WIDENER
HN L5GF B

Digitized by Google

Ger 838.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Kirchengeschichte Deutschlands

von

Dr. Friedrich Wilhelm Rettberg,

Kurfürstl. Hessischem Consistorialrathe und ord. Professor der Theologie an der Universität Marburg.

Zweiter Band

Die Geschichte der Kirche bey den Alamannen, Bayern, Thüringern, Sachsen, Friesen und Slaven, so wie Allgemeines bis zum Tode Karls des Großen enthaltend.

Göttingen

bey Vandenhoeck und Ruprecht.

1848.

Digitized by Google

Fer 322.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

1863, Aug. 28.

— Sparsaque matris
Collige membra tuae!

24134
48.205
32

Digitized by Google

Vorrede.

Bey dem Unternehmen, eine Kirchengeſchichte Deutſchlands zu ſchreiben, drängte ſich mir in der Vorrede zum erſten Bande das Bedenken auf, ob der Gegenſtand ſelbſt für ſolchen Verſuch auch wohl eine hinreichende Einheit darbiete, da das Leben unſers Volks ſich unzweifelhaft überwiegend in den einzelnen Stämmen bewegt hat. Nur der Glaube *an eine* unverwüſtliche, hinter dem Stammesleben wirkſame Einheit, wie ſie bereits in andern Zweigen des Volkslebens, der Sprache, dem Rechte, der Poeſie, dem heidniſchen Götterglauben geſchichtlich nachgewieſen iſt, ermuthigte mich zu dem Verſuche, derſelben auch in der Stellung unſers Volks *zur* chriſtlichen Kirche nachzugehen. Mußte der Glaube an eine Einheit Deutſchlands ſich damals nur an unſere Vergangenheit halten, dagegen für Gegenwart und Zukunft faſt nur ein Traum heißen, ſo haben die jüngſten Ereigniſſe den Traum verwirklicht, und das bloße Stammesleben unſers Volks wieder mit dem Gefühle der Einheit durchdrungen. Geſchieht die Vereinigung nur mit der alten Treue, die hoch über alle Sonderwünſche das Heil des großen Vaterlandes ſtellt, ſo wird Deutſchland zuverſichtlich unter Gottes Segen

Digitized by Google

einer Zukunft, würdig unſerer großen Vergangenheit, entgegen gehen. Zu einer ſtaatlichen Einheit werden wir gelangen; dafür wird, ſelbſt wenn der Bildungstrieb von Innen ermattete, ſchon die Noth von Außen her ſorgen; wie aber die jetzt hoch fluthenden politiſchen Wogen auf das kirchliche Gebiet zurückſchlagen werden, läßt ſich bis jetzt durchaus nicht ermeſſen. Was indeß hier uns auch beſchieden ſein mag, ein Rückblick in die Vergangenheit der Kirche Deutſchlands wird am wenigſten dann fehlen dürfen, wenn wir daran gehen, aus den bevorſtehenden neuen Formen des Staatslebens auch Frucht für die Geſtaltung unſerer Kirche zu entlehnen.

In dieſer Zuverſicht übergebe ich der Oeffentlichkeit dieſen zweiten Band, der die Geſchichte der vaterländiſchen Kirche bis zu einem Zeitpunkte führt, mit welchem rückſichtlich der Einheit aller deutſchen Volksſtämme kaum ein anderer verglichen werden kann, der Regierung Karls des Großen. War es auch zunächſt nur das Schwert, womit er Franken und Thüringer, Bayern und Schwaben, Sachſen und Frieſen zuſammenhielt, womit er die Longobarden unterwarf, hier die Dänen, dort die Slaven und dazu die Sarazenen gewaltig abwehrte von des Reiches Grenzen, ſo hatte er doch in dem Evangelium noch ein anderes Mittel gefunden, um die Stämme zu einer Einheit zu verbinden. Karls Anſicht von der Einheit des Reichs rechnete nicht bloß auf äußeres Zuſammenhalten, ſondern vor Allem auch auf jenes geiſtige Band; möge ſein Beiſpiel, das doch in der Geſchichte Deutſchlands gewiß von einigem Gewichte iſt, auch für die jetzt zu hoffende neue Zeit der Einheit nicht verloren ſein!

Digitized by Google

Die mir zu Gesicht gekommenen Beurtheilungen des ersten Bandes enthalten so viel Aufmunterung für mein Bestreben, daß ich hoffen darf, etwas Zeitgemäßes unternommen zu haben. Ausstellungen finde ich bis jetzt nur in der Zeitschrift für Philosophie und katholische Theologie, Bonn 1846 Heft I. flgd.; einige derselben habe ich, wo der Stoff darauf führte, berücksichtigt; so über die Priesterehe (S. 655), wo die Erklärung des Recensenten (Heft II. S. 159), daß er glücklich eine schwierige Stelle beseitigt, und gezeigt habe, daß dieselbe nichts für meine Behauptung wohl aber vieles dagegen beweise, ziemlich deutlich merken ließ, wie nur meine Resultate über das längere Bestehen der Priesterehe in Britannien dem Systeme des Recensenten nicht genehm seien; eben so über winileud (S. 695), wobey ich dem Recensenten nur bemerklich mache, daß mit Jacob Grimms Sprachstudien eine neue Epoche für deutsche Geschichtsforschung begonnen hat. Meine Ansichten über die Stellung des Bonifacius hat Herr Dr. Phillips in der Münchener Akademie (1847, no. 77) zum Gegenstande einer Untersuchung genommen; ich bemerke dazu nur, daß es mir zunächst durchaus nicht auf eine Rechtfertigung des Charakters des Bonifacius ankam, so daß die von mir aufgestellten Gründe nur Beweise in zweiter Reihe gewesen wären; vielmehr habe ich die Verhältnisse einfach so darzustellen gesucht, wie ich sie in den Quellen fand. Daß sich dabey der Charakter des Apostels der Deutschen ehrenhafter herausstellte, als eine bereits verschwundene Periode der Geschichtsschreibung ihn aufzufassen geneigt war, gewährte mir dieselbe Freude, wie jedesmal, wenn es gelingt, ein geschichtliches Unrecht wieder gut zu

Digitized by Google

machen. Im Uebrigen ist die kritische Arbeit in der Geschichte nicht immer eine dankbare, da sie nicht selten genöthigt ist, Bilder zu zerstören, die der traditionellen Behandlung geläufig und lieb geworden sind. Auch wegen meiner Auffassung der angeblichen Wirksamkeit Liudgers in Ostfalen an der Ocker und am Elm habe ich Einreden hören müssen (S. 479), die schwerlich geeignet sind, die Ergebnisse der Kritik aufzuhalten. Desto dringender wiederhole ich die frühere Bitte um Hinweisung auf Lücken und Mängel in meiner Darstellung, da nirgends so sehr, als bey solchen Specialstudien, die erwünschte Vollständigkeit nur allmälig gewonnen werden kann.

Ueber die Fortsetzung vermag ich jetzt nur so viel zu sagen, daß der nächste Band bis zur Mitte des 12ten Jahrhunderts gehen wird, wo viele zusammentreffende Umstände den Abschluß einer neuen Periode bedingen.

Marburg den 18. May 1848.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

§. 1. Ueberſicht 1

B. Alamannen.

Erſtes Capitel. Geſchichte des Chriſtenthums unter den Alamannen.

§. 2. Herkunft der Alamannen 4
§. 3. Alamannen unter fränkiſcher Hoheit 9
§. 4. Bekehrung der Alamannen 15
§. 5. Das alamanniſche Geſetz 23
§. 6. Fridolin 29
§. 7. Columban 35
§. 8. Gallus 41
§. 9. Trudpert 48
§. 10. Pirmin 51

Zweites Capitel. Die alamanniſchen Bisthümer.

§. 11. 1. Straßburg, ſechstes und ſiebentes Jahrhundert 58
§. 12. achtes Jahrhundert 67
§. 13. Kirchen und Stiftungen in der Stadt Straßburg 71
§. 14. Stiftungen im Sprengel von Straßburg 75
§. 15. 2. Baſel, ſechstes bis achtes Jahrhundert 91
§. 16. Stiftungen im Sprengel von Baſel 96
§. 17. 3. Conſtanz, ſechstes Jahrhundert 98
§. 18. ſiebentes und achtes Jahrhundert 100
§. 19. Stiftungen im Sprengel von Conſtanz, St. Gallen 110
§. 20. Fortſetzung, Reichenau 120
§. 21. Fortſetzung, Klöſter im Sprengel von Conſtanz 125
§. 22. 4. Chur 132
§. 23. Stiftungen in der Stadt und dem Sprengel von Chur . . . 141
§. 24. 5. Augsburg 144
§. 25. Das Bisthum Neuburg an der Donau 152
§. 26. Stiftungen in der Stadt und dem Sprengel von Augsburg . 163

Digitized by Google

Seite

C. Bayern.

Erstes Capitel. Geschichte des Christenthums unter den Bayern.

§. 27. Herkunft der Bayern 171
§. 28. Die agilolfingische Herzogsreihe 179
§. 29. Bekehrung der Bayern; Eustasius und Agilus 186
§. 30. Emmeran 189
§. 31. Rupert 193
§. 32. Herzogs Theodos II. Romfahrt 212
§. 33. Corbinian 213
§. 34. Das bayerische Gesetz 217
§. 35. Bayerische Synoden 223

Zweites Capitel. Die bayerischen Bisthümer.

§. 36. 1. Salzburg 229
§. 37. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Salzburg . 241
§. 38. 2. Passau 245
§. 39. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Passau . . 251
§. 40. 3. Freisingen 257
§. 41. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Freisingen . 260
§. 42. 4. Regensburg 267
§. 43. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Regensburg . 276
§. 44. 5. Seben 280

D. Thüringer und Ostfranken.

Erstes Capitel. Geschichte des Christenthums unter den Thüringern.

§. 45. Herkunft der Thüringer 283
§. 45a. Fränkische Unterwerfung Thüringens 288
§. 46. Bekehrung der Thüringer, Radegunde 296
§. 47. Bilihild 299
§. 48. Kilian 303
§. 49. Bonifacius Wirksamkeit in Thüringen 307

Zweites Capitel. Die thüringischen Bisthümer.

§. 50. 1. Würzburg 313
§ 51. Die Dotation des Bisthums Würzburg 321
§. 52. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Würzburg . 328
§. 53. 2. Eichstädt 347
§. 54. Stiftungen im Sprengel von Eichstädt 356
§. 55. 3. Erfurt (Mainz) 363

E. Sachsen.

Erstes Capitel. Geschichte des Christenthums unter den Sachsen.

Seite
§. 56. Herkunft der Sachsen 373
§. 57. Karls d. Gr. Sachsenkriege 382
§. 58. Bekehrungen unter den Sachsen vor Karl d. Gr. 394
§. 59. Bekehrung der Sachsen durch Karl d. Gr. 404

Zweites Capitel. Die sächsischen Bisthümer.

§. 60. Einrichtung der Bisthümer 413
§. 61. I. Westfalen. 1. Cöln 419
§. 62. 2. Münster 424
§. 63. Münsterische Stiftungen 431
§. 64. 3. Osnabrück 434
§. 65. II. Engern. 4. Paderborn 438
§. 66. 5. Minden 446
§. 67. 6. Bremen 451
§. 68. 7. Verden 455
§. 69. III. Ostfalen. 8. Hildesheim (Elze) 465
§. 70. IV. Nordthüringen. 9. Halberstadt 469
§. 71. Das Liudgerikloster bey Helmstädt 479
§. 72. 10. Mainz 485
§. 73. V. Nordalbingien. 11. Anfänge Hamburgs 490

F. Friesen.

Erstes Capitel. Geschichte des Christenthums unter den Friesen.

§. 74. Herkunft der Friesen 496
§. 75. Unterwerfung der Friesen durch die Franken 501
§. 76. Bekehrungsversuche in Friesland vor Willebrord 505
§. 77. Wulfram von Sens und König Radbod 514
§. 78. Willebrord 517

Zweites Capitel. Das fränkische Bisthum Utrecht.

§. 79. Das Bisthum Utrecht 525
§. 80. Vollend. Bekehr. Frieslands; der münsterisch-friesische Sprengel 535
§. 81. Stiftungen in Friesland 541

G. Slaven.

§. 82. Herkunft der Slaven 544
§. 83. Zusammentreffen der Slaven und Deutschen 549
§. 84. Anfänge der Bekehrung der Slaven 555

H. Allgemeines.

§. 85. Volkszustände 563

Erstes Capitel. Der Klerus.

§. 86. Stellung der deutschen Kirche zu Rom vor Gregor I. . . . 582

Digitized by Google

Seite

§. 87. Gregor I. und das Frankenreich 584
§. 88. Stellung Roms bis auf König Pipin 588
§. 89. Roms Stellung zu den Karolingern 593
§. 90. Metropoliten 597
§. 91. Bischöfe 604
§. 92. Chorbischöfe, Archidiakonen 607
§. 93. Der Vogt, advocatus 611
§. 94. Patronatrecht 616
§. 95. Reichsstandschaft der Prälaten 620
§. 96. Synoden 623
§. 97. Immunität 627
§. 98. Kriegsdienste der Geistlichen 633
§. 99. Rechtsverhältnisse des Klerus 638
§. 100. Cölibat der Priester 650
§. 101. Sitten des Klerus 657
§. 102. Kanonisches Leben 662

Zweites Capitel. Klöster.

§. 103. Klosterstiftungen 668
§. 104. Klosterprivilegien 670
§. 105. Columbans und Benedicts Regel 678
§. 106. Innere Verfassung der Klöster 682
§. 107. Verhältniß der Mönche zu den Klerikern 692
§. 108. Nonnen 694

Drittes Capitel. Kirchliche Güter.

§. 109. Schenkungen 700
§. 110. Zehnten 707
§. 111. Benutzung des Kirchenguts 717
§. 112. Belastung des Kirchenguts 724

Viertes Capitel. Verhältniß der Kirche zum Volke.

§. 113. Kirchlicher Einfluß auf das Staatsleben 729
§. 114. Strafrecht der Kirche 737
§. 115. Kirchenfrieden, Asyl 745
§. 116. Gottesurtheil 749
§. 117. Ehe 756
§. 118. Aberglauben 766

Fünftes Capitel. Cultus.

§. 119. Predigt 772
§. 120. Gesang 777
§. 121. Kirchliche Formeln 780
§. 122. Sacramente 782
§. 123. Feste, Heilige, Reliquien 790
§. 124. Wissenschaft 795
§. 125. Kunst 804
Beilagen 811

§. 1. Uebersicht.

In mehrfacher Hinsicht kann die fränkische Monarchie als eine Fortsetzung des römischen Staates aufgefaßt werden, und zwar nicht erst seit Karls d. Gr. Zeit, der offen das weströmische Kaiserthum erneuerte, sondern schon seit Clodwig, dem in vielen Stücken die römische Erbschaft in Gallien zufiel. Auf Sitte und Lebensart, auf Verwaltung und Politik, auf Standesverhältnisse und Rechtspflege gewannen die römischen Einrichtungen, in deren Bekanntschaft die Eroberer eintraten, merklichen Einfluß; ja selbst die Leichtigkeit, womit das Christenthum zu ihnen überging, erklärt sich großen Theils daher, daß es ihnen als römische Staatsreligion entgegentrat, daß es, auch abgesehen von seinem innern, dem germanischen Charakter so völlig zusagenden Werthe, als nothwendiger Bestandtheil des Staates erschien, der ihnen selbst als Siegern durch die geistige Ueberlegenheit seiner Einrichtungen so hohe Achtung abnöthigte. Eine der schönsten Aufgaben, die den Franken als Nachfolgern der Römer für Deutschland erwuchs, war nun aber die Pflicht, auf dieselbe Art das Christenthum auch zu den übrigen deutschen Stämmen weiter zu tragen, wie einige Jahrhunderte früher dessen Pflanzung am Rhein und an der Donau unter dem Schutze der römischen Adler gelungen war, nur mit dem Unterschiede, daß jetzt jene Grenzströme des Reichs der christlichen Predigt nicht mehr Schranken setzten, sondern fränkische Herrschaft dem Evangelio bis zu den entlegensten Grenzen Deutschlands die Bahnen eröffnete.

Die kriegerische Ueberlegenheit der Franken hatte vom 5ten bis zum Anfang des 9ten Jahrhunderts die Unterwerfung der

übrigen deutschen Stämme, Alamannen, Bayern, Thüringer, Sachsen, Friesen, vollendet; jedoch erfolgte dieselbe nur allmählig, da während der Merovingischen Zeit es den meisten jener Nebenvölker noch gelang, trotz wiederholter Siege der Franken ihr Stammesleben in einer gewissen Selbständigkeit zu behaupten. Erst seit der Mitte des 8ten Jahrhunderts war die Majordomatsgewalt und dann Karl d. Gr. mächtig genug, um sie sämmtlich der fränkischen Monarchie zu unterwerfen. Am frühesten gingen die Thüringer in das fränkische Reich auf, so daß bald sogar ihr Name wenigstens in der südlichen Ausdehnung um den Main erloschen, und mit dem Frankoniens, Ostfrankens, vertauscht ward; dann folgte die völlige Unterwerfung der Alamannen und Friesen, als der nächsten östlichen und westlichen Nachbarn. Die Bayern schützte ihre mehr entlegene Lage jenseit des Lech etwas länger, so daß erst gegen Ende des 8ten Jahrhunderts die volle Entthronung ihres letzten Volksherzogs Thassilo erfolgte; am hartnäckigsten vertheidigten die Sachsen ihre Freiheit, die erst zu Anfang des 9ten Jahrhunderts den fränkischen Siegen erlag.

Mit dieser Unterwerfung unter fränkische Herrschaft hielt nun aber der Fortgang der Predigt von Christo nicht gleichen Schritt, weil die Frankenherrschaft keineswegs das einzige Mittel zur Bekanntschaft mit dem Evangelio war. Bayerns Bekehrung war schon zu Anfang des 8ten Jahrhunderts vollendet, Klöster und Bischofstühle erhoben sich zu einer Zeit, wo dessen Abhängigkeit vom Frankenreiche eine kaum namhafte war; Alamannien sah volksthümliche Sitze des Christenthums erblühen, während es unter seinen Volksherzogen noch mit ziemlichem Erfolge der Frankenherrschaft sich erwehrte; bey Friesen und Sachsen war der fränkische Schutz der Predigt sogar hinderlich, weil sie Taufe und fränkisches Joch für gleichbedeutend hielten, und hinter dem christlichen Taufstein stets die bischöflichen Zehntleute erblickten.

Zur richtigen Beurtheilung des fränkischen Einflusses auf die Bekehrung der Nebenländer ist zwar anzuerkennen, daß die Stellung des Christenthums als fränkischer Staatsreligion allerdings die Grundlage bildete, wodurch der endliche Sieg derselben gesichert war; aber die Einwirkung der Frankenherrscher für jenen Zweck war bis auf Karl d. Gr. durchaus keine planmäßige, keine unmittelbare; erst in den Sachsenkriegen bahnte das Schwert dem Kreuze den Weg. Bis dahin sind es also nur mittelbare Ein-

drücke, wodurch die fränkiſche Staatsreligion den Nebenvölkern empfohlen ward, der perſönliche Einfluß des Königs und ſeiner Großen auf die benachbarten Volksherzoge und den Adel, die Begünſtigung des Chriſtenthums bey Aufzeichnung der Volksrechte unter fränkiſcher Einwirkung, wobey namentlich den chriſtlichen Prieſtern eine ſehr bevorzugte Stellung, den chriſtlichen Kirchen und Pfarrhöfen Schutz und Frieden zugeſichert ward; ferner das chriſtliche Perſonal auf den königlichen Gütern, die auch ſchon bey der anfänglich nur theilweiſen Unterwerfung der Nebenländer nach jedem neuen Feldzuge aus den Confiscationen hervorgingen, kurz alle die im Stillen wirkenden Mittel, wodurch der ſiegreiche Stamm auch ohne offenen Zwang ſeinen Einfluß auf den beſiegten zu ſichern weiß.

Eine Folge dieſes Verhältniſſes iſt nun aber auch, daß die Frankenherrſchaft durchaus nicht als einziger Weg gelten darf, auf welchem die Kunde von Chriſto zu den Nebenvölkern gelangte; unabhängig von fränkiſchem Einfluſſe ſandte ſeit dem 7ten Jahrhundert Britannien ſeine begeiſterten Miſſionare herüber, und eben ſo einflußreich war der Umſtand, daß dieſe Nebenvölker, namentlich Alamannen und Bayern, zum Theil auch auf früher römiſchem, alſo bereits chriſtlichem Boden wohnten, und völlig wie die Franken den Einfluß empfanden, der von den Provinzialen auf die germaniſchen Sieger zurückwirkte. Die Reihefolge der Bekehrungen wird zeigen, daß der Zutritt der Stämme zur Taufe in demſelben Maße ſchwerer ward, und ſpäter erfolgte, als ſie entfernter von den ehemals römiſchen Grenzen ſitzen, und der Wohlthat eines altchriſtlichen Bodens entbehren.

Am günſtigſten geſtalten ſich alle dieſe Verhältniſſe nun für die Alamannen; ſie ſtehen mit dem Frankenreich in nächſter Berührung, ſind ferner auf altchriſtlichen Boden eingerückt, und werden endlich von britiſchen Glaubensboten am früheſten aufgeſucht.

B. Alamannen.

Erstes Capitel.

Geschichte des Christenthums unter den Alamannen.

§. 2. Herkunft der Alamannen.

Wolfg. Lazius, de gentium aliquot migrationibus Op. II. Antwerp. 1618. f. — Joh. Ferd. Huschberg, Geschichte der Allemannen und Franken, Sulzbach 1840. — Ferdin. Heinr. Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten, Berlin 1840. Th. I. — Georg Thom. Rudhart, älteste Geschichte Bayerns, Hamburg 1841. — K. H. v. Lang, Baierns Gauen, Nürnberg 1830. S. 3. — J. C. Pfister, Geschichte von Schwaben, Heilbronn 1803. — Christ. Friedr. Sattlers allgem. Geschichte Würtenbergs Bd. 1. Frankf. 1764. 4. — Christoph Friedr. Stälin, Wirtembergische Geschichte, Stuttgart 1841. — David Rüscheler, Geschichte des Schweizerlandes. 1ster Band, Hamburg 1842. — *Grandidier*, histoire ecclésiastique, militaire, civile et littéraire de la province d'Alsace, Tome 1. à Strasbourg 1787. 4. — Adam Walther Strobel, vaterländische Geschichte des Elsasses. Straßb. 1841. — Ludw. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz, Heidelb. 1845. B. I. — F. J. Mone, Urgeschichte des Badischen Landes, Karlsruhe 1845. B. II.

Hinter dem römischen Grenzwall am obern Neckar und mittleren Main findet sich seit Anfang des 3ten Jahrhunderts der Name der Alamannen, und zwar am frühesten bey der Veranlassung, daß Caracalla sich des Sieges über sie rühmte [1]). Die

1) *Ael. Spartiani* Antonin. Caracall. c. 10; *Aurel. Victor*, de Caesar. c. 21.

Entstehung des Volkes und Namens wird ähnlich wie bey den Franken aus dem Zusammentritt mehrer kleineren Stämme zu erklären sein, die entweder schon früher den Odenwald bewohnten, oder, wie wahrscheinlich die Usipeter und Tenchterer, vom Mittelrheine sich hieher zogen [2]). Mit dieser Entstehung des Volks würde auch die übliche Ableitung des Namens übereinstimmen, die darin ein Gemisch aus allerley Volk erblickt [3]); dennoch sieht dieß einer spätern Deutung ähnlich, die nicht einmahl sehr ehrenvoll für das neue Volk erschiene. Beachtet man, daß die Namen der übrigen jetzt entstandenen Völkerbündnisse, Franken [4]), Sachsen [5]) immer ein Selbstgefühl enthalten, eine gewisse Auszeichnung und Tüchtigkeit andeuten, so empfiehlt sich auch für die Alamannen die Ansicht, daß ala nur eine Verstärkung, Hervorhebung bezeichnen solle, also tüchtige, rechte Männer [6]). Wenn schon früh dieser Name mit Germanen überhaupt als gleichbedeutend gilt [7]), und dieselbe Bezeichnung für Deutsche sich bey unsern westlichen Nachbarn sogar erhalten hat, so können wir uns diese Auszeichnung schon gefallen lassen.

Gleich von ihrem ersten Auftreten an beweisen die Alamannen als gefährliche Feinde des römischen Namens den Trieb der Germanen zum Vordringen nach Südwest, und ruhen nicht eher, bis sie den römischen Grenzwall zwischen Rhein und Donau, der zunächst gegen sie errichtet war, durchbrochen und sich des ganzen römischen Vorlandes, ja sogar beträchtlicher Striche jenseit jener Ströme bemächtigt haben. Ihrem weitern Vordringen nach Gallien und Italien, das sie nicht selten in glücklichen Beutezügen angriffen, traten mit großer Anstrengung erst die Siege der Römer, und später der nach gleichem Besitz strebenden Franken ent-

---

2) *Zeuss*, die Deutschen, p. 305. — 3) *Asinius Quadratus* bey *Agathias*, histor. I. 6. erklärt Alamannen für *ξύγκλυδες ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύνασθαι αὐτοῖς ἡ ἐπωνυμία*, dem auch Zeuß beistimmt. — 4) I. S. 261. — 5) §. 56. — 6) Jacob Grimm in den Gött. Gel. Anz. 1835. St. 111. S. 1103. mit Bezug auf das Gothische, wo in alláim alamannam (omnibus hominibus) das ala- gar nicht die Bedeutung von omnis hat, weil letzteres noch ausdrücklich dazugesetzt wird: Skeireins Aivaggeljons thairh Johannen, ed. Maßmann, München 1834. S. 51. Z. 18. Andere Erklärungen, Müller deutsche Stämme und Fürsten I. S. 273. — 7) Alemani, qui tunc adhuc Germani dicebantur, *Vopisci* Firmus cet. c. 13, script. histor. Aug. Bipont. 1787. II. p. 237.

gegen. Clodwigs Alamannenschlacht 496 entschied, daß Galliens Eroberung nicht von ihnen, sondern von den Franken ausgehen sollte.

Um die Fortschritte der Alamannen im Einzelnen zu verzeichnen, so zieht sich zunächst durch das dritte Jahrhundert der Kampf um das römische Vorland hindurch; schon zur Zeit des Gallienus haben sie Rätien genommen, Gallien und Italien plündernd durchzogen [8]), als es dem Kaiser Probus gelang, sie von dort wieder zu vertreiben [9]), ja sogar in ihre ursprünglichen Sitze über Neckar und Alb hinaus zurück zu drängen, und den Grenzwall gegen sie wieder zu schließen [10]); die noch jetzt vorhandenen Reste des römischen limes mögen erst um diese Zeit angelegt sein [11]). Schon dachte man in Rom auf ihre gänzliche Entwaffnung, da wiederholen sie nach Probus Tode (282) die Eroberung des Vorlandes mit solchem Erfolg, daß jetzt mit Mühe die Rheinlinie gegen sie gehalten wird [12]). Alamannien erstreckt sich zu Ende des dritten Jahrhunderts von der Rheinbrücke bey Mainz bis zum Uebergang über die Donau bey Günzburg; das ganze Vorland ist jetzt in ihrer Gewalt, so daß während des 4ten Jahrhunderts der Kampf, den besonders Julian gegen sie mit Erfolg führte, nur darauf berechnet war, ihrem weitern Vordringen ins Römerreich Grenzen zu setzen. Ihre Anstrengungen, sich südwestlich über den Rhein und bis zum Bodensee auszubreiten, erklären sich jetzt aber nicht bloß aus der gewohnten Eroberungslust, sondern auch aus dem Nachdrängen der Burgunder, die zwischen Main und Neckar schon bis an den römischen Grenzwall vorgerückt waren, und darauf ausgingen, die Alamannen von ihren Sitzen am Niedermain auszuschließen [13]). Man lernt diese Stellung beider Völker aus Julians Feldzügen kennen: er hatte die Alamannen durch den Sieg bey Argentoratum [14]) glücklich wieder aus dem ersten Germanien vertrieben, drang ihnen über den Rhein in ihr Gebiet nach (357), und zwang ihren verbündeten Fürsten eine Huldigung ab. Als Ort dieses Vorfalls wird die Grenze der Alamannen und Bur-

---

8) *Eutrop.* histor. 9. 8. — 9) *Vopisci* Probus, c. 13. p. 218. — 10) ibid. — 11) I. S. 55. — 12) *Mamertini* panegyr. Maximiano dict. ed. Arntzen, Trajecti ad Rhen. 1790. I. p. 41. — 13) I. S. 253. — 14) *Ammian. Marc.* 16. 12; *Zosimus*, III. 3. ed. Bonn. p. 125.

gunder angegeben, und zwar in einem Bezirke, der nicht anders als auf den römischen Pfahlgraben an der Jagst und dem Kocher gedeutet werden kann [15]); östlich von hier müssen also damals schon die Burgunder angesessen gewesen sein. Die weitere Angabe, daß beide Völker um Salzquellen gekämpft haben [16]), kann auf Schwäbisch Hall oder Kissingen bezogen werden. Nach Julians Abzuge aus Deutschland setzte auch Valentinian durch den Sieg bey Solicinium [17]), und Gratian bey Argentaria (378) [18]) dem Vordringen der Alamannen noch auf einige Zeit Grenzen; allein schon jetzt zeigt sich die Schwäche des Römerreichs in Verabreichung von jährlichen Geschenken an die Feinde. Zu Ende des 4ten Jahrhunderts erstreckt sich die Alamannenmacht unzweifelhaft bis zur Nordküste des Bodensees.

Während dieser Alamannenkriege erscheint das Volk nicht als eine Einheit, sondern unter zahlreiche Fürsten (reguli) getheilt; Probus hat deren neun unterworfen [19]); Julian kämpft mit etwa eben so vielen, wobey er nach römischer Staatskunst die einen gegen die andern zu gebrauchen versteht. Die einzelnen sind unabhängig von einander, so daß von einem Bunde der Alamannen, ganz wie der Franken [20]), nicht anders die Rede sein kann, als daß die Stämme nur durch das gemeinsame Unternehmen gegen Rom sich verbunden wissen. Nimmt der Fürst an einem Kriegszuge nicht Theil, so ist dadurch ein Zuzug aus dem Volke zu dem Unternehmen eines andern Anführers nicht ausgeschlossen [21]). Als einzelne Stämme lassen sich die Lentienser (Linzgauer) am nördlichen Ufer des Bodensees [22]) beobachten, mit denen Constantius kämpft; Breisgauer finden sich unter den römischen Miethtruppen [23]); zu den nördlichsten Alamannenstämmen gehören die Buccinobanten am untern Main, Mainz gegenüber, deren Name vielleicht auf eine Ausdehnung durch Buchonien, also nördlich des Mains, schließen läßt [24]).

---

15) *Ammian.* 18. 2. Regio cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundiorum confinia distinguebant. Vergl. Zeuß, S. 311; Stälin, S. 128. — 16) *Ammian.* 28. 5. — 17) *Ammian.* 27. 10, wahrscheinlich Sumlocenne; Stälin, S. 134; Vergl. I. S. 58. — 18) *Ammian.* 31. 10. — 19) *Vopiscus*, Probus. c. 13. — 20) I. S. 261. — 21) Eichhorn, deutsche St. u. R. Geschichte I. S. 112. Aufl. 4. — 22) *Ammian.* 15. 4; 31. 10. — 23) Notitia dignitatum, *Graev.* thesaur. VII. p. 1835. — 24) Zeuß, S. 311.

Das wichtigste Ereigniß in der innern Geschichte der Alamannen ist nun aber ihr Verschmelzen mit einem andern Stamme, der den alten Namen Sueven führt, so daß beide fernerhin als völlig vereinigt gelten. Im dritten und vierten Jahrhundert läßt sich nemlich neben den Alamannen der Stamm der Juthungen an der Donau beobachten; bald gelten diese als eine bloße Abtheilung derselben [25]), und seit 430, wo Aetius sie bekämpft, verschwindet ihr Name ganz aus der Geschichte [26]). Wenn nun seitdem ein den Alamannen verbündetes Volk, Sueven, Suaven auftritt [27]), so kann darin kaum ein anderer, als jener zu ihnen hinzugetretene Stamm der Juthungen erblickt werden. Beide, Sueven und Alamannen, erscheinen seitdem als nur ein Volk [28]), dessen Namen, Schwaben, sich erhalten hat.

Seit dem Anfange des 5ten Jahrhunderts führte der schon oft von den Alamannen versuchte Einfall über den Rhein und den Bodensee nun endlich zum dauernden Besitz der Striche bis an die Vogesen und Alpen. Wahrscheinlich gaben wiederum die Burgunder den Anstoß, die sich jetzt, ehe sie nach der Rhone abzogen, des frühern Alamannengebietes am Niedermain bemächtigten, und so die Alamannen südlich und westlich drängten. Während des Vandalensturms von 406 führen diese dann die alten Pläne auf Gallien aus [29]), und behaupten sich nun im Rheinthale bis an die Vogesen, so daß der Strom auf beiden Seiten alamannisch ist [30]). Der Name für die neue Eroberung zwischen Rhein und Vogesen, Alisat, Alisaz, Elsaß, Sitz der Elenden, d. h. der aus der Heimath Abwesenden, Exilirten, Fremden, bezeichnet diese am weitesten vorgeschobene Westgrenze des Volks [31]). Um die Mitte des fünften Jahrhunderts gelang ihnen dann ebenfalls die südliche Ausdehnung bis zu den Höhen der Alpen. Die Städte südlich vom Bodensee von Basel bis Bregenz erscheinen jetzt

---

25) *Ammian.* 17. 6. — 26) *Idatii* chron. ad 430. *Bouquet*, I. p. 617. *Prosp. Tironis* chr. ad 429. ibid. p. 638. — 27) *Procop.* bell. Goth. I. 12; *Cassiodor*, Variar. 12. 7; Gesta reg. Francor. *Bouquet.* III. p. 8. — 28) *Paul. Diac.* 2. 15: Suavia, hoc est Alamannorum patria; 3. 18. — 29) *Hieronym.* ep. 123. ad Ageruchiam. Op. I. p. 913. — 30) *Sidon. Apollinar.* carm. 7. 373. — 31) Grimm, Grammatik II. S. 628; ele-lende, el-lende, exilium; Rechtsalterthümer S. 396; die vita Theodardi aus dem 10ten Jahrh. hat Alliaesedes, Act. S. Boll. Sept. III. p. 590.

ſämmtlich beſtimmt als alamanniſch [32]); öſtlich geht ihr Gebiet bis zum Lech, der ſie von den Bayern, weſtlich bis zur Aar und Reuß, die ſie von den Burgundern ſcheiden [33]).

Nur die Nordgrenze gegen die Franken unterliegt einigem Zweifel, weil das durch Abzug der Burgunder leer gewordene Land zwiſchen Main und Neckar ſicher von Alamannen und Franken zugleich erſtrebt wurde. Beachtet man, daß zu Ende des 5ten Jahrhunderts auch Worms, bis dahin burgundiſch, wieder den Alamannen beigelegt wird, eben ſo wie die Mainſtädte Aſchaffenburg und Würzburg: ſo dürfte nach dem Abzuge der Burgunder eine einſtweilige Wiederbeſetzung dieſes Gebietes durch die Alamannen wahrſcheinlich ſein. Erſt das Zuſammentreffen mit den Franken raubte ihnen dann dieſen Beſitz, wie die Selbſtändigkeit überhaupt.

§. 3. Alamannen unter fränkiſcher Hoheit.

Lud. Barthol. Herttenstein, de ducatu Sueviae et Alamanniae diss. Argentorati 1731. 4. und in *Wegelin*, thesaur. rer. Suev. II. p. 554.

Am früheſten ſetzten die Oſtgothen von Süden her den Fortſchritten der Alamannen Schranken: ſchon Theodemir, Theoderichs Vater, züchtigte ſie wegen Plünderung der Donauländer bis nach Dalmatien hin [1]), und unterwarf ſie in ihren Sitzen am oberſten Rhein. Entſcheidend war aber erſt ihr Zuſammentreffen mit den Franken: ſchon der Zwiſt um die von den Burgundern geräumten Sitze ſüdlich von Mainz, mehr aber noch die von den Alamannen ſtets gehegten Abſichten auf Gallien riefen die entſcheidende ſogenannte Schlacht bey Zülpich hervor 496 [2]). Der Sieg

32) Geograph. Ravennas 4. 26. *Bouquet*, I. p. 119. — 33) Wenn Strabo, vita Galli, praefat., die Alamannen an der Saone, circa Ararim, ſitzen läßt, ſo hat er wohl ſagen wollen, Arola, Aar; oder er müßte die Zeiten vor dem Eindringen der Burgunder vor Augen haben, wo Städte wie Langres, Beſançon, Nantes den Alamannen beigelegt werden; Geograph. Ravennas. 4. 26; *Mabillon*, Act. S. Ben. II. p. 229.

1) *Jornandes*, de reb. Get. c. 55, *Muratori*, scriptor. I. p. 218. — 2) Vergl. I. S. 265. not. 37. und Düntzer und v. Sybel in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Bonn 1843. III. S. 31., wornach die Annahme eines mehr dem Oberrhein zugelegenen Ortes der Schlacht wahrſcheinlich bleibt.

Clodwigs war vollkommen, und damit das Geschick der Alamannen für immer an das des fränkischen Staats gekettet. Nächste Folge der Niederlage war nicht nur ihre Unterwerfung, sondern auch wohl ein Aufgeben der nördlichen, ehemals burgundischen Sitze oberhalb Mainz, so daß jetzt die Grenze der Alamannen und Franken zwischen Speier und Straßburg in dem Forst von Hagenau beim Einfluß der Sur in den Rhein festgestellt wird [3]). Nur die südlichen Sitze in Rätien, die schon früher von den Ostgothen unterworfen waren, sind noch einige Zeit der fränkischen Gewalt entzogen; der Ostgothe Theoderich zählt Rätien zu seinem Reich, und bestellt über diese Grenzstriche einen dux [4]), legt auch bey Clodwig eine Verwendung für das übrige besiegte Volk ein [5]); zersprengte Alamannenschaaren mochten seinen Schutz angerufen haben. Indessen nicht lange entgingen auch diese südlichen Striche dem fränkischen Joche; bey den Angriffen Kaiser Justinians durch seinen Feldherrn Belisar auf das Gothenreich mußte dieses sich der drohenden Stellung der Franken im Rücken entledigen, und trat freiwillig das nördlich der Alpen belegene Land, wozu auch jene alamannischen Striche gehörten, an Clodwigs Enkel, Theodebert ab (536) [6]), so daß jetzt im weitesten Umfange das Alamannengebiet dem fränkischen Scepter gehorchte. Ihre Grenzen werden jetzt im Allgemeinen dahin angegeben, daß sie im Osten die Bayern, im Westen die Franken, im Süden die Burgunder, im Norden die Thüringer haben [7]), wobey letztere noch als Ostfranken am Main zu fassen sind. Genauer ergiebt sich folgende Ausdehnung des Alamannenstammes, die seit der Beschränkung durch die Franken nach jener Niederlage wesentlich dieselbe geblieben ist, und noch gegenwärtig nach der Mundart beobachtet werden kann: die Südgrenze bildet der Höhenzug der Alpen oder die Grenze der deutschen Schweiz; daß im obern Rheinthale um Chur ein romanisch redender Stamm sich erhalten hat, ist aus längerer Dauer römischer Herrschaft daselbst abzuleiten, wodurch alamannische Eroberung verhindert ward. Dagegen die Annahme, daß auch in den Urkantonen um den Vierwaldstätterse, so wie im

---

3) *Schöpflin*, Als. illustr. I. p. 628; Kremer, rhein. Fr. S. 29. — 4) *Cassiodor*, Variar. 7. 4. — 5) Ibid. 2. 41. — 6) *Agathias*, histor. 1. 6; *Procop*, de bello Goth. I. 13; Stälin, S. 152. — 7) *Jornandes*. c. 55.

Berner Oberlande und Oberwallis eine ältere Bevölkerung ſich von germaniſcher Eroberung frey erhalten habe, iſt nur ſagenhaft [8]). Die Oſtgrenze iſt der Lech, wo Alamannen mit Bayern grenzen, und links der Donau die Wernitz; die Weſtgrenze bilden die Vogeſen, ſo daß das geſammte Elſaß zu Alamannien gehört; mehr ſüdlich berühren ſich die Alamannen mit den Burgundern, denen der obere Lauf der Rhone, das öſtliche Ufer des Leman, auch Solothurn an der Aar angehört [9]). Endlich die Nordgrenze gegen die Franken iſt links des Rheins die Sur, wo der elſaſſiſche Nordgau den fränkiſchen Speiergau berührt, rechts des Rheins der Lauf der Murg, dann über Neckar, Kocher und Jagſt in einer Linie, die Feuchtwangen und Elwangen ſüdlich läßt, bis zur Wernitz bey Waſſertrüdingen, und dieſen Fluß abwärts bis Donauwörth [10]).

Ueber die eigentliche Lage der Alamannen unter fränkiſcher Herrſchaft als Theil Auſtraſiens läßt ſich wegen Mangels an Nachrichten keine genügende Anſicht gewinnen; jedoch eben dieſes Schweigen berechtigt zu dem Schluſſe, daß das Verhältniß der Beſiegten nicht eben ein drückendes geweſen iſt; ſchwerlich würde es ſonſt an Aufſtänden gegen die Sieger gefehlt haben. Noch in der Mitte des 6ten Jahrhunderts, alſo lange nach der Niederlage durch Clodwig, werden Schwaben und Alamannen ſogar freie Völker genannt [11]). Nicht einmahl darüber läßt ſich entſcheiden, ob das ganze Alamannenvolk nur von einem Herzoge aus einheimiſchem Adel, oder von mehren regiert wurde. Zur Zeit der Niederlage 496 führt ſie nur ein König an [12]), auch läßt ſich die Reihe der bekannten Volksherzoge ſo ordnen, daß nur eine erbliche Herzogswürde herauskommt; aber auch das Gegentheil iſt dadurch nicht ausgeſchloſſen [13]). Die Unterwerfung unter die Franken wird in der Verpflichtung zur Heerfolge und in der Leiſtung

---

8) J. R. Burckhardt, Unterſuchungen über die erſte Bevölkerung des Alpengebirgs, Archiv für ſchweizeriſche Geſchichte. Zürich 1846. IV. S. 1. — 9) *Einhard*, translat. SS. Marcell. et Petri, Act. S. Boll. Jun. I. p. 184. — 10) Das Genauere bey Zeuß, S. 324; Rudhart, S. 326; Stälin, S. 222. — 11) *Procop*, de bello Gothico I. 12. *Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη· οὗτοι αὐτόνομοι ἅπαντες ταύτῃ τὸ ἀνέκαθεν ἴδρυντο.* — 12) Wie der Brief des Oſtgothen Theoderich, Cassiodor. Variar. II. 41, beweiſet, sufficiat illum regem cum gentis suae superbia cecidisse. — 13) Eichhorn, S. 157; Stälin, S. 227.

von Tribut bestanden haben; letzteres wird ausdrücklich wiederholt bemerkt [14]); ersteres kann an mehren Beispielen erwiesen werden: so führen unter Theodebald (552) die alamannischen Herzoge Leutharis und Butilin, zwey Brüder, ein fränkisch-alamannisches Heer, und zwar gegen die Neigung des Frankenkönigs, nach Italien angeblich den Ostgothen zu Hülfe gegen die griechische Macht, in der That aber wohl nur zu einem Raubzuge [15]), wobey sie theils durch Seuchen, theils durch das Schwert des Narses aufgerieben werden. Im Anfange des siebenten Jahrhunderts leisten Alamannen unter ihrem Herzoge Chrodebert den Franken Heerfolge im Kriege gegen den Slavenkönig Samo (624) wahrscheinlich in Böhmen [16]). Außerdem läßt sich als Folge der Unterwerfung unter die Franken der zahlreiche Güterbesitz betrachten, den die merovingischen Könige hier inne hatten, und zum Theil zur Ausstattung geistlicher Stiftungen gebrauchten [17]). Das Meiste wurde wohl erst bey der völligen Unterwerfung des Landes nach Aufhebung der selbständigen Volksherzoge 748 eingezogen; allein nicht unbedeutende Confiscationen waren doch auch wohl mit der ersten Besiegung des Volks verbunden, da schon im alamannischen Gesetz häufig königlicher Colonen und Meierhöfe erwähnt wird [18]); gerade diese merovingischen Besitzungen im Alamannenlande werden zur Uebertragung fränkischer Einrichtungen und so auch des Christenthums wesentlich mitgewirkt haben.

Wenn Alamannien bisher von den Vogesen bis zum Lech unter seinen Volksherzogen noch eine gewisse Einheit gebildet hatte, so erfolgte im Laufe des siebenten Jahrhunderts die Lostrennung des Elsasses als eines eigenen Ducats, wozu man den Anfang in dem Bruderzwist zwischen Theoderich II. und Theodebert II. finden darf. Ihr Vater Childebert II. hatte kurz vor seinem Tode das Elsaß mit dem Sundgau und Thurgau von Austrasien losgetrennt, und dem jüngern Bruder Theoderich von Burgund beigelegt; allein die Austrasier duldeten diese Verkürzung nicht, und erzwangen die Rückgabe jener Länder [19]), worüber es zum Bruderkriege und zur Niederlage der Austrasier kam 612. Jene ein-

---

14) Gesta regum Francor. c. 15, *Bouquet*, II. p. 551; vita Chrothildis regin. c. 6, ib. III. p. 398. — 15) *Agathias*, hist. I. 6. — 16) *Fredegar*, c. 48. — 17) Stälin, S. 344. — 18) Lex Alamannor. tit. 23; 31. — 19) *Fredegar*, c. 37.

mal geſchehene Lostrennung des Elſaß vom Herzogthum Alamannien ſcheint dann auf die bald darauf geſchehene Errichtung eines eigenen Ducats einflußreich geweſen zu ſein; wahrſcheinlich lag eine ſolche Schmälerung des Herzogthums Alamannien im Intereſſe der fränkiſchen Herrſcher, um die getheilten Beſitzungen beſſer behaupten zu können. Als erſter Inhaber des Herzogthums Elſaß iſt ein Gundonius bekannt, dann ein Bonifacius, darauf ein Herzog Ethico oder Attich, der Vater der heil. Odilia, von welchem mehre der noch jetzt blühenden Fürſtenhäuſer Deutſchlands ihren Urſprung ableiten [20]).

Seit dem Erſtarken der fränkiſchen Majordomatsgewalt tritt nun immer offener die Abſicht auf ſtrengere Unterwerfung der bisher nur in einer ſehr loſen Abhängigkeit gehaltenen Nebenländer und namentlich auch Alamanniens hervor. Allein auch deſſen Herzoge nehmen jetzt dieß Verhältniß, wornach ſie nicht den alten rechtmäßigen Merovingern, ſondern dem neu aufgekommenen Major domus dienen ſollen, zum Vorwande eines erneueten Kampfes um ihre Selbſtändigkeit [21]). Die Spannung der Alamannen gegen letztere, gleichſam als Proteſt gegen den von den Pippiniden längſt beabſichtigten Kronraub, läßt ſich noch in manchen Schenkungsurkunden aus eingelegten beißenden Bemerkungen beobachten, wodurch die alte Königsgewalt der Merovinger als rechtmäßig bezeichnet wird [22]). Die Feldzüge der Franken gegen die Ala-

---

20) Strobel, Geſch. des Elſaſſes. I. S. 114. — 21) *Erchanberti* breviarium, *Pertz*, II. p. 328: Cotefredus, dux Alamannorum, caeterique circumquaque duces noluerunt obtemperare ducibus Franchorum, eo quod non potuerunt regibus Meroveis servire, sicut antea soliti erant. — 22) Der Concipient einer St. Galler Urkunde, Diakonus Sylveſter, 11. Jul. 735. ſchließt: in anno 15. regnante domno nostro Theodorico rege supra Carulum majorem domus. *Goldast*, scriptor. Aleman. II. 1. p. 36. no 36; *Neugart*, cod. dipl. I. no. 9. p. 11. not. c. Ein anderer Geiſtlicher Audo datirt zwey Urkunden aus dem 30ſten Jahre des Königs Dagobert; *Neugart*, no. 14, anno tredecimo (wohl terdecimo) post domni nostri Dacopirti reges, diem tertium kalandas Setenb; no. 15: anno XXX pos regnu Domni nostri Dacopirti Reies, die tertiu Calandas Settenbris. Die Urkunde erwähnt des Abts Othmar († 759); es iſt alſo Dagobert III. gemeint, 711—715, deſſen 30ſtes Jahr 741 ſein würde. Der Umſtand, daß er nach einem verſtorbenen König rechnet, erklärt ſich nur daher, daß der Alamanne die nach Dagobert III. († 715) von dem Major domus aufgeſtellten Könige nicht anerkannte, ſo Theoderich IV. († 737), nach deſſen Jahren freilich Karl Mar-

mannen erneuern sich schon 687 und 691 [23]). Herzog Gotefried hält sich bis an seinen Tod ruhmvoll gegen Pipin [24]), und gerade die so wiederholte Aufzeichnung von Zügen gegen die Alamannen unter Pipin und Karl Martell in den Annalen beweiset, wie hartnäckig das Volk für seine Freiheit focht [25]). Große Anstrengungen im Verein mit dem Bayerherzog Odilo macht Herzog Theutbald, Gotefrieds Sohn, gegen die Brüder Karlman und Pipin seit 742 [26]); allein wiederholt geschlagen wird er von den Franken nach Canstatt entboten, und dort mit der Blüthe des alamannischen Adels treulos umringt und niedergemacht 746. [27]). Der letzte Volksherzog Lantfried II. benutzt zwar noch einmal im Verein mit Suitger, Grafen des Nordgaus, den Aufstand des Grippo gegen Pipin; indeß dieser als Sieger schreitet jetzt 748 zur Absetzung des Herzogs, um das Land als völlig abhängige Provinz dem Frankenreiche einzuverleiben [28]). Confiscationen vermehren auch jetzt wieder das Krongut, die Verwaltung wird fränkischen Beamten, den sogenannten Kammerboten, übertragen, die zugleich als Grafen einzelnen Gauen vorstanden. Zu neuen Aufständen kam es seitdem nicht mehr; zur Beruhigung des Landes mochte Karl d. Gr. auch wohl dadurch einiges mitwirken, daß er aus dem gestürzten herzoglichen Hause sich eine Gemahlin, Hildegard († 783), die Mutter Ludwigs d. Fr., erwählte, und sich so die Familie verband [29]).

Jenes gespannte Verhältniß des Volks zum Major domus seit dem Ende des siebenten Jahrhunderts zeigte sich auch auf kirchlichem Boden, indem Missionare, wie Pirmin, die unter fränkischem Schutze auftraten, nur wenig Anklang in Alamannien fanden, während umgekehrt Stiftungen wie St. Gallen, an die das Volk sich als an ein nationales Heiligthum anschloß, von den fränkischen Gewalthabern viel zu leiden hatten.

---

tell selbst zählte, *Bouquet*, IV. p. 707; und eben so wenig den unglücklichen Childerich III., der um 741 auch noch nicht einmal den Königstitel vom Major domus erhalten hatte. — 23) Annal. Mettens. *Pertz*, I. p. 317. u. 320. — 24) Gotefried † 708. Annal. S. Gall. brev. *Pertz*, I. p. 64. oder 709. Annal. Lauresham. ib. p. 22. — 25) Stälin, S. 179. — 26) *Fredegar*, continuat. c. 111. *Bouquet*, II. p. 458. — 27) Ibid. c. 115; ann. Mettens. *Pertz*, I. p. 329. — 28) Annal. Lauriss. 748. *Pertz*, I. p. 136. — 29) *Thegani* vita Ludov. P. c. 2. *Pertz*, II. p. 591; ihre Genealogie bey Eckhart. Fr. or. I. p. 614, Stälin, 226.

§. 4. Bekehrung der Alamannen.

Suevia ecclesiastica sive clericalia collegia in circulo Sueviae consistentia, authore *Francisco Petro*, August. Vindelicor. 1699. fol. — *Joh. Ulrici Pregizeri* Suevia et Wirtenbergia sacra, Tubingae 1716. 4. — *Martini Gerberti* historia nigrae sylvae ordin. S. Bened. coloniae, typis San-Blasianis 1783. 4. Tom. I. — *Ejusd.* Vetus liturgia Alemannica, typis San-Blas. 1776. 4. disquisit. I. p. 1. — Dav. Friedr. Cleß, Verſuch einer kirchlich-politiſchen Landes- und Culturgeſchichte von Würtemberg bis zur Reformation. Tübingen 1806. Gmünd 1807. 2 Th. in 3 Bd. — C. J. Hefele, Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums im ſüdweſtlichen Deutſchland, beſonders in Würtemberg. Tübingen 1837. — J. C. Stauß, des Glaubens Saat und Ernte, oder Geſchichte der Einführung des Chriſtenthums in Schwaben. Augsburg 1840. — Ch. G. Blumhardt, Verſuch einer allgem. Miſſionsgeſchichte der Kirche Chriſti, II. 2. S. 632. — v. Raiſer, Fundgeſchichte einer uralten Grabſtätte bei Nordendorf, Augsburg 1844. 4., aus dem Jahresbericht des hiſt. Vereins für Schwaben und Neuburg 1842 u. 1843; fortgeſetzte Fundgeſchichte 1846. — *Georg. Casp. Mezger*, de operibus antiquis ad Vicum Nordendorf e solo erutis. August. Vindelicor. 1846. 4.

Nicht vor dem Laufe des ſiebenten Jahrhunderts und dem Anfange des achten darf die Maſſe des Volks in Alamannien als zu Chriſto bekehrt betrachtet werden, wiewohl es ſchon früher an einzelnen Chriſten auch hier nicht gefehlt haben mag. Wenn Arnobius ſchon zu Anfang des vierten Jahrhunderts Chriſten unter ihnen kennt, ſo iſt die mehr apologetiſche als hiſtoriſche Abſicht ſolcher Hinweiſungen der Kirchenväter auf bekehrte Germanen gegenüber den heidniſchen Römern ſchon früher nachgewieſen [1]). Statt deſſen zeigt ſich ihr Zuſtand im 4ten Jahrhundert während des Kriegs mit Conſtantius II. als völlig heidniſch, da ſie die Schlacht vermeiden, weil die Auſpicien ungünſtig waren [2]). Vorſchau [3]), Erforſchung der Zukunft wird zwar als Aberglauben auch noch ſpäter geübt, und ſelbſt noch von Bonifaz ſo mühſam bekämpft; allein dort beim Heere der Alamannen am Oberrhein wird der Auſpicien im Kriegsrathe ſelbſt gedacht, was doch wohl nur bey heidniſchen Zuſtänden möglich iſt.

---

1) I. S. 71. — 2) *Ammian. Marc.* XIV. 10. — 3) *Caes.* de bell. Gall. I. 50.

Auch aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts läßt sich die Erwähnung heiliger Eichen im Hercynischen Wald, die unter der römischen Axt fallen sollen, wohl kaum anders, als auf germanisch heidnischen Naturdienst rechts des Rheins beziehen [4]). Sehr entscheidend als Beweis eines allgemeinen Heidenthums unter den Alamannen noch selbst während des sechsten Jahrhunderts sind dann Schilderungen ihrer Theilnahme an dem Kriege der Ostgothen in Italien gegen die griechischen Heere unter Narses: ausdrücklich wird angegeben, daß ihre Verbindung mit den Franken seit der sogenannten Schlacht bey Zülpich nur erst für das bürgerliche Leben eine gewisse Annäherung an fränkische Gesetze und Ordnung hervorgerufen habe, daß sie dagegen in der Religion sich von denselben noch völlig unterscheiden, und bey dem Dienste der Bäume, Gewässer, Hügel und Höhen, dem Opfer der Pferde und Rinder verharren [5]). Daß daraus nicht ein tiefstehender, dumpfer Naturdienst für sie und die Germanen überhaupt folge, hat Jacob Grimm erwiesen [6]); dagegen folgt jedenfalls daraus, daß die Zeit fast eines halben Jahrhunderts seit Unterwerfung unter die Frankenmacht dem nationalen Heidenthume der Alamannen noch keinen Abbruch gethan hatte. Dieser Schilderung entspricht dann auch ausdrücklich ihr Auftreten während des Krieges selbst (539), wo ihnen die schonungsloseste Wuth gegen Kirchen und heilige Oerter beigelegt, den christlichen Franken dagegen deren möglichste Schonung nachgerühmt wird [7]). Ja selbst zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, wo uns durch den Eintritt christlicher Glaubensboten wieder ein Blick ins Alamannenland eröffnet wird, erscheint der Zustand des Volks in seinen Massen noch durchaus als heidnisch; überall stoßen Columban und Gallus auf heidnischen Dienst: zu Tuggen am südlichen Ende des Züricherseees treffen sie eine Anzahl Alamannen bey einem Bieropfer an, das sie in einer etwa 26 Maaß haltenden Kufe dem Wodan darbringen [8]). Zu Bregenz finden sie in einer ehemals christlichen

---

4) *Claudian.* de laudib. Stilichon. I. 228. — 5) *Agathias*, histor. I. c. 7. ed. Bonn. p. 28: *δένδρα τε γάρ τινα ἱλάσκονται καὶ ῥεῖθρα ποταμῶν καὶ λόφους καὶ φάραγγας, καὶ τούτοις, ὥσπερ ὅσια δρῶντες, ἵππους τε καὶ βόας, καὶ ἄλλα ἄττα μυρίᾳ καρατομοῦντες ἐπιθειάζουσιν.* — 6) Grimm, deutsche Mythologie. I. S. 89. — 7) *Agathias*, II. 1. p. 65. Vergl. I. S. 285. — 8) *Jonas*, Vita Columbani c. 53, *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 26; Grimm, deutsche Mythologie I. S. 49; 55.

Capelle drey ehrene vergoldete Götzenbilder an der Wand befestigt, etwa den Wodan, Donar und Zio vorstellend [9]). Ueberall hat namentlich der kühne Gallus Gelegenheit, durch Zertrümmerung der Idole das Volk von der Thorheit seines Dienstes zu überzeugen. Erst im Laufe des siebenten Jahrhunderts darf demnach die eigentliche Bekehrung des Volks in seinen Massen angesetzt werden.

Die Mittel für diese Umgestaltung sind nicht bloß die absichtliche Mission, sondern auch mehrfache andere Umstände gewesen, die auf langsamem aber sehr entschiedenem Wege jene Wirkung herbeiführten. Einflußreich mußte es bey Besetzung der früher römischen Striche durch die Alamannen schon sein, daß sie in ein durchaus christliches Land eintraten; denn dafür muß doch das Elsaß, Rätien und auch wohl das römische Vorland zu Anfang des fünften Jahrhunderts gelten. Mochte auch die nächste Wirkung der Eroberung eine vorläufige Zerstörung der christlichen Kirchen und Bethäuser, eine Auflösung des geistlichen Verbandes sein, so blieb doch auch hier eine Rückwirkung der sittlichen Ueberlegenheit der Besiegten, und damit auch ihres christlichen Glaubens auf die Sieger nicht aus. Ja selbst vor der Besitznahme des Landes hatten der Grenzverkehr mit den Römern, die Kriegsdienste in deren Solde, die zahlreichen Gefangenen, die man sich gegenseitig abnahm, und die dann gelegentlich auch wohl in die Heimath zurückkehrten, zuverlässig hier, wie bei allen Berührungen der Barbaren mit den Römern, eine wenigstens vorläufige Kunde vom Christenthum unter ihnen hervorgerufen. Unter den 20,000 Gefangenen, die von den Alamannen während ihrer Streifzüge durch Gallien aus 40 Städten weggeschleppt waren, und die Julians Sieg 357 befreiete, sind zuverlässig bey der damaligen Verbreitung des Christenthums im Römerreich auch zahlreiche Christen gewesen [10]). Bekanntschaft mit dem Christenthum setzte es ja voraus, daß der Alamannenfürst Rando Mainz gerade an einem christlichen Feste überfiel, wo er die Mehrzahl der Bevölkerung in der Kirche wußte [11]).

Spuren eines solchen aus römischer Zeit überlieferten, und durch die Besitznahme der Alamannen nicht vertilgten Christen-

---

9) Vita Galli, *Pertz* II. p. 7; Grimm I. S. 99. — 10) *Zosimus* III. 4. 5.; Epistola *Juliani* ad S. P. Q. Athen. p. 280. ed. Spanh. Lips. 1696. — 11) I. S. 208.

thums lassen sich in der That auch bei dem Auftreten Columbans und Gallus zu Anfang des siebenten Jahrhunderts beobachten. Sie treffen zu Arbon einen Pfarrer Willimar [12]); der Name ist deutsch, aber der Ort eine alte Römerstadt, arbor felix [13]); man darf schließen, daß an dem Orte selbst eine christliche Ueberlieferung sich erhalten, die alamannischen Einwohner berührt, und einige derselben schon für den Kirchendienst gewonnen hatte. Sie treffen in dem übrigens zerstörten Bregenz eine Aureliencapelle, zwar durch heidnische Idole entweihet, aber doch ein Zeugniß, daß Erinnerung an die ursprüngliche Patronin, also christliches Gedächtniß, sich erhalten hatte, so daß man das Gebäude wieder auf sie einweihen konnte [14]). Auch übrigens wird der Zustand des Volks so geschildert, daß eine gewisse Anzahl Christen unter demselben vorausgesetzt werden muß; die Missionare hatten Gelegenheit, Manche, die schon getauft, dann aber in heidnischen Irrthum zurückgefallen waren, aufs Neue für das Evangelium zu gewinnen [15]). Selbst der Alamannenherzog Gunzo scheint in einem solchen Schwanken zwischen Heidenthum und Christenthum geschwebt zu haben; für Ersteres spricht, daß er Columban und die Seinen verjagte; für Letzteres, daß die Ankläger, auf deren Beschuldigungen er hörte, doch nicht ihre Predigt dafür als Grund angaben, sondern nur die Störungen, die ihre Niederlassung der Jagd zufügten [16]). Aus der Mitte des sechsten Jahrhunders kann für das südöstliche Alamannien sogar noch ein geordneter Kirchenverband mit dem Stuhle von Aquileja erwiesen werden. Istrische Bischöfe in einer Beschwerdeschrift an Kaiser Mauritius während des Dreicapitelstreits drohen, daß wenn man ihr Festhalten an den Bestimmungen von Chalcedon nicht achte, sie sich sämmtlich den benachbarten fränkischen Metropoliten zuwenden, und das Band mit Aquileja lösen würden; sie bemerken, daß dieser An-

12) Vita Galli, *Pertz* II. p. 7. — 13) I. S. 44. — 14) Vita Galli l. l. ecclesiae sanctae Aureliae honorem pristinum restituit; dieselbe Heilige kommt auch in Straßburg vor. I. S. 113; doch läßt sich über das Aufkommen ihres Cults nichts Näheres ausmachen. — 15) *Jonas*, vita Columbani c. 53: Multi ergo eorum per beati viri suasum ad doctrinam et ad Christi fidem conversi, baptismum consecuti sunt; aliosque etiam, quos jam lavacro ablutos error detinebat profanus, ad cultum evangelicae doctrinae monitis suis ut bonus pastor ecclesiae seminibus reducebat sparsis. — 16) Vita Galli, *Pertz*, II. p. 8.

ſchluß an die Franken bereits von drey Kirchen ihres Metropolitenſprengels vollzogen ſey; ſie nennen darunter Tiburnia und Auguſta, ſicher Augsburg [17]); alſo trotz der Alamannenherrſchaft hatte ſich hier aus römiſcher Zeit ein Kirchenverband erhalten, der ſich nun den Franken zuwandte.

Zu dieſen Einflüſſen, die von dem chriſtlichen Lande ſelbſt nothwendig auf die Eroberer übergingen, kam dann aber auch noch eine nicht unerhebliche Einwirkung von Seiten der Franken, denen ſie ſeit Ende des fünften Jahrhunderts unterworfen waren. Auf eine planmäßige Erzwingung der Taufe ließ ſich zwar weder Clodwig noch ſeine Nachfolger ein; die theilweiſe Selbſtändigkeit, worin die Alamannen bis zur Mitte des achten Jahrhunderts verharreten, wäre hiemit am wenigſten verträglich geweſen; allein mit Recht darf man behaupten [18]), daß auch die loſere Verbindung mit dem ſchon chriſtlichen Frankenreich ganz von ſelbſt mehrfache chriſtliche Einflüſſe zur Folge haben mußte. Die alamanniſchen Herzoge werden nicht lange der Einwirkung des fränkiſchen Hofes widerſtanden haben: die königlichen Beſitzungen, die zum Theil wohl auch ſchon nach der erſten Beſiegung aus Confiscationen hervorgingen, wurden ſicher mit fränkiſchem, alſo chriſtlichem Perſonal beſetzt, kurz es trat jener ſtille, aber mächtige Einfluß ins Leben, womit jedesmal ein Volk, deſſen Nationalität unterging, dem überlegenen Sieger preisgegeben iſt. Ausdrücklich ſpricht derſelbe byzantiniſche Hiſtoriker Agathias, der die Alamannen um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts noch als gänzlich heidniſch ſchildert, ſeine Hoffnung und ſeinen Wunſch aus, daß die Verbindung mit den Franken ihre Bekehrung zur Folge habe [19]), und hat ſich darin ſicher nicht getäuſcht.

Ein erheblicher Beitrag für die Bekehrungsgeſchichte der Alamannen würde noch aus neuerlichen Ausgrabungen auf ſüddeutſchem Boden gewonnen werden können [20]), ſobald ſich ausmachen ließe, ob die mehrfachen Schmuckſachen mit unverkennbar chriſtlichen Zügen, die man in Gräbern gefunden hat, auch in

---

17) *Baron.* 590 no. 43; *Resch*, ann. Sabion. I. p. 412. S. jedoch Rudhart S. 338. — 18) Hefele, S. 159 flgd. — 19) *Agathias*, l. c. 7. ἡ τῶν Φράγγων αὐτοὺς ἐπιμιξία εὖ ποιοῦσα καὶ ἐς τόδε μεταχοσμεῖ, καὶ ἤδη ἐφέλκεται τοὺς ἐμφρονεστέρους, οὐ πολλοῦ δὲ οἶμαι χρόνου καὶ ἅπασιν ἐκνικήσει. — 20) I. S. 216.

der That diesem Volke, und nicht etwa den frühern keltischen Bewohnern desselben Bodens angehören. Am reichlichsten finden sich christliche Züge auf den im Pays de Vaud besonders seit 1841 ans Licht geförderten Geräthschaften [21]), bestehend in Ringen in mehrfachen Kreisen gewunden, in Spangen, Armbändern, Gürteln, Nadeln, Schnallen; besonders letztere, meist von viereckiger Form, und sicher zum Schließen des Wehrgehängs über den Hüften bestimmt, zeigen reiche Verzierung an Bändern, Streifen, Kreisen und blätterähnlichen Windungen; die Arbeit aus hartem Eisen, mit eingelöthetem oder eingeschmolzenem Silber, zeigt nicht geringe technische Fertigkeit, auch einen gewissen Sinn für Symmetrie, doch aber namentlich in den Figuren eine Unbeholfenheit, einen rohen, ungeschlachten Styl, der jeden Gedanken an römische Kunst ausschließt. Die Figuren zeigen einen Mann mit aufgehobenen Händen [22]), dann denselben zwischen zwey Ungeheuern, Löwen, die neben ihm aufgerichtet stehen [23]), oder ihm die Füße lecken [24]); die Deutung kann nicht zweifelhaft sein, da einer besonders kunstreich ausgeführten Darstellung eine Inschrift beigefügt ist, und zwar in lateinischen Zügen aus späterer Zeit: Nasualdus Nansa vivat Deo utere felex Danihil [25]); also Daniel unter den Löwen; die Bestimmung des Schmucks läßt sich kaum anders fassen, als zum Geschenk an den Genannten mit der Aufforderung zur Treue im Glauben unter Hinweisung auf den heldenmüthigen Daniel. Noch unverkennbarer ist die christliche Beziehung bey einigen andern Schnallen, die das aufgerichtete Kreuz zeigen, und zwar in lateinischer Form mit dem kürzeren Querbalken, zu beiden Seiten einen anbetenden Mann, und dahinter ein aufgerichtetes greifartiges Thier [26]). Die Ausführung der Männer zeigt den steifen ungelenken Styl, wie überhaupt bey tiefer Stufe der Kunst, der allerdings an ähnliche hieratische Züge auf ägyptischen Bildwerken erinnert; aber an ägyptische Priester vor dem Kreuz zu denken [27]), hat man kein Recht.

---

21) *Frédéric Troyon*, bracelets et agrafes antiques, in Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, 1844. Bd. II. Augsburger Allgem. Zeit. 1844. no. 27—29. Beilage. S. 216. — 22) *Troyon*, tab. III. fig. 4 u. 5. — 23) Tab. II. fig. 3 u. 5. — 24) Tab. II. fig. 2.; III. fig. 1 u. 6. — 25) Tab. III. fig. 1. — 26) Tab. II. fig. 1. III. fig. 2 u. 3. — 27) *Troyon* p. 29.

Weniger des Christlichen lieferte im Herbst 1843 eine weitgedehnte alte Begräbnißstätte, die in Folge von Eisenbahnarbeiten auf dem Wege von Augsburg nach Donauwörth zwischen Wertach und Donau bei dem Orte Nordendorf zu Tage gefördert ward. Reiche Schätze an Eisen, Bronze, Silber, Gold, Glas, Elfenbein, Korallen, Email und Edelsteinen in der Form von Dolchen, Schwertern, Schildbuckeln, Ketten, Gehängen und namentlich wiederum Schnallen, deuten an, daß hier der Begräbnißort eines mit künstlicher Schmiedearbeit nicht unbekannten Volks aufgefunden sey. Auch hier enthalten zwey bronzene Hüftgehänge deutlich das Zeichen des Kreuzes; bey dem einen könnte es zweifelhaft sein, ob die Form nicht zufällig durch die Fügungen des Schmuckes zu Stande gekommen sey; allein bey dem andern größern tritt die Kreuzesform völlig unzweifelhaft hervor [28]). Wegen der Zeitbestimmung hat man den sichern Anhaltspunkt, daß dabey zugleich Römermünzen gefunden wurden, die spätesten mit dem Namen der Helena und des Constantius II., so daß die Blüthe des Volks, dem diese Schätze angehörten, mindestens nach der Mitte des vierten Jahrhunderts anzusetzen ist; übrigens waren die Münzen durchlöchert, zum Zeichen, daß sie als Schmuck und nicht zum Geldgebrauch gedient haben [29]).

Um für die Bekehrungsgeschichte des Landes von diesen Funden Vortheil zu ziehen, bedürfte es vor Allem einer Entscheidung der schon so lebhaft behandelten Frage, welchem Volke jene Arbeiten angehören, ob, da von römischem Ursprung keine Rede sein kann, den Alamannen, oder den frühern Bewohnern des Landes, den von den Römern besiegten Kelten [30]). Von dem Culturzustande beider wissen wir zu wenig, um etwa durch Vergleichung anderswo gefundener Waffen und Schmucksachen zu einer Entscheidung zu gelangen. Allerdings ist die Neigung der Kelten für Ringe, Spangen und dgl. bekannt, was unter ihnen eine gewisse technische Gewandheit zur Anfertigung solcher Zierrathen erwarten läßt, namentlich die Art, wie in dem Nordendorfer Funde das edle Metall geschmolzen und legirt, wie Glasflüsse

---

28) Allgem. Zeit. a. a. O. S. 226. — 29) Jahresberichte des hist. Vereins für Schwaben und Neuburg. VIII. IX. S. 7. — 30) Die Discussion darüber ist ausführlich verhandelt: Allgem. Augsb. Zeit. 1844. no. 325. Beilage S. 2594; 1845 no. 20. S. 161; no. 35. S. 276.

mit Mineralfarben und untergelegten Goldplättchen zur Folie eingefügt sind, setzt eine gewisse Höhe der Technik voraus, wie man sie weit eher den unter Römern wohnenden Kelten, als den erst eingedrungenen Germanen zuschreiben möchte. Allein entscheidend ist dieser Umstand nicht, weil der Culturzustand der Alamannen seit ihrem Eindringen auf römisches Gebiet durchaus von uns nicht beurtheilt werden kann, und auch der Umstand berücksichtigt werden muß, daß dieselben als Sieger sich recht wohl der unterworfenen Bevölkerung zur Anfertigung solcher Sachen bedienen konnten; wenigstens findet sich im Leben Severins ein Beispiel, daß die Königin der Rugier, Gisa, also eine Deutsche, fremde Goldkünstler (aurifices barbari) gefangen für sich arbeiten ließ, die man am ehesten auf keltische Sclaven deuten möchte [31]). Entscheidend für den alamannischen Ursprung jenes denkwürdigen Fundes, da auf die Annahme einer Mischung römischer, keltischer und alamannischer Gräber wegen der Gleichartigkeit der Bestattung nicht wohl eingegangen werden kann, scheint der doppelte Umstand zu sein, daß einmal das Volk, von dem solche Nekropolen angelegt wurden, im vollen Besitz des Landes, und dann, daß seine Verbindung mit den Römern nicht sehr eng sein mußte, weil sich sonst des Römischen noch weit mehr erwarten ließe. Die wenigen Münzen, dazu nur zum Schmucke gebraucht, erscheinen zu bestimmt als nicht aus dem Verkehr hervorgegangen, sondern als Beutestücke. Ueber die Cultur der Donauländer, Rätiens und des römischen Vorlandes steht so viel fest, daß sie im Besitz der Römer auch völlig romanisirt waren, daß die einheimische keltische Bevölkerung sich völlig dem Einfluß Roms gefügt, und die Form einer Provinz angenommen hatte; was außer jenem Funde an Alterthümern ans Licht gefördert ist, zeigt entweder unverkennbar das römische Gepräge, oder gehört, wenn es eine keltische Bildung beweiset, nothwendig in die Zeit selbständigen Keltenthums, also vor Eindringen der Römer. Die Gewißheit, daß jener Fund nach den Münzen nothwendig erst nach der Mitte des vierten Jahrhunderts, und zwar aus christlicher Zeit stam-

31) Vita Severini §. 8. *Pez*, scriptor. rer. austr. I. p. 71. Auch das alamannische Gesetz, tit. 79. pos. 7. *Walter* I. p. 224 kennt unter den hörigen Handwerkern neben Bäcker, Schmidt den aurifex; sein höherer Geldwerth bey A. v. Fürth, die Ministerialen, Cöln 1836. S. 13.

men kann, schließt deßhalb jeden Gedanken an keltischen Ursprung aus, und nur die Alamannen, seit dem dritten Jahrhundert im Besitz des Vorlandes, seit dem vierten und fünften als Herren von Rätien bis zu den Alpen, können die Urheber jener Kunstsachen zwischen Donau und Wertach gewesen sein, während bey den Ausgrabungen im Pays de Vaud an die gleichzeitigen Burgunder zu denken ist, zumal da auch der Name Nasuald, Naswald, auf jener Schnalle unverkennbar auf einen deutschen Inhaber schließen läßt. Daß übrigens in dem Nordendorfer Funde das christliche Kreuz nur vereinzelt vorkommt, während die helvetischen Anticaglien so zahlreiche christliche Kennzeichen enthalten, berechtigt etwa zu dem Schlusse, daß letztere erst einer ziemlich späten Zeit, vielleicht gar dem siebenten oder achten Jahrhundert angehören; Daniel unter den Löwen braucht nicht gerade nach einer tiefen Symbolik das Christenthum unter feindlichen Mächten, also in seinem Kampfe mit dem Heidenthume darzustellen, sondern eignet sich auch sonst recht wohl für das Wehrgehäng eines christlichen Kriegers, dem Vertrauen auf Gott ans Herz gelegt werden soll. Völlig außer Zweifel wird die Annahme einer sehr späten Zeit durch die Nachricht gesetzt, daß in der burgundischen Nekropole zu Bel-Air zehn Münzen von Karl d. Gr. gefunden sind [32]). Der Fund an der Donau dürfte dagegen einer Zeit angehören, die unter den Alamannen nur erst vereinzelte Bekenner des Kreuzes kannte, was unbedenklich seit der Mitte des vierten Jahrhunderts angenommen werden darf. Jedenfalls aber ist der Culturzustand des Volks nach Einnahme des römischen Landes etwas höher zu stellen, als man gewöhnlich zuzugeben geneigt ist.

§. 5. Das alamannische Gesetz.

Unter den Volksrechten, die auf Betrieb der fränkischen Herrscher aus den Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Stämme im Laufe des sechsten und siebenten Jahrhunderts gesammelt und

---

32) *Frédéric Troyon*, in Schmidt, Zeitschrift für Geschichte. V. 3. Berlin 1846. S. 281. Untersuchungen über ähnliche keltische oder germanische Funde, Oberbayrisches Archiv VI. 1. S. 60; 3. S. 427. München 1845; Wiener Jahrbücher 1846. B. 115. Anzeige-Bl. S. 42.

aufgezeichnet wurden, geht das alamannische Gesetz am meisten auf christliche Zustände ein. Ueber seine äußere Geschichte sind wir ganz allein auf die wohl kaum gleichzeitigen Vorreden hingewiesen. Nach dem Eingang zum bayerschen Gesetz hat Theoderich I., Clodwigs Sohn (511—534), auf einem Reichstage zu Chalons den Anfang zum Sammeln auch des alamannischen Gesetzes gemacht [1]), dabey auch schon ausgetilgt, was noch an das Heidenthum erinnerte, und Alles auf den Fuß christlicher Zustände zurückgebracht. Denselben Weg verfolgte Childebert II. und Chlotar II., bis endlich Dagobert I. (622—633) unter Beihülfe von vier rechtskundigen Männern die letzte Bearbeitung ausführte. Der Eingang zum alamannischen Gesetz selbst erwähnt nur der Bearbeitung unter Chlotar II. [2]), deutet aber an, daß dieß gleichfalls auf einem fränkischen Reichstage geschehen sey; die angegebene Zahl der dabey beschäftigten Großen, 33 Bischöfe, 34 Herzöge und 72 Grafen läßt nur an einen Tag des gesammten Frankenreichs denken. Noch findet sich die Bemerkung, daß eine Revision des Gesetzes unter Herzog Landfried, Gottfrieds Sohn, also zu Anfang des achten Jahrhunderts stattgefunden habe [3]). Des Frankenkönigs ist hiebey nicht gedacht; der Alamannenherzog benutzte also wohl die Unabhängigkeit vor dem letzten Kampfe mit den Franken, um einige Abänderungen im Gesetz zu treffen.

Bestimmungen in Bezug auf die Kirche finden sich darin nun sehr zahlreich und ausführlich; von den 107 Titeln des ursprünglichen Textes beziehen sich 24 (1—23, und 38) auf kirchliche Dinge. Ein solches Verhältniß zu Anfang des siebenten Jahrhunderts muß nun aber im Widerspruch erscheinen mit dem obigen Resultat, wornach die allgemeine Bekehrung des Volks ja erst in den Verlauf dieses Jahrhunderts verlegt ward. Man könnte dadurch zunächst veranlaßt werden, sämmtliche Bestimmungen über die Kirche als einen Zusatz aus späterer Zeit, wo das Volk selbst schon als christlich erscheint, namentlich aus der letzten Bearbeitung unter Herzog Landfried zu betrachten [4]). Allein

1) *Walter*, corp. jur. germ. antiqui, Berol. 1824. I. p. 238. — 2) Ibid. p. 198. — 3) Cod. Sangallens. in Pertz Archiv V. S. 213: in christi nom. incipit textus lex alamannorum, qui temporibus lanfrido, filio godefrido renovata est. — 4) Pfister, Geschichte von Schwaben. I. S. 121. Cleß, Culturgeschichte Würtemb. I. S. 124.

diese Annahme wird schon dadurch ausgeschlossen, daß die Notiz über diese späteste Umarbeitung ausdrücklich bemerkt, wie unter Anderm wegen Schenkungen an die Kirche die frühern Bestimmungen aufrecht erhalten seien [5]). Zu Anfang des achten Jahrhunderts waren also die kirchlichen Sätze bereits im Gesetz vorhanden, und müssen deßhalb schon den frühesten Fassungen desselben zugeschrieben werden. Um nun aber den Widerspruch zu erklären, der zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und dem Zustande des Volks zu Anfang des siebenten Jahrhunderts statt findet, beachte man, daß das Gesetz rein unter fränkischem Einfluß, auf austrasischen, oder gar fränkischen Gesammtreichstagen aufgezeichnet ist [6]). Nahm man dabey auch in den Bestimmungen für das bürgerliche Leben, namentlich in den Strafsätzen für Vergehen, die Volksgewohnheiten zur Grundlage, so wurden doch die kirchlichen Zustände sicher rein vom fränkischen Standpunkte aus behandelt. Das Christenthum, bereits Reichsreligion, ward in derselben Geltung auch für die unterworfenen Gebiete als berechtigt angenommen, und durch alle gesetzliche Mittel geschützt. Selbst wenn die dort einheimischen Zustände solcher Voraussetzung noch nicht entsprachen, konnte man fränkischer Seits vielleicht gerade von diesen Einrichtungen den schnelleren Sieg des Christenthums erwarten. Die Rechte der Kirche, die Stellung des geistlichen Personals ward durch das Gesetz außerordentlich bevorzugt, was der fränkischen Absicht gemäß bald nicht ohne Einfluß auf das Eindringen des Christenthums ins Volk selbst bleiben konnte. Daß in der That der fränkische Adel auf den Reichstagen bey aller Achtung vor den Rechtsgewohnheiten der Nebenvölker sich auch sonst wohl erlaubt habe, bey den gesetzlichen Ansätzen seinen eigenen Vortheil zu berücksichtigen, meint man schon aus der geringeren Stellung darthun zu können, die dem alamannischen Adel angewiesen ward [7]): nicht einmal der sonst übliche Name nobiles, adalingi, sondern nur die Ersten, Besten, kommt für diesen vor [8]), wie auch das Wergeld für

5) Codex Sangall. l. l.: convenit enim majoribus nato populo allamannorum una cum duci eorum lanfrido vel citerorum populo adunato, ut si quislibet res suas semetipso ad ecclesiam tradere voluerit — solvat sicut lex habit. — 6) Hefele, S. 222 flgd. — 7) Stälin, S. 200. — 8) Capitula addita ad leg. Alam. c. 22. *Walter*, p. 234: primus Alamannus; c. 39. meliorissimus.

einen solchen, 240 Schillinge für den Mann, das Doppelte für die Frau, in keinem Verhältniß zu den Schätzungen des fränkischen Adels zu stehen scheint [9]). Indessen ist uns über die Stellung des alamannischen Adels auch sonst Manches dunkel, so daß vielleicht eine geringere Geltung desselben doch schon in den Gewohnheiten des Volks selbst begründet gewesen sein mag. Dahin scheint zu deuten, daß derselbe nicht, wie bey den übrigen deutschen Stämmen, von den Freien unterschieden, sondern nur als deren erste Classe aufgeführt, also zu ihnen gerechnet wird [10]).

Die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes haben nun offenbar die Absicht, das kirchliche Personal und Eigenthum in den Augen des Volks so hoch, und gegen Beeinträchtigungen so gesichert, wie möglich zu stellen. Zunächst die kirchlichen Personen erhalten ein ausgezeichnet hohes Wergeld: Mord eines Bischofs steht dem des Herzogs gleich (tit. 12), zieht also Todes- oder eine Geldstrafe nach dem Gutdünken des Herzogs und der Ersten im Volk nach sich (24); Beleidigung, Verwundung des Bischofs wird dreifach höher bestraft, als die Composition seiner Verwandten beträgt; er steht überall dem Herzog gleich (12); auf Tödtung eines Presbyters steht eine Buße von 600 Solidi (13), eines Diakonus und Mönchs 400 (13. 14), also bedeutend höhere Beträge, als selbst beim Morde eines Adeligen, und den Ansätzen des salischen Gesetzes ziemlich entsprechend [11]). Ein Knecht der Kirche hat gleichfalls dreifach höheres Wergeld als jeder andere, also 45 Solidi, und steht dem Knechte des Königs, der Colone der Kirche dem freien Alamannen gleich (8. 9). Auch die Wohnung des Bischofs und der Pfarrhof wird in besonderen Schutz genommen: unbefugtes und bewaffnetes Betreten desselben zieht eine Buße von 18, Eindringen ins Haus eine gleiche von 36 Solidi nach sich (10. 11).

Durch ähnliche scharfe Bestimmungen wußte man auch den Besitz der Kirche zu heben und gegen Eingriffe zu sichern. Zunächst werden Schenkungen an die Kirche sehr erleichtert, und dafür die gesetzliche Form bestimmt. Will ein Freier seinen Besitz oder sich selbst an die Kirche vergaben, so hat Niemand, auch

---

9) Ibid. c. 22: Der Gemeinfreie hat ein Wergeld von 160 Solidi, der Mittelalamanne von 200, der Edle 240, die Frauen das Doppelte. — 10) Eichhorn, R. G. I. S. 311. — 11) I. S. 281.

nicht der Herzog und Graf das Recht zu widerſprechen. Es ſoll darüber eine Urkunde unter Mitwirkung von 6 bis 7 Zeugen aufgeſetzt und auf dem Altar der Kirche niedergelegt werden. Im Fall der Geber, deſſen Erbe oder ſonſt Jemand das Geſchenkte zurücknehmen will, verfällt er nicht allein in den Bann der Kirche, ſondern auch in die durch die Urkunde ſelbſt beſtimmte Geldſtrafe (1); die meiſten Urkunden aus dieſer Zeit haben deßhalb eine ſolche Strafandrohung gleich mit aufgenommen. Auch eine andere Form der Schenkung, die Precarey, wo der Schenkende im Beſitz des Guts für Lebenszeit bleibt, daſſelbe auch wohl durch Beifügung anderer Aecker von der Kirche für dieſelbe Zeit vermehrt erhält, wird geſetzlich geordnet. Gegen Einreden der Erben unter Anerbieten des Eides dient die Urkunde als Beweis, nur wenn ſie verloren iſt, wird der Eid dagegen mit fünf Zeugen geſtattet (2). Auch die Abgaben der Knechte der Kirche an Bier, Schweinen, Brod, jungen Hühnern, Eiern werden beſtimmt; die Feldarbeit beſorgen ſie halb für ſich, halb für die Herrſchaft, und arbeiten auch übrigens drey Tage für ſich, drey für jene (22). Die Colonen der Kirche ſtehen denen des Königs gleich; Widerſpänſtigkeit wird mit 6 oder 12 Solidi geſtraft (23); Kirchenraub durch Entziehen eines Knechts, einer Magd, eines Ochſen, Pferdes oder andern Thiers, wird mit 27fachem Erſatz gebüßt (7). Kein Laie darf Eigenthum der Kirche beſitzen, ohne ſich darüber durch eine Urkunde ausweiſen zu können (19); kein Pfarrer darf kirchlichen Beſitz an Jemand abtreten, als im Wege des Tauſches, worüber gleichfalls zur Sicherung der Kirche eine Urkunde aufzunehmen iſt (20). Wer der Kirche einen entlaufenen Knecht vorenthält, hat dafür dreifach höhern Erſatz zu leiſten, als bey den übrigen Alamannen (21). Wegnahme eines Depoſitums aus der Kirche zieht den neunfachen Betrag der Strafe an den Eigenthümer und 36 Solidi Büßung an die Kirche nach ſich (5).

Andere Einrichtungen waren dazu beſtimmt, gegen die kirchlichen Gebäude und Inſtitute Achtung zu erwirken. Erſtere gewähren jedem Flüchtling vorläufig Aſyl; ein flüchtiger Knecht wird nur zurückgegeben, nachdem der Herr durch ein Unterpfand ſich verpflichtet hat, ihm zu verzeihen. Weigert der Prieſter die Auslieferung, ſo iſt er zur Feſthaltung des Flüchtigen, und im Falle des Entſpringens zum Aufſuchen oder zum Erſatz verpflich-

tet. Gewaltsame Verletzung des Asyls wird mit 18 Solidi an die dadurch beleidigte Kirche, und mit 60 Solidi als Strafgeld (fredum) an den Fiscus belegt (3). Ein Mord in der Kirche verübt zieht außer dem gesetzlichen Wergelde eine Buße von 60 Solidi an dieselbe, und eben so viel an den Fiscus nach sich (4). Mord an Freigelassenen, die in der Kirche oder durch eine Urkunde die Freiheit erhielten, wird der Kirche oder den Erben mit 80 Solidi gesühnt (17). Eidschwüre werden über den Reliquien vollzogen. Die Zeugen und Eideshelfer legen die Hand auf das Reliquienkästchen, derjenige, dessen Sache verhandelt wird, die seinige oben auf die übrigen, und er allein spricht die Eidesformel aus (6). Eine freigelassene Magd, die einen Knecht der Kirche heirathet, wird dadurch Magd der Kirche, wenn nicht sie oder ihre Verwandten innerhalb der ersten drey Jahre ihre Freiheit geltend machen; in letzterm Falle bleiben aber wenigstens ihre Kinder der Kirche eigen (18). Endlich Einschärfung der Sonntagsfeier (38): ein Knecht, der am Sonntag arbeitet, wird mit Schlägen bestraft; ein Freier erhält dreimaligen Verweis; bey Wiederholung zum vierten mal verliert er den dritten Theil seiner Habe, und kann zuletzt durch Entscheidung des Herzogs der Freiheit beraubt, zum Knecht herabgesetzt werden (38). Die Strafe des Verwandtenmordes besteht in gänzlicher Enterbung, worauf der Mörder nach kirchlicher Satzung Pönitenz zu leisten hat (40).

Denkt man sich diese Gesetze im Volke durch strenge Handhabung sowohl vom Könige als von dem gleichfalls christlichen Volksherzoge durchgeführt, so kann die Wirkung davon nicht zweifelhaft sein. Der Bischof stand an persönlichem Werthe dem Herzoge gleich; das geistliche Eigenthum mehrte sich unter gesetzlichem Schutze, und war gegen Gewaltthat gesichert; der friedliche Pfarrhof durfte von keinem Bewaffneten betreten werden, das kirchliche Gebäude gewährte dem Flüchtigen Asyl. Zu den vielen Einwirkungen, die den Alamannen das Christenthum empfahlen, zu dem Eindruck aus römischer Zeit und den Einflüssen vom fränkischen Boden kam die mit seinem Gewohnheitsrecht verschmolzene und ihm angepaßte Begünstigung der Kirche hinzu, um ihm die Einwilligung zu seiner und der Seinigen Taufe abzugewinnen.

Schon seit Einführung dieses Rechtsbuchs zu Anfang des

sechsten Jahrhunderts muß deßhalb das Alamannenland als ein trefflich geeigneter Boden für Aufnahme der Predigt gelten, die nun nicht mehr allein von den zufällig aus älterer Zeit übrig gebliebenen römischen Christen und den gelegentlich sich einfindenden fränkischen Priestern gespendet ward, sondern zu der jetzt auch bald die Glaubensboten von England und Irland herbei eilten. Wenn dieselben bey der Ankunft auf dem Festlande zwar schon unter den Franken volle Arbeit fanden, um den dort gesunkenen christlichen Zuständen wieder aufzuhelfen, so mußte doch vorzugsweise auch das den Franken zunächst gelegene und ihnen unterworfene Nachbarvolk im Osten, die Alamannen zwischen Vogesen und Lech, alle Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Gregor I., der durch die Mission nach Britannien die Predigt unter den germanischen Westvölkern begann, hat schon die Alamannen im Auge, und empfiehlt sie der Sorgfalt des mailändischen Bischofs [12]). Ob von Italien aus in Folge dieser Aufforderung wirklich Schritte zur Predigt unter ihnen geschehen sind, ist unbekannt; aber Irland säumte nicht, seine Glaubensboten an den obern Rhein zu senden.

§. 6. Fridolin.

Ch. G. Blumhardt, Versuch einer allgem. Missionsgeschichte der Kirche Christi. Basel 1832. II. 2. S. 382.

Als frühester Apostel Alamanniens pflegt Fridolin, Stifter des Klosters Säckingen am Rhein oberhalb Basels, genannt zu werden, der zur Zeit Clodwigs sich von Irland hieher gewandt haben soll; allein alle unsere Kunde von ihm beruht auf einer Lebensbeschreibung [1]), die unmöglich als sichere geschichtliche Quelle gebraucht werden kann. Als Verfasser nennt sich ein Balther, Mönch in Säckingen; die Zeit der Abfassung ist das zehnte

---

12) *Gregor. M.* Epistolar. lib. X. ep. 29. Tom. II. p. 1061. De Alamannis autem quod nobis indicatum est, et longius quam vos positi sumus, eo quod verum non sit, minime dubitamus. Vestra autem Fraternitas bene facit pro informatione nostra scribere quod audivit.

1) Acta Sanct. Boll. Mart. I. p. 433; F. J. Mone, Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. Karlsruhe 1845. p. 4; eine deutsche Lebensbeschreibung in Versen aus dem 13ten Jahrh., gedruckt zu Ende des 15ten, ist wiedergegeben ebendaselbst S. 99.

Jahrhundert [2]). Es wird also nur darauf ankommen, wie der Berichterstatter sich für die mehre Jahrhunderte höher hinauf liegenden Ereignisse über seine Quellen ausweiset. Wirklich versucht er solche Nachweisung, behauptet die Lebensumstände seines Heiligen aus einem ältern Aufsatze zu schöpfen, den ihm ein anderes von demselben Fridolin gestiftetes Kloster, Helera an der Mosel (Hilariacum, St. Avold [3])), dargeboten habe. Indeß die nähern Angaben dabey berechtigen schon zu einigem Verdacht: Balther wollte dort von jenem Aufsatze eine Abschrift nehmen; allein in dem Kloster war weder Dinte noch Pergament zu finden [4]), weßhalb ihm nur übrig blieb, den Aufsatz, so gut es ging, auswendig zu lernen, und zu Haus niederzuschreiben. Kaum kann man umhin, in dieser Angabe nur eine Einleitung, Vorbereitung zu finden, wie sie fast immer den Legenden voraufgeschickt werden. Mangel an Pergament ist nicht unglaublich, und wird auch sonst wohl in Klöstern beklagt; aber das gleichzeitige Ausgehen der Dinte ist doch auffallend, und kann wohl nur als ein Zug gelten, der das Auswendiglernen noch nachdrücklicher einleiten, und so dem Verfasser in voraus eine gewisse Entschuldigung erwirken soll; die Legenden pflegen jedesmal ihre Erzählung in einen solchen äußern Rahmen und mancherley Ausreden einzuschließen; in der Regel wollen die Verfasser von einem Andern, meist von einem Obern zum Schreiben aufgefordert, ja genöthigt sein, haben einen ältern Aufsatz aus der Asche ihres niedergebrannten Klosters hervorgezogen, u. dgl.

---

2) Die Zuschrift der Arbeit ist an einen St. Galler Notker gerichtet, womit nicht, wie die Bollandisten wollen, der ältere, balbulus († 912), gemeint sein kann, da zugleich eines Einfalls der Heiden, wohl der Hunnen um 954 und 955 (Rankes Jahrbücher I. 67), als eines frühern Vorfalls gedacht wird; man muß also mit Mabillon an einen der beiden spätern Notker denken, doch wohl nicht an den Arzt, sondern an den berühmten Abt, Notker Labeo zu Ende des 10. Jahrhunderts. — 3) I. S. 514 ist dem Biographen daraus ein Vorwurf gemacht, daß er St. Avold an die Mosel verlege; indeß Musella ist wohl nur Aenderung der Abschreiber aus Rusella, Roßel, an der das Kloster liegt; Mone, S. 4. not. — 4) Wenn Balther sagt, Mone p. 5: et incaustum seu membrana non adfuit, so ist das seu nicht disjunctiv zu nehmen, so daß er selbst nicht wisse, was dort gefehlt habe, sondern nach mittelalterlichem Sprachgebrauch copulativ, ganz im Sinne von et.

Auch außerdem befremdet das Beſtreben Balthers, auf jede Art ſeine Glaubwürdigkeit zu erhärten: wiederholt verſichert er, nichts Falſches eingemiſcht, der Erzählung nur die Form gegeben zu haben, betheuert ſeine Wahrheitsliebe, beruft ſich dafür auf das Zeugniß des Notker, auf die Ausſage älterer Brüder im Kloſter Säckingen, die denſelben Aufſatz vor einer Verwüſtung durch die Heiden (Hunnen) geleſen und darnach ſeine Arbeit beſtätigt hätten. Dieſes Streben des Verfaſſers, ſich auf jede Art als glaubwürdig zu erhärten, erſcheint viel zu geſucht und abſichtlich, um nicht eben dadurch Verdacht zu erregen; ſo pflegt ſchwerlich ein Zeuge zu verfahren, der in der That einfach aus einer ältern, zuverläſſigen Quelle ſchöpft. Am wenigſten iſt man hiernach befugt, auf die Angaben des Verfaſſers namentlich in den Einzelheiten, in der Chronologie, ſichere Schlüſſe zu bauen. Manche Schilderungen, wie unter andern die Seereiſe des Heiligen nach Gallien, laſſen die bloße Mönchsphantaſie nicht verkennen.

Nach Balthers Bericht ſtammte Fridolin (oder Fridold, wie der Codex in St. Avold den Namen gegeben haben ſoll), aus edlem Geſchlecht in Niederſchottland oder Irland, und entſchloß ſich für die Predigt des Evangeliums zur Auswanderung. Er begab ſich nach Poitiers zum ehemaligen Sitze des heil. Hilarius, wo er durch eine Erſcheinung deſſelben angewieſen ward, deſſen verfallene Kirche herzuſtellen, und die Gebeine darin würdig zu beſtatten. Hiezu erbat er ſich die Erlaubniß des Ortsbiſchofs und des Königs Clodwig, hatte auch während des Beſuchs bey letzterm Gelegenheit, über Tiſch die in der Geſellſchaft des Königs vorhandenen Heiden durch ein Wunder zu bekehren, indem er ein von ihm zerbrochenes Gefäß durch Gebet wieder herſtellte [5]). Nach Ausführung jenes Auftrags gebot ihm eine zweite Erſcheinung des Heiligen, mit einem Theile der Reliquien eine vom Rheine umfloſſene unbewohnte Inſel aufzuſuchen. Von demſelben König Clodwig erhält er dieſelbe, wo er ſie auch finden würde, zum Anbau zugeſichert. Auf der Wanderung, um ſie aufzuſuchen, nimmt er ſich jedoch Zeit, einige Hilariuskirchen zu gründen, eine zu Helera, angeblich an der Moſel, eine zweite in den Vogeſen, eine dritte zu Straßburg; hier ſchon am Rhein angekommen, verläßt er denſelben wieder, zieht über die Klöſter des burgundi-

5) *Balther* p. 10. Vergl. I. S. 278.

schen Reichs, also in einem weiten Bogen nach Rätien, baut auch in Chur eine Hilariuskirche, und erkundigt sich jetzt erst nach der gewünschten unbewohnten Rheininsel; man weiset ihn stromabwärts; als er dieselbe gefunden, halten ihn die umwohnenden Leute, da er sich nach einem Bauorte für die beabsichtigte Stiftung umsieht, für einen Dieb, der ihrem Vieh nachstell-, und treiben ihn mit Schlägen fort. Er eilt zum König zurück, erhält von ihm schriftlich die Schenkung, und so in den Besitz eingeführt gründet er sein Kloster Säckingen. Wegen Anfeindung der Bewohner des südlichen Ufers legte er den nördlichen Arm des Rheins trocken, und trieb den Fluß in den jetzigen Thalweg.

Schon längst hat die Kritik an dieser Erzählung vielfach Anstoß genommen: man fand darin zu viele Ereignisse in die Regierungszeit eines Königs zusammengedrängt, und schlug vor, Manches davon unter dessen Nachfolger zu verlegen [6]); die Rheininsel gelte ferner als unbewohnt, und doch werde dann ihr Besitz dem Heiligen streitig gemacht [7]). Noch dringender ist der Verdacht, daß die Reise Fridolins so angelegt erscheint, um möglichst viel Orte mit Hilariuskirchen zu berühren, die dann sämmtlich von seiner Stiftung abgeleitet werden. Namentlich der Umweg von Straßburg durch Burgund an den obersten Rhein wird sich wohl nur aus einer solchen Absicht des Verfassers erklären lassen, da das Aufsuchen einer unbewohnten Rheininsel viel zweckmäßiger schon von Straßburg durch einen Weg stromauf- oder abwärts hätte beginnen können. Auch die Zurückführung des Klosters Helera, St. Avold, auf Fridolin sieht einem etymologischen Versuche ähnlich, indem wohl nur dessen Namen Hilariacum auf eine Hilariusstiftung gedeutet, und so auf Fridolin den Gründer mehrfacher Hilariuskirchen bezogen sein mag [8]). Hiemit würde dann auch das ganze Vorgeben des Verfassers, von dort jenen ältern Aufsatz über Fridolin entlehnt zu haben, sehr bedenklich werden. Auch außerdem enthält die Arbeit Balthers überall nur Auffassungen vom Standpunkte des zehnten Jahrhunderts ohne Bekanntschaft mit der frühern Zeit: der Frankenkönig wird ab-

---

6) *Mabillon*, Annal. Benedict. I. p. 201; Mone, S. 2. — 7) *Gerbert*, historia nigrae sylvae, Tom. I. p. 27. not. a. — 8) Dasselbe ist ja gar nicht dem Hilarius, sondern dem heil. Nabor, nach Andern dem heil. Paulus geweihet. Acta S. Boll. l. l. p. 438, not. b.

wechselnd auch geradezu Kaiser genannt [9]); dazu fehlt jede Erinnerung an ein im sechsten Jahrhundert für Alamannien durchaus nothwendiges Mittelglied der Regierung, den Volksherzog. Zum Schutze für ein vom Könige bereits zugestandenes Unternehmen würde er sich bey der erlittenen Störung durch die Umwohnenden gewiß zunächst an diesen haben wenden können: dem Verfasser schweben offenbar nur die Verhältnisse aus seiner Zeit vor, wodurch die Benutzung einer ältern Quelle äußerst zweifelhaft wird.

Bey diesen Bedenklichkeiten wird es eine fast überflüssige Aufgabe sein, aus den Angaben Balthers die Chronologie Fridolins festzustellen, und namentlich zu entscheiden, ob der erwähnte Frankenkönig Clodwig als der erste (481—511) oder der zweite (638—656) dieses Namens zu denken sey. Die Annahme des ersten (bey den Bollandisten und neuerlich bey Hefele und Mone) ist allerdings natürlicher, da wenn ein fränkischer Clodwig schlechthin genannt wird, man am einfachsten an den großen Eroberer dieses Namens denkt. Ist er gemeint, so muß freilich die ganze Erzählung in seine vier letzten Regierungsjahre zusammengedrängt werden. Erst 507 eroberte er mit dem Siege über die Westgothen den aquitanischen Theil Galliens, wo Poitiers liegt, so daß dann auch von ihm die Erlaubniß zur Herstellung des etwa unter den arianischen Gothen zerfallenen Hilariustempels ausgehen konnte. Schwerlich werden nun aber in den vier Jahren bis zu seinem Tode jene sämmtlichen von Balther erzählten Vorgänge untergebracht werden können, Reise zum König um die Erlaubniß zum Neubau der Kirche zu erhalten, deren Herstellung selbst, ein zweiter Besuch beim Könige zur Erwerbung der gewünschten Rheininsel, die Reise selbst, auf der vier andere Hilariuskirchen errichtet werden, die Vorfälle zu Säckingen, die nochmalige Reise zum Könige, und endlich der Bau des Klosters, der gleichfalls noch in die Tage des Königs fällt. Ueber die Unmöglichkeit, dieß Alles in jene vier Jahre zusammenzudrängen, sind alle Kritiker einig; man erlaubte sich deßhalb wohl, die spätere Hälfte der Ereignisse schon unter Clodwigs Nachfolger zu verlegen [10]),

9) C. 18. p. 9. bey Mone heißt es von Clodwig: qui tunc temporis longe lateque imperialem obtinebat potestatem. — 10) So die Bollandisten l. l. p. 431; *Mabillon* l. l.; *Neugart*, episcopatus Constant. p. 9; Mone, S. 2.

oder gar nicht an den Frankenkönig, sondern an den auch sonst so kirchlich gesinnten Burgunderfürsten Siegmund um 524 zu denken [11]); allein letzteres ist unstatthaft, da Balther Säckingen ausdrücklich zu Alamannien zählt, und vom Frankenkönige spricht, während ihm auch das Burgunderreich nicht unbekannt ist [12]); ersteres aber widerspricht ausdrücklich dem ganzen Inhalte der Erzählung, die durch den ganzen Verlauf nur von demselben Frankenkönige weiß; Clodwig, der die Erlaubniß zum Neubau der Kirche in Poitiers ertheilt, schenkt auch die Rheininsel, und schützt den Heiligen im Besitz. Es wäre Willkühr, den Zusammenhang der Erzählung gegen die ausdrücklichen Angaben des Verfassers umzugestalten.

Nur der andere Versuch bleibt übrig, mit dem Berichte um anderthalb Jahrhunderte in die Zeit Clodwigs II. herabzusteigen [13]); allein hier mehren sich die Schwierigkeiten noch. Säckingen gehörte zu Alamannien und damit zu Austrasien, und nicht, wie Gerbert annimmt, zu Burgund. Der Frankenkönig, der im Voraus dem Heiligen eine Rheininsel zusicherte, sie möge liegen wo sie wolle, mußte den ganzen Lauf des Rheins beherrschen, und wenn er ihm namentlich Säckingen schenkte, mußte er Herr von Auster sein; dieß gilt aber von Clodwig II., dem Herrn von Neuster und Burgund, nur während der wenigen Monate vom Tode Siegberts III. (August 656) bis zu seinem Tode zu Ende des Jahrs. Dieser kurze Besitz von Auster reicht nun doch unmöglich aus für die Zusicherung und Vollziehung jener Schenkung unter den genannten Umständen. Auch außerdem ist schon geltend gemacht, wie das von Balther entworfene Bild des Frankenkönigs schwerlich auf den elenden, entnervten Clodwig II. passe; dazu dürfte während des siebenten Jahrhunderts der fränkische Hofadel wahrscheinlich nicht mehr so viel Heiden gezählt haben, als Fridolin unter der Tischgesellschaft des Königs angetroffen haben soll [14]). So viel wird hiernach wohl fest stehen, daß Balther weit eher den ersten Clodwig vor Augen gehabt haben muß, als den zweiten; aber noch viel wahrscheinlicher ist, daß der Erzähler gar keine bestimmte Anschauung von den fränkischen Zuständen aus der Zeit gehabt hat, in welche er die Ge-

---

11) *Cointe*, annal. 509 no. 8. I. p. 274. — 12) C. 29. p. 12. — 13) *Gerbert*, hist. nigrae sylv. I. p. 28. — 14) Hefele, S. 255.

schichte seines Heiligen verlegt; seine Erzählung sinkt damit überhaupt auf den Standpunkt der üblichen Legende des zehnten Jahrhunderts herab, woraus sich unmöglich ein festes geschichtliches Resultat entnehmen läßt. Sehr bedenklich ist noch, daß jenen Heiligen weder Gregor von Tours noch die Martyrologien des Rhabanus um 845 und Notkers um 893 kennen; auch kann das Auftreten eines solchen Glaubensboten zu Anfang des sechsten Jahrhunderts schon deßhalb mißlich scheinen, weil erst zu Ende desselben durch Gregors I. Sendung seiner Mönche nach Britannien der Anfang zur Mission unter den Germanen eröffnet wird. Die ganze Erzählung erscheint hiernach als ein Stück aus der in Säckingen einheimischen Tradition mit der Absicht, eine Nachweisung des Rechts des Klosters auf den Besitz der Insel durch königliche Schenkung zu liefern. Ueber Fridolins wirklichen Einfluß auf die Bekehrung Alamanniens läßt sich hiernach nichts ausmachen. Kirchen dem heiligen Hilarius geweihet finden sich zahlreich in der Umgegend, und können von Säckingen ausgegangen sein, vielleicht noch vor der Gründung der Bisthümer zu Basel und Constanz [15]). Eine Wundergeschichte, der Arbeit Balthers durch eine Hand des vierzehnten Jahrhunderts beigefügt, dehnt Fridolins Wirksamkeit nach dem Lande Glaris aus [16]); ein gewisser Ursus hatte ihm einen Acker geschenkt, den nach dessen Tode die Erben ihm streitig machten. Um den Beweis zu führen, weckte Fridolin den Todten aus dem Grabe auf, und führte ihn als Zeugen vor Gericht. Das Stift Säckingen führt deßhalb in seinem Siegel den Heiligen mit einem Gerippe an der Hand.

§. 7. Columban.

Columbans Wirksamkeit für Deutschland war nur eine vorübergehende während seines Durchzuges den Rhein hinauf, und eines Aufenthalts von wenigen Jahren unter den Alamannen in der Schweiz. Eine längere Thätigkeit verwandte er auf das Reich Burgund, und gegen Ende seines Lebens auf Oberitalien; in beiden Gegenden wirkte er jedoch nur als Mönch und Kloster-

15) Hefele, S. 259; *Neugart*, episc. Constant. I. p. 10. — 16) C. 40. p. 15: in Clarona.

gründer, dagegen in Alamannien als wirklicher Missionar unter Heiden. Sein Leben von Jonas, einem Mönche des von ihm unweit Pavia gestifteten Klosters Bobbio, um die Mitte des siebenten Jahrhunderts geschrieben ist abgesehen von dem schwülstigen Styl eine sehr schätzbare Quelle der Geschichte, da der Verfasser sich noch bey Augenzeugen und Begleitern des Heiligen unterrichten konnte [1]).

Columban, ein Brite aus der Provinz Leinster, gebildet in den Formen jenes ursprünglicheren Christenthums, das dort bald nach seiner Auswanderung mit der römischen Weise in Kampf gerieth [2]), erhielt seine erste Erziehung bey einem gewissen Silenes, und widmete sich darauf in dem berühmten Kloster Bangor unter dem gelehrten Abt Comogell dem Studium und mönchischem Leben. Dieselben Gründe, die damals so zahlreich irländische und britische Mönche zur Auswanderung bestimmten [3]), trieben auch ihn nebst zwölf Gefährten, unter denen besonders Gallus sich durch Entschlossenheit auszeichnete, herüber in das fränkische Reich. Seine nächste Absicht war Predigt des Evangeliums unter den Heiden [4]), indeß ließ er sich durch Betrachtung des sehr gesunkenen Zustandes des Christenthums [5]) im Frankenreich, und durch den ausdrücklichen Wunsch der Herrscher zu einer Niederlassung im Reiche Burgund bestimmen.

Als Zeit seines Eintreffens in Gallien wird von dem Biographen angegeben, während Siegbert über Austrasien und Burgund herrschte; dieß muß auf Siegbert I. gehen, der 576 starb. Allein längst ist in dieser Angabe ein Irrthum nachgewiesen [6]). Jener Siegbert hat gar nicht über beide genannten Reiche, sondern nur über Austrasien geherrscht, während Burgund gleichzeitig mit ihm und noch 18 Jahr später dessen Bruder Guntram zum Könige hatte. Auch die Angabe, daß Columban vor 576 dort eingetroffen sey, stimmt zu der übrigen von Jonas mitgetheilten Chronologie nicht; er setzt nämlich Columbans Vertreibung aus Burgund zwanzig Jahre nach seiner Niederlassung in der Oede

---

1) *Mabillon*, Acta S. Ordin. Bened. saec. II. p. 5. — 2) I. S. 319. — 3) I. S. 318. — 4) Columbani epist. ad discipulos et monachos suos, Biblioth. patr. max. XII. p. 27.: mei voti fuit, gentes visitare, et evangelium iis a nobis praedicari. — 5) *Jonas*, vita Columb. §. 10. p. 9. — 6) *Mabillon* l. l. p. 10. not. 8.; Hefele, S. 264.

der Vogesen (§. 38), und noch genauer drey Jahre vor dem Tode der beiden Brüder Theoderich II. und Theodebert II. (§. 58), welcher in die Jahre 612 und 613 fällt, so daß als Zeit seiner Ankunft das Jahr 590 oder ein etwas früheres herauskommt, da einige Zeit zwischen der Landung und der Errichtung seiner Klöster verstreichen konnte [7]); jedenfalls aber fiel seine Ankunft während der Regierung Childeberts II. über Austrasien und Guntrams über Burgund. Auch hat die Kritik längst vermuthet, wie der Italiäner Jonas und nach ihm Walafried Strabo im Leben des Gallus zu diesem, in der verwickelten Geschichte des merovingischen Hauses wohl verzeihlichen, Irrthume kommen konnte. Jonas mochte die Nachricht haben, daß Columban unter dem Vorgänger Childeberts II. auf dem Throne von Burgund dort eingetroffen sey; nun irrte er aber darin, daß er in diesem Vorgänger den Vater Childeberts erblickte, Siegbert I., der nie über Burgund geherrscht hat; Childebert erbte vielmehr Burgund von seinem Oheim Guntram 593; unter diesem muß Columban also hier angekommen und zur Niederlassung im Lande eingeladen sein. Jonas schloß etwa, wie Childebert II. beide Reiche besaß, so werde auch schon sein Vater und Vorgänger in Austrasien, Siegbert I. die Herrschaft beider geführt haben. Die Wirksamkeit Columbans in Burgund fällt also in die Regierung Guntrams bis 593, Childeberts II. bis 596 und Theoderichs II. [8]).

In den unwirthbaren, aber für mönchische Beschaulichkeit so anziehenden Vogesen gründete Columban drey Klöster Anegray, Luxeuil und Fontaines, und suchte durch den Eindruck strenger Mönchsascese dem gesunkenen Christenthume der Umgegend wieder aufzuhelfen. Der Charakter seiner Ordensregel ist äußerst streng, und nur auf Erzwingung blinden Gehorsams der Mönche gegen die Oberen berechnet; auch die geringsten Vergehen werden mit körperlicher Züchtigung geahnet [9]); eben so streng vertrat er auch die Eigenthümlichkeiten seiner einheimischen britischen Kirche, deren Osterberechnung, abweichende Tonsur [10]).

---

7) Der Bollandist Oct. Tom. VII. p. 868 dehnt jene Zwischenzeit auf 5 Jahre aus, und setzt die Ankunft 585. — 8) Andere Berechnungen bey *Cointe*, 568. no. 6. — 9) Columbans Regel bey *Holsten-Brockie*, I. p. 170; bibl. patr. maxim. XII. p. 3. — 10) Epistol. ad Gregorium papam ib. p. 31.

Aus dieser Wirksamkeit, die von dem Biographen zugleich mehrfach als eine wunderthätige dargestellt wird, besonders um den Brüdern den leiblichen Unterhalt zu erwirken, vertrieben ihn die Ränke der berüchtigten Brunhild, der Großmutter Theoderichs von Burgund und Theodeberts von Austrasien. Sie hatte den Plan zu ihrer Herrschaft auf das geistige und physische Verderben ihres Enkels Theoderich begründet, den sie von einer rechtmäßigen Ehe zurückhielt, dagegen zu allen Ausschweifungen anleitete, um so im Namen des entnervten Königs selbst zu regieren. Columban benutzte im Gegentheil das Vertrauen des Königs, um ihn zur Ehe zu bestimmen, und weigerte sich, dessen uneheliche Söhne durch Segnung in den Augen des Volks zu heben. Die Rache Brunhilds erregte ihm eine Anklage wegen vielfacher Abweichungen von der kirchlichen Sitte Galliens; namentlich stellte sie es dem Könige als kränkend vor, daß ihm, wie jedem andern Laien, der Eintritt in die strenge Clausur der Klöster Columbans verwehrt ward. Theoderich, durch diese Vorstellungen eingenommen, vertrieb den Heiligen unter dem Vorwande, solche Ungleichheit in seinem Lande nicht dulden zu können, mit militärischer Gewalt aus dem Kloster, und wollte ihn nach Irland zurücksenden; nur ein widriger Wind verhinderte gemäß dem Wunsche Columbans die Abreise aus der Loire, worauf er sich nach Neustrien zu Chlotar II. begab. Durch Vorhersagung der Herrschaft über die ganze fränkische Monarchie erwarb er dessen Gunst und Unterstützung zur Reise nach Austrasien, um auf diesem Wege gemäß den Einladungen des Longobardenkönigs Agilulf [11]) nach Italien zu gelangen, wohin er wahrscheinlich zur Bekämpfung des Arianismus sich sehnte. Die Reise ging mit Umgehung Burgunds über Paris, Meaux, Metz, wo er den König Theodebert II. traf, und von ihm die Erlaubniß zur Niederlassung in Austrasien, wo es ihm gefallen würde, erhielt. Ueber Mainz, wo er von dem Bischof, wahrscheinlich Leonisius [12]), Unterstützung empfing, zog er den Rhein hinauf ins Alamannenland. Er traf dasselbe in dem schon geschilderten Zustande; die Masse des Volks war heidnisch, aber einzelne Spuren von Christenthum hatten sich theils aus römischer Zeit erhalten, theils waren sie wohl durch die Verbindung mit dem fränkischen Reich,

11) Vita Galli c. 3. — 12) *Fredegar*, c. 38. Vergl. I. S. 571.

vielleicht auch durch frühere Missionare eingeführt, unter denen immerhin jener Fridolin gewesen sein mag. Der Eifer der Begleiter Columbans ließ sich nicht abhalten, das Heidenthum mit Gewalt anzugreifen. Ein Bieropfer zu Tuggen oberhalb des Züricherſees [13]), womit sie einen Haufen Alamannen beschäftigt fanden [14]), störte Gallus durch Umwerfen des Kessels. Die Erzählung stellt dieß als ein Wunder dar, indem er durch Anblasen das eherne Gefäß zertrümmert habe; eben so zerbrach er zu Bregenz in der Aureliencapelle die heidnischen Götzenbilder, und versenkte sie in den See [15]), was als ein Sieg über die nach altchristlicher Anschauung unter den Idolen hausenden Dämonen dargestellt wird, die nun als Wassergeister ihn mit Haß verfolgten [16]). Schwerlich waren diese Schritte möglich ohne schon einigen Anhang im Volke vorauszusetzen; der Alamannenherzog Gunzo schritt gegen die Fremdlinge ein, aber nur aus dem Vorwande, daß sie die Jagd durch ihre Niederlassung störten.

Zu Bregenz verweilte Columban drey Jahre, entschloß sich aber doch noch zuletzt zu der gleich anfangs beabsichtigten Weiterreise nach Italien, da ihm ein Missionszug in das benachbarte Gebiet der Wenden oder Slaven mißlang, die unterdessen bis ans adriatische Meer vorgedrungen waren, und die östlichen Abhänge der Alpen besetzt hatten. Zum Entschluß zur Weiterreise nach Italien trug aber wohl am meisten die veränderte Herrschaft über Austrasien bey, die wenigstens auf kurze Zeit an jenen Theoderich II. fiel, der früher den Heiligen aus Burgund verjagt hatte. Beim Beginne des Bruderkriegs gegen Theodebert II. von Austrasien sah Columban die Niederlage des Letztern richtig vorher,

---

13) Tucconia, Tuggen, vita Columb. §. 53, liegt zwar nicht unmittelbar am See, wie die Erzählung voraussetzt, sondern am untern Buchberge, aber dicht am ehemaligen Bette der Linth, die sich früher wie ein See über das Thal ausbreitete. Die Erinnerung an Columbans Aufenthalt zwischen Tuggen und Wangen findet sich noch in einer Urkunde 844, *Neugart*, cod. Alem. no. 306. I. p. 251; desgleichen *Ratpert.* cas. S. Gall. c. 1. *Pertz* II. p. 61, und soll sich bis jetzt im Volke erhalten haben: Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft in Zürich I. S. 12. not. 3. Es ist deßhalb nicht nöthig, um einen Ort am See aufzufinden, an Zug (Tugium) zu denken: *Goldast* zu *Walafr. Strab.* I. p. 250. Vergl. *Neugart*, episc. Const. p. VII. — 14) Vita Columb. §. 53. — 15) Vita Galli c. 6. — 16) Grimm, Mythologie I. S. 467.

und suchte ihn zur freiwilligen Abdankung und Erwählung des Mönchstandes zu bestimmen [17]). Nach der Niederlage und Ermordung desselben (612), so wie nach dem baldigen Tode des Siegers Theoderich (613), fiel das Gesammtreich, wie Columban vorausgesagt hatte, an Chlotar II. von Neustrien, der die alte Brunhild schimpflich hinrichten ließ.

Columban flüchtete über die Alpen, und fand bey Agilulf willige Aufnahme; er stellte unweit der Trebia am Bache Bobium eine verfallene Peterskirche her, woraus das Kloster Bobbio erwuchs. Eine Einladung Chlotars zur Rückkehr in sein Kloster Luxeuil schlug er aus, erbat aber von demselben königlichen Schutz für jene Stiftung. In Italien nahm er an dem Dreicapitelstreite Theil, worüber er auch mit Rom verhandelt hatte [18]). Er starb zu Bobbio am 21. November wahrscheinlich 615.

§. 8. St. Gallus.

M. observationes ad vitam s. Galli spectantes. Marburgi 1842. 4.

Von diesem Schüler und Begleiter Columbans besaß man bisher nur eine Lebensbeschreibung durch Walafried Strabo [1]), die sich aber auf eine ältere Quelle beruft, und angiebt, daran nur den Styl verbessert, und den Stoff in Capitel getheilt zu haben. Neuerlich ist nun auch diese ältere Lebensbeschreibung, schwerlich eine Arbeit des St. Gallischen Wettin († 824), wahrscheinlicher eines Winithar (um 766) [2]), aus dortigen Handschriften herausgegeben. In der That besteht Walafrieds Arbeit nur in der Uebertragung in einen schwülstigen, blumenreichen Styl, und in der Beifügung mancher ziemlich willkührlichen Notizen. Aber auch die ältere Arbeit ist nur aus der Tradition, und zwar über hundert Jahre nach Gallus Tode aufgesetzt, und deßhalb an Zuverlässigkeit mit der Biographie Columbans durch Jonas gar nicht zu vergleichen.

Gallus, gleichfalls ein Irländer, wurde schon als Knabe der

17) Vita Columb. §. 57. — 18) Bibl. Patr. max. XII. p. 30; Gregorii I. IX. ep. 127. Tom. II. p. 1036.

1) *Mabillon*, Acta S. Bened. saec. II. p. 227. — 2) *Pertz*, Monumenta II. p. 5; herausgegeben durch von Arx; Pertz Archiv IV. S. 328; Weidmann, Geschichte der Bibliothek von St. Gallen, daselbst 1841. S. 287; Acta Sanct. Boll. Octob. VII. p. 860.

Erziehung Columbans im Kloſter Bangor übergeben, wodurch eine ſpätere Nachricht widerlegt wird, die ihm Weib und Kinder, alſo wohl erſt einen ſpätern Eintritt ins Kloſter beizulegen ſcheint [3]). Er begleitete ſeinen Lehrer Columban aufs Feſtland, theilte deſſen Aufenthalt in Burgund, ſo wie die Reiſe nach Alamannien. Als Form des Namens kommt bis zur Mitte des achten Jahrhunderts nicht Gallus, ſondern Callo, Gallunus, Gallianus vor [4]). Ueberall zeigt er ſich nicht nur als beredten Prediger des Evangeliums, da er der deutſchen Sprache mächtig war [5]), ſondern auch beim Zuſammentreffen mit dem Heidenthum als entſchloſſenen Mann, der kühn die Hand an Zertrümmerung der Idole legte. Bey dem Abzuge Columbans nach Italien ward Gallus durch Krankheit an der Mitreiſe verhindert, was jener jedoch für Verſtellung hielt, und gewöhnt an mönchiſchen Gehorſam verbot er demſelben während ſeiner (Columbans) Lebzeit den Altardienſt, worin ihm Gall auch gehorchte. Bei dem gaſtfreien Pfarrer Willimar zu Arbon erwartete er ſeine Herſtellung. Ein Diakonus deſſelben, Hiltibold, der Gegend vom Fiſch- und Vogelfang kundig, diente ihm darauf als Führer zur Ermittelung eines geeigneten Platzes für eine klöſterliche Niederlaſſung. Sie folgten dem Laufe des Flüßchens Steinach bis dahin, wo es von einem Felſen herabſtürzt, und einen breiten fiſchreichen Wei-

3) *Notker* balbul. de S. Gallo, lib. Sequentiar. *Pez*, thesaur. anecdot. I. 1. p. 34; doch kann der Ausdruck: conjugis curam, ludicra nati sprevisti bey der Abreiſe nach dem Continent auch allgemein von der Wahl des Mönchsſtandes als Verzichten auf Familienleben verſtanden werden. — 4) Der Name Gallus findet ſich in Urkunden erſt 769. *Neugart*, c. dipl. no. 46; dagegen Callo 760 no. 26; 773 no. 52. Gallunus 761 no. 33; 762 no. 38. Gallianus 762. no. 36. In einer freilich fabelhaften Genealogie, *Pertz* II. p. 34 wird nach iriſcher Mundart ſein Name Callehc angegeben: qui Callehc nuncupatus fuerat in eorum lingua, et apud Latinos Gallus vocitatus; dann finden ſich Anſpielungen auf Milch als Bedeutung des Namens: ſo in der Anrede eines Ermenrich von Reichenau († 850) an ihn: v. Arx bey *Pertz*, II. p. 5. not. 3:

Gallo pater pulchre, qui lactis nomine fulges,
Lacta me sancto lacte, beate, tuo.

Aus dem Keltiſchen läßt ſich die Bedeutung Milch nicht erweiſen, und iſt alſo wohl nur eine Deutung des gelehrten Mönchs aus γάλα. — 5) Vita bey *Pertz*, II. p. 7; *Walafr. Strab.* vita Galli c. 6; doch läßt dieſer c. 25 den Gallus wenigſtens bey einer Predigt in Conſtanz ſich eines Dolmetſchers bedienen.

her bildet. Hier glaubte Gallus in dem Umstande, daß er mit dem Fuße in ein Gesträuch verwickelt niederfiel, die göttliche Weisung zur Niederlassung zu finden. Vom Zweige einer Cornelkirsche formte er ein Kreuz, hängte daran die mitgebrachten Reliquien auf, und bezeichnete so den Platz zu einer Capelle, die später in das berühmte nach ihm genannte Kloster überging.

In den weitern Verlauf seines Wirkens mischen die Biographen nun mehrfache Beziehungen zu dem Alamannenherzoge Gunzo ein, wobey nicht nur die berichteten Wunder des Heiligen, sondern auch andere mit der Geschichte schwer zu vereinigende Umstände den Verdacht einer mehr traditionellen als völlig verbürgten Erzählung ergeben.

Fridiburga, die Tochter jenes Herzogs, mit Siegbert, dem Sohne Theoderichs II., verlobt, war, wie die Biographen erzählen, von einem bösen Geiste besessen, der sich als einen aus der Anzahl derer kund gab, die Gallus beim Eintritt ins Alamannenreich verjagt hatte. Die Exorcisation durch andere Geistliche war wirkungslos gewesen, weil der Dämon ihnen die eigenen Sünden vorhielt; dagegen gab er an, dem Gallus weichen zu müssen; ja er wollte durch seine Hartnäckigkeit demselben eigentlich nur Genugthuung verschaffen für die Kränkung, die der Herzog den Missionaren beim Eintritt ins Reich zugefügt hatte. Lange weigerte sich Gallus, der Botschaft des Herzogs zur Heilung der Tochter zu folgen, zog sich vielmehr tiefer in die rätischen Gebirge zurück, wo er bey einem Diakonus Johann zu Grabs gastfreie Aufnahme fand. Indeß sein alter Freund Willimar suchte ihn auf, und bestimmte ihn zum Mitgehen an den Hof des Herzogs zu Ueberlingen (Iburniga), am nordwestlichen Ufer des Bodensees im jetzigen badischen Seekreise. Der Dämon wich der Gewalt des Heiligen, die Tochter ward gesund, indeß aus Dankbarkeit erklärte sie, als sie bald darauf zu König Siegbert zur Hochzeit nach Metz geführt ward, ihren Entschluß, ins Kloster zu gehen, worauf Siegbert mit Schmerz sie dem Jungfrauenkloster St. Peter zu Metz als Aebtissin vorsetzte.

An dieser Erzählung hat die Kritik längst mehrfach unhistorische Züge aufgedeckt [6]): Siegbert II. war bey dem Tode seines

6) *Mabillon*, l. l. p. 238 not.; annal. Bened. I. p. 276; *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 748; *v. Arx*, not. 85 bey *Pertz*, II. p. 10; *Valesius*, rer. Franc. T. II. p. 571.

Vaters Theoderich (613) kaum zwölf Jahre alt; wenn nun auch in der zerrütteten merovingischen Familie Verlobungen und selbst Heirathen in so frühem Alter nichts Ungewöhnliches sein mochten [7]), so stehen jener Erzählung doch noch andere Schwierigkeiten entgegen. Der zwölfjährige Siegbert floh gleich nach des Vaters Tode vor Chlotar II., der sich des ganzen Reichs bemächtigte, zu den Thüringern, kehrte zur Eroberung seines Erbes zurück, ward aber von Chlotar bey Chalons geschlagen, gefangen und hingerichtet. Und zwar erfolgte dieß Alles noch in dem Todesjahre seines Vaters Theoderich 613, so daß ihm für die beabsichtigte Hochzeit in seiner Residenz Metz unmöglich Zeit übrig bleibt. Als Auskunft hat man vorgeschlagen (Mabillon, Hefele), unter jenem Siegbert nicht den fränkischen Prinzen, sondern einen flüchtigen englischen König zu verstehen, der sich um jene Zeit im Frankenreich aufhielt. Allein in der Erzählung tritt der gedachte Siegbert überall als Herrscher auf; aus Dankbarkeit für die Heilung seiner Braut bestätigt er dem Gallus die Niederlassung im Gebirg, überweiset ihn bey Erbauung der Celle dem Schutze des Alamannenherzogs, ertheilt der devoten Braut die Abtey St. Peter in Metz, also Regierungshandlungen, wie sie weder ein flüchtiger Ausländer, noch der unglückliche zwölfjährige Sohn Theodeberts vollziehen konnte; auch außerdem ist ein in der Erzählung genannter Bischof Cyprian von Arles eine völlig unhistorische Person, und eben so wenig läßt sich in dem Katalog der Aebtissinnen von St. Peter in Metz eine Fridiburga nachweisen [8]). Man wird hiernach das Recht haben, in der ganzen Erzählung nur einen Zug der St. Gallischen Tradition zu erblicken mit der Absicht, um für die Stiftung selbst die Erlangung eines königlichen Schutzes zu erhärten.

Als Fortsetzung knüpft sich daran der Bericht über die Besetzung des Bisthums Constanz. Herzog Gunzo trug dasselbe

---

7) Hefele, S. 284. Der Bollandist Oct. T. VII. p. 878 meint die Schwierigkeit durch Nachweisungen zu erledigen, daß nach dem kanonischen Recht dergleichen Heirathen urgentissima aliqua necessitate interveniente gestattet seien; eben diese will er in der mißlichen Lage des Königs finden, der sich durch jene Heirath des Beistandes der Alamannen habe versichern wollen. — 8) Aus dieser Zeit wird dort als Aebtissin eine Waldrade genannt, die jedoch nach den offenbar späten Notizen bey *Meurisse* p. 103 ebenfalls als ziemlich apokryphisch erscheint. Act. S. Boll. May. T. II. p. 51.

aus Dankbarkeit dem h. Gallus an, der es jedoch ausschlug mit Berufen auf die kanonische Bestimmung, welche die Wahl eines Fremden verbot, und auf das Interdict seines Lehrers, das ihm bey dessen Lebzeiten den Altardienst untersagte. Statt dessen empfahl er den Diakonus Johann, bey dem er gastliche Aufnahme gefunden, und den er in theologischer Wissenschaft hinreichend unterrichtet hatte. Auch dieser Theil der Erzählung ist nun aber nicht ohne Schwierigkeiten: nach Walafried Strabo berief der Herzog Gunzo zur Ordination des Erwählten die Bischöfe von Autun (Augustodunensem), von Speier und von Verdun. Nicht darin dürfte eine Schwierigkeit liegen, daß diese Bischöfe ganz verschiedenen Metropolitensprengeln angehörten [9]); denn es könnte daraus auch umgekehrt folgen, daß es damals keine geordnete Metropolitenverbindung gab; dagegen der Umstand bleibt auffallend, wie der Alamannenherzog so entfernte und dazu fränkische Bischöfe, zwey aus Austrasien und einen aus Neustrien, hat berufen können. Etwas vermindert sich freilich diese Schwierigkeit dadurch, daß der Bischof von Verdun in der ältern Biographie nicht genannt, sondern von Walafried Strabo eigenmächtig beigefügt ist, und daß statt Autun (Augustodunum) vielleicht eine nähere Stadt ähnlichen Namens, etwa Augst (Augusta Rauracorum), deren Namen auf Basel überging [10]), verstanden werden kann. Am wenigsten wird man aber in dieser Zusammenkunft einiger Bischöfe zur Weihe eines Collegen ein süddeutsches Concil erblicken dürfen [11]). Als Jahr der Weihe würde, wenn die Erzählung übrigens zuverlässig ist, 614 angenommen werden müssen, da Gallus noch durch das Interdict seines Lehrers gebunden war; doch geht auch das Jahr 615 an, da Columban im November desselben starb, jene Weihe aber schon Ostern statt fand.

Unerheblich sind dagegen andere Schwierigkeiten, die man wohl bey dieser Bischofswahl noch aufgefunden hat [12]); namentlich daß der Bischofssitz von Vindonissa erst 640 nach Constanz verlegt sey, ist eine unerwiesene Annahme; bey der Geschichte dieses Bisthums wird sich zeigen [13]), daß dessen enger Zusam-

9) Binterim, Concilien I. S. 28. — 10) Ebendaselbst S. 406; Act. Sanct. Bolland. Septemb. II. p. 743 k. Baselsche Bischöfe führen den ältern Namen Augustanus von Augst. Vergl. §. 15. — 11) *Pagi* zu 627 no. 30; *Hartzheim*, concil. Germ. I. p. 24. — 12) *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 748; Hefele, 290. — 13) §. 17.

menhang mit dem frühern Stuhle zu Vindonissa gar nicht erwiesen ist. Außerdem hat man darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestätigung der Bischofswahl nicht dem Alamannenherzog, sondern nur dem Frankenkönig zugestanden habe. Allein wir wissen von dem Verhältniß der unterworfenen Alamannen zu den herrschenden Franken, und namentlich des Herzogs zum König, aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts viel zu wenig, um dem Herzog jenen Einfluß auf die Bischofswahlen absprechen zu können; was sonst über die Stellung desselben bekannt ist, scheint einen solchen Einfluß gar nicht auszuschließen [14]).

Eine ähnliche Gelegenheit zur Zurückweisung ehrenvoller Anträge hatte Gallus noch später, als ihm die Abtstelle in dem Kloster Luxeuil nach dem Tode des dort von Columban zurückgelassenen Eustasius angeboten ward. Dieß muß um 625 geschehen sein [15]), da nach andern Nachrichten Eustasius nach Columbans Abzuge (610) dem Kloster noch etwa funfzehn Jahre vorgestanden hat [16]). Aus dem spätern Leben des Gallus berichten die Biographen fast nur Wundergeschichten, und endlich seinen Tod im 95sten Lebensjahre am St. Michaelistage, und zwar bey Gelegenheit eines Besuchs zu Arbon, wo er auf die Einladung des Pfarrers Willimar noch eine Gastpredigt hielt.

Die Berechnung seines Todesjahrs hat zu sehr verschiedenen Ergebnissen geführt; Pagi, Eckhart, Neugart, Hefele erklären sich für 627, Pertz für 640, Mabillon für 646, und zwar unter Ausführung folgender Gründe: Walafried Strabo setzt Gallus Tod nicht lange (nec multo post) nach dem Abscheiden des Abts Eu-

---

14) Hefele, S. 292, sucht sogar aus dem Edict Chlotars II. über Bischofswahlen (I. S. 293), das ein Jahr vor jener Wahl fällt, ausdrücklich die Competenz des Herzogs zu beweisen; der gewöhnlichen Wahl, der die Bestätigung durch den Herzog (princeps) zukomme, werde in dem Edict die außergewöhnliche, vom königlichen Hof ausgegangene, entgegengestellt. Allein das Edict publicirt und ermäßigt die Beschlüsse einer fränkischen Synode zu Paris, die schwerlich die Verhältnisse der Nebenvölker unter ihren Volksherzogen hat ordnen wollen. Princeps ist dort jedenfalls der König; nicht herzogliche und königliche Competenz stehen einander gegenüber, sondern electio canonica und palatina; auch die kanonische Wahl bedarf der Bestätigung durch den König (princeps), aber außerdem behält sich dieser auch das Recht zu eigener Ernennung vor. — 15) *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 298. — 16) Vita Salabergae c. 7. *Mabill.* Act. S. B. II. p. 425.

stasius [17]) 625, was etwa für 627 sprechen würde. Allein diese Zeitverbindung zwischen dem Tode beider Männer ist lediglich Zusatz des jüngern Biographen Strabo, den der ältere nicht allein nicht kennt, sondern sogar unmöglich macht, indem er zu der Annahme zwingt, daß zwischen jener Gesandtschaft aus Luxeuil, die ihm die Abtsstelle anbot, und dem Tode des Gallus eine beträchtliche Zeit verflossen ist. Der ältere Biograph will nur aus ihr nichts hervorheben, weil sie hauptsächlich mit Ascese und frommen Uebungen ausgefüllt gewesen sey; absichtlich eilt er darüber hinweg, um zum Bericht über den Tod selbst zu kommen [18]); ohne jede nähere Zeitbestimmung geht er deßhalb zu dem Besuche bey Willimar über, woran sich der Tod knüpft. Unmöglich kann also die willkührliche Uebergangsformel bey Strabo (nec multo post), welcher die ältere Quelle ausdrücklich widerspricht, der Berechnung des Todesjahrs für 627 zu Grunde gelegt werden. Statt dessen tritt vielmehr ein anderer Grund in volle Kraft, daß die Wahl der Mönche von Luxeuil 625 schwerlich wohl auf einen Neunzigjährigen fallen, oder unter den Gründen, womit dieser die Wahl zurückweiset, das Berufen auf ein so hohes Alter hätte wegbleiben können. Da nun aber die Angabe ausdrücklich sich vorfindet, daß sein Tod im 95sten Lebensjahre erfolgt ist, so zwingt Alles zu der Annahme, denselben möglichst tief in das siebente Jahrhundert hineinzulegen, und ihn bey jenen Anträgen zur Abtstelle etwa nur als 70jährig zu betrachten. Um hiefür Anhaltspunkte zu gewinnen ist zunächst eine anderweitige Angabe bey Jonas, dem Biographen Columbans, zu prüfen, daß Letzterer bey seinem Auszuge aus Irland nur 30 Jahre alt gewesen sey [19]), was jede Berechnung der Jahre des Gallus zerstören würde. Gallus war nach dem ältern Biographen bedeutend jünger als sein Lehrer, da er als Knabe in dessen Zucht kam zu einer Zeit, wo dieser schon eines ausgedehnten Rufes genoß [20]), was mindestens

---

17) *Walafr. Strab.* vita Gall. c. 29. — 18) Vita Galli, *Pertz*, II. p. 15: Vigiliae innovabantur, jejunia velut in primo tyrocinio arripiebantur. Ergo si velim rigoris ejus discretionem, districtioribus secum semper retentis, rimare, dies, ut opinor, lingua fatigata videtur mihi ante deficere. Sed tantum acta ejus audire cupientibus, quomodo beatum cursum exploverit, dicam. — 19) *Jonas*, vita Columb. p. 9. — 20) Vita Galli, *Pertz*, II. p. 5: hic primaevum florem in insula Hibernia ducens, cum ab ipsa pueritia Deo adhesisset, studiisque liberalium artium manci-

einen Unterſchied von zwanzig Jahren vorausſetzt. Nun war Gallus aber ſchon vor ſeiner Abreiſe aus Irland Presbyter [21]), was ein Alter von mindeſtens 25, wo nicht gar den Kanones gemäß von 30 Jahren vorausſetzt, ſo daß beim Uebergang ins Frankenreich der etwa 20 Jahr ältere Lehrer wenigſtens 45 Jahr gezählt haben muß, und die Angabe des Jonas von ſeinem 30jährigen Alter zugleich mit der daraus folgenden noch größern Jugend des Schülers als beſeitigt erſcheint. Auf dieſe Art wird nun aber die Annahme eines 95jährigen Alters beim Tode recht wohl möglich: hatte Gallus bey der Abreiſe aus Irland 590 etwa ſchon einige Jahre im Presbyteramte zugebracht, ſo mochte er ungefähr 30jährig, dagegen Columban 50jährig ſein, was Letzterm beim Tode (615) das angemeſſene Alter von 75 Jahren geben würde. Gallus, der während jener Wanderung überall als der entſchloſſene Mann auftritt, war dann beim Tode des Lehrers 55 Jahr alt, bey der Berufung zur Abtſtelle in Luxeuil 65 Jahr, und kann wirklich unter frommen Uebungen, wie die Biographen angeben, das 95ſte Jahr erreicht haben, da alle Umſtände beſeitigt ſind, die auf einen frühern Tod dringen könnten [22]). Selbſt 650, worauf die bisherige Berechnung führt, würde nicht zu ſpät lie-

---

passet, parentum nutu commendabatur viro venerando Columbano —. — 21) Ibid. p. 5: Christi exemplo oboediens sacerdotii gradum adiit, in quo provectibus pollebat —. — 22) Hefele und mit ihm Tafrathshofer, der heil. Magnus, Apoſtel des Algäues, Kempten 1842, S. 109 würden bey der Berechnung ſicher zu anderen Reſultaten gekommen ſein, wenn ſie die ältere Biographie bey Pertz beachtet, und ſich nicht lediglich an den jüngern Walafried gehalten hätten. Hefeles Berechnung nach den vier Generationen dortiger Gaugrafen von Karl Martells Zeit bis auf Dagobert zurück (nach den Angaben des *Ratpertus*, cas. S. G. bey *Pertz*, II. p. 62), die Gallus Tod mehr in den Anfang, als in die Mitte des 7ten Jahrhunderts bringen ſoll, erleidet den Einwurf, daß deren erſter, Graf Talto, keineswegs jünger als Gallus zu ſein, und denſelben überlebt zu haben braucht. Nach Gallus Tode iſt nicht mehr von Talto, ſondern auch ſchon von deſſen Nachfolgern die Rede. Derſelbe, anfangs Camararius d. h. Miniſterial, bey König Dagobert, dann Gaugraf daſelbſt, mag um 627 dem Gallus Dienſte geleiſtet haben; die Worte cum in corpore viveret zwingen nicht zu der Annahme, daß der Wohlthäter ihn überlebt haben müſſe. Endlich der Einwurf von der Anweſenheit des Biſchofs Johann von Conſtanz bey Gallus Leiche, während nach einem Diplome Dagoberts dort ſchon längſt ein Biſchof Martianus auf dem Stuhle gedacht werden müſſe, wird ſich erſt durch die Beſprechung jenes Diploms ſelbſt erledigen laſſen. §. 17.

gen, und Mabillons Rechnung, der 646 herausbringt, der Wahrheit am nächsten kommen.

§. 9. Trudpert.

Bern. Pez, epistola ad M. Hansizium aliosque in Gallia et Italia viros, qua vetustissima acta S. Trudperti mart. in Brisgovia auct. Ergambaldo nunc primum publici juris facit. Viennae Austr. 1731. 4. — Responsio *M. Hansizii* ad epistolam B. Pezii super vita S. Trudperti Martyr. in Brisgovia. Viennae Austr. 1731.

Als frommer Ascet und Klosterstifter im Breisgau wird aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts ein heiliger Trudpert genannt, dessen Lebensbeschreibung in dreifacher Form auf uns gekommen ist. Die älteste, ein Bruchstück aus einem Passionale, wie es am Todestage des Heiligen verlesen ward [1]), ist verfaßt oder in ihre jetzige Form gebracht zu Anfang des neunten Jahrhunderts, wahrscheinlich bey Gelegenheit eines Neubaus der Trudpertskirche, welcher nach Angabe des Schlusses dieses Aufsatzes von einem Rambert im Jahre 816 ausgeführt ward. Die zweite Biographie, zu Anfang des zehnten Jahrhunderts von Erchambald in St. Gallen verfaßt, ist fast nur eine Stylübung zu nennen, da sie sich darauf beschränkt, die ältere Erzählung mit gezierten Ausfüllungen, Umschreibungen zu versehen [2]); dieß gilt in noch höherm Grade von der dritten Arbeit, die auf Veranlassung zweier Mönche, Albert und Wernher, um 1279 geschrieben, die Absicht hat, die Abstammung Rudolfs von Habsburg von dem in der Biographie genannten alamannischen Adligen Othpert abzuleiten [3]). Sämmtliche Biographien haben rücksichtlich der völligen historischen Glaubwürdigkeit manche Bedenken gegen sich; sie machen unter Anderm den Alamannenbekehrer Trudpert zum Bruder des Bayerapostels Rupert, ein Verhältniß, das keinen Falls zulässig ist, mag man Letztern nach dem Wunsche der Salzburger Geistlichkeit dem Ende des sechsten, oder nach den Resultaten der Kritik dem Ende des siebenten Jahrhunderts überweisen; denn von beiden Annahmen würde die Wirk-

1) *J. M. Lorenz*, Acta Trudperti martyris, Argentorati 1774. 4.; Mone, Quellensammlung, S. 19. — 2) *M. Herrgott*, genealogia diplom. augustae gentis Habsburgicae. Vienn. 1737. fol. p. 284; Mone, S. 2. — 3) Acta Sanct. Boll. April. III. p. 424.

samkeit des Trudpert doch immer um ein halbes Jahrhundert getrennt sein [4]). Längst ist bemerkt, daß zur Behauptung jener Verwandtschaft wohl nur der Gleichklang der Namen Veranlassung gegeben hat [5]). Die Einzelheiten der Erzählung scheinen im Trudpertskloster traditionell aufbewahrt zu sein, und erst der Aufzeichner 816 sich jene Zusammenstellung erlaubt zu haben.

Trudpert wird gleichfalls als ein aus Irland stammender Ascet geschildert, der nach einem frommen Besuche in Rom sich an den Rhein nach Alamannien wandte. Da diese Angaben aber eng mit dem angeblichen Bruderverhältniß zu Rupert verwebt sind, so kann man billig auch gegen sie Verdacht schöpfen; gegen die hibernische Abstammung spricht der deutsche Name, und eine Reise nach Rom, gleichsam zum Einholen einer Vollmacht, wird besonders nach dem Beispiele des Bonifaz später für jeden Glaubensboten als nöthig erachtet. Trudpert kam nach der Erzählung in die Gegend des Breisgaus, und erbat sich von einem dortigen Adligen Othpert Raum zu einer geistlichen Stiftung, wozu ihm ein Thal, von dem Flüßchen Neumage bewässert, südlich von Freiburg angewiesen ward. Dem Geschenk waren auch sechs Knechte beigefügt, um bey dem Fällen der Bäume, Errichten von Wohnungen, zu helfen. Der Heilige selbst ging ihnen in harter Arbeit und ascetischer Nahrung mit seinem Beispiele voran. Zwey Brüder, des lästigen Geschäfts überdrüssig, beschlossen durch seine Ermordung sich hievon zu befreien. Während er auf einer Bank eingeschlummert war, spaltete einer derselben ihm das Haupt mit dem Beil. Der Beschützer Othpert bestattete die Leiche ehrenvoll, und zog die Thäter ein; auf dem Wege zum Richter entleibte einer sich selbst, indem er sich in eine Lanze stürzte, der andere ward gehängt. Trudpert, obgleich nicht gerade im Dienste der Kirche erschlagen, ward doch des Heiligennamens gewürdigt; das an jener Stelle errichtete Kloster gehört zu den frühesten christlichen Niederlassungen im Schwarzwalde.

Bey der Bestimmung der Chronologie ist man ziemlich über die Zeit seines dreijährigen Aufenthalts im Breisgau 640—643 gemäß einer Angabe im Constanzer Brevier übereingekommen [6]);

---

4) Hefele, S. 317. — 5) *Henschen*, Act. Sanct. l. l. p. 425. sqq. — 6) *Neugart*, episcop. Constant. p. 42; *Gerbert*, histor. nigr. sylv. I. p. 49; Hefele, l. l.

nur Herrgott bey der genealogischen Benutzung dieser Erzählung zur Ableitung des Hauses Habsburg von jenem Othpert erklärt sich für die Mitte des achten Jahrhunderts [7]), und zwar weil der Hersteller der Trudpertskirche Rambert im zweiten Jahre Ludwigs des Frommen 816 (wobey Herrgott freilich an Ludwig den Deutschen denkt, und 835 annimmt) als ein Enkel jenes ersten Wohlthäters des Heiligen angegeben wird. Hier ein wirkliches Enkelverhältniß angenommen würde allerdings nur in die Mitte des achten nicht des siebenten Jahrhunderts führen; allein abgesehen davon, daß andere Handschriften eine größere Reihe von Generationen gestatten durch die Angaben abnepos, pronepos [8]), was freilich auch als späterer Versuch zur Lösung jener Schwierigkeit betrachtet werden kann, so empfiehlt sich dringend die schon von Mabillon vorgeschlagene Auskunft, wornach nepos überhaupt nur den Nachkommen auch nach längern Zwischengliedern bezeichnet [9]).

Ueber den Zustand des Alamannenlandes aus der Zeit Trudperts geben die Acten keinen weitern Aufschluß; doch darf das Land als schon überwiegend christlich betrachtet werden. Die Erzählung würde sonst wohl nicht versäumt haben, die Ursache des Mordes auch in dem heidnischen Sinn der Knechte zu finden, während sie sich begnügt, die That aus Arbeitsüberdruß derselben zu erklären.

§. 10. Pirmin.

M. Görringer, Pirminius. Geschichte des linken Rheinufers vorzüglich der bayerischen Pfalz von den ältesten Zeiten bis auf Karl den Großen. Zweibrücken 1841. S. 384.

Nachdem der Rhein das große Becken des Bodensees gebildet, verengt sich sein Lauf bey Constanz, um gleich nachher sich noch einmal in die Fläche des lieblichen Unter- oder Zellersees auszudehnen, in welchem sich die Insel Reichenau, ½ Meile lang ¼ breit, erhebt, im Sommer ganz von Wasser umflossen; im Herbst und Winter, wenn sich die Gebirgswasser verlaufen haben, kann nicht selten zu Fuß nach Constanz durchgewatet werden. Hier gründete Pirmin, ein fränkischer Regionarbischof,

---

7) *Herrgott*, l. l. p. 178. — 8) Mone, S. 20. c. 9; S. 25. c. 10. not. 15. — 9) *Mabillon*, annal. B. III. p. 295.

unter Begünstigung Karl Martells um 724 die berühmte Abtey Reichenau, Augia dives.

Als Quelle seiner Geschichte wird am häufigsten eine Biographie benutzt, und zwar früher nur in einer jüngern, jetzt auch in einer älteren Form. Letztere wird nach dem Alter der vorzüglichsten Einsiedler Handschrift schon dem neunten Jahrhundert zuzuschreiben, und deßhalb als eine sehr wichtige Quelle zu betrachten sein, besonders wenn sich erweisen ließe, daß ihr Verfasser dem Kloster Reichenau selbst angehört [1]). Allein gerade dieß muß bezweifelt werden; der Biograph läßt sich hauptsächlich auf Pirmins erste Stiftung, Reichenau, und seine letzte, Hornbach im Sprengel von Metz, ein, so daß er einem dieser Klöster angehört haben wird. Vieles spricht nun aber für die fränkische und nicht alamannische Abkunft desselben. Die Erzählung über Reichenaus Gründung trägt einen durchaus legendenhaften Charakter, und steht im Widerspruch mit den zuverlässigern Nachrichten des in Reichenau einheimischen Hermann contractus. Dagegen die Züge über Hornbachs Gründung sind bey Weitem anschaulicher [2]). Dazu verschweigt der Verfasser bey der ungünstigen Wendung der Wirksamkeit Pirmins in Alamannien den eigentlichen Grund, die Abneigung der Schwaben gegen die Franken und deren Major domus Karl Martell, was gleichfalls auf einen fränkischen Urheber schließen läßt, während der Reichenauer Hermann als Schwabe offen mit der Sprache herausgeht. Eine Ansicht, die diese Verschiedenheit des Berichts von dem Unterschiede der Zeit ableitet, indem der Biograph im neunten Jahrhundert Rücksicht auf die noch blühende karolingische Familie genommen habe, was Hermann nach deren Aussterben nicht mehr brauchte [3]), wird durch die Rücksichtslosigkeit widerlegt, womit gerade im neunten Jahrhundert der Klerus von Karl Martell das schwärzeste Bild zu entwerfen sich nicht scheute [4]). Gleichfalls auf den Ursprung des Aufsatzes in Hornbach und nicht in Reichenau scheint auch die Klage des Verfassers zu zielen, daß er mit den übrigen Stiftungen Pirmins, die außer dem fränkischen Hornbach sämmtlich Bayern und Alamannien angehören, in keiner Verbindung stehe, und dorther keine Nachrichten erhalten

1) Mone, Quellensammlung I. S. 29. — 2) Vergl. I. S. 515. — 3) Mone, S. 29. — 4) I. S. 307.

könne; dieß kann unmöglich von Reichenau gesagt werden, das mit seinen Colonien ja einen Bund zu Seelmessen unterhielt. Haben wir also ein Recht, diesen ersten Biographen im Kloster Hornbach in den Vogesen zu suchen, so wird es auch erlaubt sein, seine Berichte den einheimischen in Reichenau nachzustellen.

Auch die zweite Biographie [5]) weiset auf einen Verfasser in Hornbach hin, hauptsächlich wegen der Zuschrift an einen Erzbischof Liudulf, worin man nur den Trierschen von 994 bis 1008 erblicken kann, zu dessen Metropolitensprengel jenes Kloster im Bisthum Metz gehörte. Hiedurch wird die sonst übliche Annahme widerlegt, die einen Warman, Mönch in Reichenau und dann Bischof in Constanz († 1034), als Verfasser nennt [6]). Reichenau wird auch schon dadurch als Ort der Abfassung unwahrscheinlich, weil sich auch in diesem zweiten Aufsatze wiederum keine Bekanntschaft mit den Angaben des gleichzeitigen, einheimischen Annalisten Hermann vorfindet, und wiederum die Mehrzahl des Berichteten sich auf die Gegend der Vogesen bezieht. Will man der Angabe, daß ein Warman Verfasser des Aufsatzes gewesen sey, Glauben schenken, so eignete sich dazu ein erst jetzt bekannt gewordener Abt dieses Namens (Garemannus) in Hornbach [7]) am Besten, dessen Tod ebenfalls 1008 erfolgte.

Endlich findet sich noch eine metrische Bearbeitung, die sich eng an die zweite Biographie anschließt, und nach dem Versbau zu urtheilen dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert angehört; die Angabe, daß ein Abt Heinrich von Reichenau, ein geborner Graf von Calw, 1206—1234, ihr Verfasser sey, ist nicht unwahrscheinlich [8]).

Nach Angabe jener Biographien war Pirmin in den Tagen Theoderichs (sicher des dritten 721—737) Geistlicher in dem Castell Melcis [9]). Man hat an Meldi (Meaux) oder Metti (Metz) ge-

---

5) Vita S. Pirminii abbatis et chorepiscopi in Alemannia, bey *Brower*, sidera illustrium et sanctor. viror., der darin eine Arbeit Othlons finden will; *Mabillon*, Acta Sanctor. Ord. Bened. III. 2. p. 140. — 6) *Mabill.* l. l. p. 136; *Egon*, de vir. illustrib. Aug. II. c. 26 bey *Pez*, thes. anecdot. I. 3; Vergl. Mone, I. S. 37. — 7) Miracula S. Pirminii, eine in Hornbach verfaßte Fortsetzung der zweiten vita aus dem zwölften Jahrhundert, bey Mone, S. 47. c. 8. — 8) Mone, S. 39. — 9) Vita I. c. 2: Melcis castello pastoralis curae episcopatum sine crimine tenebat; *Hermann contr.* zu 724 nennt ihn Abbas et Chorepiscopus.

dacht, wo aber die Bischofskataloge von einem Pirmin nichts wissen. Ferner ist Mels bey Sargans im Canton St. Gallen vorgeschlagen [10]), was aber dazu nicht paßt, daß der erste Ort seiner Wirksamkeit außerhalb des Sprengels von Constanz belegen war, da er sich wegen dieses Grundes anfangs weigert nach Reichenau zu gehen [11]). Die größte Wahrscheinlichkeit hat Medelsheim für sich, ein Dorf in der Gegend der Blies bey Zweibrücken [12]), das noch unter Kaiser Arnulf 888 als königlicher Hof und Burg vorkommt [13]); dafür spricht, daß Pirmin gegen Ende seines Lebens zur Gründung Hornbachs sich in dieselbe Gegend zurückzog, und daß er ausdrücklich der fränkischen Sprache für kundig erklärt wird [14]). An diesem Orte seines geistlichen Wirkens traf ihn, den Biographen zufolge, ein angesehener Alamanne Sinlaz oder Sintlas, begütert am Bodensee, der auf einer Reise Klöster und heilige Oerter aufsuchte. Erbaut durch die redliche Amtsführung Pirmins wünschte er denselben zur Wirksamkeit für seine Heimath zu gewinnen, um dem dortigen Sinken des christlichen Sinnes und der Gefahr kirchlicher Verwilderung zu begegnen. Der Heilige wendet ein, daß er in dem fremden Sprengel ohne Erlaubniß des Ortsbischofs oder Ermächtigung von Rom nicht auftreten dürfe, verabredet aber mit Sinlaz in Rom zur Erwirkung jener Erlaubniß zusammenzutreffen. Pirmin kommt dort zuerst an, erfährt aber anfangs eine ziemlich schnöde Behandlung, bis er sich durch ein Wunder Achtung verschafft. Während er am Grabe St. Peters betet, stellt er seinen Stab auf den Boden, der zum Erstaunen der Umgebung aufrecht stehen bleibt, ohne sich an einen Gegenstand anzulehnen. Jetzt traf auch Sinlaz ein, und beide erwirkten vom Papst die erwünschte Ermächtigung, so wie ein Empfehlungsschreiben an den König Theoderich. Dieser ruft seinen Klerus zusammen, um ihn zugleich durch das Beispiel des Pirmin von der Lässigkeit im Christenthum abzubringen. Mit seinem Beschützer zieht derselbe darauf in dessen Heimath nach Sinlazesau am Bodensee, wählt sich

---

10) *Neugart*, episcop. Constant. I. p. 70. — 11) Vita I. c. 4. Mone, S. 31. — 12) *Gerbert*, hist. nigr. sylv. I. p. 75; Mone, S. 30.; Vergl. Hefele, S. 337. — 13) M. Frey, Beschreibung des kön. bayerschen Rheinkreises, Speyer 1837. Bd. IV. S. 143. Görringer, Pirminius S. 390 meldet, daß in Medelsheim die Erinnerung an einen alten Bischofssitz traditionell sich erhalten habe. — 14) Vita I. c. 4.

eine wüste Insel zur Niederlassung aus, reinigt sie durch ein Wunder von den dort nistenden Schlangen, und durch saure Arbeit von Dornen und Gestrüpp, und gründet ein Kloster, das bald den Namen Reichenau erhält. Dennoch läßt ihn der Eifer für die Predigt dort nicht lange weilen; schon nach drey Jahren zieht er weiter, um rings umher in Francien, Bayern und Alamannien Klöster zu gründen, namentlich Altaich in Bayern, Schuttern, Gengenbach bey Offenburg, Schwarzach bey Rastatt, Murbach, Maursmünster und Neuweiler im Elsaß, Pfäffers in Rätien. Seine letzte Stiftung war Hornbach in der Pfalz, wohin ihn ein angesehener Franke Wernhar berief; doch zog er sich nach dessen Gründung zu ascetischer Einsamkeit tiefer in die Vogesen zurück. In jenem Kloster hatte er gegen Ende seines Lebens eine Zusammenkunft mit Bonifacius, und starb daselbst am 3. November (753).

Es bedarf nun in der That nicht großer kritischer Anstrengungen, um den ganzen Theil dieser Biographie, der sich auf die Stiftung Reichenaus bezieht, seiner geschichtlichen Zuverlässigkeit zu entkleiden, und als ein bloßes Legendenstück hinzustellen. Zunächst welch völlig ungeschichtliche Ansichten über den Zustand des fränkischen Reichs und dessen Verbindung mit Rom liegen hier zu Grunde! Als Regent des Reichs wird der merovingische Theoderich betrachtet, an den die Empfehlungsbriefe gerichtet sind, der eine Synode seines Klerus beruft, um dessen Eifer durch das Beispiel des begeisterten Pirmin zu erwecken. Dagegen keine Erinnerung an den Major domus Karl Martell, der allein damals das Staatsschiff lenkte; bey der Empfehlung des Bonifacius nach Deutschland etwa um dieselbe Zeit wußte man in Rom besser, an wen man sich zu wenden habe, um Schutz zur Predigt zu finden. Dann ist aber auch die Reise nach Rom, um die Erlaubniß zu geistlicher Wirksamkeit zu erlangen, wenigstens wie sie erzählt wird, gleichfalls sicher etwas Unhistorisches. Pirmins Wirksamkeit sollte nach der Forderung des alamannischen Sinlaz in der Stiftung einer geistlichen Niederlassung als Muster für die gesunkenen christlichen Umgebungen bestehen. Hätte es hiezu der Erlaubniß des Ortsbischofs bedurft, was bey den ungeordneten Zuständen, ehe Bonifaz den Episcopat organisirte, auch noch bezweifelt werden mag, so würde doch sicher kein Ortsbischof dazu die Erlaubniß haben verweigern kön-

nen, so daß die Reise nach Rom wenigstens, wie sie hier motivirt erscheint, überflüssig wird, und nur die Absicht haben kann, theils die Vollmacht Pirmins von Rom aus abzuleiten, theils Gelegenheit zur Erzählung jenes abenteuerlichen Mirakels zu verleihen. Außerdem erscheint der Biograph in der Ortskunde von Reichenau sehr unbewandert: die einheimischen Berichte wissen, daß nur die wüste Insel im Untersee, worauf das Kloster gegründet wird, den Namen Sinlazau führt [15]); dagegen jene Biographie bezeichnet mit dieser Benennung sämmtliche Besitzungen jenes alamannischen Großen [16]). Endlich völlig entscheidend ist der Widerspruch, worin die ganze Angabe der Stiftung mit den so viel zuverlässigern einheimischen Berichten des Annalisten Hermann von Reichenau steht; dieser weiß nämlich von einem Edlen Namens Sinlaz als Urheber des Klosters kein Wort, sondern nennt statt seiner die alamannischen Fürsten Berhtold und Nebi, die den Pirmin bey Karl Martell empfahlen, so daß dann von diesem die Verleihung jener Insel ausging [17]). Diese Glieder der alamannischen Herzogsfamilie kommen auch außerdem bey der Fürsorge für die St. Gallencelle in engster Verbindung mit dem Frankenherrscher vor [18]), so daß also ihre Empfehlung des Pirmin bey Karl Martell, und darnach die Gründung Reichenaus gleichfalls nur als im Einverständniß mit der fränkischen Macht, das Kloster also als eine fränkische Stiftung auf alamannischem Boden aufgefaßt werden kann. Eben dieß bezeugt auch nach drey Jahren die Vertreibung Pirmins von dort, die nach Hermanns Bericht von Theodebald, dem Sohne Godefrieds, aus Haß gegen Karl Martell ausgeführt ward [19]). Hier ergiebt sich also der

15) Vita Meinradi, Acta Sanct. Boll. Jan. II. p. 382, — insula, quam veteres Sindloches augiam vocabant; Diplom Ludw. d. Fr 816. 14. Dec. bey *Neugart*, Cod. Dipl. I. no. 188. p. 160: monasterium Sintleozesavia. — 16) Vita Pirmin. bey *Mone*, c. 6. p. 32: Pirmin kommt mit seinem Beschützer ad locum Sinlazesouua, besieht sich dessen Besitzungen, und wählt nun erst die Insel aus. — 17) *Hermann. contr.* 724. *Pertz*, VII. p. 98: Pirminius abbas et chorepiscopus a Berhtoldo et Nebi principibus ad Karolum ductus, Augiaeque insulae ab eo praefectus, serpentes inde fugavit et coenobialem inibi vitam instituit annis 3. — 18) *Gozberti* continuatio libri II. de miraculis S. Galli per *Walafr. Strab.* c. 11. *Pertz*, II. p. 23. — 19) *Herm. contract.* 727: S. Pirminius ob odium Karoli a Theodebaldo, Gotifridi ducis filio, ex Augia pulsus Etonem pro se

wahre Zusammenhang; Reichenau galt als eine fränkische Stiftung, gegen die bey der nationalen Erhebung der Alamannen wider die Majordomatsgewalt sich der Unwille des Volks aussprach. Die ganze Ableitung der Stiftung von einem einheimischen Alamannen Sinlaz wird dadurch abgeschnitten; haben auch Glieder der einheimischen Herzogsfamilie, Berhtold und Nebi, dazu mitgewirkt, so ist dieß aus ihrer auch sonst bekannten Hinneigung zur fränkischen Macht geschehen; das Einschreiten Theodebalds dagegen läßt dann auf ein Zerwürfniß in der Familie selbst schließen, indem einige Glieder sich schon dem Sieger zuwandten, andere dagegen noch die alte Unabhängigkeit zu vertheidigen suchten. Am schwierigsten wird es sein, über die Person des Sinlaz selbst zu entscheiden: die Rolle bey Reichenaus Stiftung, die ihm in der Biographie angewiesen wird, ist schon durch Hermanns Schweigen beseitigt; aber auch seine Stellung als einflußreicher Gutsbesitzer, der sich etwa bey der Stiftung betheiligt habe, wird zweifelhaft, da einheimische Quellen aus dem zehnten Jahrhundert einen Priester aus ihm machen, der zur Zeit Pipins auf jener Insel mönchische Niederlassungen errichtet, und im Auftrage Berhtolds den Pirmin dort eingeführt haben soll [20]); auch das im neunten Jahrhundert angefangene Seelbuch des Klosters gedenkt seiner mit keinem Worte [21]). Bey diesem Schwanken über seine Person möchte man sich fast zu der Vermuthung entschließen, ihm alle historische Existenz abzusprechen, und in dem Aufstellen seiner Person nur einen etymologischen Versuch zu erblicken, der an den Namen der Insel Sinlazau anknüpfte. Ist die Abfassung der Biographie nach dem Obigen in dem entfernten Hornbach zu suchen, so dürfte bey der legendenhaften Haltung des ganzen Berichts über Reichenaus Gründung diese Vermuthung nicht zu gewagt erscheinen.

---

constituit abbatem, et ipse Alsatiam alia instructurus coenobia petiit. — 20) Vita Meginradi wahrscheinlich von *Benno* zweitem Abt von Einsiedlen, Acta Sanct. Boll. Jan. II. p. 382; Pertz Archiv IV. S. 333: — insula, quam veteres Sindleozes Augiam vocauere a nomine cujusdam presbyteri, qui Sindleozes appellatus primo in eo habitacula monachorum construxit, et sanctum Pirminium cum sociis ad habitandum illo induxit jussu Perhatoldi nobilissimi Alamannorum temporibus Pippini — suoque ex nomine nomen indidit insulae. Die Handschr. ist aus dem 10. Jahrh. Mone, S. 53. — 21) E. F. Leichtlen, die Zähringer. Freiburg im Br. 1831. 4. S. 45.

Eine Chronik des Klosters aus dem funfzehnten Jahrhundert von Gallus Oheim sucht den Bericht über Sinlaz und Hermanns Angaben über die Unterstützung der beiden Alamannenfürsten Berhtold und Nebi so zu vereinigen, daß sie jenem das Verdienst zuschreibt, den heil. Pirmin dorthin zuerst eingeführt zu haben, während diese ihm später bey Karl Martell Unterstützung erwirkt hätten [22]), eine Annahme, die sich zwar durch ihre Leichtigkeit empfiehlt, aber immer noch nicht das Schweigen Hermanns über den angeblichen ersten Begründer Sinlaz erledigt. Ein angeblicher Stiftungsbrief von Karl Martell ist zwar anerkannt ein spätes Fabricat, beweiset aber für die Zeit seiner Verfertigung ebenfalls Unbekanntschaft mit der Person des Sinlaz, da er zwar des Namens der Insel gedenkt (Sindleozzesauua), aber die Einführung des Pirmin in jenen Besitz auf Karls Befehl dem Herzog Landfried und Grafen Bertoald zuschreibt [23]).

In der Bestimmung über Pirmins Person und Wirksamkeit wird man also über die Angaben Hermanns von Reichenau nicht hinausgehen dürfen. Er war hiernach ein Franke, der unter dem Schutze des Frankenherrschers Karl Martell auf jener Insel im Untersee eine mönchische Niederlassung gründete, aber schon nach drey Jahren in einem Aufstande der Alamannen wieder vertrieben ward, und nun anderweitig auf Gründung von Klöstern bedacht war. Wenn deren Zahl in der alten Biographie auf 12 angegeben wird, so liegt die Vermuthung nahe, daß sämmtliche Klöster, die von Reichenau als Colonien ausgingen, gleich auf Pirmin selbst als Stifter zurückgeführt sind. Der Annalist Hermann führt deren nur drey auf, Altaich, Murbach und Pfäffers [24]), aber auch ohne deren Stiftung auf Pirmin selbst zu übertragen.

Das von dem Biographen berichtete Zusammentreffen Pirmins mit Bonifacius im Kloster Hornbach ist nicht unwahrscheinlich, obgleich die Biographen des Bonifaz davon nichts berichten; so eifrige Glaubensboten mochten wohl Sehnsucht haben,

---

22) Auszüge daraus von Schreiber in Pertz Archiv IV. S. 390. — 23) Leichtlen, die Zähringer, Beilagen I. S. 52. — 24) *Herman. contr.* 731. Tria coenobia, id est Altaha, Morbach et Fabarias ex Augiensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputatis, et totidem Augiae remanentibus.

einander zu begrüßen. Pirmins Tod und Begräbniß in Hornbach wird von mehren Seiten her berichtet [25]); später sollen seine Gebeine nach Insbruck gebracht sein [26]). Das Jahr seines Todes wird 753 sein, da im Jahre 754 schon die Unterschrift seines Nachfolgers Jacob als Abt von Hornbach vorkommt [27]).

Eine paränetische Rede, die unter dem Namen eines Abts Pirmin erhalten ist [28]), wird mit Wahrscheinlichkeit auf diesen Alamannenapostel zurückgeführt.

Zweites Capitel.

Die alamannischen Bisthümer.

§. 11. 1. Straßburg; sechstes und siebentes Jahrhundert.

Francisc. Guillimanni de episcopis Argentinensibus liber commentarius. Friburgi Brisg. 1608. 4. — *Jacobi Wimphelingi* catalogus episcoporum argentinensium ad sesquiseculum desideratus. Restituit *Joh. Mich. Moscherosch*, Argentorati 1651. 4. — *Jodocus Coccius, S. J.*, Dagobertus rex Argentinensis episcopatus fundator praevius, Molshemii 1623. 4. — Die Alteste Teutsche so wol Allgemeine Als insonderheit Elsassische und Straßburgische Chronicke, von Jacob von Königshoven, Priestern in Straßburg, Von Anfang der Welt biß ins Jahr nach Christi Geburth 1386 beschrieben. Anjetzo zum ersten mal heraus und mit historischen Anmerkungen in Truck gegeben von D. Johann Schiltern. Straßburg 1698. 4. — *Baltasaris Bebelii* Antiquitates Germaniae primae, et in hac Argentoratensis ecclesiae evangelicae, Argent. 1669. 4. — Gallia christiana, ed. *Sammarthani*, Tom. V. p. 775. *Joh. Dan. Schoepflinus*, Alsatia illustrata. Tom. I. Colmariae 1751 fol.; *Ejusdem* Alsatia aevi Merovingici, Carolingici, Saxonici, Salici, Suevici, diplomatica. Pars I. Manhemii 1772. fol. — *Grandidier*, histoire de l'église et des évêques-princes de Strasbourg depuis la fondation de l'évêché jusqu'à nos jours, à Strasbourg 1766. 4. Tom. I. et II. — *Marian* (Andreas Fidler), Austria sacra, Oesterreichische Hierarchie u. Monasteriologie, Wien 1780. Bd. I. S. 137. — Johannes Friese, neue Vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen

25) I. S. 515. not. 21. — 26) *Mabillon*, l. l. p. 152. — 27) I. S. 515. not. 24. — 28) Libellus abbatis Pirminii de singulis libris canonicis scarapsus, *Mabillon*, Analecta p. 65; histoire litéraire de la France IV. p. 125; *Jer. Jac. Oberlin*, Alsatia literata. Argentorati 1782. 4. p. 15.

Elsaßes. Straßburg 1792. 2te Aufl. — *Jer. Jac. Oberlin*, Alsatia litterata diss. Argentorati 1782. 4.

Beim Einbruche der deutschen Völker über den Rhein theilte auch die alte Römerstadt Argentoratum [1]) das Geschick der übrigen Rheinstädte; eine Besitznahme durch die Alamannen wurde von Julian durch die in der Nähe gewonnene Schlacht 357 noch verhindert [2]); aber bey dem Einbruch der Vandalen und ihrer Bundesgenossen 406 wird unter den zerstörten Städten auch sie genannt [3]); als fester Waffenplatz der Römer mochte sie vorzugsweise den Haß der Deutschen auf sich gezogen haben. Nach Abzug der übrigen Eroberer blieb sie im Besitz der Alamannen, die aber nach ihrer Abneigung gegen das Wohnen in Städten schwerlich auf Herstellung derselben bedacht waren; erst in fränkischer Zeit erfolgte auf oder neben den Trümmern der alten Römerfeste die Errichtung der neuen Stadt Straßburg, deren zuerst 589 gedacht wird [4]); im folgenden Jahre ward sie schon von Childebert II. als Ort des Exils und Gefängnisses für einen Bischof Aegidius von Rheims gebraucht. Noch zu Anfang des achten Jahrhunderts bey Gründung des Nonnenklosters St. Stephan wird erwähnt, daß dasselbe auf den Ruinen des alten Argentoratum erbaut sey [5]); erst später ward es in den Bezirk der Stadt Straßburg aufgenommen.

Schon dieses Geschick der Stadt läßt, selbst wenn zur Römerzeit dort ein Bischofssitz angenommen werden könnte, schwerlich auf dessen ununterbrochenen Bestand rechnen, so daß die übliche Annahme, die mindestens seit der Mitte des vierten Jahrhunderts auf eine längere stetige Bischofsreihe dringt, schon an und für sich unwahrscheinlich wird. Aber auch eine andere Annahme, daß während einer Unterbrechung des hiesigen Bisthums das Land unter einem andern Stuhle, namentlich dem von Metz,

1) I. S. 32. — 2) *Ammian. Marc.* XV. 11; XVII. 1; XX. 5. — 3) *Hieronym.* ep. 123. ad Ageruchiam Op. T. I. p. 913. Argentoratus — translati in Germaniam, was wohl nicht von einer Verpflanzung der Einwohner über den Rhein (*Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 218), sondern von einer dichten Bevölkerung durch die Eroberer zu verstehen ist. — 4) *Gregor. Turon.* hist. Franc. IX. 36, X. 9. — 5) Diese Notiz ist aufgenommen in ein Diplom Kaiser Lothars 845, *Grandidier*, II. no. 118: inter ruinas veteris Argentorati pro opportunitate solitudinis —.

gestanden habe [6]), läßt sich über eine bloße Vermuthung nicht erheben; der übliche Beweis, daß zu Anfang des achten Jahrhunderts ein Bischof Sigebald von Metz innerhalb des Straßburger Sprengels ein Kloster Novillier anlegte [7]), erhärtet dieß nicht, da dergleichen Stiftungen durch Bischöfe an einem Lieblingsorte auch außerhalb ihres Sprengels nicht ungewöhnlich sind.

Bey Bekehrung der Alamannen werden alle die oben aufgeführten Umstände, von denen die Christianisirung des Volks abgeleitet werden darf, in so viel höherm Maße auf das Elsaß gewirkt haben, da dasselbe unmittelbar an das fränkische Reich grenzte. Ja selbst seine Lostrennung als eigenes Herzogthum von dem übrigen Alamannien war für jenen Zweck einflußreich, da die Bevölkerung nun an den letzten Kämpfen gegen die Macht des Majordomats zu Anfang des achten Jahrhunderts nicht mehr Theil nahm, und keine Abneigung gegen fränkisches Christenthum empfand. Auch außer den schon genannten Missionaren fanden sich noch zahlreiche andere, besonders fränkische Glaubensboten hier ein, deren Wirksamkeit meist mit der Anlage eines Klosters endete. Namentlich wird noch einem Bischof von Trier, Severus, während des fünften Jahrhunderts die Predigt unter heidnischen Stämmen im ersten Germanien zugeschrieben, was auf die damals am Rhein wohnenden Burgunder, doch auch auf die etwas südlichern Alamannen bezogen werden kann [8]). Wenn dagegen auch Clodwig nicht nur als Hersteller der Stadt Straßburg, sondern auch als erster Gründer des dortigen Münsters gilt [9]), so ist dieß geschichtlich nicht zu erweisen, und enthält wohl nur einen Schluß auf ihn als den Besieger des Volks.

Bey Bestimmung der Straßburger Bischofsreihe wird gewöhnlich ein Katalog des Bischofs Erckenbald aus dem zehnten Jahrhundert zu Grunde gelegt [10]), doch aber sehr verschiedener Anordnung unterworfen, namentlich was den Zeitpunkt betrifft, von wo die Reihe beginnen soll. Außerdem kommt noch eine Notiz in der Biographie des Deicolus, gleichfalls aus dem zehn-

---

6) *Wimpheling*, de episcop. Argent. p. 7; *Beat. Rhenan.* rer. Germ. lib. II. p. 303. Francof. 1711. 4.; *Bruschius*, de episcop. Argent. c. 5. fol. 54 b.; *Meurisse*, histoire des Evêques de Mets, L. II. p. 129; *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 338. — 7) I. S. 492. — 8) I. S. 196. — 9) *Grandidier*, I. p. 155. — 10) I. S. 214. not. 4.

ten Jahrhundert, in Betracht, wo vier Schutzpatrone der Stadt genannt werden, Amandus, Justin, Arbogast und Florentius; sie heißen zwar weder Bischöfe noch erste Bischöfe dieses Sitzes, sondern nur Begründer des wahren Glaubens und Pflanzer des göttlichen Worts [11]), was ihnen aber doch wohl einen Platz im Anfange der Bischofsreihe anweisen soll.

Vor Allem ist nun über die Glaubwürdigkeit des Katalogs Erckenbalds zu entscheiden, weil auf ihm die verschiedenen Systeme der Anordnung beruhen. Derselbe zählt bis auf Heddo zu Bonifacius Zeit, Mitte des achten Jahrhunderts, zweiundzwanzig Namen [12]), unter denen aber nur sehr wenige sich anderweitig historisch feststellen lassen. Erwiesen ist der vierzehnte der Reihe, Rothar, dessen Zeit durch Urkunden um 660 feststeht; als ziemlich erwiesen kann auch der sechste, Arbogast, gelten, so wie sein Nachfolger Florentius, die nach allgemein üblicher Ansicht in die Zeit Dagoberts gehören sollen; man kann zwar zweifeln, ob hier der erste Dagobert seit 622 gemeint ist, oder der zweite seit 673; allein der Katalog, der sie so weit vor Rothar (660) setzt, kann nur an den ersten gedacht haben. Schon diese Rechnungsprobe reicht hin, um die Glaubwürdigkeit des Katalogs rücksichtlich der strengen Reihenfolge sehr wankend zu machen, denn es würden darnach in die Zeit von 38 Jahren 622—660 nicht weniger als acht Bischöfe fallen, was bey Vergleichung anderer Bischofsreihen kaum annehmlich erscheint. Dieselbe Schwierigkeit zeigt sich rücksichtlich der fünf Namen vor Arbogast, namentlich wegen des ersten in der Reihe, Amandus. Es bleibt zwar die Möglichkeit offen, ganz einfach fünf Bischofsgenerationen vor Arbogast, also etwa zu Anfang des sechsten Jahrhunderts, einen nicht weiter bekannten Amand anzusetzen, der dann auch mit der Herstellung der Stadt durch Clodwig in Verbindung gebracht werden könnte; allein auffallend dabey ist, zu Anfang der Bischofsreihe denselben Namen zu finden, der sich auch aus den Akten des Cölnischen Concils ergiebt. Es liegt deßhalb die Vermuthung zu nahe, wie

---

11) Vita Deicoli, Acta Sanct. Boll. Jan. 18., Tom. II. p. 201: Verae fidei fundatores u. divini verbi prodigi seminatores. — 12) Sie heißen bey Erckenbald: Amandus, Justus, Maximinus, Valentinus, Solarius, Arbogast, Florentius, Ansoald, Biulfus, Magnus, Aldo, Gavinus, Landebert, Rothbarius, Rodobald, Magnobert, Labiolus, Gundobald, Gando, Wicgern, Wandelfried, Heddo.

die benachbarten Bischofsstühle Speier, Worms an die Spitze ihrer Kataloge stets einen Namen aus dem Cölner Concil stellten, eben so auch in diesem Verzeichniß des Erckenbald den Amandus von Straßburg nur nach Anleitung jener falschen Akten vorausgestellt zu sehen: die Analogie der Nachbarstädte spricht dafür; es wäre ein seltsamer Zufall, wenn in Straßburg die Reihe wirklich mit dem Namen begonnen hätte, den man ihr gestützt auf jene falschen Akten beigelegt hat. Ist aber die Annahme richtig, daß auch Erckenbald mit dem Anfange seiner Reihe sich auf jene Akten stützt, so ist seine Glaubwürdigkeit damit gewaltig erschüttert [13]).

Freilich läßt sich von der andern Seite zeigen, daß der Verfasser des Katalogs bey einiger Ueberlegung gar nicht so gerechnet haben könne; zwischen dem angeblichen Cölnischen Concil 346 und der Zeit Dagoberts I., wo er den Arbogast kennt, liegen fast 300 Jahr, für die er nur fünf Bischöfe angenommen haben müßte. Man hat darauf die Ansicht gegründet, daß jener Amandus zu Anfang der ganzen Reihe viel weiter herunter gerückt werden müsse, um mit seinem fünften Nachfolger auf Arbogast zu kommen. Ja man hat so weit nachgegeben, dieser Amandus gehöre selbst erst dem siebenten Jahrhundert an, und sey Niemand anders, als der bekannte Amandus von Mastricht [14]), der bevor ihm dieser Stuhl anvertraut ward, eine Zeitlang während seines Wanderlebens von Dagobert auf den Straßburger Stuhl erhoben sey [15]). Indessen dagegen spricht nicht nur, daß Amand's von Mastricht Biographen von einer Verwaltung des Straßburger Bisthums durch ihn kein Wort wissen, sondern daß auch die Anordnung bey Erckenbald hiezu gar nicht paßt; zwischen Amandus, wenn damit der von Mastricht gemeint ist, (647—649) und Rothar, 660, haben doch unmöglich die dreizehn Bischöfe Platz, die Erckenbalds Katalog hier aufzählt. Noch weniger läßt sich aber durch die auch bey andern rheinischen Bischofsstühlen wohl getroffene Auskunft helfen, daß man einen Amandus I. und II.

13) Dieses System der Straßburger Bischöfe ordnete zuerst *Henschen*, Acta Sanct. Boll. Febr. I. p. 836; ihm folgte Grandidier I. p. 126 sq. Ferner *Cointe*, I. p. 83; die *Sammarthani* V. p. 777; *Laguille*, histoire d'Alsace Liv. V. p. 54; sämmtlich freilich unter Voraussetzung der Aechtheit der Cölnischen Akten. — 14) So *Wimpheling*, p. 7; *Bruschius*, p. 55; *Guillimann*, p. 69; *Bucelin*, Germ. sacr. I. p. 7. — 15) I. S 554.

annahm [16]), und Letztern dann in jenem Amandus von Maſtricht erblickte; einen ſolchen zweiten kennt der Katalog nicht; wollte man ihn etwa in der Perſon des Gando, den Erckenbald als neunzehnten anſetzt, wieder finden, ſo iſt die Zeit damit unvereinbar, da jener Gando im Katalog fünf Stellen hinter Rothar (660) aufgeführt wird [17]). Von allen Seiten erſcheint alſo das Syſtem des Erckenbald unhaltbar, und nur das Urtheil bleibt übrig, daß er Namen, wie ſie die Tradition ſeiner Kirche darbot, ohne chronologiſche Sicherheit an einander gereihet hat. Den Anfang mit Amand wird er aus den Cölniſchen Akten entlehnt haben, ohne ſich darüber Rechenſchaft zu geben, wie die fünf Glieder bis auf Arbogaſt jenen Zeitraum auszufüllen vermögen. Aus eben dieſem Grunde aber wird der Name Amandus in der ganzen Reihe zu ſtreichen, und die Anfänge der Straßburger Kirche für nicht hiſtoriſch nachweisbar zu erklären ſein [18]). Es bleibt vielmehr nur unſere Aufgabe, anderweitig verbürgte Nachrichten, die ſich über einzelne Biſchöfe aus dieſer Zeit erhalten haben, zuſammenzuſtellen, ohne auf Vollſtändigkeit der Reihe oder auf Hinaufführung derſelben bis zu dem wirklich erſten Anfang des dortigen Bisthums Anſpruch zu machen.

Berühmt in der Reihe der Straßburger Biſchöfe aus früher Zeit ſind Arbogaſt und Florentius, deren Leben man ſich im zehnten Jahrhundert faſt ganz auf gleiche Weiſe erzählte, ſo daß die Feſtſtellung des Geſchichtlichen darin nicht mehr gelingen kann. Geſichert wird der Name Arbogaſts durch recht frühe Erwähnung in den Martyrologien [19]), durch Bezeichnung der Patrone Straßburgs im Leben des Deicolus [20]), und durch die Aufnahme in

16) *Grandidier*, I. p. 190. — 17) *Henschen*, l. l. p. 829, der dieſe Vermuthung aufſtellt, hilft ſich durch eine völlig willkührliche Anordnung, indem er jenem Gando den 15ten Platz anweiſet, und erſt unter 18, Rothar, 19, Arbogaſt und 20, Florentius folgen läßt. Er giebt damit die einzige von den frühern Kritikern benutzte Baſis des Erckenbaldſchen Katalogs auf, ohne für ſeine Anordnung irgendwie andere Gründe aufzuſtellen. — 18) Dieß auch das Urtheil Schöpflins, Alsat. illustrat. I. p. 338, während *Grandidier*, I. p. 159 ſtets die Glaubwürdigkeit Erckenbalds als eine Folge ſeiner geiſtlichen Stellung vorausſetzt, und ihn für verpflichtet erklärt, uns eine Liſte der Biſchöfe ohne Unterbrechung zu liefern. — 19) Das alte Martyrolog bey Beck: XII. kal. (August) Arbogasti conf. In den Zuſätzen zu *Usuard.* ad 21. Jul.: sancti Arbogasti Argentinensis episcopi et confessoris: Act. S. Boll. Jun. VII. p. 416. — 20) Vergl. not. 11.

den Katalog Erckenbalds; dagegen eine Biographie, die man gewöhnlich dem Bischof Utho im zehnten Jahrhundert beilegt, ist ein sehr mißliches Zeugniß, da sie selbst als ihre Quelle nur die mündliche Ueberlieferung angiebt [21]), und sich fast ganz auf den Bericht einiger Wundergeschichten beschränkt, deren erste nur die Absicht hat, die Schenkung eines Besitzthums im Oberelsaß [22]) an die Straßburger Marienkirche zu motiviren. Zufolge jener Biographie war Arbogast ein Aquitanier; der germanische Name entspricht dieser Angabe, und schließt andere Herleitungen aus Irland oder Schottland aus. Eine Notiz aus dem elften Jahrhundert weiß, daß er sich anfangs in dem Heiligenforst bey Hagenau als Eremit niedergelassen habe [23]); die Biographie beweiset ihren ältern Ursprung durch Schweigen über diesen Umstand. Dagegen erzählt sie nun das Wunder des Arbogast, wodurch der Straßburger Kirche jene bedeutende Schenkung zugefallen sey. Ein Sohn des Königs war auf der Jagd verunglückt, indem sein Pferd durch einen Eber erschreckt ihn abwarf, schleifte und mit dem Hufe zermalmte. Bischof Arbogast durch den Wunsch des Königs herbeigerufen gab ihm unter Fasten und Gebet das Leben zurück, wofür seine Kirche mit dem Besitz des Städtchens Rufach belohnt ward. Als zweites Wunder wird erzählt, wie er, um zu einem Bethause am andern Ufer der Breusch zu gelangen, trockenen Fußes über den Fluß gegangen sey. Dann folgt die Angabe, daß Arbogast, um das Beispiel Christi nachzuahmen, sich eine Begräbnißstätte außerhalb der Stadt verordnet habe, und zwar auf einem Berge, wo eine Michaeliscapelle stand. Die spätere Zeit erweiterte diesen Zug noch dahin, Arbogast habe sein Begräbniß unter dem Galgen angeordnet; erst nachher habe man seine Gebeine nach dem Kloster Surburg geführt, eine Michaeliscapelle dort errichtet, und den Galgen verlegt [24]).

Ist nach diesen Angaben Arbogasts Existenz als Bischof von Straßburg während des siebenten Jahrhunderts wohl nicht zwei-

---

21) Acta S. Boll. Jul. V. p. 177; *Grandidier*, I. preuves justificatives, no. 18: que per aures fidelium transeundo, posteris narrantibus, auribus nostris sunt infusa. — 22) *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 694. — 23) Vita Deodati, Acta S. Boll. Juni III. p. 873. Chron. Senoniense bey *D'Achery*, spicileg. II. p. 606. — 24) *Alberti* Argentinens. chron. bey *Urstisius*, scriptor. II. p. 165.

felhaft, ſo wird doch jeder Verſuch vergeblich ſein, die Zeit ſeiner Amtsführung näher zu beſtimmen; die Biographie bringt ihn mit einem König Dagobert in Verbindung, doch iſt nicht einmal dieſe Angabe völlig zuverläſſig, da der Name Dagoberts überall hervortritt, wenn aus merovingiſcher Zeit ein der Kirche freundlicher König genannt werden ſoll: am wenigſten läßt ſich ausmachen, ob dabey an Dagobert I. oder II. zu denken iſt, wiewohl die Stellung Arbogaſts in Erckenbalds Katalog ſo weit vor Biſchof Rothar (660), wenn darauf irgend etwas zu geben wäre, nothwendig auf den erſten Dagobert (622) hinweiſen müßte. Daſſelbe würde auch aus einem angeblichen Diplome folgen, durch welches König Dagobert um 630 auf Anrathen Arbogaſts dem Kloſter Schuttern einen Beſitz geſchenkt haben ſoll; indeß hat Niemand daſſelbe bis jetzt mittheilen können, und ſelbſt bey Auszügen daraus fehlt das Geſtändniß bedeutender Interpolationen nicht [25]). Eine Erinnerung an Biſchof Arbogaſt fand ſich 1766, wo man beim Abbrechen einer Capelle in der Vorſtadt Ziegel aufgrub, die das Fabrikzeichen jenes Biſchofs trugen [26]).

Völlig gleich und ſicher den Angaben über Arbogaſt nachgebildet ſind die Nachrichten über ſeinen Nachfolger Florentius; geſichert iſt ſeine Perſon durch alte Martyrologien und andere Notizen [27]), während eine Biographie nur die übliche Legendenform kennt [28]). Er war hiernach ein Schotte, Schüler des Deodat, und ließ ſich in der Gegend der Haſel, die in die Breuſch fließt, eremitiſch nieder. Um das Wild von ſeinen Pflanzungen abzuhalten, ſchrieb er demſelben durch in die Erde geſteckte Zweige rings um ſeine Hütte einen Kreis vor, den es nicht überſchritt; die Jäger des Königs Dagobert ſuchten im ganzen Walde ver-

---

25) Angeführt wird daſſelbe in dem Chronicon von Schuttern aus dem 16ten Jahrh. bey *Schannat*, vindemiae literariae p. 17; Schöpflin I. p. 708 nennt es ſtark interpolirt; Grandidier I. p. 339 hat es nirgends auffinden können; vergl. §. 14. no. 10. — 26) Die Ziegel trugen die Inſchrift: Arboastis eps. ficet; *Grandidier*, I. p. 223; *Jer. Jac. Oberlin*, Alsatia literata p. 11. — 27) Martyrol. bey *Beck*: VII. Id. (Novemb.) Florentii epi et cfessoris; Annales Argentinenses bey *Urstisius* II. p. 74; *J. F. Böhmer*, fontes rer. germanic. Stuttgart 1845. II. p. 96. — 28) *Surius*, Nov. 7. p. 147, dann übergegangen in die Straßburger Chroniken Cloſeners und Königshovens, Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. 1843. p. 44.

geblich nach Wild, und da sie dasselbe in der Nähe des Heiligen festgebannt fanden, mißhandelten sie diesen, wurden aber durch ein Wunder bestraft; ihre Pferde erstarrten, und waren nicht über den Bach zu bringen, bis sie sich von dem Heiligen Verzeihung erbaten. Er heilte auch die Tochter des Königs, die blind und stumm war, wofür er große Schenkungen für das aus seiner Niederlassung entstandene Kloster Haselach, und nach Arbogasts Tode den Stuhl von Straßburg erhielt. Eine Urkunde König Dagoberts hierüber ist aber ein sehr spätes Fabricat, und zeigt in jeder Zeile die Fälschung [29]). Die Biographie des Florentius ist wahrscheinlich der des Arbogast nachgebildet; dieselbe Heilung eines Königskindes, nur statt eines Sohns eine Tochter. Dazu ist der Ton der Erzählung abenteuerlicher; bey der Ankunft zum Könige hängt der Heilige seinen Rock an einem Sonnenstrahle auf, ein in den Legenden sehr beliebter Zug [30]). Auch die Schenkung des Königs wird nach einer in germanischer Rechtssymbolik hergebrachten Maßbestimmung abgegrenzt: ihm wird so viel Land verheißen, als er während der Zeit, wo der König badet, werde umziehen können; der Heilige umreitet zu Esel einen beträchtlichen Bezirk, und kommt gerade noch früh genug, um dem schon angekleideten König die Handschuh zu überreichen [31]).

Gesicherter ist in dieser Reihe die Person des Bischofs Rothar, den Erckenbalds Katalog als einen frühern Soldaten bezeichnet [32]); ihn führt ein Fragment einer Schenkungsurkunde von König Childebert II. an das Kloster Gregorienthal um 660 auf [33]), desgleichen ein Diplom desselben Königs für Speier 665,

---

29) *Cointe*, zu 676 no. 17; *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 26; *Grandidier*, I. no. 21: es wiederholt sich darin der auch sonst in falschen Dagobertinischen Urkunden beliebte Zug, daß der König durch die Vision eines über ihn verhängten, und durch seinen Schutzpatron Dionys abgewehrten Strafgerichts zu der Schenkung veranlaßt sey; vergl. bey Weissenburg I. S. 643, Blidenfeld, S. 644. — 30) Vergl. St. Goar, I. S. 482; Deicolus Act. S. Boll. Jan. II. p. 204; Abt Amable befestigt auf dem Wege nach Rom Handschuh und Mantel an einen Sonnenstrahl, ib. Junius II. p. 467. — 31) Vergl. I. S. 548 no. 4. Grimm, Rechtsalterthümer. S. 88. — 32) Ex gladio baculum dux fert Rotharius istum. — 33) *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 1; *Grandidier*, I. preuves justificat. no. 14.

worin er Chrotar heißt [34]); dagegen ist ein Trierſches Diplom, das ihn als Grotgran oder Grotchar aufführt, falſch [35]). Er ſcheint zu dem fränkiſchen Adel gehört, und die militäriſche Laufbahn mit der geiſtlichen vertauſcht zu haben; er iſt der erſte in dem Straßburger Katalog, für den eine Zeitbeſtimmung und dadurch eine Kritik der Angaben Erckenbalds möglich war.

Noch hat ſich über das Geſchick des Straßburger Bisthums im ſiebenten Jahrhundert die Nachricht erhalten, daß daſſelbe unter Dagobert II. (673—679) erledigt war, und von dieſem einem Biſchof Wilfried aus England angeboten wurde. Derſelbe hatte dem Könige während deſſen Exils in England wichtige Dienſte geleiſtet, fand bey einer Reiſe nach Rom, die er auch zur Predigt in Friesland benutzte [36]), dankbare Aufnahme bey Dagobert, und das Anerbieten jenes Stuhls, das er aber ausſchlug [37]).

§. 12. Achtes Jahrhundert.

Auch für das achte Jahrhundert läßt ſich die Biſchofsreihe nicht genau feſtſtellen; doch verbreiten die Stiftungs- und Schenkungsurkunden der zahlreichen elſaſſiſchen Klöſter ſchon ein ziemliches Licht über dieſe Zeit.

Ein Biſchof Wikgern oder Widegern findet ſich um 728, der dem von Pirmin geſtifteten Kloſter Murbach bedeutende Privilegien bewilligt [1]). Eben ſo wird er als erſter Begründer des Kloſters Ettenheimmünſter gerühmt [2]); Biſchof Heddo, der dieß berichtet (763), erwähnt zugleich, daß jene Stiftung durch die Sorgloſigkeit ſeiner Vorgänger wieder ſehr heruntergekommen ſey,

---

34) I. S. 641. not. 11. Rothar wird darin zwar als Erzbiſchof bezeichnet, und mit Clodulf von Metz zuſammengeſtellt; doch kann hierin ein Zeugma erblickt werden; indem jener Titel von Clodulf, der ihn als Ehrennamen trug, I. S. 492, auch auf den andern überging. — 35) I. S. 467. not. 9. — 36) Vergl. §. 76. — 37) Die ältere Biographie Wilfrieds durch *Eddius*, c. 27, *Mabill.* Act. S. Ben. saec. IV. P. 1. append. p. 691. nennt den Ort des Sitzes Streitburg, ſicher Straßburg; die jüngeren Bearbeitungen durch *Eadmer* aus dem 12ten Jahrhundert, ibid. saec. III. P. 1. p. 211. und die metriſche durch *Fridegard* bezeichnen den Sitz nicht näher.

1) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 10. no. 10; *Mabillon*, annal. Bened. II. append. p. 655; correcter bey *Grandidier*, I. no. 39. — 2) *Grandidier*, II. no. 55. *Schöpflin*, p. 37. no. 34.

was zwischen Widegern und Heddo wenigstens auf zwey Bischöfe schließen läßt [3]). Erckenbalds Katalog nennt nur einen, Wandelfried; man meint deßhalb, den erst nach Heddo im Katalog genannten Aulidulf oder Hildulf demselben voraufstellen zu dürfen [4]); doch erscheint dieß mißlich, wenn dieser Hildulf derselbe ist, den Bischof Heddo 763 als Abt von Ettenheimmünster erwähnt [5]). Man räume lieber auch hier Lücken in der Bischofsreihe ein.

Bischof Heddo, dessen Namen in sehr verschiedenen Formen vorkommt [6]), zeigt sich als ein thätiges Glied in der damals durch Bonifaz befestigten deutschen Hierarchie. Er stammt aus der elsassischen Herzogsfamilie des Ethico, des Vaters der heil. Odilia, der sein Großvater war [7]), woher sich zugleich sein reicher Grundbesitz erklärt, dessen er sich zur Ausstattung von Klöstern im Elsaß bediente. Er war anfangs Abt im Kloster Gregorienthal [8]), dann von Pirmin nach Reichenau gezogen, und dieser Stiftung als Abt vorgesetzt, als Pirmin von dem Alamannenherzog vertrieben ward [9]). Dieselbe Abneigung der Alamannen gegen den fränkischen Pirmin ging jedoch auch auf diesen seinen Nachfolger über, ein Beweis, daß seine Heimath, das Elsaß, damals schon viel enger mit dem Frankenreich als mit Alamannien zusammenhing. Während Karl Martell, sein Beschützer, gegen die Saracenen zu Felde lag 732, wird auch Heddo vom Herzog Theodebald aus Reichenau nach Uri verbannt. Karl setzte zwar nach seiner Rückkehr aus Aquitanien ihn in die Abtey wieder ein; doch war ihm dort der Aufenthalt wohl verleidet; nach einer siebenjährigen Amtsführung folgte er 734 dem Rufe auf den Stuhl von Straßburg [10]).

---

3) *Grandidier*, I. p. 261. — 4) *Cointe*, 721. no. 79. IV. p. 661; *Grandidier*, I. p. 262. — 5) Testamentum *Heddonis*, *Grandidier*, II. no. 55. p. 92. — 6) Heddo, Heddus, Heddanus, Eddo, Eddanus, Etho, Ethico, Athicus, Euto, Otto cet: *Schöpflin*, Als. diplom. I. p. 19; *Grandidier*, I. p. 264. — 7) Fragmentum vitae S. Odiliae bey *Grandidier*, I. no. 27; *Gerbert*, histor. nigr. sylv. I. p. 58; der Name Heddo ist nach dieser Angabe völlig gleich mit Ethico. — 8) Das Chronicon dieses Klosters, *Grandidier*, I. no. 16. setzt seinen Antritt als Abt daselbst 745 jedenfalls zu spät. — 9) *Hermann contr. Pertz*, VII. p. 98. zu 732: Eto Augiae abbas a Theodebaldo ob odium Karoli in Uraniam relegatus, sed eodem anno, pulso Theodebaldo, a Karolo restitutus est. — 10) 733. Augiae Eto abbas post 7 annos Kebam successorem relinquens ipse Argentinae ecclesiae episcopus a Karolo promotus —.

Heddos Amtsführung läßt sich nun bey vielen kirchlichen Ereigniſſen urkundlich verfolgen: so iſt er in dem Empfehlungsbriefe mit genannt, den Gregor III. für Bonifaz an die Biſchöfe Bayerns und Alamanniens 739 erließ [11]); er findet ſich auf dem erſten Concile des Bonifaz 742 erwähnt [12]); ertheilte 748 eine Urkunde für das Kloſter Schwarzach [13]); erließ 763 die Stiftungsurkunde für Ettenheimmünſter, die als ſein Teſtament bezeichnet zu werden pflegt [14]), und befindet ſich 765 auf dem Convente zu Attigny, wo er gleich nach Chrodegang von Metz unterzeichnet [15]). Gewöhnlich pflegt aus der ſpätern Zeit ſeines Lebens noch angeführt zu werden, daß er zugleich mit Lullus von Mainz und Johann von Conſtanz 774 nach Rom gezogen ſey, um bey dem dort anweſenden König Karl Schritte gegen die Ueberhand nehmende Simonie zu erwirken, worauf von dieſem Anordnungen über den Eintritt in die geiſtlichen Aemter erlaſſen ſeien. Eben dieſe Anweſenheit Heddos in Rom habe auch eine Eintheilung des Straßburger Sprengels in ſieben Archidiakonatsbezirke zur Folge gehabt; man zeigt darüber ſowohl Karls Capitulare, als Hadrians Bulle [16]); allein beide ſind falſch; Lullus wird darin 774 von Rom als Metropolit behandelt, während er erſt 780 die Beſtätigung erhielt; auch außerdem fehlt es in beiden Urkunden an Zeichen der Unächtheit nicht [17]). Dagegen zeigt ſich Karls Fürſorge für die Straßburger Kirche 775 in der Geſtattung von Zollfreiheit für ihre Leute bey dem Verkehr durch das ganze Reich zu Waſſer und zu Lande mit Schiffen, Karren und Saumthieren; nur den Handel ins Meer ſcheint er ausgenommen zu haben, da für die Zollſtätten zu Abbeville, Dorſtat und Sluis keine Zollfreiheit ertheilt wird [18]). Heddos Name wird darin noch genannt, ſo daß für ihn eine Amtsführung von min-

---

11) I. S. 348. not. 7; *Othlon*, I. c. 30. p. 45 hat den Namen Abda; bey Würdtwein ep. 45. p. 97. fehlt derſelbe. — 12) I. S. 356. — 13) *Grandidier*, I. no. 43. — 14) *Grandidier*, II. no. 55. — 15) *Pertz*, III. p. 30. — 16) *Grandidier*, II. no. 65. u. 66. — 17) I. S. 576. Das Diplom Karls führt das Jahr der Incarnation und die Indiction, kennt die damals noch nicht übliche Form für Straßburg Argentina, und hat Zuſtände des Domcapitels vor Augen, wie ſie damals noch nicht vorhanden waren; Böhmer, Regesta p. 9 läßt es weg; die Falſchheit der Bulle ergiebt ſich dann durch Bezugnahme auf die in dem Diplom ausgeſprochenen Umſtände. — 18) *Grandidier*, II. no. 68: Quentowicum (Abbeville?), Dorestatum, Sclusae.

deſtens 41 Jahren erwieſen iſt, und die Annahme ſeines Todes ſchon um 765 unbegründet erſcheint [19]).

Als Nachfolger Heddos findet ſich Remedius oder Remigius ſchon in Heddos Teſtament oder Urkunde für Ettenheimmünſter 763 in der Eigenſchaft als Biſchof unterſchrieben [20]); man braucht indeß nicht anzunehmen, daß er ſchon bey Lebzeiten ſeines Vorgängers für deſſen Stuhl [21]), oder als Chorbiſchof [22]) ordinirt war; für dergleichen Urkunden ſammelten die Klöſter nicht ſelten auch nachträgliche Unterſchriften zur Beſtätigung, namentlich von ihren Ortsbiſchöfen [23]). Auch er war früher Abt im Kloſter Gregorienthal, das gleichfalls als Pflanzſchule für den Straßburger Stuhl um dieſe Zeit gelten kann [24]); die Stiftung des Kloſters Aſchau auf einer Inſel im Fluſſe Ill bezeugt ſeinen kirchlichen Sinn [25]). Noch wiſſen die Geſchichtsſchreiber der Straßburger Kirche, daß Remigius nach Rom gepilgert und von Hadrian mit den Reliquien der heil. Sophia und ihrer Töchter Fides, Spes und Caritas beſchenkt ſey, die er auf den Schultern nach Straßburg gebracht habe [26]). Man zeigt eine Urkunde, worin er dieß wenigſtens von den Gebeinen der heil. Sophia ausſagt, indem er an die Marienkirche die Klöſter Aſchau und Schönenwerth, letzteres im Sprengel von Conſtanz, vergabt [27]). Allein die Urkunde erleidet viele Bedenken, theils wegen der kindiſchen Schreibart, womit die Kathedralkirche zu Straßburg als Maria perſonificirt zur Erbin eingeſetzt wird, theils wegen der ängſtlichen Sorgfalt, womit die Vorſchriften des römiſchen und alamanni-

---

19) *Cointe*, 765. no. 4, V. p. 669. Dieſe Annahme gründet ſich zum Theil auch wohl darauf, daß man die Urkunde für Ettenheimmünſter 763 als ein wirkliches Teſtament kurz vor ſeinem Tode faßte. — 20) *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 40; *Grandidier*, II. no. 55: in Christi nomine ego Remedius peccator et episcopus facta prioris mei Eddonis episcopi relegi et consensi et subscripsi. — 21) *Cointe*, l. l. — 22) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 203. — 23) I. S. 574. not. 31. Wie ſehr Ertheilung ſolcher Privilegien als gemeinſame Sache mehrer Biſchöfe betrachtet ward, drückt Marculf aus, formul. I. 1. *Bouquet*, IV. p. 468. — 24) Chronik des Kloſters, *Grandidier*, I. no. 16. zu 768. Sein Nachfolger in der Abtswürde Reſtoin findet ſich ſchon 769. *Schöpflin*, Als. dipl. I. p. 42, was auf Niederlegung des Amts und Wirkſamkeit als Chorbiſchof für Remedius gedeutet werden kann. — 25) *Grandidier*, I. p. 303. — 26) Ibid. p. 304. — 27) Ibid. preuves justificat. II. no. 73; *Neugart*, cod. dipl. I. no. 69.

schen Rechts für Testamente beobachtet werden. Diese ängstlichen Clauseln deuten auf einen späteren Urkundenverfertiger, aber nicht auf einen unbefangenen Testator im achten Jahrhundert. Remedius Tod wird 803 angesetzt[28]; dieß wäre viel zu spät, wenn man der Ueberschrift einer Quellensammlung für das kanonische Recht trauen darf, die seinem Nachfolger Rachion oder Ratho beigelegt wird, und das Jahr 788 als das fünfte in dessen Amtsführung nennt[29]. Rachion war gleichfalls Abt im Gregorienkloster seit 773, und scheint dieses Amt neben dem Bisthume beibehalten zu haben, da erst für 815 von seinem Nachfolger in der Abtswürde die Rede ist, dessen Antritt zugleich auf den Tod des Vorgängers in diesem Jahre, und nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, 812 schließen läßt[30].

Rachions Name ist bekannt in der Geschichte der kanonischen Rechtsquellen; er ließ 788 einen Codex der ältern spanischen Sammlung abschreiben, in dessen Besitz er wohl damals durch die Eroberungen Karls jenseits der Pyrenäen gekommen war. Die Sammlung stammt aus dem Ende des siebenten Jahrhunderts, da sie noch die Beschlüsse der spanischen Reichssynode von 681, der zwölften Toledanischen, aber nicht mehr die der dreizehnten von 683 enthält[31]. Der Codex ist ein Beweis für den Uebergang jener spanischen Sammlung ins fränkische Reich, und ist noch frey von Pseudoisidorischer Fälschung.

§. 13. Kirchen und Stiftungen in der Stadt Straßburg.

Joh. Andr. Silbermann, Local-Geschichte der Stadt Straßburg, Straßburg 1775. fol. — *M. Oseas Schaddaeus* Argentoratensis, summum Argentoratensium templum: Das ist: Ausführliche vñ Eigendtliche Beschreibung deß viel Künstlichen, sehr Kostbaren, vnd in aller Welt berühmten Münsters zu Straßburg, Straßburg 1617. 4. — (Behr) Straßburger Münster- und Thurmbüchlein, Straßb. 1732. — (*Boehm*) Description nouvelle de la cathédrale de Strasbourg et de sa fameuse tour, à Strasbourg 1743. — *Grandidier*, essais historiques et to-

28) *Mabillon*, annal. Bened. II. p. 341. — 29) *Grandidier*, II. no. 78. *Koch*, notices et extraits des manuscrits. Vol. VII. p. 232. — 30) *Grandidier*, I. no. 16; 773: Rachio abbas, postea Argentinae episcopus; 815: Cothefridus abbas. — 31) Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts, 2te Aufl. Leipzig 1844. S. 124. Eichhorn, in den Abhandl. der Akademie der Wissensch. Berlin 1834. S. 117; Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. IX. H. 2.; *Grandidier*, no. 78; *Koch*, l. l.

pographiques sur l'église cathédrale de Strasbourg, à Strasbourg 1782. — Heinrich Schreiber, das Münster zu Strasburg, Karlsruhe 1828. — *Louis Schneegans*, essai historique sur la cathédrale de Strasbourg, 1836. überſetzt von Conſt. Tiſchendorf in Illgens Zeitſchrift für hiſtor. Theologie, Neue Folge II. 4. S. 90. Leipzig 1838. — Johann Huber, Bericht von dem Bralten Adelichen Stifft zu St. Stephan in Straßburg, in: Chriſtliche Danck- vnd Denck-Predigt, Straßburg 1657. S. 117. — Friedr. Carl Heitz, die St. Thomas-Kirche in Straßburg, Straßburg 1841. — *L. Schneegans*, l'église de Saint-Thomas à Strasbourg et ses monuments. Strasbourg 1842. — Adam Walther Strobel, Geſchichte der Kirche zum alten St. Peter, Straßburg 1824. — *Hunckler*, histoire des Saintes d'Alsace. Strasbourg 1837. — Code historique et diplomatique de la ville de Strasbourg. Tome I. Strasbourg 1843. 4. enthält Mittheilungen aus Cloſeners und Königshovens Chroniken.

Die Ungewißheit über den eigentlichen Anfang des Bisthums Straßburg läßt auch für die Anfänge der dortigen Kirchen und Stiftungen nicht auf ſehr zuverläſſige Nachrichten rechnen.

1. Die Kathedrale zu St. Marien, das Münſter, ſoll nach manchen Angaben auf Clodwig als erſten Erbauer zurückgehen; man meinte für dieſen Bau die Anfänge nicht hoch genug anknüpfen zu können [1]). Näheres darüber wußte man zwar nicht, als daß der Bau von ſchlechtem Stein und Holz mit einem großen ungeheuern Dach errichtet geweſen ſey, hielt ſich aber doch für berechtigt, einen vollſtändigen Grundriß davon zu entwerfen [2]). Clodwig ſoll als Ort des Baus einen ehemaligen Marstempel ausgeſucht haben, deſſen Idol man noch ſpät in der Statue eines Kriegers auf der Plattform des Thurmes aufzubewahren meinte [3]). Leider fehlt für ſolche Zurückführung des erſten Baus auf Clodwig nicht allein jede ältere Nachricht, ſondern auch jeder Anhaltspunkt in ſeinem Leben, zumal da die früheſten Spuren einer Stadt Straßburg an der Stelle des römiſchen Argentoratum erſt einige Zeit nach Clodwig begin-

1) *Grandidier*, essais historiques p. 3; histoire de l'église de Strasbourg I. p. 155 und die dort verzeichneten Chroniſten. — 2) *Schad*, Beſchreibung p. 7. Den Grundriß, bey *Gerbert*, liturgia Alamannica I. p. 180, ſoll, wie Schad ſagt, Daniel Specklin, Stadtbaumeiſter in der zweiten Hälfte des 16ten Jahrh., „aus einer alten verzeichnuß vermerket“ haben. Die Specklinſchen Handſchriften auf der Stadtbibliothek enthalten, wenigſtens nach einer flüchtigen Durchſicht, den Grundriß nicht. — 3) *Schöpflin*, Als. illustr. I. p. 461. tab. VI. fig. 3. Schreiber, S. 4.

nen. Die hergebrachte Ansicht läßt dann jenen hölzernen Bau Clodwigs durch Karl d. Gr. in einen steinernen verändert sein, wozu schon Pipin den Plan gefaßt habe. Man wollte wo nicht den ganzen jetzigen Chor, dann doch wenigstens einen Theil der Krypte als einen Ueberrest jenes karolingischen Baus betrachten [4]), eine Ansicht, die durch den Baustyl nicht im Mindesten bestätigt wird. Gegenwärtig sind die Baukundigen in Straßburg darüber einig, daß von dem jetzigen Bau kein Theil in die karolingische Zeit hinauf reiche.

Die urkundliche Geschichte des Münsters beginnt man gewöhnlich mit einer Schenkung Dagoberts II. vom Jahre 675, wodurch demselben drey Königshöfe überwiesen sein sollen [5]), deren Bezirk später unter dem Namen des Obermundats bekannt war, als im obern Elsaß belegen, während das Niedermundat eine Schenkung an das Kloster Weissenburg umfassen soll [6]). Die Urkunde ist falsch [7]), doch ist es möglich, daß da die Kathedrale von Straßburg wirklich in Besitz jener Güter war, der Verfertiger derselben ältere Notizen vor Augen gehabt hat [8]); es ist dieselbe Schenkung, die mit der wunderbaren Herstellung des königlichen Prinzen durch Bischof Arbogast in Verbindung gebracht wird [9]). Die frühesten zuverlässigen Urkunden stammen erst von Karl d. Gr.: so bestätigt er dem Bischof Heddo einen bedeutenden Besitz im Breuschthale 773 [10]), und ertheilt den Leuten der Straßburger Kirche die ausgedehnte Zollfreiheit durch das ganze Frankenreich mit Ausnahme dreier Seestädte 775 [11]); dagegen ein Diplom, wodurch er auf Bitten Heddos der Simonie gesteuert und die Präbenden am Dome geordnet haben soll, ist nebst der darauf begründeten Bulle Hadrians I. zur Eintheilung des Sprengels in sieben Archidiakonate gleichfalls falsch [12]). Schlüsse daraus für das Vorhandensein eines kanonischen Lebens unter den Geistlichen am Dom für diese Zeit sind deßhalb unbe-

---

4) *Schad*, p. 9; *Grandidier*, essais p. 10; histoire p. 283; Schneegans bey Tischendorf in Illgens Zeitschrift 1838. II. 4. S. 106. — 5) *Grandidier*, histoire de l'église de Strasbourg I. no. 17. — 6) Ibid. I. p. 213; mundat wahrscheinlich aus emunitas, Immunitätsbezirk. — 7) *Brequigny-Pardessus* I. p. 112. — 8) *Grandidier*, I. p. 83. — 9) Vergl. S. 64. — 10) *Grandidier*, II. no. 63. — 11) Ibid. no. 68. Vergl. S. 69. — 12) Ebendaselbst.

gründet [13]). Als Schenkung von Privaten läßt sich die Vergabung Ettenheims an das Münster durch den Grafen Ruthard und seine Gemahlin Wisegard nachweisen, woher sich der Besitz jenes Territoriums am rechten Rheinufer für die Straßburger Kirche erklärt [14]).

2. St. Thomas am linken Ufer der Ill, (volksthümlich innerhalb der Stadt wieder Breusch genannt, obgleich letztere schon vor der Stadt sich in die Ill ergießt), eine Stiftung für schottische Mönche, angeblich durch König Dagobert II. und Bischof Florentius errichtet [15]); jedoch ein altes Salbuch der Kirche behauptet nur, daß der König ihr eine Schenkung, und der Bischof ihr große Liebe zugewandt habe; erneuert wurde sie 838 durch Bischof Adelnoch [16]). Seit dem zehnten Jahrhundert ward sie in den Bezirk der Stadt durch Erweiterung der Mauern aufgenommen [17]). Der Reformator Capito war hier Probst, die Güter gingen an die Universität über, und bilden noch jetzt den Besitz des protestantischen Seminars.

3. St. Stephan, Nonnenkloster an der Ill auf den Trümmern der alten Römerstadt von Herzog Adalbert, dem Bruder der heil. Odilia, erbaut, und später in den Umkreis der Stadt aufgenommen. Diese Nachricht liefert ein Diplom Kaiser Lothars 845, das der damaligen Aebtissin Basilla die alten Rechte bestätigte [18]). Sie legte dem Kaiser den Stiftungsbrief jenes Adalbert vor, wornach dieser das Kloster erbaut, dotirt und einer Jungfrau Atalie als Aebtissin übergeben hatte, sicher seiner Tochter, außer der ihm noch zwey andere, Eugenia und Gunlindis, beigelegt werden [19]), also Nichten der Odilia. In dem Stiftungsbrief war die Immunitätsbewilligung eines König Childerich enthalten, für den aber wohl mit Wahrscheinlichkeit Chilpe-

---

13) *Grandidier*, I. p. 177; Strobel, Geschichte des Elsasses I. S. 129. — 14) *Herrgott*, geneal. gentis Habsburg. cod. prob. Tom. II. 1. p. 70. — 15) *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 491; *Schöpflin*, Als. illustr. I. p. 736. — 16) *Grandidier*, I. p. 385; Chronik von Closener und Königshoven, code historique et diplomatique p. 25; *Schneegans*, l'église de Saint Thomas p. 17. — 17) *Grandidier*, I. p. 163. — 18) Ibid. II. no. 118; *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 81; *Guilliman*, p. 23. — 19) Closener und Königshoven p. 47; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 453: eine vita der Attala giebt *Grandidier*, I. no. 29. u. eine Legende derselben Schilter zu Königshoven I. S. 513.

rich II. (715—20) gelesen werden muß[20]). Die Bestimmung für vier Kanoniker und dreißig Kanonissen, die Lothar bestätigt, kann nicht die ursprüngliche sein, weil der Anfang des achten Jahrhunderts diese Einrichtung noch nicht kannte.

4. Einer Basilica sanctae crucis vor den Mauern der Stadt gedenkt das obige Diplom Lothars zur Grenzbestimmung, als in der Nähe von St. Stephan belegen; sie soll eben so, wie eine alte Martinskirche im sechszehnten Jahrhundert zerstört sein[21]). Von einer Hilariuskirche, die Fridolin auf seiner Wanderung an den Oberrhein in Straßburg angelegt haben soll, berichtet nur dessen so unzuverlässige Biographie[22]); über eine Aureliankirche, die man gleichfalls gern möglichst hoch hinauf setzt, fehlt aus dieser Zeit jede Nachweisung[23]).

Noch unbefugter ist man mit der Kirche zum Alten St. Peter sogar in römische Zeit hinaufgegangen, und hat ihre Gründung mit der Geschichte der angeblichen Glaubensboten, Maternus und dessen Begleiter[24]), verflochten, hat darin die älteste Kirche Straßburgs gefunden, die dann nach der Vandalenzerstörung neu erbaut sey[25]). Sicher hat der Name, zu St. Peter, das meiste beigetragen, um den Ursprung der Kirche auf jene angeblichen Boten aus Rom zu beziehen; nicht einmal ihre Lage befindet sich innerhalb des alten römischen Argentoratums; urkundliche Nachrichten aus dieser Periode fehlen.

§. 14. Stiftungen im Sprengel von Straßburg.

Schminke de Adalrico sive Ethico duce, Marburg. 1720. — Hieronym. Gebwiler, S. Otilien Fürstlichen herkommens, heiligen lebens vnd wandels histori Straßburg 1521; Freyburg im Breyßgaw 1608. — *Hugues Peltre*, la Vie de S. Odile Vierge première abbesse du monastère d'Hohembourg, à Strasbourg 1719. — Dionysius Albrecht, History von Hohenburg oder St. Odilienberg, Schletstadt 1751. 4. — J. G. Schweighäuser, Erklärung des neu aufgenommenen Plans der die Umgebung des Odilienberges einschließenden Heidenmauer, Straß-

20) *Schöpflin*, Als. illustr. I. p. 766. — 21) *Grandidier*, I. p. 164. — 22) Vergl. S. 32. — 23) *Guilliman*, episc. Argentinens. c. 9. p. 61; Acta Sanct. Boll. Octob. T. VII. p. 28. Vergl. I. S. 113. — 24) I. S. 74. — 25) Strobel, Geschichte der Kirche zum alten St. Peter. S. 1; Chroniken von Closener und Königshoven, codo diplomatique et historique p. 17.

burg 1825. — J. A. Silbermann, Beschreibung von Hohenburg oder dem St. Odilienberg, Straßburg 1781, neue Aufl. 1835. — Gerettete Wahrheit in einer diplomatischen Geschichte der Abtey Schwarzach am Rhein Benedictiner Ordens, Bruchsal 1780. fol. — Katalog der elsassischen Klöster bey *Cointe*, V. p. 368.

Für die Geschichte mehrer elsassischen Klöster ist eine Dynastenfamilie, die von den alamannischen Herzogen den Ursprung ableitet, die Ethiconen, besonders erheblich; sie hat vielfach die Genealogen beschäftigt, da von ihr sogar ruhmvolle Fürstenhäuser, namentlich das Lothringische, Habsburgische, so wie der Stamm der Zähringer abgeleitet werden [1]); kirchlich berühmt aus ihr ist die heil. Odilia, deren Schicksale zur Gründung einiger Klöster Anlaß gaben. Wir besitzen von ihr mehrfache Biographien, jedoch von ungleichem Werthe; ein Fragment einer solchen, das ihre letzten Schicksale schildert, ist von einem fast gleichzeitigen Verfasser, da er bedauert, ihre persönliche Bekanntschaft versäumt zu haben [2]). Ausführlicher berichtet ein Biograph aus dem Anfange des elften Jahrhunderts, der aber kaum als zuverlässiger Zeuge gebraucht werden kann, da er sich begnügt, nur legendenhafte Farben hinzuzufügen, und in seiner Zeichnung der Personen sich nicht treu bleibt [3]). Zufolge dieser Erzählung war der Vater Ethico durch ihre Geburt sehr betrübt, da sie blind zur Welt kam. Er befahl sie zu tödten; indeß die Mutter Berehsinde, Tante des Bischofs Leodegar von Autun, ließ sie zur Rettung durch eine Frau in ein burgundisches Kloster Palma (Beaume-les-Nones) schaffen [4]). Hier ward sie von Erhard, angeblich Bischof von Regensburg, der auf göttliche Eingebung den Weg aus Bayern in jenes Kloster unternommen hatte, getauft und dadurch sehend gemacht; eine spätere Ausführung nennt Hildulf von Trier als Bruder Erhards und Theilnehmer an der Taufe und Heilung der Odilia [5]). Bey der Nachricht von die-

---

1) *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 757. — 2) *Grandidier*, I. no. 27. — 3) *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 2. p. 486. — 4) *Calmet*, histoire de Lorraine I. p. 448. Berehsinda war die Schwester der Sigranda, deren Sohn Leodegar von dem Major domus Ebroin so grausam ermordet ward. Vergl. I. S. 559. — 5) So die Vita Hildulphi, *Richer*, chron. Senoniense; *d'Achery*, spicileg. II. p. 609; annal. Argentinens. *Böhmer*, fontes rer. Germanic. II. p. 97; *Urstisius*, scriptor. II. p. 75; Vergl. I. S. 467.

sem Ereigniß versuchte ein Bruder derselben die Abneigung des Vaters zu bekämpfen, und sie ohne dessen Erlaubniß in die Familie zurückzuführen. Als Ethico dieß Unternehmen erfuhr, und vom Gipfel der Hohenburg die Tochter heimkehren sah, traf er den Sohn im Zorn so heftig mit einem Stocke, daß derselbe kurz darauf starb. Eben dieß erweichte nun aber das Gemüth des Vaters, daß er die Tochter freundlich empfing, ihr das Schloß Hohenburg zur Anlage eines Jungfrauenklosters schenkte, und sich einem gottseligen Leben ergab. Ungenügend bey diesem Biographen ist besonders die Zeichnung des Ethico, dem gleich zu Anfang ein gottseliges Leben und die Erbauung eines Klosters an jener Stelle beigelegt wird, wogegen dann das heidnische Verstoßen der Tochter sehr absticht. Jene anfängliche Errichtung des Klosters scheint fast nur deßhalb erzählt zu sein, um den üblichen Legendenzug anzubringen, daß der Herzog lange vergeblich nach einem passenden Platze gesucht habe, bis Jäger ihm die Stelle der Hohenburg nachweisen, was bey der hervorstechenden Lage des Orts kaum geschichtlich zu sein scheint. Vergleicht man mit dieser ausführlichen Erzählung den einfacheren Bericht des schon erwähnten gleichzeitigen Fragments, so wird dadurch der Widerwille des Vaters gegen die blindgeborne Tochter allerdings bestätigt, aber das Erschlagen des Sohnes bey dem Legendisten ist wohl nur Ausführung der Angabe des Fragments, daß ein Bruder der Odilia, Namens Hugo, schon vor den Eltern gestorben sey; die Erzählung läßt hier durchaus auf keinen gewaltsamen Tod schließen.

Nach jenem ältern Fragment bestand die Familie Ethicos I. aus drey Söhnen, Ethico II., Adalbert, Hugo und der Tochter Odilia; der jüngere Ethico hatte zwey Söhne, Heddo (Ethico), jenen Bischof von Straßburg, und Alberich; dagegen dem Adalbert werden die Söhne Everard und Lutfried beigelegt [6]); fast sämmtliche Familienglieder sind bey Klosterstiftungen im Elsaß be-

6) Ein sehr ausführlicher Stammbaum läßt sich aus alten Notizen bey Grandidier I. no. 45 zusammenstellen; einfacher nach dem Fragment der Biographie lautet er:

Ethico I. — Brunswinda (Berehsinda)

Ethico II., Adalbert, Hugo, Odilia.

Heddo (Ethico), Alberich. Everard, Lutfried, Eugenia.

B. v. Straßb.

theiligt. Die Zeit des alten Ethico wird unter Childerich II., 656—670, angegeben, so daß auch Odilia dem Ende des siebenten Jahrhunderts angehören muß. Die wichtigste Stiftung aus dieser Familie ist nun:

1. Hohenburg oder Odilienberg und Niedermünster. Wo die Kette der Vogesen südwestlich von Straßburg sich am meisten dem Rheine nähert, um sich dann wieder in einem Bogen zurückzuziehen, ragt die Hohenburg weit hervor mit einem Blick ins Rheinthal von Basel bis Landau. Mächtige Befestigungen, noch in den Fundamenten unter dem Namen der Heidenmauer erhalten, beweisen, wie früh, gewiß in römischer, vielleicht schon in keltischer Zeit, man jenen Punkt als militärisch wichtig anerkannt hat [7]). Die Errichtung eines Klosters auf der Höhe wird dem Herzog Ethico I. zugeschrieben, der demselben seine Tochter Odilia als Aebtissin vorgesetzt habe; und dieser wird dann die Gründung eines zweiten am Fuße des Berges belegenen Klosters, Niedermünster, beigelegt, und zwar in der Absicht, damit die Pilger nicht nöthig hätten, die Höhe des Berges zu erklimmen. Die Zeugnisse für Richtigkeit dieser Angaben kommen freilich allein auf die obigen Biographien der Odilia hinaus, doch läßt namentlich das Fragment keine begründete Zweifel darüber zu, wenn auch Documente aus der Anfangszeit des Klosters fehlen. Man zeigt zwar ein Testament der Odilia, sogar in zwey Recensionen [8]); aber auch die einfachere und sonst für ächt gehaltene Form [9]) ist zuverlässig ein späteres Machwerk, in der Absicht verfaßt, um die beiden Stiftungen, die obere und untere, als in ihren Rechten gleich hinzustellen. Falsch ist ferner ein Diplom Ludwigs d. Fr. 837, das die Bestimmung hat, den Güterbesitz des Klosters zu verzeichnen, und denselben gleich als die ursprüngliche Schenkung Ethicos aufzuzählen; ächt dagegen ist eine Urkunde Ludwigs von demselben Jahre, worin er dem Kloster die üblichen Immunitäten bestätigt, und zwar mit der Bemerkung, daß eine ähnliche Urkunde schon von seinem Vater Karl ausgestellt sey [10]). Leider bemerkt er darin über den Be-

---

7) *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 6, 532. — 8) *Grandidier*, I. no. 25 u. 26; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 156. — 9) *Grandidier*, I. dissert 4. p. 90. — 10) *Grandidier*, II. no. 110, 111; *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 106.

gründer der Stiftung nichts. Die Angabe, daß Odilia selbst noch das Niedermünster erbaut habe, wird dadurch nicht bestätigt; wenigstens beim Tode ihres Vaters wohnt sie noch auf Hohenburg, wo die beiden Eltern sie aufsuchen. Der Tod der Odilia (13. December) wird gern in die Mitte des achten Jahrhunderts verlegt, 760 oder 765 [11]), doch wohl nur in der Absicht, um mit ihr den angeblichen Bischof Hildulf von Trier zusammenzubringen, der später, als der bekannte Usurpator Milo, im Bisthum Trier angesetzt werden soll [12]); allein 722 findet sich schon ihre Nachfolgerin Eugenia als Aebtissin unterzeichnet [13]), so daß die Annahme des Todesjahrs 720 glaublich ist [14]). In den Ruinen der Hohenburg sind einige Sculpturen erhalten, ein Sarkophag des Ethico aus dem siebenten Jahrhundert; ferner die Scene, wie der Vater Ethico der Tochter mittelst eines Buchs die Güter zur Ausstattung des Klosters schenkt [15]). Man hat aus dem Umstande, daß Odilia hier Haarflechten trägt, schließen wollen, daß die Stiftung ursprünglich nicht auf Nonnen, sondern auf Kanonissen nach Augustins Regel berechnet gewesen sey, was auch die jüngere Biographie behauptet; allein das Bild stammt aus dem zwölften Jahrhundert, und hat für die Tracht des achten schwerlich Beweiskraft. Auf der Nebenseite findet sich Leodegar von Autun als mütterlicher Verwandter der Odilia abgebildet. Beide Klöster sind seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verfallen und an die Straßburger Kirche gezogen.

2. Honau, früher eine Rheininsel etwas unterhalb Straßburg, später durch Anspülungen mit dem rechten Ufer verbunden, muß ganz zum Familiengut der Ethiconen gehört haben, da später Glieder dieser Familie durch Schenkungen fast den ganzen Bezirk der Insel an das dort gestiftete Kloster übertragen. Adalbert, der Bruder der Odilia, wird deßhalb in den üblichen Angaben als Stifter genannt [16]), während er doch nur Wohlthäter des Klosters heißen kann [17]). Durch zahlreiche Schenkungsurkunden ist die frühere Geschichte desselben besonders anschaulich: Be-

---

11) *Cointe*, 765. no. 61. V. p. 684. — 12) Vergl. I. S. 467. — 13) *Grandidier*, I. no. 32; Eugenia war die Tochter Adalberts des Bruders der Odilia. — 14) *Mabillon*, Act. S. Bened. III. 2. p. 496. — 15) *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 763, 797; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 451. — 16) *Cointe*, 721. no. 78. IV. p. 659; *Schöpflin*, I. p. 737. — 17) Fragment seiner Schenkung *Grandidier*, I. no. 31.

gründer der Stiftung zu Ehren St. Michaels war ein Bischof Benedict, und zwar zum Besten eingewanderter Schotten, die um diese Zeit sich häufig im Frankenreiche einfanden; Karl d. Gr. bezeugt dieß in einer Urkunde 776, worin er dem Abt Beatus alle Besitzungen bestätigt, nachdem das Kloster die frühern Schenkungsbriefe verloren hatte [18]); auffallend findet sich aber davon doch noch eine beträchtliche Anzahl vor [19]). In den frühern Urkunden erhält der Abt sehr häufig den Titel Bischof: so bezeichnet Karl jenen ersten Abt Benedict [20]); Pipin nennt eben so den zweiten Abt Duban 750 [21]); derselbe führt diesen Titel in mehren Urkunden und auch in eigener Unterschrift [22]). Man hat darauf schon die Vermuthung gegründet, daß in Honau ein zweiter elsassischer Bischofsstuhl neben Straßburg bestanden habe [23]). Indessen der Bischofstitel für Aebte ist auch sonst nicht ungewöhnlich, und erklärt sich bey diesen eingewanderten Schotten auch wohl aus deren Stellung als Regionarbischöfe [24]). Das Kloster Honau ging schon im neunten Jahrhundert an regulirte Kanoniker über, deren Collegium 1290 nach Rheinau, und später nach Straßburg an die Kirche zum alten St. Peter übertragen ward [25]). Abt Beatus schenkt dem Kloster 810 eine Menge von ihm erbauter Kirchen, darunter auch eine in Mainz, eine andere in Luttenbach [26]), die nach einer alten Notiz von ihm in ein Kloster umgeformt, und mit achtzehn Schottenmönchen besetzt ist [27]); sie ward später ein blühendes Collegiatstift.

3. Ettenheimmünster. Am rechten Rheinufer am Fuße des Schwarzwaldes am Eingange ins Münsterthal, zwischen dem Breisgau und der Mortenau, gründete Bischof Widegern eine Niederlassung, die anfangs den Namen Monachorum cella führte, aber wieder verfiel, bis Bischof Heddo um 734 sie neu einrichtete und reichlich dotirte [28]); der Name Ettenheim kommt schon in

---

18) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 51. p. 49. — 19) *Schöpflin*, Als. diplom. I. no. 4—7, 17—19; *Mabillon*, annal. Ben. II. append. p. 649. sq. — 20) *Schöpflin*, no. 10; *Grandidier*, II. no. 70. — 21) Ibid. no. 46. u. 47. — 22) *Schöpflin*, no. 4. 5. 7; *Grandidier*, I. no. 33. — 23) *Grandidier*, I. p. 174, 407. — 24) *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 1. praef. p. XXII. — 25) Strobel, Geschichte der Kirche zum alten St. Peter. S. 9. — 26) *Grandidier*, II. no. 85. — 27) Ibid. I. p. 411. — 28) Testamentum Heddonis, *Grandidier*, II. no. 55; *Dümge*, Regesta Badensia p. 2.

Heddos Schenkungsurkunde vor, und ist also nicht erst von ihm abzuleiten, obgleich darin wohl ein Familiengut der Ethiconen vermuthet werden kann [29]). Die gewöhnliche Angabe behauptet, daß an jener Stelle ein irischer Glaubensbote Landelin, (jedoch ein anderer als der Stifter von Laubes im Sprengel von Lüttich) [30]), eremitisch gelebt, und durch einen Jäger den Tod gefunden, was dann den Bischof Widegern veranlaßt habe, dort eine klösterliche Niederlassung zu gründen [31]). Die Stiftungsurkunde Heddos weiß davon nichts, und führt auch unter den Heiligen, deren bey der Stiftung gedacht wurde, einen Landelin nicht auf; jene Ansicht beruht also wohl nur auf einer spätern Vermuthung.

4. Ebersheimmünster, Novientum, auf einer Insel der Ill unterhalb Schletstadt. Es hat sich eine Chronik desselben von einem unbekannten Mönch erhalten [32]), die in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abbricht, aber wohl frühere Klosternachrichten in sich aufgenommen hat, da der Erzählende im Anfang des elften Jahrhunderts als Augenzeuge redet [33]). Der Bericht ist besonders zu Anfang sehr unzuverlässig, und mit recht späten Erzählungen angefüllt; von dem Orte des Klosters weiß er, daß dort früher ein Idol der Diana und des Mercurs gestanden habe; den Namen Ebersheim leitet er von dem Vorfalle mit dem Sohne Dagoberts ab, der durch einen Eber getödtet von Arbogast ins Leben zurückgerufen sey [34]). Der andere Namen Novientum gilt für eine altkeltische Localbezeichnung; die Erbauung des Klosters wird dem Herzog Ethico I. zugeschrieben, und zwar nicht nur in jenen spätern Chroniken, sondern auch in einem Diplome Karls des Großen 810, das unter den übrigens vielfach verfälschten Urkunden dieses Klosters für ächt gilt [35]);

29) Auch *Hermann contr.* zu 734 nennt Hedde als Erbauer, und leitet Ettenheim von dessen Namen ab: sui nominis, id est Ettenheim coenobium construxit, was aber gegen Heddos eigene Angaben nichts beweisen kann. — 30) I. S. 567. — 31) Hefele, S. 332. — 32) Historia Novientensis monasterii, *Martene*, thesaur. anecdotor. III. p. 1125. — 33) So bey einem Berichte über einen Abt Willo um 1039. p. 1143. — 34) Vergl. S. 64. — 35) *Grandidier*, II. no. 86; es lautet Verden in Sachsen 12. Aug. 810; Böhmer, Regesta S. 25; Abt Tietbald müßte den Kaiser hieher begleitet haben; die Angabe Ethicos und Bereswindas als Stifter beruhete dann wohl auf seiner mündlichen Relation. Falsch sind übrigens Diplome von Karlmann und von Karl 770, *Grandidier*, no. 60. u. 61. so wie von Ludwig d. Fr. 814 no. 87.

man möchte aber seine Glaubwürdigkeit, oder doch wenigstens die Angabe, daß jener Ethico und seine Gemahlin Berswinda dasselbe gestiftet haben, hauptsächlich deßhalb in Zweifel ziehen, weil ein Diplom Theoderichs III. von 683, gegen dessen Aechtheit nichts zu erinnern ist [36]), dem Kloster die Immunität verleihet mittelst einer Zuschrift an eben jenen Herzog, ohne zu erwähnen, daß derselbe der Stifter ist. Der Chronist aus dem dreizehnten Jahrhundert giebt die nähern Umstände dahin an, daß der heil. Deodat, als Klostergründer bekannt [37]), an jenem Ort verweilt, und dem Herzog Veranlassung zur Stiftung gegeben habe. Aus der Familie der Ethiconen mag allerdings die Stiftung herzuleiten sein, da zwischen diesem Kloster zu Ehren des heil. Moritz und dem Jungfraunkloster der Odilia auf Hohenburg ein gewisses Bündniß bestand, wornach Geistliche von dort zu bestimmten Zeiten hier Gottesdienst zu halten hatten [38]).

Zwey andere Klöster werden mit der Geschichte der Straßburger Bischöfe Arbogast und Florentius in Verbindung gebracht:

5. Surburg, Suraburg, am Flüßchen Sur im Heiligenforst bey Hagenau, soll von König Dagobert II. an der Stelle errichtet sein, wo Arbogast als Einsiedler lebte, ehe er auf den Stuhl von Straßburg erhoben ward [39]); die diplomatische Begründung dafür wird jedoch vermißt. Am frühesten findet dasselbe sich in einer Urkunde für Honau 749, die aus dem Kloster Suraburg datirt ist [40]).

6. Haselach an der Hasel, einem Flüßchen in den Vogesen, das sich in die Breusch ergießt; es hat damit dieselbe Bewandniß, wie mit dem vorigen; die Gründung wird auf denselben Dagobert zurückgeführt, und zwar an der Stelle, wo Florentius, der die Tochter des Königs, Rathilde, heilte, vorher eremitisch gelebt haben soll [41]). Man zeigt dafür sogar einen Stiftungsbrief des Königs 613, der aber in jeder Zeile eine Unmöglichkeit enthält [42]). Es findet sich das Kloster Hasala in geist-

---

36) *Grandidier*, I. no. 23. und dissert. 4. p. 97; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 107; *Bouquet*, IV. p. 662. — 37) Vergl. I. S. 524. — 38) *Grandidier*, I. p. 375. — 39) Vergl. S. 64.; *Grandidier*, I. p. 377. *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 736; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 491. — 40) *Grandidier*, I. no. 44; *Schöpflin*, Als. dipl. I. p. 21. — 41) Vergl. S. 65. — 42) *Grandidier*, I. no. 21; dissertat. IV. p. 88; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 26; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 59.

licher Verbrüderung mit Reichenau, wobey sein Abt Victor, wie in Surburg Hildimund, und in Ebersheim Theotbald genannt wird [43]).

7. Münster im Gregorienthal; drey Meilen westlich von Colmar am Zusammenfluß zweier Flüßchen, die dann die Fecht, einen Nebenfluß der Ill bilden, gründete König Childerich II. um 660 auf Antrieb Bischofs Rothar von Straßburg und der Königin Emhilde eine Stiftung, der wohl schon früher eremitische Niederlassungen daselbst vorangegangen waren [44]). Ein Fragment des Stiftungsbriefs ist in einem Chronicon des Klosters aus dem zwölften Jahrhundert erhalten; es führt darin, so wie in einem Schenkungsbriefe desselben Königs, dem ältesten elsassischen Diplome [45]), den Namen Confluens, der sich im neunten Jahrhundert verliert; der Name Gregors erscheint schon 747 in einer Schenkung eines Bodalo, Sohns des Hugo aus der Familie der Ethiconen [46]), und geht dann auf die ganze Gegend, Gregorienthal, über. Der Name bezieht sich zuverlässig auf Gregor I. von Rom, nur könnte man darüber zweifelhaft sein, ob die Religiosen, von denen zuerst die Niederlassung ausging, aus Italien oder aus England kamen; letzteres ist fast wahrscheinlicher, da Gregors Name dort seit der Bekehrung der Insel in so hohem Ansehen stand. Uebrigens ward dieß Kloster im siebenten und achten Jahrhundert die eigentliche Pflanzschule für den Straßburger Klerus; wiederholt gingen die dortigen Bischöfe daraus hervor. Vier andere Klöster gelten als Stiftungen Pirmins:

8. Schwarzach; die Stiftung war anfangs auf einer Rheininsel Arnolfsau unterhalb Straßburg von einem Grafen Ruthard begründet, und von Bischof Heddo mit einer Bestätigung, 27sten September 748, versehen [47]); der Stifter und seine

---

43) *Grandidier*, II. no. 176. p. 325. — 44) *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 421. *Grandidier*, I. p. 197. — 45) *Grandidier*, no. 14—16; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 1. u. 2; *Bouquet*, IV. p. 652. — 46) *Schöpflin*, I. no. 15. — 47) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 16; *Grandidier*, I. no. 43. Von den Unterschriften der Bischöfe müssen manche später gelegentlich zugefügt sein, da weder Lullus von Mainz noch Megingoz von Würzburg 748 schon Bischöfe waren. Vergl. I. S. 574. So fügt Widegern in seinem Briefe für Murbach, *Grandidier*, I. p. 66. no. 39., die Aufforderung an später lebende Bischöfe hinzu, denselben durch ihre Unterschrift nachträglich zu bestätigen, wenn er ihnen zu Augen komme.

Frau Irmensind fügten 758 die Schenkung ihres sämmtlichen Vermögens hinzu [48]). Seit dem Anfang des neunten Jahrhunderts findet sich das Kloster unter dem Namen Schwarzach auf das rechte Rheinufer versetzt [49]); als Ursache wird angegeben, daß es an der frühern Stelle abgebrannt, und durch Eingriffe der dortigen Grafen, so wie der Umwohnenden, vielfach belästigt sey; indeß das Diplom Ludwigs d. Fr. 826, welches dieß aussagt, ist falsch [50]), schon weil es angiebt, daß der Kaiser damals den Namen Arnolfsau absichtlich in Schwarzach verändert habe, und selbst so offen die Gesetzwidrigkeit seiner Beamten eingestehe. Eben so mißlich ist die Nachricht darin, daß Pirmin die Stiftung begründet, oder doch bey dem Grafen Ruthard veranlaßt habe; keine der andern Urkunden weiß davon etwas; am wenigsten würde Bischof Heddo, der genaue Freund Pirmins, in seinem weitläuftigen Bestätigungsbriefe dieß verschwiegen haben. Jene Nachricht über Pirmins Betheiligung findet sich erst in dessen Biographien [51]), die aber ja als mehrfach unzuverlässig erschienen. Höchstens als Colonie von Reichenau unter dem Abt Saroard kann Schwarzach gelten.

9. Gengenbach. Die Stiftung dieses Klosters an der Kinzing wird demselben Grafen Ruthard in einem Diplome Karls des Dicken beigelegt, das ihm jedoch den Herzogstitel ertheilt, und dadurch verdächtig wird [52]). Erwähnt wird dasselbe im neunten Jahrhundert in dem Register der mit Reichenau verbündeten Klöster, Kenginbach [53]). Auch seine Stiftung wird auf Pirmin übertragen [54]), worüber aber dasselbe Urtheil, wie über das vorige gilt. Zu Anfang des elften Jahrhunderts ward dies Kloster

48) *Schöpflin*, I. p. 33; *Grandidier*, II. no. 50. — 49) In dem Klosterkatalog von 817 wegen der Kriegsdienste, *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 407; *Pertz*, III. p. 224: ultra Rhenum monast. Suarizaha ist zwar nicht dieses rheinische, sondern das gleichnamige thüringische Kloster zu erblicken (§. 52. no. 5); dagegen findet sich jenes in einem von Ludwig und Lothar 828 bestätigten Tauschdocument, *Schöpflin*, I. p. 72; *Grandidier*, II. no. 99. — 50) *Grandidier*, no. 98; *Gudenus*, sylloge varior. diplom. Francof. 1728. p. 447, wo dasselbe 840 angesetzt wird; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 426; *Eckhart*, Fr. or. II. p. 209. — 51) Vita Pirminii bey Mone, Quellensammlung, p. 33; *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 145. — 52) *Grandidier*, II. no. 152. — 53) Ibid. no. 177. — 54) Ibid. I. p. 421; *Gerbert*, hist. nigr. sylv. p. 61. *Francisci Petri* Suevia Ecclesiastica, p. 346; *Eckhart*, Fr. orient. l. l.

durch Kaiser Heinrich II. als Lehen an das neugestiftete Bisthum Bamberg vergabt, von wo ihm seitdem die Privilegien bestätigt werden [55]).

10) Schuttern, Offonszelle, in der Mortenau zwischen Offenburg und Lahr, westlich am Fuße des Schwarzwaldes [56]); der Name Schuttern von dem gleichnamigen Flusse, woran es liegt, kommt seit dem neunten Jahrhundert ausschließlich in Gebrauch; der frühere Name Offonsweiler oder Offonszelle hat, wie der des nahen Offenburg, sicher eine locale Beziehung auf einen gleichnamigen Erbauer oder Inhaber [57]); doch ist es verzeihlich, wenn die Umgegend später darunter den König Offa verstand, der nach Bedas Bericht um 707 seinen Thron in England aufgab und nach Rom pilgerte, um Mönch zu werden [58]). Diese Meinung, die sich dann sogar erlaubte, den königlichen Stifter hundert Jahre höher hinauf, 603, zu verlegen, wurde zuerst durch den Abt von Trittenheim angefochten, der die Stiftung auf Pirmin 734 herabsetzte [59]); indeß gleichfalls nur aus dem Grunde, weil Pirmins Biographien diese Behauptung enthalten, worüber dasselbe wie bey den zwey frühern Klöstern gelten muß. Gegen Trithemius übernahm ein Mönch, Paul Voltzius, die Vertheidigung des höhern Alters seines Klosters mit Berufen auf ein Document, wornach Dagobert I. auf Anrathen Bischofs Arbogast demselben schon 630 ein Landgut geschenkt habe, so daß die Gründung 603 durch einen englischen König Offa glaublich sey, was er noch außerdem durch Offenburger Münzen zu beweisen sucht mit dem Bildniß eines Engels, der mit beiden Händen ein Kreuz trage, also ganz in dem Aufzuge, worin nach Bedas Bericht die Glaubensboten Gregors den englischen Boden betraten [60]). Indessen das Diplom selbst hat bis jetzt nicht aufgefunden werden können, und nach den Mittheilungen wird es

55) *Lünig*, spicileg. eccles. T. IV. p. 300. — 56) *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 492; *Gerbert*, p. 44; *Grandidier*, I. p. 338; Hefele, S. 330. — 57) In dem Klosterverzeichniß von 817, *Mabillon*, II. p. 407, *Pertz*, III. p. 223: Mon. Offunwilarii. — 58) *Beda*, histor. eccl. Anglor. V. 19. — 59) *Trithemii* annal. Hirsaugiens. p. 152. u. 280. ed. St. Galli 1690, und in einem Briefe an den Abt von Amorbach in *Kollarii* analecta monumentor. omnis aevi Vindobonensia 1761 p. 717; *Gropp*, histor. monaster. Amorbacens. Francof. 1736. p. 189. — 60) Anonymi chronicon coenobii Schutterani in *Schannat*, Vindemiae literariae, Fuldae et Lips. 1723. fol. p. 17.

mindeſtens für ſehr interpolirt erklärt[61]); die Angabe des Jahrs 630 ließe auf Dagobert I. ſchließen, mit dem aber der ſtraßburgiſche Biſchof Arbogaſt kaum in Verbindung gebracht werden kann. Der Anfang des Kloſters iſt hiernach nicht genauer nachzuweiſen.

11. Neuweiler, Novumvillare, nova Villa, Neuvillers, in den Vogeſen, nordöſtlich von Zabern am Fuß des Berges Scaurus[62]), nach dem Berichte des Paulus Diakonus eine Stiftung des Biſchofs Siegebald von Metz, der ſeit 708 im Amte war[63]). Aus dem Umſtande, daß der Ort der Stiftung von ihm in einem fremden Sprengel ausgewählt ward, hat man Schlüſſe auf einen frühern Zuſammenhang des Elſaß mit dem Stuhle von Metz gezogen[64]). Auch hier erhält die Annahme Pirmins als Stifters durch jene Nachweiſung des wirklichen Begründers ihre Berichtigung.

12. Maurmoutier, Mauri monasterium, weſtlich von Straßburg, in der Nähe von Zabern, ſoll von einem Abt Leobard, der bald als ein Schüler Benedicts aus Montecaſſino[65]), bald als Genoſſe Columbans aus Luxeuil gilt[66]), zur Zeit Childeberts gegründet ſein, und den Namen Leobardi villa, Lewartcell, ſpäter in Maurmünſter durch den vierten Abt Maurus, gleichzeitig mit Pirmin, verändert haben[67]). Indeß dieſe Angaben beruhen auf einem Diplome Theoderichs IV. angeblich 724, deſſen Falſchheit nicht zweifelhaft iſt, wiewohl die darin angegebene Umſchreibung der Beſitzungen des Kloſters vielleicht auf ältern Notizen beruhen mag[68]); eben ſo unſicher iſt eine Steininſchrift, die ſich auf jenes Diplom beruft[69]). Zu den älteren Klöſtern im Elſaß wird es aber jedenfalls gehören; Ludwig d. Fr. überwies es dem Abt Benedict von Aniane, um dort ſeine Reformpläne für mönchiſches Leben zu erproben; doch war die Entfernung

61) Vergl. S. 65. not. 25. — 62) *Calmet*, histoire de Lorraine I. p. 473. — 63) Bey *Pertz*, II. p. 26; Vergl. I. S. 492. — 64) Vergl. S. 60. — 65) *Jodocus Coccius*, Dagobertus rex, Molshemii 1623. p. 51. — 66) *Cointe*, 586. no. 42. II. p. 316. — 67) *Cointe*, 731. no. 23. IV. p. 789; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 68. — 68) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 24; *Grandidier*, I. no. 34. und I. p. 94; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 160; *Bouquet*, IV. p. 703. — 69) *Grandidier*, II. no. 10.

von Aachen zu groß, so daß ihm bald darauf Cornelimünster erbaut ward [70]).

13. 14. Leberau und St. Hippolyt, zwey Cellen westlich von Schletstadt in den Vogesen, erbaut durch Fulrad, Abt von St. Denys, der bey den Verhandlungen zwischen Pipin und Rom so einflußreich war [71]), und von Papst Stephan VI. die Ermächtigung zur beliebigen Anlage von Klöstern im Frankenreich [72]), dazu auch namhafte Reliquien, die Gebeine eines heil. Alexander und Hippolyt, erhalten hatte [73]). Begütert im Elsaß, in der Mortenau und im Breisgau, benutzte er jene Vollmacht zur Errichtung zahlreicher Stiftungen, die er dann mit allen seinen Gütern durch ein Testament an seine Abtey St. Denys vermachte [74]). Unter seinen Stiftungen gehört dem Elsaß Audalsweiler (Audaldovillare) mit den Reliquien des heil. Hippolytus an, woraus eine gleichnamige Stadt, St. Hippolit, corrumpirt St. Bilt, wurde [75]); die andere Stiftung, Fuldradscelle, Fuldradsweiler, an dem Flüßchen Laima, Leber, erhielt daher später den Namen Leberau, Lièvre; nach Fulrads Angabe im Testament war sie mit den Gebeinen eines St. Cucufax (Cocovatus), eines spanischen Heiligen, bedacht, die Fulrad wohl durch Karls Verbindungen mit Spanien erhalten hatte. Angaben, die hieher die Gebeine Alexanders verlegen [76]), und das Kloster von Karl selbst begründet sein lassen [77]), sind hiernach unzuverlässig. Eine Urkunde Karls, die 774 bedeutende Schenkungen darauf überträgt [78]), nennt zwar für Fulradsweiler (Leberau) statt Alexanders den heil. Hippolytus; indessen war Fulrad damals noch mit dem Bau beschäftigt, und hatte sich über die Verthei-

---

70) I. S. 548. Annalen des Klosters, welche die Abtsreihe seit 555 ununterbrochen durchführen, sind ein sehr spätes Machwerk, da sie den Aebten schon im 7ten Jahrhundert Familiennamen beilegen. *Grandidier*, I. p. 331. — 71) I. S. 389. — 72) *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 2. p. 336. — 73) Translatio S. Viti, *Mabillon*, Act. S. B. IV. 1. p. 528. *Pertz*, II. p. 577. — 74) *Grandidier*, II. no. 71. *Mabillon*, III. 2. p. 341, es ist in mehren Recensionen vorhanden. — 75) *Grandidier*, I. p. 429. — 76) Mehre angebliche Diplome Karls, *Grandidier*, II. no. 76, 79, 83, worin schon von Lothringen die Rede ist. — 77) *Richer*, Chron. Senoniens. II. 9; *d'Achery*, spicil. II. p. 614; hier werden Mosaikfußböden erwähnt, und auf Karl zurückgeführt. — 78) *Grandidier*, II. no. 67; *Bouquet*, V. p. 725; *Hartzheim*, I. p. 235.

lung der Reliquien wohl noch nicht entschieden. Mit Berufen auf das Testament Fulrads und die päpstliche Ermächtigung wußten die dortigen Mönche ihren Zusammenhang mit St. Denys vor einer Synode zu Verberie 853 zu bewahren, als man sie von dort loszutrennen versuchte [79]).

15. Aschau, Eschau, ein Jungfraunkloster auf der Insel zwischen Rhein und Ill etwas oberhalb Straßburg; die Stiftung wird von Bischof Remigius oder Remedius abgeleitet; indeß der Beweis dafür besteht in einem sehr mißlichen Aktenstück, einem Testamente desselben, angeblich 778 verfaßt, das keineswegs einer Urkunde aus dem achten Jahrhundert ähnlich sieht [80]).

16. St. Sigismund, unweit Rufach südwestlich von Colmar, wird auf Dagobert II. als Stifter zu Ehren des Burgunderkönigs und Heiligen [81]) jenes Namens zurück geführt, doch fehlen darüber beglaubigte Angaben. Leo IX. weihete hier, Mitte des elften Jahrhunderts, eine Kirche zu St. Markus [82]).

17. Murbach, am Flüßchen gleiches Namens im Oberelsaß, gehört um diese Zeit, wie aus dem Bestätigungsbriefe des Bischofs Widegern von Straßburg erhellet, zu diesem Sprengel, und ist erst später an Basel gekommen. Zum Klosternamen ward dafür Vivarius Peregrinorum bestimmt, als Colonie von Reichenau. Pirmin vollzog die Stiftung, und zwar 726, da Graf Eberhard, der Enkel Ethicos, der dazu die Mittel schenkte, bey einer weiteren Vergabung 728 bezeugt, wie er vor zwey Jahren mit seiner Gemahlin Emeltrud das Kloster errichtet habe [83]); Pirmin betheiligte sich also bey dieser Stiftung noch als Abt von Reichenau, von wo er erst im nächsten Jahre 727 verjagt ward [84]); auch der Annalist Hermann von Reichenau nennt Murbach ein Werk Pirmins. Die Geschichte des Klosters ist auch sonst durch Urkunden aufgehellt [85]). Unter den Patronen desselben wird Leodegar von Autun, und zwar als Märtyrer, in dem Bestätigungsdocument mit aufgeführt, das Theoderich IV.

---

79) *Grandidier*, I. p. 432. — 80) *Grandidier*, I. p. 303. II. no. 73; *Mabillon*, annal. Bened. II. p. 225. Ueber das Document, S. 70. — 81) I. S. 256. — 82) *Grandidier*, I. p. 389; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 491. — 83) *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. no. 9. — 84) Vergl. S. 55. — 85) *Grandidier*, I. p. 251; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 71; *Schöpflin*, Alsat. illustr. I. p. 765; *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 359; 579.

am 12. July 727 erließ [86]). Leodegar war Oheim der heil. Odilia mütterlicher Seits, gehörte also zu den Vorfahren des Stifters Eberhard; er war durch den Major domus Ebroin so grausam hingerichtet [87]). Graf Eberhard nennt sich in der Schenkungsurkunde von 728 erblindet und ohne Erben; dennoch unterzeichnet er eine zweite Schenkung 731 [88]). Schon 728 wird als Abt ein Romanus genannt, so daß also Pirmin sich hier nicht lange aufgehalten haben kann. Sehr inhaltsreich ist dann das Privilegium, welches Bischof Widegern von Straßburg dem Kloster Murbach verlieh, 13. May 728 [89]), indem darin die Bewilligungen aufgezählt werden, die um diese Zeit von Bischöfen den Klöstern zugestanden wurden; jedoch ist zu beachten, daß ganz dieselben schon im Jahre vorher von dem Könige zugesichert waren: namentlich sollen die Mönche das Recht haben, sich alle bischöflichen Actus, wie Verfertigung des Chrisma, Ordinationen, von jedem beliebigen Bischofe, den sie im Kloster haben oder irgendwoher berufen würden, verrichten zu lassen; wählen sie dazu den Ortsbischof, so hat dieser gleich nachher ohne Belästigung das Kloster wieder zu verlassen; sie haben die Abtswahl völlig frey. Eine Bestätigung dieser Rechte ertheilte Karl d. Gr. dem Abte Haribert 772, und dessen Nachfolger Amicus 775 [90]). Kloster Murbach gehörte zu den vier Klöstern im Reich, deren Aebte herzogliche Würde besaßen [91]); aus seinen Mitgliedern gingen bedeutende Bischöfe hervor, wie Geroh von Eichstädt, Sintpert von Augsburg, angeblich ein Verwandter Karls d. Gr., der von hier nach der Unterwerfung Bayerns zur Sicherung der karolingischen Interessen auf jenen Stuhl erhoben ward [92]). Nach seinem Abgange 792 erscheint Karl selbst in einigen Urkunden als Vorsteher des Klosters [93]), wahrscheinlich bis zum Antritt des neuen Abts.

---

86) *Mabillon*, Act. S. Ben. IV. 2. p. 555; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 8. *Bouquet*, IV. p. 706. — 87) Vergl. I. S. 559. not. 40. — 88) *Schöpflin*, l. l. no. 12. — 89) *Grandidier*, I. no. 39; *Schöpflin*, no. 10. p. 10: in heremo, qui vocatur vosagus, in pago Alsacince, infra nostra Paroecia, in loco, qui antea vocabatur Muorbaccus, nunc vivarius peregrinorum —. — 90) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 44, 48; *Martene*, thesaur. I. p. 10; *Bouquet*, V. p. 732. — 91) Vergl I. S. 644. — 92) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 285. Vergl. §. 24. — 93) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 67. 68: ubi domnus rex Karolus pastor eo tempore esse videtur.

18. Masmünster gehört demselben Theile des Sundgaus im Oberelsaß an, der später an das Bisthum Basel kam. Als Stifter wird Maso genannt, ein Bruder jenes Eberhard, der Murbach stiftete, also gleichfalls ein Neffe der heil. Odilia; auch er soll kinderlos gestorben sein, indem sein Sohn beim Baden verunglückte; doch meldet dieß nur die späte Chronik von Ebersheim [94]). Jene Herkunft des Maso wird auch in einem Diplome Ludwigs d. Fr. 823 berichtet, wodurch Besitz und Rechte des Klosters bestätigt werden [95]). Dennoch kann man nicht umhin, sowohl die Zuverlässigkeit des Diploms als der Angabe in Zweifel zu ziehen: die Eingangsformel des Diploms kommt, wie Mabillon bemerkt, in Urkunden Ludwigs nicht früher als 834 vor [96]); dazu erzählt es zu absichtlich die Verwandtschaft des Maso, bemerkt sehr überflüssig, daß sein Bruder Eberhard der Stifter von Murbach sey, geht sehr sorgfältig in die Stellung der Vögte zum Kloster ein, und zieht in voraus deren Treue in Zweifel [97]), legt auch dem Kloster die Verpflichtung auf, um des Schutzes des Königs oder Kaisers gewiß zu sein, jedesmal bey dessen Anwesenheit in Basel, von jeder Hufe Landes ihm zwölf Goldstücke zu zahlen. Bedenken gegen die Abstammung des angeblichen Stifters Maso aus der Familie der Ethiconen begründen sich durch das Nichtvorkommen desselben in der alten Biographie der Odilia, wo nur die Brüder Eberhard und Lutfried, aber nicht Maso als Enkel Ethicos genannt werden [98]); auch die erweiterten Notizen über Ethicos Geschlecht, die einen vollständigern Stammbaum gewähren [99]), nennen als Söhne Adelberts nur jene beiden Brüder. Es liegt deßhalb die Vermuthung sehr nahe, daß aus dem Namen Masmünster ein Stifter Maso nur durch Etymologie abgeleitet, und dann der durch Klosterstiftungen so berühmten Ethiconenfamilie eingefügt ist.

19. Noch findet sich eine gelegentliche Notiz über das Bestehen eines Klösterleins in den Vogesen in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts, dessen Name Claroangus oder Daroangus angegeben wird; Bischof Praejectus von Clermont auf einer

---

94) Historia Novientensis monast. *Martene*, thesaur. III. p. 1134. — 95) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 86. — 96) *Mabillon*, de re diplom. lib. II. c. 2. no. 13. — 97) Advocatos vero, quos nescimus, quales futuri sint —. — 98) *Grandidier*, I. no. 27. — 99) Ibid. no. 45.

Reise zu König Childerich II. fand dort den Abt Amarinus am Fieber krank, und heilte ihn. Der Abt hatte das Kloster mit Hülfe eines begüterten Mannes Warnechar erbaut, lebte aber mit seinen Mönchen in solcher Armuth, daß sie kaum Brod mit Wasser hatten [100]). Vielleicht ist das Kloster in dem Orte St. Amarin im Sundgau westlich von Murbach wiederzufinden.

Eine Uebersicht der elsassischen Klöster ergiebt, wie zahlreich deren Stiftung auf die Ethiconenfamilie zurückzuführen ist: von Ethico selbst ging Hohenburg und angeblich Ebersheimmünster aus; von seiner Tochter Odilia Niedermünster; von seinem Sohne Adelbert Honau; von dessen Sohne Eberhard Murbach, und angeblich von dessen Bruder Maso Masmünster; dazu wurde Heddo Bischof von Straßburg der Wohlthäter und zweite Begründer von Ettenheimmünster, so wie auch von andern Gliedern der Familie zahlreiche Schenkungen an Kirchen und Klöster nachgewiesen sind.

§. 15. 2. Basel; sechstes bis achtes Jahrhundert.

Christian. Urstisius, Epitome historiae Basiliensis, Basileae 1569, 1577. — Christian Wurstisen, Baßler Chronik, Basel 1580. fol. — (*Claudius Sudanus*), Basilea sacra, sive episcopatus et episcoporum Basileens. origo ac series, Bruntruti 1658. — Scriptores rerum Basiliensium minores, vol. I. Basileae 1752; darin p. 317: *Nicolai Gerung* dicti *Blawenstein*, chronica episcopor. Basiliens. non omnium sed horum, quorum nomina in libris eccles. Basiliens. reperiuntur scripta. — Succession chronologique des Evêques de Bâle, Neuchatel. 1777. — H. L. Lehmann, das Bisthum Basel, Leipzig 1798. — *Charl. Ferd. Morel*, abrégé de l'hist. et de la statistique du ci-devant évêché de Bâle reuni à la France en 1793, Strasbourg 1813. — Stettler, Versuch einer kurzen Gesch. des Bisth. Basel, Bern 1840. — Peter Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Berlin 1786. 2 Bde. — *Car. Frider. Rheinwald*, Conjectanea ad historiam et geographiam antiquam episcopatus Basiliensis, Bernae 1843. 4. — *Muner*, Helvetia sancta, Lucern 1648. fol. — Joh. Jac. Hottinger, Helvetische Kirchengeschichten, Zürich 1708. 4. Bd. I. — Ludwig Wirz, Helvetische Kirchengeschichte aus Joh. Jac. Hottingers älterm Werk und andern Quellen neu bearbeitet. Zürich 1808. erster Th. — L. Blum, Versuch einer Geschichte der Kirche Jesu Christi in der Schweiz. Th. I. Luzern 1822. (geht bis 517).

100) Vita Praejecti bey *Mabillon*, Acta S. Ben. II. p. 642. und 619; annales Ben. I. p. 443.

Wie die Stadt Basel aus der alten Römercolonie Augusta Rauracorum, Augst, seit dem vierten Jahrhundert hervorgegangen ist [1]), so mag auch der Bischofsstuhl von dort hieher übertragen sein; nur findet sich dafür kein Beweis vor dem siebenten Jahrhundert, und auch dann kein durchaus zuverlässiger. Was von frühern Bischöfen von Augst oder Basel berichtet wird, beruhet entweder, wie der angebliche Justinian, auf den falschen Akten der Cölnischen Synode, oder, wie ein Adelphius im sechsten Jahrhundert, auf Namensverwechslung der Stadt [2]).

Ueber einen Bischof Ragnachar aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts berichten Heiligenakten, indem sie ihn, wenn man sich auf die Lesarten verlassen kann, bald Bischof von Augst [3]), bald von Augst und Basel nennen [4]); ist namentlich letztere Bezeichnung, die Jonas der Biograph Columbans giebt, zuverlässig, so wäre die Uebertragung des Stuhls von Augst nach Basel kurz vorher anzusetzen, und nach einer auch sonst üblichen Sitte der ältere Name des Bischofssitzes noch einige Zeit beibehalten, ähnlich wie bey Tongern und Lüttich.

Die vorhandenen Bischofskataloge beginnen die Reihe für Basel erst um die Mitte des achten Jahrhunderts [5]), was mit

---

1) Vergl. I. S. 33. — 2) I. S. 215. — 3) Vita Agili bey *Mabillon*, Acta S. Ben. saec. II. p. 318; Augustudunensis ecclesiae pontifex. — 4) Vita Eustasii ib. p. 118: Ragnacharius Augustanae et Basileae. Der Herausgeber erklärt Augustanae statt Augustoduni für handschriftlich begründet. Indeß auch letztere Form würde mit demselben Rechte auf Augst statt auf Autun (Augustodunum) zu beziehen sein, wie in der Vita Galls bey der Constanzer Bischofswahl S. 44; für Augst sind die Formen in der That sehr abweichend, wie z. B. Augusttaunginsis 794 urkundlich bey *Schöpflin*, Als. dipl. I. no. 69. Zu verkennen ist freilich nicht, daß die Bischöfe, die Jonas als Zöglinge des Klosters Rebais im Sprengel von Meaux mit Ragnachar zusammenstellt, sämmtlich dem nordwestlichen Frankreich und Belgien angehören, was eher für Autun spräche, und et Basileae vielleicht für einen spätern Zusatz erklären ließe. Die Bollandisten lassen Ragnachar 625 Bischof werden, und 640 sterben: Octob. IV. p. 81. — 5) Ein alter Katalog, Laterculus Monasteriensis aus der Mitte des 11ten Jahrh. Scriptor. rerum Basiliens. p. 353, dazu Berichtigungen im Archiv der Gesellsch. für deutsche Gesch. IV. S. 288; *Martene*, thesaur. III. p. 1385. enthält nur die Angaben:

Walaus Basiliensis Archiepiscop. sub Gregorio Papa III.
Baldebertus sub Zacharia Papa.
Haitho sub Leone Papa III.

Ein nach Urkunden zusammengestellter Katalog, Binterim, Concilien, Vorrede II. p. V.

der Wirksamkeit des Bonifaz zur Errichtung oder Erneuerung von Bischofsstühlen gut zusammentreffen würde. Genannt wird ein Walaus oder Walanus zur Zeit Gregors II.; die Bezeichnung als Erzbischof kann nur ein Versehen sein, da Basel auf diese Würde keinen Anspruch hat. Sodann ein Baldebert nach dem Katalog zur Zeit des Zacharias, nach seiner Unterschrift auf dem Convente zu Attigny 765, etwas später [6]). Derselbe kann auch in der Unterschrift zu dem Diplome Heddos von Straßburg für das Kloster Schwarzach 748 wiedergefunden werden [7]), wiewohl ein gleicher Name um dieselbe Zeit auch auf dem Stuhle von Chur angegeben wird; die größere Nähe scheint für Basel zu sprechen: auch er mag früher Abt in Murbach gewesen sein [8]). Nach Baldebert nennen jüngere Angaben einen Waldo [9]), der um diese Zeit als Abt von St. Gallen, dann von Reichenau und endlich von St. Denys, aber nicht als Bischof vorkommt [10]); der ältere Katalog kennt ihn in Basel nicht, und der Annalist Hermann von Reichenau, der seine Würden nach einander berichtet, weiß eben so wenig davon. Dennoch ist der Zwischenraum von Baldebert bis auf Haito zu Anfang des neunten Jahrhunderts etwas groß, und eine andere Amtsführung zwischen beiden nicht unwahrscheinlich. Annehmbar ist deßhalb eine Nachricht in der Legende vom heil. Blut in Reichenau zu Anfange des zehnten Jahrhunderts, wornach jener Waldo das Bisthum Basel interimistisch verwaltet hat [11]). Wenn zur Ausfüllung jenes Zwischenraums sogar noch vor Waldo ein Heico eingeschoben wird [12]), so scheint dieß eine Verwechslung mit Haito zu sein.

Haito, auch Heito, Hetto und mit allen übrigen Formen des Namens Otto genannt, geboren 763, kam als fünfjähriger Knabe in das Kloster Reichenau, und gelangte um 805 auf den Stuhl von Basel, wozu er im folgenden Jahre die Abtswürde jenes Klosters hinzu erhielt. Diese Angaben beruhen auf Nachrichten Walafried Strabos, der ihn im zehnten Jahre Ludwigs d. Fr., also 823, sechzigjährig nennt, und ihm achtzehn Jahre

---

6) *Pertz*, III. p. 30. — 7) *Grandidier*, I. no. 43. — 8) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 72, 193. — 9) *Bucelin*, Germ. sacr. I. p. 56. *Urstisius*, epitome, p. 294. — 10) *Hermann contr.* 786. 806; *Pertz* VII. p. 160. — 11) Mone, Quellensammlung. S. 70. — 12) (*Sudanus*), Basilea sacr. p. 102.

im Amte beilegt [13]); dazu stimmt die Angabe Hermanns, der ihn 806 die Abtswürde antreten und siebenzehn Jahre führen läßt [14]). Er unterzeichnete als Bischof das Testament Karls d. Gr. [15]), und ward von diesem 811 in Begleitung der Grafen Hugo von Tours und Hajo von Friaul zu einer Gesandtschaft an den Griechenkaiser Nicephorus benutzt [16]); seine Reisebeschreibung, hodoeporicon, ist verloren [17]). Auf der Heimreise litt er Schiffbruch [18]), führte übrigens seine Aufträge glücklich aus, indem berichtet wird, daß der neue Kaiser Michael den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Vertrag bestätigt, und den zurückkehrenden Franken eine griechische Gesandtschaft beigegeben habe, die in Aachen ihre Aufträge gleichfalls erledigte [19]). Hiernach ist die Ausführung bey dem Anekdotenerzähler von St. Gallen [20]) zu berichtigen, wornach Haito eine in Constantinopel erlittene unwürdige Behandlung den griechischen Gesandten vergolten habe, indem er diese anfangs lange Zeit unnütz im Gebirge umherführen und nachher bey der Audienz aufziehen ließ, da ihnen wiederholt verschiedene Personen als der Kaiser gezeigt wurden; sehr erschreckt seien sie endlich, als sie unter den dem Throne so nahe stehenden Großen den von ihnen früher so mißachteten Bischof erblickten. Das Ganze ergiebt sich nur als eine Fabel [21]).

Später legte Haito in Folge einer Krankheit sowohl sein Bisthum als seine Abtey nieder 823 [22]), und zog sich als Mönch nach Reichenau zurück, wo in seiner Nähe ein Mönch Wettin 824 eine berühmt gewordene Vision erlebte, indem er drey Tage vor seinem Tode von einem Engel durch Fegfeuer und Himmel geführt ward, gleichsam ein Vorbild zu Dantes Dichtung, wichtig für die Sittengeschichte der Zeit: Haito verzeichnete sie in Prosa, die dann der 18jährige Walafried in erträgliche Verse brachte [23]). Bekannt ist Haito noch aus einem Briefe des Bi-

---

13) *Walafried Strabo*, Visio Wettini monachi, bey *Mabillon*, Act. S. Ben. IV. 1. p. 274. — 14) *Hermann contr.* zu 806. *Neugart*, episc. Constant. p. 143. — 15) *Einhard*, vita Caroli c. 34. — 16) *Einhardi* annal. 811. *Pertz*, I. p. 198. — 17) *Hermann contr.* 811. — 18) *Walafr. Strabo*, l. l. — 19) *Einhardi* annal. 812. — 20) Monach. Sangall. de vita Carol. II. c. 8. *Bouquet*, V. p. 123. — 21) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 371. — 22) *Hermann contr.* berichtet dieß zu 822; nach den obigen Angaben Strabos ist 823 anzunehmen, worauf auch Hermanns Berechnung der 17jährigen Abtswürde führt. — 23) *Mabillon*, Acta S. Ben. IV. 1. p. 273: schon Hinkmar gedenkt dieses

schofs Frotharius von Toul an ihn [24]), und durch eine Instruction an den Klerus seines Sprengels für die Amtsführung [25]). Außer den sehr bezeichnenden Zügen für den Zustand der Bildung im Klerus [26]) finden sich hier treffliche Beiträge zur Charakteristik der deutschen Kirche unter Karl d. Gr. vor dem weitern Eingreifen der päpstlichen Macht: Wallfahrten nach Rom zum Gebet werden verboten, wenn nicht zuvor bey dem eigenen Priester gebeichtet und Absolution erlangt ist; Rom fällt hier unter die Bezeichnung der fremden, unbefugten Priester; auch Geistliche dürfen nicht nach Rom oder an den Hof gehen, ohne Erlaubniß des Bischofs (18); Fastenmandate werden entweder vom Hofe oder vom Papste erlassen (a palatio vel a domno 8). Bußgelder sollen von den Priestern nicht leichtfertig angenommen und verwendet werden, weil sie dadurch die fremden Sünden übernehmen (20). Das Abendmal heißt mysterium corporis et sanguinis Domini; angeschaut wird darin die sichtbare Materie, aber dargereicht wird der Seele zum ewigen Leben das unsichtbare Heil, das nur im Glauben erfaßt wird. [27]). Priester sind mit ihrer Kirche vermählt (sponsi, 23). Im Uebrigen werden die bekannten Sittenvorschriften aus Bonifaz und Karls Zeit eingeschärft gegen Simonie, vagirende Kleriker, Besuch der Tabernen durch Geistliche, Verkehr mit Hunden, Vögeln zur Jagd, gegen nicht approbirte Bücher, verbotene Verwandtschaftsgrade; Weiber dürfen dem Altar nicht nahen; sind die Ueberzüge desselben zu waschen, so haben die Kleriker diese abzunehmen, und den Weibern zu übergeben, sie auch eben so wieder in Empfang zu nehmen (16); von den Einkünften bedingt sich Haito nur den

---

Aufsatzes, epist. de vision. Bernoldi, Op. II. p. 808. *Ratpert*, de casib. S. Galli c. 9. *Pertz*, II. p. 70. zählt einen Codex desselben unter dem Bücherschatz des Klosters auf. — 24) *Du Chesne*, scriptor. II. p. 719. — 25) *D'Achery*, spicileg. I. p. 583. Hottinger, Helveti. K. G. Bd. I. am Ende; *Neugart*, episc. Constant. p. 145. *Pertz*, III. p. 439. — 26) I. S. 455. — 27) c. 5. *D'Achery*, p. 584. — ut sciant — quale sit mysterium corporis et sanguinis Domini, quomodo in iisdem mysteriis visibilis creatura videtur, et tamen invisibilis salus ad aeternitatem animae subministratur, *quod in sola fide* continetur. Die Lesart quod statt quae (letztere bey Hottinger) scheint die richtige zu sein; der Sinn ist dann nicht der evangelische von der sola fides, sondern die invisibilis salus wird nur im Glauben aufgefaßt, während die visibilis creatura sichtbar erscheint; also etwa der Standpunkt des Ratramnus im Abendmalsstreit.

vierten Theil aus nach römischer Weise, nicht den dritten, wie zu Toledo 655 ausgemacht ist; also auch hier Bekanntschaft mit der spanischen Rechtssammlung, vielleicht nach dem Codex des Rachion. Haito starb 836, nachdem er dreizehn Jahre in Reichenau nach Niederlegung seiner Aemter geweilt hatte [28]).

Rücksichtlich der vielfach besprochenen Frage, ob Basel zu Alamannien und so zu Austrasien, oder zu Burgund gehört habe, ist schon erwiesen [29]), daß die Stadt unstreitig als alamannisch gelten müsse; dagegen ist nicht wohl zu läugnen, daß der südwestliche Theil des Sprengels schon burgundische Bevölkerung enthielt: das Kloster Granval wird 999 durch Rudolph III. von Burgund an das Bisthum Basel vergeben [30]). Der nordwestliche Theil des Bisthums oder der oberelsassische Sundgau gehörte früher unter den Bischof von Straßburg, wie dessen Einfluß auf die dort belegenen Klöster Murbach, Münster im Gregorienthal, beweiset, scheint aber im neunten Jahrhundert der geistlichen Regierung Basels zugefallen zu sein [31]).

§. 16. Stiftungen im Sprengel von Basel.

Schöpflin, mémoire pour l'église colleg. de Moutier-Grandval, 1788.

In der Stadt Basel können Kirchen und Stiftungen aus dieser Zeit urkundlich nicht nachgewiesen werden; nur vermuthungsweise setzt man das Vorhandensein einer Martinskirche an [1]). Dagegen in dem Sprengel findet sich

1. Das Marienkloster Granval, Grandivallensis, Moutier en Grandval. [2]), eine Colonie aus Luxeuil, worüber eine Biographie des ersten Abts Germanus die nähern Umstände mittheilt [3]). Der Verfasser Bobolenus, Mönch daselbst, nennt sich einen etwas spätern Zeitgenossen, da er noch von den unmittelbaren Schülern des Abts seine Nachrichten eingezogen haben will.

---

28) *Hermann contr.* zu 836. — 29) I. S. 257. — 30) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 142; Ochs, Geschichte Basels. I. S. 193. — 31) *Rheinwald*, conjectanea, p. 3.

1) *Beatus Rhenan.* rer. germ. Lib. III. p. 515. ed. Francof. 1711. — 2) *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 647; *Bucelin*, Germ. sacr. T. II. p. 187; Hottinger, I. p. 249; Wirz, I. S. 52. — 3) Acta Sanct. Boll. Febr. II. p. 265; *Mabillon*, Act. S. Ben. II. p. 511.

Germanus ſtammte aus Trier, ein Bruder des dortigen Biſchofs Numerian und Zögling des Modoald [4]); er wandte ſich zunächſt zu dem heil. Arnulf, der um 625 ſich eremitiſch zurückgezogen hatte [5]), und dann zu dem Kloſter Luxeuil, zur Zeit wo deſſen Abt Waldebert wegen Ueberfüllung auf Ausſendung von Colonien bedacht war, und namentlich das Anerbieten eines Gundon, der als Herzog Alamanniens oder des davon ſchon losgetrennten Elſaß gedacht werden muß, zur Niederlaſſung im nördlichen Jura annahm. Eine Abtheilung Mönche aus Luxeuil unter der Leitung eines Fridoald, der noch unmittelbarer Schüler Columbans war, ging dorthin ab, um die unwirthbare Gegend anzubauen, und bald ward ihnen Germanus als Abt nachgeſandt. Mit dem Tode des Herzogs Gundon traten aber trübe Zeiten für ſie ein; der Nachfolger, der Herzog Bonifacius oder Cathicus, zürnte der Mönchscolonie und überfiel ſie mit ſeinen Alamannen, wobey das Kloſter geplündert und Germanus erſchlagen ward, etwa 647. Eine Urſache zu dieſer Gewaltthat läßt ſich kaum anders, als in der Abneigung der Alamannen gegen alle kirchlichen Einrichtungen aus dem eigentlichen Frankenreich auffinden. Jener Cathicus iſt mehrfach mit dem elſaſſiſchen Herzog Ethico, dem Vater der heil. Odilia, zuſammengeſtellt [6]), doch wohl nur wegen des ſtrengen, grauſamen Charakters; ſchwerlich würde auch ſein Biograph Bobolenus zu Ende des ſiebenten Jahrhunderts eine Andeutung der Art unterdrückt haben, da die Familie des Ethico der Geiſtlichkeit anziehend genug war.

Urkundlich läßt ſich über die Anfänge des Kloſters nichts ausmachen, weil die frühern Diplome deſſelben theils falſch ſind, wie die von Karlman 770, von Lothar 848 [7]), theils der ältern Geſchichte nicht erwähnen [8]).

2. Eine andere Colonie aus Luxeuil war St. Urſiz, gleichzeitig mit Granval angelegt und demſelben untergeben; unweit der Doubs, wo ſie ſich weſtlich der Saone zuwendet, alſo gewiß auf burgundiſchem Boden, hat ein Städtchen noch jetzt den Namen bewahrt. St. Urſicinus gilt als ein Schüler Columbans,

4) I. S. 467. — 5) I. S. 491. — 6) *Grandidier*, I. p. 306; Strobel, I. S. 114. — 7) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 40; von Böhmer in den Regeſten ausgelaſſen; beſonders die Bezeichnung Karlmans als König der Longobarden iſt verdächtig; *Schöpflin*, no. 102. — 8) Diplom Karls des Dicken *Schöpflin*, I. no. 92.

der bey der Vertreibung des Lehrers aus Burgund hier im Jura eremitisch zurückblieb [9]); doch kann die Niederlassung nicht bedeutend gewesen sein, da das freilich interpolirte Leben des Abts Wandregisil von Fontenelles erst diesem die Erbauung des Klosters daselbst zuschreibt [10]). In den Diplomen findet sich St. Ursiz mit Granval zusammengestellt, und wird zugleich mit diesem von Rudolf III. von Burgund 999 an das Bisthum Basel geschenkt [11]). Eine dritte Colonie, gleichfalls abhängig von Granval, ist Werth, Schönenwerth bey Solothurn im Sprengel von Constanz.

§. 17. 3. Constanz.

Jac. Manlii Chron. episcopatus Constantiensis in *Pistorius*, scriptor. rer. Germ. T. III. p. 687. — *Gaspar. Bruschii* de omnibus ecclesiae Constantiensis episcopis Idyllion heroicum in dessen Monasteriologia 1555. — Jacob Merck, Chronick deß Bißthumbs Constantz, Constantz 1627. — *Gabr. Bucelini* Constantiae cum adjacente provincia et episcopatu ejusdem nominis descriptio. Frankf. 1667. 4. — Series episcopor. Constantiensium cum brevi descriptione episcopatus Constantiensis, in *Georg Conr. Pregizeri* Suevia et Wirtembergia sacra, p. 458. — *Crusii* annal. Suevici. P. I. lib. IX. p. 242. — Johann Jac. Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hochstifts Constanz wie auch der fürstlichen Abtey Reichenau, Leipzig 1740. fol. — Gallia christiana. Tom. V. p. 891. — Versuch einer Geschichte des Bisthums Constanz bis auf Carl den Gr., in der geistlichen Monatsschrift für die Diöcese Constanz, Jahrg. 1802. S. 22. — *Trudpertus Neugart*, episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropole Moguntina cum Vindonissensi, chronologice et diplomatice illustratus. P. I. T. I. Typis S. Blasii 1803. 4.

Der Ursprung der Stadt Constanz wird mit Wahrscheinlichkeit auf Constantius Chlorus, den Vater Constantins, zurückgeführt; ihn nennt eine Inschrift aus dem zehnten Jahre der Regierung Diocletians, die sich noch 1520 an der Mauer einer Seitencapelle des Doms fand [1]) und wahrscheinlich diesem Boden angehört. Genannt wird Constanz außerdem nicht vor dem sechs-

9) Vita Germani, *Mabillon*, l. l. p. 513; *Grandidier*, I. p. 306. — 10) *Mabillon*, l. l. p. 537. c. 7. — 11) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 199.

1) *Tschudi*, Gallia comata, Constanz 1758. p. 134; *Gruter*, inscript. p. 166 no. 7.; *Neugart*, praefat. p. 143.

ten Jahrhundert [2]); ob Conſtantius nur eine ältere keltiſche Stadt erneuete, oder hier zuerſt eine Niederlaſſung gründete, bleibt unausgemacht.

Ueber den Urſprung des Bisthums wird allgemein angenommen, daß deſſen früherer Sitz in Vindoniſſa geweſen ſey, wo die günſtige Lage am Zuſammenfluß dreier Ströme nicht nur zu Handel und Standquartier der Legionen [3]), ſondern auch recht früh zum Wohnort eines Biſchofs ſich eignete. In der That findet ſich ein ſolcher wiederholt auf burgundiſchen Synoden zu Anfang des ſechsten Jahrhunderts, bleibt aber zu Ende deſſelben dort aus; da nun gerade um dieſelbe Zeit Biſchöfe von Conſtanz ſich vorfinden, ſo hält man ſich zu dem Schluß berechtigt, daß der biſchöfliche Stuhl von dort hieher übertragen, alſo Conſtanz als Bisthum nur eine Fortſetzung des alten Windiſch ſey. Eine Berechnung der Zeit dieſer Verlegung gründet man auf die Combination, daß da Windiſch zum Reiche Burgund, Conſtanz aber zu Alamannien und ſo zu Auſtraſien gehörte, jene Anordnung nur von einem Könige habe ausgehen können, der beide Reiche zugleich beſaß [4]). Dieß traf im Laufe des ſechsten Jahrhunderts nur zweimal ein: zunächſt unter Chlotar I., dem Sohne Clodwigs, der ſeit 511 im Beſitze von Soiſſons, ſeit 526 auch von Orleans und Burgund, 555 Auſtraſien ererbte, und endlich von 558 bis 561 die geſammte fränkiſche Monarchie beſaß. Zum zweitenmale waren beide Länder vereinigt unter Childebert II., der 575 von ſeinem Vater Siegbert I. Auſtraſien und 593 von dem Oheim Guntram auch Orleans und Burgund erbte. Die übliche Anſicht entſcheidet ſich für die erſte Epoche [5]), weil Chlotar I. in ſeinen Capitularien auch ſonſt Intereſſe für kirchliche Dinge zeigt, und das Ausbleiben der Biſchöfe von Windiſch auf den burgundiſchen Synoden zu Lyon 581 und Maçon 586 ſchon ſeit der Mitte des Jahrhunderts auf jene Verlegung rathen läßt.

Die ganze Annahme von einer Verlegung des Biſchofsſtuhls aus Windiſch nach Conſtanz findet ſich nun aber durchaus nicht durch eine ältere Nachricht begründet; die früheſte Autorität da-

---

2) Der Gothe Athanarit bey dem Geographus Ravennas, *Bouquet*, I. p. 119. — 3) I. S. 44; Inſchriften bey Neugart, p. 154. — 4) Hefele, Einführung des Chriſtenthums, S. 177. — 5) *Cointe*, 611. no. 13. II. p. 663; *Neugart*, ep. Const. p. CXLV.; Hefele, S. 179.

für ist der Bregenzer Kanonikus Manlius im sechszehnten Jahrhundert durch die Angabe, daß ein Bischof Maximus seinen Sitz nach Constanz verlegt habe, also hier der erste, wie in Windisch der letzte Bischof gewesen sey [6]). Dazu beruhet jene Berechnung auf der Annahme, daß Vindonissa zum Reiche Burgund gehört habe, was von dem Lande im Osten der Aar keineswegs gewiß ist. Die Anwesenheit Windischer Bischöfe auf dortigen Synoden beweiset nicht streng für deren weltliche Abhängigkeit vom Reiche Burgund, sondern kann eben so leicht von ihrem geistlichen Bande mit der Metropole Besançon abgeleitet werden, zumal da sie in römischer Zeit mit dieser zu derselben Provinz Maxima Sequanorum gehört hatten [7]), wovon die kirchliche Gewöhnung in der ersten germanischen Zeit sich erhalten haben konnte. Endlich setzt jene Berechnung der Epoche der Verlegung voraus, daß dieselbe als eine Regierungsmaßregel durch den König erfolgt sey; allein eben so leicht konnte das Aufhören des Bisthums in Windisch und der Beginn eines solchen in Constanz sich von selbst als Wirkung der Umstände ergeben. Nachdem die Römerstadt Vindonissa zerfiel, endete hier von selbst das Bisthum, auch ohne daß ein Fürst, eingedenk des sechsten Kanon von Sardica, wornach nur in bedeutendern Städten Bischofssitze gestattet sein sollen, demselben förmlich ein Ende gemacht hätte, und eben so wenig braucht für das Entstehen eines Bisthums in Constanz eine förmliche Einsetzung und Dotirung des Stuhls durch den Fürsten als unerläßlich vorausgesetzt zu werden. Man erwarte nur nicht, daß in diesen ersten germanischen Zeiten Alles stets nach den Vorschriften des kanonischen Rechts vor sich gegangen sey. Allerdings mochte, wie Guilliman und Hefele annehmen, der allmälige Uebertritt der Alamannen am Rhein hier einen Bischofssitz erwünscht erscheinen lassen; aber jene absichtliche Einrichtung desselben durch einen Fürsten bleibt unerwiesen.

Für den Beginn des Sprengels von Constanz und namentlich seine Abgrenzung gegen die benachbarten Diöcesen meint man sehr genaue Nachrichten aus dem siebenten Jahrhundert aufweisen zu können. Eine Urkunde Friedrichs I. vom 27. November 1155 sagt aus, daß dieser Kaiser die Grenzen des Constanzer

---

6) *Jac. Manlii* chronicon episcopatus Constantiensis, *Pistor.* III. p. 691. — 7) Stälin, Wirtembergische Geschichte, I. S. 186. not. 1.

Sprengels gegen Baſel, Straßburg, Speier, Worms, Würzburg, Augsburg und Chur in der Ausdehnung beſtätigt, wie er ſie von König Dagobert vorgefunden habe [8]), nämlich in einer Länge von dreißig Meilen, von der Quelle der Reuß am St. Gotthard bis Marbach an der Grenze des Würzburgiſchen Sprengels, und in einer Breite von zwanzig Meilen von Breiſach im Breisgau bis an den Iller. Jedenfalls wäre dieſe Nachweiſung nicht allein für die Ausdehnung des Conſtanzer Sprengels im ſiebenten Jahrhunderte, ſondern auch für den geordneten Zuſtand der deutſchen Kirche unter Dagobert, und für deſſen Sorgfalt auf dieſem Gebiete ſehr erheblich. Allein iſt jener Schluß auch wohl ein hinlänglich begründeter? Gegen das Diplom Friedrichs I. von 1155 iſt nichts Erhebliches einzuwenden; früher ſtieß man ſich daran, daß es vom 28. Auguſt laute (V. Calend. Sept.), während Friedrich noch im September in Italien beſchäftigt iſt [9]); allein genauere Einſicht hat dafür den 27. November (V. Calend. Dec.) ergeben [10]); auch die übrigen Bedenken erſcheinen unerheblich, da ſie meiſt aus der Reihefolge der Conſtanzer Biſchöfe erhoben ſind, die keineswegs ſo feſt ſteht, um gegen das Diplom zeugen zu können [11]). Indeß die Aechtheit der Urkunde Friedrichs vorausgeſetzt, ſo bleibt der Schluß von hier auf die Zeiten Dagoberts doch noch ein ſehr weiter. Wenn der Vater der Diplomatik Mabillon [12]) den Grundſatz aufſtellt, daß die Aufnahme falſcher Thatſachen noch nicht die Unächtheit eines Diploms erweiſe, ſo wird auch das Umgekehrte gelten müſſen, daß die Aechtheit einer Urkunde noch nicht alle darin erzählten Thatſachen verbürge, zumal wenn, wie hier, das zwölfte Jahrhundert über Vorgänge des ſiebenten berichtet. Man nimmt gewöhnlich an, daß dem Kaiſer das authentiſche Diplom Dagoberts vorgelegen habe, und die hohenſtaufenſche Canzley gegen etwaigen Betrug achtſam genug geweſen ſein werde. Allein mit keinem Worte ſagt Friedrich

8) Die Urkunde iſt oft gedruckt, correct bey *Neugart*, cod. Alam. II. p. 86 und *Dümge*, Regesta Badens. S. 139. und darüber *Neugart*, Episcop. Constant. praef. p. IX. diss. II. de fide diplomatis Fridericiani; Hefele, S. 194. — 9) Hefele, S. 202; Raumer, Hohenſtaufen, II. S. 531. Beilage 2. zum Jahre 1155. — 10) *Neugart*, cod. Alam. p. 90: Episcop. Const. praefat. p. XII. — 11) Hottinger, Helvet. Kirchen-Geſchichte. I. S. 260. — 12) *Mabillon*, de re diplomat. L. III. c. VI. no. 6.

etwas von solchem Diplome, sondern meldet nur, die Grenzen auf jene Art von Dagobert angeordnet gefunden zu haben [13]). Daß Friedrich dabey nicht nach einem ältern Diplome und auch nicht nach dem Standpunkt des siebenten Jahrhunderts, sondern nur gemäß den Verhältnissen seiner Zeit berichte, müssen die strengsten Vertheidiger des Diploms einräumen, da dieses auch die Grenzen gegen das Bisthum Würzburg angiebt, das erst über hundert Jahre nach Dagobert errichtet ward. Beachtungswerth ist noch ein Umstand, der zur richtigen Würdigung der Angaben über Dagoberts Anordnung dienen kann: nach dem Diplom soll König Dagobert auf dem First des Gebirges, welches Burgund von Rätien scheidet, die Grenze in seiner Gegenwart durch das Einhauen kleiner Bilder des Mondes haben bezeichnen lassen, in welcher Angabe die erklärtesten Vertheidiger des Diploms nur etwas Sagenhaftes anzuerkennen geneigt sind [14]). Eben damit wird das richtige Urtheil über das Hereinziehen Dagoberts in diese kirchliche Grenzbestimmung gefunden sein. An den zahlreichsten Beispielen hat sich schon ergeben, wie überall, wenn von einem der Kirche freundlichen König aus alter Zeit die Rede ist, der Name Dagoberts gebraucht wird, von dem die Mehrzahl der Bisthümer am Rhein ausgegangen sein soll [15]). Die Art, wie man im zwölften Jahrhundert dem Kaiser Friedrich dieß glaubwürdig gemacht hat, ist nicht zu ermitteln; aber die Erwähnung des Würzburger Sprengels, die Aufnahme von Zügen aus der Volkssage reichen zu dem Beweise hin, daß schwerlich ein Diplom vorgelegen habe, und die Berufung auf einen König Dagobert wohl nichts anders, als eine Hinweisung auf uralte Verhältnisse sein könne. Die Abgrenzung des Constanzer Sprengels auf jene Art stände durchaus einzig in der Geschichte der deutschen Kirche aus dem siebenten Jahrhundert da, indem bey keinem andern Bisthume auch nur im Entferntesten etwas Aehnliches vorkommt. Die Grenzen der Bisthümer bedurften erst dann

13) Nach *Dümge*, l. l. — sicut ab antecessore nostro felicis memoriae Tegoberto Rege tempore Marciani Constantiensis episcopi distinctos invenimus. — 14) *Neugart*, praef. p. XIII.; meine observatt. ad vitam S. Galli spectantes, Marburgi 1842. p. 46. Ueber die Benutzung der Mondbilder als Grenzbezeichnung, Grimm, R. A. S. 542; Mythol. II. S. 671. Deutsche Grenzalterthümer S. 117. Abhandl. der Berl. Akad. aus d. Jahr 1843. Berlin 1845. — 15) I. S. 643.

einer genauen Abgrenzung, wenn das Volk wirklich durchaus bekehrt, und die biſchöfliche Thätigkeit mit dem Nachbar in Conflict zu kommen in Gefahr war, wozu aber im ſiebenten Jahrhunderte weder in Alamannien noch in den benachbarten Ländern die geringſte Ausſicht ſich zeigt. Außerdem iſt es ein in neueſter Zeit anerkannter Grundſatz für mittelalterliche Geographie, daß die Diöceſanſprengel ſich durchaus volksthümlich nach Stämmen und Gauen gebildet haben, wogegen eine ſolche abſichtliche Erfindung der Grenzen nach localen Merkmalen gänzlich abſticht, und ſelbſt in karolingiſcher Zeit bey Einrichtung der ſächſiſchen Bisthümer, wo doch wirklich nach einem abſichtlichen Plane verfahren ward, ihres Gleichen nicht hat.

Will man üblicher Weiſe die Biſchöfe von Vindoniſſa als Vorgänger derer von Conſtanz betrachten, ſo findet ſich als der am früheſten bekannte ein Bubulcus auf einer burgundiſchen Synode unterſchrieben zu Epaon (Yenne) unweit St. Maurice an der Rhone, 16. September 517 [16]). Nach dem Einladungsſchreiben war die Zuſammenkunft zur Einweihung der von dem Burgunderkönig Sigismund errichteten oder erneueten Capelle zu Ehren der Thebaiſchen Legion berufen [17]); die katholiſchen Biſchöfe Burgunds benutzten ſolche Gelegenheiten zu Synoden, um ſich unter den arianiſchen Umgebungen an einander zu ſchließen; Avitus von Vienne berief die Synode und präſidirte derſelben; doch erließ auch Viventiolus von Lyon ein Berufungsſchreiben für ſeine Provinz. Nach der Unterwerfung Burgunds durch die fränkiſche Macht 534 werden die dortigen Biſchöfe auf fränkiſche Synoden gezogen, und abermals findet ſich nun hier die Unterſchrift eines Biſchofs von Vindoniſſa Grammatius; zu Clermont 8. November 535 nimmt er den letzten Platz ein, wahrſcheinlich als der jüngſt Ordinirte [18]); auch erſcheint er zu Orleans 541 und 549 [19]). Außerdem iſt der Name eines Biſchofs zu Vindoniſſa Urſinus durch eine Steinſchrift an der Martinskirche daſelbſt erwieſen [20]): man betrachtet ihn zwar gewöhnlich ſchon als einen Biſchof von Conſtanz, der an dem frühern Sitze ſeines Bisthums die Kirche

16) *Mansi*, VIII. p. 565: Bubulcus in Christi nomine episcopus civitatis Vindunissae relegi et subscripsi. — 17) *Sirmondi* opera II. p. 97. Vergl. I. S. 97. — 18) *Mansi*, VIII. p. 863. — 19) Ibid. IX. p. 120, 136. — 20) *Neugart*, episcop. Constant. p. 20;

zu Ehren Martins erbaut habe; allein dieß beruhet nur auf den Angaben der spätern Kataloge; die Wahrscheinlichkeit ist dafür, daß der Ort der Inschrift auch Sitz des darauf genannten Bischofs gewesen sey.

Wenn außerdem als Bischöfe von Constanz im sechsten Jahrhundert auch noch ein Leontianus aus den Acten der Synode zu Orleans 511 [21]), und ein Lauto daselbst 536 und 549 nachgewiesen zu werden pflegen [22]), so ist dieß Verwechslung mit dem Bisthum Coûtances in der Normandie.

§. 18. Siebentes und achtes Jahrhundert.

Frühere Bischofsnamen für Constanz beruhen allein auf den Angaben jenes Bregenzer Chorherrn Manlius aus dem sechszehnten Jahrhundert, Maximus, Rudolfus, Ursinus; ersterer soll die Verlegung des Stuhls nach Constanz vollzogen haben; wenn Manlius sich dafür auf Bedas Chronicon beruft, so ist es möglich, daß er etwas Aehnliches in den mehrfachen Zusätzen gefunden hat, die Bedas Werk erlitt; der ächte Text weiß davon nichts. Die Unzuverlässigkeit jener Angaben erhellt noch besonders aus der chronologischen Behauptung, daß die Verlegung des Stuhls 640 unter Chlotar II., dem Vater Dagoberts des Großen, statt gefunden habe, während doch Chlotar schon 628 und sein Sohn Dagobert 638 gestorben waren [1]). Erst bey dem Auftre-

Gerbert, iter german. p. 20; *Ang. Mai*, Vet. Script. Collect. Vatic. V. p. 143:

In honore Sci
Martini ecpi
Ursinos eb
escubus it de
Tibaldus ✝ Lin
culsus ficit.

21) *Mansi*, VIII. p. 358, zu Orleans 511: Leontianus ep. eccl. Constantinae, wo zwey Handschriften haben ex civitate Briovere. — 22) *Mansi*, VIII. p. 839, Orleans 536: Lauto ep. Constantiensis; für ihn ein Presbyter Excupilio zu Orleans 541. IX. p. 121: civit. Constantiae; daselbst 549, IX. p. 136: Lauto ep. Constantinae vel Brioverensis; Briovera, das jetzige St. Lo, war eine Besitzung des Bischofs von Coûtances, wornach er sich zuweilen nennt; histoire de l'academie des inscriptions XXXI. p. 248.

1) Chronicon Constantiense bey *Pistorius*, III. p. 701; Hefele, S. 290.

ten Columbans und Galls iſt uns in die Zuſtände dieſes Bisthums ein Blick eröffnet.

Bey dem Eintreffen jener Glaubensboten in Alamannien erhielten ſie Unterſtützung von einem Biſchof dortiger Gegend [2]); er wird derſelbe Gaudentius ſein, nach deſſen Ableben der Stuhl von Conſtanz dem heil. Gallus, etwa 614, angeboten ward [3]). Dieſer ſchlug die Wahl aus mit Berufen auf die Kanones, welche die Uebertragung des Bisthums auf einen Fremden verbieten; zugleich wandte er aber auch das von ſeinem Lehrer Columban ausgeſprochene Verbot des Meſſeleſens bey deſſen Lebzeiten ein. Statt ſeiner empfahl er einen Diakonus Johann aus Grabs, bey dem er Gaſtfreundſchaft gefunden, und dieſe durch theologiſchen Unterricht vergolten hatte, dem Herzog Gunzo ſo dringend, daß demſelben das Amt zu Theil ward [4]). Aus Johanns Amtsführung iſt Nichts bekannt: er hat ſeinen Lehrer Gallus überlebt, weßhalb ſein Tod über die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts hinaus verlegt werden muß.

In dem obigen Diplom Friedrichs I., 1155, wird ein Biſchof von Conſtanz Martian genannt, der unter Dagobert die Abgrenzung des Sprengels erlebt haben ſoll; iſt hierauf bey dem ſagenhaften Charakter der Angaben über Dagoberts Betheiligung irgend etwas zu geben, ſo würde doch nur an Dagobert II. gedacht werden können, da während der Amtsführung des Biſchofs Johann, von 614 bis über die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts, und alſo für die ganze Regierungszeit Dagoberts I., kein Raum für einen Biſchof Martian bleibt. Die Angaben der Conſtanzer Kataloge über ſeine Zeit ſind aber auch hinreichend ſchwankend, um jede mögliche Combination zu geſtatten [5]). Nach dem Conſtanzer Brevier findet ſich noch ein Biſchof Martin mit Einweihung einer Kirche bey der Celle St. Trudberts im Breisgau beſchäftigt [6]). Außerdem iſt aus dem ſiebenten Jahrhundert ein Biſchof Boſo bekannt, der bey einem Plünderungszuge der Franken der verwüſteten St. Gallencelle zu Hülfe eilt, und die beiden dort allein

2) *Jonas*, vita Columban. c. 54. — 3) Vita Galli bey *Pertz*, II. p. 10; *Mabillon*, Acta S. Ben. p. 238. — 4) Vergl. S. 44. wo auch die hiſtoriſchen Schwierigkeiten in dem Berichte über dieſe Wahl behandelt ſind. — 5) *Manlius* bey *Pistorius*, III. S. 702. — 6) Acta Sanct. Boll. April. 26. Tom. III. p. 426.

zurückgebliebenen Mönche pflegt, auch den aus dem Grabe gerissenen Leichnam des Gallus wieder bestattet [7]). Noch wird von Neueren ein Bischof Theobald oder Theodor bey der Einweihung des großen Münsters in Zürich genannt [8]); im Uebrigen herrscht über die Reihe der Constanzer Bischöfe bis in den Anfang des achten Jahrhunderts ein völliges Dunkel.

Erst seitdem die Berichte Hermanns von Reichenau auf den benachbarten Bischofssitz Rücksicht nehmen, läßt sich die Reihe ermitteln: so meldet derselbe zu 736 den Tod des Bischofs Audoin, dem ein Ehrenfried zugleich als Abt von Reichenau und Bischof von Constanz folgte bis 746 [9]), also zum erstenmal die Combination des Bisthums mit jener reichen Abtey. Durch die Angabe Hermanns, daß jener Ehrenfried den Stuhl von Constanz zehn Jahre, 736—746, inne gehabt habe, wird eine andere Vermuthung widerlegt, die hier einen Rudalt einschiebt, und zwar aus dem Grunde, weil das Empfehlungsschreiben für Bonifaz an die Bischöfe Bayerns und Alamanniens, 739, diesen Namen unter den übrigen nennt, ohne daß dafür ein Sitz ermittelt werden könnte [10]); die Reihe in Constanz ist hier völlig geschlossen, und erlaubt jene Vermuthung nicht. Noch hat man sich daran gestoßen, daß auf der Synode des Bonifaz 742 weder ein Bischof von Constanz noch von Augsburg anwesend gewesen ist [11]); vielleicht kann auch dieß noch aus der Spannung der Alamannen gegen die Frankenherrscher erklärt werden [12]).

Bey den nächsten Bischöfen bestätigt sich, was früher über das Verhältniß der bischöflichen Gewalt zu den Klöstern ausgeführt ist [13]). Constanz hatte in seinem Sprengel die beiden bedeutenden Abteien Reichenau und St. Gallen, von denen namentlich letztere durch ihr Alterthum und durch den Ruhm ihres Stifters eines Ansehns genoß, das sich nicht leicht unter die amtsge-

---

7) Vita Galli, *Pertz*, II. p. 19. — 8) *Tschudius*, Gallia comata p. 127. — 9) *Hermann contr.* zu 736. *Pertz*, VII. p. 98: Augiae defuncto post duos annos Keba Ernfredus monachus Augiae abbas et Constantiae episcopus factus praefuit annos decem: sein Antritt beider Aemter war gleichzeitig, da in Reichenau Keba und in Constanz Audoin 736 starben. Ein Arnefridus abbas in einer Schenkung 744, *Neugart*, Cod. dipl. no. 12. und 13. kann derselbe sein. — 10) *Cointe*, IV. p. 871. Vergl. I. S. 348 not. 7. — 11) Vergl. I. S. 356. — 12) Hottinger, Helvetische K. G. I. S. 351. — 13) Vergl. I. S. 303.

mäße Gewalt des Bischofs zu fügen gedachte. Das Kloster war ja errichtet, noch ehe die bischöfliche Macht sich hier befestigt hatte; von ihm war größtentheils die Bekehrung der Gegend ausgegangen, deren kirchliche Leitung es auch fernerhin wohl gern behauptet hätte, wie ja auch die britische Kirche eine Leitung durch Aebte kannte, die nur mit der Presbyterwürde versehen waren [14]). An die Gebeine des Heiligen, die es bewahrte, schloß sich die Umgegend volksthümlich an, was, wenn man nach der brutalen Behandlung dieser Reliquien durch die fränkischen Plünderer schließen will, recht leicht zu einer politischen Opposition, zu einer Vereinigung der alamannischen Bevölkerung über diesen nationalen Heiligthümern geführt hatte. Eben dadurch war aber auch der Bischof bey dem Versuche, seine seit Bonifaz Wirksamkeit mehr amtsmäßig ausgebildete Macht auf jene nationalen Stiftungen auszudehnen, aller Unterstützung der fränkischen Behörden gewiß; ja nach den Berichten haben gerade die fränkischen Grafen den Bischof erst angereizt, durch Gewaltschritte den Trotz jener Abteien zu brechen. Der fränkischen Verwaltung war die geistliche Souveränität des Bischofs in seinem Sprengel viel gelegener, als die volksthümliche Form der Kirchenleitung durch die Abteien; auf den Bischof konnte nach den durch Bonifaz geordneten Formen bestimmt genug eingewirkt werden, während jener Rest nationaler Unabhängigkeit stets schwierig zu behandeln blieb.

Dieß war die Stellung des Bischofs Sidonius, der von 746 bis 759 den Stuhl von Constanz besaß [15]), also die Zeiten erlebte, wo durch die Siege der Gebrüder Pipin und Karlman Alamannien völlig dem Frankenreich unterworfen ward [16]). Mit Reichenau ward er leicht fertig, da er, wie sein Vorgänger, gleich anfangs jene Abtey neben dem Bisthume besaß; von Gewaltthätigkeiten wird hier nur berichtet, daß er die Bibliothek des Klosters, die sein Vorgänger gesammelt hatte, sehr eigenmächtig verwandte [17]). Dagegen St. Gallen vertheidigte hartnäckig seine Unabhängigkeit, worüber dessen Abt Othmar zum Opfer wurde. Wenn eine Nachricht die Verbindung zwischen der geistlichen und

14) I. S. 322. — 15) *Hermann contr.* zu 746. *Pertz*, VII. p. 99: Sidonius, Augiae monachus, quintus ei loco abbas Constantiaeque episcopus factus, praefuit annis 13. — 16) Vergl. S. 14. — 17) *Ohems*, Chron. mpt. bey *Neugart*, p. 77.

weltlichen Macht zur Unterjochung des Klosters so darstellt, daß erst der Bischof die fränkischen Beamten Warin und Ruthard durch Aussicht auf die Güter des Klosters gewonnen, mit ihnen den Raub getheilt, und auf gleiche Weise auch den Vogt desselben, Milo, bestochen habe [18]), so fassen sämmtliche übrige Quellen den Sachverhalt richtiger auf, indem sie umgekehrt den Plan zur Demüthigung des Klosters von den fränkischen Grafen ausgehen lassen [19]). Letztere haben also sicher ihren Auftrag, die letzten Zuckungen alamannischer Nationalität zu brechen, auf diese Art vollführt, daß sie zugleich die Herrschsucht des Bischofs rege machten, und ihm jenen Schritt als unerläßlich für sein amtsgemäßes Ansehn im Sprengel darstellten; Habsucht mag dann auf beiden Seiten hinzugekommen sein. Vergeblich mahnte Tello, Bischof von Chur, mit Abt Othmar befreundet, von Gewaltschritten ab: nachdem Othmar durch falsche Beschuldigungen aus dem Kloster entfernt war, dringt Sidonius selbst in dasselbe ein, um die Mönche zum Gehorsam zu zwingen; doch ereilte ihn nach der Sage im Kloster selbst die göttliche Strafe, indem er vor dem Altar des heil. Gallus vom Durchfall ergriffen ward, und nach Reichenau geschafft, starb [20]). Außerdem kann er auf dem Concile zu Compiegne 757 nachgewiesen werden, wo er das Stiftungsdocument Chrodegangs für das Kloster Gorz unterschrieb [21]), auch dieß ein Beweis seines engen Zusammenhangs mit der fränkischen Macht.

Die fränkischen Beamten fanden jetzt ein brauchbares Werk-

---

18) *Ratpertus*, casus S. Galli c. 2. *Pertz*, II. p. 63: — praefatus Sydonius, quod nequiter coepit, auxiliantibus iniquis principibus pessime — perfecit, monasteriumque ipsum in jus episcopatus redegit. Doch findet sich auch hier die richtige Ansicht vorher angedeutet, der Bischof habe instigantibus praefatis comitibus gehandelt. — 19) *Gozberti* contin. lib. II. de mirac. S. Galli. c. 16. *Pertz*, II. p. 24: praedicti comites — Sydonium Constant. ecclesiae praesulem instigarunt, ut idem monasterium episcopii partibus subjicere studeret; *Walafrid Strabo*, vita Othmari c. 4. ibid. p. 43; catalogus abbatum Mon. Augiens. aus dem 13ten Jahrh. ib. 37; *Hermann contr.* zu 746: Sidonius — qui cellam quoque sancti Galli ambiens iniquis principibus in dampnatione sancti Otmari abbatis consensit. — 20) *Idem* zu 759: — abbatiam cum Sidonius episcopus et abbas temerario ausu invasisset, ante altare s. Galli profluvio ventris percussus, interiit; *Ratpertus*, l. l. p. 63; *Gozbertus*, c. 18. p. 25. malt das Strafgericht ins Entsetzliche aus. — 21) *Cointe*, V. p. 562. 565.

zeug für ihre Pläne in dem Reichenauer Mönch Johann, dem sie das Bisthum und beide Abteien zuwandten [22]); urkundlich kann er als Abt in St. Gallen 759, und zugleich als Bischof 760 nachgewiesen werden [23]); ferner gleichfalls in fränkischer Umgebung als Zeuge bey der Gründung Lorschs 763 [24]), und auf dem Tage zu Attigny 765 [25]). Die Angabe, daß derselbe 774 zugleich mit Lullus von Mainz und Heddo von Straßburg an einer Gesandtschaft nach Rom wegen Abstellung der Simonie Theil genommen habe, beruhet allein auf dem falschen Diplome darüber [26]). St. Galler Nachrichten sind unerschöpflich in Anschwärzung seines Namens: um seine drey Neffen mit dem Bisthume und den beiden Abteien zu versorgen, habe er letztern die freie Abtswahl bey Karl zu erwirken versprochen, wenn sie davon zum erstenmal zu Gunsten Jener Gebrauch zu machen versprächen. Karl habe 780 auf der Reise nach Rom die Urkunde zu Constanz ausgestellt, der Bischof sie aber dann verfälscht und unterschlagen, worauf auch die Mönche sich an jenen Vertrag nicht gekehrt, und bey der Wahl die Neffen übergangen hätten [27]). Johann starb 781 [28]).

Auch unter dem nächsten Bischof Aino oder Egino dauert die Verwicklung fort; er scheint aus hohem alamannischen Adel zu stammen, wie man wenigstens aus der Stellung seiner Unterschrift in mehren Diplomen mitten unter der königlichen Verwandtschaft schließen will [29]). Auch er habe Güter der beiden Klöster an weltliche Große ausgetheilt, und durch deren Gunst bey Karl durchgesetzt, daß dieser von dem St. Gallischen Abt Waldo verlangt habe, sich mit dem Titel und der Würde eines Abts zu begnügen, dagegen die Leitung dem Bischofe zu überlassen, was Waldo jedoch ablehnte und lieber auf die Abtey verzichtete. Eines noch listigern Angriffs auf die Rechte St. Gallens wird er beschuldigt; die dortigen Mönche besaßen ein altes Privileg von Pipin, das sie auf den Rath des königlichen Missus zur Bestätigung an Karl sandten; Bischof Egino habe es aber auffangen und vernichten lassen, wodurch die Mönche jedes Bewei-

---

22) *Hermann contr.* zu 759. — 23) *Neugart*, Cod. dipl. no. 25. und 26. — 24) Codex Lauresham. I. p. 4. — 25) *Pertz*, III. p. 30. — 26) Vergl. S. 69. — 27) *Ratpert*, c. 3. p. 63. — 28) *Hermann contr.* zu 781. — 29) *Neugart*, episcop. Constant. p. 85.

ſes für ihre Rechte beraubt ſeien [30]). Reichenau hatte es auch unter ihm beſſer, da es nur Manches von ſeiner koſtbaren Bibliothek einbüßte. Bekannt iſt Egino noch unter den Biſchöfen, welche Söhne ſächſiſcher Edeln, die Karl als Geißeln nach Süddeutſchland geſandt hatte, in Empfang nahmen [31]); außerdem hat ſich ein Rundſchreiben Erzbiſchofs Riculf von Mainz an ihn erhalten, wodurch er über ein von dem Kaiſer ausgeſchriebenes allgemeines Faſten benachrichtigt ward [32]), alſo ein Beweis, daß damals Conſtanz bereits im Metropolitenbande mit Mainz ſtand. Sein Tod wird 813 nach 32jähriger Amtsführung angegeben [33]); allein ſein Nachfolger Wolfleoz kann in St. Galler Urkunden ſchon am 12. Septemb. 812 als Biſchof nachgewieſen werden [34]).

§. 19. Stiftungen im Sprengel von Conſtanz; 1. St. Gallen.

Traditiones monasterii S. Galli ohne Titel und Schluß, 632 S. fol. *). — *Trudpertus Neugart*, Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae trans-juranae intra fines dioecesis Constantiensis. Tom. I. typis San-Blasianis 1791. 4. — Ildephons von Arx, Geſchichten des Kantons St. Gallen, 2 Bde. St. Gallen 1810. — Scriptores rerum Sangallensium edente *Ildephonso ab Arx* bey *Pertz*, II. p. 1. — St. Galler Urkunden durch Mooyer, Weſtphäliſches Archiv VI. 2. S. 291.

„Der Ort, welchen ſich Gallus zum Wohnplatze gewählt hatte, iſt ein kleines, enges, hochgelegenes Thal, welches ein kleiner Berg von den milderen Gegenden, die ſich gegen den Bodenſee abdachen, ſöndert, und an das Bergland ſenkt, welches

---

30) *Ratpert*, c. 4. u. 5. Das Nähere hierüber in der Geſchichte der Abteien. — 31) *Pertz*, III. p. 89. — 32) *Pertz*, III. p. 163. Vergl. I. S. 580. — 33) *Hermann contr.* zu 813. — 34) *Neugart*, cod. dipl. no. 176. u. 177.

*) Dieſe Sammlung von 1005 Urkunden aus den Jahren 670—1361 wurde im Kloſter zu Ende des 17ten Jahrh. gedruckt, dann aber aus Bedenklichkeit wegen des durch die Veröffentlichung etwa gefährdeten Kloſterbeſitzes wieder eingezogen und größtentheils vernichtet. Das Wichtigſte daraus iſt in Neugarts Codex dipl. aufgenommen. *Brequigny-Pardessus* I p. 381; Archiv für deutſche Geſchichtskunde I. S. 238. Exemplare jenes ältern Druckes ſind äußerſt ſelten; außer in St. Gallen findet ſich eins in Bonn, Hüllmann, Städteweſen I. S. 286., ein anderes in Göttingen als Geſchenk des Ritters Joſeph von Laßberg an Jacob Grimm, und nach deſſen Ableben an die Univerſitätsbibliothek beſtimmt, von dieſem aber ſofort an letztere abgetreten. Die v. Laßbergſche Schenkungsurkunde 6. Id. Madii 1830 ahmt ſehr glücklich Styl und Ausdruck der St. Galler Traditionen aus früheſter Zeit, ſelbſt bis auf die testes per aurem tracti, nach.

von dem Buch an ſich immer mehr erhebt, bis es ſich auf der Bergkette des Alpſteins mit ewigem Schnee bedeckt in den Wolken verliert. Das Flüßchen Steinach (Petrosa), und das Bächlein Irr bewäſſern dieſes Thal“ [1]). Gallus hatte die Niederlaſſung ganz nach den Anfängen des klöſterlichen Lebens in einer Anzahl Cellen rings um eine Peterskirche errichtet, wo er mit ſeinen Schülern nach der Regel Columbans ascetiſch lebte; noch Karlmann um 747 bey einem Beſuche wundert ſich über das unbedeutende Ausſehn des ſo berühmten Orts [2]). Nach Gallus Tode blieben die Schüler bey einander, indem einer von ihnen als custos oder pastor St. Galli der Niederlaſſung vorſtand: als früheſte Vorſteher werden ein Maginald oder Magnus und deſſen Freund Theodor genannt, die bey einem fränkiſchen Ueberfalle allein zur Bewachung der Gebeine ihres Heiligen zurückblieben, und durch Biſchof Boſo von Conſtanz Hülfe erhielten [3]); ſie waren früher Kleriker bey jenem gaſtfreien Pfarrer Willimar, und wandten ſich dann der Geſellſchaft Columbans und Gallus zu [4]). Angeblich ſollen ſie ſich ſpäter nach Schwaben gewandt und Klöſter geſtiftet haben, worüber aber die Nachrichten in einer Biographie Mangs ſehr unzuverläſſig ſind [5]). Später findet ſich als Vorſteher der Gallencelle ein Diakon Stephan um 680 und ein Presbyter Magulf um 708 [6]); dann läßt ſich noch ein Scaftarius nachweiſen [7]), wenn darin nämlich ein wirklicher Name, und nicht etwa eine Bezeichnung des Amts, Schaffner, zu erblicken iſt. Außerdem wird ſpäter noch eine Jungfrau Haberilla genannt, die am Bodenſee eremitiſch gelebt, und von St. Gallus die Weihe zur Aebtiſſin eines Vereins von Nonnen erhalten haben ſoll [8]). Eine Störung dieſer friedlichen Niederlaſſung folgte aus der ganzen Haltung der Alamannen zu den Franken; eine Stiftung, wie dieſe, von der größtentheils die Bekehrung der

---

1) v. Arx, Geſchichte des Kantons St. Gallen. I. S. 16. — 2) *Gozberti* continuat. Lib. II. de miracul. S. Galli per *Walafridum*, *Pertz*, II. p. 23. — 3) S. 105. — 4) Vita S. Galli, *Pertz*, II. p. 8; ſpätere Nachrichten halten auch ſie für Irländer, *Pertz*, II. p. 33. — 5) Vita S. Magni, *Goldast*, I. 2. p. 144, darüber §. 24. — 6) *Neugart*, Cod. dipl. no. 4. p. 7; und no. 6. p. 9: Magulfus presbyter et pastor Sti Galluni. — 7) *Goldast* will ihn aus jetzt verlorenen Urkunden ermittelt haben: rer. Alam. scriptor. III. p. 108. — 8) Acta Sanct. Boll. Jan. II. p. 1033.

Umgegend ausgegangen war, mußte bald einen nationalen Charakter annehmen, und St. Gallus als Heiliger und Beschützer des Volks den Franken verhaßt erscheinen, was diese bey mehrfachen Plünderungen offen aussprachen [9]), wie umgekehrt die Alamannen ja fränkische Glaubensboten, einen Pirmin, Heddo, nicht im Lande duldeten. Einen Schutz hatte die St. Gallencelle anfangs an der dort begüterten Grafenfamilie, den Nachkommen des Talto, der persönlich mit Gallus befreundet denselben Sinn auf seine Nachkommen, Thiotolt, Pollo, Waldpert, Waldram vererbt hatte [10]). Das Verhältniß wird als eine Art Schutzherrschaft beschrieben, wozu der Grundbesitz jener Familie die Veranlassung verlieh [11]). Gegen Plünderungen durch fränkische Heerhaufen konnten sie freilich die Niederlassung nicht schützen; der erste Ueberfall wird einem Frankenführer Otwin zugeschrieben, in welchem man wohl den gewaltthätigen Major domus Ebroin erblickt hat. Die Zeit würde ziemlich zutreffen, wenn jener Ueberfall elf Jahre nach Gallus Tode, also in den Beginn der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts verlegt wird [12]). Die Einwohner von Arbon, von den Franken Romani genannt, also wohl meist aus römischer, nicht alamannischer Abkunft, hatten ihre Habe in die Nähe des Heiligthums geflüchtet und dort vergraben; doch die plündernden Franken entdecken Alles. Eine zweite Plünderung erfolgte unter Pipin 709—712, wobey gleichfalls Mägde St. Galls gefangen fortgeschleppt wurden [13]). Auch von befreundeter Seite litt das Heiligthum Gefahr, indem Victor, Graf von Chur, die Gebeine des Heiligen wegzuführen versuchte, davon jedoch theils durch die Wachsamkeit der Mönche, theils durch schreckende Lichtphänomene abgehalten ward [14]); viel-

9) Vita Galli, L. II. p. 19: die Plünderer äußerten sich: nescimus sanctum vestrum, cujus patrocinio vos adjuvari creditis. — 10) *Ratpert.* de casib. S. Galli, *Pertz*, II. p. 62. Vergl. S. 47. — 11) Vita Othmari c. 1. *Pertz*, II. p. 42: Waldramnus quidam, qui sibi vastitatem heremi, in qua S. Gallus cellulam construxerat, velut a parentibus hereditario ad se jure transmissam vendicavit: *Ratpert.* l. l. monasterium, quod adhuc haereditario jure in sua tenebat potestate. — 12) Der Text der vita S. Galli p. 18 giebt zwar 40 Jahr nach Galls Tode; doch waren dann schwerlich Mang und Theodor noch am Leben; die Vermuthung XL. statt XL. ist deßhalb begründet. — 13) Ibid. p. 19. Rüschler, Geschichte des Schweizerlandes I. S. 123. — 14) *Gozbert*, continuat. miracul. St. Gall. c. 12. p. 23.

leicht hatte er die Abſicht, die wunderthätigen Reliquien aus der gefährlichen Nähe der Franken zu entfernen.

Zu größerer Bedeutung gelangte die Niederlaſſung durch Othmar 720, von dem die ſtrengere cönobitiſche Form abzuleiten iſt; auch er heißt zwar noch gelegentlich custos Sti Gallunis [15]), wird aber doch beſtimmt als erſter in der Reihe der eigentlichen Aebte bezeichnet [16]). Eine Biographie von ihm ſetzte etwa hundert Jahr nach ſeinem Tode Abt Gozbert aus mündlicher Ueberlieferung auf, die dann Walafried Strabo überarbeitete und der Schulvorſteher Iſo († 871) weiter führte [17]).

Die bisherige Verwaltung des ſo geſteigerten Güterbeſitzes durch die Vorſteher der Niederlaſſung reichte nicht mehr aus, weßhalb Graf Waldram aus jener Grafenfamilie, die ſich der Stiftung ſo thätig annahm, ſein Augenmerk auf einen hoffnungsvollen jungen Mann, Audemar oder Othmar, warf, der von ſeinem Bruder nach Chur zu dem Grafen Victor geſchickt, hier gebildet und zum Pfarrer erhoben war. Dieſer Theil Rätiens, wo ſich romaniſche Sprache erhielt, war alſo damals Sitz größerer Bildung, als das übrige ſo oft vom Kriege heimgeſuchte Alamannien [18]). Graf Waldram wünſchte die Abneigung der Franken gegen die St. Gallencelle zu heben, und wandte ſich für ſeinen Schützling auf den Rath des Alamannenherzogs Nebi oder Hnabi [19]) an Karl Martell, übergab dieſem nach damaliger Weiſe das Kloſter zu Eigenthum, und erwirkte ſo das Verſprechen von Schutz, und die Einſetzung Othmars als Abt, 720 [20]). Mit kräftiger Hand ordnete dieſer die Verwaltung der Güter, die Disciplin und die Gebäude nach Art eines ordentlichen Kloſters. Auch die Vernichtung der alamanniſchen Selbſtändigkeit durch die Brüder Karlman und Pipin 746 ſchadete anfangs dem freundlichen Verhältniß des Kloſters zu den Frankenherrſchern nicht; wenigſtens der devote Karlman traf auf ſeiner Reiſe nach Italien hier ein 747, und empfahl den Ort der Obhut ſeines Bruders. Abt Othmar überbringt ſelbſt die Empfehlung, und findet gün-

15) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 17: ecclesia Sti Gallunis, ubi Automarus abba custos est. — 16) Kataloge aus dem 10ten Jahrhundert; *Pertz*, II. p. 35. — 17) *Pertz*, II. p. 41. — 18) Vita Otmari p. 41. — 19) *Neugart*, cod. dipl. no. 53; er iſt der Großvater der Hildegard, der Gemahlin Karls d. Gr. Vergl. S. 14. — 20) *Gozbert*, continuat. p. 23; annales Sangallenses, *Pertz*, I. p. 73. nota.

stige Aufnahme: Pipin trägt ihm auf, die Regel Benedicts einzuführen, wohl zur Conformität mit den übrigen fränkischen Klöstern, wodurch also die Regel Columbans hier endet [21]). Sogar Schenkungen von Zinspflichtigen und eine Glocke fügt Pipin hinzu, soll auch nach den einheimischen Angaben einen Schutzbrief gewährt haben [22]), welche Freigebigkeit gegen einen so einflußreichen Mann, wie Othmar, und sein nationales Heiligthum schon durch die Politik dem Frankenherrscher gerathen war, wenn er die Absicht hatte, nach dem schweren Gericht bey Canstatt die Gemüther des Volks wieder zu versöhnen.

Lange dauerte indeß dieses gute Vernehmen nicht, indem die fränkischen Beamten, Warinus, Graf im Thurgau und Linzgau, und Ruodhard, Graf im Argengau, welche die Verwaltung Alamanniens führten, es für ihre Zwecke angemessener fanden, die Nationalität gewaltsam zu erdrücken, und diesen Plan auch bey dem volksthümlichen Heiligthum durchzuführen, wobey es ihnen zugleich gelang, die Herrschsucht und Habsucht des Bischofs von Constanz für ihre Entwürfe zu benutzen, dem nach der amtsgemäßen Stellung des Episcopats die bisherige Selbständigkeit eines Klosters innerhalb seines Sprengels verhaßt war [23]).

Bey diesen Berichten über eine Reihe von Gewaltthätigkeiten, die jetzt das Kloster von der vereinten weltlichen und geistlichen Macht zu leiden hatte, darf nun aber nicht vergessen werden, daß uns nur Nachrichten aus dem Kloster selbst, und zwar keineswegs leidenschaftslose zu Gebote stehen; die bittere Stimmung, womit man dort die Feder führte, war auch nach hundert Jahren noch nicht verraucht, und gefiel sich namentlich in einer Reihe von Erzählungen, wie die Bischöfe von Constanz dem Kloster die alten Privilegien und Freibriefe geraubt oder verfälscht haben, wobey der Mißmuth wohl nicht selten die traditionell gewordene Klage für völlig begründete Wahrheit genommen haben mag.

---

21) *Gozbert*, continuat. miracul. S. Galli c. 11. p. 23; andere Nachrichten lassen auch die erste Einsetzung Othmars auf Verwendung des Grafen Waldram durch Pipin geschehen, statt durch Karl Martell 720; vita Otmari p. 42: die Regel Benedicts wird seitdem in Urkunden erwähnt 780, *Neugart*, cod. dipl. no. 79. p. 74. — 22) *Gozbert*, p. 23; die spätere Vernichtung desselben wissen diese Nachrichten gleichfalls zu berichten. — 23) Vergl. S. 107.

Gegen die ersten Angriffe der Grafen und des Bischofs auf die Güter des Klosters erwirkte Abt Othmar noch Schutz bey Pipin und harte Drohungen gegen die Widersacher [24]). Als er jedoch bey fortgesetztem Druck abermals zur Reise an den Hof aufbrach, holen sie ihn gewaltsam zurück, und wissen durch einen Angriff an der empfindlichsten Seite des Mönchslebens ihn unschädlich zu machen, durch die Beschuldigung der Unzucht, wozu sich ein gedungener Ankläger fand. Vor Gericht begnügte sich Othmar mit der Vertheidigung, er sey sich zwar mancher Sünden bewußt, berufe sich aber wegen jener Anklage auf das Zeugniß des Allwissenden! Er ward darauf in die Burg Bodman am Bodensee eingesperrt, und sogar durch Entziehung der Nahrung geängstigt, so daß nur ein treuer Klosterbruder Perathgoz durch heimlich zugeführte Speise ihn erhielt. Endlich erwirkte die Verwendung eines begüterten Mannes, Gozbert, vielleicht aus der abgesetzten Herzogsfamilie selbst, auch sonst durch Schenkungen an St. Gallen bekannt, die Verweisung des Gefangenen auf eine Rheininsel Stein in der Nähe seiner Besitzungen, wo Othmar bald darauf unter geistlichen Uebungen sein Leben beschloß, am 16ten November 759 [25]); nach zehn Jahren übertragen die Mönche die Gebeine in ihr Kloster, wo sie seitdem zu wunderthätigem Rufe gelangten; er hatte vierzig Jahre sein Amt verwaltet. Bischof Sidonius erhob jetzt zum Nachfolger Othmars einen Mönch aus Reichenau, Johann, mit dem er einen Vertrag zur Vernichtung der Selbständigkeit des Klosters abschloß, 759; dasselbe mußte sich zu einem jährlichen Zins von einer Unze Gold und einem Zelter verstehen, dem gewöhnlichen Symbol der Lehnsabhängigkeit, wofür ihm der Besitz der Güter und die freie Abtswahl zugesichert ward; Bischof Heddo von Straßburg hatte diesen Vertrag vermittelt; das Kloster wird dabey als abhängig von der Marienkirche in Constanz bezeichnet [26]). Außerdem war aber bey diesem Verfahren schon ein beträchtlicher Theil der Güter durch jene Grafen, so wie durch den Vogt des Klosters, Milo, wahrscheinlich ebenfalls von fränkischer

24) Vita Otmari c. 4. p. 43. — 25) Ibid. p. 44. annales Sangallens. 760. *Pertz*, I. p. 74. — 26) Diplom Karls 780 bey *Neugart*, no. 78. p. 72, das jenen Vertrag von 759 bestätigt: monasthirium S. Gallone, qui aspicit ad ecclesiam S. Mariae urbis Constantiae.

Herkunft, entwandt; der alte Schutz der einheimischen Grafenfamilie scheint zugleich mit der Selbständigkeit der Alamannen untergegangen zu sein. Bischof Sidonius befindet sich am 9ten May 760 bey Pipin am Hofe, wahrscheinlich zu Attigny, vielleicht um sein Verfahren zu rechtfertigen; es muß ihm damit gelungen sein; denn bald nach seiner Rückkehr dringt er persönlich in das Kloster ein, woran sich sein klägliches Ende knüpfte, 4ten Julius 760 [27]).

Auch dem neuen Abt Johann, der außer den beiden Abteien zugleich den Bischofsstuhl von Constanz einnahm, wird Treulosigkeit gegen das Kloster nachgesagt. Er habe bey Karl d. Gr., der auf einer Reise nach Rom 780 in Constanz verweilte, den beiden Abteien die ausschließliche Stellung unter der königlichen Gewalt und die freie Abtswahl erwirkt, nachdem sie sich verpflichtet, davon zum erstenmal zu Gunsten seiner Neffen Gebrauch zu machen. Das Privilegium für Reichenau habe er ausgehändigt, das für St. Gallen aber verfälscht und zurückbehalten, worauf die dortigen Mönche sich auch nicht ferner an den Vertrag gekehrt, sondern statt des Neffen einen aus ihrer Mitte, Waldo, gewählt haben [28]), oder wie andere Nachrichten sagen, erst einen Rupert, und nach dessen Ableben, ein Jahr darauf, jenen Waldo [29]).

Die Erzählung von diesem karolingischen Freibrief, 780, den Abt Johann unterschlagen habe, leidet nur einiges Bedenken wegen einer andern unstreitig ächten und noch vorhandenen Urkunde Karls, ausgestellt am 8ten März 780 zu Worms [30]), wodurch der obige Vertrag zwischen dem Bischof und dem Abte von 759 bestätigt wird. Durch diese Bestätigung war das Verhältniß zwischen Bischof und Kloster geordnet, und zwar merklich zu Gunsten des ersteren; es ist kaum glaublich, daß derselbe Bischof, der so eben erst vom Könige diese Anordnung erwirkt hatte, wenige Monate später, zu Ende des Jahrs 780, wo Karl wirklich auf der Reise nach Italien jene Gegend berührte [31]), eine abändernde Bestimmung betrieben hätte, und zwar diesesmal gegen sein eigenes Interesse zum Besten des Klosters, dem die volle

27) S. 108. — 28) *Ratpertus*, casus S. Galli c. 3. p. 63. — 29) *Hermann contr.* ad 781; annal. Sangallens. 782. *Pertz*, p. 75. not. c. — 30) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 78. p. 72. — 31) Karl ist Weihnacht 780 zu Pavia, *Böhmer*, Regesta Carol. p. 12.

Immunität und freie Abtswahl zugeſtanden wäre; namentlich lautet die Motivirung, daß der Biſchof bey den Zugeſtändniſſen an das Kloſter doch wieder aus Nepotismus gehandelt habe, etwas gehäſſig.

Unvereinbar mit jener Bewilligung Karls, die dem Kloſter ſchon eine Stellung unmittelbar unter dem Könige zugeſichert hätte, iſt ſogar der weitere Bericht von einem Eingreifen Karls in den Verlauf des Streits zwiſchen Biſchof Egino und dem freigewählten Abt Waldo. Der König ſelbſt habe dieſen zum Gehorſam gegen die biſchöfliche Herrſchaft ermahnt [32]), worauf Waldo ſein Amt niedergelegt, mit der Erklärung, nachdem er bisher unter dem Könige geſtanden, könne er unmöglich ſich einem geringern Herrn, dem Biſchofe, unterwerfen [33]). Dieſe Antwort würde allerdings wohl für eine erlangte Immunität ſprechen; aber man begreift dabey Karls Stellung nicht; denn hatte er einmal wirklich die Immunität bewilligt, wie kam er gleich darauf zu dem Verſuche, den Abt nun doch wieder zum freiwilligen Gehorſam gegen den Biſchof beſtimmen zu wollen? Biſchof Egino konnte das Diplom wohl dem Kloſter vorenthalten, ſo daß dieſes damit den Beweis nicht zu führen vermochte; allein ſchwerlich durfte er doch wagen, auch den König wortbrüchig zu machen, und ihn zum Zerſtören einer ſo eben bewilligten Freiheit zu gebrauchen. Der Bericht iſt hier alſo mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, und beweiſet nur den Unmuth der klöſterlichen Tradition, die auf den Biſchof möglichſt ſchwarze Farben häuft. Das Abtreten Waldos, der ſich erſt nach Reichenau zurückzog, dann aber zum Abt von St. Denys befördert ward († 814), beweiſet übrigens die fortlaufende Spannung [34]).

---

32) *Ratpert.* casus S. Galli c. 4. p. 64: eo videlicet pacto, ut episcopi praecepto obediens abbatis locum in monasterio ageret. — 33) Ibid: cum semel manus vestrae dominationis ingressus tantae celsitudinis merui dominio sublimari, nequaquam posthaec, dum horum trium digitorum vigorem integrum teneo, — nam scriptor erat eximius — vilioris personae manibus me subdere decrevi. Der Berichterſtatter faſſet alſo jene Worte ſo, daß der Abt vorgezogen hätte, ſich durch die Schreibekunſt ſeinen Unterhalt zu verdienen: richtiger iſt wohl die Faſſung, daß er auf die drey Schwurfinger hindeutete, womit er einſt dem König die Huldigung geleiſtet. — 34) *Ratpert.* c. 4. p. 64; *Herm. contr.* 781. 786. Die Annales *Hepidan. Goldast.* l. l. *Pertz*, l. p. 75. not. c. irren alſo, wenn ſie 781 Waldos Rücktritt durch den Tod erklären; er ſtarb 814, da die Vi-

Durch jenen Rücktritt erhielt nun aber Bischof Egino Gelegenheit, auf dieselbe Art wie nach Othmars Tode den bischöflichen Einfluß auf das Kloster zu sichern; er setzte den Mönchen zum Abt einen Weltpriester Werdo, der jedoch von ihnen nicht eher angenommen ward, bis er sich im Mönchsgewande zeigte; wirklich hatte jetzt der Bischof die Leitung des Klosters in der Hand, und der Abt war zu einer unbedeutenden Stellung herabgedrückt, was sich auch in den Diplomen aus dieser Zeit zahlreich ausspricht [35]); nach den Klagen der Mönche ging jetzt ihr Besitz rasch dem Verfalle entgegen. Seit 809 findet sich Abt Wolfleoz, der 813 den Stuhl von Constanz besteigt; ihm folgte in St. Gallen Gozpert [36]).

Auffallend macht erst jetzt der Berichterstatter auf einen Freibrief aufmerksam, den das Kloster noch von Pipin besessen habe, weiß zwar zu erklären, wie die Mönche durch den Bischof auch um dessen Besitz gebracht, aber nicht, warum ihnen dessen Benutzung erst jetzt eingefallen sey. Sie hielten die Urkunde sorgsam vor dem Bischofe verborgen, bis einst Wolfhar, Bischof von Rheims, der als herrschaftlicher Missus jene Gegend bereisete, 807, auf ihre Klagen über Unterdrückung durch den Bischof ihnen rieth, sich damit an den Kaiser zu wenden, wo er ihre Sache führen werde. Sie senden einen Boten damit ab, dem sie vorher am Altare St. Galls das eidliche Versprechen der treuen Uebergabe abnehmen; dennoch weiß ihm der Bischof durch Bestechung das Document abzunehmen; nachdem er sich überzeugt, daß man im Kloster keine Abschrift davon besitze, wirft er es ins Feuer [37]). Auch die Geschichte von der Vernichtung dieses letzten Diploms durch den Bischof unterliegt manchen Bedenken. Bey dem vielfachen Streite der Mönche mit dem Bischof hätten sie ja schon längst ihr Recht nicht einfacher, als durch Vorzeigen dieses Pipinschen Freibriefes erhärten können; aber statt dessen halten sie ihn geheim, um ihn nicht durch den Bischof gefährdet zu sehen, wozu wiederum die unvorsichtige Absendung ohne zurückbehaltene

---

sio Wettini, *Mabill.* Act. S. B. IV. 1. p. 280, die 824 aufgesetzt ist, seinen Tod vor 10 Jahren meldet. — 35) *Neugart*, c. d. 1. no. 86 um 781: Egino als Bischof nennt sich rector mon. Sti Gallonis und redet dabey vom confratre nostro Werdone abbate; no. 97 um 786, ubi venerabilis vir Agino episcopus vel abba nomine Werdo; ebenso no. 99. 100. 115. 120. 134. — 36) *Herm. contr.* 813. — 37) *Ratpert.* c. 5. p. 63.

Abſchrift wenig ſtimmt. Auch in dieſer Erzählung iſt kaum die klöſterliche Tradition zu verkennen, die ſich dadurch Rechenſchaft über den Verluſt einer Urkunde geben wollte, deren man ſich einſt gerühmt hatte.

Auch das Ende des Streits über die Diplome wird auf ähnliche auffallende Art erzählt. Die fortwährenden Kränkungen durch den Biſchof, wodurch ſogar der Unterhalt der Mönche bedroht war, nöthigten ſie endlich unter Abt Gozbert 816 zu einem Schritte bey Ludwig d. Fr., obgleich ſie ſich durch kein Diplom mehr rechtfertigen konnten; doch half ihnen ein Zufall, oder vielmehr ihr Heiliger. Biſchof Wolfleoz hatte ſich ein Document verfertigt, um ſeine Anſprüche auf den erblichen Beſitz des Kloſters zu beweiſen. Allein in der Reichsverſammlung, wo er daſſelbe dem Kaiſer überreichen will, zieht er durch Verwechslung das karolingiſche Diplom von März 780 aus der Taſche, welches den Beſitz der Güter und die freie Abtswahl zuſicherte gegen die Abgabe einer Unze Goldes und eines Zelters. Die Mönche hatten bisher deſſen Annahme verweigert, weil Biſchof Johann auch darin Verfälſchungen angebracht; jetzt aber bewies es doch wenigſtens gegen die neuen Prätenſionen des Biſchofs; überraſcht will dieſer daſſelbe wieder zurücknehmen, aber ſchon hatte Ludwig das väterliche Siegel erkannt und geküßt, und hält die darin ausgeſprochenen Freiheiten aufrecht, fügt auch noch einen andern Freibrief hinzu, wodurch nun das Kloſter der biſchöflichen Macht entnommen, und unter kaiſerliche Immunität geſtellt wird [38]). Hatten früher die Mönche das karolingiſche Diplom von März 780 für verfälſcht erklärt, weil ſie überhaupt ſich gegen die feudale Abgabe ſträubten, ſo mußten ſie ſich jetzt freuen, durch dieß Opfer wenigſtens ihre übrigen Rechte gerettet zu ſehen. Die Abgabe dauerte, bis ſie 854 durch Abtretung mehrfacher Güter an das Bisthum abgelöſet ward [39]), und ſo gelangte St. Gallen erſt ziemlich ſpät in eine geſicherte Lage. Eine Gleichſtellung des Kloſters mit dem ſo begünſtigten Reichenau erfolgte durch Ludwig den Deutſchen 873 auf Anliegen des Abts Hartmut. Die Vorſtellungen deſſelben beim Könige, daß St. Gallen nicht durch königliche Schenkungen, ſondern durch Vermächtniſſe von Priva-

38) *Neugart*, cod. dipl. no. 197. Aachen, 3. Juni 818. — 39) Ibid. no. 356; *Muratori*, antiq. Ital. V. p. 959. durch Ludwig d. Deutſchen.

ten seine Güter erworben, und deßhalb noch nicht einmal einen Vogt habe finden können, bezeichnen gleichfalls die Stellung desselben als eines nationalen Heiligthums der Alamannen [40]). Desto reicher ist nun aber der Güterbesitz, der schon früh dem Kloster zufloß, und ihm auch wohl jene Angriffe der geistlichen und weltlichen Machthaber zuzog. Die früheste Schenkung, worüber die Urkunde sich erhalten hat, ist von einem Ebbo und seiner Gemahlin Odalsinda, die in einem Orte Roeteln im Breisgau, ½ Meile von Basel, ferner in Bözingen, Laufen und Bottingen bey Freyburg Güter an das Kloster schenken am 7ten September im zehnten Jahre Childerichs II., 670; seitdem nehmen die Schenkungen reichlich zu, besonders am Bodensee, doch auch an der Donau und am Neckar. Die Schenkungsurkunden gewähren reiche Beiträge zur Orts- und Namengeschichte von Süddeutschland.

§. 20. Fortsetzung. 2. Reichenau.

Meinrad Meichelbeck, die Erbfolge der Advocatie, Schutz- und Schirmherrlichkeit des Erzhauses Oesterreich über unser reichsgefreytestes Fürstenstift Reichenau. 1786. — Desselben Mémoire en faveur de l'abaye de Reichenau. — O. F. H. Schönhuth, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau, der ersten Pflanzschule süddeutscher Bildung, Wissenschaft und Kunst. Freiburg 1836.

Aus der Lebensgeschichte des Stifters Pirmin ergab sich, daß in Reichenau eine fränkische Stiftung auf alamannischem Boden erblickt werden muß, ausgegangen von einem fränkischen Regionarbischof, und begünstigt durch Karl Martell; der Name Sindlazau, der sich in den Urkunden bis in den Anfang des zehnten Jahrhunderts erhält, während seit der Mitte des neunten auch schon der andere, Augia, sich findet, gab dann später zu der Dichtung von der Einladung Pirmins durch einen Gutsbesitzer oder Priester jenes Namens Anlaß [1]). So lange die Spannung zwischen den Alamannen und Franken zu Anfang des achten Jahr-

---

40) *Neugart*, I. no. 467. 468. p. 381. Monach. S. Gall. vita Caroli M. II. 15; *Bouquet*, V. p. 127. Vergl. unten über Vogtey.

1) Vergl. S. 56. In den Urkunden bey *Dümge*, Regesta Badensia, findet sich Sindleoscesauua und ähnliche Formen 836, 839, 857, 904, 909. Dagegen Augia 843, 878, 881, 884, 886, 888.

hunderts nicht in offenen Kampf ausbrach, war die fränkische Stiftung gesichert, und durch die Herzöge Berthold und Nebi bey Karl Martell empfohlen; als sich aber Herzog Theodebald an die Spitze der nationalen Gährung stellte, mußte Pirmin aus seiner Stiftung weichen, der er nur drey Jahre vorgestanden hatte; Haß gegen die Franken wird ausdrücklich als Grund seiner Vertreibung genannt [2]). Auch Heddo, welchen er als seinen Nachfolger zurückließ, hatte dasselbe Geschick; von dem Herzog Theodebald nach Uri verbannt ward er zwar durch Karl Martell bald wieder eingesetzt, legte aber freiwillig die Abtey nieder, und ging als Bischof nach Straßburg 734; auch sein Nachfolger Keba, der dem Kloster zwey Jahre vorstand, scheint noch aus der Schule Pirmins hervorgegangen zu sein.

Seitdem beginnen nun auch hier die Angriffe des Stuhls von Constanz auf die Selbständigkeit des Klosters; indessen war Reichenau besser daran, als St. Gallen: theils erregte es als fränkische Stiftung nicht in demselben Maße den Argwohn der Sieger, wie jenes alamannische Heiligthum, theils gelangten seine Aebte aus demselben Grunde leichter auf den Stuhl von Constanz, so daß dann gegen sie nicht derselbe Kampf um Freiheit der Abtswahl nöthig war. Zunächst Ehrenfried bekleidete seit 736 zehn Jahre lang beide Würden; dann Sidonius, 746—59, gleichfalls Mönch in Reichenau und darauf dreizehn Jahre lang Abt daselbst und Bischof, bekannt durch seine Härte gegen St. Gallen. Erst seinem Nachfolger Johann, Mönch in Reichenau, gelang endlich der längst angelegte Plan, beide Abteien mit dem Stuhle von Constanz zugleich zu besitzen bis 781. Er soll vom Papst Adrian ein Privilegium für sein Kloster erhalten haben [3]); wenn die Angabe gegründet ist, und nicht in einer Verwechslung besteht, so wäre es anziehend zu wissen, welche Rechte er als Abt dem Kloster zusichern ließ, dessen Selbständigkeit gerade er als Bischof am meisten bedrohete. Bey Karl dem Großen soll er demselben freie Abtswahl erwirkt, und die Urkunde darüber auch abgeliefert haben, angeblich um dadurch einen seiner Nepoten dort zu versorgen [4]); wirklich wird ein solches Diplom

---

2) *Hermann contr.* zu 727, *Pertz*, VII. p. 98: S. Pirminius ob odium Karoli a Theodebaldo — ex Augia pulsus Etonem pro se constituit abbatem. — 3) *Hermann contr.* 759. — 4) Vergl. S. 116.

Karls später von Ludwig dem Frommen angeführt [5]). Mit ihm endet nun aber auch jenes enge Band zwischen Reichenau und Constanz; vielleicht machte der muthige Kampf, womit St. Gallen seine Rechte vertrat, auch hier Eindruck, und forderte zu gleichen Schritten auf. Bey der Wahl übergingen die Mönche gleichfalls den Nepoten, und erhoben einen bejahrten Mönch Petrus aus ihrer Mitte zum Abt; sie sollen dabey des Schutzes der Königin Hildegard sich erfreut haben, welcher sie durch ihren Bruder, Graf Gerold, empfohlen waren [6]). Daß jetzt zwischen beiden Klöstern über den Widerstand gegen bischöfliche Eingriffe ein Einverständniß bestand, wird schon aus dem Umstande wahrscheinlich, daß Abt Waldo von St. Gallen, der in der Vertretung seiner Rechte dort seine Würde niederlegte, sich als Mönch nach Reichenau zurückzog, und hier fünf Jahre später nach dem Tode jenes Petrus 786 zum Abt erwählt ward, welches Amt er zwanzig Jahre führte, bis er 806 in gleicher Eigenschaft durch Karl nach St. Denys versetzt ward [7]). Die Angabe, daß er interimistisch auch das Bisthum Basel geführt habe, ergab sich als nicht unwahrscheinlich, da hier sich wirklich in den Katalogen eine auffallende Lücke findet [8]). Als Grund jener Begünstigung durch Karl wird angegeben, daß Waldo mit einigen andern Hofbeamten sich dem schwierigen Auftrage unterzog, für den Kaiser Reliquien aus Corsica zu holen, darunter das seit 923 auch in Reichenau vorhandene heilige Blut. Hassan, maurischer Fürst von Hueska in Spanien, wollte dieselben dem Kaiser zum Geschenk nach Rom bringen, erkrankte aber auf jener Insel. Die Legende darüber knüpft an manche historische Thatsachen an, hat aber wohl nur die Absicht, den spätern Besitz mancher Reliquien für Reichenau durch die Mitwirkung Waldos zu ihrer Erwerbung vorzubereiten. Die Schilderung eines Onyxgefäßes, benetzt mit dem Blute des Herrn, ist wohl eine der frühesten Erwähnungen des heil. Grals [9]).

Die Verbindung des Klosters mit Basel, die Waldo herbeiführte, hatte dann auch wohl zur Folge, daß man in Reichenau,

---

5) S. not. 13. — 6) *Ratpert.* cas. S. Gall. c. 3. p. 64; die Visio Wettini, *Mabill.* Act. S. B. IV. 1. p. 288. setzt deßhalb diesen Grafen unter großen Lobsprüchen ins Paradies. — 7) *Hermann contr.* 806. — 8) Vergl. S. 93. — 9) *Mabill.* annal. Ben. III. p. 699; *Pertz*, VI. 446; Mone, Quellensammlung S. 67.

um gegen fernere Eingriffe von Conſtanz geſichert zu ſein, den kräftigen Biſchof Haito von Baſel, 806, zum Abt wählte [10]), ein Verhältniß, welches dem Kloſter bey Weitem nicht die Gefahr brachte, wie die frühere Verbindung mit Conſtanz. Haito erbaute an der Stelle des zuerſt von Pirmin errichteten Gotteshauſes eine Marienkirche in Reichenau, die er 816 einweihete [11]); hieher zog er ſich auch nach Niederlegung ſeiner ſämmtlichen Würden als Mönch wieder zurück [12]).

Der Urkundenſchatz für Reichenau iſt lange nicht ſo ergiebig, wie der für St. Gallen, mögen dort für die urſprünglich fränkiſche Stiftung die Schenkungen geringer ausgefallen, oder hier die Archive beſſer verwahrt geweſen ſein. Die älteſte ächte Urkunde iſt von Ludwig d. Fr. 14ten December 815, worin dem Kloſter die üblichen Immunitäten zugeſichert werden [13]); die Bemerkung darin, daß dem Kaiſer zugleich frühere Diplome von ſeinem Vater und andern fränkiſchen Königen vorgelegen haben, mag Veranlaſſung zur Verfertigung ſolcher gegeben haben [14]). Zuverläſſig falſch und höchſtens im zwölften Jahrhundert geſchmiedet iſt eine angebliche Stiftungsurkunde von Karl Martell, in die jedoch Manches von dem Zuſtande des Kloſters aus früherer Zeit, alſo immer doch alter Stoff, aufgenommen ſein mag, um dafür eine Zuſicherung aus den Anfängen des Kloſters zu gewinnen [15]).

Auf die Inſel Reichenau zog ſich ein Verwandter der Köni-

---

10) Vergl. S. 93. — 11) *Hermann contr.* 816. — 12) Vergl. S. 94. — 13) *Neugart*, cod. dipl. no. 188; *Böhmer*, Regest. Carol. S. 31, wo das Jahr 816 in 815 berichtigt iſt; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 63; *Grandidier*, II. no. 89. p. 161. — 14) Dahin iſt zu rechnen ein angebliches Diplom Karls, Worms 811, worin den Vögten bey Ueberſchreitung ihrer Amtsgewalt mit Abſetzung gedrohet wird, excerpirt bey Meichelbeck, Erbfolge der Advocatie des Erzhauſes Oeſterreich 1786. p. 192; ferner eine Schenkung der Domäne Ulm 813 in *Naucleri* chronicon p. 698, worin der Kaiſer ſeinen Vetter Adalbert als Vogt einſetzt; ſpäter ſoll das Kloſter den Vogt ſelbſt wählen dürfen. Die Urkunde iſt vielleicht in Folge der erſteren verfertigt, weil in dieſer von der Abſetzung eines frühern Vogts die Rede war; beurtheilt u. verworfen von C. Jäger, ſchwäbiſches Städteweſen des Mittelalters, Stuttgart 1831. S. 33. — 15) Mitgetheilt deutſch von Ohem, Chron. mpt. bey *Neugart*, cod. dipl. I. p. 160. not. e; lateiniſch bey *Meichelbeck*, mémoire en faveur de Reichenau, u. Leichtlen, die Zähringer, Freiburg 1831. S. 52.

gin Hildegard, Egino, Bischof von Verona, zu geistlichem Leben zurück, und gründete eine Peterskirche 799; sein Aufenthalt, wo er 802 starb, erhielt sich unter dem Namen Niederzell, wo sein Grabmal sich findet [16]). Auch sein Nachfolger auf dem Stuhle zu Verona, Radolt, früher Kleriker bey ihm, wünschte sich dorthin zurückzuziehen, erhielt aber die Erlaubniß dazu vom Abte nicht, und baute sich nun am andern Ufer des Untersees an, wo seine Niederlassung sich als Radolfszell erhalten hat. Die Straße vom Oberrhein nach Italien, die diesen Punkt berührt, verschaffte auch dem Kloster Reichenau Verbindungen mit Venedig, von wo die Gebeine des Evangelisten Markus hieher gekommen sein sollen. Jener Radolt will sie von einem Venetianer erhalten haben, doch mußte er, da der Besitz wohl nicht ganz rechtmäßig war, den Namen seines Heiligen anfangs verschweigen, und dafür den eines heil. Valens angeben [17]).

§. 21. Fortsetzung.

Beat. Muos, de jure advocatiae tutelaris monasterii Rhenoviensis, Lucernae 1748. 4. — Moriz Hohenbaum van der Meer, Kurze Geschichte der tausendjährigen Stiftung des frey eximirten Gotteshauses Rheinau, Donaueschingen 1778. fol. Constanz 1779. fol. — *Zapf*, monumenta anecdot. Vol. I. p. 265. — Ferdinand Keller, V. D. M. Geschichte der Inseln Ufenau und Lützelau im Zürichsee, Mittheilungen der antiquar. Gesellsch. in Zürich. Bd. II. S. 9. — Caspar Lang, Historisch-Theologischer Grund-Riß der alt- und jeweilig Christlichen Welt bey Abbildung der alten und heutigen Christlich-Catholischen Helvetia, und sonderbahr des alten Christlichen Zürichs. Einsiedlen 1692. fol. — Kurze Geschichte von dem Prämonstratenserstift Obermarchthal von einem Mitgl. dieses Stifts (dem letzten Prälaten Friedrich). Ehingen 1835. — *Ioan. Birckii* tractat. de monasterio Campidonensi et ejus multiplicibus privilegiis, in *Michael Kuen*, collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum variorum religiosor. ordinum. Tom. II. Ulmae 1756. p. 169. — L. Borler, Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse in dem ehemal. fürstl. Reichsstifte Kempten. Kempten 1822. — Phil. Jak. Karrer, Beschreib. u. Geschichte der Altstadt Kempten, Kempten 1828 — Joh. Bapt. Haggenmüller, Geschichte der Stadt und gefürsteten Grafschaft Kempten, Bd. I. Kempten 1840.

16) *Herm. contr.* 799. 802; *Gerbert*, iter Alam. übersetzt Ulm 1767. p. 246. *Neugart*, ep. Const. I. p. 87. — 17) Miracula S. Marci aus dem 10ten Jahrh. *Pertz*, VI. p. 449; Mone, Quellensammlung S. 41; *Hermann contr.* 830.

3. Rheinau, ein Kloſter 1½ Stunden unterhalb Schaffhauſen auf einer Inſel, die der Rhein bald nach dem Falle in ſeltſamer Krümmung bildet, indem neben der Inſel auf beiden Seiten eine lang gedehnte Halbinſel herläuft. Nachrichten über die Gründung aus einem angeblichen Diplome Ludwigs d. D. 847, deſſen Aechtheit aber längſt aufgegeben iſt [1]), melden, daß das Kloſter von einem Wolfhard, Sohn Rudharts, angeblich einem Grafen von Kyburg [2]), um 778 geſtiftet, und von Karl d. Gr. 780 zu Conſtanz beſtätigt ſey. Ginge der Anfang des Kloſters wirklich ſo hoch hinauf, ſo müßte die Erbauung, die in einem ächten Diplome von 852 einem gewiſſen Wolvene beigelegt wird [3]), nur als eine Erneuerung gelten, wozu allerdings die Angabe paßt, daß bereits deſſen Vater und Großvater daran gebauet haben. Berühmt ward das Kloſter durch den Aufenthalt eines irländiſchen Asceten, Findan, der nach einer ziemlich gleichzeitigen, aber doch ſehr fabelhaften Biographie [4]) aus ſeinem Vaterlande durch normänniſche Seeräuber entführt, auf einer der orkadiſchen Inſeln ihnen entfloh, und von da nach Ablegung des Gelübdes einer Wallfahrt nach Rom trockenen Fußes übers Meer ging [5]). Nach langem Pilgern durch Gallien, die Lombardey und Rom verband er ſich zu geiſtlichen Uebungen vier Jahre lang mit einem edlen Alamannen, und trat in das demſelben angehörige Kloſter Rheinau. Hier begann er nach fünf Jahren das Leben eines Recluſus, das er zweiundzwanzig Jahre unter den härteſten Entbehrungen fortſetzte. Die tägliche Brotportion verkürzte er ſich immer mehr, um das Erübrigte den Armen zuzuwenden. Bey den häufig berichteten Viſionen geſchieht die Unterredung in ſeiner vaterländiſchen altiriſchen Sprache; die Formeln haben nicht immer eine Ueberſetzung, alſo ein Beweis, daß die Biographie zu einer Zeit verfaßt iſt, wo das Kloſter noch irländiſche Mönche zählte. Schwierig iſt nur die Chronologie, da das Leben dieſes Heiligen bald in den Anfang bald in das Ende des neunten Jahrhunderts verlegt wird. Die Handſchriften melden, daß er 800 im 51ſten Jahre ſeines Alters in das

1) Hottinger, Helvet. K. G. 1. S. 387; *Beat. Muos*, de jure advocatiae monasterii Rhinoviens. p. 6. — 2) *Lazius*, de migratione gent. p. 425. — 3) *Neugart*, cod. dipl. no. 345. — 5) *Mabillon*, Act. S. Ben. IV. 1. p. 377. *Goldast*, I. 2. p. 203; Zapf, Reiſen, Erlangen 1786. p. 243. — 5) Mone, Quellenſammlung S. 54.

Kloster eingetreten sey, wornach sein Tod auf 827 berechnet ist [6]). Eine andere Auffassung behauptet aber, daß die 51 Jahre nicht sein Lebensalter, sondern gleichfalls die Jahreszahl geben, der Eintritt ins Kloster also 851 und sein Tod 878 falle [7]), was durch den Verfolg der Erzählung auch wahrscheinlich ist. Es wird nämlich erzählt, daß er im Jahre vor dem Eintritt in die Clausur eine Vision über die Ankunft der Reliquien des heil. Blasius gehabt habe, die von Rom für das Kloster Albzell im Schwarzwalde bestimmt waren, und die Findan selbst dorthin trug. Dieß stimmt ausdrücklich zu der zweiten Berechnung, da die Ankunft jener Reliquien für das darnach genannte Kloster St. Blasien sich um 856 nachweisen läßt [8]).

4. Die Kirche zu St. Felix und Regula in Zürich, das Großmünster, zur Unterscheidung von dem Jungfraunstift zum Frauenmünster, wird gewöhnlich auf das Märtyrerthum jenes Geschwisterpaars zurückgeführt [9]). Eine Erwähnung Zürichs als Castell oder befestigte Besitzung des Herzogs findet sich schon im Leben Galls, indem hieher 670 aus dem rätischen Kloster Disentis vor einem Avareneinfall Reliquien geflüchtet werden [10]). Ueber die Erbauung einer Kirche daselbst redet eine Lucerner Urkunde, worin ein Presbyter Wichard angiebt, daß sein Bruder Rupert, Officier bey einem König Ludwig, sein ganzes Erbtheil dazu verwandt habe, zu Zürich eine Kirche zu erbauen; auffallend wird der Heiligen Felix und Regula dabey nicht gedacht [11]). Indeß die Urkunde ist nach Form und Inhalt falsch; sie ist datirt vom fünften Jahre eines Königs Ludwig; an einen der frühern fränkischen Könige ist nicht zu denken, weil darin zugleich des von Ebroin ermordeten Leodegar aus dem Ende des siebenten Jahrhunderts gedacht wird [12]). Clodwig III., der etwa in Frage kommen könnte, hat nur vier Jahre regiert, 691—695; auch die Indiction deutet auf späte Abfassung; das Jahr derselben

---

6) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 477. — 7) So Zapf, Reisen, p. 248. not. u; Mone, Quellensammlung p. 58. — 7) Ibid. p. 54. Die Chronologie wäre also: Ankunft in Alamannien 847; vierjähriges Verweilen bey dem Edlen und Eintritt ins Kloster 851; Beginn der Clausur nach fünf Jahren 856; Tod nach 22 Jahren 878. — 9) Vergl. I. S. 110. — 10) Nach einem von Mabillon eingesehenen alten Codex, Annal. Ben. I. p. 465; Vita Galli, *Pertz*, II. p. 6. — 11) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 5. — 12) Vergl. I. S. 559. not. 40.

XI. würde mit dem fünften Jahre Ludwigs des Frommen ziemlich ſtimmen, aber auf dieſen paßt die ganze übrige Bezeichnung nicht; man muß die Brauchbarkeit der Urkunde aufgeben. Daſſelbe gilt von zwey Urkunden Karls des Großen, nach welchen die Einweihung der dortigen Kirche durch einen Biſchof Theodor geſchehen ſein ſoll [13]). Erſt die Stiftungsurkunde Ludwigs des Deutſchen für das Frauenmünſter, 853, erwähnt wieder der Grabſtätten jener beiden Märtyrer [14]). Das Großmünſter ſelbſt iſt erſt ein Werk Kaiſers Otto, aber die Todtencapelle an der ſüdweſtlichen Seite des Chors kann allerdings aus früherer karolingiſcher Zeit ſtammen [15]). Aus der königlichen Burg, dem alten castellum Turegum und dem Stifte zum Frauenmünſter ging ſpäter die Stadt Zürich hervor.

5. Lützelau. Wo der Züricherſee ſich nach Oſten zu verengt, umfließt er zwey liebliche Eilande, das größere, Ufenau (Ubinauuia, Hupinavia, obere Au), wo einſt Ulrich von Hutten ſein Ende fand, das kleinere, nordöſtlich gelegen, Lützelau, d. i. kleine Au (Luzilunauuia, insula minor) genannt. Auf letzterer Inſel läßt ſich eine klöſterliche Niederlaſſung aus der Mitte des achten Jahrhunderts nachweiſen [16]). Eine Frau Beata hatte eine daſelbſt erbaute Celle nebſt andern Beſitzungen an Othmar von St. Gallen (9. Novbr. 744) vermacht, jedoch vorläufig nur als Pfand für die Ausrüſtung einer Reiſe nach Rom, ſo daß nach ihrer Rückkehr jene Schenkung als Precarey zurückgegeben werden, und erſt nach ihrem Tode dem Kloſter wieder zufallen ſolle [17]). Der Vertrag muß ſich zerſchlagen haben; zehn Tage ſpäter wird faſt dieſelbe Schenkung an das Frauenſtift zu Lützelau überwieſen, wo jene Beata mit ihrer Mutter Hatta als Nonne lebt [18]). Weitere Spuren des Kloſters fehlen; der Sohn jener Beata, Lantpert, ſchenkt unter andern auch die Lützelau an St. Gal-

---

13) Hottinger, d. jüngere, Helvetiſche K. G. I. S. 368; *Hottinger*, hist. eccles. VIII. p. 1098. S. Vögelin, Notizen über das Stift zum Großmünſter, in den Mittheilungen der antiquar. Geſellſch. zu Zürich. II. S. 116. — 14) *Neugart*, I. no. 349. Bluntſchli, Staats- und Rechtsgeſchichte der Stadt und Landſchaft Zürich. Zürich 1838. I. Beilage I. S. 477. — 15) S. Vögelin, der Großmünſter in Zürich, Mittheilungen, I. S. 9. — 16) Ferdinand Keller, Geſchichte der Inſeln Ufenau und Lützelau. S. 15. — 17) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 12; Keller, S. 28. — 18) *Neugart*, no. 13.

len [19]), und nachdem sie bey den Angriffen auf den Güterschatz dieses Klosters davon abgekommen war, giebt Ludwig d. Fr. sie wieder zurück, doch ohne eines Klosters darauf zu gedenken [20]). Gegenwärtig ist die Insel unbewohnt; der Ort, wo die Gebäude gestanden haben müssen, ist der westliche Theil der Insel, der bey hohem Wasserstande allein trocken bleibt.

6. Benken bey Utznach, Bainchau, Babinchau, östlich vom Zürichersee, ist als ein Kloster aus den eben besprochenen Urkunden bekannt, da beide Schenkungen der Beata daselbst verfaßt sind. Eine andere Ansicht verlegt das Kloster an den Bodensee [21]), und bezieht auf dasselbe eine Aebtissin Haberilla, angeblich durch St. Gallus selbst geweiht [22]).

7. Lucern; in dem schon bey Zürich besprochenen Diplome des Presbyters Wichard [23]) giebt derselbe an, seinen Theil der väterlichen Erbschaft zur Erbauung einer Capelle in Lucern verwendet zu haben, und zwar zu Ehren des heil. Moritz und Leodegar; die Nachricht muß wegen der Unzuverlässigkeit der Urkunde auf sich beruhen. Dagegen hat schon Pipin das dortige Kloster an Murbach im Elsaß vergabt, wie Kaiser Lothar 840 bey Gelegenheit der Bestätigung jener Schenkung bezeugt [24]).

8. Schönenwerd, Werth, ein Kloster oberhalb Aarau nahe am rechten Ufer der Aar, gehört zu den Colonien aus Luxeuil, die zugleich mit Granval angelegt, und diesem deßhalb unterworfen waren [25]). Ein freilich verdächtiges Diplom Karlmans 770 bestätigt noch dieses Verhältniß unter Verleihung von Privilegien [26]). Eine andere Nachricht enthält ein Schenkungsbrief des straßburger Bischofs Remedius 778, wornach das Kloster von einem Bischof Rapert neu erbaut, und dem Remedius nach der deutschen Rechtssymbolik mittelst Darreichung des Mes-

19) Ibid. no. 10. — 20) Tradition. monast. S. Galli p. 440; Keller, S. 16. — 21) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 113. — 22) Acta S. Boll. Jan. II. p. 1033; S. 111. — 23) not. 11. — 24) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 298; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 79; Segesser, Lucern unter Murbach, in: der Geschichtsfreund, Mittheilungen des histor. Vereins der fünf Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. I. Einsiedeln 1844. S. 218 die Urkunde Lothars daselbst p. 158. — 25) Vergl. S. 98. Vita Germani, *Mabill.* Act. S. Ben. II. p. 513: monasterium Verdunense. — 26) *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 40.: cella Verteme.

ſers vor Zeugen übergeben iſt. Die Brüder des Erbauers machten zwar nachher Anſprüche darauf, wurden aber dadurch abgefunden, daß Remedius ihnen den Beſitz anfangs als Precarey verlieh, bis auch ſie ihm das Kloſter zurückgaben, worauf er es zugleich mit dem elſaſſiſchen Kloſter Aſchau an die Marienkirche in Straßburg vergabt. Der Schenkungsbrief hat aber ſchon oben wegen Form und Inhalt angefochten werden müſſen [27]), ſo daß auch hiernach die Geſchichte des Kloſters nicht ermittelt werden kann; ſpäter findet es ſich allerdings unter dem Beſitze der ſtraßburger Kathedrale [28]). Wenden wir uns der nördlicheren Gegend Alamanniens rechts des Rheins und Bodenſees zu, ſo findet ſich

9. Marchthal, an der obern Donau, als Prämonſtraten ſerabtey zwar erſt im zwölften Jahrhundert, kann aber als Benedictinerſtift zu St. Peter ſchon in der Mitte des achten erwieſen werden. Ein Graf Agilolf erwähnt bey einer Schenkung an St. Gallen 776 der Stiftung jenes Kloſters Marchthal durch ſeinen Vater Halaholf und ſeine Mutter Hitta oder Hildiberga. Wenn er dabey Kräftigung der Kloſterregel zur Bedingung macht, ſo kann dieß nur St. Benedicts Regel ſein, die ſeit Pipins Zeit auch in St. Gallen galt [29]).

10. Zu Lauterbach im würtembergſchen Oberamte Oberndorf läßt ſich gleichfalls aus dem achten Jahrhundert eine kirchliche Niederlaſſung erweiſen. Um 769 ſchenkt eine Frau Cotanivvi, die ſich Magd Gottes nennt, ihren Beſitz an St. Gallen, woraus ſich ſchließen läßt, daß der Ort ſelbſt wohl noch kein kirchliches Gebäude beſaß, ſie vielmehr ſich ohne eigentliches Gelübde einem devoten Leben ergab [30]). Schon 786 findet ſich aber daſelbſt eine Stiftung, die bald als basilica bald als monasterium bezeichnet wird, und für welche eine Gundrada Schenkungen mehrer Wohlthäter in der Form einer Precarey beſtätigt [31]). Vielleicht war aus dem frommen Frauenverein ſeitdem ein wirkliches Kloſter hervorgegangen.

---

27) Testamentum Remigii, *Grandidier*, II. no. 73; *Neugart*, cod. dipl. I. no. 69: monasteriolum, quod dicitur Werith: Vergl. S. 70. — 28) *Grandidier*, I. p. 310. — 29) *Neugart*, cod. dipl. no. 66; Hefele, Einführung S. 395. — 30) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 47. p. 48.: in Lutinbah. — 31) Ibid. no. 93; villa Leodrabach.

11. Buchau, ein Frauenkloſter am Federſee zu Ehren St. Cyprians und Cornelius, ſoll von Ludwig d. Fr. 819 Schenkungen und Freiheiten erhalten haben [32]). Um 857 iſt Irmingard, Tochter Ludwigs des Deutſchen, daſelbſt Aebtiſſin [33]). Wenn Hermann von Reichenau die Stiftung erſt einer Gräfin Adelinde um 902 beilegt, deren drey Söhne erſchlagen wurden, als ſie ihre Schweſter aus dem Kloſter zu entführen ſuchten, um ſie zu verheirathen, ſo iſt damit nicht die erſte Gründung, ſondern wohl nur eine Erneuerung gemeint [34]).

12. Abt Fulrad von St. Denys vermacht im Teſtamente ſeiner Abtey 777 mehre Cellen, von denen zwey dem Sprengel von Conſtanz angehören [35]), eine Vitaliscelle am Neckar bey Eßlingen und eine Adalungscelle mit den Gebeinen des heil. Georg, die in der Nähe von Schaffhauſen geſucht wird [36]).

13. Die St. Trudpertscelle im Schwarzwalde, deren Errichtung an der Stelle, wo jener Heilige ermordet wurde, dem Wohlthäter deſſelben, Othpert, beigelegt wird [37]), gerieth während des achten Jahrhunderts wieder in Verfall, ſo daß ein Nachkomme jenes Stifters, Rambert, bey Gelegenheit der Erhebung der Gebeine des Heiligen ſie neu aufführte und weihen ließ 816 [38]). Othpert und Rambert werden deßhalb als Begründer des Kloſters genannt in einem Diplome 902, wodurch ein Graf Lutfried die abermalige Erneuerung und die Uebergabe deſſelben an einen Abt Waldrich bezeugt. Letzteres Diplom iſt beſonders von den Genealogen des Hauſes Habsburg vielfach benutzt, deſſen Anfänge theils von der Familie der Ethiconen im Elſaß, theils von dieſer breisgauiſchen Grafenfamilie abgeleitet werden [39]).

---

32) Ibid. I. no. 204: Buchovia juxta lacum qui vocatur Phedersee; Memminger, Würtembergſche Jahrbücher 1826. S. 332. Die Urkunde iſt jedoch nach der Art, wie ſie die Verhältniſſe des Kloſtervogts beſpricht nebſt mehren ähnlichen, unächt. — 33) *Dümge*, Regesta Badens. p. 71. mon. quod Puahauua nominatur. — 34) *Hermann contr.* 902; Hefele verlegt dieſe Scene in Karls d. Gr. Zeit; Einführung S. 444; Ströbele, in Memmingers Jahrbüchern 1824. S. 338; Stälin, S. 371. — 35) *Grandidier*, II. no. 71. Vergl. S. 87. — 36) *Neugart*, cod. dipl. I. p. 63. not. f. — 37) Vergl. S. 37. — 38) Vita S. Trudperti bey Mone, Quellenſammlung S. 20; *Gerbert*, histor. nigr. sylv. I. p. 54, 134. — 39) *Herrgott*, genealog. Habsburg. II. 1. p. 197; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 128; *Neugart*, cod. dipl. I. no. 635; *Dümge*, Re-

14. Säckingen; Fridolins Stiftung wird von ſeinem Biographen zwar nur als eine Hilariuskirche nebſt einem Nonnenkloſter angegeben [40]); allein recht früh muß doch auch ein Mannsſtift hinzugekommen ſein, da der Biograph Balther ſelbſt im zehnten Jahrhundert ſich als deſſen Mitglied angiebt [41]); die Einwirkung Säckingens auf die Bekehrung der Umgegend, die aus den zahlreichen Hilariuskirchen rings umher geſchloſſen wird, läßt bald nach Fridolins Tode auf eine Miſſionsanſtalt durch Mönche ſchließen. Urkunden geben darüber keinen Aufſchluß [42]).

15. Kempten, Campidona, Campidonum, die alte Römerſtation Campodunum auf der Straße von Italien nach Augsburg [43]). Die Gründung eines Kloſters durch den erſten Abt Audogar wird ins Jahr 752 verlegt [44]); Ludwig d. Fr. meldet bey Verleihung der freien Abtswahl 839, daß ſeine Mutter Hildegard dorthin die Gebeine des heil. Gordian und Epimachus geſchenkt habe [45]), was alſo gleichfalls ein Beſtehen im achten Jahrhundert beweiſet; dann kommt es vor in dem Kloſterkatalog von 817 [46]). Dagegen ſind alle übrigen Nachrichten aus dieſer Zeit falſch; dieß gilt namentlich von einem Diplome Karls d. Gr. Rom 773, wornach er auf Bitten der Hildegard den erſten Abt in Kempten, Audogar, eingeſetzt, das Kloſter unter ſeinen Schutz genommen, und mit den in jener Gegend belegenen Erbgütern ſeiner Gemahlin ausgeſtattet haben ſoll; die Sage weiſet der Hildegard einen Aufenthalt auf der väterlichen Burg Hilarmont ziemlich im Tone der Legende von der heil. Genovefa an; ferner eine Urkunde aus demſelben Jahre, wodurch er der Willkühr der Vögte Grenzen geſetzt haben ſoll [47]). Eben ſo erdichtet

---

geſt. Badens. p. 5. Das Diplom iſt enthalten in zwey ſpätern Transſumten aus dem 12ten Jahrhundert. — 40) Mone, Quellenſammlung S. 14. 15. — 41) Ibid. S. 5. — 42) *Neugart*, episc. Const. p. 10; Hefele, Einführung S. 258. — 43) Vergl. I. S. 44. — 44) *Hermann contr.* 752. *Pertz*, VII. p. 99. — 45) Monum. Boic. XXXI. p. 89. *Hermann contr.* 774. — 46) *Pertz*, III. p. 224. — 47) Mon. Boic. 30. p. 375; *Lünig*, spicileg. eccles. III. p. 169. Auf die angebliche Gründung Karls bezieht ſich auch eine Inſchrift im Kloſter, *Gerbert*, iter German. p. 137; *Ang. Mai*, script. vet. nov. coll. V. p. 193: Hildegardis 773 fundavit, Carolus 774 confirmavit, Adrianus 777 dedicavit, Audelgarius 778 inchoavit. Ein Diplom Ludwigs d. Fr. 815. Mon. Boic. 28. I. p. 9., das auf eine Urkunde Karls hinweiſet, iſt verdächtig, *Lang*, regesta Boic. I. p. 5.

ist die Gründung der ersten Celle daselbst durch Theodor, einen Schüler des Gallus, der mit seinem Genossen Magnus oder Magnoald nach der Zerstörung der St. Gallencelle durch die Franken sich in diese nördlichen Striche Alamanniens begeben haben soll; er sey während ausgebrochener Unruhen noch einmal nach St. Gallen zurückgekehrt, und habe von Abt Othmar die Absendung des Berthgoz mit vier Mönchen nach Kempten erwirkt, die daselbst eine Nicolauscapelle und hölzerne Hütten erbaut haben [48]). Schon hier tritt in den Nachrichten aus der Biographie Mangs, die von jenem Theodor selbst verfaßt sein soll, eine unerhörte Vermengung der Zeiten hervor; die unmittelbaren Schüler Galls aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts werden mit Abt Othmar in der Mitte des achten zusammengeworfen. Die Diplome Kemptens aus dem neunten Jahrhundert sind ziemlich vollständig erhalten; aber auch nicht eins weiß etwas von einem Theodor als ersten Gründer der Celle [49]). Eine Kritik des Lebens Mangs bleibe für die Geschichte Augsburgs vorbehalten.

§. 22. 4. Chur.

Johan Guler von Weineck, Raetia d. i. Außführliche vnd wahrhaffte Beschreibung der dreyen Löblichen Grawen Bündten vn anderer Retischer velcker. Zürich 1616. fol. — *Fortunatus Sprecher*, Pallas rhaetica, armata et togata, Basileae 1617. 4. — *Ejusdem*, Rhetia, ubi ejus verus situs, Politia, bella, foedera et alia memorabilia accuratissime describuntur, Lugdun. Bat. 1633. — Fortunat. Sprechers historia rhaetica, oder Graubündnerische Chronic, deutsch von *Johann Conradin á Bonorando*, St. Gallen 1704. 4. — Catalogus oder ordentliche Series der Bischöfen zu Chur, von Herrn Johann, Bischofen zu Chur zusammengezogen. Embs 1645. (Johann Fluog von Aspermont, Bischof in Chur 1636—61). — *Gabriel Bucelinus*, Rhaetia ethrusca, romana, gallica, germanica, sacra et profana topo-chrono-stemmatographica, Augustae Vindelic. 1666. 4. — H. L. Lehmann, die Republik Graubünden, historisch-geographisch-statistisch dargestellt, Magdeb. 1797. — *P. Ambrosii Eichhorn*, episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis 1797. 4. — v. Röder und v. Tzscharner, der Kanton Graubünden, St. Gallen 1838.

---

48) Vita S. Magni, *Goldast*, scriptor. t. 2. p. 194; Rudhart, älteste Gesch. Baierns S. 343; Stälin, S. 384; Vergl. §. 24. — 49) Monum. Boic. 28. 1. p. 19, 23, 26, 53; Vol. 31. p. 60. 79. 89.

Südlich und östlich vom Bisthum Constanz am obern Laufe des Rheins von seinen Quellen bis zum Einfluß in den Bodensee findet sich der Sprengel von Chur, der nicht nur die hier angesiedelten Alamannen, sondern auch romanisirte Rätier umfaßt, deren Nationalität sich noch jetzt in der romanischen Sprache beobachten läßt; die Diöcese Chur schließt Graubünden und Vorarlberg, etwa die alte Raetia prima, Hochrätien, ein. Die Stiftung des Bisthums ist unbekannt, weiset aber nach Italien hin, da im fünften Jahrhundert ein Bischof Asimo als Suffragan von Mailand aufgeführt werden konnte [1]); noch mehr mußte dieß Verhältniß befestigt werden, da diese südlichsten Striche Alamanniens eine Zeitlang bis zur Abtretung an die Franken unter ostgothischer Herrschaft standen. Dieselbe Verbindung mit Mailand ist noch 842 vorhanden, wo in einem dortigen Synodalschreiben ein Bischof Verendarius von Chur sich vorfindet [2]). Dagegen meint man schon 847 in einem Schreiben Rhabans von Mainz an König Ludwig unter den Unterschriften der Suffraganen einen Gerbrach oder Gorbrath auf Chur deuten zu müssen, weil alle übrigen Stühle besetzt erscheinen; die Losreißung von dem mailändischen Metropolitensprengel und die Unterwerfung unter Mainz würde also wohl mit der Theilung des Reichs 843 zusammenhängen [3]). Die Kataloge der Bischöfe wissen zwar eine vollständige Succession nachzuweisen, jedoch mit dem Eingeständniß, daß sich von den Meisten allein die Namen erhalten haben [4]). Nur aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts will man die Amtsführung eines Valentian aus einer jetzt freilich nicht mehr vorhandenen Inschrift erweisen, deren Schreibart allerdings auf eine barbarische Zeit schließen läßt [5]). Ein Bedenken dagegen kann vielleicht sich darauf stützen, daß man den aus Severins Leben bekannten Bischof Rätiens Valentin, dessen sich auch Passau zu bemächtigen suchte [6]), hieher bezogen habe; die Todes-

---

1) Vergl. I. S. 217. — 2) *Mansi*, XIV. p. 794. — 3) *Eichhorn*, episcop. Cur. p. XXI. — 4) Asimo, Pruritius, Claudianus, Ursicinus I., Sidonius, Eddo, Valentianus, Paulinus, Theodor, Verendarius, Ruthard, Paschalis nach Eichhorn. — 5) Zeuge dafür ist nur *Tschudi*, Gall. comat. p. 298., der den Grabstein in der Kirche St. Lucii gesehen haben will: Hoc jacit in tomolo, quem deflevit Retica tellus,
Maxima summorum gloria Pontefecum, cet.

6) Vergl. I. S. 220.

tage beider würden freilich nicht zutreffen [7]), indessen kann der Verfertiger jener Grabschrift, wenn sie später geschmiedet ist, auch absichtlich die Identität mit jenem Namen aus dem fünften Jahrhundert vermieden haben. Außerdem findet sich eine Spur eines Bischofs in Chur in der Biographie Fridolins, der sich an einen solchen zur Anlage seiner Hilariuskirche daselbst gewandt haben soll [8]); doch bey der Unzuverlässigkeit jener Arbeit bleibt auch dieß Zeugniß sehr zweifelhaft [9]).

In fränkischer Zeit bietet Chur eine eigenthümliche Erscheinung dar durch die enge Verbindung, worin das Bisthum zu dem weltlichen Regiment steht, indem es fast als erblich in der rätischen Grafenfamilie erscheint, und einmal sogar mit dem Amte des Präses oder Gaugrafen in derselben Person verbunden ist. Zur Nachweisung dieser Verbindung sind wir freilich auf ziemlich mangelhafte Quellen angewiesen, nämlich theils auf einige Steinschriften in der Kirche St. Lucii und dem Kloster Catz, theils auf ein Vermächtniß des Bischofs Tello aus der Mitte des achten Jahrhunderts, worin derselbe zur Seelenruhe seiner Verwandten dem Kloster Disentis beträchtliche Schenkungen zuweiset. Die Glaubwürdigkeit der Inschriften läßt sich jedoch ziemlich erhärten; die zweite kennt einen verheiratheten Bischof, welches Verhältniß man schwerlich später erdichtet haben würde; die erste führt den Nebenumstand auf, daß der Verstorbene selbst den Marmorstein habe aus Italien kommen lassen, worauf ebenfalls eine spätere Dichtung wohl kaum verfallen wäre; freilich ist dabey nicht zu übersehen, daß derjenige, der die Inschrift setzte, der Urenkel des darunter Ruhenden ist, zwischen beiden also drey Generationen oder ein Jahrhundert liegt; indessen die Glaubwürdigkeit der Familiennachricht wird dadurch nicht ausgeschlossen. Die erste Inschrift in der Kirche St. Lucii zu Chur neben der Treppe [10]) sagt aus, daß dort Victor I. der Urgroßvater des Bi-

---

7) Der Todestag des Valentin aus Severins Zeit ist der Epiphanientag, 6. Jan.: der des churischen wird in der Inschrift angegeben als VI. iduum Septembris post consulatum Basilii viri consularis, indictione XI., was den 8ten September ergiebt. — 8) Vita Fridolini, Mone, Quellensammlung p. 12. — 9) Vergl. S. 32. — 10) *Sprecher*, Pallas Rhaetica. Lib. III. p. 52; Hottinger, Helvet. K. G. I. S. 285; *Eichhorn*, episc. Cur. p. 18: Hic sub ista labidem marmorea, quem Vector, ver illuster preses ordinabit venire de Triento hic requiescit clarissimus

schofs Victor II. und des Präses Jactatus ruhe. Die Mittelglieder ergeben sich daraus zwar noch nicht, doch soll nach Sprecher aus andern Monumenten derselben Kirche erhellen, daß der Sohn jenes Victors I. Vigilius geheißen, und dieser eine Tochter Castomia und drey Söhne Paulus, Zacco, und Paschalis besessen habe [11]); letzterer wird nun als Vater des Bischofs Victor II. durch die zweite Inschrift im Kloster Catz an der Mauer des Chors erwiesen [12]), wo Bischof Victor II. seinen Vater und Vorgänger im Bischofsamte Paschalis nennt; dieß wäre also ein verheiratheter Bischof, wobey katholischen Historikern die Auskunft bleibt, den Anfang der Ehe vor die Gelangung zu den höhern Weihen anzusetzen, und ihm nachher Enthaltsamkeit beizumessen. Daß derselbe zugleich Präses und Bischof gewesen ist, geht aus den hier zugänglichen Quellen zwar nicht hervor, wird aber ebenfalls von Sprecher auf den Grund eingesehener Urkunden behauptet. Als Gemahlin dieses Bischofs Paschalis wird eine Esopeia genannt, vielleicht entstellt aus Episcopeia, da sie in Urkunden sich mehrfach als Antistita Curiensis unterzeichnet haben soll [13]). Bis hieher steht also die Reihefolge der Familie so fest: Victor I., Vigilius I., Paschalis, Bischof mit zwey Söhnen, Victor II., Bischof, und Jactatus, Präses von Rätien.

Von letzterem läßt sich nun der Stammbaum nach dem Testament des Tello [14]) von 766 weiter führen, gegen dessen Aechtheit nichts Erhebliches einzuwenden ist. Hiernach hatte der Groß-

---

proavus domini Vectoris epi. et domini Jactadi. Der dort ruhende Urgroßvater muß der Präses Victor I. selbst sein, der den Stein hat kommen lassen, die Inschrift enthielte sonst den Namen des Bestatteten nicht. — 11) *Sprecher*, l. l. p. 53; Lang, Baierns Gauen, Nürnberg 1830. S. 163. — 12) *Guler*, Raetia, fol. 87.; Hottinger, p. 286; *Eichhorn*, l. l. Victor episcopus Curiensis una cum matre sua fundator hujus monasterii, et cum ea Paschalis episcopus Curiensis genitor et antecessor ejus. — 13) Guler, Raetia fol. 86 b.: dieser (Paschalis) lebt im ehestand vnd war sein ehegemahal frauw Esopeia ein geborne Gräffin von hohen Realt, deren vil meldung geschieht in alt instrument und Brieffen; darinnen sie sich offt vnterschrieben, vnd selbsten Antistitam Curiensem d. i. Ein Vorsteherin in der Kirchen Chur genamset hat. Dasselbe bezeuget auf den Grund eingesehener Urkunden *Sprecher* l. l.: haec eadem etiam propter functionem Episcopalem mariti Episcopia vocata fuit. Vergl. Meyer von Knonau Gesch. der schweizer. Eidgenossenschaft. Th. I. Zürich 1843. S. 29. — 14) *Eichhorn*, episcop. Cur. cod. dipl. no. 2.

vater des Tello, jener Präſes Jactatus, von ſeiner Frau Salvia einen Sohn Victor III., der die weltliche Gewalt erbte, während das Bisthum in eine verſchwägerte Familie übergegangen ſein kann, auf einen Vigilius II., den Tello ſeinen Oheim von mütterlicher Seite nennt (avunculus); er wäre alſo der Bruder der Teuſinda, der Gemahlin Victors III.; darf man indeß die Bezeichnung Oheim minder genau auch von dem Bruder des Vaters nehmen, ſo wären Victor III. und Vigilius II. Brüder, jener Präſes, dieſer Biſchof, was wohl das wahrſcheinlichere iſt; ein Sohn Victors III. und der Teuſinda war Tello; der Stammbaum der Familie läßt ſich hiernach vollſtändig entwerfen [15]).

Für die Reihefolge der Biſchöfe von Chur ergiebt ſich alſo: Paſchalis der verheirathete Biſchof und zugleich Präſes, deſſen Sohn Victor II., deſſen Neffe Vigilius II. und endlich deſſen Neffe Tello. Daß andere nicht genannte Biſchöfe dazwiſchen gelegen haben, iſt nicht wahrſcheinlich. Eine Zeitbeſtimmung der einzelnen hebt am beſten von Tello an, der ſich um 759 des Othmar von St. Gallen annimmt [16]), und ſein Teſtament 766 aufſetzt; ſein Vorgänger und Oheim Vigilius wird das Bisthum etwa um dieſelbe Zeit geführt haben, wo deſſen Bruder (oder Schwager) Victor III. die weltliche Verwaltung leitete; bekannt iſt von letzterem aber, daß Othmar in ſeinen Dienſten ſtand, ehe er zum Abt nach St. Gallen entboten ward 720 [17]). Mit

---

15) *Eichhorn*, l. l. p. 4; *Mabillon*, ann. Ben. II. p. 165.; Abhandl. der Münchener Akademie 1839. S. 169.

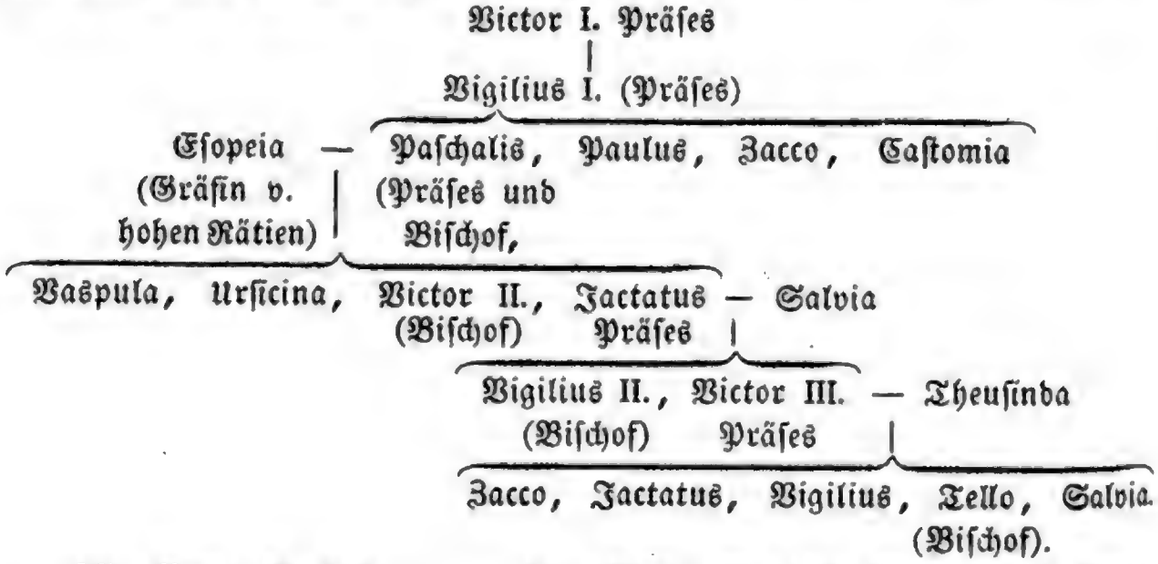

16) Vergl. S. 115. — 17) Vergl. S. 113. Vita Otmari, *Pertz*, II. p. 41.

der Amtsführung Victors II. und des Paschalis wird man also ziemlich in die Mitte des siebenten Jahrhunderts hinaufsteigen müssen [18]).

Von den Einzelnen ist weiter nicht viel zu berichten; Paschalis, im Besitze der geistlichen und weltlichen Gewalt, vermählt, und zwar noch während seines Bischofsamts, wird unter den Stiftern des Klosters Catz genannt; dann Victor II., dessen Sohn, zu Ende des siebenten Jahrhunderts, vollendete das Kloster Catz, wo seine Schwestern als Nonnen eintraten [19]). Ferner Vigilius II., der nach der gleichzeitigen Regierung seines Bruders (oder Schwagers) Victor III. zu schließen in den Anfang des achten Jahrhunderts gehört, und vielleicht an der Ausbildung Othmars Theil hatte. Endlich Tello um die Mitte des achten Jahrhunderts.

Hier ist indessen übliche Ansicht, daß zwischen Vigilius und Tello zwey andere Bischöfe einzuschieben seien, Baldobert und Ursicin. Baldobert oder Adalbert ist erwiesen als Abt zu Pfäffers, in welcher Eigenschaft er auf dem Tage zu Attigny 765 erscheint; wo sich außerdem in straßburger Urkunden um diese Zeit derselbe Name unterzeichnet findet [20]), ist bey weitem eher an den Bischof von Basel zu denken [21]); Chur, unter dem Metropoliten von Mailand stehend, hatte weniger Verbindung mit dem Elsaß. Als Beweis für sein bischöfliches Amt in Chur bleibt hiernach nichts übrig, als die Erwähnung in einem Statut für das Kloster Pfäffers von 1099, wo unter den früheren Aebten desselben auch ein Adalbert zugleich als Bischof bezeichnet wird [22]). Den Umstand, daß derselbe 765 nur als Abt erscheint, erklärt man gewöhnlich durch Niederlegung des Bischofsamts in Chur [23]). Indessen als Bischof daselbst müßte er sicher derselben Grafenfamilie angehört haben, die noch durch Tello später im Besitz

---

18) Eichhorn setzt den Paschalis 680 an, um ihn möglichst spät ins geistliche Amt zu bringen, so daß er sich vorher seiner Frau entledigen könne; *Cointe*, V. p. 461. setzt ihn 754 jedenfalls viel zu spät. — 19) Sprecher l. l. setzt auch diesen 760 um ein Jahrhundert zu spät. — 20) In der Urkunde Heddos von Straßburg für Schwarzach, *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. no. 16; *Grandidier*, I. no. 43, und in dem zweifelhaften Testamente des Remigius ib. II. no. 73. — 21) Vergl. S. 93. — 22) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 36. p. 44. — 23) *Eichhorn*, p. 22; sein Tod um 754 wird ebenfalls zu früh angesetzt, *Mabill.* annal. II. p. 158.

des Bisthums erscheint; dann aber begreift sich nicht, warum Tello seiner als eines Verwandten im Testamente nicht gedenkt. Auch Ursicinus, Abt im Kloster Disentis, kann als Bischof von Chur allein aus der einheimischen Tradition erwiesen werden [24]); sein Nichtvorkommen in Tellos Testament fällt noch mehr auf, da er dessen Vorgänger in der Abtey Disentis und im Bisthume sein soll. Der Zeit nach ist freilich für Beide Raum genug vorhanden, da Tello selbst erst um die Mitte des achten Jahrhunderts im Amte erscheint.

Tello ist der letzte aus jener Grafenfamilie, die bisher durch ihre Glieder das weltliche und geistliche Regiment über Rätien geführt hatte; seine reiche Schenkung an Disentis scheint anzudeuten, daß sein Stamm sich zu Ende neigte. Wenn er dabey erwähnt, daß er zugleich die Sünden seiner Vorfahren durch diese Schenkung zu tilgen gedenke, so hat man dieß auf eine Gewaltthat seines Ahnherrn Victor I. gegen den Stifter des Klosters Disentis bezogen [25]). Sein Antritt des Bisthums muß vor 759 liegen, weil er sich den Gewaltschritten des Sidonius von Constanz gegen den St. Gallischen Othmar widersetzte, der in Chur seine Bildung erhalten hatte [26]). Unterzeichnet findet er sich zu Attigny 765, und wird bey Errichtung des dortigen Todtenbundes zu den Bischöfen gehört haben, die zugleich Aebte waren [27]). Das Ende seiner Wirksamkeit läßt sich nur nach dem Vorkommen seines Nachfolgers Constantius bestimmen. Die einzige Nachricht über diesen besteht in einem Diplome Karls d. Gr., vor 774, da es den Titel eines Königs der Longobarden noch nicht enthält [28]); dasselbe ertheilt einem Constantius die weltliche Verwaltung über Rätien; als Bischof wird er nicht ausdrücklich bezeichnet, aber seine geistliche Würde kann theils aus dem Titel venerabilis, theils aus dem Umstande gefolgert werden, daß von der Wahl zum Amte durch das Volk die Rede ist, was eher auf geistliche als weltliche Beamte um diese Zeit paßt [29]). Doch läßt

---

24) Ibid. p. 165, wo antiqua monumenta ohne nähere Bezeichnung angezogen werden. — 25) *Eichhorn*, p. 25, cod. dipl. no. 2; vergl. §. 23. no. 4. — 26) Vergl. S. 115. — 27) *Pertz*, III. p. 30: Tollo episcopus civitatis Coeradiddo, d. h. Curiae dictae. — 28) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 3. p. 11. — 29) Jubemus, ut tam ipse vir venerabilis Constantius, quam et successores sui, qui ex nostro permisso et voluntate cum electione plebis ibidem recturi erunt —.

ſich ein gewiſſer Verdacht gegen die Urkunde nicht unterdrücken [30]); führte Conſtantius das biſchöfliche oder irgend ein anderes geiſtliches Amt, ſo konnte in derſelben die Angabe davon kaum weggelaſſen werden. Eine ſpätere Verfertigung derſelben erklärt ſich recht wohl aus der Abſicht, um zu beweiſen, daß noch Karl d. Gr. ſelbſt zu Anfang ſeiner Regierung die weltliche und geiſtliche Gewalt einer Perſon anvertraut habe, während er ſie gegen das Ende zum Leidweſen des rätiſchen Klerus trennte. Auch von dem nächſten Biſchof Remigius oder Remedius läßt ſich ein Einfluß auf weltliche Verwaltung nachweiſen; wir kennen ihn aus Briefen Alcuins, die einen ſehr günſtigen Schluß auf ſeine geiſtige Tüchtigkeit geſtatten. Alcuin ſendet ihm durch Arno von Salzburg herzliche Grüße, doch ohne ihn ſchon als Biſchof zu bezeichnen [31]); ſein Einfluß auf weltliche Dinge geht aus einem andern Briefe hervor, worin Alcuin ihm einen nach Italien handelnden Kaufmann empfiehlt mit der Bitte, daß derſelbe durch die Zollbeamten nicht zu ſehr aufgehalten werde [32]). Remigius Amtsantritt fällt hiernach, da Alcuin 804 ſtarb, mindeſtens in den Anfang des neunten Jahrhunderts.

Die ſpätere Zeit der Amtsführung des Remigius betrachtet man gewöhnlich als unruhig und voll innern Zwiſts [33]); allein der einzige Beweis dafür liegt in dem Umſtande, daß Karl den Biſchof Wolfhar von Rheims dorthin als Miſſus abordnet, 807, der aber recht wohl als der gewöhnliche ſeit Anfang des Jahrhunderts hergebrachte kaiſerliche Sendgraf dort auftreten kann [34]). Verwirrung in der rätiſchen Kirche zeigt ſich erſt unter Ludwig d. Fr., und als Grund dafür nennt der nächſte Biſchof Victor, in mehrfachen Eingaben an den Kaiſer um 821, die von Karl durchgeſetzte Trennung zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Gewalt; das Grafenamt ſey auch ihm anfangs anvertraut, dann aber einem gewiſſen Roderich verliehen, worauf die weltliche Macht ſich gewaltthätige Eingriffe in den Beſitz der Kirche erlaubt habe. Von den 230 zum Bisthum gehörigen Kirchen ſeien dem Bi-

30) Böhmer läßt das Diplom in den karolingiſchen Regeſten aus. — 31) *Alcuin*, ep. 92., ed. Froben I. p. 136. Remedium de Curia (ſtatt Decurio oder Decurionem) nobis carissimum fidelemque amicum saluta. — 32) Ep. 132; drey andere Briefe 133, 201, 202 ſind geiſtlichen Inhalts. — 33) *Eichhorn*, p. 29. — 34) *Ratpert*, de casib. S. Galli c. 5. *Pertz*, II. p. 63.

schof nur 6 Taufkirchen und 25 kleine Pfarrkirchen, von den 5 Klöstern nur 2 Nonnenstifter übrig geblieben [35]).

Ueber die Verbindung des weltlichen und geistlichen Regiments in Chur ergiebt sich hiernach, daß im siebenten Jahrhundert dieselbe nur einmal in der Person des Paschalis statt fand, übrigens aber die Aemter getrennt, jedoch von Mitgliedern der rätischen Grafenfamilie geführt wurden. Zu Ende des achten und Anfang des neunten Jahrhunderts waren sie wieder in der Person des Bischofs vereinigt, bis Karl sie gegen Ende seiner Regierung wieder trennte, was der dadurch beeinträchtigte Bischof Victor als den Grund großen Unglücks darstellt. Die im Ganzen auffallende Erscheinung dieser Verbindung erklärt sich wohl aus der eigenthümlichen Lage jenes Berglandes, wo gewaltsames Auftreten der mächtigen Familie leicht war. Nicht der Bischof hat sich der weltlichen Herrschaft bemächtigt; sondern die weltlichen Dynasten maßten sich auch das geistliche Regiment an.

Jenem Bischof Remigius pflegt noch eine Sammlung kirchlicher Gesetze beigelegt zu werden, in welchen sich schon eine Benutzung der pseudoisidorischen Sammlung beobachten läßt [36]). Er soll sie auf Befehl Karls excerpirt haben, und zwar, wie man meint, auf Veranlassung jener Unruhen, die auch die Absendung einer Commission in der Person des Wolfhar nöthig gemacht hätten. Allein nichts spricht dafür, diese Unruhen schon in Remigius Zeit anzusetzen, da jener Wolfhar nur als der ordnungsmäßige Missus erscheint [37]), und die Verbindung der Grafschaft mit dem Bisthum auch anfangs noch in der Person des nächsten Bischofs Victor bestand. Eine genauere Prüfung der St. Galler Handschrift jener Sammlung hat auch ergeben, daß die Angabe des Remigius als Sammler erst ein Nachtrag von späterer Hand, und die Anführung Karls des Großen ein willkührlicher Zusatz von dem Herausgeber Goldast selbst ist [38]).

---

35) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 6, 7, 8. — 36) *Goldast*, script. rer. Aleman. II. 2. p. 134: Alamannicae ecclesiae veteris Canones ex pontificum epistolis excerpti a Remedio Curiensi episcopo jussu Karoli m. regis Francor. et Alamannor. — 37) Vergl. not. 34; *Ratpert*, c. 5: contigit, Wolfharium Remensem episcopum legatione a domno Karolo sibi injuncta, justitias in Rhaetia Curiensi faciendas, — in ipsum pagum venisse. — 38) Knust, über die Canonensammlung des Bischofs Remedius v. Chur Studien u. Kritiken 1836. I. S. 161. Richter, Kirchenrecht. Aufl. 2. S. 131.

§. 23. Stiftungen in der Stadt und dem Sprengel von Chur.

1. Ueber die Kathedrale in Chur fehlt es aus dieser ältern Zeit an allen Nachweisungen; zu Anfang des sechszehnten Jahrhunderts räumte man ein, durchaus keine Urkunden zu besitzen [1]). Höchstens läßt sich aus der Nachricht, daß Othmar von St. Gallen seine geistliche Bildung in Chur erhalten habe [2]), ein Schluß auf das Bestehen einer Bildungsanstalt an dem dortigen Bischofssitze machen. Nach den Klagen Bischofs Victor bey Ludwig d. Fr. über den Verfall aller geistlichen Einrichtungen 821 muß der Zustand derselben vorher ein blühender gewesen sein [3]); es werden Schenkungen früherer Könige, Spitäler für Arme, kanonische Ordnung des Klerus erwähnt, die jetzt durch den Eingriff der weltlichen Macht verwüstet seien.

2. Das Bestehen einer Hilariuskirche aus früherer Zeit kann nur aus den Angaben in der Biographie Fridolins geschlossen werden, der sie erbaut haben soll [4]). Man deutet darauf eine Kirche zu St. Lärien (Hilarien) [5]).

3. Das Kloster St. Lucii, unweit der bischöflichen Residenz, entbehrt ebenfalls aller ältern Nachweisungen. Der Gebeine eines Lucius, der die Gegend bekehrt habe [6]), erwähnt Bischof Victor 821, aber sie müssen seiner Angabe zufolge damals der Kathedrale angehört haben. Des jetzigen Klosters gedenkt zuerst eine päpstliche Bulle 998, aber unter dem Namen Valentians, und zwar als abhängig vom Kloster Pfäffers [7]); man gründet darauf den Schluß, daß jener angebliche Bischof Valentian dasselbe erbaut, und ein späterer es an Pfäffers vergabt habe [8]). Allein die Bezeichnung in der Bulle läßt weit eher darauf schließen, daß es einem heil. Valentinian geweihet war, worin man füglich jenen Bischof Rätiens aus Severins Zeit erblicken kann. Vielleicht seitdem man diesen als einen Bischof von Chur auffaßte, erwuchs aus den hieher übertragenen Gebeinen des angeblichen Apostels Rätiens, St. Lucius, der jetzt übliche Name.

4. Disentis, Desertina, am linken Ufer des Rheins unweit seiner Quellen in einer wilden Berggegend belegen, daher

---

1) *Goldast*, III. p. 114. — 2) S. 113. — 3) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 6. — 4) S. 32. — 5) Hottinger, Helvetische K. G. I. S. 193. — 6) Vergl. I. S. 142. — 7) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 29. p. 34. — 8) *Eichhorn*, p. 11.

auch in Handschriften cella in spelunca oder bloß Spelunca benannt. Nachrichten über die Gründung beruhen nur auf der einheimischen Tradition [9]): Sigisbert, ein Schüler Columbans, sey auf dem Zuge desselben nach Oberitalien hier im Lande der Aetuarier und Lepontier zurückgeblieben, habe durch seine Predigt einen angesehenen Mann, Placidus, gewonnen, der ihn zum Bau eines Bethauses und mehrer Cellen zu Ehren der Maria und Martins unterstützte. Nur der Präses von Rätien, Victor, angeblich der Ahnherr der rätischen Grafenfamilie [10]), habe Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und als Placidus ihm hierüber, wie über sein ehebrecherisches Leben Vorstellungen gemacht, denselben enthaupten lassen, 11. July 630 [11]). Den Tyrannen ereilte die Strafe bald, indem er auf einer Rheinbrücke mit dem Pferde durchbrach und ertrank. Der enthauptete Placidus hob nach dem üblichen Legendenzuge seinen Kopf selbst auf, und überbrachte ihn in einem Tuche dem Abte. Die Erzählung verliert indeß dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß unter den Schülern Columbans ein Sigisbert nicht vorkommt; vielleicht nahm sich die Tradition in Disentis den Ursprung von St. Gallen zum Vorbilde. Die erste Urkunde über das Kloster ist das ausführliche Vermächtniß Tellos 766, das aber ebenfalls weder des Stifters Sigisbert noch des Märtyrers Placidus gedenkt, sondern nur das Vorhandensein dreier Kirchen zu St. Marien, Martin und Peter berichtet [12]). Vielleicht hat die Erwähnung der Sünden seiner Vorfahren, die Tello durch die Stiftung zu sühnen hofft, auf die Bildung der Sage von dem grausamen Ahnherrn Victor Einfluß gehabt. Ein 1786 aufgefundener Sarkophag, der die Märtyrerscene des Placidus darstellen soll [13]), bleibt ein unsicherer Beweis der Legende. Ebenfalls nur traditionell ist der Ueberfall und die Plünderung des Klosters durch die Avaren oder Ungarn 670, wobey der zweite Abt Adalbero die Schätze des Klosters, die eine alte Handschrift verzeichnet, nach Zürich geflüchtet haben soll [14]). Der Katalog

---

9) *Eichhorn*, p. 218; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 283. Ihr Berufen auf alte Monumente des Klosters wird nicht documentirt. — 10) S. 138. — 11) Act. Sanct. Boll. Jul. Tom. III. p. 238, wo aber Victor III., der Vater des Tello, verstanden wird, was in die Zeit Columbans nicht paßt. — 12) Testamentum Tellonis, *Eichhorn*, cod. dipl. no. 2. — 13) *Eichhorn*, p. 220. — 14) *Mabillon*, annal. B. II. p. 464; Vergl. S. 126.

würde einen sehr ansehnlichen Begriff von den innerhalb funfzig Jahren gesammelten Kleinodien geben. Ein anderes Strafwunder wird berichtet, daß Karl Martell die aus der Ungarnverwüstung verödeten Ruinen der Marienkirche zum Pferdestall gebraucht habe; als die Pferde am andern Morgen sämmtlich todt gefunden wurden, sey beschlossen, den Ort seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben. Zuverlässige Nachrichten gehen hiernach über die Schenkung des Tello, Mitte des achten Jahrhunderts, nicht hinaus.

5. Pfäffers, Fabaria, ein Mannskloster zu Ehren der Maria, unweit des linken Rheinufers, etwas unterhalb Chur, eine Colonie aus Reichenau, und zwar von Pirmin selbst gestiftet [15]). Bekannt als Abt ist Baldebert oder Athelbert, der 765 zu Attigny den Todtenbund mit eingeht [16]). Die Immunität verlieh Kaiser Lothar 840 [17]); dagegen eine Bulle Leos III., datirt Paderborn 790, welche das Kloster unter päpstlichen Schutz nimmt, und ein Diplom Karls d. Gr., 817, sind falsch [18]), erstere wegen des nichtssagenden Inhalts, der aller speciellen Züge entbehrt, und letztere wegen zahlreicher diplomatischer Mängel. Nur setzt die Urkunde Lothars voraus, daß allerdings dem Kloster von Karl Schenkungen zu Theil geworden waren.

6. Schänis, Skennines, Scandium, Scenisium, Nonnenkloster zwischen dem Züricher- und Wallenstädtersee; die Stiftung wird einem Hunfried, Grafen von Istrien und Rätien, beigelegt [19]), der nach der Reichenauer Tradition zugleich mit Einhard und Waldo von Reichenau für Karl die Reliquien von Corsica holte, die dem Kaiser durch Hassan von Hueska geschenkt waren. Er erbat sich zur Belohnung ein Kreuz mit dem heiligen Blut, das später in den Besitz von Reichenau kam, und gründete zu dessen Aufbewahrung jenes Kloster zu Ehren St. Sebastians [20]).

7. Catz oder Kaetzis im Domleschertal, vallis domestica, Jungfrauenkloster zu Ehren der Apostel Peter und Paulus. Nach der oben benutzten Inschrift ist Stifter Bischof Victor II. von

---

15) *Hermann contr.* 731. — 16) *Pertz*, III. p. 30. — 17) *Eichhorn*, cod. dipl. no. 9. — 18) Ibid. no. 4, 5. — 19) *Eichhorn*, episc. Curiens. p. 332; *Mabillon*, annal. Ben. I. p. 355. — 20) Vom heil. Blut zu Reichenau, Mone, Quellensammlung S. 72. Vergl. S. 122.

Chur [21]), der dabey seines Vaters Paschalis als verheiratheten Bischofs gedenkt; die Zeit wird gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts angesetzt werden müssen. Als erste Aebtissin wird dessen Schwester Vespula betrachtet [22]). Unter den mit St. Gallen verbündeten Klöstern kommen sorores Gaczes vor [23]).

8) In der Beschwerde Bischofs Victor an Ludwig d. Fr. 821 wurden fünf Klöster als zum Sprengel von Chur gehörig aufgezählt, weßhalb auch noch das Stift Münster im Münsterthal an der Grenze Tyrols hieher gerechnet werden muß, obgleich der einzige Beweis für sein Bestehen zu Anfang des neunten Jahrhunderts darin liegt, daß es im Laufe desselben bereits zu ziemlicher Bedeutung gelangt ist [24]). Es gilt als von Karl d. Gr. zur Ehre Johannes des Täufers gestiftet. Wahrscheinlich ist es dasselbe, welches im neunten Jahrhundert unter dem Namen Tuberium, Duberis, in einem Diplome Arnulfs 888 [25]), und als mon. Tobrense in dem St. Galler Verzeichnisse vorkommt [26]); der Name des Taufersgaus hat sich ganz in der Nähe des Münsterthals erhalten [27]), und wird von dem Kloster zu Ehren des Täufers abzuleiten sein.

§. 24. 5. Augsburg.

Wolffgangi Hartmanni Catalogus Episcopor. August. August. Vindel. 1614. — Carolus *Stengelius*, der Weltberühmbten Kaiserlichen Freyen vnd deß h. Röm. Reichs Statt Augspurg in Schwaben kurtze Kirchen Chronik. Augspurg 1620. fol. — *Carol. Stengel*, Abb. Anhusani, Commentarius rerum Augustan. Vindelic. ab urbe condita ad nostra usque tempora. Ingolstadii 1647. 4. — *C. C. Sturm*, de primordiis christian. relig. apud Augustanos oratio. Jenae 1760. 4. — Fr. K. Gullmann, Geschichte der Stadt Augsburg. Augsburg s. a. (1806). — C. J. Wagenseil, Versuch einer Gesch. der Stadt Augsburg. Augsburg 1819. — *Corbin. Khamm*, *Velser*, v. Stetten u. Braun S. I. §. 32. S. 216. — (Franz Eugen Freiherr von Seida und Landensberg) historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen-Schul-Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten in Augsburg. 3 Th. Augsb. 1813. — *Car. Stengelii*, vita S. Wicterpi episcopi Augustani. Aug. Vindel. 1607. —

---

21) Vergl. S. 135; *Eichhorn*, p. 18. — 22) Ibid. p. 342. — 23) *Goldast*, rer. Alemann. script. II. p. 156. — 24) *Eichhorn*, p. 347; *Bucelin*, Germ. sacr. II. p. 237. — 25) *Grandidier*, II. no. 155. — 26) *Goldast*, l. l. p. 155: nomina fratrum Tobrensium. — 27) *Eichhorn*, p. 348.

Martini, abb. in Fiessen, vita et miracula S. Magni, apostoli Almangaviae. August. Vindel. 1621. — Leben und Wunderthaten des heil. Magni, Stiftern seines uralten Gotteshauß zur Füessen. Stift Kempten 1665. 4. — *L. Babenstuber*, S. Magnus, Algoiorum apostolus, historice enarratus. s. l. 1721. — v. Koch-Sternfeld, der heil. Mangold in Oberschwaben, mit Rücksicht auf die Vorgeschichte und Geographie des Landes. Beiträge zur deutschen Länder- Völker- Sitten- u. Staatenkunde, Passau 1825. I. S. 1. — Joh. Bapt. Tafrathshofer, der heil. Magnus, Apostel des Algaus, nebst Rückblicken auf Galls und Columbans Leben und auf die nächsten Momente in der Christianisirungsgeschichte unserer Gegenden bis auf die Zeiten des heil. Magnus. Kempten 1842.

Die Nachrichten über Bischöfe in Augsburg vor der Mitte des achten Jahrhunderts sind durchaus unzuverlässig und mit der Legende von der heil. Afra verwachsen [1]), wiewohl das Bestehen eines Bisthums schon in römischer Zeit in einer so bedeutenden Colonie, die dazu keine eigentliche Zerstörung erlitten hat, nicht zweifelhaft sein kann, und ein Fortbestehen kirchlicher Einrichtungen, bis in die Mitte des sechsten Jahrhunderts im Metropolitenbande mit Aquileja, später unter Anschluß an die fränkische Kirche, erwiesen ist [2]). Der älteste uns zugängliche Bischofskatalog von einem augsburgischen Kanonikus zur Zeit Friedrichs I. mit der Absicht verfaßt, die Rechte des Stifts St. Afra gegen den Bischof zu vertreten [3]), führt vor der Mitte des neunten Jahrhunderts nur wenige Namen auf, jenen Dionysius, Oheim der Afra, vor der Bekehrung Zosimas genannt, dann einen Perweis und Tagepertus, ebenfalls noch in römischer Zeit, worauf er plötzlich in die Tage Pipins übergeht. Im zwölften Jahrhundert kannte man also keine andere Namen aus früherer Zeit, so daß schon dadurch die Vollständigkeit verdächtig wird, womit nun spätere Berichte hervortreten, namentlich zwey einheimische Kataloge, deren Zeit nicht näher bestimmt werden kann [4]), und

1) Vergl. I. S. 219. — 2) Vergl. S. 18. Daß in dem Beschwerdebriefe der istrischen Bischöfe von 591 die Stadt Augusta, die sich zum fränkischen Kirchenverbande hingewandt habe, Augsburg sey, wird dadurch wahrscheinlich, daß keine andere des Namens mit Aquileja in Verbindung gebracht werden kann. *Hansiz*, I. coroll. I. in fin. — 3) *Eccard*, corp. hist. med. aev. II. p. 2239. — 4) *Pez*, thesaur. anecdotor. II. praef. p. XIX; Braun, Gesch. der Bisch. von Augsb. I. S. 68. beruft sich auf mündliche Tradition.

dann die Chronik eines Sigismund Gossenbrot um 1483, der zwar gegen die Richtigkeit seiner Angaben selbst Zweifel hegt [5]), sich aber dadurch nicht abhalten läßt, sogar die Amtsjahre der Einzelnen zu bestimmen. Von Andern wird die ganze Reihe wohl erst im sechsten oder siebenten Jahrhundert begonnen [6]); kurz sämmtliche Berichte über die Bischöfe vor der karolingischen Zeit sind als völlig haltlos aufzugeben.

Erst mit dem in den Katalogen bezeichneten Wichterp oder Wigbert betritt man historischen Boden; nach einer Nachricht aus dem Kloster Benedictbeuern um 1050 war er zugleich mit Bonifaz bey der Einweihung desselben thätig [7]). Man hat sogar seine Person verdoppelt, einen ersten und zweiten dieses Namens aufgestellt, um die Zeit bis zu Ende des achten Jahrhunderts auszufüllen, wo wieder zuverlässige Nachrichten beginnen [8]). Näheres würden wir über seine Amtsführung wissen, wenn auf eine Quelle irgend etwas zu geben wäre, welche die Bekehrung dieser ostalamannischen Striche in der Zeit zwischen Gallus und Bonifacius behandelt, aber vor der Kritik nicht bestehet, nämlich die Biographie St. Mangs, Schülers des Gallus, angeblich von seinem Genossen Theodor verfaßt [9]). Historisch bekannt ist, daß Maginald, Magnoald oder Magnus und Theodor, Diakonen bey dem gastfreien Pfarrer Willimar, sich dem heil. Gallus anschlossen, und auch nach dessen Tode der Celle vorstanden, wo sie bey einem Ueberfalle der Franken Mißhandlungen litten, aber von dem Bischofe Boso von Constanz Hülfe erhielten [10]). Hier knüpft nun die angebliche Biographie an, macht sie aber zu Irländern, die mit Columban und Gallus ins Frankenreich gekommen seien, überträgt namentlich auf Mang zahlreiche Züge besonders von

---

5) Augustan. chron. ecclesiast. a Sigismundo religioso bey *Pistor.* III. p. 657; er sagt selbst p. 666: an autem sic sibi successerint, ut posuimus, vel interpolatim, incertum est; er nennt Zozimas oder Dionysius, Perwelff, Taginbert, Manno, Wicho, Bricho, Zeyso, Martmann. — 6) *Gassarus*, annales Augstburgenses bey *Mencken*, scriptor. I. p. 652 hebt die Reihe ganz willkührlich 618 an. — 7) Rotulus historicus Benedictoburanus, Monum. Boic. VII. p. 2. — 8) *Khamm*, de duobus Wicterpis, Tom. III. p. 97; Act. S. Boll. April d. 18. Tom. II. p. 549. Ein Chronicon von Ellwangen läßt einen Wicterp 785 von diesem Kloster auf den Stuhl Augsburgs gelangen. *Pez*, thesaur. anecdotor. IV. 3. p. 761. — 9) *Goldast*, I. 2. p. 189; Acta Sanctor. Boll. Sept. p. 700. *Canisius*, lect. ant. I. p. 655. — 10) Vergl. S. 111.

wunderbarer Speisung, von Gewalt über wilde Thiere, die in den zuverlässigen Biographien Columbans und Galls Letzterem beigelegt werden. Sodann folgt ihr Aufbruch aus der St. Gallencelle: sie erhalten die Einladung zu geistlicher Wirksamkeit durch einen Augsburgischen Kleriker Tazzo, der den Weg nach St. Gallen mit einem Lichte in der Hand zurücklegt, das durch das Brennen nicht kürzer wird, und sich Abends jedesmal von selbst entzündet. Sie haben auf ihrem Zuge nach Schwaben häufig mit giftigen Schlangen und Drachen zu kämpfen, wobey ausdrücklich auf den Drachen in der Legende von der heil. Afra Bezug genommen wird [11]). Theodor bleibt in Kempten zurück, Mang zieht weiter und gründet das Kloster Füssen, wobey er Unterstützung des augsburgischen Bischofs Wicterp und auch des Königs Pipin genießt.

Eine erschöpfende Kritik dieser Arbeit ist bereits durch Mabillon geliefert [12]), der das Fabelhafte derselben theils in dem schon angedeuteten Umstande aufdeckt, daß auf den angeblichen Mang Züge übertragen werden, die in zuverlässigern Akten von ganz andern Personen berichtet sind, theils in der unerhörten Chronologie, die den Schüler Galls aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts mit König Pipin aus der Mitte des achten zusammenstellt; daß nur dieser, und nicht etwa ein früherer Pipin gemeint sein kann, folgt nicht bloß aus dem Titel König, was allerdings ein bloßer Mißgriff des Erzählers sein könnte, sondern viel schärfer daraus, daß an ihn sogleich Karl d. Gr. in der Erzählung angereihet wird. Als Verfasser des ganzen Machwerks hat man einen Ermenrich, Abt in Ellwangen um die Mitte des neunten Jahrhunderts, in Verdacht; die Erzählung schließt nämlich damit, daß Theodor als Biograph seines Freundes Mang eine Rolle, welche die Biographie enthält, in dessen Sarg zu seinen Füßen einschließt, und Ermenrichs Bericht knüpft daran an, daß dieselbe Rolle bey einer Uebertragung der Leiche gefunden, und ihm zur Bearbeitung übergeben wird [13]). Zur Rettung des Machwerks hat man in neuerer Zeit mancherley Versuche gemacht: die fabelhaften Drachen und das giftige Gewürm hat

---

11) Vergl. I. S. 145. — 12) *Mabillon*, Acta Sanct. Ben. saec. II. p. 505; *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 192. — 13) *Goldast*, p. 202; *Pertz*, VI. p. 382, 426; Histoire liter. de France V. p. 325.

man für Räuber erklärt, deren Gewalt durch Mangs muthiges Auftreten gebrochen sei[14]), indeß schwerlich im Sinne des Biographen, der ja immer den Drachen in der Legende der Afra vergleicht[15]), und durchaus einen erzählenden Ton einhält, sich nie in so kühne Metaphern einläßt. Gewichtvoller wäre eine kritische Auskunft, um die historische Haltung der Biographie zu retten. Man hat bey näherer Prüfung des Codex in St. Gallen, der die Biographie Mangs enthält, entdeckt, daß derselbe aus zwey ganz verschiedenen Stücken besteht, deren Zusammenfügung erst jene Schwierigkeit herbeigeführt habe[16]). Die erste Hälfte, die Schicksale des Schülerpaars während des Aufenthalts in der Gallencelle enthaltend, gehöre etwa dem zwölften Jahrhundert an, und gehe bis dahin, wo Magnus einem Blinden das Augenlicht wiedergiebt, welche Scene im Codex durch ein Bild gezeichnet ist[17]). Die zweite Hälfte sey eine frühere Arbeit des zehnten Jahrhunderts; es habe also Jemand, der die zweite Hälfte fand, die erste dazu gedichtet, und hiezu Nachrichten über jenen Magnoald aus der Umgebung St. Galls benutzt. Die ältere zweite Hälfte sey also namentlich für die Geschichte Augsburgs glaubwürdig. Allein wenn auch auf diese Art der erste Einwurf Mabillons beseitigt würde, daß völlig willkührlich Züge aus dem Leben Columbans und Galls auf Magnus übertragen werden, so ist damit die zweite Anklage wegen chronologischer Mißgriffe nicht gelöset; denn gerade die zweite, ältere Hälfte bringt St. Mang, den alten Schüler des Gallus, mit Pipin in Verbindung, nennt ihn und Theodor von Irland herübergekommen; Bischof Wicterp in König Pipins Zeit zieht von ihnen Nachrichten über Columban und Gallus ein[18]). Gerade dieser zweite Theil versucht auch wiederholt etymologisch den Namen seines Magnus aus dem St.

---

14) v. Koch-Sternfeld, der heil. Mangold, Beiträge I. S. 1; Rudhart, S. 342. — 15) Tafrathshofer, der heil. Magnus, Kempten 1842. S. 66. verfährt wenigstens im Sinne der Legende, wenn er an wirkliche Drachen und Schlangen denkt, diese aber nach Legendenart als Werkzeuge der Dämonen behandelt. — 16) Placid. Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg, Bd. I. S. 90. und derselbe, Kritische Prüfung der Lebensgeschichte des heil. Magnus, in Benkerts Athanasia, Bd. XI. Hft. 3. Würzburg 1832. S. 414. — 17) Bey *Goldast*, p. 194. bis zu den Worten Sicque praesatus presbyter – sinistra parte — 18) *Goldast*, p. 195. c. 2, 7.

Gallischen Magnoald darzuthun, worin nur der Wunsch erblickt werden kann, das Mißliche in dem Verhältnisse beider Personen zu verdecken [19]). Wenn also auch diese zweite Hälfte wirklich einige Jahrhunderte älter ist, als die später davor gefügte erste, so muß rücksichtlich der historischen Brauchbarkeit auch für sie das abweisende Urtheil Mabillons wiederholt werden, da die chronologischen Verstöße nicht zu beseitigen sind [20]).

---

19) Ibid. p. 194. c. 1, 4. — 20) Eine gütige Mittheilung des Herrn Dekan Greith in St. Gallen über den fraglichen Codex bestätigt die Angaben Brauns rücksichtlich des kritischen Verhältnisses der ersten und zweiten Hälfte der Biographie. Der Codex selbst, no. 565, enthält zahlreiche Heiligenbiographien mit Schriftzügen theils des 10ten, theils des 12ten Jahrhunderts: p. 223 hebt der erste Theil der vita S. Magni an: Incipit vita beatissimi Magni confessoris Christi edita a Theodoro sodali ejus, qui ambo in discipulatu S. Galli fuerunt, et post ejus discessum in his laboribus saecularibus beatus Magnus valde laborans in loco qui dicitur fauces ergastulum saecularis vitae reliquit et aeternum invenit. Der Text ist dann genau derselbe, wie ihn Goldast I. p. 189 – 194 in neun Capiteln gegeben hat; eigenmächtige Abänderungen beziehen sich allein auf den Titel, wo Goldast als Verfasser den Ermenrich von Ellwangen nennt; der Codex weiß hiervon nichts. Die Schriftzüge, besonders nach den angebrachten Abbreviaturen zu schließen, gehören dem 12ten Jahrhundert an. Dieser erste Theil der Biographie umfaßt aber auch noch mit Zügen derselben Hand und auf derselben Membran den Anfang des ersten Capitels der zweiten Hälfte bis zu den Worten (Goldast p. 194) arripientes vero iter juxta lacum Brigantinum relinquentes eum a sinistra parte, worauf die untere Hälfte der Seite 242 eine Federzeichnung einnimmt, wie St. Mang einem Blinden das Augenlicht herstellt, und zwar in der Benedictinertracht zur Zeit des 11ten Jahrhunderts. Die nächste Seite 243 beginnt nun mit durchaus verschiedenen Zügen, mit karolingischer Schrift und roth gemalten Initialen, die auf das 10te Jahrhundert hinweisen. Der Text enthält wiederum den schon gemeldeten Anfang des ersten Capitels: Incipit vita Sancti Magni confessoris Christi. Post transitum igitur beati Galli relictus est Magnoaldus et Theodorus in cella ipsius, ne quasi fraudulenter abscedentes beati patris corpus relinquerent, memores autem prophetiae b. Columbani, qui praedixerat, venturum fore b. Magnoaldum etc. entsprechend dem Texte bey Goldast p. 194 – 203. Die einzige Abänderung, die Goldast sich erlaubt hat, besteht hier in der Einschiebung eines Satzes zu Anfang des cap. 1: Prostraverunt se in orationem Domini misericordiam implorantes, ut disponeret iter eorum secundum suam voluntatem partibus orientis, welche Worte nicht in der zweiten Hälfte von der Hand des 10ten, sondern nur in der ersten mit Schriftzügen des 12ten Jahrhunderts gelesen werden, eine Willkührlichkeit, die in dem Verfahren Goldasts ja schon mehrfach aufgedeckt ist. Vergl.

Nachrichten über das augsburgiſche Bisthum, die einer ſo fabelhaften Quelle entlehnt ſind, können demnach im Ganzen nur

---

S. 140. An Mabillons Urtheil würde hiernach ſo viel zu ändern ſein, daß der Vorwurf willkührlicher Uebertragung von Scenen aus andern Heiligenacten auf die Perſon des Magnus oder Magnoald nur den Verfaſſer der erſten und zwar jüngern Hälfte trifft, während die zweite Hälfte mit den ältern Schriftzügen davon nicht berührt wird; allein gerade ſie trägt nun doch den Vorwurf chronologiſcher Willkühr, da ſie offen die St. Gallenſchüler des 7ten Jahrhunderts in die Mitte des 8ten verſetzt; von hiſtoriſcher Autorität kann alſo auch für ſie nicht die Rede ſein.

Um jedoch das Verhältniß beider Hälften zu erklären, iſt beachtungswerth, daß nicht nur die jüngere Arbeit noch ein Stück der ältern mit aufgenommen hat, alſo ſicher die Abſicht hatte, das Ganze umzuarbeiten, ſondern daß auch die ältere nothwendig ein jetzt nicht mehr vorhandenes erſtes Stück vorausſetzt. Die Worte post transitum *igitur* B. Galli etc. laſſen ſchließen, daß der ältere Verfaſſer, von dem jetzt nur noch die Scenen nach dem Weggange aus St. Gallen vorliegen, wirklich auch die Schickſale der beiden Schüler zur Zeit des Verkehrs mit St. Gallen bearbeitet hat; der ſpätere Verfaſſer kam mit ſeiner Ueberarbeitung dann entweder nur bis in den Anfang des zweiten Theils, oder, wie das Abbrechen ſeiner Arbeit am Ende eines Blattes vermuthen läßt, die folgenden Blätter von ſeiner Hand ſind verloren gegangen. Als man aber den Codex zuſammenfügte, fand man für gut, um etwas Vollſtändiges zu haben, das noch fehlende Stück der Ueberarbeitung durch Aufnahme des entſprechenden Theils der ältern Arbeit zu ergänzen. Hiernach iſt die jüngere Arbeit ſehr wahrſcheinlich nicht willkührliche Dichtung eines Spätern, der, um die Schickſale St. Mangs aus der Zeit vor dem Aufbruch aus der Celle zu beſitzen, ſich eine Compilation aus dem Leben Galls, den casus monasterii S. G. erlaubte, ſondern ſein Werk iſt nur die Ueberarbeitung und Interpolation einer erſten, jetzt verlorenen Hälfte, die aber wegen jenes igitur auch ſchon aus der Feder des ältern Autors ſtammen mußte. Wie weit nun auch ſchon der ältere Autor in ſeiner erſten Hälfte die Vorwürfe Mabillons wegen willkührlicher Aufnahme von Scenen aus anderen Heiligenleben verdienen würde, läßt ſich nicht mehr ausmachen. Aber nach ſeinen chronologiſchen Mißgriffen zu ſchließen, darf die Schuld auch in der erſten Hälfte wohl ſchon ihm, und nicht erſt dem jüngern Interpolator beigemeſſen werden. Die hiſtoriſche Glaubwürdigkeit des ältern Verfaſſers iſt alſo durch Brauns Nachweiſungen keineswegs gerettet. Was unter Anderm Tafrathshofer zur Entfernung der chronologiſchen Schwierigkeiten anführt (S. 78), daß König Pipin, mit welchem die St. Gallenſchüler zuſammentreffen, Pipin von Landen geweſen ſey, erlediget Nichts; der Zuſtand Schwabens und Bayerns während der zweiten Hälfte des 7ten Jahrhunderts kennt ſolche Abhängigkeit von dem fränkiſchen Major domus noch nicht, daß derſelbe hier ſein Jagdrevier gehabt hätte.

als unbrauchbar betrachtet werden. Doch ist es möglich, daß der Verfasser manche historische Notizen, die er über Augsburg besaß, in jene Biographie verarbeitet hat; man kann dahin Schenkungen Pipins an Bischof Wicterp rechnen, deren die Kataloge stets gedenken, so wie den Namen des nächsten Bischofs Tazzo; jene Biographie Mangs erklärt ihn für denselben Presbyter, der den beiden Schülern Galls auf so abenteuerliche Weise den Weg nach Ostfranken wies; andere Nachrichten über ihn fehlen. Aus der Zeit des Bonifaz wird noch eines Bischofs Rozilo von Augsburg als durch Zacharias geweihet gedacht, indeß nur in einer Nachricht, die bey der Untersuchung über das Bestehen eines Bisthums Neuburg an der Donau noch einer weitern Prüfung unterzogen werden muß [21]).

Der nächste bekannte Bischof schon aus karolingischer Zeit ist Sindbert, über den eine Biographie durch Adilbert, Mönch von St. Ulrich um 1230 [22]), erhalten ist, dieselbe, die auch schon Sigismund für seine augsburger Chronik benutzt hat; doch knüpft auch jener Biograph wieder an die Legende von St. Magnus an. Er meldet, indeß nur aus Hörensagen, daß Sindbert ein Schwestersohn Karls d. Gr. gewesen sey, was die spätere ausführlichere Sage so erweitert, daß sein Vater Ambert Herzog in der Moselgegend, seine Mutter Symphoriana hieß [23]); indeß unter Pipins Kindern findet sich eine Tochter dieses Namens nicht. Sindbert war anfangs Abt im Kloster Murbach im Elsaß, dessen Diplome aus den Jahren 789 bis 791 ihn als Bischof und Abt aufführen [24]); auch hat sich von ihm eine Anweisung für das klösterliche Leben daselbst erhalten, welche die Beschlüsse einer

---

Wenn die Erzählung bey Goldast sich bis auf die erwähnten willkührlichen Abänderungen genau an den Text des St Galler Codex hält, so findet sich dagegen ein noch viel ungenauerer Text bey *Canisius*, lect. antiq. I. p. 655, der die beiden dort noch erkennbaren Hälften völlig willkührlich zusammenarbeitet, und noch viel Anderes, chronologisch Unerhörtes, hineinbringt; hier heißt St. Gallus ein Neffe Columbans, c. 1; Gallus und Magnoald erbauen ein großes Kloster, c. 11, während die Geringfügigkeit der Gebäude auch lange nach Gallus Tode bekannt ist, beide unterrichten den um 100 Jahre spätern Abt Othmar als Knaben, der vielmehr seine Erziehung in Chur erhielt, u. s. w. — 21) §. 25. — 22) De vita et miraculis S. Simperti; *Pez*, thesaur. anecdotor. II. 3. p. 355. — 23) *Gassarus*, annal. Augstburg.; *Mencken*, I. p. 1356. — 24) *Schöpflin*, Alsat. dipl. no. 63—66.

Synode unter Karl in Bezug auf Mönchsregeln mittheilt und mehrfach näher bestimmt; die Anordnungen beziehen sich auf die innere Oekonomie, Speiseordnung, Kleidung, Gestattung des Badens u. dgl. [25]).

Die Versetzung Sindberts von dem Kloster im Elsaß nach Schwaben hatte allen Angaben zufolge den politischen Grund, daß Karl nach der Dämpfung des Aufstandes bayerscher Großen dort einen ihm gänzlich ergebenen Bischof zu haben wünschte, was selbst, wenn die Verwandtschaft mit dem Könige nicht zu erweisen ist, sich als politische Maßregel wohl rechtfertigt [26]). Allgemein werden ihm dreißig Jahre der Amtsführung beigelegt, so daß sein Antritt in die Zeit fallen würde, wo Karl zuerst mit Herzog Thassilo in Zwist verwickelt ward, und einen ihm ergebenen Bischof auf dem der bayerschen Grenze so nahen Stuhle wohl nöthig hatte; ja es wird sich als wahrscheinlich herausstellen, daß Sindbert zuerst nicht auf den schwäbischen Stuhl von Augsburg, sondern auf den wirklich bayerschen von Neuburg gelangte, den er dann mit Augsburg vereinigte. Sein Tod erfolgte noch bey Karls Lebzeiten [27]); seines Nachfolgers Hanto wird ausdrücklich noch unter Karl gedacht [28]), auch nahm derselbe 812 an der Commission zur Beilegung der Streitigkeiten in Fulda Theil [29]). Die Angabe des Todesjahrs Sindberts, 809, ist hiernach nicht unwahrscheinlich [30]). Als Denkmal seiner Wirksamkeit wird ihm ein Neubau der Kirche zu St. Afra so wie des Klosters Füßen beigelegt. Zur vollen Uebersicht seiner Amtsführung bedarf es nun aber einer Untersuchung über

§. 25. das Bisthum Neuburg an der Donau.

Michael Stein, von dem ehemaligen Bisthume zu Neuburg an der Donau. Neue Abhandlungen der Baiersch. Akademie der Wissensch. Bd. I. S. 385. München 1779. — Ant. Winter, über das vor tausend

25) *Pez*, l. l. p. 370; *Mansi*, XIV. p. 349; *Hartzheim*, I. p. 378. — 26) *Sigismund*, chron. August. c. 9. bey *Pistor*, III. p. 667. — 27) *Adilbert*, c. 3. *Pez*, II. p. 360. — 28) Rotulus histor. Benedictobur. Mon. Boic. VII. p. 6; *Meichelbeck*, Chron. Benedictobur. 1753. p. 21. — 29) Annal. Laur. minor. 812, *Pertz*, I. p. 121. Vergl. I. S. 361. — 30) *Grandidier*, I. p. 258. not. f. Angaben, die ihn noch 813 zu Mainz, 820 zu Aachen an Synoden Theil nehmen lassen, sind also falsch; *Gassarus* p. 1365.

Jahren aufgehobene Bisthum Neuburg an der Donau, Vorarbeiten Bd. II. S. 203. — Plac. Braun, über die alten und neuen Gränzen des Bisthums Augsburg, und über die Existenz eines Bisthums zu Neuburg an der Donau, in der Gesch. der Bischöfe von Augsburg. Th. II. S. XI. — Verhältnisse der Bisthümer Augsburg und Neuburg, in v. Pallhausens Nachtrag zur Urgeschichte der Baiern, München 1815. S. 104. — Gab es ein Bisthum Neuburg an der Donau? Neuburger monatliche Collectaneenblätter 1839. S. 49.

Alte Nachrichten sagen aus, daß neben dem schwäbischen Bisthum Augsburg seit der Mitte des achten Jahrhunderts rechts vom Lech ein bayerisches Bisthum Neuburg bestanden habe, das später unter Karl d. Gr. mit Augsburg vereinigt sey. Das ganze Verhältniß ist aber unklar, da die Nachrichten sehr vereinzelt vorkommen, kritischem Zweifel unterliegen, und größtentheils so gedeutet werden können, daß die ganze Existenz des Bisthums Neuburg wieder verschwindet [1]). Schwierig wird die Beurtheilung noch besonders dadurch, daß es sich zugleich um die Grenzen zwischen Schwaben und Bayern handelt, die gerade um die Mitte des achten Jahrhunderts durch die allmählig fortschreitenden Siege der fränkischen Waffen leicht etwas verschoben werden konnten.

Die alte Volksgrenze ist der Lech; nun begreift aber der Sprengel von Augsburg unzweifelhaft Striche auf beiden Ufern desselben, also die auffallende Erscheinung, daß eine Diöcese zwischen zwey Völkern, Schwaben und Bayern getheilt ist. Zu Karls d. Gr. Zeit verschwindet einigermaßen das Auffallende hievon, da beide Stämme in seine Monarchie aufgingen; aber vorher, als Schwaben und Bayern noch ihren Volksherzogen unterworfen waren, fordert jenes Verhältniß eine nähere Erklärung. In der That läßt sich noch 740 bey der Stiftung des Klosters Benedictbeuern eine Thätigkeit des augsburgischen Bischofs Wicterp östlich des Lechs, also auf bayerischem Boden, beobachten, die nur durch wirkliche Berechtigung seiner Bischofsgewalt daselbst erklärt werden kann [2]). Eine Auskunft wäre es, wenn man den Lech nicht als Stammesgrenze anerkennt, sondern Bayern auch westlich desselben etwa bis zur Iller ausdehnt, so

1) So *Khamm*, hierarchia August. I. p. 68; Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsburg II. p. XVI. — 2) Rotulus histor. Benedictobur. Mon. Boic. VII. p. 2, 6. sqq.

daß Augsburg ein rein bayerſches Bisthum würde, und zwiſchen Lech und Iller ein ſogenannter bayerſcher Weſtrich entſtände [3]). Allein die Begründung dieſer Hypotheſe erſcheint doch ſehr ſchwach: fränkiſche Annalen reden wohl von einem Feldzug der Franken in Bayern bis zum Lech [4]); doch wird dieß einfach heißen, daß das Heer um Bayern zu bekriegen bis dorthin vorgedrungen, die Entſcheidung am Lech erfochten, die Niederlage der Bayern ſchon bey Vertheidigung des Grenzfluſſes erfolgt ſey: die alte Stammesgrenze wird durch ſolch gelegentliche ſtrategiſche Bemerkung nicht verrückt.

Eine Erklärung jener Ausdehnung des augsburgiſchen Sprengels über die zwey Stämme ergiebt ſich vielmehr aus ſeinem ältern Umfange in römiſcher Zeit; damals war der Lech kein Grenzfluß, ſondern die ältere Eintheilung in Rätien und Vindelicien, ſo wie die ſpätere in erſtes und zweites Rätien, unterſchied nur zwiſchen dem ſüdlichen Gebirgslande und dem nördlichen Flachlande [5]). Augsburgs Sprengel dehnte ſich an beiden Ufern des Lech aus, und behielt dieſen Umfang, ſelbſt als vom Oſten her die Bayern, vom Weſten die Alamannen-Schwaben bis an dieſen Fluß vordrangen: ſo begreift es ſich, wie Wicterp von Augsburg gegen die Mitte des achten Jahrhunderts auf unſtreitig bayriſchem Boden öſtlich vom Lech nach altem Herkommen Amtshandlungen vollziehen konnte.

Dagegen muß nun ſeit der Mitte jenes Jahrhunderts eine Lostrennung des rechten Lechufers oder des bayerſchen Bezirks von dem augsburgiſchen Sprengel ſtatt gefunden haben, weil zu Anfang des neunten Jahrhunderts, zur Zeit des Biſchofs Sindbert, ausdrücklich eine Wiedervereinigung erzählt wird. Dieß berichtet zunächſt ein Zuſatz zu der Legende vom heil. Magnus durch Ermenrich von Ellwangen, der, ſo fabelhaft auch ſein übriges Machwerk iſt, für dieſe ihm näher liegenden Zeiten Glauben verdient: nach ihm hat Sindbert auf päpſtliche Autorität und mit kaiſerli-

---

3) v. Pallhauſen, Nachtrag zur Urgeſchichte der Baiern, München 1815. S. 82. — 4) Annales Alamannici 742, *Pertz*, I. p. 26: Franci in Equitania et postea in Baugaria usque Lech: es iſt dieß nur Auszug aus Fredegars continuat. III. *Bouquet*, II. p. 459., wo der Feldzug in der oben geſchilderten Art erzählt wird. — 5) Vergl. I. S. 43. Dieß zur Löſung der erhobenen Schwierigkeiten bey v. Lang, Baierns Gaue, Nürnberg 1830. S. 164.

cher Bestätigung den augsburger Sprengel auf beiden Seiten des Lech in beiden Reichen (Bayern und Schwaben) zusammengefügt [6]). Dieselbe Angabe wiederholt Sindberts Biograph Adilbert, freilich mit dem Irrthume, daß der Sprengel von Augsburg damals zuerst über den Lech auf bayerschen Boden ausgedehnt sey, während dieß ja nur sein ursprünglicher Umfang war [7]). Die Beifügung bayerscher Striche wird auch von Sigismund Gossenbrot berichtet [8]), und in einem der ältern Kataloge wenigstens angedeutet [9]).

Steht hiernach also fest, daß in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts die bayerschen Striche rechts des Lechs eine Zeitlang von dem augsburgischen Sprengel losgetrennt waren, so eröffnet sich dadurch für die Annahme eines während jener Zeit eingerichteten bayerschen Bisthums Neuburg das günstigste Feld. Es kommt nur auf eine Prüfung der darauf hinweisenden ältern Nachrichten an.

Gewöhnlich beruft man sich schon auf einen Reichskataster angeblich vom Jahre 809, worin bey Aufzählung der Provinzen mit ihren Haupt- und andern Städten ausdrücklich für Bayern unter der Metropole Salzburg die Stadt Civitas nova, Neuburg, und daneben unter der Metropole Mainz die Stadt Augsburg genannt werden [10]). Allein schon die Annahme ist irrig, daß das Ganze eine kirchliche Eintheilung enthalte, also Metropole einen

---

6) *Goldast*, p. 201; *Pertz*, VI. p. 425: Parrochiam vero ambarum partium Lici fluminis per auctoritatem domni Leonis, tunc temporis papae, et confirmationem domni Karoli jam facti imperatoris in utroque regno simul Domino favente coadunavit. — 7) *Adilbert*, vita Simperti, *Pez*, II. p. 359: Parochiam quoque in utraque parte Lemannicii fluvii, qui Lycus dicitur, quâ tunc primum eadem ecclesia augmentata est, — in utroque ducatu, Noricorum videlicet et Alamannorum, coadunavit. — 8) Chronic. Augustan. *Pistor.* III. p. 667: Carolus — de consensu Papae Leonis eidem partes Bavariae, ut nunc cernitur, jure dioecesano tradidit. — 9) Bey *Eckhart*, l. l. p. 2241 ist zwar nur von Herstellung der Kirchen die Rede; aber quae dissipatae erant ex dissensione orta inter Principes Germaniae post obitum Pipini regis, läßt doch wohl nicht bloß auf Zerstörung von Kirchen, sondern auch auf Zersprengung der Diöcese schließen. — 10) Brevis annotatio de civitatibus et metropoleis, vel quales sub se habent civitates, angeblich aus dem 42sten Jahre Karls und dem 9ten seines Kaiserthums; *Schelstrate*, antiquit. eccles. II. p. 541; *Goldast*, III. p. 91; Mederer, Beiträge zur Geschichte von Baiern, Heft 4. S. 241.

erzbischöflichen, Stadt (civitas) einen bischöflichen Sitz bedeute: es kommt darin unter Andern Basel neben Augst vor, die doch wohl nie gleichzeitig Bischöfe hatten, eben so Constanz und Windisch; dazu fehlen sämmtliche sächsisch-westphälische Bisthümer, von denen doch 809 schon mehre errichtet waren. Beachtet man ferner, daß das Register die römische Eintheilung zu Grunde legt, von der Karls Zeit doch nichts mehr wußte, daß es von Germania prima und secunda, eben so von Belgia, von Provincia Sequanorum u. dgl. redet, so erscheint das Ganze einfach als eine Ueberarbeitung der sogenannten Notitia provinciarum Galliae aus Honorius Zeit [11]), der nur manche Namen aus dem Reiche Karls hinlänglich barbarisch beigefügt wurden: so findet sich zu Noricus Ripensis und Noricus mediterranea die Bezeichnung provincia Bojoariorum. Das Ganze hat also gar keine kirchliche Beziehung, so daß das Vorkommen Neuburgs darin unmöglich für dessen bischöfliche Würde bis 809 beweisen kann [12]).

Gewichtvoller ist nun aber eine Nachricht, die Wolfgang Lazius in einem alten Codex von Annalen gefunden haben will [13]); er war Arzt und Freund des Kaisers Ferdinand I., dazu Historiograph und Bibliothekar; seine Zuverlässigkeit wird zwar nicht sehr gerühmt [14]), allein zu einer offenen Dichtung liegt doch gar kein Grund vor, da ihm an der Existenz eines Bisthums Neuburg im achten Jahrhundert unmöglich etwas liegen konnte.

---

11) *Bouquet*, I. p. 122; vergl. I. S. 38. — 12) Winter gründet auf dieses Register hauptsächlich seine Berechnung, daß Neuburg erst nach 809 als Bisthum aufgehoben sey, Vorarbeiten II. S. 234. — 13) *Wolfg. Lazius*, de gentium aliquot migrationibus Op. II. Antwerp. 1618. fol. p. 232: Haec ex antiquo Annalium codice, ubi praeterea ista leguntur sub paragrapho Zachariae Rom. episcopi: Iste Zacharias rogante Carolo rege duos episcopos ordinavit, Wicconem in Novam civitatem, et Rozilonem in Augustam. Deinde dominus Pipinus rex jussit Bonifacium, episcopum Moguntinum, cui secundus Gregorius vicem suam per Galliam et Germaniam commiserat, et Bilibaldum una cum caeteris sapientibus viris, ex praecepto domini Apostolici per omne regnum res ecclesiasticas ordinare. Proinde beatus Bonifacius episcopus eodem itinere venit in Boiariam, atque ob merita sua deposuit Wicconem episcopum, et consensu atque praecepto domini Pipini regis et Odilionis ducis ordinavit illic Mammonem, eoque mortuo ordinatus est illic Hildegart episcopus. — 14) v. Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten, Bd. I. Wien 1823. S. 36.

Da die Nachrichten sich auch außerdem rechtfertigen lassen, so hat man von jeher nicht angestanden, ihm Glauben zu schenken, und theilweisen Widerspruch nicht beachtet [15]), da dieser durch genauere Auffassung der Chronologie beseitigt werden kann. Ein Mißgriff des Codex ist es zwar, daß er Karl Martell († 15. October 741) mit Papst Zacharias (seit 30. November 741) zusammenstellt; allein theils darf man für Karl nur Karlman lesen, theils finden sich ähnliche Irrthümer, wobey es sich namentlich hier nur um 1 Monat handelt, auch sonst nicht selten vor [16]).

Als erster Bischof von Neuburg wird in jenem Codex Wicco genannt, und gleichzeitig mit ihm die Einführung eines Rozilo in Augsburg berichtet. Wicco, Wiggo ist Abkürzung von Wigbert oder Wicterp; ein gleichnamiger Bischof ist nun für dieselbe Zeit auf dem Stuhle von Augsburg erwiesen, der bis 740 auch das dem Bisthum Neuburg zukommende bayersche Land östlich vom Lech in bischöflicher Aufsicht hat, und an den der päpstliche Brief zur Empfehlung des Bonifacius 739 gerichtet ward [17]). Es wäre nun allerdings möglich, daß während ein Wicterp oder Wiggo in Augsburg Bischof war, ein gleichnamiger den benachbarten Stuhl in Neuburg erhalten hätte, wie ja ein dritter des Namens um dieselbe Zeit in Regensburg sich vorfindet [18]); allein wahrscheinlich ist das Bestehen zweier gleichnamigen Collegen auf so benachbarten Stühlen nicht; dagegen empfiehlt sich nichts so sehr, als der Versuch, in beiden dieselbe Person wiederzufinden, so daß Bischof Wicterp von Augsburg, der bis 740 dort erwiesen werden kann, derselbe wäre, der nach jener alten Nachricht durch Zacharias auf den Stuhl von Neuburg gebracht ist [19]). Seine Ernennung für Neuburg geschah auf Antrag Karl Martells oder vielmehr Karlmans, also im fränkischen Interesse; dazu wird die Einsetzung eines Rozilo in Augsburg damit in die engste Verbindung gebracht, in welchem man vielleicht den Tazzo der augsburgischen Kataloge wiederfinden kann. Die Zeit jener Einsetzung wird durch Zacharias Antritt bestimmt, Ende 741; die Angabe, Zacharias habe sie ordinirt, läßt füglich die Erklärung

15) Braun, Geschichte der Bischöfe von Augsb. Th. II. S. XVI. — 16) Winter, Vorarbeiten, II. S. 242 giebt Belege dazu. — 17) Vergl. I. S. 348. — 18) I. S. 349. — 19) Buchner, Geschichte von Baiern I. S. 205; Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten, II. S. 369.

zu, daß es im päpstlichen Auftrage durch Bonifaz geschehen sey, doch mochte sie Karlman vielleicht zu jenem Zwecke auch wirklich nach Rom gesandt haben; nur muß dieß jedenfalls später als 739 fallen, wo Bonifaz die bayerschen Bisthümer ordnet, aber von Neuburg nichts weiß, vielmehr ausdrücklich bemerkt, daß er nur einen Bischof, Vivilo von Passau, im Lande angetroffen habe. Das Vorhandensein eines Wiggo in Neuburg, also ebenfalls in Bayern, wird dadurch für jene Zeit ausgeschlossen, während nichts im Wege steht, ihn jetzt noch auf dem schwäbischen Stuhle von Augsburg anzunehmen, wie der päpstliche Brief aussagt [20]). Nun fragt sich aber, welches Interesse konnte der Frankenherrscher haben, jenen Wicterp vom Stuhle zu Augsburg zu verdrängen? Sehr einfach, ein politisches, wenn derselbe ihm etwa als ein gefährlicher Anhänger des Bayernherzogs Odilo erschien. Nach den oben schon benutzten Annalen erfolgte ein fränkischer Angriff auf Bayern 740, der mit dem Feldzuge am Lech endete; Bischof Wicterp von Augsburg kommt stets in enger Verbindung mit Bayern vor; wenn 741 auf den Wunsch des Frankenherrschers die Diöcese getheilt, der alte Sitz Augsburg etwa einem unverdächtigen Tazzo, oder Rozilo, übertragen, dagegen der bisherige Bischof Wicterp mit dem ursprünglich bayerschen Striche jenseits des Lech abgefunden, und für ihn ein neuer Sitz zu Neuburg gegründet ward, so entspricht alles den bekannten historischen Verhältnissen auf das Genaueste. Auch die weitere Angabe jener alten Nachricht, daß Bonifaz darauf den Wiggo auch dort wegen seiner Vergehen auf Pipins Befehl wieder abgesetzt habe,

---

20) Schon früh ist der Versuch gemacht, die Gründung des Bisthums Neuburg in die Organisation der vier bayerschen Bisthümer durch Bonifaz 739 mit aufzunehmen. Vergl. I. S. 350; in der vita Bonif. durch Willibald c. 29 finden sich in der Angabe der vier Bisthümer mehrfache Varianten, indem Passau in mehren Hdschr. wegbleibt: ein Benedictbeuerner Cod. aus dem 10ten Jahrhundert, jetzt in München, ist an dieser Stelle radirt und lieset jetzt: quartum in nova civitate mannonem cui uodalhartus episcopus successit; Fr. Kunstmann im Oberbayerschen Archiv, München 1839. Bd. I. S. 154. Die Angabe widerlegt sich von selbst, da doch wenigstens Wiggo als der erste, und von Bonifaz eingesetzte Bischof genannt werden müßte. Auch sonst ist in die Person des Wiggo Verwirrung gekommen, indem man ihn als Mitconsecranten bey der Einweihung Willibalds von Eichstädt betrachtete; Winter, II. S. 217; der hier genannte Wizo ist vielmehr Witta oder Albinus von Buraburg, vergl. I. S. 350.

ist eine Bestätigung für die obige Vermuthung, daß schon seine erste Verdrängung aus Augsburg im fränkischen Interesse erfolgt sey. Der Krieg der Gebrüder Karlman und Pipin gegen Odilo von Bayern erneuerte sich ja 743, und endete mit der vollen Niederlage des Letztern [21]), wobey die völlige Absetzung eines den Frankenherrschern längst verdächtigen Bischofs, der sich wahrscheinlich als treuen Anhänger Odilos bewährt hatte, nicht auffallen kann. Eine Schwierigkeit dürfte vielleicht noch darin liegen, daß Wicterp noch um 765 bey dem Begräbniß des ersten Abts von Benedictbeuern wieder als Bischof von Augsburg vorkommt, und wiederum dort in geistlicher Function erscheint [22]); allein theils ist die Chronik dieses Klosters aus der Mitte des elften Jahrhunderts in den Namen nicht sehr zuverlässig; sie läßt ja bey dessen Einweihung 740 Herzog Thassilo thätig sein, der erst zwey Jahr darauf geboren ward, so daß man an jener Stelle 765 nicht ohne Wahrscheinlichkeit statt Wiggo, dessen Nachfolger in Neuburg, Manno, vermuthet hat [23]); theils wäre auch der Fall denkbar, daß der in Neuburg abgesetzte Wicterp später nach Beruhigung des Landes noch einmal wieder auf seinen ersten Sitz Augsburg gelangt wäre, wodurch die Annahme von einem Wicterp II. ihre Erledigung fände.

Nach Wiggos Absetzung ist zufolge jener alten Nachricht Mammo oder Manno auf den Stuhl von Neuburg durch Bonifaz erhoben. Die Angabe, es sey geschehen zur Zeit, wo Bonifaz von Neuburg aus die bayerschen Bischofssitze ordnete, könnte leicht an die Organisation der bayerschen Kirche 739 denken lassen; es ist sogar wahrscheinlich, daß der Annalist, dessen Bericht Lazius liefert, die Sache so verstanden hat, woraus für ihn nur ein ziemlich spätes Alter folgen würde, indem er die hier gemeinten Maßregeln, die nach der Besiegung Odilos 743 im fränkischen Interesse veranlaßt wurden, mit der ersten Organisation 739 verwechselt hätte. Jener Manno läßt sich auch sonst urkundlich nachweisen in einem freisinger Schenkungsbriefe 759 [24]), ferner in dem Bunde zu Seelmessen, welchen bayersche Prälaten,

---

21) Annal. *Einhardi*, 743, *Pertz*, II. p. 135; Rudhart, S. 286. — 22) Rotulus histor. Benedictobur. Mon. Boic. VII. p. 5. — 23) v. Pallhausen, Nachtrag, S. 108. — 24) *Meichelbeck*, histor. Frisingens. no. 6. II. p. 27.

wie man annimmt, auf der Zusammenkunft zu Dingolfing (769 — 774) schlossen [25]; in Folge davon findet er sich dann als gestorben in dem Nekrolog von St. Peter zu Salzburg verzeichnet, und zwar vor Wisurich von Passau [26]; da dessen Tod vor 774 angesetzt werden muß [27], so ist Mannos Ende ebenfalls vor jenem Jahre anzunehmen. Selbst Kritiker, welche die ganze Existenz des Bisthums Neuburg läugnen, müssen diesen Manno als einen bayerschen Bischof anerkennen, den sie dann freilich zu einem Regionarius machen [28].

Ferner wird in jener alten Nachricht Hildegart als Bischof von Neuburg genannt; auf denselben Namen deutet eine ebenfalls alte Interpolation in einer Benedictbeuerner Handschrift des Lebens des Bonifaz durch Willibald hin, wo er Wodalhart genannt wird [29]. Noch meint man denselben in der Person eines Hiltiger wiederzufinden, der 804 bey einer Zusammenkunft zu Tegernsee als vocatus Episcopus unterschreibt [30]; es ist möglich, daß derselbe bey der letzten Unterwerfung Bayerns durch Karl d. Gr. 788 als Anhänger Thassilos abgesetzt ist.

Endlich hat man nun auch noch Grund zu der Annahme, daß jener Sindbert von Augsburg, unter welchem die Wiedervereinigung des Bisthums Neuburg mit diesem Sprengel erfolgte, durch Karl anfangs nicht auf den schwäbischen, sondern auf den bayerschen Sitz erhoben worden ist. Er nennt sich seit 789 als Abt zu Murbach zugleich berufenen Bischof [31], was ganz zu der Annahme paßt, daß Karl nach der Absetzung Thassilos 788 jenen bayerschen Sitz einem erprobten Anhänger, ja vielleicht gar einem Verwandten, anvertrauen wollte. Die Angabe seiner Amtsführung zu dreißig Jahren würde freilich einen noch früheren Beginn des Bisthums fordern, doch mag vielleicht seine

25) *Walter*, corp. jur. Germ. antiqui I. p. 294. Man hat sich daran gestoßen, daß nur bey seinem Namen der Sitz angegeben wird, Manno Nuvenpurgensis civit. episc.; Mannert, älteste Geschichte Baierns, S. 241, und hat dieß für spätere Interpolation erklärt; in der That kennt der Tegernseer Codex der Statuten von Dingolfing jene Bezeichnung nicht; Braun l. l. S. XXVI.; allein die Existenz eines Bischofs Manno um jene Zeit wird doch dadurch bewiesen, und für seinen Sitz bleibt die Nachricht bey Lazius der Hauptbeweis. — 26) Chron. novissimum monasterii ad S. Petr. Salisburgi. p. 177. — 27) Vergl. §. 38. — 28) Braun, II. S. XXX. — 29) Vergl. not. 20. — 30) *Meichelbeck*, hist. Frising. I. no. 121. p. 92. — 31) Vergl. S. 151.

Abtswürde hinzugerechnet sein. Als Bischof von Neuburg bezeichnet ihn eine Bulle Leos III. 798, wodurch ihm, wie den übrigen bayerschen Bischöfen, die Errichtung des Erzbisthums Salzburg und ihre Unterwerfung unter dasselbe angezeigt wird [32]). Die Gegner des Bisthums Neuburg haben zwar die Ausrede, Sindbert werde in dieser Bulle nur deßhalb Bischof von Neuburg genannt, weil er dort seine Residenz genommen, vielleicht wegen Unfälle, Avarenverwüstung; sein Amtssitz sey aber dabey Augsburg geblieben, etwa wie Erzbischöfe von Cöln in Bonn residirten [33]). Eine sehr scheinbare Unterstützung erhält diese Annahme dadurch, daß eine Bulle desselben Papstes von 800 den Bischof Sindbert nach einem andern Sitze nennt [34]), worin wohl nur das Kloster Staffelsee erblickt werden kann. Es bleibt in der That zur Erklärung dafür keine andere Annahme übrig, als daß er in diesem Kloster eine Zeitlang seinen Sitz genommen habe, wiewohl es immer befremden muß, daß Rom auf eine solche Zufälligkeit eingeht, und nicht mit hergebrachter Consequenz den legitimen Bischofssitz, Neuburg oder Augsburg, festhält, selbst wenn der Inhaber für den Augenblick daselbst nicht anwesend sein konnte; Roms Praxis pflegt ja sonst am wenigsten in der Benennung der Bischofssitze alte Rechte aufzugeben. Der Rückschluß auf sein Verhältniß zu Neuburg wäre dann einfach dieser, daß auch in der Bulle von 798 jene Benennung nur einen temporären Aufenthalt daselbst anzeige. Indessen dagegen spricht doch entschieden der Umstand, daß Leo ihn völlig klar als bayerschen Bischof bezeichnet, und auch nur in dieser Eigenschaft unter die Metropole Salzburg stellen konnte; die Hypothese von dem bayerschen Westrich, wornach Augsburg mit zu Bayern gehören würde, ist völlig unerwiesen, vielmehr dieser schwäbische Bischofssitz, sobald es in Deutschland Metropolitenverhältnisse gab, stets unter Mainz gestellt. Jene Unterordnung Sindberts unter die bay-

32) Diese Bulle in ihrer frühern Gestalt bey *Canisius*, *Hundius*, mußte Bedenken erregen, da sie in der Ueberschrift schon von der Verlegung des Stuhls von Seben nach Brixen wußte, die erst im 11ten Jahrhundert erfolgte; indeß die authentische Form bey Kleinmayrn, Juvavia p. 154, Anhang no. 10. p. 51 beseitigt diese Uebelstände; es heißt darin: Sintperto ecclesie Nivuinburcgensis, provinciae Bajovuariorum episcop. — 33) Braun, I. S. 115. — 34) Kleinmayrn, Juvavia no. 14. p. 57: Sintberto Stasnensis aecclesie.

erſche Metropole beweiſet alſo an ſich ſchon hinlänglich, daß damals nicht Augsburg, ſondern nur Neuburg ſein Sitz ſein konnte. Iſt nun ferner oben erwieſen, daß Karl als Kaiſer das bayerſche Gebiet am rechten Lechufer zu der Diöceſe Augsburg geſchlagen hat, ſo erſcheint die Aufhebung des Bisthums Neuburg zugleich als Verſetzung Sindberts auf den ſchwäbiſchen Biſchofsſtuhl. Als Grund dafür braucht nicht lediglich die Perſönlichkeit, Verwandtſchaft des Biſchofs, gewirkt zu haben, ſondern eben ſo ſehr die alte Ausdehnung des Augsburgiſchen Sprengels über beide Ufer des Lech, die jetzt nur hergeſtellt ward. Die Errichtung der beiden Metropolitenſprengel zu Salzburg und Mainz mag dabey einflußreich geweſen ſein: wollte Karl dem alten Bisthum Augsburg ſeinen urſprünglichen Umfang zurückgeben, ſo blieb nichts übrig, als das aus den Zeiten des Kriegs hervorgegangene Bisthum Neuburg dem ſchwäbiſchen Sitze wieder einzuverleiben, und mit Augsburg unter Mainz zu ſtellen. Als Biſchof von Augsburg findet ſich Sindbert auf der Synode zu Reispach, wahrſcheinlich 802, wiewohl deren chronologiſche Feſtſtellung ihre Schwierigkeiten hat[35]), und gleichfalls unter den ſüddeutſchen Biſchöfen, welche die Geißeln der Sachſen 802 in Empfang nahmen[36]).

Als ziemlich geſichertes Reſultat über das vielfach beſprochene Bisthum Neuburg an der Donau ſtellt ſich alſo heraus, daß daſſelbe in Folge der fränkiſchen Angriffe auf Bayern um 742 von dem Sprengel Augsburg losgetrennt iſt, indem der hieſige Biſchof Wicterp dorthin verſetzt ward. Die Annahme, daß die Errichtung Neuburgs ſchon mit der frühern Theilung Bayerns durch Herzog Theodo II. unter ſeine Söhne um 701 zuſammenhänge[37]), indem für den weſtlichen Theil am Lech eine Reſidenz und zugleich ein Bisthum in Neuburg eingerichtet ſey[38]), wird durch die obige Nachweiſung widerlegt, wornach bis 740 Augsburgs Biſchof am rechten Lechufer berechtigt, alſo damals kein Bisthum Neuburg daſelbſt vorhanden war. Aufgehoben und wieder mit Augsburg vereinigt ward es dagegen, als bey der völligen Einverleibung Bayerns in Karls Monarchie jene Gründe der Trennung wegfielen, und beſonders bey der Anordnung der Metropolitenſprengel von Salzburg und Mainz nichts im Wege ſtand,

---

35) Vergl. §. 35. — 36) *Pertz*, III. p. 89. — 37) Rudhart, S. 254. — 38) *Hansiz*, German. sacr. III. p. 47.

den alten Anſprüchen Augsburgs auf das rechte Lechufer wieder nachzugeben [39]).

Noch hat man für Neuburg einen Biſchof Agnus erweiſen wollen, weil bey Aufführung bayerſcher Biſchöfe in Freiſingiſchen Urkunden [40]) ſich für ihn kein anderer Sitz ermitteln laſſe [41]); allein das Jahr der Urkunden 809 und 823 widerlegt ſchon dieſe Anſicht, da Neuburgs Aufhebung gleich zu Anfang des neunten Jahrhunderts erfolgte.

§. 26. Stiftungen in der Stadt und dem Sprengel Augsburg.

Basilica SS. Udalrici et Afrae imperialis monaster. Ordin. S. Bened. August. Vindelic. historice descripta, August. Vindelic. 1653. fol. — Placidus Braun, hiſtoriſch-topographiſche Beſchreibung der Diöceſe Augsburg, erſter Band, Augsburg 1823. — Chronicon Benedictoburanum, opera et studio Caroli *Meichelbeck* curante *Alph. Haidenfeld.* 1753. fol. — *Coelestin. Leutner*, historia monasterii Wessofontani, August. Vindel. 1753. 4. — Das tauſendjährige Ottobeyern, oder kurze Beſchreibung der Stiftung, Erhaltung, Wachsthums des uralten Reichsſtifts Ottobeyern. Daſelbſt 1767. fol. — Maurus Feyerabend, des ehemaligen Reichsſtifts Ottenbeuren Benedictiner-Ordens in Schwaben, ſämmtliche Jahrbücher, Ottenbeuren 1813. 2 Bde. — Chronicon antiquissimum Ottenburanum mit hiſtoriſch-kritiſcher Analyſe des Urtextes. Augsburg 1839. 4. — *Francisc.* (*Töpsl*) succincta informatio de Canonia Pallingana, Ginzburgi 1760. fol. — *Benedict. Cherle*, chronologia monasterii Thierhaupten. — Ch. Fr. Jacobi, Geſchichte der Stadt und des ehemaligen Stifts Feuchtwangen, Nürnberg 1833.

1. Die Kirche zu St. Afra in der Vorſtadt Augsburgs am rechten Ufer des Lech, ſoll angeblich an der Stelle errichtet ſein, wo jene Heilige ihr Begräbniß fand [1]), wenigſtens will man ſpäter ihre Gebeine darin gefunden haben. Da der Cultus derſelben ſchon im ſechsten Jahrhundert erwieſen iſt, ſo darf allerdings das Beſtehen einer Capelle wohl eben ſo hoch hinauf ge-

39) Eichhorn, Rechtsgeſch. I. S. 541. Ausg. 4. ſetzt die Aufhebung Neuburgs mit der Organiſation der bayerſchen Kirche durch Bonifaz 739 in Verbindung, alſo zu einer Zeit, wo nach dem Entwickelten noch nicht einmal die Stiftung erfolgt war. F. H. Müller, die deutſchen Stämme u. ihre Fürſten, Berlin 1842. III. S. 22. — 40) *Meichelbeck*, histor. Frising. I. no. 256. p. 144. — 41) *Resch*, annal. Sebionens. II. p. 21. no. 46.

1) *Velser*, rer. Aug. Vindel. Op. p. 314.

setzt werden [2]). Außerhalb der Mauern belegen war sie bey Angriffen auf die Stadt leicht der Zerstörung ausgesetzt, wie sie eine solche im achten Jahrhundert erfahren haben muß, entweder in den fränkischen Kriegen, oder durch Einfälle der Avaren etwa 788; Bischof Sindbert wird als Hersteller derselben gepriesen [3]). Urkunden aus dieser Zeit sind nicht vorhanden; was gewöhnlich von Schenkungen Pipins berichtet wird, beruhet auf den fabelhaften Acten des heil. Mang. Dieselbe wird auch um diese Zeit die bischöfliche Kirche gewesen sein, da von dem Dome zu St. Marien jetzt noch keine sichern Spuren vorhanden sind, wiewohl dem Sindbert auch dessen Erbauung beigelegt wird [4]).

Desto ergiebiger sind unsere Quellen über die reichen Klosterstiftungen im augsburgischen Sprengel. Zunächst rechts des Lechs auf bayerschem Boden lud schon die Gegend selbst mit den lieblichen Seen und den Anfängen des Gebirgs zu Anstalten eines beschaulichen Lebens ein. Zahlreich gingen hier die Stiftungen von einer Adelsfamilie aus, die ihren sämmtlichen Grundbesitz auf Klostergründung verwandte. Drey Brüder, Landfried, Waldram und Eliland nebst ihrer Schwester Geilawind könnten der Lage ihrer Güter nach im Hausengau wohl zu der Adelsfamilie der Huosier gezählt werden [5]); allein da sie ausdrücklich Verwandte Karl Martells heißen [6]), so erblickt man in ihnen wohl richtiger einen Zweig der Agilolfinger selbst, die ja durch Heirathen mit der Familie der Pipiniden vielfach verschwägert waren. Seitdem Herzog Theodo II. sein Land unter die Söhne getheilt hatte, finden sich mehre dergleichen Dynastengeschlechter, welche die herzogliche Würde aufzugeben genöthigt waren. Der Stamm jener genannten drey Klosterstifter scheint auf Theodoald, den dritten Sohn Herzogs Theodo, und Plectrud, Tochter Pipins von Heristal, zurückzuführen zu sein [7]). Bey den Angriffen Karl Martells und seiner Söhne auf Bayern erlitten sie große Verluste, die ihnen von der Hand ihrer Verwandten, der fränki-

---

2) I. S. 144. — 3) *Ermenrich*, supplement. zur vita S. Magni, *Pertz*, VI. p. 425; *Adilbert*, vita Simperti, *Pez*, II. p. 358. — 4) *Gassarus*, annal. Augstburg. *Mencken*, I. p. 1365. — 5) Rudhart, S. 477. — 6) Chronicon Benedictobur. Mon. Boic. VII. p. 18: inclyti Primates regni et predicti regis (Caroli) consobrini. — 7) von Pallhausen, Nachtrag zur Urgeschichte der Baiern, München 1815. S. 92; Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten, II. S. 371.

ſchen Majores domus, noch um ſo ſchmerzlicher waren. Daher erklärt ſich der Entſchluß, ihre Erbgüter ſämmtlich zu Kloſterſtiftungen zu verwenden, und ſich dem beſchaulichen Leben zu widmen. Ihnen wird die Stiftung von acht Klöſtern zugeſchrieben, fünf für Männer, Benedictbeuern, Schledorf, Siverſtatt, Sandau, Weſſobrunn, und drey für Frauen unter der Obhut ihrer Schweſter Geilawind, Pollingen, Staffelſee, Kochlſee [8]); für ſie ſämmtlich ſcheint Benedictbeuern gewiſſermaßen zum Hauptſitz beſtimmt geweſen zu ſein. Dieſe Ableitung ſo vieler Stiftungen von den drey Brüdern iſt indeß erſt durch Nachrichten aus dem elften Jahrhundert verbürgt, während bey einzelnen, z. B. bey Weſſobrunn, ſich die Gründung anderweitig erweiſen läßt, ſo daß jene Zurückführung Aller auf dieſelben Stifter nicht ohne ſagenhafte Ausſchmückung erſcheint, etwa wie alle Colonien von Reichenau ja als perſönliche Stiftungen Pirmins galten. Doch bleibt die Möglichkeit der Angabe nicht ausgeſchloſſen, wenn man bedenkt, daß die Anfänge einer ſolchen Stiftung klein genug ſein mochten, etwa aus einem Kirchlein und einer Celle für wenige Mönche beſtehend. Von jenen Klöſtern gehört Schledorf dem Sprengel von Freiſingen an; Sandau [9]) und Siverſtatt, nahe am rechten Lechufer belegen, ſind früh von den Avaren zerſtört, und darum ohne weitere Nachrichten; für die übrigen läßt ſich Einiges geſchichtlich ausmachen.

2. Benedictbeuern, Bura, Pura, Benedictoburanum; Quellen der Geſchichte ſind eine Nachricht um 1070, und darnach eine andere um 1150 zuſammengeſtellt [10]), die aber nicht ohne ſagenhafte Färbung erſcheinen, auch in der Chronologie nicht zuverläſſig ſind, da ſie bey der Stiftung des Kloſters 740 ſchon des Papſts Zacharias gedenken, der erſt 741 antrat, und Herzog Thaſſilo dabey mitwirken laſſen, der erſt 742 geboren ward. Zur Wahl des Orts ſollen Tauben mitgewirkt haben, die Holzſplitter in Form von Kreuzen an die jetzige Stelle des Kloſters trugen, öſtlich von der Loiſach am Lainbache. Bey der Stiftung wird ausdrücklich der Mitwirkung Biſchofs Wicterp von Augsburg ge-

8) Mon. Boic. VII. p. 5; *Aventin*, annal. Boici, Lib. III. c. 9. p. 258. — 9) Joach. Dellinger, Sandau, ehemal. Benedictinerkloſter und Dorf mit Marktflecken am Lech. Oberbayerſches Archiv VII. S. 169. — 10) Unter dem Namen rotulus historicus und Chronicon Benedictoburan. M. B. VII.

dacht, dessen Sprengel sich also damals hieher auf bayerschen Boden erstreckte. Zur Einweihung des Gebäudes erschien nach einer Einladung Bonifacius, eine Nachricht, die außerdem auch in der früher schon benutzten interpolirten Stelle der Biographie durch Willibald sich wiederfindet, worin ihm die Einweihung Altomünsters im Sprengel von Freisingen, und Benedictbeuerns zugeschrieben wird [11]). Am Tage der Einweihung, 22. October 740, habe der älteste der Brüder, Landfried, gewöhnlich der gute Lanzo genannt, seine Güter im Hausengau dem Kloster geschenkt, und die andern Brüder beträchtliche Schenkungen beigefügt, sie alle aber nebst ihrer Schwester das Ordenskleid genommen. Die Weihe geschah zu Ehren Benedicts und des Apostels Jacob; Bonifaz verlieh die Reliquien für den Altar; herzoglicher und königlicher Schutz ward zugesagt. Angeblich haben nun die drey Brüder nach einander dort die Abtstelle und die Aufsicht über die andern Klöster geführt, und zwar Landfried 25 Jahre, Waldram 39, Eliland 19, nach andern Angaben 46 Jahre [12]): die Zahlen erscheinen unverhältnißmäßig, wenn man mit dem Chronikon darin die Amtsführung der Einzelnen nach dem Tode des Vorgängers findet; der jüngste, Eliland, erhielte dadurch ein Alter viel über 100 Jahr; vielleicht geben die Jahre nur die Zeit, die jeder seit der Einweihung 740 verlebte, da sie ja gewissermaßen sich alle gleichmäßig bey der Abtswürde betheiligten; der Tod Landfrieds fiele dann 765, Waldrams 779, Elilands 796; doch hat sich wenigstens die einheimische Chronik das Verhältniß auf die erste Art gedacht [13]).

3. Wessobrunn, Wezzinbrunnen, Wessofontium, monast. Wesbrunense; die obige Tradition in Benedictbeuern, die auch dieß Kloster auf jene drey Brüder zurückführt, wird durch einheimische Nachrichten nicht bestätigt, indem hier einfach Herzog Thassilo als Stifter genannt wird [14]). Eine Nachricht aus dem

---

11) Vergl. S. 158. Bonifaz habe zwey Kirchen geweihet, unam beato Altone venerando viro —, alteram reverentissimo viro Lantfrido in loco Puron, duo quoque monasteriola duabus injunxit ecclesiis. — 12) Der rotul. hist. p. 8 sagt 19 Jahr; das Chronicon p. 25 dagegen 46, und faßt die Amtsführung der drey zusammen, 110 Jahr. — 13) Vergl. über das Kloster *Mabillon*, annal. II. p. 114; *Hund*, metropolis Salisburg. II. p. 95; Rudhart, S. 279. — 14) Urkunde von 760, Mon. Boic. VII. p. 337.

elften Jahrhundert führt dieß weiter ſo aus [15]), daß der Herzog auf der Jagd dort eine Viſion gehabt habe, die ihn zum Bau des Kloſters beſtimmte 753; der Name ſtamme von einem Jäger des Herzogs, Wezzo, der einen in Kreuzesform aus der Erde ſprudelnden Quell entdeckt habe; erſter Abt ſey Ilſung, Mönch aus Altaich, geweſen; mit der obigen Tradition, welche die Stiftung an den zweiten der Brüder, Waldram, anknüpft, pflegt man dieß ſo zu vereinigen, daß Thaſſilo das Kloſter nur erneuert habe [16]). Erhalten ſind als Probe dortiger Mönchsſtudien aus dem achten Jahrhundert einige Notizen über Geographie, Maße und Gewichte, ſo wie das ſogenannte Weſſobrunner Gebet, das eine einfache aber ergreifende Andacht bezeugt, und wichtige Gloſſen [17]).

4. Pollingen, ein Frauenſtift, deſſen Gründung im Widerſpruch mit den Nachrichten aus Benedictbeuern durch die einheimiſche Ueberlieferung gleichfalls an Herzog Thaſſilo geknüpft wird [18]); er ſey auf der Jagd durch eine Hirſchkuh auf die Stelle aufmerkſam geworden, da dieſelbe von den Hunden verfolgt hier ſtehen blieb, und aus dem Boden ein auf eine Tafel geheftetes Kreuz hervorkratzte [19]). Die Geſchichte dieſer Klöſter iſt vor ihrer Herſtellung nach der Ungarnverwüſtung ſehr dunkel; die früheſten Documente ſind aus dem elften Jahrhundert, wornach 1010 ein Biſchof von Freiſingen ſich des Kloſters annahm, das 1065 an Brixen kam, aber 1136 wieder zu Augsburg gehört.

5. Die Frauenſtifter Staffelſee, Staphala stagna, und Kochlſee, Cohalun, Quohehalun, Quochalun, ſind beide ſchon früh von den Ungarn verwüſtet. In Staffelſee muß Biſchof Sindbert eine Zeitlang gewohnt haben, ehe er von Neuburg nach Augsburg überzog [20]). Ein Verzeichniß der daſelbſt vorhandenen Güter, Schätze, in Folge der von Karl durch ſeine Miſſi angeordneten Viſitation der Klöſter aus dem Jahre 812, hat ſich erhalten [21]). In Kochlſee nahm die den Franken verhaßte longobardiſche Gemahlin Thaſſilos 788 nach deſſen Sturz den Schleier [22]);

---

15) Ibid. p. 372. — 16) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 153; *Hund*, metropol. Salisburg. III. p. 335. — 17) Mon. Boic. VII. p. 373. — 18) Mon. Boic. X; *Hund*, metropol. III. p. 78. — 19) Ueber den Namen Polling mit Beziehung auf Phol oder Paltar Grimm, deutſche Mythologie I. S. 207. — 20) S. 161. — 21) *Pertz*, III. p. 176. Vergl. I. S. 438. — 22) Rudhart, S. 323.

schon früher war daselbst eine fränkische Königin Gisela zu beschaulichem Leben eingekehrt, und hatte dem Kloster große Schätze an Kleinodien und Büchern vermacht; man erblickt in ihr gewöhnlich die Gemahlin des letzten von Pipin entthronten Merovingers [23]).

6. Mehr abwärts der Donau zu liegt Thierhaupten am Bache Ach [24]), wo schon der Name des Klosters zu vielfachen Deutungen über dessen Ursprung einlud. Die einheimische Sage leitet auf Herzog Thassilo zurück, entweder so, daß er als achtjähriger Knabe sich dort verirrt und ein Kloster gelobt habe; oder sein Sohn, den man als Gunthar bezeichnet, sey dort auf der Jagd von einem wilden Thier getödtet, oder bey der Legung des Fundaments habe sich ein Thierkopf gefunden. Andere Ansichten nennen Herzog Odilo als Stifter [25]), noch andere Lothar, den Sohn Ludwigs des Frommen [26]).

7. Auf dem linken Ufer des Lechs, also auf schwäbischem Boden, da wo der Fluß die Gebirgszüge durchbricht, liegt Kloster Füssen, Fuazin, d. h. pedes, etwa als am Fuß des Gebirgs erbaut; die übliche Latinisirung fauces mit Beziehung auf den Gebirgspaß ist also verfehlt [27]). Nachrichten über den Beginn der Stiftung kommen allein auf die mißliche Legende vom heil. Mang hinaus, der die Gegend von Schlangen, oder wie eine neuere aber sehr unbefugte Deutung meint, von Räubern gereinigt, und mit Hülfe Bischofs Wicterp von Augsburg und unter Begünstigung Königs Pipin dort mehre Kapellen und eine Celle errichtet habe; die argen chronologischen Verstöße dabey sind bereits nachgewiesen [28]). Erheblich ist noch, daß ihm die Entdeckung bedeutender Lager von Eisenerz am Berge Säuling rechts des Lechs zugeschrieben wird [29]).

8. Nördlich von Füssen liegt Ottenbeuren im Allgau zwischen Iller und Wertach in einem Thale, das die Günz durch-

---

23) *Meichelbeck*, chronic. Benedictobur. p. 13; *Pez*, thesaur. anecdot. III. 2. p. 609; Archiv der Gesellsch. für deutsche Gesch. IV. S. 553. — 24) Mon. Boic. XV. p. 89; *Hund*, metrop. III. p. 283; *Khamm*, hierarch. August. III. p. 253; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 225. — 25) *Gassarus*, ann. *Mencken*, I. p. 1359. — 26) *Aventinus*, IV. 9. p. 342. — 27) v. Koch-Sternfeld, Beiträge I. S. 86; v. Hormayr, Werke I. S. 71; Rudhart, S. 327. — 28) S. 148. — 29) Vita Magni II. 12. *Goldast*, I. p. 199.

ſtrömt, Ottemburanum oder Utemburanum, Uotimbura. Nach einem angeblichen Stiftungsbriefe von 764, worin Karl ſchon auftritt, und zwar als Kaiſer, auch nach Jahren der Incarnation rechnet, und in einer Beſtätigung, Mainz 769 [30]), ſoll ein Silach und deſſen Gemahlin Ermiswint nebſt ihren Söhnen Gaucipert als Biſchof, Toton als Clericus, und Tagebert als Laie, das Kloſter zu Ehren St. Peters und Alexanders geſtiftet haben; ja in jenem Silach will man ſogar den Stifter von Reichenau, Sintlaz, wiederfinden. Die Gründer ſollen die Gebeine Alexanders aus Vienne geſtohlen, über Conſtanz hieher gebracht, und dann auf Verwenden der Königin Hildegart behalten haben [31]). Ein Diplom von Otto, 972, kann ächt ſein [32]); als erſter Abt wird jener Toton mit vierzigjähriger Regierung genannt.

9. Ellwangen, Kloſter zum heil. Salvator, Sulpicius und Servilianus, links der Donau an der Jaxt, wird von Hariolf, Biſchof von Langres, abgeleitet, der in ſeiner Jugend dort auf der Jagd einen Elch (alces) gefangen habe 764, die Nachrichten ſagen einen tragelafus, Bockhirſch [33]), offenbar ein etymologiſcher Verſuch, der an einen Fang denkt, während die Formen Elehennuanc [34]), Elchenuuanc [35]), zuverläſſig auf Wangen, Auen, Wieſen zu beziehen ſind. Ein angeblicher Schenkungsbrief eines Sonhar, Dienſtmann bey König Karlmann, ſetzt das Kloſter ſchon 764 als beſtehend voraus [36]), iſt aber ein durchaus apokryphiſches Fabricat. Der Schenkende erzählt die angegebene Geſchichte der Gründung, und fügt bey, wie er den Vorſatz gefaßt, die dem Kloſter zugedachte Schenkung wieder zurückzuzie-

---

30) Feyerabend, Ottobeuerns Jahrbücher I. S. 618 sqq, wo die Urkunden vergeblich vertheidigt ſind gegen J. G. Schelhorn, kleine hiſtor. Schriften, Memmingen 1790. S. 190. — 31) Feyerabend, I. S. 98. — 32) Daſelbſt S. 626. — 33) Vita Herialfi episc. Lingonicae angeblich von Ermenrich, dem bekannten Mönch daſelbſt, *Pez*, thesaur. anecdotor. IV. 3. p. 747; Chronicon Ellwangense, ibid. p. 761; Hefele, S. 391; Cleß, Landes- und Culturgeſch. von Würtemberg. I S. 566. — 34) Der Kloſterkatalog von 817, *Mabillon*, annal. Bened. II. p. 408: *Pertz*, III. p. 224. — 35) *Falckenstein*, Cod. Nordgav. no. 4. p. 10, bey Schenkung des Kloſters Gunzenhauſen an der Altmühl 824; Stälin, S. 370. — 36) *Pez*, l.l. p. 755; *Khamm*, hierarchia August. Tom. III. c. 1. p. 3. Die Urkunde, obgleich falſch, beſtätigt doch die obige Ableitung des Namens: sub cespite palustri in sylva, quae vocatur Virgunda, Birngrund.

hen, davon aber durch eine Züchtigung abgebracht sey, die er in einer Vision auf Anstiften der Maria erlitten. Ein Schutzbrief Ludwigs d. Fr. 814 ist verdächtig [37]).

10. Feuchtwangen, am Ufer der Sulzach; die Sage leitet die Gründung von Karl d. Gr. ab, der auf der Jagd ermüdet und vom Fieber befallen sich auf einen Fichtenstamm setzte, wo ihm eine Taube einen Quell zeigte. Bey Veränderung der Kirche 1572 will man unter dem Hochaltar wirklich einen versteinerten Fichtenstock gefunden haben [38]); Briefe späterer Kaiser, Ottos IV. 1208, Rudolfs I. 1284, so wie Erinnerungen im Kloster deuten gleichfalls auf Karl zurück [39]). Die Gründung wird zwischen 792 und 810 angenommen; der Name Fiuhtuuanga im Reichenauer Nekrolog, wovon Fruhelinuuanc im Klosterkatalog von 817 wohl nur Entstellung ist, Vuhtinwanc im zwölften Jahrhundert [40]), deutet auf feuchte Au, wiewohl man gemäß der Sage auch an Fichten gedacht hat [41]).

11. Unter den Cellen, die Abt Fulrad von seinem Eigenthum an sein Kloster St. Denys schenkte, findet sich auch eine Varanscelle in Herbrechtingen im Rießgau, Aribertingas 777 [42]), Hagrebertingas 779 [43]). Zu weiterer Bedeutung ist die Celle nicht gelangt.

---

37) *Khamm*, l. l. c. 3. p. 10. — 38) Jacobi, Gesch. Feuchtwangens, S. 2. — 39) *Falckenstein*, antiquitat. Nordgauiens. II. p. 208. — 40) Mone, Anzeiger 1835. S. 18; *Gerhardi*, vita Oudalrici Ep. c. 5. *Pertz*, VI. p. 398. — 41) Geschichte des alten Stifts und der Stadt Feuchtwangen, in Büttners Frankonia, Ansbach 1813. Bd. I. S. 72. — 42) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 67; *Grandidier*, II. no. 71. — 43) In einer Urkunde Karls d. Gr. 779, *Hartzheim*, conc. Germ. I p. 242; Stälin, Wirtemb. Gesch. I. S. 307.

C. Bayern.

Erstes Capitel.

Geschichte des Christenthums unter den Bayern.

§. 27. Herkunft der Bayern.

Konr. Mannert, die älteste Geschichte Bajoariens und seiner Bewohner, Nürnberg 1807. — Vincenz v. Pallhausen, Garibald, erster König Bojoariens und seine Tochter Theodelinde; oder die Urgeschichte der Bayern, München 1810. — Desselben Nachtrag zur Urgeschichte der Bayern, München 1815. — K. H. v. Lang, Baierns Gauen nach den drei Volksstämmen der Alamannen, Franken und Bojoaren, Nürnberg 1830. — Gemeiner, Geschichte des altbaierischen Landes, Regensb. 1814. — A. Buchner, Geschichte von Baiern, München 1820. — J. E. v. Koch-Sternfeld, das Reich der Longobarden in Italien, nach Paul Warnefried, zunächst in der Bluts- und Wahlverwandtschaft zu den Bojoariern, München 1839. — Derselbe, zur bayerischen Fürsten-, Volks- und Culturgeschichte zunächst im Uebergange vom 5ten in das 6te Jahrhundert, München 1837. — G. Th. Rudhart, Behandlungsweise der bayerschen Geschichte, Hamb. 1835. — Desselben älteste Geschichte Bayerns, Hamburg 1841.

Mit dem anschaulichen Bilde vom politischen und kirchlichen Zustande der Donauländer zu Ende des fünften Jahrhunderts, das uns im Leben Severins dargeboten ist, endet auf einige Zeit unsere Kunde von dieser Gegend, bis um die Mitte des sechsten Jahrhunderts das Volk der Bojoarier unter eigenen Herzögen, aber zugleich unter fränkischer Oberherrschaft in dem alten Norikum, so wie in Theilen Rätiens und Pannoniens sich vorfindet.

Für die hier ſich aufdrängenden Fragen, woher ſtammt dieß Volk, und wie kam es unter fränkiſche Herrſchaft, weiß die Geſchichte keine beglaubigte Auskunft, ſondern nur Vermuthungen darzubieten.

Der Name der Bojoarier wird zuerſt 550 bey Jornandes (Bajobari) vernommen, der ſie als öſtliche Nachbarn des Sueven-landes kennt [1]); dann um 570 wird der Lech als ihr weſtlicher Grenzfluß genannt [2]); ſie ſitzen alſo um die Mitte des ſechsten Jahrhunderts ſüdlich der Donau und öſtlich vom Lech. Eine einfache durch den Namen unterſtützte Ableitung könnte darauf führen, in den Bojoariern nur eine Fortſetzung der alten Bojer zu erblicken, die vor der römiſchen Eroberung dieſe Donaugegend beſaßen [3]); allein ſelbſt wenn man einen Reſt der Bojer bey der Auswanderung nach Böhmen, als ihrem ſpätern Sitze, dort zurückbleiben läßt, ſo kann doch ein ächt deutſches Volk, wie die Bayern, nicht von Kelten ſtammen, wozu die Bojer gehören [4]). Hält man ſtatt deſſen ihren deutſchen Urſprung feſt, ſo hat man die Wahl, entweder ſie während des ſechsten Jahrhunderts von Außen einwandern zu laſſen, oder in ihnen diejenigen Stämme zu erblicken, die zu Severins Zeit ſchon das linke Donauufer beſetzt hielten, um nach dem Rückzuge der Römer ſich des Landes zu bemächtigen. Die erſte Anſicht denkt an Markomannen, die von Bojohämum her, dem ſpätern Sitze der Bojer, in das römiſche Norikum eingedrungen wären [5]); allein ſie hat faſt nichts für ſich, als den etymologiſchen Grund, daß der Name der Bojoarier auf Bojohämum, den ſpätern Sitz der Bojer, hinweiſe. Dieſelbe Ableitung kann man aber noch leichter durch die zweite Annahme gewinnen, daß im Süddonaulande ſelbſt, dem frühern Sitze der Bojer, ſich deren Name erhalten habe, und nach der

---

1) *Jornandes*, de reb. Getic. c. 55.; *Muratori*, scriptor. rer. Ital. 1. p. 218. — 2) *Venantius Fortun.* vita Martini, IV. V. 648, bibl. patr. max. X. p. 612, ſetzt den Uebergang über den Lech bey Augsburg als Eintritt nach Bojoarien. — 3) *Aventin*, annal. Bojor. l. 1. 6. p. 2; v. Pallhauſen, Garibald, oder die Urgeſchichte der Bayern; Buchner, Geſchichte von Baiern. I. S. 44; v. Werſebe, Völkerbündniſſe des alten Teutſchl. Hannover 1826. S. 270. — 4) Rudhart, Behandlungsweiſe der bayeriſchen Geſchichte. S. 72. — 5) Zeuß, die Deutſchen, S. 366; Derſelbe, die Herkunft der Bayern von den Markomannen, München 1839.

Römerzeit wieder aufgetaucht sey, während die Völker, die sich unter diesem Namen vereinigten, keine anderen waren, als die schon zu Severins Zeit am nördlichen Ufer angesessenen, die in der That nur auf Odoakers Abzug warteten, um in das leer gewordene Land einzurücken [6]). Jene Sciren, Rugier, Heruler, Turcilinger, die seit der Mitte des fünften Jahrhunderts von Laureacum bis Faviana die Donaulinie besetzt hielten, können doch nicht aus der Geschichte verschwunden sein, sondern werden jedenfalls die Donau überschritten haben, sobald die römischen Besatzungen sich zurückzogen. Mit jenen neu eingedrungenen deutschen Stämmen mischte sich die etwa noch vorhandene keltische Bevölkerung; zu ihnen schlug sich vielleicht der Rest der Ostgothen, der durch die kaiserlichen Waffen aus Italien über den Po nach dem Norden gedrängt ward [7]). Schon vorher werden jene vier Stämme immer als eine gewisse Einheit genannt, die jetzt, ähnlich den etwas früheren Bündnissen der Franken, Alamannen und Sachsen, unter dem aus bojischer Erinnerung aufgenommenen aber germanisirten Namen der Bojoarier zusammentraten [8]). Noch im bojoarischen Gesetz werden neben dem herzoglichen Geschlecht der Agilolfinger fünf andere Adelsgeschlechter, die Huosier, Throzzer, Faganer, Hahilinger, Aennionen genannt und durch höheres Wergeld ausgezeichnet [9]), eine Bestimmung ohne Beispiel in den Volksrechten, die sich kaum anders erklärt, als daß man in ihnen die Fürstengeschlechter jener einzelnen zu einer Einheit zusammengetretenen Stämme erblickt. Daß die Heruler, wahrscheinlich unter den verbundenen Stämmen der hervorragendste, bereits zu Ende des fünften und zu Anfange des sechsten Jahrhunderts zwischen Alpen und Donau eingerückt waren, erhellt aus dem Versuche des ostgothischen Theoderich, sie zugleich mit den nördlich der Donau angesessenen Thüringern für einen gemeinsamen Bund gegen den Franken Clodwig zu gewinnen [10]);

---

6) Mannert, älteste Geschichte Bajoariens; Rudhart, älteste Geschichte Bayerns. S. 169; Gaupp, das thüringische Gesetz. S. 17. — 7) *Procop.* de bell. Goth. IV. c. 35. — 8) Die Endung — varii ist dieselbe wie in den übrigen deutschen Volksnamen, Chattuarii, Ripuarii; Zeuß, S. 367. — 9) Lex Bajuvarior. Tit. II. c. 20; Varianten zu den Namen, Archiv der Gesellsch. für deutsche Gesch. III. S. 79, 509. — 10) *Cassiodor.* Variar. III. 3; v. Freyberg, über die Agilolfinger, Münchener Gelehrte Anz. 1836. no. 162. S. 249.

sie bildeten also schon damals östlich von den Franken eine bedeutende Macht. Bald erscheint ihr Verhältniß zu den Ostgothen in Italien noch enger, ja in einer gewissen Abhängigkeit, da von dort wenigstens für Norikum Befehle in Betreff der Viehzucht erlassen werden [11]). Daß die rätischen Gebirge in gothischer Gewalt waren, ist ausgemacht; leicht knüpfte sich daran auch eine Herrschaft über das Flachland der Donau zu.

Ueber die Art, wie nun das Volk der Bojoarier der immer weiter um sich greifenden Frankenherrschaft unterworfen ist, fehlen ebenfalls die bestimmten Angaben, weßhalb bayersche Historiker nicht ohne Wahrscheinlichkeit die Unterwerfung als nicht durch Waffen, sondern durch Vertrag vollzogen behaupten können. Fest steht, daß sämmtliche Nachbarstämme rasch der Frankenherrschaft erlagen, die nördlich gesessenen Thüringer angeblich schon durch Clodwig selbst, die Alamannnen theils durch denselben, theils durch Abtretung von Seiten der Ostgothen. Auch die südlich nach Italien zu belegenen Striche, die cottischen Alpen, manche Punkte Liguriens, waren wenigstens auf einige Zeit in fränkischem Besitz [12]), so daß von drey Seiten her das Land durch fränkische Herrschaft umzingelt ist. Wenn nun um dieselbe Zeit der Frankenkönig Theodebert an Kaiser Justinian berichtet, daß seine Herrschaft sich längs der Donau und der Grenze Pannoniens bis hinunter ans adriatische Meer erstrecke, so ist das Land der Bojoarier unzweifelhaft hierin mit einbegriffen [13]). Ausdrücklich werden als Vergrößerung des Frankenreichs außer den Alamannen noch andere Völker genannt, unter denen am einfachsten auch die Bojoarier zu verstehen sind [14]). Daß die Unterwerfung übrigens keine strenge war, vielmehr eine gewisse nationale Unabhängigkeit ganz wie bey den Alamannen sich erhielt, ist der dringenden Forderung neuerer bayerischer Historiker wohl einzuräumen.

Die Grenzen Bojoariens sind aus Karls d. Gr. Zeit hinlänglich bekannt: östlich Pannonien, westlich Schwaben, südlich Italien, nördlich die Donau [15]). Nur fragt sich, ob nicht etwa

---

11) *Cassiodor.* Variar. III. c. 50. — 12) *Procop.* IV. 24. — 13) *Du Chesne*, I. 862; *Bouquet*, IV. 59. — 14) *Agathias*, hist. I. 4.; Luden, Geschichte des teutschen Volks. III. S. 176. — 15) *Paul. Diacon.* de gest. Longobard. III. 29. *Muratori*, scriptor. I. p. 480.

zur Zeit der Unabhängigkeit unter den Volksherzogen wenigstens im Westen und Norden die Ausdehnung größer gewesen sey, links des Lechs durch den sogenannten bayerischen Westrich, links der Donau durch den Nordgau. Die erstere Annahme ist schon bey der Geschichte des Bisthums Augsburg widerlegt [16]), da Angaben aus dem sechsten Jahrhundert übereinstimmend mit denen aus dem achten den Lech als Grenze zwischen Bayern und Schwaben nennen. Venantius Fortunatus liefert einen doppelten Reisebericht für den Weg von Italien an den Rhein und umgekehrt, und beidemale ist der Lech die Grenze; man kommt aus Bayern an den Lech [17]), und man betritt das Land durch Ueberschreiten desselben bey Augsburg [18]). Die Stellung der Schwaben auch zur Zeit, wo sie noch nicht mit den Alamannen zu einem Volke verflochten waren, neigt sich ausdrücklich zu diesen und nicht zu den Bayern hin.

Schwieriger ist die Frage nach der Ausdehnung bayerischer Herrschaft nördlich der Donau, namentlich wegen des Nordgaus, dessen Bedeutung bey der Einrichtung des Bisthums Eichstädt erheblich ist. Der Streit darüber ist besonders unter den Bearbeitern der bayerschen Gaugeschichte, Pallhausen und Lang, mit großer Hitze geführt, indem letzterer die Ausdehnung bayerscher Herrschaft links der Donau läugnete, und im Nordgau nur eine fränkische Markgrafschaft anerkannte, ersterer aber die nationale Herrschaft möglichst hoch über die Donau bis zum obern Main auszudehnen suchte.

Zunächst ist eine Ausdehnung bayerischer Nationalität auch nördlich der Donau völlig unleugbar: schon die alte Hauptstadt Bayerns und Residenz der Herzoge, Regensburg, wird nicht gerade an der äußersten Grenze des Landes belegen, sondern auch noch nördlich von einem Landestheile umschlossen gewesen sein; die bayerschen Sprengel von Passau und Regensburg erstrecken sich ja weit auf das linke Donauufer, letzterer in der That bis zum Fichtelgebirge an die Quellen des Mains. Sogar die Sprache weiset für diese Gegend, später Oberpfalz genannt, bis gegen

16) S. 154. — 17) *Venant. Fortun.* bibl. patr. max. X. p. 523. Dravum Norico, Oenum Breonis, Liicum Boiaria, Danubium Alemannia, Rhenum Germania transiens; also den Lech überschreitet man von Bayern aus. — 18) Ibid. X. p. 612; *Einhardi*, annal. 787. *Pertz*, I. p. 173: Lechus fluvius, qui Alamannos et Bajoarios dirimit.

Nürnberg hin bayersche Bevölkerung nach, während erst weiter nach dem Main zu die fränkische Mundart hervortritt [19]). Diese alte Ausdehnung Bayerns erklärt sich auch recht wohl aus der obigen Ansicht über die Herkunft des Volks, dessen frühere Zweige, Heruler, Rugier, Sciren, Turcilinger, ja in Severins Zeit gerade diese Striche links der Donau besetzt hielten, und erst von hier sich des durch Abzug der Römer leer gewordenen Norikums bemächtigten; die Annahme ist sehr wahrscheinlich, daß auch die aus ihnen zusammengetretenen Bojoarier jene früheren Sitze behauptet haben. Für die östlichen Striche zwischen der Donau und dem Böhmerwald erhellt die bayerische Nationalität urkundlich auch noch daraus, daß stets jenes Waldgebirg, und nicht etwa die Donau, die Grenze zwischen Bayern und Böhmen bildet [20]); nur Berge trennen, Flüsse verbinden in der Regel die Völker. Aber auch mehr westlich vom Gebirge ab nach der Mündung des Lech zu ist bayerischer Besitz erweisbar, da hier Schenkungen der Herzoge zur Zeit Odilos und selbst noch Thassilos vorkommen [21]). Man wird hiernach ein Recht haben, die alte Nordgrenze Bojoariens zu bestimmen von dem Ausfluß des Lech östlich an Eichstädt vorbey an das südliche Ufer der Altmühl, dann an die Vils, etwa wo sie in die Nab mündet, ferner zum Regen, wo er seine südlichste Biegung erhält, ihn hinauf bis Cham, den weißen Regen entlang bis zu seiner Quelle im Böhmergebirg, und so zur Donau dem Ausfluß der Enns gegenüber [22]).

Ist hiernach das Land zunächst am linken Donauufer in agilolfingischer Zeit altbayerischer Besitz, so wird als davon verschieden der Nordgau ursprünglich die noch weiter dem Fichtelgebirg und den Quellen des Mains zu belegenen Striche umfaßt haben, in einer Spitze endend, die noch Wunsiedel und Eger mit umfaßt [23]). Nur später in karolingischer Zeit galt dann die Benennung Nordgau für das ganze Gebiet links der Donau, da unter andern von Karl auch Ingolstadt schon zu diesem Gau gerechnet

---

19) Mannert, älteste Gesch. Bajoar. S. 266 sqq.: Zeuß, S. 376. — 20) Mon. Boic. 28. 1. p. 421: Urkunde Heinrichs II. 1010 — ad terminum praedictae sylvae (Nortuualt), qui separat duas terras Baioariam videlicet et Boemiam. — 21) Zeuß, S. 375; v. Pallhausen, Nachtrag, S. 170. — 22) Rudhart, S. 428. — 23) v. Pallhausen, Nachtrag, S. 185.

wird. Eine Lostrennung dieses ganzen Norddonaugebiets von Bayern erfolgte durch die fränkischen Eroberungen, wahrscheinlich erst 780, da Herzog Thassilo noch 777 Güter daselbst an Kremsmünster verschenken kann [24]); von dem ganzen Nordgau verblieben ihm damals nur die Güter Ingolstadt und Lauterhofen, und zwar ausdrücklich als Lehen von Karl d. Gr. Sicher entsprach es der fränkischen Politik, Bayern auf die Donaulinie einzuschränken, und namentlich die Militärstraße zwischen dem Böhmerwald und der Donau zu gewinnen. Dieser Zustand ergiebt sich aus der von Karl 806 beabsichtigten Theilung der fränkischen Monarchie, wo er zu dem Antheile seines Sohnes Pipin Bayern, wie es Thassilo besessen, dagegen zu dem Antheile Karls den Nordgau schlägt, und zu letzterm auch die beiden Lehen wieder ziehet, die Thassilo allein noch links der Donau behalten hatte [25]). Aus dieser Zeit stammt Pauls Diakonus Angabe, daß Bayern im Norden von der Donau begrenzt werde. Für das Bisthum Eichstädt wird die Folgerung hieraus sein, daß es zwar nicht zu Altbayern gehört, und deßhalb auch von Bonifaz bey der Organisation der vier Bisthümer 739 nicht mit berücksichtigt ist; daß aber sein Gebiet, so weit dieses dem bayerischen Nordgau angehört, in gewisser Verbindung mit Bayern steht, und deßhalb bald dazu gerechnet, bald davon ausgeschlossen wird.

Die Ostgrenze Bayerns bildet die Enns etwa bis Altenmarkt; hier folgt sie dem Gebirgszuge westlich, um die Enns bey Rastatt wieder zu treffen und südlich zu überschreiten, und geht bis zu den Quellen der Mur. Die Südgrenze bildet eine Linie auf dem Gebirg, die auf den Großglockner stößt, und über die Rienz an die Etsch geht, etwa in der Gegend, wo der Nosius (Ulz) einmündet; in Botzen saß ein bayerischer Graf; doch gingen diese südlichen Etschstriche zu Anfang des achten Jahrhunderts eine Zeitlang an die Longobarden verloren. An dem Nosius ging die Südgrenze hinauf und wandte sich zum Ortles

24) Mon. Boic. 28. 2. p 197. — 25) *Pertz*, III. p. 141: Baiovariam sicut Tassilo tenuit (nämlich nach der letzten Verkürzung in Folge des Aufstandes von 780), excepto duabus villis, quarum nomina sunt Ingoldestat et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus, et pertinent ad pagum, qui dicitur Northgowe — Pipino dilecto filio nostro, — et partem Bajovariae, quae dicitur Northgow, dilecto filio nostro Karolo concessimus. Also Nordgau Alles, was links der Donau liegt.

und zum Wormser Joch. Die Westgrenze geht zwischen dem Inn westlich und der Etsch östlich bis zu den Quellen des Lech, der in seinem ganzen Laufe Bayern von Schwaben scheidet [26]).

§. 28. Die agilolfingische Herzogsreihe.

Roman Zierngibl, von den baierischen Herzogen vor Karls d. Gr. Zeiten. Neue historische Abhandlungen der baierischen Akademie der Wissensch. Band I. München 1779. S. 1.

Bayerns Geschichte von der Mitte des sechsten bis zu Ende des achten Jahrhunderts muß weit mehr aus fränkischen, als aus einheimisch bayerischen Quellen entnommen werden, da letztere fast nur in einigen Heiligenleben bestehen. Vor Allem ist es wichtig, die Herzogsreihe festzustellen, um an ihr einen leitenden Faden zu gewinnen; doch wird auch hier sich kaum Alles aufklären lassen, theils weil nicht immer eine directe Erbfolge statt fand, theils weil nicht selten die Berichte einander widersprechen.

Das bojoarische Gesetz bestimmt, daß der Herzog stets aus dem Geschlechte der Agilolfinger entnommen werde [1]). Daß dieses ein einheimisches und nicht etwa ein aufgedrängtes fränkisches Geschlecht gewesen sey, ist aus der Analogie anderer Volksherzoge namentlich der Alamannen wahrscheinlich. Demselben eine gothische Abstammung beizulegen [2]), geht insofern an, als die Heruler, Sciren, Rugier, aus denen das Volk der Bojoarier zusammentrat, dem gothischen Stamm anzugehören scheinen. Als erster Herzog ist um die Mitte des sechsten Jahrhunderts Garibald bekannt, dem fränkische Historiker nur den Herzogstitel, Paul Diakonus aber nicht selten auch den eines Königs beilegt [3]); man will aus letzterer Bezeichnung wohl die Unabhängigkeit Bayerns vom fränkischen Reiche darthun; allein den Königstitel giebt Paul Diakonus auch dem Nachfolger, Thassilo I., gerade da, wo er dessen Einsetzung durch den Frankenkönig berichtet [4]). Bey den nähern Angaben über Garibalds Familie beginnt nun schon

---

26) Rudhart, S. 430.

1) Lex Bajuvarior. II. 20. 2. *Walter*, I. p. 255. — 2) von Freyberg, neue Beiträge zur vaterl. Geschichte und Topographie, München 1837. S. 1. die Agilulfinger. — 3) *Paul. Diacon.* de gest. Longobard. III. 10, 29. — 4) Ibid. IV. 7. wo jedoch der Titel rex in einem Codex fehlt.

das Schwanken der Berichte. Man meint in ihm denſelben Garibald zu erkennen, der eine longobardiſche Prinzeß, Walderade, zur Frau nahm, die vorher an einen, oder nach andern Nachrichten, an zwey fränkiſche Könige nach einander, Theodebald und Chlotar I., vermählt geweſen war, wobey die Art, wie die verſtoßene Königin ihm zur Frau gegeben ward, auf ziemliche Abhängigkeit vom Frankenherrſcher ſchließen ließe. Abweichungen in den beiden uns hier zu Gebote ſtehenden Quellen ſind nicht erheblich; zwar nennt Paul Diakonus jenen erſten fränkiſchen Gemahl Cuswald [5]), dagegen Gregor von Tours nennt ihn Theodebald, und läßt nicht dieſen, ſondern erſt Chlotar I. als zweiten Gemahl dieſelbe dem Garibald zur Frau geben [6]); erheblich iſt jedoch ihr Uebereinſtimmen in einer Bezeichnung des Garibald, wornach dieſer ſchwerlich als jener Bayerherzog gefaßt werden kann. Paul Diakonus kennt letztern recht wohl, bezeichnet ihn ſonſt ausdrücklich als König der Bojoarier; die hier gewählte Benennung, einer von den Leuten des Königs (unus ex suis), zwingt deßhalb zu dem Schluſſe, daß jener Garibald, dem die verſtoßene Gemahlin aufgenöthigt ward, gar nicht der bekannte Bayerfürſt geweſen ſey. Wäre dieſes Verhältniß anderweitig erwieſen, ſo ließen ſich die Berichte bey Gregor und bey Paul einigermaßen damit vereinigen; aber ſie als einzige Quellen geben zu jener Annahme unmöglich ein Recht [7]).

Noch erheblicher ſind die Bedenken gegen die weiteren hergebrachten Annahmen über Garibalds Familie, beſonders über deren Verbindung mit dem longobardiſchen Königshauſe. Nach Paulus Diakonus warb der Longobardenfürſt Authari zuerſt um eine fränkiſche Prinzeß, die Schweſter Childeberts II., die ihm anfangs zugeſagt, dann aber nach Spanien vermählt ward [8]). Er wandte ſich darauf an die Tochter des bayeriſchen Herzogs

---

5) *Paul. Diacon.* I. 21: Walderada, quae sociata est Cuswald, alio regi Francorum, quam ipse odio habens uni ex suis, qui dicebatur Garipald, in conjugium tradidit. Cuswald iſt recht wohl als Corruption aus Teuwald, Theodebald zu faſſen. — 6) *Gregor. Turon.* IV. 9: Qui (Theodebaldus) paulatim decidens septimo regni sui anno mortuus est, regnumque ejus Clothacharius rex accepit, copulans Vuldetradam uxorem ejus strato suo. Sed increpitus a sacerdotibus reliquit eam, dans ei Garivaldum ducem. — 7) Blumberger, in den Wiener Jahrbüchern 1836, Anzeige-Blatt, Band 74. S. 169. — 8) *Paul. Diac.* III. 27.

Garibald, die schöne Theodelinde. Paulus weiß die Bewerbung sehr romantisch auszuführen [9]): der blonde Authari, um seine Braut unerkannt kennen zu lernen, mischte sich unter die zur Werbung abgeordnete Gesandtschaft, und als dieselbe auf Befehl des Vaters den Gesandten den Becher darreichte, erlaubte er sich einen verstohlenen Druck mit dem Finger, was die Wärterin der verschämten Braut richtig auf die Person des Zukünftigen auslegte. Erst bey der Heimkehr, als er über die Grenze setzte, gab er sich der bayerischen Begleitung zu erkennen, indem er seine Streitaxt in einen Baum hieb mit den Worten: solchen Hieb führt Authari! Bald darauf bey einem Einfall der Franken ins Bayerland flüchtete Theodelinde mit ihrem Bruder Gundoald zu dem Verlobten, und vermählte sich ihm am 15ten May 589. Schon nach zwey Jahren endete jedoch Authari an Gift, September 590, worauf Theodelinde, die nach dem Wunsche der Longobarden die Herrschaft behielt, sich im November den Herzog von Turin, Ago oder Agilulf, zum Gatten nahm, und zwar wieder auf eine so romantische Weise, wie sie einer Wittwe von zwey Monaten kaum zuzutrauen ist. Sie hieß ihn herantreten, trank ihm aus dem Becher zu, und da er bey Empfang desselben ihr die Hand zu küssen gedachte, forderte sie ihn zum Verlobungskusse auf.

Die Erzählung Pauls ist so anmuthig, daß es fast Schade erscheint, sie durch Kritik zu zerstören, und doch geht es nicht anders. In dem Briefwechsel Theodelindes mit Papst Gregor I. erscheint sie nur als Gemahlin eines Ago; wäre damit auch die frühere Ehe mit Authari noch vereinbar, so liefert nun der fränkische Fredegar eine durchaus andere Geschichte [10]). Hier gilt Theodelinde als eine fränkische Prinzeß, die früher an Childebert II. verlobt, aber auf Betrieb der Brunhild verstoßen, mit ihrem Bruder Gundoald nach Italien flieht, und sich dem Ago vermählt; und zwar, was entscheidend ist, dieser heißt hier ein

9) Ibid. III. 29. — 10) *Fredegar*, c. 34; *Bouquet*, II. p. 424: Ago rex Longobardorum accepit uxorem Grimoaldi et Gundoaldi germanam, nomine Theudelindam, ex genere Francorum, quam Childebertus habuerat desponsatam. Cum eam consilio Brunechildae postposuisset, Gundoaldus cum omnibus rebus secum germanam Theudelindam in Italiam transtulit, et in matrimonium Agoni tradidit. — Ago rex, filius Autharii regis, de Theudelinda habuit filium —.

Sohn des Authari. In beiden Berichten trifft also nur der Umstand überein, daß Theodelinde mit ihrem Bruder Gundoald zu den Longobarden flüchtet; alles Uebrige ist völlig unvereinbar. Am wenigsten lassen sich die Angaben über ihre Herkunft ausgleichen, die von Paul als bayerisch, von Fredegar als fränkisch angegeben wird. Die übliche Auskunft zur Erklärung der fränkischen Herkunft wird darin gefunden, daß nach der obigen Annahme über Herzog Garibald ihre Mutter Walderade an zwey fränkische Könige verheirathet gewesen sey [11]; allein wenn die Mutter von Herkunft eine Longobardin, der Vater ein Bayer ist, so wird die Tochter doch nimmermehr eine Fränkin heißen können. Man hat nur die Wahl, entweder dem um 100 Jahre ältern Fredegar oder dem jüngern Paul zu folgen, und da verdient zuverlässig ersterer den Vorzug, zumal da Pauls Bericht mit der anmuthigen Ammengeschichte ziemlich deutlich auf sagenhaften Ursprung zurückweiset [12]. Unsere Nachrichten über den Bayerherzog Garibald schwinden also bedeutend zusammen; ausgemacht scheint nur eine enge Verbindung der Bayern mit den Longobarden zu sein, die an den Franken einen gemeinsamen Feind zu fürchten hatten. Ueber Garibalds Ende gegen 590 ist nichts Näheres bekannt.

Als nächster Herzog in Bayern findet sich um 595 Thassilo I., aber nicht ein Sohn des Vorigen; der fränkische König Childebert hatte wohl aus Mißtrauen einen anderen agilolfingischen Sproß begünstigt [13]. Kämpfe mit den östlichen Slaven und Avaren füllen diese Zeit aus; doch auch im fränkischen Heerdienste kann man Bayern mit Wahrscheinlichkeit nachweisen, wenigstens ist bey dem Zuge der Franken gegen den Slavenfürsten Samo in Böhmen statt der Longobarden, die im fränkischen Heere genannt werden, mit großer Gewißheit an Bojoarier zu denken, da erstere im Bunde mit den Franken doch sehr auffallen, letztere aber überall gegen Slaven zu Felde liegen [14], wie ausdrücklich Garibald II. der Sohn Thassilos um 612. Als Abhängigkeit von dem Frankenkönig aus dieser Zeit wird ferner berichtet, wie die Bayern auf Befehl Dagoberts 9000 Bulgaren heim-

11) *Bouquet*, l. l. Anmerkung f. — 12) Blumberger, S. 170; Schlosser, Weltgeschichte, Frankf. 1817. II. 1. 87; Bedenken spricht auch Luden aus, III. 688. not. 2. — 13) *Paul. Diacon.* IV. 7; *Hermann contr.* zu 595. — 14) *Fredegar*, c. 68. *Bouquet*, II. p. 439; vergl. §. 83.

lich ermorden mußten, die sich mit der Bitte um Aufnahme zu ihnen geflüchtet hatten [15]). Sodann ist Theodo I. als Herzog um 649 bekannt durch die Aufnahme, die der heil. Emmeran bey ihm in seiner Residenz Radaspona (Regensburg) fand; ihm folgten seine Söhne in der Regierung nicht nach [16]). Von jetzt an hüllen sich die Nachrichten über Bayern wieder in Dunkel, da die Franken, zu sehr mit innern Händeln um den Majordomat beschäftigt, die Nachbarländer sich selbst überließen. Erst als Pipin sich hinlänglich befestigt hat, wiederholt er deren Unterwerfung. Zu Ende des siebenten Jahrhunderts findet sich ein Herzog Theodo II., der den heil Rupert um 696 aufnahm und in der Bekehrung des Landes unterstützte; die chronologische Nachweisung darüber greift tief in die Bekehrungsgeschichte des Landes ein.

Dieser Herzog Theodo II. theilt 702 das Land mit seinen Söhnen Theodebert, Grimoald und Theodoald, man weiß nicht aus welchen Gründen [17]); auch die jedem Einzelnen zu Theil gewordenen Striche lassen sich nur errathen: Theodebert, der älteste Sohn, mischt sich bald in longobardische Händel, besaß also wahrscheinlich den südlichen Gebirgstheil, und wohnte vielleicht zu Botzen. Grimoald ist in Freisingen angesessen, hatte also wohl den westlichen Theil zwischen Lech und Inn. Den nördlichen Theil mit der Residenz Radaspona scheint der Vater Theodo selbst behalten, und demnach den südöstlichen an der Enns dem jüngsten Sohne Theodoald zugetheilt zu haben [18]), bey dessen Ableben 712 oder 713 dieser Bezirk aufs Neue vertheilt ward. Eine gewisse Gesammtaufsicht verblieb dem Vater, die dann auf den ältesten Sohn Theodebert überging. Um 716 unternahm Theodo II. eine Reise nach Rom, die einen Erlaß Gregors II. zur Errichtung von Bisthümern in Bayern zur Folge hatte. Unter ihm traten Rupert und Corbinian auf.

Seitdem Theodebert an die Stelle des Vaters einrückte, scheint Grimoald die südlichen Striche erhalten zu haben, da er den Corbinian bey dessen Rückkehr von Rom empfängt; nach Theodeberts Tode um 724 strebte er nach der Alleinherrschaft in Bayern; allein Theodeberts Sohn, Hucbert, fand an seinem Schwager, dem

15) *Fredegar*, c. 72. — 16) S. §. 30. not. 8. — 17) *Aribo*, vita Corbiniani bey *Meichelbeck*, histor. Frising. I. 2. p. 8. — 18) Rudhart, S. 255.

Longobardenkönig Liutprand, vermählt mit Guntrud, der Schwester Hucberts, einen Verbündeten, der in Grimoalds Gebiet einfiel, und die Gegenden an der Etsch an sich brachte. Jetzt erschien auch Karl Martell in Bayern, um die fränkische Oberherrschaft wieder geltend zu machen 725 [19]); Hucbert unterwarf sich zuerst, und erlangte dadurch Karls Schutz, der auch die Sonihild, wie es scheint, Hucberts Schwester, ehelichte, die Mutter des spätern Prätendenten Grippo. Dagegen Grimoald ward von Karl überwunden und bald darauf durch Meuchelmord getödtet. Hucbert stand so im Besitze von ganz Bayern, aber zugleich in strengerer Abhängigkeit vom Frankenreiche; unter ihm begann Bonifacius hier seine Wirksamkeit [20]).

Nach Hucberts Tode 737 ward Odilo von Karl Martell zum Herzog erhoben; ein Sohn Hucberts ist er nicht, also entweder ein jüngerer Sohn Theodos II., der bey der Theilung des Reichs 702 als unmündig noch nicht berücksichtigt, vielleicht auch auf des Vaters Antheil angewiesen war, oder ein Sohn von einem Bruder Theodos, aber jedenfalls ein Agilolfinger. Odilo und sein Sohn Thassilo II. boten vergeblich Alles auf, um ihre Herrschaft von der Frankenmacht auf frühere Weise unabhängig zu erhalten. Die erste Verwicklung begann durch eine Heirath, wodurch Karls Söhne, Pipin und Karlmann, sehr unerwartet den Herzog Odilo zu ihrem Schwager erhielten. Ihre Schwester Hiltrud flüchtete nämlich, als der Streit jener Frankenfürsten mit ihrem Stiefbruder Grippo und dessen Mutter Sonihild, ausbrach, wahrscheinlich auf den Rath der Letztern, nach Bayern, und vermählte sich dem Herzog Odilo, dem sie 742 einen Sohn Thassilo II. gebar. Odilo, in die Sache des Prätendenten Grippo hineingezogen, schloß zwar, um sich gegen seine fränkischen Schwäger zu schützen, weite Verbindungen mit dem Herzog von Aquitanien, den Sachsen, Alamannen, sogar den Slaven, und erhielt auch vom Papste Schutz durch einen Legaten. Am Lech siegte jedoch wiederum die fränkische Macht [21]), und jener Legat, Sergius, mußte in fränkischer Gefangenschaft wegen der zuversichtlichen Sprache, womit er die Franken von der Schlacht abgemahnt hatte, sich bitter von Pipin verspotten lassen. Auch Odilo ward

---

19) *Fredegar*, continuat. c. 108. *Bouquet*, II. p. 454. — 20) Vergl. I. S. 347. — 21) *Fredegar*, continuat. c. 112. p. 459.

gefangen abgeführt, erhielt jedoch nach einem Jahre sein Reich zurück, freilich in härterer Abhängigkeit von der fränkischen Macht. Nach seinem Tode 748 trat der sechsjährige Thassilo unter mütterlicher Vormundschaft die Regierung an, doch hielt nun der Prätendent Grippo die Lage des Landes für geeignet, um sich gegen seine Brüder hier festzusetzen. Von Sachsen, wo er nicht länger sicher war, drang er durch Thüringen nach Bayern, fand, als Agilolfinger von Seiten seiner Mutter Sonihild, bey vielen Großen Anhang, nahm den Thassilo und dessen Mutter gefangen, bis ein Zug Pipins seine Macht zerstreute 748 [22]). Nach dem Tode der Mutter 754 ward Thassilo an das Hoflager Pipins gezogen, begleitete diesen auf den Feldzügen, und mußte bey der Erklärung zur Volljährigkeit 757 zu Compiegne dem Frankenkönig einen völligen Vasalleneid leisten, wodurch die bisher noch scheinbar bestandene Selbständigkeit des bayerischen Herzogthums völlig vernichtet ward. An das Heerlager seines Oheims Pipin gefesselt ward jedoch der junge Herzog dieser Abhängigkeit überdrüssig, riß bey einem Zuge nach Aquitanien unter dem Vorwande von Krankheit sich plötzlich los, und eilte nach Hause 763, also Herisliz, die nach alter Weise mit dem Tode bestraft ward [23]). Einige Zeit führt Thassilo in Bayern ein wirklich selbständiges Regiment, ordnet auf den Reichstagen zu Aschheim, Dingolfing, die geistlichen wie weltlichen Dinge, führt selbständig Kriege mit den benachbarten Slaven; Documente werden nach seinen Regierungsjahren ohne Erwähnung des Frankenkönigs datirt [24]); von 763 bis 781 ist die Glanzperiode seiner Herrschaft.

Dabey drohete ihm jedoch stets die Rache des Frankenherrschers, der ein unabhängiges Herzogthum nicht dulden konnte. Hülfe durfte Thassilo nur von den benachbarten Longobarden erwarten, die in gleicher Spannung mit den Franken standen, und den Bayern von Alters her befreundet waren. Mit ihnen schloß er ein Bündniß, erhielt die Hand der Liutberga, der Tochter des Desiderius, und mit derselben die früher verlorenen Etsch-

22) *Adonis* chronic. *Bouquet*, II. p. 672. — 23) *Einhardi* annal. 763. *Pertz*, I. p. 145. — 24) Während der Zeit der Abhängigkeit von Pipin wird in Urkunden nach dessen Jahren neben denen Thassilos gerechnet, z. B. *Meichelbeck*, II. p. 52: anno secundo regnante excellentissimo Pippino Rege, quando Domnus Apostolicus in partibus Galliae venerat (754), anno sexto regni Thassilonis electissimi ducis.

lande, die Gegend um Botzen, Majas, Seben. Bey Pipins Lebzeiten hat wahrscheinlich Papst Paul den Sturm gegen Thassilo beschwichtigt [25]). Auch bey Karl dem Großen half anfangs noch die Bemühung seiner Mutter Bertha durch Vermittelung des Abts Sturm von Fulda zum Frieden [26]); allein Karls Verwickelungen mit den Longobarden wirkten bald auf Bayern zurück. Bey den Feldzügen gegen Desiderius 773, 774, die mit Entthronung desselben endeten, blieb Thassilo ruhig, und zog dadurch seinen Sturz unvermeidlich herbey. Von Rom aus, wo man Karls Abneigung gegen den Schwiegersohn des verhaßten Longobarden sicher nur noch steigerte, erging vom König und Papste eine Botschaft an Thassilo, die ihn an die einst zu Compiegne übernommene Vasallenpflicht mahnte [27]). Wirklich ließ er sich dadurch bestimmen, in Worms 781 seinen Lehnseid zu erneuern, während man wahrscheinlich schon jetzt auf Widerstand gerechnet hatte; durch die Fügsamkeit ward die Katastrophe nur um einige Jahre verschoben. Thassilo bot Alles auf, um die Spannung mit dem Frankenkönig zu beseitigen: nach Rom, wo Karl 787 Ostern hielt, sandte er den Bischof Arno von Salzburg und den Abt Hunfried von Mondsee, die zwar Versprechungen, aber auch die Forderung erhielten, daß Thassilo sich streng an die zweimal beschworene Vasallenpflicht zu halten habe. Hierüber waren die Gesandten ohne Vollmacht, worin der Papst Hinterlist sah, und deßhalb über den Herzog und seinen Anhang den Fluch aussprach für den Fall, daß er seinem Eide nicht getreu nachkommen werde [28]). Um ihn auf die Probe zu stellen, erfolgte eine abermalige Vorladung nach Worms. Wie sich erwarten ließ, erschien Thassilo nicht: dieß hatte Karl gehofft, und fiel ihm nun von drey Seiten ins Land. Dem Herzog blieb nichts übrig, als sich zu fügen; im Lager bey Augsburg leistete er neue Huldigung, stellte sogar seinen Sohn als Geißel, und erhielt so sein Herzogthum zurück, October 787. Karl umgab ihn mit Spähern, besonders in Bezug auf ein mit den Avaren und mit dem Griechenkaiser eingegangenes Bündniß; auch unter

---

25) Codex carolin. ep. 20. *Du Chesne*, III. p. 737. — 26) *Eigil*, vita Sturmi, *Pertz*, II. p. 376. — 27) Annal. Lauriss. major. 781. *Pertz*, I. p. 160. — 28) *Bernard.* Noricus de genealogia fundatoris Coenobii Cremifanensis, Mon. Boic. XIII. p. 500.

den bayerischen Großen selbst gab es schon Verräther, die sich der aufgehenden fränkischen Sonne zuwandten. Als im Jahre darauf Thassilo gemäß seiner Vasallenpflicht zu Ingelheim erschien, traten aus seinen eigenen Leuten Ankläger auf, um ihn wegen der vor 25 Jahren verübten Herisliz anzuklagen. Karl spielte den Großmüthigen, indem er die verwirkte Todesstrafe in die Erlaubniß zum Eintritt in den Mönchsstand verwandelte[29]; es galt als Vergünstigung, daß er nicht in offener Versammlung geschoren ward; anfangs im Kloster St. Goar eingekleidet, wird er dann nach Jumieges bey Rouen gebracht[30]. Seine Familie, aus Bayern herbeigeführt, hatte dasselbe Schicksal; seine Gemahlin Liutberga, als Longobardin den Franken besonders verhaßt, muß den Schleier in Kochlsee nehmen[31], seine Kinder werden in verschiedene Klöster vertheilt. Im Herbst 788 nimmt Karl von Bayern Besitz, das in die Form einer fränkischen Provinz eingerichtet wird. Noch einmal läßt man den gefangenen Herzog zu Frankfurt 794 auftreten, um scheinbar freiwillig abermals seine und seiner Familie Rechte an den Frankenkönig abzutreten; seitdem verschwindet er aus der Geschichte. Karl setzt keinen neuen Herzog in Bayern ein, sondern läßt das Land durch Grafen verwalten, durch Missi beaufsichtigen, um es so in das große Frankenreich aufzunehmen.

In der nachgewiesenen Herzogsreihe wird die Succession von Theodo II., Theodebert, Hucbert, Odilo, Thassilo, besonders erheblich sein, um das so wichtige chronologische Problem vom Zeitalter des heil. Rupert zu lösen.

§. 29. Bekehrung der Bayern, Eustasius und Agilus.

Matthaeus Raderus, Bavaria sancta. Monaci 2 Tom. 1615. fol. 4 Tom. ibid. 1701. Bavaria pia Monachii 1628. fol. 1705. — Heiliges Bayerland aus dem Latein. übersetzt von *Max. Raffler*. 3 Tom. Augsb. 1714. fol. — Ferd. Sterzinger, Entwurf von dem Zustande der baierischen Kirche unter dem ersten christlichen Herzoge Theodo II.; Abhandlungen der Churfürstl. baierschen Akademie der Wissensch. Bd. X. S. 137. München 1776. — Desselben Entwurf von dem Zustande der baierischen Kirche vom Jahre nach Christi Geburt 717 bis auf das Jahr 800. Neue historische Abhandlungen der baiersch. Akad. der Wissensch. Bd. II. S. 315. München 1781. — Ch. G. Blumhardt, Missions-

29) Annal. *Einhardi* 788. — 30) Vergl. I. S. 586. — 31) S. 167.

geschichte, II. 2. S. 683. — Facies primaevae ecclesiae christianae in Bojaria usque ad saec. X. Monach. 1803. — v. Lang, Rede über die heiligen Schutzpatronen der alten bayerischen Kirchen. 1829. — K. E. Pellison, der Sieg des Kreuzes oder wie die heidnischen Bayern Christen wurden. München 1831. — Fr. Xav. Mayer, Tiburnia und die ältesten Bischöfe in Baiern aus römischer und agilolfingischer Zeit. Regensburg 1834. — Ant. Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark seit der ersten Einführung desselben in diese Lande bis auf die gegenwärtige Zeit. Wien 1840.

Was bey Franken und Alamannen als eine erhebliche Erleichterung des Uebertritts zum Christenthume betrachtet werden mußte, ihre Niederlassung auf einem schon gänzlich christlichen Boden, dasselbe tritt auch in vollem Maße bey der Bekehrung der Bojoarier ein. Norikum und Rätien, wo sie sich niederließen, erschien schon zu Severins Zeit als ein christliches Land; Spuren von Heidenthum, die sich noch vorfanden, hielten sich durchaus versteckt [1]), und waren auch deßhalb für die Bekehrung der hereinbrechenden Sieger kein Hinderniß, weil sie entweder auf römischen Paganismus, oder, was wahrscheinlicher ist, auf keltische Reste hinwiesen [2]), von denen keine Verbindung mit der deutschen Nationalität zu befürchten war. Der Anblick der christlichen Tempel und Kirchen, welche die Bojoarier in Regensburg, Lorch und Passau vorfanden, die kirchlichen Formen und das geistliche Personal, das auch nach Odoakers Abzuge im Lande verblieb, mußten auf die Gemüther der Germanen den mächtigsten Eindruck machen. Der weitere Gang der Bekehrung läßt sich im Einzelnen eben so wenig genau bestimmen, als die Zeit, wo dieselbe als vollendet gelten kann, wenigstens bildet diese Frage einen hauptsächlichen Gegenstand des chronologischen Streits.

Die übliche Annahme ist, daß schon während des sechsten Jahrhunderts die Bekehrung ziemlich durchgesetzt war, indem schon Herzog Garibald als Christ gilt. Allein die Beweise dafür sind doch sehr mißlich [3]): man beruft sich auf die oben angegebenen Familienverhältnisse, daß er mit einer fränkischen Königin, der entlassenen Frau Theodebalds oder Chlotars, vermählt, und daß jene muthige Longobardenkönigin, Theodelinde, seine Tochter gewesen sey, die ja in so engem Verkehr mit Gregor I. stand, und

1) Vergl. I. S. 230. — 2) I. S. 40. — 3) Blumberger, Wiener Jahrbücher, Bd. 74. S. 169.

namentlich sich um die Bekehrung der arianischen Longobarden zum katholischen Glauben so große Verdienste erwarb. In der That würden diese Familienverbindungen das Christenthum in der bayerischen Herzogsfamilie voraussetzen, wenn sie selbst nur historisch gesichert wären. Allein nach den obigen Untersuchungen blieb es ja sehr zweifelhaft, ob jener Garibald aus dem Gefolge des Frankenkönigs, dem die entlassene Walderade zur Gemahlin gegeben ward, wirklich der Bayerherzog war, und eben so kam seine Annahme als Vater der muthigen Theodelinde nur auf Ammengeschichten hinaus, denen sehr bestimmt durch die fränkischen Quellen widersprochen ward. Es verschwindet also jeder Grund, den Bayerherzog Garibald um die Mitte des sechsten Jahrhunderts schon als Christen zu betrachten.

Dagegen beginnen mit dem Anfange des siebenten Jahrhunderts Nachrichten über Missionsversuche unter den Bojoariern durch die Reise des Abts Eustasius und seines Begleiters Agilus aus Luxeuil. Der Biograph des ersteren, derselbe Mönch Jonas in Bobbio, dem wir das Leben Columbans verdanken, meldet, daß sie von Luxeuil ausgegangen zunächst das benachbarte Volk der Varasker theils vom Heidenthume theils von eingedrungenen Häresien bekehrt, und dann sich zu den Bojern, jetzt Bavocariern genannt, begeben haben. Die Bekehrung derselben sey theils ihnen, theils andern aus Luxeuil abgesandten Glaubensboten gelungen [4]). Ueber die Sitze der Varasker bedarf es hier keiner Untersuchung, da sie gar nicht in der Nähe der Bavocarier verlegt werden; nur rücksichtlich dieser sind Bedenken erhoben, ob in ihnen auch wirklich die Bojoarier zwischen Lech und Enns gefunden werden dürfen: im Leben des Agilus heißen sie Bodoarier [5]), im Leben der Salaberga Baicarier [6]). Man denkt wohl an ein Volk in der Nähe von Luxeuil, etwa in der Franche Comté, wo einst die Aeduer in der Nähe der Varasker saßen [7]). Oder man meint aus dem Rückweg, den Eustasius von jenem Volke nach Luxeuil nahm, den Sitz desselben im nördlichen Gallien, etwa

---

4) *Jonas*, vita Eustasii, *Mabill.* Act. S. Ben. II. p. 117: His ad fidem conversis ad Boios, qui nunc Bavocarii vocantur, tendit, eosque multo labore imbutos, fideique liniamento correptos plurimos eorum ad fidem convertit. — 5) Vita Agili, ibid. p. 319. — 6) Vita Salabergae ibid. p. 424. — 7) Mannert, Germania, p. 423.

im zweiten Germanien, annehmen zu können [8]). Die genauern Angaben sind, daß jenes Volk am Ende von Germanien (in extrema Germania) wohnt, daß der Weg von Luxeuil zu ihnen durch das Herz von Deutschland (per Germaniae sinus) führt, und daß die Glaubensboten den Rückweg in die Heimath über Belgien nehmen, an die Maas kommen, auch namentlich Metz berühren [9]). Allerdings ist nun der Rückweg von Bayern, etwa von Regensburg, nach Luxeuil über Metz nicht der geradeste, so daß jene Richtung eher nach Norden weisen würde. Allein was zwingt denn auch, den Rückweg der Missionare in der geradesten Linie anzunehmen? Waren sie etwa über Straßburg an die Donau gezogen, so konnten sie den Rückweg über Mainz wählen, und so an den Niederrhein und die Maas gelangen. Außerdem läßt sich genügend zeigen, daß der Biograph Jonas das Volk der Bavocarier östlich von Luxeuil sich gedacht hat, indem er den Häretiker Agrestius von jenem Kloster aus sich erst zu diesem Volke und dann nach Aquileja wenden läßt [10]). Es ist demnach wohl nicht zu bezweifeln, daß in der That die Bayern zu Anfang des siebenten Jahrhunderts durch Abt Eustasius († 625) und andere Glaubensboten aus Luxeuil aufgesucht sind. Das Unternehmen schloß sich trefflich an die Erfolge an, die Columban und Gallus unter den Alamannen gehabt hatten, so daß auch wegen der Nähe der Länder die Missionsthätigkeit Luxeuils weit eher östlich vom Lech, als irgendwo am Niederrhein zu suchen sein wird. Der Erfolg in Bayern ist nicht bekannt; mehr als ziemlich vereinzelt wird er schwerlich gewesen sein. Die Nachricht, daß damals in jenem Volke mancherley Häresien wucherten, bestätigt die obige Annahme, daß sich das Christenthum aus römischer Zeit theilweise erhalten hatte.

§. 30. St. Emmeran.

Anton Winter, über Emmerans Biographie von Aribo, vierten Bischof zu Freising, als Quelle für die älteste Profan- u. Kirchengeschichte Bojoariens; Vorarbeiten II. 3. S. 153. München 1810.

Aus dem Laufe des siebenten Jahrhunderts, wo die fränkische Verbindung mit Bayern eine Zeitlang fehlt, und fränkische

8) Blumberger, S. 171. — 9) Vita Agili c. 10. p. 320. — 10) Vita Eustasii §. 7. p. 119.

Quellen schweigen, hat sich nur von einem Ereignisse die Kunde erhalten, von der Ankunft des heil. Emmeran bey dem Bayerherzog Theodo I. Unsere Nachrichten stammen aus einer Biographie des Heiligen, deren Verfasser sich als Bischof von Freisingen bezeichnet und Cyrinus nennt, unstreitig Aribo von Freisingen um 764, der sich mehrfach in Umschreibung seines Namens gefällt [1]). Wenn über Verfälschung des Textes geklagt wird [2]), so liegt dabey nur der Wunsch unter, Angaben aus jener Erzählung zu entfernen, die mit der klerikalischen Klugheit so wenig übereinstimmen, und dem ganzen Stande unangenehm erscheinen. Mehr als Aribo geben auch spätere Bearbeitungen nicht, die lediglich aus ihm geschöpft sind; so die Arbeit eines Arnold, Grafen von Vochburg und Mönchs in St. Emmeran, um 1036 [3]), der wegen einer beabsichtigten Ueberarbeitung jenes Werks des Aribo als Neuerer aus seinem Kloster vertrieben sich nach Magdeburg wandte, und einen dortigen Lehrer Meginfred [4]) gleichfalls zur Bearbeitung des Lebens St. Emmerans bestimmte. Beide hatten keine andere Quellen als die Arbeit des Aribo.

Nach den Angaben des Biographen war Emmeran (Haimaran), Bischof zu Pictavium um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, benachrichtigt, daß die Hunnen in Pannonien noch im Heidenthume verharrten; er bestellte für sich einen Nachfolger, und zog in Begleitung eines der Sprache kundigen Priesters jener Gegend zu. Er traf die Residenz des Bayerherzogs Radaspona befestigt und von behauenen Steinen aufgeführt, woraus sich schließen läßt, daß sie aus der Römerzeit sich ohne Verwüstung erhalten hatte. Herzog Theodo rieth ihm von dem Zuge zu den Avaren ab, weil die Umgegend der Enns durch Krieg verwüstet war, bat ihn vielmehr, seine Dienste den Bayern zuzuwenden, die als neu bekehrt noch sehr der geistlichen Hülfe bedürften. Er trug ihm die Bischofswürde im Lande, oder wenn ihm diese nicht zusage, die Aufsicht als Abt über die Klöster an.

---

1) Acta Sanct. Boll. Sept. VI. p. 454; Vergl. §. 40. not. 10. — 2) Schölliner, in Westenriedens Beiträgen II. S. 6. — 3) *Arnolfus*, com. de Cham et Vochburg, de miraculis b. Emmerani, *Canisii* lection. antiq. III. 1. p. 105; *Pertz*, mon. VI. p. 549. — 4) *Meginfred*, de vita et virtutibus b. Emmer. *Canis.* p. 94; Meginfred gilt gewöhnlich als der auch sonst in Fulda bekannte Chronist. Vergl. I. S. 208; doch ist letzterer wohl etwas älter: Waitz bey *Pertz*, l. l. not. 2.

Emmeran verstand sich dazu, und widmete sich drey Jahre lang der Bekehrung des Landes. Auf einer beabsichtigten Reise nach Rom fand er aber sehr tragisch den Tod: eine Tochter des Herzogs, Uta, hatte sich mit dem Sohne eines Hofbeamten, Segibald, vergangen, gestand dem Heiligen ihre Noth, und bat um Hülfe, worauf derselbe ihr gestattete, ihn selbst als Urheber ihres Fehltritts zu nennen. Er sah dabey sicher den Tod voraus, eröffnete deßhalb einem Kleriker Wulflaich das wahre Verhältniß, um an diesem später einen Zeugen seiner Unschuld zu haben. Zu Helfendorf, drey Tagereisen vom Hoflager, hielt er an, um die Entscheidung zu erwarten. Die Tochter war vom Vater verstoßen; der Bruder Lambert eilte dem Heiligen nach, holte ihn dort ein, und ermordete ihn auf grausame Weise; er ließ ihn auf eine Leiter binden, und ihm ein Glied nach dem andern absägen. Die Gebeine wurden anfangs nach Aschheim geführt, dann aber, da Stürme und Gewitter ihr dortiges Verweilen verboten, nach Regensburg gebracht, wo der alte Herzog sie im glänzenden Gefolge der Kleriker einholte und bestattete. Der Mörder Lambert endete im Exil, dem alten Herzoge folgte keiner seiner Söhne in der Herrschaft nach.

Von jeher hat die Geistlichkeit auf die Unwahrscheinlichkeit dieses Berichts, besonders über das Ende des Heiligen, aufmerksam gemacht. Jene Auskunft, die er der entehrten Herzogstochter gestattet, müsse als ein Vergehen an dem ganzen Stande, und als Vereitelung des Erfolgs seiner eigenen Predigt gelten. In der That sieht man nicht ein, was von jenem Vorgeben erwartet werden konnte: schwerlich bildete er sich ein, den Zorn des Vaters dadurch entwaffnen zu können, wenigstens ginge dieß nicht ohne einen erheblichen Eigendünkel an; und außerdem rechnete er auch gar nicht auf diesen Erfolg, da er sich auf den Tod gefaßt machte. Man kann hiernach in dem Berichte des Aribo schwerlich etwas anders, als die sagenhafte Auffassung eines wahrscheinlich ganz andern Sachverhalts erblicken; auch sonst fehlt es nicht an Zügen sehr phantastischer Darstellung, indem der Bericht den Heiligen noch reden läßt, nachdem ihm schon die Zunge an der Wurzel ausgerissen ist [5]). Als Factum mag die Ermordung eines Missionars jenes Namens zur Zeit eines Herzogs

5) *Aribo*, vita Emmerani, *Surius*, V. p. 371.

Theodo glaublich sein, nur bleibt die Feststellung der Zeit äußerst mißlich, so daß die Mitte des siebenten Jahrhunderts auch wohl schon in Zweifel gezogen ist [6]). Eine Grabschrift in Regensburg, die das Jahr 652 angiebt, stammt erst aus dem dreizehnten Jahrhundert [7]). Mehr Auskunft liefert eine Angabe bey Arnold von Vochburg, die zwey Theodo unterscheidet, einen, unter welchem Emmeran, und einen andern, unter welchem Rupert und Corbinian auftraten [8]). Freilich hat die Stelle Zusätze erhalten, jedoch wie noch der neueste Herausgeber versichert, von der Hand Arnolds selbst, dessen authentisches Exemplar erhalten ist. Auch nach dem ursprünglichen Texte ist Theodo I., unter welchem Emmeran auftrat, durch die aus Aribo entlehnte Bemerkung hinlänglich bezeichnet, daß ihm die Söhne in der Regierung nicht gefolgt seien. Dagegen erhält Theodo II. eben so deutlich seine Zeitbestimmung durch die Angabe, daß ihm seine Söhne Theodebert und Grimoald, sodann Hucbert folgten. Dieser ist also derselbe Theodo II., der 702 das Reich unter seine Söhne theilte, wornach Theodo I., sein Vorgänger, mit Sicherheit in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts angesetzt, und eben dahin die Zeit St. Emmerans verlegt werden muß.

Die nähern Umstände aus dem Leben Emmerans tragen zur Aufhellung seiner Missionsthätigkeit nicht viel bey. Wegen der Angabe seiner Heimath Pictavium, Poitiers, ist eingewandt, daß in der dortigen Bischofsreihe weder sein Name, noch die geringste Hindeutung auf ihn vorkomme [9]); allein seine Berühmtheit erhielt er auch erst durch die Mission selbst, deren Aufzeichnung in der Heimath gar nicht nothwendig war. Daß wenigstens Aribo sich dessen Ankunft nach Regensburg von Westen her gedacht hat, also aus dem fränkischen Reich, folgt schon daraus, daß Emmeran Regensburg berührt, um an die Enns zu den

---

6) Blumberger, S. 173. — 7) *Hundii* metropolis, p. 124. — 8) *Arnold, Pertz*, VI. p. 549: — hi duces imperitabant: Dioto scilicet, vir illuster, cui filii in regnum non successerant; item alius Theodo, vir strenuus et alacer, sub quo clarissimus *Christi confessor Routpertus cum aliis Dei servitoribus Juvavium devenit, ibique cursum presentis vitae consummavit. Sub quo sanctus Corbinianus Frisingiam accessit.* Is ergo *dux* filios habuit successores in regno, Diotpertum videlicet atque Grimaldum; post quos ducatum genti huic prebuit Hucbertus. — 9) *Coinle*, III. 649. no. 26; *Pagi*, 652. no. 8.

Avaren zu gelangen. Die von Aventin aufgebrachte Annahme, daß er aus Petau, Petavium in Pannonien[10]), oder aus Putina, Pitten, in Niederösterreich stamme[11]), wofür allerdings die Form Pictavium wohl nachgewiesen werden könnte[12]), scheitert an dem Umstande, daß diese Orte entweder mitten unter den Avaren lagen, oder daß der Weg von dort an die Enns wenigstens nicht über Regensburg führte.

Der Ruhm des Heiligen wurde bald so groß, daß später sogar die Regensburger Juden die Wunder bey seinen Gebeinen sich anmaßen und daher erklären, daß er eine Rolle ihres Gesetzes bey sich geführt habe[13]); sie fassen die Wunder nicht als Wirkungen des christlichen Märtyrers, sondern Gottes im Allgemeinen auf.

Ueber die christlichen Zustände Bayerns steht nach der Biographie Emmerans wohl fest, daß in der Residenz Regensburg und in der Familie des Herzogs das Christenthum bereits Wurzel gefaßt hatte, da dem Herzog selbst an der Wirksamkeit des Missionars viel lag; es findet sich eine Peterskirche in Aschheim, wo die Leiche anfangs, und eine Georgskirche in Regensburg, wo sie später niedergesetzt wird. Bey dem Einzuge gehen ihr Geistliche mit Fahnen und Rauchfässern entgegen. Dennoch würde man sehr irren durch die Annahme, daß das Land durchaus, oder auch nur dem größern Theile nach um die Mitte des siebenten Jahrhunderts schon bekehrt gewesen sey; auch für die spätern Nachfolger in der Mission, Rupert und Corbinian, bleibt noch Manches zu thun übrig.

§. 31. St. Rupert.

Um die Person des heil. Rupert hat sich ein kritischer Streit erhoben und bis in die neueste Zeit fortgesetzt, der sich kaum allein aus historischer Theilnahme erklären läßt, sondern nothwendig andere Interessen in sich verbirgt. Einig ist man darüber, ihm das hauptsächlichste Verdienst der Bekehrung Bayerns zuzu-

---

10) Schlliner in Westenriebers Beiträgen, II. S. 16; *Aventin*, annal. III. c. 7. no. 6. — 11) Winters Vorarbeiten, II. S. 169. — 12) Vergl. I. S. 223. — 13) *Laurent. Hochwart*, episcopor. Ratisbon. catalog. I. 6. bey *Oefele*, scriptor. rer. boicar. I. p. 162; *Arnold de Vochburg*, I. 15. *Canisius*, lect. ant. III. 1. p. 115.

schreiben, auch seine Wirksamkeit hauptsächlich an den Stuhl von Salzburg zu knüpfen, das er aus den Ruinen der alten Römerstadt Juvavium erhob; gestritten wird nur darüber, ob sein Auftreten zu Ende des sechsten oder des siebenten Jahrhunderts falle. Allerdings ist auch die Geschichte selbst sehr bey der Frage betheiligt, ob die Bekehrung Bayerns ein Jahrhundert früher oder später liege, da ohne Feststellung dieser Thatsache von den dortigen Zuständen gar keine erschöpfende Ansicht gewonnen werden kann. Indeß die salzburger Geistlichkeit, die mit der größten Anstrengung ihrem Heiligen ein möglichst frühes Auftreten erkämpfen will, vertritt dabey zuversichtlich auch noch andere Interessen, nämlich die Stellung Salzburgs als geistlicher Metropole für Bayern, und zwar nicht bloß dem Range nach, sondern als wirklichen Mittelpunkts für die Bekehrung des Landes. Je höher hinauf Ruperts Wirksamkeit gerückt werden kann, desto sicherer gebührt ihm auch das Verdienst der ausschließlichen Bekehrung Bayerns, ohne dasselbe mit den schon aufgeführten Glaubensboten, Eustasius und Agilus, Emmeran, theilen zu müssen, und desto fester wird das gesammte Land mit töchterlicher Dankbarkeit an seine Metropole geknüpft. Die Frage gestaltet sich also zu einem Streite der salzburgischen Ueberlieferung gegen die historische Kritik, da diese nicht umhin konnte, für das Auftreten Ruperts nur eine spätere Epoche zu gestatten.

Der Besitzstand der salzburger Tradition mit der Annahme des Auftretens Ruperts zu Ende des sechsten Jahrhunderts, und seines Todes zu Anfang des siebenten, läßt sich in der That bis ins elfte Jahrhundert hinaufführen [1]); aber auch die Anfänge

---

1) In einer Handschrift salzburger Annalen in der Wiener Hofbibliothek mit Schriftzügen aus dem 11ten Jahrhundert (Archiv der Gesellsch. für deutsche Gesch. III. S. 532) findet sich zu dem Jahre 628 die Notiz, transitus sancti Ruoberti, *Pertz*, I. p. 89; dann in einer Handschrift Ottos von Freisingen im Kloster Niederaltaich sind am Rande historische Notizen angeklebt, welche bis zum Ende des 10ten Jahrh. (998) reichen, also wohl dem 11ten angehören: sie setzen die Blüthe Ruperts in Worms 580 an: *Oefele*, boicar. rer. scriptor. I. p. 337; *Pertz*, VI. p. 36. Aus dem 12ten Jahrhundert finden sich Berechnungen der Epoche Ruperts, die zu einem gleichen Ergebniß gelangen, und ihn mit Childebert II. (575—596) zusammenstellen: Kleinmayrn, Juvavia S. 101. §. 121; S. 111. §. 134; Notizen über die Kirche zu Passau aus dem 15ten Jahrh. Mon. Boic. 28. 2. p. 446 setzen auch das Auftreten Ruperts 598 an.

der kritiſchen Anſicht finden ſich ſchon im funfzehnten vor [2]), ohne jedoch den Beſitzſtand der Ueberlieferung zu ſtören, bis ſich im Anfange des ſiebenzehnten die Zweifel mehrten [3]), und endlich durch Mabillons und Markus Hanſiz ſcharfe Kritik das Problem gegen die ſalzburger Tradition entſchied [4]), worauf ſich der gelehrte Streit bis auf den heutigen Tag in geſteigertem Maße herabgezogen hat. Durch das Einmiſchen der Münchener Akademie in den Streit wurde die Frage zwar auf das rein hiſtoriſche Gebiet zurückgeführt, und verlor das frühere Nebenintereſſe, aber keineswegs die frühere Hitze [5]). Folgt man dem Verlaufe des

2) Ein Mönch zu Tegernſee hat 1433 zu dem Leben Ruperts die Bemerkung beigefügt, daß nach der fränkiſchen Königsreihe zu ſchließen die Blüthe Ruperts um 704 falle; *Mabillon*, iter Germanicum, Hamb. 1717. p. 78. — 3) Namentlich bey *Haraeus*, Compendium de vitis Sanctorum, Colon. 1603. ed. 3, wo in einer Randbemerkung zu Ruperts Leben deſſen Amtsführung in Worms 699, ſein Tod zu Salzburg 730 angegeben wird; dann bey *Hadrian Valesius*, rerum francicar. vol. III. Lutetiae Parisior. 1658. L. 24. p. 468., wo ſein Auftreten unter Theodo II. zu Anfang des achten Jahrhunderts bemerkt iſt. — 4) *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 1. p. 341. Gegen Mabillon ſah ſich auch die ſalzburger Tradition zur Sicherung ihres Beſitzſtandes nach kritiſchen Waffen um: die Gebrüder Joſeph, Franz und Paul Metzger, Historia Salisburgensis 1692 fol. dissertatio praeliminaris historico-chronica de antiquitate ecclesiae Salisburgensis et monasterii St. Petri. p. 1. traten mit Gründen hervor, zogen aber nur deſto entſchiedener die Schläge der Kritik herbey: *Pagi*, 590 no. 12, 718 no. 7; *Meichelbeck*, historia Frisingens. I. dissert. 2. p. XII; (Johann Jak. Schmauß), der aller neueſte Staat des Erzbißthums Salzburg, Halle 1711, am treffendſten aber *Marcus Hansiz*, Germania sacra. Tom. II. p. 33 sqq. brachten das Mabillonſche Syſtem zur Vollendung. Zwar gelang es den Salzburgern an Bernhard Pez, Conventual im Kloſter Mölk, einen Vertheidiger zu gewinnen, der in einem Schreiben an Hanſiz das Leben St. Trudperts, des angeblichen Bruders Ruperts, (S. 48) zu benutzen ſuchte; Hanſiz antwortete aber darauf ſo entſchieden: trias epistolarum de aetate Sti Ruperti, in Weſtenrieders Beyträgen. II. S. 30, daß die Salzburger noch einmal mit ihren ſämmtlichen Gründen hervortraten: novissimum chronicon antiqui monasterii ad St. Petrum Salisburgi; August. Vindel. 1772. fol. — 5) Als Ferdin. Sterzinger in einer Rede das Zeitalter Ruperts mit Herzog Theodo II. zuſammenſtellte, Abhandlungen der churfürſtl. Akademie der Wiſſenſch. Bd. X. S. 142 u. 173, erklärte ſich wiederum der ſalzburgiſche Klerus dagegen: Kurze Erinnerungen von dem Sterbejahre u. von der Grabſchrift des heil. Rupert, Salzburg 1773, ſo daß die Akademie zur Schlichtung des Streits eine Preisaufgabe ſtellte, um die Reihefolge der bayeriſchen Herzoge vor Karl d. Gr. zu ermitteln, weil hievon größtentheils

Streits, so gehen beide Theile, trotz des steten Berufens auf die Quellen, von gewissen Voraussetzungen aus, die, obgleich von beiden Seiten zugegeben, doch nicht hinreichend erwiesen sind, und deßhalb ein völlig historisches Ergebniß verhindern mußten. Diese Voraussetzungen liegen, wie besonders Dr. Blumberger erwiesen hat, in der Annahme, daß Bayern schon während des siebenten Jahrhunderts ein völlig christliches Land gewesen sey. Wird nämlich neben dieser Ansicht nun doch die eigentliche Bekehrung des Landes als Ruperts Verdienst betrachtet, so ergiebt sich sehr scheinbar der Schluß, daß er nicht erst zu Ende, sondern sicher zu Anfang desselben gewirkt haben müsse. So lange man die Schlußreihe so anlegte: schon Herzog Garibald um 552 war Christ, weil er eine Christin, die verstoßene Frankenkönigin, zur Frau, und die orthodoxe Theodelinde zur Tochter hatte, ferner das bayerische Gesetz zeugt für ein christlich Land und Volk,

---

die Entscheidung der Frage abhängt. Auch die von der Akademie gebilligte Lösung Roman Zierngibls fiel für das Mabillon-Hansizische System und gegen die Tradition aus: Neue histor. Abhandlungen, I. 1779. S. 5. Wie sehr seitdem die Annahme von dem höhern Alter Ruperts in Salzburg für unantastbar galt, ergiebt sich aus dem Schwanken namhafter Historiker, die sich mit Aufführung der beiderseitigen Gründe begnügen, die Sache für unlösbar erklären, und namentlich nicht wagen, der kritischen Ansicht ihren Beifall anders als andeutungsweise zu spenden; so Kleinmayrn, Juvavia S. 97; das non liquet setzte sich so bis in die neueste Zeit fort, bis die salzburger Tradition noch einmal einen rüstigen Vertheidiger fand: Michael Filz, Professor am Lyceum zu Salzburg, hist. krit. Abhandl. über das wahre Zeitalter der apostol. Wirksamkeit des heil. Rupert in Bayern, und die Gründung seiner bischöflichen Kirche in Salzburg, daselbst 1831. Filz begnügt sich nicht etwa damit, das bisherige Schwanken nur überwiegend zu Gunsten der salzburger Tradition zu wenden, sondern nimmt für diese eine Entschiedenheit in Anspruch, wornach das kritische System als völlig unbefugt und mit den größten Widersprüchen behaftet erscheinen soll: dieß führte er dann noch einmal durch Zusammenstellung seiner Gründe aus, Wiener Jahrbücher für Literatur, 1833. Bd. 64. Anz.-Bl. S. 23, und in einer letzten gänzlichen Umarbeitung der historisch-kritischen Abhandlung im siebenten Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1843. S. 1. Gediegene Beurtheilungen seiner Arbeiten haben wiederum das Mabillon-Hansizische System verfochten: Rudhart, Münchener Gel. Anzeigen 1837. № 196. S. 547. und 1845. № 80. S. 645; Blumberger zu Göttweih, Wiener Jahrbücher 1836, Bd. 73. S. 242: besonders letztere Abhandlung prüft mit vieler Umsicht, und entscheidet sich mit einigen Modificationen für das kritische System.

die Miſſionen des Euſtaſius, Agilus und Emmerans mußten alle Reſte des Heidenthums austilgen, eben ſo lange ſtand auch das Ergebniß feſt, daß Rupert, dem doch das vorzüglichſte Verdienſt der Bekehrung des Landes zugeſprochen wird, zu Ende des ſiebenten Jahrhunderts jedenfalls zu ſpät kommt. Den kritiſchen Gegnern der Tradition blieb hier keine andere Auskunft übrig, als das Verdienſt Ruperts nun nicht in die eigentliche Bekehrung vom Heidenthum, ſondern in Reinigung des geſunkenen Chriſtenthums von Aberglauben und Häreſie zu ſetzen. Sie konnten ſich hiefür allerdings auf einige Ausſagen der Quellen berufen, wo ihm nur das Verdienſt beigelegt wird, Volk und Fürſten zum katholiſchen Glauben, alſo etwa aus dem Arianismus bekehrt zu haben [6]). Man konnte ähnliche Ausdrücke der Berichte über Bonifacius Thätigkeit in Bayern vergleichen, wo ungeachtet nur von der Bewältigung eines Irrlehrers, alſo nur von Ausrottung gewiſſer Auswüchſe auf chriſtlichem Gebiete, die Rede iſt, die Erzählung dennoch von Vertilgung des Heidenthums, der Abgötterey, ſpricht [7]). Auf dieſelbe Art hätte auch Ruperts Thätigkeit wohl nur in der Ausrottung von Häreſien, in dem Unterwerfen der bayeriſchen Kirche unter Rom beſtehen, und doch als eine wirkliche Bekehrung des Landes dargeſtellt ſein können [8]). Zur Ablehnung dieſer Wendung darf indeß die Tradition mit völligem Rechte ſich auf andere, beſtimmtere Ausdrücke in den Berichten berufen, die ſolche Deutung nicht zulaſſen, vielmehr völlig eigentlich von einer wahren Bekehrung aus dem Heidenthume zum Chriſtenthum reden [9]). Die Schwierigkeit iſt alſo nicht gelöſet, mit welchem Rechte Rupert als erſter Apoſtel und wirklicher Bekehrer ans Ende des ſiebenten Jahrhunderts geſetzt

---

6) Vita primigenia, Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 8: quem (Theodo) vir dei coepit de christiana conversatione admonere, et de fide catholica imbuere, ipsumque non multo post et multos alios istius gentis nobiles atque ignobiles viros ad veram Christi fidem convertit, sacroque baptismate regeneravit, et in sancta corroboravit religione. — 7) *Willibald*, vita Bonifacii c. 8. *Pertz*, II. p. 345: populum a perversa sectae ejus idolatria correxit. — 8) Mannert, älteſte Geſch. Bajoariens. S. 186. — 9) Vita primigen. p. 10: hactenus praenotatum est, quatenus Bojoarii facti sunt christiani. Ferner die breves notitiae p 31: primo igitur Theodo dux —, beato Rutperto praedicante, de paganitate ad christianitatem conversus — est.

werden könne, wenn dabey für jene Zeit der christliche Zustand des Landes doch schon als längst bestehend gelten soll.

Allein eben diese Annahme ist nur eine Voraussetzung, über welche die streitenden Parteien zwar übereingekommen sind, jedoch ohne sie wirklich erwiesen zu haben; nach der obigen Geschichte der Missionen in Bayern muß sie wenigstens stark bezweifelt werden. Dem Herzog Garibald haben die ihm gewöhnlich zugeschriebene christliche Gemahlin und Kinder abgesprochen werden müssen, wodurch auch sein eigenes Christenthum sehr zweifelhaft wird [10]). Von dem bayerischen Gesetze mit dem christlichen Inhalt wird dasselbe gelten, wie von dem alamannischen, daß es bey Weitem eher dazu bestimmt war, das Volk dem Christenthume erst zuzuführen, als für dessen schon christlichen Bestand Zeugniß zu geben. Die Annahme, daß der fränkische König nur christliche Herzoge in den unterworfenen Ländern geduldet haben werde, ist längst durch historische Nachweisungen widerlegt [11]); dazu kommen die vielen Versuche der Bayern, das fränkische Joch wieder abzuwerfen, die sehr wahrscheinlich zugleich als Regungen des nationalen Heidenthums betrachtet werden dürfen. Gerade während des siebenten Jahrhunderts ist fränkischer Einfluß hier sehr unbedeutend, so daß selbst nach frühern christlichen Herzogen das Wiederauftreten heidnischer Nachfolger nicht überraschen darf. Die Annahme eines gänzlich christlichen Zustandes des Landes kommt also lediglich auf Schlüsse aus der Wirksamkeit eines Eustasius, Agilus und Emmeran hinaus, die aber nothwendig sich auf wenige Jahre beschränkte. War es Letzterem auch gelungen, den Herzog Theodo I. für die Taufe zu gewinnen, so mußte doch schon der Umstand nachtheilig wirken, daß demselben, wie ausdrücklich bemerkt wird, seine Söhne in der Regierung nicht folgten, also ein ganz anderer Zweig der Agilolfinger an das Regiment kam, in welchem recht wohl Theodo II. wieder als Heide erscheinen kann. Dieselbe Ansicht, daß die eigentliche Bekehrung Bayerns nicht früher als seit Ende des siebenten Jahrhunderts angesetzt werden darf, wird noch durch die Aussage eines gewiß berechtigten Zeugen bestätigt, nämlich Aribos, Bischofs von Freisingen um 764, in seiner Biographie Corbinians. Bey dessen

---

10) Was auch Rudhart einräumt, S. 653. — 11) Phillips, deutsche Rechtsgesch. I. S. 466, 648.

Auftreten unter den Bayern 722 wird das Volk durchaus als jung im Christenthum und so eben erst bekehrt geschildert [12]), was mit einer schon seit Jahrhunderten durchgesetzten Bekehrung unvereinbar ist. Man kann allerdings einwenden, daß derselbe Aribo mit ähnlichen Worten auch im Leben Emmerans schon ein Jahrhundert früher das Volk als neubekehrt schildert [13]); allein daraus folgt höchstens, daß ein Zustand der Halbheit und des Schwankens sich so lange erhalten hatte, wodurch sehr bestimmt wenigstens die volle Bekehrung durch Rupert nach der früheren Epoche zu Anfang des siebenten Jahrhunderts ausgeschlossen bleibt. Die Schilderung des Landes im Leben Corbinians ist neben der salzburger Tradition eine Unmöglichkeit, während sie neben der Gewißheit recht wohl bestehen kann, daß schon im Laufe des siebenten Jahrhunderts durch Emmeran Bekehrungen begonnen haben. Es steht hiernach nichts im Wege, Rupert das Verdienst der eigentlichen und vollendeten Bekehrung beizumessen, und ihm doch erst die spätere Epoche anzuweisen.

Wenden wir uns zur Prüfung der Quellen, so bietet sich zunächst die bey Allen in gleichem Ansehn stehende sogenannte vita primigenia dar, als Anfang zu einer größern Schrift über die Bekehrung der Bayern und Carantanen; ihre Abfassung läßt sich auf 873 berechnen, da sie 75 Jahre nach der Ueberweisung der slavischen Mission durch Karl d. Gr. an den Stuhl von Salzburg (798) verfaßt ist [14]). Sodann folgt eine Bearbeitung dieser vita, gewöhnlich Legende oder Sermon genannt, im funfzehnten Jahrhundert aufgefunden, aber mindestens im zwölften verfaßt, da schon um 1186 Anführungen daraus vorkommen [15]); ferner ein Auszug aus der ersten mit mancherley Zusätzen, anscheinend

12) *Aribo*, vita Corbiniani c. 9. *Meichelbeck*, histor. Frising. I. 2. p. 8: Quae gens quoque adhuc rudis erat, et nuper ad christianitatem conversa. c. 10: carique ibi habebantur sacerdotes, sicut Novitiorum mos esse compellit. — 13) *Aribo*, vita Emmerani c. 7. Acta Sanct. Boll. Septemb. VI. d. 22: bezeichnete die Bayern als habitatores neophyti; *Meginfred*, de S. Emmerano, *Canisius*, III. 1. p. 96. c. 6. nennt sie rudes et imperfecti in fide; c. 7: noviter ad fidem adducti. — 14) *Canisius*, lection. antiq. III. 3. p. 282; Kleinmayrn, Juvavia, Anhang. p. 7. 15) *Canisius*, p. 356; Acta Sanct. Boll. Mart. Tom. III. p. 702. Dieser Sermon wurde 1162 bey Gelegenheit der Canonisation des zweiten salzburgischen Erzbisch. Vitalis aufgefunden; Anführungen daraus um 1186 bey *Canisius* p. 284.

der heil. Ehrendrud bestimmt [16]), und endlich eine Beschreibung aus dem funfzehnten Jahrhundert mit sehr viel Fabeln durchmischt [17]). Zu diesen Quellen, unter denen nur die erste durch ihren einfachen treuherzigen Styl völligen Glauben verdient, kommen noch zwey salzburgische Dokumente, Verzeichnisse der an das dortige Stift geschenkten Güter, die besonders durch die Aufführung der bayerschen Herzogsreihe viel zur Entscheidung des Streites beitragen. Das erste ist das sogenannte Congestum Arnos, einer beigefügten Schlußbemerkung zufolge von Bischof Arno aufgesetzt auf Veranlassung Karls d. Gr. in dem Jahre (788), als er Bayern dem fränkischen Staate einverleibte [18]); das zweite, eine ähnliche Arbeit unter dem Namen breves notitiae der Schenkungen an die salzburgsche Kirche. Namentlich auf das erste Actenstück hat schon Pez, und vorzüglich der neueste Vertheidiger der salzburgischen Tradition seine Angriffe gerichtet, und es für ein betrügerisches Machwerk aus dem zwölften Jahrhundert erklärt [20]), ist aber damit von competenten Richtern auf das Gründlichste zurückgewiesen [21]). Mag eingeräumt werden, daß die gegenwärtig in Salzburg vorhandene Form dieses Dokuments auf zwey größern und einem kleinern Pergamentblatte nur eine Abschrift, vielleicht aus dem zwölften Jahrhundert, enthält, so spricht doch theils die unbehülfliche Latinität, theils die althochdeutsche Form der Eigennamen, wie hulthusir, uualarsaeo für Holzhus, Walrsee in den brev. notit., unzweifelhaft für Abfassung im achten Jahrhundert. Nächst dem Leben Severins ist kaum eine anderes Actenstück in der bayerschen Geschichte von gleichem Werthe. Die kritischen Angriffe darauf sind erwiesenermaßen ein Streich der Verzweifelung der salzburger Tradition, die neben diesem Dokument nicht bestehen kann [22]).

---

16) Von Rosweyd aufgefunden, Acta Sanct. Boll. l. l. p. 704. — 17) *Canisius*, l. l. p. 319. — 18) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang p. 18. — 19) Ebendaselbst p. 31. — 20) Filz, Wiener Jahrbücher 1833. Bd. 64. Anz.-Bl. S. 25, und in der letzten Umarbeitung seiner historisch-kritischen Abhandlung. 1843. — 21) Blumberger, Wiener Jahrbücher 1836. Bd. 74. S. 148. und besonders Rudhart, Münchener Gel. Anz. 1845. no. 83. S. 670. sqq. — 22) Ein Facsimile davon im chron. Gottwicense l. p. 37. und bey Filz, 1843; darüber noch v. Koch-Sternfeld, historische Abhandlungen der königl. baierschen Akademie der Wissensch. V. München 1823. S. 37.

Zufolge der älteſten authentiſchen Erzählung lebte zu Worms im zweiten Jahre des Königs Childebert, und zwar verwandt mit der fränkiſchen Königsfamilie, Biſchof Rupert, deſſen weit umher bekannte Frömmigkeit den Bayerfürſten Theodo beſtimmte, ihn zur Bekehrung ſeines Landes einzuladen. Rupert folgte dem Rufe, und ward in Regensburg ehrenvoll empfangen, belehrte und taufte den Herzog nebſt Vielen aus dem Adel und Volke, und erhielt die Erlaubniß, ſich zur Erbauung einer Kirche einen geeigneten Platz auszuſuchen. Er fuhr die Donau hinab bis nach Unterpannonien, dann zurück nach Lorch, überall mit der Predigt beſchäftigt. Anfangs wählte er ſich einen Platz am Wallerſee zur Gründung einer Peterskirche, jetzt Seekirchen, und erhielt dafür Grundſtücke vom Herzog geſchenkt; als er jedoch erfuhr, daß in der Nähe ſich die Ruinen der alten Römerſtadt Juvavium befänden, vom Wald überwachſen, erbat er ſich dieſen Platz gleichfalls vom Herzoge, legte auch hier eine Peterskirche an, dazu ein Kloſter und Wohnungen für Kleriker. Zur Beſetzung des Kloſters holte er aus ſeiner Heimath Worms (propria patria) zwölf Schüler nebſt der Jungfrau Erindrud herbey, und legte für letztere auf dem Berge ein Nonnenkloſter an. Noch bereiſete er zur Predigt das ganze Land, bauete und weihete Kirchen, namentlich zwey Marienkirchen zu Oetting und zu Regensburg, welche letztere unter dem Namen der alten Capelle bekannt war [23]). Nachdem er ſich einen Nachfolger ernannt hatte, kehrte er auf ſeinen eigentlichen Sitz (propria sedes) zurück und entſchlief am Tage der Auferſtehung des Herrn.

Bedenken gegen die Zuverläſſigkeit dieſer älteſten Lebensbeſchreibung laſſen ſich höchſtens wegen der Donaureiſe nach Unterpannonien erheben, ob nicht etwa dadurch die Anſprüche Salzburgs auf jene Slavengegenden im Streite mit Paſſau begründet werden ſollen; die übrigen zuverläſſigen Quellen wiſſen davon nichts [24]).

Abweichungen der ſpätern Biographien beſtehen darin, daß die zweite ihn aus Worms gewaltſam durch Schläge der Ungläubigen vertreiben läßt, wofür als Anſtifter die vierte ſogar einen

---

23) *Aventin*, annal. III. 3. 9. p. 230; *Velser*, rer. Boicar. IV. p. 114; Ratisbona monastica p. 240. — 24) Rudhart, Münchener Gelehrte Anz. 1837. no. 200. S. 579.

Herzog Bertharius zu nennen weiß; man kann darin nur einen Erklärungsversuch erblicken, wie ein so eifriger Hirt sein eigentliches Bisthum habe aufgeben können. Die Rückreise nach Worms, anfangs um Kleriker zu holen, dann um dort sein Ende zu erwarten, spricht ausdrücklich dagegen. Bey der Donaureise bringt die dritte Biographie einen Abstecher zur Bekehrung der Carantanen und Wandalen (Wenden) an, was den obigen Verdacht über diese ganze Reise noch vermehrt; die zweite weiß bey seiner apostolischen Thätigkeit von einer Unterstützung durch den Papst; die vierte verliert sich bey seiner Herkunft in die abenteuerlichsten Angaben: Rupert, ein Bruder der Erindrud und des Alamannenapostels Trudpert, stamme aus Schottland, sey von Patricius getauft, habe vor seinem Antritte in Worms wiederholte Besuche in Rom gemacht u. dgl. Uebereinstimmend setzen alle drey seinen Tod in Salzburg an, und bestimmen den Todestag näher auf den 27sten März, welcher auch in sämmtlichen Nekrologien angemerkt wird. Der Tod Ruperts in Salzburg ist die erheblichste Abweichung der jüngern Biographien von jener ältern; denn diese läßt ihn theils die Kleriker aus seiner Heimath holen, theils auch daselbst sterben. Es wird für die Berichtigung der üblichen Angaben über St. Rupert diese Gewißheit sehr erheblich sein, daß er gar nicht bis an das Ende seines Lebens in Bayern geblieben ist. Wenn die Kritik bisher auf diesen Umstand nicht einging, so geschah dieß wohl aus Schonung gegen Salzburg, das sich der Gebeine desselben rühmt.

Um nun aus diesen Nachrichten die eigentliche Epoche Ruperts festzustellen, ist auszugehen von der Angabe, daß mit dem zweiten Jahre eines fränkischen Königs Childebert ein Bayerherzog Theodo zusammenfallen muß. Des Namens Childebert finden sich drey Könige in der Reihe der Merovinger: von Childebert I., dem Sohne Clodwigs, 511—558, ist sicher abzusehen, da er als König in Neuster wohl schwerlich zur Bestimmung bayerischer Zustände gebraucht sein wird; die Wahl schwankt also zwischen dem zweiten, 575—596, und dem dritten, 695—711; die salzburgische Tradition erklärt sich für jenen, das kritische System für diesen. Die Entscheidung muß davon abhängen, unter welchem ein Bayerherzog Theodo sich findet, der als Schüler Ruperts betrachtet werden kann.

Hier ist nun allerdings im Allgemeinen einzuräumen, daß

die oben aufgefundene Herzogsreihe nicht durch ausdrückliche einheimische Nachrichten, sondern nur durch Angaben benachbarter, namentlich fränkischer und longobardischer, Historiker ermittelt ist, die gelegentlich einen Blick auf bayersche Zustände werfen. Es ist im Allgemeinen auch keine Garantie dafür vorhanden, daß die uns bekannten Herzoge die ganze Reihe erschöpfen, daß der Theodo, auf den es hier ankommt, sich unter den anderweitig bekannten befinden müsse; dieß sind Behauptungen, die das salzburgische System allerdings zu stellen berechtigt ist. Nur darf es die Verwirrung nicht etwa dadurch noch vergrößern, daß es jenen Theodo zu irgend einem unbekannten Herzog über einen Theil Bayerns macht: er residirt ja in der alten Hauptstadt Regensburg, unterstützt den Heiligen im Westen wie im Osten des Landes; das ganze Bayerland wird ihm unterthan gewesen sein.

Zur Lösung jener Frage, mit welchem Childebert der bayerische Herzog Theodo zusammengehöre, greifen nun die genannten Urkunden über Schenkungen an die dortigen Kirche durch Angabe der Herzogsreihe selbst ein. Das Congestum Arnos nennt als Schüler und Wohlthäter Ruperts einen Herzog Theodo, dann dessen Nachfolger und Sohn Theodebert, darauf dessen Nachfolger und Sohn Hucbert, nach ihm Herzog Odilo und endlich dessen Sohn und Nachfolger Thassilo [25]), also unzweifelhaft dieselbe Herzogsreihe, wie sie oben gefunden ist, an deren Spitze derselbe Theodo II. steht, der 702 das Reich mit seinen Söhnen theilte, so daß der mit ihm zusammengestellte Childebert hiernach kein anderer sein kann, als der dritte dieses Namens seit 695, und das Auftreten Ruperts im zweiten Jahre desselben auf 696 festgestellt werden muß. Dasselbe ergiebt auch das zweite Document, die kurzen Nachrichten, in denen sich dieselbe Herzogsreihe findet, Theodo, Theodebert, dessen Sohn und Nachfolger Hucbert, Odilo, Thassilo. Bey diesem letzten Berichte läßt sich auch eine Probe der Hermeneutik geben, die der jüngste Vertreter der Tradition aufgeboten hat, um ein so klares Ergebniß abzulehnen. Ihm lag Alles daran, die festgestellte Reihe, die unzweifelhaft mit ihrem

25) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S 19: Primum quidem tradidit Theodo dux — domino Hrodberto; — succedente vero filio ejus Theodberto, qui tradidit —; successor namque filius ejus Hucbertus dux tradidit —; Post hunc extitit Otilo dux, qui tradidit —; Post hunc vero successit filius ejus Tassilo dux, qui tradidit —.

Anfang auf Theodo II. zur Zeit Childeberts III. hinweiset, irgendwo zu durchbrechen, so daß wenn auch die letzte Hälfte derselben, Hucbert, Odilo, Thassilo, dem achten Jahrhundert eingeräumt werden müsse, doch die erste Hälfte, Theodo, Theodebert, davon losgetrennt, und Theodo, der Schüler Ruperts, beliebig einer andern Epoche überwiesen, also recht wohl ins sechste Jahrhundert hinaufgerückt werden könne. Zu diesem Zwecke hat er sich eine Stelle in den breves notitiae ausersehen, wo in dem Uebergange von Theodebert zu Hucbert der Name des erstern in vier Zeilen zweimal nach einander genannt wird, während an der zweiten Stelle recht wohl das Pronomen (ejus) möglich gewesen wäre [26]). Aus dem zweimaligen Nennen des Nomen statt des bequemeren Pronomen soll folgen, daß hier von zwey ganz verschiedenen Theodeberten die Rede sey, deren einer, der Sohn Theodos, dem Anfange des siebenten, der zweite, der Vater Hucberts, dem achten Jahrhundert angehöre [27]). Welche Hermeneutik, der unbehülflichen Latinität dieser Urkunde zu verargen, daß sie nach vier Zeilen denselben Namen wiederholt, während allerdings das Pronomen fließender gewesen wäre! Und in der That dieß ist der Hauptbeweis, dessen sich die Tradition unter den Händen ihres neuesten Vertreters zu rühmen hat. Es begreift sich recht wohl, wie ein System, das zu solchen Beweisen seine Zuflucht nehmen muß, zuletzt nur in der Verdächtigung jener alten Urkunden selbst Rettung suchte. Indessen mischen sich hier doch noch einige andere historische Notizen ein, die für das kritische System Schwierigkeiten enthalten; die kurzen Notizen berichten über einen Streit um eine Maximilianscelle, wofür die Zeitbestimmungen ermittelt werden müssen [28]).

Tonazan, ein Knecht Ruperts, und Ledi, ein Knecht des Herzogs, gehen in den Pongau um zu jagen und Gold zu suchen, wobey sie eine Lichterscheinung erblicken. Rupert wird dadurch veranlaßt, an jener Stelle ein Kirchlein zu Ehren des heil. Maximilian [29]) zu erbauen. Herzog Theodo giebt die Erlaubniß,

---

26) Breves notitiae c. 4: Kleinmayrn, S. 34: Tradiditque ad eandem sedem ipse dux *Theodebertus* —. Eadem quoque intentione *Hucbertus dux filius et successor Theodeberti ducis* tradidit — — 27) Filz, in den Wiener Jahrbüchern 1833. Bd. 64. S. 28. — 28) Breves notitiae c. 2. p. 32. — 29) Vergl. I. S. 160.

worauf der Bischof den Boden ebnet, Kirchlein und Wohnungen errichtet. Bey einer Krankheit des Herzogs befahl dieser seinem Sohne Theodebert das Herzogthum Bayern, den Schutz des Bischofs Rupert, und unter anderm auch jene Celle, die der junge Herzog nun mit reichem Forstgrund ausstattet. Zwey Brüder Lediz und Ursus schenken dazu ihr Gut Albina, bedingen sich aber aus, daß ihre Neffen, Wernher und Dulcissimus, in das salzburger Stift zur Bildung aufgenommen würden. Nach vollendeten Studien erhalten diese auf ihre Bitte von Rupert die Hälfte ihres Stammguts Albina zu Lehen, und besitzen es lange Zeit (multo tempore). Eben so verschaffen sie auch ihren Neffen wieder den Besitz, die es gleichfalls längere Zeit (multis temporibus) inne haben. Jetzt erfolgt ein Einfall heidnischer Slaven, welche die ganze Gegend verwüsten; die Celle liegt abermals lange (multis temporibus) öde. Später wünscht Herzog Odilo seinem Capellan Ursus gefällig zu sein, der ihn in die fränkische Gefangenschaft begleitet hatte (743), und belehnt ihn, weil er aus jener Familie stammte, mit der verwüsteten Maximilianscelle, wobey er die Rechte der salzburger Kirche auf dieselbe nicht kannte. Als indeß Virgil 745 die Leitung der letzteren übernahm, forderte er jene Besitzung zurück, überzeugte auch den Herzog von seinen Ansprüchen, und schlug Anerbietungen zur Entschädigung aus. Als der Presbyter auf dem ihm zugetheilten Lehen eine Kirche baute, nannte Virgil sie zur Zwietracht, stellte sie unter das Interdict, und versäumte nicht zur Feststellung seines Rechts Zeugenverhöre mit alten Männern anzustellen, unter denen sich noch Schüler Ruperts und Nachkommen von dessen Schülern befanden [30]).

Dieß die Angaben, aus denen die Berechnung der Zeit von beiden Parteien so sehr verschieden entnommen wird. Die Vertreter der Kritik schließen: Virgil, der 745 antritt und seine Ansprüche bey Odilo († 748) geltend macht, hat Schüler Ruperts, und zwar darunter noch unmittelbare, vernommen; es ist unmöglich, das Leben des Lehrers derselben anderthalb Jahrhundert höher hinauf anzunehmen, während seine Wirksamkeit zu Anfang des achten Jahrhunderts, sein Tod üblicher Weise 718

30) C. 7. p. 36: qui ista illi dixerunt, discipuli S. Rudberti fuerunt, vel juniorum ejus quidam filioli.

angesetzt trefflich paßt. Umgekehrt schließen die Vertreter der Tradition, durch jenen Bericht werde ein viel längerer Zeitraum als 27 Jahre vorausgesetzt. Der Unterricht der beiden Neffen im Kloster, ihre lange Nutznießung, dann eine gleiche ihrer Neffen, das lange Wüsteliegen der Celle setze zum Mindesten drey lange Menschenleben, oder, wie Filz in der letzten Bearbeitung nachgegeben hat, wenigstens zwey Generationen, voraus, die zwischen der ersten Verleihung an Rupert und dem Processe Virgils verflossen sein müssen, wobey sich von selbst verstehe, daß bey den Schülern Ruperts nicht an unmittelbare, sondern nur an Jünger im moralischen Sinne, also auch an späte Nachkommen zu denken sey; von eigentlichen Söhnen der Jünger könne schon, weil sie Mönche und gottgeweihete Männer waren, nicht die Rede sein [31]). Allein dieses Berufen auf den Cölibat der Rupertsjünger ist schon ein Gewaltstreich, da gleich der erste unter den aufgeführten Zeugen, Isinhart, ein Priestersohn ist [32]); sein Vater Chunialb kommt auch sonst unter Ruperts Begleitern vor [33]); beweibte Priester dürfen in dieser Zeit vor Bonifacius nicht auffallen, da dieser ja noch so viel mit solchen zu kämpfen hat. Die Deutung der Rupertsjünger im moralischen Sinne wird sogar schon durch den Wortsinn des Berichts ausgeschlossen: die Unterscheidung einmal von unmittelbaren Schülern, und dann von Jüngern in zweiter Generation hatte für den Beweis Virgils eine gute Bedeutung, indem jene als völlig zuverlässige, diese noch als Zeugen zweiten Rangs galten. Was aber hätte jene Unterscheidung wohl noch für einen Sinn gehabt bey Zeugen nach 150 Jahren, die ja sämmtlich nur mittelbare Schüler, nur Juniorum filioli waren? Die Unterscheidung der Generationen bey so späten Descendenten ist eben so zwecklos, als sie bey der Aufstellung von wirklichen Augenzeugen erheblich war. Dieser Theil des Beweises bleibt also dem kritischen Systeme gewiß, sobald es ihm nur gelingt, sich wegen der 27 Jahre zu rechtfertigen, die allerdings für den Inhalt der Erzählung, für die dreimalige Erwähnung einer langen Zeit, etwas kurz erscheinen.

Zunächst der Ausdruck: lange Zeit (multo tempore) ist nur

---

31) Filz, Wiener Jahrb. 1833. Bd. 64. S. 33. — 32) Brev. notit. p. 36: Isinhardus vir nobilis et filiolus presbyteri senis, Chunialdi presbyteri. — 33) *Hansiz*, Germ. sacr. II. p. 45.

ein relativer, kann also an und für sich gar keinen Maßstab für seine eigene Bestimmung enthalten. Die Absicht des Berichtes geht darauf aus, das Recht der salzburger Kirche auf jene Celle als ein altes und verjährtes darzustellen, woraus sich die Vermuthung ergiebt, daß weit eher eine kürzere Zeit durch jenen Ausdruck etwas weiter ausgedehnt sey, als umgekehrt. Prüft man die Ereignisse, die in jenen Zeitraum zusammengefaßt werden, so wird die Studienzeit der beiden Neffen im salzburger Stift mit wenigen Jahren vollendet gewesen sein, so daß sie bald ihr Lehen antreten konnten. Sie haben dasselbe schwerlich bis an ihr Ende behalten [34]), da die Absicht darauf gerichtet erscheint, das weggeschenkte Stammgut Albina wieder an die Familie zu bringen, wie es dem Capellan Ursus zuletzt auch wirkich gelang. Bey der zweimaligen Bitte um Belehnung durch die salzburger Kirche wird bemerkt, daß sie dabey arglistige Absichten gehabt haben [35]), was sich kaum anders, als auf das Vorhaben beziehen läßt, ihrer Familie das Gut wieder zuzuwenden. Die ersten Lehensträger erwirkten ihren Neffen noch selbst die neue Belehnung, so daß die Bezeichnung der langen Zeit sich schon unter mehre Lebensalter vertheilt, also unmöglich drey, oder auch nur zwey volle Generationen zu 33 Jahren zu umfassen braucht. Hält man dabey nun etwa noch immer die Zeit von 27 Jahren für zu kurz, so fragt sich vor allen Dingen, worauf denn deren Berechnung selbst beruht. Der Endpunkt des Zeitraums ist gegeben durch Virgils Amtsantritt 745 und Odilos Ende 748; aber keineswegs der Anfang 718, denn dieser beruhet auf einer Berechnung der Todesjahre sowohl für Rupert, als für Herzog Theodo, die zwar von Hansiz, dem Vertreter der kritischen Ansicht, selbst ausging, und deßhalb von dem traditionellen Systeme ohne Weiteres aufgenommen ward, jedoch noch einer bedeutenden Revision unterzogen werden muß.

Zunächst worauf gründet sich die Annahme des Todesjahrs Ruperts 718? Eine Grabschrift in Salzburg, die 623 angiebt,

---

34) Die Bezeichnung usque ad obitum eorum im Congest. *Arnon.* p. 30. gilt nur von dem Recht der Belehnung auf Lebenszeit, nicht von dem wirklich statt gefundenen Genusse derselben. — 35) Brev. notit. p. 33. — ab ipso Domino Rudberto per malum ingenium hoc eo nesciente rogare ceperunt, ut —; und von den zweiten Lehensträgern wird berichtet, daß auch sie versuta intentione den Besitz geführt haben.

und früher im Streite großes Gewicht hatte, stammt erst aus dem funfzehnten oder sechszehnten Jahrhundert, und ist freilich kein Beweis dagegen [36]); allein auch die Berechnung auf 718 selbst ist sehr unbefugt; sie geht davon aus, daß die älteste Biographie den Tod Ruperts auf den Auferstehungstag des Herrn angiebt, und die dritte dieß näher auf den 27sten März bestimmt, was seitdem alle Nekrologien wiederholen. Die Ermittelung scheint einfach durch Auffinden des Jahrs geschehen zu können, in welchem der Ostersonntag auf den 27sten März fällt, was für die Zeiten Childeberts II. in den Jahren 623 und 628, dagegen für die spätere Epoche 707 und 718 zutrifft, weßhalb in beiden Systemen 623 und 718 festgehalten wurde [37]). Allein beide Systeme haben längst diesen Grundsatz als unsicher anerkannt [38]), da bekanntlich die alte Kirche den 25sten März als Todestag Christi, den 27sten als Auferstehungstag schlechthin annahm, ganz abgesehen von dem beweglichen Eintritt des Osterfestes: so verfahren die alten Kalendarien fast einstimmig [39]). Es liegt hiernach der Schluß sehr nahe, daß die nähere Angabe des 27sten März als Todestags Ruperts nur auf einer Folgerung beruhe, wobey man die Angabe der ältesten Biographie vom Auferstehungstage des Herrn auf diese Art nur kalendarisch genauer für den Monatstag zu fassen suchte. Es fällt damit aber auch jeder Grund weg, sich für das Todesjahr Ruperts nach dem kritischen Systeme ausschließlich an das Jahr 718 zu halten; jenes Jahr kann recht wohl weit früher anzusetzen sein, zumal da ja auch der Beweis geliefert ist, daß Rupert gar nicht in Salzburg, sondern in Worms sein Ende gefunden hat. Von dieser Seite steht also nichts im Wege, die Einweihung der Maximilianscelle um mehr

---

36) *Meichelbeck*, histor. Frising. Tom. I. praef. XI. — 37) Diese Schlußweise befolgen schon die Berechner des Rupertischen Zeitalters im 12. Jahrhundert: der früheste unter ihnen um 1129, der an Childebert I. denkt, macht auf das Zusammentreffen des Ostersonntags mit dem 27sten März für die Jahre 533 u. 544 aufmerksam, und wählt die letztere Annahme; Kleinmayrn, Juvavia, S. 111. not. a; der zweite, der sogenannte discipulus Eberhardi um 1186 denkt an Childebert II., und bringt die Jahre 623 oder 628 heraus: *Canisius*, lection. antiq. III. 3. p. 285. — 38) *Hansiz*, Germ. sacr. II. Corrolaria. p. 921; Filz, Wiener Jahrbücher 1833. B. 64. S. 51. — 39) So das alte Martyrolog. Becks zu VI. Kal. April: resurrectio Dni nost. Ihu Xi; ein Kalendarium Necrologicum von Xanten aus dem 13ten Jahrh. Binterim, Concilien. I. S. 383.

als zehn Jahr früher anzusetzen, und die Zeit der Nutznießung jener Lehnsträger um eben so viel zu verlängern.

Nur fragt sich noch, ob diesem Resultate nicht wenigstens von Seiten des Todesjahrs des Herzogs Theodo Schwierigkeiten entgegenstehen, die doch wieder auf 717 oder 718 als Jahr der Einweihung der Celle zurückführen würden. Herzog Theodo konnte dabey nicht anwesend sein, und übertrug dieß Geschäft seinem Sohne Theodebert, weil er erkrankt war [40]); die zweite Biographie, der Sermon, berichtet bey dieser Gelegenheit seinen Tod [41]). Derselbe kann nun aber nicht vor 716 liegen, weil der alte Herzog in diesem Jahre zufolge anderen Nachrichten eine Pilgerfahrt nach Rom unternahm. Nimmt man den Tod auch so früh wie möglich an, 717, so würde daraus doch nur folgen, einmal daß Rupert ihn überlebte, da er bey Einweihung jener Celle in voller Thätigkeit ist, und dann daß jener Act wiederum mindestens 717 fällt. Beides hat aber Schwierigkeiten; letzteres, weil nun doch die Nutznießung der Lehensträger wieder auf die kurze Zeit von etwa 27 Jahren schwindet, und ersteres, weil man die Verhandlungen des Herzogs Theodo in Rom zur Errichtung von Bisthümern in Bayern, und besonders eines Erzbisthums, für völlig unvereinbar mit der damaligen Anwesenheit Ruperts im Lande erklärt. Die päpstlichen Legaten erhalten die Anweisung, einen Erzbischof zu ernennen, wenn sie dazu einen tauglichen Mann finden können [42]), ein Zweifel, der völlig unmöglich sein soll, wenn sich der verdiente Rupert damals im Lande befunden hätte. Ja das Todesjahr Theodos um 717 soll noch in eine weitere Schwierigkeit verwickeln, weil derselbe Herzog noch 722 bey der Ankunft Corbinians in Bayern am Leben ist. Er müßte also den Rupert überlebt haben, während dieser nach der Annahme der Kritik als den Herzog überlebend erscheint.

Zunächst ist von dieser Schwierigkeit schon viel durch den Beweis weggeräumt, daß Ruperts Todesjahr gar nicht 718 liegt, er vielmehr bey der Romfahrt des Herzogs schon längst auf seinen eigentlichen Sitz, Worms, zurückgekehrt war, also bey den Entwürfen für Organisation der bayerischen Kirche gar nicht in Betracht kommen konnte. Nur die Frage bleibt also übrig, ob

40) Brev. notit. c. 2. p. 32. — 41) *Canis.* p. 357. — 42) *Gregorii II.* capitulare, 731. c. 4, *Hartzheim*, I. p. 36.

Theodos Tod wirklich mit der Einweihung der Maximilianscelle zusammenfalle, wodurch Ruperts Wirksamkeit noch in die Zeiten des Nachfolgers, Theodebert, sich hineinziehen würde. Allein was zwingt denn zu jener Verknüpfung der Weihe der Celle mit dem Tode des alten Herzogs [43])? Die kurzen Nachrichten melden nur dessen Erkrankung, und in deren Folge die Uebertragung der herzoglichen Gewalt und den Schutz für jene Celle an den Sohn Theodebert: von seinem Tode bey jener Gelegenheit weiß nur der Sermon, der gar keine Autorität bildet, und etwa noch ein Verzeichniß der Herzöge Bayerns aus dem dreizehnten Jahrhundert, das sein Ableben um 717 meldet [44]), wobey aber dringend zu vermuthen ist, daß die seit dem zwölften Jahrhundert übliche Berechnungsart im Sinne der salzburger Tradition schon eingewirkt habe. Es bedarf nur der einfachen Annahme, daß Herzog Theodo von jener Krankheit genesen sey, um für die Romfahrt 716, wie für die Aufnahme Corbinians 722, völlig Zeit zu gewinnen, und alle Schwierigkeiten zu entfernen, die aus der Zeitbestimmung entlehnt waren. Diese Lösung wird sogar durch das Congestum Arnos gewissermaßen bestätigt, da dieß die Schenkung und Dotirung der Celle dem Vater Theodo selbst beilegt, und nicht dem Sohne Theodebert, eine Fassung, die am ehesten ihre Rechtfertigung erhält, wenn der Sohn nur die Stelle des erkrankten und später wieder genesenen Vaters vertrat. Vielleicht hatte Theodo dem ältesten Sohne schon bey der Theilung 702 eine gewisse Theilnahme an der obersten Herzogswürde zuerkannt, die er auch über die bereits an die Söhne abgetretenen Stücke beibehielt.

Auf diese Art sind alle Schwierigkeiten gehoben, die gegen die spätere Epoche Ruperts aufgestellt werden können: er trifft in Bayern ein im zweiten Jahre Childeberts III., also 696, findet durch die Arbeiten früherer Missionare den Boden schon bedeutend vorbereitet, den Herzog Theodo II. obgleich noch heidnisch, doch dem Christenthume gewogen. Rupert entwickelt ganz die Thätigkeit, die ihn als eigentlichen Apostel Bayerns, d. h. als Vollender der Bekehrung betrachten läßt; er durchzieht das

43) Blumberger, l. l. Bd. 74. S. 165. — 44) Catalogus ducum Bajoariae bey Mederer, St. III. S. 199; Rudhart, Münchener Gel. Anz. 1845. no. 86. S. 695.

Land predigend und taufend, weihet Kirchen, ordinirt Geiſtliche, ſetzt einen Nachfolger für ſich ein, und kehrt nach Worms zurück, wahrſcheinlich noch während des erſten Decenniums des achten Jahrhunderts, ſo daß nun auch für die Nutznießung jenes Landguts eine hinreichend lange Zeit eröffnet ſein wird.

Außer den hier in Unterſuchung gezogenen Punkten iſt der Streit zwiſchen der ſalzburger Tradition und dem Syſteme der Kritik auch noch durch eine Menge anderer Neben- und Hülfsbeweiſe geführt, z. B. über die Biſchofskataloge in Worms und Salzburg, die Romfahrt Herzogs Theodo II., das Auftreten Corbinians, worüber die Unterſuchung noch folgen wird. Hier genüge es, an der Behandlung eines Zeugniſſes Arnolds von Vochburg [45]) noch einmal zu zeigen, zu welchen Gewaltſchritten der neueſte Vertreter der Tradition ſich verſtanden hat, um ſeine Aufgabe durchzuführen. Arnold berichtet über die bayerſche Herzogsreihe, und nennt einen Theodo, dem die Söhne nicht nachfolgten, alſo nach der Bezeichnung durch Aribo, Theodo I., unter welchem Emmeran auftrat: dann einen andern Theodo, der zu Nachfolgern Theodebert und Grimoald, und ſpäter Hucbert hatte, alſo Theodo II., der 702 das Land mit den Söhnen theilte; unter dieſem Theodo II. iſt nach Arnolds Zeugniß Rupert und Corbinian aufgetreten. Der neueſte Vertheidiger der Tradition ſucht dieſen Beweis durch die Behauptung zu entkräften, daß Arnold die beiden Theodo in umgekehrter Ordnung aufgeführt habe, ſo daß der von ihm zuerſt genannte der ſpätere, ſein zweiter der frühere ſey; Arnold habe hauptſächlich von dem Theodo ſprechen wollen, unter welchem Emmeran auftrat, und ſpäter hinzugefügt, daß es auch noch einen früheren deſſelben Namens gegeben habe, den Beſchützer Ruperts und Corbinians. Es iſt ſchon früher bemerkt, daß die Anführungen Ruperts und Corbinians in der Handſchrift ein Zuſatz ſeien, freilich, nach der Verſicherung des Herausgebers der Monumenta, von Arnolds Hand ſelbſt; wer hiegegen Zweifel hegt, kann zwar die ganze Beweisführung daraus ablehnen; aber die Behauptung, daß Arnold die Namen in verkehrter Ordnung aufgeführt habe, hat ihren einzigen Grund in dem Wunſche, dieß Zeugniß für die ſpätere Epoche Ruperts un-

45) *Pertz*, VI. p. 549: die Stelle iſt ſchon mitgetheilt S. 192. not. 8.

schädlich zu machen, und ist nur ein Gegenstück zu der oben schon aufgedeckten Hermeneutik, deren sich die Tradition befleißigt [46]).

§. 32. Herzogs Theodo II. Romfahrt.

Die schon mehrfach erwähnte Reise des alten Herzogs Theodo II. nach Rom beweiset, zu welcher Achtung der römische Stuhl selbst schon vor Bonifacius Auftreten in Bayern gelangt, und welcher Einfluß ihm zugestanden war. Die Reise fällt 716 zu Anfang der Regierung Gregors II., wobey bemerkt wird, daß dieß der erste Besuch eines Bayernherzogs in Romge wesen sey [1]). Als Zweck der Reise wird Verrichtung der Andacht angegeben [2]); daß es dem Herzog aber zugleich auf Organisation des durch Rupert neu begründeten Kirchenwesens ankam, sieht man aus den Schritten, die Gregor II. hiezu unternahm. Eine Gesandschaft wurde aus Rom abgefertigt bestehend aus dem Bischof Martinian, dem Presbyter Gregorius und dem Subdiakonus Dorotheus, deren Instruction sich erhalten hat [3]). Ob die Gesandschaft angekommen ist und ihren Auftrag ausgeführt hat, darüber fehlt jede Nachricht; wahrscheinlich ist dieß jedoch nicht, weil später bey der Organisation durch Bonifacius davon sich keine Spur findet. Höchstens kann man eine Erinnerung an diese früher beabsichtigte Errichtung eines Metropolitensitzes in Salzburg bey dessen wirklicher Errichtung 800 erblicken durch eine Bemerkung in römischen Acten, daß wegen ungünstiger Zeitverhältnisse die Ausführung des Plans bis dahin habe verschoben werden müssen [4]).

Aus der Instruction der Gesandten, die doch sicher auf Angaben des Herzogs sich gründete, lassen sich einige Schlüsse auf den Zustand des Landes machen; nur freilich bedarf es dabey einiger Vorsicht wegen der bekannten Sorglosigkeit, womit die päpstliche Canzley dergleichen Actenstücke nach einem stehenden Formu-

---

46) Rudhart, Münchener Gel. Anz. 1845. no. 90. S. 724.

1) *Anastasius*, bibliothecar. *Muratori* scriptor. III. 1. p. 154. — 2) *Paul. Diacon.* de gest. Longobard. VI. 44, ibid. I. p. 505. — 3) *Hartzheim*, concil. Germ. I. p. 35. — 4) Leos III. Bulle vom 11ten April 800, Kleinmayrn, Juvavia, Anhang p. 58: die Errichtung sey längst praeordinata, sed diversarum rerum eventu impediebatur usque temporibus nostris.

lar auszufertigen pflegte: auch hier findet sich wieder die bekannte Warnung gegen Afrikaner und Manichäer, die schwerlich hier einen bessern Grund hatte, oder eine andere Erklärung verdient, als etwas später in der Instruction des Bonifaz [5]). Bayern muß damals unter mehre Herzoge vertheilt gewesen sein, da die Commission angewiesen wird, in eines jeden Herzogs Antheil mindestens ein Bisthum, also deren drey, viere, auch mehre, zu errichten, und den vorzüglichsten Sitz für einen Erzbischof auszuersehen. Fände sich ein geeigneter Mann, so solle er sogleich dazu ordinirt, sonst aber nach Rom berichtet werden. Man hat hieraus den Schluß entlehnt, daß Rupert damals nicht in Bayern anwesend sein konnte, weil sonst ein Zweifel über die geeignete Person nicht möglich gewesen wäre. Rupert war ja aber damals auch schon längst nach seinem eigentlichen Sitze, Worms, zurückgekehrt. Die übrigen Vorschriften beziehen sich auf strenge Wachsamkeit über zweideutige und häretische Priester im Lande, auf Beachten der Ehe- und Speisegesetze, so wie auf einige Lehrpunkte und Reste von heidnischem Aberglauben, sind also ganz dem Zustande des Landes gemäß, wie ihn Bonifaz einige Jahrzehende später antrifft. Auch diese Schilderung der kirchlichen Zustände im Lande paßt übrigens weit besser auf ein junges Christenthum, als auf eine schon vor einem Jahrhundert vollendete Bekehrung gemäß der Annahme der ältern Epoche St. Ruperts.

§. 33. Corbinian.

Joannis Freiberger, vita S. Corbiniani, primi Episcop. Frising. cum chronico Episcop. Frisingens. in P. P. Finauer, Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrten-Geschichte. Frankfurt 1772. Th. I. S. 79. — F. V. Sulzbeck, Leben des h. Corbinian, ersten Bischofs zu Freisingen, Regensburg 1843.

Ueber diesen spätesten Apostel Bayerns vor der Organisation durch Bonifacius besitzen wir eine Lebensbeschreibung durch denselben Aribo von Freisingen, der auch das Leben Emmerans beschrieben hat. Nur ist die Arbeit über Corbinian ungleich schwächer, berichtet fast nur Mirakel, namentlich eine Menge Pferde-

5) Vergl. 1. S. 312.

geschichten, da dieser Heilige nicht in apostolischer Einfalt reiset, sondern mit trefflichen Pferden und Saumthieren versehen [1]).

Corbinian stammte aus Chartres bey Melun [2]), wo er sich schon früh unweit einer Kirche des heil. Germanus in einer Celle der Ascese ergab, und dafür von der Nachbarschaft hoch geehrt ward; auch Pipin empfahl sich seinem Gebet. Nach vierzehnjährigem Aufenthalte werden ihm die Ehrenbezeugungen lästig; er bricht nach Rom auf, um sich einen stillern Aufenthalt zu suchen. Indeß Gregor II. von seiner Tüchtigkeit überzeugt ertheilt ihm vielmehr die Bischofsweihe und das Pallium mit dem Auftrage zu predigen, wo es ihm gefalle. Statt dessen zieht Corbinian sich wieder in seine Celle zurück, um nach einem siebenjährigen Aufenthalte abermals nach Rom zu wandern, jetzt aber nicht auf dem nächsten Wege, sondern durch Alamannien, Ostfranken (Germanien) und Bayern, bey welcher Gelegenheit das dortige Christenthum als noch neu geschildert wird. Bey Herzog Theodo, demselben, der das Land mit seinen Söhnen getheilt hatte, so wie bey dessen Sohne Grimoald, findet er gute Aufnahme, doch vergeblich suchen sie ihn durch Anbieten hoher Ehren für ihre Landeskirche zu gewinnen. Grimoald ordnet an, daß der Heilige bey der Rückkehr jedenfalls, und selbst mit Gewalt, zu ihm gebracht werden solle. Dieser Herzog muß demnach jetzt den südlichen Theil Bayerns besessen haben, vielleicht nachdem Theodebert, der früher hier herrschte, in den Antheil des Vaters Theodo eingerückt war. In Rom findet Corbinians Bitte um Niederlegung des Amts kein Gehör; auf seiner Rückreise wird er bey der Ankunft auf bayerischem Gebiet nach dem Befehl des Herzogs festgehalten. Während der Meldung hievon an den Hof nach Freisingen benutzt er den Aufenthalt zu Mais zur Pflege der Andacht am Grabe des heil. Valentin [3]). An den Hof gebracht weigert er sich, vor dem Herzoge zu erscheinen, so lange dieser die Piltrud, Wittwe seines Bruders Theodebald, als Weib besaß, wor-

---

1) *Mabillon*, Act. Sanct. Ben. III. 1. p. 500; *Meichelbeck*, histor. Frising. T. I. P. 2. p. 3. — 2) Aribo sagt: ex regione Melitonensi vico natus, qui dicitur Castrus; Gesta episcopor. Frisingens. ab anno dom. 753. Hdschr. in Wolfenbüttel, miscel. no. 20. aus dem 13ten Jahrhundert, auch sonst voll Unrichtigkeiten, lassen ihn aus Mais in Tyrol stammen; *Meichelbeck* histor. Frising. I. dissert. 3. p. XVI. kannte die Handschr. oder eine Abschrift davon. — 3) Vergl. I. S. 220.

auf beide reuig vor dem Heiligen Trennung geloben. An der Marienkirche zu Freisingen errichtet er jetzt seine bischöfliche Kathedra, erbaut auf einem Berge neben der Stadt eine Kirche zu Ehren St. Stephans, Weihenstephan, und in der Gegend von Mais eine andere zu Ehren Valentins auf einem dazu erkauften Grundstücke. Indessen sein Verhältniß zum Hofe konnte bey dem Hasse der Herzogin und seiner ungestümen Gemüthsart kein friedliches bleiben. Außer dem Dringen auf Scheidung reizte er sie auch noch auf andere Weise: eine Frau, die durch angebliche Zauberkünste eine Schülerin der Herzogin geheilt hatte, züchtigte er mit eigener Hand. Die Herzogin sandte Mörder gegen ihn aus, denen er nur durch Flucht nach Mais entging, das unterdessen in die Hände der Longobarden gefallen war. Dem Herzoge und seiner Gemahlin sagte er Strafen des Himmels vorher, die auch bald durch den Einfall der Franken eintrafen. Grimoald wird ermordet, Piltrud durch Karl Martell nach Frankreich entführt endet in Italien im Elend, während der Nachfolger, Herzog Hucbert, den Heiligen ehrenvoll wieder aufnahm. In Freisingen bestellte er seinen Bruder Ermbert zum Bischof, erwirkte vom Longobardenkönig Schutz für seine Stiftung in Mais, und für sich daselbst ein Begräbniß. Nach seinem Tode werden die Einwohner von Freisingen durch anhaltenden Regen gezwungen, seine Leiche dorthin zu verabfolgen. Nur bey Bischof Aribo wurde durch die Uebertragung der Gebeine Valentins nach Passau der Wunsch rege, sich der wunderthätigen Reste Corbinians für Freisingen auch gegen dessen ausdrückliche Bestimmung zu versichern, und diesesmal gab der Heilige durch zahlreiche Wunder seine Zustimmung.

Mancherley innere Schwierigkeiten dieser Erzählung mögen auf sich beruhen: so die seltsame Stellung des Heiligen, der vom Papste zum wandernden Bischofe ernannt sich doch wieder in seine Celle zurückzieht, und dann vom Amte enthoben sein will, ohne es nur angetreten zu haben. Bedeutender sind die chronologischen Widersprüche: Pipin ehrt ihn hoch, vor und nach seiner ersten Reise zu Gregor II.; allein Pipin starb 714, wo Gregor noch nicht Papst war. Man hat also die Wahl, hier entweder einen frühern Papst, oder einen spätern Frankenherrscher handeln zu lassen; die Kritiker, Pagi, Mabillon, Meichelbeck, entschließen sich sämmtlich zu der zweiten Auskunft, weil der freisingische Bi-

schof Aribo leichter in der Person des weltlichen, als des geistlichen Herrschers habe irren können [4]). Allein dieser dogmatisirende Grund entscheidet nicht, da dem deutschen Bischof die Reihe der Frankenherrscher völlig so nahe lag, als die der Päpste, und Irrthümer in letzterer nicht selten sind. Es wird also hieraus kein Anhaltpunkt für die Chronologie gewonnen werden können; aber eben so wenig aus dem Zusammentreffen mit Herzog Theodo II., dessen Todesjahr ja auch nicht mehr fest steht, nur daß es über die übliche Annahme 717 hinausgerückt werden muß [5]). Dagegen der Mord Grimoalds, die Entführung der Piltrud durch Karl Martell, und der Verlust der Festung Mais an die Longobarden helfen hier aus. Jener Einfall der Franken, wobey Piltrud mit ihren Schätzen abgeführt ward, so wie die Wegnahme der Etschgegend durch die Longobarden [6]), erfolgte 724 [7]), und hängt mit den Anstrengungen Hucberts zusammen, um nach seines Vaters, Theodeberts, Tode in den Besitz seines Erbtheils zu gelangen [8]). Damals hatte sich also Corbinian bereits wieder vom Hofe zu Freisingen zurückgezogen, und wartete zu Mais auf die Erfüllung seiner Drohungen. Nimmt man seinen Aufenthalt am Hofe auf einige Jahre an, rechnet für die zweite Reise nach Rom ebenfalls ein Jahr, so wird seine erste Ankunft in Bayern etwa 721 angesetzt werden müssen, wo also der alte Theodo II. noch am Leben war; seine erste Reise nach Rom, sieben Jahre früher, fiele dann 714, was mit den üblichen Annahmen stimmt; auch gegen die Angabe seines Todes 730 ist nichts zu erinnern [9]). Ein eigentlicher Apostel Bayerns zur Heidenbekehrung ist hiernach Corbinian nicht mehr; doch mußte sein Eifer, seine Verbindung mit Rom, viel zur Befestigung des neuen Glaubens und zur Vorbereitung auf die durchgreifenden Schritte des Bonifacius beitragen.

Bonifacius hat wiederholt Bayern besucht: zuerst unter Herzog Hucbert, 735, wo er nur den Zustand des Landes in Augenschein nahm [10]); dann unter Odilo, 739, auf der Rückkehr

---

4) *Meichelbeck*, dissert. 5. ad Tom. I. p. XXX. sagt: facilius ad stellas, quam ad solem caligamus. — 5) S. 210. — 6) *Paul. Diacon.* VI. 53. 54. — 7) Rudhart, S. 267. — 8) S. 183. — 9) In dem Wolfenbüttler Codex: Gesta episcopor. Frisingens. hat eine spätere Hand zugefügt: Corbin. ob. an. dom. 730. — 10) Vergl. I. S. 317.

von seiner dritten Reise nach Rom, wo er die Einrichtung der vier Bisthümer durchsetzte, und dem bisherigen ungeordneten Zustande ein Ende machte, wornach die Kirchenregierung zum Theil noch durch Klöster geführt ward [11]). Ein späterer Aufenthalt, dessen die Biographen nicht gedenken, muß noch für die Anordnung der Verhältnisse des Bisthums Neuburg, und zur Einweihung der Klöster Benedictbeuren und Altomünster, angenommen werden [12]). Seit der Mitte des achten Jahrhunderts bildet Bayern einen gut geordneten, von der fränkischen Kirche ziemlich abgeschlossenen kirchlichen Verein, dem dann zu Ende des Jahrhunderts durch Errichtung eines Erzbisthums in Salzburg ein fester Mittelpunkt gegeben ward.

§. 34. Das bayerische Gesetz.

Mederer, leges Bajuvariorum oder ältestes Gesetzbuch der Bajuvarier, Ingolstadt 1793: auch unter dem Titel, Beiträge zur Gesch. v. Baiern. St. 5. — *Carol. Klocker*, antiquitates ecclesiasticae ex legibus Bajuvariorum selectae, Ratisbon. 1793. 4. — Ant. Winter, über den geschichtlichen Werth des ältesten Gesetzbuches Bajuvariens, Vorarbeiten II. 1. S. 1. München 1809.

Unter den Gründen für die frühere Epoche Ruperts, die schon während des siebenten Jahrhunderts einen durchaus christlichen Zustand Bayerns darthun sollen, ist auch das bayerische Gesetz genannt, das durch die Art, wie es die Stellung des hohen und niedern Klerus ordnet, die Kirche in ihren Gütern, Personen und Gebäuden schützt, die Sonntagsfeier sichert, auf Klosterzucht Rücksicht nimmt, in der That ein völlig christliches Land vor Augen zu haben scheint. Die Zeit der Abfassung dieses Gesetzbuches fällt dem Prolog zufolge in die Regierung der früheren merovingischen Könige von Theoderich I. bis auf Dagobert I. 622; zwar hat der Prolog selbst manche kritische Schwierigkeiten, da er nicht bloß dem bayerischen sondern auch andern Volksrechten, namentlich dem alamannischen, in den Handschriften vorgesetzt zu werden pflegt; indessen auch die darin genannten rechtskundigen Männer, deren Rath sich namentlich Dagobert bedient haben soll, können für den Anfang des siebenten Jahrhunderts nachgewiesen

11) I. S. 348. — 12) S. 158, 166.

werden, so daß die Richtigkeit der Angaben des Prologs, wornach das Gesetz seine letzten Redactionen unter Chlotar II. und Dagobert I. 622 erhalten habe, kaum in Zweifel zu ziehen ist [1]). Also zu Anfang des siebenten Jahrhunderts, wo wir kaum die ersten Missionsversuche auf bayerischem Boden durch Eustasius und Agilus beobachteten, wo für die spätern Missionare, Emmeran und Rupert, noch so viel zu bekehren übrig blieb, bezeugte dieß Gesetz einen schon völlig christlichen Zustand des Landes? Ein Ergebniß, das wenigstens mit dem bisher Entwickelten in gänzlichem Widerspruche steht.

Man sucht sich durch die Annahme zu helfen, daß, das Alter des Gesetzbuches im Allgemeinen vorausgesetzt, nur die kirchlichen Bestimmungen, die in Tit. 1. vorausgehen, später beigefügt seien, etwa zu der Zeit, wo die fränkischen Majores domus größern Einfluß auf das Land erkämpften; die durchaus geordnete Form der Hierarchie soll nur der Zeit des Bonifaz entsprechen; namentlich die strenge Bestrafung für unterlassene Sonntagsfeier, die einem Freien im Wiederholungsfalle mit funfzig Stockprügeln drohet [2]), sey mit der Stellung eines freien Bojoariers aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts unvereinbar [3]), zumal da es auch sonst nicht an Verdacht späterer Einschiebungen fehle [4]). Indessen eine solche kritische Aushülfe, die sich lediglich auf die Schwierigkeiten des Inhalts beruft, bedürfte doch jedenfalls einer Unterstützung aus den Handschriften; freilich gehört die älteste derselben dem Ende des achten oder dem Anfang des neunten Jahrhunderts an [5]), liegt also später, als jene Epoche, der man die Hinzufügung des ersten Abschnitts über kirchliche Dinge beimißt; allein ohne jeden kritischen Anhaltspunkt erscheint doch eine solche Auskunft gewagt, so lange sich noch eine andere Lösung gewinnen läßt. Eine solche findet sich aber hier auf dieselbe Art, wie bey dem alamannischen Gesetz, daß nämlich die christlichen Zustände nicht vorausgesetzt, sondern nur beabsichtigt sind. Es ist der fränkische Standpunkt, von welchem aus die Zustände des Landes beurtheilt werden; die christliche Religion gilt als die

---

1) Eichhorn, Rechtsgeschichte, Götting. 1834. Bd. I. S. 276; Savigny, Gesch. des R. R. im Mittelalt., Heidelb. 1816. Bd. II. S. 80. — 2) Tit. VI. c. 2. *Walter*, I. p. 262. — 3) Rudhart, S. 621. — 4) Mederer, Einleitung, S. XV. — 5) Rudhart, S. 627.

berechtigte, und die Bestimmungen werden so getroffen, als ob sie auch in der That schon überall herrsche, sicher mit der Erwartung, daß gerade durch diesen eingeführten Rechtszustand ihre Herrschaft auch wirklich gewonnen werde. Durch die hier den Bischöfen zugesprochenen Rechte wird also gar nicht erwiesen, daß der Episcopat schon im ganzen Lande geordnet war, wiewohl das Vorhandensein von Bischöfen in Seben, Lorch schon damals nicht zweifelhaft ist; sondern unter fränkischem Einfluß soll nur den Bayern Achtung gegen die Würdenträger der Kirche eingeflößt werden, um denselben dadurch zugleich ihre Wirksamkeit in Gewinnung des Volks zu erleichtern. Die Redaction des Gesetzes war dem Prolog zufolge einer Commission anvertraut, darunter ein Claudius, sehr wahrscheinlich jener Major domus von römischer Abkunft, dem für Geschäftskunde, Sitte und christlichen Glauben ein so vortheilhaftes Zeugniß ertheilt wird [6]; ferner ein Chadoind, Referendarius unter Dagobert I. [7], so wie der Bischof Agilulf von Valence [8], also Männer von römischer und fränkischer Herkunft, deren kirchlicher Sinn, wie er schon aus den zahlreich angezogenen Bibelstellen hervorgeht, diese Gelegenheit zur Sicherstellung des kirchlichen Ansehns in Bayern benutzt hat. Sie werden den nationalen Rechtszustand des Volks in dem Gesetze aufgefaßt haben; doch hatte sich dieser wohl kaum in etwas Anderm, als in den Strafsätzen auf Vergehen, festgesetzt. Daß sie im Uebrigen das Ganze vom fränkischen Standpunkte beurtheilen, ergiebt sich schon aus der Stellung des Frankenkönigs zum Volksherzoge, die überall als eine völlige Obergewalt erscheint, ja sogar dem Herzoge mit Absetzung drohet, wenn er hochmüthig und rebellisch die Befehle des Königs verachte [9]. Auch dieß ist nicht eine Bestimmung gemäß den Zuständen des Volks, dessen Unterordnung unter die Macht der Franken bis zu der letzten Unterwerfung gar nicht so entschieden war, sondern nur eine Anordnung im fränkischen Interesse. Auch im Prolog wird ausdrücklich bemerkt, daß die Frankenkönige bey verschiedenen Bearbeitungen des Gesetzes die nöthigen Zusätze gemacht, na-

---

6) *Fredegar*, chron. zu 606. c. 28, *Bouquet*, II. p. 423. — 7) Ibid. c. 78. — 8) Ibid. c. 90; v. Pallhausen, Garibald, oder die Urgesch. der Baiern, Belege S. 25. — 9) Tit. II. c. 9. *Walter*, I. p. 252.

mentlich das Heidnische ausgetilgt haben, also ausdrücklich eine Behandlung vom Standpunkte der fränkischen Staatskirche. Wir müssen hiernach darauf verzichten, in dem Gesetzbuche, so weit es die kirchlichen Dinge ordnet, ein Bild der bayerischen Zustände zu finden, wie sie während des siebenten Jahrhundert wirklich waren, sondern nur, wie sie von dem fränkischen Gesetzgeber als zu Rechte bestehend angeordnet sind mit der Absicht, eben dadurch diesen Zustand allmälig herbeizuführen.

Was den Inhalt selbst anbelangt, so wird ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß durch möglichst harte Strafen die Achtung gegen die Kirche wachsen solle; je schwerer die Büßung für den Frevler, desto gesicherter sey der Friede der Kirche [10]). Manche Strafsätze sind deßhalb absichtlich so hoch gestellt, daß ihre Zahlung völlig unmöglich war, und man dadurch dem Verbrecher nur an Habe und Gut, ja an Leib und Freiheit kommen wollte. Dahin gehört die auffallende Bestimmung der Composition bey Ermordung eines Bischofs (Tit. I. c. 11): es soll eine bleierne Tunica nach der Statur des Ermordeten verfertigt werden; das Gewicht derselben hat der Mörder mit Gold aufzuwiegen; kann er dieß nicht, so verfällt er mit Weib und Kindern in die Knechtschaft. Auffallend niedrig erscheinen dagegen die Compositionen der übrigen Geistlichen: für den Diakonus beträgt sie nur 200 Solidi, für den Presbyter 300, was weit hinter den Ansätzen des salischen, ripuarischen und alamannnischen Rechts zurücksteht (l. 10). Dagegen Beleidigungen, Verwundungen der niederen Kleriker, Altardiener und Mönche werden mit dem zwiefachen, der Presbyter und Diakonen mit dem dreifachen Betrage dessen gebüßt, was in gleichen Fällen ihre Verwandten zu fordern hätten. Im alamannischen Gesetz war dieser dreifach höhere Satz bey Beleidigungen nur dem Bischof bestimmt, hier schon dem Diakonus und Presbyter, so daß darin eine Ergänzung der niederern Composition für Ermordung der Letzteren liegt, und nicht auf eine planmäßige Herabsetzung derselben geschlossen werden kann. Tödtung eines Knechts der Kirche wird mit der Stellung zweier andern gebüßt (l. 5). Raub einer Nonne um sie zu ehelichen, mit Rückgabe derselben und dem doppelten

10) l. 6. §. 3: quantum durius solverit, tantum firmior erit pax ecclesiae.

Strafsatze belegt, der auf den Raub einer Braut steht (l. 12). Der Gerichtsstand des Bischofs ist vor dem Könige, dem Herzoge oder seiner Gemeinde, wo er gemäß den Kanones zu richten ist: Absetzung oder Exil wird ihm bey Mord, Unzucht und feindlichem Einverständniß gedroht (l. 11. §. 2, 3). Der Gerichtsstand der übrigen Kleriker ist vor dem Bischof nach den Kanones; namentlich ist ihnen Zusammenwohnen mit Weibern untersagt, mit Ausnahme der Mütter, Töchter und leiblichen Schwestern (l. 13). Das Asylrecht ist den Kirchen zugesichert; der Flüchtige, der die Kirchthür erreicht, hat ein Recht auf die Intercession des Priesters, und darf auch wegen des schwersten Verbrechens nicht mehr am Leben gestraft werden. Wer ihn mit Gewalt herauszieht, büßt 40 Solidi an die Kirche und eben so viel an den Fiscus.

Bestimmungen über Eigenthum der Kirche entsprechen ziemlich denen im alamannischen Gesetz; abweichend ist nur, daß, wer eine Schenkung beabsichtigt, sein Gut vorher mit seinen Söhnen zu theilen hat, dieselben also nicht erblos machen kann (l. 1). Der Versuch, der Kirche geschenktes Eigenthum zu entziehen, wird mit drey Unzen Gold an die Kirche, und mit eben so viel an den König oder Herzog gebüßt (l. 2). Diebstahl an der Kirche begangen erfordert neunfachen Ersatz, wobey im Falle des Läugnens die Zahl der Eideshelfer zur Reinigung nach dem Werthe des Gestohlenen steigt (l. 3). Wer einen Knecht oder eine Magd der Kirche zur Flucht verleitet, hat sie zurückzuliefern, und bis dahin, so wie, wenn ihm dieß nicht gelingt, eine andere Person zu stellen, und in beiden Fällen 15 Solidi Strafe zu zahlen (l. 4). Wer an kirchliche Gebäude Feuer legt, verliert, wenn er Knecht ist, eine Hand und die Augen, auch muß sein Herr Alles erstatten; ist er ein Freier, so zahlt er für die That 60 Solidi, für jeden abgebrannten Giebel 24, so wie den Ersatz der verbrannten Sachen. Für Menschen, die unverletzt entkommen, wird eine Buße wegen der ausgestandenen Lebensgefahr entrichtet [11]); dagegen kommt Jemand dabey um, so wird dieß dem Thäter als wirklicher Mord angerechnet; eine Reinigung davon erfordert 24 Eideshelfer (l. 6). Die Dienste der Knechte und Hörigen mit der Hand und dem Gespann, so wie Abgaben an Lein, Honig, Hüh-

11) Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842. S. 914. not. 3.

nern, Eiern, Fuhren für Steine und Kalk werden festgesetzt (l. 14), ferner die verbotenen Verwandtschaftsgrade aufgeführt, und die Strafen für Störung der Sonntagsfeier bestimmt (Tit. VI.). Ein freier Mann, der Sonntags zu ländlicher Arbeit die Ochsen anschirrt und ausfährt, verliert den Ochsen rechts; hat er an der Hecke gearbeitet, Heu oder Getreide gemähet und eingefahren, trifft ihn ein- bis zweimal ein Verweis; bessert er sich nicht, so erfolgen 50 Stockprügel, im Wiederholungsfalle verliert er ein Drittheil seiner Habe und zuletzt seine Freiheit. Ein Knecht wird sogleich mit Schlägen, und bey Wiederholung mit Abhauen der rechten Hand bedrohet. Es ist schon bemerkt, wie jene Strafsätze kaum zu der Stellung eines freien Bojoariers im siebenten Jahrhundert passen; allein es ist ja auch kein Gesetz darin zu erblicken, das aus dem Volke selbst hervorgegangen wäre, sondern eine Androhung von Strafen, wodurch der fränkische Gewalthaber den kirchlichen Festen Achtung verschaffen will: wie weit sich dergleichen Strafen durchsetzen ließen, ist unbekannt, ja es bleibt sehr möglich, daß gerade diese Strenge die wiederholten Aufstände hervorrief, womit die Bayernherzoge sich des fränkischen Joches zu erwehren suchten.

Nach der letzten Unterwerfung Bayerns und dessen Aufnahme in das fränkische Reich ertheilte Karl d. Gr., aber schon als Kaiser, einige Zusätze zum bayerischen Gesetz, die nur die Bestimmung haben, manche kirchliche Anordnungen, die im Frankenreich längst bestanden, auch hieher zu übertragen. Die Güter der Kirchen, desgleichen Wittwen, Waisen und andere Dürftige werden gegen Gewalt in Schutz genommen; wer in der Kirche neben dem Altar die Freilassung erhielt, bekommt eine Composition von 40 Solidi; einen Kleriker darf Niemand aufnehmen ohne Erlaubniß seines Bischofs [12]).

§. 35. Bayerische Synoden.

Jo. Biclarensis, legatio Luitprandi et synodus Bavarica sub Tassilone. Ingolst. 1600. 4. — *Schneller*, concilior. in Bojaria et confinibus celebrator. indiculus. Ingolst. 1793. — *Jo. Bapt. Enhuber*, conciliorum Ratisbon. brevis recensio. Ratisb. 1768. 4. — Frobenius Forsters Abhandlung von dem in Aschaeim in Oberbaiern im Jahre 763 gehaltenen

12) *Pertz*, III. p. 126.

Concilio, Abhandl. der Churbaierischen Akademie der Wissensch. Bd. I. München 1763. S. 39. — Anton Winter, Revision der Landtage und Kirchenräthe Bojoariens aus der Agilolfingischen Periode, Vorarbeiten, München 1810. II. S. 89. — Derselbe, die drey großen Synoden der Agilolfingischen Periode zu Aschheim, Dingolfing u. Neuching, histor. Abhandl. der königlich-bayerischen Akademie der Wissensch. München 1807. S. 1. — Binterim, pragmatische Gesch. der deutschen Concilien, Bd. II. Mainz 1836. S. 101.

Was man von dem bayerischen Gesetzbuche erwartete, ein treues Bild vom Zustande des Landes aus merovingischer Zeit, hat darin nicht gefunden werden können, da in Bezug auf kirchliche Dinge nur deren Anordnung vom fränkischen Standpunkte, nicht aber eine wirklich vorhandene nationale Form hier erblickt werden darf. Dagegen läßt sich nun seit der Organisation der bayerischen Kirche durch Bonifacius, und noch mehr seit der selbständigen Herrschaft Thassilos nach der Losreißung von Pipins Bevormundung eine wirklich nationale Gesetzgebung auf mehrfachen Synoden beobachten, deren Zahl, Zeit und Ort aber erst einer genauern Ermittelung zu unterziehen sind.

Nicht selten wird schon unter Bonifaz selbst ein bayerisches Concil in einer Stadt an der Donau angenommen [1]), weil zu dessen Abhaltung die päpstliche Anweisung sich vorfindet. Bey der Empfehlung des Bonifaz durch Gregor III. an die Bischöfe Bayerns und Alamanniens 739, noch vor Einrichtung der bayerischen Bischofssitze, werden jene aufgefordert, der Berufung zu einer Synode entweder an die Donau oder nach Augsburg Folge zu leisten [2]). Ein Brief an Bonifaz selbst, der den errichteten vier Stühlen die päpstliche Bestätigung ertheilt, schreibt ebenfalls die Haltung eines Concils an der Donau vor [3]). Ob der Befehl aber ausgeführt ist, darüber fehlt jede Nachricht [4]), so daß der Streit unfruchtbar bleibt, welche Stadt dafür anzunehmen sey, ob Augsburg oder die alte Residenz Regensburg. Völlig verfehlt ist es aber, dieses beabsichtigte Concil in den Acten des ersten deutschen Concils unter Karlman 742 wiederzufinden [5]). In

1) *Hansiz*, Germ. sacr. I. p. 124; *Eckhart*, Fr. Orient. I. p. 404. — 2) *Bonifacii* epistol. ed. Würdtwein no. 45. p. 98. — 3) Ibid. no. 46. p. 100. — 4) Zweifel daran erhebt *Pagi*, ad 740. no. 1; *Meichelbeck*, histor. Frising. I. p. 38. — 5) *Serarius*, rer. Mogunt. III. 31. Joann. I. p. 316; *Mansi*, XII. p. 365; Winter, Vorarbeiten II. S. 109.

letzterm deutet nicht der leiseste Zug auf Bayern hin [6]; kein bayerischer Bischof ist darin genannt, auch besaß Karlmann vor dem Feldzuge gegen Odilo 743 gar nicht die Macht über Bayern, um dessen Bischöfe zu versammeln. Die Annahme, daß die Berufung durch Odilo geschehen, die Unterschriften verloren seien, ist völlig nichtssagend. Das Wahrscheinlichste ist, daß Bonifaz die vom Papste gewünschte Synode an der Donau gar nicht gehalten hat, weil er die bayerischen Angelegenheiten auch ohne solche zu ordnen vermochte.

Die Selbständigkeit, welche Herzog Thassilo nach dem Losreißen von fränkischer Bevormundung einige Zeit durchführte, zog auch eine Reihe von einheimischen Synoden herbey, auf denen, wie gleichzeitig im fränkischen Reich, die kirchlichen Dinge geordnet wurden. Die erste Synode der Art ist in Aschheim, einer Villa zwischen Inn und Isar unweit München gehalten, bekannt als erste Ruhestätte der Gebeine Emmerans, wovon noch Aventin Kunde besaß, der auch die Acten gesehen haben muß [7], während Spätere ihre Unbekanntschaft damit bekennen [8], bis Frobenius Forster, Fürstabt von St. Emmeran, sie auffand und 1763 herausgab [9]. Das Jahr der Zusammenkunft muß ganz allein aus innern Gründen ermittelt werden, wozu sich die doppelte Annahme eignet, daß Thassilo eine zarte Jugend beigelegt [10], und doch bemerkt wird, wie schon einmal früher unter seiner Regierung an demselben Orte Bestimmungen über unerlaubte Ehen getroffen, und gleichfalls zu seiner Zeit Kirchen erbaut seien. [11]). Durch letztere Angabe wird der Versuch abgeschnitten, jene Versammlung in den Beginn der Regierung Thassilos zu verlegen, etwa mit der Absicht, ihm für dieselbe Rath und Anweisung zu ertheilen; außerdem war er bey seines Vaters Odilo Tode (748) auch nur erst sechsjährig. Eine andere Ansicht schlägt 754 vor,

---

6) Vergl. I. S. 355. — 7) *Aventin*, annal. Boior. III. c. 10. p. 267. ed. Lips. 1710. — 8) *M. Velser*, rer. Boic. Lib. V. op. Norimb. 1682. p. 160; *Meichelbeck*, histor. Frising. I. 1. p. 70. — 9) Deutsch in den Abhandl. der baiersch. Akadem. der Wissensch. Bd. I. München 1763, und die Acten selbst: concilium Aschaimense sub Thassilone II. Bojariae duce celebratum, Regensburg 1767; *Dalham*, Concilia Salisburgens. August. apud Vindelicos, 1788, p. 9. — 10) Thassilo heißt darin tenerulus aetate, aber doch in sensu S. Scripturae praecessoribus maturior; er heißt dazu Thassilo der Große. — 11) Can. 2. und 13.

weil damals seine Mutter und Vormünderin starb; die Bezeichnung einer zarten Jugend würde auf den Zwölfjährigen allerdings recht wohl passen, aber sie ist auch 763 für den Zwanzigjährigen nicht unangemessen im Vergleiche zu den auf ihm lastenden Regierungssorgen; für diese Zeit ist ein Zusammentritt der Großen sogar wahrscheinlich, weil er damals sich der fränkischen Bevormundung entzogen und selbständig die Herrschaft angetreten hatte; das Vermeiden jeder Bezugnahme auf den Frankenherrscher, der doch in dem bojoarischen Gesetz völlig als Oberherr erscheint, macht diese Annahme des ersten Herausgebers wahrscheinlich. Die Versammlung ist nicht selten als gemischt aus weltlichen und geistlichen Würdenträgern betrachtet; allein der geistliche Charakter herrscht entschieden vor; dieselbe nimmt für sich eine wirkliche Inspiration in Anspruch, nimmt häufig auf Kirchenväter Rücksicht, mischt einen salbungsvollen Ton mit zahlreichen Bibelsprüchen ein. Dagegen was etwa auf weltliche Berathung bezogen werden kann, die Fürsorge für Wittwen, Waisen und andere Bedrängte (can. 10. 15), lag doch auch stets in dem Gesichtskreise der Kirche; selbst die Erinnerung, daß das Volk unter dem bayerischen Gesetz stehe, erträgt diese Auffassung, weil ja durch dasselbe die Rechte der Geistlichkeit so sehr gesichert waren. Höchstens die Art, wie Aventin über die Verhandlungen berichtet und daraus mittheilt, deutet auf weltliche Theilnahme hin, allein die mitgetheilten Acten selbst bestätigen dieß nicht. Die Beschlüsse beziehen sich auf Cultus, Kirchengüter, Zucht unter Klerus und Mönchen, sowie auf Ueberwachung der Rechtspflege durch die Kirche.

Eher verdienen den Namen gemischter Convente zwey andere Versammlungen zu Dingolfing in Niederbayern und zu Neuching, deren Acten jedoch einige kritische Schwierigkeiten darbieten [12]). Sie enthalten zwölf Kanones mit der Angabe des Orts Dingolfing, dann einen Todtenbund, wodurch Bischöfe und Aebte sich gegenseitig zu Messen für jeden aus ihrer Kirche Abscheidenden verpflichten, endlich achtzehn Kanones mit einem voraufgehenden Prolog, der eine Zeitbestimmung, aber als Ort einen sehr verstümmelten Namen giebt, welchen man mit Wahrscheinlichkeit

12) *Velser*, opera p. 161; *Hund*, Metropol. Salisburg. I. p. 310; *Dalham*, p. 11; *Walter*, I. p. 293; Binterim, II. S. 208.

auf Neuching gedeutet hat [13]). Es ist hiernach mindestens auf zwey verschiedene Convente zu schließen, die aber dadurch in Verwirrung gerathen sind, daß man die Zeitbestimmung des zweiten schon den zwölf Kanones des ersten voraufstellte, also das Ganze als nur eine zu Dingolfing gehaltene Synode behandelte [14]). Selbst wenn die Unterscheidung beider festgehalten wird, bleibt die Zeitbestimmung für sie doch sehr mangelhaft, da der einzige Grund, den Convent zu Dingolfing früher als den anderen anzusetzen, darin liegt, daß in der Handschrift die Beschlüsse des ersteren voranstehen.

Zunächst die Zeitbestimmung für den zweiten Convent, zu Neuching, wird dadurch schwierig, daß die Lesarten der Zahlen, sowohl nach der Incarnation, als nach dem Regierungsjahre Thassilos und der Indiction, um vier Jahre schwanken zwischen 772 und 776. Für die erste Zusammenkunft zu Dingolfing kann eine annähernde Bestimmung aus der Zusammenstellung der bey dem Todtenbund betheiligten sechs Bischöfe und dreizehn Aebte gewonnen werden, sobald nur feststeht, daß der Bund wirklich zu den dingolfingischen Acten gehört [15]); nach einer Vergleichung ihrer Antritts- und Sterbejahre würde etwa der Zeitraum von 769 bis 774 dafür angenommen werden können. Es steht hiernach nichts im Wege, für den Convent zu Dingolfing 769, für den zu Neuching 772 anzusetzen [16]). Die Beschlüsse zu Dingolfing selbst können sehr wohl zur Unterstützung der obigen Annahme dienen, daß die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über kirchliche Dinge nicht aus dem Rechtszustande des Volks, sondern nur vom Standpunkte der fränkischen Staatskirche erlassen waren, weil manche der härteren Bestimmungen, die mit der Freiheit eines Bojoa-

---

13) Der literarische Streit darüber, Westenrieder, Beiträge, München 1785. I. S. 5. — 14) *Hartzheim*, I. p. 128. — 15) Die Namen der versammelten Prälaten nach *Meichelbeck*, hist. Frising. I. 1. p. 70: die sechs Bischöfe: Manno von Neuburg, Alim von Seben, Virgil von Salzburg, Wisurich von Passau, Simpert von Regensburg und Aribo von Freisingen. Die dreizehn Aebte: Opportunus von Monsee, Wolfbert von Niederaltaich, Adalbert von Tegernsee, Otto von Schlehdorf, Uto von Ilmünster, Landfried von Benedictbeuern, Albun von Sandau, Ruthard von Wessobrunn, Ernst von Oberaltaich, Reginprecht von Pfaffenmünster, Wolkanhart von Osterhofen, Perchtoz von Chiemsee, Sigido von Weltenburg. — 16) Winter, Vorarbeiten, l. l.

riers des siebenten Jahrhunderts unverträglich schienen, hier erst eine gesetzliche Sanction erhalten. So wird für Verletzung der Sonntagsfeier ausdrücklich die Strafe sanctionirt, die das bayerische Gesetz ausgesprochen hatte, was überflüssig gewesen wäre, wenn jene Strafandrohung wirklich im Volke selbst schon Anhalt gefunden hätte; ähnlich die Bestimmungen über Güterschenkungen an die Kirche, Unverletzlichkeit der Nonnen. Andere Bestimmungen über bürgerliche Dinge zeigen, daß der Convent gemischter Art gewesen ist.

Der errichtete Todtenbund nimmt fast ganz die Bestimmungen auf, die wenige Jahre früher fränkische Prälaten zu Attigny 765 getroffen hatten [17]); die Nachahmung davon spricht dafür, daß seine Errichtung wirklich schon der Synode zu Dingolfing 769 angehöre. Bey dem Absterben eines Bischofs oder Abts aus dem Bunde soll jeder aus der Zahl der Bischöfe ihm 100 Messen lesen, jeder Abt ihm 100 Psalterien singen lassen, und zwar 30 davon in eigener Person, die übrigen durch seine Geistlichen oder Mönche, deren einer 30 Messen oder Psalterien auszuführen hat.

Auf dem Convente zu Neuching sind besonders Bestimmungen über Klosterdisciplin und bischöfliche Amtsverrichtungen festgesetzt, wobey namentlich das Eindringen der Mönche in die Seelsorge zur Sprache kam. Sie behaupteten darauf ein Recht zu haben, ohne dieß durch kanonische und patristische Beweise erhärten zu können. Die Seelsorge wird ihnen deßhalb, mit Ausnahme bey Todesgefahr und einer jährlichen Visitation der zum Kloster gehörigen Bauerhöfe, verboten. Die dann folgenden achtzehn Kanones beziehen sich nur auf bürgerliche Dinge zur Ergänzung des Volksrechts. Da man indeß meinte von einer Synode oder einem gemischten Convente doch auch kirchliche Bestimmungen außer den Verhandlungen mit den Mönchen erwarten zu dürfen, so bezog man hieher noch gewisse Pastoralvorschriften, die ein alter Codex unmittelbar daran knüpft [18]). Allein dieser Annahme steht entgegen, daß bey diesen Vorschriften ausdrücklich schon ein geordnetes Metropolitenverhältniß vorausgesetzt wird, wie es Bayern erst 798 mit der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthum er-

17) Vergl. I. S. 422. — 18) So Winter, histor. Abhandlungen, 1801. S. 116; der Codex von Benedictbeuern, jetzt in München, Westenrieder, Beiträge, I. S. 22.

hielt; an ein solches Verhältniß zu Mainz ist nicht zu denken, da Bonifaz bey der Organisation der bayerischen Kirche diesen Stuhl noch nicht besaß, und zur Zeit der Selbständigkeit Thassilos wohl Niemand an solche Abhängigkeit von dem fränkischen Metropolitenstuhle dachte. Auf einer Synode sind die Bestimmungen ihrer eigenen Aussage nach getroffen [19]; sie wiederholen ziemlich die Vorschriften zur Erhaltung der Ordnung im Sprengel, wie sie von Karl d. Gr. erlassen wurden, und mögen deßhalb irgend einer Zusammenkunft nach der Erhebung Salzburgs zum Erzbisthume zu Ende des achten Jahrhunderts angehören.

Wie sehr durch Arno, den ersten Erzbischof von Salzburg, gemäß den Wünschen Karls die kirchliche Ordnung auch durch Haltung von Synoden gefördert wurde, davon haben sich einzelne Beweise erhalten, namentlich Bestimmungen, die anfangs zu Reispach im Sprengel von Regensburg, und dann zu Freisingen festgesetzt wurden. Arnos Berufungsschreiben nennt den 20sten August [20], Mittheilungen, die Jordan, ein salzburger Archivar im sechszehnten Jahrhundert, aus dortigen Handschriften gab, bezeichnen dagegen den 20sten Januar als Beginn der Versammlung [21]: vielleicht gilt das erste Datum dem Beginn der Berathungen in Reispach, das zweite dem Schlusse derselben in Freisingen [22]; die von Jordan mitgetheilten zwölf Kanones sind durch die Monumenta, die den Text selbst geben, als ziemlich willkührliche Excerpte erwiesen, auch auf dreißig erhöhet; aber auch hier besitzen wir doch entweder nicht alle, oder in einer andern Abtheilung, da sich auch Anführungen des 41sten und 42sten Kanons von Reispach finden [23]. Das Jahr der Zusammenkunft muß vor Karls Kaiserkrönung angesetzt werden, weil seiner nur noch als König gedacht wird [24]. Die Beschlüsse selbst beziehen sich auf Gegenstände der Disciplin, des Cultus, auf Leben der Mönche

---

19) Westenrieder, I. S. 30: haec constitutio patrum vel fratrum, qui in presenti sunt, et manu firmaverunt. — 20) *Pez*, cod. diplom. I. col. 74. — 21) *Dalham*, concil. Salisburgens. p. 33; *Hansiz*, Germ. sacr. II. p. 110; *Meichelbeck*, histor. Frising. I. 1. p. 94. — 22) *Pertz*, III. p. 79: Haec vero, quae superius conpraehensa sunt, observare statuimus primo in loco, qui dicitur Rhispao, secundo ad Frisingas. — 23) *Regino*, de disciplina ecclesiastica I. c. 346. und 389. ed. Wasserschleben, p. 162. 177: von einem andern Concile daselbst, dem sie angehören könnten, fehlen die Nachrichten. — 24) C. 5, *Pertz*, III. p. 78.

und Kleriker, Festtage, Güterbesitz. Aehnliche Bestimmungen erfolgten bald nachher zu Salzburg [25]). Statt des früher freiwillig eingegangenen Todtenbundes, wodurch sich die Prälaten zu Exequien gegenseitig verpflichteten, findet sich 805 auf einer nicht weiter bekannten bayerischen Synode eine gesetzliche Bestimmung, wodurch die früher ausgemachten 100 Messen in jeder bischöflichen Kirche und 100 Psalterien in jedem Kloster ausdrücklich vorgeschrieben werden; neu hinzu kam jetzt auch die Auflage eines Almosens von 18 Solidi für jeden Bischof oder Abt zum Besten eines verstorbenen Collegen, so wie geringere Sätze für die niedere Geistlichkeit [26]).

Zweites Capitel.

Die bayerischen Bisthümer.

§. 36. 1. Salzburg.

Anton Winter, über den geschichtlichen Werth des ältesten Katalogs der Bischöfe Bojoariens, Vorarbeiten, II. S. 243. — Joseph Lechner, Versuch einer beurkundeten Darstellung des Kirchenwesens in Bayern, Salzburgischen Diöcesan-Antheils, von den ersten Spuren des Christenthums daselbst bis auf unsere Zeiten. Bd. I. Salzb. 1810. — Catalogus cum historiae compendio abbatum monasterii S. Petri Salisburgi ex antiquis chronicis extractus ab *Alberto* abbate ejusdem monast. Salisburgi 1646. 4. — Disquisitiones in vitam et miracula S. Vitalis episcopi secundi Salisburgens. Salisburg. 1663. 4. — *Franciscus* Dückher von Haßlaw zu Winckl, Saltzburgische Chronica. Salzburg 1666. 4. — *Joan. Dom. Hess*, catalogus antistitum et archiepiscopor. omnium qui ecclesiae metropolitan. Salisburg. praefuerunt. Ingolstadii 1686. 4. — *Joseph Metzger*, histor. Salisburgens. hoc est vitae episcopor. et archiepiscopor. Salisburgens. nec non abbatum S. Petri ibidem. Salisb. 1692. f. — (Joh. Jac. Schmauß), der allerneueste Staat des Erzbißthums Salzburg, authore anonymo, Halle 1711. — *Wigulei Hund a Sulzemos*, metropolis Salisburgens; accesserunt notae *Christophori Gewoldi*, Ratisponae 1719. f. III Tomi. — *Marcus Hansiz*, German. sacrae Tom. II. archiepiscopatus Salisburgens. chronologice propositus. August. Vind. 1729. f. — Novissimum Chronicon antiqui monasterii ad S. Petrum Salisburgi opera et studio coenobitarum dicti monast. ad S. Petrum Salisburg. August. Vind. et Oe-

25) *Pertz*, III. p. 80. — 26) Knust in Pertz Archiv VII. S. 806.

noponti 1772. f. (Verf. Abt Beda Senauer). — Auszug der neueſten Chronik des alten Benediktinerkloſters zu St. Peter in Salzburg, daſelbſt 1782. 2 Th. — (Kleinmayrn) Nachrichten vom Zuſtande der Gegend und Stadt Juvavia, Salzb. 1784. f. — Jud. Thadd. Zauner, Chronik von Salzburg, daſelbſt 1796. 3 Th. — L. Hübner, Beſchreibung des Erzſtifts und Reichsfürſtenthums Salzburg, daſelbſt 1796. 3 Th. — *Florian Dalham*, concilia Salisburg. provincialia et dioecesana. August. Vind. 1788. f.

Ein treffliches Hülfsmittel zur Feſtſtellung der bayeriſchen Biſchofsreihen beſitzen wir in den Verſen eines ungenannten Dichters nach einer Handſchrift zu St. Emmeran in Regensburg, der ſchon bey Aventin benutzt, 1638 wieder aufgefunden iſt [1]), und etwa der Mitte des neunten Jahrhunderts angehört; ſo weit führt er namentlich die Reihe in Freiſingen herab, während er mit der in Paſſau nur bis in den Anfang deſſelben gelangt. Das in ihn geſetzte Vertrauen rechtfertigt er wenigſtens ſo weit, daß kein von ihm genannter Name ſich als falſch erweiſen läßt; ob er dagegen auch keinen ausgelaſſen hat, muß bey den einzelnen Bisthümern geprüft werden.

Das alte Juvavum der Römer [2]) lag zu Ruperts Zeit in Trümmern und mit Wald überwachſen; die Errichtung einer Peterskirche war der Anfang zur Erneuerung der Stadt, die auch anfangs darnach den Namen Petrina, corrumpirt Petena, führte [3]). Die Feſtſtellung der nächſten Nachfolger Ruperts hängt noch mit der Beſtimmung ſeines Zeitalters zuſammen. Der früheſte Biſchof nach ihm, deſſen Zeit ſich ermitteln läßt, iſt der von Bonifaz 739 eingeſetzte Johann, zwiſchen welchem und Rupert jener anonyme Dichter nur noch zwey Namen kennt, Vitalis und Flobargiſus. Die Vertreter der kritiſchen Anſicht haben deßhalb hierin ſtets einen Beweis für die ſpätere Epoche Ruperts gefun-

---

1) De ordine comprovincialium pontificum, *Mabillon*, veter. analecta, Par. 1723. p. 346; *Pez*, scriptor. rer. austriacar. I. p. 7. — 2) I. S. 49. — 3) Ein Diplom Karls d. Gr. 791 nennt Arno von Salzburg Petenensis urbis episcopus; Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, S. 50; eine Bulle Leos III. daſelbſt p. 51: ecclesia Juvavensium quae et Petena nuncupatur, quo in honore beati Petri — est consecrata. *Hund*, metrop. I. p. 3. lieſet dafür: Petrina; die deutſche Form Peter erleichtert jene Corruption. Auf der synod. Gradensis 579 weiſet ein Martinus Petenensis episc. nicht hieher ſondern nach Pedena oder Pitinum in Iſtrien; *Resch*, annal. Sebion. I. p. 533; Kleinmayrn, S. 33; *Hansiz*, II. p. 6.

den, da dieſe zwey Mittelglieder unmöglich den Zwiſchenraum vom Anfang des ſiebenten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts ausfüllen können. Wäre nun erwieſen, daß jener Dichter wirklich keinen Vorſteher der ſalzburger Kirche ausgelaſſen hat, ſo könnte dieſer Beweis als gelungen gelten; allein dagegen hat die ſalzburger Tradition den triftigen Einwand, daß wenn auch keine Biſchöfe, dann doch wenigſtens Aebte von ihm ausgelaſſen ſeien, die als Vorſteher des Kloſters zu St. Peter zugleich die Regierung des Sprengels geführt, und ihren Platz auch der Zeit nach innerhalb der Biſchofsreihe haben. Namentlich zwiſchen Vitalis und Flobargiſus finden ſich drey Aebte, Anzologus, Savolus und Ezzius, ſo daß nun zwiſchen Rupert und Johann (739) fünf Mittelglieder treten, für welche die Zeit der ſpätern Epoche zu kurz erſcheinen könnte.

Der Beweis für das Vorhandenſein dieſer Aebte zu St. Peter als Vertreter des Biſchofs wird gewöhnlich aus ſalzburger Nekrologien geführt, worin die einfachen Aebte von ſolchen, die zugleich Biſchöfe ſind, unterſchieden werden [4]). Allein Beweiskraft liegt für ſolchen Zweck in Nekrologien nicht, da ſie die Reihefolge nicht nach dem Leben und der Amtsführung, ſondern nur nach dem Sterbejahre angeben; namentlich das älteſte unter den ſalzburgiſchen begeht darin offenbar einen Verſtoß, daß es dem Virgil die Stelle vor Johann einräumt. Man kann auch die Ausrede treffen, daß dieſe Aebte als nicht ſelbſtändige Glieder in der Reihefolge nur zwiſchen den eigentlichen Biſchöfen als ihnen gleichzeitig angeſetzt ſeien [5]). Indeſſen hilft dieſe Ausrede nicht gegen einen Zuſatz zu dem älteſten Leben Ruperts, der vollen Glauben verdient, und jene drey Aebte als ſelbſtändige Glieder der einheimiſchen Hierarchie ausdrücklich in die Reihe der Biſchöfe einrückt [6]). Die Aebte treten hier unläugbar als wirkliche Glieder

---

4) *Hansiz*, II. p. 69; Kleinmayrn, p. 116; Chronicon novissimum p. 167. — 5) Oder wie Hanſiz ſeine Anſicht ſpäter geſtaltet, III. p. 34, ſie ſeien zu Biſchöfen gewählt, aber durch Zufall nicht ordinirt worden; freilich eine bedenkliche Wendung des Beweiſes! — 6) Kleinmayrn, p. 9: der Catalogus episcoporum sive abbatum ejusdem sedis juvavensis: Igitur post discessum beatissimi Roudberti pontificis [alſo nicht ausdrücklich Tod, ſondern recht wohl nach S. 202 Rückkehr nach Worms] vir carus omni populo egregius doctor et seminator verbi dei Vitalis episcopus sedem juvavensem regendam suscepit. Post cujus transitum An-

in der Succession auf, da der Antritt des spätern immer erst nach dem Tode des Vorgängers berichtet wird, also fünf Vorsteher binnen 29 Jahren. Dasselbe wird dann auch durch spätere Angaben unterstützt, indem ein Dichter aus dem zwölften Jahrhundert die Aebte recht förmlich in die Reihefolge einführt [7]); wenn auch außerdem Virgil als der achte, Arno als der zehnte Nachfolger Ruperts aufgeführt wird, so ist dieß ebenfalls nur mit Hinzunahme jener Aebte möglich.

Allein eine genauere Ansicht wird doch im Stande sein, die darin liegende Schwierigkeit zu entfernen. Der nächste Nachfolger Ruperts, Vitalis, muß schon vor 716 gestorben sein; denn bey der Reise Theodos II. nach Rom war, wie aus der Instruction Gregors II. erhellt, kein Bischof in Bayern vorhanden. Wahrscheinlich ist er plötzlich gestorben, ohne zur Ordination eines Nachfolgers Zeit zu haben, weßhalb das Amt nun von einem bloßen Abte versehen wurde. Wenn nun von 716 bis 739 also für 23 Jahre vier Vorsteher sich finden, so wird das Auffallende daran theils dadurch gemildert, daß jener Vitalis auch schon mehre Jahre vor 716 gestorben sein kann, weil wir nur wissen, daß er damals nicht mehr lebte, theils wird von einem jener Aebte, Ansologus, wenn man streng erklären will, das Ende seiner Amtsführung gar nicht durch den Tod, sondern durch Absetzung (depositio) angegeben, woraus sich eine Amtsführung von nur wenigen Jahren folgern ließe; nur ist dieser Beweis nicht zwingend, weil jener Ausdruck, zumal da der Verfasser mit der Bezeichnung des Sterbens auf verschiedene Weise abwechseln mußte, vielleicht auch vom Tode verstanden werden kann. Sehr erheblich ist dagegen der Umstand, daß man sicher, so lange es anging, wohl nur ursprüngliche Schüler Ruperts zu jenem Amte ausersah, die dann als ziemlich gleichen Alters auch rasch nach einander

---

zologus extitit abbas. Post cujus depositionem praedicto sedi adhesit Savolus abbas, cujus vite finito cursu Ezius abbas successit. Quo migrante de seculo iterato illa sedes honorata refulsit episcopo Flobargiso. Post quem Johannes pastoralem gessit in sede prefata curam. — 7) *Hansiz*, p. 66; Kleinmayrn, 117, nach Vitalis:

Hinc tres abbates adeunt hoc ordine sedes:
Ansologus, Savolus, post hos Ezzius venerandus.
Inde Flobargisus pastoris nomen adeptus.
Joannes post quem sedem possedit eandem. —

wegstarben. Kurz vor Bonifaz Auftreten war dann in Flobargisus die Bischofsreihe erneuert, der aber 739 auch schon wieder abgetreten war, weil sich damals ausdrücklich kein anderer Bischof in Bayern befand, als Vivilo von Passau. Ein Zeitraum von 23 Jahren, oder mehr, jenachdem man den Tod des Vitalis weiter vor 716 hinaufrückt, ist hiernach unter den angegebenen Umständen für vier Vorsteher nicht zu kurz. Von den Einzelnen ist nichts weiter zu melden; Vitalis gilt als Apostel der Slaven, weßhalb man im fünfzehnten Jahrhundert seine Kanonisation in Rom, aber vergeblich, betrieb [8]). Uebrigens dient diese Regierung der Umgegend durch einfache Aebte zum Beweis, wie die Zeit vor Bonifaz den amtsgemäßen Episcopat gar nicht für nöthig hielt, sondern auch Klöster, von denen die Bekehrung der Gegend ausgegangen war, ganz nach der Weise der altbritischen Kirche, die Sprengelregierung führten [9]). Bey der Organisation des Landes durch Bonifacius 739 wird ein Johann auf den Stuhl von Salzburg erhoben, vielleicht ein Begleiter desselben aus England. Seine Erwähnung in dem fuldaischen Document angeblich von 744, worin die Geschenke der bayerischen Diöcesen an jenes Kloster aufgeführt werden, ist zugleich mit dieser Urkunde aufzugeben [10]).

Ueber den nächsten Bischof Virgil ertheilt der kurze Katalog einige Nachrichten. Aus seiner Heimath Irland begab er sich zu Pipin nach Chiersy, der ihn zwey Jahr behielt, und dann dem Herzog Odilo für den Stuhl von Salzburg empfahl [11]). Er verweigerte, angeblich zwey Jahre lang, die Ordination anzunehmen, und ließ die bischöflichen Amtsverrichtungen durch einen mit den Weihen versehenen Landsmann, Dobda, ausführen, bis er endlich auf Bitten des Volks 767 die Bischofsweihe selbst annahm. Diese Angaben enthalten indeß chronologische Schwierigkeiten. Virgil hat den salzburger Sprengel beinahe 40 Jahre lang verwaltet [12]); sein Tod läßt sich 784 nachweisen, also sein Antritt

---

8) *Hansiz*, p. 72; *Canis.* lect. ant. III. 2. p. 345. — 9) Vergl. I. S. 304. — 10) I. S. 608. — 11) Kleinmayrn, Anhang, S. 9: so wird das concessit ei episcopatum salzburgens. zu fassen sein, da 745 nicht Pipin sondern Karlman Austrasien besaß. — 12) So bezeugt der anonyme Dichter, *Mabillon*, Analecta p. 347:

Quique regebat ovans praesentis culmina sedis
Ferme quater denos charis cum fratribus annos.

erfolgte 743; verschob er die Bischofsweihe zwey Jahre, so erfolgte sie 747 und nicht, wie der kurze Katalog meldet, 767. Dazu hat man Gründe, die letztere Angabe als richtig, und in der That eine Verzögerung der Ordination von 22 statt 2 Jahren (etwa ein Schreibfehler) anzunehmen [13]). Die Gründe hiefür sind: als Virgil 748 mit Bonifaz in Streit geräth, nennt Papst Zacharias ihn nur Presbyter [14]); ferner im Jahre seiner Bischofsweihe consecrirte er die Celle Oetting; dieß erfolgte aber nach anderweitigen Nachrichten erst 767, und zwar ausdrücklich unter Herzog Thassilo, der erst 748 zur Regierung kam [15]); endlich in einer freisinger Urkunde unter Thassilo heißt er nur noch Abt, nicht Bischof [16]). Virgil hat hiernach wirklich 22 Jahre lang die Regierung des salzburger Sprengels nach der früheren Weise nur in der Eigenschaft eines Abts zu St. Peter geführt. Welche Gründe ihn so lange zur Ablehnung der bischöflichen Würde bestimmten, ist nicht zu ermitteln; Zwist mit Bonifacius mag die Hauptsache gewesen sein, gegen welchen er als Brite wohl die ältern Formen seiner vaterländischen Kirche durchzuführen suchte; nur gab er dabey den Zuständen auf dem Continente doch in so fern nach, daß er als einfacher Abt sich nicht zu sämmtlichen bischöflichen Functionen drängte, sondern dafür den mit den Weihen versehenen Dobda gebrauchte; in voller Durchführung des britischen Princips hätte er als Presbyter-Abt zu allen bischöflichen Verrichtungen sich befugt halten müssen [17]). Jener Dobda führt den Namen des Griechen [18]), wahrscheinlich wegen seiner Kunde dieser Sprache, die in England zu erlernen war: wirklich griechische Abstammung, etwa aus Theodors von Canterbury Umgebungen, ist nicht wahrscheinlich, da er der britischen Form in Begleitung Virgils angehört.

---

13) Etwa XLVII. statt LXVII. — 14) *Bonifac.* epist. ed. *Würdtwein*, no. 82. p. 238. — 15) *Hansiz*, p. 84. — 16) *Meichelbeck*, histor. Frising. no. XI. Tom. I. 2. p. 30. — 17) Vergl. I. S. 322. — 18) Er heißt Dobdagrecus in dem kurzen Katalog, Kleinmayrn, S. 10. auch Dobdagreus; *Canis*, lect. antiq. III. 2. p. 283. In einer freisinger Urkunde no. 120. p. 91. findet sich, daß ein Tuti grecus advena episcopus Scotorum, der dem Kloster Chiemsee vorstand, dem freisinger Sprengel mehre Kirchen abgewandt habe; sicher hatte ihm Virgil, als er selbst die Weihen nahm, mit jenem Kloster ausgestattet; Kleinmayrn, no. VIII. p. 48. Vergl. §. 37. no. 4.

Einige Lebensbeschreibungen Virgils, anscheinend aus dem zwölften Jahrhundert, haben für die früheren Zeiten keine andere Quellen gehabt, als auch uns noch in den älteren salzburger Documenten zu Gebote stehen, zu denen sie dann nur Geschichten von Wundern bey seinen Gebeinen hinzufügen [19]). Eine Reise nach Rom, die ihm wohl beigelegt wird in der Absicht, um einen der vier bayerischen Bischofssitze zu erlangen, ist nicht sehr wahrscheinlich, da er mit römischer Form und deren Vertreter Bonifacius ja in fortwährender Spannung lebte. Man schließt jene Reise aus seiner angeblichen Aeußerung, sich vom Papste die Zusicherung eines Bisthums erwirkt zu haben; allein hat er darüber mit Rom verhandelt, was Zacharias in Abrede stellt [20]), so konnte es auch brieflich geschehen. Die Erlangung des salzburgischen Stuhls setzte er ja auch gar nicht in Rom, sondern bey Herzog Odilo auf Empfehlung Pipins durch. Den Namen solivagus, peregrinus, wird er nicht durch eine Romfahrt, sondern durch seine Herkunft aus Britannien erhalten haben [21]). Eine spätere Nachricht, Virgil sey mit sieben Bischöfen und großer Begleitung in Rom erschienen, um nach Art der Schotten ins heil. Land überzusetzen, ist wohl dazu bestimmt, sein Vernehmen mit Rom als durchaus freundlich darzustellen; sie stammt aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, will aber auf ältern Quellen ruhen [22]). Vielleicht war jene Erlangung des Bischofsamts durch Begünstigung des weltlichen Arms ein Hauptgrund seiner Spannung mit Bonifacius, wozu aber noch überhaupt der Kampf des Letztern gegen die von Virgil vertretene britische Form hinzukam. Zweimal ist der Streit an den päpstlichen Stuhl gebracht: zuerst hatte Bonifaz 745 ihn beauftragt, solche Taufen für ungültig zu erklären und wiederholen zu lassen, die ein dortiger des Lateins unkundiger Priester in sehr ungrammatischer Form vollzogen hatte [23]). Virgil weigerte sich, dem Auftrage Folge zu leisten, und erhielt in Rom Recht, wo man ja stets mangelhafte Formen mit einer gewissen Umsicht zu beurtheilen weiß; der Papst nennt ihn dabey 745 vir religiosus, also führte

---

19) *Canisius*, lection. antiq. III. 2. p. 287, 399. — 20) *Bonifac.* epistol. no. 82. p. 238. — 21) *Hansiz*, II. p. 78. sq. — 22) *Canisius*, IV. p. 752. — 23) Jener Ignorant hatte getauft in nomine patria et filia et spiritus sancti. *Bonifac.* epistol. no. 62. p. 154.

er damals das Bisthum noch nicht. Drey Jahr später klagt Bonifaz in Rom, daß Virgil ihm Feindschaft bey Herzog Odilo zu erregen suche, auch sich gerühmt habe, vom Papst selbst für einen der bayerischen Stühle bestimmt zu sein. Da Zacharias dieß läugnet, so ist vielleicht an ein unbestimmtes Versprechen zu denken, das Virgil sich durch Pipin von Rom aus erwirkt hatte. Bedenklich erschien dem Bonifaz auch noch eine Aeußerung Virgils, die auf seine Kunde von Antipoden schließen läßt. Wie der Bericht vorliegt, könnte man freilich irgend eine phantastische Meinung von subtellurischen Bewohnern innerhalb der Erde darin finden [24]). Indeß bey ihm als Irländer ist eine Notiz der Seefahrer über transatlantische Länder nicht unwahrscheinlich, zumal da die Ansicht von Rundung der Erde und Antipoden schon früher in der Kirche vorgekommen und bekämpft war [25]).

Da übrigens Virgil bey allen diesen Verhandlungen nie als Bischof vorkommt, so hat man darauf schon die Annahme von zwey Personen desselben Namens gegründet [26]); allein die obige Nachweisung über seine lange Ablehnung der Bischofsweihe erklärt hinlänglich seine Stellung als Presbyter während des Streits; derjenige Virgil, der die Wiederholung der Taufe verweigerte, ist derselbe, der auch Antipoden lehrte, da er beidemale mit Sidonius von Passau zusammengestellt wird, und er muß wiederum derselbe mit dem Inhaber des Stuhls von Salzburg sein, da er sich rühmte, vom Papst für einen der bayerischen Sitze die Zusicherung erhalten zu haben [27]). Nur die Annahme, daß er gleich bey Antritt des Amts auch als Bischof aufgetreten sey, konnte zu jener Zerlegung desselben in zwey Personen führen.

Virgil erscheint überall als thatkräftiger Mann: so in dem obigen Streite mit dem Capellane des Herzogs Odilo, dem Presbyter Ursus, über die Güter der Maximilianscelle [28]), wo er die Rechte seines Stuhls so nachdrücklich vertrat. Gegen die Angriffe des Bonifaz weiß er sich am päpstlichen wie am fränkischen und bayerischen Hofe zu behaupten. Aventin urtheilt, daß Thassilo nicht so tief gefallen wäre, wenn er diesen Virgil länger zur

---

24) *Bonifac.* ep. 82. p. 238: ita eum confiteri, quod alius mundus et alii homines sub terra sint. — 25) *Lactant.* institut. div. III. 24; *August.* de civit. Dei XVI. 9. — 26) *Pagi*, 746. no. 7. — 27) *Hansiz*, II. p. 79. — 28) S. 205.

Seite gehabt hätte. Auch auf die Bekehrung der benachbarten Slaven war er bedacht, jedoch nur durch Aussendung von Missionaren, und durch Verbindungen mit dortigen Fürsten; eine selbst unternommene Reise ins Slavenland ist nicht zu erweisen. Sein Tod fällt 784 [29]).

Die Durchführung der freien britischen Grundsätze, worin Virgil so viel leistete, hätte im Vereine mit Thassilos Streben nach Unabhängigkeit vielleicht bedeutende Ergebnisse liefern können, wenn von Letzterm wirklich außer der politischen auch eine kirchliche Opposition gegen das Frankenreich beabsichtigt wäre; allein diese war längst durch die Anordnungen des Bonifaz unmöglich geworden, und auch Thassilos Charakter dafür zu schwankend und launisch. Virgils Nachfolger Arno hielt anfangs zwar noch die Partey seines Herzogs, wandte sich dann aber offen dem Frankenherrscher zu, wobey ein Aufenthalt in Belgien und eine engere Verbindung mit Alcuin mitgewirkt haben mag.

Arno gilt gewöhnlich als Angelsachse und Bruder Alcuins, weil man meinte, Freundschaftsversicherungen, worin dieser ihn als Bruder anredet, eigentlich nehmen zu müssen; allein in andern Wendungen nennt Alcuin ihn auch Vater und Sohn [30]), und gerade die starken Freundschaftsversicherungen würden auffallen, wenn sie dem leiblichen Bruder gälten. Nach der bekannten Weise Alcuins in der Behandlung der Namen durch Latinisirung und Uebersetzung bezeichnet er ihn gewöhnlich als den salzburgischen Adler (Arno, Arn, Aar) und zwar mit Durchführung der Allegorie, wie derselbe sein Nest, Salzburg, verläßt, die Alpen überfliegt, sich zur Erde wieder herabläßt, u. dgl. [31]).

---

29) Chronicon von Mölk, *Pez*, scriptor. rer. Austr. I. p. 209; Annal. Salisburg. 784. *Pertz*, I. p. 89; dagegen 785, annal. St. Emmerani, ibid. p. 92. — 30) *Alcuin*, ep. 72. p. 104. ed. *Froben:* pater sancte, amice fidelis, frater dilecte, fili carissime; ep. 76. p. 111, pater meritis, frater caritate, filius aetate; *Froben*, de vita Alcuini ib. c. 1. §. 7. p. 15. Selbst der Ausdruck germanus, ep. 78. p. 114, worauf man sich beruft, gilt im kirchlichen Sprachgebrauch als Bezeichnung der Freundschaft: *Hieronym.* ep. 66. ad Augustin. Oper. Par. 1706. IV. 2. p. 604: ut bajulum litterarum habeas commendatum, et mihi scias germanissimum. — 31) Ehe Mabillon wußte, daß Arno, Aar, Adler heißt, dachte er an einen Bischof Johann, da ja der Evangelist dieses Namens das Zeichen des Adlers führt: ihn leitete dabey das älteste salzburg. Nekrolog, worin Johann nach Virgil steht. *Hansiz*, II. p. 100.

Arno stammt wahrscheinlich aus dem Sprengel von Freisingen, wo ein Geistlicher dieses Namens in den Urkunden durch Unterschriften zahlreich nachgewiesen werden kann. Vielleicht läßt sich sogar seine Herkunft ermitteln: um 758 stiftete ein gewisser Haholt eine Kirche zu Pintenbach, und weihet seinen Sohn Arn dem geistlichen Stande [32]); wird dieser damals vierzehnjährig gedacht, so kann er recht wohl sieben Jahr später schon die Diakonatsweihe erhalten haben, mit welcher er 765 als Zeuge unterschreibt; um 776 findet man ihn zuerst als Presbyter [33]). Seit 778 fehlt sein Name in den freisinger Urkunden; er wird damals nach Elnon in Belgien in das Kloster des St. Amand gegangen sein, wo er sich seit 782 als Abt findet, und auch nach seiner Rückkehr in gutem Andenken steht [34]). Auch später als Erzbischof von Salzburg setzt er den Verkehr mit jenem Kloster fort, hält sich dort längere Zeit auf [35]); Inschriften daselbst legen ihm mehrfache Bauten bey [36]). In dieser Stellung wird Arno die Bekanntschaft Alcuins gemacht haben, der bey seinem ersten Aufenthalte im Frankenreiche 782 zweien in der Nähe von Elnon gelegenen Klöstern, Ferrieres im Sprengel von Sens, und St. Lupus zu Troyes, vorstand. Das Freundschaftsverhältniß zwischen beiden muß ein sehr enges gewesen sein, wie sich aus den freilich immer etwas überspannten Versicherungen Alcuins schließen läßt [37]). Briefe desselben an Arno stammen, so weit sie erhalten sind, zwar nur aus Alcuins Zwischenaufenthalt in England und aus dem zweiten Aufenthalt im Frankenreich; doch sind dieselben auch nur in süddeutschen Klöstern aufbewahrt, wo auf Erhaltung der belgischen Correspondenz nicht zu rechnen ist.

Zu Arnos Berufung auf den Stuhl von Salzburg 785 [38])

---

32) *Meichelbeck*, histor. Frising. II. p. 59: Poatilinbach. — 33) Als Diakonus unterschreibt er: 765, *Meichelb.* I. 2. no. 13, 14, 19—21, 27—29, 35—39, 41 zuletzt 48 im 28sten Jahre Thassilos 775. Als Presbyter 776 no. 52, 54; wenn er 778 no. 57 wieder als Diakonus erscheint, so liegt dabey wohl ein Schreibfehler zu Grunde. — 34) Annal. Elnonenses major. 821. *Pertz*, VII. p. 11. — 35) *Alcuin*, ep. 87. p. 128. — 36) Ibid. II. p. 208. no. 28. sq. — 37) Ibid. ep. 2. p. 5: — o quam citatis manibus ruerem in amplexus paternitatis vestrae, et quam compressis labris non solum oculos, aures et os, sed etiam manuum vel pedum singulos digitorum articulos non semel sed multoties osculer! — 38) Annal. Salisburg. 785. *Pertz*, V. p. 122. Juvavens. minor. I. p. 88.

kann fränkiſcher Einfluß unter Alcuins Verwendung gewirkt haben; allein ſehr wahrſcheinlich hat Herzog Thaſſilo ſelbſt, bey dem ſteigenden Zerwürfniß mit Karl, den bayeriſchen Abt auf den durch Virgils Tod erledigten Stuhl von Salzburg zurückgerufen, weil er an ihm vielleicht einen erfahrenen, mit den fränkiſchen Verhältniſſen vertrauten Berather zu erhalten hoffte, wenigſtens ſendet er ihn und den Abt Hunrich von Monſee nach Rom, um eine Ausſöhnung mit Karl zu unterhandeln. Nach dem Falle Thaſſilos 788 erwarb ſich Arno eben ſo raſch die Gunſt Karls, und bey dieſer Gelegenheit muß er das Verzeichniß der Güter der ſalzburgiſchen Kirche, das oben benutzte Congestum, aufgeſetzt haben [39]); dem dortigen Stuhle waren damals ſchon 64 Kirchen durch Schenkung zu Theil geworden. Karl benutzte den gewandten Geſchäftsmann theils zu Verhandlungen in Rom, wo die Zerwürfniſſe zwiſchen dem Volke und Papſt Leo III. immer ſchwieriger wurden [40]), theils zur Bekehrung der Slaven und Avaren in Pannonien, die durch fränkiſche Feldzüge ſeit 791 gedemüthigt waren. Schon 796 ging Arno nach Rom ab; Alcuin erwartet 797 ſeine Rückkehr [41]); ſie erfolgte aber erſt 798, wo ihn am Po Karls Botſchaft zum Antritt der Miſſion unter den Avaren traf. Damals wird er ſchon als Erzbiſchof und mit dem Pallium bekleidet bezeichnet [42]), ſo daß die Erhebung Salzburgs zur Metropole ſicher von ihm in Rom perſönlich betrieben, und der ſchon ſeit 716 gefaßte Plan zur Errichtung eines erzbiſchöflichen Sitzes in Bayern endlich durchgeſetzt ſein muß. Die Bulle Leos darüber 798 ſagt aus, daß die bayeriſchen Biſchöfe ſelbſt darum gebeten hatten [43]). Aus der Inſtruction, die Arno

---

39) S. 200. — 40) Schloſſers Weltgeſchichte in zuſammenhänder Erzähl. II. 1. 407. — 41) *Alcuin*, ep. 29. — 42) Bekehrungsgeſchichte der Slaven u. Carantanen, Kleinmayrn, S. 13. — 43) Kleinmayrn, no. 10. p. 51. giebt die Bulle in einer unverdächtigen Form, während frühere Mittheilungen kritiſchen Zweifel zuließen, da ſie ſchon die Verlegung des Stuhls von Seben nach Brixen kannten. Das Jahr 798 als Anfang der Metropole Salzburgs geben Annal. Juvavens. major. *Pertz*, I. p. 87. Hanſiz Bedenken dagegen ſtützen ſich auf den Mangel von Glückwünſchen in Alcuins Briefen; allein ſolche finden ſich ep. 82. p. 121; iſt dieß Stück nach Froben ein eigener Brief, ſo hindert nichts, ihn ſchon 798 anzuſetzen; gehört es aber zu dem vorangehenden Brief, 799, ſo beſaß Arno wenigſtens damals ſchon das Pallium. Außerdem iſt die erzbiſchöfliche Würde von Alcuin ſicher in dem superspeculator ep. 72. p. 104 im Jahre 798 an-

für sein Amt und den Gebrauch des Palliums erhält, lernt man schon Klagen über Simonie in Bayern kennen, gegen welche Strenge empfohlen wird [44]). Für Arno war diese Würde noch aus dem Grunde sehr erwünscht, weil er dadurch den Ansprüchen Passaus auf den Rang der Metropole begegnen konnte, die dort aus der Erbschaft der alten Kirche von Lorch entlehnt wurden, und namentlich sich auf die geistliche Herrschaft über Pannonien bezogen.

Von jetzt an wird Arno von Karl d. Gr. mit den wichtigsten Staatsgeschäften beehrt. Als Leo III. in Folge eines Aufstandes und erlittener Mißhandlungen zu Karl nach Paderborn floh, und durch eine fränkische Gesandschaft wieder eingesetzt werden sollte, ward dazu Arno nebst Hildebald von Cöln und einigen andern Klerikern ausersehen, die auch mit Gewandtheit und Kraft sich ihres Auftrags entledigten [45]). In der nächsten Zeit nach Karls Kaiserkrönung wird Arno sehr durch die Geschäfte eines Missus in Anspruch genommen, so daß Alcuin mehrfach solche weltliche Beschäftigung beklagt [46]). Man findet ihn im Junius 802 zu Regensburg mit einem Bischof, einem Abte und zwey Grafen zu Gericht sitzen, im August desselben Jahrs zu Freisingen, ebenso in den Jahren 804—7 [47]). Schon dieser Beschäftigung wegen ist es unmöglich, ihn 803 nach Rom reisen zu lassen, angeblich um für den Kaiser eine Anweisung Leos in Betreff der Chorbischöfe einzuholen; das Capitulare von 803 bey Benedict Levita, das diese Nachricht enthält [48]), ist untergeschoben. Arno erscheint ferner bey Errichtung des Testaments Karls d. Gr. [49]), und auf dem mainzer Concile 813 [50]). Nach Karls Tode scheint er sich von den Geschäften zurückgezogen zu haben; sein Tod fällt 821 [51]). Sein theologisches Interesse erhellt aus dem Briefwechsel mit Alcuin, der ihm einige dogmatische Fragen, namentlich über die Trinität beantwortet [52]); auch Austausch von Geschen-

---

gebeutet, so wie in dem archispeculator ep. 191. p. 253. — 44) Kleinmayrn, no. 12. p. 53. — 45) *Anastasius* bibliothecar. c. 98. *Muratori*, scriptor. III. 1. p. 199. — 46) Ep. 112. p. 163. — 47) *Meichelbeck*, hist. Frising. I. 2. no. 115. p. 87. sqq. — 48) Capitul. L. VII. c. 260. *Baluz*, I. p. 380, 1080. — 49) *Einhard*, vita Carol. c. 33. — 50) Vergl. I. S. 439. — 51) Annal. Juvav. major. 821. *Pertz*, 1. p. 88. — 52) *Alcuin*, ep. 122. p. 176.

ken beweiſet ihre gegenſeitige Zuneigung [53]). Die Ausdehnung des ſalzburger Sprengels unter Virgil und Arno durch Erwerbungen unter den Slaven hängt mit der Bekehrungsgeſchichte derſelben zuſammen [54]).

§. 37. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Salzburg.

Fr. Eſterl, Chronik des adlichen Benedictiner Frauenſtifts Nonnberg zu Salzburg, Salzburg 1841.

1. St. Peter in Salzburg. Rupert gründete eine geiſtliche Niederlaſſung in Salzburg, für die er zwölf Schüler aus Worms holte [1]), unter ihnen Kuniald und Giſilar, die bald als Presbyter, bald als Mönche bezeichnet werden [2]). Die alten Urkunden wiſſen nur von einer Stiftung, die bald als Epiſcopium gilt, weil von hier aus die kirchliche Leitung der Umgegend erfolgte, bald aber auch monasterium heißt wegen des Zuſammenlebens der Geiſtlichen [3]), alſo die ältere Geſtalt der Kirchenregierung in der Zeit vor Bonifacius, wo die Niederlaſſung des Bekehrers in Form eines Kloſters von ſelbſt die Leitung der Umgegend beibehielt. Für eine wirklich mönchiſche Einrichtung mit ausdrücklicher Anwendung der Benedictinerregel findet ſich kein Beweis, da eine Bulle Eugens III. von 1149, die dieß ausſagt, theils verdächtig, theils nur aus den Angaben der ſalzburgiſchen Tradition ſelbſt hervorgegangen iſt [4]). Eben ſo wenig hat man aber ein Recht, Ruperts Stiftung für Männer in zwey urſprüngliche Anlagen zu zerlegen, eine für Mönche, die dann bald die Regel Benedicts angenommen hätten [5]), und eine zweite für Kle-

---

53) Ep. 92. p. 135; 115. p. 168; 177. p. 238. — 54) Vergl. §. 84.

1) Vita primigenia, Kleinmayrn, Anhang, p. 9. — 2) Kleinmayrn, S. 133. — 3) Das Congestum Arnos, Kleinmayrn, p. 18: ad episcopatum beati Petri, — quod constructum est infra oppidum Salzburch; p. 25. ad ecclesiam sanctissimi principis apostolorum, quo est constructa infra oppidum Salzburch; ib. ad jam dicto monasterio; ib. ad ecclesiam beatissimi Petri, ad jam dicto monasterio Salzburch; p. 28 iſt das Nonnenkloſter erbaut juxta ipsum episcopatum, d. h. bey dem Münſter von St. Peter, wo der Sitz des Biſchofs iſt. Eine Schenkung an St. Stephan in Paſſau iſt ausgeſtellt 801 Salzpurch monasterio publico. Mon. Boic. 28. 2. no. 49, 51. — 4) Kleinmayrn, S. 133. — 5) So Hanſiz, II. p. 44, der die Abhängigkeit Salzburgs von Fulda nach dem bekannten falſchen Document (I. S. 608) von der Annahme der Benedicti-

riker nach Art der spätern Kanoniker. Schon der Umstand, daß der Vorsteher des ganzen Stifts in diesen Zeiten vor Bonifaz bald Bischof, bald nur Abt heißt [6]), jenachdem er die Bischofsweihe erhalten hatte, oder nicht, beweiset die Einheit der ursprünglichen Stiftung. Erst nach der Einsetzung des amtsgemäßen Episcopats durch Bonifacius lag es nahe, die mönchische und die klerikalische Richtung schärfer zu scheiden; Virgil schritt dazu durch den Bau einer Kirche zu Ehren Ruperts, und zwar 767, in dem Jahre seiner Bischofsweihe [7]); sie ward 784 vollendet, nahm die Gebeine Ruperts auf, und ist unter dem Namen der größern Kirche [8]), seitdem die eigentliche Kathedrale, bekannt, während das frühere Verhältniß nur in so weit fortbestand, daß der Bischof seinen Sitz im Kloster behielt. Wenn jetzt von Aebten zu St. Peter die Rede ist, so stehen diese nicht mehr in dem alten Verhältniß, daß sie zugleich die Regierung des Sprengels in bischöflicher Stellung führen, sondern da sie in eine Zeit fallen, die ausdrücklich einen Bischof kennt, so können sie demselben nur untergeordnet sein. Dieß gilt namentlich von zwey Aebten Bertricus und Ammilon; ersterer wird ausdrücklich mit Arno zusammengestellt [9]), galt also als Abt zu einer Zeit, wo der bischöfliche Stuhl besetzt war; und letzterer kann auch nicht etwa Nachfolger Arnos als Abt-Bischof gewesen sein, da der Antritt des Erzbischofs Adalram gleich nach Arnos Ableben 821 erwiesen ist [10]). Als Ergebniß steht also fest, daß Ruperts Stiftung zu St. Peter anfangs, und noch zur Zeit Virgils, jenen gemischten Charakter eines Episcopiums und Klosters besaß, dessen Vorsteher bald Abt bald Bischof hieß. Virgilius hob durch die Erbauung

---

nerregel dorther erklärt. Zum Beweise eines Klosters als verschieden vom Klerikalstift kann man sich zwar auf die vita primigen. p. 9. berufen, wo Rupert ein claustrum cum ceteris habitaculis clericorum erbaut; allein sowohl das Kloster als die dabey angelegten Wohnungen gehören doch denselben Klerikern; entscheidend ist brev. notit. p. 33, wo er monachos suos et alios clericos an die Maximilianscelle absendet, also die ersteren aus seinem Stifte, die andern etwa aus der Umgegend: sollten auch letztere als zu der Stiftung Ruperts gehörig gelten, so müßte man monachos et clericos suos erwarten. — 6) Vergl S. 231. — 7) *Canisius*, lect. ant. III. 2. p. 342. — 8) Annal. Salisburg. 784, *Pertz*, I. p. 89. — 9) In einem salzburger Codex, *Hansiz* p. 87. — 10) Bekehrungsgeschichte der Carantanen, Kleinmayrn, S. 14.

einer Kathedrale dieß Verhältniß auf, und wirkte noch ſelbſt als Biſchof im Sinne des Bonifaz, wobey das Kloſter einen eigenen, dem Biſchof untergebenen Abt erhielt [11]).

2. Nunberg. Auch für Jungfrauen errichtete Rupert eine Stiftung zu Ehren der Maria auf dem Berge Salzburgs, der früher als römiſche Befeſtigung gedient hatte; als Vorſteherin brachte er eine Erindrud aus Worms mit, die in ſpätern Nachrichten als ſeine Nichte gilt. Von Herzog Theodebert ward auch dieſe Stiftung reichlich ausgeſtattet [12]); ſie ſcheint jedoch bald in Verfall gerathen zu ſein, da im Laufe des achten und neunten Jahrhunderts Nachrichten fehlen; nur gegen Ende des letzteren kommt ſie als castellum der Erntrud wieder vor [13]); Kaiſer Heinrich II. baute das Kloſter neu [14]).

3. Zum Beſitz des Petersſtifts in Salzburg gehörten zahlreiche Cellen, die in den Schenkungsregiſtern aufgeführt werden: eine Celle Au von einem Presbyter Balduin und Rupert am Inn erbaut; eine Celle Gars (Garoz) von einem Kleriker Boſo ebendaſelbſt errichtet und von Thaſſilo ausgeſtattet [15]); dann die Maximilianscelle im Pongau, deren Geſchichte bereits bey der Chronologie Ruperts benutzt iſt [16]).

4. Chiemſee. Auf der Inſel des Chiemſees, zwiſchen Salzburg und dem Inn belegen, befinden ſich zwey Klöſter, eins für Männer, Au genannt, eins für Frauen, Frauenwerth geheißen; der Urſprung beider wird auf Herzog Thaſſilo übertragen. Als Vorſteher daſebſt iſt ein Presbyter Lupus bekannt, der zur Bekehrung der Slaven ſeinen Neffen Majoran abſandte [17]); dann ſtand der ſchottiſche Regionarbiſchof Dobda, der Begleiter Virgils, der Inſel vor, gerieth aber mit dem Stuhle von Freiſingen in Streit über einige Parochien, die er demſelben entzog. Der Prozeß kam 804 zur Entſcheidung der kaiſerlichen Miſſi unter dem Vorſitze Arnos von Salzburg, und ward durch Theilung der Kir-

---

11) Die Hypotheſe bey Hanſiz, daß auch die Aebte nicht ſelbſtändige Vorſteher, ſondern Untergebene des Biſchofs geweſen ſeien, hat alſo nur für dieſe Zeiten nach Virgil Geltung, nicht für die frühern, Anſologus, Savolus, Ezzius. — 12) Vita primigen. p. 9. Congest. Arnon. p. 28; brev. notit. p. 33. — 13) So 875, Kleinmayrn, no 40. p. 101; 890. no. 54. p. 112. — 14) Ibid. S. 317. — 15) Congest. Arnon. p. 25, 23. Kleinmayrn, S. 325. — 16) Vergl. S. 204. — 17) Bekehrung der Carantanen. Kleinmayrn, S. 11. Vergl. §. 84.

chen unter die Streitenden entschieden [18]). Als Inhaber Chiemsees wird dabey ein Abt Luitfried genannt, der auch im reichenauer Nekrolog vorkommt [19]). Gleich nach der Einnahme Bayerns durch Karl d. Gr. schenkte derselbe das Kloster an Angilram von Metz 789 [20]), wahrscheinlich aus demselben Grunde, weßhalb Sindbert aus dem Elsaß auf den Stuhl von Neuburg versetzt ward [21]), um in den neuen Besitzungen zuverlässige Männer aus den alten Provinzen zu haben; schon Ludwig der Deutsche erklärte aber 875, daß jene Verleihung an Metz mit Unrecht, und auf den Rath böser Leute geschehen, auch schon zur Zeit seines Vaters an Salzburg zurück gegeben sey [22]); endlich hat König Arnulf das Kloster gegen Luxeuil von Metz wieder eingetauscht, und an Salzburg zurück gegeben [23]). Das Frauenkloster zeigt ein sehr zweifelhaftes Document von Heinrich IV., 1077, vor, wornach es von Herzog Thassilo erbaut sein, und eine Tochter Ludwigs d. Fr., Irmgard, zur Aebtissin gehabt haben soll [24]). Im dreizehnten Jahrhundert ward die Abtey Chiemsee zu einem Bisthum unter Salzburg erhoben.

5. Oetting; nördlich vom Chiemsee am rechten Ufer des Inn soll schon Rupert eine Marienkirche errichtet haben [25]). Dann bauete Graf Gunther eine Kirche, und wünschte daran Mönche unter einem Abte zu versammeln, lud auch den Bischof Virgil zur Einweihung ein, was dieser jedoch nicht eher ausführte, bis ihm die Unterwerfung des neuen Stifts unter den Stuhl von Salzburg zugesichert war [26]); Herzog Thassilo schenkte dazu dreizehn Zinspflichtige [27]). Neuerlich hat man zu beweisen versucht, daß dieß Kloster Oetting nach Michaelbeuern verlegt sey, und diesem Stifte so ein tausendjähriges Alter zukomme [28]).

---

18) *Meichelbeck*, hist. Frising. I. no. 120. p. 91. — 19) *Mabillon*, veter. analect. p. 426: ex Chamincseo Luitfridus Abbas. — 20) Kleinmayrn, no. 8. p. 48; vergl. I. S. 502. — 21) Vergl. S. 152. — 22) Kleinmayrn, no. 42. p. 101. — 23) Mon. Boic. II. p. 381; *Hund*, metropol. II. p. 163. — 24) Mon. Boic. II. p. 445, *Hund*, p. 166. — 25) *Aventinus*, annal. Boic. III. 3. §. 5. p. 230; *Velser*, rer. Boic. IV. p. 114. — 26) Kleinmayrn, p. 38. — 27) Congest. Arnon. p. 25. — 28) M. Filz, Gesch. des Salzburgischen Bened.-Stifts Michaelbeuern, Salzburg 1833. S. 14.

§. 38. 2. Paſſau.

Casp. Bruschii, de Laureaco veteri admodumque celebri olim in Norico civitate, et de Patavio Germanico ac utriusque Archiepiscopis et Episcopis omnibus libri II. Basileae 1553. — Ausführliche Beſchreibung des uralten Erzſtifts Lorchs, anjetzo des Reichs und Fürſtl. Hoch-Stiffts Paſſau, 1646. 4. in Elect. Jur. publ. curios. P. II. — *M. Hansiz*, Germaniae sacrae Tom. I. metropolis Lauriacensis cum episcopatu Passaviensi chronologice proposita, Augustae Vindelic. 1727. fol. — *Hund*, metropolis Salisburgensis, I. p. 191 – 294. — *N. Schreitwein*, catalogus Archiepiscoporum et Episcoporum Laureacensis et Pataviensis ecclesiae in *Rauch*, Script. rer. Austr. Tom. II. — A. Crammer, heiliges Paſſau, oder Geſchichte aller Heiligen und Seligen, die dieſes Bisthum mit ihrem Lebenswandel beleuchtet haben. München 1782. — L. Nußhart, Beſchreibung des Fürſtenthums Paſſau, daſelbſt 1804. — Franz Kurz, merkwürdigere Schickſale der Stadt Lorch, der Grenzfeſtung Ennsburg und des alten Kloſters St. Florian bis zum Ende des elften Jahrhunderts. Linz 1808. — Joh. Nep. Buchinger, Geſchichte des Fürſtenthums Paſſau aus archivaliſchen Quellen. 2 Bde. München 1816. — Joſ. Lenz, hiſt. topographiſche Beſchreibung der k. b. Kreishauptſtadt Paſſau, daſelbſt 1818. 2 Th. — Michael Filz, über den Urſprung der einſtmaligen biſchöflichen Kirche Lorch an der Enns und ihrer Metropolitanwürde, Wiener Jahrbücher Bd. 69. 1835. Anz.-Bl. S. 49. Darüber Rudhart, Münchener Gel. Anz. 1837. no. 197. S. 547. — Joh. Schöller, die Biſchöfe von Paſſau und ihre Zeitereigniſſe von der Gründung des Bisthums Lorch im 1ſten Jahrhundert, Paſſau 1844.

Der Stuhl von Paſſau iſt die Fortſetzung des älteren von Lorch (Laureacum), der bey einem Einfall der Avaren 738 durch Biſchof Vivilo hieher verlegt wurde. Paſſau knüpft hieran bedeutende Anſprüche nicht nur auf die Metropolitenwürde, die dem Stuhle von Lorch angeblich angehörte, ſondern auch auf die geiſtliche Herrſchaft über anſehnliche Striche Pannoniens als Theile des alten lorcher Sprengels: über beide Punkte kam Paſſau mit Salzburg in Streit, da letzteres ſeine Metropolitenwürde aus päpſtlicher Schenkung, die Herrſchaft über das Slavenland im ehemaligen Pannonien aber aus Karls d. Gr. Auftrag zur Miſſion daſelbſt ableitete. Der Streit wurde im Anfange des neunten Jahrhunderts mit großer Erbitterung geführt, wobey auch Verfertigung falſcher Urkunden mit unterlief, namentlich jener angeblichen Bulle von Papſt Symmachus, wodurch ſchon im ſechsten Jahrhundert einem Erzbiſchof Theodor von Lorch das

Pallium ertheilt sein, und so für seinen Sitz die erzbischöfliche Würde erwiesen werden soll [1]).

Zunächst schon für ein bloßes Bisthum in Lorch reichen die Beweise keineswegs hoch hinauf; apostolische Gründung kann nur aus der falschen Bulle gefolgert werden; doch findet sich hier in Severins Zeit ein Bischof Constantin [2]); ferner hat sich eine Schenkung an die dortige Laurentiuskirche erhalten, aber ungewiß, ob aus dem siebenten oder achten Jahrhundert, und durchaus kein Beweis für einen gleichzeitigen Bischof [3]). Nur gelegentlich werden in Schenkungsurkunden Bischöfe erwähnt, die mit ihren Klerikern umherziehen: ein Erchanfried, dessen Anwesenheit in Passau als zufällig bezeichnet wird, so daß sein eigentlicher Sitz anderswo zu suchen ist [4]); ein Otkar trifft mit seinem Gefolge zu St. Florian ein [5]). Bloße Regionarbischöfe scheinen sie nicht zu sein, da bey dem ersteren von seinen Vorgängern die Rede ist [6]), was von einem wandernden Bischof ohne festen Sitz sinnlos wäre. Es steht also nichts im Wege, ihnen als Sitz Lorch anzuweisen, und eine Bischofsreihe höher hinauf bis zu jenem Constantin im fünften Jahrhundert anzunehmen, wenn auch die Namen der Inhaber, wie sie gewöhnlich angegeben werden, nicht weiter begründet sind [7]). Ebenfalls als Bischof zu Lorch ist dann gegen die Mitte des achten Jahrhunderts jener Vivilo erwiesen, der den Sitz von dort nach Passau verlegte. Die Erinnerung hieran halten Bischöfe des zehnten Jahrhunderts noch fest, indem sie neben dem Titel von Passau auch den von Lorch führen, hauptsächlich um ihre Ansprüche auf die Metropolitenwürde gegen Salzburg zu behaupten Eben diese Würde entbehrt aber in der Geschichte jedes Beweises bis auf die angebliche Bulle des Symmachus.

Ueber die Flucht Vivilos von Lorch nach Passau in Folge eines Avareneinfalls stammt die Nachricht zwar erst aus dem Ende des neunten Jahrhunderts bey Gelegenheit, daß König Arnulf 898

---

1) Vergl. I. S. 152. — 2) I. S. 222. — 3) Mon. Boic. XXVIII. 2. no. 12. p. 12. — 4) Ib. no. 78. p. 63: — venit ad patavia civitate, quando erchanfridus vocatus episcopus cum suis fidelibus ibi fuisset. — 5) Ibid. no. 38. p. 35. — 6) Ibid. no. 44. p. 40. anteriorum episcopor. temporibus. — 7) Die Namen Gerard, Philo der Römer, Bruno, Theodor II., die Hansiz auf künstliche Weise zwischen Laureacum und Passau theilt (II. p. 100) bleiben ohne alle Nachweisung.

die Vergabungen früherer Kaiser an die Stephanskirche zu Passau bestätigt. Vivilo habe zur Zeit des Herzogs Odilo sich mit seinen Klerikern und Mönchen nach Passau geflüchtet, und hier zuerst einen bischöflichen Stuhl errichtet [8]). Ungenau ist dabey allerdings der erzbischöfliche Titel Vivilos, der dem Könige nur aus Berichten des passauer Klerus angegeben, vielleicht auch in die ältern Documente eingeschwärzt war; aber das Factum selbst lautet nicht wie eine Erdichtung, da die Passauer in diesem Falle ihr Anknüpfen an die lorcher Erbschaft wohl höher hinauf verlegt haben würden. Die Zerstörung Lorchs, wodurch Vivilos Flucht veranlaßt ward, hängt mit dem Vordringen der Slaven und Avaren zusammen, deren räuberische Einfälle sich schon zur Zeit Emmerans finden, weßhalb ja diesem die Reise dorthin widerrathen ward [9]); die alte Römerfeste Laureacum hatte sich wohl durch stärkere Mauern gegen die Angriffe bis jetzt gehalten. Als Zeit wird die Herrschaft Odilos angegeben, jedenfalls vor 739, wo bey Bonifaz Organisation Vivilo sich schon in Passau vorfindet; die Angabe, daß er im ersten Jahre jenes Herzogs, also 738, am 1. Novbr. seine bischöfliche Kirche in Passau geweihet, und mit Reliquien versehen habe, ist hiernach nicht unwahrscheinlich [10]). Ebenfalls im Jahre 739 nennt ihn Gregor III. unter den bayerischen Bischöfen, an welche er eine Empfehlung des Bonifaz richtet [11]). Die Bischofsweihe für Lorch muß er nach 731 erhalten haben, da Gregor, der sie ihm ertheilt hat, erst in diesem Jahre antrat [12]). Vivilo besaß auf diese Art eine rechtmäßige Weihe, wie kein anderer der damaligen Vorsteher bayerischer

---

8) Mon. Boic. 28. 1. p. 119: Vuichingus Pataviensis aecclesiae presul optulit — auctoritates immunitatum, — in quibus continebatur insertum, qualiter ipsi predictam sedem, quam Viuulo quondam sanctae Lauriacensis aecclesiae archiepiscopus post excidium et miserabilem barbaricam devastationem ejusdem prescripte Lauriacensis ecclesiae nuspiam alibi inventa suae tuicionis securitate primus episcopavit, Otilone strennuo baiouuarum duce concedente, qui etiam canonicos et monachos, quos dei misericordia hostium subtraxerat predae, in aecclesia, quae constructa est in honore sancti Stephani — reverenter collocavit. — 9) *Aribo*, vita Emmerani c. 3. *Surius*, V. p. 368. — 10) Diese Notiz stammt aus einer Schenkung, Mon. Boic. 28. 2. no. 66. p. 54: nur ist es unsicher, ob damit die Stephanskirche in Passau gemeint ist; unter den Heiligen, auf die sie geweihet ward, ist St. Stephan wenigstens nicht genannt. — 11) *Bonifacii* epist. 45. p. 97. — 12) Ibid. ep. 46. p. 99.

Kirchen [13]), und konnte auf Grund derselben den Einrichtungen des Bonifaz stärkeren Widerstand entgegen setzen. Daß auf diese Art ein gespanntes Verhältniß zu Bonifaz bestanden habe, sieht man aus dessen Klagen in Rom, und den geschärften Weisungen von dort [14]). Auch der anonyme Dichter führt den Vivilo als ersten Bischof in Passau auf [15]); sein Tod wird 745 angesetzt.

Von dem als Nachfolger Vivilos genannten Beatus fehlen die weitern Nachrichten; seine Amtsführung muß über 748 hinaus gedauert haben, weil damals der dritte Bischof von Passau, Sidonius, in den Streitigkeiten mit Bonifaz vom Papste nur noch als Presbyter bezeichnet wird. Er erscheint als Genoß des Virgilius von Salzburg sowohl in den Verhandlungen über die Antipoden, als auch bey den Bedenken über die unlateinische Taufformel, wornach man mit Wahrscheinlichkeit ihm gleichfalls eine britische Herkunft zuschreiben kann; auch der Umstand, daß mit Absetzung vom Amte nicht ihm, sondern nur dem salzburgischen Virgil gedrohet wird, der damals als Abt dem Sprengel vorstand, spricht dafür, daß Sidonius erst nach 748 den Stuhl von Passau bestiegen hat [16]). Urkundlich kommt er in einer Schenkung Thassilos von 754 vor [17]). Sein Tod wird gewöhnlich 756, so wie der seines nicht weiter bekannten Nachfolgers Anthelmus 765 angesetzt.

Wisurich nahm Theil an dem zu Dingolfing gestifteten Todtenbund der bayerischen Geistlichkeit: unter ihm erhielt die Stephanskirche zu Passau die Gebeine des heil. Valentin, die zu Mais in Tyrol bestattet durch Corbinian wieder Verehrung gefunden hatten [18]). Als die Longobarden sich 730 der südlichen Striche Tyrols bemächtigten, führten sie jene Reliquien nach Trient; Herzog Thassilo erhielt bey seiner Vermählung mit der longobardischen Liutberga 765 die Eroberung zurück, und führte nun zur größern Sicherheit die Reliquien nach Passau; die Zeit der Uebertragung muß etwas vor 769 angesetzt werden, weil die in diesem Jahre erfolgte Versetzung der Gebeine Corbinians nach

---

13) Vergl. I. S. 348. — 14) Ep. 46. p. 100. — 15) *Mabillon*, analect. p. 347:

Pattaviensi ergo sedi est haec aula dicata,
Quam tenuit primo Vivolus jam ipse sacerdos.

16) *Bonifac.* epist. 82. — 17) Mon. Boic. l.l. no. 15. p. 14. — 18) Vergl. S. 214.

Freisingen ausdrücklich eine Nachahmung des Vorgangs mit Valentin heißt [19]); seitdem wird in Schenkungen an St. Stephan in Passau auch des dort ruhenden Valentin gedacht [20]). Bischof Wisurich kommt in freisinger Schenkungen um 770 vor [21]). Der Antritt seines Nachfolgers Walderich muß vor dem 14ten August 774 erfolgt sein, weil er bey der damals geschehenen Einweihung des Klosters Lorsch gegenwärtig ist [22]); wahrscheinlich ist er derselbe, der 762 als Presbyter das Kloster Scheftlarn im freisinger Sprengel errichtet, wenigstens erscheint er auch später während seines passauer Bischofsamts als dessen Wohlthäter [23]). Walderich muß als sehr sorgsamer Vorsteher seiner Kirche schon wegen der vielen Schenkungen gelten, die er derselben zu erwerben wußte, und die auch durch den Fall Thassilos nicht unterbrochen wurden [24]). Walderichs Anwesenheit auf der Synode zu Reispach [25]), ferner urkundliche Erwähnungen 802 [26]), und noch 804 [27]), beweisen, daß er bis in den Anfang des neunten Jahrhunderts gelebt hat, und die übliche Annahme seines Todes 804 wahrscheinlich ist. Es bleibt demnach ein Mißgriff, ihn 796 sterben, und den Stuhl von Passau einige Zeit vacant sein zu lassen, bloß um zu erklären, warum das bayerische Erzbisthum nach Salzburg und nicht nach Passau verlegt ist [28]); sogar das päpstliche Schreiben, wodurch Arno von Salzburg den bayerischen Bischöfen als ihr Metropolit angekündigt wird, nennt ausdrücklich auch jenen Walderich [29]). Bis hieher war nun zwischen Salzburg und

19) Vita Corbiniani, *Meichelbeck*, II. 1. p. 65. — 20) Hiernach können einzelne Dokumente chronologisch genauer bestimmt werden, als in den Mon. Boic. geschehen ist: Schenkungen, wie no. 7. p. 8, 52. p. 45, können erst nach 765 fallen, wo Thassilo zu jener Uebertragung Gelegenheit hatte. — 21) *Meichelbeck*, II. p. 69. — 22) Cod. Lauresham. T. I. p. 18; vergl. I. S. 585. Wenn Wisurich noch 777, im 30sten Jahre Thassilos genannt wird, M. B. 28. 2. no. 22. p. 20, so liegt darin eine Verwechslung der Jahre oder der Namen, uuisurihhi statt uualtrihhi. — 23) Mon. Boic. VIII. p. 363; vergl. §. 41. no. 10. — 24) Aus der Zeit kurz vor Thassilos Fall stammt no. 62. p. 51; no. 75. p. 60; no. 81. p. 65; dagegen aus dem ersten Jahre der fränkischen Herrschaft no. 14, 18, 21, 34. — 25) *Meichelbeck*, II. p. 94. — 26) Ibid. I. no. 118; Mon. Boic. no. 83. p. 66. — 27) Ibid. no. 86. p. 69. lautet auf das 12te Jahr Karls als Kaiser also 812, wo Walderich längst abgetreten war; die Indiction XII. führt dagegen auf 804; *Meichelbeck*, I. no. 121. p. 92. — 28) *Aventin*, annal. IV. c. 5. p. 305; *Pagi*, 798. no. 5. — 29) Kleinmayrn, Juvavia, no. 10. p. 51.

Passau das beste Vernehmen; keine Spur davon, daß Walderich auf die durch Karls Avarenkriege der Bekehrung eröffneten Striche Pannoniens Ansprüche, oder zu diesem Zwecke aus der lorcher Erbschaft die Metropolitenwürde geltend gemacht habe. Die Angabe, daß schon Karl manche Besitzungen jenseit des Kahlenberges in der avarischen Eroberung an Walderich von Passau vergeben habe, findet sich nur in einem Diplome Ludwigs d. Fr., dessen Unächtheit nicht zweifelhaft ist, und dessen Verfertigung etwa zur Zeit Ludwigs II. aus dem Streite mit Salzburg erklärlich wird [30]).

Unter dem nächsten Bischof Urolf beginnt nun der Streit mit Salzburg über die Ansprüche auf Pannonien, zu dessen Durchführung Passau die angeblichen Metropolitenrechte aus der lorcher Erbschaft geltend machte [31]). Bezeichnend für die Stimmung in Passau sind die Vorwürfe, die in dortigen Actenstücken den Bischöfen Walderich und Hatto gemacht werden, daß sie von Arno von Salzburg sich hätten die Metropolitenwürde entreißen lassen [32]); auf Urolf ruhet der Verdacht, diesen Streit begonnen zu haben, wobey nun auch die Verfertigung der früher schon benutzten falschen Bulle des Papsts Symmachus ihre Erklärung findet, die das Bestehen der erzbischöflichen Würde für Lorch aus dem sechsten Jahrhundert darthun sollte [33]).

Urolf wird von dem anonymen Dichter nicht mehr genannt, sondern nur angedeutet [34]), was aus Rücksicht auf Salzburg geschehen sein mag. Passauer Kataloge lassen ihn 805 antreten; urkundlich ist er 806 zu erweisen [35]), aber nur als Bischof, ohne

---

30) *Hansiz*, I. p. 155; Mon. Boic. XXX. p. 381; *Kopp*, Palaeogr. I. a. p. 429. — 31) Kurz, Beiträge zur Gesch. Oesterreichs ob der Enns. III. p. 162. — 32) Notitia de antiquissimo statu eccles. Laureacens. aus dem 15ten Jahrh. Mon. Boic. 28. 2. p. 446 zu Urolffus Archiep. 805: Arn Juuavensis episcop. per trufas et bufas a Leone papa cecato pallium Pataviensibus subripuit; ein alter Katalog von Kremsmünster, *Hansiz*, I. p. 152. sagt von Hatto: Hic nihil fecit, nisi panem comedit, parum curans de pallii dignitate; eben so bey *Pez*, scriptor. I. p. 17: non curans de pallio sibi per fraudem surrepto ab Arnone Salzburgensi Archiepisc.; *Bernhard. Noricus*, chron. Patav. *Pez*, I. appendix p. 1303: Pallium non curavit. — 33) Vergl. I. S. 150. — 34) *Mabillon*, Analect. p. 347: Nunc sedet Antistes magnus III. sedis honore; wobey die Bezeichnung ille etwa unserm N. N. entspricht. — 35) Mon. Boic. 28. 2. no. 32. p. 30, wo das Jahr 804, aber die Indiction (XIV.) 806 ergiebt; no.

Anſprüche auf erzbiſchöfliche Würde. Wenn nun ſein Nachfolger Hatto ſchon Ende 806 bey einem Gerichte zu Oetting zu erweiſen iſt [36]), oder ſollte dieß zweifelhaft ſein, da man auch an den gleichzeitigen Atto zu Freiſingen denken kann, dann doch gewiß im Januar 807 auf einem Convente zu Salzburg, wo ein Atto und Hato zugleich vorkommen [37]): ſo ergiebt ſich die Vermuthung, daß Urolf in jenem Streite mit Salzburg vielleicht durch Erzbiſchof Arno von ſeinem Stuhle verdrängt iſt, und nun nicht auf den Grund ſeines Bisthums Paſſau, ſondern des angeblichen Erzbisthums Lorch die Bekehrung unter den Avaren betrieb. Wirklich hatte er damit ſo guten Fortgang, daß er vier neue Bisthümer errichten konnte, und dafür von Eugen II. 822 unter Ertheilung des Palliums mit der Würde eines Erzbiſchofs von Lorch bekleidet ward [38]). Sein Nachfolger in Paſſau, Hatto, ſtand dagegen mit Arno von Salzburg im beſten Vernehmen, und iſt ſicher durch dieſen zu dem biſchöflichen Amte gelangt. Hatto kommt in paſſauer Urkunden noch 816 vor [39]), ſo daß die Angabe ſeines Todesjahrs 817 nicht unwahrſcheinlich iſt.

§. 39. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Paſſau.

Aemilian. Hemmauer, hiſtoriſcher Entwurf der tauſendjährigen Benedictinerabtei Obern Alten Aich im Unterland Baiern, Straubing 1731. 4. — *A. Heiden*, Chronik des Kloſters Niederaltaich, Regensb. 1732. 4. — *J. B. Lachner*, memoriale, seu Altahae inferioris memoria. Passau 1779. fol. — *Simon Rettenpacher*, monasterii Cremifanensis annales, Salisburgi 1677. (1687). — *Marianus Pachmayr*, series Abbatum et Religiosorum monasterii Cremifanensis, Styrae 1777. fol. — *Hieronym. Besange*, selecta historiae Cremifanensis, Lincii 1777. 4. — *Ejusd.* synopsis vitae religiosorum O. S. B. in Monasterio Cremifan. Styriae 1777. — Ulrich Hartenſchneider, hiſtor. und topograph. Darſtellung des Stifts Kremsmünſter in Oeſterreich ob der Enns, in: Hiſtoriſche u. topographiſche Darſtellung der Pfarren, Stifte, Klöſter, milden Stiftungen und Denkmälern im Erzherzogthum Oeſterreich, Wien 1824. Bd. X. — Gabriel Straſſer, Kremsmünſter aus ſeinen Jahrbüchern, Steyer 1808. — Chronicon Lunaelacense juxta

48. p. 43, no. 72. p. 58. — 36) *Meichelbeck*, no. 122. p. 94. — 37) Ibid. no. 286. p. 154, no. 256. p. 144. — 38) *Hansiz*, I. p. 149. Das Nähere darüber wird bey der Bekehrung der Slaven zu berichten ſein. — 39) Mon. Boic. 28. 2. no. 46. p. 42. im 2ten Jahre Ludwigs d. Fr. no. 71. p. 58.

seriem Abbatum cet. ab archivario Lunaelacensi ad annum jubilaeum millenarium, sumptibus Joann. Gaestl bibliopolae Pedepontani. Mantissa chronici Lunaelac. bipartita 1749. — Franz Kurz, Merkwürdigere Schicksale der Stadt Lorch, der Grenzfeste Ennsburg und des alten Klosters St. Florian, Linz 1808. — M. Arneth, Abriß der Geschichte der regulirten Chorherrn des Stiftes St. Florian, in H. Joach. Jaeck, Gallerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands, Nürnb. 1833. Bd. I. Abth. 2. S. 1. — Jodok. Stülz, Geschichte des regulirten Chorherrnstifts St. Florian, Linz 1835. — *Müller de Frankenhaimb*, historia Canoniae St. Hippolytanae ed. Alb. de Madernas. Vindobonae 1779. 4.

Schon aus der Zeit Severins, Mitte des fünften Jahrhunderts, lassen sich kirchliche und klösterliche Stiftungen in Passau nachweisen. Ausdrücklich angeführt wird zwar nur eine Basilika außerhalb der Stadtmauern in dem Orte Boitro (Bojodurum), rechts des Inn, dem jetzigen Innstadt, und außerdem eine von Severin selbst gegründete Celle für Mönche; doch läßt sich eben so gewiß auf ein Vorhandensein von Kirchen auch innerhalb der Stadt selbst schließen, da von einem geordneten Klerus darin berichtet wird [1]).

1. Der Anfang der Kathedrale zu St. Stephan ist nicht zu erweisen: wenn jene Plectrud oder Piltrud als dessen Erbauerin gilt, die mit Corbinian um 723 Zerwürfnisse hatte [2]), so beruht diese Annahme auf einer Abbildung im Dome aus unbestimmter Zeit [3]), während sich das Bestehen der Kirche schon höher hinauf in das siebente Jahrhundert verfolgen läßt; bey Erwähnung der Anwesenheit der Bischöfe Otgar und Erchanfried in Passau, denen als wahrscheinlicher Sitz Lorch zugesprochen werden konnte [4]), wird schon der Stephanskirche gedacht [5]); Vivilo bey der Flucht hieher errichtete darin seine bischöfliche Kathedra [6]), und gegen 769 übertrug Thassilo eben hieher die Gebeine Valentins, deren seitdem in den zahlreichen Schenkungen gedacht wird. Ob darin die Fortsetzung einer der schon zu Severins Zeit bestehenden Kirchen erblickt werden darf, denen er selbst die Zerstörung vorhersagte, ist nicht auszumachen.

---

1) Vita Severini c. 20, 23. *Pez*, scriptor. rer. Austriacar. I. p. 78. — 2) Vergl. S. 215. — 3) *Hansiz*, I. p. 107. nach Schreitwein. — 4) Vergl. S. 246. — 5) Mon. Boic. 28. 2. no. 38. p. 35; no. 44. p. 40; no. 78. p. 63. — 6) Vergl. S. 247. not. 8.

2. Das Nonnenkloſter Niedernburg am linken Donauufer belegen, zu Ehren der Maria, wird von Aventin auf Herzog Odilo als Stifter zurückgeführt [7]; documentirte Nachrichten fehlen aus dieſer Zeit [8].

3. Pfaffenmünſter, Paphomonasterium, zu Ehren des h. Tiburtius, gilt gleichfalls als eine Stiftung jenes Herzogs [9]; ſpäter kommt es nur als Collegiatſtift vor; auch der Name läßt wohl ſchon gleich anfänglich nur auf ein ſolches ſchließen [10].

4. Altaich; zwey Klöſter dieſes Namens finden ſich am linken Donauufer, Ober- und Niederaltaich, jenes im regensburger, dieſes im paſſauer Sprengel, doch iſt während des achten Jahrhunderts nur Niederaltaich, geſtiftet zu Ehren des heil. Mauritius, zu erweiſen. Der Name wird mit Unrecht von einer alten Eiche abgeleitet [11]; richtiger iſt an ach, aha, oh, Waſſer, zu denken [12], wofür ſich auch die Erklärung, alter Donauarm, alveus derelictus, findet [13]. Die Stiftung wird dem Herzog Odilo auf Veranlaſſung Pirmins beigelegt, und zwar 741 [14], was Hermann contractus beſtätigt [15], mit der Angabe, daß von Reichenau zwölf Mönche hieher geſandt ſeien; nur die Angabe des Jahrs 731 iſt unrichtig, da Herzog Odilo erſt 737 zur Regierung kam [16]. Nach einer Notiz des Abts Urolf aus Karls d. Gr. Zeit haben Pipin und Biſchof Heddo von Straßburg zur Ueberſiedelung der Mönche aus Reichenau mitgewirkt [17]; Pirmins Einfluß wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, aber doch die Vermuthung erweckt, daß die zahlreichen Colonien aus dem zwar alamanniſchen, aber doch den Franken ergebenen Reichenau von dem Frankenherrſcher begünſtigt wurden, um nach der Niederlage

---

7) *Aventin*, annal. III. 9. 6. p. 257. — 8) *Hund*, metropol. II. p. 402. — 9) *Aventin*, l. l. *Mabillon*, annal. Bened. II. p. 105. — 10) Rudhart, S. 280; *Hund*, metrop. III. p. 70. — 11) *Aventin*, annal. III. 1. 24. p. 219. — 12) Schmeller, Bayeriſches Wörterbuch, I. S. 17. — 13) *Lackner*, Altahae inferioris memoria, Passaw 1779. p. 61. — 14) Chronicon Bavariae bey *Oefele*, I. p. 337; *Bernard.* Norici chron. *Pez*, scriptor. II. p. 66. Chron. Mellicense I. p. 207. Aventin l. l. p. 257. erklärt dieſe Stiftung für eine der reichſten in Bayern. — 15) *Herm. contr.* 731. *Pertz*, VII. p. 98. — 16) *Croll*, in Commentatt. Academ. Theodoro-Palatin. VI. p. 192. — 17) Mon. Boic. XI. p. 14. Auch *Aventin*, l. l. p. 257. bezeugt die Sendung der Mönche durch Heddo von Straßburg.

der Bayern 741 hier dessen Einfluß zu fördern. Dokumente finden sich erst aus dem neunten Jahrhundert, namentlich eine Aufforderung Karls an Abt Fulrad, seine Mannen bewaffnet zum fränkischen Heere gegen die Sachsen stoßen zu lassen [18]).

Von Oberaltaich finden sich jetzt noch keine sichere Spuren; Mabillon erblickt solche zwar in dem reichenauer Nekrolog, wo zu Altaich zwey Aebte, Urolf und Otkar, genannt werden [19]); letzterer beziehe sich auf Oberaltaich [20]); allein in dem Abtskatalog von Niederaltaich aus Aventins Excerpten wird derselbe ausdrücklich für letzteres Kloster aus Ludwigs d. Fr. Zeit aufgeführt [21]).

5. Osterhofen, am rechten Ufer der Donau, abwärts von Altaich belegen; die eigentliche Stiftung gehört zwar erst ins zwölfte Jahrhundert, doch bleibt es nicht unwahrscheinlich, daß eine frühere Begründung durch Herzog Odilo voraufging, die nur einer Ungarnverwüstung erlag; hiefür spricht die Angabe in wessobrunner Nachrichten aus dem elften Jahrhundert, daß Odilo daselbst begraben sey [22]). Zu Aventins Zeit zeigte man in Osterhofen Grabmähler aus weißem Marmor, angeblich dem Herzog Odilo und seiner Gemahlin Hildrud angehörig; Aventin rechnet deßhalb dieß Kloster ebenfalls zu denen, die Odilo auf Antrieb des Pirmin errichtet hat [23]). Außer dem Donauufer lud auch im Sprengel von Passau das bayerische Gebirge mit den lieblichen Seen zu zahlreichen Klosterstiftungen ein; dahin gehört

6. Monsee, Lunaelacus, am gleichnamigen See belegen, zu Ehren St. Peters und Michaels, angeblich gleichfalls von Herzog Odilo auf Antrieb Pirmins gestiftet [24]), wovon jedoch Hermann von Reichenau nichts weiß; spätere Angaben legen die Stiftung dem Herzog Thassilo bey [25]). Zu Dingolfing findet sich von hier ein Abt Opportunus, dessen Nachfolger Hunrich zugleich mit Arno von Salzburg 787 von Thassilo nach Rom gesandt ward, um die Zerwürfnisse mit Karl d. Gr. beizulegen [26]). Nach der fränkischen Besitznahme von Bayern 788

---

18) Mon. Boic. XI. p. 100. — 19) *Mabillon*, Analecta p. 426. — 20) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 104. — 21) *Oefele*, scriptor. I. p. 723. — 22) Mon. Boic. VII. p. 373. — 23) *Aventin*, annal. p. 263; 257: Austravia. — 24) *Mabillon*, annal. II. p. 105; *Hund*, metropol. II. p. 345. — 25) *Oefele*, scriptor. I. p. 433. — 26) Vergl. S. 185; annal. *Einhardi*, 787. *Pertz*, I. p. 171.

ward es an Hildebald von Cöln vergeben, der in Schenkungen von 803—814 vorkommt, alſo dieſelbe fränkiſche Politik, einflußreiche Stiftungen zur Sicherheit unter fränkiſche Geiſtliche zu ſtellen, um ſo die nationalen Regungen zu erſticken. Auch ſpäter erſcheint es noch im Beſitz der karolingiſchen Familie; Emma, Gemahlin Ludwig des Deutſchen, vertauſcht es gegen das Kloſter Obernmünſter in Regensburg 833, wodurch es in den Beſitz des dortigen Biſchofs kommt [27]).

7. Mattſee, Matheseo, weſtlich davon gelegen, durch Herzog Thaſſilo zu Ehren St. Michaels begründet um 760 [28]), von Ludwig d. Fr. zu den Klöſtern zweiter Klaſſe, die keine Soldaten ſtellen, gerechnet [29]), durch Karlman 877 an das Kloſter Oetting abgegeben, wobey es die Mehrzahl ſeiner Güter verlor [30]).

8. Kremsmünſter, Cremiſanium; eine fabelhafte Nachricht läßt auch dieß Kloſter, wie Thierhaupten im Sprengel von Augsburg, zum Andenken an einen Sohn Thaſſilos, Namens Günther, begründet ſein, den dort ein Eber auf der Jagd getödtet habe [31]); wir beſitzen das Stiftungsdocument Thaſſilos ſelbſt [32]), das von jenem Vorfalle nichts weiß, vielmehr nur die Neigung des Herzogs zu frommen Stiftungen offen ausſpricht; als Jahr der Gründung nennt er das dreißigſte ſeiner Regierung, was 777—778 ergiebt [33]); der Name kommt, wie das Diplom andeutet, von dem benachbarten Fluſſe Chremſa [34]), die Stiftung geſchah zu Ehren des Erlöſers; erſter Abt war Frater aus Niederaltaich [35]). Ausgeſtattet wurde das Kloſter reichlich mit urba-

27) Mon. Boic. XXXI. p. 68. *Ried*, cod. diplom. Ratisbon. no. 27. p. 29. — 28) *Aventin*, annal. III. 10. 6. p. 268. — 29) *Mabillon*, annal. II. p. 408, *Pertz*, III. p. 224. — 30) Mon. Boic. XXXI. p. 101. Archiv der Geſellſch. für deutſche Geſch. III. S. 107. — 31) *Bernhard.* Noricus de genealogia fundatoris coenobii Cremifanensis, Mon. Boic. XIII. p. 504; *Car. Granelli*, topographia German. Austriacae, Vindobon. 1759. p. 40. — 32) Mon. Boic. 28. 2. p. 197; *Hansiz*, I. p. 138. daher Zweifel gegen jene Sage, *Aventin*, annal. III. 10. 6. p. 268; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 225; *Meichelbeck*, chron. Benedictobur. p. 11. Die Sage mag aus einem Quell, Gundarich genannt, entſtanden ſein, deſſen Bernhard gedenkt. — 33) Beide Jahre werden deßhalb angegeben, 777 gewöhnlich; 778 z. B. in der Chronik von Mölk, *Pez*, script. I. p. 209. — 34) v. Koch-Sternfeld, Beiträge, I. S. 237, erklärt Chremsa ſlaviſch für Schenke, Herberge, Raſt, als Uebergang aus dem Ufernorikum nach Pannonien. — 35) *Bernhard.* Noric. catalog. abbat. Cremifanens. *Pez*, scriptor. II. p. 54.

rem Lande und der Befugniß, noch mehr urbar zu machen, ferner mit Salzquellen und den dazu gehörigen Sudleuten, mit Weinbergen und Winzern, mit Bienenwärtern, Fischern und Schmieden. Die Stellung des Klosters in der Diöcese Passau ist so bedeutend, daß der dortige Abt behauptete, bey Erledigung des Stuhls der geborene Vertreter des Bischofs zu sein [36]). Dasselbe bewahrte einen silbernen Becher mit dem Bilde Thassilos und der Liutberga, das einzige Kunstdenkmahl aus agilolfingischer Zeit [37]). Im vierzehnten Jahrhundert wird zweier Bestätigungsurkunden Karls d. Gr. für Kremsmünster gedacht [38]). Die eine von 791 scheint zuverlässig zu sein [39]); dagegen die zweite von 802 gehört, wie sie erhalten ist [40]), sicher einer spätern Zeit an, führt auch das Siegel Karls des Dicken [41]).

Mehr Donauabwärts finden sich noch im passauer Sprengel zwey bedeutende Stiftungen,

9. St. Hippolyt (St. Pölten), sechs Meilen westlich von Wien, drey Meilen von der Donau; Aventin nennt als dessen Stifter zwey bayerische Edle, Adalbert und Otkar, dieselben, denen auch die Stiftung von Tegernsee im Sprengel von Freisingen beigelegt wird [42]); doch sind seine Quellen wahrscheinlich erst tegernseer Nachrichten aus dem elften und dreizehnten Jahrhundert [43]). Das Stift kommt nur vor für regulirte Chorherrn, und ist schwerlich jemals ein Kloster für Mönche gewesen [44]).

10. St. Florian, unweit des alten Lorch, am Bache Ipf (Ypha), wo die Scene des Märtyrertodes jenes Heiligen angesetzt wird [45]). Des Ortes, wo Florian bestattet ist, wird in einer Urkunde des siebenten Jahrhunderts gedacht, ohne einer Kirche oder eines Klosters zu erwähnen [46]), doch ist eine Grabeskirche daselbst wahrscheinlich, weil ein Bischof Otkar von Lorch mit seinem Gefolge sich eine Zeitlang dort aufhielt. Auf ein Kloster

---

36) Ibid. p. 55. — 37) v. Hormayr, Inland, 1829. no. 6. — 38) *Bernh.* Noric. l. l. — 39) *Rettenpacher*, annal. p. 28; *Bouquet*, V. p. 755. — 40) Aus Aventins Excerpten, *Oefele*, I. p. 703. — 41) Mon. Boic. 30. p. 380; Buchinger, Gesch. von Passau. II. 481. — 42) *Aventin*, annal. III. p. 257. Vergl. §. 41. — 43) *Pez*, scriptor. I. p. 740. — 44) *Papebroch*, Acta Sanct. Boll. Jun. T. III. d. 19. p. 839. — 45) Vergl. I. S. 157. — 46) Mon. Boic. 28. 2. p. 35: in loco nuncupante ad Puoche, ubi preciosus martyr Florianus corpore requiescit.

um diese Zeit schließt man aus dem Umstande, daß Bischof Vivilo bey seiner Flucht Kanoniker und Mönche nach Passau übersiedelt hat[47]; wenn man erstere in dem Klerus von Lorch erblickte, so meinte man letztere auf die Mönche des nahe gelegenen St. Florian beziehen zu müssen[48]. Allein Urkunden aus dem Ende des achten Jahrhunderts kennen St. Florian auch noch immer als Kirche, nicht als Kloster[49], und Aventin schreibt dem Herzog Thassilo auch nur die Stiftung eines Collegiums des Florian zu Lorch (Laurisaemos) zu[50]; ähnlich Altmann von Passau in einem Diplome[51], das auf die frühere Geschichte der Stiftung Rücksicht nimmt. Wenn zu Ende des neunten Jahrhunderts Urkunden wirklich von einem monasterium oder coenobium reden[52], so kann auch dieß recht wohl von einem Collegiatstift verstanden werden. Hiernach ist also St. Florian wahrscheinlich nie ein eigentliches Kloster, sondern stets eine Klerikalstiftung gewesen, die bey dem Einfall der Avaren zur Zeit Vivilos zerstört von Thassilo neu begründet wurde.

§. 40. 3. Freisingen.

Joannes Freiberger, Origo christianae religionis ecclesiae Frisingensis, Landshuti 1520. 4.; abgedruckt in Pet. Paul. Finauer Bibliothek zum Gebrauch der baierischen Staats- Kirchen- und Gelehrten-Gesch. Th. I. Frankfurt 1772. p. 81. als Vita S. Corbiniani. Vergl. zu §. 33. — *Hund*, metropol. Salisburgens. T. I. p. 69—122. — *Carol. Meichelbeck*, Historia Frisingensis, Augustae Vindelicor. et Graecii 1724. fol. 2 Tom. — Kurtze Freysingische Chronica oder Historia vom P. Carolo Meichelbeck. Freysing. 1724. 4. — Hoheneicher, über die Chronicas (Catalogos) Episcoporum Frisingensium, im Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichte. Bd. IV. S. 397.

Freisingen darf als Hauptstadt von Oberbayern gelten, da nach der Theilung unter Theodo II. die Herzöge Grimoald und Hucbert hier ihre Residenz hatten. Durch den Aufenthalt Corbinians und die Anlage eines Klosters auf dem Berge neben der

47) Vergl. S. 247. not. 8. — 48) Kurz, Beiträge zur Gesch. Oesterr. ob d. Enns. III. S. 135. — 49) Mon. Boic. 28. 2. no. 55 p. 47; no. 57. p. 48. Freyberg, Sammlung histor. Schriften und Urkunden. I. p. 425. — 50) Annal. III. 10. 6. p. 268. — 51) *Pez*, cod. diplom.-hist. epistolar. I. p. 254. — 52) *Oefele*, scriptor. I. p. 705. von 888; p. 707. von 900 aus Excerpten Aventins.

Stadt, Weihenstephan, erhielt sie eine kirchliche Bedeutung, so daß bey der Organisation durch Bonifacius Freisingen als Bischofssitz nicht wohl übergangen werden konnte. Die übliche Angabe macht Corbinian selbst zum ersten Bischof daselbst [1]), während er doch wohl nur als Regionarbischof gelten kann [2]).

Erster Bischof Freisingens ist Erimbert, Corbinians Bruder, und zwar durch Einsetzung des Bonifacius [3]); die Annahme, daß er schon vorher durch Wahl des Klerus den Stuhl besessen habe [4]), wird durch die Nachricht widerlegt, daß damals kein Bischof, außer Vivilo von Passau, im Lande vorhanden war. Er hat wahrscheinlich nach Corbinians Tode dem Kloster Weihenstephan vorgestanden, und eignete sich schon wegen der Verbindung seines Bruders mit Rom am besten zur bischöflichen Würde nach Bonifacius Plänen. Die Marienkirche in Freisingen erscheint urkundlich als seine Kathedrale [5]). Sein Tod kann nur durch den Antritt des Nachfolgers Joseph bestimmt werden, der sich zuerst am 12ten Februar 748 vorfindet [6]). Wenn dessen Herkunft aus Verona angegeben wird [7]), so ist dafür wahrscheinlich Breonensis zu lesen, was auf die Gegend am Brenner im obern Innthale deuten würde. Zahlreiche Schenkungen an die Kirche zu Freisingen, so wie Stiftungen von Klöstern machen seine Amtsführung bedeutend. Sein Tod wird auf den 17. Januar 763 oder 764 angesetzt [8]).

Am meisten trug zum Reichthum und Glanze der freisinger Kirche der nächste Bischof Aribo bey. Wenn er in der Biographie Corbinians von einem Knaben erzählt, der bey der Begräbnißfeier jenes Heiligen zu Mais von einem jähen Abhange am Flusse Passeyr hinabfiel, nur durch ein vorspringendes Felsstück aufgehalten und durch herabgelassene Stricke gerettet ward, so ist er wahrscheinlich selbst dieser Knabe gewesen [9]). Sein Name kommt in verschiedenen Formen vor, Aribo, Arbeo, Arpio, Arpeo, also Erbe, weßhalb er sich gewöhnlich latinisirt haeres un-

---

1) Gesta episcopor. Frisingens. Mspt. in Wolfenbüttel:

Ecce coronatus sacer extat Corbinianus,
Occupat qui locum primus et officium.

2) Vergl. S. 215. — 3) Vergl. I. S. 349. — 4) *Meichelbeck*, II. p. 27. — 5) Ibid. p. 44. — 6) Ibid. p. 49. — 7) Ibid. p. 47. — 8) Der Wolfenbüttler Codex hat von späterer Hand 17. Jan. 763. — 9) Vita Corbiniani. c. 38. *Meichelb.* I. p. 18.

terschreibt, auch wohl gräcisirt cyrinus [10]). Sein Aufrücken in geistlichen Würden läßt sich in den freisinger Urkunden beobachten: er findet sich 748 als bloßer Zeuge, also wohl als niederer Kleriker oder Diakonus an der freisinger Kirche [11]); dann 753 als Archipresbyter, womit der Titel eines Presbyters abwechselt [12]). Darauf erhält er das Kloster Scharnitz zu verwalten, 763, aber nicht als Abt, sondern auch nur als Archipresbyter [13]), und endlich 765 erscheint er als Bischof von Freisingen [14]). Zur Hebung seiner Kirche und zur Vermehrung der Schenkungen trug besonders die Herbeischaffung der Gebeine Corbinians aus Mais bey. Da der ausdrückliche Wille desselben seine Ruhestätte dort neben den Gebeinen Valentins festgesetzt hatte, so betrieb Aribo die Uebertragung durch eine Synode, wobey er geltend machte, daß Corbinians Wunsch, neben Valentin zu ruhen, jetzt ja doch nicht mehr erreicht würde, seitdem letzterer erst durch die Longobarden nach Trient, und dann durch Thassilo nach Passau versetzt war; außerdem könne die Todtenfeier dort nicht würdig genug begangen werden; Träume, Wunder bezeugten den Willen des Heiligen; kurz er setzte zum großen Gewinne der freisinger Kirche die Uebertragung gegen den ursprünglichen Befehl des Heiligen durch; zum erstenmal wird der Gebeine Corbinians daselbst in einer Schenkung von 769 gedacht [15]). Als Schriftsteller zeichnete er sich durch die Biographien Emmerans und Corbinians aus, von denen die letztere jedoch viel schwächer ausgefallen ist. Sein Tod muß 782 angesetzt werden, da in diesem Jahre schon sein Nachfolger in Thätigkeit erscheint.

Otto, aus dem freisinger Klerus hervorgegangen, folgte anfangs dem Aribo in der Abtswürde zu Scharnitz, und dann auch auf dem freisinger Stuhle nach; er muß anfangs die Verwal-

---

10) Für cyrinus läßt sich zwar keine andere Ableitung als von κύριος finden, was streng genommen dem haeres nicht entspricht; doch ist auch auf genaue Kunde des Griechischen hier nicht zu rechnen; oder hat er wiederum haeres, heres mit herus verwechselt? Das Spielende in diesen Etymologien erlaubt daran zu denken. *Velser*, rer. boic. V. Op. p. 160. will cyrinus aus dem Hebräischen ableiten. — 11) *Meichelb.* II. p. 49. — 12) Ibid. p. 52; I. p. 26, 27, wo er in derselben Urkunde Presbyter und Archipresbyter heißt. — 13) Ibid. I. p. 32. — 14) Ibid. I. p. 33. — 15) *Meichelbeck*, I. no. 24. p. 42.

tung des Sprengels ohne die Bischofsweihe geführt haben, da Urkunden ihm die bischöfliche Regierung, aber nicht den Titel beilegen [16]). Unter ihm zog der reiche Güterschatz der freisinger Kirche schon mehrfache Angriffe durch benachbarte Klöster zu. So hatte Chiemsee dem Sprengel mehrere Kirchen entzogen, was erst im Anfang des neunten Jahrhunderts durch einen Vergleich geschlichtet ward [17]); auf dieselbe Weise endete ein Zerwürfniß mit Tegernsee über streitige Kirchen und Zehnten [18]). Man hat bey diesen Angriffen auf eine Mißgunst Thassilos gegen Freisingen geschlossen, wegen der Neigung der dortigen Bischöfe zu dem Frankenherrscher [19]). Ottos Tod muß 810 fallen, da im April dieses Jahrs sich schon sein Nachfolger Hitto findet [20]).

§. 41. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Freisingen.

Jo. Freiberger, Chronica episcoporum Frisingensis ecclesiae. Landshut. 1520. fol. — Redivivus e funere Phoenix, s. series et gesta principum ac abbatum Tegernseensium ab anno 746—1746. Tegernsee 1746. fol. — M. v. Freyberg, älteste Geschichte von Tegernsee, München 1822. — J. v. Hefner, Tegernsee und seine Umgebungen, München 1832. 12. — Joseph Deißböck, in Jaeck, Galerie der vorzüglichsten Klöster Deutschlands, Nürnberg 1831. Bd. I. Abschn. 1. S. 1. — Angelus März, von dem uralten Benedict. Kloster Ilmmünster in Oberbayern, Abhandl. der Churfürstl. Bayerischen Akademie der Wissensch. Bd. X. 1776. S. 307. — J. Giftl, historische Skizze von Scheftlarn, ehemal. Prämonstratenser-Abtei, München 1832. 12.

1. Der Dom zu St. Maria bestand schon vor Corbinians Ankunft in Freisingen, da er demselben den Besitz zu Mais überwies, den er dort erkauft hatte, um eine Capelle zum Gedächtniß des heil. Valentin zu erbauen [1]). An der Marienkirche errichtete er während des Aufenthalts in Freisingen seine bischöfliche

16) Eine Schenkung 782 hat Attoni Abbati dominante atque defendente — II. p. 85; denselben als Coadjutor Aribos zu denken, weil Regensburger Annalen dessen Tod erst 784 melden, *Meichelb.* II. p. 82, dafür spricht nichts; der Wolfenbüttelsche Codex setzt den Tod 783 an. — 17) Vergl. S. 243. — 18) *Meichelb.* I. no. 121. p. 92. — 19) Ibid. II. p. 96. — 20) I. no. 290. p. 156. Wenn Atto noch einmal wieder im May 811 vorkommt, no. 284. p. 153, so liegt dabey eine Verwechslung des Jahrs oder des Namens zu Grunde.

1) *Aribo*, vita Corbin. c. 20. *Meichelb.* I. 2. p. 13.

Kathedra [2]), und fand dort auch seine erste Bestattung, ehe er nach Mais ausgeliefert ward, so wie auch seine spätere Ruhestätte durch Aribo [3]). Aus welcher Zeit jene Kirche stammet, ob sie über Ruperts Mission hinausgehet, ist nicht auszumachen; durch die Erwerbung der Gebeine Corbinians flossen ihr zahlreiche Schenkungen zu. Wie dergleichen Kathedralen unter ihrem Klerus schon lange vor Chrodegangs Zeit ein mönchisches Leben kannten, und deßhalb nicht selten geradezu als Klöster, coenobia, monasteria geschildert werden, so errichtete auch Corbinian dicht daneben

2. eine Kirche zu Ehren St. Benedicts, östlich vom Dom belegen, die sich durchaus nur als das Brüderhaus der zum Dom gehörigen Kleriker fassen läßt [4]). Hier zeigt sich also die Verbindung des klerikalischen und mönchischen Lebens so eng, daß Kleriker am Dom zugleich völlig der Regel Benedicts unterworfen sind; die Beweise dafür finden sich in den Schenkungsdocumenten: unter Bischof Hitto schenkt ein Kaplan Wazo Güter an St. Marien mit der Bestimmung, daß die Mönche, welche im Dom der Regel Benedicts gemäß leben, davon unterhalten werden [5]); Hitto selbst in einer Schenkung 825 stellt die Kirche zu St. Marien und St. Benedict als eine und dieselbe Stiftung dar [6]); eine Schenkung 843 erwähnt gleichfalls der Mönche, die zu St. Marien der Regel Benedicts folgen [7]). Wenn nun außerdem am Dome zu St. Marien 814 und 815 Knechte Gottes [8]) oder 818 ausdrücklich Mönche [9]) erwähnt werden, die ge-

---

2) Ibid. c. 21. — 3) Ibid. c. 30. 46. — 4) *Otto Frisingens.* chron. V. 24, *Urstis.* script. I. p. 112: montem Frisingen accepit (Corbinianus), ubi primo ecclesiam, quae usque hodie cernitur, in honorem beati Benedicti construxit, ac monachorum ibi sacrum conventum adunavit. — 5) *Meichelb.* diss. 4: p. XXI. — ad domum S. Mariae ad Frisingas, — in altarem beatae Mariae V. ad Frisingas, — ut ipsas res meas habeant Monachi ad utilitatibus eorum, qui in ipso domo regulae S. Benedicti professi sunt. — 6) Ibid. no. 480. p. 254: — ut memoria mea — in domo S. Mariae et S. Benedicti confessoris permaneat. — 7) Ibid. no. 624. p. 318: — ad domum S. Mariae — ad Frisingas ipsis monachis ad serviendum, qui ibidem regulam S. Benedicti observare nituntur. — 8) Ibid. no. 309. p. 164: Hitto episc. cum turma plurima Servorum Dei ad laudes Christo canendas adunata. no. 317. p. 168. — 9) No. 365. p. 192: — cum norma plurima Monachorum ad laudes Christi canendas.

meinschaftlich mit dem Bischof das Lob Christi singen, so ist darunter ebenfalls der Domklerus selbst zu verstehen, der noch immer der Regel Benedicts folgte. Die von Corbinian gestiftete Kirche Benedicts gehört also dem Mariendome selbst an, und war nur für mönchisches Leben der dortigen Kleriker berechnet.

3. St. Andreä, östlich vom Dome belegen, von ihm durch die bischöfliche Residenz getrennt, wird als Collegiatkirche zwar erst im elften Jahrhundert durch Bischof Ellenhard eingerichtet [10]); allein schon unter Aribo findet sich eine Kirche zu Ehren jenes Apostels mit der Bezeichnung Münster des Hucberts [11]), also wahrscheinlich von diesem Herzoge gleichfalls als ein Vereinigungsort zum gemeinsamen Leben des Klerus errichtet. Während durch diese Stiftungen der Berg innerhalb der Stadt, auf welchem sie errichtet sind, als der eigentliche Sitz des freisinger Bisthums gilt, lud auch eine westlich davon gelegene Anhöhe,

4. Weihenstephan, zu kirchlichen Anlagen ein; früher mochte sie wohl zur Befestigung gedient haben; zu Corbinians Zeit fand sich daselbst schon eine Capelle zu St. Stephan, wohin er täglich zur Andacht zu gehen pflegte. Während er eines Tages durch Unpäßlichkeit daran verhindert war, und nur seine Kleriker hinsandte, hatten diese dort eine Erscheinung von Lichtern und himmlischer Musik, wodurch er bestimmt ward, sich dort eine Celle zum längeren Verweilen einzurichten [12]). Spätere freisinger Nachrichten lassen umgekehrt ihn erst zu St. Stephan weilen, und dann seinen Sitz nach St. Marien übertragen. Die klösterliche Niederlassung erfolgte erst 830 durch Bischof Hitto [13]). Als Beweis der ursprünglichen mönchischen Einrichtung des freisinger Klerus nach Benedicts Regel kann auch dessen Verbindung mit dem Kloster

5. Scharnitz (Scarantia), dann nach Schlehdorf verlegt, gelten. Ein gewisser Reginbert bauet mit seinem Bruder Irminfried in der öden Gebirgsgegend von Scharnitz unweit der Quellen der Isar eine Peterskirche mit dazu gehörigem Kloster, die Bischof Joseph von Freisingen 763 einweihet; als Zeichen

---

10) *Meichelbeck*, II. p. 254. — 11) Ibid. I. no. 95. p. 77. ecclesia S. Andreae ad monasterium Hukiperti; Westenriedens Beiträge. III. S. 34. — 12) *Aribo*, vita Corbin. c. 23. — 13) *Meichelbeck*, II. p. 116.

der Abhängigkeit wird ein jährlicher Census von zwey Paar Fußbekleidungen (pedules) versprochen, wie sie Benedict seinen Mönchen vorschreibt [14]; Aribo, damals Archipresbyter an der freisingischen Kirche, übernimmt ganz in der Stellung eines Abts die Leitung des Klosters [15]. Herzog Thassilo auf der Rückkehr aus Italien 769 ertheilt Schenkungen in der Nähe des Gebiets der Slaven, und zwar wie seine Urkunde sich ausdrückt [16], fröhlichen Angesichts, was sich vielleicht auf seine so eben geschlossene Verbindung mit der Liutberga und die Zurückgabe der Etschlande durch seinen Schwiegervater beziehet. Aribo, dem als Abt in Scharnitz Otto folgte, erklärte die Gegend von Scharnitz für zu öde und rauh, und betrieb die Verlegung des Klosters nach Schlehdorf an der westlichen Seite des Kochlsees. An dieser Stelle fand sich schon eine Stiftung zu Ehren des h. Dionys mit 23 Mönchen vor, begründet von jenen drey Brüdern Landfried, Waldram und Eliland, die auch Benedictbeuern angelegt hatten [17]. Dieser Stiftung wird jetzt Scharnitz einverleibt; Otto ist Abt, jedoch mit der Bedingung, daß Reginbert, der Stifter von Scharnitz, sein Nachfolger werden solle. Zu dem schlehdorfer Patron Dionys kam der heil. Tertulinus hinzu, dessen Gebeine Reginbert zugleich mit denen des Papsts Hadrian von Rom erworben hatte. Scharnitz, zur Bekehrung der Slaven geeignet, wurde in jener Gebirgsgegend durch die Gründung des Klosters Innichen im Sprengel von Seben, das Thassilo dorthin geschenkt hatte, entbehrlich.

6. Tegernsee, am Fuße des Gebirgs zwischen Isar und Inn am See gleiches Namens belegen; die Geschichte des Klosters ist nicht aus gleichzeitigen Urkunden, sondern nur aus späteren kaiserlichen und päpstlichen Briefen zu entnehmen; besonders Otto II., der es 979 restaurirt, gedenkt dabey seiner früheren Geschichte [18]; hiernach ging die Stiftung von zwey Brüdern, den Grafen Adalbert und Otgar, zu Pipins Zeit aus, die dafür vom Papst Zacharias die Gebeine des h. Quirin erwarben;

---

14) *Meichelbeck*, dissert. 4. I. p. XXII. — 15) Ibid. no. 12. p. 31; Mon. Boic. IX. 1. — 16) Mon. Boic. l. l. no. 2; Rudhart, S. 315. — 17) Vergl. S. 166; *Meichelbeck*, chron. Benedictoburan. I. p. 4, 8, 16; *Aventin*, annal. III. 9. 6. p. 258. — 18) Mon. Boic. VI. p. 154; *Hund*, metropol. III. p. 273.

beide traten selbst in den Mönchsstand, und Adalbert hatte als erster Abt schon 150 Mönche unter sich [19]). Bey jenem Quirin ist zunächst wohl an den alten Märtyrer von Siscia im dritten Jahrhundert zu denken [20]); allein der Wunsch, dessen Gebeine aus Rom, dem unerschöpflichen Schatze von Reliquien für das Abendland, abzuleiten, führte zu einer legendenhaften Ausführung seiner Geschichte durch einen Metellus, Mönch in Tegernsee in der Mitte des zwölften Jahrhunderts. Er liefert eine Reihe von Gedichten, Quirinalia benannt, die in kunststückmäßiger Weise namhafte horazische und virgilische Oden und Eclogen umarbeiten, um meist mit Beibehaltung der Anfänge die Geschichte Quirins in sie hineinzulegen [21]). Hiernach erscheint derselbe als Sohn des Kaisers Philippus, wird zur Zeit der römischen Verfolgung neben der Tiber eingekerkert, dann Nachts ermordet und in den Fluß geworfen, der den Leichnam nach Lycaonien führt, von wo er jedoch heimgebracht und in Italien bestattet wird: offenbar gehen hier die Züge des im Flusse ertränkten Märtyrers von Siscia mit irgend einem römischen Quirin zusammen. Die Uebertragung der Gebeine nach Bayern wird dann weiter sehr legendenhaft berichtet: Adalbert und Otgar waren Verwandte Pipins, jener Graf in Bayern, dieser Herzog in Burgund. Otgars Sohn wurde beim Spiele mit Scheibenwerfen von dem Sohne Pipins getödtet, worauf Vater und Oheim aus Betrübniß, oder wegen der Unmöglichkeit, die Blutrache durchzuführen, ihre Aemter niederlegen, ihre Güter zum Bau von Gotteshäusern bestimmen, und dafür Reliquien aus Rom holen. Sie finden die Stadt durch Barbaren bedrängt, überfallen diese, erkämpfen einen glänzenden Sieg, und erhalten zum Danke die erbetenen Gebeine der heil. Quirin, Arsacius und Hippolyt; für den ersten wird Tegernsee gegründet, für den zweiten Ilmenmünster bestimmt. Das Legendenhafte dieser Erzählung entscheidet sich schon durch eine Urkunde von 804, die einfach eine Uebertragung der Gebeine Quirins nach Tegernsee in jenem Jahre berichtet, ohne von

19) *Mabill.* annal. Bened. II. p. 120; Act. Sanct. Ben. III. 1. p. 663. — 20) Vergl. I. S. 164. — 21) *Canisius*, lect. antiq. III. 2. p. 117. Die Erzählung wiederholt sich in Form einer Chronik, *Oefele*, II. p. 49; Andreas Ratisbonensis deutsche Chronik von Bayern 1427 verfaßt, bey von Freyberger, Sammlung histor. Schriften und Urkunden Stuttgart 1829. Bd. 2. S. 385.

deren Ankunft aus Rom etwas zu bemerken [22]); es ist also sehr wahrscheinlich nur an den alten Märtyrer aus Pannonien zu denken, und jene Erzählung daher zu erklären, daß man für alle Reliquien eine Herkunft aus Rom nachzuweisen wünschte.

Die Stifter des Klosters, Adalbert und Otgar, werden außerdem wiederholt als bayerische Fürsten und Verwandte Pipins bezeichnet, so daß mit Wahrscheinlichkeit in ihnen, wie in den drey Brüdern, den Gründern von Benedictbeuern, ein Zweig des agilolfingischen Herzogsstammes erblickt werden darf, der im Unmuth über die Siege der Franken seine Stammgüter zu Klosterstiftungen verwandte; vielleicht liegt eine Andeutung hievon in der Angabe, daß Otgars Erbe von dem Sohne Pipins beim Spiel getödtet sey. Man denkt an Söhne Hucberts, Theodebalds oder Grimoalds [23]). Wenn ein Abtskatalog für Tegernsee angiebt, daß die ersten Mönche aus St. Gallen, und zwar durch Abt Othmar 719 hieher gesandt seien [24]), so widerlegt sich dieß daraus, daß derselbe erst 720 dort Abt ward. Urkundlich kommt ein Abt Adalbert von Tegernsee auf der Synode zu Dingolfing und noch später bey einem Streite mit Otto von Freisingen über gewisse Pfarrkirchen vor [25]); dieß muß nach 782 und vor 798 liegen; im ersteren Jahr trat Otto an, und im letzteren ward Arno von Salzburg Erzbischof, während er bey jener Gelegenheit nur noch Bischof heißt. Der dabey genannte Abt Adalbert kann recht wohl noch der ursprüngliche Stifter Tegernsees sein, da er als hochbetagt erscheint, und einen Coadjutor Zaccho bey sich hat. Der Streit wird endlich 804 zu Tegernsee unter Abt Meginhard entschieden, und dabey der Uebertragung der Gebeine Quirins gedacht.

7. Ilmenmünster, früher Ilma, Ilmin, seit dem elften Jahrhundert Ilmmünster. Die Quellen darüber sind dieselben wie bey Tegernsee, indem die Stiftung für die bey derselben Gelegenheit erworbenen Gebeine des heil. Arsacius errichtet sein soll, wozu noch ein von selbst losgelöseter Schulterknochen Quirins

22) *Meichelbeck*, I. no. 121. p. 92. — 23) v. Pallhausen, Nachtrag, S. 94; Angelus März, in den Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissensch. 1776. Bd. X. S. 323. — 24) *Oefele*, scriptor. II. p. 67; Rudhart, S. 307. — 25) *Meichelbeck*, l. l.; *Hartzheim*, I. p. 384.

kam. Als erster Abt gilt ein Schwesterſohn jener beiden Brüder, Uto oder Otto [26]): ein Abt dieſes Namens findet ſich zu Dingolfing.

8. Kloſter an der Iſn, Iſana, gilt als Stiftung Biſchofs Joſeph von Freiſingen, der nach einer Inſchrift aus dem funfzehnten Jahrhundert daſelbſt begraben iſt [27]). Anfangs kommt es nur als Kirche zum heil. Zeno vor, 752, und zwar aus Odilos Zeit, von dem ſich noch Schenkungen vorfinden [28]); als Celle oder Bethaus Zenos erſcheint es noch 758 [29]), dann aber unter Ludwig d. Fr. ausdrücklich als Kloſter an der Iſane 825 [30]).

9. Altenmünſter, Altonis monasterium, zwiſchen Freiſingen und Augsburg belegen; eine Legende aus dem zehnten Jahrhundert [31]) nennt einen Schotten Alto zur Zeit des Bonifaz als Gründer [32]), den Aventin als einen Eremiten aus Odilos Zeit aufführt [33]); auch eine Nachricht, welche die Einweihung des Kloſters durch Bonifaz berichtet, kennt ihn [34]), ſo daß an ſeiner Perſon nicht wohl gezweifelt werden kann, obgleich der urſprüngliche Name Altenmünſter eine einfachere Ableitung zuläßt. Jene Legende iſt im Uebrigen nicht ſehr zuverläſſig, da ſie es gleich anfangs auf eine Erklärung anlegt, wie die Stiftung ſpäter zum Nonnenkloſter geworden ſey: Bonifaz habe bey der Weihe jedem Weibe den Zugang dazu verbieten wollen, was Alto dahin veränderte, daß nur zu einem Quell im Kloſter kein Weib nahen dürfe. Die Legende legt Pipin eine Macht in Bayern bey, wie er ſie nie beſeſſen hat. Documente finden ſich erſt aus dem dreizehnten Jahrhundert [35]).

10. Scheftlarn, Scaftilare; ein Presbyter Waldrich, der ſpätere Biſchof von Paſſau, erbaut 762 am Ufer der Iſar neben dem Orte Scheftlarn eine Dionyſiuskirche, und läßt ſie durch Joſeph von Freiſingen einweihen, behält auch als Biſchof von Paſſau darüber die Aufſicht [36]). Wenn freiſinger Urkunden die Nachricht enthalten, daß zwey Brüder, Adalgart und Dadalgar

---

26) *Aventin*, annal. p. 257. — 27) Ibid. — 28) *Meichelbeck*, II. p. 50. — 29) Ibid. p. 59. — 30) Ibid. I. no. 486 u. 487. p. 258. — 31) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 113. — 32) *Hund*, metropol. II. p. 54; *Mabillon*, Act. Sanct. B. III. 2. p. 218. — 33) *Aventin*, annal. III. 9. 6. p. 257. — 34) In dem Zuſatz zu Willibald. vita Bonifacii, vergl. S. 166. — 35) Monum. Boic. X. p. 325. — 36) Mon. Boic. VIII. p. 363; *Hund*, metrop. III. p. 199; *Aventin*, annal. III. 10. 7. p. 269.

778 ein Oratorium zu Scaftilare durch Biſchof Waldrich weihen laſſen, und dann an Aribo von Freiſingen übergeben, ſo iſt dieß nicht jene Dionyſiuskirche ſelbſt, ſondern eine damit verbundene Capelle, die ſo auch an Freiſingen kam [37]). Jene Stiftung kommt 782 als Kloſter b. Dionysii vor [38]).

11. Schliersee; am Fuße des Gebirgs am See Schliers (Silurum) erbaut Adalunc mit drey Brüdern in der Einöde eine Celle und ein Bethaus, und erbittet ſich von Biſchof Aribo einen Vorſteher Perchgoz, um ſie in Benedicts Regel zu unterweiſen [39]). Nach zwey Jahren 779 wählen ſie ihn zum Abte, und erhalten die Beſtimmung, daß, wenn ſie künftig bey der Abtswahl unter den Gliedern ihres Kloſters keine taugliche Perſon fänden, ſie dann aus dem Klerus der freiſinger Kathedrale zu wählen hätten. Schon 817 holen ſie von Biſchof Hitto eine ſolche Beſtätigung ein [40]).

12. Rot, unweit des linken Ufers des Inn, gehört als Kloſter zwar erſt dem Ende des elften Jahrhunderts an, rühmt ſich aber die Gebeine zweier Eremiten aus Pipins und Karlmans Zeit, der heil. Marinus und Anianus zu beſitzen; zufolge einer Legende, die dem zwölften Jahrhundert angehört, iſt Marinus von heidniſchen Wandalen (wohl Wenden, Slaven) mit großen Martern getödtet, ſein Freund Anianus aber deſſelben Tags, 15. November, natürlichen Todes geſtorben, und ihre Gebeine bald darauf nach Rot geſchafft [41]).

§. 42. 4. Regensburg.

Ratisbona monastica. Clöſterliches Regenspurg. Erſter Theil. oder Mausoleum, herrliches Grab — S. Emmerami, von *Coelestino* Abbten, Nunmehro vermehrt durch *Joannem Baptistam*, Abbten allda, Vierte Auflag mit einem libro Probationum, oder Urkunden verſehen. Regenſpurg 1752. 2 Tom. 4. — *Hund*, metropol. Salisburg. I. p. 123 – 189 f. *Everardi Wassenbergii* Ratisbon. dioeceseos illustratae brevis recensio in *Moser*, bibliotheca Msstorum. P. I. n. 1. — *Marc. Hansiz*, German. sacr. Tomi III. de episcopatu Ratisbonensi prodromus,

37) *Meichelbeck*, II. p. 78. — 38) Ibid. p. 80; Mon. Boic. VIII. no. 12. p. 369. findet ſich um 806 ein Abt Petto, der zugleich Biſchof iſt. — 39) *Meichelbeck*, II. p. 79. — 40) Ibid. I. no. 353. p. 186; *Hund*, metrop. III. p. 223; *Mabillon*, annal. II. p. 229; *Aventin*, annal. p. 269. — 41) Mon. Boic. I. p. 343.

seu informatio summaria de sede antiqua Ratisbonensi innovans omnia, nec non Salisburgensem et Frisingensem plenius illustrans. Viennae Austriae 1754. fol. — Ihm antworteten Abt Baptist und dessen Mönche: de ortu et libertate monasterii Sti Emmerami dissert. Ratisbonae 1755. 4. und in einigen andern Streitschriften; S. J. G. Walchii bibliotheca theol. selecta, Jenae 1762. III. p. 314. — C. Th. Gemeiner, Reichstadt Regensburgische Chronik, Regensburg 1800. 4. — *Thom. Ried*, codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, Ratisbonae 1816. 2 Tom. 4. — Chr. G. Gumpelzhaimer, Regensburgs Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten, Regensb. 1830. 4 Th. — F. X. Weilmeyer, Regensburg und seine Umgebungen. Regensburg 1830.

Zur Zeit der Ankunft Emmerans ist Regensburg Hauptstadt Bayerns und Residenz des Herzogs [1]); ein Bischofssitz daselbst aus römischer Zeit und dessen Inhaber Paulinus, als Zeitgenosse Severins, blieb unerwiesen [2]), was auch von einigen andern Namen gilt, die in den Bischofskatalogen aufgeführt zu werden pflegen. So wird ein Lupus als Bischof von Regensburg genannt [3]); indeß der Zusatz, daß er Presbyter der Carantanen — Slaven gewesen sey, läßt in ihm nur einen salzburgischen Presbyter erblicken, der sich bey der Mission unter den Slaven betheiligte [4]). Noch wird ein Wulflaich genannt [5]), der aber Niemand anders als der Geistliche ist, dem Emmeran vor der Abreise nach Rom das Verhältniß der Herzogstochter Uta eröffnete, um an ihm später einen Zeugen seiner Unschuld zu haben [6]), wobey jeder Beweis für seine bischöfliche Würde fehlt. Dann wird Erard erwähnt, der angebliche Bruder des trierschen Hildulf, der mit diesem die Heilung der blindgeborenen Odilia im Elsaß vollzogen haben soll; allein die Nachrichten über ihn gehen nicht höher als ins elfte Jahrhundert hinauf, wobey sich nicht wohl ermitteln läßt, auf welche Weise derselbe in den Sagenkreis der Odilia gekommen ist [7]). Auch über einen angeblichen Bischof Albert fehlt jede Nachweisung [8]). Dagegen läßt sich ein Rathe-

1) I. S. 45. — 2) I. S. 219. — 3) Bey Arnold von Bochburg im 11ten Jahrhundert (vergl. S. 190). de memoria b. Emmerani, *Canisius*, lection. antiq. III. 1. p. 133, der den ältesten Bischofskatalog zusammenstellt; dann bey *Laurentius Hochwart*, um 1546 bey *Oefele*, scriptor. I. p. 161; *Aventinus*, annal. p. 219, *Hund*, metrop. I. p. 128. — 4) Vergl. §. 84. — 5) *Aventin*, annal. III. 6. 2. p. 241. — 6) Vergl. S. 191. — 7) Vergl. S. 76. und I. S. 467. — 8) *Aventin*, p. 245, 246.

rius oder Racharius wenigſtens als wandernder Biſchof aus dieſer Gegend nachweiſen; Herzog Hucbert hat in deſſen Anweſenheit eine Schenkung an die Kirche St. Georg und St. Emmeran vollzogen [9]; doch wird er in allen Nachrichten als advena und adventitius bezeichnet [10].

Auch der Katalog des anonymen Dichters erklärt ſich gegen das Beſtehen eines Biſchofſtuhls in Regensburg vor der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts, indem er ausdrücklich als erſten Biſchof daſelbſt einen Wicterp nennt [11], über den ausführlichere Nachrichten äußerſt erwünſcht wären, um das Verfahren des Bonifaz bey der Organiſation der bayeriſchen Kirche näher kennen zu lernen. Unſere Notizen über ihn beſtehen in einer Angabe Aventins, daß im Kloſter St. Emmeran ſich eine alte Handſchrift mit ſehr unleſerlichen Schriftzügen gefunden habe, worin Wicterp 754 in einer Zuſchrift an einen hochgeſtellten Freund ſich als neunzigjährigen Greis bezeichnet, ſchwach an Gliedern und faſt erblindet [12]. Ein gewiſſer Unmuth ſpricht ſich in ſeinen Worten aus, den man am wahrſcheinlichſten aus einer Verſtimmung über die Einrichtungen des Bonifaz erklären kann. Wicterp muß von dieſem gar nicht als Biſchof anerkannt ſein, wie aus der ſchon mehrfach benutzten Angabe erhellt, daß bey Bonifaz Ankunft in Bayern nur ein Biſchof, Vivilo von Paſſau, im Lande ſich befunden habe. Nach einer andern Nachricht, die ſeinen Tod 756 meldet, war er aus dem herzoglichen Geſchlecht der Agilol-

---

9) Act. Sanct. Boll. Sept. VI. p. 496; Ratisbona monastica ed. 4. p. 152. und liber probation. p. 98. no. 36. nota; *Aventin*, annal. III. 3. 10. p. 230; *Laurent. Hochwart*, p. 161. Excerpta ex *Conrado* de monte puellar. *Eccard*, corp. histor. med. aevi II. p. 2243. — 10) *Arnold* de Vochburg l. l. p. 105. — 11) *Mabillon*, Analecta p. 347:

Hic Reginensis sedes vocitatur ab urbe,
Quam rexit primo Wicterpus episcopus ille.

12) *Aventin*, annal. III. 7. 4. p. 245. Ad umbilicum haec verba adscripta sunt: Scripsi ego ipse Vhicterbus, quamquam peccator, Episcopus jam senex, puto nonagenarius, aut supra, dolentibus membris et caliginantibus oculis; hoc non quasi potens, sed pro studio charitatis, quam circa te habeo, quia volebam dum seculi dignitatem regis, vitam aeternam nunquam perdas. Pax tibi, et vita a domino augeatur. Amen et fiat, fiat. Die Angabe, im dritten Jahre Pipins in der 7ten Indiction iſt in dem deutſchen Texte Aventins richtig 754 gegeben; im Lateiniſchen iſt deßhalb DCCIIII wohl Druckfehler für DCCLIV.

finger, und zwar zugleich Abt zu St. Martin [13]); man hat dieß auf die berühmte Abtey zu Tours bezogen [14]); doch begreift sich schwer, wie ein bayerischer Geistlicher, den Bonifaz zurücksetzte, dorthin gelangt sey; wahrscheinlich ist an irgend ein Martinsstift in der Nähe von Regensburg zu denken, deren Rupert mehre errichtet hat [15]), oder noch wahrscheinlicher ist St. Martini aus Sti martyris Emmerani entstanden, da derselbe wirklich, nach dem Funde des alten Buches zu St. Emmeran zu schließen, daselbst sich aufgehalten zu haben scheint. Der Umstand, daß Wicterp selbst sich Bischof nennt, während Bonifaz ihn als solchen nicht anerkennt, ihn vielmehr durch Einsetzung eines Andern, Gaubald, beseitigt, vielleicht wohl gar, um so einen dem fränkischen Interesse abgeneigten Agilolfinger zu entfernen, läßt auf einen ungeordneten Zustand des Kirchenregiments im Sprengel schließen. Sicher ward hier, wie in Salzburg, die Leitung der kirchlichen Dinge für die Umgegend früher von dem Kloster St. Emmeran aus besorgt, das berühmt durch die wunderthätigen Gebeine seines Heiligen als Mittelpunkt der benachbarten Kirchen galt. Dieser Zustand ergab sich von selbst, auch ohne daß der jedesmalige Abt die wirkliche Bischofsweihe zu haben brauchte; nur auf diese Weise erklärt sich, wie Wicterp, der sich selbst Bischof nennt, bey Bonifaz Organisation nicht als solcher betrachtet werden konnte. Jene ursprüngliche Verbindung des Klosters St. Emmeran mit der Leitung des Sprengels in bischöflicher Weise wird um so wahrscheinlicher, da dieselbe auch nach der Einrichtung des geordneten Episcopats durch Bonifaz sich erhielt, und bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts beobachtet werden kann. So wird eine Schenkung an das Kloster Emmeran 740 in Gegenwart des Bischofs Gaubald vollzogen [16]), eine andere 791 in Gegenwart Bischofs Sindpert und der Mönche [17]); die Kirche zu St. Emmeran und Georg ist 792 ausdrücklich der Sitz des Bi-

---

13) *Labbe*, nov. biblioth. manuscriptor. libror. Parisiis 1657. Tom. III. p. 756; *Bouquet*, V. p. 16. *Pertz*, I. p. 18: annal. Francor. ex codic. Masciacensi: 756 obiit Wicterbus, Ep. et Abba Sti Martini. Fuit autem Baugoarius genere Heilolvingus, senex et plus quam octogenarius, usque ad id tempus sedebat propria manu scribens libros. — 14) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 85; Act. S. Ben. III. 1. praef. p. XXII. *Cointe*, 756, no. 36. — 15) *Aventin*, p. 230. — 16) *Ried*, cod. diplomat. I. no. 2. p. 2. — 17) No. 8. p. 6.

schofs Adalwin [18]); derselbe heißt 794 Bischof und Rector des Klosters [19]); das Kloster zu St. Emmeran heißt 889 geradezu Bischofssitz [20]). Bis zum Ende des zehnten Jahrhunderts erscheint stets Kloster und Episcopium als durchaus vereint und identisch; erst zur Zeit Ottos II. begann eine Trennung beider Institute, indem Bischof Wolfgang für das Kloster einen Abt Romuald aus Trier berief [21]).

Welche Gründe den Bischof damals bestimmt haben, die Leitung des Klosters abzugeben, ist nicht entschieden auszumachen; sehr wahrscheinlich gedachte er die oberste Aufsicht beizubehalten, und durch den Abt nur das mönchische Leben leiten zu lassen; anfangs beweisen deßhalb die Schenkungsdocumente eine gemeinsame Leitung durch den Abt und Bischof 980, 983 [22]); bald kommt aber Abt Romuald allein vor, 990, hat sich also der Bevormundung durch den Bischof entzogen [23]), und schon 1021 wird dem Bischofe das Recht zur Einmischung in die Angelegenheiten des Klosters untersagt [24]); um dieselbe Zeit spricht Arnold von Vochburg, Probst zu St. Emmeran, große Gereiztheit gegen den Bischof aus, stellt dessen Aufsicht über das Kloster als Härte und Druck dar, und rühmt, daß Wolfgang dem Kloster durch Einsetzung eines eigenen Abts sein ursprüngliches Recht habe angedeihen lassen [25]).

Erst zu Ende des zehnten Jahrhunderts beginnt also eine Spannung zwischen dem Bischof und dem Kloster, die nun aber wesentlich dazu beigetragen hat, die frühere Geschichte zu entstellen, wobey sogar Waffen der Fälschung nicht verschmäht wurden. Nach so langer Verbindung mit dem Bischofe fehlte nämlich dem Kloster St. Emmeran die geschichtliche Erinnerung, daß ihm einst in der Zeit vor Bonifaz die Regierung des Sprengels selbst zu-

---

18) No. 9. p. 7: ubi vir venerabilis Adalvinus praesul esse videtur. — 19) No. 10. p. 8: Adaluuinus Episcopus, rector ejusdem coenobii. — 20) No. 70. p. 71: monasterium, ubi episcopalis sedes est. — 21) Annal. S. Emmerani 975, *Pertz*, I. p. 94. — 22) Ein Diplom Ottos 980, *Pez*, thesaur. anecdotor. I. 3. p. 51. erwähnt Wolfgangi venerabilis Ratispon. episcopi, et fidelis nostri Ramvvaldi abbatis; *Ried*, no. 115. p. 108; no. 117. p. 111. — 23) *Ried*, no. 118. p. 112. — 24) *Pez*, p. 64, wird die übliche Immunität von der bischöflichen Gewalt ertheilt. — 25) *Arnold de Vochburg*, de S. Emmerano, *Canisius*, lect. ant. III. 1. p. 123.

gestanden hatte; die Mönche machen darauf auch jetzt keinen Anspruch, aber eben so wenig haben sie eine richtige Einsicht, auf welche Art ihre Verbindung mit dem Episcopium überhaupt zu Stande gekommen war, und so erblicken sie darin nur Anmaßung des Bischofs, Druck und Gewalt gegen ihren Heiligen. Während sie dem historischen Verlaufe zufolge in der Führung der Bischofsgewalt durch ihren Abt ein Recht, eine Ehre erblicken, sich selbst als dessen Kanonici betrachten mußten [26]), sehen sie darin nur eine Unterdrückung, und glauben vor Allem zur Ehre ihres Heiligen für Exemtion aus der bischöflichen Gewalt streiten zu müssen. Jetzt verstanden sie sich zu Fälschungen, um den Beweis zu liefern, daß schon sehr früh ihr Kloster eigene Vorsteher, also Unabhängigkeit vom Bischofe, besessen habe. Nachweisbar ist eine solche in dem schon erwähnten Diplome Karls von 794, wo der Name des Bischofs Adalwin ausgetilgt, und dafür Apolonius, Abt und Rector des Klosters, gesetzt ist [27]). Man dichtete jetzt die Sage, daß der Bischofssitz anfangs bey einer der Stadtkirchen gewesen, durch frühere Fürsten nach St. Emmeran gebracht, aber durch Karl d. Gr. unter Bischof Sindbert zurück nach St. Peter verlegt sey; zu diesem Zweck hat eine Hand des siebenzehnten Jahrhunderts auch in dem Bericht Arnolds von Vochburg neun Zeilen ausgelöscht, und einen Zusatz eingeschoben, der eine ursprüngliche Trennung des Klosters von dem Episcopium aussagt [28]). Die obige Nachweisung aus den Urkunden, wornach bis auf Wolfgang zu Ende des zehnten Jahrhunderts Kloster und Bisthum stets vereint war, reicht völlig hin, um die Fälschung aufzudecken, die sich in Handschriften des funfzehn-

---

26) Schon Hansiz Germ. sacra III. traf das richtige Verhältniß, obgleich er in die stattgefundenen Fälschungen noch nicht die völlige Einsicht hatte, und namentlich die Verlegung des Bisthums durch Karl noch für geschichtlich begründet hielt. — 27) *Ried*, no. 10. p. 8. — 28) *Arnold* de Vochburg bey *Canisius*, lect. ant. III. 1. p. 109: (Carol.) — nec non sedem Ratisbonensis Episcopi a ducibus prioribus extra urbem translatam ad martyris videlicet S. Emmerani basilicam, intra urbis ejusdem muros constitutae beati Petri apostoli sub Simperto Episcopo restituit ecclesiae: locum autem martyris in patrocinium sui honestavit munificentia regali, subdens eum illi, qui ibi inthronizatus fuerat sede pontificali. Die Fälschung erhellt auch schon daraus, daß der Bericht über Thassilo durch die Stelle unterbrochen wird. Vergl. über die Fälschung *Ried* no. 7. p. 5. Ratisbona monastica. p. 180.

ten und sechszehnten Jahrhunderts auch noch nicht findet. Dasselbe Urtheil muß aber auch noch über eine andere bisher nicht als falsch behandelte Stelle Arnolds gelten, die zu demselben Resultat führen würde, wie jene neun eingeschobenen Linien; sie enthält die Angabe, daß seit Bonifaz Errichtung des Bisthums in Regensburg der Bischof stets abwechselnd aus den Mönchen zu St. Emmeran und aus den Kanonikern genommen sey, wobey sich die Angabe wiederholt, daß Karl das Episcopium von St. Emmeran getrennt und in die Stadt zurück verlegt habe [29]). Auch zu einem andern Mittel der Fälschung wurde gegriffen, um das oben nachgewiesene enge Verhältniß zwischen Kloster und Bisthum wegzuschaffen, zur Verfertigung falscher Urkunden, deren sich eine ganze Reihe nachweisen läßt. Zunächst ein angebliches Diplom Karls d. Gr., wodurch eine Befreiung des Klosters aus bischöflicher Gewalt, eine unmittelbare Stellung zu Rom, und als Zeichen dafür ein jährlicher Zins von 7 aurei angegeben wird [30]). Karl als König soll darin schon auf die Kaiserwürde Rücksicht nehmen, und von einem Herzog in Bayern reden, während er das Land durch Grafen verwalten ließ; das Auslassen des Orts und der Zeit der Urkunde lassen über die Unächtheit keinen Zweifel übrig. Noch ungeschickter ist die Verfertigung einer Bulle Leos III. mit der geographischen Angabe, daß Regensburg die alte Stadt Tyburnia sey und von Kaiser Tiber erbaut [31]), eine Behauptung, die sich nicht vor dem vierzehnten Jahrhundert vorfindet [32]). Dasselbe gilt von ähnlichen Diplomen Ludwigs d. Fr., Arnulfs, Ottos II. [33]), die sämmtlich die Absicht haben,

---

29) *Arnold*, lib. II. p. 123: est quoque alia causa, per quam non sunt instituti Abbates in praenominato monasterio: Wechsel von Mönchen und Kanonikern bey der Besetzung des Bischofsstuhls: — Haec consuetudo usque ad nostra permansit tempora. Episcopalis vero sedes erat apud S. Emmerammum usque ad tempora Caroli principis, qui hanc restituit in civitatem, ubi prius erat. Auch hier erhellet die Stelle als eingeschoben aus dem Zusammenhang: der Verfasser will zum Faden der Geschichte zurückkehren: sed jam tempus exigit et desiderium tuum, ut revertas ad narrationis reliquias, — und nun folgt dennoch eine neue Abschweifung, est quoque alia causa —. — 30) *Pez*, l. l. p. 2; *Oefele*, I. p. 168; Mon. Boic. 31. p. 22; Ratisbona monast. liber probation. p. 5; *Hansiz*, III. p. 102. — 31) *Pez*, p. 3; *Hartzheim*, I. p. 335; *Hansiz*, p. 104. — 32) *Conrad* de monte puellar. bey Andreas Ratispon. chron. *Eccard*, corp. hist. II. p. 1937. Vergl. I. S. 219. — 33) Ludwig d. Fr.

das Kloster als selbständig und unabhängig von bischöflicher Aufsicht hinzustellen zu einer Zeit, wo zufolge der obigen Beweise durchaus Kloster und Episcopium zusammengehörten. Wann diese sämmtlichen Fälschungen vorgenommen sind, ob bey dem Streite zwischen Kloster und Bischof vor Johann XXII, 1324 [34]), braucht hier noch nicht ermittelt zu werden; aber das Ergebniß ist unzweifelhaft, daß wie vor Bonifaz der Abt von St. Emmeran zugleich die bischöfliche Leitung des Sprengels geführt hatte, so auch nach der Organisation durch Bonifaz der Bischof seinen Sitz im Kloster und zugleich die Leitung desselben behielt.

Die Reihe der ordnungsmäßigen Bischöfe beginnt mit dem von Bonifaz eingesetzten Gaubald oder Gozbald 739, der auch urkundlich in einer Schenkung vorkommt [35]); wenn er als der erste Lateiner unter den Bischöfen bezeichnet wird [36]), so deutet dieß wohl auf die Abhängigkeit von Rom durch das Verfahren des Bonifaz: er soll die Gebeine Emmerans von dem Orte, wo sie nach der Einbringung von Aschheim zuerst niedergesetzt waren, an den spätern Ruheort übertragen haben [37]). In dem Kriege Odilos gegen die beiden Frankenherrscher begleitete er den päpstlichen Legaten Sergius, der dabey eine so demüthigende Rolle spielte [38]). Sein Tod wird um 752 angegeben. Von dem Nachfolger Sigericus haben wir nur die Angabe des anonymen Dichters, daß er die Ordination bey Hofe, wohl des bayerischen Herzogs, erhalten habe [39]); er findet sich in einem Schenkungsregister des Klosters Niederaltaich [40]) und im salzburger Nekrolog [41]). Arnold von Vochburg übergeht ihn im Katalog [42]). Des nächsten Bischofs Sindbert Antritt wird 756 gemeldet [43]); er kommt

---

Pez, p. 6. soll mit dem Petschaft des Papstes gesiegelt haben, *Hansiz*, III. p. 106; eben so Arnulf, *Pez*, p. 38; Otto II. p. 54, soll einen Tadel gegen die Bischöfe einmischen ganz im Sinne der Opposition des Klosters gegen dieselben; auch kennt er schon ein Bisthum Brixen, das doch erst im 12ten Jahrhundert von Seben dorthin verlegt ward. — 34) Ratisbona monastica. S. 181. — 35) *Ried*, no. 2; *Pez*, p. 81. — 36) *Conrad* a monte puellar. bey *Eccard*, corp hist. med. aev. II. p. 2243. — 37) *Arnold* de Vochburg, *Canisius*, III. 1. p. 133. — 38) Annal. Mettens. 743. *Pertz*, I. p. 328. — 39) *Mabillon*, analect. p. 347: Tertius Sigericus erat sacratus ad aulam. — 40) Sigerihhus Episc. Mon. Boic. IX. p. 17. — 41) *Meichelbeck*, p. 83. — 42) *Canisius*, III. 1. p. 133. — 43) Annal. S. Emmeran. *Pertz*, I. p. 93.

auf der Synode zu Dingolfing vor, und in Schenkungen zur Zeit Thassilos [44]). Bey dem Zerwürfniß zwischen Karl und dem Herzog war er für die Aussöhnung thätig, geleitete auch die zwölf zu stellenden Geißeln an den Hof zu Chiersy [45]). Sein Tod wird 791 angegeben zur Zeit des Zuges Karls gegen die Avaren [46]). Zur Ehre seines Sitzes führte er einen prächtigen Bau der St. Emmeranskirche aus [47]). Die Kataloge kennen nach ihm einen Constantin [48]), von welchem der anonyme Dichter nichts weiß, der vielmehr sogleich Adalwin folgen läßt, dessen Antrittsjahr 792 auch kaum für jenen Constantin Raum gestattet [49]); er besaß also den Stuhl zur Zeit, wo Karl in Regensburg die Synode gegen die Adoptianer hielt; ausdrücklich wird er Bischof und zugleich Rector des Klosters St. Emmeran genannt [50]), so daß die angebliche Theilung zwischen Kloster und Episcopium nur spätere Dichtung sein kann; sogar solche Angaben, die zuerst die falschen Diplome Karls und Leos III. enthalten, räumen ein, daß der Abzug des bischöflichen Sitzes in die Stadt nach St. Stephan nur von Karl erzwungen, und dem Bischof nicht Ernst gewesen sey, da er sich doch habe in St. Emmeran begraben lassen [51]). Er starb 817, wo auch sein Nachfolger Baturicus antritt [52]). Die spätesten Urkunden Adalwins sind aus dem September und October 814 [53]). In der letzteren redet ein Abt Rihbald, dessen Kloster nicht näher bezeichnet wird; da er aber angiebt, sich auf dem Wege zum kaiserlichen Hofe zu befinden, so hat man aus ihm einen Abt zu St. Emmeran gemacht, der sich über die Eingriffe des Bischofs beschweren wolle [54]); indeß da Abt Rihbald in der Urkunde seine Güter für St. Emmeran selbst bestimmt, und um eine Verwaltung derselben in seinem Sinne bittet, er-

---

44) *Ried*, no. 6. p. 4; no. 8. p. 6; Mon. Boic. 28. 2. p. 49: Sindperhthus. — 45) *Aventin*, III. 10. 6.; annal. *Einhard*. 781. *Pertz*, I. p. 163. — 46) Chron. Moissiacens. *Pertz*, I. p. 299; *Alexandri Wilthemii* annal. von St. Maximin in Trier, der ältere Quellen benutzte, *Hontheim*, III. p. 1006. — 47) *Arnold* de Vochb. p. 133. 48) *Laurent. Hochwart, Oefele*, p. 167. — 49) Annal. S. Emmerani 792. *Pertz*, I. p. 93. — 50) *Ried*, no. 10. p. 8. um 994; no. 14. p. 10. um 808. — 51) *Laurent. Hochwart*, p. 168. — 52) Annal. S. Emmerani, 817. *Pertz*, I. p. 93; Baturicus nennt 823 das siebente Jahr seines Episcopats; v. Aufseß, Anzeiger 1832. S. 31. — 53) *Ried*, no. 17. und 18. — 54) *Hund*, I. p. 126. *Laurent. Hochwart*, l. l.

kennt er ausdrücklich den Bischof Adalwin zugleich als zeitigen Vorsteher jenes Klosters an.

§. 43. Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Regensburg.

G. H. Paritius, kurzgefaßte Nachricht von allen in den Ringmauern der Stadt Regensburg gelegenen Reichsstiftern, Hauptkirchen und Klöstern kathol. Religion, Regensburg 1725. — Roman. Zierngibl, Abhandl. über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Obermünster, Regensburg 1787. 4.

Dieser Sprengel ist nicht so reich an Klöstern als die südlichen gebirgigen Striche Bayerns, die mehr zu Stiftungen für beschauliches Leben einluden; nur die alte Hauptstadt des Herzogthums selbst und die Ufer der Donau sind damit besetzt.

1. Das Kloster St. Emmeran neben den Mauern der Stadt ging aus der Verehrung der Gebeine jenes Heiligen hervor, und war zugleich Sitz des Bischofs, bis Wolfgang im zehnten Jahrhundert demselben einen eigenen Abt vorsetzte [1]). Von einer eigentlichen Stiftung ist also nicht die Rede; die Gebeine Emmerans von Aschheim hieher übertragen [2]) fanden in einer Kapelle zum heil. Georg ein Unterkommen, weßhalb zu Huberts Zeit († 737) sich Schenkungen an St. Georg und Emmeran vorfinden [3]). Nun soll zwar Bischof Gaubald die Gebeine von der ersten Ruhestätte weggeführt haben [4]), doch ist dieß wohl nur von einer Erhebung und Uebertragung in der Kirche selbst, etwa an einen andern Altar zu verstehen, da noch 792 die bischöfliche Kirche denselben Namen zu St. Georg und Emmeran führt [5]). Freilich ist dieß das letzte Mal, wo diese Benennung vorkommt; ja schon 778 findet sich statt dessen der Name zu St. Peter und Emmeran [6]), der nun stehend erscheint, und zwar ausdrücklich sowohl zur Bezeichnung des bischöflichen Sitzes, als auch der Ruhestätte des Heiligen [7]). Das Gedächtniß St. Georgs kam in Ab-

---

1) *Arnold de Vochburg*, *Canisius*, III. 1. p. 123: fuit prisca consuetudo in Ratisbonensi ecclesia, ut qui antistites, iidem essent et abbates. — 2) Vergl. S. 191. — 3) *Canisius*, p. 105. — 4) Ibid. 133. — sub quo corpus B. Emmerammi — translatum est de loco, in quo positum fuerat, quando ab Aschheim huc transportatum erat. — 5) *Ried*, no. 9. p. 7. — 6) Ibid. no. 5. p. 3. — 7) So zur Zeit Ludwigs d. Fr. unter Bischof Baturicus, *Pez*, thesaur. anecdotor. I. 3. p. 7: zu

nahme, ſeitdem Biſchof Sindbert († 791) das Gebäude in größerem und prächtigerem Style neu erbaut hatte [8]), weßhalb er auch wohl als Gründer des Emmeranskloſters aufgeführt wird [9]). Dieſer Wechſel der Benennungen zu St. Georg und St. Emmeran begünſtigte die oben angeführte Dichtung, daß Karl d. Gr. den Biſchofsſitz von St. Emmeran losgetrennt, und an St. Peter innerhalb der Stadt übertragen, zugleich aber das Kloſter dem Biſchof untergeordnet habe [10]). Außer den ſchon angeführten Beweiſen, daß auch im neunten und zehnten Jahrhundert St. Peter und St. Emmeran immer gleichbedeutend erſcheint, ſagt eine Urkunde Ottos II. 974 unter Biſchof Wolfgang, kurz ehe dieſer den Abt Romuald berief, noch ganz daſſelbe aus [11]). Die Lage St. Emmerans, wenn dieſer Heilige allein genannt iſt, wird zu allen Zeiten außerhalb der Mauern Regensburgs bezeichnet [12]); daſſelbe gilt alſo von der damit identiſchen Kirche zu St. Peter, ſo daß Karls Verlegung des Biſchofsſitzes in die Stadt auf Täuſchung hinauskommt [13]). Das Kloſter zu St. Emmeran war dieſe Zeit hindurch zugleich Epiſcopium, die Kleriker daran wahre Mönche und zwar nach Benedicts Regel unter Propſt und Dechant, während der Biſchof die Würde des Abts bekleidete [14]). Schon hieraus ergiebt ſich, daß eine Aufführung von eigenen Aebten vor Romuald um 975 ein Irrthum iſt [15]). Unter den Namen, die aus dieſer Zeit genannt zu werden pflegen, iſt Apollonius, der bald um 697 bald 794 angeſetzt wird, nur durch Fälſchung des Diploms Karls von letzterem Jahre an die Stelle des Biſchofs Adalwin getreten [16]); Rihbald iſt gleichfalls nur aus

---

St. Peter und Emmeran, ubi ipse pretiosus Sanctus corpore quiescit: eben ſo 830. *Ried*, no. 26. p. 28; 889: ad sancti Petri in Ratispona urbe monasterium, ubi episcopalis sedes est, vel S. Emmerami martyris Christi. Ibid. no. 70. p. 71. — 8) *Arnold de Vochburg*, p. 133. — 9) *Conrad* a monte puellar. bey *Eccard*, corp. hist. med. aev. II. p. 2243. u. chron. ib. p. 2253. — 10) Nach der eingeſchobenen Stelle bey Arnold v. Vochburg; vergl. S. 272. — 11) *Ried*, no. 113. p. 107; die falſchen Diplome begehen dabey den weitern Mißgriff, unter den Stiftsheiligen zugleich die Maria aufzuführen, wovon ächte Urkunden nichts wiſſen; *Pez*, p. 3, 7. — 12) So Karl 794; *Ried*, no. 10. p. 8; 904. no. 92. p. 88. — 13) *Ried*, no. 7. p. 5. — 14) *Arnold de Vochburg*, p. 123. — 15) *Hund*, metropol. II. p. 252, Ratisbona monastica, p. 130. sq. — 16) Vergl. S. 272.

Mißverstand in diese Reihe gekommen [17]) und eben so die übrigen Namen [18]).

Auch St. Emmeran zu Regensburg ist also ein Beweis, daß die früheste Regierung des Sprengels sich volksthümlich an das Kloster als Ruhestätte des Heiligen knüpfte, und zwar hier sogar dabey verblieb, auch nachdem Bonifaz das ordentliche Bisthum eingesetzt hatte. Den Mönchen selbst entschwand allmählig die Erinnerung an diesen Zusammenhang, so daß sie ihr Verhältniß zum Bischof mit der Abhängigkeit verwechselten, in welcher andere Klöster von demselben gehalten wurden. Sie sahen darin eine Unterdrückung, während sie eine Ehre darin hätten finden müssen; bey ihnen überwog das klösterliche Interesse mit Anschluß an ihren Heiligen in demselben Maße, als der Bischof mehr auf seine Amtsgewalt fußte, und des alten volksthümlichen Bandes vergaß.

2. Obermünster und Niedermünster, zwey Frauenstifter in der Stadt Regensburg; das erstere wird 833 an die Gemahlin Ludwigs des Deutschen, Emma, gegen das Kloster Monsee im Sprengel von Passau vertauscht [19]), muß also mindestens im Anfang des neunten Jahrhunderts erbaut sein, wobey der Name, Oberunmunestri, zugleich das Vorhandensein auch des Niedermünsters voraussetzt.

3. Meten, Medena, zwischen Ober- und Niederaltaich am linken Donauufer belegen, zu Ehren des Erzengels Michael; die älteste Urkunde von Ludwig dem Deutschen 837 enthält, daß schon Karl d. Gr. das Kloster mit seinem Schutz versehen habe [20]). Die Sage führt dieß weiter aus, Karl habe auf seinem Feldzuge gegen die Avaren in jener Gegend einen Einsiedler Utto oder Utho im Walde angetroffen, den ein gewisser Gamelbert als Knaben aus Italien mitgebracht, und eremitisch erzogen hatte. Auf Karls Gestattung einer Bitte wünschte derselbe die Anlage eines

---

17) S. 275. — 18) Ein Siegfried wird aus einer Schenkung um 821. *Ried*, no. 21. p. 18. entlehnt; allein er heißt dort deutlich genug Abt zu Ilmmünster; ein Siegmund stammt aus no. 24. p. 26; allein der Bischof begiebt sich, um ihn zu treffen, nach Perindorf, er muß also irgendwo in der Nähe Abt gewesen sein. Andere Namen sind völlig unerwiesen. — 19) Mon. Boic. XXXI. p. 68; *Ried*, no. 24. p. 29. Vergl. S. 255. — 20) Mon. Boic. XI. p. 420; *Hund*, metrop. II. p. 346.

Kloſters zu Ehren des Erzengels [21]). Man zeigt dort noch einen geiſtlichen Hirtenſtab, den Karl für ihn aus Rom mitgebracht haben ſoll [22]).

4. Weltenburg, am rechten Donauufer oberhalb Regensburg romantiſch zwiſchen Felſen belegen, macht auf hohes Alter Anſpruch, indem bald ſein erſter Abt 580 von Monte Caſſino gekommen [23]), bald die Stiftung von dem Miſſionar Euſtaſius und den damals zurückgelaſſenen Mönchen ausgegangen ſein ſoll [24]); die einheimiſche Tradition weiſet auf die Zeiten Ruperts hin, der das Kloſter zu Ehren des heil. Georg gegründet habe [25]). Auf Herzog Thaſſilo würde ein Vers auf dem Chor der Kloſterkirche hinweiſen [26]), der jedoch nicht eben auf hohes Alter Anſpruch zu haben ſcheint. In dem Kloſterkataloge zu Ludwigs d. Fr. Zeit läßt ſich etwa durch Conjectur Weltenburg für Altenburg herſtellen [27]).

5. In demſelben Kataloge findet ſich unter den kleineren Klöſtern Bayerns, die nicht zu Kriegsdienſten, ſondern nur zum Gebet verpflichtet ſind, ein Kloſter Berch; ein ſolches kommt auch ſonſt im Donaugau und im Sprengel von Regensburg urkundlich vor; Ludwig d. Fr. in einem Immunitätsbriefe 815 giebt an, daß der erſte Abt Walcanard daſſelbe auf ſeinem Eigenthum gegründet, und von Karl dafür eine Beſtätigung erhalten habe [28]). Die Lage iſt zweifelhaft; man räth auf eine jetzige Pfarrey Päring zum Kloſter heiligen Berg Andechs gehörig [29]).

---

21) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 284; *Aventin*, annal. IV. 1. 8. p. 291. verlegt die Stiftung in die Zeit des Krieges mit Thaſſilo. — 22) Mon. Boic. XI. praef. p. 345; der Stab führt die Inſchrift: Quod Dominus Petro, Petrus tibi contulit, Utto. — 23) Friedr. Xav. Mayer, in den Verhandlungen des hiſt. Vereins für den Regenkreis, Regensburg 1832. Hft. 2. — 24) *Meichelb.* chron. Benedictobur. proleg. p. LXXVIII. — 25) *Aventin*, annal. III. 3. 5. p. 230; *Velser*, rer. Boic. lib. IV. p. 113. — 26) Thassilo dux Bavariae fundator hujus ecclesiae;
Sex struxit in Bavaria Thassilo Dux monasteria:
Weltenburg, Chrems, Munster, Lorch, Wesselprum, Pfaffenmunster.
— 27) *Mabillon*, annal. II. p. 408; *Pertz*, III. p. 224; Weſtenrieder, Beiträge, III. S. 44. — 28) Mon. Boic. XXVIII. p. 11; *Ried*, no. 19. p. 15; Oeſtereicher, geöffnete Archive, Jahrg. III. Hft. 3. S. 507. — 29) Weſtenrieder, III. S. 47.

§. 44. 5. Seben.

Joseph Resch, annales ecclesiae Sabionensis nunc Brixinensis atque conterminarum, Augustae Vindelicor. 1760. fol. 2 Tom. — *Ejusdem* Monumenta veteris ecclesiae Brixiensis, Brixiae 1765. fol. Supplementum ibid. 1776. fol. — Franz Anton Sinnacher, kurzgefaßte Nachrichten von der Kirche Säben und Brixen, Brixen 1820. 2 Bd. (Auszug aus Resch). — *Hund*, metropol. Salisburg. I. p. 295—322. — Seel, Gesch. der gefürsteten Grafschaft Tyrol, München 1817. 3 Bde.

Die erste historisch verbürgte Nachricht über den Stuhl von Seben im südlichen Rätien (Tyrol) findet sich zu Ende des sechsten Jahrhunderts während des Dreicapitelstreits. Roms Bischof war durch den drohenden Einfluß der Waffen Justinians in Italien gezwungen, im Widerspruche mit ausdrücklichen Erklärungen der Synode von Chalcedon in die Verdammung der drey Capitel, d. h. der Rechtgläubigkeit der antiochenischen Lehrer zu willigen, die als die hauptsächlichsten Stützen der Bestimmungen von Chalcedon galten [1]). Dagegen Norditalien, bereits den Longobarden unterworfen, brauchte auf den kaiserlichen Willen keine Rücksicht zu nehmen, hielt fest an Chalcedon, und zerfiel darüber unter dem Patriarchen Elias von Aquileja gänzlich mit Rom. Sein Nachfolger Severus wurde indeß durch den kaiserlichen Exarchen militärisch nach Ravenna geholt, und hier zum Anschluß an die römisch-byzantinische Theologie, oder zur Verdammung der drey Capitel gezwungen. Darauf freigelassen widerruft er auf einer Synode seiner Bischöfe zu Marano 588 die erzwungene Beistimmung, und nimmt das Schisma wieder auf. Bey dieser Gelegenheit erlassen die istrischen Bischöfe den schon früher erwähnten Beschwerdebrief an Kaiser Mauritius [2]), worin sie das Gefährliche solches Druckes vorstellen, indem dadurch der ganze Verband des Erzbisthums Aquileja mit Auflösung bedrohet, und sie genöthiget würden, sich zur Erlangung der Ordinationen an benachbarte fränkische Erzbischöfe anzuschließen; diese Gründe hatten bey Mauritius solches Gewicht, daß er alle Gewaltschritte gegen die norditalischen Schismatiker einstellte [3]). Bey diesen Verhandlungen wird nun mehrfach unter den Vertheidigern der chalcedonensischen Lehre ein Bischof Ingenuin von Seben ge-

---

1) Gieseler, I. 2. S. 370. Aufl. 4. — 2) S. 18. *Baronius*. 590. no. 38; *Resch*, I. p. 407. — 3) *Baronius*, 590. no. 44.

nannt [4]), der auch sonst als umsichtiger Seelsorger gerühmt wird, da er bey einem Einfall der Franken in Oberitalien Gefangene aus einem Castell loskauft [5]). Wenn er von dem anonymen Dichter als der erste auf dem Stuhle von Seben genannt wird [6]), so kann dieß wohl nur heißen, daß er der erste bekannte Bischof daselbst sey; schwerlich wird aber unter den politischen und theologischen Unruhen Italiens damals ein Bischofsstuhl zuerst begründet sein [7]). Später versteht man sich dazu, ihm den Namen eines Confessors, und gar eines Märtyrers zu ertheilen, letzteres mit Bezug auf die Kriegszüge der Franken und Longobarden in jener Gegend [8]).

Als Nachfolger Ingenuins werden in den üblichen Katalogen Namen genannt [9]), die schwerlich als Inhaber des Stuhls von Seben zu erweisen sind; so ein Mastulo, der um 589 als Kleriker, aber nicht als Bischof, und beschäftigt bey der Beilegung jenes Schisma, vorkommt [10]); ferner ein Constantius, Präconius, Ursus und Pigentius [11]), endlich ein Johannes, den man 649 auf einer römischen Synode unter Martin zu finden meint, aber mit sehr schwankender Lesart [12]).

---

4) In dem Synodalschreiben an den Kaiser nennt er sich Episcop. s. ecclesiae secundae Rhaetiae; für ihn unterzeichnet ein Presbyter Marcian in den freilich falschen Acten einer angeblichen Synode ad Gradum, einer Insel im adriatischen Meer, wohin die Bischöfe aus Furcht vor den Longobarden geflüchtet sein sollen (*Resch*, I. p. 363.) *Mansi*, IX. p. 926. Bey *Paulus Diacon.* de gest. Longobard. III. c. 26. *Muratori*, I. I. p. 449. u. *Johannis* chron. Venetum, *Pertz*, IX. p. 9. heißt er Ingenuinus de Sabione; der Bericht des Paul Diakonus hat römischen Historikern viel Noth gemacht, weil darin Roms Abfall von den drey Capiteln zu offen als Irrthum und Schisma, dagegen die Stellung der istrischen Bischöfe als Orthodoxie bezeichnet wird: Nomina vero episcoporum, qui se ab hoc schismate (dem Systeme Roms) cohibuerunt, haec sunt: — Inguinus de Sabione. — Wenn Aventin, III. 3. 10. p. 231. ihn (deutsch p. 269. Genewein) zur Zeit Ruperts ansetzt, so folgt er der Annahme der ältern Epoche. Da übrigens Ingenuin hier noch im istrischen Kirchenverbande erscheint, so kann sein Sitz Seben nicht die bereits zu den Franken abgefallene ecclesia Breonensis sein, deren das Schreiben an den Kaiser Mauritius gedenkt, nach F. H. Müller, die deutschen Stämme u. ihre Fürsten, II. S. 203. — 5) *Paul. Diac.* III. 30. — 6) *Mabillon*, analect. p. 347. — 7) Vergl. I. S. 218, wo die Angabe, seine Zeit lasse sich nicht bestimmen, nach dem Obigen zu berichtigen ist. — 8) Act. S. Boll. Febr. II. p. 669. — 9) *Hund*, Metrop. I. p. 295. — 10) *Gregor.* I. epist. VII. 94. — 11) *Aventin*, III. 8. 2. p. 249, 241, 246. — 12) *Resch*, p. 480: für Vico-Sabi-

Bey der Ausbildung des Volks der Bojoarier fielen die Etschlande und das südliche Rätien mit dem Bisthum Seben auch diesem Volke zu. Nur zur Zeit der Organisation der bayerischen Kirche durch Bonifacius waren diese Lande im Besitz der Longobarden [13]), und deßhalb Seben nicht mit unter den von ihm eingerichteten Bisthümern begriffen. Erst Herzog Thassilo erhielt sie von seinem Schwiegervater Desiderius zurück 765 [14]), und seitdem kommt Seben unter den bayerischen Bisthümern vor.

Aus dieser Zeit ist als Bischof von Seben Alimus erwiesen [15]); Alcuin bestellt durch Arno von Salzburg herzliche Grüße an ihn [16]); auch Leo III. nennt ihn unter den bayerischen Bischöfen, denen er die Erhebung Arnos zum Erzbischof mittheilt [17]). Sein Nachfolger Heinrich findet sich in freisinger Urkunden und auf dem Concile zu Salzburg 807 [18]).

Im Sprengel von Seben findet sich das Kloster Innichen, India, Intica, im Pusterthal an den Quellen der Drau. Der Ort wurde durch Herzog Thassilo an das Kloster Scharnitz geschenkt mit der Bestimmung, dort zur Bekehrung der benachbarten Slaven ein Kloster zu gründen [19]); die Stiftung geschah zu Ehren des heil. Candidus durch Bischof Atto von Freisingen [20]); es muß also früher zu diesem Sprengel gerechnet, und erst später zu Seben geschlagen sein. Durch seine Anlage für Mission unter den Slaven wurde das etwas nördlich gelegene Scharnitz hier entbehrlich, und konnte nach Schlehdorf verlegt werden [21]).

---

nas, *Mansi*, X. p. 867, oder Viscosabinas, p. 1167. ist wohl am sichersten Vico-Habenas zu lesen, von Vico-Habentia oder Ferrara. — 13) Vergl. S. 183. — 14) Vergl. S. 184; Rudhart, S. 267 und 314. — 15) In freisinger Urkunden *Meichelbeck*, I. no. 22. aus dem Jahre 769 oder 770; dann zu Dingolfing, zu Reispach, *Dalham*, concil. Salisburg. p. 36. — 16) *Alcuin*, epist. no. 76. p. 112; no. 92. p. 136. — 17) *Hansiz*, II. p. 7. Die Ueberschrift Alim Sabionensis (qui nunc Brixinensis), ist nach Kleinmayrn no. X. zu berichtigen. — 18) *Meichelbeck*, I. no. 256. p. 144. als Einrich; zu Salzburg 807, als Hemericus, *Dalham*, p. 43. — 19) Mon. Boic. IX. no. 2. p. 9; *Meichelbeck*, no. 22. — 20) Diplom Ludwigs d. Fr. *Meichelbeck*, I. no. 479. p. 252; no. 532. p. 279. — 21) Vergl. S. 263.

D. Thüringer und Oſtfranken.

Erſtes Capitel.

Geſchichte des Chriſtenthums unter den Thüringern.

§. 45. Herkunft der Thüringer.

Nachweiſung der älteren Literatur in: *Pfeffinger*, *Vitriarius* illustratus, II. S. 201. — *Marcus Wagner*, compendium antiquitat. de regno Thuringico, Jen. 1593. — *Ursinus*, Chron. Thuring., bey Mencken, scriptor. III. p. 1239. — *Joh. Ixenschmidius*, historica Thuringiae descriptio. 1597. 4.; in latein. Verſen. — G. Mich. Pfefferkorn, merkwürdige und auserleſene Geſchichten von der berühmten Landſchaft Thüringen, Frankfurt 1684. — *Casp. Sagittarius*, antiquitates regni Thuringici, Jena 1685. 4. — *Ejusdem* antiquitates ducatus Thuringici, Jena 1688. 4. — Joh. Heinrichs von Falckenſtein, Thüringiſche Chronik. Erfurth 1738. 4. 3 Bde. — (Klotzſch) Thüringiſche Geſchichte aus D. Caspar Sagittars Handſchriften gezogen, Chemnitz 1772. — J. G. A. Galetti, Geſchichte Thüringens, Gotha 1782. — L. H. G. Riemann, Geſch. des Königreichs Thüringen, Caſſel 1825. — Ferd. Wachter, Thüringiſche und Oberſächſiſche Geſchichte, Th. I. Leipzig 1826. — C. W. Böttiger, Geſch. des Kurſtaates und Königreiches Sachſen, Hamburg 1830. 2 Bde.

Faſt mit keinem deutſchen Volksſtamme iſt man rückſichtlich der Herkunft, Ausdehnung und früheren Geſchichte ſo im Dunkel, wie mit dieſem, ſo daß die Vermuthung hier ein weites Feld eröffnet findet. Der Name der Thüringer, der ſich früher weit über die jetzigen Grenzen, d. h. über das Land zwiſchen Werra und Saale, Harz und Thüringerwald, hinaus erſtreckte, und auch das ganze jetzige Franken umſchloß, weiſet unzweifel-

haft auf die alten Hermunduren zurück [1]), die ganz dieselben Sitze inne hatten, und allein eine haltbare Etymologie darbieten. Hermunduren, Ermendure, Irmen duri, führen als erste Hälfte das Wort Irman, wie in Irmensul, mit der Bedeutung, allgemein, gewaltig, und als zweite, duri, wovon During, Turing, Toring, Thuring; die Wurzel hiefür ist noch im nordischen thora, wagen, erhalten, daher die Kühnen, Hermunduren, die Kühnsten [2]). Die Geschichte des suevischen Stammes der Hermunduren ist nicht sehr bekannt, da sie nur wenig Berührung mit den Römern hatten, doch lassen sich ihre Sitze ziemlich ermitteln. Wenn bey Cäsar [3]) der Wald Bacenis, Harz, die Cherusker von den Sueven scheidet, so ist damit die Nordgrenze der Hermunduren bezeichnet; mit den Katten kämpfen sie um Salzquellen an einem Flusse, der nur die Werra als ihre Westgrenze sein kann [4]); östlich fließt an ihren Grenzen die Elbe vorbey [5]); dagegen südlich geht ihr Gebiet sehr hoch hinauf. Nach Tacitus entspringt bey ihnen die Elbe [6]); ferner finden sich ihre Sitze neben den Donauvölkern [7]), in deren Kriege sie eingreifen, und wohin sie auswandern [8]), so daß ein beträchtlicher Theil des innern Deutschlands über den Main der Donau zu von ihrem Gebiete umfaßt wird. Ihr Uebergang in das später auftretende Volk der Thüringer wird schon dadurch gesichert, daß weder eine Auswanderung des umfangreichen Stammes der Hermunduren, noch das Einrücken eines die oberdeutsche Mundart redenden Volks, wie die Thüringer, im Geringsten erwiesen werden kann. Zum letztenmale gedenkt der Hermunduren eine auf die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts hinweisende Nachricht, die ihre Sitze

---

1) Grimm, Grammat. II. S. 175; Mythologie I. S. 107, 333; Mone, Anzeiger 1835. S. 389. — 2) Zeuß, S. 103. Außerdem hat man den Namen der Thüringer sehr weit umher verfolgt, und in vielen ähnlichen Lauten wieder zu finden gemeint, im Thurgau in der Schweiz, im Darlinggau am Harze, in den Tungrern am Niederrhein, deren Beziehung auf die Thüringer (I. S. 260) hiernach nicht bloße Verwechslung wäre, in den Hermunduli, denen Rom 218 a Chr. eine Kriegserklärung sendet, *Gellius*, noct. Attic. 16. 4; v. Lebebur, Nordthüringen, S. 37. — 3) *Caes.* b. G. VI. 10. — 4) *Tacit.* annal. 13. 57. — 5) *Vellejus Paterc.* II. 106. — 6) *Tacit.* Germ. 41. — 7) Neben den Nariskern, ibid. 42. — 8) *Tacit.* annal. II. 63; XII. 29. 30; *Dionis Cassii*, histor. Rom. fragment. a *Jos. Morellio* edit. Bassani 1789. p. 32.

nördlich von den Vandalen angiebt [9]), und im fünften taucht dann der Name der Thüringer unter den Hülfsvölkern des Attila auf [10]); ihre Sitze werden nördlich von den Alamannen angegeben [11]), und ihrer trefflichen Pferdezucht gedacht [12]).

Vergleicht man die Art, wie die spätern Volksnamen, Franken, Sachsen, Alamannen, aus den früheren Stämmen als eine Zusammenfassung mehrerer hervorgegangen sind, so empfiehlt sich auch bey den Thüringern die Ansicht, daß nicht einfach die Hermunduren nur den Namen wechselten, um zu Thüringern zu werden, sondern daß letztere mehre andere Stämme in sich aufnahmen [13]), wie auch umgekehrt Bestandtheile der Hermunduren südwestlich abgezogen und in den Alamannenbund mit aufgegangen sein mögen [14]). Als Bestandtheile der Thüringer lassen sich später die Angeln und Warner beobachten, deren Gesetz noch diese Verbindung bemerklich macht [15]). Dagegen bleibt es eine nicht hinreichend begründete Hypothese, wenn man die Sitze der Thüringer aus der Verwandtschaft mit den Hermunduren und deren Gebiet in Mitteldeutschland weg an den Niederrhein in die Nähe der salischen Franken verlegt [16]); vielleicht werden einige Erzählungen bey Gregor von Tours dadurch erleichtert, die auf der bekannten Verwechslung der Tongrer und Thüringer beruhen; aber die ganze Stellung der Thüringer zu Sachsen und Slaven an der Elbe, ihre Kämpfe an der Unstrut, wie ihre Berührung mit Donauvölkern gestattet diese Auskunft nicht.

Einer nähern Untersuchung bedarf es noch über die Ausdehnung des Volks der Thüringer zur Zeit der Unabhängigkeit, also vor der Bezwingung ihres Königs Hermanfried durch die Franken (528). Fest steht hiebey, daß der gegenwärtige Länderbezirk Thüringens zwischen Werra und Saale, zwischen Harz und Laube (d. h. Thüringerwald) nur ein geringer Rest des alten Reiches Thüringen ist; nur fragt sich, wie weit theils nach Norden,

---

9) *Jornand.* de reb. Get. c. 22., gewiß nach ältern Quellen. — 10) *Sidon. Apollinar.* carm. 7. 323; *Bouquet*, I. p. 806. — 11) *Jornandes*, c. 55. — 12) *Vegetius Renatus*, de arte veterinaria sive de mulomedicina IV. 6., bey *J. M. Gesner*, scriptor. rei rust. p. 1033. — 13) Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, S. 74. — 14) Rudhart, bayerische Geschichte, S. 65. — 15) Lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum. — 16) Herm. Müller, Lex salica. Würzburg 1840. S. 103.

theils nach Süden die alten Grenzen über die jetzigen hinausgingen. Zunächst für eine Ausdehnung des thüringischen Reichs nach Süden nicht allein über den Wald bis zum Main, sondern auch selbst bis zur Donau, lassen sich in der That die sichersten Beweise aufstellen [17]). Schon die Vorfahren der Thüringer, die Hermunduren, saßen unzweifelhaft in dieser südlichen Ausdehnung gegen die Donau zu; sodann nach Auflösung des Reiches Attilas, der die Lage von Mitteldeutschland umgestaltete, müssen die Thüringer ganz bis zur Donau vorgedrungen sein; denn im Leben Severins erscheinen sie neben den übrigen germanischen Stämmen am linken Ufer, stets bereit mit ihren Reitergeschwadern den Strom zur Plünderung der römischen Castelle zu überschreiten [18]). Man kann dieß von bloßen Gefolgschaften erklären, welche die Beuteluſt so weit südlich gelockt habe, was also noch nicht für eine Ausdehnung des Volkes selbst bis dahin sprechen würde; indeß wenigstens bis in die Gegend des Nab und Regen ist doch auch letztere unläugbar, da diese Flüsse ausdrücklich im Gebiete der Thüringer genannt werden [19]). Dieselbe Ausdehnung nach Süden ergiebt sich ferner daraus, daß Thüringer als die nördlichen Grenznachbarn der Alamannen und Sueven erscheinen [20]), und ein Einfall der Avaren aus Pannonien unmittelbar Thüringen trifft [21]). Erst die letzte Unterwerfung des Landes durch die Franken in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts verwischt dann völlig den Namen Thüringens für die Maingegend, und bringt die Benennung Franken, Ostfranken, Neufranken, zu allgemeiner Geltung [22]). Bey jener Ausdehnung von der Nähe der Donau bis zu den Sachsen erklärt es sich, wenn Thüringen im fünften Jahrhundert für geradezu

---

17) G. Th. Rudhart, Hermunduren und Thüringer auch im Süden des Thüringischen Waldes angesessen, Archiv für Oberfranken, II. 2. S. 39. Bayreuth 1843. — 18) *Eugippius*, vita Severini c. 27, 31. — 19) Geograph. Ravenn. IV. 25: Bac (sicher aus Naba entstellt) et Reganum, quae in Danubio merguntur. — 20) *Jornand.* de reb. Get. c. 55; *Procop.* bell. Goth. I. 12. — 21) *Paul. Diac.* de gest. Longob. IV. 12. — 22) Das Land heißt pars Australium (Francor.), vita Kiliani, *Mabill.* Act. S. B. II. p. 992; Austria, i. e. nova Francia, *Notker*, martyrol. *Canis.* lect. ant. II. 3. p. 150; die antiqua Francia oder das rheinische Franzien wird von diesem Neufranken unterschieden, Mon. Sangallens. gesta Karoli I. 23. *Pertz*, II. p. 741.

gleichbedeutend mit Germania, d. h. dem eigentlichen, nicht römischen Deutschland, erklärt wird [23]).

Verwickelter erscheint die Frage, wie weit sich das alte Thüringen, oder das Reich Hermanfrieds nach Norden erstreckt habe, ob auch hier eine Ausdehnung über die jetzige Grenze des thüringischen Namens, den Harz, anzunehmen sey. Zur Erhärtung dieser Annahme bietet sich der Umstand dar, daß seit dem zehnten Jahrhundert sich sogar nördlich vom Harz ein Nordthüringgau findet von der Bode bis zur Ohra und dem obersten Laufe der Aller, also bis in die Gegend von Magdeburg und Wolmirstädt. Darf man hierin einen Rest des alten Thüringens in seiner nördlichsten Ausdehnung erblicken, so wäre Hermanfrieds Reich bis zur Ohra erwiesen, und hätte den ganzen Bezirk des spätern halberstädtischen Sprengels in sich begriffen. Indessen ist dagegen geltend gemacht, daß jener Nordthüringgau eben so wenig für eine Ausdehnung Thüringens bis dorthin, als der benachbarte Nordschwabengau im Mansfeldischen etwa für eine Erweiterung der Grenzen Schwabens bis hieher beweise; vielmehr dürften jene Nordthüringer und diese Nordschwaben nur als Colonien gelten, die ähnlich wie die Bewohner des benachbarten Hassegaus und Friesenfeldes zur Zeit der Besitznahme des Landes durch die Sachsen dorthin verpflanzt seien [24]), wornach also Hermanfrieds Reich nur wenig über die Unstrut nördlich bis zu der Südgrenze des halberstädtischen Sprengels sich erstreckt, diesen aber nicht mehr umschlossen haben würde. Dennoch wird sich aus der Geschichte des Kriegs des fränkischen Theoderichs gegen Hermanfried, 528, ergeben, daß der Heerzug der Franken um ins thüringische Gebiet zu kommen vom Niederrhein durch die Gegend von Hannover sich zur Ocker wandte, also den Harz östlich und südlich ließ, und so erst zwischen Harz und Elbe an die Unstrut vorrückte, woraus sich unabweislich die Grenzen des thüringischen Reichs in jener nördlichen Ausdehnung bis zur Ohra

---

23) *Geograph. Ravenn.* IV. 25: Turingia, quae antiquitus Germania nuncupatur, quae propinquatur et patria Saxonum. — 24) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser u. Werra, Hannover 1829. S. 34; Derselbe, über die Vertheilung Thüringens zwischen den alten Sachsen u. Franken, herausgegeb. v. L. F. Hesse. Hamburg 1834; Zeuß, S. 359.

ergeben [25]). Ging dagegen das Reich Hermanfrieds nur bis zur Unstrut, oder doch nur wenig nördlicher bis zur Südgrenze des halberstädtischen Sprengels, so mußte der fränkische Angriff durchaus in einer Linie erwartet werden, die den Harz nördlich und westlich ließ. Man hat hiernach ein Recht, das thüringische Reich zur Zeit der Unabhängigkeit in weiter Ausdehnung von der Ohra unterhalb Magdeburg bis in die Gegend der Nab und des Regen, also bis nahe an die Donau anzunehnem. Wenn die Striche südlich vom Harz und der Unstrut bis über den Main hinauf aus dem Besitz der alten Hermunduren zu erklären sind, so wird jenes nördliche Gebiet bis zur Ohra etwa aus dem Bezirk solcher Stämme abzuleiten sein, die wie Warner und Angeln, soweit letztere sich nicht mit den Sachsen vereint zur Eroberung Britanniens wandten, in die Bildung des Namens der Thüringer mit aufgingen. Von dem Thüringerreiche in dieser Ausdehnung ließ sich allerdings wohl behaupten, daß es früher Germania geheißen habe.

§. 45 a. Fränkische Unterwerfung Thüringens.

Statt einer Geschichte des thüringischen Reichs aus dem fünften Jahrhundert werden uns nur einige Anekdoten aus dem Königshause berichtet, von einem König Bisinus, der einen flüchtigen fränkischen Prinzen Childerich, den Vater Clodwigs, bey sich aufnahm, was dieser mit Undank lohnte, indem er die Königin Basina verführte, so daß sie, als er im Frankenreich zur Krone gelangte, ihm nachlief und Mutter Clodwigs ward [1]). Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts wird von der Herrschaft dreier Brüder erzählt, Baderich, Hermanfried, Berthar, die als Söhne jenes Bisinus gelten. Hermanfried hatte schon den jüngsten Bruder erschlagen, um sich dessen Gebiet anzueignen, als seine Gemahlin Amalaberga, eine ostgothische Prinzeß, ihn auch

---

25) L. v. Ledebur, Nordthüringen, Berlin 1842. S. 5.

1) *Gregor. Turon.* II. 12; Löbell, Gregor von Tours, Leipzig 1839. S. 534. In dem Namen Bisinus, Basinus und seiner gleichnamigen Gemahlin Basina hat man schon nur den bloßen Titel König, Bas, was sich im Niederdeutschen erhalten hat, erblickt; H. Müller, Lex salica p. 128; indeß die Anführung bey *Venant. Fortun.* vita Radegundis, *Mabill.* Act. S. B. I. p. 319 lautet doch wohl historisch.

zur Ermordung des älteſten Bruders reizte, indem ſie ihm einſt den Tiſch nur halb deckte mit der ſpöttiſchen Bemerkung, daß ſich mehr für den Beſitzer eines halben Reichs nicht gezieme. Zu jenem Zwecke habe Hermanfried einen Bund mit dem fränkiſchen Theoderich geſchloſſen, demſelben die Hälfte der Eroberung verſprochen, dieß jedoch nach der Beſiegung des Bruders nicht gehalten, worauf Theoderich in Thüringen eingedrungen, und in der Schlacht an der Unſtrut Sieger geblieben ſey. Aus Thüringen brachte er die Radegundis, eine Tochter des Berthar, heim, vermählte ſich mit ihr, geſtattete ihr aber bald, ſich ihrer Neigung gemäß dem beſchaulichen Leben in einem Kloſter bey Poitiers zu widmen. Hermanfried ward von Theoderich unter Verſicherungen der Freundſchaft nach Tolbiacum gelockt, und dort beim Luſtwandeln meuchlings von der Mauer geſtoßen; Amalaberga entkam mit ihren Kindern nach Italien [2]). Mag dieſen Nachrichten bey Gregor von Tours einige Wahrheit zu Grunde liegen, genau ſind ſie ſchon deßhalb nicht, weil ſie bey der Eroberung Thüringens durch den fränkiſchen Theoderich der Hülfe der Sachſen nicht gedenken, mit denen der fränkiſche Sieger ſich in den Beſitz des Landes getheilt hat.

Beachtet man, abgeſehen von jenen Anekdoten, die Lage der Thüringer zur Zeit des beginnenden Frankenreichs, ſo mußte die Eroberungsluſt der Franken auf dieſe öſtlichen Nachbarn gewiß ſehr früh fallen, da ohne ihre Beſiegung die Unterwerfung der ſüdlichern Bayern und Alamannen nicht gelingen konnte. Die Angabe, daß ſchon Clodwig um 491 ſie beſiegt und zinspflichtig gemacht habe [3]), ſtimmt zwar zu ſeinem ſonſtigen Wirkungskreiſe links des Rheins nicht recht; aber den Feldzügen ſeines Sohns Theoderich, welche mit Vernichtung des thüringiſchen Reichs endeten, müſſen doch ſchon frühere Kriege voraufgegangen ſein; der oſtgothiſche Theoderich erinnert die Thüringer, um ſie zur Unterſtützung der Weſtgothen gegen die Franken geneigt zu machen, an die Hülfe, die ſie ſelbſt bey Kriegsgefahren durch ihre Nach-

---

2) *Gregor. Turon.* III. 4—8. — 3) Ibid. II. 27; Gesta Francor. c. 10; doch kann man ſich auch hier wieder auf die bekannte (I. S. 260) Verwechslung der Thüringer mit den Tongrern berufen: Luden, III. S. 644. not. 2; F. H. Müller, die deutſch. Stämme u. ihre Fürſt. II. S. 41; Waitz, das alte Recht der ſal. Franken, S. 48.

barn (die Franken) von dem westgothischen Könige Eurich erhalten hätten [4]). Eben so hält der fränkische Theoderich beim Beginne des Kriegs gegen Hermanfried seinen Franken die Grausamkeiten vor, die von den Thüringern an fränkischen Weibern und Kindern verübt seien [5]). Will man dieß nicht etwa auf einen Rachekrieg des Bisinus beziehen, so erklärt sich Alles sehr einfach durch den Krieg Clodwigs, der mit theilweiser Besiegung des Landes endete.

Ein Schutz gegen die stets wachsende Frankenmacht war für die übrigen Völker nur in einem Anschließen an einander zu finden, wozu der ostgothische Theoderich Familienverbindungen durch Heirathen mit benachbarten Fürsten anknüpfte [6]). Wichtig war ihm vor Allem ein Bündniß mit den Thüringern; er verlieh dem Hermanfried die Hand seiner Nichte Amalaberga, konnte sich aber dabey nicht versagen, dem neuen Verwandten das Glück solcher Verbindung mit seinem erlauchten Königshause ziemlich dringend bemerklich zu machen [7]). So lange Theoderich lebte, diente wirklich die Verbindung mit ihm den Thüringern zum Schutz; aber gleich nach seinem Tode (526) traf sie auch der Angriff (528), wozu der fränkische Theoderich sich nun der Unterstützung der unterdeß herangezogenen Sachsen versicherte. Sein Bruder Theodebert meldet bald an Kaiser Justinian die Unterwerfung des thüringischen Volks und die Vernichtung seiner Könige [8]). Der Zug des fränkischen Heers gegen Hermanfried ging, wie schon bemerkt, vom Niederrhein in einer Richtung, die den Harz östlich und südlich ließ, ein Beweis, daß sich Thüringen damals nördlich bis zur Ohra bey Magdeburg erstreckte. Als erstes Schlachtfeld wird nämlich ein Ort Runiberg [10]), und in einer andern Nachricht die Gegend Maerstem [11]) angegeben, was genau auf das jetzige Dorf Ronnenberg im Gaue Mersteme, zwey Stunden von Hannover nach dem Deister zu, paßt; dort wird also das Schlachtfeld zu suchen sein, das die Thüringer durch angelegte und überdeckte Gruben den Franken so gefährlich gemacht hat-

4) *Cassiodor.* Variar. III. 3. — 5) *Gregor. Turon.* III. 7. — 6) *Procop.* de bello Goth. I. 12; *Jornand.* c. 58. — 7) *Cassiodor.* IV. 1. — 8) *Bouquet*, IV. p. 59. — 9) v. Lebebur, Nordthüringen, S. 5. — 10) *Widukind* Corbejens. annal. I. 9; *Pertz*, V. p. 421. — 11) Chron. Quedlinburg. *Leibnit.* scriptor. rer. Brunsvic. II. p. 274; *Pertz*, V. p. 32.

ten [12]). Der Rückzug der Thüringer erfolgte dann auf Ohrum an der Ocker, und die letzte entſcheidende Niederlage bey Scheidungen an der Unſtrut. Ueber die Theilnahme der Sachſen an dieſem Unternehmen melden zwar die fränkiſchen Quellen nichts, wohl aber eine bey Adam von Bremen aufbewahrte Nachricht eines gewiſſen Einhard [13]). Wenn auch dabey Fabelhaftes mit unterläuft, namentlich die Angabe, die Sachſen ſeien damals gerade erſt von Britannien kommend im Lande Hadeln gelandet, ſo iſt doch die Sache ſelbſt wohl nicht zweifelhaft, daß zur Vernichtung des thüringiſchen Reichs ſich Franken und Sachſen vereinigten, und nach Beſiegung Hermanfrieds ſich ſo in das Land theilten, daß die Unſtrut die Grenze ward [14]). Dieſe Grenzlinie war wohl nicht willkührlich gewählt, vielmehr deutet die an jenem Fluſſe belegene Burg Scheidungen wohl ſchon auf eine frühere hier beſtehende Abtheilung des Landes in Nord- und Südthüringen hin. Die Theilung ſelbſt wird für ſpätere Zeiten bedeutſam, indem der ſächſiſche Sprengel von Halberſtadt, und der fränkiſche von Mainz gleichfalls durch die Unſtrut, wenigſtens in ihrem unterſten Laufe, geſchieden werden. Wenn ferner bemerkt wird, daß die Sachſen nicht das ganze eroberte Land ſelbſt beſetzten, ſondern davon die öſtlichen Bezirke an Coloniſten gaben [15]), ſo darf man darin eine Andeutung auf die Nordſchwaben, Nordthüringer, Heſſen und Frieſen wiederfinden, die ſich in eben ſo vielen nach ihnen genannten Gauen dort niederließen, wenn auch die Zeit der Niederlaſſung bey Gregor von Tours erſt nach der Mitte des ſechsten Jahrhunderts 568 angegeben, und mit dem Abzuge der Abtheilung Sachſen in Verbindung gebracht wird, die vereint mit den Longobarden einen Zug nach Italien unternahmen [16]). Jedenfalls ſteht rückſichtlich des Reiches Hermanfrieds nördlich des Waldes feſt, daß daſſelbe links der Unſtrut an die Sachſen, rechts an die Franken fiel; dagegen die altthüringiſchen Striche ſüdlich des Waldes bis in die Nähe der Do-

12) *Gregor. Turon.* III. 7; *Aimoin*, de gest. Francor. II. 9. — 13) *Adam* Bremens. I. 4. *Pertz*, IX. p. 285; dieſer Einhard iſt neuerlich wieder als der Biograph Karls d. Gr. anerkannt, da man ihn bisher für Meginhard erklärt hatte, *Br. Hildebrand*, de veter. Saxon. republ. Vratisl. 1836. p. 9. — 14) *Adam* Bremens. l. l.; Chron. Quedlinburg. l. l. 15) *Adam* Bremens. l. l. — 16) Die Stellen bey v. Raumer, Regesta Brandenburg. Berlin 1836. p. 4. no. 13. 14.

nau kamen gänzlich in fränkische Abhängigkeit, so daß sich das Verhältniß vorbereitete, wornach der Name Thüringen hier allmählig erlosch und in den von Ostfranken, Franken, überging.

Die Unterwerfung des Landes scheint zwar mit größerer Strenge beabsichtigt zu sein, als bey den übrigen fränkischen Nebenländern, Bayern und Alamannien, weil Thüringen nicht, wie diese, einen einheimischen Herzog aus der bisherigen Regentenfamilie behielt; dennoch wurden die Frankenkönige an der Durchführung jener Absicht wohl durch die Unruhen im eigenen Reiche verhindert; wenigstens behielt das Volk Selbständigkeit genug, um mehrfach Verbindungen mit den Sachsen, den bittersten Feinden des fränkischen Namens, einzugehen; wegen einer solchen werden sie 553 von Chlotar I. gezüchtigt [17]), und Siegbert I. wegen eines Siegs über sie gepriesen [18]).

Durch die Schwächung der thüringischen Macht ward übrigens von Osten her eine Gefahr vergrößert, gegen welche sie bisher als Damm gedient hatte, das Vordringen der hunnischen Avaren und der Slaven. Erstere wiederholen jetzt regelmäßig ihre Raubzüge von der Donau her, und Thüringen wird gewöhnlich der Kampfplatz, oft zum Vortheile der fränkischen Waffen, wie in einer Schlacht an der Elbe unter Siegbert I., 562 [19]), oft mit ungünstigem Erfolge, 566, indem derselbe sich nur durch Geschenke aus der Gefangenschaft löfete [20]). Bedenklicher noch als

---

17) *Gregor. Turon.* IV. 10. — 18) *Venant. Fortunat.* VI. 2. Biblioth. patr. max. X. p. 559:

hic nomen avorum
Extendit bellante manu, cui de patre virtus,
Quam Nabis ecce probat, Thoringia victa fatetur,
Perficiens unum gemina de gente triumphum.

Klar ist an dieser Stelle, daß die Siege des Sohnes, Siegberts I., und nicht des Vaters, Chlotars I., gerühmt werden, also ist der Sieg an der Nab nicht auf den Zug Chlotars zu beziehen, womit er das Unternehmen Theoderichs gegen Hermanfried 528 (*Gregor. Tur.* III. 7) unterstützt hätte; vielmehr muß Siegbert Aufstände der Thüringer durch einen Sieg an der Nab unterdrückt haben; wer übrigens das zweite mit den Thüringern verbündete Volk gewesen sey, ob Bayern, oder vielleicht wahrscheinlicher Avaren, Slaven, mit denen später die Thüringer gegen die Frankenmacht sich wiederholt vereinigen, ist nicht auszumachen. — 19) *Gregor. Turon.* IV. 23; *Paul. Diacon.* de gest. Longobard. II. 10. — 20) *Gregor. Turon.* IV. 29.

die Raubzüge der Avaren war das langſame aber planmäßige Vordringen der Slaven, die es auf Gewinnung feſter Wohnſitze abgeſehen hatten. Von Böhmen her, wo das Reich ihres Königs Samo zu ſuchen ſein wird, dringen ſie nördlich bis zur Elbe und thüringiſchen Saale [21]), überſteigen mehr ſüdlich das Fichtelgebirg, und folgen dem Laufe des Mains und ſeiner Nebenflüſſe als ſogenannte Main- und Regnitzwenden [22]). Die Macht der Franken war ſchon der Entfernung wegen gegen ihr Vordringen ſo unzureichend, daß Dagobert I. gern das Erbieten der Sachſen (wohl nördlich der Unſtrut auf ehemals thüringiſchem Boden, nicht aber der Sachſen zwiſchen Elbe und Weſer), annahm (631), die gegen Erlaſſung des ſeit Chlotar I. ihnen auferlegten Tributs von 500 Kühen die Bekämpfung jener Slaven übernahmen [23]). Eben jene Gefahr durch die Slaven beſtimmte denſelben Dagobert, dem Wunſche der auſtraſiſchen Großen gemäß ſeinen zwar erſt dreijährigen Sohn Siegbert II. als König Auſtraſiens einzuſetzen 633, ja auch Thüringens Selbſtändigkeit durch Verleihung eines Volksherzogs herzuſtellen. Mit Radulf (Ruodi) erhält alſo das Land zuerſt wieder nach Hermanfrieds Falle einen einheimiſchen Herrſcher [24]); ob er Thüringer oder Franke war, iſt nicht auszumachen; doch iſt erſteres wahrſcheinlicher, da er bald von dem unmündigen Siegbert von Auſtraſien ſich loszureißen ſuchte. Er ſchloß zu dieſem Zwecke nicht nur mit den Slaven, die er anfangs glücklich bekämpft hatte, Verträge, worin er ihnen die öſtlichen Grenzſtriche abtrat, ſondern gewann auch einen auſtraſiſchen Großen, Farus, deſſen Vater Chrodoald aus agilolfingiſchem, alſo bayeriſchem, Geſchlecht von Dagobert I. 624 wegen Abfalls gezüchtigt und ermordet war [25]). Die Beſitzungen des Farus ſind etwa in der Wetterau zu ſuchen, da Siegbert erſt nach Bezwingung deſſelben auf dem Zuge gegen Radulf den buchoniſchen Wald überſchreitet. Der Thüringerherzog hatte ſich auf einem Berge an der Unſtrut verſchanzt; Uneinigkeit im fränkiſchen Heere, in welchem er wohl Freunde beſaß, vereitelte den

---

21) Lukas Hermann, die heidniſchen Grabhügel Oberfrankens, Beilage zum fünften Bericht des hiſtor. Vereins zu Bamberg, 1842. S. 134. — 22) Diplom Ludwigs d. D. 5ten Jul. 846. (844). Mon. B. 28. I. p. 41: Moinuuinidi et Ratanzuuinidi. — 23) *Fredegar*, c. 74. — 24) Ibid. c. 75, 77. — 25) Ibid. c. 52.

Erfolg der planlosen Belagerung; ein Ausfall gelang, und Siegbert ward gezwungen, um freien Abzug an den Rhein zu bitten [26]), worauf Radulf offen als Herrscher Thüringens auftrat, den Frieden mit den Slaven befestigte, und fränkische Hoheit nur dem Namen nach anerkannte. Seine Herrschaft muß, wie einst zur Zeit Hermanfrieds, die Striche nördlich und südlich des Waldes umfaßt haben: ersteres folgt aus dem Orte der Schlacht an der Unstrut, letzteres daraus, daß seine Nachkommen auf dem Schlosse zu Würzburg wohnten.

Als nächster Nachfolger und wahrscheinlich als ein Sohn Radulfs findet sich Hedan I., bekannt aus dem Leben Kilians und den freilich sehr unsichern Nachrichten in dem Leben seiner zweiten Gemahlin Bilihild; will man der Angabe glauben, daß Hedan sie bald nach der Hochzeit verlassen mußte, um einem Aufgebote des Austrasierkönigs (etwa Siegberts III. zum Zuge gegen den Neustrier Clodwig II.) [27]) zu folgen, so erschiene Thüringen ungeachtet der Siege Radulfs wieder in theilweiser Abhängigkeit vom Frankenreiche. Auf Hedan I., der in jenem Feldzuge blieb, folgte ein Sohn aus erster Ehe, dessen Name nicht bekannt ist; er war vermählt mit Geilana oder Geila, die nach seinem Tode den jüngern Bruder Gozbert heirathete [28]), unter welchem Kilian auftrat. Als letzter in der Reihe der Thüringerherzoge findet sich Hedan II., Sohn des Gozbert, bekannt aus mehrfachen Schenkungsurkunden, wodurch er dem Apostel der Friesen, Willebrord, Güter in der Gegend von Arnstadt und Weimar verlieh. Die Besitzungen liegen nördlich des Waldes; das Diplom 704 ist aber zu Würzburg ausgestellt [29]); also auch unter ihm noch die alte Verbindung des jetzigen Thüringens mit Ostfranken. Derselbe Hedan findet sich noch 716 bey Vergabung des Castells Hamelburg [30]); dagegen bey dem Auftreten des Bonifaz 719 in Thüringen fehlt jede Spur eines Herzogs; vielleicht war Hedan mit seinem Sohne Thuring, der aus dem Diplom von 704 bekannt ist, in einem Feldzuge Karl Martells geblieben. Nur eine

---

26) Ibid. c. 87. — 27) *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 222. — 28) Er heißt bey *Willibald* c. 23. *Pertz*, II. p. 344: Theobald, vielleicht als christlicher Name aus Gozbert übersetzt; v. Wersebe, die Vertheilung Thüringens, S. 40; *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 325. — 29) *Marlene*, collect. ampl. I. p. 13. — 30) Ibid. p. 22.

Tochter Immina blieb übrig, die auf dem Schloſſe zu Würzburg wohnte, daſſelbe aber an Biſchof Burghard gegen die Karlburg vertauſchte [31]). Durch die gedachten Urkunden, die Hedan II. noch zu Anfang des achten Jahrhunderts im Beſitz der herzoglichen Gewalt erweiſen, wird eine andere Nachricht widerlegt, wornach Gozbert von ſeinen eigenen Leuten erſchlagen, und ſein Sohn Hedan aus dem Lande getrieben ſein ſoll [32]). Man darf darin nur eine Erdichtung der kirchlichen Schriftſteller erblicken, die auf dieſe Art Rache für die Ermordung Kilians berichten wollen.

Das Land der Herzoge beraubt fiel ganz unter fränkiſche Gewalt, die jetzt vorzog, die Reihe der Volksherzoge nicht zu erneuern. Der Name Franken wird für die Striche am Main herrſchend, und dringt noch im Laufe des achten Jahrhunderts ins Volk ein, wie Zeugenausſagen bey Grenzbeſtimmungen beweiſen [33]). Dagegen der Name Thüringen zieht ſich auf die Gegend nördlich des Waldes zurück: als Grenzen für letzteres ergiebt ſich jetzt die Saale öſtlich gegen die Slaven, die Werra weſtlich gegen die Heſſen, ſüdlich der Wald, nördlich der Harz [34]). Wenn der Biograph des Bonifaz, Willibald, die Zeiten kurz vor deſſen Auftreten in Thüringen ſehr trübe ſchildert, namentlich den Adel (comites) unter der tyranniſchen Herrſchaft der letzten Herzoge Theotbald (Gozbert) und Hedan faſt ausgerottet ſein läßt, worauf das übrige Volk ſich der Herrſchaft der Sachſen unterworfen habe [35]), ſo iſt der Bericht wohl ſchwerlich genau, da von einer wirklichen Herrſchaft der Sachſen ſüdlich der Un-

---

31) *Egilward*, vita Burchardi II. 4. *Mabill.* III. 1. p. 706. — 32) Vita Kiliani, *Canisius*, lect. ant. III. 1. p. 178; *Notker*, martyrol. ibid. II. 3. p. 150. — 33) Bey einer Grenzbeſtimmung der Würzburger Feldmark 779, *Eckhart*, I. S. 675, correcter Maßmann, Abſchwörungsformeln, Anhang S. 185; Archiv des hiſt. Ver. für Unterfranken, Würzb. 1839. V. 2. S. 146. erklären die Zeugen: daz in dero marchu ſi ieguuedar ioh chirihſahha ſci kilianeſ ioh frono, joh friero franchono erbi. — 34) *Einhard*, vit. Car. c. 15: Sala fluvius, qui Thuringos et Sorabos dividit; *Lambert.* Schafnab. 1074: Wirra flumen, quod Hassiam Thuringiamque dirimebat; Annalista Saxo, *Eccard*, corp. hist. m. aev. I. p. 543: 1078, silva quae Thuringos dirimit a Francia; Vita Liutbergis, *Eccard*, hist. gen. Princip. Sax. p. 526: saltus, qui vocatur Harzs, qui dividit Saxoniam et Thuringiam. — 35) *Willibald*, vita Bonif. c. 23.

strut nicht die Rede sein kann. Vielleicht liegt aber dabey der Umstand zu Grunde, daß das thüringische Volk bey dem Vordringen des Christenthums, das mit Frankenherrschaft gleichbedeutend war, sich den Sachsen, als letzten Vertretern des nationalen Heidenthums zuwandte; selbst Kilians Ermordung läßt sich unter diesem Gesichtspunkte auffassen [36]).

§. 46. Bekehrung der Thüringer. Radegunde.

Caspar Sagittarius, Antiquitates gentilismi et christianismi Thuringici d. i. gründ. und ausführl. Bericht von dem Heiden- und Christenthum der alten Thüringer, Jena 1685. 4. — (*H. F. Otto*) Thuringia sacra, sive historia monasteriorum, quae olim in Thuringia floruerunt, Francof. 1737. f. 2 T. — Jacob Weberus, vierzehn kurze historische Predigten, in welchen gehandelt wird von der Bekehrung der Deutschen u. Thüringer, Jena 1606. 4. — Georg Quehl, die Religion der Thüringer, Erfurt 1830. 1ster Th. — Das erste Christenthum in Ostfranken, vom Verf. des Armin, Amberg 1839. — Ch. G. Blumhardt, allgem. Missionsgeschichte der Kirche Christi, Basel 1832. II. 2. S. 439. 703. — *Ed. de Fleury*, histoire de S. Radegonde reine de France au VI. Siècle et patronne de Poitiers, Poitiers 1843.

Ein günstiger Umstand, der bey Franken, Alamannen und Bayern sehr erheblich zur frühen Blüthe des Christenthums beigetragen hatte, die Ansiedlung auf alt römischem, also bereits christlichem Boden, war bey den Thüringern nicht vorhanden. In dem weiten Bezirk des thüringischen Namens, von der Nähe der Donau bis zur Mittelelbe, war zur Zeit der Römerherrschaft die Predigt von Christo noch nicht gehört; hier war also keine von Alters her geordnete Kirche mit einem gebildeten Klerus bereit, die Germanen in sich aufzunehmen. Man darf deßhalb darauf rechnen, daß der Verlauf der Bekehrung im Ganzen hier ein ziemlich später sein wird, wenn auch die Verbindung mit dem Frankenreich bald einzelne Bekenner Christi gewann.

Dasselbe Dunkel, das überhaupt auf der thüringischen Geschichte bis zur Unterwerfung durch die Franken, und selbst noch längere Zeit nachher ruhet, gestattet nicht einmal eine feste Ansicht darüber, ob in dem Königshause Hermanfrieds das Christenthum

36) Huscher, im neunten Jahrsbericht des hist. Vereins für Mittelfranken, Nürnberg 1839. S. 132.

sich bereits festgesetzt hatte. Genähert wurde dasselbe ihm zwar durch die ostgothische Amalaberga, deren arianisches Bekenntniß doch noch keineswegs den Schluß gestattet, daß sie auch ihren Gemahl Hermanfried für die Taufe gewonnen habe. Die Heirath war von Seiten ihres Oheims Theoderich zu sehr Sache der Politik, indem er die einzelnen germanischen Fürsten zu einem Bunde gegen die wachsende Frankenmacht zu vereinigen trachtete; christliche Prinzessinnen sind ja um diese Zeit häufig mit noch heidnischen Königen vermählt, wovon ja selbst die Burgunderin Chlotilde, Gemahlin Clodwigs noch vor seiner Taufe, ein Beispiel ist. Sehr bezeichnend ist der Brief Theoderichs aus der Feder seines Canzlers Cassiodor gerade durch das gänzliche Schweigen über den Punkt der Religion. Dem barbarischen Verwandten wird nachdrücklich das Glück dieser Verbindung mit dem erlauchten Königshause vorgehalten, die Bildung der Braut, ihre Anmuth, Schönheit, Adel gerühmt, auch angedeutet, daß die Bildung des ganzen Volks bedeutend durch sie gewinnen werde [1]); aber kein Wort von dem religiösen Bekenntniß. Man kann daraus fast nur schließen, daß theils die Religion dem staatsklugen Theoderich, dem Arianer, ziemlich gleichgültig war, theils daß dieser Punkt bey der ganzen Heirath keine erfreuliche Seite darbot, wornach Hermanfrieds Heidenthum sehr wahrscheinlich wird. Von den schönen Pferden, die derselbe als Geschenk an den ostgothischen Hof geschickt hatte, weiß der Brief viel zu rühmen; über seinen religiösen Glauben wird jede Andeutung vermieden, was auch als eine Erklärung betrachtet werden kann. Eben so wenig ist von dem Aufenthalte der Amalaberga selbst in Thüringen für Bekehrung des Volks etwas Erhebliches zu erwarten; theils erscheint sie nach dem, was wir von ihr wissen, als herrschsüchtig und ränkevoll, theils endete ihr Einfluß ja bald wieder mit Hermanfrieds Sturze, worauf sie mit ihren Kindern nach Italien zurückflüchtete.

Bedeutsamer scheint ein Schluß auf christliches Bekenntniß im thüringischen Königshause sich aus dem Leben einer andern Frau, der Radegunde, zu ergeben, die, eine Tochter Berthars und Nichte Hermanfrieds, dem siegreichen Chlotar als Beute zu-

1) *Cassiodor*, Variar. IV. 1. Oper. Venet. 1729. p. 56: quae — nationem vestram meliore institutione componat.

fiel, 529, von diesem zur Erziehung und Bildung ins Frankenreich geschafft, und endlich zur Gemahlin erhoben ward. Die vorhandenen Biographien, die erste durch den ihr so sehr ergebenen Venantius Fortunatus, eine zweite als Ergänzung dazu durch eine Nonne Baudonivia, woraus später Hildebert von Tours eine dritte zusammenfaßte [2]), überbieten einander in Schilderung ihres frommen, klösterlichen Sinnes, wie sie nur mit Widerstreben sich zur Ehe verstanden, auch während derselben die strengste Ascese geübt, und endlich gegen den Willen ihres Gemahls die kirchliche Weihe genommen, und ein Kloster zu Poitiers begründet habe († 587). Dagegen über die hier einschlagende Frage, ob sie schon in ihrer Heimath Christin gewesen, und also ein Beweis für Bestehen des Christenthums im Hause ihres Oheims Hermanfried sey, fehlt jede Andeutung; Angaben von ihrer Bekehrung [3]) beziehen sich allein auf ihren Uebertritt zum Nonnenstande. Noch auffallender vermißt man jede Bezugnahme auf die Religion in einem Gedichte des Venantius Fortunatus über den Fall des thüringischen Reichs [4]), welches im Namen der Königin, so daß sie darin als redend auftritt, und also auch wohl nach ihren Mittheilungen, verfaßt ist. Es sind Klagen, Schilderungen des Familienjammers bey der Zerstörung, nicht ohne Nachahmung antiker Muster, Anspielungen auf Trojas Fall; aber ob man sich das damalige Königshaus als christlich denken dürfe, geht daraus nicht hervor. Auch hier liegt deßhalb der Schluß nahe, daß über christliche Formen nichts berichtet ist, weil nichts zu berichten war, und Radegundes Bekehrung und Taufe zugleich mit der übrigen Bildung erst im Frankenreiche erfolgt sey [5]). Die einzige Hindeutung, wornach Thüringen damals schon als christlich aufgefaßt werden könnte, findet sich in einer Zuschrift des Venantius Fortunatus, und zwar wiederum im Namen der Radegunde verfaßt, an Kaiser Justin, dem sie für übersandte Kreuzespartikeln dankt, und dabey unter den Gegenden, die an der

---

2) *Mabillon*, Act. S. B. I. p. 319, 326; Acta S. Boll. August. III. p. 67; *Hildebert*, Oper. Par. 1708. p. 887. — 3) *Gregor. Turon.* III. 7; *Baudonivia*, vita Radeg. c. 3. *Mabill.* I. p. 327. — 4) De excidio Thuringiae ex persona Radegundis. Oper. Rom. 1786. I. p. 474. Bibl. Patr. max. X. p. 613; *Thierry*, récits des temps Mérovingiens. II. p. 439. — 5) *Ven. Fortun.* vita Radeg. c. 2. p. 320: quae puella inter alia opera, quae sexui ejus congruebant, litteris est erudita.

Orthodoxie des Kaisers dankbar Theil nehmen, auch die Elbgegend nennt [6]); indeß was ist auf eine Ausführung zu geben, die poetisch den Umfang des Abendlandes im weitesten Kreise nach Flüssen bezeichnet?

Man wird hiernach schwerlich mit der Behauptung irren, daß Thüringen in weitester Ausdehnung während des sechsten Jahrhunderts noch heidnisch war, und etwaige Anfänge des Christenthums, die durch Verbindung mit den Ostgothen eingedrungen sein konnten, durch die Zerstörung des Königthums und durch Vertheilung des Landes zwischen Franken und Sachsen mit der Unstrutgrenze, gänzlich wieder vertilgt seien. Selbst zu Anfang des siebenten Jahrhunderts unter Dagoberts I. Regierung läßt die Scene mit jenem thüringischen Edeln, dem in der Krankheit bey drängender Abreise des Königs der Kopf abgeschnitten und der Leichnam verbrannt werden sollte, selbst in der nächsten Umgebung des Frankenkönigs auf ungeschmälertes Heidenthum schließen [7]).

§. 47. Bilihild.

Ign. Gropp, Christliche Frühlingsblume fränkischer Heiligkeit, oder Leben der heil. Bilhild, Würzburg 1727. 4. — Schunck, Beiträge zur Mainzer Geschichte, Bd. I. Hft. 2. S. 137 – 145. — Joh. Andr. Gensler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld, Schleusingen 1802. 4. Bd. I. S. 291.

Für die Bekehrungsgeschichte Thüringens in der Maingegend (Ostfrankens) um die Mitte des siebenten Jahrhunderts, also noch vor dem Auftreten Kilians, würden aus der Geschichte einer heil. Bilihild sich bedeutende Ergebnisse ziehen lassen, wenn den Nachrichten über sie größere Zuverlässigkeit beizulegen wäre. Unter den verschiedenen Lebensbeschreibungen geht aber selbst die älteste nicht über das zwölfte bis dreizehnte Jahrhundert hinaus [1]); die

---

6) Ad Justinum junior. Imperator. et Sophiam Augg. Bibl. patr. max. X. p. 614: Reddite vota Deo, quoniam nova purpura, quicquid
Concilium statuit Chalcedonense, tenet,
Hoc meritis, Auguste, tuis et Gallia cantat;
Hoc Rhodanus, Rhenus, Ister et *Albis* agit.

7) Vergl. I. S. 299.

1) *Ignat. Gropp*, scriptor. rer. Wirceburg. I. p. 765. Unter den Gründen zur Zeitbestimmung dieser Arbeit führt jedoch das Vorkommen des

zweite ist nur ein Auszug daraus, vielleicht die Arbeit einer literarischen Nonne, die dritte eine noch viel willkührlichere metrische Bearbeitung [2]).

Nach der ersten Biographie lebte zur Zeit Clodwigs I., Childerichs Sohns, in Ostfranken zu Hochheim am Main ein angesehener Mann Iberius nebst seiner Gattin Mechild als Christ, während die Umgegend noch dem Heidenthume anhing: seine drey Töchter, Bilihild, Hildegard, Renihild gedachten sich einem jungfräulichen Leben zu widmen. Bey einem Einfall der Hunnen war Bilihild noch in den Windeln nach Würzburg geflüchtet, wo sie Unterricht im Christenthum, jedoch noch nicht die Taufe erhielt. In das väterliche Haus zurückgekehrt erregte sie durch Schönheit die Neigung des heidnischen Herzogs jener Gegend, Hethan. Auf Zureden des Vaters willigte sie kurz vor dessen Tode nach langem Widerstreben in die Vermählung, die mit großer Pracht vollzogen ward. Ein Aufgebot des Königs berief den Neuvermählten zu einem Kriegszuge; doch nahm er der jungen Gattin das Versprechen ab, während dessen nicht zu entfliehen, worauf sie zu ihrer Mutter nach Hochheim zog. Dennoch sann sie auf Flucht, bestieg mit wenigen Getreuen Nachts ein Schiff, und traf am andern Morgen früh in Mainz bey ihrem Oheim, dem Erzbischof Siegfried, ein. Hier gebar sie einen Knaben, der aber bald darauf starb. Jetzt traf auch vom Heere die Nachricht vom Tode ihres Gemahls ein, worauf sie den frühern Plan zu klösterlichem Leben wieder aufnahm. Aus ihrer Heimath holte sie ihr Vermögen, und erwarb um den Preis von zwölf silbernen Schilden und zwölf schwarzen Pferden ein Grundstück westlich an der Mauer von Mainz, gründete dort ein Jungfraunstift zu Ehren der Maria, wo sie unter geistlichen Uebungen ihre Tage ver-

---

Namens Herbipolis für Würzburg noch nicht nothwendig in das 12te oder 13te Jahrh., da derselbe Ausdruck schon am Ende des 10ten in einem Brieffragment der Kaiserin Adelheid nachgewiesen ist von *Pez*, thesaur. anecdotor. III. diss. isagogic. p. XXVI., wornach zu berichtigen Scharold, im Archiv des hist. Vereins für Unterfranken, Bd. VIII. Würzburg 1845. Hft. I. S. 205, der jenen Namen zuerst 1207 angiebt. — 2) *Gropp*, p. 788. Auch kennt man noch eine deutsche Lebensbeschreibung, woraus Mittheilungen bey Gropp in dem Commentar zu der ersten Biographie, desgleichen bey *Serarius*, rer. Mogunt. II. 30. *Joannis*, scriptor. Tom. I. p. 179. Dazu ein Document über die von ihr zu Mainz begründete Stiftung.

lebte. Noch spät ward sie und der Oheim durch einen Traum belehrt, daß ihr die Taufe fehle, die deßhalb im hohen Alter noch nachgeholt ward; sie starb am 27sten November nicht ohne Zeichen der Heiligkeit. Ergänzungen zu dieser Erzählung aus den übrigen Biographien beziehen sich nur auf untergeordnete Punkte, daß ihr Sohn Siegfried genannt, dreijährig gestorben sey u. dgl.

Die Geschichte selbst, wie sie mitgetheilt ist, enthält nun aber der Schwierigkeiten so viele, daß die Historiker von jeher an deren Ausgleichung sich abgemühet haben [3]). Die Angabe der Zeit unter Clodwig I. ist ganz unhaltbar, da zu Ende des fünften Jahrhunderts schwerlich von einer christlichen Familie am Main die Rede sein kann; man pflegt deßhalb auf die Zeit Clodwigs II. herabzugehen, der aber als König von Neustrien und Burgund doch kaum zu chronologischer Bezeichnung für Austrasien benutzt sein wird. Eben so wenig paßt die Schilderung des Herzogs Hedan, der als Jüngling bezeichnet wird, während Hedan I., an den allein gedacht werden kann, nach der Biographie Kilians zwey Söhne hinterließ, die also aus einer früheren Ehe stammen mußten. Der Hunneneinfall wäre erträglich, da außer Slaven auch Avaren die Maingegend überziehen. Völlig unhaltbar ist aber die Bezeichnung des Familiensitzes Hochheim am Main. Der Verfasser kennt es in der Nähe von Würzburg, wohin die Tochter geflüchtet wird; es wäre also an die spätere bischöfliche Besitzung Veitshöchheim zu denken. Allein wie stimmt dazu die Fahrt nach Mainz während einer Nacht, wenn man nicht etwa mit dem Erklärer Gropp die Unterstützung der Engel zu Hülfe nehmen will? Weit eher wäre deßhalb an Hochheim zwischen Frankfurt und Mainz zu denken, wozu sich auch andere Erklärer entschließen [4]); nun aber paßt die Beziehung zu Ostfranken, zu Würzburg nicht mehr. Endlich geräth man auch mit dem Oheim in Mainz, dem Erzbischof Siegbert in die größte Verlegenheit, da von ihm in der dortigen Bischofsreihe sich gar keine Spur findet. Die Erklärer verstehen sich wohl dazu, dessen geistlichen Charakter aufzugeben, und statt seiner an den Austrasierkönig

---

3) *Ussermann*, episcop. Wirceburg. Prolegg. §. 4. p. II; *Gropp*, im Commentar zur ersten vita; *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 221. — 4) Schunck, Beiträge, Th. I. S. 137.

Siegbert III. zu denken, auf den auch bey Erwerbung des Grundstücks der sehr ungeistliche Preis der silbernen Schilde und schwarzen Pferde besser passen würde. Der Historiker Eckhart schlägt zur Ermittelung der Verwandtschaft vor, die Gemahlin Dagoberts I., die Austrasierin Ragentrud, als eine Schwester des Iberius aufzufassen, so daß ihr Sohn Siegbert III., Geschwisterkind mit der Bilihild, etwas uneigentlich deren Oheim heiße. Auf diese Weise sollen noch andere Umstände im Leben der Bilihild Licht erhalten: die deutsche Biographie nennt als Erzieherin derselben zu Würzburg während der Hunnengefahr eine fürstliche Frau, Kunigund; Eckhart meint darin nur die Bezeichnung Königin zu finden, und diese dann für Imnechild, die Gemahlin Siegberts III., erklären zu dürfen, von der Bilihild auch ein in Mainz aufbewahrtes Schweißtuch Christi empfangen haben könne. Siegbert habe dann seiner Tochter nach jener Heiligen den Namen Bilihild, so wie umgekehrt sie ihrem in Mainz gebornen Sohne nach dem Könige den Namen Siegbert gegeben [5]). Diese Vorschläge, obgleich nicht ohne Scharfsinn, gehören einer frühern Epoche der Kritik an, wo man sich gestattete, alte Berichte willkührlich so lange zu drehen, bis sie eine erträgliche Seite darboten, wofür aber der Berichterstatter selbst nun gar nicht mehr als Autorität gelten kann.

Am ungünstigsten lautet das kritische Urtheil aber erst über eine Urkunde, wodurch Bilihild ihre Stiftung in Mainz vollzogen haben soll [6]). Sie hat unerhört das Jahr der Incarnation 635, welches sie mit dem vierzehnten Jahre Clodwigs II. zusammenstellt, der erst 638 und zwar in Neustrien zur Regierung kam; sie führt die Unterschrift des Bischofs Gerold, der erst zu Anfang des achten Jahrhunderts sich in Mainz findet [7]). Dazu trifft die Stifterin Exemtionen von bischöflicher Gewalt, wovon die damalige Zeit noch nichts wußte. Der erwähnte Kaufpreis um zwölf silberne Schilde und zwölf schwarze Pferde beweiset ihren Zusammenhang mit der ersten Biographie, mit der sie deßhalb gleichzeitig sein wird. Die Annahme von Interpolationen, späterer Beifügung der Jahrszahl wird bey so verdächtigem In-

---

5) *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 222. — 6) *Serarius*, c. XXXII. bey *Joannis*, I. p. 182; *Gropp*, l. l. p. 773; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 173. — 7) I. S. 572.

halte nicht ausreichen [8]). Das Kloſter Altenmünſter, antiquum monasterium, deſſen Stiftung auf dieſe Art erklärt werden ſoll, findet ſich nicht früher als 920 in fuldaer Schenkungen erwähnt [9]).

Anführungen der Bilihild in Martyrologien gehen ebenfalls nicht über das zehnte Jahrhundert hinaus, wo ſie bald als Wittwe, bald als Jungfrau auftritt [10]). Man wird bey Beurtheilung der ganzen Erzählung ſich darüber entſcheiden müſſen, ſie entweder als eine mainziſche oder würzburgiſche Localheilige zu betrachten, da die Vereinigung durch jene nächtliche Mainfahrt nicht wohl haltbar iſt. Am meiſten ſcheint die Legende ſchon wegen der angeblichen Kloſterſtiftung in Mainz Grund zu haben, ſo daß nur die Verwechslung des dortigen Hochheim mit dem würzburgiſchen Veitshöchheim dann die Scene nach Franken verlegen ließ. Für die Bekehrungsgeſchichte Thüringens bietet demnach die heil. Bilihild weiter keinen Anhaltspunkt dar.

Auch die mit Radulf beginnende Herzogsreihe kann bis zum Eintreffen Kilians nur als heidniſch gelten; die Annahme, daß die Frankenkönige nur chriſtliche Herzoge über die unterworfenen Völker eingeſetzt haben, wird durch das Beiſpiel der Alamannen und Bayern nicht beſtätigt [11]); es bedarf alſo der Annahme nicht, daß Radulf, von Dagobert als Chriſt eingeſetzt, ſpäter zum nationalen Heidenthume zurückgefallen ſey [12]). Selbſt die Legende von der Bilihild erkennt die Herzogsreihe bis auf Radulf zurück als heidniſch an; etwaige chriſtliche Familien, wie diejenige, woraus Bilihild ſelbſt hervorging, werden darin als ſehr vereinzelt geſchildert.

§. 48. Kilian.

Jgn. Gropp, Lebensbeſchreibung deren heiligen Kiliani Biſchoffens u. deſſen Geſellen Colonati Prieſters, Totnani Diacons Märtyrern und erſten Apoſteln des Franckenlandes, Wirtzburg 1738. 4. — J. Rion, Leben und Tod des h. Kilian und ſeiner Gefährten, Aſchaffenburg 1834.

Als eigentlicher Apoſtel Thüringens am Main (Oſtfrankens) trat zu Ende des ſiebenten Jahrhunderts der Brite Kilian auf,

---

8) *Cointe*, 734. no. 7. IV. p. 828. — 9) *Schannat*, tradit. Fuld. no. 560. p. 230. Vergl. I. S. 583. — 10) *Serarius* bey *Joannis*, I. p. 180. — 11) *Ussermann*, proleg. p. II. §. II. — 12) *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 214.

dessen Wirksamkeit, auch wenn die vorhandenen Biographien nicht als ausreichende geschichtliche Zeugnisse gelten dürften, am sichersten aus dem Erfolge abgenommen werden kann, indem in der That Taufe und Bekehrung daselbst um jene Zeit begonnen haben müssen, weil Bonifaz bey seiner Ankunft noch mancherley Reste davon vorfindet.

Von den Lebensbeschreibungen Kilians kommen besonders zwey in Betracht, eine ältere einfachere, die dem zehnten oder elften Jahrhundert angehören mag [1]), und dann eine Ueberarbeitung oder Interpolation derselben mit vielen willkührlichen Ausführungen [2]); als Verfasser der ersteren wird Egilward, Mönch zu St. Burghardi und Biograph dieses Bischofs von Würzburg im zwölften Jahrhundert angenommen, jedoch nur weil er am Ende der Arbeit verspricht, auch ein Leben Burghards zu liefern [3]), was aber auch auf irgend einen andern Biographen desselben gehen kann. Außerdem finden sich noch einige metrische Bearbeitungen ohne Werth [4]); wichtig sind dagegen die Angaben einiger Martyrologen, namentlich des Rhaban Maurus um 847, und des Notker um 894, weil sie älter sind, als jene Biographen. Nach der älteren einfachen Biographie war Kyllena, nach seiner Priesterweihe Kylian genannt, ein Schotte; entschlossen zur Mission, kam er mit mehren Begleitern, unter denen sich besonders ein Presbyter Coloman, und ein Diakon Donatus oder Totnan auszeichneten, ins austrasische Reich zum Castell Wirzburch, wo sie einen Herzog Gozbert antrafen, den Sohn des ältern Hedan, Sohns des Hruodo. Fürst und Volk war tief im Heidenthum befangen; doch die Gegend gefiel dem Glaubensboten, und er

---

1) *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 991; *Canisius*, lect. antiq. III. 1. p. 180: sie beginnt mit den Worten: Fuit vir vitae venerabilis. Eine noch ältere und einfachere versprach Eckhart aus Fritzlarer Handschriften, ist aber durch den Tod an der Herausgabe verhindert. — 2) Mit den Anfangsworten: Beatus Kilianus; sie ward zuerst mitgetheilt von *Surius*, IV. p. 131. aber nach seiner Art mit Umformung; dann veröffentlichte sie *Serarius*, mit Anmerkungen: S. Kiliani Franciae Or. Apostoli gesta, Wirceburg 1598. 4. und bey *Ludwig*, scriptor. Wirceb. p. 966; aus bessern Handschriften bey *Canisius*, III. 1. p, 175. und Act. S. Boll. Jul. II. p. 615. — 3) *Canisius*, l. l. p. 179. — 4) So von einem Mönch zu St. Stephan in Würzburg um 1450, Johann von Luterbech in Leoninischen Versen; *Gropp*, scriptor. I. p. 795.

beſchloß ſich in Rom Vollmacht zur Predigt zu holen; er dachte dort Papſt Johann V. anzutreffen, fand aber dieſen todt, 686, und Conon auf dem Stuhle, von dem er die Erlaubniß erlangte. Nach Würzburg zurückgekehrt gewann er bald den Herzog Gozbert für die Taufe, trat ihm aber dann mit der weitern Forderung entgegen, ſeine Gemahlin Gailana, die er als die Wittwe ſeines Bruders geehelicht hatte, zu entlaſſen [5]). Der Herzog zeigte ſich dazu bereit, aber die neue Herodias benutzte deſſen Abweſenheit, um Kilian nebſt den zwey Begleitern ermorden zu laſſen; ſie wurden mit ihrem chriſtlichen Geräth, einem Kreuz, Evangelienbuch und prieſterlichen Kleidern verſcharret, wie die interpolirte Biographie beifügt, in einem Pferdeſtalle; eine Matrone Burgunda war Zeugin der That. Nach der Rückkehr des Gemahls läugnete die Herzogin jede Kunde von dem Schickſal der Apoſtel ab; doch ereilte die Strafe des Himmels zunächſt den Henker, der von Wahnſinn ergriffen keine Ruhe hatte, und ſich der That ſchuldig erklärte. Bey einem vom Herzog berufenen Volksgericht trat ein von der Gailana gedungener Rathgeber mit dem Vorſchlage auf, den Unglücklichen ſich ſelbſt zu überlaſſen: räche ſich der chriſtliche Gott an ihm, ſo habe man daran ein Zeichen, bey der Taufe zu verbleiben; das Gegentheil ſey ein Beweis von deſſen Ohnmacht, und eine Mahnung, zum väterlichen Heidenthum zurückzukehren [6]). Dem Vorſchlage gemäß ward der Mörder der Banden entledigt, zerfleiſchte ſich aber augenblicklich ſelbſt mit den Zähnen bis zum Tode, was die Getauften in ihrem Bekenntniß beſtärkte. Gailana ward vom böſen Geiſte ergriffen und ſtarb; Gozbert endete durch das Schwert ſeiner Unterthanen, ſein Sohn Hedan II. ward verjagt; von ſeinem Stamme blieb nicht einer übrig.

Prüfen wir zunächſt dieſe Erzählung nach ihrem eigenen Inhalte, ſo finden ſich ſchon Schwierigkeiten, die der unbedingten Glaubwürdigkeit ſehr entgegentreten. Daß der Name Kyllena bey der Ordination in Kilian verändert ſey, iſt ſehr ungenau berichtet; denn unſtreitig ſind beide Namen ganz gleichbedeutend:

5) Gaila oder Gailana iſt Zuſammenziehung aus Gertrud: *Zeuss*, tradition. Wizenburg. no. 261. p. 252: Geradrude sibi (sive) Gailane. — 6) Es wird des Cultus der magna Diana gedacht, worin wohl die in Heſſen und Thüringen verehrte Frau Holda zu erblicken iſt. Grimm, Mythol. I. S. 263.

Guillianus, Chilianus, Killenus, Killena, Chillenus [7]). Sodann ist die Reise nach Rom von einem altbritischen Missionar sehr unwahrscheinlich, so leicht sie auch von einem angelsächsischen sich ertragen ließe; hier erkennt man also jedenfalls die Einwirkung der nachbonifacischen Denkart. Der Umstand, daß Kilian erst das Land besieht, und hernach sich Vollmacht einholt, ist auch schon andern Bearbeitern seines Lebens aufgefallen, weßhalb sie vorzogen, ihn zuerst nach Rom, und von dort mit Vollmacht nach Würzburg reisen zu lassen [8]). Noch dringender tritt aber der legendenhafte, willkührlich ausführende Charakter jener Erzählung hervor, wenn man sie mit ältern Formen des Berichts vergleicht. Unsere früheste Quelle ist Rhaban Maurus im Martyrolog um 847, der als Abt zu Fulda und Erzbischof zu Mainz fast als einheimischer Zeuge gelten kann. Er schreibt die Hinrichtung Kilians und zweier Genossen dem Gozbert selbst zu, und zwar nicht aus jenem romantischen Grunde, sondern einfach wegen ihrer Predigt [9]). Bey dem etwa funfzig Jahre spätern Notker findet sich dann der Grund wegen der gesetzwidrigen Ehe schon vor, jedoch so, daß der Herzog selbst auf Anstiften der Gailana als Urheber des Mordes erscheint [10]); erst der Verfasser der ältern Biographie führt dann den Faden so weiter, daß er der Frau allein die Schuld beimißt. Offenbar schwebte ihm dabey das Bild der Herodias vor, und eben wegen dieser nachweisbaren Fortbildung der Erzählung kann sie unmöglich auf volle geschichtliche Glaubwürdigkeit Anspruch machen.

Endlich steht die Erzählung noch in dem Bericht über die Strafen, womit Gott den Mord gerächt habe, namentlich über

---

7) *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 273. — 8) *Tatheus*, Abt des Schottenklosters zu Regensburg um 1457, fragmentum chronicon de S. Kiliano, *Canis.* lect. antiq. IV. p. 752. — 9) *Canisius*, II. 2. p. 333: VIII. Id. Jul. in pago Austriae et castro nomine Wirziburg juxta Moin fluvium Sanctorum natale Chiliani Martyris et duorum sociorum ejus, qui ab Hibernia Scottorum insula venientes, nomen Christi in praedictis locis praedicaverunt; ibique *ob veritatis confessionem* a quodam judice iniquo nomine Gozberto trucidati sunt. Hier gilt als Grund des Mordes also nur ihre Predigt; Tadel der Ehe des Herzogs kann damit nicht bezeichnet sein. — 10) *Notkeri* martyrol. *Canis.* II. 3. p. 150: — a duce locorum eorundem nomine Cozperto, pro eo quod eum a conjugio uxoris fratris sui disjungere niteretur, factione ejusdem incestuosissimae Geilae, cum sociis eodem zelo ferventibus, est interemptus.

die Erschlagung des Herzogs und die Verjagung seines Sohns, mit der sonst erweisbaren Geschichte in Widerspruch. Schon Notker führt die Strafen aus, was die Biographen dann wiederholen; allein durch die schon angeführten Schenkungsurkunden ist erwiesen, daß Hedan II. noch 704 und 716 im ruhigen Besitz der herzoglichen Würde stand [11]).

Das kritische Ergebniß wird hiernach nicht über den Bericht Rhabans hinausgehen dürfen, wornach Kilian, ein britischer Missionar, bey der Predigt in der Gegend von Würzburg den Märtyrertod gefunden hat; als Zeit wird der Ausgang des siebenten Jahrhunderts feststehen, gemäß der Regierung Gozberts als zweiten Nachfolgers Radulfs; dagegen die übliche Bestimmung nach den Jahren der genannten Päpste bleibt unbegründet. Wenn er als erster Bischof von Würzburg angegeben wird [12]), so beruhet dieß nur auf dem Wunsche, seinen Namen an die Spitze der dortigen Bischofsreihe zu stellen.

Die Gebeine der drey Märtyrer sollen unter mehrfachen Wundern zur Zeit des ersten Bischofs Burghard zugleich mit den daneben vergrabenen Geräthschaften aufgefunden sein, worauf die Erbauung einer Kirche zu ihren Ehren erfolgte. Noch jetzt bewahrt die würzburger Kirche ein Evangelienbuch mit hibernischen Zügen, das wohl auf Kilian zurückgeführt wird [13]). Seine Wirksamkeit wird auch wohl nördlich von Würzburg nach der Rhön zu, namentlich auf die Gegend des Kreuzberges ausgedehnt, wegen eines in der Nähe belegenen Kilianshofes; indeß reicht der Name desselben durchaus nicht in das Alterthum hinauf [14]).

§. 49. Bonifacius Wirksamkeit in Thüringen.

J. Ch. A. Seiters, Bonifacius, Mainz 1845. S. 90.

---

11) Vergl. S. 294. Das Jahr 704, wo Hedan II. im Besitz der herzoglichen Würde ist, stimmt mit der Angabe des Chron. Herbipolit. bey *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 816, daß er 706 die Marienkirche auf dem Schlosse Würzburg erbaut habe; nur darf das Jahr 706 dann nicht auch auf die Ermordung Gozberts durch die Seinen bezogen werden. — 12) *Notker*, l. l.; die interpolirte vita läßt ihn von Papst Conon als Regionarbischof geweihet sein, *Canisius*, III. 1. p. 176. — 13) *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 451. — 14) Schultheis, Geschichte und Topographie des

Von den Zuständen Thüringens zu Anfang des achten Jahrhunderts beim Auftreten des Bonifacius entwirft dessen Biograph Willibald ein trübes Bild, doch lassen sich seine Angaben, besonders über die voraufgehenden Ereignisse nicht recht mit dem sonst Bekannten vereinigen. Er kennt eine frühere Reihe von Herrschern, die er bald als Könige, bald als Herzoge bezeichnet, und ausdrücklich ihr christliches Bekenntniß, so wie den blühenden Zustand des Landes preiset. Erst die letzten Herrscher, Theotbald und Hedan, haben durch Tyranney den Adel gelichtet; andere Unfälle, besonders Kriege, sind dazu gekommen, worauf bey dem allgemeinen Verfall auch das früher blühende Christenthum entstellt, und durch eingedrungene Irrlehrer dem Untergange nahe gebracht ist [1]). In diesem Berichte ist nun Alles, was Willibald über eine frühere glückliche und zwar christliche Herrscherreihe meldet, ein offener Widerspruch gegen die bisherigen Ergebnisse; sein Theotbald mit dem Nachfolger Hedan kann Niemand anders sein, als der durch Kilian bekehrte Gozbert; mit ihm begann nun aber erst die Bekehrung in dem herzoglichen Hause, während bey seinen Vorgängern Hedan I. und Radulf das volle Heidenthum unzweifelhaft war. Willibald hat hier sicher unter den Eindrücken des Märtyrertodes Kilians geschrieben, und deßhalb dem Herzoge, der als dessen Mörder galt, auch in jeder andern Hinsicht ein tyrannisches Verfahren nachgesagt. Die Annahme von einer voraufgegangenen blühenden Zeit unter christlichen Herrschern sollte dann wohl nur den Abfall jenes Gozbert in ein desto grelleres Licht setzen. Eine andere Nachricht aus dem Ende des achten Jahrhunderts begnügt sich, die Unfälle Thüringens auf feindliche Verwüstung (durch die Sachsen), auf allgemeine Noth und Mangel an Nahrungsmitteln herabzusetzen [2]).

Kreuzberges bey Bischofsheim vor der Rhön, in Schneiders Buchonia III. 2. S. 87.

1) *Willibald*, vita Bonif. c. 23. *Pertz*, II. p. 344: — facessante suorum regum dominio magna quidem eorum comitum multitudo sub Theotbaldi et Hedenes periculoso primatu — vel corporali per eos praeventa morte, vel hostili siquidem eductione captivata est, in tantumque diversis constricta malis, ut cetera quae manebat residua populi turba Saxonum se subjiceret principatui. Quoniam cessante religiosorum ducum dominatu cessavit etiam in eis christianitatis et religionis intentio, et falsi seducentes populum introducti sunt fratres —. — 2) *Liudger*, vita

Jedenfalls werden aber jene Schilderungen sich auf das eigentliche Thüringen nördlich des Waldes beziehen, da von Einfällen der Sachsen bis an den Main nichts bekannt ist.

Was als Ergebniß der Geschichte Kilians feststand, Bekehrungen in Thüringen, und zwar nördlich wie südlich des Waldes, seit dem Ende des siebenten Jahrhunderts, dasselbe wird auch für die Herzogsfamilie selbst durch die beiden Schenkungsurkunden Hedans II. bestätigt. Er vermacht dadurch 704 dem Apostel Frieslands, Willebrord, Güter bey Arnstadt im jetzigen Schwarzburgischen, bey dem Schlosse Mühlberg vier Stunden von Gotha, und in dem Dorfe Monhore, wahrscheinlich Monhove, München, zwischen Arnstadt und Weimar [3]; der Ort der Ausstellung der Urkunde, Würzburg, beweiset, daß auch Hedan II. noch im Besitze des Landes nördlich wie südlich des Waldes ist. Auf dieselbe Weise schenkt er 716 die Besitzungen seines Schlosses Hamelburg an der fränkischen Saale zur Anlage eines Klosters [4]. Es fragt sich dabey, auf welche Weise der Thüringerherzog die Bekanntschaft Willebrords gemacht habe; eine Anwesenheit des Letzteren in Thüringen ist nicht wahrscheinlich, wenigstens führt darauf kein Zug in seiner Lebensbeschreibung. Dagegen ist es sehr wohl möglich, daß der Thüringerherzog im Heere Karl Martells an den Niederrhein gekommen, und dort durch die Bekanntschaft mit dem Apostel Frieslands zu jener Schenkung in seiner Heimath bestimmt sey; vielleicht brachte er auch aus jener Gegend seine Gemahlin Theodrade heim, die in den Urkunden mit vorkommt [5]. Jedenfalls hatten aber diese Schenkungen eine nähere Verbindung Thüringens mit den übrigen Stiftungen Willebrords, dem Kloster Epternach, dem Stifte Utrecht, zur Folge, so daß auf das Eintreffen mancher Geistlichen dorther, die dann zugleich der Bekehrung des Volks sich annahmen, gerechnet werden darf. Vielleicht befand sich in dieser Anzahl auch jener Verwandte des Bonifacius, der sich an der Werra niedergelassen, und mit einer Thüringerin vermählt hatte [6].

Gregorii Ultraject. c. 5. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 323. — 3) *Martene*, collect. ampl. I. p. 13; *Falkenstein*, antiquitat. Nordgav. II. p. 283; Luden, Gesch. des teutschen Volks IV. S. 452. — 4) *Martene*, p. 22. — 5) *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 313. — 6) Vergl. I. S. 318.

Gehörte diese durch Willebrord vermittelte Mission der angelsächsisch-römischen Kirche an, aus der auch Bonifaz hervorging, so wird es aber auch an Vertretern der altbritischen Kirche unter den Missionaren Thüringens nicht gefehlt haben; schon Kilian selbst gehörte seiner Abstammung nach zu ihnen, weßhalb die Reise nach Rom zur Erlangung päpstlicher Vollmacht bezweifelt werden mußte; auf Glaubensboten derselben Abkunft müssen dann die Schilderungen jener Irrlehrer und hurerischen Priester bezogen werden, mit denen Bonifaz nach Angabe seiner Biographen unter andern auch in Thüringen so harte Kämpfe hatte [7]); die Form ihrer Namen, Trohtwine, Berhthere, Eanbercht, Hunraed, weiset zwar mehr auf angelsächsische Abstammung hin; aber ihre Vertretung der Priesterehe so wie der übrigen von Rom verworfenen Sitten der altbritischen Kirche läßt sie als Anhänger dieser erscheinen.

Bey seinem Auftreten in Thüringen hatte Bonifaz gar nicht die Aufgabe der ersten Verkündigung des Evangeliums, sondern nur die der Neubelebung vorhandener Reste, und dann vor Allem der Einrichtung kirchlicher Formen, die gegen einen weitern Verfall Schutz gewähren konnten. Als Beweis, wie fest bereits vor ihm durch Glaubensboten, zu denen auch Kilian zu zählen sein wird, die Predigt begründet war, dient jene Anzahl thüringischer Edeln, die ein päpstliches Schreiben namentlich aufführt [9]), und wegen ihres treuen Beharrens im Christenthume belobt; sie hatten bey einem Einfall der heidnischen Sachsen selbst mit eigener Lebensgefahr dem christlichen Bekenntniß sich ergeben gezeigt. Gleichfalls einer schon vorhandenen Christengeneration gehören die Grundbesitzer Hugo der ältere und Albot an, die zur Gründung des Klosters Ohrdruf so bereitwillig Grundstücke hergaben [10]), und selbst der letzte Sproß des thüringischen Herzogshauses, Immina, Tochter Hedans II., bewahrte auf dem Schlosse zu Würzburg die frommen Eindrücke, die ihre Familie etwa durch Kilian selbst empfangen hatte [11]). Für Bonifacius Predigt war

---

7) Vergl. I. S. 318. — 8) *Willibald*, vita Bonif. c. 23. Die Formen lauten hier etwas anders als bey *Othlon*, I. 23. — 9) Ep. 8. p. 25; vergl. I. S. 342. — 10) *Othlon*, vita Bonif. I. 24. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 42; vergl. I. S. 346. — 11) *Egilward*, vita Burchardi, *Mabillon*, III. 1. p. 706.

es jetzt faſt ein Gewinn, daß das Land ohne einen nationalen Herrſcher dem Frankenreiche einverleibt war, da er jetzt hier ungehindert wirken, und ſich des Volkes ſelbſt verſichern konnte. Der Erfolg war auch ſo reich, daß bald an Gründung von Bisthümern gedacht werden durfte, wozu ſicher ſchon auf der Reiſe nach Rom 738 der Plan gefaßt iſt, wenn auch die Ausführung bis nach Karl Martells Tode verſchoben werden mußte [12]). Der Lage des Landes gemäß erſchien die Errichtung zweier Biſchofsſitze angemeſſen, eines für die Maingegend oder Franken in Würzburg, des zweiten für das eigentliche Thüringen nördlich des Waldes in Erfurt. Beſchloſſen iſt die Einrichtung des Letztern als Bisthum jedenfalls, wenn auch die Ausführung zweifelhaft, und wenigſtens nicht von langer Dauer war, da Mainz bald vorzog, jenen Bezirk an ſich zu ziehen. Ein dritter Sitz zu Eichſtädt ſchloß ſich daran für die Striche näher der Donau zu, den bayeriſchen Nordgau und Theile von Alamannien, das Sualafeld.

Noch früher als durch dieſe Bisthümer gab Bonifaz dem begründeten Chriſtenthume feſte Anhaltspunkte durch Stiftung von Klöſtern, Ohrdruf nördlich des Waldes, Kiſſingen, Biſchofsheim, Ochſenfurt in der Maingegend, zu deren Vorſtehern er Gehülfen, Männer wie Frauen, aus ſeiner Heimath berief [13]).

Eine Quelle von Nachrichten über den Beſtand des Chriſtenthums im Volke, die bey den übrigen Stämmen ſo ergiebig war, das Volksrecht oder das nationale Geſetzbuch, iſt bey den Thüringern für dieſen Zweck ohne Bedeutung. In demſelben fehlt nicht allein jede ausdrückliche Bezugnahme auf die Kirche und deren Einrichtungen, ſondern auch jede mittelbare Einwirkung chriſtlicher Ideen auf Sitte und Recht. Ueberall zeigt der Rechtszuſtand nur den germaniſch-heidniſchen Charakter; der Zweikampf ſteht als Beweismittel in ungeſchmälerter Geltung; bey Klagen wegen Diebſtal und Verwundungen entſcheidet der Kampfplatz [14]). Bey Rechtsverletzungen wird überall in roher Weiſe nur die That beachtet, ohne jede Rückſicht auf deren Zuſtandekommen, ob aus Abſicht oder nicht [15]). Nur Privatbußen

---

12) Vergl. I. S. 350. — 13) I. S. 346. — 14) Tit. XV. *Walter*, I. p. 380: a duobus solid. usque ad maximam compositionem in furtu et vulneribus campus judicat. — 15) Tit. X. 8. qui nolens,

sind bekannt, nicht öffentliche Strafen, wie sie aus der Idee des Staats sich ergeben. Für diese gänzliche Abwesenheit des christlichen Einflusses ist eine doppelte Erklärung möglich; entweder war die Kirche schon so ausgebildet, daß das Rechtsbuch auf sie keine Rücksicht zu nehmen brauchte, oder sie war noch so unbekannt, daß es keine auf sie nehmen konnte. Erstere bisher am meisten verbreitete Ansicht, die das Entstehen des Gesetzbuchs erst Karl d. Gr. beimißt [16]), würde recht wohl die Abwesenheit einer ausdrücklichen Bezugnahme auf kirchliche Institute, aber durchaus nicht die eines mittelbaren Einflusses christlicher Ideen erklären; bey letzterer Ansicht, die als Inhalt des Gesetzes den Rechtsbestand aus heidnischer Zeit in seiner alten Fassung anerkennt [17]), könnte dann nur die Aufzeichnung in lateinischer Sprache als Werk der karolingischen Zeit eingeräumt werden, und diese Ansicht empfiehlt sich besonders dadurch, daß selbst Zusätze, die sicher erst unter Karl aufgenommen wurden, sich der Einmischung christlicher Ideen enthalten, weil das alte Volksrecht davon nichts wußte.

Die Rechtssätze selbst bewahren eine unverkennbare Verwandtschaft mit fränkischem, namentlich ripuarischem Rechte, die man bald durch Einmischung fränkischer Bestandtheile in das thüringische Volk [18]), bald durch Annahme der ursprünglichen Wohnsitze desselben am Niederrhein erklärt [19]); die Bezeichnung zugleich als Gesetz der Angeln und Wariner dringt aber durchaus auf eine Entstehung näher der Elbe zu, wo man die Sitze jener in dem Namen der Thüringer einbegriffenen Stämme zu suchen hat [20]).

---

sed casu quolibet hominem vulneraverit, vel occiderit, compositionem legitimam solvat. — 16) Eichhorn, Rechtsgesch. I. §. 147. S. 623; W. F. Kraut, über die lex Angliorum et Werinorum in Falcks Eranien, Liefer. 3. S 122, Heidelberg 1828. — 17) E. Th. Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer, Breslau 1834. S. 237. — 18) Gaupp S. 241. — 19) Herm. Müller, der lex Salica und der lex Angliorum et Werinorum Alter und Heimath, Würzburg 1840. — 20) v. Ledebur, die thüringischen Angeln u. Wariner, im Allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preußischen Staats, XIII. S. 75; Nordthüringen, Berlin 1842. S. 33.

Zweites Capitel.

Die thüringiſchen Bisthümer.

§. 50. 1. Würzburg.

Joh. Pet. Ludewig, Geſchicht-Schreiber von dem Biſchoffthum Wirtzburg, Franckfurt 1713. fol. — *Joan. Georg. ab Eckhart*, commentarii de rebus Franciae orientalis et episcopatus Wirceburgensis, Wirceburgi 1729. f. 2 T. — Verzeichniß der Biſchofe zu Bamberg, Würzburg, Eichſtädt u. ſ. w. in J. G. Biedermann, Genealogie der hohen Fürſtenhäuſer im Fränk. Creyſe. 1. Th. Bayreuth 1746. fol. — Ign. Gropp, Geheiligter Wirtzburgiſcher Biſchoffs-Sitz d. i. Lebensbeſchreibungen deren Heiligen Burchardi, Megingaudi cet., Biſchoffen zu Wirtzburg, daſelbſt 1754. — Joh. Siegmund Strebel, Franconia illustrata, oder Verſuch zur Erläuterung der Hiſtorie von Franken, Schwabach 1761. 4. — (Clarmann) Geſchichte des Hochſtifts Würzburg und deſſen Fürſtbiſchöfe, Nürnberg 1792. — *Aemilian Ussermann*, episcopatus Wirceburgensis sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus. Typis San-Blasianis. 1794. 4. — Greg. Schöpf, hiſt.-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Hochſtifts Würzburg, Hildburghauſen 1802. — Wigandus Weigand, Geſch. u. Verfaſſ. des Bisthums Würzburg von ſeiner Entſtehung bis zur Reformation, neu redigirt und mit Zuſätzen ſehr vermehrt von Dr. Andreas Müller, im Archiv des hiſt. Ver. für den Untermainkreis, Würzb. 1832. Hft. 2. S. 1. — F. N. Röſch, Geſchichte des Bisthums Würzburg, Würzb. 1813. — Fr. Xav. Himmelſtein, Reihenfolge der Biſchöfe von Würzburg, daſelbſt 1843.

Für die Wahl des oſtfränkiſchen Biſchofsſitzes in Würzburg entſchied theils die Bedeutung des Orts als alter Reſidenz der Herzoge, theils die Erinnerung an die Wirkſamkeit Kilians und ſeinen Märtyrertod. Bey Bonifaz läßt ſich zwar keine Spur ſeines Gedächtniſſes nachweiſen [1]), doch mag ſich daſſelbe im Volke erhalten haben; auf dem Schloſſe zu Würzburg lebte ja noch die Herzogstochter Immina, deren Großvater der von ihm bekehrte Gozbert war; ihr Vater Hedan II. hatte daſelbſt eine Marienkirche erbaut. Auch der Bericht über die Auffindung der Gebeine Kilians, macht eine Erinnerung im Volke wahrſcheinlich. Ein Prieſter Atalong oder Adelhelm ſoll durch Schulkna-

1) Wozu ep. 51. Gelegenheit geweſen wäre.

ben und durch eine Vision auf die wunderthätigen Gebeine aufmerksam gemacht sein; da er aber unachtsam blieb, ward er mit Blindheit geschlagen, bis seine Anzeige bey Bonifaz die Nachforschung und endlich die Erhebung durch Burghard, den ersten Bischof, bewirkte [2]). Ueber Burghard besitzen wir eine doppelte Lebensbeschreibung, die aber beide der Geschichte nicht sehr aufhelfen. Der anonyme Verfasser der ersten muß vor 984 gelebt haben, weil er der damals durch Bischof Hugo vollzogenen Uebertragung der Gebeine nicht mehr gedenkt [3]); zuverlässige Quellen hat er jedoch nicht besessen, da Umstände, in welchen er neu ist, sich als falsch erweisen; so die Herkunft Burghards auf das Festland, um Bonifaz aufzusuchen, die Bischofsweihe in Rom und nicht durch Bonifaz. Die zweite Biographie ist nur Ueberarbeitung und Interpolation der frühern [4]) durch einen Mönch in dem von Burghard bey Würzburg gestifteten Andreaskloster [5]) zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, da der Abt Piligrin, dem er seine Schriften widmet, um 1130 lebte [6]); sein Name Egilward beruhet nur auf einer Angabe des Trithemius [7]).

Nach dem Berichte des älteren Biographen ist Burghard aus England auf eigenen Antrieb herübergekommen, und hat sich erst später, von dem Rufe des Bonifaz angezogen, zu diesem gewandt. Für den Stuhl von Würzburg bestimmt und durch Bonifaz selbst nach Rom geführt, sey er vom Papst Zacharias mit Zustimmen Pipins dort geweihet. Allein diese Angaben werden durch anderweitig verbürgte Nachrichten widerlegt: Bonifaz ist während der Regierung des Zacharias 741—752 nicht in Rom gewesen; zur Zeit der Weihe Burghards regierte in Austrasien nicht Pipin sondern Karlman; endlich wird Burghard auch unter den Landsleuten des Bonifaz genannt, die dieser selbst herüber rief [8]). Die

2) Vita Burchardi I. c. 9. bey *Surius*, V. p. 831; vita Kiliani, *Canis.* III. 1. p. 179. — 3) Act. S. Boll. Octob. VI. p. 570; *Mabill.* Act. S. B. III. 1. p. 700. — 4) *Surius*, V. p. 827; *Mabill.* l. l. p. 703, der jedoch nur die zwey letzten Bücher aufnahm. — 5) *Mabillon*, l. l. p. 714, 718. — 6) *Usserm.* p. 194. Auf das 12te Jahrh. weisen auch einige Anklänge mystischer Bildung aus jener Zeit hin, wenn z. B. II. 7. die zwey Weiber Jacobs, Lea und Rahel, allegorisch erklärt werden, die erste als vita activa, die zweite als theoria, wie bey *Richard* v. St. Victor, Benjamin minor op. Rothomag. 1650. p. 114. — 7) *Trithem.* chron. Hirsaug. 1001. S. Galli 1690. p. 144. Vergl. §. 48. not. 3. — 8) *Othlon*, l. 25.

Zeit seiner Ordination läßt sich auf den Herbst 741 berechnen [9]), und als Ort die Salzburg in Franken erweisen; seine Bestätigung durch Papst Zacharias erfolgte am 1sten April 742 [10]), und durch Karlmann auf dem Concile desselben Jahrs [11]). Egilwards Angabe, der ihn 791 sterben, und vierzig Jahr vorher geweihet sein läßt (751), ergiebt sich hiernach als falsch [12]).

Von der Amtsführung Burghards ist nur Weniges bekannt: den Schloßberg bey Würzburg mit der Marienkirche tauschte er von der Inhaberin Immina gegen den Ort Karlsburg ein, ließ dorthin die aufgefundenen Gebeine Kilians bringen, und bestimmte denselben zu seinem eigentlichen Bischofssitz; bald mißfiel ihm jedoch die Lage besonders wegen Wassermangels; nach drey Jahren schaffte er die Reliquien wieder hinab, um sie in einer an der angeblichen Stelle der Ermordung errichteten Kirche, dem jetzigen Neumünster, beizusetzen [13]). Egilward nennt als Jahr der ersten Erhebung das zweite seines Episcopats, also 743, als Zeit der Uebertragung drey Jahre nachher [14]); indeß ist auf seine Chronologie nicht viel zu geben, da er durch die unerhört späte Ansetzung des Todesjahrs Burghards die ganze Zeitreihe verschiebt; der ältere anonyme Biograph kennt die doppelte Beisetzung nicht, sondern nur die erste Auffindung [15]).

Die Rolle, welche man dem ersten Bischof von Würzburg bey den Verhandlungen über die Absetzung des letzten merovingischen Königs zugeschrieben hat, ist schon beurtheilt [16]). Allerdings ist er im Frühjahr 748 im Auftrage des Bonifaz in Rom gewesen; allein dieß kann unmöglich dieselbe Reise sein, auf welcher er zugleich mit Fulrad von St. Denys von Zacharias die angebliche Entscheidung zu Gunsten Pipins eingeholt haben soll, weil der päpstliche Brief in diesem Falle doch auch des zweiten Abgesandten, Fulrads, gedacht haben würde [17]); auch setzen die fränkischen Annalisten, welche jene Unterhandlung ihm beilegen, die Reise ausdrücklich in das Jahr vor der Krönung Pipins, 751. Es fragt sich also lediglich, ob außer der Romfahrt 748

9) Vergl. I. S. 350. — 10) Ep. *Bonif.* 52. p. 111. — 11) I. S. 356. — 12) *Egilward*, II. 11. *Mabill.* III. 1. p. 713. — 13) Scharold, das Heiligthum der Stiftskirche zum Neumünster in Würzb. Arch. des hist Ver. für d. Untermainkreis. III. 3. S. 160. Würzb. 1836. — 14) *Egilward*, II. 6. — 15) *Mabillon*, III. 1. p. 702. — 16) Vergl. I. S. 382. — 17) Ep. *Bonif.* 82. p. 234.

noch eine zweite Reise dorthin anzunehmen sey; Egilward, der übrigens diese Vorfälle durchaus abhängig von den fränkisch-karolingischen Annalen, und mit den Worten Einhards erzählt, kennt allerdings eine solche Reise 751, vierzig Jahre vor Burghards Tode, den er auf 791 ansetzt, ist aber nicht allein mit der Chronologie, sondern am meisten mit der Veranlassung der Reise im Irrthum, weil er als ihren Zweck die Bischofsweihe durch den Papst angiebt, die ja schon zehn Jahr früher durch Bonifaz erfolgt war. Eine Entscheidung, mit welcher Wahrscheinlichkeit für Burghard eine zweite Reise 751 angesetzt werden dürfe, ergiebt sich aus der Zusammenstellung seiner letzten Schicksale und der Feststellung seines Todesjahrs.

Daß Egilwards Bestimmung des Todesjahrs Burghards auf 791 ein sehr erheblicher Mißgriff ist [18]), läßt sich aus dem Auftreten seines Nachfolgers Megingoz erweisen: derselbe befindet sich als Bischof von Würzburg 765 auf der Synode von Attigny [19]), unterschreibt 765 eine fuldaische Schenkung [20]); Wunnibald, der im December 761 starb, hat drey Jahr vorher, also 758 bey einem Besuche in Würzburg ihn als Bischof angetroffen [21]); Megingoz ist ferner noch von Bonifaz selbst, also vor dessen Abdankung 754 ordinirt [22]); ja endlich findet sich die ausdrückliche Angabe, daß Burghard schon vor Bonifaz gestorben ist [23]). Man berechnet deßhalb seinen Tod gewöhnlich auf 754 [24]). Will man dabey den Berichten Egilwards über die letzten Ereignisse im Leben Burghards, abgesehen von der verfehlten Chronologie, einigen Glauben schenken, so wird gerade für diese letzte Zeit eine zweite Reise nach Rom 751 sehr unwahrscheinlich. Burghard hatte sich gegen Ende seiner Amtsführung durchaus dem beschaulichen Leben zugewandt, und sich zu

18) *Egilward*, vita Burchardi II. 11. p. 713, was dann in die spätern Kataloge überging, *Gropp*, collectio novissima scriptor. et rer. Wirceburgens. Francof. 1751. p. 817. sqq; *Ekkehard* Uraugiens. bey *Pertz*, VIII. p. 27; noch vertheidigt von *Schaten*, annal. Paderborn. p. 23. — 19) *Pertz*, III. p. 30. — 20) *Schannat*, tradition. Fuld. no. 20. p. 11. — 21) Vita Wunnebaldi c. 15. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 184. — 22) *Wandalbert*, miracula S. Goari, *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 289. — 23) *Liudger*, vita Gregor. Ultraj. §. 10. *Mabillon*, III. 1. p. 326. — 24) *Pagi*, 754. no. 21; *Eckhart*, I. p. 520; *Mabillon*, p. 713. not.; *Ussermann*, p. 6; Ign. Gropp, geheiligter Wirtzburgischer Bischofssitz, S. 47.

dieſem Zwecke am Fuße des Schloßberges dicht am Main das Andreaskloſter eingerichtet[25]); dazu war er ſchon längere Zeit von Schwäche und Krankheit heimgeſucht, ſo daß er den Entſchluß zur Niederlegung ſeines Amts und zur Einſetzung des Megingoz als Nachfolgers faßte. Unterhandlungen darüber läßt Egilward nach ſeiner falſchen Chronologie mit Karl d. Gr. und zwar ſogar als Kaiſer, und mit Lullus als Erzbiſchof von Mainz geführt ſein; ſetzt man an deren Stelle auch Pipin und Bonifaz, ſo wird jedenfalls die Verhandlung darüber einige Zeit gekoſtet haben. Nach erhaltener Einwilligung legt er das Amt nieder, begiebt ſich mit ſechs Brüdern den Main abwärts nach dem Schloß Hohenburg, wo er wieder krank und gebrechlich ſich einem ascetiſchen Leben ergiebt. Kurz kann ſein Aufenthalt auch hier nicht angenommen werden, weil er mit dem Plane umging, ein Kloſter zu Michelnſtat, einem benachbarten Dorfe, zu errichten. Sein Tod erfolgte am 2ten Februar; nimmt man auch als Jahr 754, ungeachtet es auch ein früheres geweſen ſein kann, ſetzt dabey ſeinen Aufenthalt in Hohenburg nur auf ein Jahr an, ſo würde die Abdankung in Würzburg 753, oder vielmehr, da die Fahrt auf dem Main doch ſchwerlich während des Winters ſtatt gehabt hat, früheſtens Herbſt 752 erfolgt ſein. Es fragt ſich jetzt einfach, ob der kranke, gebrechliche Mann, der ſich längſt mönchiſcher Beſchaulichkeit in ſeinem Andreaskloſter am Fuße des würzburger Schloßberges ergeben hatte, tauglich erſcheint, um noch im Jahre 751 mit einem diplomatiſchen Auftrage ſo mißlicher Art als Abgeſandter nach Rom zu gehen? Schwerlich wird an der Zuverläſſigkeit der Annahme etwas fehlen, daß die Lorſcher Annalen, auf welche überhaupt jene Dichtung im karolingiſchen Intereſſe zurückkommt, auch die Reiſe Burghards nach Rom 748 in ihren Plan aufgenommen, und mit der Sendung Fulrads von St. Denys zuſammengeſtellt haben.

Auf die Niederlegung ſeines Amts in Würzburg mag das Beiſpiel des Bonifaz in Mainz einflußreich geweſen ſein; erfolgte letztere auch etwas ſpäter, ſo hatte ſehr wahrſcheinlich die Verſtimmtheit und Abneigung gegen die Geſchäfte, die bey dem Meiſter ſchon Jahre lang vorher eingetreten war, ſich auch dem Jünger mitgetheilt. Burghards Gebeine ſind von ſeinem Nachfolger

25) *Egilward*, c. 8. p. 709.

Megingoz nach Würzburg geschafft, und neben denen St. Kilians bestattet [26]). Bischof Hugo übertrug sie 984 in das Andreaskloster am Main, das seitdem den Namen Burghards führt. Unter seinem Namen sind Homilien erhalten, die dem Inhalte nach jener Zeit angehören [27]).

Der zweite Bischof Würzburgs, Megingoz oder Megingaud, noch von Bonifaz selbst eingeführt [28]), ist häufig für einen Angelsachsen erklärt, theils weil er zu den Gefährten des Bonifaz gehörte, theils weil man ihn mit einem gleichnamigen Diakonus in Fritzlar verwechselte, der vielleicht als Genosse des dortigen Wigbert aus Britannien stammen mag. Auch der Megingoz in Fritzlar gelangte zur bischöflichen Würde, aber wahrscheinlich in Buraburg [29]), und nur da dieß minder bekannt war, verwechselte man ihn mit dem Nachfolger Burghards in Würzburg [30]). Alles was über des würzburgischen Megingoz Familie bekannt ist, spricht für fränkische und zwar hohe Abstammung aus einer gräflichen Familie, von der die Gründung des Klosters Megingozhausen, und vielleicht auch Schwarzachs und Mattencelles ausging. Seine Nichte befand sich als Nonne in letzterem Kloster, und strebte nach der Stelle einer Aebtissin; mit großer Unparteilichkeit räth er aber in einem Briefe an Lullus wegen zu großer Jugend derselben davon ab [31]). Auch sonst zeigt er sich gewissenhaft: ein Verwandter will Mönch werden, was er für bedenklich hält; Lullus hat darüber schon mündlich verhandelt; jetzt fragt Megingoz bey diesem an, ob sie beide gemeinschaftlich an denselben schreiben sollen, oder jeder besonders. Das Bedenken scheint sich auf dessen weltlichen Sinn zu beziehen, wobey Hindeutung auf reichen Besitz gleichfalls auf vornehme Abstammung paßt [32]). Aus seiner geistlichen Wirksamkeit läßt sich die Unterschrift in einem Diplome Heddos von Straßburg für das

---

26) *Egilward*, II. 12. p. 713. — 27) Auszüge daraus bey Eckhart, I. p. 837. — 28) *Wandalbert*, miracul. Goar, *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 289; vergl. auch die Grabschrift not. 41. — 29) Vergl. I. S. 599. — 30) *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 138; dagegen *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 481. — 31) Ep. *Bonif.* no. 111. p. 289; vergl. §. 53. no. 6. — 32) Ep. *Bonif.* no. 126. p. 313: Saeculi impedimento postposito. Man führt deßhalb Megingoz wohl als einen Grafen von Rotenburg an der Tauber auf: *Frisii* chronic. bey *Ludwig*, scriptor. p. 400; *Ussermann*, p. 11.

Kloſter Arnulfsau (Schwarzach im Elſaß) aufführen, nur kann dieſelbe erſt ſpäter von ihm nachgetragen ſein, da weder er noch Lullus im Jahre der Gründung des Kloſters 748 ſchon im Amte waren [33]). In einem Briefe an Lullus legt er demſelben Fragen über Eheſcheidung vor, weil er die Ausſprüche der Väter darüber nicht übereinſtimmend findet [34]). Außerdem findet er ſich auf der Verſammlung zu Compiegne 757, freilich ohne Bezeichnung des Sitzes [35]), zu Attigny 765 mit derſelben [36]); er unterſchreibt ein Diplom Pipins für das Kloſter Prüm 763 [37]), und nimmt an der Einweihung von Lorſch Theil 774 [38]). Nachrichten über das Ende ſeiner Laufbahn beſitzen wir nur aus Egilward, wornach er, wie ſein Vorgänger Burghard, von Vorliebe für beſchauliches Leben ergriffen die Einſetzung ſeines Nachfolgers, Berwelf, beſorgt, und ſich mit ſechs Brüdern den Main hinab an den Ort Rorinlach begeben hat. Der Nachfolger beſchuldigte ihn, bey der Uebergabe einigen Beſitz an Kleidern und Büchern aus Burghards Zeit unterſchlagen zu haben, verjagte auch deßhalb funfzig Mönche aus dem Stift bey St. Kilian, die ſich zu dem alten Megingoz flüchteten, und ſo Anlaß zur Gründung des Kloſters Neuſtadt gaben, welches er unter den beſondern Schutz Karls d. Gr. ſtellt. Egilward hat über dieſe Streitigkeiten eine beſondere Schrift eines Mönchs geſehen, die nicht aufbewahrt iſt [39]). Die Zeit der Abdankung läßt ſich nicht genauer beſtimmen, als daß Lullus und Willibald von Eichſtädt dabey mitgewirkt haben, die beide 786 ſtarben; doch ſind Egilwards chronologiſche Angaben bekanntlich unzuverläſſig; eine andere Nachricht giebt ſeinen Tod 794 an, was nicht unwahrſcheinlich iſt [40]). Von Neuſtadt wurden ſeine Gebeine nach Würzburg geſchafft, wo man 1711 ſeinen Sarkophag entdeckt hat [41]).

---

33) *Schöpflin*, Alsat. diplom. I. p. 19. Vergl. S. 83. — 34) Ep. *Bonif.* no. 110. p. 288. — 35) *Cointe*, V. p. 563. — 36) *Pertz*, III. p. 30. — 37) *Hontheim*, hist. Trevir. I. p. 30. — 38) Cod. Lauresham. I. p. 18. — 39) *Egilward*, vita Burch. III. 1. *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 715. — 40) Chron. Wirceburg. *Eckhart*, I. p. 807; *Pertz*, II. p. 240. — 41) *Eckhart*, I. p. 524. Die Inſchrift darauf lautet:

Praesulis hic tegitur famosi cespite corpus;
Terram terra tenet, spiritus astra petit.
Magingodus in hac antestis sorte secundus
Extitit atque pio promtus in officio.

Der nächste Bischof, Bernwelf, soll einer alten Angabe zufolge seine frühesten kirchlichen Leistungen in Westfalen ausgeführt haben [42]), wo Würzburg die kirchliche Fürsorge für die Gegend von Paderborn im Auftrage Karls übernommen hatte, ehe das Bisthum dort fest begründet war. Aus Egilwards Bericht ist schon der Streit mit seinem Vorgänger über gewisse Stücke aus dem Nachlasse Burghards mitgetheilt, weßhalb er funfzig Mönche aus dem Kiliansmünster verjagte. Handelte es sich wirklich nur um einige Priesterröcke und Bücher, so erscheint Bernwelf als hart und unbillig; allein wahrscheinlich war er kein Freund des von den zwey Vorgängern gepflegten mönchischen Lebens, die ja darüber auch den Sinn für praktische Wirksamkeit eingebüßt hatten. Bernwelf scheint mehr hierarchischen Sinn besessen, und die Idee des amtsgemäßen Episcopats verfolgt zu haben. Aus seiner Amtsführung ist urkundlich sonst nur bekannt, daß er einen Gütertausch mit dem Fiscus ausführte [43]); als Todesjahr wird 800 angegeben [44]); die Berechnung seiner Regierungsjahre ist verschieden, je nachdem man vom Tode seines Vorgängers, oder von dessen Rücktritt vom Amte anhebt [45]).

Die Reihefolge der nächsten Bischöfe ist Ludrich, Egilward,

— — — quondam Bonifacius arcis honorem
Perduxit sacro constituitque gradu.
Vixit in hoc mundo castus sine crimine vates;
Mortuus in Christo praemia carpit ovans.

Der verwischte Anfang der fünften Zeile läßt sich etwa ergänzen: ad sanctae cet. Die Vorschläge Eckharts, animadversion. histor. criticae in Schannati dioecesin Fuldens. Wirceb. 1727. p. 14: hunc ad sublimis — oder in den addendis, p. 106: hunc ad Wirzburgi — würden 7 Füße geben; dasselbe gilt von Schannats Vorschlag, Vindiciae quorund. diplom. p. 47: hunc ad coelestis —; er bezieht dieß auf Unterricht durch Bonifaz, nicht auf die Bischofsweihe; zur Vertheidigung des Pipinschen Documents für Fulda (I. S. 621) lag nämlich demselben daran, Burghards Jahre möglichst tief herabzuführen, um eine Ordination seines Nachfolgers durch Bonifaz zu vermeiden; darum erklärt er sacro constituit gradu von der Weihe zum Presbyter; allein wo findet sich wohl ein Beispiel dazu, daß in der Grabschrift eines Bischofs die Weihe zum Presbyter erwähnt, und die zum Episcopat verschwiegen wäre? — 42) *Schaten*, histor. Westphal. p. 545. — 43) *Eckhart*, II. p. 884. — 44) Chronic. Wirzburgens. *Eckhart*, I. p. 808; *Pertz*, II. p. 240. — 45) Egilward, III. 3. p. 716, der ihm 7 Jahre beilegt, befolgt die erste Rechnungsart.

Wolfgar [46]); der erstere soll als Capellan Karls von diesem in Rom den eröffneten Bischofssitz erhalten haben [47]); man legt ihm eine Amtsführung von drey Jahren fünf Monden bey. Der Name des zweiten ist auch noch aus einem von Karl bestätigten Tauschdocumente bekannt über Kirchen im Taubergau, die der Bischof gegen andere von dem Grafen Audulf erhielt [48]). Sein Tod wird 810 angegeben.

§. 51. Die Dotation des Bisthums Würzburg.

Die Gründung dieses Bisthums zu einer Zeit, die durch Urkunden ziemlich klar vorliegt, gestattet einen Blick in das Entstehen seines Güterbestandes, wie dieß bey keinem andern deutschen Bisthume der Fall ist. Würzburg ward durch Schenkungen Karlmans, durch Privilegien Pipins und Karls d. Gr., so wie durch Vermächtnisse von Privatpersonen sehr reichlich ausgestattet, so daß die Angabe Egilwards unbegreiflich bleibt, die diese Kirche anfangs klein und ärmlich nennt, bis sie durch Schenkungen eines Gumbert in Anspach zu Besitz gekommen sey [1]). Der Mönch des zwölften Jahrhunderts hat offenbar versäumt, die zahlreichen fürstlichen Schenkungsbriefe einzusehen.

Die Schenkungsurkunden selbst aus dem achten Jahrhundert besitzen wir zwar nicht mehr, aber uns sind Bestätigungsbriefe aus dem neunten erhalten, mit Beziehungen auf die früheren Documente, die damals vorgelegen haben. Es kommen hier namentlich sieben Urkunden des neunten Jahrhunderts in Betracht, in welchen Ludwig d. Fr., Ludwig d. Deutsche und Kaiser Arnulf 823—889 bey verschiedenen Gelegenheiten, meist auf Bitten der würzburger Bischöfe, die älteren Schenkungs- und Immunitätsbriefe eingesehen und bestätigt haben [2]). Hiernach ergiebt sich

---

46) Egilward, l. l. und das Diplom über die Erbauung von 14 Kirchen im Slavenlande Mon. B. 28. 1. p. 41. — 47) *Frisii* chron. bey *Ludewig*, scriptor. p. 404. — 48) Mon. B. ib. no. 3. p. 5.

1) *Egilward*, II. 9. p. 710. — 2) Die Urkunden selbst sind: 1. ein Diplom Ludwigs d. Fr. Frankfurt 19. Decbr. 823. (nach Böhmer, Regesta Car. p. 32 von 822), *Eckhart*, Fr. Or. II. p. 881., wornach ein Document Karls d. Gr. vorgelegen hat, das eine Schenkung früherer Fürsten, antecessores reges, also Pipins und Karlmans, über Verleihung von Immunitäten bestätigte. 2. Ein Diplom Ludwigs von demselben Tage, *Eck-*

die Ausstattung der würzburger Kirche an Gütern und Rechten aus der ersten Zeit ihres Bestehens auf folgende Art:

1. Gleich bey Gründung des Bisthums überweiset Karlman demselben 28 Kirchen mit deren Besitzungen und zwar theils innerhalb, theils außerhalb des neuen Sprengels, zunächst die Marienkirche auf dem Schloßberge bey Würzburg, dann am linken Rheinufer im Wormsgau die Marienkirche zu Nierstein, die Remigiuskirche zu Ingelheim, die Martinskirche zu Kreuznach. Diese Dotation außerhalb des würzburger Sprengels auf längst bekehrtem Boden hatte wohl die Bestimmung, die neue Stiftung bey etwaigem Rückfall ihrer Neubekehrten wegen des Unterhalts sicher zu stellen; auch sonst läßt sich als Grundsatz der Frankenherrscher beobachten, Bischofsstühle in neu bekehrten Gegenden mit den Einkünften älterer mehr rückwärts belegener Kirchen und Klöster auszustatten, um sie für die Wechselfälle des Abfalls ihrer Untergebenen zu sichern [3]). Außerdem werden geschenkt im Maingau die Peterskirche zu Umstadt, im Neckargau

---

hart, p. 882; *Ussermann*, no. 9; Mon. Boic. 28. 1. no. 11. p. 16; es haben hiernach zwey Urkunden Karls vorgelegen, a) eine Bestätigung der Schenkung Karlmans von einer Anzahl Kirchen mit deren Besitz an den Stuhl von Würzburg, b) eine Bestätigung der Schenkungen Pipins und anderer gottesfürchtigen Leute, betreffend Zehnten und einen der Kirche überwiesenen Antheil an Strafgeldern wegen nicht geleisteter Militärpflicht. 3. Von Ludwig d. D. Frankfurt 5. Jul. 846. (der Indiction nach, 844, *Böhmer*, p. 77.); Mon. B. l. l. p. 40; *Kopp*, Paläographie I. 1. p. 401. Karl d. Gr. hatte zur Bekehrung der Wenden am Main und an der Regnitz die Erbauung von 14 Kirchen verordnet, dieselben dotirt, und die Immunität der Würzburger Kirche über sie ausgedehnt. 4. Von Kaiser Arnulf, Frankfurt 21. Novbr. 889, *Eckhart*, p. 892; ein Diplom Ludwigs d. Fr. und d. D. hat vorgelegen, worin die Würzburgischen Rechte mit Einschluß der Slavenkirchen bestätigt werden. 5. Von demselben an demselben Tage *Eckhart*, p. 893; Mon. B. p. 92, worin die beiden Urkunden unter № 2. abermals bestätigt werden. 6. Gleichfalls an demselben Tage, *Eckhart*, p. 894; Mon. Boic. p. 95; *Ussermann*, no. 13. Bestätigung der Urkunde № 3. wegen der Slavenkirchen. 7. Von demselben, Frankfurt 1. Decbr. 889, *Eckhart*, p. 895, Mon. B. p. 97. wornach Pipin, Karlman und Ludwig d. Fr. aus 17 Gauen den zehnten Theil des üblichen Tributs und von 25 königlichen Villen den Zehnten an die Würzburger Kirche geschenkt haben. — 3) Beispiele dazu sind Willehad von Bremen, dem ein Kloster Mont-Jutin in Oberburgund (§. 67.), und Ansgar, dem Tourholt in Flandern als Zuflucht angewiesen ward.

die Martinskirche zu Laufen, die Michaelskirche zu Heilbronn, die Martinskirche zu Burchaim, eine gleiche zu Stockenburg, ferner eine Kirche zu Königshofen, zu Schweigern, zu Windsheim u. s. w. Die Schenkung Karlmans hatte schon Karl d. Gr. bestätigt, was Ludwig d. Fr. und Arnulf wiederholen [4]).

2. Zu dieser Schenkung von Kirchen, die Karlman als Herrscher Austrasiens der neuen Stiftung überwiesen hatte, kam noch anderer Besitz an Land, Zehnten und Einkünften, womit sowohl die beiden Brüder Pipin und Karlman als auch Privatpersonen die Güter der würzburgischen Kirche vermehrten. Karl hatte die Urkunden darüber eingesehen; Ludwig d. Fr. und Arnulf bestätigen dieß auf dieselbe Weise [5]). Die Einzelheiten fehlen darüber; doch wird hieher zu rechnen sein die Villa Michelnstat und Hohenburg, letztere unweit Gmünden beim Einfluß der Saale in den Main; ferner das Schloß Karlsburg; Karlman hatte diesen Besitz dem Bischof Burghard persönlich geschenkt, der ihn aber bald nachher der würzburger Kirche abtrat [6]).

3. Bedeutend war die Anweisung auf einen Theil der Strafgelder von solchen Personen, welche sich der Militärpflicht entzogen. Geldstrafen der Art, schon aus älterer Zeit hergebracht [7]), betrugen für den freien, begüterten Mann 60 Solidi, und durften in Geld, Waffen, Tüchern, Vieh, aber nicht in Grundbesitz oder Sclaven entrichtet werden, um nicht den Ackerbau zu stören; der dritte Theil der Strafe fiel dem Grafen des Gaus zu [8]); eigene Sammler, heribannatores, wurden zur Eintreibung ausgesandt. Wenn nun von diesen Strafgefällen ein Theil der würzburger Kirche überwiesen ward [9]), so ist darunter schwerlich jener den Grafen gebührende dritte Theil [10]), sondern wohl der ganze oder theilweise Betrag zu verstehen, der dem Fiscus zufiel, weil nur hierüber die Verfügung noch freistand. Karl, Ludwig d. Fr. und Arnulf bestätigten diese Schenkung.

---

4) Urkunde 2 und 5. — 5) Ebendaselbst. — 6) *Egilward*, vita Burchardi II. 4. *Mabill.* Act. S. B. III. 1. p. 706. — 7) *Gregor. Turon.* V. 27; VII. 42. — 8) Capitul. 811. c. 1. *Pertz*, III. p. 172; 805. c. 19. p. 134. — 9) Urkunde 2 und 5: nec non et de pagensium heribannis perpetuo pars aecclesiae — possideret. — 10) Wie Eckhart annimmt, doch nur in der irrigen Voraussetzung, daß es damals in Ostfranken keine Grafen gegeben habe.

4. Auch von andern Einkünften des Fiscus wird ein gewisser Theil überwiesen: unter dem Namen Osterstufe bestand eine Naturalabgabe an Honig, Spelt und andern Producten; der Name läßt auf ihre Entrichtung im Frühjahr schließen, weßhalb man wohl darin eine alte Lieferung von Lebensmitteln für das März- oder Maifeld erblicken kann, die vielleicht ursprünglich in einem Beitrag zu den Opfern an den Frühlingsfesten bestand [11]). Von dieser Abgabe war 1/10 des Betrags aus siebenzehn Gauen, und zwar in ostfränkischer wie slavischer Gegend, an die Kirche von Würzburg durch Pipin und Karlman überwiesen, was Ludwig d. Fr. und Arnulf bestätigen. Es ist also nicht ein Zehnten im eigentlichen Sinne, sondern die Ueberweisung einer bestimmten Quote des üblichen Tributs [12]). Dagegen ein wirklicher Zehnten von allem Ertrage wird noch von fünfundzwanzig königlichen Villen hinzugefügt, meist aus solchen Orten, deren Kirchen schon durch die obige Schenkung dem würzburgischen Stuhle überwiesen waren, zu Ingelheim, Nierstein, Kreuznach, Laufen, Umstadt, Königshofen, u. s. w. Der Zehnten erfolgt aber nur von den königlichen Besitzungen, nicht von den Gemeindefluren, wozu erst später geschritten werden konnte [13]).

5) Eine besondere Dotation erfolgte für die vierzehn Kirchen, die auf Anordnung Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. im Gebiete der Slaven am Obermain und an der Regnitz erbaut waren. Zu jeder Kirche wurden zwey Aecker (mansi) außer demjenigen, worauf sie erbaut war, geschlagen. Die darauf sitzenden Anbauer haben ihren sämmtlichen Tribut den neuerbauten Kirchen zu entrichten. Ludwig d. D. und Arnulf bestätigen diese Schenkung [14]).

6. Außer diesen Schenkungen wird der neuen Stiftung auch die Immunität oder Befreiung aus der gewöhnlichen Gerichtsbar-

---

11) Kremer, rhein. Franzien, S. 294. Ostarstuopha nach *Eckhart*, I. 392, von Stübchen, einem Maß für flüssige Dinge; stuafa neben freda in *Zeuss* Trad. Wizenburg. no. 12. p. 20; Ostergelt ibid. p. 305; Osterstupha, cod. Lauresham. III. p. 212; schopha neben freda im Diplom für Speier 665, Comment. Theodor. Palatin. VII. p. 182. — 12) Urkunde 7. — 13) Ibid.: in his fiscis et villis dominicis, seu in predictis pagis tam de illa decima de omni conlaboratu quod in ipsis fuerit laboratum ad predictum locum — concessissent. Vergl. §. 110. — 14) Urkunde 3 und 6.

keit bewilligt, was dann zugleich die Ausübung der Rechtspflege durch das eigene Richterpersonal in sich schloß. Eine Urkunde darüber hat von Karl d. Gr. vorgelegen; Ludwig d. Fr. hat die Bewilligung bestätigt [15]), und Ludwig d. D. sie auch auf die vierzehn Slavenkirchen ausgedehnt [16]); doch stammt die erste Verleihung schon von den frühern Herrschern, also von Pipin und Karlman. In der Immunität selbst ist nichts enthalten, was nicht auf ähnliche Weise auch andern Stiftern zugestanden wurde. Dennoch hat man ein Mehres darin zu finden gesucht [17]), namentlich die Anfänge einer herzoglichen Würde, oder des Ducatus für Franken. Die Untersuchungen darüber, wann und wie der Bischof von Würzburg zu dieser Auszeichnung gekommen sey, gehören noch nicht hieher; auszumachen wird nur sein, ob die Bewilligungen aus gegenwärtiger Zeit schon eine Auszeichnung enthalten, die wenigstens als Anfänge zu jener spätern Würde gelten können. Man hat für diesen Zweck zwey Punkte ausgezeichnet: einmal ertheilt das Immunitätsprivileg eine Befreiung von der ordentlichen Richtergewalt des Grafen nicht nur für die Leute der Kirche, d. h. die Hintersassen auf ihren Gütern, sondern auch für die Anwohner (accolae) [18]). Man muß in letzteren freie Gutsbesitzer erblicken, angesessen auf ihrem Eigenthum, aber innerhalb der Dörfer oder Villen würzburgischer Kirchenleute [19]). Dergleichen freie Anwohner sollen nun sonst nicht zur Immunitätsgerichtsbarkeit der Kirchen, sondern unter die königlichen Richter gehören; durch Ausdehnung der Jurisdiction der würzburger Kirche auf dieselben sey ihr eine Begünstigung ertheilt, die als Keim der spätern herzoglichen Würde betrachtet werden müsse. Allein der ganze Beweis stürzt durch die einfache Bemerkung zusammen, daß jene Erstreckung des Jurisdictionsrechts auf freie Gutsbesitzer an Orten, wo die Kirche ihre Hintersassen hatte, gar nicht etwas nur der würzburger Kirche ausnahmsweise Bewilligtes ist, sondern auch bey andern Verleihungen von Immunitäten an Bis-

---

15) Urkunde 1. — 16) Urkunde 3. — 17) *J. G. Gonne*, de ducatu Franciae orient. disquis. Erlangae 1756. 4. — 18) Urkunde 1. *Eckhart*, II. p. 881: — praecipimus atque jubemus, ut nullus judex publicus — ad causas audiendas — aut homines ipsius ecclesiae sive accolas in ulla re restringendos — ullo unquam tempore ingredi audeat. — 19) Eugen Montag, Gesch. der deutschen staatsbürgerl. Freiheit, Bamberg 1814. Bd. II. S. 144.

thümer, ja an bloße Klöster vorkommt [20]). Schon die Formeln Markulfs nehmen bey Abfassung eines Immunitätsformulars auch die ingenui neben den servientes in die Gerichtsbarkeit der Kirche auf, sobald sie nämlich innerhalb der Villen der Kirchen wohnen [21]); die Absicht dabey war, ein Durchkreuzen der verschiedenen richterlichen Competenzen an demselben Orte zu vermeiden. So wird dem Bisthum Worms 858 die Gesammtgerichtsbarkeit in den Villen zugestanden, wo dasselbe nur vier, drey, ja nur zwey Hufen besitzt [22]). Unmöglich kann hiernach eine gleiche Bewilligung an die würzburger Kirche als eine besondere Bevorzugung gelten, woraus sie ihr späteres herzogliches Recht ableiten dürfte. Völlig verfehlt ist sodann auch ein weiterer Schluß [23]), weil der königliche Richter in keiner Sache (in ulla re) sein Amtsrecht auf die Leute der Kirche und jene freien Anwohner ausdehnen soll, so sey damit dem würzburger Bischof auch sogar die Criminaljurisdiction, und damit eine weitere Auszeichnung vor den üblichen bischöflichen Rechten zugesprochen. Auch die markulfische Formel spricht schon bey Verleihung der Immunität in völliger Allgemeinheit [24]); zahlreiche Privilegien enthalten dasselbe, und doch wird wohl Niemand darauf den Schluß bauen, daß das königliche Gericht sich damit der Criminaljurisdiction schon damals begeben habe [25]). Am wenigsten aber darf ein besonderes Verhältniß der Jurisdiction im würzburger Sprengel daraus gefolgert werden [26]), daß es zur Zeit Karlmans keine Grafen in

---

20) Eichhorn, Rechtsgesch. I. S. 737. — 21) *Marculfi* formul. I. 4; *Walter*, III. p. 292: tam te ingenuis, quam de servientibus vel quibuslibet nationibus hominum in praedictae ecclesiae villas commanentes. — 22) *Schannat*, hist. episc. Wormac. cod. dipl. no. 8. p. 8: Similiter in his villis, ubi quatuor aut tres sive duas hobas habent, nihil regiae potestatis aut comes vel judex retineat, sed totum ad manus episcopi ejusque advocati respiciat. Das Immunitätsprivileg Karls d. Gr. für Lorsch 772 nennt gleichfalls die Anwohner unter den eximirten Personen, cod. Lauresham. I. p. 13. — nec ad homines suos tam ad ingenuos quam et ad servientes seu accolatus ipsius monasterii distringendum; eben so finden sich die accolae genannt in dem Immunitätsbrief für Metz 775. *Bouquet*, V. no. 23. p. 728., für Epternach 794. *Hontheim*, I. p. 143. — 23) Montag, S. 147. — 24) l. l. nec eos do quaslibet causas distringendum. — 25) Eichhorn, I. S. 737. bezieht jene Verleihungen auf Sachen, die vor den Centenarius, und nur unter den spätern Karolingern auf solche, die vor den Grafen gehörten. — 26) *Eckhart*, I. p. 393.

Oſtfranken gegeben habe. Mochten bey den Unruhen unter den letzten Volksherzogen viele der alten nationalen Adelsfamilien ausgeſtorben ſein, wie der Biograph des Bonifaz andeutet [27]), an einer regelmäßigen Rechtspflege, wem ſie auch übertragen war, wird es Karl Martell auch in dieſer Provinz nicht haben fehlen laſſen. Außerdem wird aber bey Erbauung der vierzehn Kirchen für die Slaven auch ausdrücklich der Beſorgung durch die Grafen gedacht, und bey der Schenkung Hamelburgs durch Hedan II. 716 unterzeichnen zwey Grafen noch vor dem Herzoge [28]).

Der zweite Umſtand, in welchem man den Anfang für die ſpätere herzogliche Würde des dortigen Biſchofs erblickt hat, iſt jene Ueberweiſung eines gewiſſen Antheils an den Strafgeldern wegen verſäumter Militärpflicht [29]). Es laſſe ſich nicht denken, daß der Biſchof mit der Einziehung jener Strafgelder bis zur Ankunft des Miſſus habe warten müſſen, der ihm jenen der würzburger Kirche zugewieſenen Antheil ausgezahlt habe. Hatte nun aber der Biſchof obige Strafe gleich einem Miſſus ſelbſt zu erheben, ſo übte er durch dieſen Act einen Theil der Gewalt des Miſſus aus, die mit der herzoglichen gleich war. Abgeſehen indeß von dieſer Vergleichung der außerordentlichen Function des Miſſus mit der ordentlichen Gewalt des Herzogs, die eben ſo leicht auch dahin gewandt werden könnte, daß der Miſſus im Namen des Königs handelte, der Biſchof alſo durch die Einziehung der Strafen zum königlichen Range erhoben ſey, ſo iſt die Vorausſetzung äußerſt zweifelhaft, daß der würzburger Biſchof zur eigenmächtigen Einziehung jenes Strafantheils berechtigt geweſen ſey. Dem Grafen wenigſtens war von Karl d. Gr. bey Anordnung dieſer Verhältniſſe beſtimmt verboten, das ihm zukommende Drittheil des Strafbetrags ſelbſt einzuziehen, ſondern er hatte die Auszahlung von dem Miſſus zu erwarten [30]). Die Analogie ſpricht dafür, daß es bey der Betheiligung des würzburgiſchen Biſchofs an jenen Strafen ebenſo gehalten ſey. Die

---

27) *Willibald*, vita Bonif. c. 23. — 28) Urkunde 3 und 6; *Martene*, collect. ampl. I. p. 22; *Hontheim*, I. p. 111. — 29) Rudhart, Münchener gelehrte Anz. 1840. St. 118. S. 951. — 30) Capitulare Karls von 812, *Baluze*, I. p. 493. §. 2: ut non pro aliqua occasione — nec pro alio banno heribannum Comes exactare praesumat, nisi Missus noster prius heribannum ad partem nostram recipiat, et ei suam tertiam exinde per jussionem nostram donet.

Strafgelder gehörten zum Kriegsdepartement, worin wohl schwerlich dem Bischof eine Einmischung gestattet war, die man dem Grafen ausdrücklich untersagt hatte.

§. 52. Kirchen und Stiftungen in der Stadt und im Sprengel von Würzburg.

Scharold, Geschichte und Beschreib. des St. Kiliandoms oder der bischöflichen Kathedrale zu Würzburg, Archiv für den Untermainkreis, IV. 1. S. 1. — Wigand Weigand, geschichtl. Nachrichten von den ehemal. Frauenklöstern im Untermainkreise. Archiv, Würzb. 1833. Hft. 3. — *Conrad Dinner*, Ict., catalogus et descriptio abbatum monasterii divae felicitatis vulgo Munsterschwarzach. Wirtzburgi 1586. in heroischen Versen. — Vitae et res praeclare gestae abbatum in Münster Schwarzach. Wirceburgi 1743. 4. — Johann Hesse, historische Erzählung von dem Kloster und der Stadt Kitzingen, in *Pistorius*, amoenitates historico-juridicae, Frankf. 1733. 4. Th. III. no. 8. p. 725. — *Ign. Gropp*, aetas mille annorum antiquissimi et regalis monasterii B. M. V. in Amorbach, Francof. 1736. fol. — Erasm. Hosmann, kurze Beschreibung des St. Gumprechtsstiffts, Onolzbach 1612. 4. — Ch. Ph. Sinold, genannt von Schütz, Beschreibung von dem Ursprung, Alterth. u. Merkwürdigk. der Hoch-Fürstl. Residenz Onolsbach. 1755. fol. — Historiola coenobii Solitariensis in *Petri Lotichii* Op. Marpurg. 1640. — Ed. Bernstein, Geschichte der Stadt und des Klosters Schlüchtern mit besonderer Rücksicht auf Fulda, in Schneiders Buchonia, III. 1. S. 164.

1. Die Marienkirche auf dem Schloßberge bey Würzburg darf die älteste Kirche im Frankenlande heißen, wofür sie unter Zurückführung auf Hedan II. im Jahre 706 ausgegeben wird [1]). Die Residenz der herzoglichen Familie befand sich während des siebenten Jahrhunderts auf jenem Berge; der letzte Sproß derselben, Immina, blieb ja im Besitz des Schlosses, bis sie dasselbe an Bischof Burghard durch Tausch abtrat; doch scheint dabey die Marienkirche nicht einbegriffen gewesen zu sein, da sie erst durch eine ausdrückliche Schenkung Karlmans an das Bisthum Würzburg gelangt [2]). Sie diente für Burghard als erster Sitz des Bisthums oder Kathedrale, wohin er auch die aufgefundenen Gebeine Kilians übertrug, bis die schwierige Lage

1) Chron. Wirceburgens. *Eckhart*, I. p. 816. — 2) Urkunde 2. Mon. B. 28. 1. p. 16: Basilica infra praedictum castrum in honore s. Mariae constructum cum adjecentiis suis.

des Orts und Waſſermangel die Verlegung des Epiſcopiums in das Thal rathſam machte; auch eine Viſion ſoll drey Jahre nachher die Rückkehr der Gebeine Kilians an den frühern Ort, wo die Ermordung ſtatt gefunden hatte, gefordert haben [3]).

2. Biſchöfliche Kirche wurde ſodann St. Kilians Münſter oder die Salvatorkirche, die Burghard erſt aus Holz dann aus Stein erbauen ließ, um hieher die Gebeine Kilians zu übertragen [4]); die Diplome bemerken in der Regel deſſen Ruheſtätte daſelbſt [5]), und eben ſo ausdrücklich wird ſie als Sitz des Biſchofs, alſo als Kathedrale, bezeichnet [6]). Der ſpätere Zuſtand, wo die Grabſtätte Kilians oder Neumünſter vom Dome verſchieden iſt, wird durch die mehrfachen Neubauten nach Einäſcherung des Gebäudes herbeigeführt, doch bleibt nach dem erſten Brande 855 unter Biſchof Gozbald [7]), und dem Neubau unter deſſen Nachfolger Arno [8]), das Verhältniß noch daſſelbe, daß Kilians Münſter oder die Salvatorkirche zugleich Kathedrale iſt [9]). Uebrigens hatte die Stiftung, wie wohl alle biſchöfliche Kirchen der Zeit, zugleich eine klöſterliche Beſtimmung; der Biſchof ſammelte um ſich eine Anzahl Asceten, von denen ſich nicht entſcheiden läßt, ob ſie Mönche oder Kleriker waren, da ſie beides in ſich vereinten; den abtretenden Burghard begleiteten ja deren ſechs, dem Megingoz folgten nach gewaltſamer Ausſtoßung deren funfzig zu rein klöſterlichem Leben: auch Burghards Gebeine wurden anfangs hier beſtattet [10]).

3. St. Burghardi, anfangs St. Andreas genannt, am linken Ufer des Mains auf dem ſchmalen Bezirk zwiſchen dem

---

3) *Egilward*, vita Burchardi, II. 6. p. 707. — 4) Ibid. II. 7. p. 708. — 5) Karl d. Gr. 807. *Eckhart*, II. p. 863. monasterium, quod est constructum in honore S. Salvatoris, ubi S. Kylianus martyr preciosus corpore requiescit; Ludwig d. Fr. 823. ib. p. 884: S. Salvatoris et monasterium S. Kyliani martyris. — 6) 837. ib. Episcopium ex monasterio S. Ciliani, ubi ipse martyr Christi tumulatus. — 7) Ann. Fuld. 855. *Pertz*, I. p. 369. — 8) *Thietmar* Merseburg. I. 3. *Pertz*, V. p. 735. — 9) Ludwig d. D. 857. *Eckhart*, II. p. 887: monasterium Wirzeburg, quod est constructum in honorem S. Salvatoris et beati Kyliani martyr. Christi; Arnulf, 889. ib. p. 893: ecclesia episcopalis, quae est constructa in honore S. Salvatoris domini nostri J. Chr.; p. 895: S. Salvatoris, ubi S. Kylianus martyr Christi preciosus corpore requiescit. — 10) *Egilward*, II. 12. p. 713.

Fuße des Schloßberges und dem Fluſſe [11]). Burghard gründete das Kloſter, um dort ſelbſt eine Stätte zu beſchaulichem Leben zu finden, bis er ſich endlich noch weiter vom Orte ſeiner bisherigen Wirkſamkeit zurückzog. Er dotirte daſſelbe für zwölf Mönche mit dem Beſitze des Schloſſes auf dem Berge, und nannte die Stiftung zu Ehren der Maria und des Andreas. Erſt als Biſchof Hugo († 989) Burghards Gebeine hieher übertrug, ging auch deſſen Name auf die Stiftung über [12]). Bald erblühete hier Wiſſenſchaft und Unterricht; auch Egilward, der Biograph Kilians und Burghards, ward hier gebildet [13]).

Zur Beſtätigung der obigen Angaben über die Herkunft des zweiten Biſchofs Megingoz aus Franken und nicht aus Britannien [14]) dienen die Nachrichten über einige von ſeiner Familie geſtifteten Klöſter:

4. Megingaudeshauſen, am Leimbach im Ipfgau; nach dem erhaltenen Stiftungsbriefe, 816, gründen daſſelbe Graf Megingoz und ſeine Frau Imma nach Benedicts Regel, und dotiren es theils mit Grundbeſitz, wobey der Stifter nur die Erbgüter von ſeiner Mutter Hadaburc ausnimmt, theils mit andern Geſchenken an Büchern, kirchlichen Gewändern und Geräthen, Vieh. Das Kloſter ſoll nur Gott und dem Könige unterworfen ſein, den Mönchen freie Abtswahl zuſtehen [15]). Als erſter Abt wird ein Benedict genannt, und ſeine Mönche als Fremde bezeichnet, weßhalb man wohl ſchon an den berühmten Benedict von Aniane gedacht hat [16]); doch kommt es unter den zur Obhut deſſelben gehörenden Klöſtern nicht vor [17]). Um 877 traten die Mönche in das damals verödete Nonnenkloſter Schwarzach ein, wodurch die Geſchichte beider verwirrt, und jener Benedict wohl als erſter Abt von Schwarzach aufgefaßt iſt [18]); doch ſtanden beide bis zu jenem Jahre, letzteres als Nonnen-, erſteres als Mönchskloſter völlig verſchieden neben einander. Jene Ueberſiedlung rief Reibungen mit dem Biſchof hervor, da die Mönche ihre unmittelbare

---

11) Ibid. II. 8. p. 709. — 12) Ibid. III. 3. p. 717. — 13) *Mabillon*, annal. B. II. p. 139; *Usserm.* p. 190. — 14) S. 318. — 15) *Usserm.* no. 6. p. 7; *Eckhart*, II. p. 878. — 16) Ibid. II. p. 124, 164. — 17) Vita Benedicti Anianens. c. 57. *Mabill.* IV. 1. p. 215. — 18) *Bruschius*, chronol. monaster. German. p. 524, und die einheimiſche Ueberlieferung, Vitae et res praeclare gest. p. 8.

Stellung auch auf Schwarzach zu übertragen suchten, das dem Bischof unterworfen war.

5. Schwarzach, unweit der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Main zwischen Würzburg und Schweinfurt [19]). Nicht die Stiftung, sondern nur die spätere Geschichte im neunten Jahrhundert läßt sich urkundlich ermitteln. Aebtissinnen aus der karolingischen Familie treten in dasselbe ein, zuerst Theodrada, die Tochter Karls d. Gr., dann Hildegard und Bertha, Töchter Ludwigs des Deutschen [20]). Der Umstand, daß nach Verfall des klösterlichen Lebens die Stiftung 877 den Mönchen von Megingaudeshausen übergeben ward, läßt schließen, daß die Stiftung beider Klöster von derselben Grafenfamilie ausgegangen sey, deren Zusammenhang sich näher in den Nachrichten über ein

6. Klösterlein Mattencelle im Saalgau auffinden läßt. Unter den fuldaischen Schenkungen sind zwey jene Familie betreffende Urkunden erhalten; die erste sagt aus, wie zwey Brüder, Manto (II.) und Megingoz im eigenen und im Namen ihrer verstorbenen Schwester, der Aebtissin Juliana, unter anderm Besitz auch eine Kirche und ein Klösterlein in der wangheimer Feldmark an Fulda übergeben; die zweite, 788, von denselben Brüdern, Söhnen eines ältern Manto (I.), ausgestellt, erwähnt unter andern Vermächtnissen an Fulda wiederum einer der Familie gehörigen Celle an der Saale mit der nähern Ortsbezeichnung, Einsirst [21]). Man darf unbedenklich dieses Nonnenkloster, an welchem Juliana, Tochter Mantos I. und Schwester jener Grafen, Aebtissin war, in dem um 824 vorkommenden Klösterlein Mattencelle im Saalgau wiederfinden [22]), da die fuldaischen Güterverzeichnisse den Grafen Manto II. bey Aufführung der Schenkung im Einsirst mit dem Namen Matto neben seinem Bruder Megingoz

---

19) W. Weigand im Archiv für Unterfranken 1832. 3. S. 73. Die Erwähnung eines Kl. Schwarzach im Katalog von 817, *Pertz*, III. p. 224, scheint nach der Zusammenstellung mit Fulda und Hersfeld auf dieses thüringische und nicht auf das im Sprengel von Straßburg (S. 84) zu gehen. — 20) Urkunden Ludwig d. D. 851 und 865. *Eckhart*, II. p. 887. no. 12. u. 13; *Ussermann*, no. 11. u. 12; Mon. Boic. 31. p. 92. Einem chronicon Schwarzachense von 800 bis 1590, *Ludewig* scriptor. II. p. 4. ist wenig zu trauen. — 21) *Schannat*, tradition. Fuldens. no. 82 u. 83. p. 41. — 22) Ibid. no. 369. p. 149. Seiters, Bonifacius, S. 204. denkt an Kitzingen, weil sonst kein anderes Kloster bekannt sey.

aufführen, so daß also Manto und Matto dieselben Namen sind [23]). Die Dörfer Klein- und Großwenkheim, eine Stunde von der Saale entlegen, scheinen noch jetzt die Gegend anzudeuten [24]). Es bestätigt sich hiernach das oben [25]) über die fränkische Abstammung des Bischofs Megingoz Bemerkte: in diesem Kloster war seine Schwester Aebtissin gewesen, bey deren Kränklichkeit die Tochter seines Bruders Manto (I.), Juliana, dieselbe Stelle zu erhalten wünschte; trotz des gewissenhaften Abrathens durch Megingoz [26]) muß Lullus derselben die Stelle zugewandt haben, und nach ihrem Tode übergeben ihre Brüder Manto (II.) und Megingoz das Kloster an Fulda; jene Namen müssen in der Familie hergebracht sein, da sie sich in zwey Generationen nach einander wiederholen [27]). War nun der jüngere Megingoz Stifter von Megingozhausen, so ist von seinem Vater Manto (I.) oder Matto sicher Mattoscelle ausgegangen. War zugleich die Stiftung von Schwarzach aus dieser Familie wahrscheinlich, so ist sie entweder auf diese Brüder, oder vielleicht ebenfalls auf ihren Vater Manto I. zurückzuführen. Des Bischofs Megingoz ostfränkische und nicht britische Abkunft ist hiernach unzweifelhaft [28]).

7. Neustadt am Main im Spessart. Die Geschichte der Gründung ist nur aus Egilward zu entnehmen, weil die darüber vorhandenen Urkunden unzuverlässig sind. Bischof Megingoz zog sich nach Niederlegung seines Amts an den Ort Rorbach zurück, den ihm ein gewisser Hatto geschenkt hatte. Nur wenige Brüder

---

23) *Pistor-Struve*, scriptor. III. p. 494: Matto tradit et Megingoz, id est in Einirste. — 24) Gensler, Grabfeld, II. S. 46. not. 72. — 25) S. 318. — 26) Ep. *Bonifac.* 111. p. 289. — 27) Der Stammbaum dieser Grafenfamilie ergiebt sich hiernach also:

Manto I.	Megingoz I.	N. N.
vermählt mit Hadaburg.	Bischof v. Würzburg.	Aebtissin in Mattencelle.
Stifter von Mattencelle.		

Manto II.	Megingoz II.	Juliana
	vermählt mit Imma.	Aebtissin in Mattencelle.
	Stifter von Megingozhausen.	

28) *Ussermann*, p. 10. faßt die fränkische Abstammung des Bischofs Megingoz richtig auf, irrt aber darin, daß er sowohl die Juliana als deren Tante Aebtissinnen in Schwarzach sein läßt, während die Urkunden bey Schannat no. 82 u. 83. ein Kloster an der Saale, das von Gensler ermittelte Mattencelle, bezeichnen.

begleiteten ihn, doch wuchs ihre Zahl bald durch die funfzig von Bernwelf aus Würzburg verjagten Mönche; durch ihre Niederlassung entstand das Kloster Neustadt, welches Megingoz, um fortgesetzte Angriffe Bernwelfs zu vermeiden, unter Karls unmittelbaren Schutz stellte [29]). Das Jahr der Gründnng ist nicht genauer, als nach dem Rücktritt des Megingoz vom Amte (gegen 786) zu bestimmen. Ganz anders lautet der Ursprung des Klosters nach drey angeblichen Urkunden von Karl, auf die sich dann spätere beziehen. Nach der ersten [30]) soll Karl selbst das Kloster im Spessart an einer Stelle erbaut haben, wo er zur Jagd öfter einzukehren pflegte; die Mönche habe theils Burghard aus England herübergebracht, theils seien sie aus den Einsiedlern dortiger Gegend hervorgegangen; Megingoz sey von Karl auf Bitten seiner Mutter Bertrada zum Abt eingesetzt, und durch Lullus und Willibald geweihet. Nach der längst darüber vollzogenen Kritik [31]) verdient die Urkunde keine weitere Rücksicht; die Absicht des Verfertigers konnte nur sein, mancherley Privilegien, Exemtion aus bischöflicher Gewalt, dem Kloster zuzuwenden. Noch viel entschiedener ist die Falschheit einer zweiten Urkunde, angeblich von Karl 788 in der Salvatorskirche zu Würzburg ausgestellt, wornach schon Pipin die Oerter Neustadt, Hohemburg und die Cellen Amorbach, Schlüchtern, Murhardt an jene Kirche geschenkt haben soll [32]); der rohe Anachronismus, wodurch

---

29) *Egilward*, vita Burchardi III. 1. *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 715. — 30) Angeblich 786, *Leuckfeld*, antiquitat. Poeldens. Wolfenb. 1707. Append. p. 241; *Ussermann*, no. 4; Mon. B. 31. p. 16. — 31) *Eckhart*, I. p. 706; außer den groben diplomatischen Verstößen fällt der erzählende Ton auf, womit Karl hier berichten soll; Megingoz erhält nicht einmal den Bischofstitel. Ein Diplom Ludwigs d. Fr. 823, *Ussermann*, no. 7; Mon. B. 31. p. 40, das Bezug darauf nimmt, wird dadurch auch verdächtig, doch nimmt *Eckhart*, II. p. 136. nur Interpolation an; auch eine Urkunde Ottos III., Mon. B. 28. p. 268. kennt die Angaben des karolingischen Diploms; Böhmer, Regest. p. 15. beanstandet letzteres nicht. Diplomatische Prüfung zweier Stiftungs- u. Ausstattungs-Urkunden, welche Kaiser Karl d. Gr. in den Jahren 794 u. 812 dem Benediktinerkloster Neustatt am Main ertheilt haben soll, in Klübers Abhandl. und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaft, Frankfurt 1834. Bd. II. S. 340. — 32) Im Auszuge bey Eckhart, I. p. 707, vollständig Mon. B. 31. no. 8. p. 19. Diese Urkunde ist aufgenommen in ein Diplom Ottos III. Mon. B. 28. p. 256, und in noch mehr verderbter Form

Karl d. Gr. mit Burghard, Bonifaz († 755) und Papst Zacharias († 752) zusammengestellt wird, macht jede weitere Prüfung überflüssig. Die dritte Urkunde 812 erzählt von Schenkungen, welche eine Schwester Karls, Gertrud, an das neu gestiftete Kloster übertragen habe. Dabey werden den Untergebenen des Klosters Lasten auferlegt, wie sie diesem Zeitalter noch unbekannt sind, Dienste, oder dafür ein Aequivalent an Geld im Betrage von 20 Denare jährlich für einen wöchentlichen Diensttag, und dazu noch Wein- und Getreidefuhren. Beim Tode des Mannes sollen $^2/_3$ der Erbschaft an das Kloster fallen, dazu das Besthaupt, Abgaben bey Heirathen u. dgl. Gerade die Erpressung der Geldabgaben von Landleuten hatte ja Karl verboten, und nur Naturallieferungen, Getreide, Honig gestattet [33]). Ist hiernach lediglich auf Egilwards Bericht zurückzugehen, so wird dessen übrigens bekannte Unzuverlässigkeit hier dadurch aufgehoben, daß er über die Flucht der funfzig aus dem Kiliansmünster in Würzburg verjagten Mönche eine eigene Schrift eingesehen hatte [34]). Die Angabe, daß Megingoz seine Stiftung unter Karls Schutz gestellt hatte, war lockend genug, die obigen Urkunden späterhin zu erdichten.

8. Kitzingen, oberhalb Würzburg am Main [35]). Die Berufung von Gehülfen, sowohl Männern als Frauen, durch Bonifaz, hatte die Gründung zahlreicher Stiftungen in Ostfranken meist längs des Mains zur Folge; Kitzingen gilt als der Ort, welchen er der Thecla, einer Verwandten der Lioba, anwies [36]); als Kloster kommt es schon vor im Leben Sturms, der dort auf der Rückreise von Rom 750 vier Wochen krank lag [37]). Mit

---

31. p. 255. — 33) *Leuckfeld*, p. 243; *Ussermann*, no. 5. p. 6. Zu Eingang der Urkunde erinnert das dem Kaiser übertragene materielle Schwert an die päpstliche Theorie von den zwey Schwertern, die dieser Zeit noch unbekannt ist; dazu ist die Benennung partes Theutunicae für Ostfranken vor dem Tractat von Verdun wohl nicht zulässig. Eine Bekanntschaft damit zeigt Otto III. Mon. B. 28. p. 268. — 34) S. 319. — 35) W. Weigand, l. l. Hft. 3. S. 67. — 36) *Othlon*, I. 25: Kihhingen; Anonym. Mogunt. *Pertz*, II. p. 355: Chizzingim. Der Name wird im Leben der Adaloga von einem Hirten Kuccingus abgeleitet, der durch Gebet zur Maria einen Anfall der Wölfe von seiner Heerde abgewehrt habe. Act. S. Boll. Febr. I. p. 307. — 37) *Eigil*, vita Sturmi, §. 14. *Mabill.* Act. S. B. III. 2. p. 277: Chitzzinga.

der Annahme, daß Thecla dort erste Aebtissin gewesen sey, stimmen Nachrichten aus dem zwölften Jahrhundert nicht überein, die als solche eine Adaloga nennen, und sie als eine Tochter Karl Martells ausgeben [38]); eine solche ist nun aber nicht zu erweisen, weßhalb die Vermuthung hier ein weites Feld fand, um Adaloga entweder mit Thecla für dieselbe Person zu erklären [39]), sie aus der sonst bekannten karolingischen Dynastie [40]), oder aus der merovingischen abzuleiten, indem sie für jene Addula, Tochter Dagoberts II. im Kloster Pfalzel bey Trier, ausgegeben ward [41]). Fuldaische Urkunden kennen in der That eine Hruadlauga um 766 als Vorsteherin eines Marienklosters in Franken [42]), die etwa mit jener Adaloga gleich sein kann; auch örtliche Benennungen, Hadlaweiden, eine der kitzinger Weinlagen, scheinen an letztere zu erinnern [43]). Der neueste Bollandist erklärt die Adaloga für die erste, und Thecla für die zweite Aebtissin in Kitzingen [44]), weil letztere im Leben der Lioba als anwesend in Bischofsheim angegeben wird bey Gelegenheit eines schweren Wetters, welches das Gebet der Lioba stillete [45]); doch schließt ein solcher zufälliger Besuch bey einer Verwandten in Bischofsheim den Wohnsitz in Kitzingen nicht aus. Eine Ausgleichung der ältern und gewiß zuverlässigern Nachrichten bey den Biographen des Bonifaz, die ihr ausdrücklich letztere Stellung zuweisen, mit den Nachrichten des zwölften Jahrhunderts, die als erste Aebtissin die Adaloga nennen, ist etwa so möglich, daß Thecla für Kitzingen eine Stellvertreterin an dieser hatte, während sie selbst sich mehr in dem ihr gleichfalls von Bonifaz überwiesenen, am linken Mainufer näher nach Würzburg zu belegenen,

9. Ochsenfurt aufhielt [46]). Nachrichten von einem daselbst bestandenen Kloster finden sich freilich nicht vor, selbst nicht bey

---

38) Vita Adalogae, l. l. p. 303, 944. aus dem 12ten Jahrh. und Katalog bey *Bruschius*, chronolog. monaster. p. 279. — 39) *Trithem.* compend. annal. oper. hist. Francof. 1601. p. 62. — 40) *Ussermann*, p. 444; Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschr. des deutsch. Mittelalt. Hamburg 1821. I. 2. S. 142; *Cointe*, IV. p. 868. — 41) Vergl. I. S. 339; *Eckhart*, I. p. 354, 587; Seiters, Bonifacius, S. 201. — 42) *Schannat*, trad. Fuld. no. 20; *Mabillon*, annal. Ben. II. p. 191. — 43) Rudhart, S. 402. — 44) Act. S. Boll. Octob. VII. p. 62. — 45) *Rudolphus*, vita Liobae c. 17. *Mabill.* Act. S. B. III. 2. p. 254. — 46) *Othlon*, I. 25: Ochsnofrut.

der Einweihung einer dort von dem Abte zu Neuſtadt erbauten Kirche durch den Biſchof Humbert von Würzburg 841 [47]); nach handſchriftlichen Angaben ſind damals Gebeine der heil. Cyprian und Sebaſtian daſelbſt niedergelegt [48]).

10. Biſchofsheim an der Tauber ward auf dieſelbe Art von Bonifaz der Lioba übergeben; aus den Worten, ſie ſolle der dort verſammelten Menge der Jungfrauen vorſtehen, läßt ſich vielleicht ein Beſtehen des Kloſters ſchon vor ihrer Ankunft ſchließen; es brauchen ja die von Bonifaz berufenen Männer und Frauen, deren Namen Othlon zuſammenſtellt, und ihre Ankunft um 725 andeutet, nicht gerade zu gleicher Zeit herüber gekommen zu ſein, zumal da Bonifaz mit Lioba nach England mehre Briefe wechſelt [49]).

Eine Biographie der Lioba beſitzen wir von einem fuldaiſchen Mönch Rudolf aus dem Ende des neunten Jahrhunderts [50]), und zwar nach Berichten, die ein früherer Mönch Mago von ihren Schülerinnen ſelbſt eingezogen haben ſoll. Ihren Namen Lioba oder Lieba erklärt der Biograph für gleich mit Thruthgeba (Thrut, Minne, Liebe) [51]); ſie iſt auch dieſelbe, die in den Briefen des Bonifaz als Leobgyth vorkommt [52]). In dem Kloſter Winbrunn erhielt ſie unter der Aebtiſſin Telta eine klöſterlich-gelehrte Bildung, ſo daß ſie von ihrer Lehrerin Eadburga ſogar lateiniſche Verſe machen lernte. Als Verwandte des Bonifaz von mütterlicher Seite folgte ſie deſſen Rufe nach Deutſchland, ungeachtet ihre Aebtiſſin Telta ſie nur ungern entließ. Das Kloſter Biſchofsheim, dem ſie vorſtand, war von Bonifaz zur Pflanzſchule weiblicher Bildung beſtimmt [53]). Sie hielt hier ſtreng auf Be-

---

47) *Ussermann*, p. 22. 454. — 48) *Eckhart*, II. p. 47. 286. — 49) *Othlon*, I. 25: Liobam — ad Biscofeſeheim ut illic multitudini virginum congregatae praeesset, constituit. Der Bollandiſt Oct. VII. p. 60. ſucht ihre und der Thecla Ankunft möglichſt ſpät, um 750, anzuſetzen, um für die Adaloga in Kitzingen Zeit zur Führung des Amts zu gewinnen. — 50) *Mabill.* Act. S. B. III. 2. p. 245; Act. S. Boll. Sept. VII. p. 748. Lesarten dazu bey Mone, Quellenſammlung der badiſchen Landesgeſchichte I. S. 51. — 51) *Rudolph.* c. 6. p. 249. — 52) Die Identität der Lioba und Leobgyth erhellet aus den Namen der Eltern: der Biograph nennt Dimo und Ebba; Leobgyth ep. 21. p. 55. giebt Tinne und Ebbe an. — 53) *Rhaban. Maur.* martyrolog. 28. Septemb. *Canisius*, lect. ant. II. 2. p. 342: — in Germaniam advocata, ut famulas Dei in monasteriis Germaniae divinis scripturis instrueret.

nedicts Regel, gestattete aber auch die Vergünstigungen, welche dieselbe darbot, namentlich den Schlaf nach Tisch während der Sommermonate. Ihr Lesen der Bibel war so anhaltend, daß sie dieselbe mit ins Bett nahm; Lesefehler der Nonnen soll sie sogar im Schlafe verbessert haben, und deßhalb von diesen öfter auf die Probe gestellt sein. Wunder werden ihr nachgesagt, wie sie durch ihr Gebet Feuer, Sturm und Krankheiten besänftigte. Eine üble Nachrede erhielt einst ihr Kloster, als neben demselben ein neugebornes Kind im Wasser gefunden wurde; doch brachte Lioba durch strenge Nachfrage heraus, daß eine benachbarte Bettlerin die Schuldige sey [54]). Bonifaz gestattete ihr die sonst allen Weibern verbotene Einkehr ins Kloster Fulda [55]), verordnete auch, daß ihre Gebeine einst zu den seinigen in dasselbe Grab gelegt werden sollten, doch wies man ihr, um nicht sein Grab zu öffnen, einen andern Begräbnißplatz in der Klosterkirche an. Dennoch muß bey ihr noch während Bonifaz Lebzeiten Sehnsucht nach der Heimath erwacht sein; er empfiehlt sie beim Aufbruch nach Friesland dem Lullus, schärft ihr aber ein, das Land ihrer Pilgerschaft nicht zu verlassen, und schenkt ihr beim Scheiden sein Mönchsgewand [56]). Gegen jenes Gebot wählte sie ihren Aufenthalt außerhalb des Klosters, und kam in die Gesellschaft der Gemahlin Karls d. Gr., Hildegard, die ihr sehr gewogen war. Um der Königin näher zu sein, erbat sie sich von Lullus die Erlaubniß zum Wohnen in Schonersheim, einem Kloster bey Mainz, von wo sie wiederholt nach Aachen an den Hof Einladungen erhielt [57]). Sie starb am 28sten September; das Jahr ist nur nach dem Tode der Königin zu bestimmen, die 768 mit Karl vermählt 783 starb; Lioba endete vor ihr, wie aus dem letzten Abschiede zu Aachen sich schließen läßt [58]); die übliche Annahme 779 ist nicht unwahrscheinlich. Ihre Leiche ward nach Fulda gebracht, und zuerst an der Nordseite des von Bonifaz geweiheten Altars bestattet, dann 819 bey der Einweihung der neuen Kirche durch Eigil in den östlichen Bau [59]), und später von Rhaban auf den Petersberg gebracht [60]). Das Kloster Bi-

54) *Rudolph.* c. 14. p. 252. — 55) Vergl. I. S. 373. — 56) *Rudolph.* c. 20. p. 256. — 57) Ibid. c. 21; vergl. I. S. 587. — 58) *Rudolph.* l. l. — 59) Ibid. c. 24. — 60) Vita Rhabani, *Mabillon*, Act. S. B. IV. 2. p. 17. c. 47.

schofsheim wird nicht weiter erwähnt[61]); doch ist vielleicht zur Zeit Baugulfs von Fulda eine Schenkung darauf zu beziehen, die einem Nonnenkloster unter einer Aebtissin Albhilt ertheilt wird, etwa der Nachfolgerin der Lioba; die Lage seiner Güter im Jagstgau würde am nächsten auf Bischofsheim passen[62]).

11. Karlburg, in der Nähe von Neustadt am Main belegen, wird unter den 28 von Karlman dem würzburger Bisthum geschenkten Kirchen genannt, und als Kloster bezeichnet[63]); gewöhnlich wird der Ort als ein Kastell angeführt, und stammt wahrscheinlich von Karl Martell aus der Zeit seiner sächsischen und thüringischen Kriege. Bischof Burghard vertauschte diesen Besitz an die Herzogstochter Immina gegen das Schloß bey Würzburg, bey welcher Gelegenheit einer schon früher daselbst ausgeführten geistlichen Niederlassung durch eine Jungfrau Gertrud gedacht wird[64]). Die Angabe Egilwards, dieselbe sey hieher geflüchtet, um der fleischlichen Lust zu entgehen, wird von ihm im Leben Kilians weiter dahin ausgeführt, Gertrud, eine Tochter Pipins, habe aus Abneigung gegen einen ihr vom Vater bestimmten Mann sich mit Hülfe der Mutter eine Zeitlang verborgen gehalten, endlich nach Karlburg in Ostfranken geflüchtet, und mit Hülfe eines Priesters Atalongus, desselben, dem eine Vision die Grabstätte Kilians angezeigt hatte, und eines Diakonus Bernard, daselbst ein Marienkloster erbaut; erst nach dem Tode des Freiers sey sie heimgekehrt[65]). Diese Angabe hat die verschiedensten Versuche hervorgerufen, jene Gertrud in der Familie der Karolinger unterzubringen, wobey schon bey Bestimmung ihres Vaters auf alle drey Pipine gerathen ist; man hat sie als jene Tochter Pipins von Landen betrachtet, die als erste Aebtissin von Nivelles im Sprengel von Lüttich bekannt ist[66]), oder sie für eine Schwester Karls d. Gr. erklärt nach dem

---

61) *Eckhart*, I. p. 356. — 62) *Schannat*, tradit. Fuld. no. 168. p. 82; dioeces. Fuld. p. 82: Ein Diplom Karls für das Kloster Milz, worin Bischofsheim erwähnt wird, ist falsch, *Schöttgen* und *Kreysig*, diplomataria, Altenburg 1753. I. p. 7; Seiters, Bonifacius, S. 208; Nachweisungen aus dem 17ten Jahrh. beweisen nicht die Identität der Stiftungen. — 63) Urkunde 2: monasterium constructum in honore S. Mariae in villa quae vocatur Carloburg. — 64) *Egilward*, vita Burchardi II. 4. p. 706. — 65) *Egilward*, vita Kiliani, *Canisius*, lect. antiq. III. 1. p. 178. — 66) Vergl. I. S. 564.

falschen Diplome für Neustadt [67]). Indessen dürfen die Nachrichten bey Egilward schwerlich für so verbürgt gelten, daß man nicht versucht würde, die ganze Person auf jenes falsche Diplom zurückzuführen, so daß dann nur eine legendenhafte Ausführung hinzugekommen wäre [68]). Uebrigens ist das Entstehen der geistlichen Niederlassung zu Karlburg jedenfalls auf die frühesten Anfänge des Christenthums in Ostfranken zu beziehen, da schon Karlman sie in die Vergabung an Würzburg einschließt. Nach dem Tode der Immina wird die Besitzung eben dorthin zurückgefallen sein.

12. Ansbach, Onolsbach, eine Stiftung im Ramgau am Zusammenfluß der Rezat und Holzbach, begründet durch einen Gumbert (Kunibert), über dessen Person besonders wegen angefochtener Urkunden große Meinungsverschiedenheit herrscht. Nach Egilward [69]) war er aus angesehenem Geschlechte; man meint in ihm sogar einen Nebenzweig des ausgegangenen herzoglichen Hauses zu erblicken [70]). Durch Burghards Umgang für geistliches Leben gewonnen gab er den Kriegsdienst auf, schenkte seine Güter an das Bisthum Würzburg, und legte dadurch den Grund zu dessen Reichthum, was freilich zu der nachgewiesenen königlichen Ausstattung desselben durch Karlman nicht paßt [71]); namentlich schenkte er ein Schloß Eltimain, und Ovelspach (verschrieben für Onelspach, Onolsbach, Ansbach), wo er ein Kloster erbaute, darin gottselig lebte, und später im Rufe der Heiligkeit begraben ward. Aehnliches berichtet ein ungenannter Biograph nach Egilward, der mit diesem vielleicht aus denselben Quellen schöpfte [72]); nur nimmt er von der Schenkung ausdrücklich die Besitzung Onolsbach aus; hier habe Gumbert unter Karls d. Gr. Schutze auf seinem Eigenthum eine Kirche und ein Kloster mit strenger Regel erbaut, und sey daselbst am 11ten März gestorben. Seit dem vierzehnten Jahrhundert finden sich dann abenteuerliche Erzählungen, wie Gumbert, gegen seinen Willen zum Bischofe von Würzburg gewählt, aber während des Berichts an den Papst

---

67) Vergl. S. 333. — 68) *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 718; *Eckhart*, I. p. 385. — 69) *Egilward*, vita Burchardi II. 9. p. 710. — 70) Strebel, Franconia illustrata, S. 85, erblickt in ihm einen Sohn Herzogs Gozbert, dem die Herrschaft Rotenburg an der Tauber zugefallen sey. — 71) Vergl. S. 321. — 72) Bey Strebel, Francon. illustr. p. 188; Act. S. Boll. Jul. IV. p. 61.

gestorben sey. Als die Bestätigung einlief, ereignete sich das Wunder, daß die Leiche, die im Laiengewande eines Ritters begraben war, plötzlich im Bischofsschmucke gefunden ward. Namentlich diese Ausführungen haben seine ganze Person gefährdet, so daß darüber bey der Unzuverlässigkeit Egilwards nur mit Hülfe der erhaltenen Diplome entschieden werden kann.

Die erste Urkunde, die sich auf jene Stiftung bezieht, lautet auf Karl d. Gr., Aachen 786, und sagt aus, daß ein Guntpert, dem der Titel Bischof ertheilt wird, ein Kloster am Zusammenfluß der Rezat und Onoldisbach auf seinem Eigenthum erbaut, mit Mönchen nach Benedicts Regel besetzt, und durch eine Schenkung ihm, dem Könige, übergeben habe; er ertheilt hierauf dem Kloster die üblichen Immunitäten, giebt namentlich den Mönchen die Abtswahl frey, behandelt die Stiftung ganz wie ein königliches Kloster [73]). Die Stimmung der Kritiker ist gegen dieß Diplom nicht günstig, doch wohl hauptsächlich aus dem Grunde, weil Gumbert darin Bischof heißt, wobey man sofort an jenen abenteuerlichen Bericht dachte [74]); der neueste Vertheidiger desselben hat die diplomatischen Einwürfe widerlegt [75]); der Bischofstitel für Gumbert kann nicht auffallen, weil auch sonst zu erweisen steht, daß Aebte begünstigter Klöster wohl damit begabt sind [76]);

---

73) Besonders gedruckt bey *J. Fr. Georgi*, diploma Caroli M. quo ecclesiam Onoldisbacensem a Gumberto ejus fundatore traditam in tutelam accepit. Onoldi 1730. 4.; *Strebel*, p. 131. *Ussermann*, no. 3. — 74) *Sollerius*, commentar. praev. ad vitam S. Gumberti, Act. S. Boll. l. l. *Strebel*, p. 151; Oetter, Erklärung des Namens der Residenzstadt Onolzbach 1782; *Eckhart*, I. p. 490; *Lang*, Regesta des Rezatkreises, S. 2; H. W. Bensen, histor. Untersuchungen über die ehemal. Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837. S. 52; auch *Böhmer*, Regest. Carol. läßt die Urkunde aus. — 75) Huscher, ist denn wirklich St. Gumbertus, der Stifter des ehemal. Benedictinerklosters in Ansbach, eine bloße mythische Person gewesen? im neunten Jahresberichte des histor. Vereins für Mittelfranken, Nürnberg 1839. 4. Beilage 4 S. 107. Das Diplom, im Originale nicht mehr vorhanden, soll aber noch im 16ten Jahrh. gezeigt, und öffentlich alljährlich verlesen sein; Strebel, S. 126. Die Ausstellung Aachen 29 März 786 ist erträglich, ungeachtet Karl Weihnacht und Ostern in Attigny war; Bensen, S. 52. — 76) Unter den von Huscher aufgeführten Beispielen ist Abt Walderich von Scheftlarn um 776, Mon. B. VIII. p. 365 nicht beweisend, da er sehr wahrscheinlich zugleich Bischof von Passau war. Vergl. S. 249. Beispiele von Aebten mit dem Bischofstitel

und ſelbſt wenn dieſes karolingiſche Diplom, das den Titel Biſchof zweimal auf Gumbert überträgt, beſeitigt würde, ſo findet ſich derſelbe wieder in einer zweiten Urkunde von Ludwig d. Fr. 837, die nicht beanſtandet wird [77]). Gumbert heißt zwar darin ein Lehnsmann Karls (quidam homo Guntbertus nomine), was beſonders die Gegner des karolingiſchen Diploms als Beweis für den Laienſtand des Schenkenden benutzen, aber ausdrücklich wird derſelbe im weitern Verlauf der Urkunde Ludwigs auch Biſchof genannt (antedictus episcopus). Ueber die Bezeichnung Gumberts als Biſchof kommt man alſo nicht weg; aber dennoch enthält die Urkunde Ludwigs Umſtände, die das Bedenken gegen das karolingiſche Diplom wohl ſchärfen können. Erſtere ſagt aus, daß Karl d. Gr. durch ſeinen Miſſus Hunrogo einen Gütertauſch mit Bernwelf von Würzburg getroffen, dieſem die Schenkungen Gumberts, darunter den in einem Walde belegenen Ort (locus) Onoltesbach, abgetreten habe. Wenn es ſchon auffällt, daß dabey des von Gumbert daſelbſt errichteten Kloſters gar nicht gedacht wird [78]), ſo erſcheint noch viel erheblicher der Widerſpruch, worin dieſe Abtretung mit den angeblich von Karl dem Kloſter zugeſicherten

---

liefert aber noch das elſaſſiſche Kloſter Honau, S. 80. *Mabill.* praef. ad Act. S. Ben. III. 1. no. 32. — 77) *Eckhart*, II. p. 884. *Strebel*, p. 144. *Ussermann*, no. 10. Mon. Boic. 28. 1. p. 31. Die Bezeichnung antedictus episcopus geht unläugbar, wie ſchon Uſſermann bemerkt, p. 12. not. d. und Huſcher wiederholt, auf die Perſon Gumberts, der kurz vorher als quidam homo, Lehnsmann, bezeichnet wird. Will man alſo nicht etwa einen Irrthum des Concipienten annehmen, (der allerdings bey der öfteren Erwähnung des Biſchofs Bernwelf im Diplome möglich iſt — er irrete unter anderm auch darin, daß er die erſte Dotation der Würzburger Kirche von Karlman, dem Bruder Karls d. Gr., ſtatt von dem Bruder Pipins ableitete, indem er Ludwig ſagen läßt: patruus noster Karolomannus), ſo führte Gumbert den Biſchofstitel. — 78) Huſcher ſucht zu erhärten, daß Klöſter auch wohl den Namen locus führen; dieß iſt nun ganz unzweifelhaft, wenn aus den anderweitigen Bezeichnungen erhellet, daß darunter ein Kloſter verſtanden werde, z. B. *Hontheim*, hist. Trev. I. p. 166. ipse locus, für Prüm, nachdem dieſes früher genannt iſt; oder Falckenſtein, Antiquit. Nordgav. II. p. 124. ad praedictum monasterium et venerabilem locum. Hier iſt dagegen auffallend, daß die Bezeichnung in quadam sylva locus, qui dicitur Onoltespach, ohne jede weitere Angabe ein daſelbſt ſchon beſtehendes Kloſter bedeuten ſoll. Schwerlich wäre deſſen Angabe ausgelaſſen, wenn es wirklich ſchon beſtand.

Privilegien steht. Das fragliche karolingische Diplom soll demselben die üblichen Immunitäten, eigene Jurisdiction, freie Abtswahl, zusichern, demselben also ganz die Stellung eines königlichen oder unmittelbaren Klosters ertheilen; und dennoch verfügt Karl wenige Jahre nachher darüber ganz wie über Privateigenthum, stellt es nicht etwa unter die geistliche Gerichtsbarkeit Würzburgs, sondern überläßt es diesem zu vollem Eigenthum in demselben Sinne, wie die dafür abgetretene Kirche aus der Schenkung Karlmans. Es kommt auch sonst wohl vor, daß Karl Klöster, die ihm geschenkt waren, anderweitig vergiebt, wie z. B. Holzkirchen (no. 17); aber er hat ein solches dann nicht vorher zur Unmittelbarkeit, zur Würde eines königlichen Klosters erhoben, wie hier mit Ansbach geschehen sein soll. Man muß gestehen, daß die spätere Behandlung des Klosters mit der ihm angeblich früher zugesicherten Stellung schwer vereinbar ist, und den Verdacht gegen die karolingische Urkunde bedeutend verstärkt; an Grund zu ihrer Erdichtung hat es gewiß nicht gefehlt, um dem später entstandenen Kloster zu Ansbach die Immunitäten schon aus Karls Zeit beizulegen. Die diplomatisch-geschickte Anfertigung desselben benutzte dann die Bezeichnung Gumberts im Diplome Ludwigs von 837 als Bischof; 993 führt das Stift Ansbach ein Siegel mit derselben Benennung Gumberts [79]; 911 wird desselben als Bischof gedacht [80]. Wie soll man sich nun aber über den Bischofstitel Gumberts erklären, wenn mit dem Wegfallen des karolingischen Diploms sogar der Bestand eines Klosters zu Ansbach für seine Zeit zweifelhaft wird? denn Egilwards Autorität reicht zum Beweise für dessen so frühe Stiftung um so weniger hin, als er in der Schenkung von Ansbach an die würzburger Kirche jedenfalls irrt; auch das Diplom Ludwigs d. Fr. bezeugt, daß Gumbert diesen Besitz (locus) nicht an Würzburg, sondern an Karl gegeben, und dieser erst denselben an Bernwelf von Würzburg vertauscht habe.

Wenn Gumbert, ein Lehnsmann Karls d. Gr., zugleich den Titel Bischof führt, und das Diplom Ludwigs sich darin nicht irrt, so kann darin höchstens ein Titel, nicht aber eine amtliche Stellung gefunden werden; er mochte wirklich auf seinen Gütern

---

79) Huscher, S. 116. *Strebel*, Franconia illustr. p. 104. — 80) Urkunde Conrads, *Eckhart*, II. p. 899.

ſich einem devoten Leben ergeben haben, ohne jedoch ſein weltliches Vaſallenverhältniß zum Könige aufzugeben. Schon früh iſt über die Ernennung des oſtfränkiſchen Grafen Megingoz zum Nachfolger Burghards die Bemerkung gemacht[81]), daß dieſer den Grundſatz aufgeſtellt habe, bey Beſetzung geiſtlicher Würden in Oſtfranken vorzugsweiſe einflußreiche Männer vom einheimiſchen Adel für die Kirche zu gewinnen. Sollte nicht etwa ein ähnlicher Plan zu Grunde gelegen haben in Beziehung auf den devoten königlichen Lehnsmann Gumbert? Hatte er vielleicht zur Verbreitung des Chriſtenthums auf ſeinen Gütern die Weihen als Regionarbiſchof erhalten? Die Gründung eines eigentlichen Kloſters zu Ansbach vor 837 muß hiernach ſehr zweifelhaft bleiben.

13. Amorbach, am nördlichen Abhange des Odenwaldes dem Main zu in einem von Bergen umſchloſſenen Thale am Zuſammenfluß der zwey Bäche Mud und Billbach belegen, die ſich bey dem eine Meile entfernten Miltenberg in den Main ergießen. Der Urſprung des Kloſters iſt urkundlich nicht zu ermitteln; das älteſte Diplom, in einer alten deutſchen aber anſcheinend treuen Ueberſetzung, enthält nur eine Schenkung[82]). So bleibt nur die Tradition übrig, die das Kloſter für die Stiftung eines Grafen Ruthard von Frankenberg erklärt, der ſich dazu des heil. Pirmin bedient habe. Schon 714 habe Letzterer ein Bethaus zu Ehren der Maria und rings umher Cellen errichtet, ſich darauf nach Alamannien zur Gründung Reichenaus gewandt, und erſt nach der Vertreibung von dort, 734, den eigentlichen Kloſterbau begonnen, und zwar mit Unterſtützung Karl Martells und Pipins; Bonifaz habe die erſte Kirche eingeweihet. Der Name ſtamme von dem erſten Abte Amor, einem Schüler Pirmins[83]). Dieſe Angaben liefert zuerſt Trithemius, der, wegen ſeiner Quellen befragt, 1515 ſich auf den fuldaiſchen Annaliſten Meginfred im zehnten Jahrhundert beruft, aber ohne weitere Nachweiſungen zu geben[84]). Eine Stiftung durch Pirmin wird dadurch unwahr-

---

81) Frieſe, chronic. bey *Ludewig*, scriptor. S. 399. — 82) *Ign. Gropp*, aetas mille annorum monasterii Amorbach, p. 192; der Name der Schenkung lautet auf König Ludwig, alſo wohl den Deutſchen, wozu aber das Jahr 826 nicht paßt. — 83) Rudhart, S. 394, 406; Mone, Quellenſammlung I. S. 215; *Calles*, annal. II. p. 201. — 84) In einem Schreiben an Abt Peter von Amorbach 1515, *Gropp*, p. 189, u. compend. annal. oper. hist. Francf. 1601. p. 61; eben ſo jung erſchei-

ſcheinlich, daß weder deſſen Biograph noch der Annaliſt Hermann von Reichenau, der Pirmins Kloſtergründungen aufzählt, davon etwas weiß. Beſonders der Abt Amor [85]) iſt zuverläſſig erſt ſpäter aus dem Namen des Kloſters herausgedeutet, wohin auch der St. Amorsbrunnen gehört, dem in der Nähe des Kloſters wunderthätige Heilkräfte zugeſchrieben werden. Als Vermuthung hat man aufgeſtellt, daß der Name von einer Art Kirſchen ſtamme, Amer, oder Ammer genannt, die ſich dort findet [85]). Die Angabe, daß Amorbach durch Pipin an Würzburg geſchenkt ſey, kommt nur in dem falſchen Diplome für Neuſtadt vor [86]). Dennoch iſt die Gründung deſſelben in der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts nicht unwahrſcheinlich, da Karl d. Gr. ſich der Dienſte dortiger Aebte bey Bekehrung Sachſens, namentlich des Sprengels von Verden, bedient hat. Eine neue Verwirrung kam aber dadurch zu Stande, daß nun ſämmtliche frühere Biſchöfe von Verden mit Einſchluß des dort gänzlich unbefugten Suibert auch zu Aebten von Amorbach gemacht wurden; ja man ging in dieſer Verirrung ſo weit, ein von dieſem Amorbach im Odenwalde ganz verſchiedenes Kloſter deſſelben Namens in der Nähe von Verden an der Aller zu erdichten [87]).

Außer Amorbach werden in der falſchen karolingiſchen Urkunde für Neuſtadt auch noch die Cellen Murhardt und Schlüchtern als von Pipin an die würzburger Kirche vergabt aufgeführt [88]).

14. Murhardt am Kocher, an der Grenze von Franken und Schwaben belegen, wird durch ein angebliches Stiftungsdiplom Ludwigs d. Fr. 817 als ein von ihm gegründetes Kloſter aufgeführt [89]). Ein Einſiedler Waldrich habe ſich die Gegend zum Aufenthalte erbeten; als ſich darauf zwölf andere Asceten hinzufanden, habe der Kaiſer das Kloſter erbaut, und um die Steine zu gewinnen ein benachbartes Schloß Hunemburg abtragen laſſen; zur Abtsweihe habe er den Waldrich nach Rom geſandt, zwey Cardinäle haben ihn zurückbegleitet u. dgl. Die Falſchheit der Urkunde iſt in jeder Hinſicht anerkannt [90]); die

---

nen auch Aufzeichnungen im Kloſter in ähnlichem Sinne; *Gropp*, p. 186. — 85) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 361. — 86) S. 333. — 87) *Mabillon*, annal. B. II. p. 301. Vergl. §. 68. — 88) Mon. Boic. 31. p. 20. — 89) *Ussermann*, no. 8. — 90) *Eckhart*, II. p. 136; Cleß, Landes- und Culturgeſch. von Würtemberg. I. S. 586.

Absicht des Verfertigers konnte nur sein, gewisse Einkünfte und Besitzungen dem Kloster zu sichern.

15. Schlüchtern, im Thale der Kinzig; die Form in dem falschen Diplom, Schluctern, ist zuverlässig ziemlich jung, besonders wenn man ein Recht hat, in dem Klosterkatalog Ludwigs d. Fr., 817, das als jenseits (rechts) des Rheins belegene Kloster Sculturbura auf Schlüchtern zu beziehen [91]); in einer Urkunde von 1167 wechselt die Latinisirung Solitaria mit Schluchtern ab [92]).

16. Hamelburg an der fränkischen Saale findet sich schon 716 als ein Schloß, castellum Hamulo, dessen Besitz Hedan II. an Willebrord vergabt, mit der Bemerkung, daß er beabsichtige, daselbst ein Kloster zu errichten [93]); indessen muß dieser Plan wohl nicht ausgeführt sein, da sich von einem dortigen Kloster keine Nachricht vorfindet. Eine Martinskirche wird unter den 28 durch Karlman dem würzburger Stuhl überwiesenen Kirchen aufgeführt [94]), und der übrige fiscalische Besitz durch Karl d. Gr. 777 an Fulda geschenkt [95]), wobey die Erwähnung von Weinbergen die früheste Spur von Weinbau in Ostfranken ist [96]). Als Eigenthum Fuldas erscheint diese Besitzung auch später; hieher wollen die Mönche die Gebeine des Bonifaz bey dem drohenden Einfall der Sachsen in Sicherheit bringen [97]); aber nie wird aus dieser Zeit einer klösterlichen Niederlassung gedacht. Schon aus diesem Grunde ist eine neuere Ansicht unhaltbar, die in Hamelburg die erste von Bonifaz errichtete Mönchscelle erblickt, und das von Willibald über Amöneburg Berichtete hieher bezieht [98]). In der Nähe ließ sich Abt Baugulf nieder, als er sein Amt in

---

91) *Mabillon*, annal. B. II. p. 408; *Walter*, corp. jur. germ. II. p. 325. — 92) *Ussermann*, no. 50. p. 48. — 93) *Martene*, coll. I. p. 22; *Hontheim*, hist. Trev. I. p. 111: Hamulo castellum. — 94) *Usserm.* no. 9: in pago Salegau in villa Hamelenburg basilicam in honore S. Martini; später findet sich eine Johanniskirche, *Schannat*, dioec. Fuld. p. 26. — 95) *Schannat*, trad. Fuld. no. 51. p. 27; Archiv des hist. Vereins für Unterfranken, Würzb. 1840. VI. 1. S. 92. Vergl. I. S. 607; *Eigil*, vita Sturmi c. 21. *Pertz*, II. p. 375. Eine spätere Nachricht, *Rudolph*, vita Rhabani, *Mabill.* IV. 2. p. 11. läßt den königlichen Besitz bereits durch Pipin an Bonifaz gelangen. — 96) *Eckhart*, I. p. 644. — 97) Vergl. I. S. 623. — 98) Seiters, Bonif. S. 117. Vergl. I. S. 340. not. 9.

Fulda um 803 niederlegte, daher Baugolfscelle, oder Baugolfsmünster, woraus Wolfsmünster geworden sein soll [99]). Auch einige andere meist kleinere Klöster bilden Besitzungen Fuldas; so

17. Holzkirchen, zwischen Tauber und Main im Gau Waldsassen, erbaut von einem Edlen Troand zu Ehren der Maria, und mit allem Zubehör an Karl d. Gr. geschenkt, der dasselbe 776 an Fulda vergabt [100]). Aufgefundene Sculpturen, die man auf die Gründung des Klosters gedeutet hat, indem angeblich ein Sohn des Stifters von einem Einhorn getödtet sey, sind mit mehr Wahrscheinlichkeit auf das Verhältniß der Stiftung zu Fulda zu beziehen, dem das Symbol des Einhorns anzugehören scheint [101]).

18. Hünfeld, kommt anfangs als ein Waldbezirk vor, den Karl an Fulda schenkt 782 [102]); über die Ausdehnung streiten sich Schannat und Eckhart, indem jener es zu einem weiten Bezirk, dieser aber zu einem kleinen neugebrochnen Felde machen will [203]). Bei der Vereinbarung über die Zehnten zwischen Bischof Wolfgar von Würzburg und Abt Ratger von Fulda 815 wird dasselbe als Celle erwähnt [104]); zehn Jahr später bey einer Grenzberichtigung kommt es schon als Kloster vor [105]), und zwar angeblich für Nonnen [106]); zu Anfang des elften Jahrhunderts ist es mit Mönchen besetzt [107]).

19. Milz, Milize, ein Nonnenkloster zwischen dem obersten Laufe der Werra und der fränkischen Saale, bekannt durch zwey Vergabungen der Aebtissin Emhild; in der ersten, angeblich vom 25sten März 783, schenkt dieselbe ihre Besitzungen zu Milz nebst dem von ihr erbauten Kloster der dortigen Nonnencongregation, und verfügt zugleich über das ihr zugehörige Geräth, Kreuze, Kelche, Gewänder u. dgl. theils zum Besten des Klosters, theils an Bischöfe, Presbyter, Klöster und Arme, ohne jedoch die Personen näher zu bestimmen [108]), wobey auch die

---

99) Vergl. I. S. 625; *Mabillon*, annal. B. II. p. 335. — 100) *Schannat*, trad. Fuld. no. 45. p. 24; *Brower*, antiquit. Fuld. p. 141. — 101) Vergl. I. S. 633. — 102) *Schannat*, dioec. Fuld. p. 208; trad. Fuld. no. 67. p. 35; *Mabill.* annal. B. II. p. 463. — 103) *Eckhart*, I. p. 682. — 104) *Schannat*, Buchon. vetus p. 439. — 105) *Ejusd.* dioec. Fuld. prob. no. 5. p. 237. — 106) *Brower*, l. l. p. 147. — 107) *Leibnit.* scriptor. rer. Brunsvic. III. p. 761. — 108) *Pistor-Struve*, scriptor. III. p. 561.

Jahrszahl nach der Incarnation verdächtig ist. Das zweite Document vom 3ten Februar 800, wo die Jahrszahl schon erträglicher erscheint, enthält eine Schenkung desselben Klosters durch jene Emhild im Einverständniß der übrigen Nonnen an Fulda, gleichfalls mit Angabe eines reichen Inventariums, jedoch mit Vorbehalt des Gebrauchs der Güter auf Lebenszeit [109]). Vielleicht können beide Schenkungen neben einander bestehen, indem die Nonnen mit der Aebtissin zu der gemeinsamen Uebergabe ihrer Besitzungen an Fulda sich später entschlossen hätten; dennoch trägt die erste Urkunde zu viel Spuren der Falschheit, so wie auch die Vergabung eines Theils des Inventariums an nicht weiter bezeichnete Personen sehr unwahrscheinlich ist. Die Verfertigung dieser Urkunde ist begreiflich, wenn etwa die Abtretung der Besitzungen an Fulda den Nonnen später unlieb geworden war, und sie sich durch eine angeblich frühere Schenkung derselben zu entziehen suchten. Eine Antwort darauf von Seiten Fuldas wäre dann etwa die Verfertigung eines angeblichen Diploms von Karl d. Gr., das eine Bestätigung der Schenkung von 800 persönlich durch den König enthält, mit der nähern Bestimmung, die Abtretung des Klosters Milz an Fulda sey wegen der häufigen Einfälle der Slaven aus Böhmen geschehen, weßhalb auch Emhild, eine Verwandte Karls, sich nach Bischofsheim, der Stiftung der Lioba, begeben habe [110]). Die Urkunde ist nach Inhalt und Form falsch [111]).

§. 53. 2. Eichstädt.

Philippi, eccles. Eystettens. XXXIX^mi Episcopi, de ejusdem eccles. div. Tutelaribus, S. Richardo, S. Willibaldo, S. Wunnibaldo, S. Walpurga, commentar. editore Jac. Gretsero, Ingolstadii 1617. 4. — P. v. Rodtsamshausen, das Leben des heil. Willib. Wunneb. Walpurgis, a. d. Lat. von D. Mörlin, Ingolst. 1609. — J. H. v. Falckenstein, antiquitat. Nordgaviens. oder Nordgauische Alterth. und Merkwürdigk. aufgesucht in der Aureatensischen Kirche, oder Hochfürstl. Hochstift Eichstett, Frankf. 1733. fol. — Desselben antiquitat. et memorabilia Nordgaviae veter. oder Nordgauische Alterth. u. Merkwürdigk. Schwabach 1734. fol. — *Ejusdem* cod. diplomat. Antiquitatum Nordgavens.

---

109) Ibid. p. 563; *Schannat*, tradit. Fuld. no. 68. p. 140. — 110) *Brower*, l. l. p. 259; *Ch. Schoettgen* et *G. Kreysig*, diplomataria, Altenburg 1753. T. I. p. 7. — 111) Gensler, Grabfeld, II. S. 60.

Francof. 1733. f. — Historischer Auszug und Beweis, daß das Fürstl. Hohe Stifft Eichstädt ursprünglich ein Fränkisch- und kein Bayerisch Bisthum seye. 1754. 4. — Chr. F. Pfeffel, über die Grenzen des Bayr. Nordgaus. Abhandl. der Churf. Baier. Akademie der Wissensch. München 1763. I. S. 153; II. S. 183. — E. Ch. St. (Heinrich Schütz) Franken, niemals im Bayer. Nordgau. Getrukt in Franken 1764. — Anton Crammer, heiliges und gottsel. Eichstädt, München 1760. — Andr. Strauß, Versuch einer hist.-topogr. Beschreib. der Hochfürstl. Bischöfl. Residenzst. Eichstädt in Franken, das. 1791. — J. A. Schultes, hist. Schriften und Samml. ungedruckter Urkunden, Hildburghausen 1798. 4. Abtheil. I. — Fr. Xav. Lang, topogr. Beschreib. und Gesch. der königl. Baier. Kreishauptst. Eichstätt, das. 1815. — Fr. Xav. Mayer, der bayer. Nordgau, Verhandl. des hist. Ver. für Oberpfalz u. Regensb. VII. S. 159. Regensb. 1843. — Derselbe, welches ist das wahrscheinliche Entstehungsjahr des Bisth. Eichstädt? Ebendaselbst IX. S. 187.

Eine Nachricht aus dem Ende des zehnten Jahrhunderts giebt über den Ursprung dieses Bisthums an, daß Bonifaz von den Sprengeln Regensburg, Augsburg und Salzburg den Nordgau und das Sualafeld losgetrennt habe, um daraus den Sprengel von Eichstädt zu bilden [1]). An dieser Angabe ist zuerst ungenau, daß auch Stücke von Salzburg, dessen Bezirk nie die Donau berührte, zu dem neuen Sprengel links derselben geschlagen seien. Die weitere Angabe, daß der neue Sprengel aus dem Nordgau und Sualafelde gebildet sey, mag richtig sein, hilft aber zur historischen Ansicht nicht viel, weil der Begriff des Nordgaus ein schwankender, und nicht für alle Zeit gleich bedeutend ist. In agilolfingischer Zeit muß man darunter bayerische Besitzungen verstehen, die nördlich der Donau liegen, aber ohne diese zu berühren, da das unmittelbar nächste Gebiet am linken Ufer unzweifelhaft zu Altbayern gehört, also die Striche nach dem obern Main zu, die wohl meist eingedrungenen Slaven abgenommen waren. Dagegen in karolingischer Zeit führt alles bayerische Land nördlich der Donau jenen Namen, indem das Herzogthum Bayern sich nur noch bis an diesen Fluß erstreckte [2]). Jene Nachricht, daß die neue Diöcese Stücke vom Nordgau umfaßt habe, verhilft also noch nicht zu ihrer genauern Abgrenzung. Dasselbe gilt vom Sualafelde, nur daß dieses auf alamannisches Gebiet hinweiset

1) Anonymus Moguntinus unter den Biographen des Bonifaz §. 5. *Pertz*, II. p. 355. — 2) Vergl. S. 171.

zwischen den eigentlichen Herzogthümern Alamannien, Bayern und Ostfranken. Hiernach wird sich der Streit entscheiden lassen, ob Eichstädt ein fränkisches, oder bayerisches Bisthum sey [3]; gewiß gehören dazu Striche, die ehemals unter bayerischer Herrschaft gestanden hatten, und deßhalb in vulgärer Sprache auch noch später Bayern genannt wurden [4]; aber eben so gewiß war zur Zeit der Gründung des Bisthums Eichstädt die bayerische Herrschaft in dieser Gegend schon durch die fränkische verdrängt, wenn auch ungewiß in welchem Jahre. Der völlige Untergang bayerischer Herrschaft nördlich der Donau ward zwar erst durch Karls d. Gr. Kriege gegen Thassilo herbeigeführt, da letzterer um 777 noch Besitzungen in dieser Gegend an Kremsmünster verschenken kann [5]; aber Verkürzungen hatte die bayerische Macht schon in den Kriegen Karl Martells erlitten, aus welchen fränkischen Erwerbungen, vereinigt mit dem von Alamannien losgetrennten Sualafelde ein Besitz unter einem Grafen, Suitgar, entstand, der sich dem Umfange nach recht wohl zu einem selbständigen Bisthume eignete. Nur dieser fränkische Suitgar, nicht der bayerische Odilo ist bey der Gründung des Bisthums thätig; als derselbe sich bey dem Aufstande Grippos zu dessen Partey schlägt, wird er neben den andern Herzogen aufgeführt, so daß er eine ihnen gleiche Stellung gehabt haben muß [6]. Als fränkisch erscheint deßhalb das für diesen Umkreis gegründete Bisthum Eichstädt von Anfang an; Karlmans Zustimmung wird ausdrück-

---

3) Die Schriften darüber in der Literatur zu diesem §; Pfeffel will den Nordgau bis zum Thüringer Wald ausdehnen, also ganz Ostfranken darunter begreifen, hauptsächlich weil der Annalista Saxo zu 1003. *Eccard*, corp. hist. med. aev. I. p. 393. den Spessart als Grenze zwischen Bayern und Franzien nennt; indeß entweder irrt sich der Annalist, oder der Name des Gebirgs ist unrichtig; man hat den Speiesharterwald in der Oberpfalz vorgeschlagen. — 4) In der vita Willibaldi c. 33. *Mabill.* III. 2. p. 382. soll derselbe als Bischof von Eichstädt per vastam Bajoariam provinciam u. per Bajoariorum campos bekehren. Die Angabe in der vita II. ibid. p. 389: in finibus Bojoariae, und *Willibald*, vita Bonifac. c. 32. ib. p. 22. in Bajoariorum terminis kann zweideutig erscheinen; aber *Liudger*, vita Gregor. Ultraject. §. 10. ib. p. 326. enthält wieder die vulgäre Bezeichnung des Nordgaus als bayerisch: Hechstedi in parte proxima nobis Baguariorum, — in Nordgoe. — 5) Vergl. S. 176. — 6) *Einhard*, annal. 748. *Pertz*, I. p. 137; *Adonis* chron. 748. ibid. II. p. 319.

lich erwähnt [7]); schon auf der ersten fränkischen Synode 742 ist der eichstädtische Bischof Willibald gegenwärtig, und erhält von Karlman die Bestätigung [8]), während durchaus keine Verbindung mit den vier nationalbayerischen Bisthümern besteht. Es ergiebt sich also, daß Eichstädt eine fränkische Stiftung ist, wiewohl der dazu geschlagene Theil des Nordgaus früher bayerischer Herrschaft unterworfen war, und deßhalb vulgär auch noch als Bayern aufgeführt wird; im Munde des Volks behalten alte Volksgrenzen ihre Gültigkeit, selbst wenn sie längst ihre politische Bedeutung verloren haben; sogar Einhard, der doch wohl der fränkischen Macht nichts zu vergeben gedenkt, läßt die Gegend, wo Karl die Altmühl und Rednitz verbinden will, die nach Thassilos Sturz doch unzweifelhaft der fränkischen Macht unterworfen war, noch in Bayern belegen sein, indem er meldet, daß Karl sich von dort nach Franzien begeben habe [9]). Für diese Striche, wo die Bekehrung noch nicht so weit vorgeschritten war, wie südlich in Bayern, und nördlich seit Kilians Zeit in Ostfranken, erkannte Bonifaz das Bedürfniß eines Bischofsstuhles, und wählte im Einverständniß mit dem Grafen Suitgar den Ort Eichstädt, der damals nur aus einer Marienkapelle und wenigen Wohnungen bestand; Suitgar schenkte den Ort an Bonifaz für die geistlichen Zwecke [10]).

Von dem ersten Bischofe Eichstädts besitzen wir fünf ältere Biographien, von denen aber nur die erste als eigentliche, ja gleichzeitige Quelle gelten kann; sie behandelt die übrigen Lebensumstände Willibalds nur kurz, desto ausführlicher aber seine

---

7) *Enhardi* Fuldens. Annal. 746. ib. I. p. 346: annuente Karlmanno. — 8) Vergl. I. S. 356. — 9) *Einhardi* annal. 793. p. 179. — 10) Vita Willibaldi c. 28. p. 381. Der Name Eichstädt wird gewöhnlich von Eichen abgeleitet, Falckenstein, antiq. Nordgav. Frankf. 1733. II. S. 414; daher latinisirte Formen, Quercopolis, Dryopolis, Rubilocus: in dem angeblichen Verzeichniß der Bisthümer (S. 155). *Goldast*, III. p. 92: castrum Rubilocus, quod Eichstedi dicitur; annalista Saxo zu 966: Rubilocensis eccles. Indessen Formen wie Hechstedi, bey *Liudger*, Eistet, vita Willibaldi c. 28. p. 381. sind dieser Ableitung nicht günstig. Noch denkt man wohl an eine alte von den Hunnen zerstörte Römerstadt, Aureatum, deren Ruinen die Wahl des Bonifaz hieher gelenkt haben, worüber jedoch jede Nachricht fehlt; *Gundechar*, liber pontifical. Eichstetens. *Pertz*, IX. p. 242: Aureatensis ecclesia. Fr. Xav. Mayer, Verhandl. des hist. Ver. für den Regenkreis, Regensb. 1832. I. 2. S. 107.

Reise nach Jerusalem, weßhalb sie den Namen eines Reiseberichts, hodoeporicum, erhalten hat[11]). Als Verfasserin nennt sich eine Nonne im Kloster Heidenheim, die eine Verwandte Willibalds sein, und mit ihm aus England stammen will. Man hat in ihr seine Schwester Walpurga erblickt; allein wenn man mit Recht aus derselben Feder auch das Leben Wunnebalds, eines Bruders des Willibald, ableitet, so kann Walpurga die Verfasserin nicht sein, da letztere sich von der Schwester des Brüderpaars ausdrücklich unterscheidet, und von diesen manche Nachrichten eingezogen zu haben erklärt[12]). Die Verfasserin giebt an, auch aus Willibalds eigenem Munde Manches erfahren zu haben; sie mußte darüber Vorwürfe hören; vielleicht fand man das Verhältniß bedenklich, oder stieß sich überhaupt an diese weibliche Schriftstellerey; sie vertheidigt sich darüber ausdrücklich[13]). Bey einer so viel versprechenden Quelle kommt Alles auf die Aechtheit an, und in der That lassen sich Bedenken erheben. Nach Othlon ist Willibald durch Bonifaz aus Britannien berufen; diese Darstellung läßt ihn dagegen aus Italien kommen. Bonifaz sendet den Sturm nach Monte Cassino, um die Benedictinerregel kennen zu lernen; nach diesem Berichte hat sich Willibald zehn Jahre lang selbst dort aufgehalten, so daß von ihm sicherer Aufschluß zu erhalten war. Auch sonst finden sich befremdende Angaben: die beiden Brüder begraben ihren Vater auf der Reise nach Rom zu Lucca, und passiren erst nachher die Alpen[14]). Dennoch reichen diese Gründe zur Verwerfung der Arbeit nicht aus: Othlon fasset die Gehülfen des Bonifaz aus England summarisch zusammen, ohne daß sie der Zeit nach zugleich gekommen sein müssen[15]); jener geographische Irrthum beweiset nichts gegen das hohe Alter, und ist aus weiblicher Feder vielleicht am ersten verzeihlich. Der Ton des Berichts ist einfach und treuherzig; es fehlt die Nachricht über den Tod Willibalds, die ein Späterer wohl kaum ausgelassen haben würde. Die Aechtheit der Erzählung darf also als erwie-

11) *Canisius*, III. 1. p. 105; Act. S. Boll. Jul. II. p. 301; *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 367; *Falckenstein*, cod. diplom. Nordgav. p. 445. nach einem Cod. aus Rebdorf, den er ins 8te Jahrh. setzt; doch er findet sich auf Papier aus dem 15ten. Neue Abhandl. der bayerisch. Akademie. I. S. 398. — 12) Vita Wunnebaldi c. 21. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 186. — 13) Prolog. p. 367 und §. 30. p. 382: Ideo dico hoc, ut nullus dicat iterum hoc frivolum fuisse. — 14) §. 9. p. 371. — 15)

sen gelten; doch bleibt sie auch die allein brauchbare Quelle, da die vier andern Biographien theils nur Auszüge aus jener sind, theils sich durch das Streben, in den Einzelheiten unterrichteter erscheinen zu wollen, als unzuverlässig kund geben [16]).

Willibald mit seinem Bruder Wunnebald, Abte von Heidenheim, und seiner Schwester Walpurga, stammt aus England; den Namen ihres Vaters kennt die erste Biographie nicht; dagegen die zweite nennt ihn Richard, was bey dem Mißtrauen gegen die so viel specielleren Angaben der späteren Quellen wohl nur als eine Aufnahme dieses in der englischen Geschichte nicht ungewöhnlichen Namens gelten darf; der vierte Biograph macht daraus einen König von England, der fünfte einen Herzog in Schwaben. Um das königliche Geschlecht jener Geschwister zu retten nahm man an, daß der Vater einer der kleinen Unterkönige gewesen sey, die man in England bis ins siebente Jahrhundert herabzuführen suchte; man wünschte dabey, auch auf Bonifaz, den Verwandten jener Familie, königliche Abstammung zu übertragen, ja vielleicht war dieß der eigentliche Grund der ganzen Annahme [17]). Willibald geboren um 700, in der Jugend erkrankt, wurde von den Eltern dem Dienste der Kirche bestimmt, und im Kloster Waltheim unter dem Abt Egbald erzogen. Nach der Sitte seines Landes beschloß er nebst Vater und Bruder eine Pilgerfahrt nach Rom. Ersterer erkrankte und starb zu Lucca; die beiden Brüder trafen im Herbst in Rom ein, wo sie bis zum Frühjahr meist krank am Fieber verweilten; Willibald begann darauf eine siebenjährige Reise ins heil. Land, wobey der Bericht der heidenheimer Nonne in Angabe der einzelnen Oerter sehr ausführlich ist. Die Reise ging über Neapel, Reggio, Catanea,

---

Vergl. S. 336. — 16) Die zweite Biographie ist nur ein Auszug aus der ersten von einem anonymen Verfasser, mit dem Bestreben, im Einzelnen unterrichteter zu erscheinen, *Canisius*, l. l. p. 117; Act. S. Boll. l. l. p. 512. *Mabillon*, l. l. p. 383; die dritte wird gewöhnlich dem Bischof Reginold von Eichstädt beigelegt, doch ohne besonderen Grund, *Canisius*, l. l. Die zwey übrigen sind zuerst von *Gretser*, de divis Tutelaribus Ingolstadii 1617, herausgegeben, und zwar die vierte ein Bericht des Abts Adalbert von Heidenheim im 12ten Jahrh. bey Gelegenheit einer geschichtlichen Ausführung über sein Kloster; die fünfte durch Bischof Philipp von Eichstädt aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts. — 17) *Henschen*, Act. S. Boll. Febr. II. p. 69; III. p. 511; *Baronius*, annal. 750. no. 4; schon *Pagi*, 750. no. 3. deckte das Fabelhafte darin auf.

dann zur See über Cos, Samos nach Epheſus, durch Kleinaſien nach Jeruſalem, und zurück über Damascus, Tyrus, Conſtantinopel nach Italien, wo er ſich nach Monte Caſſino zu Abt Petronax begab, und zehn Jahre in mönchiſchem Dienſt verweilte. Der Bericht im Einzelnen giebt Erinnerungen an die Oerter der heil. Geſchichte, wie ſie allerdings Jemand, auch ohne dort geweſen zu ſein, zuſammentragen kann, zum Theil Abenteuer, wie ſie von jeder Reiſe in den Orient erzählt werden, Gefahren durch ſaraceniſche Seeräuber, durch Löwen, die Füllung einer Kürbisflaſche mit Balſam, u. dgl.; dennoch iſt die Erzählung ſo ungekünſtelt, daß man nicht anſtehen wird, darin einen wirklichen Reiſebericht zu erblicken.

Nach zehn Jahren des Kloſterlebens wurde Willibald durch einen ſpaniſchen Prieſter zu Gregor III. nach Rom geführt, und hier ſcheint Bonifaz 738 ſeine Bekanntſchaft gemacht, und ſeine Hülfe für Deutſchland ſich erbeten zu haben; ſicher wurde ſeine künftige Stellung in Deutſchland ſchon damals verabredet; doch traf Willibald erſt 740 hier ein. Eine Woche lang hielt er ſich bey Herzog Odilo auf, ohne daß dieſer ſich bey der Gründung des Bisthums Eichſtädt weiter betheiligt hätte; vielmehr wirkte von weltlicher Seite nur jener fränkiſche Graf Suitgar mit, ein Beweis, daß der ſüdweſtliche Theil des Nordgaus damals der bayeriſchen Herrſchaft bereits entzogen war [18]). Der zum künftigen Biſchofsſitz auserſehene Ort war wüſt mit Ausnahme einer kleinen Marienkapelle, neben welcher Willibald ſogleich andere kirchliche Gebäude zu bauen begann. Bonifaz weihete ihn dort zunächſt zum Presbyter, und ein Jahr ſpäter auf der Salzburg in Franken unter der Aſſiſtenz Burghards von Würzburg und Wittas von Buraburg zum Biſchof [19]). Als Zeit wird angegeben drey Wochen vor Martini, alſo der 21ſte, oder da dieſer auf einen Sonnabend fiel, wohl der 22ſte October. Als Jahr ergiebt ſich 741, da Willibald ſchon 742 auf Karlmans Synode unter den übrigen Biſchöfen thätig iſt; von dieſer Zeitbeſtimmung hängt auch die übrige Chronologie im Leben Willibalds ab; ſein damaliges Alter von 41 Jahren läßt auf ſeine Geburt 700 ſchließen.

Eine ſchon früher [20]) berührte Schwierigkeit liegt nun darin,

---

18) Vergl. S. 349. — 19) Vita Willibaldi c. 28. p. 381. — 20) Vergl. I. S. 351.

daß die Berichte des Bonifaz nach Rom und die Antwort von dort wohl von den übrigen neu errichteten Bisthümern, nicht aber von Eichstädt reden. Nur die Biographen des Bonifacius sind von der Gründung desselben unterrichtet [21]), die Briefe wissen nichts davon. Man hat auf mehrfache Weise diese Schwierigkeit zu heben gesucht: sehr einfach war die Auskunft, in dem Berichte des Bonifaz und in der päpstlichen Antwort einen Schreibfehler, oder eine spätere Entstellung anzunehmen, so daß an die Stelle von Eichstädt dort Erfurt eingedrungen sey; letzteres kann als wirklich zu Stande gekommenes Bisthum nicht erwiesen werden; dagegen wäre die Aufführung von Eichstädt an jener Stelle allerdings zu erwarten. Allein, wie schon früher bemerkt, die nähere Bezeichnung des Orts als einer schon längst vorhandenen Stadt der Heiden [22]) paßt nie auf Eichstädt, das ja damals nur aus einer Marienkapelle mit einigen daneben belegenen Hütten bestand. Letzterer Umstand enthält nun aber noch das weitere Bedenken, wie Bonifaz einen solchen Ort zum Bischofssitz habe erwählen können, da nach alter kanonischer Vorschrift nur größere Städte zu solchem Zwecke dienen sollten, was auch die päpstliche Antwort ausdrücklich einschärfte [23]). Ein neuerlicher Vorschlag sucht nun diese, wie die ganze Schwierigkeit wegen des mangelnden Berichts über Willibalds Ordination so zu lösen, daß Bonifaz ihm 741 nur die persönliche, aber noch nicht die Weihe für den Stuhl von Eichstädt ertheilt habe, die vielmehr zufolge der einheimischen Tradition erst 745 erfolgt sey [24]). Letztere habe Bonifaz wegen der Unbedeutendheit des Orts um einige Jahre verschoben, bis durch die rastlose Arbeit jenes Brüderpaars

---

21) *Willibald*, vita Bonif. c. 10. *Pertz*, II. p. 348. und Othlon, l. 38. *Mabillon*, III. 2. p. 52. berichten die Ordination Burghards von Würzburg und Willibalds von Eichstädt; der Ordinationen für Buraburg und Erfurt gedenken sie nicht, weil diese Stühle sich nicht gehalten hatten. — 22) Ep. *Bonif.* 51. p. 106: Erphesfurt, qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum. — 23) Zacharias ep. 52. erinnert an die kanonische Vorschrift (Conc. Sardicense c. 6. *Bruns*, concil. I. p. 93.). — 24) Seiters, Bonifacius, S. 305. 340; David Popp, Regesta Eichstadens. Mspt. bey *Pertz*, IX. p. 244. Die einheimische Tradition, die für 745 spricht, wird durch Angaben unterstützt, die für 746 und 747 stimmen; aber dabey sind doch auch Zeugnisse für 741 nicht zu übersehen, gesammelt bey Falckenstein, Nordg. Alterth. I. S. 12. Fr. Xav. Mayer, Verhandl. des histor. Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Bd. IX. S. 187.

rings um die Marienkapelle der Anbau des Ortes Eichstädt hinreichend vorgerückt war. Auf diese Art erkläre sich das Auslassen Willibalds als bloßen Regionarbischofs in jenem Berichte, der ausdrücklich von Errichtung neuer Bischofsstühle, nicht aber von persönlichen Ordinationen rede. Leider wird diese Lösung durch den ausdrücklichen Bericht der Biographen Willibalds widerlegt; um von der minder zuverlässigen zweiten Biographie abzusehen, die ausdrücklich die Bischofsweihe und die Uebernahme des Bisthums Eichstädt als gleichzeitig berichtet [25]), so geht aus der Angabe der heidenheimer Nonne ganz dasselbe hervor, indem sie Willibald nach der Weihe nur eine Woche in der Nähe des Bonifacius verweilen, dann aber an den schon vorher ausgemachten Ort seines Aufenthalts, Eichstädt, abgehen läßt [26]). Eine Bischofsweihe für einen schon vorher bestimmten Ort ist aber keine bloß persönliche, sondern setzt die Errichtung des Bischofsstuhls daselbst voraus. Hätte Bonifaz wegen jener kanonischen Bestimmung sich die Sache dennoch so gedacht, wie der Vorschlag annimmt, und aus diesem Grunde die Meldung für jetzt noch unterlassen, so läge darin eine Umgehung der Vorschrift, die zu seinem Charakter nicht stimmt. Bey seiner bekannten Offenheit gegen Rom hätte er sicher die Umstände vorgetragen, die ihn nöthigten, in der noch unwirthbaren Gegend des Nordgaues jenen Ort zum künftigen Bischofssitz vorläufig auszuwählen, ungeachtet er den kanonischen Forderungen noch nicht entsprach. Außerdem beweiset das Vorkommen Willibalds auf dem Concile Karlmans 742 unter den übrigen Bischöfen, daß an seiner vollständigen amtlichen Thätigkeit durchaus nichts fehlte.

Zur Erklärung des auffallenden Umstandes, daß in dem Berichte des Bonifaz keine Erwähnung des neuen Bisthums im Nordgau geschieht, bleibt wohl nur die Annahme übrig, daß theils die Person Willibalds hinreichend in Rom bekannt war, theils die mittlere Lage des Sprengels zwischen Bayern und Franken einer Zusammenfassung mit den übrigen bischöflichen Verbänden entgegenstand; doch dürfte leicht der erste Umstand der überwiegende gewesen sein. Bonifaz hatte im Jahre 738 bey persön-

25) *Mabillon*, III. 2. p. 390: episcopalem benedictionem et Eistatensis ecclesiae cathedram suscepit. — 26) Ibid. p. 381: — et postea iterum ad praedestinatum mansionis suae locum remeabat.

licher Anwesenheit in Rom die Errichtung der neuen Bischofsstühle besprochen; es ist sehr denkbar, daß er wegen des dort ebenfalls anwesenden Willibalds, und des ihm zu überweisenden Stuhles im Nordgau schon damals die ganze Sache ins Reine brachte, so daß es eines spätern Berichts darüber entweder gar nicht mehr bedurfte, oder wenn ein solcher erstattet, und für uns verloren ist, dann jener besonderen Umstände wegen derselbe abgesondert von den übrigen ausgeführt sein mag.

Von Willibalds bischöflicher Thätigkeit ist nicht viel bekannt; doch wird sie größtentheils durch Ausrottung des Heidnischen in seinem Sprengel in Anspruch genommen sein. Sicher war Willibalds Leben ein überwiegend mönchisches, wie sein zehnjähriger Aufenhalt in Monte Cassino erwarten läßt, und die Andeutungen der Biographie bestätigen. Noch 765 war er zu Attigny anwesend [27]); sein Tod wird in Berichten aus dem elften Jahrhundert auf den 7ten Julius 781 angegeben [28]), wozu aber nicht stimmt, daß sich noch 786 von ihm eine beträchtliche Schenkung an Fulda findet [29]); er scheint fast alle Schüler und Genossen des Bonifaz überlebt zu haben.

Als nächste Bischöfe nach ihm werden genannt Geroch, angeblich mit zwanzigjähriger, und Aganus mit achtzehnjähriger Amtsführung [30]); von ersterem wird die Schenkung kostbaren Altargeräths gerühmt [31]).

§. 54. Stiftungen im Sprengel von Eichstädt.

Wolfhard, Hasenrietani, comm. de vita et rebus gestis S. Walburgis et de ejusdem miraculis, cum notis *P. Stevartii*, Ingolst. 1616. 4. —

---

27) *Pertz*, III. p. 30: Willibaldus episcopus de monasterio Achistadi. — 28) *Gundechar*, lib. pontifical. Eichstetens. *Pertz*, IX. p. 245: anno ab incarnatione Dom. 781. S. W. non. Jul. consortium ascendit angelorum, aetate quippe 77 annor. sedit ann. 36. und hiernach Anonym. Haserensis de episcop. Eichstatensib. ib. p. 253. Allein in der Angabe seines Lebensalters um 781 zu 77 Jahren liegt jedenfalls ein Irrthum, da Willibald bey der Ordination, 741, bestimmt als 41jährig angegeben wird, also 781 mindestens 81 Jahre zählen mußte. Dadurch wird auch das Todesjahr 781 gegen die Fuldaer Urkunden verdächtig. — 29) *Schannat*, trad. Fuld. no. 78. p. 39; *Falckenstein*, cod. dipl. no. 1; *Dronke*, trad. Fuld. p. 80. no. 25. — 30) *Pertz*, IX. p. 244. not. — 31) *Gretser*, p. 406.

Anselm Goubin, Benediktinisches Weltwunder vorgestellt in der heil. Walburga, Regensburg 1716. 4. — Eichstättisches Heiligthum in dem Leben und Tod der heil. Wallburgis, München 1750. 3 Th. 4. — Leben der heil. Aebtissin Walburg, Eichstädt 1792. — J. E. Reichmayr, Lebensbeschreibung der heil. Abtissin Walburga, Regensburg 1792. — Geschichte des ehemal. Benedict.-Klosters Hasenriet, Auszug aus einem Mspt. des ehemal. Fürstbischöfl. Eichstädt. Hofraths Barth, in Büttners Frankonia, Ansbach 1813. II. S. 24. — C. F. Jung, histor. Beschreib. von Wilzburg, Schwabach 1736. — Georg Volz, Chronik der Stadt Weissenburg im Nordgau und des Klosters Wülzburg. Weissenburg 1835. 4.

1. Die Stadt Eichstädt ist aus den geistlichen Niederlassungen erwachsen; eine Marienkapelle bestand schon vor Willibalds Ankunft, und weiset also auf Bekehrungen durch irgend einen der früheren Glaubensboten Bayerns oder Frankens hin. Man vermuthet als Ort dieses ältesten Kirchleins die Stelle der späteren Pfarrkirche. Gleich beim Beginn seiner Wirksamkeit legte Willibald den Grund zu einem andern Gebäude, das bald als Kirche, bald als Kloster bezeichnet wird [1]), also wie bey so vielen andern Bisthümern, eine Kirche als bischöfliche Kathedrale, und daneben Wohnungen für die Kleriker, die auf diese Art schon lange vor Chrodegang in einem mönchischen Verbande leben. Ein von diesem Münster noch verschiedener Dom ist demnach dieser Zeit unbekannt [2]).

2. Heidenheim im Sualafelde, gegründet von Wunnebald, dessen Leben wir von derselben heidenheimischen Nonne besitzen, die auch das seines Bruders Willibald aufgezeichnet hatte [3]); eine zweite Biographie durch den heidenheimschen Abt Adelbert aus dem zwölften Jahrhundert scheint auch keine andere Quellen, als die Arbeit jener Nonne benutzt zu haben [4]). Wunnebald begleitete seinen, wie es scheint nur wenig ältern, Bruder nach Rom, kehrte aber bey dessen Abreise ins heil. Land wieder nach Britannien zurück, um noch mehre Glieder seiner Familie zur Herüberkunft aufs Festland zu bestimmen. Bey einer abermali-

---

1) Vita Willibaldi c. 28. p. 381: alia ecclesia, quam postea b. Willibaldus ibi construxerat; c. 31. in loco, qui dicitur Eistet, monasterium construere incipiebat. — 2) Falckenstein, Th. II. S. 415. — 3) *Canisius*, lect. ant. II. 2. p. 125; *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 178. — 4) *Gretser*, de divis tutelarib. lib. II.

gen Anwesenheit in Rom machte er die Bekanntschaft des Bonifacius, der ihn für Deutschland gewann, 723; doch folgte er der Einladung erst mehre Jahre später, nachdem sein Bruder Willibald aus dem Orient zurückgekehrt war, da er mit diesem ausdrücklich erst über jenen Plan verhandelte, und derselbe ihn bey einem spätern Wiedertreffen in Thüringen, 740, seit 8½ Jahren nicht gesehen hatte [5]). Seine Ankunft bey Bonifaz in Thüringen ist also um 731 anzusetzen; von demselben zum Presbyter geweihet erhielt er die Aufsicht über sieben Kirchen. Auch nach Bayern dehnte er seine Wirksamkeit aus, und fand bey Herzog Odilo kräftige Unterstützung, und einen Aufenthalt an dem Orte Nordsiluse, demselben, den Thassilo später an Kremsmünster schenkte [6]). Indeß gab er dabey seine Thätigkeit in Thüringen nicht auf, muß vielmehr in dem ihm zuerst angewiesenen Bezirk jener sieben Kirchen einen längern Wohnsitz gehabt haben, weil er daselbst einen Besuch Willibalds erhält, als dieser gleichfalls dem Rufe des Bonifaz nach Thüringen folgte 740; die Brüder hatten einander seit der Abreise Wunnebalds von Rom um 731 nicht gesehen [7]). Bey Gelegenheit eines Besuches in Mainz bey Bonifacius tritt der streng ascetische Sinn Wunnebalds hervor, indem er an dem dort reichlichen Genuß des Weins Anstoß nahm [8]).

---

5) Wunnebald muß den Bonifaz bey dessen zweiter Anwesenheit in Rom 723, nicht bey der dritten 738 getroffen haben, da er so viel früher als Willibald nach Deutschland abgeht; doch erfolgte seine Abreise nicht vor der Rückkehr des Letztern aus dem Orient, da er mit ihm darüber noch vorher verhandelte; Vita Wunnebaldi c. 7. p. 181. Als sich die Brüder bey Willibalds Ankunft in Deutschland 740 wieder trafen, waren sie 8½ Jahr getrennt gewesen; so nämlich wird die Angabe vita Willibaldi c. 29. p. 381. zu verstehen sein: illum prius octo annorum spatio et nono dimidio ab eo, quod de Roma pergebat (nämlich Wunnebald) non vidit; acht Jahre waren ganz und das neunte halb verflossen. Mabillon, p. 381. not. b. zählt jene Angaben zusammen und bringt 17½ Jahre seit der Abreise Willibalds in den Orient heraus. Wäre das Auffallende der Addition, um 17½ herauszubringen, auch dadurch erklärlich, daß die 8 Jahre auf die orientalische Reise, die 9½ auf das Leben Willibalds in Monte Cassino gerechnet würden, so steht doch die ausdrückliche Angabe entgegen, daß Wunnebald den Bruder vor dem Abgange nach Deutschland in Rath genommen hat. Sein Entschluß für Deutschland kann nicht mit der Reise Willibalds in den Orient zusammentreffen, da noch eine Rückkehr nach Britannien dazwischen liegt. — 6) Mon. Boic. 28. 2. p. 199. — 7) Vita Willibaldi c. 29. p. 381. — 8) Vita Wunnebaldi c. 11. p. 182.

Auf der Rückreise erwiederte er den Besuch bey Willibald, der unterdessen das Münster in Eichstädt erbaut hatte [9]), und jetzt erst kam bey ihnen der Plan zur Erbauung eines Klosters für Wunnebald zur Reife. Man wählte dazu den waldigen Bezirk Heidenheim im Suglafelde, dessen Besitz von ihnen baar erkauft ward; bald traten reichliche Unterstützungen der Umwohnenden hinzu, wodurch die Erbauung einer Kirche und eines Klosters ausgeführt ward, 745 [10]). Man denkt gern an die Errichtung zweier Klöster, für Männer und Frauen [11]), letzteres jedoch nur, um das Amt einer Vorsteherin für Walpurga, die Schwester jenes Brüderpaars, erklärlich zu finden. Die Nachrichten geben dazu kein Recht; das Kloster wird also, wie auch sonst bey Anfängen des Klosterlebens wohl vorkommt, zugleich zum Aufenthalt für Männer und Frauen gedient haben. Von hieraus vertilgte Wunnebald die Reste des Heidenthums in der Umgegend. Aus seinem spätern Leben wird noch ein Besuch bey Bischof Megingoz in Würzburg und in Fulda berichtet drey Jahre vor seinem Tode. Mehrfache Krankheiten, die ihn heimsuchten, ließen seinen Entschluß zu einer abermaligen Reise nach Monte Cassino auffallend finden; auch stand er auf Zureden der Seinen davon ab. Sein Tod erfolgte im 61sten Lebensjahre; die Annahme, daß er nur wenig jünger als sein Bruder Willibald war, läßt seine Geburt etwa 702, und seinen Tod 763 ansetzen.

Nach ihm übernahm seine Schwester Walpurga die Leitung des Klosters Heidenheim [12]); wir besitzen von ihr eine Biographie, auf die alle spätern zurückkommen, durch Wolfhard, Mönch im Kloster Hasenried aus dem Ende des 9ten Jahrhunderts [13]); doch bewegt sich der Bericht meist in Wundererzählungen. Ihre Gebeine wurden durch Bischof Otkar um die Mitte des neunten Jahrhunderts nach Eichstädt übertragen, wo zu ihren Ehren ein eigenes Kloster erbaut ward [14]). Die Nachricht von einem wunderbaren Oel, das aus den Gebeinen, namentlich aus dem Brust-

---

9) Ibid. c. 12. — 10) Ibid. p. 183. — 11) *Mabillon*, annal. B. II. p. 141. — 12) Vita Wunnebaldi c. 28. p. 189: quae post obitum beati viri monasterium habebat. — 13) Cum notis Stevartii Ingolst. 1616; Acta S. Boll. Febr. III. p. 523; *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 287, zugeeignet dem Eichstädtschen Bischofe Erchanbold 884—902. — 14) Falckenstein, II. S. 391.

knochen tropfen, und viele Heilungen bewirkt haben soll, findet sich schon in der frühesten Biographie [15]).

3. Solenhofen, ein Kloster am rechten Ufer der Altmühl etwas oberhalb Eichstädt, gegen Nordost vom Flusse, gegen Südwest von einem steilen Berge eingeschlossen [16]), genannt nach dem heil. Sola. Eine Biographie desselben stammt von Ermanrich, Mönch und nachher Abt in Ellwangen, aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, der in Fulda unter Abt Rudolf gebildet seine Nachrichten noch von Zeitgenossen des Heiligen eingezogen haben will. Die Widmung der Schrift an Rhaban als Abt zu Fulda weiset ihr den Ursprung vor 847 an. Seine gelehrte fuldaische Bildung beweiset der Verfasser durch Einmischung griechischer Worte, wobey Anachronismen, Pipin als Kaiser, Papst Leo mit Bonifaz zusammengestellt, wohl noch nicht als Zeichen der Unächtheit gelten dürfen [17]).

Der Biographie zufolge war Sola ein Britte, der sich dem Zuge seiner Landsleute zu Bonifaz anschloß; von ihm zum Presbyter geweihet zog er doch das eremitische Leben vor; der Ort an der Altmühl war ihm durch Karl d. Gr. geschenkt; die Anlage des Klosters erfolgte durch Hülfe Willibalds und Wunnebalds. Urkundlich findet sich die Celle des Sola in einem Diplome Ludwigs d. Fr. als zu Fulda gehörend [18]), wornach die Angabe aus dem zwölften Jahrhundert durch den Mönch Eberhard glaublich erscheint, daß Sola selbst beim Ableben die Celle dorthin vermacht habe [19]). Der Name des Heiligen wird in dieser Nachricht Suolo gegeben, was die althochdeutsche Form ist, während Sola der Stufe des Gothischen und Angelsächsischen entspricht: die Form Solus, wofür der Biograph kämpft, um darin die Bestimmung des Heiligen für eremitisches Leben zu finden, ist bloße Latinisirung [20]). Der Name der Celle heißt im Diplome Ludwigs Cella Solae, bey Rudolf im Leben Rhabans Suolenhus [21]), in dem Berichte aus dem Testamente nur Husen,

---

15) Vita Walpurgis c. 9; *Mabillon*, l. l. p. 293; *Ign. Gretser*, fons olei Walpurgini apud Eystettenses explicatus et defensus, Ingolst. 1620. 4. — 16) Strebel bey Zapf, literar. Reisen, Augsburg 1783. S. 42. — 17) *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 429. — 18) *Schannat*, trad. Fuld. no. 416. p. 178; *Falckenst.* cod. dipl. 6. p. 12. — 19) *Schannat*, dioeces. Fuld. p. 142. — 20) *Mabill.* l. l. p. 433. — 21) *Rudolphi*, vita Rhabani 18. *Mabill.* Act. S. B. IV. 2. p. 8.

bey dem Biographen als vulgäre Formen Cella oder Curia Solonis, später Solaehofium. Der Tod des Heiligen wird im fuldaischen Nekrolog 794 angegeben [22]), was wohl zu der Schenkung des Orts durch Karl, aber schwerlich zu der Zusammenstellung mit Bonifacius paßt. Um die Mitte des neunten Jahrhunderts ist der Celle Solenhofen ein Neffe Rhabans, Gundram, als Wächter vorgesetzt, dem der Biograph Ermanrich einen Besuch abstattet, um Nachrichten über den Heiligen einzuziehen. Er findet ihn ziemlich unbehaglich in seiner Einsamkeit, und nur Rücksichten auf den Oheim Rhaban und den König bestimmen ihn zum Aushalten; die Gebeine Solas hat er ehrenvoll erhoben und wieder bestattet [23]).

4. Hasenried, später Herrenried genannt, am obern Laufe der Altmühl linken Ufers. Als Begründer wird ein Abt Deocharus genannt, der um 760 oder 770 als Eremit daselbst gelebt haben, und Karl dem Gr. bey Anlage des Donau-Maincanals bekannt geworden sein soll, wovon die Gründung des Klosters als Folge gilt [24]). Indeß diese Angaben stimmen mit urkundlichen Nachrichten nicht überein, die wir freilich nur in einem eichstädtschen Copialbuche seit Ende des zwölften Jahrhunderts besitzen. Ludwig d. Fr. ertheilt dem Abte Deokar des Klosters Hasarieht an der Altmühl Befreiung von öffentlichen Diensten, Beköstigung der Missi, und behält nur für die Anwesenheit des Kaisers Lieferung der Nahrung vor, die das Kloster entweder allein, oder in Verbindung mit benachbarten zu leisten habe. Dabey wird bemerkt, daß das Kloster von einem begüterten Manne, Cadold [25]), erbaut, dotirt und jenem Abte übergeben sey; ein zweites Diplom von demselben Tage bestätigt einen Gütertausch des Klosters [26]); daß Ludwig bey dieser Gelegenheit einer Betheiligung seines Vaters bey Gründung desselben nicht gedenkt, reicht

---

22) *Schannat*, hist. Fuld. p. 465; dioeces. Fuld. p. 143; *Lang*, Regesta des Rezatkreises p. 4. zu 794. — 23) *Ermenrici*, vita S. Soli, Mabill. l. l. p. 436. — 24) Falckenstein, I. p. 46, II. p. 285; *Gretser*, observat. II. p. 302; *Raderi*, Bavaria sancta, III. p. 65; *Trithem.* de vir. illustr. Ord. Ben. III. c. 234; *Bruschius*, chronol. monaster. p. 176. — 25) Derselbe kommt unter den Schutzpatronen Eichstädts im 11ten Jahrh. vor, Falckenstein, I. p. 53: *Pertz*, IX. p. 243. — 26) Mon. Boic. 31. no. 27 u. 28; Barth, Geschichte Hasenriets in Büttner, Frankonia, II. p. 47. no. 1 u. 2; *Falckenstein*, cod. dipl. no. 5.

zum Beweise gegen die obigen Angaben hin. Man kann sogar zweifeln, ob Abt Deokar überhaupt nur in die Zeiten Karls gehöre; doch läßt sich das Bestehen des Klosters schon um 798 durch fuldaische Schenkungen erweisen, wornach Hasareoda Ländereien in der Gegend von Mainz besitzt [27]). Kaiser Arnulf schenkt die Abtey 888 an das Bisthum Eichstädt [28]). Die Verwandlung in ein Collegiatstift durch Bischof Erchanbold soll damals die Aenderung des Namens in Herrenried zur Folge gehabt haben; allein ein Diplom Ottos I., das jene Schenkung bestätigt, hat noch den Namen Haserida [29]).

5. Wilzburg, auf einem Berge neben der Stadt Weissenburg belegen. Die Stiftung wird auf eine Nikolaikapelle zurückgeführt, die Pipin auf Veranlassung eines Traums während einer Jagd 749 oder 764 errichtet haben soll, woran Karl d. Gr. dann bey Anlegung des Donau-Maincanals die Gründung des Klosters zu Ehren St. Peters und Pauls geknüpft habe [30]); Urkunden stammen erst aus dem dreizehnten Jahrhundert [31]). Die Jagdgeschichte Pipins scheint erst aus dem Namen Wildsburg, mons ferarum, entstanden zu sein.

6. Gunzenhausen ist nur in einem Diplome Ludwigs d. Fr. 824 nachzuweisen, wornach er dieß Kloster im Sualafelde an der Altmühl an Ellwangen verschenkte [32]); sein Bestehen muß also höher hinauf reichen.

7. Monheim oder Mowenheim wird als Jungfrauenstift im Leben der Walpurga aus dem Ende des neunten Jahrhunderts

---

27) *Schannat*, trad. Fuld. no. 133. p. 65; auch ist dasselbe im Klosterkatalog von 817 unter dem corrumpirten Namen Nazaruda in Alamannien zu erblicken, *Pertz*, III. p. 224. — 28) *Falckenstein*, no. 7. p. 13; Büttner, Frankonia, II. p. 55. no. 4; Mon. Boic. l. l. p. 123. — 29) Mon. Boic. l. l. p. 189. — 30) Chronik des Klosters Mölk, *Pez*, script. rer Austriac. I. p. 207. giebt für die Gründung der Nikolaikapelle 749, ein handschriftl. Saalbuch bey Falckenstein, II. p. 403, und handschriftl. Nachrichten bey Volz, Chronik der Stadt Weissenburg, S. 29. dagegen 764 an. — 31) Eine Bulle Honors III. 1226 bey Jung, hist. Beschr. von Wilzburg S. 4. giebt den Namen Wulzburg; ein Diplom Friedrichs II. 1226 ebendas. und Mon. Boic. 30. p. 136 giebt Wilzeburg. An slavische Wilzen ist hier so wenig zu denken wie bey Wiltaburg oder Utrecht. Vergl. §. 79. — 32) *Falckenstein*, cod. dipl. no. 10. p. 10.

erwähnt; eine Aebtissin Liubila erbat sich Reliquien jener Heiligen [33]).

8. Auch die Niederlassung des heil. Sebaldus angeblich in oder bey Nürnberg würde hieher gehören, wenn darüber irgend etwas Zuverlässiges sich nachweisen ließe. Erst zu Ende des elften Jahrhunderts wird das Zuströmen des Volks zu seinem heilkräftigen Gedächtniß berichtet [34]), aber ohne Anspruch auf ein höheres Alterthum desselben. Eine Lebensbeschreibung geht schon deßhalb nicht über das zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert hinaus, weil sie dem Heiligen theologische Studien in Paris beilegt [35]). Sie macht ihn zu einem Königssohn aus Dacia oder Dania zu Karls d. Gr. Zeit; in der Hochzeitsnacht hat er sich von der jungen Gemahlin entfernt, um eremitisch zu leben, ist nach Rom gepilgert, mit Willibald und Wunnebald zusammengetroffen, und hat sich in der Gegend von Nürnberg niedergelassen. Seine Wunder gehen ins Ungeheure: auf dem Wege von Rom nach Regensburg schifft er auf seinem Mantel stehend über die Donau, wobey freilich die Stadt auf das linke Ufer des Flusses zu liegen kommt; einem Landmann, der seine verlorenen Ochsen sucht, läßt er im Dunkeln die Finger leuchten, wie Kerzen, bis er jene findet; Eiszapfen zündet er am Feuer an, wie Holz u. dgl. Die Stadt Nürnberg setzte bey Martin V. 1424 die Kanonisation ihres Sebaldus durch, und ließ ihm durch Peter Vischer 1519 das kunstvolle Grabmonument aus Erz gießen, das die genannten Wunder darstellt [36]). Sebaldus muß als nürnberger Localheiliger aus unbestimmter Zeit gelten, während die frühesten Nachrichten von der Stadt selbst aus dem elften Jahrhundert stammen [37]).

§. 55. 3. Erfurt (Mainz).

Joan. Maur. Gudeni, historia erfurtensis, Duderstadii 1675, auch in *Joannis* rer. Moguntiac. scriptor. III. p. 123. — (Joh. Mich. Weinrich)

33) Vita Walpurgis, *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 292. — 34) *Lambert* Schafnaburg. zu 1072. *Pertz*, VII. p. 191. — 35) Act. S. Boll. Aug. III. p. 769. — 36) C. G. v. Murr, Merkwürdigk. in der Reichsstadt Nürnberg, daselbst 1801. S. 64; ein classisches Gedicht des Eoban Hessus darauf, Falckenstein, I. S. 48. — 37) Böhmer, Regesta, Frkf. 1831. S. 80. no. 1607. zu 1050; Mon. B. 29. p. 102. no. 375.

Kurtz gefaßte und gründliche Nachricht von den vornehmsten Begebenheiten der uhralten und berühmten Haupt Stadt Erffurt in Thüringen, Frankf. 1713. — Joh. Heinr. von Falckenstein, Historie von Erfurth, daselbst 1739. 4. — Wolf, Geschichte des Peters-Stifts zu Erfurt, daselbst 1799. — (*Otto*), Thuringia sacra, sive historia Monasteriorum, quae olim in Thuringia floruerunt, Francof. 1737. fol. — *Würdtwein*, dioecesis Moguntina in Archidiaconatus distincta, commentatio XI. Thuringia et Eichsfeldia. — Jacob Dominikus, Erfurt und das Erfurtische Gebiet, Gotha 1793. 2 B. — H. A. Erhard, die angebliche Dagobertische Stiftungs-Urkunde des Petersklosters zu Erfurt kritisch beleuchtet, in der Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte, Hamburg 1833. Heft 1. — Ch. Fr. Krügelstein, Nachrichten von Ohrdruf und von dessen nächsten Umgebungen aus der Vor-Gleichenschen Zeit, Gotha 1823. Heft 1—4. 4. — Desselben Nachrichten von der Stadt Ohrdruf und deren nächsten Umgebungen, Ohrdruf (Gotha) 1846.

Die Schenkungen Hedans II. an Willebrord in der Nähe von Arnstadt und Weimar, 704, setzen christliche Bewohner in dem eigentlichen Thüringen nördlich des Waldes auch schon vor Bonifacius Auftreten voraus. Dagegen ein Diplom Dagoberts III. von 706, das schon um dieselbe Zeit die Gründung eines Klosters auf dem Petersberge bey Erfurt meldet, ist anerkannt eine Fälschung [1]), was ebenfalls von den einheimischen Angaben gilt, daß Dagobert auf das Zureden eines Einsiedlers Trutman, oder eines strengen Asceten Adeodat jenes Kloster mit allem seinem Besitz in Thüringen dotirt habe, so wie von der Behauptung, die Stadt Erfurt habe früher Merwigsburg geheißen, von einem alten Frankenkönig Merwig, einem Vorfahren Dagoberts [2]).

Bonifaz erstes Auftreten in Thüringen, 719, darf wohl kaum auf das Land nördlich des Waldes bezogen werden [3]); er kam aus Bayern, hielt sich nur kurze Zeit auf, um dann nach Friesland zu gehen, so daß sein Aufenthalt sich wohl auf die Maingegend beschränkte. Dagegen der zweite Besuch im Sommer 724 führte ihn von der Edder an die Werra, und so in das eigentliche Thüringen. Der Zustand des Landes kann aus einem ihm mitgegebenen päpstlichen Schreiben beurtheilt werden, worin

---

1) Schultes, directorium diplomat. über die Geschichte Obersachsens, Altenburg 1820. I. S. 2; Falckenstein, thüringische Chron. II. p. 1011. — 2) Zusatz zu den annal. Lamberti um 1137. *Pertz*, V. p. 33. not. — 3) I. S. 338.

das Volk der Thüringer zur Taufe und Folgsamkeit, ja auch schon zur Erbauung von Kirchen und eines Hauses für Bonifaz, aufgefordert wird, was gewiß schon Bekehrungen voraussetzt [4]). Ein zweites Schreiben ist an einzelne Personen gerichtet, die der Anrede zufolge [5]) als Adlige gelten müssen. Die Belobung ihrer Standhaftigkeit bey Einfällen von Heiden, wohl Sachsen, wo sie erklärt hatten, lieber ihr Leben als das christliche Bekenntniß aufzugeben, setzt einen Bericht des Bonifaz nach Rom voraus, der wohl mündlich erstattet ist. Ihm selbst wurde die Kunde von dem Ereigniß also sehr wahrscheinlich in der Zeit seines ersten Aufenthalts am Main, 719, so daß jene glaubensmuthigen Thüringer aus Bekehrungen vor ihm zu stammen scheinen. Auch dieser Bezirk veranlaßte aber auch Klagen über Irrlehrer und ehebrecherische Priester, in welchen nach dem Obigen wohl britische Missionare, die früher als Bonifaz sich hier einfanden, zu erkennen sind [6]). Durch Anknüpfen an diese schon vorhandenen Anfänge des Christenthums ward die Wirksamkeit des Bonifaz zwar erleichtert, allein er war ja bey seinem Auftreten auch fast ganz allein auf sich, und auf die Gewalt seiner Predigt beschränkt, da der Schutzbrief Karl Martells [7]) fast Alles dem guten Willen der Beamten überließ, und die Zerrüttung der Zustände durch innere Bewegungen und Einfälle der Sachsen wenig Erfolg erwarten ließ. Das Gelingen seiner Predigt läßt sich nach der Anzahl der Kirchen ermessen, deren Erbauung er durchsetzte. Ob hieher die sieben Kirchen gehören, denen Wunnebald nach seinem Eintreffen in Thüringen vorgesetzt ward um 731 [8]), muß zweifelhaft erscheinen, weil dieselben vor Errichtung des Bisthums Würzburg fast wahrscheinlicher der Maingegend angehören; aber zuverlässig sind jene dreißig Kirchen hier zu suchen, deren Einäscherung durch heidnische Einfälle Bonifaz 752 beklagt [9]) und

---

4) Ep. *Bonifac.* 7. p. 24. — 5) Viris magnificis, ep. 8. unter den Namen Asolf, Godolaus, Cunthar, Albord, ist Letzterer vielleicht derselbe, der sich bey der Gründung Ohrdrufs betheiligt hat. I. S. 346. Asolf wird als in der Nähe von Georgenthal ansässig gedacht, welches früher Asolferode geheißen haben soll: Krügelstein, Nachrichten von Ohrdruf, II. S. 12. — 6) Vergl. I. S. 318. — 7) I. S. 343. ep. 11. p. 29. — 8) Vergl. S. 358. — 9) Ep. 89. p. 259: ecclesiae, quas pagani incenderunt, qui per titulos et cellas nostras plus quam XXX. ecclesias vastauerunt et incenderun .

deren Wiederbau er dem Lullus beim Abschiede empfiehlt [10]). Die Namen der von Bonifaz errichteten Dorfkirchen aufzufinden, gelingt der Geschichte nicht mehr; nur die Sage beschäftigt sich damit, die aber hier, wie überall, wo sie spätere Zustände auf glorreiche Anfänge zurückzuführen sucht, leicht zu weit geht [11]). Zuverlässig ist nur die Gründung des Klosters Ohrdruf [12]) und einer Kirche zu Erfurt [13]) aus dieser Zeit. Dagegen die Angabe der Johanniskirche zu Altenberg als ältesten von Bonifaz in Thüringen gestifteten Gotteshauses läßt sich nicht höher, als auf ein Zeugniß aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts hinaufführen [14]). Die Wirksamkeit des Bonifaz darf sicher bis an die Unstrut, die Gränze des fränkischen Thüringens, angenommen werden; jenseit derselben beginnt sächsische Herrschaft. Zwar besaß Bonifaz auch an die Altsachsen einen päpstlichen Empfehlungsbrief [15]); auch wird von einem glücklichen Kriegszuge Pipins, um 748, bey der Verfolgung des Grippo auf sächsischem Gebiete im Lande der Nordschwaben, im Mannsfeldischen, berichtet, wobey Bekehrungen und Taufen durch christliche Priester vorkamen [16]); doch sind die Erwerbungen im Sachsenlande um diese Zeit noch als sehr unsicher zu betrachten. Von den aus England herübergerufenen Gehülfen des Bonifaz sind nach Othlons Bericht Ku-

---

10) *Willibald*, c. 33. *Pertz*, II. p. 349. — 11) Angaben der Dörfer, deren Kirchen auf Stiftung des Bonifaz Anspruch machen, bey Spangenberg, Leben Bonif. c. 17; Sagittarius, antiquitat. gentilismi et christian. p. 170: so zu Herbsleben, zu großen Uhrleben, zu Langensalza, Trettenburg, Greussen, Monra, Creuzburg an der Werra u. dgl. — 12) *Willibald*, c. 23. p. 344. — 13) *Liudger*, vita Gregor. Ultraject. *Mabill.* Act. S. B. III. 2. p. 324. — 14) Die früheste Nachricht darüber findet sich in der deutschen Chronik von Thüringen des Canonicus an der Marienkirche zu Eisenach, Johann Rohte um 1433, gewöhnlich Monach. Isenacensis genannt, *Mencke*, script. II. p 1652: alzo man zcalte noch Cristus gebort DCCXXII jar, do quam Bonifacius zcu deme erstin yn Doringin vnde syne wonunge dy was in deme walde zcu deme Albenberge by Jorgental, do buwete her eyn kleynes kerchelin vnde eyn huez doran. — Verbürgt ist also diese Nachricht sehr wenig, obgleich an der Stelle die Grundmauer eines alten Baus von 18 Fuß Länge, 12 Fuß Breite aufgefunden ist. Im Jahre 1811 ward jener Platz mit einem steinernen Candelaber geschmückt in der Voraussetzung der Zuverlässigkeit jener Angabe des Eisenacher Chronisten; Löffler, Bonifacius, Gotha 1812. S. 119; Krügelstein, Nachrichten von Ohrdruf, Gotha 1823. Hft. 2. — 15) Ep. 9. p. 25. — 16) Annal. Mettens. 748. *Pertz*, I. p. 330.

nihild und deren Nichte Berathgit in Thüringen beschäftigt, doch ohne Angabe des Orts ihrer Thätigkeit.

Die wichtigste Frage für die Anfänge kirchlicher Zustände in dieser Gegend ist nun die nach dem Bestande eines Bisthums zu Erfurt. Zunächst erscheint nichts so wahrscheinlich, als der Plan, für diesen neu gewonnenen Bezirk, das fränkische Thüringen zwischen Werra und Unstrut, Harz und Laube, ein Bisthum zu gründen, wie das zu Würzburg für Ostfranken, das zu Eichstädt für Nordgau und Sualafeld, das zu Buraburg für Hessen, errichtet war. In der That hat Bonifaz auch einen so angemessenen Plan aufgefaßt, und Erfurt zum Bischofssitze ausersehen; sein Bericht nach Rom bringt gleichzeitig Erfurt, Würzburg und Buraburg in Vorschlag, worauf auch die päpstliche Bestätigung erfolgt [17]). Am wenigsten scheint ein Bedenken gegen die Wahl Erfurts geherrscht zu haben, das ausdrücklich als eine Stadt Ackerbau treibender Heiden, also als ansehnlicher, für den Bischofssitz völlig geeigneter Ort bezeichnet wird. Und dennoch ist der Vorschlag und die päpstliche Bestätigung die einzige Spur vom Bisthum Erfurt aus einer Zeit, die als einigermaßen berechtigt zum Zeugniß gelten kann; erst sechs- bis siebenhundert Jahr spätere Nachrichten nehmen den Faden wieder auf, aber doch schwerlich mit dem Ansehn geschichtlicher Quellen.

Schon die nächste Nachricht nach jener Correspondenz mit Rom ist ganz geeignet, jeden Gedanken an den Bestand eines Bisthums zu Erfurt zu zerstören; Liudger, der durch seinen Lehrer Gregor von Utrecht nahe an die Zeit des Bonifaz hinanreicht, meldet lediglich die Gründung einer Kirche zu Erfurt durch Bonifaz [18]). Ein Zeugniß durch Schweigen ist zwar in historischen Dingen nicht durchaus beweisend; allein wenn der Bericht den geringeren Umstand, die Gründung einer Kirche meldet, den wichtigern, die Stiftung des Bisthums verschweigt, so drängt sich in der That die Vermuthung auf, daß letzteres gar nicht vorhanden gewesen sey. Erst seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts finden sich dann wieder Angaben, die jene von Bo-

17) Ep. 51 und 52; die durch Eckhart vorgeschlagene Lösung der ganzen Schwierigkeit, daß für Erphesfurt einfach Eichstadium gelesen werde, ist schon abgewiesen, S. 354. — 18) *Liudger*, vita Gregor. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 324.

nifaz gegründete Kirche näher als eine Marienkirche bezeichnen [19]), und nun erst sie auch wohl Kathedrale nennen, also für den Bestand eines Bisthums zeugen [20]). Hatte man so seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts den Bestand eines Bisthums vorausgesetzt, so lag es nahe, aus dem Kreise des Bonifaz auch eine Person als den von ihm eingesetzten Bischof zu bezeichnen; aber auch damit dauert es wiederum bis zum Ende des sechszehnten Jahrhunderts, wo ein Presbyter Adalar dazu ausersehen wird [21]); derselbe ist bekannt als Gefährte des Bonifaz beim Märtyrertode, aber ausdrücklich nur als Presbyter, nicht als Bischof [22]). Selbst zu Anfang jenes Jahrhunderts ist er nur erst als Patron Erfurts bekannt, dessen Gebeine zugleich mit denen des Eoban aus Friesland hieher gebracht seien [23]); von dieser Angabe ist dann der Schritt, ihn zum Bischof der Stadt zu machen, um den man verlegen war, nicht weit.

Die kritische Entscheidung über den Bestand eines Bisthums in Erfurt ist hiernach nicht schwer. Es liegt kein Zeugniß vor, daß Bonifaz über die Absicht ein solches zu gründen, und über die dazu von Rom erhaltene Ermächtigung hinaus gekommen sey. Freilich stimmt dieß wenig zu dem Nachdruck, womit Zacharias die getroffene Einrichtung für alle Zeiten als unverletzlich erklärt hatte [24]), und dieß ist auch wohl der Grund, weßhalb manche

19) Additiones ad *Lambertum* Schafnaburgens. zu 752. *Pistorius*, scriptor. I. p. 440. aus dem 14ten Jahrhundert; histor. de Landgraviis Thuringiae c. 6. *Pistor.* I. p. 1300, um 1426; Variloquus antiquitatum Erphordiens. zu 752. *Mencke*, II. p. 469 um 1517. — 20) Siffridus presbyter Misniens. um 1306; *Pistor.* I. p. 1027. — 21) Es läßt sich keine Autorität dafür früher auffinden, als *Pet. Mersseus Cratepolius*, electorum ecclesiasticor. — catalogus, Colon. Agripp. 1580. — 22) *Othlon.* II. 21. p. 84. Wenn Seiters, Bonifacius, S. 315. behauptet, daß die Bezeichnung Presbyter nur im Gegensatz gegen die gleichfalls anwesenden Diakonen gewählt sey, und recht gut auch einen Bischof umfassen könne, so übersieht er, daß Othlon andere Personen, wie kurz vorher den Eoban, recht wohl in ihrer bischöflichen Würde anerkennt; auch die bloßen Mönche ohne klerikalischen Grad unterscheidet er genau; erträglich wäre jene Annahme bey der Bezeichnung sacerdos, pontifex, aber unmöglich bey presbyter. Das Beispiel Willibalds, der, obgleich Bischof von Eichstädt, sich in der Biographie doch nur Presbyter nennen soll, ist durch das I. S. 331. Bemerkte erledigt. — 23) Sagittar, antiquitat. gentil. et christian. Thur. S. 192, woselbst auch die Angaben aus Missalen u. dgl. — 24) Ep. 52. p. 112: ita ut nulli post haec liceat cuiquam haec, quae a

Historiker Alles aufgeboten, sich auf Autoritäten des vierzehnten Jahrhunderts berufen haben, um den Bestand jenes Bisthums für einige Zeit, wenigstens bis zum Tode des Bonifaz, zu erhärten, wobey der gleichzeitige Tod des angeblichen Bischofs Adalar eine gute Auskunft war, um das Wiedereingehen zu erklären. Doch gesetzt auch, die Absicht des Bonifaz auf Gründung eines Bisthums daselbst sey so weit ausgeführt, daß wirklich eine Person aus seinem Kreise damit beauftragt war (denn an jenen Adalar ist wegen der ausdrücklichen Bezeichnung beim Tode als Presbyter gar nicht zu denken), so ist ein Wiedereingehen des Bisthums gleich nach der etwaigen Gründung völlig gewiß. Bey Bonifaz Lebzeiten und nachher fehlt es nicht an Gelegenheiten zum Auftreten des neuen Bischofs; auf den Synoden Karlmans und Pipins sind die übrigen in voller Thätigkeit, durch Unterschriften und Stiftungen werden ihre Namen auf die Nachwelt gebracht; aber keine Spur von einem Bischofe zu Erfurt. Statt dessen findet sich gleich anfangs derselbe Zustand, der später unleugbar ist, die volle Stellung Thüringens unter dem Bisthume Mainz; an Lullus überträgt Bonifaz beim Scheiden den Wiederbau der thüringischen Kirchen, was doch wohl nicht von seiner erzbischöflichen Gewalt gelten soll; Lullus selbst schreibt den thüringischen Priestern Messen und Gebete für bestimmte Zwecke vor [25]); sein Kloster Hersfeld erwirbt in Thüringen Zehnten und Besitzungen [26]), deren Ausdehnung nur bey Zustimmung des Ortsbischofs, also des Lullus selbst, erklärlich ist. Ein von ihm verschiedener Ordinarius in Erfurt hätte schwerlich ein fremdes Kloster sich so in seinem Sprengel mit Rechten und Besitz festsetzen lassen, daß dadurch wirklich das bischöfliche Ansehn gefährdet wurde. Darüber kann also gar kein Zweifel sein, daß schon von der Zeit an, wo Bonifaz nach Friesland aufbrach, Mainz wirkliche Episcopalrechte über Thüringen ausübte [27]). Die Frage bleibt dem-

---

nobis sancita sunt, quoquomodo violare, quae auctoritate beati Petri apostoli firma esse decrevimus. — 25) Ep. 107. p. 285; vergl. I. S. 575. — 26) Zusammengestellt bey Schultes, directorium diplomat. I. 1. S. 3. sqq. — 27) Höchstens könnte man sich noch auf ein Diplom Karls von 775, Wenck, III. no. 4. p. 6. berufen, wo der episcoporum Moguntiae, Austriae, Toringiae gedacht wird, und das zweite auf Würzburg in Ostfranken, das dritte auf Erfurt in Thüringen gehen könnte; allein ein Bestand des letzteren bis 775 wird doch wohl von Niemand mehr behaup-

nach allein die: wie ist ein solcher Zustand mit dem ausdrücklich nachgewiesenen Plane zur Stiftung des Bisthums Erfurt und der päpstlichen Bestätigung vereinbar? Eine Antwort darauf wird nie über Vermuthungen hinauskommen [28]); möglicherweise war der Grund ein persönlicher, daß die für Erfurt ausersehene Person frühzeitig starb, und die Ernennung eines Nachfolgers unterblieb, bis man sich überzeugte, daß die Verwaltung auch recht wohl von Mainz aus geschehen könne; Bonifaz hatte sicher für diesen Schauplatz seiner angestrengtesten Missionsthätigkeit besondere Vorliebe. Vielleicht war auch die Einschärfung der kanonischen Vorschrift in der Antwort des Papstes, die auf einen bedeutenden Ort als Bischofssitz drang, nicht ohne Einfluß. Bey Eichstädt konnte man ihr nicht nachkommen, weil das Gebiet des dortigen Sprengels keinen andern Ort darbot. In Thüringen war bey der öfteren persönlichen Anwesenheit des Bonifaz die wirkliche Errichtung des Stuhles nicht so dringend, um eine Stadt ackerbautreibender Heiden, die also doch immer als ein offener Ort mit ländlicher Bevölkerung, ohne Mauern und ohne Sicher-

---

tet, da man gern allgemein die Auskunft ergreift, mit dem ersten Bischof Adalar das neue Bisthum wieder eingehen zu lassen. Es steht auch nichts im Wege, Austria auf die übrigen rheinischen Sitze, und Toringia auf Würzburg zu beziehen. — 28) Seiters, Bonifacius, S. 325. will das Eingehen der Grenzbisthümer Erfurt und Buraburg dadurch erklären, daß das Vordringen der Bekehrung auf sächsischen Boden die Errichtung anderer Bisthümer, Halberstadt und Paderborn, nöthig gemacht hätte. Dieß würde zutreffen, wenn erwiesen wäre, daß Bezirke von Buraburg und Erfurt zur Ausstattung jener sächsischen Sitze gebraucht seien; allein hat denn der sächsische Hessengau je unter Buraburg gestanden, und ist denn der nordthüringische Hassegau jenseit der Unstrut etwa von Erfurt abgenommen, um zu Halberstadt geschlagen zu werden? Durch Errichtung Halberstadts hat nur Mainz einen Verlust erlitten, das sich so weit auf sächsischen Boden ausgedehnt hatte, nicht aber das südthüringische Erfurt, das, wenn es je als Bisthum bestand, sich gewiß innerhalb der fränkischen Grenze bis zur Unstrut hielt. Man vermißt das Zwingende in der Annahme, daß ein Grenzbisthum eingehen muß, wenn darüber hinaus Bekehrungen gelingen, die sich zur Errichtung eines neuen Sprengels eigenen. Worauf beruhet die Annahme, daß Buraburg und Erfurt nur die Aufgabe gehabt haben, die Grenzländer gegen das Heidenthum zu verwahren, so daß sie durch Hinausrücken der Grenze überflüssig geworden wären? Und dazu soll schon Bonifaz selbst Erfurt mit Mainz vereinigt haben, S. 325., also zu einer Zeit, wo von der Errichtung Halberstadts noch gar nicht die Rede war!

heit bey Einfällen der Sachsen gedacht werden muß, gleichzeitig mit dem durch sein Schloß befestigten Würzburg, und dem durch seine Lage auf einem Berge gesicherten Buraburg sogleich zum Bischoffitze zu erheben [29]). Vor Allem aber denke man sich die freilich sehr bestimmt lautende päpstliche Anweisung doch nicht so zwingend, daß nicht Bonifaz bey besserer Beurtheilung der Zustände an Ort und Stelle sich zu einer anderen Einrichtung befugt erachtet hätte. Eine weitere Erklärung steht der Geschichte nicht zu Gebot; nur die Thatsache bleibt gewiß, daß von einem zu amtsmäßiger Thätigkeit gelangten Bisthume Erfurt jede Nachricht fehlt, vielmehr die bischöfliche Verwaltung Thüringens noch bey Bonifaz Lebzeiten und eben so unter seinen Nachfolgern von Mainz aus besorgt ist.

Von Kirchen und Stiftungen kommt außer dem, was schon über die von Bonifaz gegründete Kirche in Erfurt, die später als Marienkirche bezeichnet wird, bemerkt ist, nur noch das Kloster Ohrdruf, drey Stunden von Gotha und eben so weit von Arnstadt belegen, in Betracht. Der Name, in den ältesten Formen Orthorp, Ordorf, Orthdorf [30]), woraus das spätere Ohrdruf nur eine vulgäre Umstellung ist, erklärt sich einfach aus der Lage an der Ohra, einem Flüßchen, das in nördlicher Richtung vom Thüringerwald herabkommt. Der Name selbst, Ohrdruf, hat fabelhafte Ableitungsversuche hervorgerufen [31]). Die nähern Umstände der Gründung will Othlon aus einem alten Buche erfahren haben: bey seinem Durchzuge durch Thüringen habe Bonifaz, während die Zelte an der Ohra aufgeschlagen waren, eine Erscheinung des Erzengels Michael gehabt; am folgenden Tage kam ein anderes Wunder hinzu: als alle Speise zum Frühessen fehlte, flog ein Vogel herbey, und ließ einen Fisch von solcher Größe, daß er für einen ganzen Tag ausreichte, vor dem Tische des Heiligen fallen. Da beschloß Bonifaz an dieser Stelle ein Heiligthum zu Ehren des Erzengels zu gründen [32]), wie er dem-

29) Darauf deutet schon *Gobelinus Persona*, cosmodrom. VI. 39. *Meibom*, script. I. p. 239. hin. — 30) *Willibald*, vita Bonif. c. 23. *Pertz*, II. p. 344. — 31) Aus Ohrdruf machte man Ohr drauf, und erzählte, ein Mönch im Walde schlafend habe den unterirdischen Lauf der Gewässer der Ohra entdeckt: *Otto*, Thuringia sacra p. 16; *Marcus Wagner*, compendium antiquit. de regno Thuringico, Jen. 1593; Krügelstein, I. S. 5. — 32) *Othlon*, I. 23. p. 24.

ſelben ja auch ſchon früher die Kirche in Amöneburg geweihet hatte [33]). Die Schenkung des Orts erfolgte von dem Beſitzer, Hugo dem ältern, den die Chroniken gern zu einem Grafen von Kefernburg machen, weil dieſe Familie dort begütert war [34]). Unter den Uebrigen, welche Schenkungen hinzufügten, wird noch ein Albot genannt, vielleicht derſelbe, deſſen der päpſtliche Brief ſo vortheilhaft gedenkt [35]). Wenn Othlons Nachricht zuverläſſig iſt, daß jener Hugo der erſte unter allen Thüringern war, der Güter an Bonifaz ſchenkte, ſo wird die Erbauung des Kloſters wohl ziemlich bald nach dem Eintritt des Bonifaz in Thüringen, alſo in den Sommer 724, zu verlegen ſein [36]). Die Beſtimmung der Stiftung war eine rein klöſterliche, weßhalb auch der Erwerb der Nahrung nach Weiſe der Benediktiner durch Handarbeit geſchah [37]). Unterricht knüpfte ſich bald daran, zu welchem Zwecke Wigbert von Fritzlar auf einige Zeit hieher verſetzt ward [38]); Ohrdruf war alſo die erſte Bildungsſtätte der thüringiſchen Geiſtlichkeit. Zu großer Bedeutung ſcheint indeß das Kloſter nicht gelangt zu ſein; es fiel bald an Hersfeld, und wird in dem dortigen Güterverzeichniß nur als eine cellula aufgeführt [39]). Um 777 wird der Einweihung einer Kirche zu Ehren St. Peters durch Lullus, und 980 der Erbauung einer Kirche durch Gozbert, Abt von Hersfeld, gedacht [40]).

---

33) Vergl. I. S. 347. — 34) Sagittarius, antiquitat. gentil. p. 173. — 35) Vergl. S. 365. — 36) Krügelſtein, I. S. 15. — 37) *Willibald*, vita Bonif. §. 23. p. 344. — 38) Vergl. I. S. 595. — 39) Breviarium S. Lulli, Wenck, II. Urkunden, S. 16. — 40) *Lambert* Schafnab. 777. *Pistor.* I. p. 310, was jedoch nur ſpäterer Zuſatz iſt; Acta S. Boll. Octob. VII. p. 1069.

E. Sachsen.

Erstes Capitel.

Geschichte des Christenthums unter den Sachsen.

§. 56. Herkunft der Sachsen.

G. Fabricius, Saxonia illustrata, Lips. 1606. f. — *Caspar Calvör*, das alte heydnische und christliche Niedersachsen, Goslar 1714. f. — *Herm. Stangefol*, annales circuli Westphalici, Colon. Agrippinae 1656. 4. — *Nicolaus Schaten*, S. J., Historia Westfaliae, Neuhusii 1690. fol. — *Bernardi Wittii* historia antiquae occidentalis Saxoniae seu nunc Westfaliae, Monasterii 1778. 4. — J. E. Ch. Schmidt, Uebersicht der ältern Geschichte des Herzogthums Westphalen, im Rheinischen Taschenbuch oder Großherzogl. Hessischen Hofkalender. 1810. — *Henr. Leo*, de origine Saxoniae diss. Erlangae 1821. — *G. L. L. Kufahl*, de Saxonum origine, Berolini 1830. — *Joh. Möller*, Saxones, Berolini 1830. — *Bruno Hildebrand*, de veterum Saxonum republica, Vratislav. 1836. — Ad. Fr. H. Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks, Göttingen 1839. — H. A. Erhard, Regesta historiae Westfalicae. Accedit codex diplomaticus, Münster 1847. Bd. I.

Der Weg des Evangeliums zu den einzelnen deutschen Stämmen war je mehr nördlich, desto schwieriger; schon die Thüringer hatten des Vortheils für Bekanntschaft mit dem Christenthume entbehrt, der in der Ansiedlung auf altrömischem Boden lag, und der bey Franken, Alamannen und Bayern sich so wirksam erwies; aber sie kamen doch früh in Beziehung zum Frankenreiche, dessen kirchliche Formen seit der letzten Hälfte des siebenten Jahrhunderts an die fränkische wie thüringische Saale drangen; dagegen die Sachsen wußten auch von diesem Mittel zur

Einführung der Predigt von Christo nichts. Wie derselbe Nordwesten Deutschlands, noch ehe er den Namen Sachsen führte, durch Hermanns Siege den römischen Legionen das Vordringen auf immer, damit aber freilich auch der römischen Cultur, und in deren Gefolge dem Christenthum den Eingang auf längere Zeit verschloß, eben so setzte er den Franken, den Erben der Römermacht, und ihren Missionaren den Kampf der Verzweifelung entgegen [1]). Als die südlichen und östlichen Stämme schon sämmtlich dem großen Frankenreiche einverleibt waren, und auf diesem Wege der Cultur und dem Christenthum entgegengeführt wurden, schien bey dem hartnäckigen, und lange unentschiedenen Kampfe der Sachsen noch einmal in Frage gestellt zu sein, welche Nationalität die herrschende in Deutschland sein sollte, die sächsische oder die fränkische. Man darf die Sachsenkriege Karls nicht gleich anfangs für eigentliche Religionskriege erklären, so daß seine Absicht lediglich auf Bekehrung gerichtet gewesen wäre. Er übernahm vielmehr den Krieg als eine unerledigte Aufgabe von seinen Vorgängern, nur daß er im Besitze der fränkischen Gesammtmacht und nach Unterwerfung der übrigen Stämme denselben planmäßiger und bis zur wirklichen Bezwingung durchzuführen wußte. War indeß die religiöse Frage dabey auch nicht die einzige und erste, so drängte sie sich doch bald hervor. Eben weil es sich nicht mehr um einen Beute- oder Grenzkrieg handelte, wie derselbe seit drey Jahrhunderten zwischen Franken und Sachsen geführt war, weil der Ausgang zugleich über die nationale Herrschaft in Deutschland entscheiden mußte, deßhalb trat, wie jedesmal, wenn Deutschland seine ganze Spannkraft aufbietet, die religiöse Frage in den Vordergrund. Schon Karls erster Zug 772 galt dem Nationalheiligthume der Sachsen, der Irmensäule;

---

1) Ozanam, die Begründung des Christenth. in Deutschland, München 1845. führt denselben Gedanken durch von einer Opposition des Sachsenlandes gegen den Süden, und namentlich gegen Rom; nur wirft er Hermannsschlacht, Kampf gegen den fränkischen Karl, Guelphen, Reformation, norddeutsche Kritik, Hegelsche Philosophie, preußischen Staat, auf die wunderlichste Art zusammen, um jene Opposition als eine continuirliche darzustellen. Nachdem die Sachsen das Christenthum einmal erfaßt hatten, standen sie an Innigkeit der Auffassung fürwahr keinem andern deutschen Stamme nach, obgleich der Mehrzahl derselben die römische Form nicht lange genügte. Vergl. Göttingische Gelehrte Anz. 1846. St. 185.

sie antworteten im nächsten Jahre mit Zerstörung der christlichen Anlagen in Fritzlar; politische und religiöse Motive gingen in einander über, und so war es zuletzt doch das Schwert, das hier dem Kreuze die Bahn erkämpfte. Diese von dem bisherigen Gange der Bekehrung so abweichende Form nöthigt uns, auf die früheren Zustände der Sachsen einen Blick zu werfen.

Der Name der Sachsen wird zuerst um die Mitte des zweiten Jahrhunderts am nördlichen Ufer der untersten Elbe vernommen [2]), dehnt sich dann aber bald über den ganzen Nordwesten Deutschlands aus. Da Tacitus den Namen nicht kennt, so wiederholt sich hier die Frage, ob ein neueingedrungener Volksstamm, oder, wie es sich bey den Franken, Alamannen und Bayern ergab, eine Verbindung schon früher bekannter Völker darin zu erblicken sey. Das Verhältniß bey diesen ingävonischen Stämmen ist in der That ein anderes, als bey den hermionischen, woraus die Franken sich bildeten; jene Frage ist nach ihren beiden Beziehungen zu bejahen, indem der Name der Sachsen zwar von einem siegreich eingedrungenen Volke stammt, die Masse aber, die bald darunter begriffen ward, doch nur längst bekannte Völker des Nordwestens umfaßte. Der Beweis hiefür läßt sich in dem besonderen Verhältnisse nachweisen, in welchem hier der Stand der Laten oder Lazzen sich vorfindet. Auch bey den Franken und einigen andern Stämmen, ja selbst schon im römischen Reiche kennt man unter jenem Namen eine höhere Form der Unfreiheit, von eigentlicher Sclaverey zwar verschieden, aber doch des echten Eigenthums nicht fähig, und zur Bebauung des Bodens unter gewissen Bedingungen verpflichtet. Bey den Sachsen findet man eben diesen Stand der Laten in viel günstigern Verhältnissen, dem Stande der vollen Freien sehr nahe gerückt, da sie wie diese und wie der Adel auf der allgemeinen Volksversammlung durch zwölf Abgeordnete aus jedem Gaue vertreten werden [3]), und auch auf Lothars I. Antrieb sich mit den Freien zu politischer Selbständigkeit gegen den Adel, so wie zur Wiedererlangung der altsächsischen Freiheit, wie zur Zeit vor Karl, selbst nicht ohne Aussicht auf Herstellung des Heidenthums verbinden [4]). Ein solches

---

2) *Ptolomaeus*, geogr. II. 11. — 3) Vita Lebuini, *Pertz*, II. p. 361. — 4) *Nithardi*, histor. IV. 2. ibid. p. 668; Gfrörer, über Pseudoisidor, Freiburger Zeitschrift für Theolog. 1847. XVII. 2. S. 231.

Verhältniß scheint auf Vertrag hinzuweisen, so daß die freilich etwas spätern Angaben glaubwürdig werden, wornach diese sächsischen Laten die alten Bewohner jener Striche seien, die von den siegreichen Sachsen unter geringer Beschränkung der Freiheit größentheils im Besitze des Bodens gelassen wären [5]). Wenn zu Tacitus Zeit zwischen Elbe und Ems die Longobarden, Chamaven, Bructerer, Cherusker, Angrivarier und Chauken bekannt sind, so läßt sich von den drey ersteren eine Auswanderung nachweisen: die Longobarden ziehen von der Elbe der Donau zu, und erobern Norditalien, zu welchem Zwecke sich ihnen eine beträchtliche Anzahl Sachsen anschließt [6]); Bructerer und Chamaven ziehen dem Rheine zu, und gehen in den fränkischen Namen über [7]); dagegen die drey übrigen Stämme, Cherusker, Angrivarier, Chauken verlassen ihre Sitze nicht, können sogar noch zur Zeit, wo der Frankenname bereits ausgebildet ist, als hinter diesen sitzend erwiesen werden [8]), weßhalb man in ihnen jene Einwohner erblicken darf, die von den vordringenden Sachsen in die beschränkte Stellung der Laten herabgedrückt, und in die Einheit des Sachsennamens aufgenommen sind.

Ueber die Herkunft der ursprünglichen Sachsen, die ihren Namen auch jenen besiegten Stämmen verliehen, sind unsere Nach-

---

5) *Widukind*, res gest. Saxonicae I. 14. *Pertz*, V. p. 424; *Albert.* Stadensis chronicon. *Kulpis*, scriptor. rer. German. II. p. 209. Erinnerung daran im Sachsenspiegel III. 44. Die Angaben beziehen sich zwar nur auf die besiegten Thüringer, doch ist der Schluß auch auf die übrigen unterworfenen Stämme wohl berechtigt; *Hildebrand*, de veterum Saxon. republ. p. 53; Waitz, deutsche Verfassungsgesch. Kiel 1844. I. S. 182; Gaupp, die german. Ansiedlungen, Breslau 1844. S. 166, 175. — 6) *Gregor. Tur.* IV. 3; V. 15; *Paul. Diac.* II. 6; III. 5. 6. 7. — 7) Da die alten Sitze der Bructerer an der Ems und zwischen Lippe und Ruhr später als sächsisch erscheinen, so hat Lebebur, S. 269 einen Beitritt dieser Abtheilung der Bructerer zum Sachsenbunde angenommen. Allein das spätere Vorkommen der Bructerer am Rheine auf der Peutingerschen Tafel und bey *Gregor. Tur.* II. 9 läßt eher auf eine Verdrängung durch die Sachsen, als auf einen theilweisen Anschluß an diese schließen; Zeuß, S. 353; der Boroctragau zwischen Ruhr und Lippe behielt dann nur den ältern Namen auch in sächsischer Zeit bey. — 8) Die Peutingersche Tafel zeigt hinter den Franken ziemlich entstellte Namen, aus denen aber doch wohl die Chrepstini auf Cherusci, die Haci. vapii. varii. auf Chauci und Angrivarii zu deuten sind; Grotefend in Seebode, kritisch. Bibliothek 1828. no. 76. S. 604.

richten sehr unvollständig; berichtet wird nur ihr früheſtes Vorkommen im Lande Hadeln an der Unterelbe [9]); über die Art, wie ſie dorthin gekommen, hat ſich die Vermuthung in der Form von Sage und wiſſenſchaftlicher Anſicht ſehr verſchieden ausgeſprochen. Um von fabelhaften Annahmen abzuſehen, die ſie bald von Alexanders Heere ableiten, bald als Reſt der Griechen vor Troja betrachten [10]), wie umgekehrt die Franken nach alter Stammesfeindſchaft als ein Reſt der Trojaner galten [11]), ſo iſt auch bey mehr wiſſenſchaftlicher Nachfrage die Herleitung ſchon von allen möglichen Richtungen her verſucht. In öſtlicher Einwanderung ſollen ſie als ein getiſches Volk von der Donau her zugleich mit Dänen (Dakern) ſich an die Oſtſee und das rechte Elbufer gewandt haben [12]), wo ſie zuerſt geſchichtlich vorkommen; in weſtlicher Richtung ſollen ſie aus Britannien gekommen ſein, worin wohl nur die Stammeseinheit der Elbſachſen mit den Eroberern jener Inſel gefunden werden darf [13]). Dagegen hat die Abkunft aus dem ſcandinaviſchen Norden nicht allein die früheſten Zeugniſſe für ſich [14]), ſondern findet auch die meiſte Unterſtützung in den im Norden einheimiſchen Sagen [15]), und ſtimmt auch recht wohl zu der Angabe, daß die Sachſen im Lande Hadeln mit Schiffen angekommen ſeien [16]).

Die Ableitung des Namens der Sachſen kann ebenfalls nicht über Vermuthungen erhoben werden: unzuläſſig erſcheint die Herleitung von Saken oder Sagen, einem ſcythiſchen Stamme am caſpiſchen Meere [17]), weil ſie auf die öſtliche Einwanderung hinweiſet; an Saſſen oder Sitzende zu denken [18]) hätte nur einen Sinn, wenn man in ihnen die wirklich urſprüngliche Bevölkerung des Nordweſtens und nicht die eingewanderten Sieger er-

---

9) *Widukind*, I. 3. *Pertz*, V. p. 418. — 10) Ibid.; *Gotfried.* Viterb. *Pistor.* II. p. 253; *Möller*, Saxones, p. 17. — 11) I. S. 259. — 12) *H. Leo*, de origine Saxoniae p. 10. — 13) *Einhard* bey *Adam* Bremensis c. 1. *Pertz*, IX. p. 284; daß in dieſem Einhard der bekannte Biograph Karls d. Gr. zu erblicken ſey, ſ. *Hildebrand*, de vet. Sax. republ. p. 10; Translatio S. Alexandri, *Pertz*, II. p. 674. — 14) Geograph. Ravenn. IV. 17. *Leibnit.* scriptor. I. p. 29: Saxonia, quae antiquitus et ipsa ex Dania pertinere dicebatur. — 15) *Möller*, Saxones p. 19. — 16) *Widukind*, I. 3. *Pertz*, V. p. 418. — 17) *Meibom*, scriptor. I. p. 351. — 18) Möſer, Osnabrückiſche Geſch. I. S. 138.

blicken dürfte. Etwas Besseres als die Ableitung von ihren langen Messern, Sahs, die schon alte Zeugnisse für sich hat [19]), wird sich schwerlich auffinden lassen.

Schon bey der ersten Besitznahme des Landes an der Unterelbe wird ein feindliches Zusammentreffen mit den Thüringern und deren Zurückweichen vor den Sachsen berichtet [20]); es mag dieß ein Theil der Angeln und Wariner gewesen sein, denen die Sachsen nach Osten zu folgten, bis sie im Einverständniß mit dem fränkischen Theoderich über die Ohra hinaus auf das eigentliche Königreich Thüringen stießen, und sich nach Hermanfrieds Niederlage des Landes bis zur Unstrut bemächtigten. Die östlichen Striche sollen sie, da ihre Reihen durch den Krieg sehr gelichtet waren, an Colonisten gegeben haben [21]); wirklich finden sich hier zwischen Harz und Elbe Gaunamen, die auf eine Besetzung durch Abtheilungen anderer Stämme schließen lassen; zunächst am linken Ufer der Unstrut der Hassegau und das Friesenfeld, darüber bis zur Bode der Nordschwabengau, und endlich von da bis zur Ohra der Nordthüringgau [22]). Lassen diese Namen auch auf fremde Einwanderung schließen, so ist doch sächsische Herrschaft bis zur Unstrut gewiß, und die Vermischung der fremden Stämme mit den Sachsen ergab sich bald [23]).

Ein Vordringen der Sachsen nach Süden zu erfolgte nur schrittweise. Bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts können sie nur erst bis an die Weser gedrungen sein, da Kriege, die sie um diese Zeit mit den Franken führen, sämmtlich auf das rechte Weserufer hinweisen [24]). Erst zu Ende des siebenten Jahrhunderts, als die Frankenmacht durch innere Kämpfe zwischen Auster und Neuster geschwächt war, überschreiten sie die Weser, verdrängen die Bructerer von ihren Sitzen an der Ems bis über die Lippe und Ruhr [25]), und streifen selbst bis an den Rhein.

19) *Widukind*, I. 7; *Godefried.* Viterb. l. l.; *Nennius*, histor. Britan. *Gale*, scriptor. hist. Britan. I. p. 93; Grimm, Grammatik II. 267. Annolied V. 344. *Schilter*, thesaur. I:

Von den mezzerin also wahsin
Wurdin si geheizzin Sahsin

20) *Widukind*, I. 4. — 21) *Einhard* bey *Adam* Bremens. I. 4. — 22) Vergl. S. 291; v. Ledebur. Nordthüringen, Berl. 1842. S. 9. — 23) Annal. Mettens. 748. *Pertz*, I. p. 330: Saxones, quos Nordosquavos vocant. — 24) v. Ledebur, Nordthüringen, S. 14; *Möller*, Saxones p. 33. — 25) Sökeland, über die Verhältnisse und

Eine Grenzbestimmung des Sachsenlandes aus dem neunten Jahrhundert [26]) stellt dasselbe in weitester Ausdehnung als ein Dreieck dar, dessen südwestliche Spitze an den Rhein stößt, während die nordwestliche ans Meer links der Elbmündung, die nordöstliche aber an die Saale reicht. Wirklich an den Rhein grenzt nun zwar Sachsenland nicht, da die ripuarischen Franken hier das rechte Rheinufer besetzt halten; aber an der untern Ruhr und Lippe kommt dasselbe doch dem Rheine sehr nahe. Genauer läßt sich die Grenzbestimmung so angeben [27]), daß westlich von ihnen die Friesen sitzen in einem schmalen Striche längs der Nordsee, von den Sachsen durch Naturgrenzen, Hochmoore und Sandflächen getrennt; im Süden grenzen sie westlich mit den salischen Franken an der Yssel, östlich mit den ripuarischen; die Ruhr macht nur in ihrem untersten Laufe die Scheidung zwischen dem fränkischen Gau Hatterau und dem sächsischen Borectra; weiter stromaufwärts überschreitet die Grenze den Fluß, und umschließt noch auf dessen linken Ufer das cölnische Süderland (Sauerland) bis nahe an die Sieg und die Quellen der Lahn [28]). Die Ostgrenze, die noch jetzt scharf durch das Gebiet der niederdeutschen Sprache inne gehalten wird, ging von den Quellen der Lahn und Edder an die Diemel und oberste Weser, wo Eresburg (Stadtberge) bey dem Einfalle Karls d. Gr. 772 am frühesten angegriffen ward, also nahe der fränkischen Grenze lag. Wolfsanger bey Kassel wird als Grenzort der Sachsen und Franken genannt [29]). Weiter zog sich die Ostgrenze über das Eichsfeld an die südöstliche Ecke des Harzes und so an die Unstrut, Saale, Elbe, wo jedoch slavische Stämme bald die Sachsen etwas zurückdrängen. Umgekehrt überschreitet die Nordgrenze den Lauf der Elbe, wo die Transalbinger oder Nordliudi das rechte Ufer, also die Striche behaupten, in denen am frühesten der Sachsenname gehört ward.

Durch die Kriege Kgrls werden wir mit der innern Eintheilung des Sachsenvolks bekannt in Westfalen, Engern, Ostfalen,

---

Wohnsitze der deutschen Völker zwischen dem Rhein und der Weser, Münster 1835. S. 14, 58. — 26) *Einhard* bey *Adam* Bremens. I. 1. *Pertz*, IX. p. 284. — 27) Schaumann, Geschichte des niedersächsischen Volks. S. 35. — 28) v. Ledebur, Bructerer, S. 39. — 29) Vergl. I. S. 622. not. 61.

deren Unterscheidung mit großer Wahrscheinlichkeit auf die ältern hier ansässigen Volksstämme zurückgeführt werden kann, so daß aus den alten Cheruskern die spätern Ostfalen, aus den Angrivariern die Engern fast mit Beibehaltung des Namens (Angrarii), aus den Chauken, so weit sie nicht mit den Friesen eine Mischung eingingen, die Westfalen[30]) geworden sind. Ueber ihre Grenzen bleibt uns keine andere Bestimmung als die aus den spätern bischöflichen Sprengeln übrig, bey deren Anlage Karl sicher die alten Stammesgrenzen bewahrt hat. Hiernach wird Ostfalen in den Sprengeln von Halberstadt (dem ehemaligen Nordthüringgau) und Hildesheim, Engern in denen von Minden, Paderborn nebst Bremen und Verden[31]), so wie dem sächsischen Theile von Mainz, und endlich Westfalen in dem sächsischen Theile von Cöln, in Münster und Osnabrück anzusetzen sein[32]). Während der Kriege Karls lassen sich die drey Stämme nach den Anführern unterscheiden, indem die Ostfalen dem Hessi, die Engern dem Bruno, die Westfalen dem Widukind folgen; später verliert sich der alte Unterschied, und läßt sich nur noch in verschiedenen

---

30) In West- und Ostfalen ist die zweite Hälfte des Namens noch nicht hinreichend aufgeklärt, obgleich schon seit dem 15. Jahrhundert daran etymologisirt wird, Chron. *Engelhusii*, *Leibnit.* scriptor. II. p. 1061. Man hat an Pale, Pfähle, Grenzpfähle, gedacht, von Werfebe, Beschreibung der Gaue, Hannover 1829. VII. Anhang. S. 277, oder an falen als identisch mit varen, varii in Chattuarii, Ampsivarii, vom altf. waras, weros, angelf. waras, goth. vairos. Männer, Lüntzel, ältere Diöcese Hildesheim, daselbst 1827; dafür würde Osterleute sprechen als Synonymum zu Ostfalen, ferner die Verwechslung von l und r, Padelbrunn und Patherbrunn. Wigands Archiv I. 2. S. 113 u. 3. S. 78, wo Jac. Grimm auf den Zusammenhang mit alten Mythen hinweiset, Westfal und Westfalk; ferner hat man fal für Volk erklärt, *Eckhart*, Fr. or. I. p. 888, Welter, Einführung des Christenth. in Westfalen, S. 3; endlich falah, abgekürzt fal, deutet Zeuß, S. 390. not. mit Vergleichung slavischer Formen auf Flächenbewohner; doch läßt dieselbe Endung auch in andern Stämmen, Taifalen, Victofalen (Ammian. Marc. 31. 3; 17. 12; Eutrop. 8. 2.) wohl auf eine allgemeinere Bedeutung schließen. — 31) Poeta Saxo, *Pertz*, I. p. 228. läßt die Ostfalen an die Slaven stoßen, also den Nordthüringgau mit umfassen; die Engern grenzen ihm südlich an die Franken im sächsischen Theile des mainzischen Sprengels, und nördlich ans Meer in Bremen und Verden. — 32) v. Lebebur, die Grenzen zwischen Engern und Westfalen, Wigands Archiv I. 1. S. 41.

Rechtsgewohnheiten beobachten; die Westfalen z. B. hatten andere durch die Ehe begründete Gütergemeinschaft [33]).

Seit dem ersten Auftreten in der Geschichte beweisen die Sachsen hohen kriegerischen Muth zu Wasser und zu Lande. Schon in römischer Zeit beunruhigen sie als kühne Seeräuber die Küsten [34]); die Friesen, ihnen hierin gleich, schlagen ihre Angriffe ab, aber Galliens Küsten unter Roms Herrschaft lagen ihren Landungen offen [35]), so daß ein eigener Statthalter zur Abwehr derselben angesetzt ward [36]); dennoch wurden die Landungen zu Niederlassungen an der Küste von Armorica, die sogar den Namen litus Saxonicum erhielt. Bey der Schwäche der Römermacht dringen sie, wie später die Normannen, tief in die Flüsse, befahren die Loire plündernd bis Angers [37]), und erst das Vordringen der Franken setzt diesen Beutezügen ein Ziel [38]). Selbst die Eroberung Englands sucht man von den sächsischen Niederlassungen in Armorica statt von den Elbsachsen abzuleiten [39]); eben so, wenn schon zu Anfang des fünften Jahrhunderts als Theilnehmer des Vandalensturmes auf Gallien Sachsen genannt werden [40]), wenn ferner dieselben zugleich mit den Alamannen vierzig Rheinstädte plündern [41]), wenn sie unter den Hülfstruppen des Aetius gegen Attila genannt werden [42]): so ist bey weitem eher an Beutezügen von Armorica aus, als an die Elbsachsen zu denken, die ja damals noch nicht einmal die Weser überschritten hatten, und an solch südlichem Vordringen durch die Franken verhindert wurden.

---

33) v. Wersebe, S. 276; lex Saxon. tit. 8, 9. *Walter*, I. p. 387. — 34) *Sidon. Apollin* epist. VIII. 6. *Sirmond*, oper. I. p. 619: est eis quaedam cum discriminibus pelagi non notitia solum sed familiaritas. — 35) *Eutrop.* IX. 21; *Ammian. Marc.* XXVII. 8; XXVIII. 2; XXX. 7; *Claudian*, de quarto consulatu Honorii, V. 30. op. Francof. 1650. p. 41. — 36) Notitia dignitatum, *Du Chesne*, I. p. 3; Gaupp, die germanischen Niederlassungen in den Provinzen des römischen Westreichs, Breslau 1844. S. 267. — 37) *Gregor. Tur.* II. 18; V. 27; X. 9. — 38) Chron. Moissiac. zu 464. *Pertz*, I. p. 284. — 39) Schaumann, Englands Eroberung durch die Sachsen, Göttinger Studien 1845, Abtheil. II. S. 337. — 40) *Hieronym.* ad Ageruchiam ep. 123. Op. I. p. 913. — 41) *Zosimus*, III. 1. — 42) *Jornandes*, de reb. Geth. c. 36.

§. 57. Karls d. Gr. Sachſenkriege.

Jac. Schuback (praes. *Jo. Dav. Koeler*), de Saxonum transportatione sub Carol. M. facta, Gotting. 1748. 4. — *Joh. de Essendia*, historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti in *Scheidt*, biblioth. histor. Gottingens. p. 25. Gotting. 1758. 4. — v. Leutſch, Markgraf Gero, Leipzig 1828. S. 61. — L. v. Ledebur, kritiſche Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls d. Gr. gegen Sachſen u. Slaven, Berlin 1829. — *H. Meibom*, Irminsula Saxonica, in *Meibom*, scriptor. III. p. 1. — Jac. Grimm, Irmenſtraße und Irmenſäule, Wien 1815. — F. H. v. d. Hagen, Irmin, ſeine Säule, ſeine Straße und ſein Wagen, Breslau 1817.

Die erſte Berührung mit den Franken war eine freundliche, weil es darauf ankam, gemeinſchaftlich das thüringiſche Reich Hermanfrieds zu ſtürzen, von dem der nördliche Theil bis zur Unſtrut den Sachſen zufiel [1]); aber gleich darauf, ſchon ſeit Chlotar I., 553, beginnt der Kampf beider Stämme, der ſich mit kurzen Unterbrechungen bis auf Karl d. Gr. herabzieht. Der Erfolg war ein wechſelnder; wenn die Franken häufig bis zur Weſer dringen, ſo erſcheinen die Sachſen nicht ſelten am Rhein. Wiederholt wird zwar von einem Tribute der Sachſen im Betrage von 500 Kühen berichtet [2]); doch ſcheint ihr Erbieten an Dagobert I., gegen Erlaß deſſelben die Einfälle der Slaven an der Oberelbe abwehren zu wollen, weit eher auf die Sachſen an der Unſtrut, als an der Weſer hinzuweiſen [3]), da bey letzteren ein gewiſſes Uebergewicht über die fränkiſchen Waffen um dieſe Zeit unverkennbar iſt. Gerade in der zweiten Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts überſchreiten ſie die Weſer; zu Anfang des achten erobern ſie den Boroctragau, wo Suibert, der britiſche Miſſionar, vor ihnen zurückweichen muß [4]); während Karl Martell von den Neuſtriern und den Frieſen bedrängt wird, fallen die Sachſen ſogar in das hart am Rhein belegene Land der Hattuarier ein [5]). Doch änderte ſich dieß bald, als Karl Martell ſeine ganze Macht gegen ſie wenden konnte; ſeit 718 dringt er wiederholt verwüſtend bis zur Weſer vor, und zwingt ſie 738

1) Vergl. S. 291. — 2) *Gregor. Tur.* IV. 14; *Fredegar*, 631. *Bouquet*, II. p. 417. — 3) Gesta Dagoberti regis, *Bouquet*, II. p. 588; chron. Moissiac. 631. *Pertz*, I. p. 287. — 4) *Beda*, V. 12. — 5) Annal. Petav. 715. *Pertz*, I. p. 6. 7; Mettenses, ibid. p. 323.

zur Leistung von Tribut [6]). Dasselbe Uebergewicht behaupten dann die fränkischen Waffen auch unter seinen Söhnen Karlman und Pipin, die bald westlich den Lauf der Lippe hinauf, bald östlich durch Thüringen in das Land der Sachsen einfallen. Bekannt aus diesen Zügen ist die Tödtung des mainzischen Bischofs Gerold durch einen Sachsen, worauf der Sohn und Nachfolger, Gewielieb, den Tod des Vaters rächte [7]); eben dahin gehört der Tod des cölnischen Bischofs Hildegar bey der Feste Iburg [8]). Noch Pipins letzter Sachsenzug ging bis zur Weser, und endete mit Unterwerfung und Auflegung eines Tributs von 300 Pferden [9]). Schon bey diesen Zügen wird wiederholt seit Mitte des achten Jahrhunderts unter den Friedensbedingungen auch freie Predigt und Taufe durch christliche Missionare erwähnt, und zwar sowohl im östlichen Sachsen unter den zu ihnen gehörenden Nordschwaben 747, als auch an der Weser 753 [10]).

Karl d. Gr. erbte auf diese Art den Sachsenkrieg als eine alte dem Frankenherrscher zustehende Aufgabe. Kirchliche Schriftsteller älterer wie neuerer Zeit erblicken darin freilich überwiegend einen Kreuzzug, einen Religionskrieg, wobey es nur auf die Bekehrung der Sachsen abgesehen sey [11]); gewiß lag diese nicht außerhalb der Pläne Karls; aber auch sie bot ihm eine politische Seite dar. Eine Beruhigung der Grenzen, zumal da seit dem Vordringen der Sachsen über die Weser nicht Naturgrenzen sie von den Franken trennten, sondern sie mit diesen überall in der Ebene zusammenstießen [12]), war nicht möglich ohne Unterwerfung der Sachsen, und diese, nebst Aufnahme in die Einheit des fränkischen Reichs wiederum nicht durchführbar ohne Bekehrung und Taufe; denn gerade an dem nationalen Heidenthume fand die Abneigung und der Widerstand gegen die Franken die reichlichste Nahrung, was sich auch auf so bedenkliche Weise selbst den benachbarten Thüringern mittgetheilt hatte. Am meisten war es den

---

6) Annal. Fuldens. *Enhardi*, 737. ibid. I. p. 345. Continuat. *Fredegar.* 738. *Bouquet*, II. p. 456. — 7) I. S. 572. — 8) I. S. 539. — 9) Annal. *Einhardi*, 758; Mettens. 758. p. 333. — 10) Ibid. 747. p. 330; 753; *Adon.* chron. 753. *Bouquet*, V. p. 316; Continuator *Fredegar*, 745 und 747. — 11) *Eigil*, vita Sturmi §. 22. *Pertz*, II. p. 376; Kindlinger, Münstersche Beiträge II. Münster 1790. S. 78; Möser, Osnabrückische Gesch. I. S. 196. — 12) *Einhard*, vita Caroli c. 7. *Pertz*, II. p. 446.

Sachsen selbst klar, daß Taufe und Unterwerfung an die fremden Priester unzertrennlich von Frankenherrschaft und der Entrichtung der Zehnten sey.

Karls Entschluß zum Sachsenkriege erfolgte 772 auf dem Reichstage zu Worms [13]), kurz nachdem er durch den Tod seines Bruders Karlman sich an der Spitze der gesammten fränkischen Monarchie sah. Wenn die Dauer des Kriegs auf 33 Jahre angegeben wird [14]), so ist durch diesen Endpunkt auch die Unterwerfung der transalbingischen Sachsen mit eingeschlossen; dagegen kann die Bezwingung des Gebiets bis zur Elbe schon 785 als vollendet gelten; bis dahin brachte aber fast jedes Jahr einen Zug ins sächsische Land. Karl hatte in strategischer Hinsicht den großen Vortheil, daß er von drey Seiten her angreifen konnte: südöstlich von Hessen aus gegen die Diemel und obere Weser, welchen Weg er in den Jahren 772, 773, 774, 776, 780 wählte, worauf er nach Uebergang über die Weser leicht an die Ocker und Elbe vordrang; dann nordöstlich durch Thüringen zwischen Harz und Elbe bis zur Ohra und Ocker, namentlich 781, wo der hohe Stand der Unterweser bey Minden den Uebergang verwehrte; endlich südwestlich vom Rheine her, wo der Weg die Lippe hinauf in das Innere von Westfalen und bis zur Weser führte, in den Jahren 775, 777, 779, 784.

Wie früh der Kampf einen religiösen Zug erhielt, ergiebt sich aus der Zerstörung der Irmensäule, wozu Karl nach Eroberung der Feste Eresburg (Stadtberge) gleich im ersten Feldzuge schritt. Der Ort der Irmensäule ist nicht Eresburg selbst, da die fränkischen Berichte stets die Eroberung der Feste früher ansetzen, als die Zerstörung jener [15]). Die Stelle der Irmensäule wird vielmehr 6 Stunden tiefer in das Osning- oder Eggegebirg zu versetzen sein, d. h. den Gebirgszug, der an der obern Diemel anhebt, und sich durch das Paderbornsche, Lippesche, Ravensbergische, Osnabrückische und Tecklenburgische hinzieht, und bey Bevergern in den letzten flachen Höhen gegen die Ems hin ver-

13) *Einhardi* annal. 772. *Pertz*, I. p. 151. — 14) *Einhard*, vita Caroli l. l. — 15) Annal. Petaviani 772. *Pertz*, I. p. 16. Nur das Chronicon Corbejense wirft beide Oertlichkeiten zusammen, Wedekind, Noten I. S. 378: Haec est Aresburg, quam Karolus obsidionis fraude cepit, atque destructo idolo Irmin devastavit, worin aber nur ein Beweis für die Unächtheit desselben liegt.

liert [16]). Die Ansetzung der Irmensäule zu Eresburg selbst wird schon wegen der Nähe der Diemel durch den Bericht ausgeschlossen, daß Karls Heer bey ihrer Zerstörung Wassermangel gelitten habe, der nur durch eine wunderbar entsprungene Quelle gehoben sey [17]). Man bezieht auf diesen Bericht mit großer Wahrscheinlichkeit einen Quell bey Altenbecken, unweit der Quellen der Lippe, welcher früher die Eigenschaft des Intermittirens hatte, und von dem Geräusch des sprudelnden Wassers den Namen Bullerborn führt; jene Eigenschaft hat er noch im sechszehnten Jahrhundert besessen [18]). Was man sich unter dem sächsischen Abgott Irminsul zu denken habe, ist nach den Berichten nicht völlig klar, die ihn bald als einen Hain [19]), bald als ein wirkliches Idol bezeichnen [20]). Die genaueste Angabe redet von einem hohen aufgerichteten Baumstamm nach der Idee eines Weltbaums, der Alles stützt [21]), was auch durch die Sprache bestätigt wird. In den Zusammensetzungen bezeichnet irmin, irman das Gewaltige, Allgemeine, Große; Irmingott der höchste gewaltige Gott; Irminmann erhöheter Ausdruck für Mensch [22]). Die Irminsul wird also ein heiliger Baum, ähnlich der Eiche bey Geismar, nach der Idee des himmeltragenden Atlas gewesen sein [23]). Eine Bezie-

---

16) v. Ledebur, kritische Beleuchtung S. 1; desselben allgem. Archiv für die Geschichtskunde des Preuß. Staats XIII. 4. S. 341; Wigands Archiv I. 4. S. 79.; Maßmann, der Egsterstein, Weimar 1846. S. 35. — 17) Annal. *Einhardi* 772. *Pertz*, I. p. 151. — 18) Thureiser, von kalten, warmen, mineralischen, metallischen Wassern, Frankf. 1572. I. 1. Nach Fürstenberg, monument. Paderborn. p. 219 blieb der Quell beim Einrücken der Hessen ins Stift Paderborn 1630 aus; nach ihrem Rückzuge kam er wieder, hatte aber die Eigenschaft des Intermittirens verloren; Clostermeier, die Eggesterſteine, Lemgo 1824. S. 27. — 19) Annal. Lauriss. minor. 772. *Pertz*, I. p. 117: fanum et lucum eorum famosum Irminsul subvertit. — 20) Annal. *Enhard.* Fuld. 772. ib. p. 348: et idolum Saxonum, quod vocabatur Irminsul destruit; Poeta Saxo I. 45. ib. p. 228. — 21) *Rudolf* Fuld. translatio S. Alexandri §. 3. ib. II. p. 676: truncum quoque ligni non parvae magnitudinis in altum erectum sub divo colebant, patria eorum lingua Irminsul appellantes, quod latine dicitur columna universalis, quasi sustinens omnia. — 22) Hildebrandslied, W. Wackernagels Lesebuch, Basel 1835. S. 14: irmindeot, Volk, 15. irmingot; Heliand, München 1830. S. 38. V. 24; 107. V. 13. — 23) Grimm, Mythologie I. S. 105; II. S. 759; Wigand, Archiv I. S. 30.; Wilh. Engelbert Giefers in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. und Alterthumskunde, Münster 1845. VIII. S. 261. vermuthet in der Ir-

hung auf Hermann, den Besieger des Varus ist, so sehr auch der Ort dafür spricht, nicht nachzuweisen. Die Umgebung des Heiligthums muß übrigens bedeutende Bauanlagen umfaßt haben, da Karls Heer mit der Zerstörung drey Tage beschäftigt war.

Ueber den Verlauf des Kriegs sind wir nur auf die einseitigen Berichte der fränkischen Schriftsteller angewiesen; sächsische Berichte liegen theils später, theils stammen sie von Mönchen lange nach der Bekehrung, die auch schon für den christlichen König gegen ihr eigenes Volk Partey nehmen. Das Zeugniß tapferer Gegenwehr müssen aber selbst die fränkischen Annalisten den Sachsen lassen, so sehr sie auch geneigt sind, sie wegen des öftern Abfalls von der Taufe der Wortbrüchigkeit und Untreue zu beschuldigen. Namentlich benutzen die Sachsen häufig Karls Abwesenheit bey den gleichzeitigen Kriegen in Italien, Spanien, zu erfolgreichen Einfällen auch ins fränkische Land. Sie dringen 774, während Karl gegen die Longobarden zog, nach Fritzlar zur Zerstörung der Anlagen des Bonifaz [24]), erobern 776 Eresburg wieder, setzen sich bey Siegburg, am Einfluß der Lenne in die Ruhr [25]) fest, doch ohne sich halten zu können; den bedeutendsten Zug führen sie 778 aus, als Karls Heer in den Pyrenäen die große Niederlage erlitt; sie dringen bis an den Rhein nach Deutz, Cöln gegenüber, ziehen sich plündernd, und besonders unter Verheerung der Kirchen, stromaufwärts bis an den Punkt Coblenz gegenüber, wenden sich dann gegen die Wetterau und bedrohen Fulda, von wo die Mönche die Gebeine des Bonifaz flüchten [26]). Auf dem Rückzuge an die oberste Lahn und Eder ereilt sie das schleunigst aufgebotene Heer der Ostfranken und Alamannen, und bringt ihnen bey Battenfeld eine schwere Niederlage bey [27]). In den Berichten über Schlachten, worin die Sachsen siegten, muß es den fränkischen Annalisten nachgesehen werden, wenn sie nach bekannter Bülletinsart Alles aus List, Ueberrumpelung oder Zufall erklären. Die Einnahme eines fränkischen Lagers bey Lidbeki, wahrscheinlich Lübbke bey Minden [28]),

---

mensul einen Baumstamm, der aus der Verwüstung des Hains der Tanfana übrig geblieben sey. — 24) Vergl. I. S. 597. — 25) Müller, über Hohensyberg, Dortmund 1804; v. Ledebur, kritische Beleuchtung, S. 15. — 26) Vergl. I. 623. — 27) Poeta Saxo 778. V. 62. *Pertz*, I. p. 325. — 28) v. Ledebur, S. 33.

durch die Westfalen 775 wird daher erklärt, daß bey der Rückkehr der Franken vom Fouragiren sich Sachsen unter sie gemischt, und unbemerkt das Lager mit beschritten haben [29]). Die empfindliche Niederlage im Suntal [30]) 782 erhält ihre Entschuldigung aus Uneinigkeit der Franken, indem die Ostfranken eifersüchtig auf den ripuarischen Befehlshaber Theoderich einseitig die Schlacht begannen, und nach schwerer Niederlage sich in dessen Lager flüchten mußten [31]). Die Schlacht des nächsten Jahrs 783 bey Detmold, kurz vor der Entscheidungsschlacht an der Hase wird als ein Sieg der Franken geschildert; allein Karls Rückzug in Folge der Schlacht nach Paderborn, um Verstärkungen zu erwarten, läßt, wo nicht auf Niederlage, doch mindestens auf einen unentschiedenen Erfolg schließen.

Der endliche Ausgang des langen Kampfs und das Unterliegen der Sachsen erklärt sich bey aller Tapferkeit aus der Zertheiltheit des Volks in die drey Stämme, wodurch Uebereinstimmung in den Unternehmungen verhindert ward, während Karl in seiner monarchischen Stellung die größere Einheit des Plans für sich hatte. An Zahl der Streitkräfte mögen sie den Franken nicht nachgestanden haben, da die Vertheidigung des eigenen Heerdes doch immer Kräfte hervorruft, wie sie ein Zug ins fremde Land nicht aufbietet; Einhard behauptet sogar, daß das Gebiet der Franken vom Sachsenlande der Breite nach um das Doppelte übertroffen werde, während sie der Länge nach gleich seien; allein dieß gilt nur von dem eigentlichen ripuarischen und salischen Franken, während Karl auch noch über die Kräfte Thüringens, Alamanniens und späterhin auch Bayerns verfügte [32]). Die Einheit der Unternehmungen sollte bey den Sachsen zwar dadurch gesichert werden, daß die drey Stämme bey gemeinsamen Kriegen einen Befehlshaber durch das Loos erwählten [33]); allein bey der Leichtigkeit, womit Karl den Angriff von verschiedenen Seiten her beginnen konnte, mußte es ihm gelingen, die Kräfte zu theilen, da jeder an die Vertheidigung seines Eigenthums dachte.

---

29) Annales *Einhardi* 775. *Pertz*, I. p. 155. — 30) v. Ledebur, S. 77 sucht das Schlachtfeld nicht rechts der Weser im heutigen Süntel zwischen Oldendorf und Münder, sondern links in der Nähe von Hausberge; Suntal heiße die Bergkette auch auf dem linken Ufer bis zur Porta Westfalica. — 31) Annales *Einhardi*, 782. p. 163. — 32) *Einhard*, vita Caroli c. 15. — 33) *Widukind*, I. *Pertz*, V. p. 424.

In mehren Feldzügen wußte er die Heere zu trennen und nach einander zu überfallen. So bahnt er sich 775 von der Lippe her einen Weg an die Weser, überschreitet diese nach hartnäckigem Widerstande am Brunsberge bey Höxter, und unterwirft nun die Stämme einzeln, die Ostfalen unter ihrem Anführer Hessi an der Ocker, die Engern bey Bückeburg, und auch die Westfalen trotz ihres glücklichen Ueberfalls bey Lübbke. Dasselbe gelingt ihm 779, wo er um den Plünderungszug vom vorigen Jahre zu rächen, wiederum von der Mündung der Lippe vordringt, in der Schlacht bey Bocholt die Westfalen überwältigt, und nun an die Weser eilt, wo sich ihm bey Mediofulli, etwa Fuhlen unweit Oldendorf, am linken Weserufer Engern und Ostfalen unterwerfen [34]). Eine Ueberlegenheit besaß Karl ebenfalls in der Befestigungskunst, während den Sachsen die Kunde der Belagerung merklich abging. Die Feste Eresburg erobern sie zwar einige Male wieder, allein nachdem Karl sie abermals befestigt hatte, bot sie, wie Siegburg, das die Sachsen 776 vergeblich berannten, stets den Schlüssel zum Eindringen in das unbewehrte Land dar.

Schon 780 hielt Karl die Unterwerfung des Landes für so weit gesichert, daß er an Vertheilung desselben unter Bischöfe zu völliger Bekehrung dachte [35]). Schon 782 finden sich die Sachsen zu einem Reichstage an den Quellen der Lippe ein, wobey er so viel Vertrauen bewies, um Beamte aus ihrem Adel ihnen vorzusetzen [36]) und ihr Heer gegen die Sorben aufzubieten. Allein wahrscheinlich lag darin ihrerseits nur eine List, um ungestört die Streitkräfte vereinigen zu können. Auf Antrieb Widukinds, der jenen Reichstag mied, und sich zu dem Dänenkönig Siegfried geflüchtet hatte, erhob sich Sachsen abermals, und brachte dem fränkischen Heere die blutige Niederlage am Suntal bey 782, worauf eine allgemeine Ermordung der christlichen Priester, so viele deren nicht entflohen, erfolgte [37]). Man muß den Eindruck hievon auf Karl mit in Anschlag bringen bey der Beurtheilung der blutigen Rache, die er jetzt durch das große Strafgericht bey Verden an der Aller nahm, indem er an einem Tage 4500 Sachsen enthaupten ließ [38]). Karl mochte die Gefangenen

---

34) v. Ledebur, S. 67. — 35) Annal. Lauresham. 780. *Pertz*, I. p. 31. — 36) Annal. Lauriss. 782. ib. p. 162; Lauresham. 782. p. 32. — 37) Vita Willehadi c. 6. ibid. II. p. 382. — 38) An-

als Aufrührer betrachten, da er von ihnen noch kurz vorher auf jenem Reichstage Versicherungen der Treue erhalten hatte; er mochte sich für befugt halten, gegen sie nicht das Recht des Kriegers sondern des Blutrichters zu üben, zumal nach jener Ermordung der Priester; aber ein häßlicher Blutflecken bleibt der Tag von Verden in Karls Leben. Am wenigsten erreichte jene Grausamkeit den Zweck, die Sachsen einzuschüchtern, denn gerade im nächsten Jahre 783 standen sie wieder unter Widukinds Anführung zum entscheidenden Kampfe gerüstet. Die Schlacht bey Detmold muß als unentschieden gelten, da Karl darauf eine rückgängige Bewegung machte, um Verstärkungen an sich zu ziehen; aber der Tag an der Hase im Osnabrückischen war entscheidend für das Geschick Sachsens; Karls Sieg war vollständig; hier scheint das ganze sächsische Heer bey einander gewesen zu sein, so wie diese Kämpfe bey Detmold und an der Hase auch als die einzigen eigentlichen Feldschlachten im ganzen Kriege angegeben werden. Ein theilweiser Aufstand dauert zwar noch fort; auch in den Jahren 784 und 785 kommen noch Züge Karls

---

nal. *Einhardi*, 782. l. p. 165. In Goslar hat man sich zu Anfang des vorig. Jahrh. die Verfertigung zweier Zeugnisse in angeblich altsächsischer Sprache gestattet; das erste soll auf die Schlächterey bey Verden gehen: Hilli Krotti Woudana, ilp osk un osken Pana Witekin ok Kelta, of ten aiskena Karel, vi ten Slaktenera. Ik kif ti in Ur un two scapa un tat Rof. Ik slakte ti all Franka up tinen iliken Artisberka. Das zweite soll die Ergebungsformel eines sächsischen Häuptlings an Karl sein: Hilken maktik Konnink Karelo. Ik tin fanken Oddo, Pana of Thousand, vorsaki ten Krotten Woudana-Belta up Artisbarko. So ok all men Godmanni ok Kriskнekti to Kerstene. Au min Sittoma ok rekto is in tin will ok anda. We bit ti ootmode um levens ok Fridoms. We will oldena bi Gotto almaktik ten Vater, ten Son, den illiken Ost, di osk skapen heft, so we nu lernet, ok an ti us nadik Konnik. Beide Stücke abgedr. im Hamburgisch. Magazin Bd. 26. S. 483 und 508; dann bey J. C. W. Moehsen, Geschichte der Wissensch. in der Mark Brandenburg, Berl. 1781. S. 53; dann bey Willenbücher, praktische Anweisung zur Kenntniß der deutsch. Mundarten, mit einem ganz ernsthaft gemeinten Commentar; bald gingen sie in eine Menge populärer Bücher über, z. B. Bredow, umständl. Erzählung der wichtigsten Begebenheiten, und werden lustig genug noch jetzt oft als Proben alter Sprache und Sitten mitgetheilt. Der Verdacht der Verfertigung fällt auf den Goslarschen Worthhalter Erwin von der Hardt. Vergl. Delius, über den vermeinten Götzen Krodo zur Harzburg, Halberst. 1827. S. 94.

vor; aber im Ganzen war die Macht der Sachsen gebrochen, und bis zur Elbe lag das Land dem Sieger offen.

Auch jetzt kehrte Karl zu der Strenge zurück, wovon er bey Verden ein Beispiel gegeben hatte. Ein Gesetz über Sachsenland, mit der Bestimmung Schrecken einzuflößen, kann wegen seines bluttriefenden Inhalts nur nach dem Siege an der Hase, dem Tage zu Paderborn 785 angehören [39]). Die Strenge liegt besonders darin, daß das Gesetz bey schwereren Vergehungen nichts mehr von Composition oder Wergeld, also nichts von den Mitteln weiß, die als billige Auskunft im germanischen Strafrecht so große Bedeutung haben, sondern keine andere Strafe kennt, als den Tod. Derselbe erfolgt nicht allein auf Mord an Priestern, an dem Herrn oder der Herrin, auf Mädchenraub, Menschenopfer [40]), Bündniß mit den Heiden, Raub und Anzündung von Kirchen, sondern auch auf Verweigerung der Taufe, Verharren im Heidenthum, auf Begräbniß nach heidnischer Weise durch Verbrennen, sogar auf Unterbrechung der Fasten durch Fleischessen, wenn damit eine Verhöhnung des christlichen Verbotes beabsichtigt war; eine Milderung war nur zulässig, wenn der Fleischgenuß aus Noth geschah. Sollte auf diese Art die blutige Strenge von dem alten Heidenthume wegschrecken, so waren andere Bestimmungen darauf berechnet, das Volk in die christlichen Kirchen und zu den Geistlichen hinüber zu locken. Die Kirchen gewähren

---

39) Capitula, quae de partibus Saxoniae constituta sunt, *Pertz*, III. p. 48. — 40) Die Bestimmung §. 6: si quis a diabulo deceptus crediderit, secundum morem paganorum virum aliquem aut feminam strigam esse et homines commedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad commedendum dederit, vel ipsam commederit, capitis sententiae punietur, hat Ozanam, Einführung des Christenthums in Deutschl. München 1845. S. 161. Gelegenheit gegeben, die Sachsen im Allgemeinen als Menschenfresser zu bezeichnen. Die Rede ist nicht von Menschenopfern, die freilich bey den Sachsen so gut, wie bey allen germanischen Stämmen zur Zeit des Heidenthums vorkamen, (Grimm, Mythologie I. S. 38), sondern von abergläubischer Abwehr und Selbstrache gegen Zauberer und Hexen, denen nachgesagt ward, daß sie selbst Menschen verschlingen, die also wohl für Werwölfe oder dergl. galten. Es stellt sich also der Aberglaube heraus, daß man gegen den Zauber solcher Personen ihre Ermordung und Genuß ihres Fleisches für ein Gegenmittel hielt, wodurch aber doch unmöglich das ganze Volk der Sachsen zu Canibalen wird. Genuß von Menschenblut bey Hinrichtungen gilt ja noch jetzt im Volke als Mittel gegen Epilepsie.

Asyl bey jedem Verbrechen; wer in sie flüchtet, bleibt ungestört bis zum nächsten Gerichtstage, und hat auch dann Sicherheit für Leben und Glieder; ja schon die freiwillige Beichte bey einem Priester nebst Uebernahme der Pönitenz schützt gegen Todesstrafe, gewiß das Aeußerste von Nachdruck, den der weltliche Arm der Bekehrung zu geben vermag. Karl selbst muß indeß diese blutigen Bestimmungen nur als Ausnahmegesetze betrachtet haben, da er zwölf Jahre später, als er seine Absicht größtentheils erreicht sah, zu Aachen 797 durch neue Verordnungen dieselben wieder aufhob, indem er die Sachsen ziemlich auf gleichen Fuß mit den Franken setzte, und namentlich die altgermanische Einrichtung der Compositionen wieder herstellte [41]). Zur Sicherung der fränkischen Einrichtungen ward von der früheren Strenge nur beibehalten, daß bey Verletzung christlicher Priester an Person oder Habe die Composition verdoppelt, so wie bey Ermordung königlicher Missi dieselbe verdreifacht werden sollte.

Durch die Schlacht an der Hase war auch Widukinds Widerstand gebrochen; er war mit Albio oder Abbio, dem Anführer der Ostfalen, über die Elbe geflohen, ging aber schon 785 auf Unterhandlungen mit Karl ein, die ein Hofbeamter Amalvin leitete [42]); jene beiden Sachsenfürsten folgten der Einladung Karls nach Attigny zur Taufe [43]). Seitdem war Sachsen bis zur Elbe acht Jahr lang ruhig; das sächsische Heer folgte Karls Zügen gegen Thassilo von Bayern, gegen Wilzen, Sorben, Hunnen. Als letzte Zuckung des Widerstandes ist der Ueberfall zu betrachten, womit die Sachsen, wahrscheinlich auf Anreizung der Landsleute jenseit der Elbe, 793, ein fränkisches Heer auf dem Zuge gegen Friesland an der untersten Weser im Rustingerlande überfielen und vertilgten, während Karl an der Donau gegen die Avaren stand. Noch hielt er ruhig den Reichstag zu Frankfurt 794, um dann mit einem doppelten Heere, östlich unter eigener Anführung, vom Rhein her unter der seines Sohnes Karl, in Sachsen einzufallen. Er traf die Gegner auf dem Sendfelde süd-

---

41) Capitulare Saxonicum, *Pertz*, III. p. 75.; *Hartzheim*, I. p. 333. — 42) Man meint in diesem Amalwin jenen Amalung wiederzufinden, der sich von seinen sächsischen Gütern nach Hessen geflüchtet hatte; vergl. I. 622; *Eckhart*, Fr. orient. I. p. 697. — 43) *Einhardi* annal. 785. *Pertz*, I. p. 169.

lich von Paderborn; sie ergaben sich ohne Schlacht; dennoch schritt Karl jetzt zum erstenmale zu der harten Maßregel der Verpflanzung der Hartnäckigsten unter ihnen nach Franzien. Die Annalen melden, daß je der dritte Mann weggeführt ist [44]). Wahrscheinlich bewirkte diese Strenge abermals eine gesteigerte Erbitterung; denn auch in den nächsten Jahren war Karl zu wiederholten Zügen über die Weser genöthigt, wobey wiederum dieselbe Maßregel der Verpflanzung angewandt ward [45]). Den hartnäckigsten Widerstand fand er im Gebiete zwischen der Unterweser und Elbe (Wigmodi), so wie bey den nördlichen Sachsen jenseit der Elbe, wo der Kampf schon durch die Berührung mit den Slaven mehr verwickelt ward. Wiederholte Kriegszüge, und endlich die Strafe der Wegführung mit Weib und Kind aus Transalbingien und dem Gau Wigmodi erzwangen endlich auch hier die Unterwerfung 804. Die Angabe Einhards, daß alle Sachsen von dort vertrieben seien, geht wohl zu weit [46]), doch giebt er die Zahl der Ausgeführten auf 10,000 an [47]); sie wurden diesseit und jenseit des Rheins, meist in Flandern, untergebracht; edle Sachsenjünglinge wurden besonders an süddeutsche Bischöfe gegeben, um im Christenthume befestigt zu werden [48]); zahlreich müssen sie auch im würzburgischen Gebiete untergebracht sein, denn noch um 996 hat sich ihre Nationalität dort erhalten, da ein Diplom Ottos III. sie als nordelbische Sachsen bezeichnet [49]). Die Angabe, daß Ludwig d. Fr. den Exilirten die Rückkehr ins Vaterland gestattet habe, ist unerwiesen, und beruht wohl auf der Nachricht, daß er den zurückgebliebenen Söhnen das väterliche Erbe wieder zugestand, aus dem sie durch Karl vertrieben waren [50]). Ein Diplom Ludwigs, das bey Errichtung des erzbischöflichen Stuhls in Hamburg 834 angiebt, schon Karl habe

---

44) Annal. Lauriss. minor. 794. *Pertz*, I. p. 119; Fuldens. p. 351. — 45) Für 796 Chron. Moissiac. ib. p. 302; für 797 Ann. Lauriss. minor l. l.; für 798 Annal. Amandi ib. p. 19, wo die Zahl der hospites capitanei auf 1600 angegeben wird; für 799 ann. Lauresham. ib. p. 38.; doch fragt sich, ob die verschiedenen Angaben der Annalen sich nicht auf dieselbe Thatsache beziehen — 46) *Einhard*, ann. 804 *Pertz*, I. p. 191. Chron. Moissiac. 804. p. 307; Monach. Egolismens. vita Caroli c. 16. *Du Chesne*, II. p. 81. — 47) Vita Caroli c. 7. — 48) *Pertz*, III. p. 89. — 49) Mon. Boic. 28. 1. S. 268; *Eckhart*, Fr. or. II. p. 35. — 50) Vita Ludov. *Pertz*, II. p. 619.

den Exilirten nach sieben Jahren die Rückkehr gestattet, ist in seiner jetzigen Form sehr verdächtig [51]).

Als Ende des Sachsenkrieges wird gewöhnlich ein Frieden zu Salz 803 angegeben, mit der näheren Bestimmung, daß Sachsen und Franken hier einander gleich gestellt, und erstere nur zum christlichen Bekenntniß, zur Abgabe der Zehnten und zum Gehorsam gegen die königlichen Beamten verpflichtet seien. Der Gewährsmann hiefür [52]) beruft sich ausdrücklich auf Einhards Leben Karls, wo aber nur im Allgemeinen die Thatsache berichtet wird, daß die zwey Stämme zu einer Einheit zusammentraten, und die Sachsen christliches Bekenntniß annahmen, aber ohne Angabe des Ortes Salz und des Jahrs 803 [53]). Die letzte Wegführung der transalbingischen Sachsen liegt ja noch ein Jahr später, und Einhards eigene Berechnung der Dauer des Kriegs von 33 Jahren führt auf das Jahr 805. Der sächsische Dichter wird eine Angabe der Annalen Einhards mißverstanden haben, wornach zu Salz 803 allerdings ein Frieden von Karl abgeschlossen ist, aber nicht mit den Sachsen, sondern mit Abgesandten des Griechenkaisers Nicephorus [54]). Die nähere Angabe ist übrigens gegründet, daß Karl die Einverleibung Sachsens in sein Reich nicht als eine eigentliche Eroberung betrachtete; das zu Aachen 797 erlassene Gesetz sprach ja schon eine völlige Gleichstellung der Sachsen mit den Franken aus; ähnlich werden die Bedingungen gewesen sein, unter denen sich Widukind schon 785 zur Taufe verstanden hatte.

Karls Plan ist demnach erreicht; Sachsenland, das dem fränkischen Reiche ein so gefährlicher Nachbar gewesen war, ist in die Einheit desselben aufgenommen, und entwickelt unter den Segnungen des Christenthums bald eine innere Kraft, wodurch es sich als einen der edelsten deutschen Stämme bewährte. Das Kreuz war zwar an den Ufern der Weser und Elbe mit dem Schwerte gepflanzt und mit Blut begossen, aber nachdem durch äußere Gewalt nur erst der Trotz gebrochen, und dem Evangelio Zugang zu den harten Herzen erworben war, fehlten auch hier bald die milden Einwirkungen der Predigt von Christo nicht.

---

51) Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch, Hamburg 1842, no. 8. p. 12. Vergl. §. 73. — 52) Poeta Saxo, 803. *Pertz*, I. p. 260. — 53) Vita Caroli c. 7. — 54) *Einhardi* annal. 803. *Pertz*, I. p. 191.

Das sächsische Gedicht, der Heliand, mit seiner so innigen Auffassung des Verhältnisses des Menschen zu Christo söhnt, wie eine dem blutgedüngten Boden entsprossene Blume, allein schon mit jenen Gewaltschritten einigermaßen aus[55]).

§. 58. Bekehrungen unter den Sachsen vor Karl d. Gr.

Vita divi Swiberti Verdensis eccl. episcopi, Saxonum Frisiorumque apostoli, Colon. 1508. — *Werner Rolewinck*, de Westphalorum sive antiquorum Saxonum situ, moribus, virtutibus et laudibus, libri III. (1514. 1602) Wetzlariae 1736. 12. auch bey *Leibnitz*, scriptor. III. p. 606. — *Herm. Hamelmann*, Opera genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori, Lemgo 1711. 4. — *H. A. Meinders*, thesaurus antiquitatum Francicarum et Saxonicarum tam sacrarum quam prophanarum, Lemgov 1711. 4. — Westphalia sancta, beata et pia, Neuhus. 1715. — *J. F. Hiller*, de Saxonibus Christo subjectis, Vitemberg. 1741. 4. — (Joach. Heinr. Hagedorn) Entwurf vom Zustande der Religion vor der Reformat. überhaupt, vornämlich in Absicht der Grafschaft Ravensberg, Bielefeld 1747. — Gerhard von Kleinsorgen, Kirchengeschichte von Westphalen und angränzenden Oertern. Mit einigen Chronologischen Anmerkungen beleuchtet von den Minderbrüdern Conventualen in Münster. Erster Theil. Münster in Westphalen 1779. — Th. B. Welter, Einführung des Christenthums in Westfalen, Münster 1830. 4. — *Georg. Zimmermann*, de mutata Saxonum veterum religione, Darmstadii 1839. 4.

Die feindlichen Berührungen der Sachsen mit den Franken konnten schon früh eine gewisse Kunde vom Christenthume, aber schwerlich eine Neigung dazu hervorrufen. Eine Gelegenheit hiezu wird schon aus der Zeit berichtet, wo sie noch nicht einmal die Weser überschritten hatten. Gesandte des sächsischen Anführers, oder wie er genannt wird Königs, Bertoald kamen 622 zu Chlotar II., um ihm mit höhnender Rede den frühern Gehorsam aufzukündigen; erbittert darüber befiehlt Chlotar sie augenblicklich zum Tode zu führen. Nur den dringendeu Bitten des Faro, Bischofs von Meaux, gelang es, Aufschub bis zum nächsten Morgen zu erwirken. Die so gewonnene Nacht benutzt der Bischof, um die Sachsen im Gefängniß zu bekehren und zu taufen, so daß, als er sie früh dem Könige in ihren weißen Taufkleidern als junge Christen vorstellt, von der Hinrichtung keine

55) Vergl. I. S. 248.

Rede weiter ist, sondern sie mit reichen Geschenken in die Heimath entlassen werden. Eine gewisse Kunde vom Christenthume hätten sie also in die Heimath überbracht, wenn auch von dem Erfolg unter ihrem Volke jede weitere Nachricht fehlt. Als Quelle giebt die Biographie des Faro aus dem neunten Jahrhundert [1]) alte bäuerische Gesänge an, also wahrscheinlich in deutscher Sprache, deren Inhalt sie lateinisch berichtet. Man weiß dabey überhaupt nicht, wie weit die Nachricht von den übermüthigen sächsischen Gesandten, die nur durch Faros Predigt und Taufe dem Tode entgingen, als Geschichte oder als Dichtung aufzufassen ist; letzterer gehört gewiß der weitere Zug an, daß in dem darauf begonnenen Kriege, wo Chlotar seinem Sohne Dagobert an der Weser in großer Bedrängniß zu Hülfe kam, nach einer völligen Niederlage der Sachsen Niemand aus ihnen verschont blieb, der größer war, als die Länge des königlichen Schwertes; die germanische Rechtssymbolik ist reich an dergleichen Maßbestimmungen [2]).

Ein Glaubensbote zu Anfang des achten Jahrhunderts, Suibert, wirkte zwar nicht unter dem Volke der Sachsen, aber doch auf einem Boden, der bald darauf durch Eroberung sächsisch ward, so daß eine Nachwirkung seiner Predigt auf sie möglich erscheint. Er stammte aus England, war dort schon mit der Bischofsweihe versehen, als er zur Predigt unter den Bructerern auf den Continent herüber kam, die damals noch ihre alten Sitze bis zur mittleren Ems inne hatten. Bald nach seiner Ankunft traf sie aber der Eroberungszug der Sachsen, wodurch die Bructerer über Lippe und Ruhr bis an den Rhein gedrängt wurden. Suibert auf diese Weise in seinem Wirken gestört wandte sich an Pipin, und erhielt auf Verwendung der Plectrud eine Rheininsel zwischen Düsseldorf und Duisburg angewiesen, wo er das Kloster Kaiserswerth gründete [3]). Sein Tod wird 713 angegeben, so daß seine Ankunft auf dem Continent in den Anfang des achten Jahrhunderts fallen mag [4]). Diese Nachrichten aus Beda sind aber auch das einzige mit Zuverlässigkeit über ihn Bekannte.

---

1) Vita S. Faronis, *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 617; *Leibnit.* scriptor. I. p. 64; *Möller*, Saxones. p. 68. — 2) Grimm, R. A. S. 101; gesta Dagoberti regis c. 14. *Bouquet*, II. p. 583. — 3) *Beda*, V. 12. — 4) Annal. Tiliani 713. *Pertz*, I. p. 6; Petaviani, p. 7: depositio

Viel weiter würde freilich eine Biographie führen, die den Namen des Marcellin als Verfaſſers trägt, und zur Beglaubigung mit einem Briefwechſel zwiſchen Biſchof Rixfried von Utrecht und Liudger von Münſter ausgeſtattet iſt [5]; allein ſie iſt durch das faſt einſtimmige Urtheil der Kritiker ſchon ſo durchaus nicht bloß als ein falſches, ſondern als ein trügeriſches Machwerk anerkannt, daß es nicht nöthig iſt, zu ihrer Beſeitigung ſämmtliche Gründe zu wiederholen [6]. Der Verfaſſer bezeichnet ſich als Marchelm, latiniſirt Marcellin [7], Begleiter des Liudger, der in deſſen Leben durch Altfried mehrfach erwähnt wird [8]. Das ganze Machwerk kann nicht etwa als ein Legendenſtück der mönchiſchen Einfalt zu Gute gehalten werden, da der Verfaſſer ſo wiederholt und unter den genaueſten Angaben ſich für jenen Begleiter Liudgers ausgiebt, auch unter den heiligſten Betheuerungen die Wahrheit ſeiner Angaben verſichert, ſie zum Theil ſelbſt erlebt haben will; ſondern ſtatt einer harmloſen Dichtung tritt hier eine böswillige Lüge auf. Seine ſämmtlichen Angaben ſind alſo in keiner Weiſe brauchbar, am wenigſten zu chronologiſchen Beſtimmungen [9]. Zur Ermittelung der Zeit, wann dieß Machwerk verfertigt iſt, läßt ſich angeben, daß es die Papſtwahl durch Cardinäle kennt [10], was alſo über die Mitte des elften Jahrhunderts hinausführt; eben ſo iſt ihm die Univerſität Bologna bekannt [11]; es kennt für das Bisthum Münſter den Namen Monaſterium, was gleichfalls auf das elfte Jahrhundert hinweiſet [12]; es kennt die Namen der Städte Bielefeld und Braunſchweig [13]; am tiefſten

---

Suitberti episcopi; *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 1. p. 242. berechnet Suiberts Ordination auf 692; auch ein Sermon des Biſch. Radbod von Utrecht und ein Carmen auf ihn ib. p. 244 enthalten nur das aus Beda Bekannte. — 5) *Mabillon*, l. l. p. 239; *Surius*, Tom. II. p. 5. *Leibnit.* scriptor. II. p. 222. — 6) *Henschen*, Act. S. Boll. Mart. I. p. 70.; Binterim, Denkwürdigkeiten, V. 1. S. 336. Nur *Aegid. Gelenius* wagte noch die Vertheidigung: Clypeus Suibertinus adversus jacula, quae in scriptorem S. Suiberti contorquentur. Auch *Baron.* martyrol. Rom. 1. Mart. nennt die acta a Marcellino presbytero fidelissime scripta. — 7) *Leibnit.* scriptor. introduct. II. p. 23. — 8) Vita Liudgeri c. 13. *Pertz*, II. p. 408. c. 16; *Liudger*, vita Gregorii Ultraject. §. 10. *Mabillon*, III. 2. p. 327. — 9) Geographiſche Notizen benutzt v. Lebebur, Bructerer, S. 280. not. — 10) *Mabillon*, l. l. p. 250. — 11) p. 252. — 12) p. 233. vergl. §. 62. Daſſelbe in dem Briefe des Rixfried p. 243. — 13) p. 233 und 234.

aber wird die Verfertigung der Biographie durch den Gebrauch von Familiennamen neben den Taufnamen herabgesetzt, da diese Sitte nicht vor dem dreizehnten Jahrhundert allgemein ward [14]). Dagegen weiß sie noch nichts von der Verwechslung dieses Suibert von Kaiserswerth mit dem angeblichen ersten Bischof von Verden dieses Namens, ein Beweis, wie spät letztere Combination eingetreten ist [15]).

Auch die gleichzeitigen Versuche zur Bekehrung Frieslands durch britische Glaubensboten wirkten einigermaßen auf die benachbarten Sachsen hinüber; dem Beispiele Willebrords, der sich mit zwölf Gefährten nach Friesland gewandt hatte, folgten zwey angelsächsische Mönche, die Ewalde oder Heualde, die früher schon in Irland sich mit der Predigt beschäftigt hatten. Man nannte sie nach der Farbe des Haars den schwarzen und den weißen; ersterer wird als besonders erfahren in kirchlichen Dingen geschildert. Sie betreten das Sachsenland, wünschen in einem Dorfe zu dem Vorsteher des Bezirks (satrapa) geführt zu werden; allein die Dorfbewohner erkennen sie an ihrem Hymnen- und Psalmengesang, ihrer Feier der Messe, wozu sie heilige Gefäße, einen tragbaren Altar bey sich haben, als Christen, fürchten, daß der Vorsteher durch sie wirklich dem väterlichen Glauben entfremdet werde, und ermorden sie deßhalb, den weißen durch raschen Schwerthieb, den schwarzen nach längern Martern. Der Vorsteher, aufgebracht, daß man ihm den Besuch der Fremden vorenthalten habe, hält strenges Gericht, tödtet die Mörder, verbrennt ihr Dorf. Die Körper der beiden Märtyrer waren von den Thätern in den Rhein geworfen, durch ein Wunder schwimmen sie 40,000 Schritte stromaufwärts bis in die Gegend, wo ihre Begleiter sich aufhielten; Lichterscheinungen, auch noch von den sächsischen Mördern wahrgenommen, machen auf die Stelle aufmerksam, wo die Leichen sich befanden; ein gewisser Tilmon, früher Soldat, jetzt Christ, bestattet sie ehrenvoll, bis Pipin sie erheben, nach Cöln führen, und in der Kirche am Rhein, Maria

---

14) Er hat einen Theodorich Syburg p. 244, einen Lambert von Lemgawen, Ogellus Oesterbach von Paderborn p. 247. — 15) Zwar nennt er ihn Werdensis episcopus p. 240, doch war er ja ordinirter Bischof, und der Abt von Kaiserswerth erhielt auch wohl sonst jenen Titel, Lacomblet, Urkundenbuch I. no. 77. p. 41. in einem Diplome Arnulfs, 888.

im Capitol, beisetzen läßt [16]). Auch abgesehen von dem Mirakel der stromaufwärts schwimmenden Leichen widerspricht diese Erzählung bey Beda durchaus der Geschichte. Schon das Wohnen der Sachsen hart am Rhein ist unstatthaft, da sie von demselben durch ripuarische Stämme getrennt sind [17]). Eine Erledigung dieser Schwierigkeit ist durch die Annahme versucht, daß die Leichen nicht unmittelbar in den Rhein, sondern in einen Nebenfluß desselben auf sächsischem Gebiete geworfen, und so nur in den Rhein hinabgetrieben seien. Dem gemäß bezeichnet man ein Dorf Appelerbecke bey Dortmund, wo der sogenannte Mordhof die Erinnerung an jene That erhalten haben soll [18]), oder einen Ort Laer fünf Stunden von Münster als Schauplatz der Ermordung [19]). Allein dieß ist durchaus gegen den Sinn des Berichts bey Beda, der ausdrücklich die Mörder selbst zu Anwohnern des Rheins macht, da sie ja noch der Lichterscheinung bey Auffinden der Leichen zuschauen; es bleibt Willkühr, aus dem Bericht Beliebiges herauszunehmen, und dann doch den Berichterstatter als Zeugen dafür zu nennen. Auch sonst erhält die ganze Erzählung bestimmten Widerspruch durch Alles, was über sächsische Zustände bekannt ist: welcher sächsische Bezirksvorsteher hätte wohl bey der freien Gemeindeverfassung wagen dürfen, zur Strafe eines ihm vereitelten Besuchs mit Hinrichtung und Anzünden des Dorfs einzuschreiten? Es läßt sich hier das auch sonst bey der Legende übliche Bestreben nicht verkennen, der Grausamkeit gegen christliche Märtyrer augenblicklich die Strafe nachfolgen zu lassen [20]). Auch in dem übrigen Theile des Berichts über sächsische Zustände erscheint Bedas Angabe als mißlich: in Ermangelung eines Königs sollen sämmtliche Bezirksvorsteher der Sachsen bey Ausbruch eines Krieges zusammentreten, um durch das Loos einen gemeinsamen Anführer zu erwählen, worauf sie nach Vollendung des Kriegs wieder gleiche Rechte erlangen. Die Wahl eines solchen Kriegshauptes bey den Sachsen durch das Loos ist auch sonst bekannt [21]), aber nur nicht durch Zusammentreten der Vorsteher,

16) *Beda*, V. 10; Vergl. I. S. 543. — 17) Vergl. S. 379. — 18) *Schaten*, histor. Westphal. VI. p. 354; Binterim, Erzdiöcese Cöln I. S. 302. — 19) *Werner Rolewinck*, de Westphalor. morib. Wetzlar. 1736. II. 1. p. 45; Act. S. Boll. Octob. II. p. 189. v. Kleinsorgen, Kirchengesch. von Westphalen, Th. I. S. 89. — 20) Vergl. I. S. 401. — 21) *Widukind*, I. 14. *Pertz*, V. p. 424.

was zu der übrigen durchaus demokratischen Verfassung der Sachsen nicht stimmt [22]). Die Glaubwürdigkeit Bedas, die ihm sonst überall da zugestanden wird, wo er auf älteren Zeugnissen fußt, ist hier demnach sehr zweifelhaft, und der sagenhafte Charakter des Berichts unverkennbar. Die Thatsache selbst, die Ermordung zweier angelsächsischen Missionare unter den Sachsen mag glaubwürdig sein; als Tag giebt Beda den 3ten October an; als Jahr meint man, wegen der Verbindung, in welche das Auftreten der Ewalde mit der Ankunft Willebrords gebracht wird, 695 annehmen zu dürfen [23]).

Auch Bonifaz hatte sein Augenmerk früh auf das Volk der Sachsen geworfen, theils wegen der Stammesverwandtschaft [24]), theils weil dessen Lage zwischen dem thüringischen, fränkischen und friesischen Gebiete den Abschluß der Bekehrung des nördlichen Deutschlands aufhielt, ja als letzte Stütze des nationalen Heidenthums auch den schon gelungenen Bekehrungen durch die Nachbarschaft gefährlich ward. Indeß seine Bemühungen sind schwerlich über Wünsche, und etwaige Versuche, ihre Grenzen zu überschreiten, hinausgekommen. Schon von Gregor II. ließ er sich unter den Empfehlungsschreiben einen Brief an die Altsachsen, wie sie nach angelsächsischer Weise genannt wurden, mitgeben [25]), dessen ganze Abfassung aber als eine Sammlung von Bibelstellen, meist aus dem dritten Capitel des Colosserbriefes, und von Reminiscenzen aus älterer Apologetik, eine durchaus unrichtige Beurtheilung der sächsischen Zustände voraussetzt [26]). Außerdem findet sich in seinen Briefen nur noch der Wunsch ausgesprochen, seine Thätigkeit auch zu den Sachsen auszudehnen, ohne daß die Ausführung davon irgendwie verbürgt wäre [27]). Die Sage hat freilich auch hier nicht unterlassen, durch Anknüpfung an Bonifaz Namen manchen Stiftungen in Sachsen einen glorreichen Anfang zuzuwenden, meistens unter der Angabe, daß vorher daselbst ein heidnisches Idol verehrt, und durch Bonifaz gestürzt sey [28]). In diese Klasse von Nachrichten gehört auch ein angebliches päpst-

---

22) *Hildebrand*, de veterum Saxonum republica p. 19. — 23) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 305; *Pagi*, 693. no. 4.; Act. Sanct. Boll. Octob. II. p. 197. — 24) Ihrer Keuschheit gedenkt er mit großem Lobe ep. 72. p. 192. — 25) Ep. 9. p. 25. — 26) Vergl. I. S. 342. — 27) Ep. 28. p. 71. — 28) Vergl. I. S. 345.

liches Schreiben an Bonifaz, das von bedeutendem Erfolge der Bekehrung unter den Sachſen redet, und ſogar vier ihrer Häuptlinge als durch ihn bekehrt aufzählt, Cova, Rulvich, Ulderich und Dedda [29]). Der Brief führt den Namen Gregors, wird aber wegen der Bezugnahme auf ſpätere Vorfälle, namentlich auf die Verdammung des Aldebert und Clemens (745) gewöhnlich dem Zacharias beigelegt. Indeſſen die dabey vorausgeſetzte allgemeine Bekehrung des Sachſenlandes iſt nicht allein völlig unhiſtoriſch, ſondern auch die Bezugnahme auf die Fällung der Wuotanseiche, und auf die Bekehrung jener Irrlehrer ſehr gezwungen. Die Art, wie der Papſt deren Verdammung anbefiehlt, ſtimmt ſehr wenig zu dem vorſichtigen Auftreten des Zacharias in dieſer Sache [30]). Der Brief ſcheint nur verfertigt zu ſein, um an jene Namen ſächſiſcher Häuptlinge allerley genealogiſche Folgerungen knüpfen zu können [31]).

Weit eher ließe ſich auf ein Gelingen der Bekehrung ſchon vor Karl dem Großen im öſtlichen Sachſen aus dem Umſtande ſchließen, daß das Bisthum Mainz ſeine Diöceſangrenzen dorthin ausdehnen, und dieſelben auch nach Einrichtung der ſächſiſchen Bisthümer behaupten konnte. Die Striche zwiſchen der Weſer und dem Harz im jetzigen Göttingenſchen und Grubenhagenſchen ſind alt engeriſcher Boden, ſo daß nichts ſo natürlich war, als ſie zu Paderborn zu ſchlagen. Daß dennoch Mainz ſich hier behauptet hat, ſcheint auf ältere Bekehrungen vor Karls Kriegen hinzuweiſen, die dann immerhin auf Bonifacius erſtreckt werden könnten. Wirklich redet nicht allein ſein Biograph von dem Erfolg ſeiner Thätigkeit an den ſächſiſchen Grenzen [32]), ſondern auch päpſtliche Briefe ertheilen Vollmacht über den Umfang der bereits errichteten Bisthümer hinaus [33]). Man könnte hiemit die Nachrichten in Verbindung ſetzen, wornach bereits bey den frühern Sachſenkriegen unter Karlman und Pipin als Friedensbedingungen den Sachſen Zulaſſung chriſtlicher Prediger auferlegt wur-

29) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 471. Die früheſte Anführung des Briefes findet ſich bey *Anton Wigand*, in der fabelhaften vita St. Waltgers von Herford, Paullini rer. et antiquitat. german. syntagma, Francof. 1698. I. p. 285. — 30) Vergl. I. S. 369. — 31) *Eckhart*, I. p. 650; Act. Sanct. Boll. Jan. II. p. 1154. Die Franciscaner zu v. Kleinſorgen Kirchengeſchichte Weſtphalens. Th. I. S. 119. — 32) *Willibald*, vita Bonif. c. 7. *Pertz*, II. p. 342. — 33) Epist. 83. p. 242.

de [34]); dennoch verbietet das Schweigen der Biographen zu bestimmt, die Predigt des Bonifaz in das innere Sachsen auszudehnen, da dieselben gewiß solche Erfolge unter dem gefährlichen Nachbarstamme zu berichten nicht vergessen haben würden.

Größeres Gewicht haben dieselben Gründe auf der andern Seite des Harzes in den der sächsischen Herrschaft zugefallenen Strichen Thüringens nördlich der Unstrut, deren Besetzung durch fremde Colonisten an den Namen nachweisbar war, Schwabengau, Friesenfeld, Hassegau, Nordthüringgau [35]). Auch hier findet sich die Angabe, daß Pipin 747 bey der Besiegung Grippos die Nordschwaben durch christliche Priester für die Taufe gewonnen habe [36]), wobey zunächst an Mitwirkung des Bonifaz gedacht werden kann. Schon 780 verschenkt Karl d. Gr. die Zehnten im Hassegau an das Kloster Hersfeld [39]), was christliche Zustände daselbst voraussetzt, die aber auch als Folge des Sachsenkriegs seit 772 recht wohl erklärlich sind; eine Thätigkeit von Mainz aus zur Bekehrung dieser Striche, und daher deren Einverleibung in den mainzer Sprengel, bis durch die Errichtung des Bisthums Halberstadt hier Abänderungen eintraten, bleibt dabey wahrscheinlich [38]).

Einen Beweis für Bestand des Christenthums um die Mitte des achten Jahrhunderts sogar im Nordthüringgau zwischen Bode und Ohra bis an die obere Aller kann man noch aus einer Erzählung des Bischofs Aribo von Freisingen unter den Wundergeschichten des heil. Emmeran entnehmen [39]), vorausgesetzt daß die geographischen Bestimmungen dabey zuverlässig sind. Ihm

---

34) Vergl. S. 383. not. 10. und für Karlman im Jahre 744. *Fredegar.* continuat. 113. *Bouquet*, II. p. 459. — 35) Vergl. S. 378. — 36) Annal. Mettens. 747. 753. p. 330. — 37) Wenck, hessische Landesgesch. III. no. XI. p. 13. Noch höher hinauf würde die Schenkung der drey Kirchen zu Altstädt, Riestädt und Osterhausen reichen, wenn das Diplom dafür, ibid. no. VIII. p. 11. zuverlässig wäre; allein es führt die Jahrszahl der Incarnation, und ertheilt auch schon den Zehnten im Hassegau zugleich mit dem im Friesenfelde, so daß die Verleihung des ersteren durch das Diplom von 780 überflüssig würde. Böhmer führt dasselbe in den Regesten nicht auf. Die Schenkung der drey Kirchen selbst ist nach dem spätern Verlaufe des Streits um die Zehnten nicht zweifelhaft, nur das Jahr 777 ist nicht verbürgt. — 38) Wenck, II. S. 203, 264; v. Lebebur, Nordthüringen, Berlin 1842. S. 22. — 39) Acta S Boll. Septemb. VI. p. 483; Arnold v. Bochburg *Canis.* lect. antiq. III. 1. p. 106.

(764—783) erzählte ein bejahrter Mann, wie er einst auf einer Pilgerfahrt nach Regensburg zum heil. Emmeran von Räubern gefangen, an die Franken (nach Arnold von Vochburg, Ostfranken), und von diesen wieder an einen Herrn in den nördlichen Gegenden des thüringischen Volks in der Nähe der heidnischen Parahtanen als Sclav verkauft sey [40]). Bey seinem Herrn machte er sich durch die Kunst Häuser und Wassermühlen anzulegen beliebt, so daß dieser beschloß, ihn durch Verheirathung dort zu fesseln, und vom Entlaufen abzuhalten. Er wies ihm die junge, schöne, kinderlose Wittwe eines verstorbenen Knechts zu, besiegte auch sein Widerstreben, da er daheim bereits ein Weib hatte, durch die Drohung, ihn sonst dem abgöttischen Volke der Sachsen [41]) überliefern zu wollen, weil er in jener Weigerung die Absicht des Entlaufens erblicken müsse. Der Abschluß der Ehe ward nach dortigem Gebrauche gefeiert, aber die Consummation derselben verweigerte er Nachts der Angetrauten, mit Hinweisung auf die ewigen Strafen, die ihnen als Christen wegen seines früheren Ehebundes droheten. Der heil. Emmeran, zu dem er betete, erlöfete ihn aus der Noth, indem er ihm erschien, ihn zur Flucht aufforderte, wobey ein Brot, das er ihn mitnehmen hieß, wunderbar für die ganze Reise ausdauerte, bis er am funfzehnten Tage Regensburg vor sich liegen sah. Klar ist aus dieser Erzählung, daß die Gegend Thüringens, wo die Geschichte vorfiel, bereits Christen zählte; der Herr unterscheidet sich und seine Umgebungen von den benachbarten Heiden; der Mann erklärt seine Angetraute ebenfalls für eine Christin [42]). Es kommt nur darauf an, das Nachbarvolk der Parahtanen zu ermitteln, um darnach die Gegend Thüringens zu bestimmen, von welcher die Rede ist. Hier ist nun freilich Mancherley vermuthet; man hat an Bructerer gedacht [43]); allein diese damals von den Sachsen bis an den

40) Nach Aribo: quidam ex his, qui eum pretio redemerat, in partibus Aquilonis Thuringorum gentis cuidam venundavit in conjacente confinio Porahtanorum gentis, quae ignorat Deum; nach Arnold, sub venali commercio tradidit cuidam Turingo in finibus Parathanorum ad id temporis crudelium paganorum. — 41) Nach Arnold: nisi hanc in matrimonium sumpseris, genti Saxonum te tradam, quae tot daemonibus per spurcam servit idolatriam. — 42) Nach Arnold: videndum est nobis, charissima soror, ne gentilium ritu, cum simus christiani, nuptiis conveniamus. — 43) Zeuß, S. 352.

Rhein gedrängt wurden ja durch letztere von der Nachbarschaft der Thüringer abgeschnitten; Bayreuther [44]), oder mit slavischer Ableitung, Paradantani, Anwohner der Rednitz [45]), sind nur nach einer Aehnlichkeit des Namens errathen; mit mehr Wahrscheinlichkeit erklärt man die Parahtanen für Bewohner des Bardengaues im Lüneburgischen an der Elbe, von dem auch die früheren dort angesessenen Longobarden den Namen haben [46]). Die Entscheidung hängt davon ab, ob die heidnischen Sachsen, an welche der Herr den Knecht zu verkaufen drohet, mit den grausamen Parahtanen dasselbe Volk sind; ausdrücklich meldet die Erzählung dieß nicht, aber der Zusammenhang leitet darauf. Die geographische Angabe, daß die Thüringer, an die er verkauft ward, an die heidnischen Parahtanen grenzen, wäre völlig überflüssig, wenn nicht letztere mit den Sachsen, deren heidnische Sitte, Gefangene zu opfern, in der Erzählung so großes Gewicht hat, gleichbedeutend sein sollen. Sind aber die Parahtanen Sachsen, so bleibt für ihren Wohnsitz nichts anders übrig, als der Bardengau, und die ihnen benachbarten bereits christlichen Thüringer würden dann am leichtesten in dem Nordthüringgau zwischen Bode und Ohra zu suchen sein. Die Zeit weiset auf die Mitte des achten Jahrhunderts hin, so daß die Kunde vom Christenthum daselbst, die aber nicht allgemein zu sein braucht, wo nicht auf persönliche Anwesenheit des Bonifaz, dann doch auf Bekehrungen unter Pipin zurückweisen würde, die am einfachsten als Fortsetzung der gelungenen Predigt unter den benachbarten Nordschwaben aufgefaßt werden könnten.

Wenn nun auch nach diesen sämmtlichen Angaben ein gewisser Anfang der Kunde von Christo auf sächsischem Boden vor Karl d. Gr. angenommen werden kann, so ist damit doch auf keinen Fall über die dem fränkischen Gebiete zunächst belegenen Grenzstriche hinauszugehen; und was für eine Art Christenthum wird es gewesen sein, da jener Herr den gefangenen Mann aus Bayern zur Bigamie nöthigen wollte? An ein Eindringen des Christenthums in das Innere des Landes und der Familie ist vor Karls blutigen Kriegen nicht zu denken.

---

44) Rudhart, die Parathanen, Archiv für Oberfranken, Bamberg 1842. II. 1. S. 103. — 45) Schafarik, slavische Alterthümer, Leipzig 1844. II. S. 608. not. 5: Paradantani, Paranitschaner, Anwohner der Rednitz, Radnica, Radincza. — 46) v. Ledebur, Nordthüringen, S. 23.

§. 59. Bekehrung der Sachſen durch Karl d. Gr.

Herm. Ad. Meinders, tractat. hist. polit. jurid. de statu religionis et reipubl. sub Carolo M. et Ludovico P. in veteri Saxonia sive Westphalia et vicinis regionibus, Lemgov. 1711. 4. — *C. G. Hofmanni* de pietate Caroli M. qua in conversione Saxonum ad Christianismum usus est, disp. praeliminar. ad *C. S. Schurzfleischii* fundamenta historiae Germaniae mediae, Sneebergae 1728. — Leben Wittekinds des Großen, Dresden 1775. — Joh. Andr. Genßler, Wittekind, Coburg 1817.

Obgleich Karls Krieg gegen die Sachſen nicht als ein eigentlicher Kreuzzug, als bloßer Religionskrieg, aufgefaßt werden darf, ſo lag doch ihre Bekehrung ausdrücklich mit in ſeinem Plane; gleich bey dem erſten Einfalle in das Gebiet der Diemel 772 zur Zerſtörung der Eresburg und der benachbarten Irmenſäule brachte er deßhalb ein geiſtliches Gefolge mit, um auf dem durch das Schwert geebneten Boden das Kreuz zu errichten [1]). Karls Verfahren war hiebey planmäßig, indem er einzelne Bezirke des Sachſenlandes, noch ehe die Errichtung eigener Bisthümer möglich war, an ſchon länger beſtehende Stiftungen auf fränkiſchem Boden überwies, und dadurch deren Eifer für das Gelingen der Predigt anſpornte. So war jener Bezirk der Diemel, wo ſpäter der Stuhl von Paderborn errichtet ward, anfangs der beſondern Obhut des Kloſters Fulda und deſſen Abts, Sturm, überwieſen, der unter dem Schutze der fränkiſchen Waffen hier mit Erfolg wirkte. Nöthigten ihn auch die wiederholten Aufſtände der Sachſen, beſonders der große Zug an den Rhein 778, wo ſogar ſein eigenes Kloſter in Gefahr gerieth [2]), nicht ſelten die Predigt einzuſtellen, ſo begann er dennoch, ſo bald die fränkiſchen Heere wieder vordrangen, die Arbeit aufs Neue. Auch 779 findet er ſich wieder in dem ihm angewieſenen Bezirke von Eresburg, von wo er erkrankt nach Fulda zurückkehren mußte; der Name eines Apoſtels der Sachſen war alſo für ihn ein wohlverdienter [3]). Nach ſeinem Tode ſcheint Karl denſelben Bezirk dem Bisthum Würzburg zur Miſſion übergeben zu haben, wie

1) *Eigil*, vita Sturmi c. 22. *Pertz*, II. p. 376. — 2) Vergl. I. S. 623. — 3) Vergl. I. S. 622. Auch ſein Nachfolger, Abt Baugolf, ſcheint noch die Miſſion in derſelben Gegend betrieben zu haben; eine Schenkung an ihn 785 iſt zu Paderborn ausgeſtellt, *Schannat*, trad. Fuld. no. 76. p. 38. ſetzt alſo wohl ſeine Anweſenheit daſelbſt voraus, *Eckhart*, Fr. or. I. p. 697.

sich wenigstens aus dem Umstande schließen läßt, daß die ersten Vorsteher der Kirche zu Paderborn dort ihre Bildung erhielten [4]). Dasselbe gilt für die Umgegend Verdens an der untern Aller von dem Kloster Amorbach im Odenwalde [5]). Diese Verknüpfung der neu zu gewinnenden Striche mit ältern schon festbegründeten Stiftungen gewährte namentlich den Glaubenspredigern, wenn sie wegen Aufstandes der Sachsen flüchten mußten, stets eine gesicherte Zuflucht; später halfen dann die von Karl errichteten Bisthümer nach, die anfangs auch nur als Missionsstationen gelten können.

Vom Westen her wurden Karls Bekehrungsversuche durch Prediger aus Friesland unterstützt, so weit dieß bereits dem Christenthum gewonnen war, was namentlich von einem Missionar britischer Abkunft Lebuin oder Liafwin gilt. Eine Biographie desselben lieferte Hucbald, Mönch zu Elnon zwischen 918 und 976 [6]), die deßhalb so wichtig ist, weil sie einige sonst nicht weiter bekannte Züge aus der Verfassung der Sachsen aufbewahrt hat, namentlich von der jährlichen Volksversammlung der Sachsen an einem Orte Marklo unweit der Weser, der etwa im Hoyaischen zu suchen sein wird [7]). Der Biograph beweiset sich in den Zügen, wo wir seine Quellen besonders in der Biographie Liudgers kennen, als zuverlässig, so daß ihm auch in den Angaben, wo er allein steht, Glauben geschenkt werden darf [8]). Schon hatte Lebuin in Friesland an der Yssel mit Erfolg gepredigt und mehre Kirchen errichtet [9]), als ein Einfall der heidnischen Umwohner seine Stiftungen zerstörte und ihn vertrieb. Dennoch beschloß er, nun gerade erst der Gefahr entgegen zu gehen, indem er sich mehr nördlich ins Sachsenland an die Weser wandte. Er fand gastliche Aufnahme bey einem angesehenen Manne Folkbert, der also schon Christ gewesen zu sein scheint. Derselbe mahnte ihn von

---

4) *Schaten*, histor. Westphal. p. 560. Vergl. §. 65. — 5) Vergl. S. 344. und §. 68. — 6) *Surius*, VI. p. 277; *Pertz*, II. p. 360. — 7) Mooyer, Andeutungen über die muthmaßliche Lage des Versammlungsorts der Altsachsen, Marklo, in v. Ledebur, allgem. Archiv VIII. 2. S. 173, der Verfasser findet den Ort in Masselock, unweit Minden; *C. U. Grupen*, disceptation. forens. Lips. 1737. p. 874 denkt an einen ausgegangenen Ort Marsle oder Marslo bey Leese im Amte Stolzenau; Pertz, II. p. 362 not. 3. schlägt vor Markenah im Hoyaischen, wo benachbarte Namen wie Heiligenloh und Adelshorn bedeutsam sind. — 8) *Hildebrand*, de vet. Saxon. republ. p. 32. — 9) Vergl. §. 80.

dem Beſuche jener Verſammlung dringend ab, rieth ihm vielmehr, ſich bey einem mehr der Grenze zu wohnenden Freunde Namens Davo bis zum Ausgange derſelben zu verbergen. Dennoch beharrete Lebuin bey ſeinem Vorſatze, erſchien in der Verſammlung, und legte kühn das Zeugniß von Chriſto ab, wobey er mit dem herannahenden Strafgerichte Karls des Gr. drohete. Der Erfolg war allgemeine Entrüſtung der Sachſen, die von ſeiner Ermordung nur durch die dringenden Vorſtellungen eines Buto abgehalten wurden, der in Lebuin mindeſtens die Unverletzlichkeit eines Geſandten, und dazu eines Geſandten des höchſten Gottes, zu ehren mahnte, worauf ſich der Miſſionar unverletzt wieder nach Friesland zurückzog. Dieſe Erzählung ſetzt auch vor dem Auftreten Lebuins an der untern Weſer eine ſporadiſche Kunde vom Chriſtenthume voraus; wenn auch die von Buto zu ſeinem Schutze gehaltene Rede wohl Einkleidung des Biographen iſt, ſo darf doch die Thatſache ſelbſt, daß der Glaubensprediger aus Friesland dort Beſchützer fand, auf eine frühere Bekanntſchaft mit dem Evangelio ſchließen laſſen. Auch die Drohung mit dem von Oſten heranziehenden Strafgerichte Karls ſetzt bey dem von Weſten kommenden Miſſionar eine gewiſſe Verbindung mit den Franken voraus, die allerdings über Friesland vermittelt ſein konnte, aber doch auch durch einzelne unter den Sachſen zerſprengte Chriſten erklärt werden darf. Als Zeit braucht nicht gerade der bevorſtehende erſte Einfall Karls nach Sachſen 772 angenommen zu werden, ſondern etwa einer der folgenden Züge, die ſich der Unterweſer zuwandten.

Unter den Mitteln, die Karl zur Bekehrung des hartnäckigen Volks anwandte, war der Schrecken, die Gewalt, wie ſie in dem blutigen Geſetz von 785 aufgeboten ward, gewiß die Hauptſache, doch verſchweigen ſelbſt fränkiſche Quellen nicht, wie er es auch an Zureden, und ſelbſt an Geſchenken nicht habe fehlen laſſen [10]). Im Ganzen ſcheinen die Fortſchritte in der Bekehrung bis zur Entſcheidungsſchlacht an der Haſe und dem Uebertritt Widukinds nicht groß geweſen zu ſein. Wenn die fränkiſchen Berichte ſchon früher von ausgedehnten Taufen melden, bey der Verſammlung zu Paderborn 777, unter den Oſtfalen zu Orheim an der Ocker,

10) *Eigil*, vita Sturmi c. 22. *Pertz*, II. p. 376; *Alcuin*, ep. 3. Tom. I. p. 6.

als Karl 780 bis dahin vordrang, so ist ihre Beschuldigung, daß es den Sachsen damit kein Ernst, der Uebertritt nur scheinbar gewesen sey, schwerlich unbegründet zu nennen.

Der Anfang des Uebertritts der Massen diesseits der Elbe liegt jedenfalls in dem Entschluß Widukinds zur Taufe, 785. Leider sind die zuverlässigen Nachrichten über diese so hervorragende Persönlichkeit äußerst spärlich, manches Genauere ist dagegen nur bey späten Chronisten ohne Zuverlässigkeit zu finden. Widukind wird von Einhard als ein Häuptling der Westfalen bezeichnet [11]), womit auch die unbestimmt gehaltene Angabe eines Herzogs der Sachsen vereinbar ist [12]); König der Engern nennt ihn erst eine Nachricht aus dem zehnten Jahrhundert [13]). Die Lage seiner Stammgüter wird gewöhnlich bey Minden angenommen, wo sogar der Bischofssitz aus seiner Burg hervorgegangen sein soll. Doch muß er zufolge einer Nachricht im Leben Liudgers auch an der obern Weser begütert gewesen sein. Auf einer Reise durch den sächsischen Hessengau bey Budinfeld in der Gegend von Driburg hatte Liudger Gelegenheit, einen Pferdedieb, der durch Steinigung hingerichtet war, wieder ins Leben zu rufen; er hatte sich den Hingerichteten von Widukind dem Sachsenherzog erbeten, dem die gestohlenen Pferde gehörten, was nicht nur Besitzungen sondern auch die Anwesenheit desselben in jener Gegend voraussetzt. Stammgüter Widukinds in Engern sind unwahrscheinlich, wenn er wirklich nach Einhards Bericht ein westfälischer Dynast war; will man einer Vermuthung Raum geben, so mag er sich nach der Taufe aus Westfalen wegbegeben und in Engern niedergelassen haben.

Sein Entschluß zur Taufe wird weder eine Uebereilung noch Täuschung heißen können, da er sich an den spätern Aufständen seines Volks durchaus nicht mehr betheiligt; eben so wenig haben wir aber auch Grund, seinen Schritt aus wirklicher religiöser Ueberzeugung hervorgehen zu lassen, die bey seinem entschiedenen Nationalgefühl ziemlich schwer vorauszusetzen ist; eine Erklärung seines Schrittes wird also kaum anders sich finden lassen, als daß Widukind sich überzeugt hatte, längerer Widerstand

---

11) *Einhardi* ann. 777. *Pertz*, I. p. 157: unus e primoribus Westfalorum. — 12) Vita Liudgeri II. *Pertz*, II. p. 419. — 13) De fundatione quarundam Saxon. ecclesiar. *Leibnit.* script. II. p. 260

ſey zwecklos, und werde die Vertilgung des ganzen Sachſenſtammes zur Folge haben, wie Karl beſtimmt genug gedrohet hatte [14]). Hoffnungen, die von den Sachſen etwa auf den Erfolg der Erhebung Thaſſilos von Bayern, oder auf eine große Verſchwörung in Thüringen geſetzt waren, wurden gleichfalls durch Karls Glück vereitelt. Daß Widukinds Entſchluß Viele ſeines Volks zu gleichem Schritte beſtimmte, iſt ſehr glaubwürdig, eben ſo auch daß Karl ſelbſt bey ſeiner Taufe Pathe ward, und nachher enge Freundſchaft mit ihm hielt, gleichfalls daß Widukind die Errichtung zahlreicher Kirchen beförderte und zwar meiſt an Stellen die vorher heidniſchem Dienſte beſtimmt waren. Nur die weitere Angabe, daß mit ihm ſein ganzes Heer zur Taufe gegangen ſey [15]), wird ſchon durch den Umſtand widerlegt, daß Karl ihn zur Taufe nach Attigny entbot, und ihm dorthin vorausging [16]), wahrſcheinlich um ihm ſo die Ausführung des Entſchluſſes durch die Ferne von der Heimath zu erleichtern. Die Kirche hat nicht verfehlt, den bekehrten Sachſenhäuptling unter ihre Heiligen aufzunehmen; Karl drückte ſeine Freude über die gelungene Bekehrung in einem Schreiben an König Offa von Mercia aus [17]).

Weiteres melden zuverläſſige Nachrichten über Widukind nicht; dagegen hat die Sage nicht verſäumt, ſich an dieſe ſo anziehende Perſon reichlich anzuſetzen. Spätere Chroniken wiſſen, daß er früher Nickheim geheißen [18]), einen Vater Edelhard [19]) oder auch Werniken [20]), eine Gemahlin Gheva gehabt habe, welche dann als Tochter oder Schweſter des Dänenkönigs Siegfried gilt [20]), weil er zu dieſem wiederholt flüchtete. Seine Taufe wird bald auf Bonifaz [21]), bald auf Lullus [22]) zurückgeführt; ja da dieſes Ereigniß für die chriſtlichen Chroniſten am anziehendſten war, ſo

---

14) *Einhardi* ann. 775. *Pertz*, I. p. 153: rex — consilium iniit, ut perfidam ac foedifragam Saxonum gentem bello adgrederetur, et eo usque perseveraret, dum aut victi christianae religioni subjicerentur aut omnino tollerentur. — 15) Vita Mathildis, *Leibnit.* I. p. 193. — 16) *Einhardi* ann. 785. — 17) Act. S. Boll. Jan. I. p. 381; Epistola Caroli, *Baluz*, Capitular. I. p. 194; *Bouquet*, V. p. 620. — 18) Chron. rythmicum princip. Brunsvicens. *Leibnit.* III. p. 3. — 19) Chron. *Engelhusi*, aus dem Anfange des 15ten Jahrh. ibid. II. p. 1062. — 20) Chron. rythmicum p. 8. Kleinſorgen, Kirchengeſchichte Weſtphalens I. S. 244. — 21) Chron. Verdense *Leibnit.* II. p. 215. — 22) *Fabricius*, Saxon. illustr. L. IV. p. 435.

hat sich eine von den beglaubigten Berichten, die sie nach Attigny verlegen, völlig abweichende Sage ausgebildet [23]). Widukind habe sich als Kundschafter in das Lager Karls des Großen bey Wolmirstädt an der Elbe im Gewande eines Bettlers eingeschlichen, sey aber an einem krummen Finger erkannt, und vor Karl geführt. Diesem habe er erzählt, wie er Zeuge des Wunders der Transsubstantiation gewesen sey; als Karl beim Genusse des Sacraments die Hostie genommen, habe er statt derselben in dessen Munde die Figur eines Kindleins erblickt. Folge der Unterredung sey Widukinds Taufe, und die Aufnahme eines weißen Pferdes in sein Wappenschild, wie es noch jetzt das welfische Fürstenhaus führt, statt des schwarzen gewesen. Als Ort der Bekehrung wird dabey außer Wolmirstädt auch Bardowik oder Belem bey Rulla im Münsterschen genannt [24]). Sein Tod soll auf einem Kriegszuge gegen den Suevenkönig Gerold in Thüringen erfolgt, sein Leichnam später nach Paderborn gebracht sein; doch macht auch die Kirche zu Enger im Mindenschen als von ihm gestiftet Ansprüche darauf, und zeigt sein Grabmal; das jetzt vorhandene gehört dem vierzehnten Jahrhundert an, und soll von Kaiser Karl IV. um 1377 errichtet sein [25]).

Ein Hinderniß für den Fortschritt der Bekehrungen unter den Sachsen war die Last der Zehnten, die zugleich mit der Taufe übernommen werden mußte. Karl hatte wohl kein anderes Mittel, um den Priestern bey den neugegründeten Kirchen Unterhalt zu verschaffen, so lange Grundbesitz fehlte, doch schwebte ihm dabey sicher auch das Ideal des alttestamentlichen Priesterthums vor, das er auf dem neu gewonnenen Boden vollständig durchzuführen gedachte; das strenge Gesetz von 785 legte deßhalb Zehnten auf von Habe und Erwerb [26]); welche Härte in dieser Auflage enthalten, und wie sehr sie Ursache des stets erneuten Aufstandes der Sachsen war, darüber ist Alcuin der unbefangenste Zeuge. Er theilt von seinem geistlichen Standpunkte aus die Ab-

---

23) Jedoch nicht früher, als bey *Kranz*, Saxonia II. 24; Metropolis I. 9. — 24) *Rolewinck*, de morib. Westphalor. II. 7. p. 89, *Leibnit.* script. III. p. 625; v. Kleinsorgen, Kirchengesch. Westphalens Th. I. S. 180. — 25) *Fürstenberg*, monumenta Paderbornens. Francof. 1713. p. 136; *Scheidt*, bibliotheca histor. Gottingens, Gotting. 1751. p. 53; Justi, Vorzeit, Marburg 1828. S. 231. — 26) Capit. de partib. Saxon. §. 17. *Pertz*, III. p. 49.

neigung gegen die Sachsen als Heiden [27]), weiß nicht ohne Schmeicheley gegen Karl dessen geringe Fortschritte in ihrer Bekehrung dadurch zu entschuldigen, daß die göttliche Gnadenwahl dieß Volk zum Eintritt in die Kirche wohl noch nicht ersehen habe [28]); dabey verschweigt er indeß durchaus nicht, daß die Forderung der Zehnten, und vor Allem die Habgier, womit sie von den Priestern eingetrieben würden, hauptsächlich Ursache des ungünstigen Erfolgs der Predigt sey. In einem Schreiben an einen königlichen Beamten Megenfried sucht er dessen Einfluß auf den König zu gewinnen, um ein dem Evangelium etwas entsprechenderes Verfahren bey der Bekehrung durchzusetzen. Die Vergleichung, die er zwischen den fränkischen Glaubensboten und dem Auftreten eines Paulus und Barnabas als Heidenaposteln zieht, ist eben so beschwerend gegen jene, als freimüthig dem König gegenüber: die Taufe lasse sich erzwingen, aber nicht der Glaube; zu diesem könne der Mensch nur angeleitet, nicht genöthigt werden. Auch die Anforderungen an die Neubekehrten dürften nicht zu streng sein; wenn man mit demselben Nachdruck Christi sanftes Joch und leichte Last dem harten Volke der Sachsen predigen würde, womit man die Zehnten erpresse, oder auf die geringsten Vergehen die ganze Schwere des Gesetzes lege, so würden sie sicher zur Taufe geneigter erscheinen; man möge nach apostolischer Weise Lehrer des Glaubens hinsenden, Prediger, aber nicht Räuber [29]). Auch dem Könige selbst versäumt er nicht, Milde anzurathen: er möge von den Drohungen ablassen, wodurch die Herzen doch nur entfremdet würden; ein mildes Verfahren würde sie eher gewinnen, und nicht das bereits Gewonnene wieder der Gefahr des Abfalls aussetzen [30]).

---

27) Epist. 31. Tom. I. p. 42: misera Saxonum gens; ep. 92. p. 135: maledicta generatio Saxonum; ep. 80. p. 117: populus nefandus. — 28) Ep. 28. p. 37. — 29) Ep. 37. p. 51. — 30) Ep. 80. p. 117. Bey diesem Briefe ist es den Auslegern zweifelhaft erschienen, ob das Volk, für welches Alcuin auf milde Behandlung bey Karl anträgt, auch wirklich die Sachsen seien, und nicht vielmehr nach *Pagi*, 799. no. 3. die Römer, die gerade damals durch Mißhandlungen des Papstes den Zorn des Königs auf sich geladen hatten. Wirklich ist eben vorher von jenen Aufrührern die Rede, aber unmöglich kann Alcuin bey der Art, wie er sie schildert, sogleich daran eine Bitte um Schonung knüpfen; vielmehr läßt die Bezeichnung: populus nefandus, die er stets von den Sachsen gebraucht, wie die Hindeutung auf die etwa zu hoffende göttliche Erwählung derselben, nicht zwei-

Auch mit Karls Strenge in der Ausführung der Sachsen aus der Heimath ist Alcuin nicht einverstanden, da er in ihnen bessere Christen gefunden hatte, als von den Zurückgebliebenen zu melden sey [31]). Es bezieht sich dieß wegen der Zeit auf die Ausführungen seit 795; sein Rath muß also bey Karl nicht gefruchtet haben, da erst 804 die massenhaften Wegführungen aus der Elbgegend erfolgten. Wegen jener frühern Ausführung läßt sich durch ein kaiserliches Edict, das nach 805 liegt [32]), wahrscheinlich

---

feln, daß er diese vor Augen habe. — Der Gedankengang ist: in Rom bedarf es aller Strenge zur Heilung, denn sie ist das Haupt der Kirche: nullatenus capitis cura omittenda est. Levius est pedes dolere, quam caput. Dagegen bey dem Volke der Sachsen, das doch nur zu den entfernteren Gliedern der Kirche gehört, kann schon Milde eintreten. In der Beziehung der Stelle auf die Sachsen muß man also dem Herausgeber Froben, Schlossern, Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung, Frankf. 1817. II. 1. S. 407, und Neandern (K. G. III. S. 109) beitreten; nur sieht Letzterer darin Hindeutungen auf die Gefahren, die von Einfällen der erbitterten Sachsen, wenn sie aufs Aeußerste gebracht würden, auch für die benachbarten schon friedlichen Bezirke des fränkischen Reichs zu befürchten wären. Dieß paßt indeß schwerlich mehr auf die Zeit des Briefs 799, wo der Aufstand nur noch in der Elbgegend, nicht aber mehr in den Grenzstrichen gegen Thüringen, Hessen und das ripuarische Franken oder Friesland sich erhielt. Frobens Auffassung scheint mit einigen Modificationen angemessener zu sein: componatur pax cum populo nefando, si fieri potest. Relinquantur aliquantulum minae, ne obdurati fugiant (wie Widukind sich mehrmals über die Elbe geflüchtet hatte), sed in spe retineantur, donec salubri consilio ad pacem revocentur. Tenendum est quod habetur, (die bereits durchgesetzten Bekehrungen), ne propter adquisitionem minoris (des noch zu bekehrenden Ueberrestes) quod majus est (das bereits Gewonnene) amittatur. Servetur ovile proprium (die bereits bestehende Kirche Sachsens) ne lupus rapax devastet illud. (Hierauf würde am ehesten Neanders Auffassung sich stützen; aber der bildliche Ausdruck ist Fortsetzung der Metapher in ovile). Ita in alienis sudetur (bey Bekehrung des Ueberrests), ut in propriis (dem schon Bekehrten) damnum non patiatur. — 31) *Alcuin*, ibid.: qui foras recesserunt, optimi fuerunt christiani, sicut in plurimis notum est. Et qui remanserunt patria, in faecibus malitiae permanserunt. — 32) *Ussermann*, prodrom. German. sacrae. p. 3; *Pertz*, III. p. 89. Die Ansetzung des Edicts für 802 ist zu früh, da Haito erst 805 Bischof von Basel wird. S. 93. Auf eine Anwesenheit des Kaisers in Mainz braucht nicht Rücksicht genommen zu werden, weil das Edict den Exilirten nur den Sammelplatz daselbst, nicht aber ein Erscheinen vor dem Kaiser anweiset. Am wenigsten ist mit Ussermann an eine Versammlung der sächsischen Notabeln zu denken.

machen, daß dabey nicht eine Uebersiedlung zahlreicher Familien, sondern nur die Wegführung der Söhne, theils zur Erziehung im christlichen Glauben theils als Geißeln für die Treue der Eltern, beabsichtigt war. Der Befehl meldet, daß Bischof Haito von Basel und ein Graf Hitti 37 junge Sachsen aus ostfalischem, engrischem und westfalischem Stamm, in Empfang nehmen, und dieselben sich in Mainz um die Mitte der Fastenzeit stellen sollen; es folgt sodann das Namenverzeichniß mit Angabe des Vaters, und zugleich der Bischöfe, Aebte, Grafen, bey welchen die Geißeln bis dahin untergebracht waren; die bisherigen Verpfleger gehören Alamannien an, wie Egino von Constanz, Sindbert von Augsburg, Waldo von Reichenau; die Richtung des Transports nach Mainz scheint darauf zu deuten, daß es sich um ihre Rückkehr nach Sachsen handelt. Der Umstand, daß man die Söhne und nicht die Väter ausgeführt hatte, läßt in ihnen nur Geißeln erblicken, so wie die Unterbringung meist bey geistlichen Männern wohl auf Unterweisung im christlichen Glauben berechnet war. Auch Alcuin zählte unter seinen Schülern in Tours bereits Sachsenknaben, wie sich wenigstens daraus schließen läßt, daß er einen solchen in einem Dialog über Elementarunterricht auftreten läßt [33]). Wulfhar von Rheims hatte 15 Geißeln zu verpflegen [34]).

Nach Beendigung des Sachsenkriegs wird die Bekehrung des Volks einen stillen aber gewiß raschen Verlauf genommen haben. Schon bey der Aufzeichnung des sächsischen Rechts, die mit Sicherheit 802 anzusetzen ist [35]), hielt Karl die Aufnahme nur weniger Bestimmungen in Beziehung auf Christenthum und Kirche für nöthig. Auf Ermordung eines Menschen in der Kirche, auf Beraubung, Erbrechung derselben, auf Nachstellung und Ermordung eines Kirchgängers an Sonn- und Festtagen, stand zwar noch immer Todesstrafe [36]); aber schon konnte man wagen, das Asylrecht der Kirchen wieder aufzuheben [37]), welches früher so sehr zur Begründung des klerikalischen Ansehns gedient hatte. Viel trug zum

---

33) *Alcuin*, oper. II. p. 268. — 34) *Flodoard*, hist. eccl. Rhemens. II. 18. biblioth. Patr. max. XVII. p. 543. — 35) Eichhorn, Rechtsgesch. I. S. 617. *Hildebrand*, de veter. Sax. republ. p. 20. — 36) Lex Saxonum II. 8, 10. *Walter*, I. p. 385. — 37) Tit. III. 5: capitis damnatus nusquam habeat pacem; si in ecclesiam confugerit, reddatur.

raschen Durchdringen der Bekehrung auch wohl der große Verlust an Menschenleben während der Kriege bey; sicher waren die Reihen des Adels durch die Schlachten sehr gelichtet; gegen die Bedrückungen der königlichen Beamten war nicht sicherer Schutz zu finden, als vermittelst der Privilegien und Immunitäten, womit Kirchen und Bisthümer bald ausgerüstet wurden.

Zweites Capitel.

Die sächsischen Bisthümer.

§. 60. Einrichtung der Bisthümer.

Zur Feststellung des Verhältnisses Karls zu den neubegründeten sächsischen Kirchen ist vor Allem eine Angabe zu berichtigen, wornach Karl bald nach dem ersten Feldzuge gegen die Sachsen bey einer Anwesenheit in Rom 774 einen Theil von Westfalen dem heil. Petrus zum Eigenthum übertragen, dort die Stiftung eines Bisthums und dessen Ausstattung mit Zehnten gelobt, oder gar das ganze Sachsenland an Rom geschenkt haben soll. Die frühesten Anfänge dieser Sage verlieren sich in die mehrfach unhistorischen Nachrichten über die Stiftung des Bisthums Osnabrück; die erste Spur davon meint man schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts unter dem fünften Bischof daselbst, Eigbert oder Egibert nachweisen zu können. Eine osnabrückische Chronik aus dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts weiß von einem Briefwechsel zwischen jenem Bischof und seinem Metropoliten Willibert von Cöln (seit 869), wornach Karl bey seiner ersten Anwesenheit in Rom die Gründung Osnabrücks und die Ausstattung mit Zehnten versprochen, und bald darauf ausgeführt habe; die Chronik giebt den Schluß der Briefe, die also damals wohl vorgelegen haben werden [1]); indeß daraus folgt noch nicht ihre Aechtheit, da bey dem langwierigen Streite über die dem Bisthume durch den Grafen Cobbo entfremdeten Zehnten die spätere Verfertigung eines solchen Beweismittels sehr begreiflich ist. Doch selbst die Aechtheit der Briefe zugegeben, so enthalten sie

1) *Erdwini Erdmanni* chronicon episcopor. Osnabrugens. *Meibom*, scriptor. II. p. 201.

nur das Versprechen Karls zur Gründung eines Bisthums, aber nicht die Schenkung desselben, oder gar des ganzen Sachsenlandes an St. Peter. Diese Behauptung findet sich erst hundert Jahre später in der Biographie der Päpste, die unter dem Namen des Liutprand von einem Sachsen, und nicht etwa in Rom, verfertigt ist [2]). Hier tritt die weitere Behauptung auf, daß unter den von Karl am zweiten Ostertage 774 an St. Peter dargebrachten Gaben auch die Schenkung jenes Landstrichs in Westfalen mit der Bestimmung zu einem Bisthume erfolgt sey, was dann aus dieser Quelle in spätere übergeht [3]); schon Gregor VII. in seinen Erklärungen gegen Heinrich IV. bey dem Aufstande der Sachsen beruft sich keck auf Karls Schenkung [4]); dagegen findet sich nun von der ganzen Angabe bey gleichzeitigen Schriftstellern kein Wort. Nicht einmal von der Wahl Osnabrücks zum Bisthume kann schon 774 die Rede sein, da Karls Feldzüge vor der Reise nach Rom sich durchaus auf die Diemel- und obere Wesergegend beschränkten. Eine genaue Ansicht von Karls Verhältniß zu Rom rücksichtlich der Sachsenkriege läßt sich aus dem Briefwechsel mit Papst Hadrian gewinnen. Allerdings redet ein Brief desselben von den Verdiensten St. Peters und Pauls um Karls Siege, und gedenkt eines Versprechens desselben an St. Peter; allein dieß kann nur in der Verheißung, die Bekehrung der Sachsen zu Ende zu führen, unmöglich aber in der Uebertragung des Eigenthums an St. Peter bestanden haben, weil gerade umgekehrt die Erwerbung des Sachsenlandes durch Karl von der Fürbitte desselben abgeleitet, dieser also gewissermaßen als der Schenkende, und Karl als der Beschenkte dargestellt wird [5]). Auch

---

2) *Liutprand*, Oper. Antwerp. 1640. p. 267. über die Autorschaft, C. D. A. Martini, in den Denkschriften der K. Akademie der Wissensch. zu München 1809—1810, Classe der Geschichte S. 8. not.; *Waitz*, bey *Pertz*, VIII. 544; *R. A. Koepke*, de Liutprandi vita et scriptis, Berolini 1841. p. 22; Lappenberg, in Pertz Archiv VI. p. 741. — 3) Annalista Saxo um 1150, zu 774. *Pertz*, VIII. p. 558; *Fürstenberg*, Monumenta Paderbornens. p. 108; *Schaten*, histor. Westphaliae p. 437. und noch neuerlich J. L. Diepenbrock, Gesch. des vormal. Münsterischen Amts Meppen, Münster 1838. S. 103. — 4) Ep. *Gregor.* VII. *Baronius*, 804. no. 10. desgl. eine falsche Bulle Leos III. für Eresburg. Vergl. §. 66. — 5) *Du Chesne*, III. p. 809; *Hartzheim*, I. p. 247: in hoc quippe freta vestra a Deo fundata exsistat potentia, quia si, ut pollicita est fautori suo beato Petro apostolo, et nobis, puro corde atque libentissimo

ſonſt wird bey Karls Romfahrten häufig erwähnt, wie er zum Gebet und zur Erfüllung von Gelübden hingeeilt ſey [6]; aber von einer andern Schenkung an Land und Städten, als der den Longobarden abgenommenen Eroberung iſt nirgends die Rede, ſelbſt Anaſtaſius im Leben Hadrians, der Karls Beſuch ſo genau beſchreibt, kennt nur dieſe. Die ganze Angabe von einer ſächſiſchen Schenkung an St. Peter erſcheint alſo als Dichtung, die zuerſt im Intereſſe der osnabrückiſchen Zehnten aufgeſtellt, und hernach bey Gelegenheit der Sachſenkriege gegen Heinrich IV. weiter ausgebildet iſt [7].

Die Frage, zu welcher Zeit und in welcher Reihefolge die ſächſiſchen Bisthümer von Karl d. Gr., und ob ſie wirklich von ihm errichtet ſind, hat ſchon in früher Zeit die verſchiedenſten Beantwortungen erfahren. Schon im zwölften Jahrhundert behauptet eine hildesheimiſche Chronik, daß Karl nur Kirchen zur Miſſion, und erſt Ludwig d. Fr. daraus Bisthümer errichtet habe, was dann vielfach wiederholt iſt [8]. Dieſe Behauptung geht indeß zu weit, da für einige Bisthümer die Gründung durch Karl erweisbar bleibt, und auch die Vertheilung des ganzen Sachſenlandes in biſchöfliche Sprengel nach Beendigung der Kriege bezeugt wird [9]. Nach üblicher Angabe ſoll Karl acht Bisthümer errichtet haben [10], wobey Hildesheim ſchon mitgezählt wird, das erſt unter Ludwig d. Fr. entſtand; für die Zeit der Gründung der einzelnen beruft man ſich gewöhnlich auf eine alte Nachricht

---

animo adimpleverit, maximas ac robustiores illarum gentium, suis praecipuis suffragiis, vestris substerneret pedibus, ut nemine eos persequente, vestris regalibus subjiciantur potentiis —. 6) *Einhardi* annal. 780. 787. — 7) *Grupen*, origin. Osnabrug. c. 4. p. 285. — 8) Chronicon Hildesheimens. *Leibnit.* I. p. 742; *Pertz*, IX. p. 851. Die Chronik hat aber keine Zuverläſſigkeit, da ſie auch Corvey unter Karl beginnen läßt, was erſt unter Ludwig geſchah; *Joh. Gryphiander*, de Weichbildis Saxonicis, Argentorati 1666. 4. p. 72. behauptet, daß nicht vor Beendigung des Kriegs 803 die Anlage von Kirchen, und erſt unter Karls Nachfolgern die von Bisthümern erfolgt ſey; ähnlich *Grupen*, Origines Osnabrugens. c. X. p. 333. sqq.; *J. F. Falke*, Braunſchw. Anzeigen 1748. no. 67. sqq. — 9) *Rimbert*, vita Anskarii c. 12. *Pertz*, II. p. 698. — 10) *Adam.* Bremens. I. 12. *Pertz*, IX. p. 288. Wenn Thietmar von Merſeburg VIII. 53. *Pertz*, V. p. 860 die Gründung der acht Bisthümer am Tage der Kaiſerkrönung anſetzt, ſo ſcheint dieß mit der obigen Angabe von einer Verpflichtung Karls durch ein Gelübde an Rom zuſammen zu hängen.

aus der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts, wornach Osnabrück um 772, Halberstadt 777, Minden 780, Bremen 781, Verden 782, Münster 784 begründet sey [11]); allein diese Angaben treffen fast in keinem Punkte zu, und sind mit der größten Vorsicht zu gebrauchen.

Der Verlauf der Sachsenkriege, namentlich die so häufig erneueten Aufstände, wenn Karl bereits sein Ziel erreicht zu haben meinte, müssen die Ansicht gewähren, daß zwischen dem Plane zur Anlegung von Bisthümern und der Ausführung gewiß geraume Zeit verstrichen ist, woraus sich etwa die verschiedenen Angaben der Jahre der Gründung erklären. Schon 780 hielt er ja die Bezwingung des Landes für vollendet, und begann Kirchen anzulegen [12]); schon damals mag er also auch mit dem Plane umgegangen sein, das Land unter geistliche Beamte, Bischöfe, Presbyter, Aebte, zur Vollendung der Bekehrung zu vertheilen [13]); ja selbst noch bey Lebzeiten Sturms († 779) wird die Eintheilung in bischöfliche Sprengel gemeldet, freilich mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Lehre und Taufe [14]), so daß also in diesen Anlagen mehr bloße Missionsstationen, als wirkliche Bisthümer zu erblicken sind. Abgesehen von diesem Schlusse aus dem Verlauf des Kriegs, wornach vor dem Siege an der Hase 783 und dem Uebertritt Widukinds 785, so wie der dadurch erfolgten Beruhigung Sachsens bis zur Elbe eine Gründung von Bisthümern gar nicht ausführbar war, läßt sich auch sonst erweisen, daß dieselbe nur in die späteren Zeiten des Krieges fallen kann. Einhard in den Annalen berichtet gar nichts davon, was nur so erklärlich ist, daß die Bisthümer allmälig aus den Missionskirchen hervorgingen, und deßhalb von dem Annalisten unbeachtet geblieben sind. Bekannt ist der Widerwille, den die Sachsen gegen ordnungsmäßige Bischöfe hatten, in denen sie nur Beamte des fränkischen Königs neben den Grafen erblicken. Willehad im Gau Wigmodi trat deßhalb sieben Jahre lang nur als Presbyter auf, wenn auch

---

11) De fundatione quarundam Saxoniae ecclesiarum, *Leibnit.* I. p. 260 aus der Zeit Ottos I., worin jedoch eine Notiz über die Herrschaft Hoya und die Stadt Bardowik späterer Zusatz ist. — 12) Annal. Petaviani 780, *Pertz*, I. p. 16. — 13) Annal. Lauresham. 780. p. 31; Chron. Moissiac. p. 296. — 14) *Eigil*, vita Sturmi c. 22. *Pertz*, II. p. 376: post non longum tempus totam provinciam illam in parochias episcopales divisit et servis Domini ad docendum et baptizandum potestatem dedit.

übrigens in der Stellung eines Bischofs[15]; noch länger ward die wirklich bischöfliche Anstellung Liudgers in Münster aufgeschoben, wo vorher nur ein Abt Bernrad als Missionar wirkte[16]). Um 794 wird bemerkt, daß Karl den Sachsen bey der neuen Unterwerfung Presbyter vorsetzte[17]); Bischöfe waren also noch nicht vorhanden, die sonst nur hätten wieder eingesetzt werden können. Dasselbe ergiebt sich aus einer Antwort Hadrians an Karl auf die Anfrage, welche Buße den abtrünnigen Sachsen aufzulegen sey, die zum Christenthume zurückkehren wollten; der Papst erwiedert, die Priester sollen jenen Gegenden pastorale Sorgfalt und episcopale Wachsamkeit zuwenden, wodurch das Vorhandensein wirklicher Bischöfe ausgeschlossen wird[18]); die Zeit dieser Weisung mag etwa nach Widukinds Taufe fallen[19]). Sogar der Mangel an geeigneten Plätzen zur Errichtung bischöflicher Stühle, wozu nach alt kanonischer Vorschrift bedeutendere Städte erfordert wurden[20]), mußte deren Begründung verzögern; noch in einer Bearbeitung der Reichsstatistik vom Jahre 809 nach dem Muster der alten römischen Uebersicht der Provinzen fehlen die sächsischen Bischofssitze völlig[21]).

Diese Ansicht, daß vor Beendigung der Kriege höchstens nur von Missionsplätzen, nicht aber von wirklichen Bisthümern die Rede sein kann, wird auch durch die Nachweisung über die einzelnen Sitze bestätigt. So ist von Osnabrück, das als ältester Bischofssitz im Sachsenlande gilt, nur erwiesen, daß dort vor 784 eine Kirche bestand; ein Bischof findet sich erst 803. Für Paderborn wird die Ordination des ersten Bischofs Hadumar ausdrücklich erst kurz vor Karls Tode berichtet; die Weihe Liudgers für Münster fällt zwischen 802 und 805; die Nachrichten über Minden sind sehr unzuverlässig, aber die Angabe der Er-

---

15) *Anskar*, vita Willehadi c. 8. ibid. p. 383. — 16) Vita Liudgeri II. *Pertz*, II. p. 411. not. 13. — 17) Ann. Laureshan. 794. *Pertz*, I. p. 36; Chron. Moissiac. p. 302. — 18) *Du Chesne*, III. p. 797: es sollen die sacerdotes partibus illis pastoralem circumdare solertiam, atque episcopalem induere vigilantiam. — 19) Der Brief ohne Chronologie ist Antwort auf ein Schreiben Karls, das die Aebte Ither von Tours und Magenar von St. Denys überbrachten: letzterer starb 792, *Mabillon*, annal. B. II. p. 284; der Briefwechsel wird also etwa nach 785 fallen. — 20) Vergl. S. 354. — 21) *Goldast*, scriptor. III. p. 91. Vergl. S. 155.

richtung des Bisthums um 780 beruhet auf jener Notiz aus den Zeiten Ottos I.; Halberstadts angeblich erster Bischof Hildegrim ist noch 797 bloßer Diakonus, und muß sehr wahrscheinlich ganz aus dem dortigen Bischofskatalog gestrichen werden. Verdens Anfänge sind sehr unbestimmt, da es längere Zeit mit dem Kloster Amorbach im Odenwalde zusammenhing, also eben so lange nicht als eigentlicher Bischofssitz erscheint. Nur für Bremen ist allerdings die Bischofsweihe Willehads 787 zu Worms gewiß; er hatte schon sieben Jahre an der Unterweser als Presbyter gepredigt; nach der Dämpfung des Aufstandes Widukinds ließ ihm Karl, ehe er wieder nach Sachsen abging, die Ordination ertheilen; allein der unsichere Bestand des Bisthums folgt schon aus der längern Vacanz des Sitzes nach seinem Tode von 789 bis 805, so daß auch hier kaum mehr als eine Missionskirche zu erblicken ist.

Bey der Abgrenzung der neuen Sprengel ist zuverlässig nicht willkührlich verfahren, sondern die alte Eintheilung des Landes nach den Stämmen beobachtet, so daß Halberstadt das sächsisch gewordene Nordthüringen bis zur Ocker, Hildesheim Ostfalen begreift, Paderborn, Minden, Verden und Bremen Engern umfassen, Münster und Osnabrück Westfalen umschließen. Nur wegen Osnabrücks ist das Bedenken erhoben, ob es nicht seiner östlichen Hälfte nach zu Engern gehöre: Adam von Bremen nennt die Ems, die mitten durch den osnabrückischen Sprengel fließt, die Grenze der Westfalen gegen die anderen Stämme [22]); allein theils ist die Stelle verdächtig, theils ist die Angabe vom obern Laufe der Ems zulässig, wo sie nicht fern von der Grenze zwischen Münster und Paderborn, also zwischen Westfalen und Engern fließt. Entscheidend ist, daß die Hase, die der östlichen Hälfte des Sprengels angehört, ausdrücklich ein westfälischer Fluß heißt [23]). Eine Urkunde Heinrichs IV. von 1062 [24]) unterscheidet zwar den zu Münster gehörigen Emsgau von Westfalen; allein er gehört auch nicht zu dem westfälischen, sondern zu dem ganz losgetrennten friesischen Theile des Bisthums Münster.

---

22) *Adam.* Bremens. I. 2. *Pertz*, IX. p. 285: Emisa, qui Westfalos a reliquis illius provinciae dirimit populis. — 23) v. Lebebur, Grenzen zwischen Engern und Westfalen, in Wigands Archiv I. 1. S. 44; v. Wersebe, Gaue, S. 278; *Einhard*, annal. 782. — 24) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch no. 88. p. 87.

Außer den von Karl errichteten sieben, mit Einschluß Hildesheims acht, sächsischen Bisthümern erstrecken sich nun aber auch noch zwey fränkische Sprengel, Mainz und Cöln, auf sächsisches Gebiet, jenes in dem Bezirk zwischen Weser, Unstrut und Harz, dieses in dem westfälischen Süderland und dem Boroctragau.

§. 61. 1. Westfalen. 1. Cöln.

J. L. F. v. Sybel, Beiträge zur Westphälischen Kirchen- und Literaturgeschichte, Osnabrück 1793. Heft 1. — Die Abtey Werden, in W. Aschenberg, Niederrhein. Blätter. 1802. II. 3. S. 607. — Müller, Geschichte der Abtey Werden. 1810. (unvollendet und unterdrückt). — Meyer, Nachrichten über die Reichsprälaten zu Werden und Helmstädt, Essen 1810. — A. Geck, Beschreibung der Stadt Soest, daselbst 1825.

Der cölnische Sprengel umfaßt rechts des Rheins bedeutende Striche von Westfalen bis zur Lippe, also nicht allein das cölnische Süderland (Sauerland) von dem Ebbegebirg bis zur Ruhr, sondern auch den Gau Boroctra zwischen Ruhr und Lippe. Der Grund, weßhalb dieser Bezirk nicht zu einem der neuerrichteten westfälischen Bisthümer, namentlich Münster, sondern zu einem fränkischen geschlagen ist, kann nur in älteren Verhältnissen vor der sächsischen Besitznahme des Landes gefunden werden. Die letzte Eroberung der Sachsen durch Ueberschreiten der Lippe nach Süden und Verdrängung der Bructerer erfolgte ja erst zu Anfang des achten Jahrhunderts, zur Zeit als Suidbert dort wirkte, an den noch Kirchen mit seinem Namen zwischen Lippe und Ruhr erinnern [1]). Wie dieser hatten gewiß auch andere fränkische, oder von den Franken unterstützte britische Glaubensboten im Lande der alten Sicambern bis zur Ruhr, und der kleinen Bructerer bis zur Lippe, gepredigt, so daß diese Erwerbungen wie sie sicher von Cöln ausgingen, so auch mit dem dortigen Bisthume in Verbindung blieben. Bey der Eintheilung der sächsischen Bisthümer achtete dann Karl d. Gr. dieses ältere Recht, wiewohl dadurch sächsisches Land unter einen fränkischen Bischofsstuhl gerieth [2]). Auf solche ältere Erwerbungen Cölns weisen die Angaben über

1) Binterim, Erzdiöcese Cöln I. S. 271. — 2) Seibertz, Carls d. Gr. Gauverfassung im Herzogthum Westfalen, Wigands Archiv

1. die Stadt Soest im Boroctragau zwischen Ruhr und Lippe hin; Sosat, Sosatium, wird im neunten Jahrhundert nur noch als Villa [3]), aber schon im zehnten als Stadt erwähnt [4]); im elften, 1074, findet sich in einem Diplome Erzbischofs Anno die Angabe, daß Bischof Kunibert dieselbe dem heil. Petrus gewonnen, und Erzbischof Hermann die Gebeine Kuniberts dorthin geschafft habe, weßhalb Anno dem verarmten Kunibertsstift in Cöln einige Gefälle von Soest zuweiset [5]). Dieß wird in einheimischen Nachrichten weiter so ausgeführt, daß König Siegbert in einem Kriege mit den Sachsen, worin er im Nachtheil war, und nur durch Herbeieilen seines Vaters Dagobert gerettet wurde, den ihn begleitenden Kunibert für treuen Beistand mit der Stadt Soest beschenkt habe [6]). Die Angabe wird aber schon durch eine Verwechslung der Namen unwahrscheinlich, weil nicht Siegbert von seinem Vater Dagobert, sondern dieser von seinem Vater Chlotar aus der Gefahr eines Sachsenkriegs gerettet ist [7]). Als ein Theil der den Sachsen abgenommenen Eroberung kann der Ort auf keinen Fall gelten [8]), da diese um die Mitte des siebenten Jahrhunderts die Weser noch nicht überschritten hatten. Die Erbauung einer Kirche zu Ehren des Patroclus, und die Uebertragung seiner Gebeine von Troyes wird dem cölnischen Erzbischof Bruno, dem Bruder Ottos I. zugeschrieben [9]); ein in der Kirche vorhandenes wunderthätiges Bild, der große Gott von Soest, jetzt nur von Holz, früher von Silber, wird für ein Pathengeschenk Karls an Widukind ausgegeben [10]). Das Erblühen städtischer Einrichtungen muß rasch erfolgt sein, da schon Heinrich der Löwe der Stadt Lübeck das Stadtrecht von Soest ertheilt [11]).

VI. 2. S. 115; Binterim, I. S. 47. — 3) Translatio S. Viti, *Pertz*, II. p. 583. — 4) Vita S. Idae ibid. p. 574: civitas Sosatium. — 5) *Lacomblet*, Urkundenbuch I. S. 142: tradidi fratribus quinque libras soluendas de areis vel curticulis Susacei. — 6) *Gelenius*, de magnitudine Colon. p. 278 nach einem Tabular der Kirche von Soest; Seibertz, l. l. p. 140; Gehrken, Territorialgeschichte der Herzogthümer Engern und Westfalen, Wigands Archiv II. 3. S. 232; Magn. chron. Belgic. *Pistor.* III. p. 36. — 7) Vergl. S. 395. — 8) *Schaten*, histor. Westphal. p. 334. — 9) Translat. S. Evergisli, *Leibnit.* I. p. 131; Vita S. Patrocli, Act. S. Boll. Jan. II. p. 347. — 10) Seck, Beschreibung der Stadt Soest, S. 224. — 11) Wigands Archiv. II. 1. S. 154.

2. Dortmund. Ein angebliches Diplom Karls d. Gr. von 789 leitet den Namen villa Trutmanni von einem Grafen Trutmann ab, den Karl zum Richter über jene Gegend Sachſens und zwar zum beſonderen Schutze der chriſtlichen Prieſter eingeſetzt habe, mit deutlicher Hinweiſung, daß von dieſer Einrichtung die weſtfäliſchen Freigerichte ihren Urſprung haben [12]). Das Diplom iſt nach Form und Inhalt falſch [13]), und aus einem unbefugten Verſuche entſprungen, den alten Namen der Stadt Throtmannia, Trotmannin [14]), etymologiſch zu erklären, und jene weſtfäliſche Rechtsform auf Karl zurückzuführen. Otto III. ſchenkte die Beſitzung 997 an die Marienkirche zu Aachen; die Art wie in der Urkunde das Gedächtniß Karls als Erbauers der Aachener Kirche eingeflochten wird, konnte leicht zu der Verwechslung führen, ihn vielmehr als Gründer der Kirche zu Dortmund aufzufaſſen [15]). Eine Erwähnung der ecclesia matrix in Trutmonia findet ſich zuerſt 1075 bey ihrer Vergabung durch Erzbiſchof Anno an das Collegiatſtift Maria ad Gradus in Cöln [16]).

Aus dem Bezirke des cölniſchen Sprengels ſind noch einige Stiftungen nachzuholen, die wenn auch auf fränkiſchem und nicht ſächſiſchem Boden belegen, doch durch Glaubensboten für Sachſen begründet wurden, und deßhalb mit der ſächſiſchen Geſchichte zuſammenhängen. So

3. das Kloſter Werden, am linken Ufer der Ruhr, erbaut durch Liudger. Ehe derſelbe von Karl d. Gr. dem Bisthum Münſter vorgeſetzt ward, durchzog er Friesland und die Gegend des Unterrheins zur Stiftung von Kirchen. Schon lange ging er mit dem Plane um, auch ein Kloſter in größerm Styl anzulegen, und ſammelte dazu Schenkungen, die auf ſeinen Namen, oder vielmehr auf Reliquien geſtellt wurden, welche er von Rom geholt hatte und ſtets bey ſich trug. So erhielt er unter Anderm 796

---

12) *Schaten*, histor. Westphal. p. 539. — 13) Böhmer, Regesta Car. S. 16. — 14) *Lacomblet*, I. no. 95. p. 53; no. 129. p. 80. — 15) Ibid.: — nouerit universitatis industria, qualiter nos pro dei amore — nec non pro illius venerande memorie Karoli magni imperatoris, qui eam (die Aachener Kirche), quam redintegrare vel augere studemus, noviter fundavit ecclesiam, anime remedio quendam nostre proprietatis locum trotmannin dictum in pago Wesfalon situm — ad ecclesiam sancte dei genetricis — Marie — donamus. — 16) Ibid. no. 220. p. 143.

am linken Rheinufer unweit Neuß Besitzungen an der Erfft, einen Ort ad crucem, Wiesen, Aecker, Berechtigung zu dem Walde Sitroth [17]). Endlich wählte er zur Anlage des Klosters einen Ort an der unteren Ruhr, wo er schon seit 793 Besitzungen durch Kauf und Schenkung erworben hatte; als Name des Orts findet sich anfangs Tiefenbach, Diapanbeci, von einem der zwey Bäche, die sich in die Ruhr ergießen; der Name Werethinum erscheint zuerst 799 [18]), und ist sehr wahrscheinlich durch Liudger aus seiner Heimath Friesland hieher übertragen; an einem Orte Werdina, jetzt Wirum, an der Küste der Nordsee unweit der Rheinmündung hatte er auf väterlichem Eigenthum schon früher eine Kirche erbaut, war aber von dort weggezogen, weil er im Traum eine Normannenverwüstung jener Gegend vorhersah [19]); jetzt legte er den Namen aus seiner Heimath der neuen Stiftung an der Ruhr bey. Die Biographen melden, daß der von ihm ausersehene Platz noch dicht mit Wald bedeckt war, ein wunderbar auf sein Gebet gesandter Sturm jedoch denselben in einer Nacht fällte, bis auf einen Baum, an dessen Stelle nun die Kirche gegründet wurde [20]). Als Abt wird Liudger zum erstenmale am 31sten März 796 genannt [21]); doch braucht das Kloster damals noch nicht vollendet gewesen zu sein, da er auch später nicht selten wieder nur Presbyter heißt. Ein Biograph setzt die Gründung Werdens neun Jahre vor Liudgers Episcopate an [22]); da dieses spätestens 805, doch wohl auch etwas früher beginnt, so ist 796 als Jahr der Gründung nicht unwahrscheinlich. Als Nachfolger Liudgers findet sich um 811 sein Bruder Hildegrim, Bischof von Chalons-an der Marne, und angeblich auch von Halberstadt [23]); später um 819 erscheint er und Bischof Gerfried von Münster gemeinschaftlich als Rectoren [24]). Eine Verbindung Werdens mit dem Liudgerstift in Helmstädt, einer Colonie von

---

17) *Lacomblet*, I. no. 5. p. 3; Binterim, Erzdiöcese Cöln, I. S. 216. — 18) *Lacomblet*, no. 11. p. 7; Binterim, I. S. 86. wo aber mit Unrecht auch Withmund als älterer Name für Werden genannt wird; dasselbe ist eine Stiftung Liudgers an der Yssel bey Zütphen. Vergl. §. 81. — 19) *Altfried*, vita Liudgeri c. 3. *Pertz*, II. p. 412. — 20) Vita II. ibid p. 420. — 21) *Lacomblet*, I. no. 7. p. 5. — 22) Vita Liudgeri III. *Surius*, II. p. 421. — 23) *Lacomblet*, I. no. 29. p. 16. — 24) Ibid. no. 37. p. 19.

dort; beginnt erst später, da letzteres mit Unrecht auf Liudger selbst zurückgeführt wird [25]).

4. Kaiserswerth; auf einer Rheininsel zwischen Düsseldorf und Duisburg legte Suidbert ein Kloster an, nachdem das Vordringen der Sachsen seine Wirksamkeit unter den Bructerern unterbrochen hatte; Pipin II. räumte dazu auf Verwenden seiner Gemahlin Plectrud die Besitzungen ein. Die Angabe Bedas, der dieß berichtet [26]), sagt bestimmt aus, daß schon Suidbert selbst das Kloster erbaut habe; sonst ließe sich aus den Bezeichnungen, wornach es zu seinen Ehren errichtet ist, der Schluß ziehen, daß er nicht selbst der Gründer sey; jene Bezeichnung enthält schon das früheste erhaltene Diplom Ludwigs II., ein Immunitätsprivileg von 877 [27]). So weit die Urkunden bey Lacomblet bis zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts vorliegen, findet sich der Name Kaiserswerth noch nicht, sondern entweder Suidbertskloster oder Werda [28]).

5. Auch auf dem linken Rheinufer sind hier einige Stiftungen nachzuholen, auf dem Gebiete, wo Willebrord thätig war, das aber bey dem Streite zwischen Utrecht und Cöln an letzteren Sprengel fiel. Zu den ältesten Kirchen am Niederrhein unweit Cleve, wo Rhein und Waal sich trennen, gehört eine Peters- und Johanniskirche zu Rindern im Düffelgau (Reynaren, Rynharen) [29]), an die ein Graf Ebroin bedeutende Schenkungen verleihet 721. Willebrord wird als custos derselben bezeichnet [30]), was wohl nicht die Stellung eines Pfarrers oder Seelsorgers [31]),

---

25) Vergl. §. 71. *Mabillon*, annal. B. II. p. 301; *Cointe*, VI. p. 597. — 26) *Beda*, V. 12; in insula quadam Rheni, quae lingua eorum vocatur in littore; Werd, Werder, eine Wiese am Flusse, auf einer Insel oder am Flußufer; Bremisch-niedersächsisch. Wörterb. V. S. 236. — 27) *Lacomblet*, I. no. 71. p. 37: monasterium, quod est constructum in honore sancti petri principis apostolor. nec non et sancti suidberti confessoris christi in loco, qui dicitur uuerid. — 28) So 904: cenobium S. Suitberti, *Lacomblet*, no. 83. p. 45.; 910: abbatia b. S. no. 85. p. 46; 1072: ecclesia Werdensis; 1198: ecclesia s. S. in Werda. no. 571. p. 391; 1202: eccles. b. Swiberti in insula II. no. 6. p. 5.; Insula s. Suiberti, *Günther*, cod. Rheno-Mosellan. I. p. 131. sqq. — 29) *Lacomblet*, I. no. 112. p. 67. — 30) *Aub. Miraeus*, diplom. III. p. 560; Binterim, Erzdiöcese Cöln, III. S. 2: die chronologische Bestimmung ibid. I. S. 265 auf 697, wird in das erste Jahr Theoderichs IV. 721, statt des dritten zu verändern sein; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 437. — 31) Binterim,

sondern die bischöfliche Aufsicht bezeichnen wird. In jener Schenkung war auch eine Marienkirche zu Millingen (Niedermillingen) am linken Rheinufer einbegriffen, die deßhalb gleichfalls zu den ältesten Kirchen der Gegend gehört [32]).

6. Zu Nymwegen, wo Karl ein Palatium erbaute [33]), fügte er auch eine Capelle nach dem Muster der Aachener Marienkirche hinzu [34]), ein inneres Achteck mit einem sechszehnseitigen zweistöckigen Umgang. Das Auffallende dieses Rotundenbaues, der später durch den Basilikenstyl verdrängt ward, läßt sie im Volke als heidnische Capelle bezeichnen [35]). Vermuthungen, daß sie wirklich an der Stelle eines heidnischen Idols errichtet sey [36]), lassen sich nicht begründen.

§. 62. 2. Münster.

Arnoldus de Bevergerne, chronicon Monasteriense, bey *Matthaeus*, vet. aevi analecta, Tom. V. p. 1. niederdeutsch aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts, bis 1457. — *Johann. Cincinnius* de Lippia, vita divi Ludgeri Mimigardefordensis ecclesiae, quae nunc est Monasterium Westphaliae, Protepiscopi, Colon. 1515. 4. — Luise v. Bornstedt, der heil. Ludgerus, erster Bischof von Münster, und die Bekehrungsgesch. der Friesen und Westphalen, Münster 1842. — Pet. Wilh. Behrends, Leben des heil. Ludgerus, Apostels der Sachsen, Neuhaldensleben 1843. — *Herm. Kock*, series episcopor. Monasteriensium, eorundemque vitae ac gesta in ecclesia, Monasterii 1801. 4 Bände. — Joh. Hobeling, Beschreibung des Stifts Münster, herausgegeben durch von Steinen, Dortmund 1742. — *Joh. Herm. Nunning*, monumentor. Monasteriensium decuria prima, Wesaliae 1747. — Fr. Wilh. v. Raet, Münstersche Geschichte, erster Theil, Götting. 1788. — Venant. Kindlinger, Münsterische Beiträge zur Gesch. Deutschlands, hauptsächlich Westfalens, Münster 1787. 3 Bde. — J. Niesert, Beiträge zu einem Münsterschen Urkundenbuche aus vaterl. Archiven gesammelt, Bd. I. Münster 1823. 4. — Derselbe, Münstersche Urkundensammlung, 4 Bde. Coesfeld 1826. — Alb. Wilkens, Versuch einer allgemeinen Gesch. der Stadt Münster, Hamm 1823. — H. A. Erhardt, Geschichte Münsters, Münster 1837. — Nieberding, Ge-

III. S. 4. Schon weil Willebrord jene Bezeichnung für mehre entlegene Kirchen erhält, ist nicht an eine stehende Seelsorge zu denken. — 32) Binterim, I. S. 268. — 33) *Einhard*, vita Carol. 17. *Pertz*, II. p. 452. — 34) Vergl. I. S. 549. — 35) G. Kinkel, Geschichte der bildenden Künste bey den christlichen Völkern, Bonn 1845 Liefer. I. S. 169. — 36) Binterim, I. S. 279.

schichte des ehemaligen Niederstifts Münster u. der angrenzenden Grafschaft Diepholz, Wildeshausen, Bd. I. Vechta 1840.

Das Bisthum Münster umfaßte nach Karls Anordnung zwey ganz von einander getrennte Bezirke, deren Vereinigung sich bis ins sechszehnte Jahrhundert erhielt, wo die Gründung neuer Bischofssitze in Niederland durch Philipp II. andere Anordnungen herbeiführte. Der eine Bezirk enthielt fünf friesische Gaue an der Nordsee, die erst bey der Behandlung Frieslands zur Sprache kommen werden [1]; der andere umfaßt den Theil Westfalens von der Lippe bis zum mittleren Laufe der Ems, etwa in der alten Ausdehnung des Bructererlandes, mit Ausnahme der zwischen Lippe und Ruhr angesessenen kleinen Bructerer [2]. Dieser Theil des Bisthums Münster, der im Gegensatz gegen jenen friesischen Bezirk auch der Südergau hieß, grenzte gegen Westen an den Sprengel von Utrecht in der Ausdehnung, wie sich die Sachsen nach ihrem letzten Vordringen gegen Süden von den salischen Franken schieden, nach Süden an die Lippe und das cölnische Westfalen, gegen Westen an das engerische Paderborn, gegen Norden an das westfälische Osnabrück [3]. Die Verbindung der beiden von einander getrennten Bezirke erhält aus dem Leben des ersten Bischofs Liudger ihre Erklärung.

Als Quellen für sein Leben kommen drey Biographien, jedoch von sehr verschiedenem Werthe, in Betracht: die erste lieferte der dritte Bischof von Münster, Altfried († 849), der noch von Augenzeugen seine Nachrichten einzog, mit Liudgers Verwandten, seinem Bruder Hildegrim, seiner Schwester Herburga, seinem Neffen Gerfried verkehrte, und deßhalb durchaus glaubwürdig berichtet [4]. Die zweite Arbeit, von einem Mönch aus Werden nach 864 verfaßt [5], verfällt in manche Irrthümer und

---

1) S. §. 60. — 2) Die Ausdehnung der alten Bructerer bis zur mittleren Ems erhellt daraus, daß sie dem Drusus auf derselben ein Schifftreffen liefern. *Strabo*, VII. p. 279; v. Lebebur, Bructerer, S. 8. — 3) Daselbst, S. 15—25; die Grenzkirchspiele des sächsisch-münsterischen Sprengels, Allgem. Archiv IV. 1. S. 31; die Gaue des sächsisch-münsterischen Sprengels, VII. 3. S. 195; das Münsterische Sachsenland, Förstemanns Neue Mittheilungen, Halle 1843. VI. 4. S. 98. — 4) *Mabill.* Act. S. B. IV. 1. p. 18; *Leibnit.* script. I. p. 85; *Pertz*, II. p. 405. — 5) *Brower*, sidera illustr. German. Mogunt. 1616; Acta S. Boll. Mart. III. p. 652.

Anachronismen; so läßt sie Liudgern auf seiner Reise nach Rom 784 schon mit Leo III. zusammentreffen, der erst 796 antrat, läßt den Tod Liudgers (809) durch astronomische Beobachtungen von Karl und Alcuin († 804) ermitteln. Die dritte, ebenfalls im Kloster Werden um 890—900 verfaßt, enthält der Irrthümer noch viel mehr [6]). Endlich eine rhythmische Bearbeitung um 1140 ist bis jetzt nur in einzelnen Bruchstücken herausgegeben [7]). Eine desto zuverlässigere Quelle sind aber die Diplome der von ihm ausgegangenen Stiftungen, namentlich des Klosters Werden.

Liudger, ein Friese, stammt aus einer in der Gegend von Utrecht begüterten Familie, die durch eine frühere Auswanderung des Großvaters Wursing ins fränkische Reich dem Christenthume befreundet war, und nach der Rückkehr die Kunde davon in ihrem Kreise verbreitete. Liudgers Geburt muß etwa 744 fallen, da er als Knabe noch den Bonifaz gesehen hat, und zwar vom Alter gebeugt und mit weißem Haupte [8]). Faßt man dieß von einer der letzten Reisen des Bonifaz nach Friesland 754 oder 755, denkt sich dabey den Knaben als etwa zehnjährig, so wird jenes Geburtsjahr angemessen sein. Die erste Bildung erhielt Liudger in der Schule Gregors von Utrecht, der aber als bloßer Presbyter zur Ertheilung der Weihen nicht befugt war; um sie zu erhalten, zugleich aber auch des Unterrichts des berühmten Alcuin zu genießen, begab er sich mit mehren Genossen erst auf ein Jahr, und später noch einmal auf 3½ Jahre nach York [9]). Sodann wird er von Alberich, dem Nachfolger Gregors in Utrecht († 776) zur Mission in Friesland gebraucht; namentlich erbauete er hier die Kirche neu, die Lebuin [10]) errichtet, ein Einfall der heidnischen Sachsen aber zerstört hatte; auch die Auffindung der Gebeine desselben gelang ihm durch eine Vision. Die Presbyterweihe erhielt er in Cöln, als gleichzeitig Alberich dort zum Bischofe von Utrecht geweihet wurde, worauf ihm eine Kirche an dem Orte der Ermordung des Bonifaz angewiesen ward, jedoch mit der Auflage, jährlich drey Monate abwechselnd mit andern Lehrern Unterricht an der Schule zu Utrecht zu ertheilen [11]). Nach

---

6) *Surius*, II. p. 412. — 7) Act. S. Boll. l. l. p. 660. — 8) *Liudger*, vita Gregor. Ultraject. c. 14. *Mabill.* III. 2. p. 329. — 9) *Altfried*, vita Liudgeri c. 10.; *Pertz*, II. p. 407. — 10) Vergl. S. 405. — 11) *Altfried*, c. 15. p. 409.

siebenjähriger Wirksamkeit in dieser Stellung traf ihn ein Einfall der Sachsen unter Widukind, wahrscheinlich 782 [12]); aus seinem Wirkungskreise vertrieben benutzte Liudger die Zeit zu einer Reise nach Rom in Begleitung seines Bruders Hildegrim, und auch, wie eine andere Nachricht angiebt, Willehads, des spätern Bischofs von Bremen [13]). Nach 2½jährigem Aufenthalte in Rom und in Monte Cassino, heimgekehrt 785, zog er wahrscheinlich auf Alcuins Empfehlung [14]) die Aufmerksamkeit Karls auf sich, der ihm fünf friesische Gaue östlich vom Lauwers bis über die Ems hinaus nebst der Insel Bant zur geistlichen Besorgung übergab, weil er der friesischen Sprache kundig war. Selbst höher hinauf nach Helgoland dehnte er seine Missionsthätigkeit aus; den Plan, auch zu den Normannen die Predigt zu tragen, gestattete ihm Karl nicht [15]); um ihm indeß bey jener schwierigen Stellung unter den Friesen einen sichern Rückhalt zu gewähren, verlieh ihm Karl die Abtey Leuse (Lotusa) im Hennegau nahe bey Tournay [16]). Der Erfolg seiner Wirksamkeit unter den Friesen muß sehr befriedigend gewesen sein, da er sich bald wieder auswärts mit Anlegung von Kirchen und Klöstern beschäftigen kann. Er sammelte zu diesem Zwecke Schenkungen, die auf seine Person, oder vielmehr auf die von ihm aus Rom mitgebrachten Reliquien ausgestellt wurden [17]), bis ihm endlich seine hauptsächlichste Stiftung, das Kloster Werden an der Ruhr, gelang.

Zu Anfang des neunten Jahrhunderts war die Beruhigung Westfalens so weit vorgerückt, daß Karl auf die Errichtung eines Bischofsstuhls in Münster denken konnte. Früher, nach Widukinds Uebertritt, hatte daselbst ein Abt Bernrad gewirkt [18]), über dessen Person und den Ort seiner Abtey nichts bekannt ist [19]). Liudger hatte, wenn man dem zweiten Biographen trauen

---

12) *Anskar*, vita Willehadi, *Pertz*, II. p. 381. — 13) *Adam.* Bremens. c. 12. *Pertz*, IX. p. 288. — 14) So bemerkt die Vita II. c. 14. — 15) *Altfried*, II. 6. p. 414. — 16) Ibid. l. 21. p. 411. — 17) Vergl. S. 421; auch bey Gründung der Kirche zu Notteln im Münsterschen wird erwähnt, daß Liudger von seinen Reliquien daselbst niedergelegt habe; Niesert, Beiträge no. 104. I. p. 317. — 18) Act. S. Boll. Mart. III. p. 632; *Pertz*, II. S. 411. not. — 19) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 607 räth auf Bernhar von Weissenburg, den spätern Bischof von Worms; allein dieser lebt noch 813; vergl. I. S. 638, während jener westfälische Missionar vor Liudgers Antritt stirbt. *Grupen*, origin. Osna-

will, Karls Anträge für den Stuhl von Trier bereits ausgeſchlagen [20]), und ließ ſich auch zur Annahme der Biſchofsweihe für Münſter durch Hildebald von Cöln nur durch längeres Zureden beſtimmen; das Jahr dafür, und alſo auch für die Errichtung des Bisthums Münſter, läßt ſich nicht genauer ermitteln, als daß er zuerſt in einer Schenkung vom 23ſten April 805 Biſchof heißt, während er im Januar 802 nur noch Abt und Presbyter genannt wird [21]). Seinem Bisthume verblieben zugleich die ſchon früher von ihm verwalteten fünf frieſiſchen Gaue. Die Angabe in der Notiz über die Gründung einiger ſächſiſchen Kirchen aus dem zehnten Jahrhundert, daß Karl das Bisthum Münſter 784 gegründet habe [22]), iſt alſo eben ſo ungenau, wie der Bericht des dritten Biographen, daß Liudger demſelben zwölf Jahre vorgeſtanden habe, ohne ſelbſt Biſchof zu ſein [23]).

Der Name des neuerwählten Biſchofſitzes kommt in Urkunden und bey älteren Schriftſtellern in ſo verſchiedener Faſſung vor, daß nothwendig in dem ſächſiſchen Worte ſelbſt, wo nicht eine gewiſſe Schwierigkeit für die fränkiſche Ausſprache und Bezeichnung durch die Schrift, dann doch eine Form untergelegen haben muß, die bey dem Uebergang ins Hochdeutſche mehrfache Bildungen vertrug. Am zahlreichſten finden ſich die Namen Mimigerneford und Mimigardeford, welche beide ſich am leichteſten aus der ſächſiſchen Form Mimigardeneford erklären laſſen [24]). In dem Namen ſelbſt ergeben ſich drey Beſtandtheile; der erſte, Mimi, Mymi [25]), Mirmi [26]), wird Eigenname ſein, wenn man nicht lieber darin eine mythiſche Beziehung auf den kunſtvollen Schmidt

---

brugens. c. 16. p. 387. Ein angebliches Schreiben von ihm an Karl über die ſeinem Vater geliehenen Gelder, und einen bekehrten Juden giebt Wilkens, Lebensgeſch. der heil. Gerburgis, S. 24. — 20) *Pertz*, l.l. — 21) *Lacomblet*, I. no. 27. p. 15; no. 23. p. 13. Genaueres ließe ſich feſtſtellen, wenn ein Diplom Karls vom 26ſten April 802 ächt wäre, das die obige Schenkung des Kloſters Leuſe enthält; denn hier heißt er bereits episc. mimigernevordensis. no. 26. p. 14; die Erhebung zum Biſchofe fiele dann zwiſchen 13ten Januar und 26ſten April 802: allein die Kritik hat daſſelbe längſt als unhaltbar aufgegeben, *Lacomblet*, p. 14. not. 2.; *Eckhart*, Fr. or. II. p. 28; *Böhmer*, Regesta. — 22) *Leibnit.* I. p. 260. — 23) Vita III. *Surius*, II. p. 422. — 24) Erhardt, Geſchichte Münſters, S. 31. — 25) Mymigardeford, Diplom von 834 in Nieſerts Beiträgen I. p. 317. — 26) Mirmigerdevord, Thietmar, IV. 45. *Pertz*, V. p. 787; Mirmigendensis, ibid. IV. 13. p. 773.

der Sage, Mîme oder Mimir, finden will[27]); der zweite, garden, läßt an einen umzäunten Raum denken, entweder Privatbesitz oder mit öffentlicher Bestimmung als Versammlungsort, Opfer- und Gerichtsstätte; der dritte deutet auf eine Furth in dem Wasser Aa, also die Furth an Mimis Garten[28]). Vielleicht trug gerade die unbequeme Form des Namens dazu bey, daß dafür seit Ende des elften Jahrhunderts der Name Münster aufkam; die Veränderung ist wahrscheinlich zuerst im Munde des Volks durchgesetzt, dem „zum Münster gehen“ bequemer war, als „zum Dome in Mimigardeford gehen.“ Der neue Name bezeichnete erst den Dom, dann bald auch die städtische Anlage, die sich um denselben sammelte. Der Name Münster, Monasterium, findet sich zuerst unter Bischof Erpho (1085—1097) um 1090, doch erhält sich daneben in einzelnen Beispielen die ursprüngliche Benennung das zwölfte Jahrhundert hindurch[29]).

---

27) Grimm, Mythologie, I. S. 352. — 28) Eine Zusammenstellung der verschiedenen Formen bey Welter, Einführung des Christenth. in Westphalen, S. 41. und v. Lebebur, das Münstersche Sachsenland, in Förstemann, Neue Mittheilungen, VI. 4. S. 135: um ältere Drucke zu übergehen, die keine diplomatische Sicherheit gewähren, findet sich die erste Form, abgesehen von dem falschen Diplome Karls 802, *Lacomblet*, I. no. 26. p. 14, am frühesten in einer Urkunde Ludwigs d. Fr. 820, *Falke*, trad. Corbej. p. 721; *Lacomblet*, no. 40. p. 20: Mimigernaford; dann bey Ludwig d. D. 853. Möser, I. no. 4. p. 8: Mimigerneford; bey *Altfrid*, vita Liudgeri I. 20. *Pertz*, II. 44: civitas mimigernevordensis; 1198 in einem Kalendarium, Wilkens, Versuch, S. 24. Weit häufiger die zweite Form, 1032. Niesert, Münst. Urkundensammlung II. p. 40: Mimigardeford; 1137. ib. p. 141: Mimigardevord; 834. Niesert, Beiträge, I. p. 317: Mymigardeford; 1041. ib. p. 319: Mimigartevvrt; *Richer*, histor. II. 69. *Pertz*, V. p. 603: Mimegardvurt; v. Richthofen, friesische Rechtsquellen, S. 335: Mimigerdeforda; ann. Colon. 993. *Pertz*, I. p. 99: Minmigardavurd; wozu noch verstümmelte Formen kommen: Mimigarvorde 834, Wilkens, Versuch, S. 63; Mimigerford, Mimiernevordi, Lamey, Gesch. der Graf. v. Ravensberg, Urk. S. 10. — 29) D. J. H. Beckel, erhielt die Stadt Münster ihre gegenwärtige Benennung von der Domkirche oder dem Kloster Ueberwasser? in Mayer und Erhardt Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Münster 1839. II. S. 351; v. Lebebur, Blicke auf die Literatur des letzten Jahrzehnts mit Rücksicht auf das Land und Volk der Bructerer, Berlin 1837. S. 78. not. 145. Bischof Wernher 1137 nennt sich in der Urkunde Mimegardevordensis eccl. ep., im Siegel aber monasteriensis ep. Niesert, Münst. Urkundensammlung, II.

Von der übrigen Wirksamkeit Liudgers ist nur noch bekannt, daß er Karl d. Gr. auf einigen Feldzügen begleitete. So namentlich auf einem Zuge durch den sächsischen Hessengau, bey welcher Gelegenheit er zu Budinfelde unweit Driburg auf den Besitzungen Widukinds einen hingerichteten Pferdedieb wieder ins Leben rief [30]). Man meint ihn auf diesem Zuge nördlich zur Ocker kommen, und die Gründung Helmstädts ausführen lassen zu können [31]); doch unterliegt Letzteres den größten Bedenklichkeiten [32]). Auf einem andern Feldzuge befindet er sich nach einem Document über Ankauf eines Weingartens, 798, zu Minithun, Minden [33]). Liudgers Tod erfolgte am 26sten März 809 zu Billerbeck, wo er, so wie in dem zwey Stunden entfernten Coesfeld, noch an demselben Tage mit großer Anstrengung die Messe gelesen hatte [34]). Sein Leichnam ward nach Münster geschafft, dann aber seiner Bestimmung gemäß dem Kloster Werden verabfolgt, doch bedurfte es dazu erst einer Verwendung seines Bruders Hildegrim bey Karl. Ob Liudger Mönch, oder Kleriker gewesen ist, darüber streiten die Vertreter des Benedictinerordens mit ihren Gegnern; jene berufen sich darauf, daß er zwey Jahre in Monte Cassino lebte, eine Kutte trug, nach deren Ablegung er ein härnenes Gewand auf der Haut beibehielt, und besonders, daß er Stifter des Klosters Werden war [35]). Dagegen meldet sein Bio-

---

p. 144. 147; derselbe, 1146 Mimigardefordensis eccl. ep. ib. p. 163; zuletzt civitas mimigernevordensis 1198, Wilkens, Versuch, S. 24. Die Urkunde von 1202, Niesert, M. Urk.-Sammlung IV. S. 175: Mimigardenordensis ep. ist verdächtig. Eine Hindeutung auf den neuen Namen kann man schon *Leibnit.* I. p. 260 finden: episcopatum fundavit in Mimisgafforde, quod est monasterium Westfaliae, doch dürften die letzten Worte leicht späterer Zusatz sein. Bischof Erpho hat 1090 fratres monasterienses, Kindlinger, Beyträge II. S. 55; und 1092 stae monasteriensis ecclesiae praelatus. ibid; dagegen die Urkunde 1085, wo Erpho sich als monasteriensis unterzeichnet, *Lacomblet*, I. no. 235. p. 153. ist verdächtig. Aecht ist 1098 Burchardus Monasteriensis ibid. no. 254. p. 164. und seitdem erscheint durchgehends der neue Name mit Ausnahme der obigen Bezeichnungen des Bischofs Wernher. Monestere, annal. Hildesheim. 1106. *Pertz*, V. p. 111; Munstere. 1173, Wilkens, Versuch, S. 86. Munster 1195. Niesert, M. Urk.-Samml. II. S. 292. — 30) Vergl. S. 407. — 31) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 735; Behrends, Leben des heil. Ludgerus, S. 31. — 32) Vergl. §. 71. — 33) *Lacomblet*, I. no. 10. p. 7. — 34) *Altfried*, II. c. 7. *Pertz*, II. p. 414. — 35) *Ma-*

graph ausdrücklich, daß er das Mönchsgelübde nie abgelegt hat [36]).

Liudgers Nachfolger im Bisthume Münſter war ſein Schweſterſohn Gerfried bis 839.

§. 63. Stiftungen im Sprengel von Münſter.

Joh. Seibert Seibertz, Landes- und Rechtsgeſchichte des Herzogthums Weſtfalen, Arnsberg 1845.

1. An ſeinem Biſchofsſitze erbaute Liudger ein Münſter am rechten Ufer der Aa zum gemeinſamen Leben für ſich und ſeine Kleriker, und zwar wie ausdrücklich bemerkt wird, ein ſtattliches Brüderhaus [1]). Der Bau wird ſicher auch eine Capelle für den täglichen Gottesdienſt enthalten haben, die man vielleicht in der Paulskirche wiederfinden kann, deren ein Diplom von 820 gedenkt [2]). Die Marienkirche, in welcher ſeine Gebeine vor der Auslieferung nach Werden niedergeſetzt wurden [3]), iſt ſchwerlich in dem Münſter zu ſuchen, da eine ſolche am linken Ufer der Aa, zu Ueberwaſſer, trans aquas, ſchon um 834 ſich findet, und wahrſcheinlich auf Liudger ſelbſt zurückzuführen iſt, der auf dieſe Art außer dem klöſterlichen Brüderhauſe dort ſeine biſchöfliche Kirche beſaß [4]). Als zu Ende des zehnten Jahrhunderts durch Biſchof Dodo eine größere Kirche neben dem alten Brüderhauſe erbaut ward, ging im elften die Marienkirche zu Ueberwaſſer durch Biſchof Hermann 1041 in ein Collegiatſtift über [5]). Es iſt darüber geſtritten, ob der neue Name der Stadt von dieſer Kirche zu Ueberwaſſer [6]), oder von dem alten Münſter Liudgers ausgegangen iſt [7]): der Name wird da entſtanden ſein, wo die erſte ſtädtiſche Anlage ſtatt fand, und dieß iſt von der alten Anlage Liudgers

---

billon, annal. B. II. p. 360; *Cointe*, VII. p. 128. — 36) *Altfried*, II. 6. p. 413.

1) *Altfried*, I. 20. p. 411: honestum monasterium sub regula canonica Domino famulantium; II. c. 8. p. 414. — 2) *Falke*, tradition. Corbejenses. p. 721; v. Lebebur, Bructerer, S. 22. not. 121. — 3) *Altfried*, II. 8. p. 414. — 4) Nieſert, Beyträge, I. p. 317: Capella beate Marie virginis trans aquas. — 5) Nieſert, ibid. p. 321. — 6) Erhardt, Geſch. Münſters, S. 55. — 7) Beckel, ſ. S. 429. not. 29.

wahrscheinlicher; schon der Name Ueberwasser kann nur im Gegensatz gegen die eigentliche Anlage am rechten Ufer entstanden sein.

Klöster sind in Liudgers Zeit nicht begonnen, der seine Fürsorge ganz seiner Stiftung zu Werden zuwandte; dagegen lassen sich einige Kirchen nachweisen, aus denen später Klöster wurden.

2. Notteln, Nuitloin, eine von Liudger gestiftete Kirche, erscheint schon 834 als ein Frauenstift unter Liudgers Schwester Heriburg oder Gerburg [8]). Auch hier hatte Liudger einige der Reliquien niedergelegt, die er bey sich zu führen pflegte. Bischof Gerfried überträgt dieselben an die Mariencapelle zu Ueberwasser, entschädigt aber jenes Stift durch Verleihung einiger Bauerhöfe [9]). Auf den Ort Notteln bezieht man eine freilich späte Nachricht aus den Sachsenkriegen [10]): bey dem Vordringen Karls vom Rhein her über Bocholt 779 durch den Koeswald gegen die Burg Notteln leisteten ihm die Sachsen unter Anführung zweier Brüder Roibart und Luibert Widerstand; der erste fiel in fränkische Gefangenschaft, der andere zog sich schwer verwundet in die Burg zurück. Seine Frau trug ihn nach einigen Tagen auf den Schultern in den heil. Wald Sytheri (vielleicht der südliche), wusch dort seine Wunden, ward aber durch ein Geschrey verjagt, worauf der Mann starb. Der gefangene Bruder ließ sich taufen, erhielt die Burg und trat in Karls Dienste. Die Nachricht stammt aus einem alten nottelnschen Lagerbuche, das noch 1803 vorhanden war, und in welches jene Notiz aus einem ältern Membran übergegangen ist. Dennoch gehört die Abfassung der Nachricht wohl erst dem funfzehnten Jahrhundert an: der Wald wird bezeichnet als quae fuit thegaton sacra, sicher eine Bezeichnung der Gottheit aus Macrobii somnium Scipionis l. 2., die der Verfasser wohl absichtlich wählte, um den Namen des heidnischen Gottes zu verschweigen [11]). Man meint in dem getauften Bruder Roibart den Grafen Rotbard wiederzufinden, dem

---

8) Erhardt, S. 40. not. — 9) Niesert, Beyträge, I. p. 317. — 10) Wilkens, Gesch. der Stadt Münster, S. 69; *Pertz*, II. p. 377. not. — 11) Grimm, Mythologie, I. S. 64; Wigand, Archiv II. 1. S. 64. Ein handschriftliches Fragment des Macrobius, das jene Stelle enthält, und das von dem Herausgeber der Notiz für die Monumenta mitgetheilt ist, gehört dem 15ten Jahrhundert an, weßhalb die Notiz selbst damit gleichzeitig sein wird. Sie redet auch von vielen im Kloster vorhandenen Schenkungsurkunden, was gleichfalls auf ein junges Alter schließen läßt.

nach dem nottelnſchen Diplom von 734 die Gegend untergeben war [12]). Das Lebensalter iſt kein unbedingtes Hinderniß dieſer Annahme; war er 779 als der anſcheinend ältere Bruder, während der jüngere ſchon vermählt iſt, etwa dreißig Jahr alt, ſo mußte er 834 85jährig ſein. Die weitere Ausführung der Geſchichte giebt ihm die Schweſter Liudgers, Mechtild, zur Frau, läßt dieſen die Capelle zu Notteln 805 einweihen und dgl.

3. Die Stiftung des Kloſters Liesborn wird gewöhnlich auf Karl d. Gr. zurückgeführt, angeblich 786, der ſeine Schweſter Rothswinda hier als erſte Aebtiſſin eingeſetzt habe, und zwar nach einem ſiegreichen Reitergefecht, das ſein junger Sohn, Karl, 784 den Sachſen im Gau Dreini an der Lippe geliefert [13]). Zwey reiche Bekehrte Bozo und Bardo haben dazu den Grundbeſitz hergegeben. Dieſelben werden in der That im liesborner Nekrologium als Stifter des Kloſters genannt; doch ſind jene Nachrichten ſämmtlich unverbürgt, und die Stiftung gehört erſt einer ſpätern Zeit an [14]).

4. Herzfeld, Hirutfeld, an der Lippe, wo Gräfin Ida, Gemahlin eines Beamten Karls d. Gr., eine Kirche ſtiftete. Ihr Leben, beſchrieben von dem Mönch Uffing in Werden (967—993) [15]), giebt an, daß Graf Egbert, ein Heerführer Karls, bey einem Zuge in Gallien erkrankte, und dort in einer angeſehenen Familie zurückgelaſſen beſonders durch die Pflege der Tochter, Ida, genas: er gewann ſie lieb, erhielt durch Karls Verwenden ihre Hand, und führte ſie in ſeine ſächſiſche Heimath, wo der König angeblich ihn zum Herzog über das ganze Land zwiſchen Rhein und Weſer ſetzte. An der Lippe an dem Orte Hirutfeld erhielt ſie im Traume die Weiſung, eine Kirche zu bauen, an der ſie einen Prieſter, Bertger, anſtellte aus der Zahl derer, die ihr aus Gallien gefolgt waren. Nach dem Tode ihres Gemahls begrub ſie dieſen in einer Halle vor der Kirche, und gewann durch ein devotes Leben den Ruf der Heiligkeit; der Bericht ſchließt mit

---

12) Nuitloin in comitatu Rotbardi l. l.; Nutlo in comitatu Roiberti, Wilkens, Verſuch, S. 70. — 13) *Stangefol*, annal. circul. Westphal. II. p. 87; *Wittius*, histor. Westphal. I. p. 99; Kleinſorgen, weſtfäl. Kirchengeſch. I. S. 178; Welter, Einführung S. 57 — 14) *Mabillon*, annal. Ben. II. p 440. — 15) *Leibnit.* scriptor. I. p. 172; Acta S. Boll. Sept. II. p. 255; Seibertz, Landes- und Rechtsgeſch. des Herzogth. Weſtfalen. 1845. Abth. I. S. 9.

zahlreichen bey ihren Gebeinen geſchehenen Wundern. Man macht die Ida wohl zu einer Tochter des Ripuarierherzogs Theoderich, der 793 im Aufſtande der Sachſen erſchlagen wird [16]), nennt auch den Egbert wohl einen Sohn des Anführers der Engern Bruno [17]). Der Ort iſt das Kirchdorf Herzfeld im Gaue Dreni am rechten Ufer der obern Lippe, im vormals münſterſchen Amte Stromberg [18]); das gegenüber liegende Hoveſtatt am linken Ufer ſcheint des Grafen älterer Wohnſitz geweſen zu ſein [19]). Nach Anleitung des falſchen Chronikons von Corvey hat man die Ida aus der karolingiſchen Familie abzuleiten verſucht, als Tochter des Grafen Bernhard, eines Sohnes Karl Martells, ſo daß ſie zu einer Schweſter der Aebte Adalhard und Wala von Corvey würde; die ächten Quellen verleihen hiezu kein Recht [20]).

§. 64. 3. Osnabrück.

Erdwini Erdmanni († 1505) Chronica episcopor. Osnabrugensium bey *Meibom*, scriptor. II. p. 195. — Joh. Ant. Strubberg, kurtzer Entwurff einer ausführlichen Oßnabrückiſchen Hiſtorie, Jena 1720. — C. G. G. *Lodtmann*, Monumenta Osnabrugensia, ex histor. rom. franc. Saxonica eruta, Helmstad. 1753. — C. V. *Grupen*, origines Osnabrugens. in Origines Germaniae, Lemgo 1768. 4. Tom. III. p. 259. —

---

16) *Eckhart*, I. p. 751. — 17) Welter, Einführung, S. 59. — 18) *Falke*, tradit. Corbej. p. 319; v. Ledebur, das Münſterſche Sachſenland, in Förſtemann, neue Mittheilungen, VI. 4. S. 126; Binterim, Erzdiöceſe Cöln, I. S. 272 denkt an Hiſtingevelde; Stangefol, annal. circul. Westphal. II. p. 104. an Hoveſtat an der Lippe; eben ſo Seibertz, Carls d. Gr Gauverfaſſung im Herzogth. Weſtfalen, Wigand, Archiv, VI. 2. S. 139, wo ſich der auch ſonſt vorkommende Irrthum findet, daß die Familie der Ida in Weſtfalen anſäſſig geweſen ſey; die vita meldet ausdrücklich deren Wohnſitz in Gallien, und Egberts Heimkehr von dort nach Sachſen. — 19) Wedekind, Noten, I. S. 145. — 20) Ibid. S. 143. Veranlaſſung zu dieſer Ableitung aus der königlichen Familie gab die Stelle des Biographen Uffing, p. 171: ex *regali* scilicet *indole* sanctarum virginum Odiliae, et Gertrudis filiae sancti Pipini, quarum si quis sanitatis indigus salutiferas Lipsanas frequentat, testem se protinus recuperatae sentiet sanitatis. Allein regalis indoles iſt nicht etwa soboles; auch gehört Odilia (S. 76) nicht in den karolingiſchen Stamm; Wedekind verwechſelt ſie mit der Adaloga (335). Der Biograph will nur Beiſpiele weiblicher Heiligen von hoher Geburt zuſammenſtellen. Vermuthungen über Graf Egbert ſ. bey Lappenberg, Hamburgiſches Urkundenbuch, S. 12. not. 5.

Lodtmann, Acta Osnabrugensia, Osnabrug. 1778. — Justus Möser, Osnabrückische Geschichte, Berlin und Stettin 1780. — *Joan. Itel. Sandhoff* antistitum Osnabrugensis ecclesiae, qui per decem secula primam in Westphalia Carolinam episcopalem sedem tenuere, res gestae cet., Monasterii 1785. 2 Tomi. — (Justus Friderici) Gesch. der Stadt Osnabrück aus Urkunden, Osnabrück 1816. — *(Eckhart)*, diploma Caroli M Imperat. de scholis Osnabrugensis ecclesiae Graecis et Latinis critice expensum ab A. J. (Auctore Incerto) 1717. 4. — *C. Hensler*, de diplomate Caroli Magni dato ecclesiae Osnabrugensi, Monasterii 1721. 4.

Quellen über die Stiftung und früheste Geschichte dieses Bisthums sind lediglich eine Reihe von Diplomen, unter denen aber gerade dasjenige von Karl dem Großen, welches am meisten historische Ausbeute verspricht, falsch ist [1]).

Das erste, von Karl zu Aachen am 19ten December 803 ausgestellte Diplom verleihet der Stiftung die Immunität [2]); ein zweites von Karl hat am Tage der Einweihung die Zehnten zugesichert, ist zwar nicht mehr vorhanden, wird aber in einer Reihe späterer Urkunden angezogen, nämlich in einem Diplome Ludwigs d. Fr. 825, des Deutschen 848, und Arnulfs 889 [3]). Endlich ein drittes angebliches Diplom von Karl, Aachen 19ten December 804, mit den meisten historischen Angaben, muß nach dem Ergebniß eines weitläuftig darüber besonders von Eckhart geführten Streits für falsch erklärt werden [4]). Außer erheblichen

---

1) *Grupen*, origin. Osnabrugens. p. 282 erklärt sie sämmtlich für falsch, hat aber zum Theil unrichtige Jahrszahlen vor Augen. Nach Böhmers Regesten verschwinden gegen die Uebrigen, mit Ausnahme des karolingischen von 804, und des von Arnulf, 12ten December 889, die Bedenken. — 2) Möser, Osnabrückische Geschichte, I. Urkunden no. 1; *Mabillon*, de re diplom. p. 390; *Cointe*, 803. no. 6. VI. p. 824. — 3) Ludw. pius 7. Sept. 825. Möser, no. 3.; Ludwic. German. 11. Nov. 848. ibid. no. 6.; Arnulf. 13. Oct. 889. ib. no. 7. Dagegen ist Arnulf. 12. December 889 zu Forchheim bedenklich, da derselbe am 8ten December noch in Augsburg ist; Böhmer, Regesta p. 106. — 4) Möser, no. 2; die Streitschriften darüber zwischen Eckhart, der es verwarf, und Schmaus, dem Scholaster Running zu Verden, und dem Jesuiten Hensler, s. bey Grupen, orig. Osnabrug. 313, und Hannoversche Gelehrte Anzeigen 1751. St. 105. S. 848. Die beiden letzten Gegner Eckharts zogen sich zurück, seitdem er katholisch geworden war. Vergl. auch Rotermund im vaterl. Archiv von Spiel und Spangenberg, VIII. S. 301., wo die Gründe Eckharts berichtet werden.

diplomatischen Bedenken [5]) ist auch der Inhalt unpassend, indem mit der Verleihung eines ausgedehnten Forstbannes historische Notizen sehr gewaltsam verknüpft werden, namentlich die Angabe, daß der Stuhl von Osnabrück mit dem stehenden Amte eines Freiwerbers bey Heirathen zwischen der fränkischen und griechischen Kaiserfamilie beauftragt werde. Auch die Begründung dieses Auftrags durch die von Karl daselbst angeblich errichteten Schulen für lateinische und griechische Sprache, und durch die Erwartung, daß es dort nie an beider Sprachen kundigen Klerikern fehlen werde [6]), erscheint bedenklich; das neue Bisthum in Westfalen hatte gewiß fürs Erste ganz andere Aufgaben, als Heirathen in der kaiserlichen Familie zu besorgen, und bedurfte Karl dazu eines stehenden der griechischen Sprache kundigen Freiwerbers, so stand ihm dazu ja der Klerus in den älteren längst gesicherten Bisthümern zu Gebot. Uebrigens mögen die Angaben über die Grenzen des Forstbannes, die den Localitäten wohl entsprechen, aus älteren Notizen geschöpft, und für geographische Zwecke brauchbar sein [7]).

Der Name Osnabrück wird nicht sowohl von dem Osning oder Eggegebirg [8]), als vielmehr, wie schon die Bezeichnung einer Brücke fordert, von dem Flusse Hase, Ase, Ose abzuleiten sein [9]), so daß die gegenwärtige niederdeutsche Aussprache, Osenbrügge, die auch vielfach in ältern Quellen erwiesen werden kann, die ursprünglich sächsische, und Osnabrück davon nur eine fränkische Umlautung ist [10]). Die Bezeichnung in Karls Diplom 803,

---

5) Diplomatisch bedenklich ist der in karolingischen Diplomen noch unerhörte Eingang: in nomine sanctae et individuae Trinitatis, die Bezeichnung Karls als dominator et Saxonum, die Benennung des Griechenkaisers als rex Grecorum. Dazu war auch Karl am 19ten Dec. 804 nicht in Aachen, nach Böhmer, Regest. p. 23, der freilich die Bedenken gegen die Urkunde nicht theilt. — 6) Hoc ea de causa statuimus, quia in eodem loco grecas et latinas scholas in perpetuum manere ordinavimus, et nunquam clericos utriusque linguae gnaros ibidem deesse in dei misericordia confidimus. Möser, p. 9. — 7) v. Lebebur in Wigands Archiv I. 4. S. 76. — 8) S. 384. — 9) *Grupen*, origin. Osnabrug. p. 278. — 10) Es findet sich Osenbrugge, vita Liudgeri, *Pertz*, II. p. 425; Osnabruggensis, Diplom Ludov. Pii, 825, Möser, no. 3; Osnabrugga, Translat. S. Alexandri, *Pertz*, II. p. 676; auf die Hase deutet die Umlautung Asnebruggi, *Thietmar*, *Pertz*, V. p. 810, 860. Asenbruggi, Annalista Saxo 822. *Pertz*, VIII. p. 572; Asnabruggensis, Diplom Ludov. German. 853. Möser, no. 4; die fränkische Form Osnabrugki in Karls Di-

locus, läßt auf einen schon früheren Versammlungsort der Westfalen schließen.

Daß Osnabrück das älteste Bisthum in Sachsen sey, sagt zwar das karolingische Diplom von 803 nicht, wohl muß dieß aber in der verlorenen Schenkungsurkunde über die Zehnten enthalten gewesen sein, da Ludwig d. Fr. 825 und Arnulf 889 es daraus berichten. Als Jahr der Gründung wird 779 nur im Zusammenhange mit der Fabel von Karls Gelübde und der Schenkung des Bezirks an St. Peter angegeben [11]), sonst wird gewöhnlich 783 genannt, wobey sicher auf Karls Sieg an der Hase Rücksicht genommen ist. Vor 787 muß jedenfalls die Einweihung einer Kirche daselbst vollzogen sein, da sie durch Agilfred von Lüttich geschah, der in jenem Jahre starb [12]). Die Mitwirkung Lulls von Mainz († 786) bey der Schenkung der Zehnten nöthigt sogar noch etwas höher hinauf zu gehen [13]). Seit 780 hielt ja Karl Sachsen so weit für beruhigt, um an Errichtung von Kirchen zu denken; nur dürfte die Stiftung dann kaum schon als ein Bischofssitz, sondern nur als eine Missionsstation zu betrachten sein; Ludwig d. Fr. berichtet zwar 825 aus Karls Urkunde über die Zehnten bestimmt das Erstere; indeß war dieß auch Karls Absicht, so konnte deren Ausführung doch nur erst nach völliger Beruhigung des Landes gelingen. Die Einweihung geschah zu Ehren St. Peters und der heil. Crispin und Crispinian [14]), angeblich Märtyrer zu Soissons 303; die Reliquien nahm Karl wahrscheinlich aus dem Vorrathe derer, die er auf seinen Feldzügen bey sich zu führen pflegte. Als erster bekannter Bischof wird von Karl 803 Wiho genannt: dieß ist aber auch die einzige Notiz über ihn: ob er wirklich der erste Bischof des neuen Stuhls war, woher er stamme, wie lange er dem Amte vorstand, ist nicht auszumachen. Die Annahmen Späterer, daß

---

plom 803. Möser, no. 1; Ossenbrugke, chron. Bothonis picturat. *Leibnit.* III. p. 286; corrumpirte Formen die an Burg oder Brunnen, statt an die Brücke an der Hase denken, sind Asneburgensis, annal. Hildesheim. 1036. *Pertz*, VIII. p. 101, Osnaburgens. 1198 ib. IV. p. 202, Osemburgens. 1232. p. 287; Asanbrunnens. *Thietmar*, ib. V. p. 787, 810, 857. — 11) Vergl. S. 413. — 12) Annal. Lobiens. 877. *Pertz*, II. p. 195. Dipl. Ludov. German. 848. Möser, p. 13. Vergl. I. S. 563. — 13) Dipl. Ludov. P. 825. Möser, p. 6. — 14) Dipl. Carol. M. 803. Möser, p. 1.

er ein Friese, in Utrecht in der Schule Gregors gebildet, und 809 gestorben sey, sind zwar nicht unwahrscheinlich, aber ohne Begründung; ihn zum Freunde des Bonifaz, ja Willebrords zu machen, gestattet das Alter nicht [15]).

Um 825 findet sich dem Diplome Ludwigs d. Fr. ein Bischof Meingaz genannt [16]), der als Wihos Nachfolger gilt; die üblichen Angaben nennen ihn Meginhard oder Meinger, lassen ihn 810 antreten, und bestimmen die Zeit seiner Amtsführung sehr verschieden [17]).

Klöster finden sich während Karls Zeit so wenig in diesem Sprengel als sonst irgendwo in Sachsen; doch sind wohl einige der spätern Klöster jetzt schon in der Form von Kirchen, meist zu Missionszwecken, vorhanden; dieß gilt namentlich von der Kirche zu Meppen, die schon aus Liudgers Zeit nachgewiesen werden kann. Derselbe hatte dort, wie die Erzählung von seinen Wundern berichtet [18]), Gelegenheit, einen Gehängten durch ein Wunder am Leben zu erhalten, nachdem er ihn weder losbitten noch die Verschiebung der Execution, die an einem Sonntage vor sich ging, erwirken konnte; seine Aufforderung an die schaulustige Menge, lieber zur Kirche zu gehen, setzt das Vorhandensein einer solchen voraus. Der Ortslage nach paßt dieser Vorfall besser in die Wirksamkeit Liudgers in dem friesischen Bezirk, als in den von Münster, so daß, die Richtigkeit der Erzählung vorausgesetzt, die Erbauung der Kirche zu Meppen noch in das achte Jahrhundert fallen würde [19]). Unter Ludwig d. Fr. erscheint sie als eine Celle, die derselbe an das Kloster Corvey schenkt [20]).

§. 65. II. Engern. 4. Paderborn.

H. a Kerssenbroch, catalog. episcopor. Padibornensium, Lemgoviae 1578. — *Nicol. Schaten*, S. J., Annalium Paderbornensium, P. I. op. posthum. Neuhusii 1643. f. deutsch, Paderb. 1768. 4. — *Ferdinandus de Fürstenberg*, Episcop. Paderborn., Monumenta Paderbornensia ex hi-

15) Die verschiedenen Angaben bey Grupen, S. 377. — 16) Diplom. Ludov. P. 825. Möser, no. 3. — 17) *Erdmann*, bey *Meibom*, II. p. 199; *Krantz*, metropol. I. 21. — 18) Vita II. *Pertz*, II. p. 419. — 19) *Paullini*, diss. de abbatia Meppensi, Giessae 1694; J. B. Diepenbrock, Gesch. des vormaligen Münsterschen Amts Meppen, Münster 1838. — 20) Dipl. Ludov. Germ. 853. Möser, no. 4.

stor. romana, francica, saxonica eruta, Amsterd. 1672. ed. tertia, Francof. et Lips. 1713. 4., übersetzt von Fr. Joh. Micus, Paderb. 1844. *Michael Strunk*, annales Paderbornenses, Paderb. 1741. fol. 3. T. — Paderbornsche und Corveysche Geschichte, nach Schatens Paderbornschen Annalen, in Webdingen, Neues Westphälisches Magazin, Lemgo 1792. III. 1. S. 68. — Pet. Florens Webdigen, Paderbornsche Geschichte, Lemgo 1801. — J. F. Falcke, in den Braunschw. Anzeigen. 1748. St. 68. S. 1361. — G. J. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn, daselbst 1820. 2 Bde. — K. Th. Menke, Lage, Ursprung, Namen u. s. w. der Extersteine, Münster (1823). — Ch. G. Clostermeier, der Eggesterstein im Fürstenthum Lippe, Lemgo 1824. — H. F. Maßmann, der Egsterstein in Westfalen nochmals besprochen, Weimar 1846. 4.

Das Gebiet der Engern ist im Uebrigen durch die Diöcesangrenzen Paderborns, Mindens, Bremens, Verdens, bestimmt; nur im Westen reicht diese Hülfe nicht aus, weil der Sprengel von Mainz hier sowohl sächsische als thüringische und hessische, also fränkische Bezirke umfaßte. Die Grenze wird kaum genauer, als nach dem Gebiete der ober- und niederdeutschen Sprache gezogen werden können, also gegen Thüringen mit der Unterscheidung des Ober- und Niedereichsfelds zusammenfallen; südlich an der Diemel tritt sogar die auffallende Erscheinung ein, daß die Grenzen zweier Bisthümer, Paderborn und Mainz, mitten in einem Gau, dem sächsischen Hessengau, zusammenstoßen [1]).

Quellen der frühesten Geschichte Paderborns sind der Bericht eines dortigen Geistlichen von der Uebertragung der Gebeine des heil. Liborius aus Mans nach Paderborn 836. Der Verfasser zu Ende des neunten Jahrhunderts unter Bischof Biso benutzt Nachrichten eines frühern Presbyters Ido, liefert also die einheimische Tradition bald nach der Gründung des Bisthums, und verdient deßhalb völligen Glauben [2]). Ihn benutzte dann der Biograph des Bischofs Meinwerk im elften Jahrhundert, der genauere Jahresbestimmungen giebt; wo er jedoch von der ersten Quelle abweicht, wird auf diese zurückgegangen werden müssen [3]). Urkunden sind aus dieser Zeit nicht vorhanden.

---

1) v. Lebebur, über die Grenzen zwischen Engern und Thüringen. Im Allgem. Archiv V. 1. S. 26; Falckenheiner, über die ältesten Grenzen der Diöcesen Mainz und Paderborn im Hessisch-Sächsischen Gau. Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1837. I. 2. S. 125. — 2) Translatio S. Liborii. Acta S. Boll. Jul. V. p. 414; *Pertz*, VI. p. 149. — 3) Vita Meinwerci, Act. S. Boll. Jul. I. p. 511;

Paderborn, Paterbrunna, Padrabrunna, auch Pathalbrunnon [4]), hat seinen Namen von dem Flüßchen Pader, das in zahlreichen Quellen in der Umgegend entspringt; man zählt deren allein im Bereiche der Stadt gegen 300 [5]). Karl gewann den Ort lieb, hielt hier wiederholt Versammlungen, 777, 785 [6]), erwartete hier den Besuch Leos III. 799, der aus Rom durch einen Aufruhr vertrieben war; auch militärisch war der Ort wichtig, der in der Nähe von Eresburg die Quellen der Lippe beherrscht. Sehr natürlich ward ein solcher oft besuchter Punkt zur Anlage einer Kirche benutzt. Schon 777 wird bey dem Bericht über zahlreich erfolgte Taufen der Sachsen die Anlage einer Salvatorskirche erzählt [7]), die aber während der öfteren Empörungen der Sachsen wieder zerstört ward. Bey Leos Besuch 799 war der Neubau so weit fortgeschritten, daß er denselben einweihen konnte, wobey er in den Altar aus Rom mitgebrachte Reliquien des heil. Stephanus hinterlegte [8]). Die dabey gegebene Verheißung, daß jener Heilige die Kirche gegen Feuer schützen werde, ist nur in so weit wahr geworden, daß sie nicht wieder von heidnischen Sachsen niedergebrannt ist; sonst hat es an Einäscherung derselben, z. B. im Jahre 1000, nicht gefehlt [9]).

Anfangs scheint Karls Absicht nicht auf Gründung eines eigenen Bisthums in Paderborn gerichtet gewesen zu sein; wie er diesen Bezirk an der Unterweser zuerst der Obhut Sturms überwiesen hatte, so gab er ihn nach dessen Tode in die Fürsorge der Bischöfe von Würzburg. Man hat zwar diesen Umstand bezweifelt, darin eine Erdichtung gefunden, um das Alter Paderborns höher hinauf setzen, und dessen Ansprüche auf die Stifter Stadtberge, Herford und Corvey, begründen zu können [10]); allein der Verfasser der translatio Liborii muß hier Glauben verdienen [11]), wenn man auch auf spätere Angaben, die dasselbe wiederholen, nichts geben will [12]). Es entspricht ja auch ganz dem sonst be-

---

Leibnit. I. p. 517. — 4) Poeta Saxo zu 777. *Pertz*, I. p. 233. — 5) Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn I. S. 50. — 6) Annal. Einhardi. 777. 785. — 7) Annal. Sangallens. 777. *Pertz*, I. p. 63. — 8) Annal. Laureshamens. 799. *Pertz*, I. p. 38. Translat. Liborii c. 4. p. 150; nach Vita Meinwerci c. 2. p. 518 wurden die Reliquien in der Krypte niedergelegt. — 9) Vita Meinwerci c. 7. — 10) Falcke, Braunschweiger Anzeigen, 1748. St. 68. S. 1369. — 11) c. 5. p. 151. — 12) Vita Meinwerci c. 1. und ein chronicon Francon. bey *Schaten*,

kannten Verfahren Karls, neu bekehrte Bezirke vorläufig einem schon länger bestehenden kirchlichen Institute zu überweisen. Als sich die kirchliche Leitung von Würzburg aus wegen der Entfernung nicht bewährte, und die Einsetzung eines eigenen Bischofs nöthig schien, bestimmte Karl dazu einen Sachsen, Hathumar, der während des Kriegs als Geißel nach Ostfranken gebracht, und in der würzburger Kirche zum Geistlichen ausgebildet war. Als Zeit dafür giebt jene Quelle wenige Jahre vor dem Tode Karls (814) an, wodurch andere Zeitbestimmungen, die das Jahr 795 für Hathumars Amtsantritt nennen, mit dem Zusatze, daß im vierten Jahre seines Amts der Besuch Leos, und im neunten, also 804, sein Tod erfolgt sey, als ungenau beseitigt werden [13]). Die vorgeschlagene Auskunft, daß Hathumar zwar schon 795 in sein Amt eingetreten, aber erst so viel später mit der Weihe versehen sey [14]), muß als ungenügend gelten, da für den ernannten und bereits ins Amt eingeführten Bischof mindestens bey der Anwesenheit des Papstes die Ordination zu erwarten gewesen wäre. Hathumar findet sich noch 815 in der Umgebung Ludwigs d. Fr. bey der Berathung über den Bau des Klosters Corvey [15]), so daß auch hier jene ältere Quelle, die seinen Tod erst nach dem Abscheiden Karls ansetzt, Recht behält gegen die jüngern Angaben, die denselben schon 804 berichten [16]). Nur in der Angabe über den Nachfolger desselben, Badurad, stimmen sie überein, der gleichfalls ein Sachse seine Bildung in Würzburg erhalten hatte.

Später findet sich die Nachricht, daß Karl zum Sitz des Bisthums anfangs Herstelle an der Weser ausersehen habe; der Ort am Einflusse der Diemel in die Weser hatte allerdings eine militärische Wichtigkeit [17]); vielleicht haben die Missionare aus Fulda und Würzburg dort eine Niederlassung gehabt; aber die früheste Nachricht über die beabsichtigte Gründung des Bisthums

---

histor. Westphal. p. 559. — 13) Translat. Liborii l. l.: post cujus ordinationem paucis annis transactis idem gloriosissimus princeps ab hac luce migravit; Vita Meinwerci l. l. p. 518; Annalista Saxo 794. *Pertz*, VIII. p. 563; 804. p. 565. — 14) *Schaten*, annal. Paderborn. p. 29; vergl. Act. S. Boll. Aug. II. p. 448. — 15) Translat. S. Viti c. 8. *Pertz*, II. p. 579. — 16) Die Angaben über seinen Tod gehen aus der vita Meinwerci und dem Annalista Saxo zu den Spätern über: *Gobel. Persona*, cosmodrom. VI. c. 40. *Meibom*, scriptor. I. p. 240. — 17) Annal Lauresham. 797. *Pertz*, I. p. 37; Wigand, Archiv VI. 1. S. 4.

daſelbſt findet ſich erſt in einer hildesheimſchen Chronik aus dem zwölften Jahrhundert [18]), deren Anſehen dadurch merklich verliert, daß ſie auch Corvey als eine von Karl begründete Kirche aufzählt. Eben ſo wenig kann die Gründung Paderborns auf das Eingehen des heſſiſchen Bisthums Buraburg gewirkt haben [19]), da dieſes ſchon früher mit Mainz vereinigt ward 787, ehe noch an die Gründung eines Bisthums in Paderborn gedacht war [21]).

Ein noch erhaltenes Baudenkmal aus dieſer Zeit iſt eine Mariencapelle, die Gerold, ein Verwandter und Feldherr Karls, errichten ließ. Sie iſt dem Untergange dadurch entriſſen, daß Biſchof Meinwerk dicht daneben eine gleichfalls noch erhaltene Bartholomäuskirche anlegte [20]). Jene Mariencapelle beſteht aus einem auf ſtarken Grundmauern geſprengten Halbkreisbogen, deſſen Südſeite ganz offen iſt, wahrſcheinlich als Eingang von dem alten Domkloſter aus. Thüren, die jetzt rechts in die Bartholomäuskirche und links ins Freie führen, ſind offenbar erſt ſpäter hineingebrochen; der Ort führt den Namen Ikenberg (Eichenberg) [22]). Die Bezeichnung des Erbauers als eines Verwandten Karls läßt unter den verſchiedenen Männern dieſes Namens aus Karls Zeit etwa an den Gerold oder Kerolt denken, der, ein Bruder der Königin Hildegard, 799 im Kriege gegen die Avaren fiel. Ein Epitaphium zu Reichenau ſagt aus, daß ein treuer Sachſe, wahrſcheinlich ein Kampfgenoſſe, ſeine Gebeine dorthin gebracht habe, was auf ſeine Verdienſte im Sachſenlande ſchließen läßt [23]).

Im Sprengel von Paderborn liegt auch der berühmte Ort Eresburg, Heresburg, oder nach der ſpäteren lateiniſchen Form mons Martis zu ſchließen, Eresberg. Der Name weiſet auf den germaniſchen Gott Eor, Aer (Zio) zurück [24]); die ſpätere Aus-

---

18) Chron. Hildeshem. *Leibnit.* I. p. 742. *Pertz*, IX. p. 851. — 19) *Serarius*, rer. Mogunt. III. *Joannis*, I. p. 313; Seiters, Bonifacius, S. 326. — 20) Vergl. I. S. 579. — 21) Vita Meinwerci c. 48. *Leibnit.* I. p. 545. — 22) *Schaten*, histor. Westphal. p. 583; annal. Paderborn. p. 32; Wigands Archiv I. S. 52, 113; VII. S. 90; Brand, der Dom zu Paderborn. S. 81. — 23) *Einhard*, vita Car. c. 13. *Pertz*, II. p. 450; *Ratpert.* cas. S. Galli. ib. p. 64. Annal. Wirceburg. 799. ib. p. 240; *Canisius*, lect. antiq. II. 2. p. 73; *Bouquet*, V. p. 400; Stälin, Wirtemberg. Geſch. S. 246. — 24) Grimm, d. Mythologie. I. S. 182.

ſprache Mersberg hat ſeit dem dreizehnten Jahrhundert die Ueberſetzung mons Martis hervorgerufen [25]). Hier, wie in der nicht ſehr weit entlegenen Irmenſäule, ſind hauptſächlichſte Punkte des nationalen Heidenthums zu erblicken. Schon deßhalb lenkte Karl ſeinen erſten Feldzug hieher; aber auch in militäriſcher Hinſicht war der auf einer Anhöhe an der Diemel gelegene Ort wichtig, und wurde während des Kriegs mehrfach genommen und wieder verloren. Die Anlage einer chriſtlichen Kirche erfolgte früh, da der Ort ſchon dem Abte Sturm als Miſſionsſtation angewieſen ward [26]); der Bau einer Baſilika wird zu 785 angemerkt [27]). Als Capelle mit reichem Beſitz an Knechten und Zehnten wird ſie 826 durch Ludwig d. Fr. an das Kloſter Corvey geſchenkt [28]). Es iſt wohl möglich, daß Leo III. bey dem Beſuche 799 ihre Einweihung vollzog, nur iſt eine Urkunde darüber, angeblich vom 25ſten December 799, nach Form und Inhalt falſch [29]). Ueberhaupt werden auf Leo III. bey Gelegenheit dieſes Beſuchs ſo viele Einweihungen von Kirchen übertragen, daß man Bedenken dagegen erheben, und ſeine Perſon faſt wie einen Collectivbegriff betrachten kann, von dem um dieſe Zeit die Kirchen an der Diemel, wie einſt von König Dagobert die Bisthümer und Stiftungen am Rhein abgeleitet wurden [30]). Im Sprengel von Paderborn wird namentlich die Kirche des Dorfes Sidinghauſen unweit Büren, als von Leo geweihet angegeben [31]); ferner eine Steinplatte zu Detmold, die ſpäter Biſchof Meinwerk zum Bau ſeines Kloſters Abdinghof nach Paderborn ſchaffen, und in der Krypte einfügen ließ [32]).

Auch an die berühmten Egſterſteine im paderbornſchen Spren-

---

25) Die Uebergangsformen des Namens ebendaſelbſt. II. S. 1209. — 26) *Eigil*, vita Sturmi c. 24. *Pertz*, II. p. 377. — 27) Annal. Laurishamens. 785. *Pertz*, I. p. 32. — 28) *Schaten*, annal. Paderborn. I. p. 83; *Fürstenberg*, Mon. Paderb. p. 104. — 29) Ibid. p. 106; *Schaten*, p. 46; Seibertz, Urkundenbuch, I. S. 1; Kritik darüber bey *Pagi*, 799. no. 7. Die Urkunde lautet vom 25ſten December aus Eresburg, während Leo ſchon im November nach Rom zurückkehrte; ſie nennt Karl ſchon Kaiſer, giebt ihm den Titel des Großen, kennt die Schenkung von ganz Sachſen an Rom, droht jedem mit dem Banne, der Karls Befeſtigung daſelbſt zerſtören würde u. ſ. w. — 30) Binterim, Erzdiöceſe Cöln, I. S. 26 denkt an eine Verwechslung Leos III. mit dem IX., der als Deutſcher zahlreiche Weihungen vorgenommen hat. — 31) *Schaten*, annal. Paderb. p. 44. — 32) Vita Meinwerci c. 80. p. 554.

gel knüpft sich mit Wahrscheinlichkeit eine Erinnerung an die Zeit der ersten Einführung des Christenthums. Eine so hervorragende Erscheinung wie dieses Felsgebilde, belegen in einer Gegend, die von der Hermannsschlacht an bis auf die Sachsenkriege Karls wahrhaft classisch heißen darf, wird zuverlässig für das germanische Heidenthum benutzt, und aus demselben Grunde auch wohl von Karl dann christlichen Zwecken zugewandt sein. Dieß gilt zwar nicht von dem großen Basrelief, das an einem der Steine ausgehauen die Kreuzigung und darunter den Sündenfall oder vielmehr den Zustand der Gebundenheit der Stammeltern durch die Schlange darstellt, und sowohl durch den Kunststyl als nach einer neuerlich entdeckten Inschrift, 1115, dem zwölften Jahrhundert angehört[33]); eben so wenig gilt dieß von der obern Capelle, zu welcher man von dem niedrigsten Felsen, rechts der seit 1815 hindurchgeführten Landstraße, mittelst einer Treppe von 78 Stufen, und dann einer eisernen Verbindungsbrücke gelangt; wohl aber läßt sich solche Vermuthung von der untern Capelle rechtfertigen, die aus einer in dem Felsen befindlichen Sandsteinblase durch wenige Nachhülfe der Kunst ausgeführt ist. Die zu derselben gehörende Gruppe umfaßt eine Kanzel am Fuße des Felsens, der die obere Capelle enthält, dann an einem Felsen weiter rechts die Figur des Petrus 5½ Fuß hoch mit dem Schlüssel in der Rechten, und mit der Linken nach dem durch den Fels sich windenden Eingange zu der Capelle weisend, die in einer Ausdehnung von 34 Fuß Länge und 12 Fuß Breite an der Hinterwand ein rundes Taufbecken aber keinen Altar enthält. Bedeutsam ist über einer zweiten ins Freie zurückführenden Thür eine Vertiefung in Form eines Adlers mit ausgebreiteten Schwingen[34]). Beachtet man, daß die Sachsen nach Besiegung der Thüringer unter Hermanfried zu Scheidungen an der Unstrut ebenfalls am östlichen Thore der Burg unter andern Siegeszeichen auch einen Adler errichtet haben[35]), daß gleichfalls auf dem

33) Maßmann, der Egsterstein, Weimar 1846. S. 21. Abbildung des Basreliefs ebendaselbst, gezeichnet von E. v. Bandel, womit keine der früheren Abbildungen, am wenigsten die bey Dorow, Denkmale germanischer und römischer Zeit, Stuttgart 1823. I. und bey Kinkel, Geschichte der bildenden Künste bey den christlichen Völkern, Bonn 1845. Taf. 8. verglichen werden kann. — 34) Maßmann, S. 27. — 35) *Widukind*, I. 12. *Pertz*, V. p. 423.

Giebel des Palaſtes Karls in Aachen ein Adler mit ausgebreiteten Schwingen nach Weſten ſchauend aufgeſtellt war [36]), ſo dürfte die Vermuthung gerechtfertigt ſein, daß auch jene Felsanlage in den Egſterſteinen auf heidniſche Zeit zurückweiſet, und etwa Karl ihr bey der Bekehrung des Landes nur eine chriſtliche Umformung gegeben habe. Die Figur des Petrus erſcheint von älterer Arbeit als das Basrelief der Kreuzesabnahme; die Symbolik wäre eine ſinnreiche, daß das Volk nach erhaltener Belehrung von der Kanzel durch Petrus in die Felscapelle eingewieſen würde, um dort die Taufe zu empfangen.

Die Lage der Egſterſteine iſt eine kleine Stunde von dem Badeorte Meienberg, etwas über ¼ Stunde von dem Städtchen Horn und 4 Stunden von Paderborn, am ſogenannten lippeſchen Walde, einem Theile des Gebirgszuges Osning. Die Felſen, im Ganzen dreizehn, doch darunter mehre kleinere, beſtehen aus einem feinkörnigen Sandſtein, und ragen aus dem Bergrücken, Knickhagen genannt, einige bis zu der Höhe von 110 Fuß, ſenkrecht hervor. Als Name kommt dafür bey der älteſten Erwähnung in einer paderbornſchen Urkunde, 1093, Agiſterſtein vor [37]); dann findet ſich in einem Diplom 1126—1131, wornach der Beſitz nach Werden gehört, deſſen Abt ſich bey Vergabung deſſelben freies Quartier auf ſeinen Reiſen zwiſchen Werden und Helmſtädt vorbehält, die Form Egeſterenſtein [38]), die ſich ſpäter erhält. Die früheſte Deutung des Namens denkt an Elſtern, ſächſiſch Aekſter, rupes picarum [39]); ſpäter bezog man denſelben auf die Egge, das Osning- oder Eggegebirg, und zugleich auf die ſpitzigen gezackten Umriſſe der Felſen [40]); die eindringendere Sprach-

---

36) *Richeri* histor. III. 71. *Pertz*, V. p. 622. — 37) *Schaten*, annal. Paderb. p. 439; *Falke*, tradition. Corbejens. p. 528; Maßmann, p. 47: Bey einer Theilung unter drey Brüdern, deren erſter ſein Erbgut an Paderborn, der zweite an Werden gegeben hatte, wird der dritte Imico ſo abgefunden, quam traditionem ut ille tertius nomine Imico laudaret, ei de sua parte lapidem Agisterstein in vicino nemore, et totum a cacumine ipsius lapidis usque in campos inferioris Holthuson et usque ad campos vicini loci Hornon in proprietatem dederunt. — 38) *Lacomblet*, I. no. 317. p. 210; Maßmann, p. 48. — 39) *Herm. Hamelmann*, oper. genealogico-historica de Westphalia et Saxonia inferiori, p. 79; Johann Piderit, Lippeſche Chronik, Rinteln 1627. f. p. 525. An rupes Eostrae denkt *Schaten*, p. 634, und andere. — 40) Cloſtermeier, S. 21.

forschung schlägt vor, Agis=ter zu theilen, für Agis=dor, Schreckensthor, wobey die äußerste nördliche Reichsgrenze, der Eider=Fluß, urkundlich Egidora, Eggedora, Aegidora verglichen wird [41]).

§. 66. 5. Minden.

Jul. Schmidt, kurze Chronika der ehemaligen Bischöfe von Minden, Mpt. von 1650, herausgegeben von Fr. Rohlmann, Schleswig 1831. — (E. A. F. Culemann) Erste Mittheil. Mindenscher Geschichte, Minden 1747. — Schlichthaber, Kirchengeschichte der Stadt Minden, Minden 1753. — Fr. Sprenger, Geschichte der Stadt Hameln, Hannover 1826.

Ueber die Gründung dieses Bisthums fehlen uns sowohl ältere Nachrichten wie Urkunden, weßhalb wir allein auf die Angaben der Chroniken aus dem funfzehnten Jahrhundert angewiesen sind. Ihre Zahl ist beträchtlich [1]), und die Angaben wiederholen sich in den einzelnen, so daß eine gewisse Tradition darin vorliegen mag; nur sind der unhistorischen Züge gar zu viele. So wird in ihnen als Zeuge für Nachrichten aus dem Leben Karls außer dem bekannten Turpin, Bischof von Rheims, auch wohl Gregor von Tours († 595) aufgeführt [2]), auch angegeben, Karl habe so viele Klöster gestiftet, als Buchstaben im Alphabet, habe jedem derselben einen Buchstaben von Gold geschenkt, u. dgl. Eine der frühesten Chroniken ist von Hermann von Lerbecke, Dominicaner in Minden um 1404; die ursprüngliche Arbeit geht bis 1398, ist aber später fortgesetzt [3]).

Minden findet sich am frühesten 798 in den Feldzügen Karls erwähnt, Minda [4]), und ist in demselben Jahre in einer werdenschen Urkunde, Minithun, wiederzufinden, wornach Liudger hier den Kauf eines Weingartens vollzog [5]). Die Chroniken geben in Uebereinstimmung mit dem alten Stiftungsregister der sächsi=

---

41) Maßmann, S. 38.

1) Darüber *Leibnit.* introduct. ad scriptor. Tom. II. p. 19. — 2) *Meibom*, scriptor. T. I. p. 551. Aehnliche Angaben bey *Rolevink*, de Westphalor. morib. II. 7. p. 87. — 3) *Leibnit.* II. p. 157; ein drittes Chronikon von Busso von Waterstedt gab *Paullini*, rer. et antiquitat. germ. syntagma, heraus, wie ein viertes *Pistorius*, III. p. 807. — 4) *Einhard*, annal. 798. *Pertz*, I. p. 185. — 5) *Lacomblet*, I. no. 10. p. 7.

schen Kirchen als Jahr der Gründung des Bisthums 780 an [6]), was aber nach dem Verlauf der Sachsenkriege jedenfalls zu früh, oder höchstens auf die Anlage einer Missionsstation zu beziehen ist. Unter den nähern Umständen der Stiftung wird angegeben, daß Widukind zum Sitz des Bischofs seine Stammburg geschenkt habe, was aber schon durch die Angabe Einhards unwahrscheinlich wird, wornach derselbe den Westfalen, und nicht den Engern angehörte [7]). Der Werth jener Nachricht läßt sich auch nach der darauf gebauten Etymologie des Namens Minden beurtheilen, indem Widukind die Burg für ihnen gemeinschaftlich, myn — dyn, mein — dein, erklärt habe [8]). Als ersten Bischof nennen die Chroniken einen Hercumbert oder Herimbert, der dann jener Priester sein soll, dem Widukind im Lager bey Wolmirstädt bey der Meßhandlung zugeschaut habe. Er muß sehr begütert gewesen sein, da seine Schenkungen allein an Fulda in 253 Knechten, 23 Bauerhöfen und 170 Hufen Landes bestanden: er hatte eine Schwester Burcsuint, und wie es scheint eine andere, Lutburc, die Nonne ward [9]). Als Nachfolger desselben wird ein Haduard genannt, der schon in Ludwigs d. Fr. Zeit hinabreicht, da unter ihm die Uebertragung der Gebeine des heil. Vitus nach Corvey geschah [10]).

Auch im Sprengel von Minden wird die Einweihung mehrer Kirchen auf Leo III. bey Gelegenheit des Besuches in Paderborn zurückgeführt: so die Kirche im Dorfe Remen, aus Karls Sachsenkriegen bekannt, ferner im Dorfe Bergkirchen am Wittekindsberge [11]).

In Hameln an der Weser gab das Vorhandensein der Kirche und des Stifts St. Bonifacii Veranlassung, auf eine Gründung durch Bonifaz selbst zu schließen, was die niedersächsische Klostertradition weiter ausführte [12]): Bonifaz habe an jener Stelle der

---

6) *Leibnit.* I. p. 260. nach den Versen:

En septingentis octoginta simul annis
Ecclesiae Mindae locus aptus conditur.

7) S. 407. — 8) *Bothon.* chron. pictur. *Leibnit.* III. p. 289: myn unde dyn schal de borch syn. 9) *Dronke*, trad. Fuld. c. 4. no. 9. p. 16; c. 41. no. 12. p. 96; no. 31. p. 97. — 10) *Herm. de Lerbecke*, chron. episc. Mindens. *Leibnit.* II. p. 159. — 11) Chronicon Mindense, *Meibom*, scriptor. I. p. 555; *Eckhart*, Fr. or. I. p. 793. — 12) Bey Letzner, Spangenberg, Vergl. I. S. 333.

Weser einen Grafen Eberhard von Osten und dessen Gemahlin Odegundine aus Widukinds Stamm beide schon bejahrt und ohne Kinder bekehrt, und den Grafen in der heil. Taufe Bernhard, die Gräfin Christina genannt, sie zur Zerstörung eines dort vorhandenen Heiligthums des Jupiter, und zur Anlage einer Kirche des heil. Romanus, eines frühern Bischofs von Mainz, bestimmt; in der Kirche fand der Graf mit seiner Gemahlin die Ruhestätte; von Fulda, dem die Stiftung einverleibt wurde, berief Bonifacius Mönche, die er als Regularkanonici einsetzte, bis Ludwig d. Fr. sie in Säcularkanonici verwandelte: so erzählt Johann von Poelde im vierzehnten Jahrhundert [13]). Eine weitere Ausführung der Sage weiß, daß Bernhard von Engern und Christina von Osten, angesessen auf dem linken Weserufer auf dem sogenannten Klüt, in der Absicht eine Stelle zur Erbauung einer Kirche aufzufinden, einen mit Gold beladenen Esel von ihrer Burg herabtrieben, der in der sumpfigen Gegend des jetzigen Hamelns stecken blieb, und ihnen so den Ort der Kirche anzeigte. Die Gruft darin habe den Namen crypta romana von den Reliquien des heil. Romanus erhalten [14]). Zur Unterstützung der Sage pflegt man sich auf einen halb zerschlagenen, doch noch jetzt in der zerfallenen Bonifaciuskirche aufbewahrten Grabstein zu berufen [15]), der den Grafen Bernhard, und seine Gemahlin Christina von Osten als Erbauer der Kirche, und zwar um 712 nennt. Indeß der Stein führt mit dem von Karl IV. errichteten Widukindsdenkmal in der Kirche zu Enger [16]) dasselbe Wappen, im gespaltenen Schilde links den halben Reichsadler, rechts die französischen Lilien, gehört also auch erst dem vierzehnten Jahrhundert an, und fällt mit der nachgewiesenen Tradition selbst zusammen. Von Bonifacius Theilnahme an der Stiftung und jenem gräflichen Paare muß also gänzlich abgesehen werden. Eine andere Angabe ist, daß Karl d. Gr. den Besitz Hamelns an Abt Sturm von Fulda geschenkt habe, und zwar zur Belohnung für dessen Dienste im Sachsenkriege, worüber auch eine Schenkungs-

---

13) *Joannis* de Polda chronicon eccles. Hamelensis, *Leibnit.* II. p. 509. — 14) Fr. Sprenger, Gesch. der Stadt Hameln, S. 414. — 15) Spiel u. Spangenberg, neues vaterländ. Archiv. Bd. VII. S. 153. Die Umschrift lautet: † anno dni dccxii. bernardus comes cristina comitissa regni angariae de osten fundarunt hanc ecclesiam. — 16) Vergl. S. 409.

urkunde angeführt wird [17]). Allein dieselbe ist längst durch die Kritik beseitigt [18]), und nur als eine Nachahmung der Schenkung Hamelburgs an Fulda zu betrachten. Anfangs hatte man versucht, durch Austilgen der letzten Sylbe in diesem Namen das Document für Hameln beweisend zu machen [19]), später aber ein eigenes dafür verfertigt, das in zahlreichen Zügen sich als bloße Nachahmung, und durch bedeutende Mißgriffe als Fälschung erweiset [20]). Das Register der Besitzungen Fuldas durch den Mönch Eberhard aus dem zwölften Jahrhundert zählt den Besitz jenes Klosters in Sachsen auf, meldet mehrfache Schenkungen im Gaue Cigildi oder Tigildi, in welchem Hameln lag [21]), erwähnt ausdrücklich einiger Vergabungen in Hameln [22]), weiß aber von der Schenkung eines so bedeutenden Besitzes durch Karl eben so wenig, als der Biograph des Sturm, Eigil, dieser Schenkung gedenkt, ungeachtet er über andere, wie Holzkirchen, Hamelburg, berichtet [23]). Dennoch gewährt das Register des Eberhard wenigstens eine Spur des Ursprungs der Sage von der Gründung der Kirche Hamelns durch einen Grafen Bernhard und seine Gemahlin Christina von Osten oder Ohsen, einem noch jetzt in der Nähe der Stadt belegenen Kirchdorfe. Von dem Grafen Bernhard aus Sachsen findet sich nämlich eine Schenkung seiner Güter nebst den Knechten im Gau Tigildi angemerkt; ferner hat dessen Bruder Adalhart für Bernhard und dessen Gemahlin Christina die Hinterlassenschaft derselben an Fulda gegeben, und eine gleiche Schenkung ist von Eberkar, wahrscheinlich einem andern Bruder, gleichfalls für Bernhard und Christina ausgeführt [24]).

---

17) *Schannat*, tradit. Fuld. no. 43; p. 23. Dioeces. Fuld. p. 86. — 18) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 649. — 19) *Schannat*, tradit. Fuld. no. 51. p. 27. Ursach dieser Interpolation kann etwa die Nachricht Rudolfs von Fulda gewesen sein, daß Hamelburg bereits durch Pipin geschenkt sey, weßhalb man meinte, die Schenkung Karls auf Hameln beziehen zu können. Vergl. S. 345. not. 96 — 20) Die Urkunde no. 43 läßt Hameln belegen sein in pago Saxoniae; einen solchen gab es nie; es ist Nachahmung von no. 51. in pago Salecgoviae. — 21) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 203. — 22) *Dronke*, tradit. Fuld. c. 41. no. 65. p. 99: *Ditmar* de Hamelon. — 23) Vergl. S. 345. — 24) *Dronke*, c. 41. no. 32, p. 97: *Schannat*, p. 301: Ego Berenhart comes de Saxonia (woher der Verfertiger der obigen Urkunde den pagus Saxoniae entlehnt haben mag) trado ad scm Bon. bona mea, que sunt in terminis Tigildi cum mancipiis; no. 61. p. 98: Adalhart trad. sco. Bon. pro anima fratris sui Bern-

Es lag sehr nahe, daß die einheimische Sage Ausdrücke, wie trado s. Bonifacio, die nur eine Schenkung an Fulda bezeichnen, eigentlich nahm, daraus einen persönlichen Verkehr jener Grafenfamilie mit Bonifaz ableitete, und darauf die obige Erzählung gründete. Welcher Zeit vor dem zwölften Jahrhundert, wo Eberhard das fuldaische Güterverzeichniß aufstellte, jene Grafenfamilie angehört, ist nicht auszumachen. Es findet sich ein Graf Bernhard im neunten Jahrhundert am linken Weserufer begütert, von welchem Ludwig d. Fr. einen Bezirk für das neuerbaute Kloster Corvey kauft [25]); noch wahrscheinlicher ist an einen Grafen Bernhard zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zu denken, der vielfach in hildesheimschen Urkunden vorkommt [26]). Die Gründung einer Bonifaciuskirche zu Hameln in karolingischer Zeit ist hiernach unerwiesen [27]).

§. 67. 6. Bremen.

Catalogus omnium Episcoporum et Archiepiscoporum Bremensium contextus et conscriptus a *Johan Otthone* 1580, bey *Mencken*, scriptores III. p. 774. — Historia Archiepiscoporum Bremensium usque ad Carol. IV. ab incerto auctore deducta et nunc primum in lucem edita ex bibliotheca *Henr. Ranzovii*, Lugdun. Batav. 1594. — *Alb. Krantz*, Metropolis, de primis relig. christian. in Saxonia initiis, Francof. 1576. f. — Urbis Bremae typus et chronicon auctore *W. Dilichio* Waberano-Hasso, Cassel. 1602. 12. — Joh. Heinr. Pratje, Brem- u. Verdensches Hebopfer, Stade und Leipzig 1751–58. Brem- u. Verdensche Bibliothek, Hamburg 1753–60. Die Herzogthümer Bremen und Verden, Bremen 1757–1762. Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen u. Verden, Stade 1769–81; neu abgedruckt 1842. — Herm. Schlichthorst, Beiträge zur Erläuterung der ältern und neuern Geschichte der Herzogthümer Bremen u. Verden, Hannov. 1796–1806. — Derselbe in Ersch und Grubers Encycl. 1824. XII. S. 432. — S. Chr. Lappenberg, Grundriß zu einer Geschichte des Herzogthums Bremen, in Pratje, die Herzogthümer Bremen u. Ver-

---

hardi comitis omnem hereditatem illius et uxoris ejus Christine cum familiis et rebus eorum; no. 62. p. 99: Eberkar trad. deo et sco. Bon. quicquid ei Bernhart comes trad. in memoriam sui et uxoris sue christinae. — 25) *Mabillon*, Act. S. Ben. IV. 1. p. 525. — 26) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue, S. 208. — 27) Origin. Guelfic. IV. p. 330; Scheidt, Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneburg. Staatsrecht, Götting. 1757. S. 230.

den. I. S. 267. — Pratje, kurzgefaßte Religionsgeſchichte der Herzogthümer Bremen u. Verden, Stade 1776. 4. — *Franc. Cramer*, de ecclesiae Metropolitanae Coloniensis in Bremensem olim suffraganeam jure metropolitano primitivo. Bonn 1792. — Delius, die Gränzen und Eintheilung des Erzbisthums Bremen, Werningerode 1808. — Peter v. Kobbe, Geſchichte und Landesbeſchreibung der Herzogthümer Bremen u. Verden, Göttingen 1824. — Carſten Miſegaes, Chronik der freyen Hanſeſtadt Bremen, daſelbſt 1828. — J. M. Lappenberg, Geſchichtsquellen des Erzſtiftes und der Stadt Bremen, daſelbſt 1841. 4. — Joh. Herm. Duntze, Geſchichte der freien Stadt Bremen, daſelbſt 1845.

Ueber die Gründung des Bisthums Bremen ſind wir durch das Leben Willehads, des erſten Inhabers, beſchrieben durch ſeinen vierten Nachfolger Ansgar um 860, hinreichend unterrichtet [1]). Willehad ſtammte aus Northumberland, und hatte des Unterrichts Alcuins genoſſen, der ſeiner mit großer Theilnahme gedenkt [2]). Auch er wandte ſich zur Miſſion nach Friesland während der Regierung des Königs Alred, der 765 den Thron beſtieg, und etwa zehn Jahre beſaß [3]), ſo daß der Beginn der Wirkſamkeit Willehads auf dem Continente etwa 770 fallen wird. Adam von Bremen irrt alſo, wenn er ihn gleich nach Bonifacius Tode 755 hier eintreffen, und überhaupt 35 Jahre predigen läßt [4]). Er begann ſeine Miſſionsthätigkeit, wahrſcheinlich durch Gregor von Utrecht hieher gewieſen, zuerſt in Dockum, an der Stelle, wo Bonifaz erſchlagen war. Die Bekehrung ſchritt durch ihn merklich fort, aber der Eifer, einen bisher noch gänzlich heidniſchen Boden aufzuſuchen, trieb ihn über den Lauwers in das öſtliche Friesland, wo ihm, eben wie an einem dritten Orte, Drenthe, faſt das Geſchick des Bonifaz durch die heidniſchen Einwohner bereitet wäre; er entging kaum der Ermordung.

Während deſſen hatte Karl d. Gr. von ſeiner Wirkſamkeit gehört, berief ihn zu ſich, und übertrug ihm die Predigt an der untern Weſer im Gaue Wigmodi, wo außer den Sachſen auch die benachbarten Frieſen ſeiner Obhut untergeben wurden; dieß ge-

---

1) *Mabillon*, Act. S. Ben. III. 2. p. 404; *Pertz*, II. p. 379; früheſte Ausgabe *Phil. Caesaris*, triapostolatus septentrionis sive vitae et gesta S. S. Willehadi, Ansgarii et Rimberti, Colon. 1642. — 2) Ein Brieffragment Alcuins, *Pertz*, II. p. 379. — 3) Continuat. *Bedae*, zu 765. — 4) *Adam.* Bremens. I. 12. *Pertz*, IX. p. 287; c. 14.

schah 781, also zu einer Zeit, wo Karl die Unterwerfung der Sachsen bereits für gelungen hielt. Seine Stellung war nur die eines Presbyters, aber mit völlig selbständiger Wirksamkeit; es wird bemerkt, daß das Volk höchstens Presbyter, aber keine Bischöfe unter sich geduldet habe [5]), was wohl so viel heißt, eine geordnete Einrichtung von Bischöfen als fränkischen Beamten zugleich mit den Grafen habe sich noch nicht durchsetzen lassen; auf den Namen konnte es doch den Sachsen nicht ankommen.

Schon 782 begann der letzte Aufstand Widukinds, der mit der Schlacht an der Hase 783 endete: auch Willehad zur Flucht gezwungen entkam nur mit Mühe zu Schiffe nach Friesland, während mehre seiner Gehülfen und Begleiter dem sächsischen Schwerte erlagen, namentlich ein Presbyter Folcard und ein Graf Emming im Gau Leri in der Gegend von Delmenhorst, ein Benjamin im Oberriustergau, ein Atreban im Ditmarschen, ein Gerwal in Bremen [6]). Man muß den Eindruck dieser Niedermetzelungen auf Karl beachten, um das Blutgericht bey Verden erklärlich zu finden. Die Zwischenzeit bis zur Wiederunterwerfung des Landes benutzte Willehad zu einer Fahrt nach Rom, wo er mit Liudger, der aus demselben Grunde außer Thätigkeit war, zusammengetroffen sein wird [7]). Nach Deutschland zurückgekehrt beschäftigte er sich zwey Jahre lang in Epternach, dem Kloster aus Willebrords Stiftung, mit ascetischen und literarischen Uebungen, bis Widukinds Taufe 785 ihm wieder die Thätigkeit an der Unterweser gestattete. Als Karl ihm zu Eresburg diesen Auftrag erneuerte, sicherte er nach hergebrachter Weise seine Stellung durch Verleihung einer Abtey auf schon alt christlichem Boden, des Klosters Justina, Mont-Jutin in Oberburgund. Doch stand nach der Wiederunterwerfung der Sachsen jetzt nichts mehr im Wege, Willehad auch gegen deren Wunsch mit der Bischofswürde zu bekleiden. Seine Weihe, und damit der Anfang des Bisthums Bremen erfolgte zu Worms am 13ten July 787; ihm wurde Wigmodi mit den benachbarten sächsischen Gauen überwie-

---

5) *Anskar*, vita Willehadi c. 8. p. 383. — 6) Ibid. c. 6. p. 382. — 7) Weder Altfried noch Ansgar berichten das Zusammentreffen mit Liudger, weßhalb auch *Cointe*, 784. no. 17. widerspricht; nur Adam von Bremen berichtet dasselbe. I. 12.

ſen; doch ſtand er dem Amte nur noch zwey Jahr drey Monat und ſechsundzwanzig Tage vor [8]). Am 1ſten November 789 weihete er die Peterskirche in Bremen ein, und ſchon am 8ten erfolgte ſein Tod zu Bleren unterhalb Vegeſack, wo ein ſchöner Brunnen noch jetzt ſeinen Namen führt [9]); ſein Leichnam ward nach Bremen geſchafft.

Ueber die Gründung des bremiſchen Bisthums findet ſich nun ein Diplom Karls d. Gr., datirt Speier den 13ten July 788, zwar nie im Originale, aber doch ſchon bey Adam von Bremen mitgetheilt [10]). Eine Vertheidigung des Diploms in ſeiner jetzigen Geſtalt übernimmt zwar wohl Niemand mehr; aber es iſt doch glaublich, daß in den Angaben über die Grenzen des Sprengels alte zuverläſſige Quellen verarbeitet ſind [11]). Entſchieden folgt die Unächtheit ſchon aus den chronologiſchen Angaben: Hildebald von Cöln, der darin 788 als Archicapellan vorkommt, trat dieß Amt erſt 794 an [12]). Der darin erwähnte Lullus von Mainz ſtarb 786 [13]); auch die Jahre der Indiction, XII., und des Reiches Karls 21 treffen nicht zu; eben ſo ungebräuchlich iſt damals noch das Jahr der Incarnation; auch fällt es auf, daß das Diplom vom 13ten July 788 aus Speier lautet, alſo von demſelben Tage, wo ein Jahr früher zu Worms die Biſchofs-

---

8) *Anskar*, vita Willehadi c. 11. p. 384. Das Todesjahr 789 ergiebt ſich aus der Angabe, daß ſowohl der 1ſte als 8te Nov., die Einweihung der Peterskirche und der Tod, auf einen Sonntag fiel, was in jenem Jahre zutrifft. Wedekind, Noten II. S. 239; Chron. Moissiac. 789. *Pertz*, I. p. 298. Angaben, die ſeinen Tod 790 anſetzen, Renners Chronik bey Miſegaes, S. 228, rechnen die zwey Jahre der Amtsführung von dem Datum des falſchen Diploms an, 13ten Jul. 788. — 9) Miſegaes, Chronik I. S. 222. Die Annahme einer Ermordung Willehads durch die Frieſen erklärt ſich aus einer Inſchrift unter ſeinem Bildniß auf dem Rathhauſe zu Bremen ſeit 1405:

Mine Bröder heb ick twe Jahr 16 Wecken regert,
Unde tho Bleren God mit miner Marter geehrt.

Will man Martyrium nicht etwa im ältern Sinne für jedes im chriſtlichen Beruf erlittene Leid, wie hier, Tod auf der Berufsreiſe, faſſen, ſo iſt doch die Inſchrift gegenüber dem Zeugniß von Ansgar und Adam zu jung. Pet. v. Kobbe, Geſch. und Landesbeſchreib. der Herzogth. Bremen und Verden. II. S. 87. — 10) *Adam.* Bremens. I. 13.; am beſten, Lappenberg, Hamburgiſches Urkundenbuch 1842. no. 2. — 11) Wedekind, Noten II. S. 416; v. Werſebe, Beſchreib. der Gaue, S. 229; Pertz, Archiv VI. S. 793. — 13) Vergl. I. S. 540.

weihe erfolgte: fast sollte man vermuthen, daß bey Verfertigung des Diploms eine Verwechslung der nahe gelegenen Rheinstädte eingetreten ist. Erklärt man indeß auch die chronologischen Angaben bey Adam von Bremen für verdorben [14]), und hält sich nur an den Inhalt, so bleibt doch Vieles völlig unerträglich: die Angabe, daß die Sachsen Christo und den Priestern zinsbar seien, erinnert an die Dichtung von der Verschenkung Sachsens an St. Peter durch Karl; die Bemerkung, daß der König das Land nach Art der alten Römer in die Form einer Provinz geordnet habe, wäre vielleicht nach der Kaiserkrönung, die an römische Ideen anknüpfte, erträglich, im Jahre 788 ist sie unerhört. Die Angabe daß die Namen der alten zehn Gaue abgeschafft, und dieselben unter zwey Gaue Wigmodia und Lorgoe untergebracht seien, entspricht sehr wenig dem Verfahren Karls, der im Gegentheil alte nationale Einrichtungen beibehielt; auch ist jene Angabe nicht einmal wahr, da die angeblich aufgehobenen Gaunamen später noch zahlreich in Urkunden vorkommen [15]). Das Hinzuziehen eines Theils von Friesland zum bremischen Sprengel wird sehr schlecht dadurch erklärt, daß sonst die Diöcese zur Ernährung der Kleriker nicht ausreiche; der näher liegende Grund findet sich in der schon früheren Wirksamkeit Willehads auf friesischem Boden vor seiner Vertreibung 782. Endlich die Entschuldigung, daß die genaue Abgrenzung des Sprengels geschehe, damit Niemand sich unbefugt eindränge, mit der Bemerkung, daß man durch frühere Fälle der Art vorsichtig geworden sey, entspricht wohl einer spätern auf die Integrität der Grenzen bedachten Zeit, nicht aber der ersten Anordnung dieser Verhältnisse [16]).

Eine kürzere Form der Urkunde, aber nur als Fragment mitgetheilt [17]), kann ebenfalls nicht gleichzeitig mit Willehads Einsetzung sein; schon der eingeflochtene Bericht zugleich über Verdens Gründung entspricht der Bestimmung einer Urkunde nicht, die zur Beglaubigung eines bestimmten Actes dienen soll; dann die Bevorzugung Bremens vor Verden als nobilior cathedra, kann nur auf den späteren erzbischöflichen Vorrang gehen; end-

---

14) Böhmer, Regesta Carol. p. 15. — 15) v. Wersebe, Beschreibung der Gaue, S. 257. — 16) Die Schriften für und wider die Aechtheit des Diploms bey Pet. v. Kobbe, II. S. 64. — 17) *Wolter*, Chronic. Bremens. *Meibom*, II. p. 22; Lappenberg, no. 4. S. 7.

lich die Unterwerfung Bremens unter Cöln ist zu früh, da dessen Metropolitenrang 787 noch nicht bestimmt war. Es bleibt möglich, in diesem Fragment den ersten Entwurf zu der ausführlicheren Urkunde zu erblicken; aber vor dem elften Jahrhundert wird so wenig die eine wie die andere verfertigt sein.

Der nächste Bischof Willerich oder Willehar trat nach alten einheimischen Nachrichten erst im 37sten Jahre Karls, 805, an, und bekleidete das Bisthum bis ins 25ste Jahr Ludwigs d. Fr. 839 [18]); die längere Vacanz erklärt schon Adam von Bremen aus den stets erneuten Aufständen, wozu sich ja gerade die untere Wesergegend erhob; erst die harte Maßregel Karls durch Verpflanzung der Einwohner ins Frankenreich schuf zur Wiederbesetzung des bremischen Stuhls die nöthige Ruhe [19]).

Von kirchlichen Stiftungen aus dieser Zeit ist nur die Peterskirche in Bremen zu nennen, deren Einweihung Willehad kurz vor seinem Tode vollzog am 1sten November 789. Willerich erbaute sie neu aus Stein, und übertrug Willehads Gebeine in die östliche Capelle. Karl schenkte ihr 100 Hufen Land [20]).

§. 68. 7. Verden.

Necrologium Verdense, vel Regula chori per decanum *Hemonem de Mandelslo* scripta 1525, in Pratje, Altes und Neues, Th. IX. S. 263. — Cyr. Spangenberg, Chronicon oder Lebensbeschreibung und Thaten aller Bischöfe des Stifts Verden, Hamburg 1720. f. *). — Ch. G. Pfannkuche, ältere Geschichte des vormal. Bisthums Verden, daselbst 1830. — Derselbe im Hannoverschen Magazin 1815. St. 34. 35. — A. Th. Wedekind, Chronographie der Bischöfe zu Verden, in Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, Hamb. 1821. Heft I. S. 92. II. S. 416. — *Henr. Meibomii* historia Bardevici, scriptor. Tom. III. p. 55. — *Casp. Sagittarii* historia antiquissima urbis Bardevici, Jenae 1674. 4. — Christ. Schlöpke, Chronicon oder Beschreibung der Stadt und des Stifts Bardewick, Lübeck 1704. 4.

---

*) Spangenberg, † 1604, ist der Verfasser nicht. Vermuthungen bey Pfannkuche, Vorrede S. XVI.

18) *Adam.* Bremens. c. 15. p. 290. — 19) Vergl. S. 392. — 20) *Anskar*, vita Willehadi c. 9. *Pertz*, II. p. 383: aedificavit quoque domum Dei mirae pulchritudinis in loco, qui dicitur Brema, ubi et sedem esse constituit episcopalem; c. 10, 11, p. 384; *Adam.* Bremens. I. 20. *Pertz*, IX. p. 293.

Bey der früheren Geschichte dieses Bisthums wird der Mangel älterer Nachrichten noch empfindlicher durch eine Namensverwechslung zwischen Verden und Kaiserswerth (Werda), so daß besonders in die Nachrichten über die Anfänge des Bisthums ein hoher Grad von Ungewißheit gekommen ist. Die erste zuverlässige Kunde findet sich nicht vor dem Jahre 829, wo ein Bischof Harud oder Haruch auf einer Synode in Mainz anwesend ist [1]); sämmtliche Notizen über frühere Ereignisse gehören einer erst viel spätern Zeit an. Der älteste erhaltene Bischofskatalog um 1270 findet sich in einem Nekrolog des Klosters St. Michaelis in Lüneburg [2]); dann eine ausführlichere Chronik bis 1480 gehört, wie Leibnitz vermuthet, einem westfälischen Mönche Georg Hyrte an, enthält aber schon sämmtliche Fehler und Verwechslungen [3]).

Der Ort Verden wird am frühesten bey Gelegenheit jenes Blutgerichts durch Karl 782 genannt [4]); doch wird wiederholt behauptet, daß das Bisthum durch Karl d. Gr. anfangs nicht hier, sondern mehr nördlich der Elbe zu begründet, und dann erst nach Verden verlegt sey. Als Ort der frühern Stiftung wird in der Nachricht über die Gründung sächsischer Kirchen aus dem zehnten Jahrhundert Bardowik genannt, mit der Bemerkung, daß diese Stiftung des sechsten sächsischen Bisthums zu Ehren der Maria und Cäcilia 782 erfolgt, und ihr ein Bischof Gwibertus vorgesetzt sey [5]). Gegen das Ende jener Notizen wird die Geschichte der Stiftung Verdens noch einmal wieder aufgenommen, aber jetzt mit Hinzufügung sehr seltsamer Angaben: die Kirche zu Bardowik, von wo Karl das Bisthum 814 nach Verden verlegt, sey gegründet durch Egistius, einen der 72 Jünger Christi, der daselbst als Märtyrer gestorben sey; in der Stadt Bardowik, 236 Jahr älter als Rom, habe Egistius den Cult der Göttin Luna zerstört, für welche Julius Cäsar auf dem

---

1) *Hartzheim*, II. p. 54. — 2) Wedekind, Noten I. S. 95. — 3) *Leibnit.* II. p. 211. Vergl. introd. Tom. II. p. 22. Pfannkuche, Altes und Neues. I. S. 88. — 4) Ferdi, in einem Diplome Karls 810, *Grandidier*, II. no. 86., Fardi, Farti, Phardum, Verdae annal. *Einhardi*, 782. Man will den Namen schon bey Ptolomaeus, geograph. II. 11. Thuliphurdum finden. — 5) *Leibnit.* I. p. 260: anno domini 782 sextum in Bardewik, quae nunc Verdensis, in honorem Mariae et Ceciliae, cui S. Gwibertus praefuit. Dasselbe sagt chron. Mindense bey *Meibom*, I. p. 556. aus dem 15ten Jahrhundert.

Berge bey Lüneburg eine goldene Statue errichtet hatte. Dieſe fabelhaften Angaben finden ſich außerdem nur erſt in Nachrichten aus dem funfzehnten Jahrhundert [6]), unterſcheiden ſich merklich von dem übrigens einfachen Tone des alten Regiſters, ſtehen auch unter ſich in Widerſpruch, indem das Alter Bardowiks vor Rom anfangs auf 236, und ſpäter auf 1200 Jahr angegeben wird [7]). Den Nachrichten vorher geht eine Notiz über die Herrſchaft Hoya, die um 1203 angeſetzt wird; ſchon Leibnitz hat dieſe Angabe für ein ſpäteres Einſchiebſel erklärt; die Vermuthung liegt ſehr nahe, die gleich darauf beginnenden umſtändlicheren Nachrichten über Bardowik gleichfalls noch zu jenem Einſchiebſel zu rechnen, da dieſe beiden Stücke die einzigen ſind, die in jenem alten Regiſter über das zehnte Jahrhundert hinausreichen [8]).

Hiernach bliebe alſo in dem Regiſter als alte Nachricht nur die erſte Angabe übrig, daß das verdenſche Bisthum 782 in Bardowik durch Karl gegründet ſey, und aus der zweiten Nachricht etwa die Verpflanzung nach Verden im Jahre 814. Allein auch dieſe einfachere Angabe erſcheint durch die beigefügte Bezeichnung eines heil. Gwibertus als erſten Biſchofs ſehr mißlich; offenbar

---

6) *Leibnit.* ib. p. 261: anno domini 814. Ecclesia Verdensis, quae prius fundata erat in Bardewick per unum de LXXII. discipulis Christi nomine Egistium, qui de Treveris venerat, et est ibidem martyrisatus. Et dicitur, quod haec civitas Bardewick erat ante Romam CCXXXVI annis. Et in monte proximo Caesar Julius auream statuam erexerat in honorem Deae Lunae, quae ab incolis colebatur et adorabatur usque ad adventum Egistii, vel secundum aliquos, usque episcopus Verdensis Rupertus (wahrſcheinlich Ricbertus, † 1084.) tale idolum fregisse dicitur, et ibidem monasterium in honorem Mariae et Michaelis construxit. Haec ecclesia Bardewick isto anno translata est in Verden. Fuerunt autem hae duae civitates primae in tota Almania, quae aedificatae esse dicuntur VII. anno Abrahae ante Romam CIↃCC annis. Aehnliche Angaben über den Urſprung Lüneburgs finden ſich in einem Fragment eines chronic. Bardevicens. bey Leibnitz, III. p. 216 aus dem 15ten Jahrh. mit Berufen auf Vincentius von Beauvaix, ähnlich in dem chronicon picturat. Bothos, ib. III. p. 291. — 7) Die am Schluſſe jener Notiz gemeinten zwey älteſten Städte Deutſchlands müßten dem Zuſammenhange nach Bardowik und Verden ſein; von Verden hat dieß noch Niemand behauptet, wohl aber findet ſich Bardowik häufig mit Trier auf jene Art zuſammengeſtellt; nur Trier kann der Verfaſſer vor Augen gehabt haben. — 8) Die Bezeichnung des Einſchiebſels bey Leibnitz, S. 261 iſt alſo bis hinter die Worte CIↃCC annis fortzurücken.

ist derselbe Niemand anders, als Suidbert, der nun durchaus nicht nach Bardowik, sondern nur nach Verden paßt, wohin er durch Verwechslung mit Kaiserswerth gekommen ist. Die Annahme, daß der Verfasser jenes Registers die Notiz über das frühere Bestehen des Bisthums in Bardowik auf anderm Wege erhalten, und nur den Namen des Suidbert aus der entstellten Geschichte Verdens entlehnt hätte, ist sehr unwahrscheinlich; sicher gehört seine ganze Notiz einer Zeit an, wo schon in die Geschichte Verdens jene Entstellung eingedrungen war. Schloß man aus der Unbedeutendheit Verdens auf die frühere Begründung des Bisthums an einem bedeutendern Orte, so bot sich dazu am leichtesten Bardowik dar, die vor Heinrichs des Löwen Zerstörung, 1189, so ansehnliche Handelsstadt nahe an der Elbe [9]). Ein wirklich altes, zuverlässiges Zeugniß ist also an jener Notiz nicht gewonnen. Wenn päpstliche Bullen angeblich noch 1536 den Bischof von Verden Bardvicensis nennen [10]), so wird dadurch nur die Vorliebe Roms für ältere Bezeichnungen bischöflicher Stühle, keineswegs aber das Vorhandensein historischer Zeugnisse bewiesen.

Eine andere Nachricht, die für das Bisthum Verden anfangs einen mehr nördlichen Ort angiebt, nennt Kovend, Kofeld, Kuhfeld, einen verdenschen Archidiakonatssitz in der Altmark, wofür sich aber keine nur etwas höher hinaufgehende Autorität beibringen läßt. Die Angabe scheint so entstanden zu sein, daß wenn einmal durch die Aufstellung Bardowiks als früheren Bischofssitzes von Verden abgegangen war, dann auch ein Ort vorgezogen ward, der als Sitz eines Archidiakonus sich in geistlicher Hinsicht dafür empfahl [11]). Alte Gefälle, die von Kofeld aus sowohl nach Verden als nach Bardowik entrichtet wurden, haben für ein so altes Verhältniß keine Beweiskraft, und bezeichnen nur überhaupt ein geistliches Band der Abhängigkeit [12]). Die Altmark ist zu

---

9) *Leibnit.* introduct. II. p. 22. — 10) *Leibnit.* ibid. — 11) Krantz, Metropol. I. 6. nennt Konende oder Kovend; *Conradi Halberstadt.* chronographia summor. Pontific. et Imperator. Mspt. zu Hannover bey Wedekind, Noten I. S. 93: episcopium Kovendense; Chron. picturat. des Conr. Botho, *Leibnit.* III. p. 288: Kovende. Scheidt, Zusätze zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrecht. S. 375. — 12) Ein Verdensches Heberegister des 15ten Jahrh., *Gercken*, cod. diplom. Brandenburg. Tom. II. p. 655. meldet: Prepositura ejusdem (eccles. Bardewicensis) et bannus in Kofelde IV. talenta; Wedekind, Noten I. S. 93. bemerkt

Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts im Besitze slavischer Stämme, so daß dort der Anfang eines sächsischen Bisthums nicht gesucht werden kann [13]), während um diese Zeit im Bardengau und unter den nordalbingischen Sachsen schon Bekehrungen berichtet werden [14]).

Für die Gründung Verdens findet sich ein karolingisches Diplom, angeblich ausgestellt zu Mainz den 29sten Junius 786, das in engster Verwandtschaft zu dem obigen bremischen steht, und denselben kritischen Einwürfen unterliegt [15]), Rechnung nach Jahren der Incarnation, Unterschrift Hildebalds von Cöln als Archicapellan, während Lulls († 16ten October 786) Unterschrift hier erträglich ist; dazu die erst später übliche Eingangsformel in nomine sancte et individue trinitatis. Abgesehen von diesen diplomatischen Schwierigkeiten bietet auch der Inhalt die größten Bedenken dar, namentlich durch die erbaulich gehaltene Erzählung des Sachsenkrieges, durch die Erwähnung des mainzischen Metropolitensprengels, der damals für Sachsen unmöglich schon so geordnet war, durch die gewaltsame Herbeiziehung Alcuins als betheiligt bey der Stiftung, während derselbe noch so viel später den Zustand der Sachsen ganz anders schildert [16]), und endlich durch Bezeichnung Suidberts als ersten Bischofs von Verden, die auf Verwechslung Verdens mit Kaiserswerth beruhet [17]). Indeß auch hier ist, wie bey dem bremischen Diplom, in die geographische Begrenzung des Sprengels mit großer Wahrscheinlichkeit alter zuverlässiger Stoff verarbeitet, so daß in dieser Hinsicht

---

aus archivalischen Nachrichten, daß noch jetzt acht Censiten jährlich 6 Wispel Rocken unter dem Namen Bardowikischer Probsteygefälle an das Amt Medingen geben müssen. Sie sind aber nur schuldig, diesen Zins in die Kirche zu Kuhfelde hinter den Altar zu liefern, und das Amt muß ihn abholen lassen. Hieraus folgt wohl eine alte geistliche Abhängigkeit von Bardowik, aber nicht ein früherer bischöflicher Sitz in Kuhfeld; für letzteren würde nur das Gegentheil, gewisse Freiheiten, beweisend sein. — 13) Vergl. §. 83. — 14) *Albericus*, trium fontium monachus, zu 781. *Leibnit.* accession. histor. II. p. 116: — Bardogavenses et Norduitae baptizantur. Ab istis cepit episcopatus Verdensis. — 15) Zuerst herausgegeben in Maderi Ausgabe des Adam v. Bremen S. 175; correct bey Lappenberg, Hamburgisches Urkundenbuch no. 1. aus einer Hannoverschen Handschrift des 11ten Jahrhunderts. — 16) Vergl. S. 410. — 17) Die Gründe gegen die Aechtheit der Urkunde zusammengestellt bey *Pfeffinger*, Vitriarius illustr. I. p. 1198.

Schlüſſe darauf gebaut werden können [18]). Ueber Suidbert als erſten Biſchof von Verden fehlt jede gleichzeitige Nachricht; keine Notiz aus karolingiſcher Zeit weiß etwas von einem ſolchen; die früheſte Angabe iſt die ſchon bemerkte aus dem Regiſter ſächſiſcher Kirchen aus dem zehnten Jahrhundert, wo er als Swibert erſcheint, dann die Erwähnung in dem falſchen karolingiſchen Diplome, das mindeſtens ins elfte Jahrhundert gehört; ſchon wiederholt iſt angedeutet, daß ſein Name durch Verwechslung Verdens mit Kaiſerswerth an jenen Platz gekommen iſt [19]). Der Beweis für ein ſolches Zuſammenwerfen des angeblich erſten Biſchofs von Verden mit jenem Apoſtel der Bructerer [20]) läßt ſich für das funfzehnte Jahrhundert ſcharf führen; in der verdenſchen Chronik des Georg Hyrte wird über den angeblich von Karl eingeſetzten erſten Biſchof mit Worten des falſchen Diploms berichtet, und auf denſelben dann der Bericht Bedas über jenen Suidbert aus dem Anfange des achten Jahrhunderts übertragen, namentlich die Schenkung von Kaiſerswerth durch Pipin auf Verwenden ſeiner Gemahlin [21]). Auch bey Albert Krantz findet ſich eine ſehr deutliche Bezugnahme auf Bedas Bericht, obgleich der wirkliche Anachronismus vermieden wird [22]). Für das funfzehnte Jahrhundert iſt alſo die Verwechslung der Perſonen, oder vielmehr die Uebertragung des fränkiſchen Apoſtels auf den ſächſiſchen Biſchofsſtuhl erwieſen; aber auch für die frühere Zeit wird dieſelbe ſehr wahrſcheinlich durch Beachten der Mittelglieder, wodurch eine ſolche Vertauſchung vor ſich ging. Martyrologien, z. B. das römiſche zum 1ſten März weiſen bey Angabe der Zeit (687—701) auf den fränkiſchen Apoſtel aus Britannien hin, machen ihn aber zum Biſchof der Stadt Werda [23]). Es iſt möglich, daß die früheſten Formen der Art nur an eine Würde als Regionarbiſchof dachten, die Suidbert ja wirklich in England erhalten

---

18) Wedekind, Noten, II. S. 416. — 19) Die Vermuthung zuerſt von Eckhart aufgeſtellt. Fr. or. I. p. 685, 698 sqq. — 20) Vergl. S. 395. — 21) *Leibnit.* II. p. 211: Sanctus Swibertus hujus ecclesiae episcopus primus. Hic, ut scribit Venerabilis Beda in gestis Anglorum, destinatus ab Anglia cum beato Willebrordo cet. — 22) *Krantz*, metropol. I. 6. — 23) Martyrolog. Roman. Antwerp. 1613. p. 98: apud civitatem Werdam S. Suiberti Ep., qui tempore Sergii papae (687—701) apud Frisones, Batavos et alios Germ. populos evangelium praedicavit.

hatte; auch Werda mag dann anfangs nur Kaiserswerth bedeutet haben; aber wenn, wie in dem römischen Martyrolog geschieht, dieses Werda ausdrücklich als Stadt (civitas) bezeichnet wird, was Kaiserswerth nicht war, so ist damit schon das als Bischofssitz bekannte sächsische Verden eingeführt. Da nun vor den Zeugnissen aus dem zehnten und elften Jahrhundert jede Kunde von einem Bischof Suidbert in dem sächsischen Verden fehlt, so ist die Annahme gerechtfertigt, daß der sächsische Bischof nur ein Nachbild des fränkischen Apostels sey. Auffallend bleibt nur, daß der Verfasser der falschen Biographie des Suidberts von Kaiserswerth [24]) sich jener Combination noch nicht bemächtigt hat. Scheu vor Anachronismen kann ihn nicht abgehalten haben, auch den Ruhm eines sächsischen Episcopats auf seinen Helden zu häufen; der Zeit nach liegt sein Machwerk jedenfalls später, als die frühesten Spuren jener Verwechslung; ihm muß also jene Combination noch unbekannt geblieben sein, woraus sich etwa auf die Verfertigung der falschen Biographie in England schließen läßt.

Ein natürlicher Verlauf des eingeschlagenen Wegs war, daß man, um den einmal gewonnenen Namen des ersten Bischofs in Verden nicht wieder zu verlieren, nun zwey Suidberte annahm, einen ältern in Kaiserswerth, einen jüngern in Verden [25]); um indeß über letzteren doch nur etwas Wesentliches zu berichten, verstand man sich wieder dazu, auf ihn die Züge bey Beda zu übertragen, die, wie Abstammung aus England, Missionsreise auf das Festland, nur von dem fränkischen Apostel, dem sogenannten ältern Suidbert berichtet sind. Noch weiter ging dann der Geschichtschreiber des Klosters Amorbach: wegen der bey einigen andern Namen der frühesten Bischöfe von Verden erweisbaren Verbindung dieses sächsischen Bisthums mit jenem Kloster im Odenwalde erlaubte er sich, den jüngern Suidbert auch ohne

---

24) Vergl. S. 396. — 25) So Henschen, Act. S. Boll. Mart. I. p. 67; Papebroch, April. III. p. 802; *Mabillon*, Act. S. Ben. III. I. p. 243. Auf solche Annahme weiset auch das Nekrolog von St. Michaelis in Lüneburg hin, Wedekind, Noten I. S. 97, das am 1sten März, dem Todestage des Suidbert von Kaiserswerth, angiebt, Suicberti primi Verdensis episcopi, und am 9ten May wieder: Natale Suithberti primi, während Verdensche Nachrichten hier adventus reliquiarum Swiberti und translacio sci Swicberti conf. haben, also beide Namen auseinander halten.

Weiteres für einen Abt von Amorbach zu erklären [26]). Es wird hiernach unbedenklich sein, den Namen Suidbert an der Spitze des verdenschen Bischofskatalogs gänzlich zu streichen [27]).

Auch bey den nächsten Namen ist noch nicht auf völlige Zuverlässigkeit zu rechnen, da die Nachrichten über sie gleichfalls erst dem funfzehnten Jahrhundert angehören, obgleich die dabey behauptete Verbindung jenes Bischofssitzes mit Amorbach nicht unwahrscheinlich ist. Patto, im Katalog Spatto genannt, was sich aus S. Patto erklärt [28]), wird in der verdenschen Chronik als Schotte und zugleich als Abt von Amorbach aufgeführt [29]). Diese Angabe, wornach jenes Kloster mit dem Bekehrungsgeschäft von der untern Aller bis zur Elbe hinauf durch Karl beauftragt erscheint, stimmt recht wohl zu dem Verfahren während der Sachsenkriege, daß einzelne Bezirke an schon bestehende fränkische Kirchen zur Missionsarbeit überwiesen wurden, wie die Gegend der Diemel anfangs an Fulda, dann an Würzburg [30]). Amorbach im Odenwalde hat deßhalb ein Recht, gegen die Annahme eines anderen gleichnamigen Klosters zu protestiren, dessen Leitung Patto neben dem Bisthum Verden geführt hätte [31]), wie man ein solches bald in der Nähe von Verden, angeblich durch die Normannen bis auf die leiseste Spur vertilgt [32]), bald in Schottland oder Irland annahm [33]). Auch die weitere Angabe der verdenschen Chronik, daß Patto nur dem Namen nach in seinen Sitz eingeführt, dann aber durch heidnischen Aufstand bald wieder vertrieben sey, darf als wahrscheinlich gelten, da ja gerade die Gegend zwischen Weser und Elbe die letzten Zuckungen des Sachsenkriegs umschloß.

Das fuldaische Nekrolog meldet zu 788 den Tod eines Bischofs Pacificus, der nicht unwahrscheinlich als der verdensche Patto betrachtet wird [34]); dieser Name wäre dann nur sächsische

---

26) *Ignat. Gropp*, aetas mille annor. monaster. Amorbach p. 50. — 27) Wedekind, Noten l. l. setzt nur den Anfang jener Verwechslung im 13ten Jahrh. zu spät an, da die obigen Zeugnisse schon auf das 10te und 11te hinführen. — 28) Eckhart, Fr. or. I. p. 699. — 29) Chron. episcopor. Verdens. *Leibnit.* II. p. 211: Spatto secundus ecclesiae episcopus, natione Scotus, abbas Amarboracensis ecclesiae. — 30) Vergl. S. 440. — 31) *Gropp*, l. l. p. 1. — 32) *Papebroch*, Acta S. April III. p. 804; *Mabillon*, annal. B. II. p. 301. — 33) *Krantz*, metrop. l. 21. p. 17. denkt an Armagh in Irland. — 34) *Leibnit.* III.

Form für den fränkiſchen Pazzo, und Letzterer Abkürzung aus Pacificus, wie Sitto oder Sizzo aus Siegbert, Luzo aus Ludwig, Ezo aus Ehrenfried u. dgl. [35]). In Pacificus oder Patto wäre hiemit der wirklich erſte Biſchof von Verden ermittelt; ſein Tod 788 ließe auf einen Antritt etwa 786 ſchließen in Uebereinſtimmung mit dem falſchen Diplom; nur daß, wie auch ſeine baldige Vertreibung beweiſet, nicht auf Anlegung eines Bisthums, ſondern höchſtens einer Miſſionskirche an der Stelle, wo Karl das große Blutgericht gehalten, zu ſchließen wäre, womit vereinbar bleibt, daß Karl dem dafür beſtimmten Geiſtlichen, eben wie dem benachbarten Willehad in Bremen, die Biſchofsweihe habe ertheilen laſſen. Widerlegt wird durch dieſe Nachweiſung Pattos als erſten Biſchofs von Verden nicht nur überhaupt die Anſetzung jenes angeblichen Suidberts vor ihm, ſondern auch andere auf dieſe Anfänge des Bisthums bezügliche Nachrichten: ſo in einer andern Form der verdenſchen Chronik [36]) der Tod Suidberts und der Amtsantritt Pattos um 807, wo es ja außerdem auch keine Sachſenaufſtände zur Vertreibung des Letzteren mehr gab. Dergleichen Nachrichten ſtammen aus einer Zeit, wo ſchon die Einſchiebung des angeblichen Suidbert durchgeführt war [37]). Von jener Verjagung durch den Aufſtand der Sachſen ſcheint Patto nicht wieder nach Verden zurückgekehrt, ſondern etwa in Amorbach geſtorben zu ſein, da die Chronik die Uebertragung ſeiner Gebeine zugleich mit denen des Haruch nach Verden meldet [38]).

Auch von dem nächſten Biſchof Tanko oder Tagko werden dieſelben Züge berichtet, daß er Schotte und Abt von Amorbach geweſen ſey [39]); wobey die Angabe, daß ſeine Dalmatika zugleich mit den Gebeinen Pattos nach Verden geſchafft ſey, ebenfalls

---

p. 762, die Beziehung auf Verden iſt wahrſcheinlich, weil 829 eben ſo Haruch angemerkt wird. — 35) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 699. — 36) Die Henſchen eingeſehen hat, Mart. III. p. 844, die aber nicht viel von der Form bey Leibnitz abweicht. — 37) Dahin gehören auch fasti Agrippinenses bey Henſchen, Mart. III. p. 844, die ſeinen Tod zweimal anſetzen, am 3ten März als ältere Form, weil Patto dabey ziemlich deutlich als erſter Biſchof Verdens bezeichnet wird: S. Pattonis, Scoti, qui a Carolo M. Verdensi ecclesiae episcopus est datus; dann am 30ſten März: Item S. Pattonis, secundi episcopi Verdensis, wo ſchon an den Vorgänger Suidbert gedacht wird. — 38) Chron. Verdense, *Leibnit.* II. p. 213. — 39) Ibid. p. 212.

auf einen Tod auswärts, etwa in Amorbach, schließen läßt [40]); als Todestag gilt der 16te Februar; das Jahr ist nicht zu ermitteln; im fuldaischen Nekrolog findet sich zu 808 ein Tanucho angemerkt [41]), den man wohl auf jenen Tanko bezogen hat. Spätere Nachrichten machen ihn zum Märtyrer, der von den aufständischen Sachsen erschlagen sey. Nach ihm nennt die verdensche Chronik vier Namen Hortyla, Leyulo, Kortyla, Ysengher, über die jede andere Notiz fehlt; man hält die Zahl bis auf den historisch erweisbaren Haruch (829) für zu groß, und erklärt diese vier wohl für bloße Vicare der nachgewiesenen Bischöfe [42]). Die ganze Geschichte von den Anfängen des verdenschen Bisthums ist hiernach dunkel und schwankend.

Der Name Bardowiks an der Ilmenau, nicht weit von deren Ausfluß in die Elbe, hängt mit dem Bardengau, worin sie belegen, und so auch mit den Longobarden zusammen, deren erste bekannten Wohnsitze dort nachgewiesen werden können. Am frühesten wird sie 795 bey dem Feldzuge Karls, und dann 805 in einem Capitulare als Stapelplatz des Handels gegen die Slavenländer neben Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Regensburg genannt [43]), was also eine frühe Blüthe des dortigen Handels voraussetzt. Bekehrungen im Bardengau und unter den Nordsachsen um 780 [44]) lassen sich mit Wahrscheinlichkeit auch auf Bardowik beziehen. Später wird dessen Geschichte durch eine leidige Zusammenstellung mit Trier verdorben; das wirklich erweisbar hohe Alter der Stadt und ihre Bedeutung als Handelsort vor der Zerstörung durch Heinrich den Löwen muß zur Erklärung der einheimischen, ziemlich selbstgefälligen Angaben dienen, wornach Bardowik im Sachsenlande sich neben Trier zu stellen berechtigt, und seine Anfänge wo nicht auf Abrahams Zeit, dann doch wenigstens weit über Roms Erbauung hinaufzurücken befugt sey. Verse in Schrift auf Bley am Dome, freilich ziemlich jung, höchstens dem vierzehnten Jahrhundert angehörig, haben diese patriotische Anmaßung erhalten [45]). Eine Fortsetzung der

40) Ibid. p. 213. — 41) *Schannat*, histor. Fuld. p. 465. — 42) *Eckhart*, Fr. or. I p. 700. — 43) *Pertz*, III. p. 133: Bardaenowic; Annal. *Einhardi*, *Pertz*, I. p. 181: Bardenwih; Heinr. Haas, im Archiv für Gesch. u. Alterthumsk. von Oberfranken II. 2. S. 33. Bayreuth 1843. — 44) Annal. Laurissens. 780. *Pertz*, II. p. 160. — 45) *Sagittarius*, histor. Bardevici p. 41; Schlöpke, Beschreibung der Stadt B. S. 11:

ſo begonnenen Zuſammenſtellung mit Trier war dann der Wunſch, auch die Anfänge des Chriſtenthums hieſelbſt mindeſtens eben ſo hoch hinauf zu führen, als Trier ſich deſſen in ſeinem Maternus, Eucharius und Valerius rühmt[46]). Gleichfalls einer der ſiebenzig Jünger Chriſti, den man Aegiſtus nannte, ſoll mit ſeinem Archidiakon Marian an der Ilmenau gepredigt, und dann den Märtyrertod erlitten haben; die früheſte Spur dieſer Angabe iſt wohl die ſchon angeführte Nachricht über Verdens Anfänge in dem alten Stiftungsregiſter ſächſiſcher Kirchen, die aber als ein Nachtrag etwa aus dem dreizehnten Jahrhundert ſich ergab; dieſer Zeit gehört auch ein altes Stiftsbuch an, das dieſelbe Kunde enthält[47]), die dann zu Erzählern des vierzehnten Jahrhunderts und ſelbſt in päpſtliche Bullen übergeht. Ja um die Zuſammenſtellung mit Trier vollſtändig zu machen, hat man ſogar den angeblichen Apoſtel deſſelben, den heil. Maternus ſelbſt, bis Bardowik mit ſeiner Predigt kommen laſſen[48]).

§. 69. III. Oſtfalen. 8. Hildesheim (Elze).

Anton. Moecker, Hyldesia Saxoniae, Francof. 1573. — *Jac. Reutelii* Hildeshemia in Episcopis suis repraesentata. 1573. — Joach. Barward Lauenſtein, Hildesheimſche Kirchen- und Reformationshiſtorie, Hildesheim 1736. — Derſelbe, diplomatiſche Hiſtorie des Bißthums Hildesheim, daſelbſt 1740. — Pet. Schlüters Geſchichte der Biſchöfe zu Hildesheim, Hildesh. 1778. — Franz. Ant. Blum, Geſchichte des Fürſtenthums Hildesheim, Wolfenbüttel 1805. — De la Tour, über die Errichtung des Bisthums Elze durch Carl den Gr. in Spiel und Spangenberg, Neues Vaterl. Archiv, Bd. IV. Lüneburg 1823. no. 17. S. 234. — Beyträge zur Hildesheimſchen Geſchichte, Hildesheim 1829. 3 Bände. — H. Ad. Lüntzel, die ältere Diöceſe Hildesheim, daſelbſt 1837.

Abram dum natus mox Treveris incipit ortus;
Hinc annis Bardewick mille sex X quoque quinque. (1065)
Post Bardewick Roma duo C cum quinque triginta. (235)
M. C. post nat. junctis octoginta novemque (1189)
Dum Dux Brunsvicensis Hinricus Leo dictus
Simonis in festo Bardewick subvertit ab alto.

46) Vergl. I. S. 74. — 47) Schlöpke, S. 67; Calvör, Niederſachſen, Goslar 1714. S. 121. — 48) *Joh. de Essendia* bey Scheidt, Göttingiſche Bibliothek p. 25; *Pontoppidan*, annal. eccles. Dan. I. p. 7; Bullen von 1478, Schlöpke, S. 338; 1481. S. 340.

Hildesheims Gründung als Bisthum erfolgte erst durch Ludwig d. Fr.; allein als früherer Anfang dazu wird allgemein die Anlegung einer Kirche in dem benachbarten Elze durch Karl d. Gr. betrachtet, und wirklich bedurfte dieser Theil Ostfalens bis zum Harz ebenfalls einer bischöflichen Einrichtung. Der Name Elze, Aulica, wird gewöhnlich von dem Hoflager Karls abgeleitet [1]), doch findet sich derselbe Name in Niedersachsen auch sonst an Orten, auf die jene Ableitung nicht paßt [2]). Als Jahr der Stiftung der Kirche in Elze wird 796, der Verlegung des Sitzes nach Hildesheim 818, und als erster Bischof hieselbst ein Gunthar († 834) genannt. Als Veranlassung der Verlegung wird ein auch sonst übliches [3]) Wunder erzählt [4]), Ludwig d. Fr. habe bey Gelegenheit einer Jagd an der Stelle des jetzigen Hildesheim Reliquien der Maria (Milch, Haare, oder auch ein Marienbild, die Erzählung bleibt sich darin nicht gleich) durch Sorglosigkeit seines Capellans zurückgelassen. Erst bey der Rückkehr nach Elze des Verlustes eingedenk eilt der Priester zurück, findet sie auch noch auf dem Baume, an den er sie aufgehängt hatte, vermag sie aber von demselben nicht herunterzunehmen, woraus man schloß, daß der Ort zur Gottesverehrung ausersehen sey, was durch die Verlegung der Kirche von Elze dorthin geschah. Diese Erzählung ist dem ältesten hildesheimischen Chronikon aus dem zwölften Jahrhundert noch unbekannt [5]), weßhalb man die Hindeutung darauf in dem alten Stiftungsregister für einen spätern Zusatz erklären darf [6]); sie findet sich am frühesten bey dem Annalisten Saxo um 1150 [7]). Noch jetzt wird ein wilder Rosenstock im Umkreise des Doms an der Capelle, die Gunthar erbaut haben soll, als derjenige gezeigt, an welchem die Reliquien aufgehängt waren, und wirklich sollen nach Aussage des Dompersonals in den Ausgaberegistern sich Posten für die Pflege desselben

---

1) De fundatione quarund. in Saxon. ecclesiar. *Leibnit.* I. p. 260: Anno 796 nonum in Aulica, Eltze, in honorem S. Petri fundavit, quae post in Hildensem translata est. — 2) Z. B. ein Dorf Elze im Amte Meinersen. — 3) Vergl. I. S. 531. — 4) *Krantz*, Saxon. II. 26; metropol. I. 10. — 5) Chronicon Hildesheimens. *Pertz*, IX. p. 851, desgl. annal. Hildesh. V. p. 42. — 6) Not. 1.: quae post in Hildensem translata est [eo quod reliquiae Mariae de Hildensem in Aulicam asportari non poterant] per Ludewicum filium suum anno 818. — 7) Annalista Saxo zu 815. *Pertz*, VIII. p. 571.

bis ins dreizehnte Jahrhundert zurück verfolgen laſſen. Wahrſcheinlich iſt die Sage eine Ausdeutung der üblichen Ableitung des Namens Hildesheims von heiligem Schnee (Hildeſchne), da die Legende hinzufügt, daß in jener Nacht die Stelle, wo die Reliquien ſich befanden, von Schnee bedeckt geweſen ſey [8]). Eine andere Ableitung des Namens weiſet auf den Hils, einen Wald unweit der Stadt hin [9]). Die Annahme, daß die Peterskirche in Elze von Karl d. Gr. errichtet, und zu einem biſchöflichen Sitze beſtimmt geweſen ſey, hat nach dem Berichte des Annaliſten Saxo, der wahrſcheinlich ein Geiſtlicher in Halberſtadt oder Magdeburg in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts war [10]), nichts Unwahrſcheinliches, ſo wie auch die Verſicherung, daß viele Kirchen rings umher von dort ihren Urſprung erhalten haben [11]); auch der Name Gunthar als des erſten Biſchofs iſt glaubwürdig [12]). Die Veranlaſſung, weßhalb der Sitz nicht wirklich in Elze, das damals nach demſelben Berichte noch Schifffahrt auf der Leine bis zur Weſer trieb, ſondern in Hildesheim errichtet iſt, mag eine ſo zufällige geweſen ſein, wie ſie jene Sage von den Reliquien angiebt.

---

8) Chronicon episcopor. Hildensheimensium, aus dem 16ten Jahrhundert, ein Auszug aus dem obigen, *Leibnit.* II. p. 784; *Krantz*, metropolis I. c. 10, der aber die Etymologie verwirft; Blume, Geſch. des Fürſtenth. Hildesh. I. S. 11. — 9) A. W. H. Cappe, über Urſprung und Namen der Stadt Hildesheim, Beyträge zur Hildesh. Geſch. I. S. 157. Auch an Hildegard, die Mutter Ludwigs d. Fr., hat man gedacht, daſelbſt I. S. 180. — 10) Waitz bey Pertz, VIII. S. 546. — 11) Annalista Saxo l. l.: sic — optinuit Aulicensis eclesia, ut esset mater et filia, filia scilicet eclesiae episcopalis, mater vero eclesiarum quarundam ultra, omnium autem secum cis Leinam positarum. Elze liegt am weſtlichen, linken Ufer der Leine; wenn der Annaliſt dieſe Lage cis Leinam nennt, ſo kann er nicht in Halberſtadt oder Magdeburg geſucht werden; aber es bleibt möglich, wie Pertz, S. 571. not. 7. andeutet, daß derſelbe die ganze Nachricht von einem weſtlich der Leine, vielleicht in Elze ſelbſt, anſäſſigen Berichtserſtatter erhielt, und unverändert aufnahm. Von Elze wären hiernach alle Kirchen der Umgegend links der Leine abzuleiten, dagegen rechts derſelben nur einige, weil hier bald Hildesheim ſelbſt die Erbauung der Kirchen leitete. Lüntzel, die alte Diöceſe Hildesheim, Urkundenbuch no. 1. giebt aus einem Copialbuch des Kloſters St. Godehard einen Zuſatz zu jener Stelle des Annaliſten. — 12) Wedekind, Noten II. S. 383. Sein Tod am 5ten Jul., wahrſcheinlich 834.

Eine auffallende Benennung Hildesheims findet sich in einer Urkunde Bischofs Bernward angeblich vom 1sten Novemb. 1019, die in der vorhandenen Abschrift zwar jung, jedoch zugleich in der alten Biographie desselben enthalten ist [13]). Bernward nennt sich darin inthronizatus Bennopolitanae ecclesiae; also Hildesheim heißt ihm Bennopolis. Aehnliches weiset Leibnitz aus Notizen nach, die ältern Handschriften beigefügt waren, unter andern aus der Angabe, daß ein Edler Namens Benno um 577 Bennopolis, die jetzt Hildesheim heiße, erbaut habe. Auch örtliche Erinnerungen haben auf Leibnitz Anfrage von einer Bennoburg gewußt, westlich von der Stadt am linken Ufer der Innerste in einem Dreieck, das dieselbe mit der alten Carthause vor dem Dammthore und dem Moritzberge bildete [14]). Das Vorhandensein einer Bennenburg, die vielleicht bey der Auswahl des Orts für die geistliche Anlage Ludwigs entscheidend war, ist hiernach nicht wohl zu bezweifeln, obgleich jener Benno aus dem sechsten Jahrhundert fabelhaft bleibt. Der Versuch Bischofs Bernward, den alten Namen wieder aufzunehmen, ist als ein Zug mönchischer Gelehrsamkeit zu betrachten, die damit ein höheres Alter des Sitzes darzuthun suchte [15]). Völlig unvereinbar mit dem Vorhandensein einer Burg an jener Stelle ist übrigens die obige Sage von den Reliquien; Kaiser Ludwig wird schwerlich die Messe unter freiem Himmel an einem Baume gefeiert haben, wenn ein Obdach in der Nähe war [16]).

Ueber die Grenzen des Bisthums Hildesheim, welches Ost-

---

13) *Leibnit.* script. I. p. 461; Lüntzel, S. 191; *Falke*, trad. Corbej. p. 79. no. 25. — 14) *Leibnit.* introduct. II. p. 35; vor einem Codex gleichsam als Addresse findet sich: Benno Bennopolitanus quondam pater reverendo in Christo domino Annoni Coloniensi archiepiscopo, Segeberto quoque abbati Bennopolitano foris civitate salutem. Der Schreiber wird Benno geheißen haben, und spielt mit dem Namen Bennopolis; ferner eine andere Notiz in demselben Codex: anno domini 577 fundatur Bennopolis, nunc Hildenesheim nuncupata, tempore Tiberii Caesaris (des II. seit 578). Von der Burg wird noch ein Vorwerk, die Trillecke, als ein Ueberbleibsel bezeichnet; Beiträge II. S. 6. — 15) Ueber Bennopolis Lauenstein, Hildesh. Kirchen- u. Ref.-Gesch. S. 4; Blume, Gesch. des Fürstenth. H. I. S. 28. Den Benno macht man zu einen Friesen, etwa wegen der Wasserverbindung, die bis Elze hinauf reichte. — 16) Wie schon Letzner bemerkt, Chronik von Hildesheim, Mspt., de la Tour, Neues Vaterländ. Archiv. IV. no. 17.

falen umfaßt haben wird, während rechts der Ocker im halberstädtischen Sprengel das sächsisch gewordene Nordthüringen beginnt, finden sich zwey Aufsätze angeblich von Ludwig d. Fr. und Heinrich II. [17]). Das Verhältniß derselben wird etwa dasselbe sein, wie bey Bremen und Verden, daß sie alten Stoff enthalten und geographisch brauchbar sind, wiewohl ihre jetzige Form unsicher ist [18]).

§. 70. IV. Nordthüringen. 9. Halberstadt.

Melchior Neofanius, catalogus episcopor. Halberstadensium, Servestae 1586. 4. — *Joachim Rulff*, Origines Halberstadiensis reipublicae, Wittenbergae. s. a. 4. — *Georg. Müller*, Hemipolis. 1671. 4. — *Casp. Sagittarius*, historia Halberstadiensis, Jenae 1675. 4. — *Jac. Frider. Reimmann*, Grundriß der Halberstädtischen Historie, Halberstadt 1702. 4. — *Joh. Georg Leuckfeld*, Antiquitates Halberstadenses, Wolfenbüttel 1714. 4. — Johannis *Winnigstadii* chronicon Halberstadiense, in Caspar Abel, Sammlung etlicher Alten Chronicken, Braunschweig 1732. S. 252. — S. Lentz, diplomat. Stifts- u. Landeshistorie von Halberstadt, Halle 1749. 4. — Caspar Abels Stiffts- Stadt- und Landchronik des jetzigen Fürstenthums Halberstadt, Bernburg 1754. 4. — Ludw. Ferd. Niemann, Geschichte des vormal. Bisthums und jetzigen Fürstenthums, insbesondere aber der Stadt Halberstadt, daselbst 1829.

Bekehrungen und Taufen an der Ocker zwischen Harz und Elbe werden schon bey den Feldzügen Karlmans und Pipins in der Mitte des achten Jahrhunderts gemeldet; namentlich Pipin bey Verfolgung des hieher geflüchteten Grippo nahm die Festung Hocseburg, wahrscheinlich die Asseburg bey Wolfenbüttel, drang an die Ocker, und verwüstete das Land rings umher [1]). Dennoch werden die Bekehrungen nicht von Bestand gewesen sein, da Karl bey seinen Sachsenkriegen wiederum den erbittertsten Wi-

17) *Leibnit.* II. p. 155; Blume, I. S. 71; Lüntzel, S. 7. — 18) v. Wersebe, Gaue, S. 19.

1) Die Annalen stimmen in der Angabe der Jahre nicht überein, doch berichten sie seit 743 wiederholte Züge: Annal. Lauriss. 743. 744. 747. *Pertz*, I. p. 134; Mettenses 745. 748. p. 328. Die Feste Hocseburg, die früher auf Seeburg, Hochseeburg im Mannsfeldischen bezogen ward, findet von Lebebur, kritische Beleuchtung S. 15, und Wedekind, Noten II. S. 169, mit größerer Wahrscheinlichkeit in der Asseburg bey Wolfenbüttel, weil das Vordringen an die Ocker unmittelbar an deren Eroberung geknüpft wird.

derstand findet. Auch ihm gelang es, 780 bey dem Vordringen von der Weser nach Ohrum an die Ocker, und dann bis zum Ausfluß der Ohra in die Elbe, manche Ostsachsen zur Taufe zu bestimmen, doch war es, wie der Annalist bemerkt, nur Verstellung [2]); wirklich bewies Karl vier Jahre später bey einem neuen Vordringen in diese Gegend von Thüringen her durch Brand und Verheerung schwere Erbitterung über den abermaligen Abfall der Sachsen [3]). Zu Schöningen schloß er mit denselben einen Vertrag [4]), dessen Text man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgefunden haben will; der Aufsatz wird bey der Untersuchung über die Gründung des Bisthums Halberstadt in Frage kommen, sich aber bey kritischer Prüfung als eine, wenn auch gewandte, Fälschung erweisen [5]).

Gegen Ende des achten Jahrhunderts wird als Apostel Nordthüringens der erste Bischof von Münster, Liudger, genannt, von dem die Stiftung des nach ihm genannten Klosters bey Helmstädt abgeleitet wird, wie auch locale Erinnerungen noch seinen Namen führen; indessen auch hier erträgt die traditionelle Geschichte eine kritische Prüfung nicht, so daß die Anfänge sowohl des Bisthums Halberstadt wie des Klosters bey Helmstädt, trotz des Anscheins von historischer Zuverlässigkeit, durchaus nicht heller hervortreten, als die übrigen bisher behandelten Theile des Sachsenlandes.

Zwey Punkte gelten gewöhnlich bey den Angaben über die Gründung des Bisthums Halberstadt für ausgemacht: zunächst daß der erste von Karl daselbst eingesetzte Bischof, Hildegrim der Bruder des Münsterschen Liudgers gewesen sey, der zugleich als Bischof von Chalons an der Marne bekannt ist, und dann, daß die erste Anlage des Bischofssitzes nicht zu Halberstadt, sondern an einem andern Orte, Seligenstadt, erfolgt sey. Die Untersuchung beginnt zweckmäßig mit dem ersten Punkte, weil dieser am schärfsten ins Licht gesetzt, und auch für den zweiten als maßgebend benutzt werden kann.

---

2) Annal. *Einhardi* 780. *Pertz*, I. p 161. Man findet in der Ocker häufig bleierne Kreuze, wohl weggeworfene Taufzeichen der Ostfalen. — 3) Ibid. 784. p. 167. — 4) Annal. Lauriss. 784. p. 166: inde ad Scahiningi, ibique conventionem factam reversus est in Franciam. — 5) Zuerst herausgegeben von Harenberg, Monumenta historica adhuc inedita, Braunschweig 1758. I. p. 90; *Pertz*, IV. Anhang p. 90.

Früheſtes Zeugniß für Hildegrim, den Bruder Liudgers, als erſten Biſchof von Halberſtadt ſoll ein Diplom Ludwigs d. Fr., Aachen den 2ten September 814, ſein, worin eine frühere Urkunde Karls über Abgrenzung und Ausſtattung des Sprengels von Halberſtadt beſtätigt wird [6]). Allein das Urtheil darüber iſt daſſelbe, wie über die Stiftungsbriefe anderer ſächſiſcher Bisthümer, Bremens und Verdens: es mag alter Stoff namentlich in den Grenzbeſtimmungen darin benutzt ſein; aber wie die Urkunde vorliegt, iſt ſie falſch; als Beweis reicht ſchon der eine Umſtand hin, daß darin dem Stuhle von Halberſtadt auch die Zehnten aus dem Haſſegau zugeſprochen werden, die durch Karl ſchon 780 an das Kloſter Hersfeld vergabt waren [7]). Später iſt über dieſen Punkt ein hitziger Streit zwiſchen Halberſtadt und Hersfeld geführt, aus welcher Veranlaſſung die Verfertigung dieſes für die biſchöflichen Anſprüche ſo bedeutenden Documents erklärlich iſt. Mit Uebergehung dieſer nicht weiter als Beweismittel brauchbaren Urkunde ſo wie einer Angabe in dem Chronikon von Corvey, deſſen Unächtheit nicht zu bezweifeln iſt [8]), findet ſich nun die erſte zuverläſſige Erwähnung Hildegrims in den Annalen von Quedlinburg, deren Abfaſſung zu Ende des elften Jahrhunderts anzuſetzen iſt [9]), ferner bey Thietmar von Merſe-

---

6) Enthalten in dem Chron. Halberstadiense, *Leibnit.* II. p. 111, in der Ausgabe des Chronikons von Schatz, Halberſt. 1839. S. 5; *Leuckfeld*, antiquit. Groningens. p. 10; *Lünig*, Reichsarchiv XVII. 15: Hildegrimus Catholanensis, ecclesiae Halberstadensis episcopus. Leibnitz introduct. p. 15. ſtieß ſich daran, daß Hildegrim als gebürtig aus Chalons bezeichnet werde, während er doch als geborner Frieſe bekannt iſt; der Herausgeber Schatz meint den Uebelſtand durch Einfügung eines et heben zu können, Hildegrimus, Catholanensis ecclesiae et Halberstadensis episc.; zu letzterem Verfahren iſt kein Grund vorhanden, und die Incorrectheit nicht zu läugnen; v. Werſebe, Gaue S. 76. not. 7; v. Leutſch, Markgraf Gero S. 162. — 7) Vergl. S. 369. — 8) Chronic. Corbej. bey Wedekind, Noten I. p. 379: anno 827 jubente imperatore Hludovico fit Thiatgrinus noster Halverstadensis episcopus; junguntur ei in adjutorium Thiadulfus et Hildiuardus ut novam plantent ecclesiam iis in locis, in quibus jam dudum Luitharius et frater suus Hildegrinus consanguinei ejus semina dulcissimi evangelii sparserunt. — 9) Annal. Quedlinburgens. 781. *Pertz*, V. p. 38; *Leibnit.* II. p. 272: idque (monasterium) ad corrigendum et propagandum Cathalaunensi episcopo Hildegrimo, qui frater erat beati Liudgeri confessoris, commendavit (Carolus).

burg [10]) und dem Annalista Saxo [11]), also Autoritäten, wie sie über sächsische Zustände kaum besser verlangt werden können. Sie stimmen sämmtlich darin überein, daß Karl im Jahre 781 das neue ostfälische Bisthum errichtet, und dem Bruder Liudgers, Hildegrim, übergeben habe, der vorher schon im Besitze des Bisthums Chalons sich befand. An und für sich würde dieser Umstand dem üblichen Verfahren Karls recht wohl entsprechen, der ja auch sonst Theile des Sachsenlandes an auswärtige Geistliche zur Bekehrung und Anordnung überwies. Allein jenen Angaben stehen nun doch Zeugnisse ganz anderer Art, nämlich theils viel ältere, theils sogar gleichzeitige, entgegen. Zunächst daß Hildegrim nicht 781 Bischof von Chalons und zugleich von Halberstadt gewesen sein könne, wird durch eine Urkunde des Klosters Werden erhärtet, wornach er 797 noch als bloßer Diakonus erscheint [12]). Wollte man auch diesem Beweise ausweichen mit der Annahme, daß der dort sich unterzeichnende Diakon irgend ein anderer Hildegrim gewesen sey [13]), so tritt nun das Gewicht der Biographien Liudgers, seines Bruders, hinzu. Die drey ältern Aufsätze aus dem neunten Jahrhundert beschäftigen sich vielfach mit ihm; Altfried, der seiner näheren Bekanntschaft genoß, erwähnt ihn mehrfach, bezeichnet ihn ausdrücklich als Bischof von Chalons, weiß aber von seinem Verhältniß zu Halberstadt durchaus nichts [14]); ja noch der dritte Biograph, der 890—900 schrieb, bezeichnet ihn bey dem Berichte über Liudgers Tod 809 nur als Inhaber des französischen Bisthums [15]). Erst die rhythmische Lebensbeschreibung aus dem zwölften Jahrhundert,

---

10) *Thietmar*, chron. IV. 45; *Pertz*, V. p. 787: (Liudger) frater Hildigrimi, Cathelanensis episcopi, sanctaeque Halverstadensis aecclesiae rectoris primi, quam tenuit 47 annos, discedens ab hoc seculo regnante tunc Ludovico imperatore pio dominicae incarnationis 827 anno. — 11) Annalista Saxo. 781. *Pertz*, VIII. p. 560: rex Karolus — sanctum Hildegrimum Catalaunensem episcopum, a sanctis parentibus, scilicet patre Thiatgrimo matre vero Liasburga, editum, fratrem quoque sancti Liuderi — Adriano papa Romano jubente in hoc opus destinavit; desgl. zu 1000, p. 645 wiederholt er die Angaben Thietmars. — 12) *Lacomblet*, I. no. 9. p. 7: Ego hildigrimus indignus diaconus subscripsi. — 13) von Wersebe, über die Vertheilung Thüringens, S. 65. — 14) *Altfried*, vita Liudgeri, *Pertz*, II. p. 414: venerabilis episcopus ecclesiae Cadalonensis, Hildigrimus nomine, germanus ejusdem viri Dei, atque eruditus ab eo. — 15) *Surius*, II. p. 430. c. 33.

die alſo ſpäter liegt, als jene ſächſiſchen Quellen, ſchreibt ihm den Stuhl von Halberſtadt zu [16]). Gegenüber dieſen Autoritäten des neunten Jahrhunderts, die der Perſon Hildegrims ſo nahe ſtanden, werden die ſächſiſchen Angaben des elften kein Gewicht haben, ſondern nur eine ſächſiſche Tradition beweiſen, deren Entſtehen ſich erſt bey der Unterſuchung über die angebliche Gründung des Kloſters zu Helmſtädt durch Liudger aufdecken laſſen wird. Auch der Vorſchlag, Hildegrim zuerſt das Bisthum Halberſtadt 781, und als er durch den Aufſtand der Sachſen 792 von hier vertrieben war, dann erſt das von Chalons antreten zu laſſen, ſo daß er das ſächſiſche Bisthum in partibus infidelium verwaltet hätte [17]), erledigt die Schwierigkeit nicht, daß von den ſeiner Perſon ſo nahe ſtehenden Biographen ſeines Bruders Liudger des ſächſiſchen Amtes nicht die geringſte Erwähnung geſchieht.

Die zweite Frage betrifft die örtliche Anlage des neuen Bisthums, das anfänglich nicht gleich in Halberſtadt, ſondern an einem davon verſchiedenen Orte, Seligenſtadt, gegründet ſein ſoll. Zeugniß dafür iſt zunächſt der ſchon angeführte, aber als unächt bezeichnete Text des Vertrags zu Schöningen angeblich von 784. Der erſte Herausgeber, Propſt Harenberg zu Gandersheim, auch ſonſt der Urkundenfälſchung vielfach bezüchtigt [18]), will den Text in einer gandersheimſchen Chronik gefunden haben, wovon aber jede weitere Spur vermißt wird [19]). Das Machwerk

---

16) Act. S. Bolland. Mart. III. p. 636; *Pertz*, II. p. 424:

Est episcopium adhuc testimonium,
Quo in cepit sedem Hildegrimus idem,
Qui quamvis Werthinae sit conditus corpore,
Halverstadis tamen sit patronus. Amen.

17) v. Werſebe, Vertheilung Thüringens, S. 65; Beſchreibung der Gaue, S. 76, für welche Meinung allerdings benutzt werden kann, daß Thietmar den Hildegrim nicht Biſchof, ſondern nur rector primus der halberſtädtiſchen Kirche nennt. — 18) Jenaiſche allgem. Literat.-Zeitung 1806. Intelligenzblatt no. 47. S. 385. — 19) *Harenberg*, monumenta adhuc inedita, Braunſchweig 1758. I. p. 90. *Pertz*, IV. Anhang p. 1. unter den spuriis: — constituimus, ut in loco Seligenstat, vulgo Sliestat, inter Oreheim et Scanigge, fiat oppidum ex villa, et ibi episcopus Saxonie orientalis sedere possit. Id vero si effici non possit, locus major et munitus in sedem episcopi per missos et comites nostros deligendus est, ubi ab invasionibus orientalium hostium episcopus nihil habeat timendum.

ist allerdings nicht ohne Kunst verfertigt [20]), namentlich dabey eine gewisse Mäßigung beobachtet, sofern der Verfasser unterließ, für etwaige antiquarische Hypothesen, die er hätte verfolgen können, Beweise hineinzulegen; man kann sogar dabey einen eigentlichen Zweck vermissen, wenn derselbe nicht in der genauern Ortsbezeichnung für Seligenstadt gefunden werden darf, dessen Lage außerdem so schwer zu ermitteln ist. Die Bedenken gegen den Aufsatz sind nun aber gar zu dringend: der Vertrag, den Karl hiedurch 784 mit einem Theile der Sachsen geschlossen haben soll, ist völlig unvereinbar mit den blutigen Gesetzen, die im Jahre darauf über das ganze Sachsenland verhängt werden [21]); dort nimmt er ihnen nur das Versprechen zum Aufgeben des Heidenthums und Annahme der Taufe, zur Entrichtung der Zehnten und Einsendung von Gaben nach Eresburg ab, (das auffallend als curtis, Hof, statt castrum bezeichnet wird), wofür er sie in den Schutz des Reichs aufnimmt; und ein Jahr später hätte er, ohne daß ein neuer Aufstand ihm dazu Veranlassung gab, jene Blutgesetze auch über Ostfalen erlassen, was nichts Geringeres als einen Bruch des Vertrags von seiner Seite enthalten würde! Unpassend ist ferner das Versprechen, daß ihnen die Stolgebühren an christliche Priester für das Sacrament, für Begräbnisse und andere Amtsverrichtungen erlassen sein sollen, da von deren Einführung unter den Sachsen nirgends die Rede ist. Unpassend ist die Voraussetzung, daß die ausgewählte Villa sich vielleicht zum Bischofssitze nicht eigenen werde, und in diesem Falle ein größerer und befestigter Ort dafür auszusuchen sey; wer sieht nicht, daß der Verfasser durch diese Wendung nur die Verlegung des Stuhls nach Halberstadt vorbereiten will? War ein solcher größerer und befestigter Ort vorhanden, so mußte er der kanonischen Satzung zufolge, die Karl keineswegs unbekannt war, gleich anfangs zum Sitze des Bischofs ausersehen werden. Endlich fällt die doppelte Bezeichnung des Orts Seligenstat, vulgo Sliestat, sehr auf, als ob damals schon etwa die Schriftsprache von der Volkssprache verschieden gewesen wäre. Sieht man hiernach von diesem Aufsatze ab, so findet sich eine Nachricht von der ursprüng-

---

20) Auch die Bezeichnung der Lage in Northuringia, und nicht etwa im Nordthuringgau ist glücklich, da die genannten Oerter im Derlinggau liegen; Lebebur, Nordthüringen S. 31. — 21) Vergl. S. 390.

lichen Anlage des Bisthums in Seligenſtadt erſt zu Ende des zehnten Jahrhunderts in dem Regiſter der ſächſiſchen Kirchen [22]), dann im elften in den quedlinburger Annalen [23]), im zwölften bey dem Annaliſta Saxo [24]) und dem Chronographus Saxo [25]), ferner im dreizehnten in dem halberſtädtiſchen Chronikon, das ſich aber bey dieſen Anfängen der dortigen Kirche ſehr ungenau erweiſet [26]), und endlich im funfzehnten in einem Chronikon aus dem Kloſter Hamersleben, wohin das von Oſterwik verſetzt iſt [27]), ſo daß alſo die Reihe der ſächſiſchen Tradition über dieſen Punkt ſehr vollſtändig erſcheint.

Ein Bedenken gegen die Richtigkeit der ganzen Angabe, daß das Bisthum urſprünglich nicht in Halberſtadt, ſondern in Seligenſtadt errichtet ſey, ergiebt ſich aus der Sache ſelbſt oder aus ältern Nachrichten nicht; höchſtens kann man ſich daran ſtoßen, daß dergleichen Verlegungen fälſchlich auch von manchen der übrigen Bisthümer erzählt werden; ſo ſoll, um von dem Verhält-

---

22) De fundatione quarundam in Saxonia ecclesiar. *Leibnit.* I. p. 260: anno dom. 777 et anno regni sui 13 erexit eccles. in Salingestede, qui locus nunc Oſterwieck dicitur, quae postea anno 40 in Halberstadt translata est, in honorem beati Stephani. — 23) Annal. Quedlinburgens. 781. *Leibnit.* II. p. 272, *Pertz*, V. p. 38: Carolus de Roma reversus in Franciam, terram Saxonum inter episcopos divisit, et terminos episcopis constituit; et sancto Stephano protomartyri in loco, qui dicitur Seliganstedi monasterium construxit, quod postea in locum translatum est, qui dicitur Halverstede, ubi nunc est sedes episcopalis. Idque ad corrigendum — not. 9. — 24) Annalista Saxo *Pertz*, VIII. p. 560. berichtet zu 781 die Gründung der acht ſächſiſchen Bisthümer, darunter auch ſchon Hildesheim: sanctaque Stephano martiri in loco, qui vocatur Salingenstide — nunc autem vulgo Asterwic nuncupatur — monasterium construens dedicari fecit. — Die Einſetzung Hildegrims not. 11: Sanctus autem Hildegrimus statim eodem anno divina disponente gratia sedem episcopalem de Selingestide in oppidum, quod vocatur Halberstad, transtulit, ubi hodieque honorifice fulget. — 25) Chronographus Saxo, *Leibnit.* accession. historicae, Hannoverae 1700. I. p. 125. faſt mit denſelben Worten. — 26) Chronicon Halberstadense, *Leibnit.* II. p. 110; *Schatz*, p. 2, giebt die Nachricht faſt mit den Worten des Annalista Saxo. Als Probe der Zuverläſſigkeit dieſes Chronikons für die frühere Zeit diene die Angabe p. 4, daß Ludwig d. Fr. 815 eine Synode zu Aachen gehalten habe, wozu Bonifaz († 755), Liudger (809), Willebrord (739), Wicpert, Columban (615), Alcuin (804), erſchienen ſeien. — 27) Lebebur, allgem. Archiv IX. p. 17. not. 38; *Raumer*, regest. Brandenburg. I. p. 9. no. 28.

niß Hildesheims zu Elze abzusehen, wo die Angabe sich als wahrscheinlich ergab, Verden anfangs in Bardowik, Paderborn in Herstelle eingerichtet gewesen sein, Magdeburg sogar einen zwey- bis dreimaligen Wechsel vor seiner letzten Niederlassung erfahren haben [28]). Man könnte also etwa eine Neigung der Chronisten für ursprünglich andere Sitze der Bisthümer annehmen, wäre es auch nur um eine gewisse vollständige Vertrautheit mit deren Anfängen zu zeigen. Bedenklicher ist ein zweiter Umstand, daß die Berichte der sächsischen Quellen über den anfänglichen Sitz Halberstadts sämmtlich mit offenbar unrichtigen Angaben durchwebt und vermischt sind. So beginnt die Erzählung in der Regel mit der Behauptung, daß Karl die acht sächsischen Bisthümer, und unter ihnen auch Hildesheim im Jahre 780 eingerichtet habe, während von allen doch das Gegentheil erwiesen ist; jene Quellen bringen ferner ihre Nachricht mit der Angabe Hildegrims als ersten Bischofs in Verbindung, ja schreiben ihm selbst die Verlegung des Sitzes nach Halberstadt noch im Jahre der Gründung selbst 781 [29]) zu, was doch nach dem Obigen völlig ungegründet ist. Man könnte hiernach den Bericht über den ersten Sitz des Bisthums in Seligenstadt wirklich bezweifeln, weil er in so verdächtiger Verbindung vorkommt; indessen tritt dabey doch zu Gunsten jener Quellen die Rücksicht ein, daß sie über einheimische Dinge, über Oertlichkeiten berichten, für die sich allerdings eine Tradition erhalten hat, und von denen wenigstens nicht, wie bey der Person des Hildegrim, das Gegentheil bewiesen werden kann. Es mag demnach jener Angabe über Seligenstadt immerhin eine Wahrheit unterliegen.

Der Ort Seligenstadt selbst ist gegenwärtig nicht mehr zu ermitteln; kein Punkt im Sprengel von Halberstadt führt mehr diesen Namen; das in dem harenbergschen Aufsatze genannte Sliestadt, das jetzige Schliestedt an dem kleinen Flusse Altenau im braunschweigischen Kreisamte Schöppenstedt [30]), hat außer jenem Aufsatze gar nichts für sich. Nur noch einige Zeit nach Karl läßt sich der Ort urkundlich verfolgen [31]). Bischof Altfried

28) *Leibnit.* I. p. 260. Vergl. §. 73. — 29) Annalista Saxo l. l. — 30) Fr. Schlemm, das halberstädtische Seligenstadt in v. Lebebur, Archiv IX. S. 9. — 31) Eine Urkunde für Helmstädt angeblich von Karl 802 ausgestellt zu Seligenstadt ist erwiesen falsch; Förstemann, neue Mittheilungen II. S. 452.

von Hildesheim (847—877) legt an einem Orte dieses Namens auf seinem Eigenthume ein Mönchskloster an, das er der hildesheimischen Kirche zuwendet, von der es jedoch unter seinem Nachfolger Marquard wieder abkommt[32]); im Sprengel von Hildesheim findet sich solcher Ort nicht vor, weßhalb auf den halberstädtischen geschlossen werden mag. Sodann findet sich Seligenstadt in einer Reihe Urkunden seit Ende des zehnten Jahrhunderts, wodurch demselben Münz- Markt- Zollgerechtigkeit und Königsbann verliehen wird, und zwar in enger Zusammenstellung mit Halberstadt, was gleichfalls als eine Hindeutung auf den alten Bischofssitz betrachtet werden kann. Seit Anfang des elften Jahrhunderts verliert sich dagegen jede Kunde von dem Orte, und nur die Angabe erhält sich, das jenes Seligenstadt das jetzige Osterwik an der Ilse nordöstlich von Halberstadt sey. Diese Annahme ist neuerlich gründlich vertheidigt, aber auch heftig angefochten. Als Grund dafür läßt sich geltend machen, daß jene Bewilligungen von Münz- und Marktrecht, die von den Kaisern an Seligenstadt ertheilt waren, später in Osterwik als bestehend nachgewiesen werden können[33]); als Grund dagegen läßt sich hauptsächlich die Schwierigkeit des Namenstausches, des Uebergehens von Seligenstadt in Osterwik hervorheben[34]). Hält man sich indeß rein an die Zeugnisse, so hat die Identität von Seligenstadt und Osterwik völlig dieselben Zeugen, mit Ausnahme der quedlinburger Annalen, für sich, wie die erste Anlage des Bisthums in Seligenstadt überhaupt. Das alte Stiftungsregister aus dem zehnten Jahrhundert, der Annalista Saxo, das halberstädtische Chronikon u. s. w. verbinden beide Nachrichten so bestimmt, daß es völlige Willkühr wäre, die eine anzunehmen, die andere zu verwerfen. Will man also der sächsischen Tradition

---

32) Chronicon Hildeshem. *Pertz*, IX. p. 851; Annalista Saxo zu 847. VIII. p. 575. — 33) Schlemm l. l.; die Urkunden selbst sind von Otto II. 1. Apr. 974, Ludewig reliquiae manuscriptor. VII. p. 459, Münz- und Zollrecht; Otto III. 18ten Septemb. 993 bestätigt einen von seinem Vater für Seligenstadt verliehenen Markt, und fügt einen gleichen für Halberstadt hinzu ib. p. 474; Heinrich II. 27. Aug. 1002 bestätigt Alles für Seligenstadt und Halberstadt, ibid. p. 438, eben so Adolf 9ten Jan. 1295, der sowohl die erste Urkunde Ottos II. als die Heinrichs II. aufnimmt, ibid. p. 459. und p. 437. — 34) Delius, ist Seligenstadt ein Ort mit der jetzigen Stadt Osterwick? v. Ledebur, Archiv IX. S. 97.

überhaupt in der Angabe über Seligenstadt Glauben beimessen, so wird ihr auch derselbe in dem Berichte über die Identität beider Orte nicht versagt werden dürfen. Die Schwierigkeit wegen des Uebergangs des einen Namen in den andern läßt sich etwa so lösen, daß ursprünglich zwey Orte, Seligenstadt und Osterwik, dicht neben einander belegen waren, von denen der erstere allmälig in Abnahme kam, besonders seitdem in Osterwik 1108 durch Bischof Reinhard von Halberstadt ein Chorherrnstift errichtet war [35]). Allerdings hätte bey Anlegung desselben in der Urkunde wohl ein Rückblick auf die frühere bischöfliche Bedeutung des Orts geschehen können [36]), aber nöthig war dieß nicht, weil ungeachtet der Nachbarschaft, doch nicht Osterwik, sondern Seligenstadt jene alten Erinnerungen trug. Die Zeit, wann der Name Seligenstadt erloschen ist, läßt sich annäherungsweise auf den Lauf des elften Jahrhunderts bestimmen. Bis Ende des zehnten und noch 1002 ist derselbe in den Urkunden der Ottonen und Heinrichs II. vorhanden; auch die quedlinburger Annalen kennen nur ihn und nicht Osterwik; dagegen die beiden Urkunden Adolfs 1295 wissen selbständig von Seligenstadt nichts mehr, sondern nur durch Aufnahme der frühern Diplome. Osterwik findet sich dann urkundlich zuerst 1108, und endlich bey dem Annalisten um 1150 die Nachricht, daß Seligenstadt jetzt gewöhnlich (nunc vulgo) Osterwik heiße. Der Uebergang des Namens muß also im Laufe des elften Jahrhunderts erfolgt sein; nur das Register der Stiftung der sächsischen Kirchen würde damit schon auf das Ende des zehnten hinweisen, wo doch durch Heinrichs Urkunde 1002 und die quedlinburger Annalen noch Seligenstadt in voller Geltung ist; es steht aber auch nichts im Wege, die Hindeutung auf Osterwik in diesem auch sonst vielfach interpolirten Aufsatze für einen spätern Nachtrag zu erklären [37]), der erst aus dem Annalisten hieher überging.

Zum Abschluß kann die Frage über Halberstadts Anfänge erst durch die Untersuchung über die angebliche Gründung des Klo-

---

35) *Leuckfeld*, antiquitat. Halberstad. p. 699.. — 36) Wie Delius fordert, S. 121. — 37) *Leibnit* I. p. 260: Die Hindeutung auf Osterwik scheint sich auch durch die doppelte Relativconstruction als Interpolation zu ergeben; erexit ecclesiam in Salingenstede (*qui* locus nunc Osterwieck dicitur) *quae* postea anno 40 in Halberstad translata est.

ſters bey Helmſtädt durch Liudger geführt werden, indem die Nachrichten über dieſen mit denen über ſeinen Bruder Hildegrim, den vermeintlichen erſten Biſchof jenes Sitzes, eng verbunden ſind.

§. 71. St. Liudgerikloſter bey Helmſtädt.

H. Meibomii oratio de origine Helmstadii, *Meibom*, scriptor. III. p. 226. — *Herm. Conring*, de antiquissimo statu Helmstadii et viciniae conjecturae, Helmst. 1665. — F. A. Ludewig, Geſchichte und Beſchreibung der Stadt Helmſtädt, daſelbſt 1821. — Liber bonorum monasterii S. Liudgeri Helmstadiensis, ed. *Behrends*, in Förſtemann, neue Mittheilungen des thüringiſch-ſächſiſchen Vereins, Halle 1831. I. Hft. 4. — Diplomatarium monasterii S. Liudgeri prope Helmstede, daſelbſt II. S. 450. Vergl. Weſtfäliſches Archiv VII. 2. S. 267. — Pet. Wilh. Behrends, Leben des heil. Ludgerus Apoſtels der Sachſen, Neuhaldensleben 1843.

Die Nachrichten über daſſelbe entſprechen ganz den Angaben über die Beſetzung des Stuhls von Halberſtadt durch Hildegrim; die jüngern ſächſiſchen Quellen ſprechen ausdrücklich dafür, die ältern fränkiſchen ſind damit völlig unvereinbar.

Nach der üblichen Anſicht hat Liudger, noch ehe er den Stuhl von Münſter beſtieg, Karl d. Gr. bey ſeinen Sachſenkriegen mehrfach nach Oſtfalen begleitet, hauptſächlich die Taufe an der Ocker und am Elm geleitet; ein klarer lieblicher Quell an der Oſtſeite der Stadt Helmſtädt, der aus einem tiefen Sandlager hervorſprudelt, trägt noch jetzt den Namen Liudgerquell oder heiliger Born, und wird von der Umgegend als der Ort bezeichnet, wo jener angebliche Sachſenapoſtel die Oſtfalen zur Taufe verſammelte. Die Gruft unter der Johanniscapelle auf dem innern Friedhofe ſoll die erſte Anlage eines Bethauſes zu St. Peter, eben ſo die Gruft unter der Kloſterkirche, der heil. Felicitas geweihet, eine Anlage von St. Liudger ſelbſt enthalten [1]). Dort

---

1) Behrends, der heil. Ludgerus, S. 34, 42, 65. Vergl. meine Recenſion in den Göttinger gel. Anz. 1846. St. 65. und des Verf. Erwiederung darauf, die ſich beſonders auf mündliche Tradition beruft, Braunſchw. Magazin 1847. St. 28; die Schrift iſt zum Beſten des 1840 geſtifteten Liudgervereins verfaßt, der jener Stelle durch Errichtung eines eiſernen Kreuzes ein würdiges Andenken geſtiftet hat. Mißlich erſcheint beſonders die Behauptung, daß die genannten von Liudger gegründeten Capellen eben die Krypten der gedachten Kirchen ſeien, als ob die Anlagen gleich anfangs

soll derselbe dann auch das nach ihm genannte Kloster gegründet haben, wofür als Beweis die enge Verbindung mit Liudgers fränkischer Stiftung an der Ruhr, Werden, aufgeführt wird, indem beide Klöster später unter demselben Abt nur ein Capitel bildeten. Fragt man nach der Begründung dieser Angaben, so beginnen die helmstädtischen Urkunden leider erst mit dem Anfange des zwölften Jahrhunderts; zwar zeigt man ein Diplom Karls von 802 angeblich zu Seligenstadt erlassen, wodurch eine Villa in Carlstorf an Helmstädt geschenkt sein soll; allein die Falschheit desselben ist handgreiflich; Karl heißt noch darin König, nicht Kaiser [2]); das Document stimmt mit einem eben so verdächtigen von Otto I. 952 fast wörtlich überein, und scheint von demselben Verfasser geschmiedet zu sein. Eben so unbrauchbar ist die Notiz in dem corveyschen Chronikon, die für Liudgers Wirksamkeit in dieser Gegend zeugen [3]), oder gar eine marmorne Tafel, die Helmstädts Gründung für 802 aussagen soll [4]). Die früheste Bestätigung der üblichen Angabe findet sich erst bey Thietmar von Merseburg in derselben Stelle, die auch für Hildegrim als ersten Bischof von Halberstadt zeugt [5]); Thietmar giebt diese Nachricht zwar nicht an dem Orte, wo sie der Chronologie nach zu erwarten wäre, sondern flicht sie gelegentlich später ein, wo er über die Vision eines entlaufenen Mönchs berichtet; ein späterer Nachtrag wird sie also sein, aber doch wohl von des Verfassers eigener Hand, der außerdem, als Propst des benachbarten Klosters Walbeck während einiger Jahre, für helmstädtische Geschichten als einheimischer und wohlberechtigter Zeuge gelten darf. Nach Thietmar wird die Angabe dann ganz allgemein [6]), und fand in der

troglodytennartig in die Erde gesenkt seien. — 2) Lünigs Reichsarchiv, spicilegium eccles. III. p. 691; *Behrends*, diplomatarium monasterii S. Liudgeri propo Helmstede, in Förstemanns neuen Mittheilungen, II. p. 452. — 3) Vergl. S. 471. not. 8. — 4) Davon weiß nur Bucelin nach einem angeblichen Chronicon Werthinense, wie Behrends, Leben des heil. Ludgerus, S. 65 bezeugt. Niemand hat die Tafel sonst gesehen; das Jahr 802 erinnert sehr an das obige falsche Diplom. — 5) *Thietmari* chron. IV. 45. *Pertz*, V. p. 787: hii fuerant monachi in monasterio confessoris predicti, qui locum hunc, Helmanstidi vocatum, proprietate sua construxit tempore Karoli imperatoris magni, frater Hildegrimi. — 6) *Krantz*, metropol. I. 10; *Overham*, um 1670, Verfasser von Annalen der Klöster Werden und Helmstädt, Mspt. zu Wolfenbüttel; Behrends, S. 32.

bekannten engen Verbindung Helmſtädts mit Werden eine bedeutende Unterſtützung.

Ein Bedenken gegen dieſe ſächſiſche Angabe folgt nun aber in noch viel höherm Grade, als bey der Frage wegen Hildegrim, aus den mehrfachen Biographien Liudgers; denn die drey erſten aus dem neunten Jahrhundert wiſſen von Liudgers Wirkſamkeit an der Ocker und am Elm kein Wort, was bey der Sorgfalt, womit ſie außerdem ihren Heiligen überall auf ſeinen Miſſionszügen begleiten, einen völlig ſchlagenden Beweis abgiebt. Altfried, Liudgers zweiter Nachfolger in Münſter, iſt eng mit deſſen Familie und deſſen Schülern vertraut; er, wie ſeine Nachfolger in der Lebensbeſchreibung Liudgers, die zwey Mönche in Werden, überſehen keinen Umſtand, der zu ſeiner Verherrlichung dienen könnte; namentlich bieten ſie Alles auf, um ſeine Miſſionswirkſamkeit als eine ſehr ausgebreitete darzuſtellen; aber von ſeiner Predigt unter den Oſtfalen wiſſen ſie nichts. Sie berichten von einer Viſion, worin Liudger einſt als Lehrer zu Utrecht durch den heil. Willebrord ſelbſt darüber unterrichtet ſey, daß er unter drey verſchiedenen Völkern zu predigen habe, Frieſen, Sachſen, Franken [7]); es lag den Biographen alſo daran, die Wirkſamkeit ihres Heiligen als eine möglichſt ausgebreitete darzuſtellen; würden ſie wohl verſäumt haben, ſeine Predigt auch unter den Oſtfalen zu berichten, wenn etwas davon zu berichten geweſen wäre? Freilich gehörten die Oſtfalen zu den Sachſen, als deren Apoſtel Liudger in jener Viſion aufgeſtellt wird; aber gerade dieſe ſo entlegene Gegend Sachſens im Gegenſatz gegen ſeinen Biſchofsſtuhl zu Münſter in Weſtfalen hätte ſeine Thätigkeit erſt recht als eine ausgebreitete erſcheinen laſſen, worauf die Abſicht der Biographen gerichtet iſt. Unter den Wundergeſchichten Liudgers liefern ſie zahlreiche Angaben von Oertern, wo er gewirkt hat: aber mehr nördlich, als in den ſächſiſchen Heſſengau, wo er den hingerichteten Pferdedieb auf den Beſitzungen Widukinds wieder ins Leben ruft [8]), und dann nach Minden, wo er einen Kaufvertrag abſchließt [9]), läßt ſich durchaus ſeine Wirkſamkeit nicht verfolgen. Von der fränkiſchen Stiftung an der Ruhr ſind ihre Angaben ſo vollſtändig und genau; von der angeblichen Schwe-

7) *Altfried*, c. 16. *Pertz*, II. p. 409. — 8) S. 407. — 9) S. 446.

steranstalt am Elm sollte ihnen jede Kunde gefehlt haben? Auch hier ist es wiederum erst die rhythmische Lebensbeschreibung aus dem zwölften Jahrhundert, also viel später, als Thietmars Bericht, die von Helmstädt als einer persönlichen Stiftung Liudgers etwas weiß [10]). Wollte man sich hiernach auch trotz des Schweigens der Biographen zu der Annahme verstehen, daß einige Mönche aus Werden sich bey Liudgers Lebzeiten in der Gegend von Helmstädt niedergelassen haben, woraus später das Kloster am Elm entstanden sey, so wäre doch Liudgers eigene Wirksamkeit unter den entlegensten Stämmen der Sachsen, den Ostfalen, ein viel zu bedeutender Umstand, um den Biographen ganz entgehen zu können.

Fragt man nach dem eigentlichen Ursprunge des Klosters bey Helmstädt, so wird das enge Verhältniß zu Werden unzweifelhaft eine Colonie desselben darin erblicken lassen, wobey dann der Name der Stiftung, St. Liudger, später so leicht darauf führte, dessen persönliches Werk darin zu erblicken [11]). Wie oft wiederholt sich in der Geschichte der Kirche die Erscheinung, daß wo nur die Einwirkung eines bedeutenden Mannes auf eine Gegend spä-

---

10) Acta S. Boll. Mart. III. p. 636; *Leibnit.* I. p. 100; *Pertz*, II. p. 424:

Fundavit insuper tria loca pariter
Numero locorum, quo et populorum.
Werthinam, Helmenstad, monachis fundaverat
De proprietate vel haereditate,
Et episcopium dictum Monasterium. —
Et ipse (Hildegrimus) monitus nimirum divinitus
Ad Norththuringensem se committit gentem.
Usus auxilio fratris et hospitio
Manentis in loco Helmenstad vocato. —

11) Ueber den Namen Helmstädt, der jedenfalls auf das Elm- oder Helmgebirg hinweiset, findet sich die etymologische Fabel in einem Fenster der Klosterkirche zu Marienthal, wornach Liudger die Stelle zum Bau ausersah, wo sein Hündchen, Helim genannt, sich niederlegen würde; *H. Meibom*, de origine Helmstadii, *Meibom*, scriptor. III. p. 227; die Sprache der niederdeutschen Verse weiset höchstens auf das 15te Jahrhundert hin:

Koning Karolus Kentzeler,
Sinte Luder de leve Here,
Wolde Godde ein Kloster buwen,
Tu leve in allen truwen.
Ein Hündelin he hatte, Helim genant,
Ein Godbelik Name bekant,
He Christum Usen Heren bat,
Dar dat Hündelin sat,
Dat he wolde geven sinen schin,
Ichte dat de stede mochte syn,
Helimstede scholde dat heten,
Der stede he und vele mochten geneten.

ter bemerkbar iſt, dann ohne Weiteres auf deſſen perſönliche Anweſenheit geſchloſſen wird; welch' weite Reiſen werden z. B. einem Peter Waldo nachgeſagt, bloß weil eine ihm verwandte Richtung ſich weit verbreitet fand. Gerade die Benennung des Kloſters nach jenem Heiligen kann ſchon Beweis ſein, daß wenigſtens die Wahl des Namens nicht von ihm ſtammt; denn unmöglich würde er es doch nach ſich ſelbſt genannt haben; völlig erklärlich iſt aber der Name für eine Colonie von Werden, welches letztere damit nur ſeinen Heiligen geehrt hätte. St. Gallen iſt kein Einwurf, daß ein Kloſter nach ſeinem Stifter genannt werden könne; denn das Kloſter ging ja erſt ſpäter aus der einfachen Celle hervor. Auch die Zeit der Stiftung des Kloſters bey Helmſtädt läßt ſich kaum anders beſtimmen, als daß dieſelbe während des neunten Jahrhunderts noch nicht erfolgt ſey; man dürfte ſonſt bey den Biographen Liudgers Nachricht über eine Stiftung erwarten, die auch ohne Werk des Heiligen zu ſein, doch zu ſeiner Ehre beitrug. Sicher iſt wenigſtens, daß während des neunten Jahrhunderts jene Combination mit Werden, als Schweſteranſtalt unter demſelben Abte, noch nicht ſtatt fand, denn davon würden die werdenſchen Urkunden Spuren enthalten, wie ſie in ſpäterer Zeit ſich hinlänglich finden [12]); aber ſelbſt noch die Verleihung der Immunität, 877, die nach der üblichen Annahme auch Helmſtädt umfaſſen ſoll [13]), redet nur von Werden allein [14]). Dagegen dürfte die Gründung Helmſtädts mindeſtens in den Anfang des zehnten Jahrhunderts zu verlegen ſein, da der reiche Güterbeſitz des Kloſters, wie er um 1160 erwieſen iſt [15]), wohl eine ſo geraume Zeit des Erwerbs vorausſetzt [16]). Nur bleibt jetzt noch die Frage zu löſen, auf

---

12) Z. B. 1230, Förſtemann, II. S. 478. — 13) Behrends, S. 70. — 14) *Lacomblet*, I. p. 36. — 15) Liber bonorum monasterii St. Liudgeri Helmonstadensis, Förſtemann, I. 4. S. 23. — 16) Zweifel an der Gründung Helmſtädts durch Liudger ſind ſchon früher aufgeſtellt: Conſtantius Olerino, Braunſchweiger Anzeigen, 1747. St. 98. S. 2122 leitet die Stiftung vom benachbarten Adel ab, von den Herrn von Morsleben und Sommerſchenburg, was der bekannte Falke, 1748 St. 93 S. 1881, jedoch nur durch Berufen auf ſein Chronicon Corbejense zu widerlegen ſucht; er läßt ſogar den Frieſen Liudger durch ſeinen mütterlichen Großvater Nothrad aus dieſer Gegend Oſtſachſens ſtammen, und erklärt daher deſſen Grundbeſitz zur Stiftung des Kloſters; vergl. §. 78. Auch J.

welche Weise vom Anfang des zehnten Jahrhunderts bis auf Thietmar das Entstehen der Angabe erklärlich sey, die bey diesem sächsischen Chronisten so bestimmt die Gründung durch Liudger selbst bezeugt, womit zugleich die oben noch hinausgeschobene Frage über den Ursprung der sächsischen Angaben von der Gründung des Bisthums Halberstadt, und von Hildegrim als dessen erstem Bischof, zu verbinden sein wird.

Das Sachverhältniß nach dem Bisherigen ist, daß sächsische Nachrichten seit Thietmar, und dann vollständiger bey dem Annalisten Saxo und im halberstädtischen Chronikon, von dem Brüderpaare Liudger und Hildegrim berichten, wie ersterer als Apostel der Ostfalen das Kloster Helmstädt angelegt, und letzterer um 781 den Stuhl von Halberstadt bestiegen habe. Beide Angaben sind nach den so viel älteren und den Personen näher stehenden fränkischen Quellen unbegründet, also nur eine sächsische Tradition, die damit die Anfänge ihrer einheimischen Kirche an ruhmvolle Personen der fränkischen, und zwar aus Karls d. Gr. näherer Umgebung, anknüpfen wollte. Als Bindeglied zur Erklärung dieser sächsischen Tradition darf man auf Hildegrim II., Bischof von Halberstadt 853—886 [17]), hinweisen, der als Schwestersohn jenes Brüderpaars eine Verbindung zwischen Werden an der Ruhr und Ostfalen stiftete. Er war Bischof von Halberstadt, aber zugleich Vorsteher von Werden, für welches er bey Ludwig III. 877 die Immunität erwirkte [18]). Sehr leicht erklärt sich durch ihn oder in Folge der so angeknüpften Verbindung die Ausführung einer Colonie von Werden in den halberstädtischen Sprengel, die dann den Namen Liudgers erhielt, und dadurch sehr leicht den Schluß hervorrief, daß jener Heilige persönlich

---

Hassel und K. Bege, geographisch-statistische Beschreibung des Fürstenth. Wolfenbüttel und Blankenburg, Braunschw. 1803. Bd. II. S. 62 nehmen die Stiftung des Luderklosters durch einen Graf von Sommerschenburg im 10ten Jahrhundert an; v. Lebebur, Nordthüringen, S. 30. erklärt sich für 952 als Jahr der Stiftung, wohl wegen der obigen Urkunde Ottos I. die aber sehr verdächtig ist, Förstemann, II. S. 493; v. Wersebe, Beschreibung der Gaue S. 123. erklärt den Anschluß an Werden aus dem erschöpften Zustande des Klosters, das einen eigenen Abt nicht zu erhalten vermogt habe. Dagegen spricht aber der reiche Güterbestand um 1160. — 17) Chronicon Halberstadens. ed. *Schatz*, p. 7. — 18) *Lacomblet*, I. no. 70, p. 36.

dort gewirkt, und das Kloſter geſtiftet habe. Ebenfalls dürfte es nun auch nicht zu kühn ſein, die Anſetzung Hildegrims I. als erſten Biſchofs von Halberſtadt, der doch nach den fränkiſchen Quellen nur Biſchof von Chalons war, und keinen Falls hier Biſchof geweſen ſein kann, als eine Verwechslung des Oheims mit dem Neffen zu betrachten. War in der ſächſiſchen Tradition erſt einmal Liudger als Apoſtel und Kloſtererbauer in den halberſtädtiſchen Sprengel hineingezogen, ſo lag der weitere Schritt nicht fern, auch ſeinen wohlbekannten Bruder Hildegrim dorthin zu ziehen, da man den erſten karolingiſchen Inhaber des Stuhls nicht kannte, und des Namens Hildegrim (II.) aus der Familie Liudgers für eine frühe Zeit jenes Sitzes gewiß war; die Anſicht bleibt eine Vermuthung, aber ſie erklärt hinreichend den Widerſpruch zwiſchen den ſächſiſchen und fränkiſchen Angaben. Für erſtere erſcheint der Verlauf des zehnten Jahrhunderts lang genug, um die allmälige Ausbildung einer Tradition der Art zu erklären. Daß Thietmar, der Annaliſta Saxo, das halberſtädtiſche Chronikon, nicht als einheimiſche Zeugen aus eigenem Wiſſen, ſondern nur als Glieder jener ſächſiſchen Tradition berichten, geht am ſicherſten aus ihren Zeitangaben hervor; ſie ſetzen ſämmtlich den Anfang Halberſtadts um 781 an, melden dort ebenfalls die Einrichtung der acht ſächſiſchen Biſthümer durch Karl auf eine Art, die nun einmal geſchichtlich nicht haltbar iſt. Das früheſte über dieſe Chronologie uns zu Gebot ſtehende Zeugniß iſt das Stiftungsregiſter der ſächſiſchen Kirchen, deſſen Angaben alſo jene Tradition beginnen, die dann durch die ſpäteren Berichterſtatter auf die gewöhnliche Weiſe ihren Verlauf nimmt. Ausgemacht kann hiernach über die Anfänge Halberſtadts nichts weiter werden, als daß es mit den übrigen ſächſiſchen Biſthümern zu Ende des achten, oder zu Anfang des neunten Jahrhunderts durch Karl begründet ſein wird [19]).

§. 72. 10. Mainz.

Von Sachſen iſt auch ein beträchtlicher Theil auf der öſtlichen Grenze dem Sprengel von Mainz einverleibet, und zwar

19) *Leuckfeld*, antiquit. Halberstad. p. 30. ſetzt die Errichtung erſt unter Ludwig d. Fr. an, indem Hildegrim nicht vor 814 angetreten ſey.

theils so früh, theils auf eine Art, die von der sonst üblichen Vertheilung des bischöflichen Gebietes durch Karl so entschieden abweicht, daß hier eigenthümliche Umstände obgewaltet haben müssen. Während außerdem bey Anlage der sächsischen Bisthümer nicht nur die alten Grenzen der Stämme, sondern auch die der Gaue eingehalten werden, findet sich hier das Auffallende, daß der Sprengel von Mainz nicht nur Theile von Engern und Ostfalen zugleich umfaßt, sondern seine Grenze gegen Paderborn sogar mitten durch einen Gau, den sächsischen Hessengau hindurch zieht. Nur ältere Ansprüche auf diese Theile Sachsens konnten wohl bey Karl eine so abweichende Grenzbestimmung durchsetzen, etwa daß Mainz in diesen Grenzstrichen sich entweder vor oder doch gleich zu Anfang der Sachsenkriege durch Missionen festgesetzt, und darauf ein bischöfliches Recht gegründet hatte, welches Karl zu achten für gut fand.

Der südlichste Theil Sachsens unter mainzischer Bischofsgewalt ist die östliche Hälfte des sächsischen Hessengaus, oder der Bezirk am rechten Ufer der Erpe, Twiste und Diemel bis zur Weser und Fulda [1]), der unstreitig engerisches Land umfaßte, und also nach Paderborn gehört hätte. Man kann zur Erklärung auf die Einverleibung des hessischen Bisthums Buraburg in den Sprengel von Mainz hinweisen; aber gelöset ist damit die Schwierigkeit nicht; denn aufs Neue erhebt sich die Frage, wie jenes entschieden sächsische Land an das hessisch-fränkische Bisthum Buraburg gekommen sey. Eben so wenig liegt eine Erklärung in dem Zustande des Gaues selbst, der schon durch den Namen als ein Grenzbezirk der Sachsen und Hessen bezeichnet wird; denn zu Karls Zeit, ja schon seit dem letzten Fortschritt der Sachsen über die Weser ist dessen rein sächsischer Charakter unzweifelhaft. Es bleibt also nur übrig, die Rechte des Bisthums Mainz von sehr frühen Bekehrungen abzuleiten, wodurch dasselbe sich um das Land verdient gemacht, und so den geistlichen Besitz desselben erworben hatte [2]). Genaueres ist über den Verlauf dieser Missionen nicht aufbewahrt; man kann schon an Bonifacius denken;

---

1) Falckenheiner, über die ältesten Gränzen der Diöcesen Mainz und Paderborn im Hessisch-sächsischen Gaue, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Kassel 1837. I. S. 125. — 2) von Ledebur, Bructerer S. 131; Wenck, Hessische Landesgesch. II. S. 358.

wenigſtens alle die Gründe, die für ſeine Wirkſamkeit in den Grenzſtrichen der Sachſen aufgeſtellt werden können [3]), finden hier in der Nähe ſeiner heſſiſchen Anlagen von Fritzlar und Buraburg am eheſten eine Anwendung. Auch die Wirkſamkeit des Sturm kann in Anſchlag gebracht werden [4]), dem bey dem erſten Vordringen Karls an die Diemel die Bekehrung gerade hier aufgetragen war, ſo daß was er erwarb, dem Stuhle von Mainz zufiel, mit dem Fulda ja noch in engſter Verbindung ſtand; bey der Abgrenzung des Sprengels von Paderborn wird dann Mainz dieſe Rechte, und immerhin auch die des ihm zugewachſenen Sprengels von Buraburg geltend gemacht haben.

Aehnlich wird der Verlauf in Oſtengern zwiſchen der Weſer und dem Harze geweſen ſein, wo die mainziſche Diöceſangrenze gegen Hildesheim bis dicht vor Gandersheim, und gegen Halberſtadt über die Höhe des Harzes unter dem Brocken mit Ausſchluß dieſes herläuft. Wie alt und urſprünglich dieſe Vertheilung des Landes ſein muß, ſieht man aus den älteſten Umgrenzungen des hildesheimſchen Sprengels, die ſchon keinen anderen Zuſtand kennen, und die Rechte von Mainz auf ſächſiſchem Boden keineswegs bezweifeln [5]). Für die Zeitbeſtimmung, wann dieſe Gegend an beiden Seiten der obern Leine von der Weſer bis zum Harz, alſo das Göttingenſche und Grubenhagenſche, der fränkiſchen Herrſchaft und ſomit der Taufe eröffnet ſey, iſt der Umſtand erheblich, daß während der Sachſenkriege nie ein Zug Karls in dieſe Gegend berichtet wird [6]); um in die nördlichen Theile des Sachſenlandes zu gelangen, wird vielmehr der Weg jedesmal entweder von der untern Weſer von Minden aus, oder öſtlich von Thüringen her zwiſchen Harz und Elbe eingeſchlagen. Man kann darauf den Schluß gründen, daß das Gebiet der obern Leine ſchon unterworfen und beruhigt war, was dann in die Zeiten vor Karl fallen würde. Wirklich melden die Annalen ſchon einen Zug Karlmans 745 in die ſeinem Gebiete benachbarten ſächſiſchen Striche, die von dem Vordringen Pipins 748 in das nordthüringiſche Gebiet der Nordſchwaben zwiſchen Harz und Elbe beſtimmt unterſchieden werden, und ohne Schwierigkeit von dieſer

3) S. 399. — 4) S. 440. — 5) S. 469. — 6) Eichhorn, Rechtsgeſchichte I. S. 546. not. g.; Wolf, im Hannoveriſchen Magazin 1818. St. 18. S. 311.

Gegend Ostengerns gelten können [7]). Beidemale wird Taufe der Sachsen als Erfolg gemeldet, so daß hier für eine Mission von Mainz aus, also der Zeit nach etwa auf Veranstaltung des Bonifaz, ein offenes Feld erworben wäre [8]). Schwerlich war der Erfolg schon damals ein dauernder; aber die einmal aufgebotenen Bemühungen des Stuhls von Mainz werden hingereicht haben, um bey der spätern Vertheilung Sachsens unter die Bisthümer die Ansprüche auf diese Gegenden zu rechtfertigen, die dann bald den mainzischen Archidiakonaten von Nörthen und Eimbeck untergeben wurden. Ohne einen solchen höher hinauf liegenden Rechtsgrund begreift sich die so weit nördliche Ausdehnung des mainzer Sprengels nicht, da der sonst beobachteten Regel zufolge Paderborn auf diese Gegenden den meisten Anspruch gehabt hätte, dessen Sprengel sich ja in einem schmalen Striche bey Holzminden auch wirklich auf das rechte Weserufer erstreckt [9]).

Dieselben Voraussetzungen gelten endlich auch auf der Ostseite des Harzes in dem Gebiete des alten Nordthüringens. Die spätere Grenze zwischen Mainz und Halberstadt ist allerdings die Unstrut, wenigstens in ihrem untern Laufe; so daß also hier die Diöcesangrenzen mit den Volksgrenzen zusammenfallen. Allein vor Einrichtung Halberstadts hat Mainz jedenfalls seine bischöflichen Rechte auch über die Unstrut hinaus erstreckt, wie hier die Verleihung der Zehnten an das mainzische Kloster Hersfeld beweiset; Friesenfeld und Hassegau zwischen Harz, Saale und Unstrut müssen zur Zeit, als Karl hier die Zehnten an Hersfeld verlieh [10]), mit Mainz in Verbindung gestanden haben. Am sichersten wird man jenes Geschenk an Lullus so verstehen, daß dadurch recht eigentlich bischöfliche Gewalt über jene Gegenden

7) Annales Mettens. 745. p. 328. nach *Fredegar*, c. 113: Karlomannus adunata manu valida Saxoniam ingressus est. Captisque habitatoribus, qui suo regno adfines esse videbantur absque ullius belli discrimine feliciter conquisivit, et plurimis eorum Christo duce baptizatis sacramenta baptismatis consecuti sunt; 748, p. 330 nach *Fredegar* c. 117: Saxones vero, qui Nordosquavi vocantur, sub suam ditionem subactos contritosque subegit, ex quibus plurimi per manus sacerdotum baptizati ad fidem christianam conversi sunt. Die Angabe der Nachbarschaft an Karlmans Reich paßt zwar auf die ganze thüringisch-hessische Grenze; doch steht nichts im Wege, sie unter den gedachten Umständen auf diesen Theil von Engern zu beziehen. — 8) Wenck, II. S. 272. — 9) v. Wersebe, Gaue S. 202. — 10) Vergl. S. 369.

verliehen ward; wenn die Schenkung nicht an den Stuhl von Mainz, sondern an das Kloster Hersfeld erfolgte, was für Lulls Person, der Inhaber Beider war, gleichgültig erschien, so kann man auch darin noch einen Rest jenes frühern Zustandes finden [11]), wornach auch Klöster in dem Bezirk ihrer Missionsthätigkeit anfangs wirklich kirchliches Regiment ausübten, bis der geordnete Episcopat diesem Zustande ein Ende machte. Man wird die Hartnäckigkeit, womit später Halberstadt mit Hersfeld über jene Zehnten stritt, nicht besser erklären können, als durch die Annahme, daß es sich dabey nicht bloß um Geld und Einkünfte, wiewohl auch diese bedeutend waren [12]), sondern zugleich um bischöfliche Rechte handelte, die Hersfeld in früherer Weise dort sich zu erhalten suchte. Wäre die Verleihung der Zehnten statt an Lulls Kloster vielmehr an seinen bischöflichen Sitz erfolgt, schwerlich hätte Halberstadt mit seinen Ansprüchen so weit durchdringen können, und die Diöcesangrenze von Mainz würde Friesenfeld und Hassegau zu behaupten gewußt haben. Daß beide Gaue wenigstens vor Einrichtung des halberstädtischen Sprengels zur Zeit jener Schenkung unter Mainz gehörten, wird während des Streits um die Zehnten von den geistlichen, wie weltlichen Behörden vorausgesetzt: eine Bulle Gregors IV. 829 bemerkt, daß die Schenkung der Zehnten an Hersfeld rogatu et consensu Lulls geschehen sey, was nur auf eine bischöfliche Mitwirkung gehen kann, da ein erzbischöflicher Einfluß hiebey nicht in Frage kommt [13]); ein Diplom Lothars II., 1134, bemerkt ausdrücklich, daß jene zehntpflichtigen Bezirke damals zu Lulls Diöcese gehört haben [14]). Erst die Einrichtung des halberstädtischen Sprengels, der ganz Nordthüringen, oder das sächsische Thüringen bis zur Unstrut umfassen sollte [15]), drängte hier die mainzische Diöcesangrenze zurück.

---

11) Vergl. I. S. 304. — 12) G. Landau, Beitrag zur Beschreibung der Gaue Friesenfeld und Hassegau, in v. Lebebur, Allgem. Archiv, XII. 2. S. 213, theilt die zehntpflichtigen Orte nach einem Verzeichniß aus dem Ende des 9ten oder Anfang des 10ten Jahrhunderts mit. — 13) Wenck, II. no. 16. p. 23. — 14) Ibid. no. 56. p. 83: ad cujus (Lulli) dioecesin eaedem ecclesiae cum decimationibus praedictis pertinebant. — 15) Die angebliche Stiftungsurkunde durch Ludwig d. Fr. 814, Chronicon Halberstadense, *Leibnit.* II. p. 111; *Schatz*, p. 5. Vergl. S. 471. nennt ausdrücklich als zu Halberstadt gehörig auch den Hasigowe, wozu das Frie-

Auch hier wird nun aber das Recht des Stuhles von Mainz auf diese sächsischen Grenzstriche kaum anders, als durch frühe Bekehrungsarbeiten erklärt werden können. Gelegenheit dazu gaben schon vor den Sachsenkriegen Karls die Feldzüge Pipins, deren glücklicher Erfolg um 748 zur Taufe unter den Nordschwaben bis an die Bode ausdrücklich berichtet wird [16]), so daß dieselbe Wirkung in den südlich daran stoßenden Friesenfeld und Hassegau wegen der größern Nähe des schon bekehrten Thüringens mit Recht vorausgesetzt werden darf.

Auf diese Art erhielt also der Sprengel von Mainz durch Erwerbung sächsischer Grenzstriche sowohl in Westengern im sächsischen Hessengau an der Diemel, als in Ostengern an beiden Seiten der obern Leine, und endlich in Thüringen nördlich der Unstrut, wenn auch hier nur auf kurze Zeit, eine Erweiterung, die derselbe sicher nur durch frühere Missionsarbeit verdient hatte.

§. 73. V. Nordalbingien, Anfänge Hamburgs.

Petri Lambecii Origines Hamburgenses, Hamburgi 1652. 4. 1706. fol. — Nicol. Staphorst, Hamburgische Kirchengeschichte, Hamb. 1723. 4. — *Joh. Mart. Lappenberg*, Hamburgisches Urkundenbuch. I., Hamburg 1842. 4. — Chr. Schlöpke, Histor. Nachrichten von dem Heydenthumb, ersten Christenthum und Reformation des Fürstenthums Lauenburg, vermehrt von J. H. Schlöpke, Lübeck 1724.

Am härtesten hatten Karls Schritte zur Bezwingung der Sachsen die Striche am rechten Ufer der Unterelbe, Nordalbingien, getroffen, wo ja nur eine Verpflanzung des Volks ins fränkische Reich, und zwar in größerer Ausdehnung, Ruhe verschaffen konnte 804; von einer Rückkehr der Vertriebenen ist aus glaubhaften Quellen nichts bekannt [1]). Auch nach Beilegung des Sachsenkrieges gelangten diese Gegenden, als deren frühester Apostel Willerich, der zweite Bischof von Bremen, genannt wird, noch nicht zur Ruhe, weil ein eben so bedenklicher Krieg mit dem Dänenkönig Godfried übrig blieb. Der Kampf ward zwar längs der ganzen Küste der Nordsee, namentlich auch in Friesland hartnäckig geführt; aber diese sächsischen Grenzstriche gegen

---

senfeld ein Untergau war, v. Wersebe, Gaue S. 96. — 16) Annal. Mettens. 748. s. not. 7.

1) Vergl. S. 392.

Jütland werden denselben am empfindlichsten erfahren haben, bis es endlich gelang, die Eider als Reichsgrenze festzustellen [2]). Aus der längern Dauer des Kriegs in dieser Gegend erklärt sich, wie an Einrichtung der kirchlichen Ordnung, namentlich an Gründung eines Bisthums hier nur erst später als im übrigen Sachsen gedacht werden konnte. Nachrichten aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wissen, daß Karl mit dem Plane einer großartigen Stiftung, eines erzbischöflichen Sitzes jenseit der Elbe, umgegangen sey, um von hier aus die Mission in den höhern Norden zu betreiben; er habe zu diesem Zwecke eine Kirche an dem transalbingischen Orte Hammaburg durch Amalhar von Trier [3]) weihen lassen, und sie einem Priester Heridac übergeben, dessen Erhebung zum Bischofe nur der Tod des Kaisers verhinderte [4]). Ludwig d. Fr., anfangs uneingedenk des väterlichen Plans, habe Transalbingien an die benachbarten Bisthümer Bremen und Verden vertheilt, und erst später auf jenen Plan aufmerksam gemacht, habe er durch Errichtung eines erzbischöflichen Sitzes zu Hamburg, und durch Verleihung desselben an Ansgar die nordische Mission ausgeführt. Der Berichterstatter Rimbert, zweiter Erzbischof von Hamburg, 865, verdient in seiner Biographie Ansgars allerdings für die diesen betreffenden Ereignisse Glauben; dagegen über Karls Entwürfe urtheilt er doch nur vom Standpuncte seiner Zeit und seines Stuhls, dem daran lag, die Stiftung Hamburgs als Erzbisthum schon als einen Entwurf Karls hinzustellen, um die Einwendungen der benachbarten Bisthümer, Bremen und Verden, gegen ihre Gebietsverkürzung, abzuschneiden. Wenn also auch die Einweihung einer Kirche zu Hammaburg durch Amalhar von Trier, und deren Ueberweisung an einen Priester Heridac von Karl ausgegangen ist, so liegt darin doch noch kein Beweis für den weiteren ihm zugeschriebenen Plan zur Errichtung eines Erzbisthums mit der Bestimmung für ganz Scandinavien. Wie hoch hinauf die Pläne dieses gewaltigen Geistes gingen, ist zwar nicht auszumachen; allein das Zeugniß dafür im Munde eines Inhabers des hamburgischen Stuhls, dem selbst an der Verbreitung jener Idee so viel lag, ist nicht völlig unparteiisch. Noch weniger ist unter den Diplo-

2) *Adam.* Bremens. c. 15. 16. p. 290. — 3) Vergl. I. S. 472. — 4) *Rimbert*, vita Anskarii, c. 12. *Pertz*, II. p. 698.

men der hamburgischen Kirche aus dem neunten Jahrhundert, die sämmtlich wegen der darin enthaltenen Ansprüche auf ein Patriarchat über den gesammten Norden mit Einschluß von Island und Grönland, erhebliche Bedenken gegen sich haben [5]), auf den Stiftungsbrief durch Ludwig d. Fr. 834, zu bauen, der nur die obigen Angaben Rimberts meist wörtlich in Form eines Diploms wiederholt [6]). Für ein späteres Machwerk wird man diese Urkunde schon nach einem einfachen Vergleich mit dem Bericht Rimberts erklären müssen. Schon bey diesem ließ sich das Bestreben beobachten, die Gründung der Kirche zu Hamburg durch Karl von einer Seite darzustellen, wie sie der spätern Stellung dieses Stuhls am vortheilhaftesten war, nämlich als Anfang und Vorbereitung zu einem Patriarchat für den gesammten Norden. Eben dieser Gedankengang wird nun aber in dem Diplom noch viel weiter ausgesponnen: der Umstand, daß Karl die Weihe der ersten Kirche zu Hamburg durch Amalhar von Trier vollziehen ließ, was Rimbert einfach berichtet, wird im Diplom dahin gedeutet, daß ein Bischof aus einer so entfernt liegenden Kirche zu dieser Handlung in der Absicht gewählt sey, damit keiner der benachbarten Bischöfe Ansprüche darauf erheben könne [7]). Dieß ist gewiß eine Deutung, die nicht allein Karl schwerlich beabsichtigte, der sicher nur die Anwesenheit des Bischofs bey seinem Heere zu jenem Zwecke benutzte, sondern die auch wegen ihrer Künstlichkeit als eine spätere Hineinlegung gelten muß. Schon hiernach wird man in Rimberts Bericht nicht einen Auszug aus dem Diplom [8]), sondern die Grundlage für dessen spätere Verfertigung erblicken müssen. Dazu kommt die Art, wie das Diplom Ludwig dem Fr. eine wiederholte Selbstanklage über

---

5) Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch, Beilage I. S. 785. — 6) Ibid. no. 8. p. 10; *Lindenbrog*, scriptor. p. 125; *Philipp. Caesar.*, Triapostolatus Septentrion. Colon. 1642; *Lambecius*, Origin. Hamburgens. p. 354; *Eccard*, corp. histor. med. aevi II. p. 105. no. 118. — 7) Lappenberg, p. 12: non jam vicinis episcopis locum illum committere uoluit, sed ne quisquam eorum hanc sibi deinceps parrochiam uindicaret, ex remotis Gallie partibus (auch auffallend im Munde Ludwigs und in einer in Aachen ausgestellten Urkunde, aber wohl begreiflich von einem Verfasser jenseits der Elbe) quendam episcopum, Amalarium nomine, direxit, qui primitivam ecclesiam ibidem consecraret. — 8) Wie Lappenberg andeutet S. 11. not. 1.

die Nichtbeachtung des väterlichen Plans mit Hamburg in den Mund legt [9]); je mehr er sich der Nachlässigkeit dabey beschuldigt, desto günstiger ist der Eindruck für Hamburgs Besitz, gegenüber den Ansprüchen der dadurch verkürzten Nachbarbischöfe, denn desto fester erscheint der ursprüngliche Plan Karls. Ist aber wohl die Form solcher Selbstanklage der sonstigen Haltung der Diplome aus der kaiserlichen Canzley angemessen, selbst wenn man der Stellung des gutmüthigen Ludwigs Manches nachsehen wollte? Ja schon die Form einer breiten Erzählung der ganzen Vorgeschichte seit Karls Zeit ist nicht eben in ächten Urkunden üblich, die sich ja sonst begnügen, den beabsichtigten Act, worauf es ankommt, zu berichten. Endlich muß man im Eingang des Diploms noch billigerweise Anstoß an der Art nehmen, wie Ludwig seine Stellung zu der katholischen und apostolischen Kirche bezeichnen soll, indem er sich nicht allein Beschützer, sondern auch Regierer derselben nennt [10]); von Karl wäre dergleichen erträglich gewesen, der ja aus der Kaiseridee offen genug diese Stellung als Regierer der Kirche ableitete [11]); bey Ludwig ist dieselbe Idee auffallend, da die Zeiten schon merklich anders geworden waren. Man kann freilich einwenden, dieselbe Idee würde bey einem spätern Verfertiger des Diploms noch viel auffallender sein, nachdem das Papstideal so viel weiter fortgeschritten war; allein es ist ja gerade Kennzeichen der Fälschung, daß sie die zeitgemäße Idee nicht trifft, und eben darum auch wohl über ihr Ziel hinausschießt. Verfertigt muß das Diplom vor Ablauf des elften Jahrhunderts sein, da Adam von Bremen dasselbe schon kennt und benutzt [12]); eine weitere Kritik ist erst im spätern Verlaufe der Geschichte Hamburgs und im Zusammenhange mit den übrigen angefochtenen Urkunden möglich. Nur zwey Umstände enthält das Diplom, die aus Rimberts Berichte nicht entlehnt sind: einmal die Nachricht, daß den 804 ins fränkische Reich verpflanzten Sachsen nach sieben Jahren die Erlaubniß zur Rückkehr durch Karl ertheilt sey; davon weiß kein gleichzeitiger Bericht, der

---

9) Ibid. p. 12: quia — ego predictum patris mei studium — minus caute attenderem. — 10) Lappenberg, S. 11: ecclesie catholice atque apostolice, quam Christus suo precioso sanguine redemit, eamque nobis tuendam regendamque commisit. — 11) Vergl. I. S. 428. — — 12) *Adam.* Bremens. c. 18. p. 292.

doch wohl nicht versäumt haben würde, einen solchen Gnadenact des Kaisers aufzunehmen. Die andere Nachricht ist, daß Karl dem Presbyter Heridac das Kloster Renaix oder Rousse in Ostflandern zur Zuflucht überwiesen habe, woran Ludwig wiederum die Selbstanklage knüpft, daß durch ihn aus Nichtbeachtung der Pläne seines Vaters dasselbe Kloster an Cornelimünster geschenkt sey. Die Nachricht selbst ist nicht unwahrscheinlich, da es ja Karls Gewohnheit war, den Missionaren in schwierigen Gegenden einen Anhaltspunkt in längst gesicherten Bezirken anzuweisen; Rimbert hat jene Nachricht freilich nicht, aber sie konnte dem Verfertiger des Diploms, der jedenfalls der hamburgischen Kirche angehörte, auch auf anderm Wege zugegangen sein.

Für die Zeiten Karls ist hiernach das Vorhandensein einer Kirche in Hammaburg unter dem Priester Heridac als ausgemacht zu betrachten, wenn auch die Angabe der weitern daran geknüpften Pläne für den ganzen Norden weniger zuverlässig ist. Gänzlich verfehlt ist übrigens die früher übliche Annahme, Hamburg in dem Castell Hochbuki, Hohbuoki, wiederzufinden [13]), das in der spätern Zeit der Sachsenkriege Karls eine so bedeutende Rolle spielt [14]); hart an der Elbe muß es gelegen haben, aber viel weiter aufwärts, da es zum Schutze gegen die Slaven bestimmt war; unter den verschiedenen Annahmen, die es bald auf dem rechten, bald auf dem linken Ufer ansetzen, ist die Wahrscheinlichkeit für eine Höhe auf dem linken Ufer im Patrimonialgerichte Gartow, die noch jetzt der Hobeck, oder hobecker Berg heißt [15]).

Wie man den Anfang des Erzbisthums Hamburg dadurch glorreicher zu machen suchte, daß wenigstens der Plan dazu auf Karl zurückgeführt ward, so findet sich etwas Aehnliches auch für Magdeburg vor, dessen Bisthum aus einer Stiftung Karls, freilich an einem sehr entfernten Orte in Westfalen, und zwar nach mehrfacher Verpflanzung, hervorgegangen sein soll. Das Stiftungsregister der sächsischen Kirchen meldet, daß Karl 783 ein

---

13) Staphorst, Hamb. Kirch.-Geschichte, S. 10; *Lambecius*, Origin. Hamburgens. p. 3; die übrigen Stellen bey F. H. Müller, die deutschen Stämme und ihre Fürsten, III. S. 51. not. 2. — 14) *Einhardi* annal. 810, 811. *Pertz*, I. p. 197. 199. — 15) Wedekind, Noten, II. S. 152; auf das rechte Elbufer verlegt es v. Lebebur, kritische Beleuchtung, S. 126, 181; Lappenberg, im Neuen vaterl. Archiv, 1828. 3. S. 193.

Bisthum zu Schidern in der Herrschaft Schwalenberg gestiftet habe, welches dann durch die sächsischen Fürsten Bruno und Tankward nach Fallersleben, durch Heinrich I. nach Vrese, oder Frese, einer Stadt Nordthüringens, und endlich durch Otto I. nach Magdeburg versetzt sey [16]), welche Nachricht dann bald als zuverlässig in die Geschichtbücher überging [17]). Verbürgt ist davon durchaus Nichts; Veranlassung zu jener Angabe mochte die Nachricht bey Einhard geben, daß Karl Weihnachten 784 in der Nähe der sächsischen Feste Skidroburg an der Emmer, des jetzigen Schieder im Lippeschen, zugebracht habe [18]), woran sich leicht der Schluß knüpfte, daß ein solcher längerer Aufenthalt auch Anlaß zur Gründung einer Kirche gegeben haben werde. Aus welchen Gründen man aber dabey an Anlegung eines Bisthums dachte, und mit welchem Rechte man dessen öftere Verlegung bis endlich nach Magdeburg behauptete, ist bey dem Mangel älterer Quellen nicht auszumachen, wohl aber darin der Wunsch zu erblicken, auch die Anfänge dieses Sitzes aus Ottos I. Stiftung auf den ruhmvollen Kaiser Karl zurückzuführen [19]).

---

16) *Leibnit.* I. p. 260: Anno Domini 783 septimum (episcopatum) in Schidere, quae est villa in dominio de Swalenberge, quae postea per Brunonem et Tancwardum Saxonicos in Ballersleve transponitur, et inde per Henricum primum in Vrose oppido Northuringiae, et tandem per Ottonem Magnum in Partinopolin, quae est Magdeborg, transfertur. — 17) *W. Rolewinck*, de moribus Westphalor. II. 8. p. 94; *Leibnit.* III. p. 628; *Schaten*, histor. Westphal. p. 491; Kleinsorgen, I. S. 184. — 18) *Einhardi* annal. 784; *Pertz*, I. p. 167. — 19) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 694.

F. Friesen.

Erstes Capitel.

Geschichte des Christenthums unter den Friesen.

§. 74. Herkunft der Friesen.

Adrian Kluit, historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae, Medioburgi 1777. 4. — Tileman Dothias Wiarda, Ostfriesische Gesch., Aurich 1791. — N. G. van Kampen, Geschichte der Niederlande, Hamburg 1831, in der Sammlung von Heeren und Uckert — *H. Leo*, Zwölf Bücher Niederländischer Geschichten, Halle 1832. — *K. Freiherr v. Richthofen*, Friesische Rechtsquellen, Berlin 1840. 4. — K. J. Clement, die Lebens- und Leidensgeschichte der Friesen, insbesondere der Friesen nördlich von der Elbe, Kiel 1845.

Die Geschichte dieses Küstenlandes läßt sich in Beziehung auf Grenzen und innere Eintheilung nicht besser als durch Ermittelung des Laufes der Flüsse beginnen, die hier dem Meere zueilen, namentlich durch Zurückführung der ältern auf die jetzigen Benennungen. Die Ausdehnung des ganzen Landes, wie sie z. B. in dem friesischen Gesetz verzeichnet ist, geht von der Weser bis zum Sinkfal. Letztere Südgrenze ist nicht die Westerschelde, die erst später südlich von Vliessingen durch die Dünen gebrochen ist, sondern eine jetzt unbedeutende Strömung, het Zuin, die an Brügge und an Damme vorbey, nördlich von Sluis (Ecluse), ins Meer mündet [1]). Friesland geht in alter Ausdeh-

1) v. Richthofen, friesische Rechtsquellen S. VIII; van Kampen, S. 68.

nung also südlich über die Schelde hinaus, und umfaßt einen Theil des jetzigen Flandern. Für die innere Abtheilung des Landes kommen die drey Rheinmündungen in Betracht, Helium, alter Rhein und Flevum. Der Rhein spaltet sich zunächst in den südlichen Arm, die Waal, und den nördlichen, Rhein; die von beiden umschlossene insula Batavorum heißt die Bataw, Betuwe, wahrscheinlich von bat, welches noch als Wurzel in besser erhalten ist, also die gute, fruchtbare Au, im Gegensatz gegen die Veluwe, schlechte Au, das dürre Haidland, das sich parallel der Nordsee in einiger Entfernung von derselben von der Schelde die ganze norddeutsche Niederung hindurch bis gegen die Weser hin erstreckt. Der südliche Arm des Flusses, die Waal, nimmt die Maas auf, und ihr gemeinsamer Ausfluß, also der südlichste Rheinmund, heißt in alter Bezeichnung das Helium, wovon in Hellevoet, Hellvoetsluis noch ein Rest erhalten ist. Der nördliche Arm, Rhein, spaltet sich nach kurzem Laufe abermals in einen südlichen und nördlichen Zweig; ersterer, also der mittlere Theil der gesammten Verzweigung, behält den Namen Rhein, fließt an Utrecht und Leyden vorbey dem Meere zu, bildet also den mittleren Rheinmund oder den alten Rhein. Der nördlichste Theil ging durch den Landsee Flevo ins Meer an der Stelle, wo durch spätere Einbrüche der jetzige Zuydersee entstand. Dieser Zweig, das Flevum, Flevo, im fränkischen Rechte Fli, schied also vor dem Entstehen des Zuydersees das jetzige Nordholland von dem jetzigen Friesland; der Name ist noch in dem Canal, das Vlie genannt, zwischen den Inseln Vlieland und Schelling vor dem Zuydersee erhalten. Zwey andere Strömungen, Yssel und Leck, sind erst Schöpfungen der Römer; die Yssel, Nabalia, ist ein Fluß aus den münsterschen Haiden kommend, aber von Drusus durch einen Kanal [2]) mit dem Rhein verbunden, um den römischen Flotten das Auslaufen ins Meer zu erleichtern, und die Ueberschwemmungen zu mildern; der Leck dagegen, eine Verbindung des mittlern Rheinarms mit der Waal und Maas, hat dem erstern die Wassermasse entzogen, und den alten Rhein zu einer unbedeutenden Strömung herabgesetzt. Noch ist als Grenzfluß zwischen West- und Ostfriesland besonders bey Rechtsbestimmungen erheblich der Lauwers, Laubach, zwischen Leuwarden und

2) *Sueton*, Claudius 1; *Tacit.* annal. II. 8; XIII. 35; Histor. V. 19.

Groningen; die übrigen noch in Betracht kommennen Flüſſe, Ems Weſer haben keine Veränderung im Lauf und Namen erlitten.

Die älteſten Bewohner des ganzen Küſtenſtriches waren Kelten, auf welche man mächtige Steindenkmale in der Provinz Drenthe zurückführt, vielleicht die angeblichen Säulen des Hercules, die Druſus hier zu erreichen wünſchte [3]). Eine Abſtammung von dieſen keltiſchen Ureinwohnern ſind die Belgen Cäſars zwiſchen Schelde und Maas [4]), zum Theil auch auf der bataviſchen Inſel, denen öſtlich ſich fünf germaniſche Stämme anreihen, unter welchen die Eburonen die mächtigſten waren [5]).

Schon früh drangen nun aber in dieſe keltiſche Bevölkerung germaniſche Stämme ein; zunächſt die Bataver in der Batau, jener vom Rhein und der Waal umſchloſſenen Inſel [6]), ſind nach Tacitus Verſicherung ein kattiſcher Stamm, der wegen innerer Unruhen aus der frühern Heimath hieher zog [7]). Sie meiden lange die Berührung mit Rom, ſind bey den Kriegen Cäſars und Druſus unbetheiligt, werden erſt in die des Tiberius und Germanicus hineingezogen, und führen dann unter Civilis den kräftigen Aufſtand gegen Rom [8]). Nach der Unterwerfung ſcheinen ſie aber germaniſcher Sitte entfremdet, und keltiſchem Weſen zugewandt zu ſein, wie wenigſtens die gänzlich ungermaniſche Mengerey mit römiſchen Culten ſchließen läßt, die hier einen Hercules Maguſanus und Saxanus entſtehen ließ [9]). Ihr ganzes Gebiet ward römiſch umgebildet, mit Heerſtraßen, Städten, beſetzt, ſtand als ein Theil der Germania secunda zwey Jahrhunderte unter Roms Herrſchaft, weßhalb ſpäter bey dem neuen Vordringen der Germanen die bataviſche Bevölkerung ganz unter die ſiegreichen Frieſen und Franken verſchwindet.

Dagegen ein zäherer Zweig germaniſcher Abſtammung ſind die Frieſen, die ſich hart an der Seeküſte feſtſetzen. Auch für ſie fehlen fabelhafte Ableitungen nicht; bald ſollen ſie von den in die Gefangenſchaft geſchleppten Juden abſtammen, bald Indier ſein, die unter Alexander Kriegsdienſte nahmen, und 313

---

3) *Tacit.* Germ. c. 34; Mone, Geſchichte des Heidenthums im nördlichen Europa, II. S. 63. — 4) *Caesar*, b. G. II. 4. — 5) I. S. 19; 12. not. 4. — 6) *Caesar*, b. G. IV. 10. — 7) *Tacit.* Germ. c. 29; Histor. IV. 12, 15. — 8) Ibid. IV. 12, V. 14. — 9) van Kampen, I. S. 44; Vergl. I. S. 64.

vor Christus am Flevum landeten [10]). Nach den Aussagen der römischen Quellen erscheinen sie als Volk anfangs in einem ziemlich beschränkten Raume an der Küste, und keineswegs gleichbedeutend mit der gesammten der Nordsee zugewandten oder ingävonischen Bevölkerung [11]). Cäsar nennt sie noch nicht, kennt aber zwischen den Rheinmündungen ein wildes barbarisches Geschlecht, von Fischen und Vogeleiern lebend, das nur auf Friesen bezogen werden kann [12]); auch Plinius kennt sie nur in dieser beschränkten Stellung zwischen Helium und Flevum [13]); dagegen bey Tacitus erhalten sie schon größere Ausdehnung nach Norden längs des Oceans, wo sie mit den Kauchen grenzen [14]), also gewiß sich bis zur Ems erstrecken, welcher Fluß dann endlich bey Ptolemäus bestimmt als ihre Nordgrenze genannt wird [15]). In römischer Zeit darf also Friesland als das Gebiet zwischen Helium und Ems angegeben werden. Die schon erwähnte andere Ansicht, wornach Friesen die gesammte germanische Bevölkerung auch über die Ems hinaus umfassen sollen, wird durch Tacitus Bericht widerlegt, der von ihnen die Kauchen am Ocean ausdrücklich unterscheidet. Den Römern, deren Seezüge gegen die Germanen durch ihr Land gingen, blieben sie durch wiederholte Aufstände ein sehr gefährlicher Feind; doch hatte der geringe Grad ihrer Bildung nicht viel Anlockendes zur Besitznahme; durch Drusus werden sie unterworfen, aber als Tribut ihnen nur die Lieferung von Rindshäuten auferlegt [16]). Die Schilderung, die Plinius zunächst von den Strandkauchen mittheilt, gilt auch wohl von den Friesen [17]), wie sie dem Meere mühsam das Leben abkämpfen, aus Binsen sich Netze flechten, an brennender Erde (Torf) sich wärmen, zum Trank nur Regenwasser haben, ein Zustand, den der verwöhnte Römer nicht kläglich genug schildern kann. Aehnlich ist der Bericht über das barbarische von aller Cultur abgeschlossene Seeleben der Friesen noch bey dem anonymen Bio-

---

10) *Leo*, Niederländ. Geschichten. I. S. 629. — 11) Eichhorn, R. G. I. S. 49. — 12) *Caesar*, b. G. IV. 20. — 13) *Plinius*, h. n. IV. 15. kennt zwischen Helium und Flevum die Frisii und Frisiabones wozu als Unterabtheilungen noch Sturier und Marsacier kommen; Frisiabones oder Frisiavones, wohl gleich mit Frisaevones. scheinen die von Tacitus bemerkten kleinen Friesen, die westliche Abtheilung des Stammes, zu sein; Zeuß, S. 138. — 14) *Tac.* Germ. c. 34. — 15) *Ptol.* Geogr. II. 11. — 16) *Tac.* annal. IV. 72. — 17) *Plin.* XVI. 1.

graphen des Bonifaz aus Utrecht [18]). Die spätern Verhältnisse der Friesen zu den Römern sind nicht bekannt; an Aufstand wird es nicht gefehlt haben; berichtet wird nur, daß bey den Kriegen des Constantius gegen fränkische Chamaven und Sigambern auch Friesen der römischen Herrschaft unterworfen sind [19]).

Eine Ausdehnung ihrer bisherigen Sitze über Helium und Ems hinaus erfolgte bey der Ausbildung des Franken- und Sachsenbundes, wodurch so Manches an den bisherigen Verhältnissen umgestaltet ward. Die Frage, ob die Friesen anfänglich zu dem einen oder andern Bunde gehört haben [20]), hat keinen rechten Sinn, da seit der Zeit, wo der Franken- und Sachsenname wirklich eine gewisse Einheit bezeichnet, die Friesen nicht zu ihnen gehören, sondern sich selbständig erhalten; dagegen früher, wo man sie wirklich in gewisser Verbindung mit den Stämmen zwischen Rhein und Weser antrifft, können diese noch nicht als Franken oder Sachsen gelten. Als ein Zweig des ingävonischen Stammes ist jedoch ihre Verwandtschaft zu den Sachsen nach Sprache und Sitte überwiegend, und nur sofern die Franken aus ihren Sitzen rechts des Rheins ebenfalls manches Niederdeutsche bewahrt haben, kann auch für sie eine gewisse Verwandtschaft mit den Friesen behauptet werden [21]).

Ihr Ueberschreiten der Südgrenze, des Helium, und ihr Eindringen in die Insel der Bataver wird gleichzeitig mit dem Vordringen der salischen Franken erfolgt sein, so daß diese die Ost-, die Friesen die Westhälfte des batavischen Landes sich unterwarfen; der östliche Theil der Insel, der Gau Batua, ist immer fränkisch geblieben, der westliche, der Gau Teisterbant, erscheint als friesisch [22]). Hart am Meere her erfolgte dann ihre Ausdehnung noch weiter südlich über die seeländischen Inseln und

---

18) *Pertz*, II. p. 341; ähnlich *Eadmer*, der Biograph Wilfriebs im 12ten Jahrh. *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 210. — 19) *Eumenius*, panegyric. Constantio dictus, c. 9. *Arntzen*, panegyrici Veter. Lugdun. 1790. I. p. 268. — 20) Zu den Sachsen zählt sie v. Wersebe, Völkerbündnisse, S. 129; zu den Franken v. Lebebur, Bructerer, S. 252. not. 824, mit Berufen auf *Eumenius*, l. l.: arat ergo nunc mihi Chamavus et Frisius, wo indeß die Zusammenstellung mit den fränkischen Chamaven sich durch die gleichzeitige Besetzung Batoviens erklärt, ohne eine Bundeseinheit vorauszusetzen. — 21) *Leo*, I. S. 633. — 22) Annal. Fuld. 885. *Pertz*, I. p. 402: Frisiones, qui vocantur Destarbenzon.

über die Schelde bis nach Flandern hinein [23]), wo endlich der Sinkfal die Südgrenze bildet, wie ſie das frieſiſche Recht kennt.

War alſo die Erweiterung des frieſiſchen Gebiets nach Süden vom Helium bis zum Sinkfal eine Folge des gleichzeitigen Vordringens der ſaliſchen Franken, die hier die Römermacht brachen, ſo hängt ihr Fortſchritt nach Norden über die Ems hinaus mit dem Einbruch der Sachſen zuſammen. Während dieſe nach Ueberſchreiten der Weſer die Kauchen unterwarfen, und ſich durch Vordringen nach Süden des ſpätern Weſtfalens bemächtigten, ward dadurch zugleich den Frieſen ein Fortſchritt nach Norden über die Ems bis zur Weſer möglich; frieſiſch erſcheint die Stadt Leer, Hleri, zu Liudgers Zeit [24]); Helgoland liegt in der Nähe der Frieſen und Dänen [25]); die Weſer erſcheint als Grenzfluß im frieſiſchen Recht und bey dem alten Scholiaſten zu Adam von Bremen [26]). Ja noch viel nördlicher finden ſich Frieſen oberhalb der Eider bis zur Widaa bey Tondern auf der Weſtküſte von Schleswig, und auf einigen benachbarten Inſeln [27]). Auch dieſe durch die Sachſen unterbrochene Lage der Nordfrieſen kann zwar für die oben bemerkte Anſicht benutzt werden, daß früher die ganze Weſtküſte mit ihrer ingävoniſchen Bevölkerung den Frieſen angehört habe, wovon jene Nordfrieſen nur ein Reſt ſeien [28]); doch iſt auch das Eindringen frieſiſcher Colonien in dieſe durch den Abzug der Sachſen eröffneten Sitze keineswegs unwahrſcheinlich.

§. 75. Unterwerfung der Frieſen durch die Franken.

Schon jene Ausdehnung der Frieſen nach Süden und die gleichzeitige Beſetzung Bataviens durch ſie und die ſaliſchen Franken bereitete ein Zuſammenſtoßen Beider vor; außerdem war

---

23) Die Nachweiſung des Fortſchritts der Frieſen bis nach Flandern, bey Zeuß, S. 398. — 24) *Altfried*, vita Liudgeri, *Pertz*, II. p. 413. — 25) *Alcuin*, vita Willebrordi, c. 10., ibid. p. 410. — 26) *Adam.* Bremens. I. 13. *Pertz*, IX. p. 289. — 27) Zeuß, S. 399. — 28) Eichhorn, R. G. I. S. 49; nur wird das Bindeglied dieſer Anſicht, daß nämlich auch rechts der Weſer der bremiſche Sprengel Frieſen und Sachſen gemiſcht umfaßt habe, durch die Stelle aus Willehads Leben, *Pertz*, II. p. 381 nicht bewieſen. Die Miſchung von Sachſen und Frieſen gilt von dem ganzen bremenſchen Sprengel, pertransiens cunctam in circuitu dioecesin, und nicht von dem vorhergenannten Gau Wigmodia allein; die Frieſen links der Weſer waren ebenfalls dieſem Sprengel überwieſen.

aber auch eine Unterwerfung des friesischen Küstenstrichs für die beabsichtigte Alleinherrschaft der Franken unerläßlich. Die Verhältnisse sind hier dieselben, wie beim Sachsenkriege, als dessen Vorspiel die Unterwerfung der Friesen gelten kann, dieselbe enge Verbindung zwischen Frankenherrschaft und Taufe, dasselbe Anlehnen der Unabhängigkeit an das nationale Heidenthum. Für den Anfang, so lange die Frankenmacht selbst noch in Auster und Neuster zerfiel, war die Lage der Friesen günstiger, als die der Sachsen, indem sie die innern Streitigkeiten zwischen den beiden fränkischen Reichen benutzen, und sich zum Schutze gegen das eine an das andere anlehnen konnten.

Die frühesten Nachrichten über fränkische Einfälle in Friesland beginnen unter Dagobert I., während Angaben, die von der Herrschaft eines Chlotar und Theodebert in der Gegend von Utrecht reden, auf einem falschen Diplome beruhen [1]). Dagobert I. muß seine Eroberungen wirklich bis Utrecht ausgedehnt haben, da er hier eine Capelle stiftete und dem Bischofe von Cöln untergab, mit dem Auftrage, für die weitere Bekehrung Sorge zu tragen [2]). Seitdem dauerte der Krieg unter mannigfachem Wechsel fort, aber immer mehr zu Gunsten der Franken. Erst seit der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts mit König Aldgild eröffnen sich uns nähere Blicke in die friesischen Zustände; eine Königsreihe vor ihm ist fabelhaft [3]). Die einheimischen Quellen bezeichnen den Herrscher als König, die fränkischen dagegen nur als Herzog, wie bey den übrigen Nachbarvölkern, Bayern, Alamannen, deren Beispiel jedoch auf die so lange selbständigen Friesen nicht paßt. Aldgild, bekannt durch einen Besuch des englischen Bischofs Wilfried, erscheint noch in enger Befreundung mit Dagobert II. von Auster, wie wenigstens die günstige Aufnahme jenes dem Könige Dagobert so theuern Bischofs schließen läßt, während die Abgesandten des neustrischen Ebroin streng und sogar unartig zurückgewiesen wurden [4]). Dagegen Aldgilds Nachfolger, Radbod, 679—719, brach das Verhältniß zu Austrasien ab, schloß sich an Neuster an, und gerieth darüber in die langwierigen Kriege mit der Familie Pipins. Seine Stellung war

---

1) *Heda*, p. 35. — 2) Bonifacii epist. no. 105. p. 278. — 3) Wiarda, Ostfriesische Geschichte, I. S. 55; Leo, S. 629. — 4) Vergl. §. 76.

günſtig, ſo lange Pipin von Heriſtal durch die Spannung mit Neuſter beſchäftigt war; wahrſcheinlich gelang es ihm während dieſer Zeit, alle fränkiſche Eroberungen und ſo auch die Stiftung aus Dagoberts I. Zeit wieder zu unterwerfen, und das frieſiſche Reich im Umfange von Sinkfal bis zur Weſer herzuſtellen. Dagegen mit dem Siege bey Teſtri 687 hatte Pipin dieſe Hinderniſſe beſeitigt, und konnte ſeine Macht ungetheilt gegen Radbod wenden. Pipins Sieg bey Dorſtadt 689 [5]) bezwang das Land bis zum alten Rhein, ſo daß Utrecht bey der Ankunft Willebrords 690 noch in den Händen Radbods war [6]). Die Abhängigkeit vom fränkiſchen Reich geſtaltete ſich jedoch ſo friedlich, daß Pipin ſogar, um das Volk zu gewinnen, ſeinen Sohn Grimoald mit Radbods Tochter Theuſinda vermählte [7]); dennoch bewährte ſich der Haß der Frieſen in der Ermordung jenes Grimoald; als derſelbe zu ſeinem todkranken Vater eilte, ward er in der Lambertuskirche in Lüttich durch einen Frieſen Rantgar erſtochen 714 [8]), wie man vermuthet auf Anſtiften des Schwiegervaters Radbod ſelbſt [9]). Der Tod Pipins und die Verwickelungen Auſtraſiens mit Neuſter, indem erſteres vor dem Auftreten Karl Martells letzterem nicht gewachſen war, erleichterten für Radbod die Wiedereroberung des Landes links vom alten Rhein, wodurch Bonifacius Pläne zur Bekehrung des Landes vereitelt wurden [10]). Ja im Bündniſſe mit Neuſter ſchritt Radbod jetzt zu einem Angriffe auf die auſtraſiſche Macht, und zwar zu einer ſehr günſtigen Zeit, weil auch zugleich die Sachſen einen Einfall in den fränkiſchen Hattuariergau am Ausfluß der Ruhr unternahmen [11]). Die Auſtraſier ermannten ſich zwar, ſeitdem Karl

---

5) Das Jahr der Schlacht bey Dorſtadt läßt ſich aus *Beda*, V. 10. ermitteln, der die Niederlage Radbods etwas vor die Ankunft Willebrords in Friesland (690) anſetzt, alſo 689; *Fredegari* continuator c. 102; *Bouquet*, II. p. 452; *Eckhart*, Fr. or. I. p. 283. Die Annalen von Metz kennen zwey Schlachten bey Dorſtadt mit ganz ähnlichen Zügen 692 und 697; letztere iſt unbegründet und erſtere zu ſpät angeſetzt, wie ſie ja auch die Schlacht bey Teſtri 690 ſtatt 687 angeben. — 6) *Alcuin*, vita Willebrordi c. 6. *Mabillon*, III. 1. p. 607. — 7) *Fredegari* continuat. c. 104; annal. Mettens. p. 322; Chron. Moissiac. 713. p. 290. — 8) Vergl. I. S. 564. — 9) *Sigebert.* Gemblac. 713. *Pertz*, VIII. p. 329; *Ubbo Emmius*, lib. IV. p. 53. — 10) I. S. 337. — 11) Annal. Mettens. l. l.; Chron. *Adonis*, *Pertz*, II. p. 318. Vergl. S. 382.

Martell, der Haft der Plectrud zu Cöln entsprungen, sich an ihre Spitze stellte; doch erlitt er zunächst durch die Friesen, die den Rhein hinaufgezogen waren, eine schwere Niederlage unweit Cöln 715, die er aber durch zwey Siege gegen die Neustrier wieder ausglich [12]). Radbod behauptete, so lange er lebte, nach jenem Siege die Unabhängigkeit, und soll noch kurz vor seinem Tode 719, einen abermaligen Einfall ins fränkische Reich beabsichtigt haben [13]). Nach seinem Abtreten fehlte es den Friesen an Einheit oder an richtiger Anführung, so daß Karl Martell jetzt seine Einfälle mit größerm Glücke begann. Bald nach Radbods Tode muß Karl sich schon wieder in den Besitz des westlichen Friesslands bis zum Flevum gesetzt haben, da Bonifaz sich jetzt wieder hieher wagt [14]), und Karl 722 eine Schenkung für Utrecht ertheilt [15]). Die volle Unterwerfung des Landes auch jenseit des Flevum wurde nur noch durch die vielen anderweitigen Kriege verzögert; endlich nach Besiegung der Araber 732 konnte er seine ganze Macht zu einem Schiffszuge gegen das übrige Friesland verwenden, wobey ebenfalls die Ausrüstung einer Flotte den Besitz der Rheinarme schon voraussetzt. In einer Schlacht 734 ward Poppo, der Anführer der Friesen, erschlagen [16]), das Land mindestens bis zum Lauwers bezwungen, aber auch darüber hinaus bis gegen die Ems und Weser fränkischer Einfluß so gesichert, daß Missionen dorthin möglich wurden. Einzelne Aufstände fehlen seitdem zwar nicht; noch 740 wird eine neue Unterwerfung der Friesen angemerkt [17]); auch der Sachsenkrieg, namentlich Widukinds Widerstand, rief wohl besonders in den nördlichen Strichen theilweise Aufstände wieder hervor; aber im Ganzen ist doch der nationale Kampf seit Karls Zuge von 734 beendet; die Friesen leisten 747 Heerfolge gegen die Sachsen, 789 gegen die Wilzen, 791 gegen die Hunnen [18]), und gehören dem fränkischen Reiche an. Was nach jener Unterwerfung noch von einheimischen Königen erzählt wird, von einem Radbod II., dem man

---

12) *Fredegari* Continuat. 715; *Bouquet*, II. p. 453; Annal. Lauriss. minor. *Pertz*, I. p. 114. — 13) *Eckhart*, I. p. 332. — 14) I. S. 339. — 15) *Heda*, p. 28. — 16) *Fredegari* contin. c. 109; annal. Petaviani, 734. *Pertz*, I. p. 9; die annal. Lauriss. minor. setzen den Seezug schon 729. — 17) Ibid. 740. — 18) *Fredegari* continuat. c. 117. p. 459; annal. Fuld. 789. 791. *Pertz*, I. p. 350.

die Ermordung des Bonifaz beilegt [19]), beruhet nur auf spätern Angaben.

§. 76. Bekehrungsversuche in Friesland vor Willebrord.

Van Heusden, Batavia sacra, sive res gestae apostolicorum virorum, qui fidem Bataviae primi intulerunt, Bruxellis 1714. f. Historie ofte beschryving van't Utrechtsche Bisdom, te Leyden 1725. Beide Werke zusammen unter dem Titel: Kerklijke Historie en outheden der zeven vereenigde Provincien dor H. v. R. (*van Rijn*) te Leyden 1726. f. — *Van Heusden*, historia episcopatuum foederati Belgii, Lugdun. 1719, Antwerp. 1755. 2 Voll. f. — *Joan. Molanus*, Natales Sanctorum Belgii et eorundem chronica recapitulatio, Lovanii 1595. — Acta Sanctor. Belgii selecta, illustravit *Jos. Ghesquières*, postea et *Cornel. Swetius* et *Joh. Thysius*, Bruxell. 1783. 6 Voll. fol. — *Bosschaerts*, de primis veteris Frisiae apostolis, Mechliniae 1650. 4. — *B. Glasius*, Geschiedenis der christel. Kerk en Godsdienst in de Nederlanden, Leyden 1820. 3 Tom. Die übrige sehr genaue Angabe der holländischen Literatur bey *Herm. Joh. Royaards*, Geschiedenis der Invoering en Vestiging van het Christendom in Nederland, derde vermeerderde en verbeterde uitgave, te Utrecht 1844. — Ch. G. Blumhardt, allgem. Missionsgeschichte, Basel 1832. II. 2. S. 719.

Die Wahrscheinlichkeit eines frühen Eindringens der Kunde von Christo ist für die batavische Insel ganz dieselbe, wie für die übrige Germania secunda; auch hier finden sich römische Niederlassungen, Militärstraßen, Wechsel der Besatzungen durch Ab- und Zuzug der Legionen hinlänglich vor, um die Anwesenheit einzelner Christen schon früh wahrscheinlich zu machen. Bestimmtere Angaben in sagenhafter oder geschichtlicher Form haben sich aber schon deßhalb nicht erhalten, weil dieses Gebiet den germanischen Siegern, Franken und Friesen, schon zu einer Zeit wieder anheim fiel, wo deren Bekehrung noch sehr fern lag, so daß also, was etwa in römischer Zeit sich hier Christliches angesetzt hatte, völlig wieder vom germanischen Heidenthum verschlungen wurde. Die Angabe, daß hier derselbe Aegistius, einer der siebenzig Jünger Christi, gewirkt habe, der auch bey dem sächsischen Bardowik genannt wird [1]), ist demnach nicht alte Erinnerung, sondern späte Uebertragung [2]), wiewohl man seine Ankunft

19) *Ubbo Emmius*, IV. p. 61; Wiarda, I. S. 74.

1) Vergl. S. 465. — 2) *Van Heusden*, Batavia sacra I. p. 21; *Royaards*, Geschiedenis p. 78.

von Rom mit einer Geſandtſchaft der Frieſen in Verbindung zu bringen weiß, die um 58 in der Perſon des Verritus und Malorix an Nero abgefertigt ward [3]). Erſt die Berührungen mit den Franken, nach deren Bekehrung, eröffneten der Predigt von Chriſto den Zutritt an die Mündung der Schelde, der Maas und des Rheins. Am früheſten ſcheint Cöln auf Miſſionen hieher bedacht geweſen zu ſein, wie ſich aus dem Auftrage Dagoberts I. an jenen Stuhl zur weitern Bekehrung ſchließen läßt. Nach den Andeutungen des Bonifacius war aber der Eifer der cölniſchen Biſchöfe nicht groß, auch wohl der Widerſtand der Frieſen zu mächtig; eine errichtete Capelle zerfiel wieder [4]).

Ein anderer Weg, auf welchem das Evangelium in das ſüdliche Friesland gelangen konnte, war von Süden her von der mittlern Maas, aus der Gegend von Lüttich und Maſtricht, die ja als die Heimath der Pipiniſchen Familie auch früh eine chriſtliche Bildung entwickelte. Amandus, der Apoſtel Belgiens, der auch kurze Zeit (647—649) den Stuhl von Maſtricht inne hatte [5]), richtete zur Zeit, wo er als wandernder Biſchof predigend umherzog, um 626, ſein Augenmerk auch auf die untere Scheldegegend, das Gebiet von Gent. Man meint aus einer Stelle ſeines Biographen ſchließen zu können, daß er dort nicht einmal der erſte Glaubensprediger war, vielmehr die Einwohner ſchon vorher Chriſten, und nur zur Abgötterey zurückgefallen waren; allein die Beſchreibung ihres Heidenthums enthält dieſe Angabe nur durch Benutzung eines bibliſchen Citats [6]); vor der Zeit Dagoberts I. iſt ſchwerlich an Miſſion daſelbſt zu denken. Von dieſem Könige erwirkte Amand ſich ſogar durch Vermittelung des Biſchofs Aicharius von Noyon eine Anbefehlung der Taufe [7]); doch war der Erfolg nicht groß, er gerieth in den äußerſten Mangel, ſeine Begleiter zogen ſich bald zurück, er ſelbſt kam durch fanatiſche Weiber und Landvolk wiederholt in Lebensgefahr, ward mehremals in die Schelde geworfen und mißhandelt. Einigen Erfolg hatte er nur dadurch, daß er Gefangene loskaufte und taufte. Einen feſten Punkt gewann er erſt durch die Be-

3) *Tacit.* annal. XIII. 54. — 4) *Bonifacii* epistol. 105. p. 279. — 5) I. S. 555. — 6) *Baudemund*, vita Amandi c. 11. *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 714: ut incolae terrae illius *relicto Deo* arbores et ligna pro Deo colerent, atque fana vel idola adorarent iſt Beſchreibung des Heidenthums nach Rom. I. 21. — 7) I. S. 300.

kehrung eines begüterten Mannes, Allowin, später Bavo genannt, mit dessen Hülfe er zu Gent zwey Klöster anlegte, Blandinium links der Schelde auf westfränkischem Boden, und Gandanum, Ganda, bald St. Bavo genannt, rechts des Flusses auf deutschem Reichsboden, wo jener Bekehrte als strenger Ascet (reclusus) lebte, und früh in den Ruf der Heiligkeit kam [8]). Die deutsche Kirchengeschichte hätte wohl Grund, nicht allein auf die kirchlichen Zustände Gents und dieser zwey Klöster, sondern auch Flanderns überhaupt, wenigstens für dessen flämischen oder germanischen Theil (la Flandre flamigante) im Gegensatz zu der keltischen oder wallonischen Hälfte (la Flandre gallicante) einzugehen. Deutsche Bevölkerung findet sich hier nicht nur durch die häufigen Niederlassungen der Sachsen, deren littus Saxonicum hier beginnt, sondern auch durch die zahlreichen Exilirten, die Karl d. Gr. von den Ufern der Weser und Elbe hieher verwies; die jetzige so erfreuliche Kräftigung des deutschen Elements unter den Vlaemingen verdiente eine Aufnahme in jede Geschichte Deutschlands; indessen für die gegenwärtige Darstellung ist einmal die Grenze durch die anerkannt deutschen Bisthümer zu Grunde gelegt [9]), und Utrechts Sprengel umfaßt Gent nicht mehr, sondern fällt mit der alten Rechtsgrenze Frieslands, dem Sinkfal zusammen [10]).

Auch nach seinem Rücktritt vom Bisthum Mastricht wandte sich Amand der Predigt an der Unterschelde wieder zu, wirkte

---

8) *Mabillon*, annal. B. I. p. 365; Acta S. B. II. p. 396: sein Tod fällt nach Mabillon p. 403. schon 653, nach Henschen, Febr. I. p. 834 erst 655. Chroniken von St. Bavo, *Pertz*, II. p. 185 und annal. abbatiae S. Petri Blandiniensis ed. *van de Putte*, Gandavi 1842, p. 33. die seinen Tod schon 631 angeben, gehören erst dem 14ten Jahrh. an. — 9) I. S. 4. — 10) Der Sprengel von Utrecht erstreckt sich ausdrücklich auch über die Schelde auf flandrischen Boden; die Grenze gegen Tournay war hier streitig, und wurde 1264 durch Schiedsrichter geordnet; Warnkönig, flandrische Rechtsgeschichte S. 408. Die Diöcesangrenze kann hier nicht die Scheidung zwischen Neustrien und Auster gewesen sein, denn dieß war entschieden die Schelde; eben so wenig die durch Otto I. geschehene Erweiterung des Reichsbodens über das linke Scheldeufer hinaus, wodurch der nordöstliche Winkel Flanderns, angeblich durch die fossa Ottiana, zum Reich gezogen ward, Ibid. S. 223; auch nicht die kleine Territorialabtheilung der sogenannten 4 Ambachten (Aemter), die Bucherius, Belgium Rom. p. 606. an Utrecht überweiset, während die meisten Kirchen derselben zum Sprengel

namentlich auf einer Insel Calloo, an der Mündung jenes Stroms, wo jedoch abermals der heidnische Sinn ihm hartnäckigen Widerstand entgegensetzte. Aehnlich ist die Schilderung der Schwierigkeiten für die Mission an der untern Schelde in den Nachrichten über Eligius (Eloi), der als Bischof von Noyon hieher zu wirken suchte. Wir besitzen über ihn eine Biographie unter dem Namen des Audoenus (St. Ouen), Bischofs von Rouen [11]), der sich als Zeitgenossen und Freund des Eligius ankündigt, um 678; allein die Persönlichkeit des Biographen drängt sich überall so absichtlich, und so gezwungen hervor, daß die Vermuthung, in dem jetzigen Werke nur eine Ueberarbeitung zu finden, der jedoch ein alter Bericht von Audoen selbst zu Grunde liegen mag, kaum abzuweisen ist.

Eligius, aus der Gegend von Limoges, war ein Goldschmied, der sich durch künstliche Arbeiten, aber noch mehr durch Redlichkeit, die Gunst Chlotars II. († 622) erwarb [12]). Seinen Einfluß bey Hofe benutzte er mit überwiegend kirchlichem Sinn zu frommen Werken, Almosen, Erbauung von Kirchen und Klöstern, Loskaufung von Gefangenen. Endlich zum Bischof von Noyon erhoben, 641, wandte er sich der Bekehrung der heidnischen Anwohner der Unterschelde zu, als welche die Bewohner von Flandern, Antwerpen, nebst Friesen und Sueven genannt werden. Friesen sind also um diese Zeit ausdrücklich an der Schelde angesessen; unter Sueven wird kaum etwas anderes, als die Sachsen am littus Saxonicum verstanden werden können [13]). Die Schwierigkeiten, die sowohl er († 658) [14]), als etwas früher Amand hier fand, erklären sich daraus, daß sie über die fränkischen Besitzungen hinaus ins Land der freien Friesen mit der Pre-

---

von Tournay gehören, Warnkönig, S. 413; es bleibt demnach nur übrig, auch hier die Diöcesangrenze in der alten Volksgrenze zu finden, und Utrechts Sprengel bis zum Sinkfal anzunehmen. — 11) *Surius*, 1. Dec. VI. p. 679; *d'Achery*, spicilegium II. p. 81; *Ghesquières*, Act. S. Belgii III. p. 198; Neander, Denkwürdigkeiten, III. 1. S. 108. — 12) Vita Amandi c. 16. *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 716. — 13) Vita Eligii II. 3. *D'Achery*, spicil. II. p. 91: Flandrenses atque Andoverpenses, Frisiones et Suevi et Barbari quique circa maris littora degentes —. *Royaards*, Geschiedenis, p. 113; Warnkönig, S. 91; selbst der Name Flandern, der hier zuerst vorkommt, wird sächsisch zu erklären sein, Warnkönig, Zusätze zu I. S. 17. — 14) *Pagi*, 665. no. 4.

digt einzudringen versuchten. Die Schilderung des Widerstandes bey den heidnischen Bewohnern, und deren spätere Fügsamkeit ist leider von dem Biographen zu allgemein gehalten, um eine anschauliche Ansicht von den Zuständen zu gewähren.

Zu den Missionsbestrebungen von Süden her aus dem fränkischen Reich kommen für die friesischen Grenzstriche an der Schelde nun auch recht früh jene eifrigen Glaubensboten aus Britannien hinzu, die den Dank für ihre Bekehrung durch den Missionar Gregors I., Augustin, nicht besser, als durch Uebertragung des Evangeliums auf den Continent abstatten konnten. Dieß gilt schon von einem unmittelbaren Schüler Augustins, Livin, nicht zu verwechseln mit Lebuin oder Liafwin, dem Apostel der Sachsen, der im nördlichen Friesland gegen Ende des achten Jahrhunderts gewirkt hat [15]). Eine Biographie Livins [16]) führt den Namen des Bonifaz, und wird auf den Apostel der Deutschen bezogen, was jedoch schon chronologisch unmöglich ist: der Verfasser will seine Nachrichten von drey Schülern Livins zugleich mit der Bitte um Abfassung des Aufsatzes erhalten haben; dieselben Schüler begleiten aber ihren Lehrer Livin noch zu Augustin, der spätestens 608 starb, während Bonifaz erst 716 Friesland betrat [17]). Erheblich gegen die Autorschaft des deutschen Bonifacius ist auch der schon geltend gemachte Grund, daß der gezierte, grăcisirende Styl der Biographie zu dessen Schreibart nicht passe; für eine spätere Zeit spricht auch noch der Umstand, daß der Verfasser das Verhältniß der altbritischen Kirche zu Augustin überall als ein friedliches voraussetzt, also entweder von den schweren Zerwürfnissen zwischen ihnen nichts weiß, oder dieselben absichtlich zum Vortheil der siegreichen römischen Partey verschweigt, was aber beides erst in späterer Zeit möglich war [18]); die Arbeit wird am frühesten Mitte des elften Jahrhunderts angeführt [19]).

---

15) S. 405. und §. 80. — 16) Die Biographie gab zuerst *Serarius* hinter den Briefen des Bonifaz heraus, dann *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 449; *Ghesquières*, Act. S. Belgii III. p. 96. — 17) c. 13. p. 454. Die Namen der Schüler Foillanus, Helia, Kilian, scheinen aus üblichen britischen Namen entlehnt zu sein, wobey der erste schon oft mit dem Bruder des Furseus (I. S. 568), der dritte selbst von Mabillon mit dem Apostel Würzburgs verwechselt ist. — 18) Neander, Kirchengesch. III. S. 58. not. 2. macht hierauf aufmerksam, erklärt sich aber doch für den deutschen Bonifaz als Verfasser. — 19) Bey *Gotcelin*, vita Augustini Can-

Livin war der Biographie zufolge ein Brite, von Auguſtin als neugebornes Kind getauft, und von ihm auch ſpäter zum Prieſter geweihet, was jedoch bey dem nur zwölfjährigen Aufenthalte Auguſtins in Britannien eine falſche Angabe iſt [20]). Der Sitte ſeines Volks gemäß begab er ſich auswärts auf die Miſſion, und traf im Kloſter zu Gent kurze Zeit nach dem Tode Bavos ein [21]). Nach einer Raſt von dreißig Tagen zog er in die Gegend von Hauthem, einem Dorfe drey Meilen von Gent [22]), predigte dort, fand Anhang, ward aber von heidniſchen Gegnern unter großen Martern erſchlagen; die Zeit fiele nach dem Tode Bavos berechnet in die zweite Hälfte des ſiebenten Jahrhunderts. Ob er wirklich frieſiſchen Boden als Miſſionar betreten hat, iſt nicht auszumachen, auch überhaupt die Biographie mit ſo vielen legendenhaften Zügen angefüllt, daß ſich kaum eine hiſtoriſche Anſicht darauf gründen läßt.

Noch iſt unter Livins Namen ein poetiſcher Brief an Florebert, erſten Abt der Klöſter in Gent, erhalten, worin auf Verlangen des Letztern eine Grabſchrift auf St. Bavo mitgetheilt wird [23]). Die Aechtheit iſt bisher nicht bezweifelt, obgleich man hiezu Grund hat. Sehr beſtimmt deutet der angebliche Livin ſein bevorſtehendes Märtyrerthum an; konnte er dieſes nun etwa auch aus der ihn umgebenden Stimmung vorausſehen, ſo macht doch die Schilderung Hauthems, als eines unfreundlichen Aufenthalts, gleichfalls den Eindruck, als wolle er damit den Ort ſeiner Ermordung in Voraus ſchwarz zeichnen. Will man aber auch hierin etwa nur die wahre Schilderung des Orts erblicken, ſo iſt am Schluſſe der Epiſtel die Ankündigung einer Zerſtörung Gents, die im neunten Jahrhundert durch die Normänner erfolgte, jedenfalls eine Prophezeiung, wie die Kritik ſie nicht anerkennen kann. Andererſeits enthält nun aber der Brief eine ſehr anziehende idylliſche Zeichnung ſeines Aufenthalts in dem dürftigen Dorfe, wie Florebert von Gent durch einen Boten zu Eſel Lebensmittel, Butter, Eier, Käſe ſendet, wie der Schrei-

---

tuar. I. 28. Act. S. Boll. May. VI. p. 393; die kritiſchen Unterſuchungen bey *Mabillon*, observat. praev. l. l. p. 449; Acta S. Boll. Jun. I. p. 494; *Pagi*, 755. no. 18. und vollſtändig bey Seiters, Bonifacius S. 566. — 20) Vita Livini bey *Mabill.* l. l. c. 5. u. 14; annal. Bened. I. p. 381. — 21) c. 22. p. 457. — 22) Warnkönig, flandriſche Rechtsgeſch. S. 103. — 23) *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 404.

bende, dadurch überraſcht, ſeine Wirthin auffordert, nun das dürre Gemüſe im Topfe reichlicher zu ſchmelzen, ſo daß dem Verfaſſer mindeſtens eine recht poetiſche Zeichnung gelungen iſt. Indeſſen wie die Epiſtel vorliegt, daß der Schreibende von dem Boten überraſcht den Schluß und die Grabſchrift auf Bavo eilends verfaßt haben will, während jener auf die Antwort wartet, darin liegt ſicher eine poetiſche Fiction, wenn auch eine recht anſprechende; das elegiſche Versmaß iſt zu gewandt behandelt, die Grabſchrift auf Bavo zu durchdacht, um als Product des Augenblicks zu gelten. Erſcheint die anziehende Dichtung alſo doch als ein Kunſtproduct, ſo hört damit die Nöthigung auf, dieſelbe auf Livin ſelbſt zurückzuführen, namentlich bey der darin nachgewieſenen Bekanntſchaft mit ſpätern Ereigniſſen. Die Dichtung iſt alſo nur eine poetiſche Form, um den Entwurf einer Grabſchrift auf Bavo einzukleiden; der Verfertiger der Biographie wird ihr Verfaſſer ſchwerlich ſein, weil er hiefür zu wenig Gewandtheit der Sprache beweiſet.

Beſchränkten ſich die bisher nachgewieſenen Anfänge der Kunde von Chriſto um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts alſo nur auf den ſüdlichen Theil von Friesland an der Schelde, ſo führte die Verbindung mit Britannien auch bald Glaubensboten an den Hof des Königs ſelbſt, der mehr nördlich, zwiſchen Helium und Flevum, vielleicht in Utrecht ſelbſt zu ſuchen iſt. Dieß gilt von einem Beſuche Wilfrieds, Erzbiſchofs von York, der auf einer Reiſe nach Rom an die frieſiſche Küſte verſchlagen, den Winter 677—678 bey dem König Aldgild gaſtfreie Aufnahme fand, und dieſe zur Predigt und Taufe benutzte.

Ueber Wilfrieds Wirkſamkeit ſind zahlreiche Nachrichten erhalten; ſchon Beda behandelt ſie überſichtlich [24]); dann ſchrieb ſein Leben ein Zeitgenoß des Beda, Eddius Stephanus [25]); ſpätere Bearbeitungen ſind aus dem zehnten Jahrhundert von Fridegod in gekünſtelten, gräciſirenden Hexametern [26]), ferner von Eadmer, dem bekannten Biographen Anſelms von Canterbury [27]), und Andern.

Wilfried, geboren 634, bald eng in römiſche Einflüſſe ver-

---

24) *Beda*, V. 19. — 25) *Mabillon*, Act. S. B. IV. im Supplement p. 671. — 26) Ibid. III. 1. p. 185. — 27) Ibid. p. 196; *Royaards*, Geschiedenis, p. 123.

flochten, wie schon seine dreimalige Reise nach Rom beweiset, besonders eifriger Vertreter der römischen Osterfeier, Erzbischof von York seit 670 unter König Alfred von Northumberland, ward unter dessen Nachfolger Egfried seines Bisthums entsetzt. Die Biographen schieben die Schuld auf die Königin Irminburg, die den Bischof als herrschsüchtig und politisch gefährlich verdächtigt habe [28]); doch mochten auch Einflüsse der altbritischen Form gegen den Vertreter der römischen mitwirken. Wilfried gab das erste Beispiel einer Berufung auf den Papst, und unternahm zur Führung seiner Sache selbst eine Reise nach Rom. Seine Gegner hatten den Major Domus von Neustrien, Ebroin, gewonnen, um ihn auf der Reise aufheben zu lassen; die Häscher trafen aber einen andern Priester Wulfried, den sie arg mißhandelten, während Wilfried statt des üblichen Weges nach Rom durch Frankreich vorzog, die Staaten Dagoberts II. von Austrasien zu erreichen, der während seines Exils in Irland bey ihm große Freundschaft und Unterstützung gefunden hatte [29]). Wirklich schenkte Dagobert ihm auch die beste Aufnahme, und bot ihm den bischöflichen Stuhl von Straßburg an [30]). Durch Rücksicht auf Dagobert erklärt sich auch wohl der günstige Empfang, den König Aldgild ihm bereitete, als er statt an der neustrischen Küste in Friesland landete, und den Winter dort verweilte. Auf Betrieb seiner Feinde forderte Ebroin von Neuster durch eine eigene Gesandtschaft von Aldgild die Ermordung oder doch Ausstoßung des Gastes, was der König abwies, indem er den Brief in offener Versammlung ins Feuer warf [31]); ihm lag also sicher damals an dem guten Vernehmen mit Austrasien mehr, als an der Freundschaft des Gewalthabers in Neuster.

Der Erfolg der Predigt Wilfrieds während jenes Aufenthalts in Friesland wird als ausnehmend günstig geschildert; aber der Gewinn war doch nur vorübergehend, da der nächste König, Radbod, der ein Bündniß mit Neuster dem austrasischen vorzog, bald als strenger Verfolger der Christen auftrat. Von einer spätern Einwirkung Wilfrieds auf seine Pflanzung findet sich keine

---

28) *Eddius Stephanus*, c. 23. p. 689. — 29) *Henschen*, diatriba Dagobertina c. 3; A. S. Boll. April. III. p. VII. — 30) Vergl. S. 67. — 31) *Eddius Stephanus*, c. 26. p. 691; *Eadmer*, c. 32. p. 210.

Nachricht, als die Erwähnung eines Besuchs bey Willebrord [32]); er hatte wohl zu viel mit eigenen Angelegenheiten zu thun, da auch nach der jetzt erwirkten Restitution durch Roms Ausspruch später noch einmal eine Absetzung und eine abermalige Romfahrt erfolgte; Wilfried starb 709.

Wie sehr den Angeln die Bekehrung des gegenüberliegenden Festlandes am Herzen lag, beweiset noch die Thätigkeit eines Mannes, der zwar selbst den Boden Frieslands nie betrat, aber dennoch sehr entschieden auf dessen Geschick einwirkte. Egbert, aus edlem angelsächsischen Stamme entsprossen begab sich 654 zu mönchischem Leben nach Irland, wo die Rettung aus einer Pest ihn zu dem Gelübde bestimmte, nie in sein Vaterland England zurückzukehren, sondern sich der Verbreitung des Evangeliums auf dem Festlande zu widmen. Indeß eine Vision gab ihm auf, statt dessen nach der Insel Hy zu ziehen 686, um dort an der Befestigung der römischen Formen zu arbeiten. Ein dennoch gewagter Versuch zur Reise nach Friesland ward durch einen Schiffbruch verhindert, worauf er seinen Plan durch Ausbildung und Sendung jüngerer Freunde an die friesische Küste zu erreichen suchte [33]). Erzbischof von York, wofür Egbert nach dem Vorgange des Pseudomarcellin [34]) wohl ausgegeben wird, ist er nicht gewesen, sondern nur ein begeisterter Führer mönchisch-ascetischer Kreise; nur auf dieses Verdienst bezieht sich der Ehrentitel reverendissimus bey Beda. Seine ascetische Strenge ging so weit, daß er seinem Gelübde gemäß während der Fastenzeit, ferner vierzig Tage vor Weihnacht, und eben so viel nach Pfingsten, nur wenig Brod und etwas abgerahmte Milch genoß.

Der erste, den Egbert zu dem ihm selbst versagten Unternehmen antrieb, war Wigbert, der ihn auch schon auf der verunglückten Seefahrt begleitet hatte. Er fand bey König Radbod wider Erwarten gute Aufnahme, predigte zwey Jahre lang, aber freilich ohne großen Erfolg, und kehrte dann nach Irland zu ascetischem Leben zurück [35]). Für diese günstige Aufnahme wirkte wohl schon die drohende Macht der Franken nach dem Siege bey

---

32) *Beda*, III. 13. — 33) *Beda*, III. 27. V. 9. — 34) Vita Suiberti c. 4. *Leibnit.* scriptor. II. p. 225. — 35) *Beda*, V. 9. 10. Mit den verschiedenen Wigberten im Kreise des Bonifaz ist dieser nicht zu verwechseln. Vergl. I. S. 596.

Dorstadt 689; doch hielt König Radbod Prediger aus Britannien auch wohl für minder gefährlich, als aus dem fränkischen Reich, da sich an die Wirksamkeit der letzteren so leicht politische Gefahren knüpften.

§. 77. Wulfram von Sens und König Radbod.

Adrian Kluit, num S. Wulfrannus episc. Radbodum Frisiae regem aqua baptismi initiare potuerit, excurs. I. in Historia critica comitatus Hollandiae et Zeelandiae, Medioburgi 1777. I. 2. p. 1.

Während die bisherigen Bekehrungsversuche für Friesland anfangs von Austrasien und dann von Britannien ausgingen, wird als Beweis des Missionseifers auch der neustrischen Geistlichkeit eine Fahrt Wulframs, Bischofs von Sens und Abts von Fontanelle, nach Friesland erzählt. Angeblich hatte Radbod schon einen Sohn durch Wulfram taufen lassen, denselben aber bald durch den Tod verloren; dennoch entschloß er sich selbst zur Taufe; schon stand er mit einem Fuß im Taufstein, als ihm einfiel, an Wulfram die Frage zu richten, wohin denn seine Vorgänger, die heidnischen Friesenfürsten, gekommen seien, in den christlichen Himmel oder die Hölle? Auf die Antwort des Bischofs, daß dieselben als ungetauft unzweifelhaft der letzteren anheim gefallen seien, zog Radbod den Fuß mit der Erklärung zurück, daß er der Gesellschaft seiner Vorfahren nicht entbehren könne, und auf den christlichen Himmel in der Gesellschaft weniger Elenden (cum parvo numero pauperum) verzichte.

Die Erzählung enthält an und für sich nichts Unwahrscheinliches [1]), stellt vielmehr in kräftigen Zügen das Bild des für sein nationales Heidenthum kämpfenden Friesenfürsten dar; nur mit den historischen Zeugnissen dafür ist es mißlich. Die Erzählung findet sich am frühesten in einer Biographie des Wulfram, die einem gleichzeitigen Mönch in Fontanelle, Jonas, beigelegt wird [2]); allein diese Arbeit selbst muß wegen erheblicher Widersprüche als durchaus unbrauchbar gelten, so daß Mabillon anfangs sogar Bedenken trug, sie in seine Sammlung aufzunehmen. So redet unter Anderm der Prolog den Abt jenes Klosters, Bainus, an,

1) Zweifel an der Erzählung äußert schon *Buchelius* zu *Beka*, p. 13.
— 2) *Surius*, 22. März. III. p. 325; *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 357.

und doch treten in der Erzählung Aebte auf, die ausdrücklich als spätere Nachfolger desſelben bezeichnet werden [3]), namentlich ein Abt Wanto, ſeit 742 [4]). Im Prolog wird ferner ein Presbyter Ovo als lebend erwähnt, dann aber in der Erzählung als ſchon verſtorben aufgeführt [5]). Die Arbeit trägt alſo zu beſtimmte Spuren von Interpolation, um als Quelle Glauben zu verdienen. Dagegen liefern die Bollandiſten eine kürzere Arbeit, die von jenen Schwierigkeiten frey iſt [6]); ſie kann als der urſprüngliche Aufſatz des Jonas, dagegen jene Ueberarbeitung als das Werk eines gewiſſen Harduin gelten, der gegen Ende des achten Jahrhunderts in jenem Kloſter gleichfalls ein Leben Wulframs geſchrieben hat [7]). Die Erzählung von dem Auftritte mit Radbod wird nun aber dadurch verdächtig, daß ſie ſich nicht in jenem urſprünglichen Berichte, ſondern erſt in der ſpätern Ueberarbeitung findet, von wo ſie dann in verwandte Nachrichten übergeht [8]). Das Bedenken wächſt durch das Stillſchweigen Alcuins im Leben des Willebrord, wo eine ſo tief in die Wirkſamkeit dieſes Biſchofs eingreifende Thatſache, wie die faſt geglückte Bekehrung Radbods, gar nicht fehlen konnte [9]). Dazu kommt nun endlich die chronologiſche Schwierigkeit: die Erzählung ſetzt jenen Vorfall ausdrücklich ans Ende des Lebens Radbods, der drey Tage hernach geſtorben ſein ſoll († 719); dagegen Wulframs Tod fällt mindeſtens zwanzig Jahre früher; ſeine Gebeine werden 704 durch Abt Bainus erhoben, nachdem ſie ſchon neun Jahre im Grabe geruhet hatten [10]). Starb Wulfram alſo 695, ſo würde ſeine Anweſen-

---

3) C. 5. p. 359. — 4) Gesta Abbat. Fontanellens. c. 13. *Pertz*, II. p. 286. Die Angabe, daß dieſer Wanto ein Begleiter Wulframs nach Friesland geweſen ſey, erklärt ſich vielleicht aus dem Umſtande, daß er vor der Erhebung zur Abtswürde ſich als Verbannter in Maſtricht, castrum Trajectum, aufhielt, was mit Utrecht verwechſelt ward. Als Ort ſeines Exils iſt Maſtricht durch Bezeichnung des monasterium Servatii unzweifelhaft. c. 12. p. 285. Vergl. §. 79. not. 7; *Kluit*, p. 15. — 5) C. 6. p. 360. — 6) Act. S. Boll. Mart. III. p. 143. — 7) Gesta Abbat. Fontanellens. c. 16. *Pertz*, II. p. 292. — 8) Annal. Xantens. 218. ibid. p. 221; *Sigebert.* Gemblacens. 718, ibid. VIII. p. 330; Hollandiae chronicon aus dem 13ten Jahrh. bey *Kluit*, I. 1. p. 7. — 9) Vermuthungen Gfrörers, K. G. III. S. 478 erhalten ſchon durch die Chronologie eine Widerlegung. — 10) Gesta abbat. Fontanellens. c. 2. p. 276; *Kluit*, l. l. rechnet heraus, Wulfram iſt geboren 650, Biſchof von Sens 674, dankt ab und wird Mönch in Fontanelle 678, zieht nach Fries-

heit in Friesland in eine so frühe Zeit der Regierung Radbods fallen, daß von dessen Geneigtheit zur Taufe gar nicht die Rede sein kann.

Ihre Erledigung findet die Erzählung durch die weiter beigefügte Nachricht, daß Radbod nach jener Weigerung sich an Willebrord gewandt habe, um dessen Unterricht zu erlangen; dieser aber, durch eine Vision belehrt, habe in der Antwort den König für prädestinirt zur Verdammniß erklärt. Zwar sey er aufgebrochen, habe aber den König bereits todt gefunden. Die Unmöglichkeit dieses Umstandes erhellt schon daraus, daß Willebrord zur Zeit des Todes des Königs gar nicht in Friesland anwesend war [11]); indeß die angebliche Vorherbestimmung Radbods zur Hölle wirft noch auf die ganze Erzählung ein näheres Licht. Es wird eine weitere Geschichte hinzugefügt, offenbar nur eine andere Darstellung der Scene am Taufsteine. Dem Könige erschien der Teufel, aber in Engelgestalt, mit dem Versprechen, ihm den künftigen glänzenden Aufenthalt zu zeigen, der ihm bey treuer Ausdauer im Heidenthum bestimmt sey; dagegen möge er sich ebenfalls von Wulfram den Ort weisen lassen, wohin ihn die Taufe führen werde. Der Bischof davon benachrichtigt durchschaut das Blendwerk des Teufels, giebt dem Boten, der zur Prüfung jenes Versprechens vom Könige abgeschickt wurde, einen Diakonus als Begleiter mit. Ein Mann führt sie zu einem glänzenden Palaste; allein auf das Zeichen des Kreuzes, das der Geistliche schlug, verschwindet das Blendwerk; sie kehren zurück, finden aber den König schon todt, und zwar ohne Taufe. Wiederholt wird dabey bemerkt, daß Radbod deßhalb nicht zur Taufe gelangt sey, weil er nicht zur Zahl der Prädestinirten gehörte. Dieses Dogma war also dem Verfasser die Hauptsache, und die einzelnen Erzählungen nur Variationen darauf. Die bedenkliche Anwendung jenes Augustinischen Satzes übertrug ja um dieselbe Zeit, wo Harduin schrieb, auch Alcuin auf die so schwierige Bekehrung der Sachsen [12]). Die Scene mit Radbod am Taufstein sinkt deßhalb zu einer Dichtung herab mit der Aufgabe, darzu-

---

land 684 oder 685, kehrt zurück 689, stirbt 693, letztere Annahme statt 695 stammt daher, daß Kluit die Anzahl der Jahre, welche die Gebeine 704 bey der Erhebung schon im Grabe geruhet hatten, XI statt IX annimmt. — 11) Vergl. §. 78. S. 521. — 12) S. 410.

thun, wie der König selbst in der größten Nähe des Sacraments zu der göttlichen Gnade nicht habe gelangen können. Daß die Erzählung die Schuld seinem eigenen Entschlusse beimisset, ändert an der Auffassung nichts, weil ja dieser Entschluß selbst als Folge der ihm vorenthaltenen Gnade betrachtet werden konnte [13]).

Wie viel sonst an der Wirksamkeit Wulframs in Friesland geschichtlich ist, läßt sich kaum ermitteln. Eine Anwesenheit daselbst ist zufolge der ältern Biographie wahrscheinlich, aber nicht auszumachen, ob er in die Wirksamkeit Willebrords eingegriffen hat, oder vor diesem das Land betrat. Wunder, die von ihm erzählt werden, beziehen sich besonders auf die Rettung solcher Unglücklichen, die von den Friesen zu Opfern an ihre Götter bestimmt waren; er errettet Mehre derselben vom Erhängen, vom Ertränken im Meere beim Steigen der Fluth, und gewinnt sie zur Taufe und zum geistlichen Stande.

Als ein Begleiter Wulframs wird ein Gangulf oder Gengulf genannt, ein burgundischer Graf, der auf Anstiften seiner Frau von deren Liebhaber, einem Kleriker, ermordet sein soll, und als Märtyrer weit umher Verehrung fand. Seine Zusammenstellung mit Wulfram findet sich erst in späten holländischen Chroniken, wozu Kirchen, die in Nordholland auf seinen Namen geweihet sind, wohl die Veranlassung gegeben haben [14]).

§. 78. Willebrord.

Nach so vielen vorläufigen Versuchen zur Gewinnung Frieslands gelang endlich das Werk der Bekehrung für den südlichen Theil vollständig, für den nördlichen in ziemlich bedeutenden Anfängen, durch die Wirksamkeit eines Mannes, der, begünstigt durch den Sieg Pipins bey Dorstadt 689, sein ganzes Streben diesem Zwecke gewidmet hatte. Eine Biographie Willebrords schrieb Alcuin als Diakonus, und zwar zugleich in Prosa und in Versen; Theofried von Epternach († 1110) lieferte davon eine Ueberarbeitung [1]); wichtig sind zugleich die Nachrichten bey Be-

13) Mone, Geschichte des Heidenthums im nördlichen Europa, Leipzig 1823. II. S. 68. — 14) Acta S. Boll. May. II. p. 644. no. 9.

1) *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 601; schon *Altfried*, vita Liudgeri c. 4. *Pertz*, II. p. 405. gedenkt ihrer.

da [2]). Der Name Wilbrord bey Beda, ſonſt Willibrord, Willebrord, hat wunderliche Ableitungen erfahren [3]); angelſächſiſch bezeichnet er entweder gratum labium, gratus labiis, wohlredend, beredt, was auf den geiſtlichen Mann trefflich paſſen würde, oder, da die alten Namen überwiegend Kriegernamen ſind, wohl eher gratum telum, grata cuspis [4]).

Willebrord, geboren um 658, ſtammte aus einer frommen angelſächſiſchen Familie in Northumberland; ſein Vater Wilgis ergab ſich im Alter einem gänzlich beſchaulichen Leben, bauete an der Mündung des Fluſſes Humber ein Bethaus zu Ehren des Andreas, wo ſpäter Alcuin die Aufſicht führte. Seine Erziehung erhielt der Knabe im Kloſter Hripen, ging aber im zwanzigſten Jahre nach dem wegen Frömmigkeit und Studium berühmten Irland, trat in den ascetiſchen Kreis um Egbert und Wigbert, und ward von der dort herrſchenden Begeiſterung für Miſſion ergriffen. Nach der Rückkehr Wigberts aus Friesland ſcheint bey dem unermüdlichen Egbert die Anſicht erwacht zu ſein, daß die Miſſion mit größern Kräften betrieben werden müſſe, wozu jetzt namentlich der Sieg Pipins einlud. Willebrord ging deßhalb mit elf Genoſſen dorthin ab [5]); als Jahr der Miſſion läßt ſich 690 berechnen [6]). Bey ihrer Ankunft war das Land nur bis zum mittleren oder alten Rhein in fränkiſcher Gewalt, dagegen Utrecht noch von Radbod beſetzt [7]). Doch ſcheint in dem bereits eroberten Bezirk die Stimmung des Volks für Frankenherrſchaft und Taufe nicht günſtig geweſen zu ſein, weßhalb Pipin den Miſſionaren vorläufig eine Wirkſamkeit in ſeinem Lande an der Maas und Moſel anwies, wovon das 698 gegründete und ihm übergebene Kloſter Epternach Beweis iſt [8]). Daſſelbe bildete für Willebrord den eigentlichen Mittelpunkt der Miſſionsthätigkeit, wohin er auch ſpäter bey der mißlichen Lage Frieslands ſich zurückzog. Nach

---

2) *Beda*, V. 10. 11. — 3) *Buchelius* zu *de Beka*, p. 11. — 4) Grimm, Grammat. II. S. 482, 488; Graff, Sprachſchatz III. 313; ahd. prart (ora, labrum, labium); prort (idem) angſ. brord (punctus, spica frumenti) altn. broddr (aculeus, telum) Grimm, S. 63. — 5) *Alcuin*, c. 6. p. 607. giebt ihm 11 Genoſſen; *Beda*, V. 10. redet von 12, ſchließt aber den Willebrord wohl ein: qui cum illo advenissent, (erant autem numero duodecim) divertentes ad Pipinum —; in der weitern Erzählung iſt Willebrord mit eingeſchloſſen. — 6) *Mabillon*, p. 607. not. a. — 7) S. 503. — 8) I. S. 477.

Bedas Bericht unternahm Willebrord gleich anfangs eine Reise nach Rom, um Vollmacht zur Mission von Papst Sergius, und Reliquien für die zu errichtenden Kirchen zu erhalten; Alcuin kennt diese erste Romfahrt nicht; dagegen stimmen Beide darin überein, daß Willebrord auf den Wunsch Pipins 696 nach Rom zog, um die Bischofsweihe zu erlangen, wobey ihm der kirchliche Name Clemens ertheilt ward [9]). Wenn sie dabey von einer Weihe zum Erzbischof reden, so haben sie wohl die Bestimmung für das gesammte Friesland vor Augen, ohne daß zunächst seine Stellung eine andere, als die eines Bischofs von Utrecht gewesen wäre, wie auch Bonifaz ihn bezeichnet [10]).

Nach der Rückkehr von Rom wird Willebrord die Predigt, zunächst so weit Frankenherrschaft sich erstreckte, also bis zum mittleren Rhein, unternommen haben. Bekannt aus dieser Zeit ist eine Scene auf der Insel Walchern, wo er ein Idol stürzte, dafür von dem heidnischen Wächter mit dem Schwerte getroffen ward, jedoch, wie erzählt wird, ohne Schaden zu nehmen, während der Thäter schon am dritten Tage vom Tode ereilt ward [11]); spätere Chroniken setzen diesen Vorfall gleich bey der ersten Landung der zwölf Glaubensboten an [12]), doch wohl nur, weil sie an jener Insel die Anfahrt voraussetzen; nach Alcuins Berichte erfolgte aber die erste Landung bey Utrecht.

Die Verhältnisse zwischen Pipin und Radbod in Folge der Schlacht bey Dorstadt waren so friedlich geworden, wovon auch die Familienverbindung Zeugniß giebt [13]), daß Willebrord auch nördlich vom Flevum in dem noch unabhängigen Friesland zu predigen unternahm; der Erfolg läßt sich nicht beurtheilen, da der Biograph Alcuin sich überhaupt weniger auf geschichtlichen Bericht, als auf Wundererzählungen einläßt. Beachtet man indeß, daß noch in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts Glaubensboten an der Yssel, wie Lebuin, viele Noth haben, daß

---

9) Der Weihe gedenkt auch *Anastasius*, vita Sergii. *Muratori*, scriptor. III. p. 150. — 10) *Bonifacii* ep. 105. p 278: presbyter mirae abstinentiae et sanctitatis Willibrord, et alio nomine Clemens vocatus, quem papa episcopum ordinavit; *Liudger*, vita Gregorii Traject. c. 14. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 329 nennt ihn cognomento Archiepiscopus, also auf uneigentliche Weise. — 11) *Alcuin*, c. 14. p. 611. — 12) Chronicon de Trajecto bey *Matthaei* veter. aevi analecta V. p. 309. — 13) S. 503.

Bonifaz 755 noch dieſſeits des Lauwers von Heiden erſchlagen wird, daß die Bekehrung zwiſchen Lauwers und Ems von Karl dem Gr. erſt an Liudger übertragen wird, ſo rechtfertigt ſich die Annahme, daß Willebrords Wirkſamkeit auf dem damals noch freien frieſiſchen Boden unter Radbods Herrſchaft nicht ſehr erfolgreich geweſen ſey, ſondern nur als ein vorläufiger Durchzug durch das Land gelten könne. Der Biograph Alcuin weiß aus dieſer Gegend keine Vorfälle ſeiner Wirkſamkeit zu berichten, ſondern führt die Scene raſch hoch in den Norden hinauf nach Dänemark. Die Härte des dortigen Königs Ungend, der anderweitig nicht bekannt iſt, verhinderte hier jeden Erfolg, außer daß Willebrord von dort dreißig Knaben mitnahm, um ſie zu Miſſionaren ihres Volks auszubilden. Sehr wahrſcheinlich darf man dieſen Verſuch zur Predigt nicht in dem wirklichen Dänemark, ſondern in Nordfriesland nördlich der Eider anſetzen, wohin der Zug, wie aus dem Beſuche auf der Inſel Helgoland erhellt, zur See unternommen war.

Sicher iſt nämlich unter der von Alcuin genannten Inſel Foſitesland in der Nachbarſchaft der Frieſen und Dänen, wohin ſpäter auch Liudger ſeine Wirkſamkeit ausdehnt [14]), Helgoland zu verſtehen [15]). Die gleichzeitige Anweſenheit Radbods daſelbſt war wohl nur eine zufällige; dafür daß derſelbe hier ſeit der Niederlage bey Dorſtadt ſeine Reſidenz genommen habe, ſprechen nur ſehr unzuverläſſige und ſpäte Zeugen [16]). Dennoch übte Radbod hier gegen die Miſſionare eine Strenge, wozu ihm wohl nur die weite Entfernung vom fränkiſchen Gebiete den Muth verlieh Willebrord wagte, aus einem heiligen Quell, aus dem nicht anders als mit Schweigen zu ſchöpfen erlaubt war, drey Männer zu taufen. Zur Hinrichtung Willebrords ſchritt der König zwar nicht, da das dreimal über ihn geworfene Loos günſtig fiel; nur einer aus den Begleitern ward zum Märtyrertode beſtimmt, die Uebrigen unter hartem Tadel ihres Eingriffs in die nationalen Heiligthümer aus Rückſicht auf Pipin entlaſſen.

Die freie Wirkſamkeit Willebrords, die bisher nur durch das

---

14) *Altfried*, vita Liudgeri, *Pertz*, II. p. 410. — 15) Grimm, Mythologie I. S. 260; Wiebel, Progr. über Helgoland, Hamburg 1842. — 16) Pſeudomarcellin, vita Suiberti, *Leibnit.* II. p. 226; Chronicon de Trajecto, bey *Matthaeus*, l. l. p. 309.

gute Vernehmen zwiſchen Radbod und Pipin möglich war, ward durch den plötzlichen Bruch in Folge der Ermordung Grimoalds 714 geſtört, und durch den neubegonnenen Krieg auch für die bisher ſchon von den Franken beſetzten Striche bis zum alten Rhein unmöglich gemacht. Willebrord muß ſich während jenes Kriegs ganz aus Friesland weggewandt, und in ſein Kloſter Epternach zurückgezogen haben. Bey der erſten Anweſenheit des Bonifaz in Friesland 716 und während deſſen Winteraufenthalts in Utrecht fehlt jede Nachricht von einem Zuſammentreffen mit Willebrord. Dazu ſprechen Documente für deſſen Anweſenheit in der Moſelgegend um dieſe Zeit: Pipin ſchenkte ihm kurz vor dem Tode 714 das Kloſter Süſtern im Maasgau [17]), wobey ſeine Anweſenheit wahrſcheinlich iſt; um dieſe Zeit kann ſich auch ein Vorfall, deſſen Alcuin gedenkt, in der Nähe jenes Kloſters zugetragen haben; ein Feldhüter verhinderte ihn unter heftigen Schmähungen zur Vermeidung eines langen Umwegs einen Fußſteig durch die Saaten zu gehen, wofür denſelben zur Strafe am andern Tage der Tod ereilte [18]). Im April 716 erließ der thüringiſche Herzog Hedan die Urkunde über das Schloß Hamelburg, mit dem Bemerken, daß er auf den Rath Willebrords dort ein Kloſter erbauen wolle [19]); auch dieß ſetzt ein Zuſammentreffen des Herzogs mit dem Biſchof, wenn auch nicht in Thüringen, doch wenigſtens beim Heere Karl Martells, aber gewiß nicht in Friesland voraus, das ſich ja in vollem Aufſtande gegen die Frankenmacht befand [20]).

Dagegen gleich nach dem Tode Radbods 719 wird Willebrord das Land ſeiner Wirkſamkeit wieder aufgeſucht haben, wie das Zuſammentreffen mit Bonifaz, der auf jene Nachricht ebenfalls hieher eilte, beweiſet [21]); und nun laſſen die bald beginnenden Siege Karl Martells, beſonders der große Seeſieg 734 darauf rechnen, daß er nicht allein das Bisthum Utrecht und die Pflanzungen bis zum Flevum völlig wieder hergeſtellt, ſondern auch mit erneutem Eifer mindeſtens bis zum Lauwers die Predigt ausgedehnt habe. Willebrord lebte noch als Beda († 735) ſein Werk ſchrieb; ſein Tod erfolgte im 81ſten Jahre am 6ten November 739, nachdem er faſt funfzig Jahre in Friesland ge-

17) Vergl. I. S. 564. — 18) C. 14. p. 611. — 19) S. 345. — 20) S. 504. — 21) I. S. 339.

wirkt hatte[22]). Seine Ruhestätte in Epternach läßt schließen, daß er auch dort gestorben ist, da von einer Uebertragung der Leiche dorthin sich nichts vorfindet.

Ein sprechendes Bild vom Einflusse der fränkischen Herrschaft zur Unterstützung der Arbeit Willebrords liefert uns um diese Zeit die Geschichte einer friesischen Familie, aus der später Liudger geboren ist[23]). Der Stammvater Wursing, obgleich noch nicht Christ, wird von König Radbod wegen seines unsträflichen Wandels namentlich wegen strenger Gerechtigkeit, vielleicht als Richter, gehaßt, und ihm nach dem Leben getrachtet: er flieht mit seiner Familie zu Grimoald, dem Sohne Pipins, der, ehe er Radbods Schwiegersohn ward, von seinem Vater mit dem Majordomat in Neuster beauftragt war. Der Zusammenhang scheint zu sein, daß Wursing wohl schon vorher mit der fränkischen Herrscherfamilie Verbindungen hatte, die den Verdacht Radbods gegen ihn erregten. Im fränkischen Lande ward er Christ, und fand auch nach Grimoalds Ermordung dort Schutz. Kurz vor seinem Tode wünschte Radbod seine Rückkehr, und ließ nicht eher ab, bis wenigstens der jüngste Sohn Wursings, Thiatgrim, hinüberzog, und die väterlichen Stammgüter antrat. In dieser veränderten Stimmung Radbods ist vielleicht der Wunsch zu erblicken, sich überhaupt mit der Frankenmacht unter Karl Martell wieder günstig zu stellen, was für die obige Erzählung, daß er sogar zur Taufe bereit war, benutzt werden könnte. Nach Radbods Tode und den Siegen Karl Martells erhielt Wursing von Letzterem Güter in der Nähe von Utrecht angewiesen, wohin er sich mit seiner Familie zurückzog, und so für die Verbreitung des Christenthums durch Willebrord und Bonifaz gewiß eine bedeutende Stütze ward. Man hat hier also eine klare Ansicht vom Fortschritt des fränkischen Einflusses und des Christenthums durch Gewinnung mächtiger Familien. Sohn jenes Thiatgrim und Enkel des Wursing war Liudger.

Auch in der Familie Liudgers von mütterlicher Seite zeigte sich der Kampf zwischen Christenthum und alt-nationalem Hei-

22) Die Angaben seines Todesjahrs lauten verschieden, *Royaards*, Geschiedenis, p. 217; breve chronicon Epternacense bey *Martene*, collect. ampl. IV. p. 505 giebt 738; die Berechnung von 739 gründet sich auf Bonifacius Angabe (ep. 105) von dem fast 50jährigen Wirken des Willebrord in Friesland, seit 690. — 23) *Altfried*, vita Liudgeri, *Pertz*, II. p. 405.

denthum. Seine Mutter Liafburg gehörte schon christlichen Eltern an, dem Vater Nothrad, der Mutter Adelburg; namentlich letztere stand dem Willebrord nahe, der auf ihr Ersuchen ihre zwey Brüder, Wullibrat und Thiatbrat, zum geistlichen Stande aufnahm, und zwar als die ersten christlichen Kleriker aus friesischem Stamm. Nur befand sich in jener Familie noch eine heidnische Großmutter, die Mutter des Nothrad, die ihren ganzen Einfluß dem Siege des Christenthums entgegensetzte, und namentlich der Schwiegertochter dadurch vielen Kummer verursachte[24]). Sie warf ihr vor, nur Töchter, und keine männlichen Erben geboren zu haben. Bey der Geburt der Liafburg übte sie die heidnische Sitte aus, wornach das Kind getödtet werden durfte, so lange es noch keine Nahrung genossen hatte. Das Kind ward auf ihr Geheiß von den Dienern in ein Wassergefäß geworfen, hielt sich aber am Rande fest, bis ein mitleidiges Weib hinzukam, die durch eingeflößten Honig die Macht der heidnischen Sitte brach, auch das Kind im Auftrage der Mutter erzog, bis die böse Schwiegermutter gestorben war. Das Recht der Mütter, Kinder gleich nach der Geburt zu tödten, ging sogar in das friesische Gesetz unter Karl d. Gr. über[25]).

Aus der Angabe, daß die Oheime der Liafburg die ersten christlichen Priester aus friesischem Stamm waren, läßt sich berechnen, daß die Predigt Willebrords schon bald nach seinem Auftreten Eingang in manche Familien gefunden hat. Liudger ist etwa 744 geboren[26]), und zwar als der älteste Sohn der Liafburg, die also damals etwa fünfundzwanzig Jahr alt sein konnte; ihre Geburt, und damit die Scene, wo die böse Großmutter an ihr die heidnische Sitte ausüben wollte, fällt demnach etwa 719, oder in die letzte Zeit Radbods, wo dergleichen noch möglich war. Ihre Mutter Adelburg, die schon mehre Töchter geboren hatte,

---

24) Falcke, Tradition. Corbej. p. 590, und Braunschweiger Anzeigen 1748. St. 93. macht jenen Nothrad, den Großvater Liudgers, zu einem Ostsachsen aus der Gegend von Helmstädt, um Liudgern in jener Gegend Erbgüter zur Stiftung des Klosters daselbst beilegen, und dessen gute Aufnahme dort erklären zu können. Die Anwesenheit seiner Mutter in Friesland widerspricht aber dieser genealogischen Hypothese. — 25) Lex Frision. tit. V. §. 1. *Richthofen*, p. XXXII.: gehört zu den hominibus, qui sine compositione occidi possunt, auch infans ab utero sublatus et enecatus a matre. — 26) S. 426.

mag damals etwa als sechsunddreißigjährig gelten, also geboren 684 oder früher; diese Adelburg empfahl lange vor ihrer Verheirathung ihre Brüder dem Willebrord, was in den Anfang des achten Jahrh. hinweiset, und wozu auch paßt, daß der jüngere derselben starb, ohne zur Diakonatsweihe gelangt zu sein. Willebrord wird also die Weihen ertheilt haben bald nach seiner Rückkehr aus Rom, und ist also dadurch seine bischöfliche Wirksamkeit in Friesland und Einfluß auf die Familien gleich bey seinem Auftreten erwiesen.

Die elf Begleiter Willebrords zur Mission in Friesland werden von Beda und Alcuin nicht genannt; dagegen Pseudomarcellin benutzt auch diese Gelegenheit für seine Fictionen; zur Ausfüllung der Anzahl führt er jedoch auch Namen auf, wie die zwey Ewalde, die bey Beda ausdrücklich von der Reisegesellschaft Willebrords unterschieden werden; ja er nimmt Personen auf, die, wie Willebald von Eichstädt und sein Bruder Wunnebald, um 690 noch nicht einmal geboren waren [27]). Von einem Adalbert, den er aufführt, hat man eine Biographie durch einen Mönch aus Medlach vom Ende des zehnten Jahrhunderts [28]), die sich aber nur in Wundergeschichten bewegt. Adalbert ward Schutzpatron des Klosters Hegmunde oder Egmond in Nordholland, erbaut im zehnten Jahrhundert, woher man schließt, daß derselbe durch Willebrord in jene Gegend zur Predigt gesandt sey [29]). Nachrichten aus dem vierzehnten Jahrhundert wissen, daß er zu Egmond bey einem gewissen Eggo bis in Karl Martells Zeit verblieb, und nach seinem Tode die dortige Kirche über seinen Gebeinen errichtet sey [30]).

Unter den Begleitern Willebrords ist besonders das Verhältniß des Suidbert, dessen schon als Apostels der Bructerer gedacht ist [31]), unklar. Während der ersten Abwesenheit Willebrords zur Reise nach Rom wählen die elf Genossen diesen Suidbert zu ihrem Bischof, senden ihn nach Britannien hinüber, wo Wilfried

---

27) Vergl. S. 353. — 28) *Surius*, 25. Jun. III. p. 818; Acta S. Bolland. Jun. V. p. 94; *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 631; *van Heusden*, Batavia sacra, I. p. 44. — 29) Cronica de Trajecto bey *Matthaeus*, V. p. 312. — 30) *Wilhelmi* chronicon monachi et procuratoris Egmondani, ib. II. p. 427 zu 694 aus dem 14ten Jahrh.; Hollandiae chronicon aus der Mitte des 13ten Jahrh.; *Kluit*, histor. critica Hollandiae I. 1. p. 7. — 31) S. 395.

ihm die Bischofsweihe ertheilt. Nach seiner Rückkehr widmet er sich aber nicht der Predigt unter den Friesen, sondern wendet sich zu den Bructerern, und kehrt, als ein Einfall der Sachsen dort seine Wirksamkeit stört, auch dann nicht zu den Brüdern nach Friesland zurück, sondern begiebt sich zu Pipin, von dem er auf Zureden der Plectrud Kaiserswerth angewiesen erhält [32]). Unverkennbar liegt der Wahl und Weihe eines Bischofs in Abwesenheit des Willebrord, dem zunächst wohl diese Ehre gebührt hätte, ein Zerwürfniß der Brüder mit ihm zu Grunde; vielleicht beabsichtigten sie einen nähern Anschluß an ihre heimathliche britische Kirche, während er strengere Abhängigkeit von Rom betrieb. Pipins Stellung war dabey sicher auf Seiten Willebrords, mit welchem, so wie mit dem Anschlusse an Rom, er stets einverstanden erscheint. Das Zurücktreten Suidberts vom friesischen Boden nach Willebrords Rückkehr, sein Versuch unter den fränkischen Bructerern, und endlich die Niederlassung außerhalb des friesischen Gebiets wird daher erklärlich; namentlich der Umstand, daß Suidbert nur auf Verwenden der Plectrud jene Rheininsel angewiesen erhält, mag beweisen, daß er Pipins Gunst auch bey der Wahl zum Bischof zum Nachtheil Willebrords nicht besessen habe [33]), und am Wenigsten jene Wahl auf Anstiften Pipins erfolgt sein könne [34]).

Zweites Capitel.

Das friesische Bisthum Utrecht.

§. 79. Das Bisthum Utrecht.

Suffridus Petri, historia veterum episcoporum Ultrajectinae sedis et comitum Hollandiae, Franequerae 1612. 4. — *J. de Beca*, canonic. Ultraject. et *Wilh. Heda*, praepos. Arnhemens. de episcopis Ultrajectinis, recogniti, et notis historicis illustrati ab *Arn. Buchelio*, Batavo. Ultrajecti 1643. fol. — Historie ofte beschryving van't Utrechtsche Bisdom. S. zu §. 76. — Cronica de Trajecto et ejus episcopatu ac ortu Frisiae, bis 1456, in *Matthaeus*, veteris aevi analecta ed. 2.

---

32) *Beda*, V. 11. — 33) Luden, teutsche Geschichte IV. S. 35, 436. F. H. Müller, die deutsch. Stämme und ihre Fürsten, II. S. 309. — 34) Wie Gfrörer, K. G. III. S. 473. annimmt.

Hagae-Comitum 1738. 4. Vol. V. p. 303. — J. L. v. Groote, chronolog. Verzeichniß der Erzbischöfe, Bischöfe, päpstlichen Statthalter u. Afterbischöfe zu Utrecht, Augsb. 1792. — *H. M. A J. van Asch van Wyck*, geschiedkundige beschouwing van het oude Handelsverkeer der stad Utrecht, Utrecht 1838. — *J. Knippenbergh*, historia ecclesiastica Ducatus Gelriae, Bruxell. 1719. 4.

Die günstige Lage der Stadt an dem Rheinarm, der früher so viel wasserreicher war, läßt auf eine Niederlassung schon aus römischer Zeit schließen [1]). Unter den zahlreich dort gefundenen römischen Münzen waren besonders viele vom Kaiser Antoninus [2]), woher die Sage zu kommen scheint, daß der Name der Stadt anfangs Antonia gewesen sey, jedoch von einem Ritter Antonius [3]). Auch der Name Trajectum, Ueberfahrt am Rhein, wie Mastricht, Trajectum an der Maas, läßt auf römischen Ursprung schließen; als Abkürzung findet sich Trecht, Trectis; Utrecht wird aus Outrecht, Alt-Trecht entstanden sein; Urkunden haben Trajectum vetus [5]). Als ein älterer Name der Stadt findet sich Wiltaburg [6]), was man wohl als das Castell der Stadt auffaßt; nur dürfen beide nicht als wirklich verschiedene Orte betrachtet werden, so daß z. B. das Castell Wiltaburg schon in den Händen der Franken gewesen wäre, zur Zeit wo die Stadt Utrecht noch im Besitze Radbods stand [7]); sowohl Beda als der Bio-

---

1) *Van Asch van Wyck*, aloude handelsverkeer van Utrecht. p. 27. — 2) *Buchelius* zu *de Beka*, p. 6. — 3) Cronica de Trajecto, *Matthaeus*, V. p. 305; *de Beka*, p. 5. — 4) *Willibald*, vita Bonifacii c. 4. *Pertz*, II. p. 339: Trehct; epistol. *Bonif.* 83. p. 242: Trectis. — 5) Urkunde Karls d. Gr. 777., *Miraeus*, op. dipl. I. p. 245; Ludwigs d. Fr. 814. ibid. p. 498; Liudger, vita Gregor. Trajectens. §. 10; *Mabillon*, III. 2. p. 326 nennt sie wohl in demselben Sinne antiqua civitas. — 6) *Beda*, V. 11: castellum, — quod antiquo gentium illarum vocabulo Wiltaburg, id est oppidum Wiltorum, lingua autem gallica Trajectum vocatur. — 7) Eichhorn, Rechtsgesch. I. S. 532, beruft sich zum Beweis, daß das Castell Wiltaburg seit Pipin immer in fränkischen Händen gewesen ist, während Utrecht auch nach der Schlacht bey Dorstadt, namentlich bey der Landung Willebrords, im Besitze Radbods steht, auf Gesta abbatum Fontanellens. c. 3. *Pertz*, II. p. 277, wo Karl Martell 717. die Verweisung eines Mönchs, Wanto, aus Fontanelle nach Utrecht verfügt; jussit eum — in Trajecto castro exilio trudi, quod antiquo gentium illarum vocabulo Viltaburg, id est oppidum Wiltorum vocabatur, nunc vero lingua Gallica Trajectum nuncupatur; allein offenbar ist hier nicht

graph des Lebuin erklären ausdrücklich beide Orte für gleichbedeutend [8]). Eben so mißlich bleibt es, den Namen Wiltaburg, den Beda von einem Volksstamme der Wilten erklärt, auf die slavischen Wilzen oder Lutizier jenseits der Elbe zu beziehen [9]). Es streitet mit Allem, was wir über die Sitze der Slaven und Germanen wissen, ein so vereinzeltes Vordringen der Ersteren zu Lande oder zur See bis hieher anzunehmen. Der Name Wilzen ist doch nur Verdeutschung der slavischen Benennung Lutizier [10]); weßhalb die Annahme nicht schwierig ist, daß auch unter den Friesen sich ein germanischer Stammname Wilten, oder ein Eigenname Wilta befunden habe.

Die früheste Nachricht über eine christliche Stiftung zu Utrecht ist der Bericht des Bonifaz, daß Dagobert I. dort eine Capelle gegründet, und dem Bischofe von Cöln mit dem Auftrage einer weitern Bekehrung der Friesen übergeben habe [11]). Die Annahme früherer Stiftungen durch einen Chlotar und Theodebert beruhet auf einem falschen Diplom [12]); in einer ächten Ur-

---

Utrecht, sondern Mastricht gemeint, denn c. 12. p. 285 wird als Ort des Exils ausdrücklich das Servatiusmünster genannt, was nur in Mastricht, nicht aber in Utrecht vorhanden ist, vergl. I. S. 550; man hat deßhalb wohl ein Recht, den erklärenden Satz p. 277. quod antiquo — nuncupatur, der nur die Worte Bedas wiederholt, für den Zusatz eines Glossators zu erklären, der auch schon beide Städte verwechselt hatte. Unmöglich konnte Radbod eine fränkische Besatzung im Castell Wiltaburg sich im Rücken gelassen haben, als er 716 zur Schlacht bey Cöln gegen Karl Martell vorrückte. — 8) *Beda*, l. l.; *Hucbald*, vita Lebuini, *Pertz*, II. p. 361: castrum Wiltenburg antiquitus dictum, modo vero Trajectum. — 9) *Royaards*, Geschiedenis, p. 101; Schaffarik, slavische Alterthümer, herausgegeben von H. Wuttke, Leipzig 1844. II. S. 569. kann außer jener Stelle bey Beda zum Beweise slavischer Niederlassungen in Friesland lediglich Zeugnisse aus dem 15ten Jahrh. beibringen, die aber wiederum nur Beda zur Grundlage haben; doch will er auch bey *Venantius Fortunatus*, poem. IX. c. 1. 73, für Vasco lesen Walco, Walzo, und dieß auf Wilzen beziehen. Slavische Niederlassungen in England, die zum Beweise so entfernter Auswanderung der Slaven benutzt werden, sind noch viel dunkeler. Zweifel an der Beziehung der Wilten auf die slavischen Wilzen erhebt schon *Alting*, descriptio agri Batavi et Frisii 1690. p. 205; *Buchelius* zu *Beka*, p. 7. erklärt den Zusatz bey *Beda* für ein Glossem. Für Slaven zur Zeit Samuels erklärt die Wilten das chronicon de Trajecto, *Matthaeus*, vet. aevi analecta V. p. 304. — 10) Vergl. §. 83. not. 21. — 11) *Bonif.* ep. 105. p. 278. — 12) *Heda*, p. 35.

kunde vom 23sten May 753 kennt Pipin keine frühere Wohlthäter der dortigen Kirche, als Pipin von Landen, Karl Martell und Karlman [13]). Auch der Name jener Capelle ist nicht bekannt: die übliche Annahme, sie habe zu St. Thomas geheißen, kommt auf den berüchtigten Pseudomarcellin zurück [14]). Die Stiftung hatte auch keinen Bestand, da nach Bonifacius Bericht die Capelle bald von den heidnischen Friesen von Grund aus zerstört ward. Bedeutsam war sie nur, um für günstigere Zeiten alte Erinnerungen an den Ort Utrecht zu knüpfen. Noch werden wohl für den Anfang des siebenten Jahrhunderts schon Bischofsnamen auf Utrecht übertragen, die mit der Bezeichnung der ecclesia Trajectensis vorkommen, und in dem Katalog von Mastricht keinen Platz finden: so ein Koniochus, von dem man jedoch erst im dreizehnten Jahrh. weiß [15]); ferner ein Angelsachse Adulf [16]), ein Bruder des Klosterstifters Botulf [16]); in Mastricht, wo die Bischofsreihe seit Dagoberts I. Zeit historisch gesichert ist [17]), finden sie kein Unterkommen; aber auch in Utrecht ist am wenigsten in Dagoberts I. Zeit ein Bischof möglich, weil dann sicher diesem, und nicht dem cölnischen Stuhle die Sorge für Mission unter den Friesen aufgetragen wäre [18]); auch ein Suffraganverhältniß, woran man etwa in Beziehung auf Cöln denken könnte, bestand noch nicht.

Den ersten Anfang des Bisthums Utrecht kann man schon in der Bischofsweihe Willebrords durch Papst Sergius 696 finden; zwar erfolgte dieselbe nicht auf einen bestimmten Ort, sondern für Friesland überhaupt, aus welcher allgemeinen Beziehung sich auch wohl die Angabe einer erzbischöflichen Würde Willebrords erklärt [19]); doch läßt sich erwarten, daß Willebrord, sobald ihm das Verhältniß Pipins zu Radbod eine Rückkehr nach Friesland gestattete, denjenigen Ort zu seinem Sitze ausersehen

---

13) Ibid. p. 36. vergl. I. S. 394. — 14) Vita Suiberti c. 7. *Leibnit.* scriptor. II. p. 227. — 15) Chron. Urspergens. Argentor. 1609. p. 69. — 16) *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 4. Die Glaubwürdigkeit der Biographie Botulfs ist jedoch nicht groß. — 19) Vergl. I. S. 555. — 18) *Royaards*, Geschiedenis, p. 289. — 19) Vergl. S. 519. Auch später ist von einer erzbischöflichen Würde Utrechts nicht die Rede, das bald unter Bonifacius Aufsicht, und so unter Mainz gestellt wird, ep. 83. p. 242, und dann unter Cöln fiel.

haben wird, an welchen sich die Erinnerungen der alten Stiftung aus Dagoberts Zeit knüpften. Die Ueberweisung desselben an Willebrord wird deßhalb von Beda ausdrücklich schon auf Pipin zurückgeführt [20]). Eine Störung dieser ersten Anordnung erfolgte durch den Aufstand Radbods 716, wodurch Willebrord zum abermaligen Wegzuge aus Friesland genöthigt ward. Eine Erneuerung und dauernde Begründung des Sitzes wurde deßhalb erst nach Radbods Tode 719 möglich, wo nun die Ernennung Willebrords zum Bischofe von Utrecht durch Karl Martell ausdrücklich berichtet wird [21]). Dennoch dauerte es längere Zeit, bis das Bisthum hier in völlig amtliche Ordnung kam, indem mehrfache Unterbrechungen der Bischofsreihe, und eine Besorgung der Geschäfte durch anderweitige Aushülfe dazwischen traten. Nach Willebrords Tode beauftragt Karlman den Bonifaz, dort einen Bischof einzusetzen, was dieser auch vollzieht; die Nachricht darüber in einem Briefe an Papst Stephan ist freilich sehr kurz [22]); weder die Dauer seines Amts noch auch nur der Name des Bischofs wird angegeben. Er wird wahrscheinlich derselbe Mann gewesen sein, den Willebrord schon gegen Ende seines Lebens als bischöflichen Gehülfen (coepiscopus) angenommen hatte, als Bonifaz diese Stellung ausschlug; ob aber darunter der auch sonst in Bonifaz Briefen vorkommende Eoban, sein Genoß beim Märtyrertode [23]), oder der auf mehren Synoden auftretende Dadan [24]) zu verstehen ist, muß unausgemacht bleiben. Nur so viel ist gewiß, daß nach Willebrords Tode der Stuhl ordentlich besetzt ward, also unmöglich Bonifaz als dessen Nachfolger im Utrechter Bischofskataloge gelten kann. Wenn Bonifaz diesem Stuhle eine gewisse Fürsorge zuwandte, so ist schon erwiesen [25]), daß darin

---

20) *Beda*, V. 11. — 21) *Alcuin*, vita Willebrordi c. 13. p. 610; wenn *Liudger*, vita Gregor. Trajectens. c. 14, *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 329, die Einrichtung des Stuhls von Utrecht in das Ende des Lebens Willebrords verlegt, senescente eo in opere Dei, et stabilito episcopatu in loco, qui nuncupatur Trajectum et alio nomine Vuiltaburg, so denkt auch er nur an die Herstellung seit 719. — 22) Ep. 105. p. 279: Carolomannus commendavit (mihi) in sedem illam constituendum et ordinandum episcopum, quod et feci. — 23) Ep. 19. p. 48; *Othlon*, II. 21. p. 84. nennt ihn coepiscopus mit der Variante chorepiscopus. — 24) I. S. 356; die Bollandisten, Jun. I. p. 455, III. p. 401. rathen auf den oben erwähnten Adulf. — 25) I. S. 392.

theils nur ein Ausfluß seiner Legatengewalt, theils seines erzbischöflichen Amts erblickt werden muß.

Eine weitere Verwickelung trat nun schon bey Bonifaz Lebzeiten ein, indem der Bischof von Cöln Ansprüche auf die friesische Kirche und deren bischöflichen Sitz Utrecht erhob, und zwar auf den Grund jener alten Stiftung einer Capelle durch Dagobert I., die damals unter Cöln gestellt war mit dem Auftrage der weitern Mission unter den Friesen. Es fragt sich, welcher Art die Ansprüche waren, die Cöln auf jenen Auftrag gründete, ob erzbischöfliche oder nur bischöfliche Rechte. Die Ausdrücke des Bonifaz in dem Beschwerdebriefe an Stephan gestatten die erstere Annahme nicht; für erzbischöfliche Aufsicht findet sich keine Andeutung; vielmehr will Cöln das Bisthum Utrecht gar nicht als selbständigen Bischofssitz anerkennen, sondern den ganzen Sprengel an sich ziehen. So lange Bonifacius lebte, wird er diesen Ansprüchen Cölns entgegengetreten sein, zumal da er den sehr erheblichen Grund geltend machen konnte, daß Cöln sein Recht durch Vernachlässigung der Mission unter den Friesen verloren habe. Dagegen nach Bonifacius Tode, besonders wenn man annimmt, daß gleichzeitig auch der von ihm für jenen Sitz geweihete Bischof durch die heidnischen Friesen fiel, fehlte ein solcher Vertreter der Rechte Utrechts. So viel haben Cölns Einreden jedenfalls bewirkt, daß fürs Erste kein neuer Bischof daselbst ernannt ward, sondern die Leitung der friesischen Kirche nur dem Vorsteher des dortigen Münsters, Gregor, in der Eigenschaft als Abt und Presbyter überlassen blieb, und daß ebenfalls, als es zur Ernennung eines wirklichen Bischofs in der Person des Alberich kam, dieser seine Weihe ausdrücklich in Cöln erhielt. Dieß fiel schon in die Zeit, wo Cöln an der Ausbildung seiner erzbischöflichen Rechte arbeitete, und so erklärt sich die sonst auffallende Erscheinung, daß das Bisthum Utrecht, welches Papst Zacharias 748 unter die Metropolitangewalt von Mainz gestellt hatte [27]), dennoch an die Metropole Cöln fiel [28]).

---

26) Ep. 105. p. 279: nunc autem Coloniensis episcopus illam sedem praefati episcopi Clementis, a Sergio papa ordinati, sibi usurpat, et ad se pertinere dicit. — Et modo vult Coloniensis episcopus sedem supradicti Willibrordi praedicatoris sibi contrahere, ut non sit episcopalis sedes subjecta Romano pontifici, praedicans gentem Fresorum. Hier bezieht sich Nichts auf erzbischöfliche Rechte, wornach I. S. 395 zu corrigiren. — 27) Ep. 83. p. 242. — 28) Nur eine Stelle bey *Liudger*, vita Gregor.

Von Gregor, dem Schüler des Bonifaz, der nach dem Tode des Lehrers sich der Leitung des Utrechter Bisthums, freilich ohne selbst Bischof zu sein, unterzog, besitzen wir eine mit vieler Liebe und Anhänglichkeit gearbeitete Biographie durch seinen Schüler Liudger, die sich jedoch fast mehr mit Bonifaz, als mit Gregor beschäftigt [29]). Gregor stammt aus dem königlichen Geschlecht der Merovinger; sein Vater Albricus war Sohn der Addula, einer Tochter Dagoberts II. [30]); seine Mutter hieß nach spätern Angaben Wastrade [31]); er besaß mehre Brüder, von denen zwey später durch Räuber erschlagen wurden; Gregor verzieh denselben großmüthig [32]). Jene Addula, Gregors Großmutter, stand dem Kloster Pfalzel bey Trier vor, wo Bonifaz auf der Rückkehr aus Friesland nach Thüringen 722 vorsprach [33]). Ihr Enkel Gregor, etwa vierzehn- oder funfzehnjährig, also geboren um 707, hatte seine Bildung durch Unterricht bey Hofe begonnen; der lebhafte Knabe erregte die Aufmerksamkeit des Bonifacius durch Vorlesen aus der heil. Schrift bey Tische. Als Bonifaz nach dem Sinne

---

Trajectens. c. 10. *Mabillon*, Act. S. B. III. 2. p. 326. würde wenigstens einen Theil Frieslands auch hier zur Metropole Mainz zählen: Lullus Maguntiam metropolitanam civitatem cum maxima parte Christianorum Fresonum, qui in parochia urbis illius constiterunt, incoluit. Man weiß von einer solchen Verbindung Lulls mit Friesen, die in der Stadt Mainz gewohnt haben, nichts; es bliebe übrig, an Friesen irgendwo im Sprengel von Mainz (parochia) zu denken; aber nirgends berührt weder der bischöfliche noch der erzbischöfliche Sprengel von Mainz die Grenzen Frieslands. Dazu paßt die Erwähnung der Friesen auch gar nicht in den Zusammenhang: Liudger zählt die hauptsächlichsten Schüler des Bonifaz in ihrer amtlichen Stellung auf, wie Gregor in Utrecht für Friesland, Megingoz in Würzburg für Thüringen, Willibald in Eichstädt für den Nordgau, Wunnibald ebendaselbst, Sturm in Fulda, gewirkt habe. Es wäre gänzlich ungehörig, wenn von dem Nachfolger des Bonifaz, Lullus, weiter nichts berichtet wäre, als Beschäftigung mit einer Anzahl Friesen in Mainz; hier ist offenbar die Lesart verdorben, und statt Fresonum zu lesen, Franconum; der Sprengel von Mainz umfaßte ja wirklich den größten Theil des austrasischen Franciens. Die Corruption erklärt sich daher, daß kurz zuvor bey Angabe der Wirksamkeit Gregors sich dieselben Worte finden: Christianorum Fresonum. — 29) *Brower*, sidera illustrium et sanctorum virorum, qui Germaniam ornarunt Mogunt. 1616; *Mabillon*, Acta S. B. III. 2. p. 319; Act. S. Boll. Aug. V. p. 254. — 30) *Liudger*, vita Gregor. Traject. c. 3. p. 322. 31) *Heda*, p. 38. — 32) *Liudger*, c. 13. p. 328. — 33) 1. S. 339.

des Geleſenen fragte, und bey dem Schweigen des Knaben ſelbſt die Erklärung hinzufügte, gewann derſelbe ſolche Anhänglichkeit an den fremden Glaubensprediger, daß er der Großmutter ſeinen Entſchluß erklärte, mit ihm zu ziehen, und zwar zu Fuß, wenn ſie ihm ein Pferd verſage. Seitdem ward Gregor der unermüdete Begleiter des Bonifaz, der ſeine weitere geiſtliche Bildung leitete. Auch auf die dritte Reiſe nach Rom nahm er ihn mit, von wo Gregor zwey angelſächſiſche Knaben, Marchelm und Markuvin, mit zurückbrachte [34]). Nach Utrecht muß er ſchon vor dem Tode des Bonifaz gekommen ſein; Lullus erwähnt in einem Briefe [35]) der ehrenvollen Stellung Gregors als Presbyters und Abts ſchon zu einer Zeit, wo Lullus ſelbſt noch nicht Biſchof war, alſo vor 754 [36]); doch muß die Einſetzung in jene Aemter auch nicht lange vorher erfolgt ſein, da der Auftrag zur Predigt in Friesland ihm ausdrücklich erſt durch Stephanus und Pipin zu Theil ward [37]).

Wichtig für Befeſtigung des Chriſtenthums auch in weiterem Kreiſe war beſonders die von Gregor in Utrecht geleitete Schule, zu der ſich Jünglinge aus allen Stämmen, Franken, Frieſen, Sachſen, Bayern, Schwaben, Angeln, einfanden, und aus welcher Lehrer und Biſchöfe für die deutſche Kirche zahlreich hervorgingen [38]). Namentlich mußte ſolche Bildungsanſtalt erheblich werden zu einer Zeit, wo die Bekehrung Sachſens herannahete, und das Bedürfniß unterrichteter, gebildeter und eifriger Lehrer ſtieg. Auch Liudger, ſelbſt ein Zögling dieſer Anſtalt, unterrichtete ſpäter daran unter Gregors Nachfolger Alberich, indem er von ſeiner Pfarre, in der Nähe der Todesſtätte des Bonifaz, drey Monate im Jahre zum Unterricht nach Utrecht ziehen mußte. Das Geſchäft war ſo vertheilt, daß Alberich ſelbſt das erſte Vierteljahr, dann ein Presbyter Adalgar, dann Liudger und endlich im Winter ein Presbyter Thiatbrat zu unterrichten hatte [39]).

Daß Gregor nicht die Biſchofs- ſondern nur die Presbyterweihe erhalten hatte, ſeine Stellung alſo nur die eines Vorſtehers der Schule am St. Martinsmünſter begriff, worauf der Abtstitel hinweiſet, läßt ſich ſtreng darthun [40]). Liudger nennt

---

34) C. 12. p. 327. — 35) Ep. *Bonifac.* 103. p. 274. — 36) I. S. 574. — 37) C. 14. p. 329. — 38) C. 15. p. 329. — 39) *Altfried*, vita Liudgeri, c. 15. *Pertz*, II. p. 409. — 40) *Mabillon*, l. l. p. 320.

ihn bis ans Ende nie anders, als Abt; Altfried, der Biograph Liudgers, berichtet, daß Gregor wegen Mangels der Bischofsweihe einen Angelsachsen Alubert damit versehen ließ, um durch ihn die bischöflichen Actus auszuführen [41]). Hucbald, der Biograph des Lebuin, nennt ihn dem Range nach Presbyter, aber zugleich bischöflichen Vicar in Utrecht und dem Sprengel [42]). Lullus nennt ihn mit der doppelten Ehre eines Presbyters und Abtes geziert [43]). Ein Diplom Karls, das ihm den Titel eines Bischofs beilegt, ist hiernach falsch [44]). Der Hauptgrund, weßhalb Gregor zur Bischofsweihe nicht gelangte, liegt sicher in jener Einrede des Stuhls von Cöln; aber man wird schwerlich irren, wenn man dabey auch die Abneigung der neuen karolingischen Dynastie gegen den Sprößling der alten merovingischen Familie als einflußreich betrachtet; Bonifaz erscheint also auch hier wieder im engen Verkehr mit der alten Königsdynastie, und sein Zögling hat bey den neuen Herrschern auf keinerley Gunst zu rechnen [45]).

Das Ende Gregors wird gewöhnlich auf 780 oder 781 berechnet [46]), wozu die Angaben Liudgers führen. Bey dem Besuche des Bonifaz im Kloster Pfalzel, 722, war derselbe vierzehn- bis funfzehnjährig, also geboren um 707; gegen siebenzig Jahr alt, also 777 [47]), ward er an der linken Seite paralytisch gelähmt, welchen Zustand er drey Jahre zu ertragen hatte, also bis 780. Nur stimmt hiezu nicht die Angabe in einem Diplome Karls vom 7ten Juny 777, worin als Vorsteher des Martinsstifts schon sein Nachfolger Alberich vorkommt [48]); ein Katalog aus dem St. Salvatorsstift in Utrecht, dessen Angaben sich auch sonst bewähren [49]), giebt auch wirklich als Todestag an den 25sten August 775. In Liudgers Angaben ist demnach ein Irrthum anzunehmen, entweder daß das ganze Lebensalter Gregors

41) *Altfried*, c. 10. p. 407; jener Alubert heißt deßhalb Chorepiscopus, *Liudger*, vita Gregorii, c. 14. p. 329. — 42) *Hucbald*, vita Lebuini, *Pertz*, II. p. 361: — gradu ecclesiastico presbyterum, sed tunc pro tempore episcopalis officii in eodem castro vel etiam parochia vicarium. — 43) Ep. *Bonif.* 103. p. 274. — 44) *Heda*, p. 39; dem Diplom fehlt außerdem die Angabe des Jahrs. — 45) Vergl. I. S. 391. — 46) *Mabillon*, l. l. p. 333. not. b. — 47) *Liudger*, c. 20. p. 332. — 48) *Heda*, p. 41; *Miraeus*, oper. diplom. I. p. 245. — 49) *Heda*, p. 46.

statt 73 nur 68 Jahre, oder sein Alter bey dem Besuche des Bonifaz in Pfalzel um einige Jahre höher anzusetzen ist, was von dem Jüngling, der schon von der Schule am Hofe entlassen war, auch erträglich sein würde [50]). Während seiner letzten Krankheit hatte Gregor große Sehnsucht nach seinem Neffen Alberich, der im königlichen Dienst in Italien beschäftigt war. Er rechnete auf dessen Rückkehr, sagte sie zuversichtlich vorher, und hatte auch die Freude ihn drey Tage vor seinem Ende eintreffen zu sehen. Den Tod erwartete er in der Salvatorskirche selbst, wo er vermuthlich auch bestattet ist. Eine Angabe lüttichscher Annalen, daß er im Kloster Süstern beigesetzt sey, verdient deßhalb keinen Glauben [51]).

Alberich, ein Neffe Gregors, also ebenfalls aus dem alten Königsgeschlecht, übernahm die Leitung des Utrechtschen Stifts [52]); auf ihm ruhete die ganze Hoffnung der geistlichen Genossenschaft [53]); gegen ihn scheint nun auch die Abneigung der neuen Dynastie sich verloren zu haben, die ja jetzt so befestigt war, daß sie von einem einzelnen Geistlichen nichts zu fürchten hatte; dazu mußte ihr die Wahl des geistlichen Standes von diesem Prätendenten gefallen. Schon Karl d. Gr. bedenkt die Martinskirche in Utrecht mit den reichsten Schenkungen [54]); und durch seine Vermittelung muß nun auch wohl der Streit mit Cöln beigelegt sein, wahrscheinlich unter der Bedingung, daß Alberich sich dort zur Bischofsweihe stellte, was für Cölns Pläne zur Gewinnung einer erzbischöflichen Stellung erheblich war. Indem er bey dieser Gelegenheit auch seinen Freund Liudger anhielt, dort die Presbyterweihe zu nehmen, wurden auch dessen Beziehungen zu Cöln angeknüpft, was später für die Stellung seines Bisthums Münster entscheidend ward [55]). Der Tod Alberichs fiel in die Zeit des Aufstandes Widukinds, also nach 782 [56]); der Bischofskatalog aus der Salvatorskirche in Utrecht giebt ihm eine Amtsführung

---

50) C. 3. p. 322: nuper a schola et palatio reversus —. — 51) *Heda*, p. 38. — 52) Angaben, die ihn aus England stammen lassen, sind hiernach unbegründet, *Heda*, p. 40; *Altfried*, vita Liudgeri c. 14. *Pertz*, II. p. 408. — 53) *Liudger*, c. 21. p. 333; die Worte: in quo totius domus spes magna incubuit, werden eher von den Hoffnungen der geistlichen Genossenschaft, als von denen der Familie zu verstehen sein. — 54) *Heda*, p. 41. — 55) *Altfried*, vita Liudgeri c. 15. *Pertz*, II. p. 408. — 56) Ibid. c. 18. p. 410.

von zehn Jahren, was bis 785 reichen würde [57]). Als seine Nachfolger werden ebendaselbst genannt Theodard mit sechsjährigem Amte, also bis 791, Harmakar mit dreizehnjährigem, also bis 804; sodann Rixfried, den ein Diplom Ludwigs d. Fr. 825 nennt [58]); dagegen ein angeblicher Brief, worin er den Liudger um Nachrichten über die Kanonisation Suidberts ersucht [59]), gehört zu den Erdichtungen des Pseudomarcellin. Von jenen Nachfolgern Alberichs fehlen die näheren Nachrichten.

§. 80. Vollendete Bekehrung Frieslands; der münsterisch-friesische Sprengel.

L. v. Ledebur, die fünf Münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands, Berlin 1836.

Die Fortschritte in der Bekehrung Frieslands lassen sich nach der alten Eintheilung des Landes im friesischen Gesetze beobachten, wo überall drey Abtheilungen unterschieden werden, vom Sinkfal bis zum Fli, von dort bis zum Laubach, und endlich bis zur Weser [1]); dagegen macht die Ems, obwohl eine kirchliche Grenze, für die Rechtsverhältnisse keinen Unterschied.

Bis zum Tode Willebrords 739 darf nur die Bekehrung der ersten oder südlichen Abtheilung zwischen Sinkfal und Flevum als vollendet gelten. Versuche zur Predigt waren zwar von ihm selbst auch über das Flevum hinaus unternommen, da er ja unter fränkischem Schutze das Land sehr wahrscheinlich der Länge nach durchzogen hat, wie sich wenigstens aus seinem Vordringen bis zu den Nordfriesen jenseit der Eider und bis Helgoland schließen läßt [2]); nur ein dauernder Erfolg scheint über jene Grenze hinaus von ihm nicht erlangt zu sein. Karl Martell hat noch nach dem Seesiege 734 Gelegenheit, jenseit des Flevum heidnische Götzenhaine zu zerstören [3]); die Predigt des Bonifaz, die ihm

---

57) *Buchelius* zu *Heda*, p. 46. — 58) *Heda*, p. 45. — 59) *Leibnit.* scriptor. II. p. 243.

1) v. Richthofen, friesische Rechtsquellen, S. 1; dieselbe Eintheilung findet sich noch 870 bey der Theilung des lothringischen Reichs, *Hincmari* Remensis annal. *Pertz*, I. p. 489. — 2) Vergl. S. 520 — 3) *Fredegar*, continuat. c. 109. *Bouquet*, II. p. 455: fana eorum idolatriae contrivit, atque combussit igni.

den Tod brachte, war für die Grenzstriche am Lauwers berechnet; der Erfolg selbst läßt diesen Landestheil also noch als überwiegend heidnisch betrachten. Dem Christenthume gesichert sind bey Willebrords Tode nur die Gegenden um den Ausfluß der Schelde, die seeländischen Inseln, und das Land bis zum Flevum, wohin von Utrecht aus zunächst gewirkt werden konnte.

Dagegen war es das Verdienst Gregors, die Bekehrung auch über den zweiten Landestheil zwischen Flevum und Lauwers auszudehnen; sein Biograph Liudger giebt bestimmt diesen Fluß als die Grenze zwischen den christlichen und heidnischen Friesen für die Zeit seiner Wirksamkeit an [4]). Auf diese Gegenden wird sich die Verpflichtung zur Mission beziehen, die Pipin 753 den Klerikern am Martinsstifte bey Gelegenheit einer Schenkung auferlegte [5]). Von den Gehülfen Gregors, die bey der Bekehrung dieses Striches thätig waren, sind uns zwey näher bekannt, Lebuin oder Liafwin und Willehad, dieselben, die auch bey der Bekehrung der Sachsen sich betheiligten.

Lebuin war in Friesland, vor und nach jenem Versuche zur Predigt unter den Sachsen an der untern Weser [6]), kurz vor dem Beginne der Sachsenkriege Karls thätig. Nach seiner Ankunft auf dem Continent erbat er sich von Gregor in Utrecht die Mission an der Yssel, wozu er durch eine Vision aufgefordert sey; es war das Grenzland der salischen Franken und der benachbarten Westfalen, also nicht eigentlich friesischer Boden, aber doch schon zu dem Sprengel von Utrecht gerechnet [7]). Ihm wurde von Gregor jener Angelsachse Marchelm oder Marcellin als Gehülfe beigegeben, den Bonifaz und Gregor als Knaben von Rom mitgebracht hatten [8]); er gilt als Schüler Willebrords, ist also von Bonifaz sicher der Schule zu Utrecht übergeben, was beiläufig als Beweis gelten kann, daß die unter Gregor so blühende Anstalt schon zu Willebrords Zeit begründet ist; dieser Marcellin ist übrigens derselbe, unter dessen Namen der Verfasser des Lebens des Suidbert seine lügenhaften Berichte ausgeführt

4) *Liudger*, vita Gregor. c. 10. p. 326: Idem usque in ripam occidentalem fluminis Lagbeki, (Laubach, Lauwers, Mabillon, not. a. denkt mit Unrecht an den Leck) ubi confinium erat Christianorum Fresonum et paganorum cunctis diebus Pippini regis. — 5) *Miraeus*, oper. dipl. I. p. 194; *Heda*, p. 34. — 6) S. 405. — 7) *Altfried*, vita Liudgeri c. 13. *Pertz*, II. p. 108. — 8) S. 532.

hat [9]). Lebuin und Marcellin fanden Aufnahme bey einer Matrone Averhild oder Abachild [10]), und ihre Predigt hatte solchen Fortgang, daß bald die Erbauung einer Kirche zu Wulpen am westlichen Ufer der Yssel [11]), und einer zweiten am östlichen Ufer zu Deventer erfolgte. Ein Einfall räuberischer Sachsen störte zwar ihre Wirksamkeit, die Kirche ward verbrannt, die Anhänger Lebuins verjagt; doch nahm dieser gerade daher Gelegenheit, der Gefahr nun erst entgegenzugehen, und sich in das Herz des Sachsenlandes nach Marklo an die Unterweser zu begeben. Nach seiner Rückkehr von dort suchte er den Ort seiner frühern Wirksamkeit wieder auf, erbaute die Kirche zu Deventer neu, wo er auch seine Ruhestätte fand. Bey einem wiederholten Einfall der Sachsen um 776 ward die Kirche abermals niedergebrannt, und erst durch Liudger wieder errichtet, der auch Lebuins Gebeine auffand, wornach die feindlichen Sachsen drey Tage vergeblich gesucht hatten. Während auf diese Art Gregor durch Lebuin und Marcellin die Predigt an der Ostseite des Bezirks zwischen Flevum und Lauwers, an der Yssel betrieb, arbeitete Willehad, später Bischof von Bremen, an der Nordseite jenes Landestheils am Lauwers, wahrscheinlich auch im Auftrage Gregors, obgleich sein Biograph Ansgar dieß nicht ausdrücklich bemerkt. Drey Orte seiner Wirksamkeit werden namhaft gemacht; zunächst Dockum [12]), der Ort, wo Bonifaz den Tod fand; Früchte seiner Wirksamkeit hatten sich erhalten, und bereiteten dem Nachfolger eine günstige Aufnahme. Sodann wagte er den Lauwers, die bisherige Grenze gegen die heidnischen Friesen, zu überschreiten, versuchte zu Hummerze (Oldehove) zu predigen [13]), fand aber einen gänzlich wilden Boden, und entging der Ermordung nur dadurch, daß auf die Vorstellung eines Gutgesinnten das Loos über ihn geworfen ward, was günstig ausfiel. Bessern Erfolg hatte er anfangs an dem dritten Orte Drenthe, bis die zelotische Zerstörung der heidnischen Heiligthümer durch seine Schüler auch hier die Massen aufregte. Einen auf ihn gerichteten Schwerthieb hielt nur der Riemen einer Reliquienkapsel ab, die er trug,

---

9) S. 396. — 10) *Hucbald*, vita Lebuini, *Pertz*, II. p. 361. — 11) Wilpa, Huilpa, Wulpen, südlich von Deventer, *Royaards*, p. 291. — 12) *Anskar*, vita Willehadi c. 2. *Pertz*, II. p. 380: Dockynchirica. — 13) Humarcha, v. Ledebur, die fünf Münsterschen Gaue, S. 10.

worauf man ihnen freien Abzug gestattete [14]). Diese Wirksamkeit Willehads fällt in die Jahre 770—779; Karl d. Gr. in der Unterwerfung der Sachsen schon einigermaßen fortgeschritten, berief ihn zur Predigt an die Unterweser und dann auf den Stuhl von Bremen, wo Willehad Gelegenheit hatte, sich gleichfalls um Bekehrung der Friesen links der Weser bis zur Ems verdient zu machen [15]), und so den Bestrebungen Liudgers entgegen zu kommen, der nun in gleichem Auftrage sich anschickte, den dritten noch unbekehrten Landestheil östlich vom Lauwers für die Predigt zu gewinnen. Auf diese Bekehrungen wird sich die Nachricht in fränkischen Annalen beziehen, daß um 780 die Taufe unter den Friesen Fortgang hatte [16]).

Liudger als geborner Friese eignete sich am besten zur Bekehrung seiner Landsleute, was auch wohl durch die Nachricht bezeichnet werden soll, daß die Friesen sich gegen Karl d. Gr. zur Taufe bereit erklärt hätten, wenn sie einen ihrer Sprache kundigen Priester erhielten [17]). Zunächst ertheilt ihm Alberich den Auftrag, die Wirksamkeit Lebuins wieder aufzunehmen; er erbauete dessen Kirche zu Deventer an der Yssel neu, die nun nicht wieder zerstört ward, fand auch, angeblich durch eine Vision, beim Legen der Schwellen die Gebeine Lebuins, nach denen die Sachsen vergeblich gesucht hatten [18]). Von dort ward Liudger, nachdem er in Cöln die Presbyterweihe erhalten, in den Ostergau westlich vom Lauwers an den Ort versetzt, wo Bonifacius erschlagen war, und kurz vorher Willehad gewirkt hatte. Von dieser Stelle aus nahm er jährlich drey Monate an Ertheilung des Unterrichts in der Schule zu Utrecht Theil [19]). Sieben Jahre währte hier seine Wirksamkeit, bis der Aufstand der Sachsen unter Widukind, 782, auch einen allgemeinen Abfall der Friesen bis zum Flevum nach sich zog. Die Ausdehnung dieses Rückfalls erklärt sich aus dem schon angegebenen Umstande, daß die Bekehrung östlich und nördlich von jener Grenze erst nach Willebrords Tode durchgesetzt, das Christenthum dort also noch ziemlich neu war. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Widukind selbst bis in

---

14) *Anskar*, c. 4. p. 381. — 15) Ibid. c. 5. — 16) Annal. Laureshamens. in einigen codd. *Pertz*, I. p. 31; chron. Moissiac. ib. p. 296. — 17) Act. S. Boll. Mart. III. p. 647. not. c. — 18) *Altfried*, vita Liudgeri c. 14. *Pertz*, II. p. 408. — 19) C. 15. p. 409.

dieſe Gegend Frieslands drang, ſondern hieher wirkte wohl nur das Beiſpiel und die Aufforderung der Sachſen zum Aufſtande [20]). Liudger, dadurch der Wirkſamkeit beraubt, benutzte die Zeit zu einer Reiſe nach Rom. Nach Unterdrückung des ſächſiſchen Aufſtandes 783 ward auch der Strich bis zum Lauwers ohne Schwierigkeit wieder gewonnen, ſo daß als letzte Aufgabe die Bekehrung der Frieſen von dort bis zur Ems übrig blieb, während für den Bezirk von hier bis zur Weſer durch die Wirkſamkeit Willehads von Bremen aus geſorgt war. Schon 785 übertrug Karl an Liudger die Predigt in den fünf Gauen zwiſchen jenen beiden Flüſſen, Hugmerchi, Hunusga, Fivilga, Emisga, Fediritga und der Inſel Bant. Die Bekehrung gelang raſch unter fränkiſchem Einfluſſe; auch ein Beſuch Liudgers auf der Inſel Helgoland hatte beſſern Erfolg, als einſt das Unternehmen Willebrords; er taufte die Bevölkerung aus demſelben Quell, deſſen Benutzung jenem beinahe den Tod gebracht hatte. Den Sohn eines Häuptlings, Landerich, bildete er in chriſtlicher Wiſſenſchaft, und weihete ihn ſpäter zum Presbyter [21]). Die Bekehrung Frieslands war jetzt vollendet; ein neuer Aufſtand der Oſtfrieſen unter Anführung eines Unno und Eilrat, wahrſcheinlich im Zuſammenhange mit den letzten Zuckungen des Sachſenkrieges, ward ohne Mühe gedämpft. Die fünf frieſiſchen Gaue zwiſchen Lauwers und Ems, der Fürſorge Liudgers anfänglich überwieſen, verblieben ihm auch, als er durch Karl auf den Stuhl von Münſter erhoben ward, und bildeten ſeitdem ein von dem weſtfäliſchen Theile dieſes Sprengels gänzlich losgetrenntes Gebiet, wozu ſich in der übrigen Eintheilung deutſcher Diöceſangrenzen kein anderes Beiſpiel findet [22]); Liudger hieß daher Biſchof der Sachſen und Frieſen.

Ein Beweis, mit welcher Achtſamkeit Liudger ſeine frieſiſche Heerde im Auge behielt, auch zur Zeit, wo er durch Widukinds Aufſtand das Land hatte meiden müſſen, iſt die Perſon eines blinden, von ihm geheilten Sängers, Bernlef, durch welchen er für die Zeit jener Störung eine Verbindung mit chriſtlichen Familien dort unterhielt. Dieſer frieſiſche Barde, der weit umher als Sänger alter Heldenlieder gern geſehen war [23]), ſcheint nicht

---

20) C. 18. p. 410. — 21) C. 19. p. 410. — 22) v. Ledebur, die fünf Münſterſchen Gaue, S. 6. — 23) *Altfried*, II. c. 1.

nur wegen der Heilung Anhänglichkeit an Liudger gefaßt, sondern auch das Christenthum besonders wegen der poetischen Schönheit des alten Testaments lieb gewonnen zu haben [24]). Als Liudger das Land verlassen mußte, schärfte er den christlichen Müttern die Pflicht ein, ihren Kindern wenigstens bey Todesgefahr durch denselben die Taufe ertheilen zu lassen. Wirklich vollzog er die Nothtaufe an achtzehn kranken Kindern, von denen jedoch nur zwey am Leben blieben, die Liudger nach seiner Rückkehr firmelte. Die Person dieses für den christlichen Glauben gewonnenen Sängers, der ohne Argwohn der heidnischen Gewalthaber den treu gebliebenen Familien mit Zuspruch und Taufe nahen durfte, eröffnet einen sehr anziehenden Blick in die Art der Ausbreitung des Christenthums unter den Germanen durch frühen Zutritt ihrer Barden.

Als völlig vollendet erscheint die Bekehrung Frieslands in dem friesischen Gesetz, dessen Aufzeichnung durch Karl d. Gr. 802 zugleich mit dem sächsischen und thüringischen anzunehmen ist [25]). Christliche Zustände bilden dabey überall den Hintergrund; Eide werden über Reliquien der Heiligen geschworen [26]); zur Entdeckung eines Mörders durch das Loos wirkt der Priester in der Kirche mit [27]); Arbeit am Sonntag ist verboten [28]); der Verbrecher soll Frieden haben in der Kirche, in seinem Hause, auf dem Wege zu Kirche, auf dem Rückwege von dort [29]). Freilich hat sich unter den Zusätzen zum Gesetz auch ein völlig heidnischer Zug erhalten: wer einen Tempel erbricht, und vom Heiligthum stiehlt, dem sollen am Strande des Meers, wohin die Fluth steigt, die Ohren aufgeschlitzt, er entmannt und dann den Göttern geopfert werden, deren Tempel er verletzt hat [30]). Zum Beweise, daß die Aufzeichnung des ganzen Gesetzes noch der heidnischen Zeit angehöre, reicht jedoch dieser Zug nicht aus. Jene Zusätze (additio Sapientum) sind wahrscheinlich Rechtsgewohnheiten einzelner Gegenden, die erst nach der karolingischen Aufzeichnung hinzugefügt wurden [31]), wobey man die alte Fassung beibe-

---

p. 412: qui a vicinis suis valde diligebatur, eo quod esset affabilis, et antiquorum actus regumque certamina bene noverat psallendo promovere. — 24) II. c. 2: Ipse vero Bernlef, ubicunque virum Dei repperisset, didicit ab eo psalmos. — 25) Eichhorn, R. G. I. S. 617. — 26) Tit. X. §. I. Richthofen, p. XXXIII. — 27) Tit. XIV. — 28) Tit. XVIII. — 29) Additio Sapientum Tit. I. p. XXXIX — 30) Ibid. Tit. XI. — 31) Eichhorn, S. 620.

hielt. Die Art der Hinrichtung durch Steigen der Fluth am Meeresstrande entspricht übrigens ganz der Erzählung von heidnischen Menschenopfern der Friesen in der Biographie Wulframs von Sens [32]).

Auch in den spätern Aufzeichnungen des friesischen Rechts seit dem dreizehnten Jahrhundert findet sich die Erinnerung an König Karl wieder, der das Volk zum christlichen Glauben brachte [33]), so wie auch das Andenken an Papst Leos Mitwirkung und die Bischöfe Liudger und Willehad [34]), jedoch schwerlich als Erinnerung im Volke, sondern nur als geschichtliche Notiz der Rechtskundigen.

§. 81. Stiftungen in Friesland.

Ant Matthaeus, fundationes et fata ecclesiarum, quae Ultrajecti et in ejusdem suburbiis et passim alibi in dioecesi, Lugd. Bat. 1703. 4.

1. Für die Stadt Utrecht sind aus dieser Zeit zwey Kirchen erweisbar, zu St. Salvator und St. Martin, deren geschichtliches Verhältniß zu einander jedoch dunkel und streitig ist [1]). Der Brief des Bonifaz über die Ansprüche des Stuhls von Cöln unterscheidet sie, obgleich er beide als von Willebrord gebaut angiebt [2]); wahrscheinlich ist St. Salvator die frühere Anlage, deren Gründung jedoch schwerlich vor Willebrords zweiter Reise nach Rom angesetzt werden darf [3]); daß sie auch St. Crucis geheißen, berichtet nur der trügerische Pseudomarcellin [4]). Vor der Gründung von St. Martin kann sie als bischöfliche Kirche Willebrords betrachtet werden, später diente sie wohl als Taufkirche; sie kommt als oratorium St. Salvatoris bey Liudger im Leben Gregors vor [5]), und Altfried bey der Erzählung, daß Liudger in derselben einst durch einen Traum über seine bevorstehende Wirksamkeit unter Sachsen, Friesen, Franken unterrichtet sey, meldet gleichfalls ihre Erbauung durch Willebrord [6]).

---

32) Vergl. S. 517. *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. p. 360. c. 8. — 33) v. Richthofen, S. 1. — 34) Ibid. S. 125, 127.

1) *Van Heusden*, Batavia sacra I. p. 9; *Royaards*, p. 306 not. — 2) An Identität beider Kirchen ist bey der Art, wie Bonifaz sie unterscheidet, nicht zu denken. — 3) *Buchelius* zu *Beka*, p. 22. — 4) Vita Suiberti c. 7. *Leibnit.* scriptor. II. p. 227. — 5) *Liudger*, vita Gregor. Traject. *Mabillon*, III. 2. p. 333. — 6) *Altfried*, vita

2. St. Martin, von Willebrord nach Bonifaz Bericht auf dem Fundamente der alten Dagobertscapelle erbaut, ſtellt ſich bald als die eigentliche Kathedrale heraus. Die früheſte Urkunde von Karl Martell 722 giebt zwar den Namen St. Martin nicht an [7]), iſt aber doch zuverläſſig hieher zu beziehen, weil die zweite Urkunde, von Pipin am 23ſten May 753 ausgeſtellt [8]), die ausdrücklich von der Martinskirche redet, unter den frühern Wohlthätern der Kirche auch Karl Martell aufführt. Schenkungen an ſie ergehen dann von Karl d. Gr. 777, Ludwig d. Fr. 817 [9]).

Für beide Kirchen wird nun gleich anfangs ein Inſtitut der Kanoniker behauptet: an St. Martin habe gleich Willebrord deren vierzig angeſtellt [10]); für St. Salvator wird eine gleiche Einrichtung bald auf Karl Martell bald auf Bonifaz zurückgeführt, mit der Beſtimmung, daß die Kanoniker beider Kirchen wie Brüder nur ein Collegium bilden ſollten [11]). Die Angaben liegen jedoch viel zu ſpät, um ſchon ſo früh ein Inſtitut gemeinſamen Lebens zu beweiſen. Erheblicher iſt aber, daß auch Urkunden Ausdrücke enthalten, die dergleichen vorausſetzen; um 722 heißt die Stiftung ein Münſter, wo Willebrord einem cönobitalen Leben vorſteht [12]); um 753 kommen Monachi vel Canonici vor; Gregor, der Schüler des Bonifaz, heißt überall Abt, was nur auf die kloſterähnliche Einrichtung ſeiner Schule bezogen werden kann. Auch hier iſt alſo ein Beweis gewonnen, daß lange vor Chrodegang von Metz die Geiſtlichkeit an der Kathedrale oder dem Münſter mönchiſch lebte, wobey die Benedictinerregel beobachtet ſein mag, wenn auch Willebrord ſelbſt deßhalb noch nicht für einen Benedictiner erklärt werden darf [13]).

Wenn hin und wieder von Synoden in Utrecht aus dieſer Zeit geredet, und eine Angabe darüber ſogar in die Concilien-

---

Liudgeri, c. 16. *Pertz*, II. p. 409. — 7) *Heda*, p. 29; *Miraeus*, I. p. 491; *Bouquet*, IV. p. 699. — 8) *Heda*, p. 34; *Miraeus*, p. 494. — 9) *Heda*, p. 41; *Miraeus*, p. 498. — 10) *Royaards*, p. 315. not.; Cronica de Trajecto bey *Matthaeus*, V. p. 311. — 11) Ibid. p. 313. — 12) *Heda*, p. 28: monasterium, ubi et Apostolicus vir Dei et in Christo pater noster Willebrordus Archiepiscopus sub sanctae conuersationis coenobitali ordine custos praeesse videtur. — Patres ante jam dicti Monasterii vel rectores. — 13) *Mabillon*, zu vita Willebrordi p. 602.

ſammlungen übergegangen iſt [14]), ſo beruhet auch dieß auf Berichten des Pſeudomarcellin [15]).

3. Als früheſte Sitze des Chriſtenthums in Nordholland werden in einer Urkunde, Cöln 1063, die einen Vertrag zwiſchen dem Biſchof von Utrecht und dem Abt von Epternach enthält, fünf Kirchen aufgeführt, die meiſt von Karl Martell und andern frommen Vorfahren an jene Stiftung Willebrords geſchenkt ſeien [16]), nämlich Flardinge, Kirkwerve, Velſeneburgh, Heilegelo, Pethem, woran ſich dann die weitere Angabe knüpft, daß ſie ſämmtlich auch von Willebrord erbaut ſeien [17]). Bey Vlaardingen iſt dieß ſchon deßhalb unwahrſcheinlich, weil die dortige Kirche auf Willebrord ſelbſt geweihet iſt, alſo nicht wohl von ihm ausgehen kann. In Heilo bey Alkmar befindet ſich ein nach Willebrord genannter Brunnen, wahrſcheinlich derſelbe, den er an der Seeküſte hervorgerufen haben ſoll, um trinkbares Waſſer zu ſchaffen [18]). Velzen (Velſeneburgh), vielleicht daſſelbe Feliſa, wo ſchon Bonifaz gewirkt haben ſoll [19]), hat einen heil. Engelmund zum Patron, der angeblich aus England ſtammt [20]).

4. Gertruidenburg am ſüdlichen Ufer der Maas, kommt 992 als eine Mariencapelle vor, nach der heil. Gertrud, der Aebtiſſin von Nivelles [21]), genannt, und ſoll durch Amand auf deren Wunſch geweihet ſein [22]). Gertrud war ſchon früh eine volksthümliche Heilige, wie der übliche Trinkſpruch auf Gertruds Minne beweiſet [23]).

5. Elft, eine Kirche dem Erlöſer und der Maria geweihet, in der Bethuwe nahe an der Spaltung des Rheins und der Waal belegen, wird 722 von Karl Martell mit den Gütern eines

---

14) *Mansi*, XII. p. 110. 260. — 15) Vita Suiberti c. 14. p. 232. — 16) *Heda*, p. 132. — 17) *Royaards*, p. 188. — 18) *Alcuin*, vita Willebrordi. *Mabillon*, III. 1. p. 611; Cronica de Trajecto bey *Matthaeus*, V. p. 312; *Beka*, p. 10. — 19) *Liudger*, vita Gregorii §. 3; *Mabillon*, III. 2. p. 321. — 20) Act. S. Boll. Jun. IV. p. 115; *Van Heusden*, Batavia sacra I. p. 9; *Bosschaerts*, diss. p. 29 und 142. — 21) I. S. 564. — 22) *Miraeus*, I. p. 146: ecclesia de Stryen, mons littoris, nicht zu verwechſeln mit einer hereditas Gertrudis sita in pago Tessandria super fluvio Struona in villa, quae dicitur Bergom, (Bergen op Zom), in einer Urkunde Ottos I. 966. *Miraeus*, I. p. 654; *Henschen*, zu vita Amandi Febr. I. p. 827. — 23) Grimm, deutſche Mythologie I. S. 53; *Royaards*, S. 121.

Grafen Everhard beschenkt, die wegen dessen Treubruch confiscirt waren [24]). Die Einziehung war schon unter Childebert III. († 711) geschehen, der die Güter an Pipin geschenkt hatte, von dem sie durch Erbschaft an Karl gekommen waren. Everhard muß ein fränkischer Graf gewesen sein, der sich etwa dem Unternehmen Radbods angeschlossen hatte [25]), jedoch früher als bey dem letzten großen Aufstande 716. Als Prediger in der Bethuwe wird unter den Genossen Willebrords ein Wernefried genannt, von dem jene Kirche erbaut sein kann [26]).

6. Unter den Stiftungen Liudgers läßt sich urkundlich eine Kirche zu Wichmund (Withmund) an der Yssel unweit Zütphen nachweisen. Ein Graf Wrachar schenkte ihm 794 den ersten Besitz daselbst [27]); mehre Erbbetheiligte gaben ihm einen daneben liegenden Acker mit der Bestimmung, darauf eine Kirche zu errichten, 800 [28]), und schon im nächsten Jahre erscheint sie als vollendet [29]). Auch zur Zeit, wo Liudger mit Anlage des Klosters Werden an der Ruhr beschäftigt war, wandte er also seiner Heimath Friesland fortwährend seine Thätigkeit zu.

---

24) *Heda*, p. 30; *Bouquet*, IV. p. 705. — 25) *Royaards*, p. 325. — 26) Ibid. p. 215. *Van Heusden*, Batavia sacra I. p. 51. — 27) *Lacomblet*, I. no. 4. p. 3. — 28) Ibid. no. 16. p. 10. — 29) no. 22. p. 13; no. 25. p. 14. Binterim irrt, wenn er Withmund als einen früheren Namen von Werden betrachtet; Erzdiöcese Köln. I. S. 86.

G. Slaven.

§. 82. Herkunft der Slaven.

J. Ch. Jordan, Origines slavicae, Vindob. 1745. 2 Vol. f. — K. G. Anton, Verſuch über die alten Slaven, Leipzig 1783. — J. Dobrowsky, hiſt. krit. Unterſuchung, woher die Slawen ihren Namen erhalten, Abhandlungen einer Privatgeſ. Prag 1784. 4. Bd. VI. S. 268. — Derſelbe, über die älteſten Sitze der Slaven, in v. Monſe Landesgeſch. von Mähren, Olmütz 1788. I. S. IX. — Derſelbe, Slawin, Prag 1808; Slowanka 1814. — L. A. Gebhardi, Geſchichte aller wendiſch-ſlaviſchen Staaten, Halle 1790. 4 B. 4. — J. E. A. v. Schwabenau, die älteſten Slaven und ihre Wohnſitze, in Andrés Hesperus 1819. Jun. — Franz Palacky, Geſchichte von Böhmen, Prag 1836. I. S. 36. — J. P. Jordan, Geſchichte des böhmiſchen Volkes u. Landes, 2te Aufl. Leipzig 1847. — F. W. Barthold, Geſchichte von Pommern und Rügen, Hamburg 1839. I. S. 155. — Ludwig Gieſebrecht, wendiſche Geſchichten, Berlin 1843. Bd. I. — R. Roepell, Geſchichte von Polen, Hamburg 1840. — P. J. Schafarik, ſlawiſche Alterthümer, deutſch von Moſig von Aehrenfeld, herausgeg. von H. Wuttke, Leipzig 1843. 2 Bde. — St. v. Horvát, Urgeſchichte der Slaven, oder über Slavinen, das heißt Prahler, Peſth 1844. — *Adam Mickiewicz*, Vorleſungen über ſlawiſche Literatur und Zuſtände, Leipzig und Paris 1844.

Oeſtlich hinter den Germanen im weiten Bogen von der Oſtſee und Niederelbe bis zum adriatiſchen Meer findet ſich der dritte Volksſtamm, der nach Kelten und Germanen den europäiſchen Boden beſetzt hat, die Slaven [1]), an Körperbildung den Germanen näher, als dieſe den Kelten: das Auge iſt blau, die Geſtalt groß und fleiſchig, das Haar nicht blond, wie bey

1) I. S. 1.

den Germanen, aber auch nicht ſchwarz, wie bey den Kelten, ſondern röthlich [2]); die Neigung des Volks nicht kriegeriſch, ſondern mehr dem Ackerbau ergeben [3]). Der früheſte dem Weſten bekannte Name für das Geſammtvolk iſt Veneter, Wenden [4]); jedoch bey ihnen ſelbſt nicht gebräuchlich ſcheint dieſer Name nur durch die weſtlichen Nachbarn ihnen beigelegt, und ſo den Römern bekannt geworden zu ſein; auch ſpäter findet ſich derſelbe nur in den Strichen, wo ſie mit Germanen grenzen, und zwar nördlich an der Elbe noch jetzt, ſüdlich am Main [4]) und an der Donau bis ins neunte Jahrhundert [6]). Der einheimiſche bey ihnen ſelbſt übliche Name iſt dagegen Slaven, Slovenen, wahrſcheinlich von slowo, Wort, alſo die Redenden, einander Verſtändlichen, *Ὁμόγλωτται*, wofür der Umſtand ſpricht, daß ſie ihre weſtlichen Nachbarn, die Deutſchen, als njem, njemetz, die Stummen, Unverſtändlichen, bezeichnen [7]). Das ganze Slavenvolk zerfällt in zwey, oder wie neuere Sprachforſchung erwieſen hat, drey große Stämme; außer den zweien nämlich, die vorläufig als der ruſſiſch-öſtliche und polniſch-weſtliche bezeichnet werden mögen, gehört zu ihnen auch der lettiſche, beſtehend aus Preußen, Lithauern, Letten, deren Sprache dem Altſlaviſchen auf das innigſte verwandt, nicht aus einer Miſchung mit andern Dia-

---

2) *Procop.* de b. Goth. III. 14., Bonn 1833. II. p. 335. — 3) Die Angabe, daß das Wort Pflug von den Slaven zu den Deutſchen gekommen ſey, beſtätigt ſich nicht; eher haben ſlaviſche Völker daſſelbe von den Deutſchen erhalten; aber auch deutſch iſt die Wurzel, wie die meiſten mit dem Anlaute P. Pf. nicht. Grimm, Grammat. III. S. 414. — 4) *Plin.* h. nat. IV. 12; *Tac.* Germ. 46: Venedi; *Ptolem.* III. 5: *Οὐινεδαι*; *Jornand.* de reb. Get. 5. *Muratori*, script. I. p. 194: Winidae. — 5) Dipl. Ludov. Germ. 846. Mon. B. 28. I. p. 41: Moinuuinidi et Ratanzuuinidi, Wenden am Main und an der Regnitz. — 6) Ibid. p. 21: Uuinidas, um 832. — 7) Zeuß, S. 68, und Schafarik, II. S. 44. ziehen eine geographiſche Ableitung vor. Die Beziehung auf slawa, gloria, iſt nicht angemeſſen, da der Name des Volks Slowenjn, Slowajn lautet; nachtheilige Deutungen daher auf Alazones, Euchatae, Prahler, im magyariſchen Intereſſe, bey Stephan von Horvát, Urgeſchichte der Slaven oder über die Slavinen d. h. Prahler, Peſth 1845. Wenn Prokop, b. Goth. III. 14. als Allen gemeinſamen Namen *σπόροι* angiebt, ſo ſteckt darin wohl die den Griechen unausſprechbare Wurzel srbi, Serben, Sorben. Zu njem, njemetz für Deutſche vergleicht Schafarik I. S. 444: Nemetes, was aber doch wohl eine keltiſche Wurzel enthält. Vergl. I. S. 31.

lekten entstanden, sondern als die ältere Schwester unter den slavischen Sprachen zu bezeichnen ist [8]). Wahrscheinlich darf man in diesem dritten Stamme zwischen der untern Weichsel und dem Niemen die Aisten erblicken, die Tacitus östlich von der Weichsel an der Küste der Ostsee, und in denselben Sitzen auch die Späteren kennen [9]). Sie würden also ihre Sitze unverändert behauptet haben, während die zwey andern Slavenstämme vielfach von dem Völkergedränge ergriffen, und zum Theil mit den westlichen Nachbarn, den Deutschen, schon früh in Berührung gebracht sind [10]). Die Unterscheidung dieser beiden beweglichern Stämme ist noch jetzt durch die Mundart leicht [11]); jeder derselben nimmt für sich den Namen Slaven in Anspruch, und bezeichnet den andern als von sich verschieden: so nennt der östliche Stamm, wozu Winden oder Slowenzen und Karantanen in Kärnthen und Krain, Chrovaten, Serben, Bulgaren, sämmtlich rechts der Donau, und dazu die nordöstlichen Russen gehören, sich selbst Slaven, dagegen die westlichen Brüder nennt er Lechen. Umgekehrt nimmt auch der westliche Stamm, wozu Polen, Pommern, Czechen oder Böhmen, Mähren, Slowaken in Ungarn links der Donau, und Wenden zwischen Elbe, Saale und Oder gehören [12]), den Namen Slaven für sich in Anspruch, und nennt die östlichen Brüder Anten [13]). Doch verlor sich die Benennung Lechen und Anten,

---

8) Die lettische Sprache wird für eine Mischung aus Slavisch, Gothisch, Finnisch, erklärt von Thunmann, Untersuchungen über die alte Geschichte einiger nordischen Völker, Berlin 1772; gegen ihn behauptet den alt slavischen Ursprung *Fr. A. Pott*, de linguarum letticarum cum vicinis nexu, Hal. 1842. p. 3; de lithuano-borussicae in slavicis letticisque linguis principatu, Hal. 1837. p. 11; Etymologische Forschungen, Lemgo 1833. I. S. XXXIII; für eine Sprache dem Slavischen verwandt, aber ursprünglich zwischen diesem und dem Griechischen stehend, halten sie Rask, Untersuchungen über die altnordische Sprache, Koppenhagen 1818, und W. von Humboldt, die Urbewohner Hispaniens, Berlin 1821. 4. S. 70. — 9) *Tac.* Germ. c. 45; *Cassiodor*, variar. V. 2; *Jornandes*, c. 23; *Einhard*, vita Car. c. 12. *Pertz*, II. p. 449. — 10) Roepell, Geschichte Polens, I. S. 21. — 11) Schafarik, II. S. 50. — 12) Nestor, übersetzt und erläutert von Schlözer, Göttingen 1802. Bd. II. S. 75; Zeuß, S. 598. Als Repräsentant des östlichen Stammes unterscheidet Nestor Slaven und Lechen. — 13) *Procop.* I. 27. nennt die Stämme am Pontus Slaven und Anten; dagegen die westlichen, durch deren Gebiet die Heruler zogen, nie anders als Slaven, II. 15. Schafarik, II. S. 22.

und nur die gemeinsame, Slaven, blieb zurück, seitdem sich auch von jenem östlichen Stamme zersprengte Zweige dem Westen zugewandt, und rechts der Donau, von dem östlichen Abhange der Alpen und dem adriatischen bis zum schwarzen Meer, Sitze gefunden hatten.

Ueber die Art, wie diese Zersprengung erfolgte, und die Slavenstämme nach Westen auf früher germanischen Boden vorgerückt sind, stehen uns nur Vermuthungen zu Gebot. Gewiß ist, daß vor dem Hunnenzuge Attilas die Länder über die Oder hinaus bis zur Weichsel noch von germanischen Völkern besetzt waren, so daß etwa mit Ausnahme der Aisten, wenn diese den lettischen Stamm bezeichnen, dort von Slaven nicht die Rede sein kann. Zu Anfang des fünften Jahrhunderts finden sich nämlich an der Unterelbe noch die Heruler, an der Ostsee Rugier und Turcilinger, an der Mittelelbe Semnonen, an der Weichsel lygische Stämme, Vandalen, Burgunder, an der Oberelbe Markomannen, an der Mitteldonau Quaden, Gothen, Gepiden, also nur germanische Bevölkerung in den Sitzen, die bald darauf von Slaven besetzt erscheinen. Der Sturm der Hunnen brachte sie sämmtlich in Bewegung, und führte nach Attilas Sturze Gothen und Gepiden gegen das Römerreich; in die auf diese Art leer gewordenen Sitze dringen nun zuerst vom Pontus und der Wolga her, gleichfalls in Folge des hunnischen Anstoßes, die Slaven ein, bemächtigen sich der Unterdonau, bedrängen das griechische Reich, dehnen sich in den Peloponnes und bis Kleinasien aus [14]). Dieser erste Sturm hat sie aber noch nicht über die untere Donau und die Weichsellinie hinaus nach Westen getrieben; Jornandes zeichnet ihre Sitze noch von der untersten Donau hinter den Karpathen bis zur Weichsel [15]); Gregor von Tours kennt sie noch nicht als Nachbarn der Thüringer und Franken; hier werden vielmehr nur noch Scythen und Sarmaten angegeben [16]). Wenn dennoch eine Nachricht des elften Jahrhunderts Slaven schon zu Anfang des sechsten bis zur Elbe vorgedrungen sein läßt, indem sie 530 zur Zeit des Krieges gegen den Thüringer

---

Auch Jornandes, vom westlichen Gesichtspunkt aus, kennt keine Lechen, sondern nur Anten neben den Slaven. c. 5; 23. — 14) *Procop.* de bello Goth. I. 27; III. 40. — 15) *Jornandes*, de reb. Getic. c. 5. — 16) Geograph. Ravenn. IV. 11, 46. hinter Pompon. Melas ed. *Gronov.* Lugd. Bat. 1696. p. 60, 88.

König Hermanfried von Obodriten als östlichen Nachbarn der Sachsen, also an der Elbe, redet [17]), so hat sie nur die spätern Völkersitze vor Augen.

Dagegen muß eine zweite Wanderung die Slaven zu Ende des sechsten oder Anfang des siebenten Jahrhunderts nun bis zur Elblinie und südlich an das adriatische Meer vorgetrieben haben. Den Anstoß gab ein Volk, das Nestor Wlachen nennt [18]), worin aber wohl kaum ein anderer Stamm als die Avaren erblickt werden kann, deren Tyranney ja den Slaven auch später im Gedächtniß blieb. Aus diesem Völkergetümmel dringen theils Zweige des östlichen oder Antenstammes über die obere Donau, besetzen deren rechtes Ufer in der ganzen Ausdehnung vom Ostabhange der Alpen bis zum schwarzen Meer, theils rücken Abtheilungen des westlichen oder Lechenstammes bis zur Elblinie vor, wo sie nun unmittelbare Nachbarn der Bayern, Thüringer, Sachsen, werden.

§. 83. Zusammentreffen der Slaven und Deutschen.

M. W. Heffter, der Weltkampf der Deutschen und Slaven seit dem Ende des 5ten Jahrh. nach christl. Zeitrechnung nach seinem Ursprunge, Verlaufe und nach seinen Folgen, Hamburg und Gotha 1847.

Das Vordringen der Slaven bis zur Linie der Elbe und des adriatischen Meers war ohne Kampf erfolgt, weil die Sitze bis zur Weichsel von der frühern germanischen Bevölkerung durch Abzug nach Süden geräumt waren; dagegen beim Eintreffen der Slaven an jener Linie stießen sie auf bereits angesessene deutsche Stämme, mit denen jetzt ein Kampf auf Jahrhunderte begann, der theils mit Unterwerfung, theils mit Germanisirung der Slaven, und in Folge davon mit dem Siege des Christenthums unter ihnen endete.

---

17) *Adam.* Bremens. I. 5. *Pertz*, IX. p. 286. — 18) Nestor nach Schlözer l. l. Es bleibt freilich auffallend, daß Nestor, der die Avaren wohl kennt, sich so in dem Namen geirrt habe; Roepell, Gesch. Polens, I. S. 26; Schafarik, I. S. 235 deutet deßhalb die Wlachen auf Walen, Gallier, Kelten, und denkt an die Zeiten, wo die Kelten an die Donau vordringen; dieß würde aber die Anwesenheit der Slaven dort viel zu früh ergeben; als eigentliche Bedränger der Slaven sind die Avaren bekannt, *Fredegar*, c. 48, *Bouquet*, II. p. 432.

Von derjenigen Abtheilung des östlichen oder Antenstammes, die durch die Avaren bedrängt die Donau überschritten, und rechts derselben Sitze erlangt hatte, als Bulgaren an der Unterdonau bis zum Hämus, als Serben und Chrowaten in Illyrien, als Slovenzen, den Deutschen Winden genannt, in dem alten Pannonien und Norikum bis zu den Ostabhängen der Alpen, kommen hier nur letztere in Betracht, die als am meisten nach Westen vorgeschoben die Südspitze Deutschlands besetzt hatten. Seit dem achten und neunten Jahrhundert findet sich für sie in Kärnthen, Steiermark und Osttyrol der Name Karantanen, bey Nestor Chorutanen; Paul Diakonus erklärt den Namen für verdorben aus Carnuntum [1]), so daß er also keltischen Ursprungs und nur auf die Slaven dieser Gegend übertragen wäre [2]); dennoch kann er auch eine rein slavische Wurzel enthalten, da sich auf Rügen ebenfalls ein Ort Karentia, Karentina findet [3]). Beim weitern Vorrücken drangen diese Slaven die Thäler der Sau und Drau hinauf, überstiegen jedoch auch die Wasserscheide, dehnten ihre Niederlassungen an die Salza und den Inn, ja bis zur Donau aus, und besetzten westlich noch das Pusterthal [4]). Die Zeit, wann diese slavische Besitznahme des alten Norikums und Pannoniens erfolgte, beginnt mit dem Ende des sechsten Jahrhunderts. Prokop um 562 kennt noch die alten Namen Karner und Noriker neben Dakern und Pannoniern, läßt dagegen Slaven und Anten noch am Pontus angesessen sein [5]). Christliche Bischöfe von Tiburnia und Celeja erscheinen noch 579 auf dem Concile von Grad [6]). Dagegen zu Ende des Jahrhunderts beginnen schon die Kämpfe der Bojoarier gegen sie: Thassilo bekämpft sie mit Glück 595 [7]); sein Sohn Garibald erleidet eine Niederlage 610 zu Agunt [8]), dem spätern Innichen, wo unter Thassilo II. ein Kloster zur Bekehrung der Slaven angelegt ward [9]). Jetzt verschwindet der Name Norikum, oder wird auf das bayerische Gebiet eingeschränkt, und statt dessen tritt die Benennung Karantanien auf. Um 600 klagt Papst Gregor I. über Gefahr

1) I. S. 52. — 2) *Paul. Diac.* de gest. Longobardor. V. 22. *Muratori*, I. p. 482; Schafarik, II. S. 333; Zeuß, S. 617. — 3) *Saxo Grammaticus*, hist. Dan. Sorae 1644. p. 325, 328. — 4) Schafarik, II. S. 339, 345. — 5) *Procop.* de bello Goth. I. 15. — 6) *Hansiz*, Germ. sacr. I. p. 96; *Mansi*, IX. p. 926. — 7) *Paul. Diac.* IV. 7. 11. — 8) Ibid. IV. 41. — 9) S. 282.

durch die Slaven bey Salona [10]), die durch Istrien nach Italien einzufallen drohen. Später sind die Nachrichten über Kämpfe der Slaven und Bojoarier sparsamer, wiewohl ein ununterbrochener Grenzkrieg statt gefunden haben wird; bekannt ist die Plünderung der Maximilianscelle im Pongau durch Karantanen um 725 [11]). Erst als Karl Martell und seine Söhne ihre Herrschaft auf Bayern ausdehnten, wurde der Kampf der Deutschen gegen Slaven und Avaren mit Nachdruck und größtentheils siegreich geführt, und dieß bietet dann auch Gelegenheit zu den ersten Bekehrungsversuchen unter ihnen dar.

Auch der westliche Slavenstamm oder die Lechen waren durch den Anstoß der Avaren nach verschiedenen Richtungen aus einander gesprengt; während ein Theil derselben sich auf das griechische Reich warf, Hellas überfluthete, so daß sich schon die Meinung geltend gemacht hat, die jetzigen Bewohner von Griechenland seien nur slavischer Abkunft [12]), drangen andere Zweige nach Westen, kamen mit den Franken und so mit der Geschichte in Berührung. Die früheste Kunde von Slaven in dieser westlichen Ausdehnung ist die Nachricht über ihren Fürsten Samo. Zur Zeit als die Slaven von den Avaren hart gedrückt wurden, kam ein fränkischer Kaufmann aus Sens [13]) zu ihnen, nahm an ihren Freiheitskämpfen Theil, ward ihr Anführer und König, brach nicht allein das avarische Joch, sondern führte auch glückliche Kriege gegen den Frankenkönig Dagobert I. Die Frage, wo Samos Reich zu suchen sey, ob in Böhmen, oder südlich der Donau unter jenen Karantanen [14]), hängt größtentheils von einer Lesart bey Fredegar ab, der unter den gegen ihn aufgebotenen fränkischen Hülfstruppen neben Alamannen auch Longobarden nennt; ist dieß richtig, so wird das Reich Samos die südlichere Lage rechts der Donau erhalten müssen. Allein eine Verbindung der Franken und Longobarden zu einem gemeinsamen

10) *Gregor.* M. epist. X. 36. Oper. II. p. 1065. *Farlati*, Illyricum sacrum. I. p. 287. — 11) S. 205. — 12) Fallmerayer, Gesch. der Halbinsel Morea während des Mittelalt. Stuttgart 1830. Th. I. — 13) So *Fredegar*, c. 48. Dagegen heißt er in der Geschichte der Bekehrung der Karantanen-Slaven aus salzburgischen Quellen, Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, S. 10., Samo nomine, quidam Sclavus, wofür auch der Name zu sprechen scheint. — 14) v. Ledebur, über Samos Heimath und Reich, in den Märkischen Forschungen, Berlin 1841. II. S. 37.

Kriege ist doch bey ihrer bekannten Feindschaft etwas Undenkbares, während Alles dafür spricht, neben den Alamannen an Bojoarier zu denken [15]), und dann ist mit größter Wahrscheinlichkeit Samos Reich, so wie die Feste Wogastisburg, um die gekämpft wird, nach Böhmen an die Oberelbe zu verlegen, wohin auch die Richtung der fränkischen Kriegszüge weiset [16]). Seit diesem glücklichen Erfolg der slavischen Waffen war auch ein weiteres Fortschreiten derselben nach Westen hin nicht mehr zu verhindern. Anfangs hielt dieser lechische Stamm der Slaven nur in weiterer Entfernung von den deutschen Grenzen das Land zwischen Elbe und Weichsel besetzt, als Pommern an der Ostsee rechts der Oder [17]), als Polen an der Weichsel, als Mähren an der obersten Elbe und March, als Czechen in Böhmen; aber bald rücken sie nun auch der deutschen Bevölkerung näher, erscheinen als Sorben an der Mittelelbe links bis zur Saale, rechts bis in die Havelgegend, wo als einzelne Sorbenstämme die Daleminzier zwischen Mulde und Elbe, die Lusizier, Lausitzer, an der obersten Spree auftreten. Zweige dieser Sorben sind ebenfalls die Slaven, die sich auf die offene thüringisch-fränkische Grenze werfen, und zwar in geschlossenen Sitzen zwischen Elbe und Saale, mehr sporadisch am obersten Laufe des Mains und der Regnitz [18]); einzelne Slavenhaufen und Colonien dringen bis zur Fulda, wo Sturm sie badend fand [19]), ja bis zum Fuße des Harzes vor; die fuldaischen Güterverzeichnisse nennen sie überall in Thüringen und Franken unter den Dienstpflichtigen.

Nordwestlich von den Sorben, der Unterelbe zu, sind aus karolingischer Zeit die mächtigen Wendenstämme der Wilzen und Obodriten bekannt. Der Name Wilzen, Wilten, wild, ist Germanisirung der einheimischen Benennung welet; daher auch Weletaber in fränkischen Quellen als ihr einheimischer Name angegeben wird [20]), etwa von dem slavischen welii, weliky, groß [21]),

---

15) Zeuß, S. 637. not. — 16) Palacky, Geschichte Böhmens. I. S. 76. Luden, III. S. 581. — 17) Schafarik, I. S. 49; J. Lelewel, Nachricht von denjenigen Völkern, welche bis zum zehnten Jahrhunderte das Innere Europas bewohnten, in dessen kleineren Schriften, übersetzt von K. Neu, Leipzig 1836. S. 175. not. 80. Pommern, Pomoranier von po morze, am Meere. — 18) S. 546. — 19) I. S. 372. — 20) *Einhard*, vita Caroli c. 12. *Pertz*, II. p. 449. — 21) Schafarik, II. S. 562.

alſo gleichbedeutend mit Lutiziern, von lut, ljut, grauſam, grimmig, hart [22]). Ihre Sitze ſind zwiſchen Oder und Warnow; ſie werden durch die Peene wieder in mehre Stämme geſchieden, und bilden durch Kriegsruhm und den Beſitz des Tempels zu Redra am Tollenſerſee ein mächtiges Reich [23]). Ihre Nachbarn, aber zugleich bittern Feinde, ſind die Obodriten [24]) zwiſchen Warnow und Trave, jedoch auch mit ſüdlicher Ausdehnung bis zur Elbe, da ſie als öſtliche Nachbarn der Sachſen angegeben werden [25]); vielleicht ſind ſie aber in die Sitze an der Elbe erſt durch Karl d. Gr. eingeführt, der ihnen hier das Land der vertriebenen transalbingiſchen Sachſen 804 einräumte [26]); der Name Obodriten, Bodrizer, wird von bedr, bodr, wachſam, tüchtig, abgeleitet [27]). Polaber, eine Abtheilung der Obodriten bezeichnet Elbanwohner, von po, juxta, und Labe, dem ſlaviſchen Namen der Elbe [28]); nördlich über ihnen an der Oſtſee von der Trave bis zur Eider ſitzt der weſtlichſte Slavenſtamm, die Wagrier. Bey der Berührung mit dieſen Slaven an der Unterelbe befolgten die Franken die alte Politik, ſich in ihre inneren Streitigkeiten zu miſchen, auch ihre Spannung mit den Sachſen zu benutzen, bis es gelang, ſie alle zu unterwerfen. Schon Pipin hatte 748 Verſtändniſſe mit Slavenſtämme angeknüpft, als er die Sachſen wegen Unterſtützung ſeines Bruders Grippo zu züchtigen beabſichtigte; ſie trafen aus alter Feindſchaft gegen die Sachſen zu ihm im Nordſchwabengau [29]), ſcheinen aber doch eher zu den Sorben als zu den Stämmen an der Unterelbe gehört zu haben [30]). Feindliche Berührungen zwiſchen Sachſen und Slaven an der Elbe, wahrſcheinlich Obodriten, ſchlichtete Karl 780 [31]), benutzte aber 789 innere Feindſchaft zwiſchen Obodriten und Wilzen zu einem großen Zuge gegen Letztere über die Elbe bis zur Peene, der mit voller Unterwerfung des Stammes und Ergebung ihres Anführers

---

22) Ibid. S. 565. — 23) *Helmold*, chron. Slavor. I. 16. *Leibnit.* scriptor. II. p. 552. — 24) Nordobodriten, Nordabtrezi, in einer ſlowenſchen Völkertafel aus dem Ende des 12ten Jahrh. in der Münchener Bibliothek, Zeuß, S. 600., zum Unterſchiede von den Oſtobodriten an der Donau; *Einhard*, annal. 824. *Pertz*, I. p. 213. — 25) *Adam.* Bremens. I. 4. — 26) *Einhard*, ann. 804. *Pertz*, I. p. 191. — 27) Schafarik, II. S. 588. — 28) Zeuß, S. 654. not. — 29) Annal. Mettens. 748. *Pertz*, I. p. 330. — 30) Barthold, Geſch. von Pommern u. Rügen. S. 207. — 31) *Einhard*, Annal. 780. *Pertz*, I. p. 161.

Dragawit endete [32]). Die Freundschaft der Obodriten mit den Franken, die jenen Zug veranlaßte, zog Ersteren aber jedesmal Einfälle der Sachsen zu, wenn diese in den spätern Zeiten ihres Freiheitskampfes sich gegen Karl erhoben. So erlag der Obodritenfürst Wizin 795 den sächsischen Waffen bey Lüne, ehe Karl zu seiner Hülfe herbey eilen konnte [33]); doch lohnte Karl dafür die Obodriten mit dem Besitz der vertriebenen transalbingischen Sachsen 804 [34]). Auch außerdem ward die Anhänglichkeit der Obodriten an der Sache der Franken denselben gefährlich; die Wilzen hatten sich von der fränkischen Unterjochung 789 so weit erholt, daß sie 810 sogar die fränkische Feste an der Elbe Hochbuoki [35]) zerstörten, und erst 812 bey einem neuen Zuge Karls sich wieder unterwarfen [36]); sogar die Dänen traten gegen jene Abtrünnigen vom gemeinsam nordischen Interesse auf. Der Dänenkönig Gottfried, der die fränkische Macht durch Landungen und Plünderungen in Friesland, an der Eider und Elbe, bekämpfte, zerstörte die Obodritenstadt Rarik oder Rarog, angeblich in der Nähe von Wismar 809, und ließ im folgenden Jahre an derselben Stelle den Obodritenfürsten Thrasiko meuchlings ermorden. Es bedurfte großer Anstrengungen Karls, um durch neue Heerzüge die ihm verbündeten Obodriten zu schützen, und den Dänen 811 einen Frieden abzugewinnen [37]).

§. 84. Anfänge der Bekehrung der Slaven.

Andr. Regenvolscii systema historico-chronologic. ecclesiarum Slavonicarum per provincias varias distinct. Traj. ad Rhen. 1652. 4. — *A. Wengerscii* histor. ecclesiastic. ecclesiarum Slavonicaram, Amstelod. 1689. 4. — *Kohlii* introduct. in historiam et rem literariam Slavorum imprimis sacram, Alton. 1704. — P. J. Eckhardt, Wendische Kirchenhistorie, Wittenberg 1739. — Blumhardt, Missionsgeschichte. III. 2. S. 29. — *Siestrzencewicz de Bohusz*, recherches historiques sur l'origine des Sarmates, des Esclavons et des Slaves, et sur les époques de la conversion de ces peuples au christianisme, Petersb. et Londres 1812. IV. Tom. — *Wenc. Al. Maciejowsky*, essai historique sur l'église chrétienne primitive de deux rites chez les Slaves, traduit du Polonais en Français par *L. F. de Sauvé*, Paris 1846.

---

32) Ibid. 789. p. 175; annal. Laurissens. major. p. 174. — 33) Ibid. 795. p. 180. — 34) Chron. Moissiac. 804, ibid. p. 307. — 35) S. 494. — 36) Chron. Moissiac. 812. p. 309. — 37) *Einhard*, annal. 808. sqq.

Karls Regierung endete mit offenem Kampfe gegen die Slaven an der Unterelbe, so daß hier an Einführung des Christenthums nicht zu denken war; selbst bey den Obodriten wird trotz aller Freundschaft mit den Franken nicht einmal ein Versuch dazu gemeldet; erst die Waffen Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären pflanzen hier das Christenthum nach dem Beispiele Karls bey den Sachsen. Dagegen war der Erfolg der Bekehrung gesicherter unter den Colonien der Sorben, die sich am obern Main und der Regnitz über die thüringische Grenze eingedrängt hatten, und dort dieselben Einflüsse wie ihre deutschen Nachbarn erfuhren. Schon Bonifaz muß unter ihnen Erfolg gehabt haben, da er in Rom anfragt, ob sie für ihre Niederlassungen im Lande der Christen Zins bezahlen sollen, was Zacharias billigt, damit sie das Land nicht als ihr Eigenthum ansähen [1]). Schwerlich wird er einen Zins an den Staat gemeint haben, um den weder er noch der Papst sich zu kümmern hatte; es kann nur von einer kirchlichen Abgabe die Rede sein, die dann Bekehrungen unter ihnen, wenigstens in einigen Anfängen, voraussetzt. In einer frühern Stelle seiner Briefe, wo er auf Wenden zu sprechen kommt, rühmt er zwar ihre eheliche Treue, wornach Wittwen den Tod des Mannes nicht überleben, sondern sich selbst tödten, um mit ihm auf einem Scheiterhaufen verbrannt zu werden, beweiset aber übrigens gegen sie solchen Abscheu, daß er sie durchaus als Heiden betrachtet haben muß, weßhalb jene Bekehrungsanfänge wohl erst in die spätere Zeit seines Wirkens fallen [2]). Die kirchliche Steuer, die Bonifaz von ihnen erhob, ist dann später durch Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr an vierzehn im Slavenlande erbauete Kirchen überwiesen, denen zugleich eine Dotation durch Grundbesitz zugesichert wird [3]). Trotz dieser nicht unbedeutenden Anfänge von Bekehrung der Slaven am obern Main,

---

1) Ep. *Bonifac.* 87. p. 256. — 2) Epist. 72. p. 192: Winedi, quod est foedissimum et deterrimum genus hominum. Dobrowsky, über eine Stelle im 19ten Briefe des Bonif., die Slaven und ihre Sitten betreffend, Abhandl. der böhmischen Gesellsch. der Wissensch. Prag 1788. III. S. 156. Baronius, 745. no. 9. bezieht die Erzählung vom Verbrennen der Wittwen auf die Perser; allein Bonifacius hält dem ausschweifenden Könige Ethibald Beispiele von Keuschheit unter den Heiden seiner Umgebung vor, Sachsen, Wenden. — 3) Vergl. S. 324.

muß doch an deren Vollendung bis ins elfte Jahrhundert gearbeitet werden [4]).

Noch bedeutender war der Erfolg rechts der Donau unter den Karantanen, welche Theile des alten Norikum und Pannonien besetzt hatten, so daß bey ihrer Bekehrung die Einflüsse eines schon früher durchaus christlichen Bodens mitwirkten.

Auf die Bekehrung dieser Slaven zwischen dem adriatischen Meer und der Donau wurde von zwey Seiten her eingewirkt, südlich von Aquileja und westlich von Salzburg her. Ersteres hatte schon in dem Umstande, daß auch zur Römerzeit von hier aus das Licht des Christenthums über diese Süddonaulande aufgegangen, und hierarchischer Einfluß dadurch begründet war, die dringendste Veranlassung, jetzt zum zweitenmale sich für dasselbe Ziel zu bemühen; Salzburg dagegen wurde für jenen Zweck durch die engere Verbindung mit der Frankenmacht angespornt, die auch hier Unterwerfung des Landes zugleich mit dessen Bekehrung betrieb.

Auch schon vor diesen planmäßigen Bekehrungsversuchen von den zwey Bischofssitzen aus hatten manche eifrige Missionare, die zunächst auf süddeutschem Boden wirkten, ihr Augenmerk auf diese Slavenwelt gerichtet, und einen gänzlichen Rückfall des altchristlichen Bodens ins Heidenthum zu verhindern gesucht. Schon von Columban wird die Absicht berichtet, vom Kreise seiner Wirksamkeit am Bodensee aus, kurz vor seinem Abzuge nach Italien, einen Versuch zur Predigt unter den Wenden oder Slaven zu machen, wovon er nur durch eine Vision zurückgehalten sey [5]). Zu einem wirklichen Versuche kam Amandus, der unermüdete Glaubensprediger unter heidnischen Stämmen [6]); er überschritt die Donau, durchzog predigend einige Striche, entschloß sich aber wegen Mangels an Erfolg zur Rückkehr, und beklagte, nicht einmal die Märtyrerkrone dort gefunden zu haben [7]). Auch Emmeran wandte sich von seiner Heimath Poitiers dem Osten zu in der Absicht, den Avaren an der Donau zu predigen, und beschränkte seine Wirksamkeit auf Bayern nur auf Einladung des dortigen Herzogs; schon am Rhein hatte er sich mit einem jener

---

4) Holle, die Slaven in Oberfranken, Archiv für Gesch. und Alterthumskunde von Oberfranken, Bayreuth 1843. II. 1. — 5) *Jonas*, vita Columbani, 56. *Mabillon*, Act. S. B. II. p. 27. — 6) Vergl. I. S. 554. — 7) *Baudemund*, vita Amandi c. 16. *Mabill.* II. p. 715.

Sprache kundigen Priester Vitalis versehen [8]), ein Beweis, daß auch sonst eine Verbindung der christlichen Länder mit der heidnischen Donaugegend bestand [9]). Auch dem Apostel Bayerns, Rupert, wird eine Missionsreise tief ins slavische Land, die Donau hinab bis zur Grenze von Unterpannonien, beigelegt [10]), wobey sich jedoch das Bedenken ergab, ob nicht die Reise erdichtet ist, um spätere Ansprüche Salzburgs auf diese Slavenländer zu unterstützen. Größer war der Erfolg seit der Mitte des achten Jahrhunderts, seitdem von Bayern aus, anfangs während dessen Selbständigkeit unter Thassilo, dann in Abhängigkeit vom Frankenreiche, die Beziehungen zu den Karantanen enger wurden. Wir besitzen über die Bemühungen Salzburgs um diese Mission den vollständigen Bericht eines dortigen Geistlichen um 873, wobey aber nicht zu übersehen ist, daß derselbe entschieden die Vertretung der kirchlichen Rechte seines Sitzes auf jene Gegenden gegen Passau und Aquileja sich als Aufgabe gestellt hat [11]). Die frühere Feindschaft der Slaven gegen die Bayern hatte der größern Gefahr, die ihnen von den Avaren drohete, weichen müssen. Durch diese bedrängt wandte sich der Karantanenfürst Boruth um 748 an die Bayern; diese leisten zwar Hülfe, betrachten aber nun das Land als ihre Eroberung, nehmen Geißeln aus der fürstlichen Familie, den Sohn des Fürsten, Cacat, und den Neffen, Ceitumar, die beide auf den Wunsch des Boruth in Bayern zu Christen erzogen werden. Namentlich Ceitumar, der nach dem Tode des Boruth 750, und des Cacat 753, zur Regierung kam, erscheint als eifriger Christ, der jährlich einmal nach Salzburg zur Verrichtung der Andacht reisete. Zu dieser Achtung gegen den bischöflichen Sitz hatte ihn sein Lehrer im Christenthum und zugleich sein Pathe, Lupus, Presbyter auf der Insel im Chiemsee, angeleitet, der ihm auch seinen Neffen, den Presbyter Majoran, als Missionar mitgab, also sehr enge Beziehungen der salzburgischen Kirche zu jener Slavengegend. Ceitumars Wunsch war, daß Bischof Virgilius von Salzburg selbst sich persönlich zur

---

8) S. 190. — 9) Koch-Sternfeld, Beiträge, I. S. 196; Schafarik, II. S. 322. — 10) Vita Ruperti primigenia, Kleinmayrn, Juvavia, Anhang S. 8. Vergl. S. 201. — 11) De conversione Sclavorum, qui dicuntur Quarantani, Kleinmayrn, S. 10; *B. Kopitar*, Glagolita Clozianus, Vindob. 1836. f. p. LXXII.

Visitation in seinem Lande einfinden möge, was dieser aber wiederholt ablehnte, und sich begnügte, die neue Pflanzung mit Klerikern zu versehen; unter den Kirchen, die auf diese Weise entstanden, wird Mariasaal auf dem Sal- oder Zollfelde [12]), Liburnia, etwa das alte Tiburnia [13]), Undrima und andere genannt; sie liegen am obern Laufe der Drau, so daß die Bekehrung sich nicht sehr weit nach Osten hin erstreckt zu haben scheint. Wiederholte Aufstände des slavischen Volks, die Virgil bestimmten, die persönliche Anwesenheit abzulehnen, lassen jedoch schließen, daß die Begünstigung der bayerischen Missionare durch den Hof vom Volke selbst nicht getheilt ward. Nach Ceitumars Tode, 769, war der Aufstand so heftig, daß mehre Jahre sich kein Priester im Lande befand; erst als der neue Fürst Waltung (Wladuch), vielleicht unter Thassilos Schutze, sich befestigt hatte [14]), beginnt wieder die Verbindung mit Salzburg, von wo neue Missionare dorthin eilen. Einflußreich mußte jetzt auch allmälig die Anlage von Klöstern an der slavisch-bayerischen Grenze werden, die zum Theil, wie Scharnitz und Innichen, ausdrücklich die Verpflichtung erhielten, auf Bekehrung der benachbarten Wenden hinzuarbeiten [15]).

Ausgedehnter wurde der Erfolg der Bekehrungen, als nach Thassilos Sturze, 788, Bayern gänzlich mit dem Frankenreich vereinigt, die benachbarten Sitze der Slaven bezwungen, und die Bemühungen der salzburger Missionare von der fränkischen Macht unterstützt wurden. Die Einzelheiten des Fortschritts der Bekehrung sind zwar nicht aufbewahrt, aber man kann sie daran abnehmen, daß Karls Züge jetzt über die Karantanengegend hinaus nach Niederpannonien in das Gebiet der Avaren sich erstrecken, und dort ebenfalls Bekehrung beginnt. Schon bey Karls Zuge gegen die Avaren 791 befindet sich Arno von Salzburg in seiner Nähe; während Karl an der Enns stehet, ist Arno in dem benachbarten Lorch mit richterlichen Aufträgen beschäftigt [16]), wobey sicher auch die Mission betrieben sein wird. Ein Fürst (Tudun) der Avaren erklärt sich durch eine Gesandtschaft bey Karl zur Unterwerfung und Taufe bereit, 791, erscheint 796 zu dem-

---

12) Zeuß, S. 617. not. — 13) I. S. 49. — 14) Schafarik, II. S. 319. — 15) S. 263, 282. — 16) *Meichelbeck*, I. no. 129; *Hansiz*, II. p. 101.

ſelben Zwecke perſönlich in Aachen, fällt jedoch bald wieder ab. Karls Sohn, Pipin, vollendete den Feldzug, eroberte 796 die Befeſtigung der Avaren, den Ring [17]), wobey die alte ſalzburger Nachricht angiebt [18]), daß Arno vorläufig mit dem Bekehrungsgeſchäft für Niederpannonien um den Plattenſee bis zum Einfluß der Drau in die Donau beauftragt ſey; doch iſt dieſe örtliche Angabe wahrſcheinlich den ſpäteren Grenzbeſtimmungen entlehnt, wodurch das Gebiet zwiſchen Salzburg und Aquileja von Karl geſchieden ward. An der perſönlichen Ausführung dieſes Auftrags ward Arno durch ſeine Reiſe nach Rom verhindert, 797; bey der Rückkehr traf ihn Karls Befehl, ins Avarenland zu gehen, am Po; doch eilte er vorher zum Könige, um Bericht von ſeinen Verhandlungen in Rom zu erſtatten, und ging dann erſt an das Bekehrungsgeſchäft. Alſo gleichzeitig mit den gewaltſamen Bekehrungen an der äußerſten Nordgrenze des Reichs unter den Sachſen wird auf dieſelbe Art durch militäriſche Gewalt die Predigt auch im Südoſten verbreitet, weßhalb Alcuin gern eine Vergleichung zwiſchen Sachſen und Avaren durchführt, dabey aber auf Letztere größere Hoffnungen als auf die Sachſen ſetzt, gegen welche ſeine Denkart überall unbillig bleibt [19]). Er warnt den Arno vor Mißbrauch der ihm zur Verfügung geſtellten militäriſchen Macht, namentlich vor Erpreſſung der Zehnten von den Neubekehrten, wodurch ja bey den Sachſen der Erfolg ſo ſehr verfehlt ſey [20]); umgekehrt hatte Karl, um Arnos Eifer anzuſpornen, ihm den dritten Theil der Einkünfte von den Bekehrten zugeſichert. Alcuin vertritt überall die geiſtige Gewalt des Evangeliums, theilt dem Arno auf deſſen Erſuchen, ſo wie auch dem Könige [21]), ſeine Gedanken über die beſte Art der Bekehrung mit, ſogar über die beſte Reihefolge der Mittheilung chriſtlicher Sätze an die heidniſchen Lehrjünger. Schwerlich würde er deßhalb die Art gebilligt haben, wie ein von Arno abgeordneter Prieſter Ingo die Bekehrung betrieb; um den großen Abſtand der Ungetauften von den Getauften bemerklich zu machen, ließ er Letzteren, auch wenn ſie Knechte waren, Speiſen in goldenen Gefäßen reichen, während ihren ungetauften Herren dieſelben in rohen Schüſſeln,

---

17) Annal. *Einhardi*, 796, *Pertz*, I. p. 183. — 18) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, p. 13. — 19) S. 410. — 20) *Alcuin*, epist. 72. ed. *Froben*, p. 104. — 21) Ep. 38.

seiner eigenen Aeußerung nach, wie Hunden, vorgesetzt wurden [22]), ein Mittel, das auch sonst in der Bekehrungsgeschichte unter Slaven berichtet wird. Auch außerdem war Alcuin mit dem Erfolge der Mission unter den Avaren nicht zufrieden, was er der Nachlässigkeit in der Betreibung der Predigt zuschreibt [23]); wiederholte Aufstände blieben ja auch hier nicht aus. Dennoch war Arnos Bemühung so weit fortgeschritten, daß auf seine Empfehlung ein eigener Bischof, wahrscheinlich zunächst ein wandernder, Theoderich, angestellt werden konnte; dieß muß etwa 798 erfolgt sein, da Graf Gerold, der dessen Einführung ins Slavenland besorgte [24]), schon 799 gegen die Hunnen fiel [25]).

Jetzt blieb nur die Aufgabe übrig, den durch diese Bekehrungen auf slavischem und avarischem Gebiete beträchtlich erweiterten Sprengel Salzburgs gegen die benachbarten Diöcesen von Passau und Aquileja abzugrenzen, und einen schon entstandenen Grenzstreit beizulegen. Zunächst wegen der Südgrenze gegen Aquileja machte der dortige Patriarch Ursus das Recht seines Stuhls über Pannonien aus alter Zeit geltend, welches nur durch das Eindringen der Slaven unterbrochen sey. Dagegen berief sich Arno auf die päpstliche Vollmacht, mit welcher schon sein Vorgänger Virgil hier gearbeitet, und auf Karls besonderen Auftrag, der ihn dorthin gewiesen hatte. Karl setzte zu Aachen 811 die Drau als Grenze zwischen beiden Sprengeln fest, deren nördliches Ufer nach Salzburg, das südliche nach Aquileja gehören solle [26]). Salzburgs Sprengel, auf diese Art bis zum Einfluß der Drau in die Donau nach Osten hin erweitert, war bis auf die späteren Verluste durch Anlegung kleiner Bisthümer, Gurk, Chiemsee, Lavant, eine der umfangreichsten Diöcesen des Reichs.

Schwieriger war die Bestimmung der Nordgrenze gegen Passau, weil dieser Stuhl als Erbe der angeblichen Metropolitanrechte Lorchs gleichfalls auf die ganze Donaustrecke Anspruch

---

22) Kleinmayrn, Juvavia, Anhang, p. 13. — 23) *Alcuin*, ep. 92. p. 135. — 24) Kleinmayrn, Anhang, p. 13. — 25) Annal. *Einhardi*, 799, *Pertz*, I. p. 187. — 26) Das Diplom Karls, 14ten Jun. 811, Kleinmayrn, no. 14. p. 61; *Ughelli*, Ital. sacr. V. p. 36; *Hartzheim*, I. p. 400, kann nach den chronologischen Angaben auch 810 angesetzt werden, Böhmer, Regesta Carol. p. 26.

machte. Bis auf Bischof Urolf 805, findet sich kein Streit; er selbst kommt in passauer Nachrichten nur als Bischof, nicht als Erzbischof vor [26]). Wahrscheinlich erregte aber der Erfolg der Bekehrungen unter Avaren und Slaven bey ihm den Plan, sich einen Metropolitensprengel zu erwerben, und dazu die angeblichen Rechte der Kirche von Lorch, als Vorgängerin Passaus, zu benutzen. Auf dem rechten Donauufer hatte er dazu gute Gelegenheit unter den avarischen Stämmen, die von den Czechen bedrängt mit Karls Erlaubniß sich vom linken auf das rechte Ufer, in die Gegend des Neusiedlersees zwischen Sabaria und Carnuntum übergesiedelt hatten, und deren Chan mit christlichem Namen Theodor [27]), so wie sein Nachfolger Abraham aufgeführt wird [28]). Aber auch am linken Ufer fehlte es an Gelegenheit zur Bekehrung nicht, seitdem Karl die Böhmen gedemüthigt, und ihren Anführer Becho erlegt hatte [29]). Urolf, wegen seiner Pläne auf die Metropolitenwürde wahrscheinlich mit Arno zerfallen, war schon 806 oder 807 [30]) aus Passau gewichen, und beschäftigte sich mit Errichtung von vier neuen Bisthümern unter Slaven und Avaren, Fabiana (Wien), Speculum Julium (etwa Olmütz), Nitrau und Vetuar (Altenburg). Auf seinen Bericht hierüber nach Rom nebst Briefen der vier Bischöfe und Verwendungen einiger slavischen Fürsten ertheilte ihm Eugen II., 826, das Pallium und eine Bestätigung der lorcher Metropolitenrechte über jene Gegend [31]). Eugen will aus ältern Documenten ersehen haben, daß Lorch einst Metropolis über Pannonien und Mösien mit sieben Suffraganbischöfen, und stets im Besitz des Palliums gewesen sey. Da nun für diese Behauptungen geschichtlich sich kein anderer Beweis findet, als die gänzlich unhaltbare Bulle des Symmachus an den angeblichen Theodor von Lorch im sechsten Jahrhundert [32]): so fällt auf diesen Urolf der dringende Verdacht, sowohl jene Bulle, als auch vielleicht den ersten Entwurf zu den Maximiliansacten [33]) zur Betreibung seiner Wünsche in Rom geschmiedet zu haben. Sein erworbenes Erzbisthum hatte

26) S. 250. — 27) Annal. *Einhardi*, 805. *Pertz*, I. p. 192. — 28) Annal. S. Emmerani 805 ibid. p. 93. — 29) Annal. *Einhardi* l. l. — 30) S. 251. — 31) *Hansiz*, I. p. 149; *Hund*, metropol. Salisburgens. I. p. 230; Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich ob der Enns III. S. 159; Buchner, Geschichte von Baiern II. S. 23. — 32) I. S. 152. — 33) I. S. 158.

übrigens keinen Bestand, da gleich darauf Salzburg hier in Ausübung erzbischöflicher Rechte erscheint; doch hatte Urolfs Vorgang die Wirkung, daß nun auch die rechtmäßigen Bischöfe von Passau den Traum erzbischöflicher Würde aus der lorcher Erbschaft aufnahmen, und darüber mit Salzburg stritten. Angeblich hat Ludwig d. D. als König von Bayern 829 zur Schlichtung des Streits die Spiraza und Raab zur Grenze zwischen beiden Sprengeln bestimmt; doch beruhet diese Angabe nur auf einem Auszuge aus einem verdächtigen Diplome [34]).

34) *Aventin*, annal. IV. 10. §. 29. p. 352; das Excerpt in Aventins Nachlaß, *Oefele*, script. I. p. 704; *Hansiz*, I. p. 155; *Hund*, p. 155.

II. Allgemeines.

§. 85. Volkszustände.

A. F. Ozanam, les Germains avant le Christianisme. Recherches sur les origines, les traditions, les institutions des peuples germaniques, et sur leur établissement dans l'empire Romain, Paris 1847.

Um aus den bisher entwickelten Einzelheiten ein Gesammtbild von der Aufnahme und dem Fortschritt des Christenthums auf deutschem Boden zu entwerfen, bedarf es zunächst eines Eingehens in die innern Verhältnisse des Volks selbst zur Zeit, wo die Predigt von Christo ihm nahete. Sehr Vieles ist auf diesem Gebiete neuerlich durch die deutsche Rechtsgeschichte geleistet, deren Forschungen hier dankbar zu benutzen sein werden; allein da dieselbe über manche Grundfragen, wie Entstehung des Königthums, früheste Stellung des Adels, gerade gegenwärtig selbst streitet, so kann die Kirchengeschichte Deutschlands sich einem selbständigen Eingehen auf die frühesten Volkszustände nicht entziehen.

Der Zustand des deutschen Volks zur Zeit der ersten Bekanntschaft mit dem Christenthume darf, wenn auch nicht eigentlich gebildet, doch gewiß sehr bildungsfähig heißen, wegen der erheblichen Fortschritte zur Cultur, die ihm aus eigener Tüchtigkeit schon gelungen waren. Ohne diese Annahme läßt sich nicht begreifen, wie Tacitus das Bild dieses Volks mit so vieler Liebe entwerfen konnte. Die Germanen überhaupt als völlige Barbaren [1]), die Sachsen insbesondere als wirkliche Kanibalen zu betrachten [2]), verräth Unbekanntschaft mit den ersten Grundzügen

1) *Guizot*, essais sur l'histoire de France, Paris 1824. — 2) *Ozanam*, vergl. S. 374.

des deutschen Volkslebens. Wo die Ehe keusch, die Jugend bescheiden, das öffentliche Wesen geordnet, Sitte und Rechtszustand geregelt erscheint, da kann das Volk nicht als eigentlich barbarisch gelten, selbst wenn der unbändige Sinn für den Mann keine höhere Zier als die Waffe kennt. Welche Fortschritte waren ihnen seit Cäsars und Tacitus Zeit bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts bereits gelungen, wo wir sie als Sieger über die Römer wieder schärfer beobachten können! Wenn ihnen früher der Begriff eines erblichen Grundbesitzes fehlte, so daß die jedes Jahr neue Vertheilung der Aecker einen halbnomadischen Zustand voraussetzte [3]), so war damals die Einrichtung des Sondereigens längst durchgesetzt, und damit der Ackerbau geregelt. Sie haben die frühere völlige Demokratie, welche die Freiheit nur in möglichster Vereinzelung kannte, schon mit monarchischer Form vertauscht. Die Frage nach der Art, wie die frühere Demokratie sich den Begriff des Königthums angeeignet hat, ob durch Ausbildung altgermanischer Institute selbst [4]), oder durch Aufnahme des fremden, namentlich römischen und keltischen Beispiels [5]), ob also die Könige der Völkerwanderung, der fränkische Clodwig, der ostgothische Theoderich, wahre Nachfolger der Könige bey Tacitus, oder nur Nachbildung des Imperators waren, wie die Germanen ja so Vieles sich aus dem römischen Reiche aneigneten, diese Frage möge der Rechtsgeschichte zur Lösung verbleiben, da für unsern Zweck das Ergebniß feststeht, daß zur Zeit der ersten Bekanntschaft der Germanen mit dem Christenthum jener Schritt aus der vollen Demokratie zur monarchischen Form bereits gelungen war. Eine Ausnahme davon machen nur die Sachsen, bey denen sich zur Zeit des Zusammentreffens mit Karl die alte Volksfreiheit noch in völliger Reinheit erhalten hatte [6]). Was dagegen jetzt die eigentliche Stellung des Königs war, und welche Macht er besaß, wird durch näheres Eingehen auf die Stände des Volks, Adel, Freie, Liten, Knechte, sich ergeben.

Sehr erheblich ist zunächst eine Einsicht in die ursprüngliche und spätere Stellung des Adels, weil recht bald die Geistlich-

---

3) *Caes.* b. G. VI. 22; IV. 1; *Tac.* Germ. c. 26. — 4) G. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. Kiel 1844. I. S. 155. — 5) H. v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, Frankf. 1844. S. 161. — 6) S. 375.

keit ihm an Rechten und Privilegien vielfach gleich gestellt wird. Bis in die neueste Zeit war die Ansicht von einem ursprünglichen Geschlechtsadel als erblichem Stande vertreten, der von dem zunächst stehenden Stande der Freien sich scharf unterschieden habe, als bevorzugt durch Grundbesitz, durch höheres Wergeld, durch Connubium unter sich, durch Berechtigung zu den Staatsämtern, was dann auf eine ursprünglich priesterliche Stellung des Adels, vielleicht sogar auf Abstammung von einem siegreich eingedrungenen Stamme schließen ließ [7]). Allein diese Annahme eines ursprünglichen germanischen Erbadels ist neuerlich sehr zweifelhaft geworden. Gegen das Hereinbrechen eines siegreichen Stammes, der als Adel die übrigen beherrscht habe, spricht sehr bestimmt Tacitus, der für dieß Volk jede Mischung mit anderen herbey gekommenen Stämmen ablehnt [8]). Ein reicherer Grundbesitz wird durch die obigen Angaben bey Cäsar und Tacitus ausgeschlossen, wornach der ganze Begriff des Sondereigens damals fehlte. Für ein geschlossenes Connubium, welches nicht nur den Adel, sondern auch die drey übrigen Stände zu Heirathen unter einander, und zwar bey Todesstrafe, genöthigt hätte, findet sich nur ein Zeugniß unter den Sachsen aus dem neunten Jahrhundert [9]), das aber völlig isolirt, und mit allen sonstigen Angaben im Widerspruche steht; in den Volksrechten kommt das Verhältniß ungleicher Heirathen zwischen Freien, Freigelassenen, Sclaven, worauf nach jener Angabe gleichfalls Todesstrafe gestanden hätte, mehrfach zur Sprache, aber ohne jeden Nachtheil, als etwa Verlust der höheren Standesrechte; es kann der ganzen Nachricht aus dem neunten Jahrhundert demnach nur ein Mißverstand zu Grunde liegen [10]). Von den obigen Beweisen bleibt nur das höhere Wergeld, die Betheiligung bey Staatsgeschäften, die priesterlichen Functionen, übrig; allein keiner dieser Umstände beweiset mehr einen Erbadel als abgeschlossenen Stand, sondern nur das Bestehen einer bevorzugten Classe, die sich zu höherem Ansehn aufgeschwungen hatte, wobey Verdienste um die gemeinsa-

---

7) v. Savigny, Beitrag zur Rechtsgesch. des Adels im neuern Europa, Berlin 1836. 4. — 8) *Tac.* Germ. 2. — 9) Translatio S. Alexandri, *Pertz*, II. p. 675. — 10) Wilda, Recension zu v. Savigny, Richters kritische Jahrbücher, Leipzig 1837. I. S. 350; v. Sybel, S. 95; *Br. Hildebrand*, de veter. Saxonum republ. p. 48.

men Angelegenheiten im Frieden wie im Kriege als Grund der Auszeichnung völlig hinreichen. Keinenfalls war die Scheidung des Adels von den Gemeinfreien so groß, wie die letzterer von den Unfreien, so daß der Adel in frühester Zeit nicht anders, als die bevorzugte Classe der Freien heißen darf. Beweisend hiefür ist namentlich der gänzliche Mangel eines solchen Erbadels im scandinavischen Norden, wo sich die älteren Verhältnisse in größerer Reinheit erhalten haben.

Indeß der Streit der Rechtshistoriker auch hierüber bleibt für unsern Zweck unerheblich, weil der Adel zur Zeit der Bekehrung der Germanen, mit Ausnahme der Sachsen, jedenfalls nicht mehr derselbe war, wie zur Zeit des Tacitus. Der merovingische Adel, mit dem allein der Klerus in Berührung kam, hatte zuverlässig eben die Stellung erlangt, die für die frühere Zeit bezweifelt werden darf: er war Erbadel geworden, und zwar im Einklange mit der gerade damals ausgebildeten monarchischen Form. Es war der Königsdienst, das Dienstgefolge, von dem allein Ansehn, Einfluß, Würde zu gewinnen stand, und wohin sich Alles drängte. Man schloß mit dem Könige das Band der Fidelität, diente ihm im Kriege wie im Frieden, und erhielt dafür zur Belohnung Grundbesitz, entweder zu Eigenthum, oder als zeitweiligen Besitz (beneficium), aber in beiden Fällen mit der Verpflichtung zum Dienste. Die Beneficien dieser Zeit unterscheiden sich von dem eigentlichen Lehen (feudum) im neunten Jahrhundert durch ihre Wiederruflichkeit. Erst als die Könige bey den innern Kämpfen des merovingischen Hauses abhängiger von ihren Umgebungen wurden, bildete sich die Verleihung auf Lebenszeit aus, die dann später in Erblichkeit, oder in die eigentliche Lehensform überging [11]). Lag nun so im Königsdienst, im engeren Anschlusse an den Herrscher, der Ursprung der neuen Aristokratie, so eignete sich diese Quelle der Macht eben so gut für geistliche wie für weltliche Personen; ja Bischöfe und Aebte traten den Königen besonders nahe, theils als Vertreter der Religion, in welche das erobernde Volk aufgenommen war, theils als ausgerüstet mit der Ueberlegenheit geistiger Bildung, theils als die fast einzigen Beamten aus römischer Zeit, die auf die

11) *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844. I. 2. p. 536, 564.

wichtige Claſſe der Romanen noch den ungetheilteſten Einfluß beſaßen. So beginnt ſchon unter den erſten Merovingern durch den Königsdienſt der Eintritt der höhern Geiſtlichkeit in die neue Ariſtokratie und in deren Ausſtattung mit Krongütern, zugleich mit der Verpflichtung der Fidelität an den König und der Bereitſchaft zu ſeinem Dienſte. Biſchöfe und Aebte werden deßhalb geradezu zum Dienſtgefolge des Königs, zu ſeinen leudes gezählt [12]), ſtehen in derſelben Abhängigkeit, wie die übrigen Vaſallen, müſſen ſich der Viſitation durch die Miſſi unterwerfen [13]), ſich dem Könige zur Aufwartung ſtellen, im Falle des Ausbleibens erwartet ſie Strafe [14]). Dieſer Eintritt der höhern Geiſtlichkeit in das Dienſtgefolge des Königs, und ſo in die Ariſtokratie des Reichs, wird faſt für alle Veränderungen in ihrer äußern Lage, ſowohl für Zunahme an Macht und Beſitz, als für Beſchränkung und Abhängigkeit, die Erklärung gewinnen laſſen [15]).

Der Stand der Freien, Gemeinfreien, in welchem der Adel urſprünglich nur eine bevorzugte Claſſe gebildet hatte, machte den eigentlichen Kern des Volks aus, und iſt überall da zu verſtehen, wo von Franken, Bayern, Sachſen die Rede iſt. Nur der freie, waffenfähige Mann, der an den öffentlichen Angelegenheiten in der Volksgemeinde, wie in weiterm Kreiſe in der Volksverſammlung, Theil nahm, war befugt, ſein Recht vor Gericht zu behaupten, während der Mangel an Freiheit nur durch Vertretung dazu gelangen konnte. Die wichtigſte Veränderung, von den Zeiten des Tacitus bis zum karolingiſchen Lehensſtaat herab, iſt nun die allmälige Abnahme dieſes freien Standes, oder der Uebergang der Demokratie in Abhängigkeit vom Könige. Es haben vielfache Urſachen eingewirkt, die allmälig den freien Mann nöthigten, ſich einem Mächtigen anzuſchließen, und ein Lehensband zunächſt mit dieſem, und ſo mit dem Könige einzugehen;

---

12) *Fredegar*, c. 41. *Bouquet*, II. p. 429: Burgundiae barones, tam episcopi quam ceteri leudes; c. 76: omnes primates, pontifices ceterique leudes; c. 56: pontifices et leudes. Phillips, deutſche Geſch. I. S. 469, 472. — 13) Capit. 803. c. 5. *Pertz*, III. p. 122: referebatur de episcopis, abbatibus vel ceteris nostris hominibus, qui ad placitum vestrum (der Miſſi) venire contempserint. — 14) Hüllmann, Urſprung der Stände in Deutſchl. Berlin 1830. S. 194. — 15) G. J. Th. Lau, über den Einfluß, den das Lehnsweſen auf die Geiſtlichkeit und das Papſtthum ausgeübt hat. Illgens Zeitſchr. 1841. II. 82.

dahin wirkte die Verleihung der Immunität an den weltlichen und geistlichen Adel, wodurch größere Bezirke aus der Gerichtsbarkeit des Königs entlassen, und in die der Aristokratie überwiesen wurden, wobey auch die auf dem Bezirk angesessenen Freien gleichsam aus dem gesammten Volksverbande ausschieden; dahin wirkte besonders in karolingischer Zeit planmäßiger Druck durch die königlichen Beamten bey Heranziehung zum Kriegsdienst und zu den Geschäften des Volksgerichts, womit sie den freien Mann so lange plagten, bis er vorzog, sich einem Mächtigen anzuschließen [16]). Das wichtigste Hinderniß, welches der Vollendung dieses Plans entgegenstand, war nur das Aufgebot des Volksheers, dessen die Könige in den Kriegen bedurften, und das sie nicht anders, als durch eine Volksversammlung nach alter Weise auf dem März- später Maifelde zusammenbringen konnten, wobey sich nicht vermeiden ließ, dem als Heer versammelten Volke auch die öffentlichen Angelegenheiten zur Entscheidung vorzulegen. Nur wenn der König im Stande war, den Krieg durch sein Dienstgefolge zu führen, konnte er das Märzfeld umgehen. So lassen sich Volksversammlungen zugleich als Aufgebot des Volksheers bis in karolingische Zeit beobachten; kam es darauf an, nach Abgang eines Zweigs der herrschenden Familie einen König zu wählen, so ist es das versammelte Volk, das durch Zuruf und Anschlagen der Waffen entscheidet, und den Gewählten auf die Schilde erhebt [17]). Die Prologe und Epiloge der Volksgesetze bemerken ausdrücklich die Zustimmung des ganzen Volks [18]). In den Kriegen der fränkischen Könige führte wiederholt die Berufung des Volksheers auch zu dessen Theilnahme an den öffentlichen Geschäften [19]); selbst noch Karl d. Gr. unterwirft die Zusätze zum salischen Gesetz der Zustimmung des ganzen Volks [20]), und Ludwig d. Fr. unterscheidet bestimmt die königlichen Verordnungen (capitula) von den durch Zustimmung des Volks erlassenen Gesetzen (leges) [21]).

Bey dieser gänzlichen Umformung der Grundverfassung, die

---

16) Cap. 805. c. 16. *Pertz*, III. p. 134; C. R. Sachse, historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechts-Lebens, Heidelberg 1844. S. 544. — 17) *Gregor.* Tur. II. 40. — 18) Lex Sal. epilog. *Walter*, I. p. 94; lex Alam. p. 198; lex Bajuv. p. 243. — 19) Annal. Mettens. 692. *Pertz*, I. p. 320. — 20) Cap. 803. c. 19. *Pertz*, III. p. 115. — 21) Cap. 820. c. 5. p. 229.

statt des freien Mannes zuletzt nur noch königliche Vasallen kannte, so daß Karl den Huldigungseid von Jedem schon im zwölften Lebensjahre forderte [22]), war nun auch die Kirche, als wichtiges Glied im königlichen Dienstgefolge, sehr betheiligt. Ihre Ansichten über Obrigkeit und Unterthanen stammten theils aus der alttestamentlichen Theokratie, theils aus dem römischen Imperatorenreich, wozu die altgermanische Freiheit durchaus nicht stimmte. Bey der strengen Abhängigkeit, in welcher die Hierarchie den Laienstand in religiösen Dingen hielt, mußte ihr ein gleiches Verhältniß auch auf dem Gebiete des Staats, ein Königthum von Gottes Gnaden, erwünscht sein [23]). Aus dem achten Jahrhundert kann eine Betheiligung der Kirche bey Auflösung der demokratischen Freiheit in den karolingischen Lehensstaat an zwey Leistungen dargethan werden, an dem Sturz der Merovinger, der sich dann in der Kaiserkrönung Karls vollendete, und an der Vertilgung des letzten Restes jener ursprünglichen Freiheit, der sich noch in freien Vereinen, Gilden, erhalten hatte. Der erste Punkt ist schon bey der Wirksamkeit des Bonifaz besprochen, darum hier nur über den zweiten einige Nachweisungen. Die Sache selbst ist ziemlich dunkel, und kann in ihrem eigentlichen Wesen nur aus theils frühern, theils spätern Erscheinungen beurtheilt werden; aber eine Betheiligung der Kirche zur Umformung alter Freiheit in karolingischen Absolutismus läßt sich dabey jedenfalls beobachten.

Die karolingische Gesetzgebung enthält wiederholte Verbote gegen Gilden, Vereine unter Eidesform, deren Unterdrückung man eifrigst betrieb. Schon 779 will man Gildonien nur so weit gestatten, als sie Geldunterstützung bey Unglück durch Feuer oder Wasser, also einen Assecuranzverein, zum Zweck haben, aber ohne die Form des Eides [24]). Gerade das Verbot der Schwurform, an die man sich stieß, berechtigt zu der Vermuthung, daß dabey tiefer liegende politische Beziehungen mitwirkten. Ein erneutes Verbot 789 ist zugleich gegen Trunkenheit gerichtet, so

22) Cap. 802. c. 2. *Pertz*, III. p. 91; 812. c. 13. p. 175. Karl selbst bemerkt den Unterschied dieses Vasalleneides, als promissum hominis Caesaris, von dem Unterthaneneid, fidelitas regis nomine, der auch schon früher allgemein gefordert wurde. *Marculf*, form. 1. 40. — 23) Waitz, deutsche Verfassungsgesch. Kiel 1847. II. S. 143. — 24) Cap. 779. c. 16. *Pertz*, III. p. 37.

daß jene Vereine mit Gastereien, Trinkgelagen in Verbindung stehen mußten [25]). Zu Frankfurt 794 wird das Verbot sehr bestimmt wiederholt [26]), und endlich 805 ein Wink beigefügt, woraus sich das eigentliche Bedenken des Staats gegen diese Vereine entnehmen läßt [27]): der gegenseitige Eid, womit die Glieder des Vereins sich verpflichteten, gilt als unvereinbar mit dem Lehensbande, wodurch alle Unterthanen dem Könige verbunden sein sollen. Lehenseide dürfen nur dem Könige unmittelbar, oder durch Vermittelung eines königlichen Vasallen, geleistet werden, so daß auch die diesem geleistete Fidelität sich zuletzt an den König anschließt. Deßhalb werden Eide, wodurch man sich zu jenen Vereinen verpflichte, mit den härtesten Strafen belegt, Tod, gegenseitige Geißelung und gegenseitiges Abschneiden der Nasen, oder des Haars, wenn nämlich durch die Conspiration kein weiteres Verbrechen begangen ist; gelinder ist die Strafe, wenn die Verpflichtung nur durch Handschlag erfolgte. Solche Strenge ist unbegreiflich, wenn es sich dabey nur um Assecuranz gegen Unglücksfälle gehandelt hätte. Die Befürchtung aus jenen Vereinen für die Lehenstreue an den König, also für die Grundidee des karolingischen Staates, läßt darin ein Element der Opposition erblicken, die nur auf gegenseitigen Schutz für die alte demokratische Freiheit gegenüber dem karolingischen Lehensabsolutismus bezogen werden kann [28]).

Blickt man von der karolingischen Zeit höher hinauf, so finden sich ähnliche Verbände zur gegenseitigen Sicherung der bürgerlichen Rechte, zur Vertretung vor Gericht, zur Beschaffung des Wergeldes, der Eideshelfer, denen man seit Möser, sofern sie über das Band der Familie hinausgehen, den Namen Gesammtbürgschaft beigelegt hat [29]). Blickt man abwärts, so findet

---

25) Cap. 789. c. 10. p. 68; W. E. Wilda, das Gildenwesen im Mittelalt. Halle 1831. S. 37. — 26) C. 31. p. 74. — 27) Cap. 805. c. 9. p. 133: De juramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur, nisi nobis, et unicuique proprio seniore (Lehensherr) ad nostram utilitatem et sui senioris. — 28) Eichhorn, R. G. S. 827; Sachse, S. 576; Möser, verm. Schrift. I. S. 373; Osnabr. Gesch. III. Vorrede S. 22; Patr. Phantas. II. S. 29. — 29) Eichhorn, R. G. I. S. 90. Aufl. 4; G. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I. S. 225; Sachse, S. 536; v. Sybel, Königthum, S. 21; Wilda, Strafrecht der Germanen, Halle 1842. S. 389.

sich Aehnliches unter dem Namen Gilden sehr entwickelt im angelsächsischen Recht, wo Jeder, der nicht schon durch das Familienband gesichert war, in einen solchen Verein, Fridborg, d. h. Friedensbürgschaft, zu treten genöthigt wurde [30]). Noch spät läßt sich bey den Ditmarschen etwas Aehnliches in den sogenannten Brüderschaften oder Kluften beobachten [31]). Ja selbst die Gilden der Städte im Mittelalter dürften auf dieselbe Wurzel zurückweisen, da sie von dem oppositionellen Geist gegen jede Art von Bedrückung einen hinreichenden Rest bewahrten.

Eine Berührung dieser Vereine mit der Kirche lag nun nicht bloß in dem gemeinschaftlichen Interesse derselben mit dem Könige zur Unterdrückung der demokratischen Opposition, die sich in jene Formen hineingeflüchtet hatte, sondern noch näher in dem religiösen Charakter, den jene Gilden gleich anfangs besessen zu haben scheinen. Der schon nachgewiesene Umstand, daß sie mit Schmausereien und Trinkgelagen verbunden waren, läßt in ihnen Reste heidnischer Opferfeste erblicken unter Anschluß an die altnationalen Gottheiten. Die Abschwörungsformel dringt ja auf Lossagen von den Teufelsgilden [32]), gemäß dem Grundsatz der Kirche, die heidnischen Götter nicht schlechthin zu läugnen, sondern nur für Dämonen zu erklären. Auch dieses Verhältniß läßt sich am deutlichsten im Norden erweisen, wo an den drey großen Opferfesten, zu Anfang des Winters, im Winter und im Sommer, in den Tempeln Volksfeste gefeiert wurden mit Anschluß an die alten Götter, wobey der Einzelne, der nicht schon mit seiner Familie zum Schmause vereint war, sich einer Genossenschaft, Gilde, zu diesem Zwecke anschloß [33]). Man trank bey diesen Gelegenheiten auf des Gottes Gedächtniß oder Minne [34]); auch das Bieropfer der Alamannen, welches Columbans und Gallus Ankunft störte, wird ein solches Trinken auf Wuotans Minne gewesen sein [35]). Wüßten wir nicht ausdrücklich aus der

30) Legg. Edwardi confessor. c. 20. ancient laws and instituts of England 1840. p. 194. — 31) *Neocorus*, Chronik des Landes Ditmarschen, herausgeg. von Dahlmann, Kiel 1829. I. S. 206. — 32) I. S. 360. — 33) Finn Magnusen, Ursprung und Umbildung der altnordischen Gilden oder festl. Zusammenkünfte, aus dem Dänisch. von G. Monike, Illgens Zeitschr. II. 1. S. 27. — 34) Grimm, Mythol. I. S. 53. Minne, memoria, wurde dann auch wohl falsch amor übersetzt. *Eckehard*, cas. S. Galli, *Pertz*, II. S. 84. — 35) S. 16.

Anweisung Gregors I. für seinen Missionar Augustin in Britannien, daß es Grundsatz war, dergleichen Volksfeste mit Unterlegung christlicher Ideen beizubehalten [36]), so würde dieß schon aus der Beziehung klar werden, in welche man jetzt christliche Heilige zu solchen Trinkgelagen brachte; man trank auf Christs Minne, der Marien Minne, die dabey ganz an die Stelle des Wuotan und der Freya traten. Bekannt ist besonders noch St. Gertruds Minne und Johannis Minne [37]), letztere namentlich beim Abschiednehmen, wovon schon im Leben Severins ein Beispiel vorkam [38]).

Dasselbe Verbot Karls 789, welches durch Hindeutung auf Trinkgelage den Zusammenhang jener Gilden mit den altheidnischen Opferfesten nachweiset, deutet auch ferner dadurch ihren Uebergang in christliche Ideen an, daß es dergleichen Conjurationen auf den Namen christlicher Heiligen, so des Stephanus [39]), und die Betheiligung christlicher Priester dabey verbietet [40]). Völlig ausgebildet ist die Umformung in der Mitte des neunten Jahrhunderts zu beobachten, wo die Vereine ganz in den Händen des Klerus sind: Hinkmar gestattet sie unter dem Namen Geldonien oder Brüderschaften, wobey als erlaubte Zwecke Stiftung von Lichten, gegenseitige Oblationen, Todtenbestattung, Almosen und andere Liebesdienste, Beilegung von Streitigkeiten, und zwar ausdrücklich unter Betheiligung der Priester angegeben werden; auch jetzt fehlt aber dabey Schmauserey nicht, indem den Priestern die Austheilung von Eulogien, dem aus dem Abendmahle übrig gebliebenen Brote [41]), gestattet wird [42]).

Unverkennbar ist es also der Kirche gelungen, jene Vereine, die als Reste heidnischer Opfergelage eine Stütze des alten Göt-

---

36) Ep. XI. 76. — 37) Grimm, Mythol. I. S. 54. — 38) I. S. 229. — 39) Cap. 789. c. 10. p. 68. Bey dem Aufgeben der alten Götter als Vorsteher der Gilden schloß man sich anfangs auch wohl an historische Personen, Karl d. Gr., und seine Söhne an, trank also sicher auf Karls Minne, was gleichfalls verboten wird; erst darauf wird die Herbeiziehung christlicher Heiligen allgemein geworden sein. — 40) Non vadant per casas miscendo. — 41) Vergl. § 122. not. 52. — 42) *Hincmar*, Capitul. ad presbyter. t. 16. oper. I. p. 715. Dieselben Bestimmungen kennt *Regino*, II. 441. (432) ed. *Wasserschleben*, p. 386. angeblich nach einem Concile von Nantes, dessen Zeit (600 oder 895. ib. p. 69) hiernach ins 9te Jahrhundert gehört.

tercults waren, in harmlose Brüderschaften zu wohlthätigen Zwecken [43]) umzubilden, und sofern dieselben Vereine zugleich zum Schutz der alten Volksfreiheit Opposition gegen den karolingischen Staat machten, hat die Kirche durch ihre Umformung die Hand zur Austilgung der letzten Reste der Demokratie geboten. Unverkennbar ist hier also der Bund der Kirche mit dem Königthume zur Unterdrückung der alten Freiheit, und zur Aufführung des karolingischen Lehensstaats. Mit dem Könige von Gottes Gnaden, wie ihn die Kirche predigte, und zu dessen theokratischer Vollendung sie in Karls Kaiserkrönung die Hand bot, war ja die alte Stellung der Gemeinfreien nicht länger vereinbar.

Ein ähnlicher Geist der Opposition läßt sich auch schon im sechsten Jahrhunderte bey Vereinen niederer Kleriker vermuthen, denen eine Synode zu Orleans 538 entgegentrat [44]). Es werden unter ihnen Verschwörungen verboten, wodurch sie sich eidlich und mit Unterzeichnung einer Schrift zu gegenseitiger Hülfe (caritas) verbinden; man erklärte solche bindenden Formen zu Zwecken, die nur aus Herzensdrang ausgeführt werden sollen, für überflüssig. Das angedrohete Einschreiten läßt auch hier wohl auf tiefer liegende Absichten schließen, denen jene angeblichen nur zum Vorwand dienten, etwa Aneinanderschließen der niederen Geistlichkeit gegen die steigende Macht der Bischöfe. Im achten Jahrhundert wiederholen sich Conföderationen der Geistlichkeit, aber nur um sich gegenseitig für den Fall des Todes eine Anzahl Seelmessen und Psaltergesang zuzusichern [45]).

Unter dem Stande der Freien, denen allein Recht und Ehre im Staate zukam, stehen die Unfreien, durch ihre Stellung selbst von jenen Vorzügen ausgeschlossen. Für die Kirche hat dieser Stand Wichtigkeit, sofern sie theils genöthigt war, aus demselben fast das ganze niedere Personal zu entnehmen, theils desselben zur Benutzung ihres reichen Grundbesitzes bedurfte. Der Stand der Unfreien zerfiel aber wieder in zwey unter sich sehr verschiedene Classen, in die Form der milderen Unfreiheit oder höheren Hörigkeit, und dann in den Stand der eigentlichen Knechte, Sclaven.

---

43) *Muratori*, de piis Laicorum confraternitatibus. Antiquitat. Ital. VI. p. 449. — 44) Orleans, 538. c. 21. *Bruns*, canones apostolor. et concilior. Berol. 1839. II. p. 198. — 45) Vergl. §. 122.

Die höhere Classe der Unfreien unterschied sich von den Freien dadurch, daß ihr nur das halbe Wergeld eines Freien gebührte, daß sie vor Gericht der Vertretung durch einen Freien bedurfte, in dessen Munt sie stand, und daß sie nicht echtes Eigenthum besaß, sondern das ihr zugewiesene Land gegen gewisse Abgaben bebauete [46]). Sie werden häufig als Freigelassene, liberti, bezeichnet [47]), und wirklich mag dieß die gewöhnliche Art des Uebergangs aus der eigentlichen Sclaverey in diese mildere Hörigkeit gewesen sein [48]); allein andere Benennungen, fränkisch Liti, Lidi, sächsisch Laten, Lazzen [49]), deuten doch auch auf einen andern Ursprung dieses Verhältnisses. Schon im römischen Reich findet sich unter dem Namen Laeti, Leti, in Gallien ein Dienstverhältniß, das nach älterer Ansicht deutsche Einwanderer, nach neuerer Forschung überhaupt Colonen umfaßte, wobey jener Name Laetus als keltische Benennung für jeden Angesiedelten wahrscheinlich wird [50]). Bey den Sachsen wird ausdrücklich der Stand der Laten von Unterwerfung im Kriege abgeleitet, so daß der bezwungene Stamm die Aecker behielt, aber gegen Abgaben und Dienste und mit verkürzter Freiheit [51]). Unter den Longobarden finden sie sich als Aldionen, die ausdrücklich mit den fränkischen Liten zusammengestellt werden [52]); derselbe Name zieht sich auch auf bayerischen Boden herüber [53]), wo außerdem andere Benennungen, wie Barschalken, dieß Verhältniß bezeichnen [54]).

---

46) Waitz, deutsche Verfassungsgesch. I. S. 178 — 47) Translat. S. Alexandri c. 1. *Pertz*, II. p. 675. — 48) Wilda, in Richters Jahrbüchern. I. S. 330. — 49) Grimm, R. A. S. 305. — 50) Notitia imperii. *Graevii*, thes. VII. p. 2006: praefectus laetorum teutonicianorum; Grimm, S. 306; v. Sybel, deutsche Unterthanen des römischen Reichs, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Bonn 1844. IV. S. 40; *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844. I. p. 250. — 51) *Widukind*, I. 14. *Pertz*, V. p. 424; *Albert.* Stadens. chronic. *Kulpis*, p. 209. — 52) Capit. 803. c. 16. *Pertz*, III. p. 111. — 53) *Meichelb.* hist. Frising. I. no. 26. p. 43; 28. p. 44; Grimm, R. A. S. 309. — 54) Barschalk, von bar, barus, baro frey, und Schalk, Knecht; parones mit mancipia zusammengestellt, *Neugart*, cod. dipl. I. 13. p. 19; Schmeller, baier. Wörterbuch. I. S. 184; *Meichelb.* no. 481. p. 255: isti sunt liberi homines qui dicuntur barscalci; I. no. 120. p. 91: liberorum hominum vel barscalcorum: ihre Aecker heißen zu Anfang des 11ten Jahrh. Parscalheshoba, II. p. 214. Andere Formen dafür sind: Sindmanni, zum Gesinde gehörig, Hen-

Endlich kannte das germaniſche Recht auch den Stand der eigentlichen Sclaverey in recht herber Form; der Knecht wird als Sache behandelt, verkauft, vertauſcht [55]), iſt an den Willen des Herrn gebunden, der ihn unter allen Verhältniſſen zurückfordern kann; er wird mit dem Gute, das er bearbeitet, durch Geſchenk und Kauf übertragen, iſt alſo recht eigentlich glebae adscriptus [56]). Hier iſt nun unſtreitbar der Einfluß des Chriſtenthums darauf gerichtet, dieſes Verhältniß dem anderen der milderen Hörigkeit näher zu rücken, und von der römiſchen servitus mehr zu entfernen [57]). Als Folge davon läßt ſich beobachten, daß der Knecht ſchon des Eigenthums fähig wird, über daſſelbe mit ſeinem Herrn einen Tauſch eingeht [58]), daß er ſelbſt wieder Knechte und Mägde beſitzt [59]); beſchränkt iſt er dabey nur, inſofern er die Habe nicht außerhalb der Kirche, der er angehört, veräußern darf. Dabey tritt ſchon das Verhältniß ein, daß das Recht des Herrn ſich mehr auf den Ertrag, den Verdienſt des Knechts, als auf ſeine Perſon bezieht, ebenſo die Betheiligung zweier Herren an einem Knechte, die ihn zur Hälfte, ja auch in andern Bruchtheilen beſitzen und verſchenken [60]), eine Erſcheinung, die ſich daher erklärt, daß die Eltern eines Kindes zwey verſchiedenen Herren angehören, die ſich wegen der Anſprüche auf das Kind nicht anders abfinden wollten [61]).

Um nun nach Entwickelung dieſer Standesverhältniſſe im deutſchen Volk zu beurtheilen, welche Anhaltspunkte die Predigt von Chriſto in demſelben nach äußerlichen Beziehungen finden konnte, bleibt nur doch die entſcheidende Frage übrig nach dem Be-

---

gistvotri, zur Wartung der Pferde, I. no. 1231. p. 516; Grimm, S. 315. 318. — 55) Grimm, R. A. S. 343. — 56) Beiſpiele zahlreich in den Traditionen. — 57) Vergl. §. 113. — 58) *Meichelb.* I. no. 994. p. 433: der Herr ſchließt einen Vertrag mit dem proprius servus; no. 1229. p. 574. — 59) No. 1168. p. 490; *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844. I. p. 304. sqq. — 60) *Meichelb.* no. 367. p. 193: mancipias II. et III^{mum} dimidium; no. 403. p. 214: unum mancipium et alium dimidium, quem habet communem cum fratre suo; *Schannat*, trad. Fuld. no. 124. p. 61: partes duas Meginheres et tertiam partem dimidiam; similiter et ancillae Tettun duas partes et tertiam partem dimidiam; no. 371. p. 150. — 61) Ueber die verwickelten Verhältniſſe bey Leibeigenen, die verſchiedenen Herren angehören, Häberlin, ſyſtemat Bearbeit. der Meichelb. Urkundenſammlung, Berl. 1842. I. S. 170; Grimm, R. A. S. 324; *Guérard*, I. p. 394. sqq.

ſtehen eines Prieſterthums unter ihnen, da wenn ein ſolches in geordneter Form vorhanden war, von demſelben, wie überall, ſchon aus Standesintereſſe ein nachdrücklicher Widerſtand zu erwarten iſt.

Aus den dürftigen Nachrichten über altgermaniſche Prieſter darf zunächſt als gewiß gelten, daß in der Urzeit ein eigentlicher Prieſterſtand ſchlechthin nicht vorhanden war, weder in dem Sinne einer erblichen Kaſte, noch auch als Amt, ſo daß gewiſſe Perſonen ſich ausſchließlich mit Beſorgung des Gottesdienſtes beſchäftigt hätten. Cäſar ſpricht den Germanen die Prieſter und Opfer ganz ab [62]); will man dieß auch ermäßigen, und nicht von gänzlichem Mangel jener Einrichtungen, ſondern nur von beſchränkterer Geltung, als bey den Galliern, verſtehen, deren Eifer für dieſe Dinge Cäſar kurz vorher berichtet hatte [63]), ſo ergiebt ſich das Prieſterthum doch wenigſtens als eine ſehr unausgebildete Seite am deutſchen Volksleben. Etwas ausführlicher berichtet Tacitus von einem wirklichen Eingreifen der Prieſter in die öffentlichen Dinge. Im Kriege beſitzen ſie allein Strafgewalt, dürfen Verweiſe ertheilen, binden, ſchlagen, gleichſam als Stellvertreter der beim Heere als gegenwärtig gedachten Gottheit. Sie ſind thätig beim Einholen der Auſpicien durch das Loos und aus dem Gewieher der Pferde vor dem Götterwagen; bey den öffentlichen Verſammlungen gebieten ſie Stillſchweigen, und haben auch hier das Geſchäft des Zurechtweiſens [64]). Entſcheidend bey dieſen allerdings bedeutenden Rechten des Prieſters iſt nun aber, daß in Privatangelegenheiten eben ſo jeder Hausvater durch das Loos, und in öffentlichen Dingen eben ſo auch der König aus dem Pferdegewieher Auſpicien entnimmt: die Stellung des Prieſters iſt alſo gar keine ausſchließliche, ſondern fällt mit der eines Vorſtehers zuſammen [65]). Die Verknüpfung der richterlichen und prieſterlichen Geſchäfte berechtigt nun aber nicht zu dem Schluſſe, daß alle Obrigkeit urſprünglich im Prieſterthum begründet geweſen ſey [66]), ſondern nur, daß die Vorſteher in engerem und wei-

---

62) *Caes.* b. G. VI. 21: neque druides habent, qui rebus divinis praesint, neque sacrificiis student. — 63) Ib. VI. 16; Grimm, Mythol. I. S. 79. — 64) *Tac.* Germ. 7, 10, 11. — 65) Waitz, Verfaſſungsgeſch. I. S. 79. 115. — 66) Phillips, deutſche Geſch. Berlin 1832. I. S. 59.

terem Kreise außer den Functionen des Richters, Feldherrn, auch die des Priesters befaßen [67]). Zu einer andern Ansicht führen die Angaben bey Tacitus nicht. Aber auch die übrigen Nachrichten, besonders aus späterer Zeit, führen nicht weiter; schon ihr spärliches Vorkommen beweiset, wie wenig über diese Seite des Volkslebens zu berichten war. So wird bey den Katten ein Priester Libys erwähnt [68]); bey den Gothen bedeckten die Priester während des Opferns ihr Haupt mit Hüten, wobey die Einsetzung derselben als gar nicht alt, sondern aus Cäsars Zeit stammend angemerkt wird [69]). Beim Uebergange der Gothen über die Donau 376 war jede Abtheilung von ihren Priestern und Priesterinnen begleitet [70]); bey den Burgundern findet sich ein Oberpriester, sinistus, der eine mehr gesicherte Stellung, als selbst der König hatte [71]); bey den Angelsachsen kommt ein Priester Coifi vor, dem das Tragen der Waffen und Besteigen eines Hengsts verboten ist [72]). Die Erwähnung eines Priesters bey den Sachsen ist nur eine Wiederholung aus Tacitus, für deren Zutreffen im neunten Jahrhundert sich keine Sicherheit ergiebt [73]). Entscheidend ist endlich der Umstand, daß die Missionare beim Auftreten unter den Deutschen nie mit Priestern in Streit gerathen, ein Beweis, daß damals so wenig, wie bey Tacitus das Priesterthum sich zu einem eigenen, geschlossenen Stande ausgebildet hatte. Auch für die spätere Stellung des christlichen Klerus wird also nie an eine Erbschaft aus dem heidnischen Priesterthume gedacht werden können.

Suchen wir nun aus den ermittelten Volkszuständen einen Schluß auf die Aufnahme des Christenthums zu ziehen, so wird der nachgewiesene Entwicklungsgang, wornach die alte demokratische Freiheit im Uebergange zur Monarchie und der damit verbundenen Aristokratie begriffen war, zu dem Ergebniß führen, daß die Predigt von Christo, wenn sie siegreich sein sollte, sich weit eher an dieses im Wachsen begriffene Königthum und an den neu entstehenden Adel, als an die dem Untergang zueilende

---

67) v. Sybel, Königthum, S. 52, 64. — 68) *Strabo*, VII. 1. 4. — 69) *Jornandes*, de reb. Get. XI. *Muratori*, I. p. 198. — 70) *Eunapius*, excerpta ex histor. c. 46., Bonn 1829. p. 82. — 71) *Ammian. Marc.* 28, 5, 14. Vergl. I. S. 252. — 72) *Beda*, II. 13. — 73) Translat. S. Alexandri 2. *Pertz*, II. p. 675.

Volksfreiheit anschließen mußte. Der Königshof und das Herrenhaus bot dazu einen weit geeignetern Boden dar, als die Volksgemeinde und das Märzfeld, wovon Lebuin unter den Sachsen eine hinreichende Erfahrung machte[74]). Die christliche Ansicht von Obrigkeit und Unterthanen paßte so wenig zu der alten demokratischen Freiheit, paßte dagegen so trefflich zu den sich entwickelnden feudalen Ideen, daß die Kirche in deren Durchführung eine mächtige Stütze fand. Auch auf ganz äußerlichem Wege läßt sich der schnelle Anschluß des christlichen Princips an das germanische Königthum nachweisen, durch die engen Beziehungen, welche letzteres zu den Formen des römischen Staats einging. So fest Clodwig kraft seines Schwertes auch im Besitz Galliens stand, so ließ er sich doch vom Kaiser in Byzanz mit der römischen Würde des Proconsulats und des Patriciats schmücken[75]), und seine Söhne nahmen bey Gelegenheit des gothischen Krieges von Justinian die förmliche Abtretung des Landes an[76]). Der Rechtstitel, der ihnen daraus erwuchs, war die legitime Herrschaft über die Provincialen, was dann auf die Beherrschung der Germanen zurückwirkte. Lag in jenem Schritte ein Bekenntniß der Hochachtung gegen die Formen des römischen Staats, so galt dieß vor Allem auch dem Christenthume als der Staatskirche. Beziehungen der germanischen Fürsten zum byzantinischen Kaiser waren ohne Anerkennung des Christenthums undenkbar.

Auch bey den übrigen Stämmen, wo eine solche Annäherung an die Imperatorenidee nicht statt fand, ist der Anschluß der christlichen Predigt zunächst an die Volkshäupter unverkennbar: bey den Angelsachsen unterhandeln die Missionare immer zuerst mit den Königen der Heptarchie; Gallus tritt recht früh mit dem Alamannenherzog in Verbindung; Emmeran, Rupert, Corbinian werden von den Bayernherzogen recht förmlich zur Bekehrung des Landes eingeladen; Kilian findet sich gleich im Verkehr mit dem Thüringerherzog. Bonifaz wird durch Empfehlungen von Rom an Karl Martell gewiesen, die dann wenigstens von dessen Söhnen beachtet wurden. Endlich Karl d. Gr. rechnete Verbreitung des Christenthums zu den ersten Grundsätzen

74) S. 406. — 75) *Gregor.* Tur. II. 38; v. Sybel, in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande IV. p. 81. — 76) *Procop.* de b. Goth. III. 33.

seiner Politik. Nächst den Fürsten ist es sodann der Adel, die großen Grundbesitzer, bey denen die Missionare Zugang suchten und fanden: an namhafte thüringische Edle überbringt Bonifaz Empfehlungsschreiben aus Rom; in Bayern sind es Mitglieder des alten Fürstenhauses, im Elsaß die Familie der Ethiconen, die ihr Stammgut zu Klosterstiftungen anwenden; in Ostfranken ließ sich sogar der Grundsatz beobachten, man müsse den Adel in die Aemter der Kirche ziehen, um dadurch sich seinen Einfluß zu sichern [77]).

Bey dem Eindringen des Evangeliums ins Volk selbst lassen sich außerdem noch zwey Stützen desselben beobachten, einmal der frühe Zutritt der Priester, und dann der Einfluß der Frauen.

Rücksichtlich der Priester ergab es sich schon als einflußreich, daß sie keinen geschlossenen Stand bildeten, also keine besondere Rechte zu vertreten hatten, und nicht aus unlauteren Gründen der neuen Lehre widerstrebten. Aber es läßt sich auch weiter zeigen, daß die Anfänge von Bildung, die doch am ehesten sich bey den Priestern fanden, recht früh von der geistigen Gewalt des Christenthums angezogen wurden. Jene seltsame Mischung von Heidenthum und Christenthum, auf die Bonifaz stieß [78]), daß christliche Priester zugleich dem Wuotan opfern, sich bey heidnischen Opferschmäusen betheiligen, wird doch schwerlich aus einem Herabsinken christlicher Priester zum Heidenthum, sondern wohl nur so zu erklären sein, daß heidnische Priester christliche Formen annahmen, ohne die frühern gänzlich aufzugeben; aber bewiesen ist damit jedenfalls bey ihnen eine gewisse Bereitwilligkeit für die neuen Ideen. Treffendes Beispiel ist jener angelsächsische Oberpriester Coifi, der im Rathe des Königs sich zuerst gegen die Geltung des alten Glaubens erklärte, und durch Anlegen von Waffen und Besteigen eines Hengstes gegen die bisherige Sitte den ersten Angriff auf die alten Heiligthümer unternahm [79]). Auch der sächsische Gauvorsteher, der die Ermordung der beiden Ewalde rächte, kann, wenn auch die ganze Erzählung bey Beda legendenhaft gehalten ist, doch eine gewisse Vorliebe für die fremden Missionare beweisen. Eben so früh darf aber auch ein siche-

77) S. 343. — 78) I. S. 326. — 79) *Beda*, II. 13. — 80) S. 397.

rer Anknüpfungspunkt für das Christenthum bey dem reich begabten Gemüthe deutscher Frauen gefunden werden. Was schon Tacitus ausspricht, daß die Germanen dem Weibe einen auf das Heilige gerichteten, ahnungsreichen Sinn beilegten [81]), darf wohl mit Recht als Empfänglichkeit sowohl für die Heilslehren des Evangeliums überhaupt, als auch besonders für die mysteriöse Form betrachtet werden, in welcher ihnen damals die Schätze des Christenthums dargeboten wurden. Wie zahlreich betheiligten sich Frauen und Töchter des merovingischen Königshauses und der Pipinidenfamilie bey Stiftungen von Klöstern [82])! Als Liudger Friesland auf einige Zeit bey dem Einfall der Sachsen verlassen mußte, waren es die Mütter in der Fürsorge für das Seelenheil der Kinder, mit denen er durch einen blinden Sänger die Verbindung unterhielt, und Ertheilung der Taufe bewirkte [83]). Es war ein Zeichen für den bereits gesicherten Fortschritt des Evangeliums, wenn es durch den zarteren Sinn edler Frauen schon den Eingang in das Heiligthum der Familien gefunden hatte.

Dieß sind die Wege, auf welchen der Fortschritt der Bekehrung gelang; aus der Rathsversammlung der Könige und vom Herrenhofe des Adels drang sie in die Volksgemeinde der Freien und in die Hütten der Hörigen. Offenbar der umgekehrte Weg, wie zur Zeit des Beginns des Christenthums im römischen Reiche, wo recht eigentlich zuerst den Armen das Evangelium gepredigt ward, wo es aus Werkstätten und Zollbuden erst in die höhern Stände eindrang, und dreihundert Jahre brauchte, ehe es den Weg auf den Thron fand. Der Grund für den jetzt so verschiedenen Weg kann allein in der Wahlverwandtschaft erblickt werden, worin das Christenthum zu dem deutschen Königthume stand. Indeß abgesehen von den äußern Vortheilen, die dem Klerus durch Eintritt in das Dienstgefolge erwuchsen, aber doch in der That nicht allein als entscheidend gelten dürfen, muß wieder auf einen Zug im germanischen Charakter hingewiesen werden, der unverkennbar eine Aehnlichkeit zwischen den Grundideen des Evangeliums und dem Verhältniß des Fürsten zu seinen Getreuen umschließt, auf das mächtige Band der Fidelität [84]). Je-

81) *Tac.* Germ. 8: inesse quin etiam sanctum aliquid et providum putant. — 82) I. S. 564. — 83) S. 540. — 84) I. S. 252.

nes sittliche Band, wodurch der Herr und sein Gefolge sich zu gegenseitiger Treue verbunden wußten, kann zwar für die Zeit der völligen Volksfreiheit noch nicht als Grundlage des ganzen Staats betrachtet werden, aber es bewies seinen mächtigen Einfluß auch schon damals durch das Institut der Gefolgsschaften [85]). Die kriegslustige Jugend schloß sich einem erprobten Führer mit Treue auf Tod und Leben an, nicht durch Zwang oder Befehl, nicht zu Verdienst oder Sold, denn der Lohn bestand nur in Waffen, Pferden, kriegerischem Schmuck, oder wenn, wie sich schon bey Tacitus findet [86]), das Verhältniß auch während des Friedens dauerte, dann zu Schmaus und Zechgelag; sondern das Band war lediglich eine freie Hingebung an den, welchen man als den Tüchtigen und Ueberlegenen erkannt hatte. Das Entstehen des Königthums läßt sich zwar nicht lediglich aus dem Gefolgswesen ableiten, aber das Verhältniß des Dienstgefolges mit dem charakteristischen Zuge der Fidelität ist doch wohl eine Fortsetzung davon, die nun allmälig sämmtliche germanische Verhältnisse in demselben Maße durchdrang, als die demokratischen Zustände abnahmen.

Wir stehen hier wieder auf dem Punkte, wo schon früher im germanischen Charakter selbst eine überraschende Wahlverwandtschaft mit der christlichen Grundidee von der Erlösung der Menschheit durch Hingabe an den Heiland im rechtfertigenden Glauben anerkannt werden mußte. Hier schallet wieder der Gesang des Sängers vom Hêliand herüber, dessen Lied in der Volksgemeinde der Sachsen für das Verhältniß der Gläubigen zu Christo keinen anderen Vergleich kannte, als das der Mannen zum Gefolgsherrn, dem sie sich mit Treue zu Danke ergeben, während er ihnen mit Milde zugethan ist. Der Apostel Paulus setzt den Zusammenhang christlicher Heilsordnung durch die Hingabe der gläubigen Seele an den Heiland in seinem Römerbriefe tiefsinniger auseinander; aber das Verständniß dafür unter den Sachsen konnte nicht besser gelingen, als durch Hinweisung auf ein sittliches Band zwischen Herrn und Gefolge, das in menschlichen Dingen dafür in der That die ergreifendste Analogie darbot.

Versuchen wir jetzt auf dieser Grundlage deutscher Volkszustände die weitere Entwicklung kirchlicher Dinge in Deutschland,

---

85) *Caes.* b. G. VI. 23. — 86) *Tac.* Germ. 14.

in den Verhältnissen des Klerus, des Klosterwesens, der kirchlichen Güter, der Beziehungen zum Volke und des Cultus auszuführen.

Erstes Capitel.

Der Klerus.

§. 86. Stellung der deutschen Kirche zu Rom vor Gregor I.

Zur Zeit der Eroberung durch Clodwig stand Gallien in einem recht engen Verbande mit Rom; die Ertheilung der Metropolitenwürde, um die sich Arles und Vienne stritten, gab gewandten Päpsten, wie Leo I., Gelegenheit, durch Begünstigung bald der einen, bald der andern Stadt, ihnen sämmtlich bedeutende Zugeständnisse abzugewinnen [1]). Dieses Verhältniß erhielt sich auch unter fränkischer Hoheit, so lange der Klerus allein aus der gallisch-römischen Bevölkerung hervorging, also bis über die Mitte des sechsten Jahrhunderts. Die fränkischen Könige stören ihre Bischöfe nicht im geringsten darin, Synoden zu halten, und von Rom das Pallium zugleich mit dem Vicariat anzunehmen. Die erste Einmischung bestand nur in einem Zeugniß, welches Childebert I. dem Bischofe von Arles, Aurelian, ausstellte, vielleicht mit dem Wunsche, ihn zur Metropolitenwürde befördert zu sehen [2]); allein derselbe Childebert zeigte durch einen zweiten entscheidenden Schritt, wie wenig er in der überlieferten hierarchischen Ordnung eine auch ihn bindende Form anzuerkennen geneigt sey. Anstatt den gesetzlichen Vorrang des Metropoliten vor seinen Suffraganbischöfen zu achten, stellte er den Metropoliten Sapaudus von Arles wegen einer Beschuldigung vor das Gericht eines gewöhnlichen Bischofs, also ein Strich durch die ganze bisherige Praxis. Papst Pelagius beschwört den König, von solchem Verfahren gegen alle Kanones abzustehen [3]); aber die germanische Königsgewalt hatte die Stellung des Bischofs nach Art des Dienstgefolges aufgefaßt, und kümmerte sich nicht mehr

---

1) Gieseler, I. 2. S. 218. — 2) *Sirmond*, concil. Galliae. I. p. 274. — 3) Ibid. p. 308.

um die alte Gliederung der Hierarchie. Eben so fing man an, die Zusammenkünfte der Bischöfe in strengere Aufsicht zu nehmen [4]), weßhalb der kirchliche Eifer für sie bald erkaltete; schon Vigilius macht darüber den Bischöfen Galliens harte Vorwürfe [5]). Als vollends seit Mitte des sechsten Jahrhunderts geborene Franken in die Bischofsämter eintraten, hörte die Geschäftsverbindung mit Rom fast ganz auf.

Die Stimmung der fränkischen Könige gegen Rom kann während dieser Zeit nicht anders, als ziemlich kühl heißen; die Achtung vor dem römischen Reiche überhaupt übertrug man zwar auch auf den Bischof Roms als domnus apostolicus; aber über diese sehr unbestimmten Eindrücke ging der Respect gegen ihn nicht hinaus. Jener Childebert I., der zuerst die hergebrachte hierarchische Ordnung durchkreuzt hatte, scheute sich auch nicht, von Pelagius I. eine Nachweisung der Orthodoxie zu fordern: der Papst solle entweder nachweisen, daß er am Glauben von Chalcedon halte, oder anderweitig sein Glaubensbekenntniß vorlegen. Pelagius verstand sich zu dieser Forderung, 557, wohl nur deßhalb, weil er bey der Gefahr einer Verbreitung des Schismas in Istrien nach Gallien dringend des Königs bedurfte; er fühlte das Mißliche, sich vor einem Könige, der nicht einmal sein Landesherr war, über seinen Glauben auszuweisen, tröstete sich aber mit einem allgemeinen Berufen auf die Pflicht des Gehorsams gegen die Fürsten [6]).

Dagegen sprachen die Päpste in ihrer Stellung zu den Frankenkönigen schon jetzt ihre Hoffnungen auf diese ersten Söhne der Kirche gegenüber den arianischen Eroberern Italiens aus. Schon der Glückwunsch des Anastasius gleich nach Clodwigs Uebertritt, 497, hat diesen Gedanken zum Hintergrunde; er erwartet, daß der König für die Mutter Kirche eine eiserne Säule sein, und den Helm des Heils anlegen werde [7]). Schon Vigilius will durch Aurelian von Arles den Einfluß Childeberts I. erwerben, damit die lästigen Gothen sich nicht in die Dinge der römischen Kirche mischen [8]). Dringender werden die Anträge bey dem Vorrücken der noch gefährlicheren Longobarden 581. Pelagius II. macht dem Könige bemerklich, wie er nur deßhalb den orthodoxen

4) Vergl. §. 96. — 5) *Sirmond*, p. 275. — 6) Ibid. p. 330: regibus, quibus nos etiam subditos esse S. scripturae praecipiunt. — 7) *Bouquet*, IV. p. 50. — 8) *Sirmond*, p. 287.

Glauben mit dem Kaiſer theile, um zur Hülfe für Rom verpflichtet zu ſein [9]). Schon jetzt ſucht alſo Rom gegen Bedrängniſſe bey den Franken eine Hülfe, wozu dem Kaiſer allmälig die Mittel fehlten.

§. 87. Gregor I. und das Frankenreich.

G. J. Th. Lau, Gregor I., der Große, nach ſeinem Leben und ſeiner Lehre, Leipzig 1845. S. 174.

Gregors I. Verſuche, das alte Verhältniß Roms zu Gallien wieder anzuknüpfen, blieben zwar im Ganzen ohne Erfolg, dienten aber wenigſtens dazu, für die Zukunft ein ſolches vorzubereiten, und der päpſtlichen Politik die Pfade anzubahnen. Gregors Scharfblick hatte erkannt, wie aus dem Verhältniß Roms zum Kaiſer in Byzanz und dem dortigen Patriarchen künftig nur Demüthigungen, und am wenigſten Schutz gegen die ſteigende Longobardengefahr zu erwarten ſeien, daß dagegen von jetzt an das eigentliche Feld ſeiner Wirkſamkeit das Abendland bleibe.

Wegen des Frankenreichs ward ihm bald klar, wie die ältere Form des Vicariats, welches einer der galliſchen Metropoliten zu führen pflegte, bey der perſönlichen Abhängigkeit derſelben vom Könige ihrem Zwecke nicht mehr entſpreche; zwar ſetzte er dieſe Form noch fort, übertrug jenes Recht 595 dem Virgilius von Arles [1]), war aber zugleich auf Eröffnung anderer Canäle, namentlich zu moraliſcher Einwirkung auf die Frankenherrſcher, bedacht. Als Gelegenheit hiezu bot ſich ein kleiner Grundbeſitz der römiſchen Kirche in der Nähe von Marſeille dar, ein ſogenanntes patrimonium Petri, das gewöhnlich durch einen dortigen römiſchen Staatsbeamten verwaltet wurde. Der Geldertrag war nicht bedeutend, ſelbſt wenn die 400 Solidi, über deren Empfang er 593 quittirt [2]), als das jährliche Einkommen, und nicht als Sammlung aus mehren Jahren betrachtet wird. Dazu liefen die Gelder nicht einmal regelmäßig ein [3]), und nicht ſelten in galliſcher,

---

9) Ibid. p. 375.

1) *Gregor.* I. ep. V. 53. Oper. Paris. 1705. II. p. 780. — 2) Ep. III. 33; er bezeichnet es deßhalb auch nur als patrimoniolum VI. 5. — 3) Mahnbriefe des Pelagius II. *Sirmond*, I. p. 306. 309; Gregors I. ep. VI. 55.

in Rom nicht geltender Münze, weßhalb Pelagius II. und Gregor I. schon den Auftrag gegeben hatten, statt dessen nur Kleidungsstücke zur Vertheilung an Arme, oder auch britannische Sclaven im Alter von siebenzehn bis achtzehn Jahren zu übersenden [4]). Desto wichtiger war aber dieser Grundbesitz, um nun einen eigenen Verwalter dorthin zu senden, der die römischen Interessen auch in weiteren Kreisen vertreten könne. Zu diesem Zwecke stattet Gregor einen Presbyter Candidus mit den dringendsten Empfehlungen an Childebert II., an dessen Söhne Theoderich und Theodebert, so wie an deren Großmutter Brunhild aus [5]). Namentlich Letzterer schmeichelt er so sehr mit ihrem Einfluß, mit ihrer trefflichen Kindererziehung [6]), daß seine Lobredner in Verlegenheit sind, diese Schmeicheleien bey dem bekannten Charakter der Brunhild zu entschuldigen, und nur auf das erst spätere Hervortreten ihrer Grausamkeiten hinweisen können [7]).

Eben jenen Agenten im Frankenreich weiß nun Gregor auf vielfache Weise zu heben, und bey den Herrschern zu Ansehen zu bringen, namentlich bey der Verleihung der Pallien als Auszeichnung begünstigter Bischöfe. Der Papst war damals bey ihrer Verleihung noch an die kaiserliche Erlaubniß gebunden [8]); aber auch außerdem machte er gern damit einige Schwierigkeiten, um den Werth des Geschenks zu erhöhen; schon Pelagius wollte dasselbe nicht auf mündliche Bitte durch einen Abgesandten, sondern nur auf förmliche Bewerbung durch eine Bittschrift verleihen [9]). Gregor I. wartet gern damit, bis der Frankenkönig selbst darum für einen Bischof bittet, wie Childebert II. 595 für Virgil von Arles, und nun knüpft er an die Verleihung gewisse Wünsche zur Abstellung von Mißbräuchen [10]). Als Brunhild sich für Syagrius von Autun verwandte, und zwar so, daß der Empfänger von ihrer Bitte nichts wissen, sondern das Geschenk als aus Gregors eigenem Ermessen hervorgegangen betrachten sollte, wendet er wiederum ein, daß Pallien nur auf persönliches Ansuchen ertheilt

---

4) Ep. VI. 7; ein Priester soll die Sclaven begleiten, um bey Erkrankung zur Taufe bereit zu sein. — 5) Ep. VI. 5, 6, 58, 59. — 6) Ep. VI. 5. — 7) Die Benedictiner zu VI. 5. p. 794; Lau, S. 192. — 8) Vigilius giebt deßhalb dem Empfänger als Pflicht auf, für Justinian und Theodora, wegen der Gestattung, und für Belisar wegen der Vermittelung, zu beten; *Sirmond*, p. 270. 274; Gregor, IX. 11. — 9) *Sirmond*, p. 306. — 10) Ep. V. 53.

würden; um jedoch der Königin gefällig zu sein, sendet er daſſelbe an jenen Agenten Candidus, bey welchem Syagrius sein Ersuchen anbringen könne [11]); zugleich legt er aber diesem die Abschaffung der Mißbräuche nun nicht als Wunsch, sondern als Bedingung auf [12]).

Ein gleichfalls auf Erwerbung der persönlichen Gunst der Machthaber berechnetes Mittel war die Uebersendung von Reliquien, woran Rom ja so unerschöpfliche Schätze besaß. Schon Pelagius sendet an Childebert I., 556, durch seinen Vicar, als er sich über seine Rechtgläubigkeit ausweiſet, Reliquien von St. Peter und Paulus [13]). Gregor I. verknüpfte damit größere Artigkeit: der Quittung über den Ertrag des Patrimoniums legt er ein Kreuz an mit Partikeln von den Fesseln des Petrus und an den vier Ecken vom Rost des Laurentius, nebst einer allegorischen Deutung derselben [14]); einem Bischofe, der eine Kirche mit dreizehn Altären erbaut hatte, sendet er für vier, die der Reliquien noch entbehrten, dieſelben von Petrus, Paulus, Laurentius und Pankratius [15]), eben so der Brunhild auf deren Wunsch, aber zugleich mit der Bedingung der Abgabenfreiheit für die Kirchen, denen die Reliquien zukommen würden [16]).

Bey diesen meist auf persönliche Gunst berechneten Mitteln ist zweierley unverkennbar: einmal, daß das Verhältniß des römischen Stuhls kein geordnetes, am wenigsten ein amtlich festgestelltes, sondern ein nur auf moralischer Hochachtung begründetes war, die man allgemein im Abendlande dem päpstlichen Stuhl bewies; sodann, daß die Zwecke Gregors I. dabey nicht weiter gingen, als zur Herstellung des Einflusses, den Rom vor der fränkischen Eroberung Galliens dort wirklich schon ausgeübt hatte, so daß er nichts eigentlich Neues zu erwerben, sondern nur das Verlorene herzustellen beabsichtigte. Anerkanntes Recht während der letzten Zeiten des römischen Reichs war aber zufolge der Beschlüsse von Sardika und einiger kaiserlichen Edicte [17]), daß der römische Stuhl als oberster Richter über den Kanones zu wachen habe, so daß bey deren Verletzung an ihn appellirt werden könne. Mehr als dieses Recht nahm auch Gregor bey keinem seiner Schritte im

---

11) Ep. IX. 11. — 12) Ep. IX. 108. — 13) *Sirm.* p. 304. — 14) Ep. III. 33. — 15) Ep. VI. 49. — 16) Ep. VI. 50. — 17) Gieſeler, I. 2. S. 196.

Frankenreich in Anspruch. Er dringt auf Abstellung von Mißbräuchen, die zwar längst verboten, aber bey der rücksichtslosen Gewalt der Großen wieder hervorgebrochen waren, namentlich Simonie, und Verleihung geistlicher Aemter an Laien bey bloßer Annahme der Tonsur Hiegegen richtet er sein Bitten und Beschwören an die Geistlichen selbst, die Bischöfe, an seine Vicare [18]): der Handel mit geistlichen Aemtern sey schon vom Erlöser selbst durch Vertreiben der Krämer aus dem Tempel gebrandmarkt, weil die Tauben dort den heil. Geist bedeuten, dessen Verkauf also verboten sey. Der Brunhild, ihren Enkeln, so wie Chlotar II. macht er das Unziemliche eines Eintritts der Laien ins geistliche Amt durch den Vergleich anschaulich, wie doch Niemand im Kriege einem Recruten sogleich ein Commando anvertraue [19]). Vor Allem dringt er deßhalb bey Brunhild auf eine Synode zur Steuerung des Unfugs [20]), und ordnet, als sie darauf eingeht, einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter an [21]).

Dasselbe Stehenbleiben bey den längst anerkannten Papstrechten ergiebt sich auch aus seinen übrigen Verhandlungen mit dem Frankenreich. Bischof Ursicinus von Turin hatte sich beklagt, daß man für Parochien seines Sprengels, die unter fränkische Hoheit gefallen waren, Bischöfe ernannt, die Striche also von seiner Diöcese losgerissen habe; Gregor, als Wächter der Kanones, verwendet sich dagegen bey Theoderich und Theodebert [22]). Auf die Bitte eines kranken Bischofs um einen Nachfolger erklärt er der Brunhild nach den Kanones nur einen Verweser mit Anwartschaft auf Nachfolge für zulässig, wozu sich aber das vorgeschlagene Subject wegen zweimaliger Ehe nicht eigene [23]). Als Wächter der Kanones mißbilligt er, daß Juden mit Gewalt zur Taufe gezwungen würden, oder im Besitz christlicher Sclaven seien [24]). Als Ausübung eines anerkannten Papstrechts muß es gelten, wenn er Anklagen gegen einen Bischof Mennas prüft und denselben als schuldlos frey spricht [25]), wenn er endlich auf Austilgung der Reste des Heidenthums dringt, welches durch Verehrung von Idolen und Bäumen, so wie durch Vorschau aus Thierköpfen noch geübt werde [26]).

---

18) Ep. V. 53. — 19) Ep. V. 55; IX. 109, 110. — 20) Ep. IX. 109. — 21) IX. 107; XIII. 6. — 22) Ep. IX. 116. — 23) Ep. XIII. 6. — 24) Ep. I. 47; IX. 110. — 25) Ep. XIII. 6. — 26) Ep. IX. 11.

Dieß sind die Zwecke, die Gregor I. durch seine Verhandlungen mit dem Frankenreich betrieb; gewiß gingen sie über dasjenige nicht hinaus, wozu der römische Stuhl nach damaligem Rechte befugt und verpflichtet war; eben so wenig reichten sie aber zur Abstellung der Mißbräuche hin, die ihre Wurzel in den Verhältnissen selbst hatten; dennoch war es kein geringer Gewinn, die Ohren der Frankenherrscher nur erst wieder an jene Ansprüche zu gewöhnen, und durch ihre moralische Hochachtung davon nach Kräften durchzusetzen.

§. 88. Stellung Roms bis auf König Pipin.

Die Erwartungen, die sich an Gregors I. kräftiges Auftreten knüpfen ließen, wurden nun aber für die nächste Zeit gänzlich getäuscht. War es Ungeschick seiner Nachfolger, welche die betretene Bahn nicht zu verfolgen verstanden, war es Bedrängniß durch den Kaiser, die Longobarden, die istrischen Schismatiker, oder war es die Verwirrung im fränkischen Reiche selbst, genug die Verbindung, die Gregor so gewandt angeknüpft hatte, ging während des siebenten Jahrhunderts fast spurlos wieder unter. Im ganzen Laufe desselben findet sich nur ein Beispiel eines Briefwechsels mit Rom, und zwar nicht von einem Könige, sondern von einem Bischofe, Amand von Mastricht, der des Bischofsamts überdrüssig, weil er seine Kleriker nicht vom ausschweifenden Leben entwöhnen konnte, an Martin I. seinen Entschluß zur Abdankung mittheilt [1]). Dieser räth dringend davon ab, fordert zur Strenge gegen jenes Aergerniß auf, und dennoch legt Amand sein Amt nieder 649; gewiß ein sehr sprechender Zug für die damalige Stellung des Papsts zum Frankenreich; von etwaiger amtlicher Erlaubniß durch den Papst ist gar nicht die Rede, ja selbst sein dringender Wunsch findet keinen Eingang, und dieß dazu bey einem Bischof, der seines kirchlichen Eifers wegen so hoch steht. Martin benutzt zugleich diese Gelegenheit, um sich die Zustimmung der fränkischen Bischöfe gegen die monotheletischen Bestrebungen der Griechen zu erwerben. Seitdem vergeht nun wieder über ein halbes Jahrhundert ohne Beziehungen des römischen Stuhls zum Frankenreich, und erst das neue von Bonifaz

1) Vergl. I. S. 555.

geknüpfte Band gab Gelegenheit, auf der von Gregor I. vorgezeichneten Bahn fortzuschreiten.

Um indeß das Verhältniß ganz zu überschauen, ist nachzusehen, ob nicht trotz des gänzlich erlahmten Briefwechsels der Verkehr mit Rom auf andere Weise, namentlich durch die jetzt auftretenden Missionare unterhalten ist. An Pilgern nach Rom fehlt es schon im siebenten Jahrhundert nicht; finden sich doch in den Formelsammlungen schon Anweisungen zu Pässen für Pilger dorthin [2]). Wie, wenn Rom sich als Mittelpunkt der ganzen Mission für das Abendland erweisen ließe, so daß alle Glaubensprediger nach Röm. X. 15. sich von dort erst mit einer Vollmacht hätten versehen müssen? Ihre Biographien deuten wirklich nicht selten so Etwas an.

Von den Alamannenaposteln Fridolin, Columban und Gallus berichtet keine Nachricht die Einholung einer Vollmacht von Rom. Am wenigsten läßt sich dieß von den beiden Letzteren erwarten, die ja Britannien verließen, noch ehe Gregor I. durch seinen Missionar Augustin in nähere Beziehung dazu getreten war, und die zur Vertretung altbritischer Formen in bedeutenden Widerspruch mit Rom geriethen. Von Trudpert wird allerdings eine fromme Wallfahrt nach Rom berichtet; allein die Nachricht stammt erst aus nachbonifacischer Zeit, wo die Ansichten über Rom schon einen so entschiedenen Umschwung erlitten hatten; dazu steht jene Nachricht mit der falschen Angabe über das Bruderverhältniß Trudperts zu dem bayerischen Rupert in einer Verbindung, die jede Glaubwürdigkeit ausschließt [3]). Rücksichtlich Pirmins ist erwiesen, wie dessen Reise nach Rom mit der etymologischen Dichtung über den alamannischen Gutsbesitzer Sinlaz in einem Zusammenhange steht, der durch die zuverlässigen Berichte Hermanns von Reichenau völlig widerlegt wird [4]). Und selbst wenn die Romfahrt Pirmins erwiesen wäre, so fällt sie erst in die Zeit des Bonifaz, wo dergleichen bereits nicht mehr auffallen kann.

Unter den Bayernaposteln hat Emmeran, wenn die Biographie hier glaubwürdig ist, eine Reise nach Rom, auf der er ja den Tod fand, nicht eher unternommen, als nachdem er seine Mission vollendet hatte; sie erscheint also als Pilgerfahrt, aber

---

2) *Marculfi* form. II. 49. *Bouquet*, IV. p. 503; form. *Bignon.* 15. ibid. p. 543. — 3) S. 49. — 4) S. 54.

keineswegs als Einholung einer Vollmacht. Für Rupert findet sich in der zuverlässigen ersten Biographie gar keine Beziehung zu Rom, sondern nur erst in den mißlichen spätern Bearbeitungen. Dagegen Corbinian hat nach der Schilderung Aribos allerdings mehrfache Fahrten nach Rom unternommen, aber ebenfalls erst zu Anfang des achten Jahrhunderts, wo durch Herzog Theodo II. bereits ein enges Band mit Gregor II. geknüpft war [5]).

Bey Kilian, dem Apostel Thüringens, wird vollständig die Reise nach Rom zur Einholung der Vollmacht berichtet; allein sieht man auch von den Widersprüchen ab, daß er bald sich erst das Land besiehet, um sodann sich die Erlaubniß zur Predigt zu holen, bald umgekehrt mit diesem Schritte beginnen soll, so sind ja außerdem beide Biographien mit den frühern Berichten in den Martyrologien so bestimmt im Widerspruch, erlauben sich so sehr eine romantische Ausführung, daß auch bey ihnen die Einwirkung nachbonifacischer Ideen nicht zu verkennen ist [6]).

Als Ergebniß dieser Uebersicht stellt sich demnach heraus, daß erst seit Gregor II. zu Anfang des achten Jahrhunderts ein Verhältniß Roms zu dem Frankenreich und dessen Nebenländern wieder beginnt, wodurch auch die jetzt auftretenden Missionare bestimmt werden, sich von dort, als dem Mittelpunkt abendländischer Christenheit, mit Vollmacht zu versehen. Allein diejenigen, von denen dieß urkundlich dargethan werden kann, waren ja meist, wie Willebrord und Bonifaz, Angelsachsen, also gebildet in den Ideen Gregors I. Eine Uebertragung derselben Hochachtung gegen Rom auf das Festland bestätigt also allerdings den Scharfblick dieses großen Papstes, der die Zukunft seines Stuhls so klar vorhergesehen hatte. Nur vor dem Eindringen dieser Ideen von Britannien her, namentlich für den Verlauf des siebenten Jahrhunderts, ist das Band zwischen Rom und dem Frankenreiche völlig so locker, wie es sich aus dem gänzlich erlahmten Briefwechsel herausstellte.

§. 89. Roms Stellung zu den Karolingern.

Die Wiederanknüpfung des Verkehrs nach dem Anfange des achten Jahrhunderts war eine Folge bedeutender Veränderungen

5) S. 214. — 6) S. 306.

auf beiden Seiten. Für Rom stand durch die Longobarden geradezu Alles auf dem Spiele, wenn nicht Hülfe von den rechtgläubigen Franken erfolgte, und ebenso bedurfte die Familie Pipins für den letzten kühnen Griff nach der Krone einer Unterstützung, die nicht erwünschter, als von geistlicher Seite her kommen konnte.

Die Longobarden, ursprünglich an der Unterelbe im Lüneburgschen angesessen, wo der Bardengau, die Stadt Bardowik, die Erinnerung an sie bewahrte [1]), waren 566 an die Donau vorgerückt, hatten nach Vernichtung der Gepiden sich Pannoniens bemächtigt, und stürzten sich unter Alboin auf Italien. Die Siege eines Narses und Belisar hatten dieß Land zwar aus der Gewalt der Ostgothen dem Kaiser wieder gewonnen, aber keineswegs zur Zufriedenheit der Bewohner, so daß die Eroberung Norditaliens durch die Longobarden nicht schwierig war, obgleich Pavia erst nach dreijähriger Belagerung fiel. Nur der Küstenstrich um Ravenna als Exarchat, und die nächste Umgebung von Rom als Ducat blieb in kaiserlicher Gewalt, jedoch stets den Angriffen der Longobarden ausgesetzt. Hülfe gegen sie war allmälig vom Kaiser nicht mehr zu hoffen, mit dem besonders seit dem Beginne des Bilderstreits das Zerwürfniß stets wuchs. Jetzt bewährte sich der richtige Blick Gregors I., der längst den Schwerpunkt abendländischer Herrschaft in den Franken anerkannt, und Freundschaft mit ihnen seinen Nachfolgern als einzig richtige Politik vorgeschrieben hatte. Roms Bischöfe bestürmen seitdem die Frankenherrscher, Karl Martell, Pipin, Karl d. Gr. mit Bitten um Rettung, ziehen zur Unterstützung der Bitten mehrfach selbst über die Alpen, bis es ihnen gelang, durch fränkische Waffen erst die Schwächung, dann die Vernichtung des Longobardenreichs durchzusetzen.

Wenn von der andern Seite die Familie der Pipiniden sich so leicht entschloß, dem Bischofe von Rom in seiner Bedrängniß die Hand zu reichen, so braucht dabey nicht gleich anfangs Politik eingewirkt zu haben, womit Pipin beim Raube der Krone ihn benutzte, sondern jene Fürsten folgten anfangs auch wohl nur dem Zuge der Zeit, die besonders unter den Anregungen von

1) Ein Sachsenstamm Bardi kommt neben den drey nordalbingischen Stämmen vor, *Helmold*, chron. Slavor. I. 16, 25, 34. *Leibnit.* II. p. 553.

Britannien her auf den römischen Bischof als Mittelpunkt abendländischer Christenheit hinschaute. Schon früh war in jener Familie selbst ein devoter Zug einheimisch, der vielleicht auf ihre geistliche Abstammung von Bischof Arnulf von Metz hinwies [2]), jedenfalls ihr aber auch dazu gedient hat, die alte Königsfamilie in den Augen des Volks zu überflügeln. Wie zahlreich erblüheten an der Maas und Schelde, wo die Stammgüter der Pipiniden zu suchen sind, die Klosterstiftungen der weiblichen Mitglieder der Familie. Von der Gemahlin des ersten Pipin, Itta oder Ideburga, stammt das Kloster Nivelles, wo deren ältere Tochter Gertrud bald den Ruf der Heiligkeit erlangte, während die jüngere Begga, die Mutter Pipins II., als Wittwe das Kloster Andane anlegte. Von der Gemahlin des Letzteren, Plectrud, gingen Süstern, Andoin und mehrfache Stiftungen in Cöln aus [3]). Bey Karl Martell ward zwar der devote Sinn vermißt, da er bey Weitem mehr Staatsmann und Feldherr war; doch muß schon er Geschenke nach Rom gesendet haben, da Gregor II. deren Plünderung durch die Longobarden ihm klagt [4]). Bey seinem Sohne Karlman tritt der kirchliche Zug wieder hervor, indem er nicht allein die Thätigkeit des Bonifacius kräftig unterstützt, sondern gegen Ende des Lebens sogar selbst zum Mönchsgewande greift.

Dieß war die Stimmung des Fürstenhauses, als Bonifaz auftrat; er betrachtete sich als Bevollmächtigten des päpstlichen Stuhls, dem er sich durch ein förmliches Vasallengelübde verpflichtet hatte; zu demselben Gehorsam bestimmte er die Bischöfe, die er theils selbst einsetzte, theils nach seiner erzbischöflichen Stellung leitete. Was also bisher nur als moralische Hochachtung gegen den Mittelpunkt abendländischer Christenheit die Gemüther erfüllt hatte, das erhielt jetzt durch Bonifaz ein festeres Gepräge, und nun wird auch der letzte Schritt nicht mehr überraschen, daß Pipin bey seinen politischen Entwürfen die geistliche Hand ergriff, die ihm so bereitwillig über die Alpen geboten ward. Schon seinem Vater hatte man dort mit dem Titel eines subregulus geschmeichelt [5]). Zur näheren Bestimmung des Verhältnisses, in welches die karolingische Familie mit Rom trat, dient der Briefwechsel bis 791, der unter dem Namen des codex Carolinus

---

2) I. S. 269. — 3) I. S. 564. 543. — 4) *Du Chesne*, scriptor. III. p. 704. — 5) Ibid. p. 703. 704.

aufbewahrt ist [6]). Von Seiten Roms ist der Ton im Vergleich zu den Zeiten Gregors I. wenig verändert, nur dringlicher wegen der gesteigerten Longobardengefahr; die Art, wie die Päpste die Frankenherrscher mit Bitten bestürmen, sie zu rühren, zu gewinnen suchen, beweiset, daß das Verhältniß noch immer ein bloß moralisches, und keineswegs ein amtlich geordnetes ist.

Zunächst bewahrt Roms Sprache durchaus das Selbstgefühl, wie in den Zeiten Leos I. und Gregors I.; Rom ist identisch mit der heil. Kirche Gottes, ist das St. Peter eigenthümlich zugehörende Volk [7]); Petrus kann als Schlüsselträger des Himmels dessen Pforten öffnen und schließen; von Rom hat das Frankenreich das Glaubenslicht erhalten [8]); Rom ist das Fundament und Haupt aller Christen [9]). Je höher Rom sich selbst stellte, desto sicherer mußte daraus dem Frankenherrscher die Pflicht zur Hülfe einleuchten; denn Bitte um diese ist der Grundton, der sich durch sämmtliche Briefe hindurchzieht; und selbst, als das Longobardenreich bereits gestürzt, die Schenkung bedeutender Landstriche durch Pipin und Karl erfolgt war, riß doch das Eindringen auf die Freigebigkeit der Sieger nicht ab, da Rom immer noch auf Vermehrung des Besitzes sann. Bezeichnend ist besonders die Sprache, womit man seit Gregor II. jede Saite anzuschlagen weiß, die etwa für jenen Zweck günstig stimmen konnte: St. Peter vermag zwar aus eigener Macht sein Erbtheil zu schützen; aber er will den Seinen Gelegenheit geben, ihre Anhänglichkeit an ihn zu erweisen [10]). Sehr berechnet ist die Wendung bey Stephan III. an Pipin und dessen Söhne, etwa 755, wo Petrus selbst redend eingeführt wird, und in Person sein Anliegen vorträgt [11]), auch im Namen der Gottesmutter, der Thronen und Herrschaften, des ganzen himmlischen Heeres, der Märtyrer und Confessoren auf Hülfe dringt. Wenn sie damit säu-

---

6) Nach einer Handschrift in Wien ed. *Gretser*, Ingolst. 1613; *Cajet. Cenni*, monument. dominationis pontificiae, Rom. 1764. 4. Tom. I; *Du Chesne*, script. III. p. 703; *Muratori*, scriptor. III. 2. p. 73; Ellendorf, die Karolinger, Essen 1838. S. 76. sq. — 7) Ep. 2. *Du Chesne*, III. p. 704. — 8) Ep. 3. p. 705. — 9) Ep. 18. 20. p. 734. 737. — 10) Ep. 1. p. 703; 9. p. 722. — 11) Ep. 3. p. 705: Petrus vocatus apostolus a Jesu Christo, Dei vivi filio, — vobis viris excellentissimis Pippino, Carolo et Carlomanno tribus Regibus; — ideoque ego Apostolus Dei Petrus, qui vos adoptivos habeo filios.

men, so will er kraft Vollmacht der heil. Trinität und vermöge seines Apostelamts sie auf ewig ausschließen vom Reiche Gottes [12]). Zur Rührung werden sodann vor Allem Familienverhältnisse benutzt, für die ja jedes Gemüth am zugänglichsten ist. Nie versäumen die päpstlichen Briefe, sich nach dem Wohl der Gemahlin und der lieben Kinder zu erkundigen, und ihnen bestes Gedeihen zu wünschen. Viel wird auf Gevatterschaft bey den Fürsten gegeben: Paul bietet dringend sich bey Pipins neugeborenem Sohne zum Pathen an [13]), eben so Stephan IV. bey Karlman [14]); Hadrian I. hat das Versprechen dazu von Karl d. Gr. erhalten; der König will Ostern selbst zu diesem Zwecke nach Rom kommen; die Zeit ist aber schon verstrichen, worüber der Papst seine Besorgnisse mittheilt [15]); der Gevattertitel an König und Königin ist in den Briefen der beliebteste. Eine ähnliche Vertraulichkeit zeigt sich in dem Wechsel von Geschenken: Paul sendet an Pipin ein Schwert mit Edelsteinen besetzt nebst Wehrgehäng, einen Ring mit einem Hyacinth, ein buntes Gewand [16]), ferner griechische Bücher und eine Nachtuhr [17]), woran sich aber immer die Bitte um ein oder das andere Stück aus der longobardischen Eroberung knüpft. Pipin dagegen hat einen Altartisch an Stephan geschenkt, den Paul in St. Peters Kirche aufnimmt [18]). Das Tuch, worin Pipins Tochter nach der Taufe gewickelt war, hängt Paul vor dem Altar der Petronella auf [19]). Karl schenkt schöne Pferde [20]); seine Baumeister sollen nachsehen, ob in der Peterskirche ein Balken erneuert werden müsse [21]); Hadrian bittet wiederholt um das Bauholz dazu nebst 2000 Pfund Zinn zur Bedachung [22]). Dieß ist so ziemlich der Inhalt des Briefwechsels, und gewiß werden die Beispiele hinreichen, um die gegenseitige Stellung anschaulich zu machen. Es sind Betheurungen, wie der Papst nächst Gott keinen andern Schutz habe, als den mächtigen Arm des Frankenherrschers, Versicherungen, wie er unverbrüchlich in Liebe, treuer Zuneigung und aufrichtiger Freundschaft verharren werde [23]). Nimmt man dazu die

---

12) Ibid. p. 707. — 13) Ep. 23. p. 741. — 14) Ep. 48. p. 766. — 15) Ep. 49. p. 767. — 16) Ep. 15. p. 730. — 17) Ep. 25. p. 743. — 18) Ep. 14. p. 728. — 19) Ep. 27. p. 746. — 20) Ep. 66. p. 785. — 21) Ep. 61. p. 780. — 22) Ep. 66. p. 784. — 23) *Du Chesne*, p. 824. Der Brief von Constantin II.

Scene am Lech, wo der päpstliche Abgesandte Sergius im Namen St. Peters Pipin von einer Schlacht gegen die Bayern abmahnte, Tags darauf jedoch nach dem Siege der Franken in Pipins Gefangenschaft sich wegen seines angeblichen Auftrags bitter verspotten lassen mußte: so wird unzweifelhaft feststehen, wie jeder Schritt über ein moralisches Verhältniß hinaus zu einem eigentlich amtlichen damals noch viel zu früh kam [24]).

Daß an dieser Stellung des Papsts zum Frankenherrscher auch unter Karl d. Gr. als König, und dann als Kaiser, nichts geändert wurde, beweisen dessen Schritte, wodurch er nach Auflösung des Unterthanenverhältnisses des Papsts zum Griechenkaiser, über Italien und Rom offen die Rechte eines Landesherrn ausübte, Rom als kaiserliche Stadt behandelte [25]). Hadrian I. ist besorgt gemacht, daß der englische König Offa Karl zu bewegen suche, ihn abzusetzen, und einen Papst aus fränkischem Blute zu ernennen; er fulminirt dagegen mit allen Wendungen päpstlichen Selbstgefühls; aber die Sache selbst scheint ihm doch gar nicht außerhalb der Möglichkeit zu liegen [26]). Völlig klar lernt man Karls Ansicht über das gegenseitige Verhältniß aus seinem Glückwunsche zu Leos III. Stuhlbesteigung kennen, 795 [27]). Der Brief ist äußerst herzlich geschrieben, unter den Eindrücken der Todesnachricht des von ihm so hoch geschätzten Hadrian I., wobey alles diplomatische Formelwesen schwindet. Leo hat in der Meldung seines Antritts Gehorsam, und dem Könige Fidelität gelobt; man braucht die Ausdrücke nicht gerade auf ein Vasallenverhältniß zu deuten, da der Gehorsam sich wohl auf die Annahme der Wahl, der sich Leo in Demuth fügt, die Fidelität aber auf sittliche Zuneigung beziehen läßt, wie denn der König in der Antwort sich auf ähnliche Weise erklärt [28]); aber völlig klar spricht Karl ihre gegenseitige Stellung aus: als seine Pflicht betrachtet er, nach Außen der Kirche Schutz zu verleihen gegen feindliche Angriffe, und nach Innen sie durch Bekenntniß des katholischen Glaubens zu bewahren, also Aufsicht über die Kirche

767 hat also in den cod. Carol. Aufnahme gefunden, obgleich der Verfasser in die Reihe der Päpste nicht aufgenommen zu werden pflegt, Schröckh, K. G. 19. S. 576. — 24) Annal. Mettens. 743. *Pertz*, I. p. 328. — 25) Gieseler, II. 1. S. 42. — 26) Ep. 79. p. 807. — 27) *Alcuin*, oper. ed. *Froben*, II. p. 559. — 28) Suavissimae inter nos familiaritatis fidelitas.

nach Außen und Innen; dagegen als Pflicht des Papstes giebt er an, durch Gebet an Gott nach dem Beispiele des Moses die Waffen des Kaisers zu unterstützen, also eine rein priesterliche Stellung, um durch Intercession das göttliche Wohlgefallen zu erwerben. Und dazu die ausdrückliche Verpflichtung des Papstes, den Kanones unterthan zu sein, durch Leben und Ermahnung mit gutem Beispiel voranzuleuchten; dem Ueberbringer des Briefs, dem Abte Angilbert, trug er auf, dem neuen Papste ja Ehrbarkeit im Wandel, vor Allem Folgsamkeit gegen die Kanones und Vermeiden der Simonie einzuschärfen [29]). Was er unter der pia sanctae ecclesiae gubernatio desselben versteht, kann hiernach gewiß nicht ein Kirchenregiment im Sinne des spätern Papstthums, sondern nur die bisherige Stellung bezeichnen, wornach der Papst das Recht und die Pflicht hat, über die geistliche Seite der Kirche durch Aufrechthalten der Kanones zu wachen.

Nach Karls Erklärung, daß er die Kirche nach Außen wie nach Innen zu bewahren habe, erblickte er unzweifelhaft in sich selbst, namentlich als Kaiser, das Oberhaupt der fränkischen Kirche, und wünschte dabey vom Papste nur in dessen Stellung als Priester unterstützt zu werden, eine Ansicht, worin Alcuin, der Repräsentant damaliger Intelligenz, und die Synode zu Mainz 813, als Organ der Reichskirche, ihn völlig bestärkte [30]). Eine andere, als die geistliche Stellung zur Aufrechthaltung der Zucht und zur Ueberwachung kirchlicher Ordnung lag auch nach Bonifaz Ansichten nicht in der Berechtigung des Papstes [31]). Haito von Basel behandelt die römische Kirche in Bezug auf Handhabung der Pönitenz als fremd und unbefugt [32]). Man hat sogar aus dem Umstande, daß Karl bey den Auszügen aus den ältern Concilien 789 die für Roms richterliche Stellung so vortheilhaften sardicensischen Beschlüsse nicht aufgenommen hat, den Schluß gezogen, daß er die darauf begründeten Rechte Roms für sein Reich aufgehoben habe [33]). Allein die Absicht des Capitulare ist doch wohl nur, die inneren Angelegenheiten der fränki-

29) *Mansi*, XIII. p. 981. — 30) Vergl. I. S. 424. — 31) I. S. 411. — 32) S. 95. — 33) Gfrörer, über Pseudoisidor, Freiburger Zeitschr. für Theolog. 1847. XVII. 2. S. 214. Auf der Synode zu Aachen, Herbst 802, sind sämmtliche Kanones der Concilien verlesen, sicher nach dem Cod. Dionysii, wobey auch die fraglichen sardicensischen nicht gefehlt haben werden. Annal. Lauresham. 802. *Pertz*, I. p. 39.

schen Kirche, nicht aber die Stellung des römischen Stuhls zu ordnen.

Bis in den Anfang des neunten Jahrhunderts steht demnach fest, daß sich das Verhältniß des römischen Stuhls zur deutschen Kirche noch nicht über das eines Leo I. und Gregor I. erhoben hatte, daß man es als ein Glück ansah, durch Verbindung mit dem karolingischen Hause nur erst jene Rechte wieder erlangt zu haben, die durch die germanische Eroberung verloren waren. Aber freilich mit dieser Wiedererwerbung war auch der Weg zu unendlich Mehrerem gebahnt; als Karls kräftiger Hand das Scepter entsunken war, konnte Rom unter den günstigsten Umständen seine Pläne für Deutschland verfolgen.

§. 90. Metropoliten.

Phil. Eberh. Zech, schediasma de origine, indole, fatis atque juribus Primatum Germaniae, Hal. 1727. 4. — *Jo. Jac. Mascov*, de primatibus, metropolitanis et reliquis episcopis eccles. German. Lips. 1729. 4. — Desselb. Geschichte der Deutschen, II. S. 37. — *Petr. de Marca*, de primatibus diss. Op. Bamberg. 1789. IV. p. 9. — *Georg. Ludw. Böhmer*, de originibus praecipuorum jurium Archi-Episcopi Coloniensis, Gotting. 1753. — Streitschriften über den Anfang der Metropolitenrechte Cölns. I. S. 533. — *Fr. Cramer*, de ecclesiae Metropolitan. Coloniensis in Bremensem jure metropolitico primitivo, Bonn 1792. 4. — F. H. Müller, deutsche Stämme und Fürsten. III. S. 16.

Daß zur Zeit der Römerherrschaft die Form einer höheren Hierarchie durch Metropoliten in Gallien ausgebildet war, ist durch Vorkommen derselben auf mehrfachen Synoden [1]), und besonders durch den Rangstreit zwischen Arles und Vienne erwiesen; hier mischte sich ja schon das im Orient geltende Princip ein, daß der politische Rang einer Stadt auch über ihren kirchlichen Vorrang entscheide [2]). Die übliche Ansicht erlaubt sich nun einfach eine Uebertragung dieses Grundsatzes auch auf deutschen Boden, behauptet von Anfang an ein Metropolitenverhältniß Triers für das zweite Belgien, von Mainz für das erste, von Cöln für das zweite Germanien, und auf ähnliche Weise an der Donau, ja

1) Agde, 506. c. 17 und 35, *Bruns*, II. p. 150; Epaon, 517. c. 1. ibid. p. 167; Clermont, 535. c. 2. ibid. p. 188. — 2) Antiochien, 341. c. 9. *Bruns*, I. p. 82; Chalcedon, 451. c. 17. ibid. p. 30.

ſie geſtattet ſich wohl, dieß ſogar auf die noch höhere Ordnung der Hierarchie, das Primatenverhältniß auszudehnen, und ein ſolches namentlich für Trier oder Mainz in Anſpruch zu nehmen. Lücken in dem Beweiſe werden dann durch die Unterbrechung kirchlicher Ordnung während der germaniſchen Einfälle entſchuldigt. Im Allgemeinen muß eingeräumt werden, daß die politiſche Stellung jener Städte allerdings auch ihren Biſchofſtühlen einen gewiſſen Einfluß ſicherte, der mit der Würde einer kirchlichen Metropole verglichen werden kann; aber wie wenig man damit zu einer amtlichen Ordnung gelangte, folgt ſchon daraus, daß noch ehe eine ſolche ausgebildet war, die germaniſche Eroberung das römiſche Syſtem über den Haufen warf.

Für die Zeit nach Bonifaz meint man dann das regelmäßige Beſtehen der Metropolitenwürde aus Verordnungen Pipins und Karls d. Gr. erweiſen zu können, welche dieſelbe vorausſetzen, und den Biſchöfen Gehorſam gegen die Metropoliten als eine höhere Inſtanz über ihnen einſchärfen [3]). Allein ein Eingehen auf die einzelnen Metropolitenſitze wird beweiſen, daß jene Grundſätze lange Zeit nur Theorie geblieben ſind, und eine amtsgemäße Ordnung vor dem Ausgang des achten Jahrhunderts und dem Anfang des neunten nicht zu Stande kam.

Zunächſt muß Trier, um von ſpäteren Dichtungen in Bezug auf das ſogenannte privilegium Sylvestri abzuſehen [4]), durch ſeine Stellung als Kaiſerſtadt unzweifelhaft ein gewiſſes geiſtliches Anſehen über ſeine Umgebungen ausgeübt haben; indeß dieß verlor ſich nicht allein ſeit Verlegung der Reſidenz nach Arles 418, ſondern ein ausdrückliches Zeugniß des Papſts Gelaſius I. († 496) beweiſet auch, daß Trier nie auf jene Stellung Anſprüche für höhere hierarchiſche Würde gegründet, ſeine vortheilhafte Lage nie zum Vorrange amtlich benutzt habe. Gelaſius be-

---

3) Verne, 755. c. 2. *Pertz*, III. p. 24; Capit. 779. c. 1. p. 36; 789, c. 7, 13. p. 55. als Erneuerung älterer Synodalbeſchlüſſe; 794. c. 6. p. 72. — 4) I. S. 182, woraus der bekannte Vers geworden: *Mascov.* de primatib. p. 46:

Accipe post Alpes primatum, Trevir, ubique,
Quem tibi Roma nova lege dat et veteri.

Eine Ausführung der gedachten Dichtung iſt die Angabe bey *Brower*, antiquit. Trevir. I. 5. 94., daß Voluſian die Metropolitenwürde von Papſt Hilarius erhalten habe.

kämpft das anmaßende Berufen des Collegen in Byzanz auf seine Stadt, und erklärt, daß andere Kaiserstädte, wie Mailand, Ravenna, Trier, von einem gleichen Vorrange nie Gebrauch gemacht hätten [5]). Handelt es sich dabey auch um höhere hierarchische Formen, als die Metropolitenwürde, so schließt doch die allgemeine Erklärung des Papstes auch Ansprüche auf letztere mit ein. Trier selbst hat solche nie geltend gemacht, sie waren also wenigstens keine amtlich geordnete, wobey aber eingeräumt bleibt, daß die politische Stellung von selbst ein gewisses Uebergewicht herbeiführen mochte. Nur dieses darf man also in den mehrfachen Beweisen von Artigkeit wiederfinden, die Triers Bischöfe von ihren Umgebungen erhielten, und die man wohl als Beweise eines Metropolitenrangs gedeutet hat.

Der erste Vorfall der Art ist freilich keine Artigkeit, sondern ein Verweis, den Nicetius von Trier durch Mappinus von Rheims erhielt, weil er versäumt hatte, demselben collegialische Mittheilungen über die Gegenstände einer vom Könige nach Toul berufenen Synode zu machen [6]). Mappin beschwert sich nicht über Versäumung einer Metropoliten- oder Primatenpflicht, sondern in sehr verweisendem Tone über Mangel an Collegialität. Eine Unterschrift des Nicetius zu Orleans 549, die eine Erwähnung der Suffraganen Metz, Toul, Verdun enthalten soll, ist bereits behandelt [7]). In Ueberschriften von Briefen, wird derselbe wohl Erzbischof angeredet [8]); allein es wird sich bey Metz zeigen, wie häufig darin ein bloßer Ehrentitel gefunden werden muß. Höflichkeiten durch Dichter ausgesprochen [9]) beweisen allerdings eine Hochachtung vor der Person, auch wohl vor dem Sitze, nur wird dadurch am wenigsten ein amtliches Verhältniß erhärtet. Ein Diplom von 664, das die drey Suffraganbischöfe nennt, ist erwiesen falsch [10]); das Testament der Adula von 690, welches des trierschen Erzbischofs gedenkt, ist mindestens sehr zweifelhaft [11]). Für die letzte Hälfte des siebenten Jahrhunderts wird

5) *Mansi*, VIII. p. 58. — 6) I. S. 463; Binterim, Conc. I. S. 69 nimmt zwar an, daß Nicetius die Synode berufen habe; dieß war aber von König Theodebald geschehen. — 7) I. S. 464. not. 27. — 8) Durch Abt Florian, *Du Chesne*, I. p. 852: Domino meritis beatissimo et Apostolico patri, Nicetio Archiepiscopo; in einem früheren Briefe nur Domino suo Nicetio Papae. — 8) *Venant. Fortunat.* vergl. I. S. 464. not. 30. — 10) I. S. 467. not. 9. — 11) I. S. 477. not. 2.

das Vorhandenſein eines Metropoliten daſelbſt durch das Zeugniß des Bonifaz ausgeſchloſſen, der ſeit achtzig Jahren dieſe Würde in Auſtraſien für gar nicht vorhanden erklärt [12]); ſpäter machte die Uſurpation des Milo das ganze Verhältniß unmöglich. Sehr bezeichnend iſt endlich eine Verhandlung zwiſchen Karl und Amalar von Trier († 814): bey der Aufforderung zu einer dogmatiſchen Arbeit über die Taufe will der Kaiſer zugleich wiſſen, wie Amalar und ſeine Suffraganen hierüber die Gemeinden zu unterrichten pflegen [13]), wobey er alſo für Trier Suffraganbiſchöfe vorausſetzt; allein Amalar erwiedert, er wiſſe nicht, was Karl unter denſelben verſtehe; meine er damit ſeine Geiſtlichen, Presbyter, Aebte, Diakonen, ſo habe er ſie längſt inſtruirt; meine er aber Biſchöfe, die früher ſeinem Sitze unterworfen waren, ſo ſey ihm bis dahin kein Auftrag darüber zu Theil geworden [14]). Der Kaiſer unterſtellt alſo das Beſtehen eines Metropolitenverhältniſſes für Trier; der Biſchof deutet an, daß es früher beſtanden habe; Beide gehen dabey ſicher von dem alten Ruhme des trierſchen Namens aus, aber eine amtliche Ordnung der Verhältniſſe wird eben dadurch für dieſe Zeit widerlegt.

Auch für Metz wird nicht ſelten eine gleiche Würde in Anſpruch genommen mit Hinweiſung darauf, daß dieſe Stadt länger, als Trier, in römiſcher Gewalt verblieben, und für jene Zeit mit der Würde Triers bekleidet ſey [15]). Beweiſe dafür werden in der Verleihung des erzbiſchöflichen Titels und Palliums an einzelne dortige Biſchöfe gefunden; allein bey Urbicius im ſechsten Jahrhundert ſtammt dieſe Nachricht erſt aus dem neunten [16]); bey Clodulf findet ſich die Angabe in einem Diplom, das nur in einem ſpätern Transſumt bekannt iſt [17]), wobey die Verwechslung ſeines Sitzes mit dem von Trier mitgewirkt haben kann [18]). Dagegen iſt zuverläſſig der erzbiſchöfliche Titel durch Papſt Stephan für geleiſtete Dienſte mit der Befugniß, Biſchöfe zu weihen, an Chrodegang verliehen [19]), wobey ſich leicht der Schluß darbot, dieß ſey geſchehen, während der unwürdige Milo den Stuhl von Trier beſaß [20]). Allein wie ſehr darin nur eine

---

12) Ep. 71. p. 107. — 13) I. S. 438. — 14) *Alcuin*, op. II. p. 520; *Canisius*, lect. ant. I. 1. p. 548. — 15) *Meurisse*, p. 59. — 16) I. S. 486. — 17) Kremer, rhein. Franzien, Beil. I. p. 401. — 18) I. 492. — 19) I. S. 494. — 20)

persönliche Auszeichnung erblickt werden muß, ergiebt sich daraus, daß auch der Nachfolger Angilram damit bekleidet ward, aber nicht gleich anfangs, da er zunächst überall nur als Bischof erscheint, also wohl nur in Folge seiner Stellung als Archicapellan bey Karl [21]). Die öftere Wiederholung der persönlichen Auszeichnung hätte allerdings auch dem Stuhle selbst zu Gute kommen können; aber die längere Vacanz nach Angilrams Tode unterbrach diesen Gang. Die Angabe, daß schon Urbicius im sechsten Jahrhundert dieselbe Würde besessen habe, scheint die Absicht zu haben, sie dem Stuhle von Metz auch höher hinauf zu sichern [22]).

Für Cöln benutzte man stets den Schluß von seiner Würde als Metropole des zweiten Germaniens auf seine kirchliche Stellung; Athanas selbst nennt es ja eine Metropolis des obern Galliens [23]). Als Suffraganen bezeichnet man Tongern (Lüttich) und Utrecht; allein eine erzbischöfliche Aufsicht Cölns über Tongern läßt sich nur aus dem Leben des Evergislus nachweisen, indem sowohl dieser, wie Severin von Cöln, dort eine Visitation gehalten haben soll [24]); doch ruhet die Erzählung auf den falschen Acten der cölnischen Synode, und enthält deßhalb keinen Beweis. Auch die Angabe, daß Kunibert von Cöln den Theodard von Tongern geweihet habe, gehört erst dem zwölften Jahrhundert an [25]). Noch weniger beweiset die Stellung Utrechts zu Cöln für ein Metropolitenverhältniß; im siebenten Jahrhundert, wo Cöln eine Aufsicht über Utrecht führte, war dieß gar kein Bisthum, sondern eine Missionsstation; bey der Gründung des Bisthums durch Willebrord sogar mit erzbischöflichem Titel fehlt jede Abhängigkeit von Cöln; und auch als Letzteres im Streite mit Bonifaz eine Aufsicht wieder in Anspruch nahm, geschah dieß nur nach bischöflichem, nicht erzbischöflichem Rechte [26]). Einzuräumen ist dagegen, daß die Weihe Alberichs in Cöln zum Bischofe von Utrecht das Zustandekommen der erzbischöflichen Stellung befördert hat.

Pagi, 768. no. 8; *Calmet*, histoire de Lorraine I. p. 524. — 21) I. S. 502. — 22) Vita Chrodegangi, *Eckhart*, Fr. or. I. p. 931. — 23) *Athan.* advers. Arian. ad monach. c. 20. op. I. p. 355. — 24) I. S. 203. — 25) Vita durch *Lambert.* Schafnaburg. Act. S. Boll. Sept. III. p. 554. — 26) S. 530.

Auch hier ist der Beweis für das hohe Alter der Metropolitenwürde aus Titulaturen versucht; wenn indeß Kunibert in einem Diplome Siegberts II. Erzbischof heißt [27]), so erscheinen Mitte des achten Jahrhunderts Reginfried und Agilolf in amtlichen Nachrichten doch nur wieder als bloße Bischöfe [28]), so daß jene Auszeichnung nur eine persönliche sein kann; Bonifaz im Streite über die Dagobertscapelle in Utrecht redet nur von einem Bischofe von Cöln; ja 748 wird der dortige Stuhl ausdrücklich unter die Metropole Mainz gestellt [29]). Noch zu Frankfurt 794 erscheint Hildebold von Cöln in den Acten als Bischof, während Angilram von Metz den erzbischöflichen Titel führt [30]). Seitdem wird dieser Titel auch für Hildebold häufiger, weßhalb man wohl die Einrichtung der Metropole zwischen 794 und 799 ansetzt [31]); allein der bloße Titel entscheidet nicht; auch Hildegar um 753 heißt wohl Erzbischof [32]) zu einer Zeit, wo dicht vorher die Stellung Cölns unter Mainz ausgesprochen war. Einflußreich auf die Erhebung Cölns zur Metropole mag schon die Bestimmung desselben zum Sitze für Bonifacius gewesen sein, die auch die päpstliche Bestätigung erhalten hatte [33]); entscheidend war aber dann erst die Errichtung der neuen sächsisch-westfälischen Bisthümer, für die eine höhere Aufsicht nöthig schien, und von denen die südwestlichen, Minden, Münster, Osnabrück, unter Cöln gestellt wurden [34]). Hildebold als Archicapellan konnte die Würde leicht an seinen Sitz bringen; auf dem mainzer Concile 813 erscheint derselbe amtlich in erzbischöflicher Stellung [35]); die Anerkennung durch Utrecht kann in jener Weihe Alberichs gefunden werden; von Seiten Lüttichs läßt sie sich 817 nachweisen [36])

Auch für Mainz ist Beweis eines hohen Alters der Metro-

---

27) *Martene*, collect. II. p. 1. — 28) I. S. 538. — 29) I. S. 379. — 30) I. S. 540. — 31) *Pagi*, 791. no. 5; 794. no. 6; 799. no. 4. — 32) *Einhard*, annal. 753. *Pertz*, I. p. 139. — 33) I. S. 366; ep. *Bonifac.* 70. p. 183. 186. Wenn Zacharias dabey den Ausdruck confirmamus gebraucht, so ist dieß Bestätigung der von den Franken ausgegangenen Wahl, aber nicht, wie Binterim argumentirt, Beweis eines schon längst bestandenen erzbischöflichen Rechts nach der Voraussetzung, daß man dem Bonifaz nicht einen gewöhnlichen Bischofssitz angeboten haben werde. — 34) *Adam.* Bremens. I. 12. *Pertz*, IX. p. 288. — 35) *Hartzheim*, I. p. 405. — 36) Histor. translat. Hucberti, *Bouquet*, VI. p. 310.

politenwürde vielfach aus der politischen Stellung entlehnt[37]; allein historische Nachweisungen aus der Römerzeit fehlen ganz, so daß kaum der Bestand einer christlichen Gemeinde daselbst nachgewiesen werden konnte[38]. Schlüsse aus der bedeutsamen Wirksamkeit eines Sidonius auf erzbischöfliche Stellung sind unbefugt[39], und außerdem findet sich jener Titel nur noch in den bedenklichen Acten der Bilihild[40]. Die Erwerbung höherer hierarchischer Rechte für Mainz erfolgte erst dadurch, daß es dem Bonifaz als Sitz angewiesen ward[41]. Freilich beruheten dieselben auf seiner persönlichen Stellung als Legaten, mußten auch eher ein Primats- als ein Metropolitenverhältniß herbey führen; dennoch ging von dem einmal erworbenen Ansehn Manches auch auf den Bischofssitz selbst in der Form einer Metropole neben den andern über. Eine ausdrückliche Ueberweisung von Suffraganſitzen unter Mainz sprach Zacharias 748 nur für Cöln, Tongern, Utrecht nebst den rheinfränkischen Speier und Worms aus, wobey sich dasselbe Verhältniß für die durch Bonifaz neugegründeten thüringischen Sitze, Würzburg und Eichstädt, von selbst verstand[42]. Daß aber für die alamannischen Bisthümer, Straßburg, Basel, Chur, Constanz, Augsburg, sich nicht bestimmt nachweisen läßt, wie sie unter Mainz gekommen sind[43], berechtigt zu dem Schlusse, daß sie anfangs gar nicht nach dem Metropolitenbande, sondern nach der Primatsidee Bonifaz untergeben wurden. Als die nächsten Nachfolger desselben, besonders Lullus, dessen Stellung sich ja als eine sehr bescheidene ergab[44], nicht im Stande waren, die Primatsidee für jetzt zu behaupten, verblieben jene Sitze bey Mainz nach dem Metropolitanbande, und das Aufgeben der Primatsidee erleichterten jetzt auch Cölns Rücktritt aus der seit 748 ausgesprochenen Abhängigkeit von Mainz, und seine Erhebung zur selbständigen Metropole, so daß

---

37) *de Marca*, p. 56; *Schöpflin*, I. p. 347; *Cointe*, 455. no. 14; *Pagi*, 401. no. 39. sq.; *Phil. Berterius*, pithanon diatriba II. c. 5. Tolosae 1608, auch in *Ever. Otto* thesaur. jur. Rom. Traj. ad Rhen. 1733. IV. p. 884. — 38) I. S. 208, 570. — 39) *de Marca*, p. 56. — 40) S. 301. — 41) I. S. 379. — 42) Ep. *Bonifac.* 83. p. 241. — 43) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 493; die Angaben einer angeblichen Reichsstatistik von 809, Gfrörer, K. G. III. 696, über bischöfliche u. erzbischöfliche Sitze, sind nach dem S. 155. Bemerkten unbrauchbar. — 44) I. S. 575.

beide sich in die neuen sächsischen Bisthümer theilen konnten, wobey Mainz die nordöstlichen Sitze, Paderborn, Verden, Hildesheim und Halberstadt erhielt. Vorläufig ist demnach Mainz eine Metropole neben Cöln; Lullus erhielt mit Mühe das Pallium, Riculf wird von Alcuin als Archisacerdos angeredet [45]); erst später konnte Mainz unter Anknüpfen an das glorreiche Gedächtniß des Bonifaz den Versuch zur Erlangung von Primatsrechten erneuern.

Für den bayerischen Bischofsverband war schon seit Anfang des achten Jahrhunderts auf Errichtung eines Erzbisthums hingearbeitet [46]); daß ein solches nicht einmal bey der Organisation durch Bonifaz zu Stande kam, hatte wohl darin seinen Grund, daß er auch über Bayern nach der Primatsidee als Legat die Aufsicht führte. Als Mainz unter seinen Nachfolgern zu einer bloßen Metropole zurücksank, ward das Bedürfniß einer gleichen für Bayern dringender, und so konnte Arno durch seine Verbindungen mit Karl und mit Rom die Erwerbung des Palliums für sich, und der Metropolitanwürde für seinen Sitz Salzburg durchsetzen 798. Die Instruction Leos III. für ihn zeigt, wie wenig geordnet, und wie gänzlich spirituell damals die Idee des Erzbischofs noch war: er wird nur zur Predigt und zum sittlichen Wandel aufgefordert, woran sich eine Anweisung zum Tragen des Palliums und zum Vermeiden der Simonie schließt [47]); erst eine zwey Jahre spätere Bulle auf Anregen Arnos stellt den Erzbischof als Mittelpunkt der Provinz hin, und verpflichtet die Bischöfe zum Gehorsam gegen ihn [48]). Erst mit dem Ablauf des achten Jahrhunderts ward also in Deutschland das Metropolitenband allgemein.

§. 91. Bischöfe.

Herm. Conring, de constitutione episcopor. Germaniae, Helmst. 1647. 4. *Jo. Schilter*, de libertate ecclesiar. Germaniae, Jen. 1683. 4. — Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, Tübingen 1831. — *Burckhardt*, de electione episcopor. in regnis Merovingicis, in: quaestiones aliquot Caroli Mart. vitam illustrantes, Basil. 1843. — *Matthias de Kock*, de potestatis civilis episcopor. praecipue Trajectinor. in regno Francorum initiis atque incrementis, Traj. ad Rhen. 1838.

---

45) *Alcuin*, ep. 182. op. I. p. 244. — 46) S. 239. — 47) Kleinmayrn, no. 12. p. 53. — 48) Ibid. no. 14. p. 58.

So lange während der erſten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts die Biſchöfe aus der galliſch-römiſchen Bevölkerung hervorgingen, blieb die kanoniſche Ernennung derſelben durch Wahl der Gemeinden und des Klerus unter Mitwirkung der benachbarten Collegen ziemlich in Geltung; die galliſchen Synoden aus dieſer Zeit kämpfen deßhalb kühn für Erhaltung der alten Wahlfreiheit, dringen auf Beachtung der Würdigkeit, und auf Beſeitigung alles Einfluſſes der Mächtigen [1]). Allein bald äußerte das neue Verhältniß zum königlichen Dienſtgefolge ſeine Einwirkung; wie beim weltlichen Adel das Beneficium mit dem Tode des Beſitzers heimfiel, und vom Könige anderweitig verliehen ward, ſo übte er trotz jener Synodalbeſchlüſſe daſſelbe Recht bey Erledigung geiſtlicher Benefizien durch Ernennung des Nachfolgers. Endlich zu Orleans, 549, bequemte ſich die kirchliche Geſetzgebung auch zu der neuen Praxis; ſie geht zwar noch auf kanoniſche Wahl durch Gemeinde und Klerus zurück, erklärt ſich gegen Unterdrückung durch Gewalthaber; aber ſie nimmt dabey den entſcheidenden Satz auf, daß die Wahl mit Einſtimmung des Königs geſchehen ſolle [2]). Zwar bieten ſpätere Concilien Alles auf, um dieſen Verluſt wieder gut zu machen; zu Paris 557 wird gegen den Einfluß des Königs proteſtirt; Biſchöfe, die auf dieſe Art ſich eindrängen, ſollen von Allen gemieden werden [3]); zu Rheims 625 wird ausdrücklich das Wahlrecht der Gemeinden und der benachbarten Collegen anerkannt [4]); allein dieß Alles beſeitigte Chlotar II. bey Publication der Pariſer Beſchlüſſe 614 durch ein Capitulare, indem er ſich vorbehielt, erledigte Bisthümer auch aus ſeinem Hofklerus zu beſetzen, wobey er nur verſprach, auf perſönliche Würdigkeit und Gelehrſamkeit Rückſicht zu nehmen [5]). Wie leicht hiebey Simonie einriß nebſt der unwürdigen Ertheilung reicher Aemter an Laien, die ſich nur durch die Tonſur dem geiſtlichen Stande anſchloſſen, darüber erklärten ſich die Klagen der Zeit einſtimmig [6]).

---

1) Clermont, 535. c. 2. *Bruns*, II. p. 188; Orleans, 538. c. 3. p. 192; daſelbſt 541. c. 5. p. 202. — 2) Orleans, 549. c. 10. p. 211; *de Marca*, de concord. sacerdotii et imperii VIII. 11. §. 5. p. 1138. Francof. 1708. — 3) Paris, c. 8. p. 221. — 4) Rheims, c. 25. p. 264. — 5) I. S. 293. Wenn *Thomassin.* de benefic. IV. p. 62. meint, die Prüfung darüber ſey vom Könige den Geiſtlichen und Gemeinden überlaſſen, ſo entſpricht dieß ſehr wenig dem merovingiſchen Regiment. — 6) S. 587; *Gregor.* Turon. vitae patr. c. 4. Biblioth. patr. max. XI. p. 939:

Beispiele von Ernennung der Bischöfe rein durch königliche Gewalt finden sich seitdem in allen fränkischen Sprengeln [7]): Nicetius von Trier wird durch König Theoderich eingesetzt, nachdem dieser eine vom Klerus gewählte Person verworfen hatte [8]), eben so Modoald von Trier [9]), Paulus von Verdun [10]), Amand von Mastricht durch Befehl Dagoberts [11]); bey Lambert wird in dem Berichte Inspiration Gottes, Wahl des Volks und Befehl des Königs zusammengefaßt, aber der erste Schritt geschieht durch die Hofbeamten beim Könige [12]). Und wie bey den Franken läßt sich derselbe Verlauf auch bey den Nebenstämmen beobachten: bey der Wahl Johanns von Constanz nach der Weigerung des Gallus ist der Wille des Herzogs entscheidend; im bayerischen Gesetz steht Einsetzung durch den König und Wahl des Volks neben einander [13]). Auch die Formeln aus dieser Zeit kennen nur die Anstellung der Bischöfe aus der Gewalt des Königs, wiewohl derselbe sich dabey des Beiraths seiner Großen und Bischöfe bedient, und auf Wünsche und Beistimmung des Klerus und Volks Rücksicht nimmt [14]). Eine völlig unwürdige Verschleuderung der geistlichen Stellen erfolgte dann unter Karl Martell, worüber die Klagen des Bonifaz laut wurden; aber selbst dieser stellte nicht das kanonische Wahlrecht her, sondern besetzte die neubegründeten Stühle kraft seiner Legatengewalt, was freilich selbst den devoten Karlman nicht abhielt, diese Ernennungen, mit Einschluß der des Bonifaz selbst zum Erzbischof, kraft seiner Herrschergewalt zu wiederholen [15]).

Auf dieselbe Weise ging es sodann auch unter Pipin und Karl d. Gr.; namentlich Letzterer betrachtete sich so völlig als Haupt seiner Landeskirche, daß er ohne Bedenken die Ernennung von Bischöfen vollzog. Der Mönch von St. Gallen ist voll von Anekdoten [16]), wie Hofkabalen auf Verleihung der geistlichen

---

Jam tunc germen iniquum coeperat pullulare, ut sacerdotium aut venderetur a regibus, aut compararetur a clericis. — 7) Hüllmann, Stände, S. 149; Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 350. — 8) I. S. 462. — 9) Act. S. Boll. May. III. p. 56. — 10) I. p. 528. — 11) I. p. 555. — 12) *Mabill.* Act. S. B. III. 1. p. 70. — 13) S. 44; Lex Bajuv. I. 11. — 14) *Marculf*, form. I. 5. sq. *Bouquet*, IV. p. 471; *Lindenbrog.* no. 4. ibid. p. 547. — 15) I. S. 354; *Schilter*, de libert. eccl. germ. II. 10. p. 186. — 16) *Du Chesne*, II. p. 108.

Aemter eingewirkt haben, wie Karl einem ungeschickten Kleriker ein einträgliches Bisthum ertheilte, weil er zur rechten Zeit in der Messe intonirt hatte, wie er einem andern ein schon zugedachtes Bisthum wieder nahm, weil er in ihm einen trefflichen Reiter entdeckte, wohin auch die Geschichte von der Ernennung Hildebolds von Cöln gehört [17]). Mag hieran auch nicht Alles verbürgt sein, so spricht sich doch darin die Ansicht einer nur wenig spätern Zeit über Karls Befugnisse aus; ja zur Erklärung der unbedingten Verfügung Karls über die Kirchenämter verstand man sich später im Interesse des kaiserlichen Investiturrechts sogar zu der Dichtung, daß Karl durch ein eigenes Privilegium Hadrians I. dazu ermächtigt gewesen sey [18]). Wenn dagegen auf Karl eine Anordnung zurückgeführt wird, welche völlig freie Wahl der Bischöfe durch die Capitel gestatten soll, 803, so ist dieß eine Verwechslung mit der erst von Ludwig d. Fr. 817 ertheilten Erlaubniß [19]); vorher findet sich eine solche nur ausnahmsweise einzelnen Bisthümern ertheilt, z. B. Worms 814 [20]).

§. 92. Chorbischöfe, Archidiakonen.

Pertsch, vom Ursprunge der Archidiakonen, Hildesheim 1743. — *Andr. Spitz*, de Archidiaconatibus in Germania et in eccles. Coloniensi, Bonnae 1790. — Binterim, Denkwürdigkeiten, I. 1. S. 404; 2. S. 386. *Steph. Turck*, de jurisdictionis civilis per medium aevum cum ecclesiastica conjunctae origine et progressu, Monast. 1832.

In einer Anweisung an die Missi zur Visitation der Diöcesen werden sie aufgefordert, auch auf die Gehülfen der Bischöfe zu achten, und als solche Chorepiscopen, Archidiakonen und Vicedomini genannt [1]).

Unter dem Namen Chorepiscopen, Landbischöfe, werden in den verschiedenen Zeiten sehr verschiedene Personen begriffen; früher im römischen Reich verstand man darunter Vorsteher der Landgemeinden, die sich gleichzeitig mit denen in den Städten gebil-

17) I. S. 540. — 18) I. S. 579; Gieseler, II. 1. S. 40; für die Aechtheit jener Nachricht streitet noch Gfrörer, K. G. III. S. 582, und Freiburger Zeitschr. für Theol. 1847. XVII. 2. S. 213. — 19) Capit. I. c. 78. *Baluz*, I. p. 380, 718; *Pertz*, III. p. 206. — 20) *Schannat*, histor. episc. Wormat. probat. no. 3. p. 3.

1) Capit. 828. *Pertz*, III. p. 329.

det hatten, und für ihren Geistlichen mit gleichem Rechte den Bischofstitel in Anspruch nahmen. Bey einer festeren Ausbildung der Sprengel geriethen die Landgemeinden in Abhängigkeit von den Stadtkirchen, wozu die Gleichheit des Titels und der Rechte nicht mehr paßte, weßhalb dieselben durch Synodalbeschlüsse allmälig beseitigt wurden [2]). Wenn nun im achten und neunten Jahrhundert sich im fränkischen Reich unter demselben Namen Personen finden, gegen die gleichfalls kirchlich eingeschritten wird, so sind dieß gewiß nicht eigentliche Nachfolger der alten Landbischöfe, da diese ja wirklich unterdrückt waren, sondern Nebenbuhler der bischöflichen Gewalt auf andere Art, wohl meistens wandernde Bischöfe, die sich irgendwie die Weihen verschafft hatten, oder auch ohne diese das Land durchzogen und bischöfliche Actus verrichteten; besonders wird auf wandernde Schotten hingewiesen, die für Geld, simonistisch, Ordination ertheilen [3]). Dergleichen Unordnungen waren am wenigsten mit den Einrichtungen des Bonifaz verträglich, weßhalb damals auf den fränkischen Synoden Verbote gegen dergleichen vagirende Bischöfe erlassen, und die ältern Synodalschlüsse gegen sie erneuert werden [4]). Ein solcher Chorbischof war Pirmin, der Klosterstifter in Alamannien [5]); unter demselben Titel verwaltete ein Amalbert das bischöfliche Amt in Verdun während einer längern Vacanz [6]). Trotz jener Verbote finden sich nun im Anfang des neunten Jahrhunderts Chorbischöfe in der nächsten Umgebung der Bischöfe, und zwar in völlig geordneter Weise. Bey einer Einladung Arnos von Salzburg an seine Bischöfe zu einem Concile zu Reispach, 803, fordert er sie auf, auch ihren Chorbischof mitzubringen, so daß also ziemlich jeder Bischof einen solchen neben sich gehabt zu haben scheint [7]); als Amalar von Trier zu einer Ordination nach Rheims reiset, begleitet ihn sein Chorbischof Adelmar [8]); und endlich nennt Ludwig d. Fr. 828 dieselben unter den amtlichen Gehülfen des Bischofs. Dieß berechtigt zu

2) Gieseler, I. 2. S. 174. — 3) Chalons sur Saone 813, c. 43. *Sirmond*, II. p. 317. — 4) Vermerie, c. 14. *Pertz*, III. p. 23; Verne, c. 13. ibid. p. 26; Zacharias in den an Pipin gesandten Statuten, c. 4. *Hartzheim*, I. p. 79; capitul. 789. c. 9. *Pertz*, III. p. 55. — 5) S. 52. — 6) I. S. 529. — 7) *Pez*, cod. dipl. I. fol. 24; Kleinmayrn, no. 15. p. 60; *Dalham*, concil. Salisburg. p. 32. — 8) *Flodoard*, hist. Rem. II. 18. Bibl. patr. max. XVII. p. 543.

dem Schluſſe, daß unter demſelben Namen, aber ganz verſchieden von den vagirenden Biſchöfen, an jedem Biſchofsſitze eine Perſon mit den biſchöflichen Weihen verſehen wurde, um nach Art der ſpätern Weihbiſchöfe zur Aushülfe bey Amtsverrichtungen zu dienen. Daß aber dieſelben in dieſer Stellung, vielleicht im Einverſtändniß mit den Archidiakonen, den Biſchöfen bald viele Noth bereiteten, beweiſen die heftigen Streitigkeiten über die Berechtigung der Chorbiſchöfe um die Mitte des neunten Jahrhunderts, und die mehrfachen Erdichtungen, die man zur Unterdrückung derſelben ſich erlaubte, namentlich eines angeblichen Capitulares Karls von 803, nach welchem eine Synode zu Regensburg um 769 die Amtsverrichtungen der Chorbiſchöfe für ungültig erklärt, und Arno 803 im Auftrage Karls eine gleiche Entſcheidung von Papſt Leo III. eingeholt habe [9]). Von Arno iſt dieſe Angabe nicht allein der Zeit nach unmöglich [10]), ſondern auch mit der Stellung unvereinbar, die er in jener Einladung zur Synode amtlich den Chorbiſchöfen einräumt.

Eine ähnliche Vertretung nach Art der ſpätern Weihbiſchöfe kommt ferner vor, wenn der Vorſteher eines Sprengels ſelbſt der biſchöflichen Weihen entbehrt, wie Virgil von Salzburg als Abt zu St. Peter einen Gehülfen Dobda mit den Weihen neben ſich hatte [11]), und Gregor von Utrecht zu dieſem Zweck einen Alubert in England weihen ließ [12]); für dieſe Stellvertreter würde der Name Chorbiſchof im Sinne des neunten Jahrhunderts gepaßt haben. Im fünften Jahrhundert benutzte man den Titel, um einen Biſchof, den man wegen Vergehen nicht gerade entfernen wollte, auf eine niedere Stellung zu verſetzen [13]).

Der Archidiakonus hatte ſich ſchon in römiſcher Zeit eine Stellung errungen, wie ſie weder zu dem Range ſeiner Weihen paßte, noch von dem Biſchofe auf die Länge geduldet werden konnte [14]). Er hatte ſich durch Eindrängen in die Geſchäfte beſonders für Disciplin und Rechtspflege den Biſchöfen anfangs angenehm, bald unentbehrlich gemacht, bis er ihnen durch Selbſtändigkeit ſogar gefährlich wurde; in dieſer Stellung kam er auch auf deutſchen Boden herüber.

9) Benedict Levita, Capitul. L. VII. c. 260. *Baluz*, I. p. 1081; L. VI. c. 121. — 10) S. 240. — 11) S. 233. — 12) S. 533. — 13) Conc. Regense. 439. c. 3. *Bruns*, II. p. 118. — 14) Gieſeler, I. 2. S. 175.

Im ripuarischen Rechte erscheint der Archidiakon als Vorstand des bischöflichen Gerichtshofes, fertigt die Briefe für freizulassende Knechte aus, und überwacht deren Geltung; der Umstand, daß er bey Nachlässigkeit persönlich zur Entschädigung verpflichtet wird, beweiset schon, wie selbständig, und nicht bloß als Vicar des Bischofs, er dabey auftritt [15]). Bey den bischöflichen Sendgerichten bereitet er die Untersuchungen vor, thut kleinere Sachen selbst ab [16]), ja er erscheint als der eigentliche Ausführer des Strafgerichts, wozu der Graf ihm gegen Widerspänstige Unterstützung gewähren muß [17]). Bey einem Tauschvertrage, 701, wird er zugleich mit dem Bischofe als dessen vollziehender Beamter genannt [18]), und unterschreibt gleich nach demselben [19]). Am deutlichsten erhellt aber seine bevorzugte Stellung in den Capiteln nach der Regel Chrodegangs; der Archidiakon kann gegen nachlässige Kleriker Excommunication, ja körperliche Züchtigung vollziehen, speiset an der Tafel des Bischofs, während die Presbyter nur am zweiten Tische sitzen; er ist von lästigen Aemtern, vom Küchendienste frey; an ihn liefert der Thürsteher Nachts die Schlüssel ab; er beaufsichtigt die Pflege der Kranken, der Gäste, verfügt über die Almosen, kurz er ist die Seele der Verwaltung, wie in Benedicts Regel der Propst [20]).

Eine so einflußreiche Stellung war natürlich sehr anlockend, so daß nach alter Unsitte auch Laien sich zu ihr drängten, was Karl d. Gr verbietet [21]). Schon früh finden sich aber auch Klagen besonders gegen Habsucht der Archidiakonen [22]); unter den von Karl 813 berufenen Synoden sucht besonders die von Chalons sur Saone dieselben wieder in eine mehr abhängige Stellung zurückzudrängen [23]), was aber in die weitern Beschlüsse [24]) nicht aufgenommen ward, vielleicht auf Anstiften der Archidiakonen selbst. Uebrigens hatte jetzt jeder Bischof wohl nur erst einen Archidiakonus [25]); die Angabe, daß Heddo von Straßburg sei-

---

15) Tit. 58. §. 6. *Walter*, I. p. 181. — 16) §. 114. — 17) Compiegne, 757. c. 24. *Pertz*, III. p. 29. u. c. 3. p. 31. — 18) *Bouquet*, IV. p. 680; *Marculf*, form. I. 1. ib. p. 467. — 19) *Grandidier*, I. no. 39. p. 67. — 20) *Mansi*, XIV. p. 314. sqq.; besonders c. 8, 21, 24, 25, 27, 28, 30, 32. — 21) Capit. 805. c. 15. *Pertz*, III. p. 132. — 22) Die sogenannt. statuta *Bonifac.* c. 12. (I. S. 375); Paris, 829. c. 25, *Sirmond*, II. p. 502. — 23) C. 15. ibid. p. 311. — 24) I. S. 492. — 25) Z. B. vita Arnulfi §. 10. *Mabill.* Act.

nen Sprengel 774 in ſieben Bezirke unter eben ſo viele Archidiakonen getheilt habe, beruhet auf falſchen Urkunden [26]).

Endlich der unter den Gehülfen des Biſchofs genannte Vicedominus iſt ein ökonomiſches Amt zur Verwaltung der Güter, und zunächſt in Italien nachweisbar, wo er mit dem Major domus der biſchöflichen Haushaltung zuſammengeſtellt wird [27]). Im Frankenreich drang die Geſetzgebung auf Beſetzung dieſer Stellen mit tüchtigen Perſonen, weil die ganze Verwaltung bey einer ordentlichen Oekonomie der biſchöflichen Güter betheiligt ſey [28]). In den Zuſätzen zum ſaliſchen Geſetz 803 erſcheint er jedoch auch bey der übrigen Adminiſtration beſchäftigt, da er Flüchtige aus dem Aſyl herauszugeben hat [29]). In Urkunden unterſchreibt er vor den Diakonen [30]).

§. 93. Der Vogt, advocatus.

Petri Gallade, de advocatis ecclesiasticis, Heidelb. 1768 und in *Anton. Schmidt*, thesaur. juris ecclesiast. V. p. 453. — *Muratori*, de advocatis ecclesiasticis, diss. 63. Antiquit. Ital. V. p. 275. — De advocatis ecclesiar. et monasterii S. Emmerani; in Ratisbona monastica, liber probation. p. 515. — Ign. Thanner, über das Vogteyrecht im Allgem. mit Anwendung auf das hohe Erzſtift Salzburg, daſ. 1794. — *Mabill.* Act. S. B. III. I. praef. p. CXI. p. 112. — Planck, Geſellſchaftsverf. II. S. 452. — Cleß, Culturgeſch. Würtembergs. I. S. 173. — Hüllmann, Stände, S. 133. — E. Montag, Geſch. der deutſchen ſtaatsbürgerl. Freiheit, Bamberg 1812. I. S. 185 sqq. 244 sqq. — W. Th. Kraut, die Vormundſchaft, Göttingen 1835. Th. I.

Jener reiche Güterbeſitz der Kirche, wodurch ſie nothwendig in mancherley Rechtsverhältniſſe verwickelt wurde, machte noch eine geordnete Vertretung nach der rechtlichen Seite hin nöthig, wozu die geiſtlichen Perſonen nicht geeignet ſchienen. Schon im römiſchen Reiche bitten deßhalb einzelne Kirchen den Kaiſer um die Erlaubniß, rechtskundige Vertreter annehmen zu dürfen [1]). Was ſo durch das Bedürfniß herbeigeführt wurde, daſ-

---

S. B. II. p. 152. — 26) S. 69. — 27) *Thomassin.* de benef. I. 2. c. 98. Magont. 1787. II. p. 680. — 28) Capit. 802. c. 3. *Pertz*, III. p. 92; IV. p. 16. c. 20; Mainz, 813. c. 50. — 29) Capit. 803. c. 2. p. 113. — 30) *Sirmond*, I. p. 458; *Du Chesne*, I. p. 466; Hüllmann, Stände S. 131.

1) Mileve, 402. c. 16. *Bruns*, I. p. 184.

ſelbe ergab ſich auf deutſchem Boden durch eine ſehr durchgreifende Seite des germaniſchen Rechts, durch die Vogtey, advocatia, die hier ebenſo als Grundlage des ganzen Perſonenrechts, wie die Gewere als die des Sachenrechts betrachtet werden kann. Nach germaniſchen Grundſätzen iſt zum Beſitze echten Eigenthums und zum Auftreten vor Gericht nur der freie, waffenfähige Mann befugt, der zugleich im Stande iſt, ſein Recht durch Selbſthülfe, Fehde, zu ſchützen. Dagegen jede waffenunfähige Perſon freien Standes bedarf dazu eines Vertreters, in deſſen Munt (mundium, mundiburdium) ſie ſteht [2]); dieß gilt alſo von Weibern, Kindern, Greiſen, Kranken, die der ihnen zunächſt ſtehende männliche Verwandte zu ſchützen hat; auf Unfreie erſtreckt ſich der Schutz des Herrn nicht vermöge der Vogtey, ſondern vermöge der Gewere, die er an ihnen hat. Es lag ſehr nahe, daß auch die Kirche rückſichtlich ihres Perſonals und Beſitzes in daſſelbe rechtliche Verhältniß eintreten mußte; den Prieſtern waren ja ſchon in heidniſcher Zeit die Waffen verboten [3]), und am wenigſten konnte dem kirchlichen Perſonal an Betheiligung bey deutſchem Proceßverfahren etwas liegen mit ſeinen Zweikämpfen, Gottesgerichten, Eideshelfern; aus dem geiſtlichen Charakter ſelbſt folgte die Unfähigkeit zur Fehde und zum Auftreten vor Gericht, alſo das Bedürfniß eines Vogtes [4]). Anfangs ſuchte die Kirche ſich zwar gegen ein Verhältniß zu wehren, das ihr zugleich als eine Rechtsverkürzung erſchien; Synoden verbieten deſſen Eingehen [5]); aber auf die Länge konnte man ſich einer ſo durchaus nationalen Rechtsanſicht nicht entziehen.

In der Regel brauchte ein ſolches Schutzverhältniß nicht erſt ausdrücklich eingegangen zu werden, ſondern machte ſich gleich bey dem Urſprunge einer geiſtlichen Stiftung von ſelbſt. Gewöhnlich wurden Kirchen, Klöſter von Adeligen auf ihrem Eigenthum erbaut und dotirt, wobey ſich für ſie und ihre Nachkommen der bewaffnete und rechtliche Schutz von ſelbſt ergab; ſo ſtand St. Gallen während der Unabhängigkeit der Alamannen in einem Schutzverhältniß zu einer benachbarten Grafenfamilie, die gleich anfangs dem heil. Gallus ſich befreundet erwieſen hatte [6]);

---

2) Die Munt, in der urſprüngl. Bedeutung Hand, Schutz; Kraut, Vormundſchaft, I. S. 4. — 3) S. 577. — 4) *Pertz*, III. p. 372. c. 3. — 5) Chalons s. S. 649. c. 15. *Bruns*, II. p. 267. — 6) S. 47.

noch bey den Angriffen des Bischofs Sidonius wird eines Vogts des Klosters gedacht, der seiner Schutzpflicht so wenig nachkam; seit der Unterjochung des Klosters durch den Bischof endete jenes Verhältniß [7]). In der Regel sprechen die Stiftungsurkunden es aus, daß der Begründer sich das Schutzrecht vorbehalte, und die Stiftung in seine Vertheidigung nehme [8]). Wo dagegen ein solches Schutzverhältniß sich nicht von selbst machte, da trat als Ergänzung das Schutzrecht des Königs, als obersten Vogts, ein, der besonders bey der weitern Ausbildung der Königsgewalt seit Karl d. Gr. als der verpflichtete Schutzherr aller Wehrlosen erscheint [9]). Die Advocatie des Königs erstreckt sich also nicht allein auf die eigentlich königlichen Stiftungen, Bisthümer und Reichsabteien, oder auf diejenigen, die ihm ausdrücklich von den Stiftern zum Schutz übergeben waren [10]), oder denen er denselben besonders zugesagt hatte [11]), sondern des Königs Schutz tritt da ein, wo kein anderer vorhanden ist; der Graf als königlicher Beamter ist der regelmäßige Vertheidiger der Kirche [12]).

Indessen dieß Verhältniß einer Schutzvogtey war eben seiner allgemeinen Beziehungen wegen dem Bedürfniß der geistlichen Stiftung nicht immer entsprechend. Die Familie des adeligen Stifters oder auch der königliche Beamte hatte nicht immer den guten Willen zum Schutz, oder sie vertraten auch wohl gegen das Kloster die eigenen Interessen; dazu begründete jene Advocatie zugleich eine Abhängigkeit, wie sie der Kirche gleich anfangs unlieb war. Zu jenem Zwecke des bewaffneten und rechtlichen Schutzes konnte sie viel sicherer gelangen, wenn sie selbst mit irgend einem benachbarten Mächtigen ein Schutzverhältniß einging, das nicht mehr die ursprüngliche Abhängigkeit nach dem Begriffe der germanischen Munt umschloß. Die Kirche bewahrte dann die Vogteirechte selbst, und ließ sie nur durch eine geeignete Person ausführen [13]). So hatte das Kloster Beze Güter und Urkunden eingebüßt, und bittet bey Chlotar III., 666, daß ein angesehener

---

7) S. 116. — 8) Graf Luitfried für St. Trudpert 903. *Schöpflin*, Als. dipl. I. p. 101: ipsi quoque filii mei advocati sint rectissimi illius loci atque tutores et defensores, et haeredes eorum. — 9) Kraut, Vormundschaft. I. S. 67. — 10) Wie Hersfeld durch Lullus an Karl I. S. 604. — 11) Wie Ludwig d. D. an St. Gallen. S. 119. — 12) Capit. 742. c. 5. *Pertz*, III. p. 17; 769. c. 6. p. 33: adjuvante gravione, qui defensor ecclesiae est. — 13) Montag, S. 189.

Mann, Gangulf, alle Sachen des Klosters führen dürfe, was der König gestattet, so lange es dem Kloster gefallen werde [14]). Das Jungfrauenkloster St. Stephan in Straßburg erhält die Erlaubniß, sich einen defensor a palacio, also aus der Umgebung des Königs, zur Führung seiner Rechtssachen zu wählen [15]); Angilram von Metz als Abt des Klosters Senones konnte der vielen Geschäfte wegen der Güterverwaltung nicht mehr vorstehen, und nahm einen Vogt an, dessen Ernennung er auch künftig seinem Stuhle vorbehielt, während das Kloster im Sprengel von Toul lag [16]). In dieser beschränkteren, vom Kloster abhängigen Stellung lassen sich die Vögte vielfach als Rechtsvertreter beobachten, ohne die Stiftung selbst in ihrer Munt zu haben: bey dem Streite Prüms mit Trier über die St. Goarscelle leistet der causidicus des Klosters vor Karl mit zwölf Eideshelfern den Schwur [17]); bey dem Streite zwischen Freisingen und Tegernsee über entzogene Güter fordert Arno als vorsitzender Missus den Vogt des Bischofs zur Beweisführung auf [18]); Marculfs Formeln ermächtigen den Advocatus, entzogenes Gut, einen entlaufenen Sclaven, zurückzufordern [19]). Wie sehr dieses Rechtsbedürfniß, und nicht das alte Verhältniß des mundium, den Stiftungen zu Vögten verhalf, geht besonders aus den Vorschriften Karls hervor, daß eine jede sich einen Vogt verschaffen solle; der Befehl dazu wird schon 783 erlassen [20]), 802 erneuert, wobey Rechtskunde und sittliche Haltung als Bedingung für die Person des Vogts gestellt wird; besonders dessen Zusammenstellung mit dem Vicedominus und Centenar oder Richter beweiset, daß der Vogt als zum Personal der Kirche gehörig, und nicht als der über ihr stehende Schutzherr betrachtet wird [21]). Auch das Concil zu Mainz 813 nimmt diesen Punkt unter seine Wünsche auf [22]), und Karl sucht dieses neue Vogteiverhältniß dem ältern des Schutzrechts durch einen benachbarten Dynasten wenigstens dadurch wieder zu nähern, daß er vorschreibt, der Vogt müsse in demselben

---

14) *Bouquet*, V. p. 649. — 15) *Grandidier*, II. no. 118. p. 225. — 16) Chron. Senon. II. 5. *d'Achery*, spicil. II. p. 613; vergl. I. S. 521. — 17) *Wandalbert*, *Mabill.* Act. S. B. II. p. 299; I. S. 482. — 18) *Meichelbeck*, II. no. 121. p. 93; S. 265. — 19) *Marculfi* form. I. 36, *Bouquet*, IV. p. 481; append. no. 2. p. 506. — 20) Capit. 783. c. 3. *Pertz*, III. p. 46. — 21) 802. c. 13. ib. p. 92. — 22) *Hartzheim*, I. p. 412. c. 50.

Gaue mit Grundbesitz angesessen sein, was eine gewisse Theilnahme am Wohle der Stiftung voraussetzen ließ [23]). Sicher stand dabey den Klöstern die Wahl des Vogts frey; wenn aus einer Anordnung Karls des Kahlen, 874, wohl geschlossen ist, daß der Vogt vom Kaiser erbeten werden mußte, so ist dieß nur eine Erinnerung an das africanische Concil von Mileve [24]).

Seit Karls d. Gr. Gebot lassen sich nun in den deutschen Stiftern die Vögte allgemein beobachten: zu Fulda 795 [25]), zu Freisingen 802 [26]). Die Geschäfte derselben bestehen jetzt hauptsächlich in der Jurisdiction, daher sie wohl advocati forenses heißen; Einmischung in die Güterverwaltung läßt sich an dem Beispiele von Fulda erweisen, wo der Vogt mit einem Presbyter eine Schenkung in Empfang nimmt; daß derselbe zugleich die Truppen des Abts oder Bischofs anführte, ist zwar wahrscheinlich, aber aus dieser Zeit nicht zu erweisen. Eben so wenig sind Klagen wegen Uebergriffe des Vogts aus dieser Zeit vorhanden, da sämmtliche Urkunden, die dergleichen schon jetzt enthalten, falsch und in der Absicht verfertigt sind, um spätern Anmaßungen der Vögte alte Urkunden entgegen halten zu können [27]).

---

23) Capit. 813. c. 14. *Pertz*, III. p. 188. — 24) Ibid. p. 523. vergl. not. 1. — 25) Theotleich als advocat. S. Bonifacii, *Schannat*, trad. Fuld. no. 106. p. 53; histor. Fuld. p. 75. — 26) *Meichelbeck*, I. p. 85; II. no. 115. p. 87. — 27) Dergleichen Urkunden haben spätere Uebergriffe vor Augen, gegen die sie in Voraus sichern sollen: so ein angebliches Diplom Karls d. Gr. für Kempten 773, Mon. B. 30. p. 377, das höchstens dem zwölften Jahrhundert angehört. Die Wahl des Vogts solle dem Abt freistehn, und nicht aus Erbrecht oder anderm Vorwande abgeleitet werden; der Vogt soll außer dem Eid der Treue an den König auch dem Abte drey Eide schwören, soll sich mit $^1/_3$ der Einkünfte aus dem Gerichte begnügen, keinen andern Vogt als Stellvertreter einsetzen, sich keine Erpressungen erlauben, auf Entbieten des Abts zu Gericht mit 12 Mann und 12 Pferden erscheinen u. dgl.; ähnlich ein Document Ludwigs d. Fr. 819 für das Kloster Buchau am Federsee, *Neugart*, no. 204. I. p. 175, wobey besonders die Wendung verdächtig ist, daß der Kaiser angiebt, diese Bestimmungen in Voraus gegen die Vögte zu treffen, quod nescimus quales sint quandoque futuri; dieselbe Wendung in einer Urkunde für Masmünster 823, *Schöpflin*, I. no. 86; in einem Diplome Karls für Leberau, worin schon von Lothringen die Rede ist, *Grandidier*, II. no. 79. p. 142; für Ottobeuern aus einem Copialbuche des 12ten Jahrh., Feierabend, Ottobeuernsche Jahrbücher. I. 622. no. 4; für St. Nabor durch Angilram, I. S. 514; *Calmet*, I. preuv. p. 293, für Reichenau, Cleß, Culturgesch.

Doch läßt sich schon jetzt der Weg vorhersehen, wie die Vögte zu dergleichen Uebergriffen kamen: sie brauchten nur alle die Rechte in Anspruch zu nehmen, die ursprünglich in dem Vogteiverhältniß nach dem Begriffe der deutschen Munt lagen, um statt Diener und Beschützer der Stiftungen zu wirklichen Tyrannen derselben zu werden.

§. 94. Patronatrecht.

G. L. Böhmer, de advocatiae eccles. cum jure patronatus nexu, opusc. p. 184. — (Eug. Montag), Gesch. des Patronatrechts in der Kirche, Teutschland, (Bamberg) 1806. — H. L. Lippert, Lehre vom Patronat, Gießen 1829. — Isid. Kaim, Kirchenpatronatrecht nach seiner Entstehung, Entwicklung und heutigen Stellung im Staate, Leipzig 1845. Th. I. die Rechtsgeschichte.

Während das Verhältniß der Schirmvogtey sich meist nur auf größere Stiftungen, bischöfliche Kirchen, Collegiatstifter und Abteien bezog, bildete sich für die kleineren Pfarr- und Dorfkirchen eine andere Form der Abhängigkeit aus, wodurch sie angesehenen Laien unterworfen wurden. Schon im römischen Reiche kannte man ein solches Band, das den Erbauern einer Kirche gewisse Rechte auf dieselbe sicherte, Ehrenrechte, Erwähnung des Namens im Kirchengebete, Empfang mit Weihrauch beim Eintritt, besonders aber einen Einfluß auf Anstellung des Geistlichen. Der Ursprung dieser Rechte erklärt sich daher, daß wenn ein Bischof in einem fremden Sprengel, etwa an einem Lieblingsorte, eine Kirche erbaute, ihm dann die Ernennung eines Geistlichen daran gern zugestanden ward, während die Einweihung desselben und der Kirche dem Ortsbischofe verblieb [1]). Was auf diese Art dem geistlichen Erbauer bewilligt war, ließ sich auch einem weltlichen Wohlthäter nicht wohl vorenthalten, da es doch keinen geistlichen Charakter voraussetzte; durch Justinian wurden diese Rechte gesetzmäßig geordnet [2]). Das Erheblichste daran blieb die Mitwirkung zur Anstellung des Geistlichen.

Würtemb. I. S. 180; vergl. S. 123. not. 14. Aehnliche Angaben für Senones S. 614. not. 16. lassen vermuthen, daß der Verfasser des Chronikons auch nur die Zustände seiner Zeit auf Angilrams Einrichtung übertragen hat.

1) Oranges, 441. c. 10. *Bruns*, II. p. 123; Arles, 452. c. 36. p. 135. — 2) Richter, Kirchenrecht. Aufl. 3. S. 268.

Viel umfaſſender bildete ſich aber dieß Verhältniß auf germaniſchem Boden aus, wo der Begriff des Eigenthums demjenigen, auf deſſen Grund und Boden die Kirche erbaut war, bedeutende Anſprüche auf dieſelbe zuſicherte [3]). Die Kirche mit ihren Rechten, Gütern, Einkünften, und ſo auch mit ihrem Perſonal galt als ein Beſitz, worauf alle Formen deutſchen Eigenthumsrechts ſich anwenden ließen. Karl d. Gr. ſelbſt räumt 794 ein, daß wenn ein freier Mann eine Kirche baut, er das Recht habe, ſie zu vergeben, zu verkaufen, ſobald nur die Erhaltung des Gebäudes und des Cultus darin geſichert bleibe [4]). Kirchen werden deßhalb wie anderer Beſitz zu Eigenthum oder auch zu Beneſiz an weltliche Perſonen vergeben; ſo ſchenkt Karl eine Martinskirche zu Linz an der Donau, die früher ein Capellan, dann Biſchof Waldrich von Paſſau zu Beneſiz gehabt hatte, ſeinem Schwager, dem Grafen Kerold, der davon einen jährlichen Zins von 20 Solidi an die Kirche von Paſſau zu zahlen hat, wohin ſie auch nach deſſen Tode zurückfallen ſoll [5]). Auch alle übrigen Formen der Uebertragung von Eigenthum werden auf Kirchen angewandt: eine Schenkerin behält ſich den Beſitz ihrer Kirche mit Zubehör für Lebenszeit vor, worauf ſie an Freiſingen fallen ſolle [6]); eben ſo ein Precareyverhältniß, wornach ein Presbyter, der mit ſeinen Verwandten eine Kirche erbaut hat, dieſelbe an den Stuhl von Freiſingen ſchenkt, jedoch auf Lebenszeit zu Beneſiz zurück erhält, und ſelbſt daran ordinirt wird [7]). Die Uebergabe einer Kirche an ein Kloſter oder einen biſchöflichen Sitz zur Incorporation geſchah unter ſymboliſchen Formen, wie bey andern Schenkungen von Grundbeſitz, gewöhnlich durch Einwickeln der Schenkungsurkunde in das Altartuch, oder mittelſt des Glockenſeils [8]); die Uebertragung der Gewere auf dieſe Weiſe ſetzt das völlige Eigenthumsrecht des Schenkenden über die Kirche voraus. Eine Störung dieſer Rechtsidee war am wenigſten von

3) Michelſen, Rec. von Petursson de jure ecclesiar. in Islandia, N. Jen. Lit.-Zeit. 1845. no. 73. S. 289. — 4) Frankfurt, 794. c. 54. *Pertz*, III. p. 75. — 5) Mon. B. 28. 2. no. 39. p. 36. — 6) *Meichelbeck*, I. no. 169. p. 113. — 7) No. 103. p. 81. — 8) Per pallium altaris, *Meichelbeck*, II. p. 34; per funis signo Mon. B. VIII. no. I. p. 363; cum corda, unde signum tangitur, *Meichelbeck*, I. no. 368. p. 194; per funiculum signi ecclesiae, no. 510. p. 269; pro fune signi, no. 550. p. 289.

einer Zeit zu erwarten, die anderweitig so dringend die Begüterten zur Erbauung von Kirchen auf ihrem Eigenthume aufforderte [9]).

Unter den Rechten, die den Besitzern von Kirchen zustanden, findet sich nun allerdings auch die Anstellung des Geistlichen, worauf in römischer Zeit das Patronatsrecht sich allein beschränkte; so haben im freisinger Sprengel drey Brüder eine Kirche erbaut, dotirt, und den ersten Presbyter angestellt, der schon sieben Nachfolger gehabt hatte [10]); auf den Krongütern übte der König dasselbe Recht aus, wie Karl anordnete, daß bey Kirchen auf seinen Fiscalgütern nur Geistliche aus königlichem Dienste angestellt werden sollten [11]). Freilich gerieth diese Befugniß als Ausfluß des Eigenthumsrechts nach deutschem Herkommen mit der bischöflichen Gewalt in Conflict, die unter Bonifaz Einfluß nach römischer Weise die volle geistliche Souveränetät im Sprengel in Anspruch nahm [12]). Zacharias will vermitteln, indem er an den Patronatkirchen nur Anstellung von Geistlichen zur Taufe gestattet, nicht aber ordentliche Priester (presbyteri cardinales) zum Messelesen, außer wenn dieselben durch bischöfliche Einsetzung angenommen würden [13]); den Bischöfen standen dabey geistliche Zwangsmittel zu Gebot, Verweigerung der Einweihung solcher Kirchen, bey denen noch nicht Alles kanonisch geordnet war [14]), Vorenthalten der Reliquien oder deren Zurücknahme [15]), Verbot des Messelesens: so hatten einst beim Absterben des Patrons die Erben sich um die Besetzung der Stelle gestritten, wodurch vier verschiedene Priester an demselben Altar fungiren wollten; man verordnete, daß der Bischof so lange die Messe untersage, bis sie sich vertrügen [16]). Allein diese Mittel müssen gegen die Willkühr der Patrone doch nicht ausgereicht haben, da ihnen noch später untersagt wird, Presbyter ohne Vorwissen des Bischofs anzustellen oder fortzuschicken [17]). Endlich verfiel man auf eine Aus-

---

9) Cap. 809. c. 3. *Pertz*, III. p. 124; 817. c. 12. p. 207. — 10) *Meichelbeck*, I. no. 240. p. 139. — 11) Cap. de villis. 812. c. 6. p. 181. — 12) Conc. 742. c. 3. *Pertz*, III. p. 17; Aschheim, c. 6. *Dalham*, p. 10. — 13) Ep. *Bonifac.* p. 210. c. 10. 15. — 14) *Meichelbeck*, I. no. 330. p. 175. — 15) Ibid. no. 374. p. 199; Capit. 829. c. 2. p. 350. — 16) Chalons s. S., 813. c. 26. *Sirmond*, II. p. 313. — 17) Capit. 802. c. 13. p. 106; 829. c. 1. p. 350; Mainz, 813. c. 29. *Sirmond*, II. p. 282.

kunft, indem man das Anſtellungsrecht theilte; den Patronen ſprach man die Präſentation geeigneter Subjecte zu, dem Biſchof aber die eigentliche Ertheilung des Amts zugleich mit der Ordination; den Präſentirten dürfe er jedoch nicht zurückweiſen, wenn gegen deſſen Leben und Bildung nichts einzuwenden ſey [18]).

Wenn ſolche Betheiligung bey Anſtellung des Geiſtlichen auch noch nach römiſchem Herkommen erklärlich war, ſo zeigt ſich nun die weitergehende deutſche Idee des Patronats auf dem Rechtsgrunde des Eigenthums in dem Anſpruche auf das Einkommen der Kirche. Eine gewiſſe Aufſicht über den Güterbeſitz und deſſen ſtiftungsmäßige Verwendung ſtand der Familie des Stifters gewiß zu, eben ſo auch Anſpruch auf Unterſtützung im Falle der Verarmung, da ja nach alter Anſicht alles Kirchengut eigentlich den Armen gehört [19]); allein das germaniſche Recht des Grundeigenthums ging ſo weit, daß manche Erbauer von allen Einkünften, ſogar von den auf dem Altar geopferten Gaben, die Hälfte verlangten. Die Synoden wehren ſich ſehr entſchieden dagegen, nennen es, Kirchen auf Speculation bauen, verbieten den Biſchöfen die Einweihung derſelben [20]), ſprechen ihnen nach alter Weiſe die volle Verfügung wie über die Geiſtlichen ſo auch über die Güter der Patronatskirchen zu [21]); allein ſelbſt Ludwig d. Fr muß 817 einräumen [22]), daß wenn nach Beſtreitung des geiſtlichen Dienſtes vom Einkommen der Kirche etwas übrig bleibe, davon die pflichtmäßige Abgabe an die feudalen Herren (suis senioribus, wofür um die Mitte des neunten Jahrhunderts der Name patronus eintritt [23])) entrichtet werde, und noch Benedict Levita bekämpft ſcharf die Anſicht, daß die dos ſolcher Kirchen nicht unter dem Biſchof ſtehe [24]). Der deutſche Grundſatz von dem Eigenthumsrechte der Patrone auf die Kirchen, die auf ihrem Grund und Boden erbaut waren, kam alſo mit der römiſchen Theorie von der geiſtlichen Souveränetät der Biſchöfe in ihrem Sprengel in geraden Widerſpruch.

Der ſchlimmſte Umſtand dabey war, daß das Perſonal an Oratorien auf den Gütern der Großen, oder Hauscapellen, nicht

18) Capit. 817. c. 9. p. 207; 829. c. 15. p. 337. — 19) Planck, II. S. 626. — 20) Braga, 572. c. 6. p. 41. — 21) Chalons s. S., (649—664.) c. 14. p. 267. — 22) Capit. 817. c. 10. p. 207. — 23) *Hincmar*, capitula. c. 5. Oper. I. p. 737. — 24) Capit. L. VII. c. 292, 468.

selten den Schutz ihrer Herren benutzte, um sich auch der Disciplin des Bischofs und seines Archidiakonus zu entziehen [25]). Das Bild, welches um die Mitte des neunten Jahrhunderts von solchen Hauspfaffen entworfen wird, wie sie zur Erlangung der Gunst ihrer Herren sich zu allerley häuslichen Diensten gebrauchen lassen, bey Tisch aufwarten, den Schenktisch besorgen, Hunde führen, den Zelter der Frau lenken, u. dgl., stellt allerdings die Achtung des ganzen geistlichen Standes in den Augen der Laien als durch sie sehr gefährdet dar [26]).

§. 95. Reichsstandschaft der Prälaten.

Just. F. Runde, Abh. v. Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte, Göttingen 1775. 4. — Herder, wie die deutschen Bischöfe Landstände wurden, 1775. Werke für Philos. u. Gesch. Tübingen 1829. XV. S 212.

Wenden wir uns zu den allgemeineren Verhältnissen der Geistlichkeit zurück, so bietet sich eine Betheiligung derselben bey den Staatsgeschäften dar, wie sie die römische Zeit nie gekannt hatte. Wenn der Klerus auch schon damals auf Rechtspflege und Verwaltung einen nicht geringen Einfluß ausübte, entweder im Einverständniß mit den Beamten des Staats, oder, wie besonders unter den byzantinischen Zuständen, als kühne Anführer an der Spitze der Volkspartey, so war dieß immer nur ein Ausfluß seiner geistlichen Stellung. Die Veränderung auf germanischem Boden liegt darin, daß die Geistlichkeit durch ihre Theilnahme an der Aristokratie auf die Staatsgeschäfte jetzt einen Einfluß erhielt, wozu ihr geistlicher Charakter sie nicht berechtigte, ja wogegen er wohl eigentlich sie hätte bewahren sollen.

Die Frage ist hier gewöhnlich so gefaßt, auf welche Weise Bischöfe und Aebte zur Reichsstandschaft gelangt seien; allein schon der Ausdruck, und was man darunter verstand, ist für die Zeiten vor Karl d. Gr. eben so ungenau, als manche der aufgestellten Erklärungen dafür unzureichend. Wenn als Charakter der

---

25) Chalons s. S., l. l. — 26) *Agobard*, de privilegio et jure sacerdotii c. 11, Paris 1666. I. p. 134. Der Name Capella stammt von dem Betsaale der fränkischen Könige, in welchem der Mantel des h. Martin (capella, von capa) als Reliquie aufbewahrt wurde. *Du Cange*, s. v.

Reichsſtände aufgeſtellt wird, daß ſie eine entſcheidende und nicht bloß berathende Stimme geführt haben [1]), ſo gab es dergleichen vor dem neunten Jahrhundert nicht, und wenn man zur Erklärung der Theilnahme der Geiſtlichkeit daran ſich entweder auf die politiſche Bedeutung der Prieſter ſchon im germaniſchen Heidenthum [2]), oder auf das Recht jedes freien Mannes zur Theilnahme an der Volksgemeinde berufen hat [3]), ſo erſcheinen beide Erklärungsarten als verfehlt; ein Erbtheil aus heidniſcher Zeit kann die politiſche Stellung der chriſtlichen Biſchöfe nicht ſein, da der Einfluß der Prieſter zu Tacitus Zeit mit ihrem anderweitigen Vorſteheramte zuſammenfiel [4]); und noch weniger konnte ein ſolches Recht aus ihrer Stellung als freier Männer in der Volksgemeinde hervorgehen, theils weil der Klerus anfangs gar nicht aus Franken, ſondern aus Provinzialen beſtand, theils weil er als waffenunfähig zum Auftreten daſelbſt nicht berechtigt war, vielmehr ſelbſt eines Vogts bedurfte. Zu den Staatsgeſchäften gelangten vielmehr die deutſchen Prälaten auf dieſelbe Art, wie zum Eintritt in die Ariſtokratie überhaupt, durch Theilnahme am königlichen Dienſtgefolge.

Von jeher kannten die Germanen eine doppelte Behandlung öffentlicher Geſchäfte, einmal für wichtigere Dinge durch die Volksverſammlung, und dann für minder wichtige, ſo wie zur Vorbereitung auf die erſteren, durch Berathung der Vorſteher, die mit dem Adel zuſammenfallen [5]). Jene erſte oder demokratiſche Form nahm mit Erſtarken des Königthums ab, konnte aber doch nicht völlig beſeitigt werden, ſo lange die Könige des Volksheers bedurften. Die Betheiligung der Prieſter bei dieſen Verſammlungen des Märzfeldes wird nach dem Obigen gewiß nur gering geweſen ſein, deſto bedeutender aber ihr Einfluß bey der zweiten Art der Berathung durch den Adel, oder in merovingiſcher Zeit durch das königliche Dienſtgefolge. Die alte Sitte, daß auch Fragen, die vor die Volksgemeinde gehörten, eine Vorbereitung durch die Vorſteher erfuhren, machte es dem Könige leicht, ſämmtliche Geſchäfte vor dieſen Rath zu ziehen; ſo wird ſelbſt

---

1) Runde, S. 5. — 2) Herder, S. 220; *Montesquieu*, esprit des lois. 18. 31. — 3) Schmidt, Geſch. d. Deutſch. I. S. 323. — 4) S. 576. — 5) *Tac.* Germ. 11: de minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes.

bey Berathung über die Volksrechte im Prolog zum bayerischen Gesetz außer der Volksgemeinde auch der Aristokratie gedacht [6]), ja bei dem burgundischen Gesetz nur der Optimaten erwähnt [7]); Beschlüsse, die auf verschiedenen Märzfeldern gefaßt waren, veröffentlicht Childebert III. unter Zustimmung seines Dienstgefolges [8]). Die doppelte Form der Berathung wird zwar noch immer scharf unterschieden [9]), aber selbst auf dem Märzfelde bediente sich der König seiner Getreuen schon als engern Raths [10]).

Zu dieser Berathung durch die Optimaten hatte nun Niemand ein Recht, die Berufung erfolgte durch den König; eben so wenig besaßen sie eine entscheidende Stimme, sondern dem König stand frey, nach Gutdünken zu handeln; einem Kriege Karls des Gr. widersetzte sich der Rath der Aristokratie mit der Drohung, ihn zu verlassen, und dennoch unternahm der König den Krieg [11]). Die ganze Form war also ein Staatsrath, wozu der König berufen konnte, so viele und wen er wollte [12]).

Hiemit ist nun auch die Frage gelöset, wie die Geistlichkeit zur Theilnahme an den öffentlichen Geschäften kam: auf dieselbe Art, wie sie in die Aristokratie eintrat, durch Theilnahme am königlichen Dienstgefolge, an der Zahl der Leudes. Eine ausdrückliche Erwähnung der Bischöfe im Rathe des Königs neben den weltlichen Optimaten findet sich zwar nicht früher, als 614 bey Veröffentlichung der Beschlüsse der Pariser Synode durch Chlotar II. [13]); aber es ist sehr verfehlt, hier nun auch den wirklichen Anfang dieser Erscheinung zu finden [14]), oder gar von einem Eindringen der Bischöfe in die Reichsversammlung zu reden. Die-

---

6) *Walter*, I. p. 243: hoc decretum apud regem et principibus ejus et apud cuncto populo Xriano qui infra regnum Meruungorum consistunt. — 7) Coram positis optimatibus nostris. — 8) *Pertz*, III. p. 9: una cum nostris optimatibus, — convenit una cum leodis nostros. — 9) Annal. Mettens. 692. *Pertz*, I. p. 320. beruft Pipin das Volksheer zur Berathung über den Krieg gegen die Friesen, verhandelt darauf cum suis fidelibus Angelegenheiten der Kirchen, Waisen, Wittwen, und versammelt sodann das Märzfeld. — 10) *Fredegar*, 763. c. 130. *Bouquet*, V. p. 6; Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 487. — 11) *Einhard*, vita Caroli c. 6. *Pertz*, II. p. 446. — 12) *Hincmari* ad episcop. quosdam Franciae epist. c. 34. *Du Chesne*, II. p. 496: — donec res singulae ad effectum perductae gloriosi Principis auditui in sacris ejus obtutibus exponerentur, et quicquid data a Deo sapientia ejus eligeret, omnes sequerentur. — 13) *Pertz*, III. p. 15. c. 24. — 14) Runde, S. 53.

ſelbe Theilnahme des Klerus an den öffentlichen Geſchäften läßt ſich ſchon im ſechsten Jahrhundert erweiſen: im Prolog des alamanniſchen Geſetzes wird der Mitwirkung von 33 Biſchöfen neben 34 Herzogen und 72 Grafen gedacht [15]); oder hält man den Prolog für ſpätern Urſprungs, ſo findet ſich die Geiſtlichkeit neben der weltlichen Ariſtokratie 583 thätig bey einem Sühnverſuche zwiſchen Guntram und Chilperich [16]), ferner bey einem Vertrage zu Andelot 587 [17]), ſo daß die erſte Erwähnung dieſer Wirkſamkeit in Form eines Reichstags 614 völlig zufällig bleibt. Dieſelbe Betheiligung findet ſich 632 zu Metz, als Dagobert I. ſeinen Sohn Siegbert zum König von Auſter erhebt [18]).

Was die Könige beſtimmte, die Geiſtlichkeit in ihren Staatsrath aufzunehmen, war derſelbe Umſtand, welcher ſie überhaupt in deren Nähe brachte: die Kirche hatte mit dem Königthum daſſelbe Intereſſe gegen die alte Demokratie und deren Erinnerungen an das nationale Heidenthum; der Ergebenheit der neuen geiſtlichen Stände konnte der König viel gewiſſer ſein, als der der weltlichen; dazu beſaßen ſie bedeutenden Einfluß auf die Provinzialen, konnten von geiſtlicher Seite die Wünſche des Königs unterſtützen, waren allein im Beſitz der Intelligenz, kurz ein unentbehrliches Element bey Ausbildung der neuen Verhältniſſe. Wenn ſchon Remigius an Clodwig den Rath ertheilte, durch Achtung vor den Prieſtern werde er am beſten ſein und des Landes Wohl bedenken [19]), und wenn Fürſten in zahlreichen Schenkungen denſelben Gedanken wiederholen [20]): ſo ſollte damit zwar zunächſt das Seelenheil gemeint ſein, aber auch für zeitlichen Gewinn war den Königen ein gutes Verſtändniß mit den Prieſtern keineswegs gleichgültig.

§. 96. Synoden.

Wie ſehr das neue Verhältniß des Klerus zum Könige auch auf die Behandlung rein kirchlicher Dinge Einfluß gewann, er-

15) *Walter*, I. p. 198. — 16) *Gregor.* Tur. VI. 31: pollicentes alter alterutro, ut quicquid sacerdotes vel seniores populi judicarent, pars parti reponeret. — 17) Ibid. IX. 20; *Pertz*, III. p. 5: mediantibus sacerdotibus atque proceribus. — 18) *Fredegar*, c. 75. — 19) *Sirmond*, I. p. 175. — 20) *Marculf.* form. I. 3. *Bouquet*, IV. p. 469: maximum regni nostri augere credimus munimentum, si beneficia

giebt sich aus dem Abnehmen der kirchlichen Synoden; während des sechsten Jahrhunderts, von 511 bis 590, zählt man deren noch 21, bis allmälig unter dem lähmenden Einflusse der neuen Verhältnisse der Eifer dafür erkaltete [1]). Sie bestanden anfangs fast ausschließlich aus Provinzialen [2]), behandelten auf der Grundlage der ältern Concilien rein geistliche Dinge, so daß sie wohl auf freie Bewegung Anspruch gehabt hätten; und dennoch findet sich sowohl für ihren Zusammentritt, wie für die Geltung ihrer Beschlüsse gleich anfangs volle Abhängigkeit vom Könige. Schon das erste Concil unter Clodwig zu Orleans, 511, spricht im Eingange aus, sich auf Befehl des Königs versammelt, und von ihm die Gegenstände der Berathung vorgelegt erhalten zu haben [3]); zu Clermont, 535, wollen die Bischöfe zwar noch nach alter Conciliensprache auf Eingeben des heil. Geistes versammelt sein, doch fällt dabey die erwähnte Erlaubniß des Königs ziemlich auf [4]); endlich spricht Siegbert III. 650 in voller Allgemeinheit aus, daß eine Synode zum Zusammentritt der königlichen Erlaubniß bedürfe, weßhalb er eine ohne dieselbe beabsichtigte Zusammenkunft der Bischöfe streng untersagt [5]). Dasselbe gilt von der Verbindlichkeit ihrer Beschlüsse: jene Synode zu Orleans 511 erbat sich ohne Weiteres die königliche Bestätigung [6]); Guntram veröffentlicht die Beschlüsse der Synode zu Macon 589 durch ein Edict [7]); Chlotar II. war auf der Synode zu Paris 614 selbst anwesend, und unterwarf die Beschlüsse bey der Publication erheblichen Abänderungen [8]).

Da im römischen Reich dergleichen Provinzialsynoden sich immer mit ziemlicher Freiheit bewegt hatten, so liegt die Erklärung für die jetzige Abhängigkeit lediglich in dem Vasallenverhältniß, welches die Könige auch auf rein geistliche Verhandlungen ausdehnten, und für ihre Zwecke dienstbar machten. So versammelte Guntram 573 eine Synode nach Paris, um sie in

---

opportuna locis ecclesiarum — benevola deliberatione concedimus. So schon Clodwig für das Kloster Reome, *Bouquet*, IV. p. 615.

1) S. 583. — 2) I. S. 288. — 3) *Bruns*, II. p. 160: omnes sacerdotes, quos ad concilium venire jussistis; — secundum voluntatis vestrae consultationem et titulos, quos dedistis. — 4) Ibid. p. 187; Beispiele bey Planck, II. S. 136. — 5) *Baluz*, capit. I. p. 143. — 6) *Bruns*, II. p. 160. — 7) *Sirmond*, I. p. 392. — 8) I. S. 293; Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 465.

einem politiſchen Streite ſchiedsrichterlich entſcheiden zu laſſen [9]). Eine Synode zu Lyon 581 begiebt ſich nach Vollendung ihrer geiſtlichen Geſchäfte zu demſelben Könige, um über die Flucht eines Vaſallen vom Hoflager zu verhandeln [10]); vor einer dritten 589 verklagt er die Brunhild [11]). Gewiß hat die Geiſtlichkeit alſo nicht aus Herrſchſucht ſich in die weltlichen Geſchäfte eingedrängt, vielmehr im richtigen Gefühle ihrer geiſtlichen Stellung dergleichen Aufträge wohl abgelehnt, wie Gregor von Tours ſich einſt weigerte [12]), auf Verhandlungen einzugehen, die keine kirchliche Seite darböten, da weder der Kirchenglaube gefährdet, noch eine neue Häreſie aufgeſtanden ſey; der König wies dieß zurück; es lägen allerley Fragen auch von kirchlichem Intereſſe vor.

Von dieſem Standpunkte, wo der König die Synode der Biſchöfe nur wie eine Verſammlung ſeiner Leudes behandelte, iſt der Schritt dahin, daß er ſie mit den weltlichen Vaſallen zu gemeinſamer Berathung vereinigte, gewiß nicht weit. Schon die Bequemlichkeit leitete dazu, die gerade verſammelten Geiſtlichen durch Hinzuziehen der weltlichen Großen zur Erledigung von Staatsgeſchäften zu benutzen. Der Beweis, daß dieſe Neuerung ſeit Ende des ſechsten Jahrhunderts bereits eingetreten war, liegt in dem gänzlichen Aufhören der geiſtlichen Synoden ſeit dieſer Zeit; ſchon Gregor I. arbeitete ja vergeblich daran, den mehrfachen Mißbräuchen durch eine Synode zu ſteuern. Die Biſchöfe hatten das Erfolgloſe der ältern Form eingeſehen, auch wohl an dem politiſchen Einfluß der neuern Geſchmack gewonnen; ſeitdem findet man im fränkiſchen Staate nur concilia mixta, wo Biſchöfe neben Grafen und Herzogen ſaßen.

Derſelbe Charakter erhielt ſich, als Bonifaz das Inſtitut der Synoden wieder aufnahm. Gewiß beabſichtigte er eigentlich geiſtliche Concilien, auch werden ſie gewöhnlich ſo genannt; hat man doch bey Berechnung der Zeit für ſie auf Einholen der päpſtlichen Erlaubniß Rückſicht genommen [13]); allein ganz anders iſt die Ausſage der Acten. Das Concil von 742 trägt noch am meiſten das Gepräge einer kirchlichen Synode, da von der Berufung der Biſchöfe, und an ihrer Spitze des Bonifaz, die Rede iſt; dennoch wird ſowohl hiebey, wie bey den Beſchlüſſen, und

9) *Gregor.* Tur. IV. 48. — 10) VI. 1. — 11) IX. 32. — 12) IX. 20. — 13) I. S. 355.

zwar sogar wegen Einsetzung von Bischöfen und des Bonifacius selbst als Erzbischofs, ausdrücklich auch der weltlichen Stände gedacht [14]), also in Form einer fränkischen Reichsversammlung. Das Concil zu Lestines 743 erscheint nun gar als eine Volksversammlung auf dem Märzfelde, da außer Priestern, Grafen und Präfecten ausdrücklich des ganzen Volks gedacht wird [15]). Die Versammlung zu Soissons 744 ist wieder ein gemischter Reichstag, da Grafen und Optimaten genannt sind, und der Beschluß von Pipin zugleich mit der Unterschrift dreier weltlichen Beamten veröffentlicht wird [16]). Der Tag zu Soissons 752, der Pipin auf den fränkischen Thron erhob, muß wieder als ein Maifeld betrachtet werden, wie es die Wichtigkeit des Vorhabens forderte [17]).

Durch die neue Form der gemischten Landtage war indeß die Berufung der geistlichen Stände allein gar nicht ausgeschlossen, so bald der König diese Art der Berathung vorzog; zu Vermerie 753, wo über die Anwesenden sich keine Angabe findet, sind fast ausschließlich Ehesachen verhandelt, was etwa auf einen bloß geistlichen Convent schließen läßt; zu Verne 755 wird der Berufung fast aller gallischen Bischöfe gedacht [18]), und zugleich für jedes Jahr eine doppelte Zusammenkunft angeordnet, die eine auf den ersten März, wofür der König den Ort bestimmen werde, also sicher ein gemischter Landtag, der mit dem Märzfelde verbunden wurde; die andere am ersten October, wozu die Bischöfe selbst den Ort bestimmen und die Metropoliten die Einladungen erlassen sollen. Hier wird nun zum erstenmale unter den Mitgliedern dieser Synoden auch der Aebte gedacht [19]). Es ist zunächst nicht ihre weltliche Macht als bedeutender Immunitätsherren, sondern ihr geistlicher Charakter, der ihnen den Eintritt in die fränkischen Reichstage eröffnet; denn neben ihnen werden auch die Presbyter eingeladen; indeß der Erfolg zeigt, daß nachdem die Aebte nur erst zu diesen geistlichen Conventen Zutritt hatten, daraus recht bald auch Theilnahme an den gemischten Reichstagen folgte. Sie

14) *Pertz*, III. p. 16: per consilium sacerdotum et optimatum meorum. — 15) Ibid. p. 18. c. 2: cum consilio servorum dei et populi christiani. — 16) Ibid. p. 20. — 17) I. S. 387: cum consecratione episcoporum et subjectione principum: aber auch per electionem omnium Francorum. — 18) *Pertz*, III. p. 22, 24. — 19) C. 4. p. 25.

finden sich zuerst auf dem Reichstage Karls zu Cherbonne 771, wo er die Stände seines verstorbenen Bruders Karlman empfängt [20]; in voller Thätigkeit neben Bischöfen und Grafen erblickt man sie 779, 797 in Aachen [21].

Durch den Zutritt so vieler Mitglieder mußte freilich die ursprüngliche Form eines Staatsraths erheblich leiden, besonders da bey solcher Anzahl nicht einmal das Amtsgeheimniß hinlänglich gesichert erschien. Karl traf deßhalb eine abermalige Scheidung, indem er zu Anfang des Jahrs eine Berathung seiner Vertrauten zur Vorbereitung der Geschäfte, und erst am Schlusse desselben eine Versammlung sämmtlicher Stände des Reichs berief. Letztere Form war also nicht etwa eine Fortsetzung der alten Volksgemeinde, weil dazu ausdrücklich nur der Adel berufen ward [22]; vielmehr diente sie wohl dazu, die alten Volksversammlungen immer mehr in Abgang zu bringen.

Endlich traf Karl zur leichteren Behandlung der Geschäfte noch eine weitere Eintheilung der Anwesenden in verschiedene Curien oder Bänke für die geistlichen und weltlichen Mitglieder, eine Form, die zuerst zu Aachen 811 hervortritt, wo er über den Mangel an Eintracht und Zusammenwirken der beiderseitigen Stände klagt, und jedem einzeln Vorstellungen macht [23]. Völlig ausgebildet erscheint dieß System auf der Synode zu Mainz 813, wo die Gesammtheit in drey Turmen, Bischöfe, Aebte und weltliche Große, getheilt erscheint [24]; hier treten zuerst die Erzbischöfe von Cöln, Mainz, Salzburg an die Spitze der Geschäfte, und der Charakter eines mittelalterlichen Reichstags beginnt.

§. 97. Immunität.

Die Verleihung von Grundbesitz aus den Kronländereien, womit der König die geistliche und weltliche Aristokratie für den Eintritt in sein Dienstgefolge belohnte, gewährte nicht nur den ökonomischen Ertrag daraus, sondern setzte die neuen Eigenthümer auch in Besitz vielfacher Rechte, die dem Könige nur in sei-

---

20) Ann. Fuld. 771. *Pertz*, I. p. 349. — 21) *Pertz*, III. p. 36, 75. — 22) *Hincmar*, l. l. c. 29. sq.: in quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. — 24) *Pertz*, III. p. 166. c. 1. — 24) I. S. 439.

ner Eigenschaft als Staatsoberhaupt zustanden, eine auch sonst bey den Germanen übliche Vermengung von Privat- und öffentlichen Rechten. Steuern, fiscalische Gefälle, die bisher der König davon nicht in der Eigenschaft als Grundherr, sondern als Staatsoberhaupt bezog, werden dem neuen Besitzer überwiesen, ja sogar das höchste Attribut der Staatsgewalt, die Rechtspflege, geht wie ein Privatbesitz auf ihn über. Die Jurisdiction der königlichen Richter wird aufgehoben, die Eigengerichtsbarkeit des neuen Besitzers beginnt: dieß der Inbegriff der Immunität, die zwar ihre Ausbildung erst auf germanischem Boden erhielt, doch aber an römische Einrichtungen anknüpfte [1]).

Quelle der Immunität ist jedesmal nur eine ausdrückliche Verleihung durch den König [2]), so daß Kirchen und Klöster, die nicht besonders damit ausgestattet sind, dieses Vorzugs entbehren. Wenn der Stifter von St. Mihiel, ein bloßer Graf, Wulfhoald, 709, seinem Kloster Immunität zu verleihen scheint, so liegt die Erklärung dafür darin, daß er dasselbe auf seinem Eigenthume erbaut hat, also die ihm verliehenen Rechte nur auf das Kloster überträgt [3]). Aus diesem Grunde findet sich die Immunität auch nur als eine fränkische Einrichtung, und namentlich auf bayerischem Boden nicht eher, als nach der Einverleibung ins Frankenreich. Thassilo ertheilt 777 an Kremsmünster eine wahrhaft königliche Ausstattung, aber keine Immunität [4]); dasselbe gilt über die reiche Dotirung von Scharnitz [5]); bey der bekannten Vorliebe dieses Fürsten für kirchliche Schenkungen hätte er diesen Lieblingsstiftern schwerlich solche Auszeichnung versagt, wenn sie nach bayerischem Recht herkömmlich gewesen wäre. Dagegen nach fränkischer Besitznahme des Landes erfolgt jene Ver-

---

1) Immunität von emunitas, Befreiung von den fiscalischen Abgaben und vorzüglich von der ordentlichen Jurisdiction der königlichen Richter: *Marculf.* form. I. 17. *Baluz*, II. p. 385: in integra emunitate absque ullius introitu judicum. — 2) Man leitet dieselben wohl schon von Childerich, dem Vater Clodwigs, also aus heidnischer Zeit ab; allein Chlotar, der dieß von seinem Großvater aussagt, *Pertz*, III. p. 3. c. 11. wird nicht der erste, sondern der zweite dieses Namens sein; der Großvater ist also Chlotar I. *Montesquieu*, esprit des lois. 31. 2; Eichhorn, R. G. I. S. 522. not. a. — 3) I. S. 503; *Mabill.* annal. B. II. p. 646: quia in ipso praedio nostro proprio sumptu (et) labore aedificavimus. — 4) S. 255; Mon. B. 28. 2. p. 197. — 5) S. 263. Mon. B. 9. p. 9.

leihung für Berg im Sprengel von Regensburg durch Karl, die Ludwig 815 wiederholt [6]), für Kempten 814 [7]). Weitere Verleihungen an letzteres Kloster sind geeignet, über den ganzen Ursprung der Immunität Licht zu verbreiten. Kempten war ungeachtet seines Freibriefes mit den Umwohnenden in Streit gerathen, die auf dessen Güter Anspruch machten: zur größern Sicherheit erwirbt Abt Tatto 833 von Ludwig die Erklärung, daß die Güter des Klosters im Rechtsverhältniß mit den königlichen Fiscalgütern gleichstehen sollen [8]). Eben so hatte Prüm 775 von Karl die Immunität erhalten; in einem zweiten Diplom, anscheinend von demselben Tage, stellt Karl die Insassen des Klosters mit den Fiscalinen, d. h. den Insassen königlicher Fiscalgüter, in allen Rechtsverhältnissen gleich [9]). Diese Vergleichung der geistlichen Immunität mit den königlichen Domänen führt zu dem Schlusse, daß der besonders auffallende Punkt dabey, die Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, auch nur eine von dem Krongute entlehnte Einrichtung war [10]).

Die Domänen hatten, nach Art der kaiserlichen Hausbesitzungen in römischer Zeit (fundi patrimoniales) einen exemten Gerichtsstand; ihre Insassen waren nicht dem ordentlichen Richter, Centenar, Grafen, sondern dem Verwalter der Domänen (actor dominicus) auch in Rechtssachen, und in weiterer Instanz dem major domus, und als Fortsetzung dieser Gewalt, dem Missus, unterworfen. Dem König, als letztem Quell des Rechts, stand es ja frey, die Rechtspflege auf seinen Domänen, statt durch den ordentlichen Richter, durch eine andere mehr administrative Person verwalten zu lassen. Die ganze Neuerung bestand also darin, daß bey Schenkung eines Stücks vom Krongute die Rechtspflege, die auch bisher schon nicht vom ordentlichen Richter, sondern von einem andern Beamten des Königs verwaltet war, jetzt wie ein Privatbesitz auf den neuen Grundherrn überging; der König entzog die Rechtspflege nicht erst jetzt dem ordentlichen Richter, sondern nur dem Verwalter der Domänen, und überließ sie dem Immunitätsherrn. Die ganze Einrichtung

---

6) S. 279. *Ried*, no. 19. — 7) S. 131; Mon. B. 28. I. p. 9. — 8) Ibid. p. 23; v. Sybel, Königthum, S. 263. — 9) *Hontheim*, I. p. 134, 136. — 10) v. Sybel, 262 sqq.; Montag, I. S. 161; Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 573.

als eine fränkische erhält so aus dem engeren Anschluß des fränkischen Königthums an die römischen Formen ihre Erklärung.

Als Grund der Verleihung führen die Urkunden gewöhnlich an, daß durch Ausschluß des ordentlichen Richters aus dem geistlichen Bezirk größere Ruhe zu beschaulichem Leben gewährt werden solle; allein daß dieß nur eine fromme Redensart ist, folgt theils daraus, daß eben so auch der weltliche Adel mit der Immunität beschenkt wird, theils daraus, daß die mit dem Geschenk auferlegte Eigengerichtsbarkeit den geistlichen Herren im Grunde viel lästiger sein mußte, als die Rechtspflege durch den königlichen Richter. Die Immunität ist also nur eine Vervollständigung des Besitzes vom königlichen Krongut, indem nicht nur dessen ökonomischer Nutzen, sondern auch die Fiscalgefälle und die schon bisher übliche Art der Rechtspflege auf den neuen Herren überging, und ihm als ein Ausfluß der königlichen Gewalt zur Zierde gereichte.

Aus dieser Entstehungsart erklärt es sich, wie manche Privilegien, die gewiß die Immunität ertheilen wollen, dieß gar nicht ausdrücklich aussprechen, sondern den Grundbesitz nur als ehemaliges Domanialgut bezeichnen, woraus dann das Uebrige von selbst folgt. Das älteste Beispiel einer Immunität durch Clodwig an das Kloster Mici verliehen bemerkt nur, daß der abgetretene Bezirk dem Fiscus gehört habe, woran Befreiung von Tribut geknüpft wird; der Jurisdiction gedenkt er nicht [11]). So enthält Pipins Schutzbrief für Epternach, 706, nur die Angabe, daß Willebrord das Kloster auf königlichem Eigenthum erbaut habe; im Uebrigen sichert er den Besitz der Güter, freie Abtswahl zu, aber ohne die üblichen Einzelheiten der Immunität, die sich aber auf jene Art von selbst verstanden [12]). Für Cougnon spricht das Privileg Siegberts III. nur die Verleihung eines Waldbezirks vom königlichen Forstgrunde aus, und doch wird es eine emunitas genannt [13]). Karls Privilegium für die straßburger Marienkirche, 773, bestätigt eigentlich nur einen aus-

---

11) *D'Achery*, spicil. III. p. 307; *Mabill.* annal. B. I. p. 31. — 12) I. S. 478. *Hontheim*, I. p. 104: quod ipse donante (Deo) aedificavit in rebus proprietatis nostrae. — 13) I. S. 481. *Honth.* I. p. 80: haec omnia ad usus eorum servorum Dei ex emunitate (so mit *Bouquet*, IV. p. 635 für unitate zu lesen) nostra visi sumus condonasse.

gedehnten Grundbesitz im Breuschthale; der Befehl an die Richter geht nur dahin, das Eigenthum der Kirche darin anzuerkennen, sich jeder Beunruhigung oder Kränkung zu enthalten; und doch ist darin eine Immunität verliehen [14]).

Für die geistlichen Immunitäten ist uns in den Urkunden der Klöster und Bisthümer eine reiche Auswahl aufbewahrt, während dieselben für weltliche Adelige, wohl der sorgloseren Aufbewahrung wegen, sehr selten sind [15]). Der Form nach sind dergleichen Privilegien anfangs als Zuschrift an die Ortsobrigkeit erlassen, deren Rechtspflege und Einziehen der Fiscalgefälle dadurch aufgehoben wird; so redet das Privileg für Cougnon den major domus an, dem nach dem Obigen die Rechtspflege über jenen Forstgrund in höherer Instanz zukam; Childerichs II. Brief für Münster im Gregorienthal 673 wendet sich an den Herzog und den Grafen [16]); Theoderich III. 684 für Ebersheimmünster an dieselben, doch zugleich auch an die übrigen Verwalter des Fiscus, denen nach dem Obigen die Justiz in erster Instanz auf den Domänen zustand [17]). Später ist dagegen die Form eines allgemeinen Patents an alle Getreuen üblich, wodurch den Richtern und ihren Untergebenen die Ausübung der Amtsgewalt daselbst abgesprochen wird [18]). Die Anordnung der Rechtspflege und der fiscalischen Gefälle drücken die meisten Privilegien jedoch nur negativ aus durch Entziehung derselben aus der Gewalt der ordentlichen Behörden; die positive Folge, daß dieselben an den Immunitätsherrn übergehen, freilich unter mehrfachen Beschränkungen in Folge des freien oder nicht freien Standes der Insassen [19]), verstand sich dabey von selbst; doch spricht z. B. die wirkliche Ueberweisung der Gefälle an den Immunitätsherrn Childerichs II. Privilegium für Münster im Gregorienthal aus 673 [20]);

---

14) S. 73. *Grandidier*, II. no. 63. — 15) Die Formel dafür *Marculf.* I. 17. *Bouquet*, IV. 475; Beispiele Montag, I. 149. — 16) S. 83. *Schöpflin*, I. no. 2. — 17) S. 81. *Grandidier*, I. no. 23. — 18) Für Lorsch cod. Lauresh. I. p. 13: omnibus fidelibus nostris tam praesentibus, quam et futuris; ibid. p. 10: omnibus episcopis, abbatibus comitibus, vestrisque junioribus atque missis nostris discurrentibus; für Ebersheimmünster 810. *Grandidier*, II. no. 86: quapropter noverit omnium presentium futurorumque industria. — 19) Eichhorn, städtische Verfassung, Zeitschrift für geschichtliche Rechts-Wissenschaft. I. S. 191. *Pardessus*, loi salique p. 583; v. Sybel, S. 252. — 20) *Schöpflin*,

die active Rechtspflege ertheilt am deutlichsten Karls Privilegium für Osnabrück, das aber einigem Verdachte unterliegt [21]); doch erhellet dieselbe unzweifelhaft auch aus Karls Dringen auf gute Vögte zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Der Inhalt der Immunität läßt sich am besten aus der marculfischen Formel entnehmen, welche fast durchgängig in den ächten Privilegien benutzt ist; sie enthält das Verbot an die ordentlichen Richter, das Gebiet der geistlichen Stiftung zur Ausübung einer Amtshandlung zu beschreiten, daselbst Processe anzunehmen, Strafgelder einzuziehen, die Stellung von Bürgen zu fordern [22]), wobey namentlich das Verzichten auf die Strafgelder beweiset, daß die niedere Criminaljurisdiction ebenfalls dem Immunitätsherrn überwiesen war; nur der Blutbann bleibt bis in die karolingische Zeit bey dem königlichen Richter [23]). Beigefügt wird die Befreiung von der Pflicht, den königlichen Beamten Quartier zu geben, die Ueberweisung der bisherigen Fiscalgefälle an die Kirche zur Beschaffung von Kerzen, und endlich die Ausdehnung dieser Vergünstigung auch auf allen künftig zu erwerbenden Grundbesitz. Diese Formel findet sich in den meisten vorhandenen Immunitätsbriefen wieder [24]); Abweichungen davon bestehen meist in näherer Angabe der Fiscalgefälle, auf welche verzichtet wird [25]), was besonders unter dem gutmüthigen Ludwig ziemlich unbestimmt

---

I. no. 2. 21) Möser, Osnabr. Gesch. I. Urkunde 1: donamus omne regale vel seculare judicium super servos et liddones et liberos, malmam et mundmam (Möser, I. S. 342) et omnes utriusque sexus homines eidem ecclesiae pertinentes –, worauf die negative Bestimmung nachfolgt. — 22) *Marculf.* I. 3. *Bouquet*, IV. p. 469 — 23) v. Sybel, S. 252. — 24) Für Lorsch durch Karl 772. cod. Lauresh. I. p. 14; Murbach 772. *Schöpflin*, I. no. 23, was sich schon 775 der nächste Abt bestätigen läßt, no. 50; Fulda 774. *Schannat*, dioec. Fuld. no. 4. p. 236. S. I. S. 622; Prüm 775. *Honth.* I. p. 134; das bayerische Kloster Berg 815. M. B. 28. 1. p. 11; *Ried*, no. 19; St. Mihiel 815. *Calmet*, I. p. 296; Trier 816. *Honth.* I. p. 167; Würzburg 823. *Eckhart*, II. p. 881; St. Odilienberg 837. *Grandidier*, II. no. 111; Kaiserswerth, *Lacomblet*, I. no. 71. p. 37. — 25) So im Diplom für Prüm 775 wird noch genannt scaras (Botendienste) vel mansionaticos seu conjectos tam de carrigio (Fuhrwerk) quamque de parafredos (woher wahrscheinlich das undeutsche Wort Pferd, paraveredi; *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, I. 2. p. 802). Dagegen enthält dieß Diplom auch den bedenklichen Zusatz, absque jussione nostra, so daß der König die Bewilligung jeden Augenblick zurückziehen kann.

geschieht[26]). Freiheiten von Zoll, aber nicht Zollrecht, ertheilt Karl der Marienkirche in Straßburg, Ludwig dem Kloster Hornbach[27]).

Der Sinn aller jener Befreiungen von den bisherigen Abgaben ist nicht, daß diese innerhalb des Immunitätsbezirks aufhören, sondern nur, daß sie, anstatt in den königlichen Schatz, jetzt in die Kasse der Kirche fließen sollen. Die Insassen des kirchlichen Gebiets werden also nicht davon befreit, sondern nur mit ihren Leistungen der Kirche überwiesen. Die Gleichstellung der Immunitätsbezirke mit den königlichen Domänen ist hiernach unverkennbar, und das Entstehen der ganzen Einrichtung als Abtretung eines Theils des Kronguts mit allen daran geknüpften Rechten und Einkünften zu verstehen. Die neue Gerichtsbarkeit stand deßhalb unmittelbar unter dem Könige, an welchen allein Berufungen geschehen konnten[28]).

§. 98. Kriegsdienste der Geistlichen.

An jene Vortheile der neuen Stellung der Geistlichkeit knüpften sich nun aber auch mehrfache Lasten, namentlich die so bedenkliche Pflicht des Kriegsdienstes. Seit dem Beginne der Monarchie ward der Krieg auf doppelte Weise geführt, entweder durch Aufgebot des Volksheeres, oder durch das Dienstgefolge. Zum Aufgebote ersterer Art war jeder freie Mann verpflichtet und bereit, weil die Versammlung des Volksheers zugleich die Ausübung der politischen Rechte auf dem Märzfelde umschloß. Mit dem allmäligen Erlöschen der Volksfreiheit und durch die inneren Kriege, gegen die das Volk eine Abneigung hatte, erkaltete aber die Bereitwilligkeit zu jenem Dienst; Karl d. Gr.

---

26) M. B. 28. I. p. 27. befreit Ludwig das Kloster Kempten von Beiträgen zu Brücken- und sonstigen Bauten, außer was es freiwillig geben will; Hasenried, 832. M. B. 31. no. 27., soll, wenn der Kaiser persönlich die Gegend durchzieht, auf Verlangen nach Möglichkeit, entweder allein, oder gemeinsam mit andern zu den Reisebedürfnissen beitragen. — 27) S. 69; I. S. 515. Ersteres Diplom nebst formul. Lindenbrog. no. 12. *Bouquet*, IV. p. 548. giebt eine reiche Uebersicht von Gefällen, womit schon damals der Verkehr belastet war, und von denen Befreiung ertheilt wird: Ufer-, Brücken-, Geleits-, Rasen-, Räder-, Weidegeld, für Balken, Sand u. s. w. — 28) Montag, I. S. 238.

schritt deßhalb, um den Heerdienst nicht veröden zu lassen, zu Zwangsmitteln, knüpfte die Dienstpflicht an den Grundbesitz. Wer vier Aecker Land [1]), ja bald darauf wer auch nur drey besaß [2]), gleichviel ob freieigen oder als Lehen, mußte davon einen Mann stellen, und wer weniger hatte, sich mit einem oder mehren andern zur Ausrüstung eines Mannes vereinigen. Genau ward dabey auf die Entfernung des Kriegsschauplatzes Rücksicht genommen, so daß z. B. die Sachsen zum Kriege in Spanien oder gegen die Avaren nur den sechsten Mann, gegen Böhmen den dritten, gegen die Sorben das ganze Aufgebot zu stellen hatten [3]); jeder Dienstpflichtige hatte sich auf drey Monate selbst zu verköstigen, da auf dem Durchzuge nur Gras, Holz und Wasser genommen werden durfte [4]), doch war das Reich nach Flüssen und Bergen in Bezirke getheilt, nach deren Ueberschreitung erst jene Frist eigener Beköstigung begann [5]). Die Bewaffnung des Volksheers bestand zu leichtem Fußdienst in Lanze, Schild, Bogen mit zwey Saiten nebst zwölf Pfeilen [6]). Die Strafe für Ausbleiben vom Dienste, der Heerbann, betrug 60 Solidi, und wurde bey Unfähigkeit zur Zahlung durch Eintritt in die Knechtschaft beigetrieben [7]). Das Schlimmste dabey waren nun aber die Mißbräuche im Aufgebot: den Grafen war gestattet, von ihren Angesessenen zwey verheiratheten Männern den Dienst zu erlassen, und gleichfalls eben so oft zwey andern, als sie im Besitze verschiedener königlicher Hofdienste standen [8]). Dazu dehnten sie diese Befreiung auf viele Personen aus unter dem Vorwande, derselben zu ihren Diensten als Ministerialen, Falkoniere, Jäger, Zollbeamte, zur Verpflegung der Missi, zu bedürfen [9]). Auf diese Art konnten sie Reiche gegen Bestechung freilassen, und Andere durch Heranziehen zum Dienste drücken; namentlich

---

1) Capit. 803. c. 1. *Pertz*, III. p. 119. — 2) Cap. 807. c. 2. p. 149. — 3) Ibid. c. 5. — 4) Cap. 806. p. 145. — 5) Cap. 811. c. 8. p. 173. — 6) Cap. 812. c. 12. p. 188. — 7) Cap. 811. c. 1. p. 172. Der Betrag von 60 Solidi, deren einer etwa den Werth einer Kuh ausmachte, s. §. 99., war 805. c. 19. p. 134. für Unbemittelte ermäßigt; aber 811 kehrte Karl zu dem alten Strafbetrage zurück; Hüllmann, Stände, S. 207. Der Name Heerbann, seit Möser für das Kriegsheer selbst in Gebrauch, kommt in karolingischer Zeit nicht anders als für Strafe wegen versäumten Heerdienstes vor, Eichhorn, I. 702. not. c. — 8) Cap. 803. c. 4. p. 119. — 9) Cap. 811. c. 4. p. 168.

zwangen sie die kleinen bisher noch freien Grundbesitzer, daß sie, um diesen Plagen zu entgehen, ihr Eigenthum ihnen zu Lehen antrugen [10]), wodurch die letzten Reste der alten Volksfreiheit vertilgt wurden. Karl schreitet sehr nachdrücklich gegen diese Mißbräuche ein, so daß wer außer in den gesetzlichen Fällen Jemanden vom Dienste freiläßt, selbst für die Geldstrafe verantwortlich sein soll [11]).

Die zweite Art ein Heer zu sammeln, das Aufgebot des Dienstgefolges, war üblich, wenn man rasch der Streitkräfte bedurfte, oder den Krieg in einer Entfernung führte, wozu das Volksheer nicht verpflichtet war: so rückt Siegbert II. gegen den Thüringer Radulf mit seinen Leudes aus Austrasien vor, und zieht dann erst das Volksheer rechts des Rheins an sich [12]). Zum Kriegsdienste der Art waren alle Inhaber der Hofdienste durch ihre persönliche Stellung, die übrigen Vasallen als Inhaber von Krongütern verpflichtet [13]); doch wirkte in Austrasien zum häufigern Zustandekommen dieser Art des Aufgebots auch die steigende Macht der Aristokratie. Die Bewaffnung war auf schweren Reiterdienst mit Helm und Panzer berechnet [14]); ist der Vasall an eigener Anführung seiner Hintersassen verhindert, so hat er dieselben unter das Banner des Gaugrafen zu stellen [15]).

Beide Arten des Kriegsdienstes zogen nun auch das Personal der Kirche in dieß blutige Geschäft hinein. Die Verpflichtung jedes Inhabers von vier Aeckern zum Heerdienst bezog sich auch auf die Hintersassen der Kirche, da sie von Jedem galt, der Land von irgend Jemand zu Benefiz hatte; auch bey der Befreiung vom Heerdienst hatte die Kirche keine Erleichterung: Bischöfe und Aebte dürfen von ihren Hintersassen nur die obigen zwey Mann vom Dienste befreien, und sind bey Ueberschreitung dieser Befugniß für den verwirkten Heerbann persönlich verantwortlich; auch bey ihnen wird der Mißbrauch gerügt, daß sie unter dem Titel von Propst und Dechant heerpflichtige Personen dem Dienste entzogen haben [16]). Ludwig d. Fr. gestattet einige

---

10) Ibid. c. 3. — 11) Cap. 803. c. 5. p. 119. — 12) *Fredegar*, c. 87. — 13) Cap. 807. c. 1. p. 149: in primis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. Waitz, Verfassungsgesch. II. S. 480. — 14) Cap. 812. c. 9. p. 188. — 15) Cap. 811. c. 7. p. 173. — 16) Cap. 811. c. 4. p. 168.

Befreiungsgründe mehr, wie Bewahrung des Friedens zu Hauſe, Erndtegeſchäfte, Zucht der Dienerſchaft, Bewirthung der Miſſi [17]; aber das kirchliche Perſonal erhält dabey keine Bevorzugung vor dem weltlichen. Hetti von Trier verkündet deßhalb das Aufgebot zum Zuge nach Italien an Frothar von Toul, ſowohl für die Vaſallen, wie für das Volksheer [18]. Als Zeit, ſeit welcher dieſe Dienſtpflicht auch für die Hinterſaſſen der Kirche durchgeſetzt iſt, läßt ſich die zweite Hälfte des ſechsten Jahrhunderts angeben. Als Chilperich die Leute der Kirche wegen verſäumten Heerdienſtes zur Strafe heranzog, 578, wird bemerkt, daß dieß bis dahin nicht Sitte geweſen ſey [19]; bis dahin werden auch noch Strafwunder vom heil. Martin berichtet gegen Beamte des Königs, die zur Beitreibung des Heerbannes deſſen Kirche zu betreten wagten [20].

Eben ſo beſtimmt lag aber den Geiſtlichen auch die zweite Art des Kriegsdienſtes ob als Mitgliedern des Dienſtgefolges und Inhabern von Beneficien. Daher ergeht auch an Biſchöfe, Aebte und Aebtiſſinnen der Befehl, für die Rüſtung Schwerbewaffneter zu ſorgen, Panzer und Schwert nur an ihre Reiſigen, nicht aber an Fremde zu verabfolgen [21]. Aus dieſer Dienſtpflicht im Gefolge des Königs erklärt ſich namentlich der perſönliche Waffendienſt ſo mancher Geiſtlichen. Anfangs ſtieß ſich beſonders die romaniſche Bevölkerung noch hieran: bey dem Berichte von zwey Brüdern, den Biſchöfen Salonius nnd Sagittarius, die gegen einen Einfall der Longobarden ins ſüdliche Gallien, 572, tapfer mitfochten, drückt Gregor v. Tours noch ſeinen Unwillen aus [22]; allein ſpäter kamen ja geiſtliche Beſitzungen meiſtens in Laienhände, wodurch auch das Bedenken gegen kriegeriſche Biſchöfe verſchwand. Beiſpiele ſind Hildegar von Cöln [23], Gewielieb von Mainz [24]; 712 ließ Pipin gegen die Alamannen ein Heer unter Anführung eines Biſchofs ausrücken [25].

Sobald durch Bonifaz nur einige Ordnung in die Kirche

---

17) Cap. 817. c. 27. p. 218. — 18) *Hontheim*, I. p. 169: omnibus abbatibus, abatissis, comitibus, vasallis dominicis — vel cuncto populo, quibus convenit militiam regiae potestati exhibere. — 19) *Gregor.* Turon. V. 27; Gieſeler, I. 2. S. 444. — 20) *Gregor.* Tur. VII. 42. — 21) Cap. 811. c. 10. — 22) *Gregor.* Tur. IV. 43. — 23) I. S. 539. — 24) I. S. 572. — 25) Ueber den angeblichen Namen deſſelben Anepus Stälin, I. S. 180. not.

kam, erfolgen wiederholt Verbote gegen den persönlichen Waffendienst der Geistlichen. Schon auf dem Concile unter Pipin 742 wird ihnen das Kriegshandwerk untersagt, mit Ausnahme derer, die zur Besorgung der Messe und zum Dienst der Reliquien nöthig sind [26]), was Karl 769 wiederholt [27]). Zu Soissons dehnt 744 Pipin dieselbe Befreiung auch auf die Aebte aus [28]), und seitdem wird das Verbot allgemein, wobey freilich gerade dessen öftere Wiederholung beweiset, wie schwer der kriegerische Sinn der Geistlichen sich fügte. Eine angebliche Vorstellung des Volks und der Priester 803 an Karl zu Worms um Befreiung Letzterer vom Krigesdienst, und eine zustimmende Antwort des Kaisers, erscheinen schon wegen der früher erlassenen ausdrücklichen Verbote als untergeschoben [29]).

Diese Befreiung des kirchlichen Personals vom Kriegsdienste kam übrigens der Kirche theuer zu stehen; weil mancher Freie sich durch Eintritt in den Klerus dem Heerdienste entzog, so verordnete Karl 805, daß zu jenem Schritte immer erst die königliche Erlaubniß erwirkt werden solle [30]); die Kirche wurde dadurch mit ihren Weihen auf den Stand der Unfreien angewiesen, und verzichtete gern wieder auf jene Befreiung. Schon unter Karl finden sich Bischöfe und Aebte wieder im Felde; namentlich hat sich die Aufforderung erhalten, wodurch der bayerische Abt Fulrad von Niederaltaich mit seinen Leuten zum Kriege gegen die Sorben nach Sachsen entboten wird, 806, und zwar mit schwerer Rüstung und zahlreichem Kriegsgeräth, also ein Aufgebot nach Vasallenpflicht [30]). Noch bestimmter tritt die persönliche Verpflichtung auch der Bischöfe zum Kriegsdienste im Laufe des neunten Jahrhunderts wieder hervor: zu Verne 844 werden unter Karl d. Kahlen einige Bischöfe wegen Körperschwäche, andere durch besondere Vermittelung persönlich von einem Kriegszuge befreiet, sollen aber für gute Anführung ihrer Truppen sorgen [31]); Ludwig II. erkennt als Entschuldigung wegen Ausbleibens der Bischöfe nur Krankheit an, verlangt aber, daß diese durch eigene Abgesandten eidlich erhärtet werde [32]).

---

26) I. S. 357. — 27) Cap. 769 c. 1. p. 33. — 28) C. 3. p. 21. abbati legitimi ostem non faciant, nisi tantum homines eorum mittant. — 29) *Baluz*, capitul. I. p. 409; 987. Die Monumenta lassen beide Stücke weg. — 30) Mon. B. XI. p. 100. — 31) Cap. 844. c. 8. p. 385. — 32) Cap. 866. c. 6. p. 505.

Befreiung vom Heerdienst durch Privilegien an einzelne Klöster ertheilt Karl d. Gr. noch nicht: eine Bewilligung an Prüm 775 erläßt nicht die Strafe für versäumten Heerdienst, sondern überweiset nur den Geldertrag derselben dem Abte, wie Würzburg mit einem Drittel dieser Strafgelder beschenkt war [33]). Karls Privilegium für St. Stephan in Metz 775 behält für drey Punkte, Heerdienst, Wachtdienst und Brückenbau die Competenz des königlichen Richters vor, beschränkt also hierin die Immunität [34]). Erst Ludwig d. Fr. ertheilt auch Befreiungen vom Kriegsdienst; so für Worms 814, jedoch nur, wenn die Noth nicht dringend ist [35]); in Kempten soll nur der Abt und seine Zinspflichtigen vom Heerdienst frey sein, aber nicht der Adel, der Beneficien vom Kloster besitzt [36]). Endlich theilte Ludwig 817 alle Klöster in drey Classen: zur ersten gehören solche, die Tribut und Heerdienst leisten müssen, unter den deutschen, Stablo, Lorsch, Schuttern, Monsee, Tegernsee; zur zweiten solche, die nur Tribut zahlen, St. Mihiel, Schwarzach in Franken, Fulda, Hersfeld, Ellwangen, Feuchtwangen, Hasenried, Kempten, Altenmünster, Altaich, Kremsmünster, Matsee, Benedictbeuern; zur dritten solche, die nur Gebete darzubringen haben, Gregorienmünster, Maurmünster, Ebersheimmünster, Klingenmünster, Schlüchtern, Metten, Schönau, Moseburg, Wessobrunn [37]).

§. 99. Rechtsverhältnisse des Klerus.

Für Feststellung der Rechtsverhältnisse des kirchlichen Personals als Stand war der germanische Grundsatz entscheidend, daß ein Jeder nach seinem angeborenen Rechte lebt, der Franke nach fränkischem, der Bayer nach bayerischem, auch wenn er sich auf anderem Boden aufhält. Für die Kirche erwuchs daraus der so vortheilhafte Grundsatz, daß sie nach römischem Rechte lebte, wodurch ihr zugleich alle früheren Begünstigungen aus der Zeit des

---

33) *Hontheim*, I. p. 134. — 34) *Bouquet*, V. p. 727. — 35) *Schannat*, hist. episcop. Wormat. no. 2. — 36) Mon. B. 28. I. p. 27. — 37) *Mabill.* ann. B. II. p. 407; *Pertz*, III. p. 223; *Bouquet*, V. p. 407; Erläuterungen dazu *Baluz*, capit. II. p. 1092; Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalt. Berlin 1839. I. S. 324; Montag, I. S. 320; *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon. I. 2. p. 675.

römiſchen Reichs geſichert waren [1]); dennoch blieb auch dieſer Zuſtand nicht ohne namhafte Abänderungen, beſonders durch die Geſetze Chlotars II., 614, und die Anordnungen Karls.

Vor Chlotar II. während des ſechsten Jahrhunderts iſt das Beſtreben der galliſchen Synoden darauf gerichtet, das Erſcheinen der Kleriker vor dem weltlichen Richter möglichſt zu erſchweren, und nie ohne Vorwiſſen der Obern zu geſtatten. In Civilſachen darf kein Kleriker den andern vor ein weltliches Gericht ziehen [2]); jüngern Geiſtlichen wird dieß bey 39 Hieben, ältern bey 30 Tagen Einſperrung verboten [3]). Eben ſo bey Klagen zwiſchen Geiſtlichen und Laien dürfen Erſtere das weltliche Gericht als Kläger nicht ohne Erlaubniß des Biſchofs angehen, dagegen als Verklagte haben ſie ſich ohne Weiteres dort zu ſtellen [4]). Dieß Zugeſtändniß ſuchte man freilich ſchon 541 zu Orleans dahin zu beſchränken, daß nur, wenn beide Parteien über die Wahl des weltlichen Gerichts einig ſind, der Geiſtliche ſich dort mit Erlaubniß ſeines Obern ſtellen dürfe [5]); allein dieß ſcheint nur als Forderung der Synode aufgeſtellt, aber nicht im Staate anerkannt zu ſein, da man ſich ſpäter darauf einließ, für dieſe Forderung ſogar kaiſerliche Edicte zu erdichten. Ferner in Criminalſachen verbot man zu Auxerre 578 dem weltlichen Richter geradezu das Einſchreiten gegen geiſtliches Perſonal ohne Einwilligung des Biſchofs oder ſeiner Vertreter bey Androhung eines jährlichen Bannes [6]); zu Macon 581 nahm man jedoch ſchwere Verbrechen, Mord, Diebſtahl, Zauberey (maleficium), davon aus [7]). Das Verhältniß iſt alſo, daß bey ſchweren Criminalfällen der weltliche Richter ſofort einſchreitet, kleinere Vergehen aber der Disciplin des Biſchofs unterliegen.

Chlotars II. Geſetz von 614 wurde hervorgerufen durch den Verſuch der pariſer Synode, den Unterſchied von leichten und

---

1) Lex Ripuar. 58. 1. *Walter*, I. p. 180: legem romanam, — qua vivit ecclesia; *Pardessus*, loi salique p. 437; v. Savigny, R. R. im Mittelalt. Aufl. 2. I. S. 116, 141. Chlotar verleihet deßhalb der Kirche das römiſche Verjährungsrecht von dreißig Jahren, c. 13. *Pertz*, III. p. 3. — 2) Auxerre, 578. c. 35. *Bruns*, II. p. 240. — 3) Macon, 581. c. 8. p. 243. — 4) Epaon, 517. c. 11. p. 168. — 5) Orleans, c. 20. p. 205: sane si causam habentibus placuerit ire ad judicium fori ex voluntate communi, permittente praeposito ecclesiae, clerico licentia tribuatur. — 6) Auxerre, c. 43. p. 241. — 7) Macon, c. 7. p. 243.

ſchweren Vergehen wieder aufzuheben, und in jedem Falle das Verfahren des weltlichen Richters an die Theilnahme des Biſchofs zu knüpfen, alſo eine gemiſchte Commiſſion zu erwirken [8]). Chlotar nahm zwar den zu Macon getroffenen Unterſchied zwiſchen leichten und ſchweren Vergehen wieder auf, geſtand jedoch auch für letztere die Zuziehung des geiſtlichen Richters zu, und begnügte ſich, wenige Einſchränkungen in Bezug auf höhere und niedere Kleriker, ſo wie auf Evidenz des Vergehens, anzubringen. Das Verhältniß iſt jetzt alſo, daß das Strafrecht des ordentlichen Richters ſich allein auf offene Vergehen geringerer Art und zwar nur bey niederen Klerikern bezieht, dagegen in ſchwereren Fällen unbedingt, und bey den höheren Würden auch in den leichteren Fällen eine gemiſchte Commiſſion eintritt. Das Streben der Synode, in jedem Criminalfalle einem Kleriker die Zuziehung des geiſtlichen Richters zu ſichern, iſt damit bis auf Weniges durchgeſetzt. Wegen der Civilſachen hat Chlotar nichts geändert. Pipin verbietet zwar 755 den Klerikern das Erſcheinen vor Gericht ohne Erlaubniß des Biſchofs; allein das dabey angezogene carthagiſche Concil redet nur von dem Falle, wo der Geiſtliche Kläger iſt, wofür jene Beſtimmung längſt hergebracht war; der andere Fall, wo er Verklagter iſt, wird nicht erwähnt, ſo daß die alte Praxis, wornach er ſich in dieſem Falle vor dem weltlichen Gericht zu ſtellen hat, ungeändert beſtanden haben wird [9]).

Karl d. Gr. that wiederum einige Schritte, um die weltliche Gerichtsbarkeit über Geiſtliche noch mehr auszuſchließen. In Civilſachen wiederholt er den alten Grundſatz, daß Kleriker bey Klagen unter einander nur den geiſtlichen Richter wählen dürfen; dagegen bey Rechtsſtreit zwiſchen Klerikern und Laien ordnet er nun auch hier die gemiſchte Commiſſion an [10]). In Criminalſachen kommt er auf den Standpunkt der pariſer Synode von 614

---

8) Die I. S. 294. not. 10. durchgeführte Erklärung der civiles causae für leichtere Vergehen gegen das bürgerliche Geſetz zum Unterſchiede von causae ecclesiasticae, und im Gegenſatz gegen ſchwere Criminalfälle, crimina capitalia, wird durch das Concil von Macon völlig beſtätigt: c. 7. iſt daſelbſt ſicher von einem Strafverfahren die Rede, da des Gefängniſſes gedacht wird, und doch wird dieſen Fällen die causa criminalis entgegengeſetzt, wodurch erſtere ſich als die leichteren Delicte herausſtellen. — 9) Cap. 755. c. 18. *Pertz*, III. p. 26. — 10) Capit. 789. c. 28. p. 58; 794. c. 30. p. 74.

zurück, so daß für alles strafrechtliche Verfahren gegen Kleriker die gemischte Commission verordnet, und die Beschränkung aufgehoben wird, die Chlotar II. rücksichtlich der leichten oder schweren Vergehen, des höhern oder niederen Standes der Beschuldigten, angebracht hatte. Das Verhältniß ist jetzt also dieses, daß in Civil- und Criminalsachen der weltliche Richter gegen einen Kleriker nur im Einverständniß mit seinem Bischof verfahren kann [11]).

Zur vollständigen Beurtheilung des Rechtsstandes der Kleriker kommt nun aber noch ein Umstand in Betracht, der die bisher erwiesenen Vortheile erheblich wieder herabdrückt: jene Befreiungen beziehen sich sämmtlich nur auf das niedere Gericht des Centenars und Grafen, dagegen nicht auf das höchste Gericht des Königs selbst. Zu Macon, 585, scheint man dieß umgehen, und über Bischöfe kein anderes Gericht anerkennen zu wollen, als das des Metropoliten und der Synode, über andere Kleriker nur das des Bischofs [12]); allein schon die Stellung des Klerus zum Dienstgefolge des Königs gestattete auf keinen Fall eine Befreiung von dessen höchster Gerichtsbarkeit. Zu Paris, 614, wird zwar bey Strafe der Absetzung verboten, daß Kleriker sich mit Mißachtung der geistlichen Obern an den König, oder an andere Mächtige wenden; allein man nahm dabey den Fall aus, wenn es geschieht, um sich Verzeihung zu erwerben, so daß also dem Könige eine wahre Appellationsinstanz zugesprochen wird. Dasselbe wiederholt Chlotar bey Veröffentlichung der Beschlüsse; ein vom König erwirkter Freibrief enthebt jeder Schuld [13]). Wie

11) Cap. 769. c. 17. p. 34. Eine Anordnung Karls 789. c. 38. p. 60: ut clerici et ecclesiastici ordines, si culpam incurrerint, ut apud ecclesiasticos judicentur, non apud saeculares, würde das Verhältniß ganz umkehren, und schon jetzt das weltliche Strafrecht über Geistliche ganz aufheben. Allein dieß ist nur unvollständige Wiederholung eines afrikanischen Kanons, wodurch den Klerikern verboten wird, aus freien Stücken das weltliche Gericht anzugehen, entweder um sich durch gerichtliche Untersuchung von einer Beschuldigung zu reinigen, oder als Kläger in einem Civilprocesse. Karls Fassung excerpirt nur den Kanon mit Weglassung des speciellen Inhalts, so daß daraus nicht mit Sicherheit der Rechtszustand geschlossen werden kann. Anders Eichhorn, I. S. 778. — 12) Macon, c. 9. 10. *Bruns*, II. p. 252. — 13) I. S. 293. not. 8. Das praeter ut veniam debeat promereri, bey Chlotar c. 3: praeter si pro venia videtur expetere, möchte ich jetzt nicht von einer vorher eingeholten Er-

bestimmt des Königs Gericht als Instanz über den Bischöfen galt, sieht man aus den Formeln zur Vorladung der Bischöfe vor dasselbe [14]); ja nach bayerischem Rechte bildet außer dem Könige auch der Herzog und sogar die Volksgemeinde eine richterliche Behörde über Bischöfe [15]). Zahlreiche Beispiele erhärten dann auch, wie der König ganz nach Willkühr Strafen über dieselben verhängt: Guntram läßt zwey Bischöfe, weil sie einen verdächtigen Mann aufgenommen haben sollten, ins Gefängniß werfen; beide waren unschuldig, aber sie blieben im Kerker, wo einer von ihnen stirbt [16]). Selbst wenn der König zur Bewahrung der Form eine Synode gleichsam als Pairsgericht bestellte, so lag bey deren Abhängigkeit von ihm dennoch der Erfolg in seiner Hand. Prätextatus, Bischof von Rouen, war, wohl nicht ohne Grund, der Conspiration gegen König Chilperich angeklagt; Brunhild, der er besonders verhaßt war, sucht durch ein Geschenk von 200 Pfund Silber Gregors Einfluß zur Verurtheilung zu erkaufen, was dieser zurückweiset, dabey auch durchsetzt, daß der Proceß gemäß den Kanones geführt wurde; aber den Grundsatz erkennt er selbst an, daß die Bischöfe den König, und dieser nur Gott zum Richter über sich habe [17]). Der König erreichte seinen Zweck durch Hinterlist: er ließ dem Angeklagten den Rath geben, sich schuldig zu nennen, worauf ihm auf Verwenden Aller Gnade zu Theil werden solle; er ging in die Schlinge, bekannte sich schuldig; aber statt der Gnade traf ihn Haft, und als er daraus entfloh, Exil auf einer Insel. Selbst wenn also die Form beachtet wurde, lag der Erfolg doch meist in des Königs Hand. Sogar Karl d. Gr. zog Peter von Verdun wegen Felonie zu Frankfurt 794 vor Gericht, wo er sich durch einen Stellvertreter dem Gottesgericht unterwerfen mußte [18]). Selbst in Streitsachen der Bischöfe, Aebte und Grafen unter einander werden sie als Vasallen vor des Königs Gericht, und kein anderes gewiesen.

---

laubniß zur Reise, sondern von der Appellation an den König erklären. — 14) *Marculf.* I. 26. 27. *Bouquet*, IV. p. 478. — 15) Lex Bajuvar. I. 9. 2. *Walter*, I. p. 247. — 16) *Greg.* Tur. VI. 34. — 17) Ibid. V. 19: si quis de nobis, o Rex, justitiae tramitem transcendere voluerit, a te corrigi potest; si vero tu excesseris, quis te corripiet? Loquimur enim tibi; sed si volueris, audis; si autem nolueris, quis te condemnabit, nisi is, qui se pronunciavit esse justitiam? — 18) I. S. 530.

Noch Karl d. Kahle ſpricht den Grundſatz aus, daß er Klagen der Laien gegen Erzbiſchöfe und Biſchöfe annehmen, und wie zur Zeit ſeines Vaters und Großvaters nach kirchlichem und weltlichem Recht entſcheiden werde [19]). Am Schluſſe dieſer Periode bezieht ſich alſo die Befreiung der Kleriker nur auf die unteren Inſtanzen, wo ihnen die gemiſchte Commiſſion zugeſichert war; in höherer Inſtanz waren ſie, wie jeder andere Unterthan, dem Gericht des Königs unterworfen.

Jener Grundſatz, daß die Kirche nach römiſchem, wie jeder Andere nach ſeinem angeſtammten Rechte lebte, iſt nur erklärlich auf einer Stufe der politiſchen Bildung, wo das Stammesleben noch vorherrſcht, Volk und Land noch nicht zu einer Einheit verſchmolzen ſind [20]). Bey weiterer Ausbildung des Staats war den Klerikern ſchon wegen ihrer Stellung im königlichen Dienſtgefolge und des reichen Grundbeſitzes eine Beziehung auch zum deutſchen Rechte unentbehrlich. Schon Clodwig erklärte bey Verleihung einer Immunität an Biſchöfe aus den Provinzialen, daß ihnen mit dem Beſitz auch das fränkiſche Indigenat zu Theil würde [21]). Vor Allem mußte ein Punkt geordnet werden, ohne welchen nach germaniſcher Sitte es für ſie nicht einmal eine perſönliche Sicherheit gab, die Feſtſtellung des Wergeldes.

Es macht einen ſeltſamen Eindruck, in den germaniſchen Volksrechten faſt die ganze Criminalgeſetzgebung auf Beſtimmung der Taxen beſchränkt zu ſehen, wofür Verletzungen an Menſchen und Vieh, Todſchlag, Verſtümmelung der Glieder, Diebſtahl und andere Vergehen abgekauft werden können. Jede Perſon nach Alter, Stand und Geſchlecht, jedes Glied am Leibe hat ſeine Werthbeſtimmung. Iſt das jener gerühmte Zartſinn der Germanen, jene ſinnige Ausbildung ihres Rechts, wenn jedes Verbrechen nach Gelde abgemeſſen wird? Namentlich welche Ungleichheit bey armen und reichen Verbrechern! Und zwar geht dieſer Zuſtand ſehr hoch hinauf; ſchon Tacitus bemerkt, daß ſelbſt Mord durch Abgeben einer gewiſſen Anzahl großen und

---

19) Capit. 869. c. 7. *Pertz*, III. p. 510. — 20) Gaupp, german. Anſiedlungen, S. 223; Beiſpiele vom Fortbeſtehen röm. Provinzialen in ſpäterer Zeit, Congest. *Arnon.* Kleinmayrn, p. 23: vicus romaniscus; 21: romani et eorum tributales. — 21) *D'Achery*, spicil. III. p. 307. Montag, I. S. 215.

kleinen Viehes abgekauft werde[22]). Zur Beurtheilung des ganzen Instituts ist indeß zu beachten, daß wie das Wergeld in den Volksrechten als gesetzmäßige Strafe vorkommt, darin nur eine Entartung enthalten ist; in seiner Wurzel ist es nicht Strafe, sondern Sühne für Mord, Mittel zur Beilegung der Blutrache zwischen den Familien[23]). Wergeld, Wërigelt, (goth. vair, das lat. vir), ist Geld für Menschenmord, compositio homicidii[24]); die Uebertragung auf andere Beleidigungen, besonders Beschädigung an Sachen, zeigt also schon eine Entstellung des ursprünglichen Sinnes. Sehr bezeichnend dabey ist, daß das Wergeld gar nicht persönliche Sache zwischen dem Thäter und dem Verletzten, sondern zwischen den beiderseitigen Familien war. Im salischen Recht zeigt sich diese Einrichtung zwar nur noch im Verschwinden begriffen bey der Crenecruda[25]), wo zunächst zwar der Thäter, aber wenn er nicht zahlen kann, die Verwandten subsidiarisch eintreten sollen; im sächsischen Gesetz soll der Thäter das Wergeld zu $^2/_3$, die Familie zu $^1/_3$ erlegen; im nordischen Recht und bey den Angelsachsen ist die Verpflichtung der gesammten Magenschaft noch viel vollständiger erhalten[26]). Deutlicher noch als bey der Zahlung zeigt sich der alte Zustand bey der Annahme desselben: nach Tacitus empfängt die ganze Familie das Sühngeld[27]); nach salischem Recht geht die Hälfte auf die Söhne des Erschlagenen, die andere Hälfte auf die übrigen Verwandten väterlicher und mütterlicher Seits über[28]). Das Wergeld ist also Sache zwischen den beiden Familien des Mörders und des Ermordeten, und sein Zweck ist Composition, Beilegung der Blutrache, woran bey der sonst unausbleiblichen Fortsetzung der Fehde beiden Familien gelegen sein mußte; nach longobardischem Recht erhalten die Töchter von der Composition Nichts, weil sie zur Fehde nicht fähig sind[29]). Die Grundlage des germanischen Strafverfahrens ist also die Versöhnungstheorie, das Wergeld

---

22) *Tac.* Germ. 21; Sachse, hist. Grundlagen, I. S. 312. — 23) Wilda, Strafrecht, S. 366. — 24) Grimm, R. A. S. 650. — 25) Tit. 61; *Pardessus*, p. 317; vergl. I. S. 280. — 26) Wilda, S. 372. — 27) *Tac.* 21: recipitque satisfactionem universa domus. — 28) Lex sal. emend. 65. *Pardessus*, p. 319; die nähere Vertheilung unter die Verwandten ordnet Childebert in den Zusätzen zur l. sal. c. 3. *Pertz*, IV. p. 6. — 29) Legg. Liutprandi 2. c. 7; daß Zweck der Composition Aufhebung der Fehde sey, spricht Legg. Rothari c. 74. aus.

nicht Strafe, ſondern Mittel und Zeichen der Familienſühne, was gewiß eine ſittlich viel erträglichere Anſicht gewährt, als die Form in den Volksrechten, wo es längſt den eigentlichen Charakter verloren, und den der Strafe angenommen hat.

Auf die Geiſtlichkeit als fehdeunfähig paßte nun zwar der urſprüngliche Begriff des Wergeldes nicht; aber ſie konnte ſich doch wenigſtens durch ihren Bann vertheidigen [30]); und nachdem die Einrichtung einmal allgemein geworden, der Menſch von der Geburt bis zum Grabe, und in demſelben, durch das ſtandesmäßige Wergeld geſchützt war, mußte ein ſo bevorzugter Stand nothwendig auch in dieß Verhältniß eintreten. Die Werthbeſtimmungen ſind in den einzelnen Volksrechten ſehr verſchieden, und laſſen ſich nicht auf eigentliche Grundſätze zurückführen; doch führte die Achtung vor dem geiſtlichen Stande zu einer durchſchnittlichen Gleichſtellung des Biſchofs mit dem Herzoge, des Presbyters mit dem Grafen. Das ſaliſche Geſetz kennt in ſeiner urſprünglichen, faſt heidniſchen, Form [31]) Compoſitionen für Kleriker noch nicht, ſondern erſt als lex emendata unter Karls Einfluſſe; ins ripuariſche kamen ſie wohl aus Dagoberts I. Zeit; doch mögen auf die Anſätze die Beſtimmungen Karls eingewirkt haben [32]); in den übrigen Volksrechten gehören ſie zu den kirchlichen Beſtimmungen.

Die Strafſätze richten ſich ſtets nach dem Stande, und unterſcheiden deßhalb höhern und niedern Klerus. Bey den niedern Würden unter dem Diakonus tritt nicht immer eine Begünſtigung ein, ſondern die Compoſition richtet ſich nach der Abſtammung, ob frey oder unfrey: ſo im ripuariſchen Recht erhält der niedere Kleriker die Compoſition ſeines Standes, als Knecht, als Litus, als Freier [33]); eben ſo im alamanniſchen die einfache Compoſition ſeines Standes, die aber um $^1/_3$ ſteigt, wenn er bey oder nach Ausübung ſeines Amts verletzt wird [34]); im bayeriſchen erhält dagegen der niedere Kleriker und der Mönch die doppelte Compoſition ſeines Standes [35]). Steigerung derſelben über den

30) Rogge, Gerichtsweſen der Germ. Halle 1820. S. 13. — 31) I. S. 279. — 32) Grimm, R. A. S. 275. — 33) L. Rip. 36. *Walter*, I. p. 175; die Beſtimmungen c. 5. si quis clericum interfecerit, müſſen auf die niedern Würden unter dem Subdiakonus gehen, da für die höhern die Anſätze beſonders folgen. — 34) L. Alam. 16. p. 204. — 25) L. Bajuv. I. 8. p. 246.

Standeswerth tritt dagegen durchgehends bey den höhern Würden ein, nach dem Grundsatze, daß jedes Vergehen gegen die Kirche mit dreifach höherer Buße geahndet werden solle[36]; daher für den Presbyter fast durchgehends, im salischen, ripuarischen, alamannischen Recht, die Composition von 600 Solidi, der dreifache Werth eines freien Mannes[37]; nur im bayerischen Recht findet sich auffallend der halbe Ansatz, 300 Solidi[38]. Auch rücksichtlich des Bischofs stimmt das salische und ripuarische Recht in dem Satz zu 900 Solidi überein[39]; das alamannische bestimmt kein Wergeld für ihn, sondern stellt ihn dem Herzog gleich, auf dessen Mord der Tod oder eine willkührliche Geldstrafe stand[40]; das bayerische kennt hier die auffallende Bestimmung von der bleiernen Tunica nach der Größe des Ermordeten, die der Mörder mit Gold aufwiegen, oder sammt seiner Familie in die Knechtschaft wandern soll[41], was also eigentlich die Sühnung unmöglich machen hieß. Am meisten wechselt die Composition des Diakonus; anfänglich im salischen Recht mit 300 Solidi angesetzt, rückt er durch Karls Bestimmungen zu 400 hinauf, während der frühere Werth dem Subdiakonus eingeräumt wird; denselben Werth zu 400 hat der Diakonus und Mönch nach alamannischem Rechte; dagegen nach bayerischem nur 200; nach ripuarischem, wo der Subdiaconus 400 Solidi erhält, steigt der Diakonus auf 500.

Um nun von der Bedeutung dieser Strafsätze eine Ansicht zu gewinnen, bedarf es einer Bestimmung des Geldwerthes jener Summen[42]. Von den Römern nahmen die Franken die Rechnung nach libra, solidi und denarii auf; das Verhältniß des Pfundes kommt hier nicht in Betracht, da es nicht als Münze

---

36) L. Alam. 21. p. 206; Capit. 817. c. 2. *Pertz*, III. p. 210; nach bayerischem Recht I. 3. p. 244. kann Vergütung an die Kirche zum neunfachen, ja zum 27fachen Betrage gesteigert werden. — 37) L. Ripuar. 36. 8; Alam. 13; Sal. em. c. 58. *Pardess.* p. 315; in den Bestimmungen Karls zur L. sal. 803. c. 1. *Pertz*, III. p. 113, 807. p. 150. wird für den unfreien Presbyter der dreifache Werth seines Standes festgesetzt. — 38) L. Bajuv. I. 10. 2. p. 246. — 39) Capit. 803. c. 1. p. 113; L. Rip. 36. 9. — 40) S. 26. — 41) S. 220. — 42) Wilda, S. 336; Montag, I. S. 95; Wiarda, Auslegung des salischen Gesetzes, S. 297; Hüllmann, Städteweſen, I. S. 401; Rudhardt, S. 634, 719; *B. Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, Paris 1844. I. p. 109 sq.

ausgeprägt, ſondern entweder eine ideelle Einheit, oder wirkliches Gewichtspfund war [43]). Wegen der solidi fragt ſich zunächſt, ob ſie bey den verſchiedenen Stämmen gleichen Werth hatten, da ſie im ſaliſchen Recht 40 Denare [44]), im ripuariſchen 12 [45]), im frieſiſchen nach den verſchiedenen Abtheilungen des Landes gar nur 2, 2½, 3, Denare enthalten [46]). Unzweifelhaft war der ſaliſche solidus zu 40 Denaren werthvoller, als der ripuariſche zu 12; das Concil zu Rheims 813 erklärt Strafanſätze nach ſaliſchem Fuße für zu drückend, leitet davon Meineid, falſches Zeugniß ab, bemerkt, daß ſchon Pipin auf eine Ermäßigung gedacht habe, und wünſcht, daß Karl dieſen ſchweren Fuß aufheben möge [47]). Wirklich hatte Karl ſchon 803 bey Zahlungen an den König die Rechnung nach 12 Denaren eingeführt; nur bey Bußſätzen konnte er an den Beſtimmungen des ſaliſchen Geſetzes nichts ändern [48]); Ludwig d. Fr. ertheilte endlich auch hierin unter gewiſſen Beſchränkungen die gewünſchte Ermäßigung [49]). Gewiß war hiernach der ſaliſche Solidus zu 40 Denaren werthvoller, als der ripuariſche zu 12, aber wohl nicht in dem Verhältniß von 40 zu 12, da ſonſt das Wergeld des Ripuariers, das der Zahl nach dem des Saliers zu 200 Solidi gleich ſtand, dem Werthe nach nur 3/10 deſſelben betragen haben würde. Eine Auskunft gewährt vielleicht das ſächſiſche Geſetz, das zwey Arten Solidi kennt, die eine zu 2 Tremiſſes, die andere zu 3, jene im Werthe eines Rindes von 1 Jahr, dieſe von 16 Monaten [50]); wird das Wergeld des Saliers um 1/3 höher angeſetzt, als das des Ripuariers,

---

43) Die libra wird anfangs zu 12 Unzen oder 24 Loth auch wirklich 24 solidi enthalten haben; Pipin ſetzt ſie auf 22 sol.; Cap. incert. anni c. 5. *Pertz*, III. p. 31; aber die übliche Rechnung kennt ſie nur zu 20 sol. Cap. 805. c. 19. p. 134: 60 solidi = libras tres. Lex Fris. 14. 7. *Walter*, I. p. 361. — 44) L. Sal. 43. p. 59. das Wergeld eines freien Franken 8000 Denare oder 200 Sol. — 45) L. Rip. 36. 12: pro solido duodecim denarios, sicut antiquitus est constitutum. — 46) L. Fris. addit. Sapient. zu 73. *Walter*, I. p. 372. — 47) *Sirmond*, II. p. 293. c. 41. — 48) Cap. 803. c. 9. p. 114. — 49) Dieſe Beſtimmung findet ſich zwar ſchon Capit. 801. c. 11. *Pertz*, III. p. 85, vergl. Cap lib. IV. 75. Bal. I. p. 791 und 351. c. 15; iſt aber nur ein Zuſatz, der aus Ludwigs Zeit hieher gekommen iſt; Karls Geſetz von 803, und der Antrag zu Rheims 813. ſind mit einer ſo frühen Ermäßigung unvereinbar. Hiernach zu berichtigen Montag, I. S. 98. — 50) L. Saxon. 19; *Walter*, I. p. 389.

ſo iſt der Unterſchied nicht eben beträchtlicher, als wenn das des Bayern und Alamannen zu 160 Solidi erſcheint. Der ſchwerere Münzfuß bey den Saliern erklärt ſich wohl aus der größern Geldmenge in ihren Ländern aus römiſcher Zeit.

Noch wichtiger iſt es, von dem Werthe des Solidus ſelbſt in Vergleich zu unſerm Gelde eine Anſicht zu gewinnen, wozu Angaben der Geſetze dienen, welche den Geldbetrag der Strafen auch nach andern Gegenſtänden beſtimmen; Fruchtmaße helfen nun zwar wegen der ſchwierigen Ermittelung des Inhalts[51]) eben ſo wenig, wie Schätzung nach Waffen[52]), wohl aber hilft die nach Vieh, deſſen ökonomiſcher Werth immer ein gewiſſes Verhältniß beibehält. So gilt ein geſunder ſehender Ochs mit zwey Hörnern 2 Solidi, eine Kuh 1, ein ſehender geſunder Hengſt 6, eine Stute 3 Solidi nach ripuariſchem Rechte[53]). Alamanniſch iſt der Werth eines Stiers in der Heerde 3 Solidi[54]); nach einer andern Schätzung der Werth einer Kuh 3, einer mittleren Stute 6, einer beſten 12, eines Stiers 6[55]); burgundiſch gilt das beſte Pferd 10, ein mittleres 6, Stute 3, Ochs 2, Kuh 1[56]); ſächſiſch ein jähriges Rind im Herbſt und Frühling 1[57]); ein vierjähriger Ochs 2, ein Joch Ochſen zum Pflügen 5; ein guter Ochs 3, Kuh mit Kalb 2½[58]). Man wird hiernach berechtigt ſein, den Werth eines Solidus im Durchſchnitt mindeſtens dem einer Kuh gleich zuſtellen.

Nach dieſem Ergebniß betrug alſo das Wergeld für den Mord eines freien Franken den Werth von 200 Kühen, eines Presbyters von 600, was gewiß das Vermögen eines mäßig bemittelten Mannes, ſelbſt unter Beihülfe der Familie, weit überſtieg. Man wird daraus nicht zu dem Schluſſe berechtigt ſein, daß die ganze Einrichtung ſolche unmögliche Anſätze getroffen habe, um ſtatt des gerichtlichen Einſchreitens eine gütliche Vergleichung mit der Familie des Ermordeten herbeizuführen[59]); das ganze Verfahren iſt ja urſprünglich nur Mittel der Familienſühne; wohl aber folgt daraus, daß in den meiſten Fällen bey Unmöglichkeit der

---

51) Capit. Sax. 797. c. 12. p. 76. — 52) L. Rip. 36. 11, wobey wie bey Pferden und Jagdvögeln, den ungezähmten Falken zu 6, den gezähmten zu 12 S., auch der Affectionswerth hinzutrat. — 53) Ibid. — 54) L. Alam. 75. p. 223. — 55) Capit. addit. p. 256. — 56) L. Burg IV. p. 306. — 57) Capit. Sax. 797. c. 11. p. 76. — 58) L. Sax. 19. 3. p. 390. — 59) Nach Luden, III, S. 329.

Zahlung dem Mörder Verſtoßung in die Knechtſchaft und ſchlimmſten Falls der Tod gewiß war, wornach dieß Strafverfahren als ein ſehr ernſtes erſcheint. Auch der Klerus, unter dieſen Schutz geſtellt, hatte gewiß dieſelbe Sicherheit, als wenn gleich anfangs auf ſeine Ermordung Todesſtrafe geſetzt wäre [60]).

Da bey den Anſätzen der Compoſition der Unterſchied zwiſchen Freien und Unfreien auch innerhalb des geiſtlichen Perſonals beachtet wurde, ſo folgt daraus, daß die Ordination nicht etwa die Unfreiheit aufhob; bey Schenkungen werden Geiſtliche wie andere Leibeigene mit übertragen [61]). Die Biſchöfe benutzen dieß Verhältniß, um, wie zu Aachen 817 eingeſtanden wird, ſich ihren Klerus aus den Unfreien zu ergänzen, und ein völlig abhängiges Perſonal zu erziehen [62]); rückte ein ſolcher ſelbſt zu höhern Würden vor, ſo drohete ihm bey Widerſetzlichkeit doch ſtets die Sclavenpeitſche, was Synoden jedoch mißbilligen, ausgenommen wo ſchwere Verbrechen vorliegen [63]). Schon der Eintritt der Biſchöfe in die Ariſtokratie hatte ihr Amt von dem der Presbyter weit getrennt, während die alte Kirche Letztere lange als Collegen der Biſchöfe behandelte; dieſe Standesverhältniſſe riſſen nun völlig den höhern und niedern Klerus auseinander, zumal da wegen der Heerdienſtpflicht nach Karls Beſchränkungen der Eintritt Freier in den Klerus ſo ſehr erſchwert war [64]). Wenn die Zeit ſelbſt an einem Aufrücken der Unfreien in die höhern kirchlichen Würden keinen Anſtoß nahm, ſo erklärt ſich dieß zum Theil auch daraus, daß auf dieſelbe Weiſe bey dem Eintritt in den königlichen Hofdienſt der Stand keinen Unterſchied machte, und Unfreie zu den höchſten Würden um die Perſon des Königs gelangen, ja die wichtigſten Angelegenheiten in die Hand erhalten konnten [65]). Zu Aachen 817 verwarf man jenes Verfahren nicht unbedingt, weil ja bey Gott kein Unterſchied des Standes gelte; nur ſollte es nicht ausſchließlich und zum Nachtheile der höhern Stände aus-

---

60) Wozu bey gänzlicher Inſolvenz die crenecruda führte; Waitz, das alte Recht der ſal. Franken, Kiel 1846. S. 196; L. sal. em. 61. *Pardess.* p. 318. — 61) *Schannat*, trad. Fuld. no. 257. p. 113: dono atque trado — unum clericum nomine Regimunt, quem ipsa Vuihmot — mihi tradidit; 199. p. 93. — unum Deo cassatum servum —. 62) *Hartzheim*, I. p. 501. c. 119. — 63) Braga, 675. c. 6. *Bruns*, II. p. 100. — 64) S. 637. — 65) Fürth, die Miniſterialen, S. 10, 25. Waitz, Verfaſſungsgeſch. II. S. 157.

geübt werden. Nur tiefer Blickende machen schon im neunten Jahrhundert auf die sittlichen Nachtheile aufmerksam, wenn Unfreie in die höhern kirchlichen Würden einrücken [66]); ihr Sclavensinn schlägt in der neuen Stellung so leicht in Trotz, Härte, Zanksucht um; sie suchen ihre ganze Verwandtschaft durch Uebertragen geistlicher Aemter, durch Erwirken vortheilhafter Heirathen, nach sich zu ziehen; besonders fehlt ihnen die rechte Liebe für das Amt, und jede Achtung vor der Wissenschaft; es wird für eine Schwäche Ludwigs erklärt, daß er diesem Uebelstande nicht abhelfe. Eine genügende Auskunft dagegen war längst von den Synoden aufgefunden, nämlich dergleichen Subjecte vor der Ordination frey zu lassen [67]); Ludwig d. Fr. selbst ertheilt einen gleichen Befehl 823 nach Salzburg [68]) mit der Bedingung, daß wenn ein solcher sich im Dienste der Kirche unwürdig zeige, er in die Knechtschaft zurückfallen solle; doch muß damit nach den fortlaufenden Klagen wohl nicht durchgedrungen sein. Auch der Fall war vorgesehen, wenn ein entlaufener Sclav sich die Weihen zu erschleichen wußte, oder Jemand ihn ohne Wissen des Herrn in den geistlichen oder Mönchsstand verlockte; auf Anfordern des Herrn soll er des Amts dann wieder entkleidet werden [69]).

Auch die unfreien Diener der Kirche nehmen an deren Bevorzugung Theil; in den Volksrechten werden sie stets mit den Fiscalinen, d. h. Knechten, des Königs und deren Vorrechten zusammengestellt; ihr Wergeld beträgt 100 Solidi, die Hälfte eines Freien [70]); alamannisch haben sie dreifach höhere Sätze als andere Unfreie [71]); nur bey Criminalklagen stehen sie andern Knechten gleich [72]).

§. 100. Cölibat der Priester.

G. Calixtus, de conjugio clericorum, Helmst. 1631. ed. *Henke*, 1783. 4. — J. Ant. und Augustin Theiner, die erzwungene Ehelosigkeit bey den christlichen Geistlichen und ihre Folgen, Altenburg 1828. I. S. 308 sqq. — Carové, das Cölibatgesetz des röm. kath. Klerus, Frankf. 1833.

---

66) *Thegan*, vita Lud. P. c. 20. *Pertz*, II. p. 595. — 67) Toledo, 633. c. 74. *Bruns*, I. p. 241. — 68) Kleinmayrn, no. 64. p. 78. — 69) Aachen, 817. c. 6. *Pertz*, III. p. 207; Capit. 789. c. 23. p. 58; 806. c. 8. p. 147. — 70) L. Rip. 10. 1. *Walter*, I. p. 168; 16. 1. — 71) L. Alam. 8. p. 203. — 72) Decret Childeberts 596. c. 13. *Pertz*, III. p. 10; *Guérard*, polyptyque de l'abbé Irminon, I. p. 351.

Die Grundſätze, durch welche die Kirche ſich leiten ließ, um den Prieſtern die Ehe zu erſchweren und endlich zu verbieten, werden ſich erſt bey ihrem Verfahren gegen die Ehen der Laien beurtheilen, und in einer Mißachtung des weiblichen Geſchlechts nachweiſen laſſen [1]), die am wenigſten zu der germaniſchen Hochſchätzung des Weibes ſtimmte. Während dieſer Periode kann indeß in der deutſchen, wie überhaupt in der abendländiſchen Kirche von einem eigentlichen Verbot der Prieſterehe noch nicht die Rede ſein, indem dieſelbe für die niederen Würden unbeſchränkt, für die höheren mit gewiſſen Einſchränkungen völlig zu Recht beſtand; nur Schritte zur Beſchränkung finden ſich vor, aus denen ſpäter das wirkliche Verbot erfolgte Die Form, in welcher das Abendland die Beſtimmungen über Prieſterehen von Rom erhielt, iſt in der Anordnung des Siricius von 385 enthalten, die zunächſt nach Spanien erlaſſen, dann aber allgemein geltend wurde [2]). Hiernach ſoll Heirath und ehelicher Umgang den niederen Graden einſchließlich des Subdiakonus geſtattet ſein, aber nur als erſte Ehe und zwar mit einer Jungfrau; den höheren Graden vom Diakonus aufwärts iſt zwar nicht das Heirathen, wohl aber Geltung der in den niederern Weihen geſchloſſenen Ehen erlaubt, jedoch unter völliger Enthaltſamkeit; für dieſe Grade ſind alſo nur Prieſterhochzeiten, nicht aber Prieſterehen verboten, wenn man Verbindungen mit jener Beſchränkung noch ſo nennen will. Weiter als Siricius ging Leo I. 446, indem er wenigſtens in einem Erlaß nach Theſſalonich jenes Verbot auch auf den Subdiakonus ausdehnte [3]); für Gallien ſprach er dieß nicht aus; in einem Erlaß nach Narbonne, 459, beſchränkt er das Verbot auf die drey obern Grade [4]).

Die Eheverbote der galliſchen Synoden des ſechsten Jahrhunderts halten ſich nun auf dieſer Stufe, nur daß der Subdiakonus bald mit eingeſchloſſen iſt, bald nicht. So wird zu Oranges, 441, das Gelübde der Enthaltſamkeit beim Eintritt in den Diakonat gefordert, und Bruch deſſelben mit Abſetzung bedrohet [5]), jedoch ſoll die Frau vor jenem Schritte eidlich ihre Zuſtimmung geben [6]). Jungen Klerikern wird zu Vaiſon, 529,

---

1) §. 117. — 2) *Mansi*, III. p. 655. — 3) Ib. V. p. 1281. c. 4. — 4) Ib. VI. p. 386. — 5) Oranges, 441. c. 22. 23. *Bruns*, II. p. 125; Arles, 452. c. 2. p. 130. — 6) Agde, 506. c. 16. p. 149.

während der niedern Grade ausdrücklich die Ehe erlaubt [7]). Dagegen Ausdehnung des Verbots auf den Subdiakonus im Sinne Leos findet sich zu Vannes 465, Orleans 538, Lyon 581, wo ihnen nicht nur ehelicher Umgang, sondern sogar der tägliche Verkehr mit der Frau untersagt wird [8]). Auch Theodulf von Orleans setzt voraus, daß das Gelübde der Enthaltsamkeit schon im Subdiakonate erfolge, wobey er Priesterehen im A. T. aus der Nothwendigkeit den Stamm Levi fortzupflanzen erklärt, die Gestattung der Ehen im N. T. aber nur auf die Laien bezieht [9]). Nach diesen Beispielen darf man fast den Standpunkt des Leo und nicht den des Siricius als den eigentlich hergebrachten betrachten [10]). Wunderlich sticht freilich gegen diese Strenge die Erinnerung an das kirchliche Alterthum ab mit seiner freieren Gesinnung: in der Kanonensammlung, die Karl 774 von Hadrian erhielt, fehlt auch die der Priesterehe so günstige Bestimmung des Concils von Gangra nicht (362—370), die umgekehrt Jedem mit dem Anathem drohet, der Amtshandlungen verheiratheter Priester für ungültig erklären würde [11]).

Bey dieser Form des Eheverbots ist das Vorkommen verheiratheter Priester in allen Graden der Weihen begreiflich, auch in den oberen, sofern sie die früher erheiratheten Frauen noch besaßen. So wird zu Tours, 567, zu Auxerre, 578, der presbyterae, diaconissae und subdiaconissae, bey dem Verbot des gemeinsamen Schlafgemachs und Bettes gedacht [12]). Auch verheira-

---

7) Vaison, c. 1. p. 183. — 8) Vannes, c. 11. p. 144; Orleans, c. 2. p. 192. Lyon, c. 3. p. 247. — 9) Capit. II. *Mansi*, XIII. p. 1016. — 10) Einige Verbote scheinen sogar den obigen Standpunkt ganz aufzuheben, und selbst den niedern Graden die Ehen zu untersagen: so Vannes, 465. c. 11. p. 144: presbyteri, diaconi atque subdiaconi, vel deinceps quibus ducendi uxores licentia non est, würde folgerecht an Grade unter dem Subdiakonus denken lassen; doch sind vielleicht Mönche darunter zu verstehen. Wenn Orleans, 538. c. 7. p. 194. und 549. c. 4. p. 209. den clericis im Allgemeinen Heirath und ehelicher Umgang nach den Weihen verboten wird, so kann dieß nur die höhern Grade bezeichnen. Zacharias an Pipin, *Hartzheim*, I. p. 80. bestimmt über die Subdiakonen nichts, indem er c. 11. den drey obern Graden Enthaltsamkeit vorschreibt, dagegen c. 18. Lectoren und Cantoren das Heirathen gestattet. — 11) *Hartzheim*, I. p. 153. c. 4: nach der Uebersetzung des Dionys: quicunque discernit a presbytero, qui uxorem habuit, quod non oportet eo ministrante de oblatione percipere, anathema sit. — 12) Tours, c. 19.

thete Biſchöfe finden ſich zahlreich: Gregor von Tours beſchreibt die Frau eines Biſchofs Priscus von Lyon, Suſanna, wie eine wahre Furie [13]); Urbicus von Clermont wohnt von ſeiner Frau getrennt; in einer Nacht dringt ſie in ſeine Wohnung und Umarmung, wofür er Pönitenz leiſtet [14]); Simplicius von Autun theilt das Lager der Frau, ohne ſich zu vergeſſen; das Volk glaubt an ſolche Enthaltſamkeit nicht; der Biſchof rechtfertigt ſich durch ein Wunder; er ſchüttet der Frau ein Gefäß glühender Kohlen in den Schoß, ohne daß ſie die Kleider anzünden [15]). In Chur findet ſich die Gemahlin eines Biſchofs Paſchalis, die ſich in dieſer Eigenſchaft in Urkunden unterzeichnet. Wenn ihre vier Kinder ſämmtlich aus der Zeit vor dem Subdiakonat ſtammen, ſo wäre ſein Aufrücken in die höhern Würden langſamer geweſen, als bey dem Verhältniß ſeiner Familie zum Bisthume wahrſcheinlich iſt [16]). Zur Entfernung der Gefahr und des Verdachts ehelichen Umgangs treffen die Synoden allerley Beſtimmungen: Biſchöfe ſollen überall und auch im Schlafgemach von jungen Klerikern umgeben ſein; die Frau ſoll ſo weit entfernt wohnen, daß auch deren weibliche Bedienung nicht zur Verführung gereiche [17]); keine Frau darf das Gemach des Biſchofs ohne Begleitung von zwey Presbytern oder Diakonen beſchreiten [18]). Wie wenig indeß dieſe Mittel eine völlige Enthaltſamkeit der Prieſter in den höhern Würden erwirkten, beweiſen die zahlreichen Klagen über die Geburten auch in ſolchen Ehen. Zu Tours 460 findet man ſogar die Strafe der Excommunication für ſolche Fälle zu hart, und erkennt nur Ausſchluß von den Amtsfunctionen und dem Aufrücken in höhere Würden; zu Clermont, 535, zu Lyon, 582, beſtraft man Prieſter, denen Kinder geboren werden, mit dem Verluſt der Prieſterwürde [19]). Zu Orleans, 511, ſchreitet man zu dem harten Mittel, Kinder, deren Vorfahren Prieſter waren, für unfrey zu erklären, und in die Knechtſchaft des Biſchofs zu ſtoßen [20]).

Bruns, II. p. 230, wobey auf den ehelichen Umgang der Prieſter der Name nikolaitiſcher Ketzerey angewandt wird; Auxerre, c. 21. p. 239; ähnlich Orleans, 541. c. 17. p. 204. — 13) *Greg.* Tur. VI. 36; ähnlich Badegeſil von Mans VIII. 39. — 14) Ib. I. 39. — 15) De glor. confess. 76. biblioth. patr. max. XI. p. 887. — 16) S. 135. — 17) Tours, 567. c. 12. p. 227. — 18) Macon, 581. c. 3. p. 243. — 19) Tours, c. 2. p. 140; Clermont, c. 13. p. 190; Lyon, c. 1. p. 247. — 20) Orleans, c. 4. p. 161.

Auch die Bestimmung des Siricius, daß Priester der untern Grade nie zum zweiten Male oder anders als mit einer Jungfrau sich vermählen dürfen, wird auf den gallischen Synoden überwacht [21]): zu Oranges 441, zu Orleans 452, wird Jedem, der eine zweite Ehe eingehet, das Aufrücken über den Subdiakonat abgesprochen [22]); zu Tours, 460, wird Vermählung mit einer schon einmal Verheiratheten durch Versetzen auf die unterste Stelle im geistlichen Amte bestraft [23]); zu Agde, 506, will man den bis dahin in zweiter Ehe oder mit einer Wittwe Vermählten den Namen, aber nicht die Verrichtungen des Presbyteramts oder Diakonats lassen; zu Epaon verbietet man die Ertheilung der Weihen an solche, und untersagt ihnen die amtlichen Befugnisse [24]). Einen Bigamus erklärt Gregor I. in einem Schreiben an Brunhild für unfähig zur Weihe [25]), und eben so Gregor II in seiner Anweisung für die bayerische Commission [26]); auch Karls d. Gr. Drohung gegen Priester, die mehre Weiber haben [27]), wird von successiver, nicht von gleichzeitiger Polygamie zu verstehen sein, eben so ein Beschluß zu Mainz 813 [28]). Eine sehr weit getriebene Consequenz des Satzes, daß ein Priester keine Wittwe heirathen dürfe, war die Bestimmung, daß umgekehrt auch die Wittwe eines Priesters sich nicht zum zweiten Male vermählen solle. Der Dienst der Kirche forderte dieß doch nicht, so daß darin nur der principielle Grundsatz, Ehen überhaupt zu erschweren, erblickt werden kann. Jenes Verbot wird zu Epaon 517, Auxerre, 578, für Wittwen von Presbytern, Diakonen und Subdiakonen aufgestellt, zu Macon 582 auch auf die von Akoluthen und Exorcisten ausgedehnt, und sie mit Einschließen in ein Kloster bedrohet [29]). Auch Pipin zu Vermerie, 753, verbietet, wenn ein Priester seine Nichte geheirathet hat, nach Auflösung der Ehe die anderweitige Heirath der Geschiedenen,

---

21) Angers, 453. c. 11. p. 138. — 22) Oranges, c. 25. p. 126; Orleans, c. 45. p. 135. — 23) Tours, c. 4. p. 140. — 24) Agde, c. 1. p. 146; Epaon, 517. c. 2. p. 167. — 25) *Gregor.* I. ep. XIII. 6. — 26) *Hartzheim*, I. p. 36. §. 5. — 27) Capit. 769. c. 5. *Pertz*, III. p. 33. — 28) *Baluz*, I. p. 1126. lib. VII. c. 452, wo Hartzheim p. 408. den Zusatz wegläßt: aut certe unius matrimonii vinculo foederentur. — 29) Epaon, c. 32. p. 167; Auxerre, c. 22. p. 239; Macon, c. 16. p. 254.

wobey jedoch zugleich Strafe für die Ehe in zu naher Verwandtschaft beabsichtigt sein kann [30]).

Die gefährlichen Folgen dieser Störung der regelmäßigen Ehe für Priester lassen sich nun sogleich in zahlreichen Bestimmungen beobachten, wodurch einem außerehelichen Umgange derselben gewehrt werden soll, indem die Nähe weiblicher Personen, die solchen Verdacht erregen, verboten wird. Zu Nicäa, 325, war der Aufenthalt im Pfarrhause der Mutter, Schwester, Tante und andern unverdächtigen Verwandtinnen gestattet [31]), dabey jedoch zugleich die rechtmäßige Ehe erlaubt, so daß jene Bestimmungen sich nur auf den Unfug mit den sogenannten Syneisakten bezogen, d. h. Weibern, die unter dem Vorwande religiöser Uebungen sich zu den Geistlichen hielten, und dadurch Aergerniß erregten. Die lateinische Bezeichnung extraneae verliert diese besondere Beziehung, und gilt von allen Weibern, denen man wegen Nichtverwandtschaft den Aufenthalt in der Nähe der Priester verbietet [32]). So werden zu Orleans, 452, für zulässig erklärt Großmutter, Mutter, Schwester, Tochter, Nichte und Gattin, die sich zur Enthaltsamkeit verstanden hat; aber kein Mädchen, weder Freie noch Magd, darf das Gemach des Geistlichen betreten. Zu Clermont, 535, wird ein gleiches Verbot auf Nonnen, Mägde und extranea mulier erstreckt, letztere nicht mehr im

---

30) *Pertz*, III. p. 22. c. 3. vergl. §. 117. — 31) Nicäa, c. 3. *Bruns*, I. p. 15. — 32) Mein Bonner Recensent, Zeitschr. für Philosophie und kath. Theologie, 1846. Hft. 2. S. 157, bemühet sich, den I. S. 321 angezogenen Canon Theodors: presbiter vel diaconus si uxorem extraneam duxerit, in conscientia populi deponatur, woraus für jene Zeit in Britannien das Fortbestehen von Priesterheirathen bewiesen wurde, dahin zu deuten, ein Priester solle die Frau eines Anderen nicht zu sich nehmen. Auf den Begriff der extranea kommt es mir nicht an, ob ausländische Frau, oder nach dem Sprachgebrauch der Kanones, Frau, an die sich irgend ein Verdacht wegen unerlaubten Umgangs knüpft; aber uxorem ducere gehört doch gewiß zusammen, so daß jedenfalls von Heirathen die Rede ist, und nur das Heirathen einer solchen Person, nicht aber im Allgemeinen, verboten wird. Nach der Deutung des Rec. würde ducere heißen, zu sich nehmen, wofür ich jeden Beleg vermisse; eben so sinnlos ist die Verbindung extranea uxor; es wäre eine auffallende Bestimmung, die Aufnahme einer extranea nur dann zu verbieten, wenn sie die entlassene Frau eines Andern ist, also in allen übrigen Fällen, als ledige Weibsperson, zu gestatten.

Sinne von Syneisakten, sondern von Weibern, die den Geistlichen nicht verwandt sind [33]). Zu Orleans, 549, wird auch den kanonisch erlaubten Verwandtinnen der Zutritt in unangemessenen Stunden verboten [34]), zu Clermont, 549, vor der Gefahr aus der weiblichen Dienerschaft jener Gesellschaft gewarnt [35]); zu Tours, 567, erhalten Kirchendiener und Geistliche in der Nähe des Bischofs die Erlaubniß, verdächtige Personen (extraneae mulieres) hinauszuwerfen [36]). Gregor I. in einem Schreiben an vier gallische Bischöfe gestattet nur die in den Kanonen erlaubte weibliche Gesellschaft [37]); das bayerische Gesetz nennt Mutter, Tochter und leibliche Schwester, das Concil zu Soissons, 744, Mutter, Schwester, Nichte; Karl d. Gr. mit Berufen auf Nicäa, Mutter, Schwester und andere unverdächtige Personen [38]); Theodulf von Orleans, 797, verbietet sogar im Widerspruch gegen Nicäa jede weibliche Gesellschaft im Pfarrhause, weil bey Anwesenheit derselben sich dann auch leicht andere Weiber einfänden, die den Priester zur Sünde verlockten; auf Anstiften des Teufels sey sogar schon mit jenen Verwandtinnen und deren Gesinde Unzucht vorgefallen; bedürften erstere der Unterstützung des Priesters, so mögen sie ein Haus fern von der Pfarrwohnung beziehen [39]). Auch die Bestimmungen unter Einfluß des Bonifaz 742 verbieten überhaupt den Priestern, Weiber im Hause zu haben [40]); daß seine Klagen über Priesterunzucht auch die eigentlichen Priesterehen mit gemeint haben, ist früher erwiesen [41]).

Am treffendsten läßt sich der Zustand der Priesterehen für diese Zeit aus einer Aeußerung Karls d. Gr. abnehmen; bey seinen Klagen über den geringen Erfolg seiner Anstrengungen zum Besten der Kirche richtet er an die geistlichen Stände die Frage, ob ihr Zurückziehen von der Welt denn nur darin bestehe, daß sie keine Waffen trügen, und nicht öffentlich in der Ehe lebten [42]). Herkom-

---

33) Orleans, c. 3. 4. p. 130; Clermont, c. 16. p. 191. — 34) Orleans, c. 3. p. 209. — 35) Clermont, c. 3. p. 216. — 36) Tours, c. 13. p. 228. Zu Sevilla, 590. c. 3. p. 64, und Toledo, 589. c. 5. *Bruns*, I. p. 214. wird solchen verdächtigen Weibspersonen mit Verkauf in die Knechtschaft gedrohet. — 37) *Gregor.* I. ep. IX. 106. — 38) L. Bajuv. I. 13. *Walter*, I. p. 248; Soissons, 744. c. 8. *Pertz*, III. p. 21; cap. 789. c. 4. p. 55. — 39) *Mansi*, XIII. p. 997. c. 12; p. 1009. — 40) *Pertz*, III. p. 17. c. 7. — 41) 743. c. 1; 744. c. 3. p. 21. Vergl. I. S. 323. — 42) Cap. 811. c. 4. p. 167: nec pu-

men war also, daß die Ehen der höhern Kleriker nur kein Aufsehen erregen dürfen; imUe brigen mochte sich Jeder dabey denken, was er wollte.

Sogar Ehen von Mönchen kommen vor, wie aus den Maßregeln dagegen erhellet. Zu Orleans 511 begnügte man sich auszusprechen, daß, wer nach abgelegtem Gelübde zur Ehe schreitet, für geistliche Würden unfähig sein soll; zu Tours 567 setzte man Excommunication darauf, und rief die Hülfe der Gerichte zur Auflösung solcher Ehen an [43]).

§. 101. Sitten des Klerus.

Die Sittengeschichte der Geistlichen in älterer Zeit ist jedesmal eine leidige Aufgabe der Kirchengeschichte, weil die Quellen fast nur die dunkele Seite derselben liefern, dagegen die bessere, stillere Wirksamkeit der Geistlichen weniger beachtet wird. Besonders die Zeit des Uebergangs der romanischen in die germanische Welt läßt auf Laster verschiedener Art rechnen, wobey die erstere durch Ueberbildung, die letztere durch Mangel an Bildung kenntlich sein wird [1]). Der Klerus im römischen Gallien stand auf keiner höhern Stufe der Sitte, als das Volk überhaupt [2]), und noch weniger läßt der Zustand der fränkischen Sieger auf raschen Gewinn durch Zutritt der germanischen Elemente rechnen [3]). In der That führen manche Schritte der Gesetzgebung und einzelner kirchlicher Eiferer das Sündenregister recht schwarz aus. Gregor I. in einem Schreiben an Brunhild hat vernommen, daß die Priester Galliens über alle Beschreibung schamlos und lasterhaft leben; hier müsse Einhalt geschehen, wenn nicht ein göttliches Strafgericht hereinbrechen solle [4]). Amand von Mastricht ward zum Niederlegen des Amts hauptsächlich durch die Zügellosigkeit seines Klerus bestimmt, gegen welche die vom Papst Martin angerathene Disciplin sich nicht durchführen ließ [5]). Am offensten deckt Gregor von Tours die Sünden der Geistlichen auf;

---

blice conjugati sunt. 43) Orleans, c. 21. p. 164; Tours, c. 15. p. 228; Gieseler, I. 2. S. 421.

1) Löbell, Gregor von Tours. S. 78. — 2) I. S. 24. — 3) I. S. 282. — 4) *Gregor.* I. ep. XI. 69. — 5) I. S. 555.

bey zwey Bischöfen, Salonius von Embrün und Sagittarius von Gab in der Provence, übersteigen seine Berichte von Mord, Ehebruch, Gewaltthat, allen Glauben [6]). Im Einzelnen stechen als Ausbrüche zügelloser Sinnlichkeit hervor Trunkenheit, Unzucht und Habgier.

Gegen Trunkenheit finden sich schon früh auf den Synoden zu Tours 460, zu Agde 506, die schärfsten Drohungen [7]), und doch sind die einzelnen Beispiele entsetzlich. Eonius, Bischof von Vannes, betrank sich oft bis zum Niedersinken. Zu Paris fiel er beim Messelesen um, und bekam einen Blutsturz [8]). Droctigisil von Soissons trank sich um den Verstand, was er den Zauberkünsten seines Archidiakonus Schuld gab, den er vom Amte entfernt hatte [9]). Ein Bischof Cautinus betrank sich so, daß er von vier Männern weggetragen werden mußte; er zog sich die Epilepsie zu [10]). Zu Agde, 506, Auxerre 578, muß es Geistlichen verboten werden, bey Gastmählern zu singen und zu tanzen [11]), ferner Tabernen zu besuchen, sowohl zu Haus, wie auf der Reise [12]); Theodulf von Orleans erlaubt seinen Geistlichen nur bey rechtlichen Familien zu Gaste zu gehen [13]).

Noch schwärzer ist das Register der Fleischessünden, worin die entsetzlichen Folgen des Eheverbots beobachtet werden können. Ein Kleriker zu Mans, schon längst der Schlemmerey und Unzucht ergeben, führt ein Weib von gutem Stande in männlicher Kleidung und mit abgeschnittenem Haar mit sich umher; die Verwandten spüren sie auf, übergeben die Schuldige dem Feuertode, wollen auch ihn tödten, doch kauft sein Bischof ihn um zwanzig Goldstücke frey. Der Wüstling stellt abermals einer Frau nach, deren Mann und Verwandte ihn züchtigen und erschlagen wollen, bis der Bischof ihn abermals befreit. Und gegen diesen seinen zwiefachen Retter dingt der Undankbare zugleich mit dem Archidiakonus, um sich selbst seiner Stelle zu bemächtigen, einen andern Kleriker, der ihn auf dem Felde mit einem Beil erschlagen

---

6) *Greg.* Tur. V. 21. — 7) Tours, c. 2. *Bruns*, II. p. 140; Agde, c. 41. wird ein Rausch mit 30tägiger Suspension oder körperlicher Züchtigung bedrohet. — 8) *Greg.* Tur. V. 41. — 9) IX. 37. 10) IV. 12. — 11) Auxerre, c. 40. p. 241; Agde, c. 39. p. 154. — 12) Statuten Haitos, c. 10. *Neugart*, ep. Const. p. 147. — 13) *Mansi*, XIII. p. 998. c. 3.

ſoll, was jedoch nicht gelingt. Darauf dringt er mit mehren Genoſſen in das Schlafgemach des Biſchofs, behauptet bey dem 70jährigen ein Weib ertappt zu haben; der Biſchof wird gefeſſelt, eingekerkert, entkommt aber während die Wächter ſchlafen, und wird ſpäter ehrenvoll zurückgeführt [14]). Bey der Geſetzgebung unter Einfluß des Bonifaz iſt zwar zu beachten, daß ſeine Klagen über Prieſterunzucht auch die wirkliche Prieſterehe vor Augen haben; aber auch ſo ſetzen ſie bedenkliche Zuſtände voraus: Nonnen wird bey ſolchen Vergehen mit Abſcheren des Haars und Einſperrung bey Waſſer und Brot, ordinirten Presbytern mit zweijährigem Gefängniß und ſcharfer Geißelung [15]), wegen Blutſchande, wenn ſie höhern Standes ſind, mit Verluſt des Amts, den niedern mit Schlägen und Gefängniß gedrohet [16]). Und dazu das noch Entſetzlichere, die unnatürliche Wolluſt: Karl hat aus den Klöſtern die bedenklichſten Berichte darüber erhalten [17]). Nach römiſcher Sitte werden bey der Ordination dem Biſchofe vier Fragen vorgelegt, nicht bloß ob er Ehebruch getrieben, eine Wittwe geehelicht, eine Nonne entehrt, ſondern auch, ob er mit Vieh oder Knaben Schande verübt habe [18]). Ein Sittengemälde aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts liegt in der Viſion des Wettin, eines Mönchs in Reichenau vor: unter den Beſtraften im Fegfeuer erblickt er zahlreich auch unzüchtige Geiſtliche, und ihnen gegenüber die Weiber, mit denen ſie gebuhlt, auf eine dem Vergehen angemeſſene Weiſe gezüchtigt; eine damals herrſchende Peſt wird für Strafe der verbreiteten unnatürlichen Wolluſt erklärt. Wettin ſah dort auch Karl den Großen von einem Thier in der Hüftengegend zerfleiſcht, am übrigen Körper aber unverſehrt; der ihn begleitende Engel erklärte, es geſchehe wegen ſeiner Ausſchweifungen [19]). Beiſpiele zügellos umherſchweifender Nonnen giebt ein Brief des Lullus [20]); Bonifaz berichtet die Gefahren weiblicher Pilger auf der Wallfahrt nach Rom, wie ſie zahlreich in den Städten Galliens und Italiens einem ehrloſen

---

14) *Greg.* Tur. VI. 36. — 15) Conc. 742. c. 6. *Pertz*, III. p. 17; 743. c. 1; 744. c. 3. — 16) Capit. 757. c. 2. p. 31. — 17) I. S. 435. — 18) *Baluz*, capit. II. append. p. 1372. — 19) S. 94. *Mabill.* Act. S. B. IV. 1. p. 266. §. 4. Der Name Carolus imperator ergiebt ſich in der metriſchen Bearbeitung durch Walafried Strabo aus den Initialen der Verſe p. 279. — 20) Ep. 113; I. S. 577.

Leben anheim fallen [21]). Tutilo, Mönch aus St. Gallen, berühmt wegen seiner kunstfertigen Erzarbeiten, hatte Gelegenheit in Mainz, einen liederlichen Mönch mit eigener Hand zu züchtigen. Er traf, um daselbst Wollentücher einzukaufen, im Kloster St. Alban ein, und beobachtete, wie jener Elende, der sich unbemerkt glaubte, gegen ein Weib, die ihm ein Glas Most brachte, sich unziemliche Vertraulichkeiten erlaubte; Tutilo strafte ihn mit der Reitpeitsche unter dem Ausruf: das sendet dir St. Gall, St. Albans Bruder [22]). Man kann einwenden, daß jene Beispiele immer nur gegen Einzelne zeugen, daß der offene Bericht darüber schon den Abscheu dagegen ausspreche; aber selbst Gregor von Tours, der durch die Naivität seiner Erzählungen diesen Eindruck hervorrufen könnte, erlaubt sich ein nicht minder leichtfertiges Urtheil: er berichtet, wie ein Abt Dagulf Unzucht mit einer verheiratheten Frau trieb, und eines Tages, als er trunken liegen blieb, zugleich mit seinem Begleiter von dem heimkehrenden Manne, der das Lager in Brand steckte, mit einer Axt erschlagen ward; daran knüpft Gregor die Moral, Geistliche mögen sich des Umgangs mit fremden Weibern enthalten, und sich auf solche beschränken, wo es ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne [23]).

Endlich Beispiele von Habgier und Erpressung: jener trunksüchtige Bischof Cautinus suchte durch List und Gewalt sich der Aecker zu bemächtigen, die an seine Besitzungen stießen; einen Presbyter, welcher Urkunden, die ihm sein Eigenthum sicherten, nicht herausgeben wollte, sperrte er zum Hungertode in einen steinernen Sarg zu einer halbverfaulten Leiche, woraus derselbe nur durch Achtlosigkeit der Wächter entkam [24]). Karl d. Gr. hat vernommen, daß Priester für Geld das Beichtgeheimniß brechen, und sich als Denuncianten gebrauchen lassen [25]). Hieher gehört auch Betrug durch Verfertigung falscher Urkunden, womit ein Bischof Egidius von Rheims vor dem Könige ertappt wird [26]); auf Fälschung eines Testaments durch den Cancellar setzt das ripuarische Gesetz Abhauen des Daums oder 50 Solidi Geldstrafe, Karl d. Gr. auf Fälschung einer Urkunde oder falsches Zeugniß

---

21) Ep. 71; I. S. 403. — 22) *Ekkehard*, cas. S. Galli, *Pertz*, II. p. 97. — 23) *Greg.* Tur. VIII. 19. — 24) IV. 12. — 25) Cap. 813. c. 26b. p. 99. — 26) *Greg.* Tur. X. 19.

Verluſt der Hand oder Löſung derſelben [27]). Um Geld ließen ſich zwey Kleriker von Fredegunde zur Ermordung ihres Neffen Childebert mittelſt vergifteter Dolche dingen, wurden jedoch ertappt, und durch Abſchneiden der Hände, Naſen, Ohren hingerichtet [28]). Endlich jene enge Stellung des Klerus zum Adel zog ihn von ſelbſt in die rohe Jagdluſt hinein: wie oft mußte den Geiſtlichen das Halten von Hunden und Jagdvögeln unterſagt werden; man ſetzte für Biſchöfe als Strafe Suspenſion von drey Monaten, für Presbyter von zwey, für Diakonen von einem Monat feſt [29]). Zu Macon, 585, will man im Hauſe des Biſchofs keine Hunde wiſſen, damit vorſprechende Arme nicht gebiſſen würden; das Haus ſolle durch Hymnen, und nicht durch Gebell geſichert ſein [30]).

Will man ſich nun auch gern einreden, daß Berichte über ſittenloſe Prieſter als etwas Auffallendes von der Geſchichte vorzugsweiſe angemerkt ſeien, während die ſtille Berufstreue des redlich wirkenden Geiſtlichen nicht ſo zur Aufzeichnung kam, ſo darf endlich noch ein Zeugniß Karls d. Gr. über die Geiſtlichkeit ſeines Reiches nicht verſchwiegen werden, das gerade am Schluſſe ſeines Lebens, wo er auf die Früchte ſeiner Anſtrengungen rechnete, offenen Mißmuth über den Erfolg ausſpricht. Er ſtellt an die geiſtlichen und weltlichen Stände die Frage, warum ſie ſo wenig für die gemeinſamen Zwecke zuſammenwirkten, woher der ſo häufige Streit unter ihnen ſtamme, warum ſich Geiſtliche in weltliche Dinge miſchen, und umgekehrt. Namentlich ſeine Ermahnungen an die Geiſtlichen zu einem muſterhaften Leben, als Hirten der Gemeinden, ſind ſehr herzlich gehalten; wie paſſe dazu die Habgier, womit ſie durch geiſtliche Vorſpiegelungen, durch Erbauen von Kirchen und Aufſtellen von Heiligenleichen den einfältigen Laien Habe und Erbſchaft abjagten, ſo daß dieſe dann zu unerlaubtem Erwerb, Raub, Meineid und falſchem Zeugniß veranlaßt würden; wie paſſe dazu ihre Prunkſucht, die ſich mit Bewaffneten umgebe. Die Rügen über das Unangemeſſene, durch Errichtung zahlreicher Klöſter, durch prächtigen Bau und

---

27) L. Ripuar. 59. 3. *Walter*, I. p. 183; Cap. 803. c. 13. p. 120. — 28) *Greg.* Tur. VIII. 29. — 29) Agde, 506. c. 55. *Bruns*, II. p. 157; Epaon, 517. c. 4; Soiſſons, 744. c. 3. *Pertz*, III. p. 21. — 30) Macon, c. 13. *Bruns*, II. p. 253.

Ausschmückung der Kirchen, durch kunstvollen Gesang, Aufsehen zu erregen, während Zucht und Sitte darnieder liege, bezeichnen ganz den Unmuth des großen Kaisers, der sich, in der Erreichung seines Ideals vom christlichen Staat beim Klerus selbst so sehr getäuscht sah [31]).

§. 102. Kanonisches Leben.

Chrodegang von Metz [1]) hat das kanonische Leben des Klerus weder dem Namen noch der Sache nach erfunden, sondern nur in eine feste Ordnung gebracht; der Name canonici für die Geistlichen findet sich schon früher, sofern sie in den Kanon oder die Matrikel einer Kirche eingezeichnet und auf deren Einkünfte angewiesen waren, im Gegensatz gegen die vereinzelt stehenden Geistlichen an Privatcapellen [2]). Aber auch die Sache selbst, gemeinsames Leben der Kleriker in klösterlicher Form [3]), findet sich in vielen Beispielen vor Chrodegang; bekannt sind die Einrichtungen des Augustin und Eusebius von Vercelli zu klösterlichem Zusammenleben mit ihren Geistlichen; Aehnliches ordnen mehre Concilien an zu gegenseitiger Ueberwachung. Der Bischof soll mit jüngern Klerikern als Zeugen seiner Enthaltsamkeit gemeinsam wohnen, speisen, schlafen, aber zugleich auch sie wiederum überwachen; ebenso sollen Presbyter und Diakonen, die aus Alter oder Krankheit nicht im Hause des Bischofs wohnen können, Zeugen ihres täglichen Lebens um sich haben [4]). Auf diese Art ist das Martinsstift in Tours ein Verein von Klerikern zu streng gemeinsamem Leben; Baudin, der zweite Vorgänger Gregors, richtete einen gemeinsamen Tisch für sämmtliche Kleriker daran ein; wer sich davon ausschloß, auch wenn es zu Fasten und Asceſe geschah, ward durch den Archidiakonus herangezogen [5]).

Abgesehen von dieser absichtlichen Form war eine ähnliche

---

31) Cap. 811. *Pertz*, III. p. 166: Beispiel eines prunksüchtigen Bischofs, Mon. Sangall. I. 18. *Pertz*, II. p. 739.

1) I. S. 495. — 2) *Thomassini*, de benef. I. 3. 8. Tom. III. p. 42. ed. Magont. 1787. — 3) Selbst der Name clericus umfaßt auch den Mönch, *Mabill.* Act. S. B. II. praef. p. XVIII. §. 24. — 4) Tours, 567. c. 12. p. 228; Toledo, 638. c. 22 sq. *Bruns*, I. p. 230. — 5) *Greg.* Tur. X. 31: hic mensam instituit canonicorum; vit. patr. c. 9. Bibl. patr. max. XI. p. 945.

Verknüpfung des klerikaliſchen und mönchiſchen Lebens die natürliche Folge des erſten Entſtehens geiſtlicher Stiftungen auf dem neubekehrten Boden. Wie ſchon früher erwieſen [6]), erfolgte die geiſtliche Regierung hier anfangs nicht gleich durch amtsmäßige Biſchöfe, ſondern mehr volksthümlich durch Anſchluß der Umgegend an die Perſon, und dann an die Gebeine des erſten Miſſionars; ſeine Niederlaſſung wurde von ſelbſt Mittelpunkt zur kirchlichen Leitung der Nachbarſchaft, aber in klöſterlicher Form. Meiſt waren jene Apoſtel Deutſchlands ſelbſt Mönche, oder ihr ascetiſcher Sinn richtete doch für ſich und ihre Genoſſen ein klöſterliches Leben ein, wovon ein ſittlicher Eindruck auf die Umgebungen die Folge war. Auf dieſe Art bietet der Kreis um ſolche Glaubensprediger ſchon die weſentlichen Stücke dar, woraus das kanoniſche Leben Chrodegangs beſtand, Kleriker zur Regierung des Sprengels berechtigt, aber zugleich mit mönchiſchem Leben meiſt nach der Regel Benedicts [7]). Ueberſieht man die deutſchen Bisthümer, ſo wird ſich dieſer Verlauf bey allen denen erweiſen laſſen, die theils nicht eine Fortſetzung aus älterer, römiſcher Zeit waren, denn hier hatte ſich der amtsgemäße Epiſcopat erhalten, theils nicht durch Bonifaz erſt neu eingerichtet wurden; denn durch ihn ward ja jener volksthümlichen Form gerade ein Ende gemacht.

Zunächſt Utrecht bietet nach Willebrords Einrichtung ein völlig geordnetes gemeinſames Leben der Kleriker dar. Eine Urkunde Karl Martells 722 nennt das dortige Martinsſtift ein Münſter, welchem Vater Willebrord nach klöſterlicher Ordnung des gottſeligen Lebens vorſteht; Pipin 753 nennt deſſen Mitglieder Mönche oder Kanoniker, die von dort aus die Bekehrung der Umgegend zu betreiben haben [8]); ſpäter leitete Gregor als Abt oder Vorſteher des klerikaliſchen Vereins, ohne Biſchof zu ſein, den Sprengel; ſeine berühmte Schule war eine mönchiſche Genoſſenſchaft von Klerikern [9]). Unter den alamanniſchen Sitzen hatten Straßburg, Conſtanz, Chur, Augsburg, ihre epiſcopalen Formen aus älterer Zeit; nur St. Gallen hätte im glücklichen Falle zu jener Bedeutung gelangen können, wenn nicht die fränkiſche Macht

---

6) I. S. 303. — 7) Daher basilica und Kloſter gleichbedeutend. *Marculf.* form. I. no. 19. *Bouquet*, IV. p. 475; Geſchenk an eine basilica, deren Vorſteher Abt heißt, II. no. 6. p. 489: formul. Lindenbrog. 17. p. 548. — 8) S. 542. — 9) S. 532.

durch Aufbieten der episcopalen Herrschaft von Constanz hier die nationalen Regungen erdrückt hätte. In Bayern hatte Passau gleichfalls einen Bischof aus älterer Zeit; aber Salzburg bietet in seinen Anfängen durchaus ein kanonisches Leben dar. Die Regierung des Sprengels führte nicht selten ein bloßer Abt; das Stift zu St. Peter, obgleich Sitz der geistlichen Regierung, enthielt ein wirklich mönchisches Leben; Ruperts Schüler werden bald Kleriker bald Mönche genannt. In Freisingen baut Corbinian neben dem Dom zu St. Marien ein Brüderhaus zu Ehren St. Benedicts, wo der Domklerus nach dessen Regel lebt. In Regensburg dauerte die enge Verbindung zwischen dem Kloster St. Emmeran und dem Bisthume ja lange über Bonifaz hinaus; der dortige Bischof war zugleich Abt, seine Kleriker oder sein Capitel wahre Mönche nach Benedicts Regel; nur später verloren sie die Einsicht in ihre eigene Geschichte, erklärten die Abhängigkeit vom Bischof für Druck, wogegen sie sich zu Ehren ihres Heiligen wehren zu müssen meinten. Unter den Stiftungen des Bonifaz hätte Fulda zu einer ähnlichen Stellung kommen können, wenn nicht hier die episcopalen Rechte so bestimmt auf Mainz übergegangen wären; aber oft genug hat Fulda nach bischöflicher Stellung gestrebt. Dagegen zeigt Würzburg, obgleich zum amtsmäßigen Bischofssitz eingerichtet, anfangs auch noch die Verbindung von klerikalischem und klösterlichem Leben: die Kathedrale zu St. Kilian muß unter den ersten Bischöfen sicher Kleriker zu mönchischem Leben vereinigt haben, da sich an Burghard beim Rücktritte deren sechs, an Megingoz sogar funfzig zu rein klösterlichem Leben anschließen. Auch in Eichstädt erschien Kirche und Monasterium als gleichbedeutend. Die sächsischen Einrichtungen, z. B. Liudgers Brüderhaus in Münster, sind hier nicht beweisend, da für sie Chrodegangs Vorbild bestimmend gewesen sein kann.

Auf romanischem Boden wirkten zwar jene besondern Umstände für Verknüpfung von klerikalischem und mönchischem Leben nicht mit, wohl aber die Neigung zur Ascese überhaupt, und jene schon nachgewiesenen Gebote, die zur gegenseitigen Beaufsichtigung dem Klerus gemeinsames Leben vorschrieben. Dahin wird zu beziehen sein, wenn einem Bischofe ein Abt zugeschrieben wird, der dann nichts anders sein kann, als der Vorsteher des zur bischöflichen Kirche gehörigen Klerus, der Dompropst im späteren Sinne. So hat Agericus von Verdun 587 einen Abt Bu-

cinowald, der Anſprüche darauf macht, ſein Nachfolger zu werden, alſo wohl den nächſten Rang nach ihm bekleidete [10]); St. Arnulf zu Metz iſt eine Baſilika, aber mit einem Abt [11]), eben ſo St. Gereon zu Cöln [12]), die Marienkirche zu Aachen, wo ſich noch 966 die Erinnerung erhalten hat, daß der damalige Propſt früher den Namen Abt geführt habe [13]), offenbar eine Hindeutung auf die Zeit vor Chrodegang, welcher letztern Titel ſchon nicht mehr gebraucht. In dieſem Sinne iſt es zu verſtehen, wenn das Domcapitel zu St. Martin in Mainz früher ein Kloſter geweſen ſein ſoll [14]).

Dieſes Verhältniß, wornach die Kleriker an den meiſten biſchöflichen Kirchen zugleich zu mönchiſchem Leben verpflichtet waren, blieb nicht ohne mehrfache Unordnungen; ſicher erblickten ſie bey ihren anderweitigen Geſchäften in jener Pflicht eine unbillige Beſchränkung, von der ſie ſich gelegentlich durch Nichtbeobachtung loszumachen ſuchten, was dann als übles Beiſpiel auch auf die wirklichen Mönche zurückwirkte. Die Miſchung der zwiefachen Pflichten gab ihnen Gelegenheit, ſich rückſichtlich der einen mit der andern zu entſchuldigen: in einer ſtrengen Rüge Karls an die Mitglieder des Martinsſtifts in Tours, 804, wird ihrer Ausrede gedacht, daß ſie ſich bald für Mönche, bald für Kleriker, bald für keins von beiden ausgaben [15]); die Synode von Tours 813 kennt umgekehrt Klöſter, wo die Mönche ſich nicht mehr an Benedicts Regel kehren, weil ſie ihre Aebte mehr canonice als monastice leben ſehen [16]). Dieſe Beiſpiele von Unordnung aus dem Gemiſch der doppelten Verpflichtung fallen zwar erſt in den Anfang des neunten Jahrhunderts; aber man wird mit der Annahme nicht irren, daß ſie nur Fortſetzung eines ältern Uebelſtandes waren, auf deſſen Abſtellung theils Chrodegangs Arbeit mit Benutzung der Regel Benedicts, theils eine Reihe von Verordnungen berechnet erſchien, die auf eine genaue Abgrenzung der beiderſeitigen Lebensweiſe drangen. So eifert Pipin, 755, gegen zweideutige Asceten, die neben der Tonſur ihr Vermögen beibe-

---

10) *Greg.* Tur. IX. 23. — 11) I. S. 510. — 12) I. S. 542. — 13) Diplom Ottos I. 966. *Lacomblet*, I. no. 107. p. 63. — 14) *Dürr*, de Maguntino S. Martini monasterio in *Schmidt*, thesaur. jur. eccles. II. p. 84. — 15) *Baluz*, capitul. I. p. 415. — 16) Tours, 813. c. 25. *Sirmond*, II. p. 300.

hielten, und weder unter Aufsicht eines Bischofs noch eines Klosters standen; sie sollen sich entscheiden, entweder in einem Kloster nach der Mönchsregel, oder unter einem Bischof nach kanonischer Ordnung zu leben [17]); eben so dringt Karl 789 darauf, daß Kleriker nicht dem Namen oder dem Gewande nach Mönche, sondern entweder wahre Mönche, oder wahre Kanoniker seien [18]); ähnlich die von Karl zur Besserung des kirchlichen Lebens niedergesetzten Concilien 813, zu Arles, Mainz [19]). Chrodegangs Regel half dieser Unordnung ab, und brachte den schwankenden Zustand in feste Formen, ein Gewinn, der groß genug erschien, um Anordnungen, die Chrodegang nur local für den Klerus seines bischöflichen Sitzes getroffen hatte, und die anderswo bisher nur freiwillig nachgeahmt waren, 816 zu Aachen zum Gesetz zu erheben [20]).

Die Aachener Regel trägt nicht mehr das scharfe, practische Gepräge, wie bey Chrodegang und Benedict, sondern zerfließt ins Breite, entsprechend dem schlaffen Regiment des gutmüthigen Ludwig. Die Synode benutzt den Auftrag, nützliche Vorschriften zum Besten der Kirche zu sammeln, dazu, um ihre patristische Belesenheit zur Schau zu tragen, sich in gelehrten Erörterungen über kirchliche Aemter und Güter, über Wandel, Lehre, Sitte und Pflichten der Geistlichen zu ergehen, aber Alles nur durch Auszüge aus ältern Vätern; kein Zug, der das damalige wirkliche Verhältniß der Kirche nach Oben oder Unten darstellte; selbst für den Ursprung des Namens Kanoniker haben sie keine Erinnerung mehr; sie leiten ihn von den Synodalkanones ab, auf deren Auszüge sie so große Sorgfalt verwenden, in der Meinung, dort die Grundlage des gemeinsamen Lebens der Geistlichen zu finden. Erst mit can. 115. beginnen die eigentlichen Vorschriften unter Benutzung der Regel Chrodegangs: den Unterschied zwischen Mönchen und Kanonikern finden sie darin, daß letztern erlaubt ist, leinene Wäsche zu tragen, Fleisch zu essen und Eigenthum zu besitzen. Im Einzelnen werden Chrodegangs Bestimmungen wiederholt über das Verhalten im Schlaf- und Speisezimmer, auf dem Chor, im Keller, in der Küche, nur daß hier

17) Verne, 755. c. 11. *Pertz*, III. p. 26. — 18) Cap. 789. c. 72, 76. p. 65. — 19) Arles, c. 6. *Sirmond*, II. p. 269; Mainz, c. 9, 11. ibid. p. 277. — 20) *Hartzheim*, I. p. 431.

jetzt beſtimmte Köche angeordnet werden (c. 140), während dort dieß Geſchäft wechſelte. Wenn Chrodegang (23) bey Verabreichung des Getränks die höhern Grade der Kleriker bevorzugt hatte, ſo werden hier gleiche Portionen für Alle an Speiſe und Trank vorgeſchrieben, und ein Unterſchied in den einzelnen Stiftern nur nach der Größe des Grundbeſitzes und nach dem Weinertrag der Gegend getroffen. Auch die Stufen der Disciplin ſind genauer beſtimmt (134), als bey Chrodegang. Was alſo früher freiwillige Leiſtung war, wird hier zur zwingenden Vorſchrift, wobey ſich erwarten läßt, daß die zu einer Corporation vereinigten Kleriker die neuen Feſſeln nicht länger tragen werden, als bis ſie eine Gelegenheit finden, dieſelben abzuſchütteln, ohne doch die Vortheile für Sicherung des Unterhalts zu verlieren, die zugleich in der neuen Ordnung lag.

Chrodegangs Plan, zunächſt für ſeine Domkirche entworfen, paßte ſtreng genommen nur auf biſchöfliche Capitel, da überall der Biſchof als der eigentliche Vorſteher erſcheint; allein bey der geſetzlichen Forderung ſeit Mitte des achten Jahrhunderts, daß jedes Stift ſich für eine Lebensweiſe, entweder klöſterliche oder kanoniſche, entſcheiden ſolle, erklärt es ſich, wie auch nicht biſchöfliche Kirchen und wirkliche Klöſter dieſe Regel, als die leichtere, der Benedictiniſchen vorzogen, und dieß iſt der Urſprung der Collegiatſtifter. Man kann dieſelben ſchon im Capitulare Karls 802 finden, wo Kanoniker als entweder im Hauſe des Biſchofs oder in einem monasterium wohnend, vorkommen [21]); doch iſt der Ausdruck hier noch nicht klar genug, weil das Münſter auch recht wohl, wie z. B. in Freiſingen [22]), das Brüderhaus neben dem Dome, alſo keindavon verſchiedenes Stift ſein kann. Deutlicher iſt das Verhältniß zu Tours 813, wo Kanoniker im Epiſcopium, dann Kanoniker in Klöſtern unter Aebten nach kanoniſchem Leben, und endlich Mönche nach Benedicts Regel, unterſchieden werden; die zweite Klaſſe ergiebt beſtimmt ſogenannte Collegiatkirchen [23]). Auch die Aachener Regel unterſcheidet beide Klaſſen von Kanonikern, die einen unter der Disciplin des Biſchofs, alſo in Kathedralkapiteln, die andern unter Vorſtehern ka-

---

21) Cap. 802. c. 22. *Pertz*, III. p. 94. — 22) S. 261. — 23) Tours, 813. c. 23—25. *Sirmond*, II. p. 299.

noniſcher Inſtitute, die nicht Biſchöfe ſind, alſo Collegiatcapitel [24]).

Zweites Capitel.

Klöſter.

§. 103. Kloſterſtiftungen.

Caspar Bruschius, monasteriorum Germaniae praecipuorum et maxime illustrium centuria prima, Ingolstadii 1551. f. — *Ejusdem*, chronologia monasteriorum Germaniae maxime illustrium, Sulzbaci 1682. 4. — *Daniel Nessel*, supplementum Bruschianum, Viennae 1692. 4. — *Car. Stengel*, monasteriologia, in qua insignium aliquot monasteriorum familiae St. Benedicti in Germania origines, fundatores clarique viri ex iis oriundi describuntur, Aug. Vind. 1619. f. — *Gabriel Bucelini* aquila imperii benedictina, de ordinis s. Benedicti per universum imperium romanum immortalib. meritis, Venetiis 1651. 4. — *Ch. F. Paullini*, dissertt. histor. XVIII., varior. monasterior. diversi ordinis in dioecesibus Paderbornensi, Monasteriensi, Mindensi, Moguntina et Ferdensi originum — interpretes, Giessae 1694. 4. — *Gottfr. Hechtii* diss. de coenobiis Germanor. Viteberg. 1715. 4. — *J. M. Schentz von Schlemmerberg*, Compendium Benedictinum, oder gantz kurzer Begriff deren annoch in Teutſchland florirenden Benedictiner Abteyen. Altſtadt Prag 1736. — Fr. R. v. Groſſing, Statiſtik aller kathol. geiſtl. Reichsſtifter in Deutſchland, Halle 1786.

Die Gründung von Klöſtern in Deutſchland ging theils von geiſtlichen, theils von weltlichen Perſonen aus; unter erſteren waren es ſeltener die Biſchöfe in ihren Sprengeln, ſondern häufiger fremde Geiſtliche, Miſſionare, die durch Anlage eines Kloſters auf die Bekehrung einer Gegend einwirkten; oder ein ſolches erwuchs aus der Celle, in welcher der Glaubensbote ascetiſch gelebt hatte, und wo ſpäter ſich Schüler und Anhänger um ſeine Gebeine ſammelten. Auch unter den weltlichen Erbauern ſind weniger die Könige ſelbſt, als vielmehr die Glieder der königlichen Familie, und dann der einheimiſche Adel thätig, wie im Elſaß die Ethiconen [1]), in Schwaben die Nebenzweige des agilolfingiſchen Fürſtenhauſes, die aus Unmuth über die Siege der

24) *Hartzheim*, I. p. 508. c. 134.
1) S. 91.

Franken ihr Stammgut ſolchen Zwecken widmeten [2]), endlich in Thüringen die Grafenfamilie der Manto und Megingoz [3]). Eine ſolche Familie blieb dann mit dem Kloſter in näherer Verbindung, beſaß daſſelbe wohl gar als erbliches Eigenthum [4]), oder übte wenigſtens darüber die Schirmvogtey, wie die Familie des Grafen Talto über St. Gallen, aus [5]).

Die Eintheilung in königliche und biſchöfliche Klöſter, die Pipin 567 darin findet, ob dieſelben wegen ihres Vermögens dem Könige oder dem Biſchofe Rechnung abzulegen haben [6]), hängt mit der Gründung nicht zuſammen, ſondern bezieht ſich darauf, ob das Kloſter die Immunität beſitzt; auch Klöſter von Privatperſonen erbaut, wie Lorſch, St. Mihiel, oder von Geiſtlichen, wie Fulda, Hersfeld, Murbach, werden königliche, ſobald ſie jene Begünſtigung erhalten; ja nicht ſelten werden ſie zu dieſem Zweck von ihren Erbauern dem Könige zu Eigenthum übergeben, wie Lorſch, Hersfeld. Während der Unordnung zur Zeit Karl Martells ging dieß ja ſo weit, daß derſelbe ſämmtliche geiſtliche Stiftungen als ſein Eigenthum betrachtete, und darüber auf ſehr ungeiſtliche Weiſe verfügte. Es mag dabey die Art einflußreich geweſen ſein, wie die Klöſter durch Verleihung aus der Kronländerey zu ihrem ausgedehnten Beſitz gekommen ſind, ſo daß der Fürſt aus dieſem Grunde noch immer ein gewiſſes Obereigenthum über ſie, wie über andere Beneficien, in Anſpruch nahm; und nur die Art, wie Karl Martell dieſelben an ſeine Soldaten austheilte, erregte dann hauptſächlich Anſtoß. Eigentliche Laienäbte, d. h. weltliche Perſonen, die mit einem Kloſter ausgeſtattet waren, laſſen ſich im Einzelnen in Deutſchland aus dieſer Zeit nicht nachweiſen, deſto häufiger aber in Frankreich [7]); jedoch iſt an ihrem Vorhandenſein auch hier nicht zu zweifeln, weil in den Klagen über Karl Martells Eingriffe auch ungeiſtlicher Vergabungen von Klöſtern gedacht wird [8]). Auch Karl d. Gr. verſchenkte Klöſter, doch nicht mehr an Laien, ſondern an Biſchöfe, ſo Chiemſee an Angilram von Metz, Monſee an Hildebold von

---

2) S. 164. — 3) S. 332. — 4) Wie Hornbach in der Familie des Grafen Werinher. I. S. 515. — 5) S. 612. — 6) Verne, 755. c. 20. *Pertz*, III. p. 27. — 7) *Mabillon*, Act. S. B. III. 1. praef. p. LXXXIX. — 8) Leſtines, 743. c. 2. *Pertz*, III. p. 18; ep. *Bonif.* 70. p. 184.

Cöln, wobey er die Abſicht hatte, ſolche Beſitzungen in den neu erworbenen Ländern zuverläſſigen Perſonen aus den alten Provinzen zu überweiſen [9]). Monſee iſt ſpäter im Beſitz der Kaiſerin Emma, die es gegen Obermünſter in Regensburg vertauſcht [10]). Das Verhältniß ſolcher Beſitzungen war daſſelbe, wie bey dem Eigenthum über Kirchen nach dem Patronatsrechte, ſo daß vom Ertrage ſowohl der Aecker wie der Opfer ein gewiſſer Betrag dem Eigenthümer zufiel.

Jedes Kloſter bildet um dieſe Zeit eine Gemeinſchaft für ſich; von Kloſterverbänden, Congregationen, wie ſie das zehnte Jahrhundert ausbildete, weiß man noch nichts; es war ſogar einem Abte verboten, mehr als ein Kloſter zu beſitzen [11]). Selbſt bey Ausſendung von Colonien wurde deren Selbſtändigkeit ſo weit geachtet, daß z. B. Abt Wandelbert von Luxeuil die Colonie Granval förmlich aus ſeinem Gehorſam entläßt, und in den ihres Abts Germanus einweiſet [12]). Nur wo mehre Klöſter von demſelben Stifter ausgehen, erhält ſich ein gewiſſes Band, z. B. für die Stiftungen Pirmins; für Murbach ordnet Biſchof Widegern 728 an, daß wenn zur Beſetzung der Abtſtelle ſich im Kloſter ſelbſt keine geeignete Perſon finde, dann die Wahl aus ſämmtlichen Klöſtern Pirminiſcher Stiftung geſchehen, und erſt wenn auch dieſer Kreis nicht genüge, auf den ganzen Benedictinerorden übergegangen werden dürfe [13]). Auch Benedictbeuern blieb Mittelpunkt für ſämmtliche Klöſter aus der Stiftung der drey Brüder [14]). Eine andere Form der Verbindung war, wenn ein Kloſter ein anderes als wirkliches Eigenthum beſaß, wie Fulda mehre kleinere Klöſter, Holzkirchen, Hünfeld, Milz, unter ſich hatte [15]).

§. 104. Kloſterprivilegien.

Nach kirchlichem Herkommen umſchloß die Souveränetät des Biſchofs in ſeinem Sprengel auch die volle Aufſicht über die in demſelben belegenen Klöſter, was im ſechsten Jahrhundert zahl-

---

9) S. 244, 255. — 10) S. 278. — 11) Agde, 506. c. 57. *Bruns*, II. p. 157; Epaon, 517. c. 9. p. 168. — 12) *Babolenus*, vita Germani §. 10. *Mabill.* III. 2. p. 513. — 13) S. 83. — 14) S. 165. — 15) S. 346.

reiche Synodalbeschlüsse anerkennen: zu Orleans 511 wird den Aebten Gehorsam gegen die Bischöfe als Zeichen der Demuth aufgelegt, und letztern die Zucht über dieselben zugesprochen; zweimal im Jahre sollen sie sich deßhalb am Wohnorte des Bischofs einfinden [1]; zu Epaon 517 wird den Bischöfen, und in höherer Instanz den Metropoliten, die Aufsicht über die Sitten des Abts zugetheilt mit der Befugniß, ihm nöthigen Falls einen Nachfolger zu setzen [2]. Zu Orleans, 533, wird ihnen bey Widersetzlichkeit gegen den Bischof mit Excommunication gedrohet, und 538 verboten, ohne schriftliche Erlaubniß desselben, bey Strafe und Nichtgültigkeit der Handlung, etwas vom Klostergute zu veräußern oder zu verpfänden [3]. Zu Arles 554 spricht man die Disciplin über die Mönche dem Ortsbischof zu; Aebte bedürfen zur längern Abwesenheit dessen Erlaubniß [4].

Ganz auf dieselbe Weise findet sich die Unterordnung der Klöster unter den Bischof seit Herstellung der Ordnung durch Bonifaz: Pipin ertheilt 755 den Bischöfen die Aufsicht über Mönche und Kanoniker, und ordnet dazu den Instanzengang durch Bischof, Metropoliten, Synode [5]. Zu Frankfurt 794 wird zur Abtswahl außer dem Befehl des Königs auch ausdrücklich die Zustimmung des Ortsbischofs für nöthig erklärt [6]. Zu Mainz 813 wird zur Visitation der Klöster außer den kaiserlichen Missi auch der Bischof, also von Amtswegen, ermächtigt [7]. Dennoch sind diese Bestimmungen seit Bonifaz nicht eine Fortsetzung der alten Ordnung, sondern eine Rückkehr zu ihr im Interesse der Bischöfe, weil unterdessen durch die Privilegien, welche die Klöster theils von den Bischöfen selbst, theils von den Königen, und auch in einigen Anfängen vom Papste, erhalten hatten, viel vom bischöflichen Aufsichtsrechte eingebüßt war. Etwas Aehnliches findet sich schon früher bey einigen Klöstern Africas, die, um dem Drucke des Ortsbischofs zu entgehen, lieber ein Band der Abhängigkeit mit einem andern, namentlich dem von Carthago, eingingen [8]. Wenn jetzt dasselbe von den fränkischen Klöstern ver-

---

1) Orleans, c. 19. *Bruns*, II. p. 164. — 2) Epaon, c. 19. p. 169. — 3) Orleans, c. 21. p. 187; 538. c. 23. p. 199. — 4) Arles, c. 2. p. 218. — 5) Verne, 755. c. 3. 5. — 6) Frankfurt, c. 17. p. 73. — 7) Mainz, c. 20. *Hartzheim*, I. p. 410. — 8) Gieseler, I. 2. p. 425.

ſucht wird, ſo trugen ebenfalls die Biſchöfe durch Druck und Erpreſſungen davon die Schuld [9]).

Bekannt ſind dergleichen Klagen aus Gregors I. Zeit, der ſich der Klöſter annahm, und den Biſchöfen verbot, die Güter und Documente derſelben zu beſchädigen, den Mönchen einen fremden Abt aufzudrängen, ſie unter dem Vorwande der Verſetzung in ein anderes Kloſter, oder der Ertheilung geiſtlicher Weihen, aus dem ihrigen herauszuziehen, durch Beſuche ihnen läſtig zu werden oder Geſchenke zu erpreſſen [10]). In einer Zuſchrift an ein Kloſter Caſſians zu Marſeille, 596, ſpricht er die Güterverwaltung dem Biſchofe ab, und der Aebtiſſin allein zu; wenn der Biſchof zur Einweihung des Kloſters Meſſe lieſet, ſo ſoll erſt an dem Tage ſelbſt ſeine Kathedra in der Kloſterkirche aufgeſchlagen, und gleich wieder weggeräumt werden; dagegen über das Betragen der Nonnen ſteht ihm die kanoniſche Aufſicht zu [11]). Nur den Mißbräuchen von Seiten der Biſchöfe will alſo Gregor wehren, nicht aber das geiſtliche Aufſichtsrecht beſchränken, wozu er vielmehr dringend auffordert [12]). Für das fränkiſche Reich liegt der Beweis ähnlicher Mißbräuche darin, daß ſeit der Mitte des ſiebenten Jahrhunderts billige Biſchöfe dieſelben eingeſtehen, darauf für ſich verzichten, und durch eigene Privilegien die Klöſter künftig dagegen ſichern. Wir kennen dieß Verfahren aus den dafür entworfenen Formeln [13]), wornach ſich auch beurtheilen läßt, bis wie weit die Befreiung aus biſchöflicher Gewalt ſchon jetzt ſich erſtreckt.

Die Punkte, auf welche der Biſchof hier zu verzichten verſpricht, betreffen zunächſt unentgeltliche Leiſtung der biſchöflichen Actus, wie Weihen im Kloſter, Einſegnung von Altären, Verabreichung des heil. Chrisma. Dieß iſt indeß kein Zugeſtändniß, ſondern nur ein Verzichten auf Mißbräuche; denn längſt war dem Biſchof dafür das Einziehen von Gebühren verboten [14]). Sodann verſpricht er, beim Tode des Abts den von den Mönchen aus ihrer Mitte Erwählten unweigerlich und unentgeltlich einzuführen, alſo nur Benedicts Regel zu befolgen. Ferner will er vom Vermögen des Kloſters, den Schenkungen, Opfern, Büchern,

---

9) Planck, II. S. 531. — 10) Ep. VIII. 15. — 11) VII. 12. — 12) VI. 11; VIII. 34. — 13) *Marculf.* form. I. 1. *Bouquet*, IV. p. 467. — 14) Orleans, 533. c. 3. *Bruns*, II. p. 185.

heil. Geräth auf keine Weise, auch nicht unter dem Vorwande eines Geschenks, sich etwas aneignen, will nicht anders als auf Einladung des Abts das Kloster betreten, und selbst dann nach der Feier der Messe sich mit einer mäßigen Bewirthung begnügen, und ohne jede Erpressung wieder abziehen. Endlich will er bey Vergehen der Mönche dem Abte stets das erste Einschreiten überlassen, und nur dann eingreifen, wenn dessen Gewalt nicht mehr genügt. Gewiß war durch solche Zugeständnisse dem bischöflichen Rechte nichts vergeben, sondern nur ausgesprochen, was sich theils dem Rechte, theils der Billigkeit nach von selbst verstand; aber daß es ausgesprochen werden mußte, zeigt, wie sehr sich manche räuberische Bischöfe über Billigkeit und Recht hinweg gesetzt hatten; und wenn die Formel diese Stücke doch als eine Bewilligung darstellt, so folgt daraus, daß jene Mißbräuche bereits allgemein geworden, und in den Stand des Rechts eingetreten waren [15]). Auch Bestätigungen jener Privilegien durch die Könige, gewöhnlich bey Ertheilung der Immunität, enthalten durchaus keine Beschränkung der Bischofsgewalt, sondern nur Schutz gegen jene Mißbräuche. Den Bischöfen, ihren Archidiakonen und Verwaltern wird untersagt, vom Klostergut etwas zu nehmen, oder unter dem Vorwande des Tausches zu entfremden, einen Besuch im Kloster anders als mit Willen des Abts abzustatten [16]).

Auf der Stufe dieser Bewilligungen halten sich nun ziemlich die Klosterprivilegien während des achten Jahrhunderts. Chrodegang von Metz, der sein Kloster Gorz 757 so reichlich ausstattet, bewilligt nicht einmal so viel: er bestätigt den Besitz, bittet seinen Nachfolger, denselben zu achten, und stellt das Kloster deßhalb unter den Schutz der Kathedrale von St. Stephan; aber die Abtswahl giebt er nicht einmal ganz frey; geschieht sie aus der Zahl der Mönche selbst, so behält er sich die Bestätigung vor; findet sich dort keine geeignete Person, so wählt der Bischof mit Zustimmung der Mönche einen Abt aus einem andern Kloster,

15) *Marculf.* form. I. 2: die übliche Wendung, quia nihil de canonum institutione convellitur, quicquid domesticis fidei pro tranquillitatis pace conceditur, sieht darin allerdings eine Concession an die Aebte, aber nur keinen Verlust der geistlichen Macht überhaupt. — 16) Ibid.: aut aliquam potestatem sibi in ipso monasterio, praeter id, quod scriptum est, adaptare.

der ſich jedoch auf Benedicts Regel verpflichten muß. Bey Beſuchen im Kloſter zu Gebet und Viſitation will er ohne Geſchenke heimkehren, behält ſich aber vor, ſo oft zu kommen, wie er will [17]). Heddo von Straßburg in der Urkunde für Ettenheimmünſter, 763, verſpricht noch weniger: den Beſitz beſtätigt er, aber von freier Abtswahl, unentgeltlicher Leiſtung der biſchöflichen Actus iſt nicht die Rede [18]). In beiden Fällen konnten die Biſchöfe ſo verfahren, weil ſie Stifter der Klöſter waren, alſo Eigenthumsrechte auf dieſelben beſaßen.

Näher an die Markulfiſche Formel halten ſich einige Privilegien für königliche Klöſter; Pipin von Heriſtal ſpricht für Epternach, 706, die freie Abtswahl aus mit der Verpflichtung auf Benedicts Regel und zur Treue gegen den König, ſo wie Beſtätigung der Schenkung [19]), daſſelbe für Süſtern 714 [20]); nicht ganz ſo viel räumt Pipin 762 dem Kloſter Prüm ein: die Abtswahl beſchränkt er auf die Congregation von Meaux, woher die erſten Mönche kamen, und behält ſich die Zuſtimmung vor; das Verſprechen der Sicherheit gegen Beeinträchtigung durch Biſchöfe mag etwa die Bewilligungen der Marculfiſchen Formel, ſo wie gegen die durch weltliche Perſonen, die Immunität bezeichnen ſollen, die ausführlich erſt durch Karl 775 erfolgt [21]). Noch näher jener Formel ſteht Karls Erlaß für Lorſch, 772, welches ihm zu Eigenthum übergeben war: er nimmt daſſelbe in ſein mundiburdium, giebt die Abtswahl frey; weder der Ortsbiſchof noch ſonſt Jemand ſoll das Kloſter beunruhigen, was etwa auf die bekannten Mißbräuche gehen wird [22]). Am genaueſten entſpricht jener Formel Karls Privilegium für Hersfeld 775: der Archidiakonus oder ſonſtige Abgeſandte des Biſchofs von Mainz oder anderer benachbarter Biſchöfe ſollen daſelbſt kein Quartier aufſchlagen; die Abtswahl ſoll frey ſein, wo möglich aus dem Kloſter ſelbſt; die biſchöflichen Actus hat Mainz ohne Geſchenk zu vollziehen; Streit im Kloſter ſoll durch Austrag an einen andern Abt oder Biſchof, und wenn dieß nicht gelingt, durch königlichen Send [23]) geſchlichtet werden. Wie wenig durch dieſe Bewilligungen die wirklichen

---

17) *Cointe*, 757. no. 15. V. p. 562. — 18) *Grandidier*, II. no. 55. p. 91. — 19) *Hontheim*, I. p. 104. — 20) Ibid. p. 109. 21) Ibid. p. 124. — 22) Cod. Lauresham. I. p. 11. — 23) Wenck, III. no. 4.

Amtsrechte der Bischöfe verletzt werden sollten, spricht Ludwig d. Fr., 814, in der Bestätigung einer Schenkung Karls für Hersfeld aus, indem er dem Bischofe von Mainz die kanonischen Befugnisse zur Predigt und Ordination, dem Archidiakonus die Gewalt gemäß den Kanones ausdrücklich zuschreibt [24]). Für Kempten, welches Ludwig so freigebig mit Privilegien ausrüstet, wird gleichfalls nur die freie Abtswahl aus der Congregation selbst ertheilt, 839 [25]). Die Befugniß der Könige zu solchen Privilegien folgte aus dem Begriffe der königlichen Klöster; bey Vielen waren sie selbst die Erbauer, wie bey Süstern und Prüm, oder dieselben waren doch auf Domanialgrunde errichtet, wie Epternach, oder ihnen sogar zu Eigenthum übergeben, wie Lorsch und Hersfeld, so daß die Könige zu ihnen völlig die Stellung eines Patrons hatten: in Murbach übernahm ja Karl selbst einige Zeit die Stellung eines Vorstehers bis zur Wiederbesetzung der Abtsstelle [26]).

Bis hieher ist also durch die Privilegien den Amtsrechten der Bischöfe nicht das Mindeste entzogen, sondern nur Schutz gegen Mißbrauch gewährt. Jedoch bleiben einige Fälle übrig, die nun wirklich weiter, über den Standpunkt der Marculfischen Formel hinaus gehen, und die Amtsrechte der Bischöfe in der That verkürzen. Das erste Beispiel auf deutschem Boden ist ein Privilegium Theoderichs IV., 727, für Murbach im Elsaß [27]): die Bewilligungen halten sich übrigens an die Marculfische Formel, nur mit der Wendung, wenn der Ortsbischof die Actus ohne Lohn verweigere, so dürfe der Abt sich dieselben von jedem andern Bischofe, wo er wolle, auf jene Art erbitten. Dieß der erste Schritt, um die Souveränetät des Bischofs in seinem Sprengel zu brechen, und das Kloster von seiner Ordinariatsgewalt unabhängig zu machen. Doch erklärt sich das Ganze einfach aus den Verhältnissen: Murbach war eine Stiftung Pirmins, der als Chorbischof selbst zu jenen Actus befähigt war, und sich vom Könige das Recht zu deren Ausübung erbeten hatte. Auch der Ortsbischof Widegern von Straßburg hatte unter diesen Umständen nichts dagegen; im Jahre darauf, 728, spricht er sich in seinem Privilegium für dasselbe Kloster, worin die Bewilligungen des Königs fast nur wiederholt werden, über jenen Punkt

24) Ibid. no. 20. — 25) M. Boic. 31. p. 89. — 26) *Schöpflin*, I. no. 67. 68; S. 89. — 27) Ib. no. 8.

noch liberaler aus: wenn die Mönche im Kloſter ſelbſt einen Biſchof haben, dürfen ſie ſich durch dieſen jene Actus leiſten laſſen, ſonſt aber ſich dieſelben erbitten, wo ſie wollen [28]). Die Beziehung zu Pirmin, der eine Zeitlang dort verweilte, iſt unzweifelhaft; auch nach ſeinem Weggange wird es in einem Kloſter, das beſonders für fremde Mönche, d. h. britiſche Miſſionare, geſtiftet war, nicht leicht an einer Perſon mit den Biſchofsweihen gefehlt haben; in Honau trug ja der Abt ſelbſt in der Regel den Biſchofstitel [29]). Eine Nachahmung jenes Schrittes findet ſich dann in Heddos Privilegium für Schwarzach, 748 [30]). Daß die Biſchöfe ſich des Gewichts dieſes Zugeſtändniſſes recht wohl bewußt waren, möchte man noch aus der beſonders feierlichen Faſſung der Documente ſchließen: ſie reden gleichſam im Namen aller Biſchöfe und an Alle, mit der Aufforderung, daß jeder Biſchof, dem ſie vorgezeigt würden, ſie durch ſeine Unterſchrift bekräftigen möge [31]); ſogar der Zuſtimmung der Aebte, Presbyter, des Archidiakonus, ja des Herzogs, der Richter, der gottesfürchtigen Laien, des Volks, wird gedacht. Wenn nun bald darauf zu Verne, 755, zu Frankfurt, 794, zu Mainz, 813, ſich Schritte finden, den Biſchöfen die volle Amtsgewalt über die Klöſter in ihrem Sprengel wieder zu ſichern, ſo darf darin wohl mit Recht ein Verſuch im Geiſte des Bonifaz erblickt werden, um die bedenklichen Folgen jener Exemtionen für die biſchöfliche Gewalt abzuwehren. Allein dazu war es ſchon zu ſpät, und die Zeit nicht fern, wo die Loslöſung mancher Klöſter aus biſchöflicher Gewalt, freilich auf anderm Wege, durch Eingreifen Roms, durchgeſetzt ward.

Nur die bayeriſchen Klöſter behielten auch in dieſer Hinſicht während der Selbſtändigkeit des Landes die alte ordnungsmäßige Stellung unter den Biſchöfen: in Schlierſee laſſen die Begründer ſich den erſten Abt durch Biſchof Aribo ſetzen; auch künftig ſolle der Abt, wenn im Kloſter ſelbſt keine geeignete Perſon ſich finde, aus dem freiſinger Klerus genommen werden [32]). Als Graf Gunthar das Kloſter Oetting baut, Mönche beruft, und ihnen einen Abt vorſetzen will, verweigert Virgil von Salzburg

---

28) Ib. no. 10; *Grandidier*, I. no. 39. — 29) S. 80. — 30) *Grandidier*, I. no. 43. — 31) Lullus trug wirklich erſt ſpäter ſeinen Namen nach. I. S. 574. not. 31. — 32) *Meichelbeck*, II. p. 79.

die Einweihung, bis der Stifter erklärt, daß dasselbe dem Stuhle von Salzburg in Allem nach den Kanones unterworfen sein solle [33]). Zu Aschheim, um 763, wird die Unterordnung der Aebte und Aebtissinnen unter die Bischöfe ganz allgemein ausgesprochen [34]).

Anfänge zur Ertheilung von Privilegien durch den Papst können in Deutschland nur bey Fulda und Hersfeld zur Sprache kommen. Wegen Fuldas ergab sich [35]), daß das vorhandene Privilegium des Zacharias Interpolationen erfahren hat. Das Neue und Unerhörte des jetzigen Inhalts liegt nicht sowohl in der Verkürzung der Ordinariatsgewalt für Mainz [36]), wofür ja allerdings die Vorgänge mit Murbach und Schwarzach als früheres Beispiel gelten können, sondern in der unmittelbaren Unterwerfung desselben unter den päpstlichen Stuhl, wozu die bekannten Verhältnisse, das Ersuchen des Bonifaz und die spätere Stellung Fuldas zu Mainz, nicht passen. Für Hersfeld findet sich ein Privilegium Stephans III. in doppelter Form; die erste gehört schon diplomatisch dem dreizehnten Jahrhundert an [37]); allein auch die zweite ist theils chronologisch, theils wegen des Inhalts aufzugeben; in erster Hinsicht hat man schon darauf hingewiesen, daß das Jahr des Diploms, das sechste Karls, 774, weder zu dem Todesjahre Stephans III., 772, noch zu Karls Titel als König der Longobarden, seit 774, noch zu dem eines römischen Patricius seit Hadrian I. passe [38]). Eben so bedeutend sind aber auch andere Schwierigkeiten: Lullus heißt hier 774 Erzbischof, während Rom ihm diesen Titel mit dem Pallium erst 780 zugestand [39]). Ferner die Angabe, daß Lullus persönlich auf einem römischen Concile 774 seine Bitte vorgetragen habe, kann sich nur auf die falschen straßburger Urkunden beziehen, wornach er mit Heddo und Johann von Constanz dort zur Steuerung der Simonie erschienen sey [40]). Eben so fällt das Privilegium Karls, welches Lullus 774 vorgelegt haben soll, erst 775 [41]). An Gelegenheit

---

33) Kleinmayrn, no. VII. p. 38. — 34) *Dalham*, p. 10. c. 8. — 35) I. S. 613, 619. — 36) Hiernach ist das I. 618. Vermuthete zu berichtigen. — 37) Wenck, II. no. 2., vom Herausgeber selbst, III. p. 5. als falsch aufgegeben. — 38) Ibid. III. no. 3; Behandlung der Chronologie III. S. 6. not. — 39) I. S. 576. — 40) S. 69. Wencks Hindeutung, III. S. 6. not., auf das Lateranconcil 769 ist unbegründet. — 41) Wenck, III. no. 4.

zur Verfertigung des angeblichen Diploms fehlte es in Hersfeld nicht bey den Verwickelungen mit geiſtlicher und weltlicher Macht, namentlich bey dem Streite um die thüringiſchen Zehnten; auch eine Abſchrift in einem Copialbuche aus dem dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert [42]) ſtimmt mit der zweiten Form, die ſie copirt, nicht ganz überein, ſo daß es in Hersfeld zahlreiche Faſſungen des angeblich Stephanſchen Privilegs gegeben haben muß. Auffallend iſt noch in den verſchiedenen Formen die Verwahrung gegen etwaige Beeinträchtigungen durch den König, wozu in der damaligen Stellung Karls d. Gr. gar kein Grund vorlag. Andere deutſche Klöſter machen auf päpſtliche Privilegien aus dieſer Zeit keinen Anſpruch [43]).

§. 105. Columbans und Benedicts Regel.

Von Kloſterregeln vor dem Allgemeinwerden der Benedictiniſchen kommt für einige deutſche Klöſter die Anweiſung Columbans in Betracht, während im ſüdlichen Gallien auch andere, z. B. die des Cäſarius von Arles, in Kraft ſtanden [1]). Columban ſandte von Luxeuil Colonien aus zur Zeit, wo Benedicts Anſehen noch nicht allgemein war: ſo führte Eligius von Noyon Columbans Regel in ſeine Klöſter ein [2]), eben ſo Romaricus in Remiremont [3]); in St. Gallen herrſchte ſie, bis Othmar auf Pipins Wunſch Benedicts Regel annahm [4]). Später dagegen iſt die Herrſchaft der letzteren allgemein; zu Autun, 670 [5]), und auf den Synoden des Bonifaz wird ausdrücklich die Verpflichtung auf dieſe ausgeſprochen [6]); eben ſo nimmt man zu Frankfurt 794 darauf Bezug [7]), und Karls Synoden 813 verpflichten die Mönche darauf [8]); endlich bey der großen Kloſterreform Ludwigs d. Fr.

---

42) Ibid. III. no. 2. — 43) Ein Diplom Leos III. 692. für Horreum, *Mansi*, XIII. p. 989, *Miraeus*, I. p. 243. iſt ſicher falſch. Wenn Marculf, I. 35. *Bouquet*, IV. p. 481 Anweiſung zur Verfertigung von Diplomen durch die apostolica sedes giebt, ſo bezeichnet dieß nach dem Sprachgebrauch der Formeln jeden Biſchofsſitz. Vergl. II. 5. p. 488; formul. Bignon. 22. ibid. p. 544.

1) *Gregor.* Tur. IX. 39. 42. — 2) *Jonas*, vita Eustasii §. 17. *Mabill.* II. p. 122. — 3) Ib. §. 13. p. 122. Vergl. I. S. 519. — 4) *Gozbert*, mirac. S. Galli c. 11. *Pertz*, II. p. 23. — 5) Autun, c. 15. *Bruns*, II. p. 272. — 6) 742. c. 7. *Pertz*, III. p. 17; 743. c. 1; 744. c. 3. — 7) Frankfurt, c. 13. 14. — 8) Mainz, 813. c. 11. 13.

durch Benedict von Aniane war Herstellung derselben der leitende Grundsatz [9]), so daß die gelehrten Benedictiner mit Recht behaupten können, nicht damals erst sey ihre Regel eingeführt, sondern habe sich seit dem siebenten Jahrhundert selbst Bahn gebrochen [10]). Die Frage wird nur sein, wie man sich das Verdrängen der Regel Columbans durch diese zu denken habe. Schon Karl d. Gr. war hierüber ungewiß, indem er 811 die Frage stellt, ob auch andere Regeln außer der Benedictinischen zulässig seien, und nach welcher Regel die Mönche vor Benedict, z. B. zur Zeit Martins von Tours, gelebt hätten [11]).

Um die Verdrängung der einen Regel durch die andere zu verstehen, ist zu beachten, daß durch sie das Klosterleben in seinen Grundzügen nicht erst hervorgerufen, sondern nur näher geordnet wurde. Die Grundsätze mönchischer Asceſe als Entsagen dessen, was man Welt nannte, waren bekannt auch ohne Regel, bildeten sich aber in den einzelnen Klöstern verschieden aus; durch Annahme einer Regel erhielt nur das bisher Unbestimmte eine festere Form. So empfahl Benedict selbst am Schlusse seiner Regel die des Basilius [12]); Columban weiset auf die Sitte der Vorfahren (seniores nostri) hin [13]), erkennt also eine Tradition im Mönchsleben an, für die er nur im Einzelnen nähere Formen vorschreiben will. Dasselbe erhellet aus dem Umstande, daß in manchen Klöstern zwey Regeln zugleich beobachtet werden; Eligius, der Vertreter der Regel Columbans, schrieb seinem Kloster Solignac doch zugleich die Benedictinische vor, und Aehnliches wird von andern Klöstern, Schwarzach im Elsaß, 748, und Murbach, 728, berichtet [14]), ja in einzelnen erhielten sich trotz der Allgemeinheit der Benedictinerregel Columbans Satzungen bis ins zwölfte Jahrhundert [15]). Ebenso gestatteten sich Klo-

---

Hartzheim, I. p. 403; I. S. 439; Rheims, c. 9. *Sirmond*, II. p. 289; Tours, c. 25. p. 300; Chalons s. S., c. 22. p. 312. — 9) Aachen, 817. c. 2. 3. *Hartzheim*, II. p. 3. — 10) *Mabillon*, II. praef. p. VIII. gegen die Bollandisten, und *Bastide*, de regul. Ben. propagat. gegen *Cointe* ad calcem *Mabill.* III. 2. — 11) Capit. 811. c. 11. *Pertz*, III. p. 166; c. 12. p. 168. — 12) Reg. Bened. c. 73. *Holsten-Brockie*, I. p. 135. — 13) Reg. Columb. c. 7. ib. p. 171. — 14) *Mabill.* II. p. 1091; vita Salabergae. c. 7. ibid. p. 427; *Grandidier*, I. no. 43. p. 73; no. 39. p. 64. — 15) *Ordericus Vitalis*, histor. L. VIII. fin. *Du Chesne*, scriptor. Normann. p. 716.

ſterſtifter aus mehren Regeln eine neue zuſammenzuſetzen, ſo Aredius, ein Schüler des Nicetius von Trier, aus Caſſians, Baſilius und anderer Aebte Regeln [16]); Donatus, Erzbiſchof von Beſançon, Schüler und beſonderer Schützling Columbans, entwarf für ein Nonnenkloſter eine Vorſchrift nach Columban, Cäſarius von Arles und Benedict [17]). Die Verdrängung einer Regel durch die andere geſchah demnach nur allmälig, indem beide neben einander beſtanden, und die eine nach und nach außer Uebung kam.

Namentlich beſtätigt ſich dieß bey den beiden hier in Frage ſtehenden Regeln, indem Columbans Anweiſung in den meiſten Stücken eben ſo unbeſtimmt lautete, als Benedicts Verdienſt gerade in der klaren Faſſung und practiſchen Brauchbarkeit beſtand, ſo daß die Grundſätze der erſteren ſich recht wohl nach der Anweiſung der letzteren durchführen ließen. Columban redet von den Pflichten der Mönche faſt mehr anempfehlend als vorſchreibend, ſchärft faſt nur Grundſätze ein, über Armuth und Entſagung, Schweigſamkeit, dürftige Koſt, Vermeidung des eiteln Prahlens, während Benedict genau das Verhalten für jede Stunde bey Tage und bey Nacht beſtimmt. Nur wegen der Ordnung des Pſalmengeſangs nähert ſich Columban der Genauigkeit Benedicts [18]), wobey ja aber auch ein planmäßiges Verfahren unerläßlich war. Die Verdrängung ſeiner Regel war alſo die natürliche Folge davon, daß man an der andern dieſelben Grundſätze in ſo viel brauchbarerer Form hatte.

Aber auch in ſo viel milderer Form; denn ein weiterer Vorzug der Benedictinerregel iſt unſtreitig ihre Mäßigung, während Columban in jedem Zuge nordiſche Strenge und Starrheit zu Tage legt. Von Fleiſchſpeiſen, die Benedict für Kranke und Schwache geſtattete, iſt bey ihm nicht die Rede, ſondern nur von Gemüſen, Hülſenfrüchten, Mehl und Waſſer, und wenig Brot [19]). Fiſche ſind nicht genannt, aber doch wohl geſtattet, da ſein und Gallus Leben häufig Beſchäftigung mit Netzen und Angeln kennt. Wein kommt nicht vor, wohl aber Bier, deſſen Verſchütten damit geſtraft wird, daß der Schuldige ſo lange

16) *Gregor.* Tur. X. 39. — 17) *Mabill.* II. p. 336; *Holsten-Brockie*, I. p. 377. — 18) C. 7: de cursu psalmorum. — 19) C. 3. p. 170.

Waſſer trinken muß, bis das Verlorene erſpart iſt. Am ſchärfſten zeigt ſich aber ſeine Strenge in den der Regel angehängten Strafbeſtimmungen [20]). Auch Benedict kennt als Strafe körperliche Züchtigung, aber ſchonend und nur gegen ruchloſe, harte, übermüthige und unfolgſame Perſonen, ſo wie gegen Knaben und Nichterwachſene [21]); dagegen Columban kennt auch für die unbedeutendſten Verſehen faſt keine andere Strafe, als Schläge. Wer den Löffel zum Munde führt, ohne ihn vorher mit dem Kreuz zu ſegnen, erhält ſechs Hiebe, was den Gegnern ſogar Gelegenheit zum Spotte herlieh [22]); eben ſo viel erhält, wer bey Beginn des Pſalmengeſangs huſtet, wer den Kelch beim Abendmahl mit den Zähnen berührt, wer als Prieſter beim Sakrament die Nägel nicht beſchnitten, als Diakonus den Bart nicht geſchoren hat; wer aber das Amen zu ſprechen vergißt, erhält deren dreißig. Benedict empfiehlt dem Abt, auch den Rath der Jüngeren und der ganzen Congregation ſich zu erbitten [23]); Columbans Zucht will dagegen jede Regung des Eigenwillens völlig ertödten, und die blindeſte Unterwerfung gegen die Obern erzwingen. Leicht läßt ſich ermeſſen, wie es mit Vergehen gegen die eigentlichen Mönchspflichten gehalten ward; von Fleiſchesſünden iſt ſo wenig die Rede, wie in Solons Geſetzen vom Vatermord; aber wenn ein Mönch mit einer Frau nur eine Nacht in demſelben Hauſe ſchläft, trifft ihn drey Tage Haft bey Waſſer und Brot; wer mit einer Frau ohne Zeugen ſpricht, wird mit Hunger, oder zwey Tage Haft bey Waſſer und Brot, oder mit hundert Hieben beſtraft [24]).

Nach dieſen Zügen begreift ſich das allmälige Abkommen der Regel Columbans und die Alleinherrſchaft der ſo viel milderen und verſtändigeren Benedicts. Ihr Fortſchritt läßt ſich in den einzelnen deutſchen Klöſtern beobachten: in St. Gallen nahm ſie Othmar auf Pipins Wunſch an; es hat ſich eine deutſche Interlinearüberſetzung daſelbſt erhalten, die einem Mönch Kero um 750 beigelegt wird [25]); in Fulda legte ſie ſchon Bonifaz zu Grunde; Verſuche zu größerer Strenge gab er ſelbſt bald wie-

---

20) P. 174. — 21) P. 116. c. 2, 23, 30, 71. — 22) So der Unruhſtifter Agreſtius (I. S. 520.) Vita Eustasii c. 10. p. 120. — 23) Reg. Bened. c. 3. — 24) *Holsten-Brockie*, I. p. 177. — 25) Hattemer, St. Gallens altd. Sprachſchätze, St. Gallen 1844. I. S. 15.

der auf[26]); in Gorz ſchrieb ſie Chrodegang bey der Stiftung vor[27]), in Ettenheimmünſter Heddo 763 im Auftrage Pipins[28]). In Bayern bezeichnet ſchon der Name Benedictbeuerns, daß man dort jene Regel zu Grunde legte[29]); von Schlierſee wird daſſelbe ausdrücklich berichtet[30]).

§. 106. Innere Verfaſſung der Klöſter.

Unſere Nachrichten aus Klöſtern wie Fulda, St. Gallen, Reichenau, ſind reich genug, um ein ziemlich vollſtändiges Bild des Kloſterlebens dieſer Zeit zu gewähren, bey deſſen Zeichnung am beſten die Beſtimmungen der Regel Benedicts zu Grunde gelegt werden.

An der Spitze der Anſtalt ſteht der Abt mit monarchiſcher Gewalt; ihm iſt Jeder Gehorſam ſchuldig, da ja Verzichten auf den eigenen Willen und Ergeben in den des Oberen eine weſentliche Mönchspflicht war. Zu welcher Härte benutzte nicht Abt Ratger in Fulda ſeine Stellung, und auf die begründetſten Klagen der Mönche erwiederte Ludwig, daß ſie durch Widerſetzlichkeit die Pflicht des Duldens verletzt hätten[1]). Der Abt ſteht über der Regel, da er von allen Vorſchriften derſelben dispenſiren kann. Zwar ſoll er bey wichtigeren Fällen den Rath der ganzen Congregation, bey geringeren den der Aelteren einholen; aber ihre Stimme iſt doch nur eine berathende, ſein Entſchluß bleibt frey[2]). Die Abtswahl gehört den Mönchen, und war ihnen gewöhnlich durch Privilegien geſichert; nur liegt darin eine Unbeſtimmtheit der Regel, daß wenn die Wahl nicht mit Einſtimmigkeit gelingt, dann auch die Minorität, wenn ihr Beſchluß der beſſere iſt, durchdringen kann[3]); gegen eine ſchlechte Wahl ſoll der Biſchof, andere Aebte, ja auch benachbarte Chriſten einſchreiten, wodurch alſo fremde Einmiſchung herbeigeführt werden konnte. Auffallend ſind die Vorgänge in Fulda nach der Abſetzung Ratgers. Trotz der zugeſicherten Wahlfreiheit ſendet Lud-

---

26) I. S. 373. — 27) *Pertz*, II. p. 268. — 28) *Grandidier*, II. no. 55. p. 92. — 29) *Meichelbeck*, chronic. Benedictobur. diss. I. prolegomen. p. LXXIII. — 30) *Ejusd.* hist. Frising. II. p. 79.

1) I. S. 632. — 2) Reg. Ben. c. 3. — 3) C. 64: sive etiam pars quamvis parva congregationis saniori consilio elegerit.

wig eine Commission von Weltlichen und Geistlichen, um mit Propst und Dechanten die Wahl zu leiten, und erst eine Gesandtschaft an den Kaiser erwirkt die Zusicherung der kanonischen Freiheit. Jetzt beginnen Wahlumtriebe im Kloster, indem eine Partey einen Adeligen zur besseren Vertretung der Rechte, eine andere einen Gelehrten, Redefertigen, wünscht; man befragt die Einzelnen, wie sie sich im Falle der Wahl zeigen würden; also schon jetzt Wahlcapitulationen. Als endlich Eigil gewählt ist, wird er dem Kaiser vorgeschlagen, der ihn nun ziemlich aus eigener Gewalt einsetzt [4]), vielleicht weil die Abtsstelle nicht durch Tod, sondern durch Absetzung erledigt war; wenigstens sprechen die Privilegien meist nur im ersten Falle die Wahlfreiheit aus; die Weihe des Abts geschieht entweder vom Bischof oder den benachbarten Aebten [5]).

Die nächsten Beamten nach dem Abt sind Propst und Dechanten; ersterer als Unteraufseher und Vertreter des Abts hat die Oekonomie unter sich [6]). Eine Rivalität gegen den Abt wird dadurch abgeschnitten, daß er seine Weihe nur von diesem erhält, um sich nicht rühmen zu können, sie aus derselben Quelle mit ihm zu besitzen [7]); er kann vom Abte abgesetzt, mit einem andern vertauscht werden [8]). Der Dechant beaufsichtigt die Disciplin; für größere Klöster sind deren Mehre über einzelne Abtheilungen der Mönche, decaniae, gesetzt; der älteste hat einen Vorrang [9]). Die Wahl derselben geht von den Mönchen aus, wenigstens fordern sie dieß in Fulda als ein altes Recht zurück [10]). Der Oekonomie steht unter dem Propst der Kellermeister, Cellarius, vor, der gleichfalls gewählt wird, und ein besonnener, nüchterner Mann sein soll [11]); er beaufsichtigt die Vorräthe, die heil. Gefäße, Vertheilung der Speisen, Verpflegung der Kranken, Kinder, Gäste, Armen; unter ihm sind über das Eisengeräth, die Kleider, die Vorräthe, wieder einzelne Mönche zu Aufsehern be-

---

4) *Candidus*, vita Eigil. *Schannat*, hist. Fuld. p. 94. — 5) C. 65. — 6) *Schannat*, p. 36. — 7) C. 65. — 8) Hierauf bezieht sich wohl der Cap. 789. c. 7. *Pertz*, III. p. 67. bemerkte Wechsel von Propst und Dechant; regelmäßig fand ein solcher nicht Statt, und ist 817. c. 56. sogar verboten. — 9) Als senior decanus. 817. c. 55. *Pertz*, III. p. 203. — 10) Libell. supplex c. 11. *Schannat*, p. 85. — 11) C. 31; capit. 789. c. 6. p. 67; 794. c. 14. p. 73.

ſtellt [12]). Die Wache am Thor führt der Pförtner, der als alter, geſetzter Mann Jüngere zur Hülfe haben darf; er hat ſeine Celle neben dem Thor, und antwortet den Anpochenden mit Deo gratias, oder einer andern Segensformel [13]). Die Zahl der Bewohner des Kloſters richtet ſich nach den Mitteln zum Unterhalt: Das britiſche Kloſter Bangor zählte z. B. 2100 Mönche in ſieben Abtheilungen, jede zu 300 [14]). Fulda zählte unter Sturm ſchon 400 Mönche, ohne die bedeutende Zahl der Novizen und niederen Perſonen [15]). Ein Verzeichniß von 920 giebt freilich nur 180 Perſonen in Dekanien je zu 10 Köpfen abgetheilt [16]).

Dienende Brüder ſind bey Benedict unbekannt, die Mönche vielmehr zu allen Dienſtleiſtungen ſelbſt verflichtet; das Kloſter ſoll deßhalb möglichſt alle Lebensbedürfniſſe umſchließen, Waſſer, Mühle, Garten, Bäckerey, die verſchiedenen Handwerke, um den Mönchen den Vorwand zum Umherſchweifen zu entziehen [17]); Sturm leitete aus dieſem Grunde einen Arm der Fulda durch ſeine Niederlaſſung [18]). Eine vollſtändige Anſicht von der innern Einrichtung eines Kloſters aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts gewährt ein Bauriß für St. Gallen vom Jahr 820, der wahrſcheinlich von einem italiſchen Baumeiſter gezeichnet, aber bey dem Neubau unter Abt Gozpert doch nicht vollſtändig ausgeführt iſt; der Zeichner kann nicht einmal die Oertlichkeit von St. Gallen genau gekannt haben, da er z. B. Gebäude neben die Kirche an eine Stelle verlegt, wo im tiefen Felſenbette die Steinach fließt [19]). Wir beſitzen daran alſo nur den Plan zu einem Muſterkloſter nach damaligen Begriffen, und auch hier wiederholt ſich die Rückſicht, alles Nöthige möglichſt innerhalb des Kloſters ſelbſt zu erzielen: daher die Räumlichkeiten für die verſchiedenen Abtheilungen der Schule, für vornehme und arme Gäſte, für Aerzte, Kranke, zum Aderlaſſen, Gärten für Arzeney- und Küchenkräuter, Häuſer für Handwerker, Gärtner, ferner Speicher für Korn, Fruchtdarre, Kornſtampfe, Mühle, endlich Ställe für Hausthiere und Federvieh nebſt Wohnungen der Wärter.

---

12) Reg. Ben. c. 32. — 13) C. 66. — 14) *Beda*, II. 2. — 15) *Liudger*, vita Gregor. Traject. c. 10. *Mabill.* III. 2. p. 326. — 16) *Schannat*, cod. prob. p. 142. — 17) C. 65. — 18) *Eigil*, vita Sturmi. *Schannat*, p. 77. — 19) Ferdinand Keller, Bauriß des Kl. St. Gallen vom Jahre 820, Zürich 1844. S. 11. *Mabillon*, annal. B. II. p. 532.

Die Besorgung der Küche wechselt wöchentlich unter den Mönchen; befreit davon ist in größern Klöstern nur der Kellermeister, so wie wer sonst nützlich beschäftigt ist [20]); doch muß in Fulda dieß nicht einmal immer vom Propst gegolten haben: Othlon, der Biograph des Bonifaz, hörte dort eine alte Erzählung, wie ein Mönch, der das Amt des Propstes versah, nach Verrichtung des Küchendienstes, um nun selbst zu essen, sich die Hände im Wassergraben waschen wollte, hineinfiel und ertrank [21]). Der Wöchner hat die Leintücher zu waschen, womit die Brüder sich Hände und Füße trocknen; der antretende und abgehende wäscht Allen die Füße. Antritt und Austritt geschieht unter Gebet und Segen; das Küchengeräth wird an den Kellermeister abgeliefert, und von diesem dem Antretenden übergeben [22]). Die eigene Besorgung der Haus- und Feldgeschäfte, anfänglich wohl Uebung der Demuth, wurde den Mönchen selbst lieb, theils als Zerstreuung, theils der bessern Besorgung wegen. In Fulda ist es ein Beschwerdepunkt, daß dergleichen durch Laien und übelwollende Knechte verrichtet wurde [23]); in St. Gallen unter Wolfleoz, 816, kam bey Besorgung jener Geschäfte durch Diener das Kloster so herab, daß es bald an Nahrung und Kleidern fehlte [24]). Das Leben von der Hände Arbeit ist ja eigentlich Aufgabe des Mönchs, und wird nicht selten in den Urkunden ausdrücklich angemerkt [25]). Fischfang, Behandlung von Seen und Teichen, war seit Columban den Mönchen geläufig [26]). Das Betreiben von Handwerken gestattet Benedict; nur solle Niemand sich dessen rühmen; die gewonnenen Producte werden verkauft, aber zur Ehre Gottes etwas billiger, als von weltlichen Handwerkern [27]). Hauptgeschäft bleibt aber der Ackerbau, nach dessen Betrieb sich sogar Psalmengesang und Lectionen richten müssen; wer fern vom Kloster arbeitet, braucht zu den kanonischen Stunden nicht zu erscheinen, sondern betet, wo er gerade sich befindet [28]). Reiche Klöster, wie Fulda, hatten zur Bestellung der Aecker auswärtige Cellen angelegt, deren jede mindestens 6 Mönche fassen sollte [29]).

---

20) C. 35. — 21) *Othlon*, liber vision. 16. *Pez*, thesaur. III. 2. p. 589. — 22) C. 35. — 23) Libell. suppl. c. 16. — 24) *Ratpert*, cas. S. G. c. 6. *Pertz*, II. p. 65. — 25) C. 48: tunc vere monachi sunt, si labore manuum suarum vivunt, sicut patres nostri et apostoli; Kleinmayrn, Anhang, p. 24; *Othlon*, I. c. 23. p. 41. — 26) Congest. Arnonis, no. 6. p. 22. — 27) C. 57. — 28) C. 50. — 29) Cap.

Bey dieſer Beſchäftigung iſt nun aber jeder Privatbeſitz verboten; Niemand nennt etwas ſein, auch nicht ein Buch, eine Tafel, einen Schreibgriffel, da dem Mönche ja nicht einmal die Verfügung über den eigenen Leib zuſteht; Alles iſt Allen gemein, und der Abt theilt Jedem nach Bedürfniß zu [30]). Die Mönche in Fulda dringen auf Herſtellung dieſes Zuſtandes, da Theilung von Beſitz und Länderey nur Zank herbeigeführt habe [31]). Als Kleidung iſt vorgeſchrieben Kutte, cuculla, Hemd, tunica, und Ueberwurf, scapulare [32]). Die Kutte, ein langes bis zu den Knöcheln reichendes Gewand, hatte nach Abbildungen fuldiſcher Mönche aus dem neunten Jahrhundert nicht bey Allen Aermel [33]); ſie ſoll im Winter dickhaarig, im Sommer einfach oder eine alte ſein; als Zeichen des Mönchsſtandes iſt ihr Tragen den Prieſtern verboten, außer bey ſtrenger Kälte [34]). Das Hemd iſt gleichfalls von Wolle, wofür z. B. St. Gallen den Bedarf aus Mainz bezog [35]). Das scapulare war ein kurzer Ueberwurf mit Aermeln und zur leichtern Bewegung bey der Arbeit über den Hüften gegürtet [36]); zur Fußbekleidung dienten Schuhe und Sohlen. Die alten Kleider werden abgeliefert und an Arme vertheilt; zum Wechſeln hatte jeder Mönch zwey Kutten und zwey Hemden im Gebrauch; für Reiſen werden beſſere Stücke und auch Beinkleider geſtattet; zu Aachen 817 werden zahlreichere Kleider bewilligt [37]). Außerdem erhält jeder Mönch noch einen Gürtel, ein Meſſer, Schreibtafel und Griffel, Nadel, Handtuch. Der Schlafſaal ſoll wo möglich Alle umfaſſen, ſonſt Abtheilungen von zehn bis zwanzig [38]); ein Licht brennt die Nacht hindurch; die Mönche ſchlafen, die Jüngeren neben den Aeltern, jeder in einem Bett, und zwar angekleidet und gegürtet, um zum Chordienſt bereit zu ſein, aber ohne Meſſer, um Verwundungen zu verhüten. Bäder ſind Kranken geſtattet, Geſunden nur ſpärlich [39]); Abt Othmar hatte in St. Gallen ein eigenes Spital für Aus-

---

Aquisgranens. 817. c. 44. *Pertz*, III. p. 202. — 30) C. 33. — 31) Libell. suppl. c. 15. — 32) C. 55. — 33) *Schannat*, p. 18. — 34) Reispach, c. 20. *Pertz*, III. p. 79; Aachen, 817. c. 22. — 35) S. 660. Dem Stoffe nach war camsilis von Leinen und sarcilis von Wolle. *Guérard*, Irminon, I. 2. p. 717. — 36) Abbildungen, *Schannat*, p. 19; *Brower*, antiquit. Fuld. p. 169. — 37) Aachen, 817. c. 22. *Pertz*, III, p. 201; Cleß, Culturgeſch. Würtemb. I. S. 396. — 38) C. 22. — 39) C. 36.

sätzige erbaut, wo er durch Waschen der Köpfe und Füße, durch Behandlung der ekelhaften Wunden Asceſe übte [40]).

Als Speiſen geſtattet Benedict zwey Schüſſeln Gemüſe zur Auswahl, dazu Obſt wenn es vorhanden iſt, und junge Gewächſe; Brot täglich ein Pfund, doch kann der Abt bey ſtrenger Arbeit zuſetzen; Fleiſch iſt nur Kranken und Schwachen erlaubt [41]). Wein gehört eigentlich für Mönche nicht, doch meint Benedict, ſie werden ſich denſelben wohl nicht nehmen laſſen; er geſtattet täglich ein Maß (hemina) [42]), wenn ſo viel vorhanden iſt; wer darauf verzichtet, hat dafür Lohn bey Gott, da ja überhaupt Alles, was dem Körper entzogen wird an Speiſe, Trank, Schlaf, Rede, ein Opfer an Gott iſt [43]). Bey Tiſch wird aus erbaulichen Büchern vorgeleſen, welches Geſchäft wöchentlich wechſelt. Den Vorleſer darf Niemand unterbrechen, ſondern ſich nur mittelſt Zeichen ausdrücken; derſelbe erhält vorher einen Imbiß gegen die Nüchternheit, und ſpeiſet ſpäter mit dem Wöchner und den andern Dienenden [44]).

Allmälig entfernte man ſich von der Strenge der Regel: zu Aachen 817 geſtattete man den Brüdern etwas Fett an die Speiſen, mit Ausnahme Freitags, der Faſtenzeit, und acht Tage vor Weihnacht [45]). In Fulda war Eigil bereit, den Brüdern auch etwas gütlich zu thun; eine Woche im Jahre kamen die auswärts in den Cellen wohnenden Mönche ins Kloſter, um bey Tiſch aufzuwarten, wobey ſie von ihren Lieferungen auch über das Hergebrachte hinaus auftragen durften; daſſelbe war am Todestage Sturms und an einigen Feſttagen geſtattet, wozu der Abt die Erlaubniß ertheilte [46]). Bey beſondern Veranlaſſungen waren indeß Küche und Keller auch zu größeren Anſtrengungen fähig: Eigil hatte bey einem Beſuche in Mainz bey Erzbiſchof Haiſtulf treffliche Bewirthung gefunden [47]), und erwiederte dieß

---

40) Vita Otmari c. 2. *Pertz*, II. p. 42. — 41) C. 39. — 42) Ueber die Größe deſſelben *Martene*, commentar. in reg. S. Ben. Paris 1690. 4. p. 539. — 43) C. 49. — 44) C. 38. — 45) Cap. 817. c. 77. *Pertz*, III. p. 204. — 46) *Candid.* vita Eigil. *Schannat*, cod. prob. p. 98.; eine ſolche außergewöhnliche Bewilligung hieß caritas oder consolatio, und beſtand in Brot, Wein, Fiſchen; histor. Fuld. p. 15; Reispach, c. 28. *Pertz*, III. p. 79. — 47) *Candid.* vita Eigil. metrice. *Schannat*, cod. prob. p. 107: mensa — epulis onerata venustis. Post epulas, post conloquia, post pocula laeta —.

bey deſſen Anweſenheit in Fulda zur Einweihung der Kirche durch gleiche Tafelfreuden [48]).

Gaſtfreiheit iſt dem Benedictinerorden ſchon durch die Regel eingeſchärft nach dem Grundſatze, daß in dem Gaſte und Fremden Chriſtus ſelbſt aufgenommen wird [49]). Ihr Empfang iſt Sache des Priors, der in ihrer Geſellſchaft ſogar die leichteren Faſten brechen darf; er empfängt ſie mit Gebet und Kuß, ſie erhalten Waſſer zum Waſchen der Hände; die Füße wäſcht ihnen der Abt und die ganze Congregation; eine eigene Küche ſteht zur Bewirthung unerwarteter Gäſte bereit; zwey Brüder, deren Amt jährlich wechſelt, bedienen ſie; wer hiemit nicht beauftragt iſt, hat ſich um ſie nicht zu kümmern, ſondern ſchreitet an ihnen grüßend und mit der Bitte um ihren Segen vorüber, ſo daß alſo vorzugsweiſe an geiſtlichen Beſuch gedacht iſt. Den Laien ward zu Reispach ſogar das Betreten des Kloſters unterſagt, mit Ausnahme angeſehner Perſonen [50]). In Fulda nahmen die Mönche das Abkommen der alten Gaſtfreiheit unter ihre Beſchwerdepunkte gegen den Abt auf.

Die Tiſchzeit wechſelte nach dem Laufe des Jahrs: von Oſtern bis Pfingſten, nach altkirchlicher Anſicht eine feſtliche Zeit, wird zweimal geſpeiſet, Mittags zur Sext und Abends; nach Pfingſten den Sommer hindurch ſind Mittwoch und Freitag, die alten Faſttage, davon ausgenommen, da nur einmal zur None (3 Uhr) gegeſſen wird, doch darf der Abt bey dringender Feldarbeit oder großer Hitze auch anders beſtimmen. Vom 15ten September bis zur Quadrageſima iſt Mittagstiſch zur None, in den Faſten bis Oſtern erſt zur Veſper, doch ſoll dieſe ſo angeſetzt werden, daß keine Lichte nöthig ſind [51]).

Die Beſchäftigung der Mönche bey Tage und bey Nacht richtet ſich nach den 7 kanoniſchen Stunden [52]), Matutin, Prime, Terz, Sext, None, Veſper, Completorium, und dazu eine Feier bey Nacht, Vigilie oder Nocturn [53]); die Aufgabe dabey beſtand in

48) *Schannat*, hist. Fuld. p. 15:

Dona ferunt Cereris multo sudore canistris
Quaesita; ast alii vario nidore respersas
Instant ferre dapes; alii namque inclita vitro
Ordine composito miscebant pocula Bacchi.

49) C. 53. — 50) Reispach, c. 18. *Pertz*, III. p. 79. — 51) C. 41. — 52) Nach Pſ. 119, 164: septies in die laudem dixi tibi. — 53) Nach Pſ. 119. 62: media nocte surgebam ad confitendum tibi.

Gebet, Lection biblischer Abschnitte, und vor Allem Gesang der Psalmen; im Psalter findet das Mönchsleben seine Spitze, wie das des Priesters in der Messe; jede Woche muß der Psalter durchgesungen werden, ja Benedict hielt dieß für wenig, da frühere Asceten denselben jeden Tag vollendet haben [54]). Die Regel enthielt dafür die Eintheilung mit geringer Verschiedenheit für Sommer und Winter wie für Sonn- und Festtage. Die Vigilie beginnt Winters um 2 Uhr Nachts mit Ps. 12, Sommers etwas später, so daß gleich zur Matutin bey Tagesanbruch übergegangen werden kann; dann folgt die Prime bald nach Sonnenaufgang, und die übrigen bis zum Completorium vor Schlafengehen, doch konnten mit Rücksicht auf die Beschäftigungen die einzelnen Uebungen früher angesetzt werden. Die Zwischenzeit füllet Handarbeit und Lesen je nach den Jahrszeiten aus. Im Sommer von Ostern bis zum 1sten October ist die Zeit von 6 bis 10 Uhr Morgens für Arbeit, von 10 bis 12 für Lesen bestimmt. Nach Tisch ist Ruhe auf den Betten erlaubt; von der None, die dann etwas früher, halb zwey Uhr, angesetzt wird, dauert die Arbeit wieder bis zur Vesper. Im Winter von Anfang Octobers bis zur Fastenzeit, wo erst zur None gespeiset wird, ist die Zeit bis 7 Uhr früh dem Lesen, und von da bis zur None der Arbeit bestimmt; nach Tisch beschäftigt man sich mit Lesen und Psalmen. Während der Fastenzeit, wo erst zur Vesper gespeiset wird, ist die Zeit früh bis zur Terz dem Lesen bestimmt, die übrige der Arbeit [55]). Nach dem Abendtisch vereinigt man sich zum Lesen erbaulicher Schriften oder Collationen [56]) und Heiligenleben, wobey aber der Heptateuch und die Bücher der Könige als für so späte Zeit nicht geeignet bezeichnet werden. Nach dem Completorium herrscht Ruhe und Schweigen; der Schlaf bis zur Vigilie dauert kaum fünf Stunden.

Die Disciplin hängt vom Abte ab, und wird durch Rüge, Entfernung vom Tisch oder vom Platze auf dem Chor, aber auch durch Schläge gehandhabt; die Strenge mancher Aebte ersieht man aus dem Verbote gegen Ausreißen der Augen und Verstümmelung der Glieder [57]), gegen Peitschen der Nackten vor den Au-

---

54) C. 18. — 55) C. 48. — 56) Cleß, I. S. 360. Collationen sind zunächst Sammlungen erbaulicher Schriften zum Vorlesen; dann Erfrischungen, die man bey dem Vorlesen einnimmt. — 57) Frank-

gen der Uebrigen [58]). Einem Jeden wird ſein Platz nach der Zeit des Eintritts ohne Rückſicht auf das Lebensalter angewieſen, doch kann der Abt hinauf und herabſetzen [59]). Wer zu ſpät auf dem Chor erſcheint, ſteht unten an; wer zu ſpät zu Tiſch kommt, erhält eine Rüge, und zum zweiten Male ſpeiſet er abgeſondert; auch auf falſchem Singen und Leſen ſteht Strafe, bey Knaben Schläge [60]). Bey jedem Verſehen wird, wenn nicht ſogleich reuiges Geſtändniß erfolgt, die Strafe geſchärft; größere Vergehen hat der Schuldige dem Abte oder einem ältern Bruder anzuvertrauen, die ihm mit geiſtlichem Rathe ohne Veröffentlichung beiſtehen. Wer zur Strafe vom Tiſch und Chor ausgeſchloſſen wird, muß vor der Kirchthür ſich zu Boden werfen, und alle Ausgehenden um ihre Fürbitte anflehen; auch wieder aufgenommen hat er daſſelbe an ſeinem Platze zu wiederholen, bis der Abt die Buße für vollendet erklärt [61]).

Der Aufnahme ins Kloſter geht eine jährliche Prüfungszeit voran [62]), während welcher dem Anſuchenden, pulsans, pulsatus [63]), die Schwierigkeit der neuen Lebensart vorgehalten wird. Nach vier bis fünf Tagen kommt er in die Celle der Gäſte, dann in die der Novizen, und in Zwiſchenräumen von zwey, ſechs und vier Monaten wird ihm die Regel vorgeleſen; endlich erfolgt die Aufnahme durch eine Bittſchrift, die er oder ein anderer für ihn über den Reliquien der Heiligen unterſchreiben muß [64]). Seine Habe fällt an die Armen oder ans Kloſter, ſeine Kleider werden aufbewahrt, und ihm im Falle der Ausſtoßung zurückgegeben; die Verbindlichkeit des Gelübdes auf Lebenszeit ſchärfte noch Karl d. Gr. ein [65]). Dieſe Beſtimmungen über das Probejahr müſſen jedoch nicht immer eingehalten ſein: zu Reispach dringt man darauf, daß Novizen (novatiani) gehörig nach der Regel geprüft, und nicht andere ohne Kenntniß derſelben ihnen vorgezogen werden [66]); zu Frankfurt eifert man dagegen, daß habſüchtige Aebte Geld für die Aufnahme nehmen [67]); auch die fuldiſchen Mönche

---

furt, 794. c. 18. *Pertz*, III. p. 73. — 58) Aachen, 817. c. 14. p. 201. — 59) C. 63. — 60) C. 43, 45. — 61) C. 44. — 62) C. 58. — 63) Cap. 805. c. 13. *Pertz*, III. p. 132: de iis qui non fiunt secundum regulam pulsati; Fuldiſcher Nekrolog 835, *Schannat*, cod. prob. p. 467: pulsatores. — 64) Formeln dafür *Bouquet*, IV. p. 588. unter den Baluziſchen no. 32 sqq. — 65) 789. c. 26. *Pertz*, III. p. 58. — 66) Reispach, c. 19. p. 79. — 67) Frankfurt, c. 16.

klagen, daß Manche ohne Probezeit wegen weltlichen Gewinnes aufgenommen, oder wegen ihrer Habe durch Ueberredung und Gewalt ins Kloster genöthigt würden [68]).

Eine besondere Art von Novizen bilden Kinder, die von den Aeltern früh dem Klosterleben übergeben werden, oblati [69]). Die Uebergabe geschieht durch eine Bittschrift [70]), die mit den Händen des Kindes in das Altartuch gewickelt wird. Sein Erbtheil können sie dem Kloster vermachen, aber sich auch auf Lebenszeit den Gebrauch vorbehalten [71]); nur müssen sie versprechen, dem Knaben auf keine Weise von seinem Eigenthum Etwas zuzustecken, oder nur davon merken zu lassen. Der Rücktritt war einem solchen bey reiferem Alter nicht gestattet [72]); selbst Karl, der sich sonst gegen gewaltsames Hereinziehen ins geistliche Leben erklärt [73]), giebt hier keine Hülfe; ein solcher Unglücklicher war Gottschalk, dessen Rückkehr zum Gelübde Rhabanus Maurus erzwang. Die Zahl solcher Kinder muß groß gewesen sein, da Benedict ihrer häufig gedenkt [74]); ihr Unterricht gab die erste Veranlassung zu den Klosterschulen, die zuerst etwa hundert Jahre nach Benedict vorkommen [75]).

Eine Art besonders strenger Asceten, da das Säulenstehen im deutschen Klima nicht gelang [76]), waren die Reclusi, die sich in ein Gemach einschließen ließen, ohne es je wieder zu verlassen, an welche Entsagung sich in der Regel der Ruf von Wundern knüpfte. Ein Patroclus in der Nähe von Bourges genoß nichts als Brot mit Salz, und Wasser mit ein wenig Honig; er soll die Augen nie geschlossen, sondern stets entweder gebetet, gelesen oder geschrieben haben; ein anderer, Hospitius, trug Ketten auf dem bloßen Leibe, und darüber ein härnen Gewand [77]). In Deutschland besaß Rheinau einen solchen Asceten am heil. Findan [78]), Fulda am heil. Adalhard, auf den Rhaban Maurus

---

68) Libell. suppl. c. 7–9. — 69) C. 59. — 70) Formeln dafür *Bouquet*, IV. p. 587. no. 31. — 71) Schenkung an St. Gallen bey der Uebergabe eines Knaben, *Neugart*, cod. dipl. I. no. 129. p. 112. — 72) Toledo, 633. c. 49, 55. *Bruns*, I. p. 235; Capit. Aachen, 817. c. 36. *Pertz*, III. p. 202, muß er selbst später das väterliche Gelübde bestätigen; von Rücktritt ist nicht die Rede. — 73) Cap. 811. c. 10. p. 167. — 74) C. 70. — 75) In der sogenannten regula magistri c. 50. *Holsten-Brockie*, I. p. 266. — 76) I. S. 285. — 77) *Greg.* Tur. V. 10; VI. 6. — 78) S. 125.

eine Grabschrift verfertigte [79]). Zu Frankfurt 794 hielt man jedoch für gut, das Eingehen solcher Lebensart von der Erlaubniß des Bischofs und Abts abhängig zu machen; schon zu Toledo 646 hatte man Bedenken gegen dieselbe [80]).

§. 107. Verhältniß der Mönche zu den Klerikern.

Nach altkirchlicher Ansicht, die sich auch im Abendlande fortsetzte, sind Mönche mit ihrem Abt nur Laien und ohne Anspruch auf klerikalischen Charakter. So unterscheidet man zu Arles 456 zwischen Klerikern im Kloster unter der Aufsicht des Bischofs, und der Menge der Laien unter dem Abt [1]). Priester sind immer nur so viele vorhanden, als das Bedürfniß des Cultus fordert; manche Klöster besitzen gar keine Priester, sondern erhalten sie nur vom Bischof zur Feier der Messe zugesandt [2]). Nach Benedicts Regel läßt der Abt passende Personen zu Presbytern und Diakonen weihen, was nach Inhalt der Privilegien von den Bischöfen unentgeltlich geschehen muß [3]). Benedict selbst spricht die Besorgniß aus, daß durch Verbindung mit Klerikern dem Mönchthum einige Gefahr erwachse, weßhalb er gegen jene ziemliche Strenge vorschreibt. Die Weihe eines Mönchs zum Presbyter soll ihn seinem bisherigen Verhältnisse nicht entheben; er bleibt auf die Regel verpflichtet, behält mit Ausnahme der Meßfeier seinen frühern Platz, und wird namentlich gegen Uebermuth gewarnt; bey längerer Widersetzlichkeit soll der Bischof einschreiten. Noch vorsichtiger wird verfahren, wenn ein bereits geweiheter Priester sich zur Aufnahme meldet [4]); er soll nur nach längerem Anliegen zugelassen werden, sich auf die ganze Regel verpflichten, nur die Stelle einnehmen, die ihm gemäß der Zeit seines Eintritts zukommt; niedere Kleriker erhalten die unterste Stelle. Dieser Zustand findet sich auch noch zu Anfang des neunten Jahrhunderts in Fulda, wo die Klagschrift auf besondere Vorsicht bey der Auswahl zu geistlichen Weihen dringt [5]). Das fuldische Nekrolog weiset um diese Zeit wirklich auch nur wenige Prie-

---

79) *Schannat*, p. 13. — 80) Frankfurt, c. 12; Toledo, c. 5. *Bruns*, I. p. 264.

1) Arles, 456. *Mansi*, VII. p. 456. — 2) Gieseler, I. 2. S. 424. — 3) C. 62. — 4) C. 60. — 5) Libell. suppl. c. 2.

ſter auf [6]): 807 findet ſich unter ſieben Geſtorbenen nur ein Presbyter; dann erſt 811 unter acht Todten wieder ein ſolcher; 814 unter ſechs Namen ein Diakonus. Dagegen iſt 895 in St. Gallen eine Urkunde von 42 Presbytern, 24 Diakonen, 15 Subdiakonen, und nur 15 Mönchen ohne Weihen unterſchrieben [7]).

Dieſes Zunehmen der Kleriker in den Klöſtern war die Folge einer entſchiedenen Annäherung beider Stände; ſeit dem ſiebenten Jahrhundert kam man davon ab, die Mönche nur als Laien zu betrachten, und ſtellte ſie gern mit den Klerikern zuſammen. Karls Verordnungen haben ſie immer gemeinſchaftlich vor Augen [8]). Einflußreich hierauf war das Auftreten der Miſſionare geweſen, die zwar Mönche, aber doch zur Predigt und Taufe mit den Weihen verſehen ſein mußten [9]), und dann in ihren Niederlaſſungen eine gleiche Miſchung von klerikaliſchem und mönchiſchem Leben einführten. Der Vortheil dabey war ſicher auf Seiten der Kleriker, die auf dieſe Art an der größeren Achtung des Mönchsſtandes Theil hatten; aber auch die Mönche gewannen, indem ſie ſich durch jene Verbindung der Seelſorge zu bemächtigen wußten. So wird dem Kloſter Diſentis in Rätien von einem Grafen Wido aus Dankbarkeit für erhaltene Heilung eine St. Gallencapelle geſchenkt unter der Bedingung, daß dieſelbe ſtets mit Mönchen aus dem Kloſter beſetzt werde, die daſelbſt predigen, lehren, die Communion reichen, Büßende abſolviren, taufen, begraben ſollen, und zwar zum Beſten aller Chriſten, die ſich dort die Sacra erbitten [10]). Freilich erhoben die Kleriker gegen dieſe angemaßte Seelſorge mehrfachen Einſpruch: auf der bayeriſchen Synode zu Neuching vermochten die Mönche ein Recht darauf nicht zu erweiſen, und wurden auf die Befugniß zur Taufe nur bey Gefahr des Todes und bey dem jährlichen Beſuche auf den zum Kloſter gehörigen Bauerhöfen beſchränkt [11]); auch zu Reispach ſprach man ihnen die pfarramtlichen Rechte ab [12]); dennoch endete damit ihr Eindrängen beſonders zum Hören der Beichte nicht, wobey ſie ſich theils durch ehrwürdigere

---

6) *Schannat*, p. 465. — 7) *Neugart*, cod. dipl. no. 612. p. 501. — 8) Frankfurt, 794. c. 6. 19. — 9) *Thomassin*, de benef. I 3. c. 15. — 10) Nach einer Urkunde Friedrichs I. 1154, *Eichhorn*, episc. Curiens. cod. prob. no. 46. p. 52. — 11) S. 227. — 12) C. 24. *Pertz*, III. p. 79.

Perſönlichkeit, theils durch größere Verſchwiegenheit und auch wohl gelinderes Urtheil empfahlen.

Eine Erleichterung erhielt das Zuſammenfließen von Mönchen und Klerikern noch durch die Befugniß der Kloſtervorſteher, die geiſtlichen Weihen zu ertheilen: ſchon zu Nicäa, 787, ward dieß den Aebten in Bezug auf das Lectoramt geſtattet, jedoch nur, wenn ſie ſelbſt mit der Presbyterweihe verſehen waren [13]); dagegen Ludwig d. Fr. hob 817 dieſe Beſchränkung auf, erlaubte Aebten, Pröpſten und Dechanten, zu Lectoren zu ordiniren, auch ohne ſelbſt jene Weihe zu beſitzen [14]). Sogar Aebtiſſinnen nehmen ſich heraus, Weihen an Männer und Jungfrauen zu ertheilen, jedoch wohl nur zu Kloſtergelübden [15]); zu Paris 829 weiß man, daß dergleichen Weihen geſucht wurden, weil durch ſie ein zügelloſes Leben nicht geſtört werde [16]).

Außer ordinirten Klerikern zur Beſorgung des Cultus trachteten manche Klöſter auch darnach, ein Mitglied mit der Biſchofsweihe zu beſitzen, um ſich durch daſſelbe unabhängig von dem Ortsbiſchofe die biſchöflichen Actus adminiſtriren zu laſſen; es waren in der Regel wandernde Briten, oder, wie ſie gewöhnlich heißen, Schotten, die mit den Weihen verſehen auf den Continent kamen, und in Klöſtern, wie Honau im Elſaß, und Laubes im Sprengel von Lüttich, Aufnahme fanden [17]).

§. 108. Nonnen.

Ganz im Widerſpruch mit dem Grundſatz, daß Frauenklöſter möglichſt entfernt von Mannsklöſtern anzulegen ſeien [1]), finden ſich Beiſpiele von gemeinſamen Anſtalten für beide Geſchlechter [2]), meiſtens auf die Art, daß Jungfrauenklöſter unter männlicher Aufſicht gegründet ſind, und die Vorſteher nebſt einigem geiſtlichen Perſonal in oder neben der Anlage ihre Wohnung behalten. Dieß gilt von Remiremont bey Toul [3]), von Heidenheim bey Eich-

---

13) *Mansi*, XIII. p. 753. c. 14. — 14) Aachen, 817. c. 62. *Pertz*, III. p. 203. — 15) Cap. 789. c. 75. *Pertz*, III. p. 65. — 16) Paris, c. 43. *Sirmond*, II. p. 511. — 17) S. 80; I. S. 568. Wegen des Biſchofstitels in einigen bayeriſchen Klöſtern, ſ. Scheftlarn. S. 267; *Mabill.* III. 1. praef. p. XIX. sqq.

1) Agde, 506. c. 28. *Bruns*, II. p. 152. — 2) *Mabillon*, II. praef. p. XXIV. — 3) I. S. 519.

städt, wo anfangs Wunnebald und seine Schwester Walpurga die Aufsicht führten [4]); dagegen Nivelles bey Lüttich erscheint wirklich als ein Stift für beide Geschlechter [5]). Im Uebrigen waren die Vorschriften, um den Besuch von Männern abzuhalten, sehr streng: Priester dürfen das Kloster nur betreten, um Messe zu lesen und Beichte zu hören, müssen aber sogleich wieder abziehen [6]). Karl verbot den Nonnen anstößige Liebeslieder zu schreiben und zu verschicken [7]). Als Zeichen des Verzichtens

---

4) S. 359. — 5) I. S. 565. — 6) Reispach, c. 21. *Pertz*, III. p. 79; Mainz, 813. c. 26. *Hartzheim*, I. p. 410; Capit. 802. c. 18. p. 93. — 7) Mein Bonner Recens., Zeitschr. für Philos. und kathol. Theol. 1846. Hft. 4. S. 134. hat sich an die Angabe gestoßen, I. S. 452., daß Karl den Nonnen verbiete, Liebesbriefe in poetischer Form zu schreiben, und bringt heraus, daß wohl an kirchliche Empfehlungsschreiben zu denken sey; er beruft sich auf Conc. Eliberit. c. 81, wo aber nicht von winileod, sondern von literae pacificae die Rede ist, und zwar die nicht von Nonnen geschickt, sondern an verheirathete Frauen gerichtet werden. Ich gebe nach, daß mein Ausdruck, Liebesbriefe, wobey ich *Du Cange* folgte, nicht erschöpfend ist, aber nicht, weil er nach der Ansicht des Rec. zu streng für die Nonnen, sondern weil er zu mild lautet; die Rüge Karls gegen die Nonnen ist viel härter, und deutet einen tieferen Verfall der Sitten an. Da Recens. *Du Cange* und Graff (Sprachsch. II. S. 199) beschuldigt, das Capitulare unrichtig verstanden zu haben (!), so wird auf die Bedeutung wohl etwas tiefer eingegangen werden müssen. Die von Graff angezogenen Autoritäten sind zunächst Glossen aus dem 9—10ten, höchstens Anfang des 11ten Jahrhunderts; nämlich die ältere Monseer Glosse, *Pez*, thes. I. p. 375 giebt den Ausdruck des Conc. Laodic. plebejos psalmos durch rustigiu sanch vel uuiniliot; die Emmeraner Gl. ib. p. 402. durch cantica rustica et inepta, odo uinileod odo scofleod, wozu Grimm Grm. II. S. 505 die Erklärung giebt: Lieder unter Gesellen gesungen, schwerlich beim Weintrinken wina-l. Schon hiernach ergiebt sich der Begriff des niedrigen, gemeinen, rohen, anstößigen Liedes. Sieht man indeß näher auf die Wurzel, so erhellt für winiliot, mit der Brechung winileod, winileud, noch die nähere Beziehung auf Liebesverhältnisse. Die Wurzel des ahd. wini ist von Grimm, II. S. 55. no. 569, behandelt, und ergiebt amicus, fidus, fidelis; Wilmar, deutsche Altertümer im Heliand, S. 19. no. 1: vielleicht der Weidegenosse, Markgenosse, daher der Freund, der Vertraute, Treue. In Willirams Uebersetzung des Hohenliedes ist wine min stets Geliebter, ed. Hoffmann, Bresl. 1827. p. 9, 11. Bis in den Anfang des 12ten Jahrh. ist winiscaft Ausdruck für Minne; z. B. Annolied V. 5., *Schilter*, thesaur. I. Wenn demnach Liebeslieder, die von Nonnen geschrieben und versandt werden, von mir Liebesbriefe in poetischer Form genannt sind, so wird nach

auf die Welt und ihre Freuden kommt beim Gelübde der Nonn: wohl das Aufheben und Wegwerfen eines Strohhalms, (cum stipulae abjectione) vor, welches nach deutſcher Rechtsſymbolik bey Aufgeben oder Sichlosſagen üblich war [8]). Ein Abfall vom Gelübde um in den Eheſtand zu treten unterlag der Excommunication für beide Theile [9]). Zacharias dringt auf die ältere Beſtimmung, daß wirklich eingekleidete Nonnen, wenn ſie heirathen, oder ſich mit einem Manne vergehen, nicht eher zur Buße gelaſſen werden, als bis der Mann todt iſt; nur wenn ſie ſich ohne den Schleier durch ein Gelübde banden, iſt ihnen die Buße geſtattet [10]). Zu Dingolfing ſetzte man auf Ehelichung einer Nonne die Strafe der ſtandesmäßigen Compoſition wie beim Morde [11]). Stets galt dabey der Grundſatz, daß die Nonne Chriſtum zum Bräutigam habe, und ihm dadurch die Treue breche [12]).

Ins Kloſter führt nicht nur der eigene Wille, ſondern auch Darbringung durch die Eltern (oblatae) [13]). Pipin beſtimmt zwar, daß ein Prieſter wegen unfreiwilliger Einkleidung einer Nonne ſeine Stelle verliere; aber von ihrer Befreiung iſt nicht die Rede [14]). Tritt eine Frau gegen den Willen des Mannes ins Kloſter, ſo kann er ſie zurückfordern. Auch Karl d. Gr. geſtattet Darbringung eines Mädchens durch die Eltern, aber nicht bloß zur Ernährung und Erziehung, ſondern zum ſteten Verbleiben im Kloſter [15]). Als Zeit zur Ablegung des Gelübdes wird faſt einſtimmig das 25ſte Jahr feſtgeſetzt, wenn nicht Beſchleunigung nöthig iſt, etwa, wie ein africaniſches Concil beſtimmt, wegen Nachſtellungen eines Mächtigen, oder bey Sehnſucht nach dem Schleier kurz vor dem Tode [16]). Allgemein iſt Karls Beſtimmung gehalten, daß ein Mädchen nicht im Kindesalter, ehe

---

dem älteren Sprachgebrauch in den Gloſſen nur beizufügen ſein, daß der Nebenbegriff des Anſtößigen, Gemeinen noch dazu genommen werden muß. — 8) Trad. Fuld. no. 168. p. 82; Grimm, R. A. S. 121. — 9) *Sirmond*, I. p. 185; Macon, 581. c. 12. *Bruns*, II. p. 244. — 10) *Sirmond*, I. p. 563. c. 21, 27. — 11) *Dalham*, p. 12. — 12) *Innocent.* I. ad Victricium, Tours, 567. c. 20. *Bruns*, II. p. 230. — 13) Orleans, 549. c. 19. p. 213. — 14) Vermerie, c. 4. *Pertz*, III. p. 22. — 15) Capit. 803. c. 6. p. 124. — 16) Capit. 789. c. 46. *Pertz*, III. p. 60; Frankfurt, 794. c. 46. p. 74; Tours, 813. c. 28. *Sirmond*, II. p. 300.

sie weiß, was sie thut, dazu gelassen werde [17]); abweichend wird aber auch wohl das 40ste Jahr zum Eintritt ins Kloster gefordert [18]). Die Weihe gebührt weder einem Presbyter noch der Aebtissin, sondern dem Bischofe [19]). Noch wird auf den Uebelstand aufmerksam gemacht, daß junge Wittwen im ersten Schmerz nach dem Tode des Mannes den Schleier nehmen, jedoch in ihrer Familie bleiben, und an den Freuden des Lebens hängen; ihnen wird zum Entschluß ein Termin von mindestens dreißig Tagen gesetzt. Eben so sollen Bischöfe wachen, daß nicht Frauen eigenmächtig den Schleier nehmen, um dadurch Anwartschaft auf Dienste an der Kirche zu erlangen [20]). Abscheren des Haars scheint nicht allgemeine Sitte bey der Einkleidung gewesen zu sein, da dieß als Strafe zugleich mit Einsperrung bey Wasser und Brot unzüchtigen Nonnen angedrohet wird [21]). — Auch das Gelübde der Armuth scheint bey Nonnen nicht durchaus gefordert zu sein; zu Macon 581 weiß man von einer Nonne Agnes, die aus dem Kloster entsprungen zurückgebracht war, und nun ihre Aecker und sonstige Habe einigen Mächtigen anbot, um ihr zur Erlösung aus dem Kloster behülflich zu sein [22]).

Benedicts Regel nimmt auf Frauenklöster keine Rücksicht; aber es lag nahe, sie auf diese zu übertragen. Ausdrücklich wird sie den Nonnen 742 vorgeschrieben, und Widerspänstigen mit Einsperrung und Zwangsarbeit gedrohet [23]). Diese erst später erfolgte Aneignung der Regel scheint Ursache der minderen Selbständigkeit der Frauenklöster und der strengeren Abhängigkeit vom Bischofe geworden zu sein: die Aebtissin bedarf, um sich außerhalb des Klosters zu begeben, der Erlaubniß des Bischofs, mit Ausnahme einer jährlichen Reise an den Hof [24]); über Aufnahme und Einweihung von Nonnen hat sie sich mit dem Bischof zu benehmen, der in wichtigern Dingen sich an den Erzbischof wendet [25]); allgemein spricht das Concil zu Chalons s. S. 813 die

---

17) Capit. 805. c. 14. p. 132. — 18) Saragossa, 381. c. 8. *Bruns*, II. p. 14; Agde, 506. c. 19. p. 150. — 19) Paris, 829. c. 40. *Sirmond*, II. p. 511. — 20) Ibid. c. 44, 42. — 21) Vermerie, 755. c. 11. p. 26; Grimm, R. A. S. 702. — 22) Macon, c. 19. *Bruns*, II. p. 246. — 23) 742. c. 7; 755. c. 6. *Pertz*, III. p. 25. — 24) Capit. 755. c. 6. *Pertz*, III. p. 25; Tours, 813. c. 30. *Sirmond*, II. p. 300; Reispach, c. 26. *Pertz*, III. p. 79; Frankfurt, 794. c. 47. — 25) Capit. 802. c. 20. p. 93.

Abhängigkeit aus [26]). Ausnahmen von der Verpflichtung auf Benedicts Regel kennt dieſe Zeit nur zwey, Nonnen, die innerhalb ihrer Familie verbleiben, und Kanoniſſen.

Jungfrauen und Wittwen, die auf die Ehe verzichten, ſich in Nonnentracht kleiden, aber nicht wirklich in ein Kloſter eintreten, ſtammen aus den frühern Zeiten der Kirche. Schon Clodwigs Schweſter, Albofled, gehörte dieſer Stellung an, wie ein Troſtbrief des Remigius über ihren frühen Tod bezeugt [27]). Zu Orleans 549, zu Paris 557, 615, dehnt man die Strafe der Excommunication auch auf Jungfrauen und Wittwen aus, die in ihren Häuſern das Nonnengewand nahmen, und ſpäter doch zur Ehe ſchreiten [28]). Chlotar II. drohet ſogar den Tod gegen Jeden, der ſie mit Liſt oder Gewalt zur Ehe führen würde; ſelbſt die Kirche gewährt ihm kein Aſyl, und ſeine Güter fallen an die Verwandten [29]); das bayeriſche Concil zu Aſchheim kennt Nonnen, die nicht im Kloſter ſind, und gegen welche die Biſchöfe einſchreiten ſollen [30]). Beiſpiele ſolcher Ascetinnen außerhalb des Kloſters finden ſich in St. Galler Urkunden: eine Waldrade ſchenkt dorthin 779 ihre Beſitzungen am Bodenſee, bedingt ſich aber aus, daß zwey Nonnen, Theotſinde und Gatane, die ſie als Dienerinnen erzogen hat, auf dem Gute bleiben dürfen, ſo lange ſie wollen [30]). Eine Ata um 797 nennt ſich bey der Schenkung Deo sacrata, und war anſäſſig in Sedorf [31]). Eine Contanivvi als ancilla Dei ſchenkt ihren Beſitz in Lauterbach an St. Gallen [32]). Gegen die Sitte, daß Frauen auch nach Ablegung des Keuſchheitsgelübdes in ihren Familien bleiben, hatte man nichts einzuwenden, ſo lange ſie vereinzelt ſtanden; dagegen hielt man es für bedenklich, wenn ſie ſich zu Geſellſchaften ohne eine beſtimmte Regel vereinigten, ſo daß Karl die Hülfe der Biſchöfe dagegen aufbot [33]). Mit den Beguinen des zwölften Jahrhunderts hat übrigens jene Form weiblicher Aſceſe nichts zu thun, da ihr gerade der Hauptcharakter des Beguinenweſens fehlt, die

---

26) Chalons s. S., c. 65. *Sirmond*, II. p. 322. — 27) *Gregor.* Tur. II. 31; *Sirmond*, I. p. 155. — 28) Orleans, c. 19. *Bruns*, II. p. 213; Paris, c. 5. p. 221; 615. c. 13. p. 258. — 29) *Pertz*, III. p. 15. c. 18. — 30) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 72. p. 67. — 31) No. 133. p. 115; ihr Sitz in Sedorf no. 134. — 32) S. 129. — 33) Cap. 789. c. 3. *Pertz*, III. p. 68: monasteria minuta, ubi nonnanes sine regula sedent.

Erlaubniß zur Rückkehr in die Welt und zum Eintritt in die Ehe. Wenn man sogar den Namen der Beguinen von Begga, der Tochter Pipins I., abgeleitet hat, so ist diese Etymologie nur ersonnen, um dem Beguinenwesen eine höhere Abstammung zu verschaffen, die dann im siebenzehnten Jahrhundert durch Verfertigung falscher Urkunden gestützt wurde [34]); sowohl das von jener Begga gestiftete Kloster Andane, wie das von ihrer Mutter Gertrud gegründete Nivelles im Sprengel von Lüttich stellen wirkliche Nonnenklöster dar [35]).

Jene Weisung Karls an die Bischöfe, gegen ascetische Frauenvereine ohne feste Regel einzuschreiten, läßt auch die ersten Anfänge des Instituts der Kanonissen entdecken, welches aus denselben Schwankungen im Klosterleben hervorging, worin auch der Ursprung der Kanoniker lag [36]). Schon um die Mitte des achten Jahrhunderts werden Nonnenvereine, die ohne feste Aufsicht den Besitz des Vermögens beibehielten, aufgefordert, sich entweder für ein Kloster gemäß der Regel, oder für ein Leben nach kanonischer Weise unter dem Bischofe zu entscheiden [37]). Ausgebildet erscheint dann dieß Institut 794 zu Frankfurt [38]), und in dem Auftrage an die Missi 802, zu beachten, ob die Aebtissinnen nach kanonischer Vorschrift, oder nach der Regel leben [39]), wobey Jungfrauenklöster unter Aebtissinnen von den Nonnen nach der Regel unterschieden werden [40]). Dieselbe Unterscheidung findet sich 813 zu Mainz, zu Chalons s. S., wo, wie zu Paris 829, auch der Name Kanonissen hervortritt [41]). Eine Regel, die Ludwig für sie zu Aachen 816 entwerfen ließ, ist nicht auf eigentliche Nonnen zu beziehen [42]), sondern nur eine Uebertragung der Vorschriften für Kanoniker auf diese weibliche Asceſe, und deßhalb bedeutend milder als die Bestimmungen für Nonnen. Kanoniſ-

---

34) E. Hallmann, Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen, Berlin 1843. S. 25. — 35) I. S. 564; meine Fortsetzung von Schmidts K. G. VII. S. 580. Giessen 1834. — 36) S. 665. — 37) Verne, 755. c. 11. *Pertz*, III. p. 26. — 38) Frankfurt, c. 47. p. 75; *Mabillon*, II. praef. p. XXIV. legt ihren Ursprung in den Anfang des 9ten Jahrh. — 39) 802. c. 4. p. 97. — 40) 802. c. 18. p. 93. — 41) Mainz, c. 13. *Hartzheim*, I. p. 409. Chalons s. S., c. 53. *Sirmond*, II. p. 320: sanctimoniales, quae se canonicas vocant; Paris, c. 46. p. 513. — 42) Cleß, I. S. 522; *Hartzheim*, I. p. 515; §. 13, 21: monasteria puellarum, in quibus canonice vivitur.

sen haben volle Verfügung über ihr Vermögen, nur sollen sie dieselbe so früh treffen, daß sie später sich nicht mehr darum zu kümmern brauchen (c. 9.). Sie sind zu den kanonischen Stunden verpflichtet, und ihre Beschäftigung wechselt zwischen Psalmengesang, Handarbeit und Lesen (10). Wie den Kanonikern ist ihnen ausdrücklich Fleischspeise gestattet (13), dazu täglich drey Pfund Brot, und drey librae Wein, oder wo dieser fehlt, zum Theil dafür Bier; nur sollen bey Speise und Trank die Austheilungen an alle gleich sein, und keine Bevorzugung statt finden (12); die Kleider verfertigen sie sich selbst, wozu ihnen Wolle und Leinen verabreicht wird. Als Strafe wird Verweis, öffentliche Rüge, Entfernung vom Tisch und Chor, Einsperren, aber auch Schläge, jedoch mit Rücksicht auf Alter und Person, angedrohet. Ausdrücklich sind Dienerinnen gestattet, nur sollen auf diese Art nicht plauderhafte, rohe und gefährliche Personen in die Anstalt gebracht werden (21). Jede hat ihr eigenes Zimmer, nur alte und kranke wohnen der Pflege wegen zusammen (23). Die Aebtissin setzt sich Unteraufseherinnen, für die aber kein eigener Name vorkommt (24). Alle übrigen Bestimmungen über Zutritt der Männer, der Priester zur Messe und Beichte, über Armenpflege, Pförtnerinnen, entsprechen der Regel für Nonnen.

Der Ursprung der ganzen Einrichtung erklärt sich also als eine Nachahmung des kanonischen Lebens für Männer. Als um die Mitte des achten Jahrhunderts darauf gedrungen ward, daß jeder klösterliche Verein sich für eine bestimmte Ordnung entscheide, und manche Männervereine sich statt der Regel Benedicts für die milderen Formen des kanonischen Lebens erklärten, woher die Collegiatstifter entstanden, fand dieß unter den weiblichen Asceten Anklang, die auf diese Art sich größere Freiheiten zu sichern suchten.

Drittes Capitel.

Kirchliche Güter.

§. 109. Schenkungen.

Bey Schenkungen durch Privatpersonen war im römischen Reiche das Rechtsverhältniß für die Kirche sehr günstig, seitdem

Constantin testamentarische Vermächtnisse für sie gestattet hatte [1]). Im fränkischen Reiche galt dasselbe für Schenkungen, die von Geistlichen ausgingen; sie lebten ja nach römischem Rechte; wahrscheinlich wollte Chlotar II. dieß auch auf Schenkungen von Laienhand ausdehnen, indem er die Vermächtnisse Verstorbener für unverletzlich erklärte, und ähnlich Ludwig d. Fr., der für Kirchengut die römische Verjährungsfrist von dreißig Jahren festsetzte [2]). Dagegen nach deutschem Rechte wurden die Schenkungen verwickelter, weil hier auch die Erben mit in Betracht kamen, die wegen ihrer Verpflichtung zur Blutrache, zur Gesammtbürgschaft, zur theilweisen Aufbringung des Wergeldes, Anspruch darauf hatten, durch Weggabe des Familienguts nicht erblos zu werden. Bey Vergabung einzelner Grundstücke trat diese Gefahr noch nicht ein; sie fiel unter den Begriff eines Almosens, oder einer kleinen Schenkung (de parva re), wobey das Seelenheil des Schenkenden als dringende oder echte Noth galt, wegen deren auch sonst die Veräußerung eines Grundstücks gestattet, und der Widerspruch der Erben ausgeschlossen war [3]); dagegen bey Vergabung des ganzen Erbguts scheint die Einwilligung des nächsten Erben nöthig gewesen zu sein. Das alamannische Gesetz schließt zwar die Einrede jeder andern Person, also auch der Erben aus [4]), hat aber deßhalb auch wohl nur kleine Schenkungen gemeint [5]); das bayerische behält den Kindern ausdrücklich das Pflichttheil vor [6]), und auch im sächsischen empfiehlt sich die Lesart, wornach der Erbe nicht erblos gemacht werden darf [7]). Auch Karl d. Gr. spricht sich tadelnd gegen geistliche Kunstgriffe aus, die diesen Erfolg hätten [8]); Ludwig d. Fr. erklärt solche Schenkung für rechtswidrig [9]). Zu diesem Grundsatze liefern nun die Urkunden zahlreiche Beispiele: so wird sogar Kindern, die dem Schenkenden noch geboren werden können, ihr Erbtheil vorbehalten [10]); die Einwilligung der Miterben wird gefordert [11]), oder die der Kinder

---

1) Gieseler, I. 1. S. 273. — 2) *Pertz*, III. p. 2. c. 10; Capit. 829. c. 10. p. 351. — 3) Eichhorn, R. G. S. 357. *Marculf.* form. II. 6. *Bouquet*, IV. p. 489. — 4) L. Alam. 1. *Walter*, I. p. 198. — 5) Eichhorn, S. 359. — 6) L. Bajuv. I. p. 243: postquam cum filiis partivit. — 7) L. Sax. 15. p. 389; Eichhorn, S. 365. not. z. — 8) Cap. 811. c. 5. *Pertz*, III. p. 167. — 9) Cap. 817. c. 7. p. 207. — 10) *Meichelbeck*, I. no. 12. p. 31; no. 112. p. 86. — 11) M. Boic. VIII. no. 1. p. 363.

ausdrücklich erwähnt [12]); der Bischof findet sich mit dem Sohne des Schenkenden ab, so daß diesem die Hälfte der Erbschaft verbleibt [13]); der Widerspruch der Brüder wird wohl ausgeschlossen, indessen einer derselben hat als Zeuge mit unterschrieben, also sicher seine Einwilligung gegeben [14]). Die Schenkung geschah in der Regel öffentlich in der Volksgemeinde, meist in Anwesenheit des Fürsten oder Bischofs, so daß die Kunde davon den Betheiligten zu etwaigem Widerspruch nicht entgehen konnte. Das Verfahren war sicher mündlich, worauf dann ein Schriftkundiger, meist ein niederer Kleriker, die Urkunde aufsetzte [15]). Das mündliche Verfahren erhellet auch noch daraus, daß gewöhnlich die vergabten Aecker nur als bisheriges Eigenthum des Schenkenden in der Feldmark oder dem Gaue bezeichnet werden, wobey die nähere Kunde der Anwesenden das Uebrige ergänzte. Wirkliche Grenzbestimmungen finden sich jedoch auch für ganze Feldmarken und Waldbezirke nach Büschen, Bäumen mit Einschnitten daran, nach Bächen, Flüssen, hölzernen Kreuzen, Grenzsteinen [16]), und für einzelne Aecker nach den Namen der Anliegenden [17]).

Die Uebergabe des Eigenthums oder der Gewere daran geschah gewöhnlich durch eine symbolische Handlung, durch Uebereichung eines Stückes Rasen [18]), eines Halms von Gras oder Stroh, dessen Aufnehmen und Vonsichwerfen Zeichen der Lossagung, dessen Ueberreichen Symbol der Uebergabe war [19]); man vermuthet, daß der zum Symbol benutzte Halm selbst in die Urkunde eingesteckt ward, und erklärt daher die häufige Formel stipulatione subnixa [20]). Bey Ausfertigung der Urkunde werden Zeugen zugezogen, gewöhnlich sieben oder zwölf, wobey es bayerische und alamannische Sitte war, sie als Zeichen der Erinne-

---

12) *Meichelbeck*, no. 31. p. 47: per consensum filii mei Karolonis et fratribus illius. — 13) No. 113. p. 86. — 14) No. 10. p. 30. — 15) Presbytern war die Abfassung von Urkunden verboten, doch wohl nur im Dienst für Laien, Capit. Lib. I. c. 152. *Baluz*, I. p. 731. — 16) Cod. Lauresham. I. p. 24; *Eckhart*, Fr. or. I. p. 610; Anton, Gesch. der deutsch. Landwirthschaft. I. S. 64; Grimm, Grenzalterthümer, Abhandl. der Berliner Akadem. d. W. 1843. S. 115. — 17) I. S. 581. — 18) *Meichelbeck*, I. no. 486. p. 256: cum cispite. — 19) Lossagung per festucam S. 696; cod. Lauresh. I. p. 9; *Grandidier*, II. no. 69. p. 119. — 20) *Eckhart*, Fr. or. I. p. 653; s. jedoch Grimm, R. A. S. 123. not.

rung am Ohr zu zupfen [21]). Andere Förmlichkeiten des deutschen Rechts sind Investitur durch den Pfosten und die Oberschwelle der Hausthür, worauf der Vogt als Bevollmächtigter des Bischofs einen Presbyter in das Haus einführt, um darin drey Tage und Nächte zu verweilen; oder der Bischof bringt selbst eine Nacht darin zu [22]).

Außer den Fällen, wo die Kirche durch die Schenkung unmittelbar in die Gewere eintrat, werden nicht selten von dem Schenkenden noch besondere Bedingungen gestellt, wie Besitz des Gutes für seine Lebenszeit [23]), oder auch für die der Frau und Kinder [24]), so daß erst nach deren Ableben die Schenkung in Vollzug tritt. So hatte 765 ein Vater seine Habe der freisinger Kirche zugedacht; allein die Söhne widersprachen; er findet sich mit seiner ganzen Verwandtschaft vor der Geistlichkeit ein, und bestimmt nun, daß die Schenkung erst nach seinem und der Söhne Tode in Kraft treten solle [25]).

Nahe verwandt mit dieser Form ist die Precarey, wo der Schenkende zwar auch die Gewere selbst sogleich abtritt, jedoch für sich und auch wohl für seine Kinder den Nießbrauch ausbedingt, und deßhalb das Gut als Beneficium zurückerhält [26]).

---

21) Testes per aurem tracti, *Meichelbeck*, I. no. 8; 15. 42; M. B. 28. 2. no. 74. p. 60; Lex Bajuv. 15. 2. p. 286; L. Alam. 94. p. 229; Grimm, S. 144. — 22) Per postem et superliminarem domus, *Meichelb.* I. no. 538. p. 284; durch letztere allein, no. 550. p. 288. — 23) Also nicht Schenkung inter vivos sondern mortis causa, ibid. no. 102. p. 80. Häberlin, Bearbeitung der freisinger Urkundensamml., Berlin 1842. I. S. 9. stellt bis Ende des 8ten Jahrh. als Merkmal auf, daß im ersten Falle der Schenkende sich selbst der Möglichkeit des Widerrufs begiebt, im zweiten nicht; allein I. p. 54. verzichtet er darauf auch bey einer Schenkung mortis causa. — 24) No. 16. p. 33. — 25) No. 13. p. 33. — Ein anderes Beispiel aus den St. Galler Traditionen (24. p. 27.) führt Waitz, II. p. 201. an, wo vier Söhne sich beschweren, durch die väterliche Weggabe des Guts erblos geworden zu sein. Der Sinn kann aber nicht wohl sein, daß sie darauf durch den Mönch Wolfram wieder mit dem Gute investirt sind, sondern sie haben ihm die Ansprüche abgetreten, die ihnen dem Erbrechte zufolge noch zustanden, revestivimus Wolframmum monachum. — 26) L. Alam. II. p. 199. Bajuv. I. p. 243: nisi defensor ecclesiae ipsius per beneficium praestare voluerit; Toledo, 655. c. 3. *Bruns*, I. p. 292. Formen, wo die Kirche Land an Kleriker zum Gebrauch giebt, sich aber das Eigenthum vorbehält, sind nicht Precarey, sondern nur Ueberlas-

Man nennt den Act selbst precaria, sofern der Schenkende gleich darauf als bittend um die Wiederverleihung erscheint, und prestaria, sofern die Kirche dann die Verleihung ausübt [27]; doch trifft diese Bezeichnung nicht überall zu [28]. Die Formeln halten freilich jene beiden Acte scharf auseinander, so daß zunächst die wirkliche Abtretung der Gewere erfolgt, das Eigenthumsrecht der Kirche also unzweifelhaft ist, und dann erst die Bitte um Belehnung hinzutritt [29]; daher Wendungen, durch welche jeder Gedanke an ferneres Eigenthum des Schenkenden ausgeschlossen wird [30]. Oft gab man die Güter verändert zurück, zog einzelne Aecker ein, und fügte andere bey [31], in der Regel zum Vortheil des Schenkenden, so daß er für seine Lebenszeit sogar einigen Gewinn erlangte [32]. Zur Bezeichnung, daß das Gut nicht mehr Eigenthum des Precaristen, sondern der Kirche sey, ward auch wohl für die Dauer der Benutzung ein Lehenszins, gewöhnlich von nur geringem Betrage, ausbedungen, zwey bis sechs Denare jährlich [33], auch zwölf, die aber der Sohn erst entrichten soll, nach dessen Tode die Kirche in den vollen Besitz tritt [34]. In einer St. Galler Urkunde 773 verspricht der Precarist jährlich als Zins 30 Siklen Bier, 40 Brote, 1 junges Schwein, Spanndienste zur Bestellung von 3 Tagewerken Land; versäumt er den Zins ein Jahr lang, so muß er ihn das nächste Jahr doppelt entrichten, im dritten dreifach, und ist er ferner säumig, so fallen die Güter als volles Eigenthum an das Kloster [35]. Beispiele, daß der Precarist sich das Recht vorbehält,

---

sung zu unvollkommnem Besitz: Agde, 506. c. 59. p. 157; Orleans, 511. c. 23. p. 165. Richter, K. R. Ausg. III. S. 620. — 27) *Schöpflin*, Als. illustr. I. p. 802; Montag, I. S. 279. not. c. Ueber den Anschluß an Formeln des römischen Rechts, Waitz, II. S. 196. — 28) *Schannat*, trad. Fuld. no. 104. p. 52: nisi tamen per *vestram precariam* illud habeam usque ad obitum vitae meae; *Guérard*, Irminon, I. 2. p. 568. — 29) *Marculf.* form. II. 5. *Bouquet*, IV. p. 489. — 30) *Meichelbeck*, II. p. 68: ut uterer eorum utensiliis non ut propriis, sed quasi beneficiis ecclesiae; I. no. 19. p. 36; Tradit. Fuld. no. 117. p. 57. — 31) Ib. no. 172. p. 83. — 32) No. 175. p. 84. werden drey Knechte mit ihrer Habe beigefügt; no. 453. p. 182. wird eine Schenkung an drey Orten mit Klostergut an drey andern vermehrt; Tours, 813. c. 51. — 33) *Meichelb.* I. no. 157. p. 109; Waitz, II. S. 199. — 34) Trad. Fuld. no. 109. p. 53. — 35) *Neugart*, cod. no. 55. p. 53; *Guérard*, I. 2. p. 572.

die Güter wieder auszulösen, sind selten, aber dann unter Bedingungen, welche die Lösung sehr erleichtern: in einer St. Galler Precarey, 815, bedingt der Schenkende für sich und seine Nachkommen aus, daß durch Erlegung von 10 Solidi die Güter an ihn zurückfallen; weigert sich der Abt sie zu nehmen, so darf er die Summe in die Kirche, oder auf einen benachbarten Acker werfen, und hat damit sein Eigenthum wiedererworben [36]); ein Anderer bedingt den Lösungspreis für sich auf 1 Solidus, für seine Söhne auf 10 Pfund, und zwar darf er bey Weigerung der Annahme das Geld in eine ihm benachbarte Patronatkirche des Klosters oder auch nur an die Thür derselben legen, um sein Gut zurückzuerhalten [37]). Noch war es üblich, die Precarey nur auf bestimmte Zeit einzugehen, auf ein, fünf oder zehn Jahre, und sie dann zu erneuern, worauf aber auch wohl ausdrücklich verzichtet wird [38]).

Als Grund der Schenkung wird in der Regel im Eingange das Seelenheil des Schenkenden genannt [39]); doch läßt sich bey einzelnen Beispielen auch der Verdacht der Erschleichung nicht unterdrücken, indem die Kirche für die Schenkung einen Preis, und zwar einen sehr ungeistlichen zahlt. Das Kloster Scheftlarn giebt dem Schenkenden einen Knecht und dessen Tochter, drey Pferde, zwey goldene Ohrringe, eine Spange und einen seidenen Rock, wobey jene Schmucksachen zur Gewinnung des zugleich genannten weiblichen Personals der Familie benutzt zu sein scheinen [40]). Unter Othmar trat eine Frau ihr Erbgut an St. Gallen ab, und erhielt dafür als Ausrüstung zu einer Reise nach Rom 70 Solidi, 5 Pferde, einige Saumthiere nebst Decken und Sattelzeug; sie bedang sich aus, nach ihrer Rückkehr das Gut als Precarey zurückzuerhalten; doch kam der Vertrag nicht zu Stande, da sie zehn Tage später dasselbe Gut unbedingt verschenkt, aber nicht an St. Gallen, sondern an das Kloster Lü-

36) *Neugart*, no. 184. p. 155. — 37) No. 268. p. 222; Grimm, R. A. S. 387; Stälin, I. S. 378. — 38) Trad. Fuld. no. 453. p. 182 (841): et ut haec karta prestaria non sit necesse per annos singulos renovare; *Marculf.* form. II. 5. p. 489; *Martene*, collect. I. p. 35; *Neugart*, I. no. 55. p. 54: data precaria hanc decuria et non quinquagenas renovationis, d. h. alle 10 Jahr; eben so ist auch wohl no. 74. p. 70. decuria statt penoria zu lesen. — 39) I. S. 457. — 40) Mon. B. VIII. no. 13. und 14. p. 370.

zelau [41]). Auch auf Erwerb durch Darlehn legte sich die Kirche schon jetzt: ein Cunzo borgt zur Zahlung eines doppelten Wergeldes von St. Gallen 100 Solidi, und verpflichtet sich und seine Erben bis zur Rückzahlung eine Fuhr Frucht als Zins zu liefern [42]). Tausch und Kauf kommt nur spärlich vor, da um diese Zeit die Schenkungen noch so reichlich flossen [43]); es war sogar verboten, einen Acker oder Knecht der Kirche anders, als gegen einen gleichen wegzugeben, um Verlust zu vermeiden [44]). Eine St. Galler Schenkung 790 untersagt dem Kloster, die Güter wieder zu entfremden; geschieht es dennoch, so darf die Familie des Schenkers sie wieder einziehen, und dem Kloster zurückgeben [45]).

Ueberhaupt wollen die Schenkungsurkunden gleich gegen die Gefahr räuberischer Eingriffe Sicherheit erwirken durch Festsetzung einer Geldbuße, gleichsam einer Conventionalstrafe, in die jeder, sogar der Schenkende selbst, verfallen solle, wenn er die Kirche um die Schenkung bringt; zugleich wird der Fiscus aufgefordert, die Strafe dann zum Besten der Kirche, und eine gleiche Summe für sich einzutreiben, mit der Wendung, daß trotz des bösen Angriffs die Schenkung in Kraft bleiben solle. Die Summe ist gewöhnlich so hoch gestellt, daß sie wohl nur als Schreckmittel dienen soll, von fünf Pfund Gold und zehn Pfund Silber bis hundert Pfund Gold und hundert Talente Silber [46]). Wirklich finden sich Beispiele, daß gegen kirchenräuberische Große mit scharfer Geldstrafe eingeschritten wird: drey Personen, welche Waldungen des Klosters Benedictbeuern verletzt hatten, werden durch Karls Missi jeder um 40 Solidi für die Richter, um 10 zur Entschädigung des Abts und noch um 40 für den Fiscus gestraft [47]). Ein mehr moralisches Sicherungsmittel waren die gräßlichen Fluchformeln, womit in den Urkunden jeder Angriff bedrohet wird: ein solcher Kirchenräuber soll dem Zorne Gottes verfallen und von dem gemeinsamen Leibe der Kirche ausgeschlos-

---

41) *Neugart*, no. 12. und 13. p. 16. — 42) No. 87. p. 79. — 43) Kauf, Trad. Fuld. no. 23. p. 12. vergl. I. S. 611; *Meichelbeck*, I. no. 70. p. 69, wo aber der Kaufpreis nicht genannt ist, ein Zeichen des mündlichen Verfahrens; Tausch, *Meichelb.* I. no. 167. p. 113; *Neugart*, no. 100. p. 90; 106. p. 95; 153. p. 129. — 44) L. Alam. 20. *Walter*, I. p. 205. — 45) *Neugart*, no. 112. p. 100. — 46) Cod. Lauresham. no. 1. p. 5; Mon. B. VII. p. 83; *Neugart*, no. 112. p. 100; *Schöpflin*, Alsat. dipl. I. p. 8. — 47) Mon. B. VII. p. 23.

sen sein [48]); der Heilige, dessen Güter er verletzt, soll ihn einst vor Christi Richterstuhl zur Verantwortung ziehen [49]); ihm soll der Lohn des Verräthers Judas werden, dessen Ende dann entsetzlich geschildert wird [50]); ihn soll die Strafe Dathans und Abirams ereilen, die von der Erde verschlungen wurden [51]); schon Karl d. Gr. nahm an diesem Drohen mit infernalischen Strafen Anstoß [62]); doch zeigen einzelne Beispiele, daß sie nicht unwirksam waren: Bischof Tello von Chur giebt im Testamente zurück, was seine Vorfahren der Kirche räuberisch genommen hatten [53]); ein Sohn erstattet, was durch seinen Vater als öffentlichen Beamten erpreßt war [54]).

Eine besondere Gefahr erwuchs der Kirche beim Absterben des Bischofs, da sich dann Laien mit sehr ungeistlicher Begleitung von Jägern, Hunden und Buhlerinnen der Güter bemächtigten [55]). Nach einer Bemerkung Karls d. K. erfolgte ähnlicher Unfug auch beim Tode weltlicher Vasallen [56]), so daß der Grund dazu in der Idee des Beneficiums lag; nach dem Tode des Inhabers fiel dasselbe zwar, ehe die Lehen erblich waren, an den König zurück, aber eine vorläufige Besitznahme erschien den Nachbarn als gutes Mittel, um für die neue Verleihung sich Ansprüche zu erwerben. Später entwickelte sich hieraus das jus spolii.

§. 110. Zehnten.

G. L. Böhmer, de origine et ratione decimarum in Germania. Gotting. 1749. und in den Elect. jur. civ. Tom. III. — K. H. Lang, histor.

---

48) *Neugart*, no. 4. p. 7. — 49) *Marculf.* form. II. 6. p. 489: iram divinae majestatis incurrat, et cum suprascripto sancto illo ante tribunal Christi deducat rationes; Mon. B. 28. 2. no. 17. p. 16: et habeat luctam cum S. Stephano coram deo et angelis ejus; ib. 7. p. 83: sanctus Benedictus sit ante dominum exactor ejus; cod. Lauresham. no. 1. p. 5: ante tribunal Christi in die judicii rationem cum ipso Christo deducat. — 50) *Marculf.* form. II. p. 488; Mon. B. 28. 2. no. 19. p. 18; 9. p. 15. — 51) *Marculf.* II. 6. p. 489; *Schöpflin*, I. p. 8: — et poenam illam, quam Dathan et Abiron adperta terra deglutivit, viventesque eos infernus absorbuit, vel damnationem, quam Judas Scarriotitis, qui Christum tradidit et suspensus crepuit medius, sic diffusa viscera ejus igne aeterno peniter intereat, vel Sodomorum interitu, qui sulphureo igne flammante consumpti sunt; *Brequigny-Pardessus*, I. p. 241. — 52) *Capit.* 811. c. 5. p. 167: comminando de aeterno supplicio inferni. — 53) S. 138. — 54) *Gregor.* Tur. IV. 24. — 55) Form. Baluz. 38. *Bouquet*, IV. p. 591. — 56) Capit. 877. *Pertz*, III. p. 542.

Entwickl. der Teutschen Steuerverfassungen, Berl. 1793. S. 30. — Belgische Streitschriften bey L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, Tübingen 1835. I. S. 445. — J. M. F. Birnbaum, die rechtliche Natur der Zehnten, Bonn 1831. — Kühlenthal, die Gesch. des deutschen Zehntens pragmatisch bearbeitet. Heilbr. a. N. 1837. — Göschl, über den Ursprung des kirchl. Zehnts. Aschaffenburg 1837.

Die bequemste Art der Einkünfte ist sicher die, da zu schneiden, wo man nicht gesäet hat; bey den verschiedensten Völkern hat sich deßhalb zum Vortheil der herrschenden Classe eine Form der Abgabe gebildet, wornach sie von den Untergebenen den zehnten Theil des Ertrags einziehen. Vollständig spricht schon das mosaische Gesetz den Priestern und Leviten den Zehnten von Früchten und Vieh zu [1]; in Athen kommt dieselbe Abgabe unter Pisistratus vor [2], und auch die römischen Gesetze kennen sie bey den Verleihungen aus der Staatsdomäne wahrscheinlich als altitalische Einrichtung [3]. Sicher liegt dabey jedesmal die Ansicht unter, daß der Zehntberechtigte der wahre Eigenthümer des Bodens, dagegen der Zehntpflichtige nur im zeitweiligen Besitz sey; auch nach mosaischem Recht war Jehovah der Eigenthümer des Landes, und die Leviten zogen jene Einkünfte an seiner Stelle. Bey der fränkischen Geistlichkeit erklärt sich das Streben darnach um so leichter, weil sie auf der jüdischen und römischen Form zugleich fußte, auf jener nach der alttestamentlichen Idee des Priesterthums, auf dieser nach den ererbten römischen Güterverhältnissen. Ebendeßhalb werden aber auch die Zehnten im fränkischen Reich nicht gleichartig, nicht aus einer Quelle entsprungen, sondern mehrfache Umstände darauf einflußreich gewesen sein. Zehnten, die sich aus den römischen Güterverhältnissen in fränkische Zeit herüberziehen, werden nur einen privatrechtlichen Charakter tragen, als entsprungen aus einem Vertrage zwischen den Berechtigten und Pflichtigen bey Ueberlassung von Aeckern zu unvollkommnem Besitz, also grundherrliche Zehnten heißen müssen; dagegen solche, die aus der Idee des Priesterthums hervorgehen mit Anlehnen an die jüdische Form, werden nicht anders als vom

1) Levit. 27. 30; Numer. 18. 21; Deuter. 14. 22. — 2) Böckh, Staatshaushaltung der Athener, I. S. 350. — 3) Niebuhr, röm. Gesch. 2te Aufl. II. S. 155.

Staate nach Art einer allgemeinen Steuer auferlegt sein können. Wenn die Kirche geneigt ist, auch erstere gern unter den zweiten Gesichtspunkt zu bringen, so haben umgekehrt namhafte Rechtslehrer neuerlich versucht, die zweite Classe ganz abzuleugnen, und sämmtliche Zehnten nur als privatrechtlicher Natur als Fortsetzung der römischen Güterverfassung zu erklären [4]).

Das römische Reich kannte ein Zehntverhältniß für die Bebauer der Staatsdomäne, des ager publicus, der durch die Eroberungen in allen Provinzen als Eigenthum des römischen Volks, später der Kaiser, erworben war. Wer Stücke daraus zur Bebauung übernahm, erhielt nur ein unvollkommnes Eigenthum (possessio) darauf, und mußte abziehen, wenn darüber anderweitig, z. B. zur Belohnung der Veteranen, verfügt wurde; die Abgabe bestand in Lieferung der zehnten Garbe [5]). Dasselbe Verhältniß eines unvollkommnen Besitzes mit der Pflicht einer Abgabe an den Grundherrn findet sich dann in dem römischen Colonat, wie er seit Constantin in ausgebildeter Form auftritt. Colonen sind persönlich freie, jedoch an die Scholle gebundene Bebauer von Landgütern, deren Eigenthum dem Grundherrn gehört; derselbe kann den jährlichen Canon nicht ändern, steigern, aber auch der Colone sich diesem Verhältniß nicht entziehen, noch von dem Besitz etwas veräußern. Mit dem Staat steht er nur durch den Grundherrn in Verbindung, der für ihn die Steuern zahlt, und sie von ihm wieder einzieht, und ebenfalls ihn als Soldaten stellt. Die Absicht bey Einrichtung dieses Verhältnisses wird besserer Anbau des Bodens als durch Sclavenhand, und dann Sicherung der Recrutirung der Armee gewesen sein [6]). Die Form ist also auch hier Ueberlassung von Grundbesitz gegen eine jährliche Rente, wobey als Betrag der Zehnte wahrscheinlich ist. Der Colonat konnte mit jener Uebernahme von Länderey aus der Staatsdomäne in Verbindung treten, wenn Privatpersonen, oder auch Städte, Priestercollegien, christliche Kirchen, sich größere Stücke zutheilen ließen, um sie wieder an

---

4) Birnbaum, die rechtl. Natur der Zehnten. — 5) Niebuhr, l. l. — 6) v. Savigny, über den röm. Colonat, Abhandl. der Berl. Akademie der Wissensch. hist. philol. Cl. 1822. und 1823. S. 1; A. W. Zumpt, Entstehung und histor. Entwicklung des Colonats, Rhein. Museum. 1845. S. 1.

Colonen zu vereinzeln. In dieſem Falle werden ſie ſowohl den vom Staat geforderten Zehnten, als auch einen gleichen Betrag zu ihrem eigenen Nutzen dem Colonen auferlegt haben, welches die einzig haltbare Erklärung für den in fränkiſcher Zeit vorkommenden doppelten Zehnten, decima et nona, herleihet [7]).

Auch auf deutſchem Boden, in dem Zehntlande zwiſchen Rhein und Donau, in Gallien, Belgien, hatte ſich daſſelbe Verhältniß ausgebildet, und blieb bey der deutſchen Eroberung namentlich für die Kirche in Geltung, die ja fortwährend nach römiſchem Rechte lebte. Der Güterbeſitz, den ihr die Könige als Beneſiz oder Eigenthum überwieſen, ſtammte ja aus der eroberten Staatsdomäne, und behielt jene Form der Abgaben bey. Die Kirche war für denſelben dem Könige zum Zehnten verpflichtet, wenn dieſer nicht entweder durch die Immunität, oder durch beſondere Bewilligung erlaſſen wurde [8]), und eben ſo blieb für ihre Colonen die frühere Abgabe an ſie als jetzige Inhaberin der Domäne beſtehen. Im bayeriſchen Geſetz tritt dieß Verhältniß bey Beſtimmung der Abgaben der Pflichtigen noch deutlich hervor, drey Scheffel Getraide von dreißig, das zehnte Bund Flachs, der zehnte Bienenkorb [9]); nach alamanniſchem Rechte werden den Colonen der Kirche dieſelben Abgaben, wie denen des Königs, auferlegt, alſo Beibehaltung des alten Verhältniſſes zur Staatsdomäne [10]). Die Zehnten, welche die Kirche auf dieſe Art erhielt, tragen hiernach keinen geiſtlichen Charakter, noch beruheten ſie auf einer allgemeinen Steuerpflicht; ſie waren eine Rente des Grundherrn, wie ſie der König von ſeinen Fiscalgütern, und jeder andere Inhaber eines Beneficiums aus dem ihm verliehenen Krongute zog [11]). Sie kommen aber deßhalb auch nur bey größern Stiftern, biſchöflichen Kirchen und Klöſtern vor, denen wie bey der Immunität ein Bezirk aus der Domäne verliehen war.

---

7) Birnbaum, S. 96. — 8) Nach der bey der Immunität üblichen Formel, et quicquid fiscus inde sperare potest. Sonſt befreit z. B. Chlotar II. *Pertz*, III. p. 3. c. 11. die Kirchen vom Zehnten an Schweinen, ſo daß kein königlicher Zehnterheber ihre Beſitzungen beſchreiten darf; hier wird nicht etwa Zehnten bewilligt, ſondern erlaſſen. — 9) L. Bajuv. I. 14. *Walter*, I. p. 248. — 10) L. Alam. 22. 23. p. 206. Birnbaum, S. 124. — 11) Zehnten im Beſitz von Privaten, Waitz, II. S. 532.

Durch Ermittelung des Urſprungs dieſer Art Zehnten erklärt ſich nun auch beſonders deren doppelter Betrag als nona und decima; das erſte Zehntel war die Abgabe, die der Inhaber der Domäne an den Fiscus zu zahlen hatte; das zweite Zehntel, das um dem erſten gleich zu bleiben, als Neuntel vom Ueberreſte angeſetzt ward, war der Betrag, den der Inhaber ſich von dem Colonen zahlen ließ; wenn aber der Fiscus durch die Immunität oder durch beſondere Bewilligung auf ſein Zehntel verzichtete, ließ die Kirche dieß nicht etwa dem Colonen zu Gute kommen, ſondern zog nun nona und decima für ſich. Der grundherrliche Charakter dieſer Abgabe läßt ſich ſogar noch in Verordnungen des neunten Jahrhunderts erweiſen, da als Grund für ſie ſtets der Beſitz von Kirchenland erwähnt wird [12]). Ludwig d. Fr. ſpricht dieß 829 bey Erneuerung älterer Beſtimmungen aus: wer mit Entrichtung der Abgabe ſäumig iſt, ſoll das Beneficium verlieren, von welchem er die nona und decima an die Kirche zu zahlen hat; ein ſolcher iſt zugleich zum Beitrage zur Baulaſt verpflichtet, und wenn er, um jener Abgabe zu entgehen, ſtatt der verliehenen Aecker andere bebaut, ſo ſoll er zur Strafe die nona und decima in dreifachem Jahresbetrage zahlen [13]). Bis hieher iſt der Zehnte nur eine Grundrente, hervorgegangen aus dem Colonatsverhältniß, alſo nicht etwas ausſchließlich Geiſtliches, und die Behauptung unbegründet, daß aller Zehnte ſich urſprünglich in den Händen der Kirche befunden habe; umgekehrt die Kirche hat dieſe Art Zehnten erſt durch Verleihung aus dem Krongute erhalten.

Dagegen war nun die Kirche mit Anſchluß an die jüdiſche Form ſchon recht früh auch auf eine andere und zwar allgemeine Art der Zehnten bedacht, wozu jeder Chriſt nach göttlichem Recht verpflichtet ſey. Dieſe Forderung geht eben ſo hoch in die Geſchichte der Kirche hinauf, als die Idee, Chriſten ſind das neue Volk Gottes, und ihre Prieſter ſind in die Rechte der altteſta-

---

12) Tours, 813. c. 46. *Sirmond*, II. p. 304: nonas et decimas, quas *qui res ecclesiasticas tenent*, solvere rectoribus ecclesiarum ordinati sunt. — 13) Cap. 829. *Pertz*, III. p. 350. c. 5: — quicunque hanc negligentiam iteraverit, *beneficium, unde haec nona et decima persolvi debuit*, amissurum se sciat; c. 9: qui agros dominicatos propterea neglexerit excolere, ut nonas et decimas inde non persolvat —.

mentlichen Leviten eingetreten. Anfangs begnügen ſich die kirchlichen Schriftſteller [14]) mit Klagen und Seufzern über die Gottloſigkeit der Zeit, die nicht einmal ſo viel leiſten wolle, wie die Gerechtigkeit der Phariſäer. Zu Tours 567 ermahnt man das Volk, in Betracht der ſchweren Zeiten Gott auf jede Art zu verſöhnen, namentlich auch durch Entrichtung der Zehnten nach der Weiſe Abrahams [15]); ſie werden als freiwillige Gabe betrachtet, als Almoſen; wer keine Sclaven hat, wovon er Zehnten geben könne, möge für jedes Kind einen Tremiſſis an den biſchöflichen Erheber zahlen. Zu Macon 585 wiederholte man die Forderung ſchon unter Androhung der Excommunication, wobey man von der Verwirrung durch die Völkerwanderung den Vortheil zog, zu behaupten, daß früher der Zehnte allgemein gezahlt, und nur ſpäter abgekommen ſey [16]). Daß es einflußreichen Männern gelang, ihre Anhänger zur Entrichtung der Zehnten unter dieſer Idee des Almoſens zu beſtimmen, beweiſet das Beiſpiel Severins, der mit Berufen auf das levitiſche Geſetz dieß in ſeinem Kreiſe durchſetzte, und daher Mittel zu großartiger Armenpflege erlangte [17]). Auf dieſelbe Art ſchärfte Pirmin [18]), Bonifaz [19]) die Entrichtung von Zehnten und Erſtlingen ein, aber nur als freiwillige Gabe. Indeß das Volk hatte für Uebernahme einer ſo ungeheuern Laſt keine Ohren; der Zehnten als allgemeine Steuer ließ ſich nicht anders, als durch Verſtändigung mit der weltlichen Macht erlangen.

In der That ſchlugen nun die Fürſten einen ſehr uneigennützigen Weg ein, um die Kirche in den Beſitz allgemeiner Zehn-

---

14) Die Stellen geſammelt bey *J. Selden*, the history of tithes. 1618. 4. chap. 4. p. 35 sq. — 15) Tours, epist. ad pleb. missa, *Sirmond*, I. p. 344. — 16) Macon, c. 5. *Bruns*, II. p. 250. — 17) Vita Severini c. 18. *Pez*, script. I. p. 77; I. S. 229. — 18) *Mabillon*, analect. p. 70, 72. — 19) *Bonifacii* sermon. 3. *Martene*, collect. IX. p. 193. Nach Othlon, *Pertz*, II. p. 358. hat Bonifaz Zehnten kraft göttlichen Rechts verſchenkt; allein dieß iſt vom Standpunkte des IIten Jahrhunderts geſchrieben, wo man längſt keine richtige Einſicht in den Urſprung der Zehnten mehr hatte; einen Beweis für jenes Recht weiß Othlon nicht anders als durch eine Allegorie zu liefern: wer einen Wald ausrotte, dürfe den Boden beliebig zu Beſitz austheilen; ſo habe Bonifaz den Wald des Heidenthums ausgerottet, und daher das Recht erworben, Klöſter mit Zehnten auszuſtatten.

ten zu bringen, sie machten dazu auf ihren eigenen Krongütern den Anfang, indem sie ihre grundherrlichen Zehnten an manchen Orten der Kirche überwiesen; daraus erwuchs Niemandem eine neue Last; der Fiscus trat nur, wie er früher bey der Immunität Krongut mit den Einkünften vergabt hatte, so jetzt noch Einkünfte ohne die Aecker an die Kirche ab. So schenkt Siegbert III. (633—56) an die Kirche zu Speier den Zehnten von Früchten, Wein, Honig, desgleichen Blutzehnten von Vieh, der von den Fiscalleuten entrichtet wird [20]). Dasselbe gilt von der Dotation Würzburgs durch Pipin und Karlman, die sehr bezeichnend für den Ursprung dieser Art Zehnten ist: die Fürsten schenken den Zehnten von 27 königlichen Villen, unterwerfen also ihr Krongut der Zehntpflicht, und fügen aus vierzehn Gauen den zehnten Theil des üblichen Tributs hinzu, der bis dahin dem Fiscus gehörte [21]); auch die thüringischen Zehnten, womit Karl das Kloster Hersfeld ausstattete, erfolgten theils von den königlichen Villen [22]), theils bestanden sie in dem zehnten Theile des Tributs, der durch die Grafen von den Gaubewohnern erhoben wurde [23]). Noch 812 überweiset Karl auf sämmtlichen Fiscalgütern den Zehnten an seine dort befindlichen Patronatkirchen [24]); ebenso bewilligt Ludwig d. Fr. dem Kloster Kempten [25]) den Zehnten von dem Tribute, den die Bewohner zweier Gaue an den Fiscus zu entrichten hatten.

Auch diese Form des Zehntens trägt also immer noch nicht den Charakter einer allgemeinen Steuer, sondern ist nur ein Stück der grundherrlichen Rente; die Fürsten überlassen von den Einkünften des Fiscus einen Theil an die Kirche. Dennoch war dieser Schritt entscheidend, um nun auch die übrigen Grundbesitzer

---

20) Comment. Palat. III. p. 262; Chronic. Spirens. *Senkenberg*, selecta jur. et histor. VI. p. 151. — 21) S. 324; Mon. B. 28. 1. p. 97. — 22) *Wenck*, II. no. 1: decimam de terra et pratis ex villa nostra (770); III. no. 5. p. 7. (775); no. 6. p. 9; no. 7: ex fisco nostro; II. p. 15. — 23) II. no. 11. p. 13: decima de Hassega de comitatus, quos Albericus et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenuis hominibus exactaverint, id est jam dicta decima; — illa decima de Hassega, que de illos duorum comitatos comites nostri exactaverint. — 24) Cap. de villis c. 6. *Pertz*, III. p. 161. — 25) Mon. B. 31. p. 60: (831): decimam partem de omni tributo et de his omnibus, quae a populo in duobus comitatibus — ad partem publicam exigitur.

zu ähnlichen Schritten zu bestimmen. Daß es seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts die Absicht der fränkischen Gesetzgeber war, der Kirche den Zehnten in dieser Ausdehnung zu verschaffen, läßt sich nicht bezweifeln; eine andere Frage bleibt freilich, ob es ihnen damit auch gelungen ist, oder ob nicht doch die Mehrzahl der bestehenden Zehnten aus jener ersten privatrechtlichen Quelle floß. Für die Absicht, den Zehnten als eine allgemeine Steuer der Kirche nach alttestamentlicher Weise zuzuwenden, spricht schon die Menge der erlassenen Befehle. Hätte es sich nur um privatrechtliche Ansprüche zwischen dem Besitzer des Kronguts und seinen Colonen gehandelt, wozu das Aufbieten der eigentlichen Staatsgewalt, da die gewöhnliche Rechtspflege die Ansprüche der Kirche schon hätte sichern müssen; wozu besonders die Nachhülfe durch geistliche Mittel, indem z. B. in die üblichen Beichtformulare die Selbstanklage wegen nachlässiger Zehntleistung aufgenommen ward [26])? Pipin schärft 765 bey einem Befehl an Lullus zu einem Dankfeste wegen des gesegneten Jahrs ein, daß Jedermann (unusquisque homo) *seine* Almosen spende und Arme speise; ferner, daß Jedermann (unusquisque homo), gutwillig oder gezwungen *seine* Zehnten entrichte [27]); die Gleichstellung der Zehntpflicht mit der der Wohlthätigkeit nöthigt, auch erstere in voller Allgemeinheit zu fassen, und nicht etwa auf privatrechtliche Pflichten zu beziehen [28]). Noch deutlicher tritt dieß Verhältniß bey dem Gebote Karls 779 hervor, wo anfangs die allgemeinen Zehnten, und erst später als davon verschieden auch die privatrechtlichen (nona et decima), die vom Besitz des Kirchenguts abhängen, anbefohlen werden [29]). Schon jetzt erscheinen

26) Maßmann, Abschwörungsformeln, S. 124. no. 22: Ich begihe dem almahtigim got, daz ich den zehenten minef libef, noch anderf minef guotef, nie fone gab, fo ich folte; no. 24. p. 126; no. 26. p. 129: Ih gihu god, daz ih minan decemon so ne vergalt — sose got habet gibodan, unde min sculd uuari. no. 35. p. 142. — 27) Capit. 765. *Pertz*, III. p. 32. — 28) Nach Birnbaum, S. 179. — 29) 779. p. 36. c. 7: ut unusquisque suam decimam donet, adque per jussionem episcopi dispensentur; c. 13. de rebus vero ecclesiarum, unde nunc census exeunt, decima et nona cum ipso censu sit soluta. Wenn es hier und sonst sua decima, legitima decima heißt, so ist dieß nicht die nach römischem Recht geregelte Abgabe, sondern wie sua aelimosina zu verstehen, nach sittlichem, göttlichem Rechte, wobey die alttestamentliche Verpflichtung die Grundidee liefert.

ganze Feldmarken in weiteſter Ausdehnung als zehntpflichtig an beſtimmte Kirchen, was ſich ſchwerlich anders, als aus allgemeiner Auflage jener Abgabe erklären wird[30]). Bey Beſtimmung der Zehntpflicht im eroberten Sachſen als ganz allgemein für Edle, Freie, Liten, konnte Karl freilich als Eroberer handeln; dazu war das Bedürfniß der neuen Kirchen wohl kaum anders zu befriedigen[31]); aber er beruft ſich ſelbſt dabey auf göttliches Gebot, hat alſo die levitiſche Geſetzgebung vor Augen[32]), und ſtellt damit den Grundſatz der allgemeinen Zehntpflicht auf. Zu Frankfurt 794, wo ein Miswachs benutzt wurde, um den Chriſten die Zehntpflicht einzuſchärfen, finden ſich wiederum die grundherrlichen Zehnten (nona et decima) für Inhaber von Kirchenland geſchieden von den allgemeinen Zehnten, die auf dem Eigenthum (proprietas) haften; und nur zu letzteren wird die Erinnerung an das Strafgericht, alſo nach göttlichem Rechte, beigefügt[33]). Daſſelbe läßt ſich aus Anordnungen über die Erhebung der Zehnten abnehmen; die Prieſter ſollen die Parochianen über ihre Zehntpflicht belehren und Regiſter darüber führen; die Ablieferung ſoll vor Zeugen geſchehen; auf Weigerung werden Strafen geſetzt[34]). Wozu ſolche Einmiſchung der Staatsgewalt, wenn es ſich lediglich um privatrechtliche Anſprüche handelte? Auch zu Mainz 813 werden die allgemeinen Zehnten aus göttlichem Recht von den grundherrlichen (decima et nona) unterſchieden, die von dem Beſitze eines kirchlichen Lehenguts abhängen[35]). Ludwig d. Fr. drohet 817, wer die erſte Art der Zehnten nicht zahle,

---

30) Wenck, II. no. 9. p. 12. — 31) Birnbaum, S. 253. — 32) Capit. 785. c. 17. p. 49: secundum Dei mandatum. — 33) Frankfurt, c. 25. p. 73: ut decimas et nonas sive census omnes generaliter donent, qui debitores sunt ex beneficio et rebus ecclesiarum secundum priorum capitulorum domni regis. Et omnis homo ex sua proprietate legitimam decimam ad ecclesiam conferat. — 34) Capit. 801. c. 6. p. 87; 803. c. 19. p. 111. Die Beſtimmung der Zeugen könnte die ſein ſollen, zu entſcheiden, ob die Leiſtung der Zehnten bisher Ortsgewohnheit geweſen, was wiederum auf privatrechtliche Formen hinwieſe, ut ipsi inter sacerdotes et plevem testis existant, hubi date vel non date fuerint. Richter, K. R. S. 624; allein der Verlauf der Stelle bezieht ſich doch nur auf Gegenwart der Zeugen bey Ablieferung der Zehnten, nicht auf deren Ausſpruch über die Verpflichtung dazu. — 35) Mainz, 813. c. 38, 42. *Sirmond*, II. p. 284.

ſolle ſein Beneficium verlieren[36]); wo dagegen von letzterer Art die Rede iſt, fehlt nie die Beziehung auf göttliches Recht[37]).

Wenn die grundherrlichen Zehnten aus dem Beſitze von Kirchenland wohl nicht anders als für biſchöfliche Kirchen und Klöſter vorkommen, da nur dieſe wie mit der Immunität, ſo auch mit dergleichen Gefällen aus dem Krongute verſehen waren, ſo ſind die allgemeinen Zehnten unverkennbar den einzelnen Pfarrkirchen zugedacht; dem Biſchof ſteht die Aufſicht zu, aber die Verwendung geſchieht durch die Presbyter an den einzelnen Kirchen[38]); dieſelben ſind an den Umfang ihrer Pfarrſprengel gebunden; es ſollen Grenzen beſtimmt werden, wie weit eine Kirche den Zehnten von den Dörfern beziehen darf[39]); neu angelegte Dörfer ſollen an die Kirchen darin den Zehnten zahlen[40]); Colonen, die ſchon zu der grundherrlichen Rente verpflichtet ſind, indem ſie die Hälfte ihres Erwerbes an die Kirche zahlen (champart), von der ſie Land bebauen, ſollen von der andern ihnen verbleibenden Hälfte noch den Pfarrzehnten dem ordentlichen Prieſter entrichten[41]). Karl verordnet 803, daß von Zehnten, die das Volk an Pfarr- oder Taufkirchen darbringe, der größern Kirche oder dem Biſchofe nichts abgeliefert werde[42]).

Der Zehnte bezog ſich ſchon jetzt nicht bloß auf Getraide, ſondern auch auf Wein, Flachs; dagegen Blutzehnten darf nur, wo er hergebracht iſt, gefordert werden; ſtatt deſſen Geld zu nehmen bleibt der Verſtändigung des Biſchofs mit den Pflichtigen überlaſſen. Umgekehrt wird als Mißbrauch verboten, daß den Zehntpflichtigen, um ſie zur Leiſtung geneigt zu machen, irgend eine Erkenntlichkeit verabreicht, der Zehnte von ihnen gleichſam erkauft werde[43]). Die deutſche Rechtsgewohnheit kannte

---

36) Cap. 817. c. 5. p. 215. — 37) Cap. 823. c. 9. p. 237: ut unusquisque suam decimam ad ecclesiam offerat', sicut mos vel *sacra* consuetudo esse dinoscitur. — 38) Tours, 813. c. 16. *Sirmond*, II. p. 298: ut decimae, quae singulis dabuntur ecclesiis per consulta episcoporum a presbyteris ad usum ecclesiae et pauperum summa diligentia dispensentur. — 39) Cap. 809. c. 9, 10. p. 161; Aſchheim, c. 7. *Dalham*, p. 10. — 40) Cap. 817. c. 12. p. 207. — 41) Cap. 829. c. 5. p. 350. — 42) Cap. 803. c. 11. p. 110. — 43) 829. c. 5: de nutrimine vero pro decima, sicut actenus consuetudo fuit, ab omnibus observetur. c. 7: de decimis, quae populus dare non vult, nisi quolibet modo ab eo redimantur, ab episcopis prohibendum est, ne fiat.

zwar diese Milderung der Dienstbarkeit, daß dem Pflichtigen bey Ablieferung des Betrags Speise und Trank vorgesetzt wurde [44]); hier scheint aber dieß Mittel verboten zu sein, weil es als Einwirkung auf den guten Willen der Pflichtigen gleichsam deren Verbindlichkeit zweifelhaft machen würde.

§. 111. Benutzung des Kirchenguts.

Eine Ansicht vom Reichthume der Kirchen und Klöster um diese Zeit gewährt ein Bericht der Missi Karls 812, woraus uns die Angaben über das bayerische Kloster Staffelsee erhalten sind [1]). Dasselbe gehörte nicht gerade zu den reichsten Klöstern [2]), und besaß doch außer dem Herrenhause mit Nebengebäuden 740 Tagwerk Ackerland, Wiesen zu 610 Karren Heu, dazu an Vieh und Eßwaren so reiche Vorräthe, daß man sich dort um die diätetischen Vorschriften Benedicts nicht viel gekümmert zu haben scheint. Im Mägdehause arbeiten 24 Weiber, die 5 Stück Sarge fertig haben; eine Mühle liefert jährlich 12 Mud Frucht als Abgabe. Zum Klosterhofe gehören 23 besetzte Freihufen (mansi ingenuiles vestiti), deren Inhaber ihre Gefälle an Korn, Bier, Ferkeln, Hühnern, Eiern, Lein, Linsen und Arbeitstagen entrichten; dazu 19 besetzte Knechtshufen (mansi serviles vestiti); die Frauen der Inhaber liefern gewebtes Zeug, verfertigen Malz, backen Brot. Das Bisthum Augsburg besaß nach demselben Berichte 1006 besetzte und 35 unbesetzte Freihufen, 421 besetzte und 45 unbesetzte Dienstbufen, und andere 1427 besetzte, und 80 unbesetzte [3]). Hersfeld besaß zu Anfang des neunten Jahrhunderts 1050 Hufen und 795 Mansen; zu Aachen 816 werden zu den reichsten Klöstern solche gezählt, die 3000—8000 Mansen und darüber besitzen [4]).

Dieselbe Ansicht vom Reichthum der Klöster gewährt die Aufzeichnung der in Staffelsee vorgefundenen Kleinodien an Gold-

---

44) Grimm, R. A. S. 394.

1) I. S. 438; *Pertz*, III. p. 176; Mon. B. VII. p. 86. — 2) S. 167. — 3) Der Schluß des Berichts: restant enim de ipso episcopatu 7 curtes, de quibus hic breviatum non est, könnte die obige Vermuthung (S. 161) unterstützen, daß Staffelsee einst Bischofssitz gewesen sey; allein nach dem Folgenden ist vom Bisthum Augsburg die Rede. — 4) I. S. 604; Aachen, c. 122. *Hartzheim*, I. p. 502.

und Silberbeschlag des Altars, an Kreuzen, Reliquiengefäßen, Kelchen, Patenen, Gewändern zum Altardienst, so wie ein gleiches Verzeichniß der Kostbarkeiten des Klosters Disentis, die 670 nach Zürich geflüchtet wurden [5]), und ähnliche Nachweisungen aus dem nach Fulda gehörenden Kloster Milize [6]), aus St. Trudo [7]), aus Kochlsee [8]).

Da zur Bebauung jenes reichen Grundbesitzes die eigenen Leute nicht ausreichten, so benutzte auch die Kirche das hergebrachte Colonatverhältniß, um Grundstücke mit Vorbehalt des Eigenthums gegen eine Abgabe in Benutzung zu geben, und zwar sowohl an Freie, wie an Unfreie.

Freie Männer nehmen Kirchenland in Cultur bey Verarmung [9]), oder erhalten es mißbräuchlich vom Könige, der darin immer noch Krongut sah, übertragen, ohne dadurch ihre persönliche Freiheit einzubüßen [10]). Wie sehr das Ganze als ein Rechtsgeschäft, ohne Einfluß auf die persönliche Stellung galt, erhellet daraus, daß sogar Grafen Klostergut gegen Zins als Beneficium annahmen [11]). Wenn der König sogar freie Leute verkauft, verschenkt, so bezieht sich dieß auch nicht auf ihre Person, sondern auf Abgaben, wozu sie unbeschadet der persönlichen Freiheit verpflichtet waren [12]). Erblich waren jene Verleihungen noch nicht, doch bereitet sich die Erblichkeit vor; die Villa Albina bey Salzburz wurde ja schon in mehren Generationen an dieselbe Familie verliehen [13]). Die übliche Abgabe der freien Inhaber von Kirchenland wird jener Zehnte und Neunte gewesen sein, der so häufig bey dergleichen Benefizien vorkommt [14]).

Gebräuchlicher war die Verleihung an Unfreie, und zwar nach den beiden Graden der Hörigkeit [15]), wobey der eigentliche Sclav mehr zu Diensten, der höhere Unfreie, Hofhörige, mehr zu Lieferungen verpflichtet war.

In den Besitz von Sclaven kam die Kirche auf mehrfache Weise: sie werden ihr geschenkt, zugleich mit den Grundstücken,

---

5) *Eichhorn*, episc. Cur. no. 1; *Mabill.* annal. B. I. 464. — 6) S. 346. — 7) *D'Achery*, spicil. II. p. 661. — 8) *Meichelb.* chron. Benedictobur. p. 15. — 9) *Salvian*, de gubern. Dei V. 8, 9. Bremae 1688. p. 97. — 10) Capit. 803. c. 16. p. 111. — 11) Waitz, II. S. 200. — 12) *Neugart*, cod. dipl. I. no. 234. p. 196; *Bouquet*, VIII. p. 366. — 13) S. 205. — 14) S. 711. — 15) S. 574.

woran sie haften [16]); Freie begeben sich in ihre Dienstbarkeit, wie schon Tacitus dasselbe bey Verlust im Spiel meldet [17]); die Gründe dazu waren Devotion, wie bey andern Schenkungen [18]), Dankbarkeit bey erlangter Heilung [19]), aber auch Mangel, Insolvenz [20]), sogar der Wunsch, dadurch dem Kriegsdienst zu entgehen, ja auch Ueberredung durch Geistliche, weßhalb Karl jenen Schritt seiner besondern Erlaubniß vorbehält [21]). Das Symbol dafür war das Legen des Haupts unter das Glockenseil [22]). Die Knechte der Kirche schieden sich wieder in solche, die auf den Grundstücken angesessen dieselben gegen eine Abgabe bebaueten, was sich schon der Form der höhern Hörigkeit näherte, und in solche, die auf dem Herrenhofe selbst wohnten [23]). Für die ersteren, casati, Köther, Kothsassen [24]), waren die Dienste gesetzlich bestimmt: nach alamannischem Rechte liefern sie jährlich 15 Sikkeln Bier, 1 Schwein im Werthe von einem Tremissis, Brot von 2 Mud Mehl, 5 Hühner, 20 Eier [25]); nach bayerischem Recht wird der Tribut gemäß ihrem Vermögen erwartet; allgemeiner ist die Bestimmung, daß sie drey Tage der Woche für sich, drey für den Herrn arbeiten; nur wenn der Herr ihnen noch einen Ochsen oder sonstigen Besitz überläßt, sind sie noch zu anderm billigen Dienst verpflichtet [26]). Außerdem findet sich als Geldabgabe auch der Betrag von 6 Denaren, die deßhalb als der übliche Zins eines Knechts bezeichnet werden [27]). Dagegen die eigentlichen Haus- und Hofknechte werden nicht bloß zum Ackerbau, sondern auch zu andern Diensten gebraucht, und ihr Werth richtet sich nach der Fertigkeit im Betreiben eines Handwerks, als Bäcker, Koch, Schmied, Goldschmied, die verschiede-

---

16) S. 575. — 17) *Tac.* Germ. 24. — 18) Formul. Sirmondi 10. *Baluz*, capit. II. p. 474; trad. Fuld. no. 347. p. 142; L. Alam. 1. — 19) Vita Liudgeri III. 18. *Pertz*, II. p. 416; vita Mansueti II. 5. *Martene*, thes. III. p. 1017; vita Idae II. 4. *Leibnit.* I. p. 179. — 20) Grimm, R. A. S. 328. — 21) Cap. 803. c. 16. p. 111; 805. c. 8. p. 136. — 22) *Schannat*, Buchon. vet. p. 331. — 23) *Neugart*, I. no. 193. p. 166: servi et ancillae conjugati et in mansis manentes; — puellae vero ad salam (Herrenhaus) manentes. — 24) Ib. no. 47. p. 48: casatas tres cum infantes suas; Grimm, S. 318; Birnbaum, S. 144. not. 36; Waitz, II. S. 153. — 25) L. Alam. 22. *Walter*, I. p. 206. — 26) L. Bajuv. I. 14. p. 248. — 27) *Neugart*, no. 303. p. 247; 244. p. 203: 6 den. unius servi debitum.

nen Arten der Hirten; dieß der Begriff der Miniſterialen um dieſe Zeit [28]). Bey Schenkung der Knechte an die Kirche wird wohl für ſie eine Ermäßigung der Dienſte ausbedungen: bey Eingehen einer Precarey heißt es, ſie ſollen nur ſolche Dienſte leiſten, in die ſie ſelbſt willigen; die auf dem Acker Anſäſſigen ſollen Zins und Fuhren, Handdienſte und Weberey leiſten, aber nur zum halben Betrage, und ſollen namentlich nicht zum Pflügen genöthigt ſein, die Mägde auf dem Herrenhofe nicht niedrige Dienſte leiſten; namentlich dürfen ſie nicht außerhalb des Hauſes geführt, nicht anderweitig vergeben werden, in welchem Falle die Familie des Schenkenden ſie zurückfordern und an ein anderes Kloſter vergeben darf [29]). Ausdrücklich werden ſie wohl vom beſchwerlichen Dienſt in der Mühle befreit [30]), oder es werden für ſie nur zwey Arbeitstage in der Woche, ſtatt der üblichen drey ausbedungen [31]). Bey den Schenkungen ſind die Knechte nur Zubehör der Grundſtücke, woran ſie haften; die Dienſte werden deßhalb von dem Acker, und nicht von den Perſonen gefordert; die Manſen arbeiten drey Tage die Woche, ihnen iſt Vieh überwieſen, wovon das Vieh der darauf wohnenden Knechte unterſchieden wird [32]).

Auch die Dienſte der Mittelfreien nach der milderen Hörigkeit waren durch das Geſetz beſtimmt: nach bayeriſchem Rechte haben ſie Aecker- und Weidezins zu entrichten nach Ermeſſen und nach Landesſitte, von 30 Mud Getraide geben ſie 3; ſie müſſen einen Acker 40 Schuh breit, und 1600 lang pflügen, umzäunen, beſäen, dann binden, einfahren, eben ſo eine Wieſe nach beſtimmtem Maß; dazu an den Weingärten arbeiten, das zehnte Bund Flachs, den zehnten Bienenſtock liefern, dazu vier Hühner, 10 Eier; ferner Vorſpann und Botendienſte leiſten, jedoch nur 50 Leugen weit; auf dem Herrenhofe in den Ställen, an den Heuſcheuern, Kornböden, Zäunen arbeiten, Kalk, Holz, Steine fahren [33]). Ermäßigter erſcheinen die Dienſte, wozu ſich

---

28) L. Sal. XI. 6. p. 22; L. Alam. 79; Fürth, die Miniſterialen Cöln, 1836. S. 13. — 29) *Neugart*, I. no. 193. p. 166: — puellae vero ad salam manentes — et hoc quod Alamanni Chuwilti-werch vocant non faciant, nach Neugart gekaufter Leute Werk, nach Grimm, R. A. S. 353, opus pestiferum. — 30) *Meichelbeck*, I. no. 190. p. 122. — 31) *Schannat*, Buchonia vetus p. 331; daher biduani, triduani, quotidiani. — 32) *Meichelb.* II. p. 126. — 33) L. Bajuv. I. 14. p. 248.

die sogenannten Barschalke[34]) bey Uebernahme von Kirchenland verstehen: sie pflügen dreimal im Jahre drey Tage, schneiden drey Tage, binden und fahren ein; andere geben außerdem noch Zins an Korn und Vieh und leisten Botendienste[35]); auch die Abgabe des Besthaupts findet sich schon[36]). Sehr üblich war die Pflicht des Wachszinses an die Kirche zu Lichten, cerarii, cerocensuales[37]).

Endlich Colonen auf den Aeckern der Kirche sind die aus römischer Zeit übernommenen Inhaber von verliehenem Lande mit der Pflicht einer Abgabe, die also bey der Eroberung eigentlich nur ihre Herren wechselten[38]). Sie bilden nach deutschem Rechte keinen eigenen Stand, da sie bald als frey und auch für ihr Dienstverhältniß dem ordentlichen Richter unterworfen vorkommen, das Wergeld eines Freien haben[39]), bald als unfrey zum Acker gehören, mit diesem übertragen werden, keines echten Eigenthums fähig sind. Man ließ sie also in dem früheren Verhältniß, das im Ganzen sich etwas günstiger, als das der Liten gestaltete[40]). Bey Verleihung von Aeckern an Unfreie hatte man den Vortheil, daß sie wegen Unfähigkeit zu echtem Eigenthum, auch wenn man den Besitz ihren Nachkommen zusicherte, das Eigenthumsrecht der Kirche nie gefährdeten[41]).

Außer den Einkünften aus Grundbesitz finden sich noch mehrfache andere Einnahmen der Geistlichkeit, wie Salzgefälle: Herzog Theodo II. schenkt an die salzburger Kirche zwanzig Oefen mit den dazu gehörigen Salzpfannen, ⅓ der Salzquelle am Schöpfbrunnen zu Reichenhall, und dazu den Zehnten vom Salz[42]); Arnulf gestattet dem Kloster Kempten, 881, jährlich sechs Karren Salz zu holen[43]). Ferner Jagd und Fischerey, Biberfang[44]), worin freilich eine arge Versuchung zur Uebertretung der Gesetze lag,

---

34) S. 574. — 35) *Meichelbeck*, I. no. 481. p. 255. — 36) *Leuckfeld*, antiquit. Poeldens. p. 243. (812). — 37) Cap. 779. c. 15. *Pertz*, III. p. 37; Sachse, hist. Grundlage, S. 481. — 38) *Guérard*, Irminon, I. p. 233. — 39) L. Alam. 23, 9. — 40) Kleinmayrn, Anhang, p. 32: casam suosque liberos cum colonis suis; cap. 803. c. 10. p. 115; Waitz, II. S. 165. — 41) *Meichelb.* I. no. 102. p. 81; 109. p. 84. — 42) Kleinmayrn, S. 20. — 43) Mon. B. 31. p. 79. — 44) Kleinmayrn, S. 22. 35; Fischerey mit Netzen im Rhein für Ettenheimmünster, *Grandidier*, II. no. 55; Anton, Gesch. der teutschen Landwirthsch. I. S. 470.

die den Geistlichen Waffen, Jagdhunde und Falken untersagten [45]). Die eigentlichen Regalien, Markt-, Münz-, Zollgerechtigkeit kommen jetzt den Stiftern noch nicht zu; zu letzterer findet sich ein Anfang durch Ueberweisung von Zollgefällen, doch wohl nicht zu eigener Erhebung [46]).

Als eigentlicher Inhaber des Kirchenguts gilt nach altkirchlichem Rechte der Bischof, dem deßhalb auch die Vertheilung der Einkünfte zukam; nur war das Verfahren dabey verschieden. Nach römischem Herkommen zerfiel der Gesammtertrag in vier Theile, für den Bischof, den übrigen Klerus, die Armen und die fabrica ecclesiae; dieß schrieb Gregor II. seiner Gesandtschaft nach Bayern vor, 716, und dasselbe wird öfter eingeschärft [47]); auf einer bayerischen Synode unter Arno entschließen sich deßhalb sogar die Aebte dazu, den Bischöfen ¼ der Zehnten abzugeben [48]). Anders bestimmte das Herkommen in Spanien, wo nach drey Theilen zwischen Bischof, Klerus und dem Bedürfniß der Kirche getheilt ward [49]). Annäherung daran findet sich zu Orleans 511 [50]); doch überwog die römische Form: Bischof Haito von Basel bemerkt, wie er zu ⅓ befugt sey, sich aber nach römischer Weise mit ¼ begnüge [51]).

Jene Theilung war bey bischöflichen Kirchen leicht ausführbar, wo der Bischof selbst Alles in der Hand hatte, und die Austheilung besorgte [52]). Schwieriger war die Ausführung bey den Pfarrkirchen, besonders auf dem Lande; die Einkünfte kamen zunächst in die Hände der Geistlichen selbst, denen eine vollständige Ablieferung an den Bischof, um von diesem das Nöthige zum Unterhalt wieder zurück zu erhalten, besonders deßhalb schwer fiel, weil habsüchtige Bischöfe unbillig genug waren, die Kirchen

---

45) S. 661. — 46) Markt und Zoll in Passau an den dortigen Bischof, Mon. B. 28. 1. p. 120; Siegbert III. giebt Zolleinkünfte in Aquitanien an Stablo und Malmedy, *Martene*, coll. II. p. 8; Ludwig d. Fr. den Zoll in Würzburg an den Bischof, Mon. B. 28. 1. no. 119. p. 155. — 47) *Hartzheim*, I. p. 36. c. 5; *Othlon*, vita Bonif. I. c. 18; Reisbach, c. 4. *Pertz*, III. p. 78. — 48) *Meichelbeck*, I. no. 286. p. 154. (807). — 49) Taragona, 516. c. 7. *Bruns*, II. p. 17; Braga, 561. c. 7. p. 34; Toledo, 655. c. 6. *Bruns*, I. p. 293; Richter, K. R. Aufl. 3. S. 619. — 50) Orleans, 511. c. 15. *Bruns*, II. p. 163. — 51) *Neugart*, ep. Const. p. 147. c. 15; *Pertz*, III. p. 440. — 52) Orleans, 511. c. 14; 538. c. 5. p. 193.

verfallen und die Pfarrer darben zu lassen [53]). In Spanien kam man zuerst auf eine Festsetzung der Abgabe zu 2 Solidi jährlich, womit Alles abgekauft sein solle [54]). Im Frankenreich erkannte man zu Orleans, 511, das Eigenthumsrecht des Bischofs über alle stehende Habe der Pfarrkirchen, Aecker, Weinberge, Knechte und sonstigen Besitz an; dagegen die zufälligen Einkünfte solle der Pfarrer beziehen, und davon nur 1/3 an den Bischof abliefern. Schon 527 zu Carpentras schreitet man jedoch zu der Ermäßigung, daß jene Ablieferung wegfallen solle, sobald die Kathedrale reich genug ist, um ihrer zu entbehren; außerdem bestreitet der Pfarrer von den Einkünften seinen Unterhalt, und liefert den Ueberschuß an den Bischof ab. Zu Orleans 538 begnügte man sich mit der Bestimmung, daß es wegen der Einkünfte der Landkirchen nach Ortsgewohnheit gehalten werden solle [55]).

Die beste Gelegenheit für die Bischöfe, um von den Pfarrkirchen einen Theil der Einkünfte einzuziehen, waren die jährlichen Visitationen. Die Pflicht der Pfarrer, ihnen mit Beihülfe der Gemeinde freies Quartier zu geben, wird wiederholt eingeschärft [56]); aber eben so alt sind die Klagen über Erpressungen durch Einlager eines zahlreichen Gefolges an Menschen und Pferden, wogegen alle Vorkehrungen durch Bestimmung von Portionen und Rationen erfolglos blieben [57]). Ludwig d. Fr. ließ die Bischöfe versprechen, sich jedes Druckes dabey zu enthalten, die Reisen zu gelegener Zeit vorzunehmen [58]); wie weit aber dennoch die Willkühr ging, sieht man aus den Versuchen, die Abgaben zu fixiren: Karl d. K. bestimmt 844 die jährliche Abgabe einer Pfarrey an den Bischof auf 1 Mud Korn, Gerste und Wein; dazu ein Frischling (junges Schwein, doch auch Junges von andern Thieren, Lamm) 6 Denare werth, gestattet aber übrigens, für den ganzen Betrag die zu Braga festgesetzte Abgabe von 2 Solidi jährlich zu erlegen [59]). Bey der jährlichen Visitation sollen zur Erleichterung der Last jedesmal fünf Pfarrer zusammensteuern. Kaiser Ludwig II. setzt den ganzen Betrag für eine Vi-

53) Planck, II. S. 598. — 54) Braga, 572. c. 2. p. 40. — 55) Orleans, 511. c. 15; Carpentras, 527. p. 176; Orleans, 538. c. 5. — 56) Conc. 742. c. 3. *Pertz*, III. p. 17; Soissons, 744. c. 4. — 57) Toledo, 646. c. 4. *Bruns*, I. p. 264. — 58) Cap. 817. c. 19. p. 208. — 59) Cap. 844. c. 2. p. 378.

ſitation feſt auf 100 Brote, 4 Friſchlinge, 50 Sextare Wein, 10 Hühner, 50 Eier, 1 Schwein, 6 Mud Hafer, 3 Karren Heu, dazu Honig, Wachs, Oel nach Bedürfniß [60]).

§. 112. Belaſtung des Kirchenguts.

Der Reichthum der Kirche zog ihr nicht allein räuberiſche Angriffe durch Mächtige zu, gegen die jene Fluchformeln in den Schenkungsurkunden berechnet waren, ſondern auch der Staat ließ ſeine Hand ſchwer auf dem Kirchengute laſten. Man darf annehmen, daß ſämmtliche Abgaben, die in römiſcher Zeit als Grundſteuer, und für ſolche, die keinen Grundbeſitz hatten, als Kopfſteuer auch vom Klerus erhoben wurden, in fränkiſcher Zeit fortdauerten. Zu Orleans 511 wünſcht die Geiſtlichkeit zwar von allen Abgaben befreit zu werden, um ihre Einkünfte lediglich auf fromme Zwecke verwenden zu können [1]); wie wenig ihr dieß aber geglückt ſein muß, ſieht man aus einer Bitte der Synode zu Clermont 535 an Theodebert um Sicherſtellung der Kirchengüter bey den Theilungen der Monarchie, weil ſie ſonſt außer Stande ſeien, den pflichtmäßigen Tribut an die einzelnen Fürſten zu entrichten [2]). Auch die neuen Auflagen, womit Chilperich 579 das Land drückte, waren nach Art des römiſchen Cenſus eingerichtet, da er dafür Steuercataſter [3]) anlegte; und daß auch die Kirche mit herangezogen ward, beweiſet der Eifer, womit gerade ſie das Volk zum Aufſtande und zur Verbrennung der Cataſter anreizte [4]). Erſt die Unfähigkeit der Franken, das römiſche Indictionenweſen durchzuführen, ſcheint dieſe Art Abgaben allmälig in Abnahme gebracht zu haben. Von Theodebert wird gerühmt, daß er der Kirche zu Clermont den Tribut an den Fiscus erließ; doch galt dieß wohl nicht auf immer, weil daſſelbe bald darauf auch von Childebert 590 erwähnt wird [5]); auch Gregor I. wundert ſich, daß von Gütern der Kirche in Gallien Tribut gefordert werde [6]). Von Acker- und Weidegeld, ſo wie

---

60) Cap. 855. c. 1. p. 432.

1) Orleans, 511. c. 5. p. 162. — 2) *Bouquet*, IV. p. 58; *Mansi*, VIII. p. 864. — 3) v. Savigny, römiſche Steuerverfaſſung, Abhandl. der Berl. Akadem. 1822 und 1823 Berl. 1825. hiſt. philol. Kl. S. 57; Waitz, II. S. 512. — 4) *Greg.* Tur. V. 29. — 5) Ibid. III. 25; X. 7. — 6) *Gregor. I.* ep. IX. 110.

von Schweinezehnten, wahrſcheinlich Abgaben privatrechtlicher Art, befreite Chlotar II. die Kirche [7]); die übrigen Abgaben an den Fiscus hören mit Verleihung der Immunität auf, oder werden vielmehr dem Immunitätsherrn ſelbſt überwieſen [8]).

Dabey bleibt nun aber doch eine Menge Abgaben zurück, die theils aus römiſcher Zeit, theils aus den neuen Verhältniſſen ſtammten. Letzterer Art war ein freiwilliger Beitrag (conjectus) zu den Staats-, namentlich Kriegsbedürfniſſen, der als Fortſetzung der Naturallieferungen an die Fürſten gelten darf, deren ſchon Tacitus gedenkt [9]). Die Abgabe ſcheint nicht fixirt, ſondern nach Vermögen und eigenem Ermeſſen geleiſtet zu ſein [10]); Pipin giebt den Aebtiſſinnen auf, mit den Gaben nicht ſelbſt auf das Maifeld zu kommen, ſondern ſie durch Geſandte zu ſchicken [11]). Sicher ſind dieß dieſelben Beiträge zur Kriegsſteuer, nach welchen Ludwig d. Fr. die Klöſter in verſchiedene Claſſen theilte [12]).

Eine zweite Laſt war die Pflicht, dem König mit Gefolge und ſeinen Miſſi auf Reiſen Quartier zu geben, ſo wie an Gemeindelaſten, z. B. Brückenbau, Theil zu nehmen. In römiſcher Zeit hatte ſich die Kirche von ſolchen Laſten, namentlich dem Vorſpann, ziemlich frey zu machen gewußt [13]); allein daß dieß in fränkiſche Zeit nicht hinüberging, beweiſen Befreiungen, die meiſt bey Ertheilung der Immunität jetzt ausdrücklich erſt bewilligt werden [14]). Als Inhaberin von Krongut konnte ſie ſich jedoch der Verpflegung des Königs nicht entziehen, weßhalb Befreiungen auch hievon dahin zu verſtehen ſein werden, daß die königlichen Beamten im Immunitätsbezirk nur nicht ſelbſt Einquartierung anſagen, und Vorſpann fordern dürfen, ſondern ſich damit an den Immunitätsherrn wenden müſſen, der dann die Laſten zu vertheilen hat [15]). Der Miſſus, der mit der königlichen Anweiſung (tractoria) kam [16]), durfte ſicher auch bey Biſchö-

---

7) *Pertz*, III. p. 3. c. 11; Waitz, II. S. 531. — 8) *Marculf.* form. I. 3: quicquid fiscus inde sperare possit. — 9) *Tac.* Germ. 15. — 10) Annal. Fuld. 751. *Pertz*, I. p. 346: dona illis regibus a populo offerebantur; *Fredeg.* c. 66. *Bouquet*, V. p. 7; *Hincmar*, de ordine palat. c. 30: placita propter dona generaliter danda; Waitz, II. S. 501. — 11) Cap. 755. c. 6. p. 25. — 12) S. 638. — 13) *Thomassin*, de jure metatus et gistii III. 1. 39. no. 1—3. — 14) Haſenried, S. 361. — 15) Kleinmayrn, 19. p. 65. — 16) Formel dafür, *Marculf.* I. 11; Beſtimmung der Portionen und Rationen, cap. 817. c. 29.

fen und Aebten Verpflegung fordern; Karl d. Gr. strafte geistliche wie weltliche Vasallen schwer, weil sie in Bewirthung der Gesandten des Perserkönigs sich säumig bewiesen hatten [17]; umgekehrt erläßt er strengen Tadel, daß Beamte, Herzoge, Richter und deren Untergebene bis zu Jägern und Falkonierern herab, sich gegen Kirchen und Klöster durch Einquartierung und Vorspann Bedrückungen erlaubt, deren Leute zu Arbeiten an ihren Feldern Wiesen, Weingärten und Gebäuden herangezogen haben.

Schon letzteres Beispiel beweiset, daß viel gefährlicher als die regelmäßige Besteuerung der willkührliche Druck war, wozu gerade die Könige am ehesten schritten; hier zeigt sich die bedenklichste Seite jenes Besitzes von Krongut; denn trotz der Schenkung und der bündigsten Formeln in den Immunitätsbriefen [19] reizten die vollen Cassen der Kirche wiederholt zu Eingriffen, die in der Auffassung des Kirchenguts als ursprünglichen Kronguts immer eine Art Entschuldigung fanden. Chilperich von Soissons stellt zwischen dem Reichthum der Kirche und der Leere des Fiscus die bedenklichsten Vergleiche an [20]; Chlotar I. zieht ohne Weiteres ⅓ der kirchlichen Einkünfte ein; die Bischöfe fügen sich, bis auf Injuriosus von Tours, der dem Könige mit dem Ansehn des heil. Martin entgegentritt [21]; Dagobert nimmt nicht nur die Hälfte des Ertrags, sondern sogar des Besitzes selbst, und die Bischöfe schweigen [22]; Pipin I. erregt den Muth seines Heeres vor der Schlacht bey Testri durch Hinweisung auf den Kirchenraub in Neuster, der dort allgemein unter Vorwand des Krieges verübt sey [23]. Nur aus der Idee, daß das Kirchengut auch nach der Verleihung in gewissem Sinne zum Krongute gehöre, erklärt sich Pipins Befehl, daß die königlichen Klöster von ihrer Verwaltung dem Könige Rechenschaft ablegen sollen [24]; Abt Gundeland von Lorsch bedarf, um vor seinem Tode von den Klostergütern etwas den Armen zu vermachen, der Erlaubniß Karls d. Gr. [25].

Wenn in römischer Zeit die Staatsdomäne besonders zur Belohnung der Veteranen diente, so findet sich jetzt etwas Aehn-

---

p. 218. — 17) Monach. Sangallens. II. 8. *Pertz*, II. p. 752. — 18) Cap. 807. *Pertz*, III. p. 150. — 19) Montag, I. S. 341. — 20) *Greg.* Tur. VI. 46. — 21) Vita Martini, *Du Chesne*, I. p. 655. — 23) Annal. Mettens. 690. *Pertz*, I. p. 318. — 24) Cap. 755. c. 20. p. 27. — 25) Cod. Lauresham. I. p. 21.

liches in der Benutzung des Kirchenguts zur Belohnung der Soldaten und Befriedigung der politiſchen Partey, wohl nicht ohne Erinnerung an das frühere Verhältniß [26]). Landbeſitz, welchen der König aus der Domäne an weltliche Große gegeben hatte, wird ihnen wohl wieder genommen, und der Kirche zugewandt [27]); aber noch häufiger geſchah das Umgekehrte. Schon die Synode zu Clermont 535 klagt, daß Laien ſich vom Könige Eigenthum der Kirche erbitten, erklärt ſolche Bewilligungen für ungültig, und ſetzt den Bann darauf. Zu Paris 557 weiſet man dergleichen Kirchenraub ſchon aus Clodwigs Zeit nach [28]). Am berüchtigſten aber ſind in dieſer Hinſicht die Eingriffe Karl Martells [29]), ſo daß man ſpäter, um ſeine Schuld recht hervorzuheben, ihn als früheſten Urheber davon nannte [30]). Karl Martell blieb nicht dabey ſtehen, Grundſtücke, welche die Kirche aus der Domäne beſaß, nun anderweitig an ſeine Partey zu vergeben [31]), ſeine Soldaten der Kirche als Erbpächter oder Colonen aufzudringen [32]), oder ihr Gelder ohne Weiteres abzupreſſen [33]), ſondern er übergab ſogar ganze Klöſter und Bisthümer an Laien, die ſich dann mit ſehr weltlichem Gefolge in deren Beſitz ſetzten [34]). Dieſe Zuſtände erregten die Klagen des Bonifaz, daß rohe Soldaten mit Pferden, Hunden und Falken, mit Troß und Buhlerinnen in die geweiheten Stätten eingezogen ſeien.

Karl Martells Söhne hatten den beſten Willen, hier zu helfen; 742 erklärt Karlman, der Kirche ſey das entwandte Geld zurückgegeben; allein ſchon im nächſten Jahre muß er eingeſtehen, daß dieß wegen der dauernden Kriegsnoth nicht möglich ſey, und trifft die Auskunft, daraus ein Anlehen zu machen, zu

---

26) Birnbaum, S. 127. — 27) *Gregor.* Tur. V. 3. — 28) Clermont, c. 5. *Bruns*, II. p. 187; Paris, p. 220. — 29) I. S. 307. — 30) De majorib. domus bey *Du Chesne*, II. p. 2; Brief der Synode von Thierſy 858, *Baluze*, capit. II. p. 108; *Hincmar*, oper. II. p. 132: Carlus — qui primus inter omnes Francorum reges ac principes res ecclesiarum ab eis separavit atque divisit. — 31) Der Kirche zu Marſeille waren durch einen Großen Güter entfremdet; Karl beſiegt ihn in einem Aufſtande, giebt aber die Güter nicht der Kirche zurück, ſondern an einen ſeiner Getreuen; *Martene*, collect. I. p. 41. — 32) Birnbaum, S. 128. — 33) Capit. 742. *Pertz*, III. p. 16: fraudatas pecunias ecclesiarum. — 34) *Bonif.* ep. 51. p. 107; Milo in Rheims u. Trier iſt dafür ein Beiſpiel.

deſſen Verzinſung den Colonen eine neue Abgabe von einem Solidus für jede Haushaltung aufgebürdet wird [35]; Karl d. Gr. ermäßigt dieß ſpäter auf einen Solidus von je 50 Caſaten [36]. Im neunten Jahrhundert findet ſich die Angabe, daß die der Kirche aufgedrungenen Erbpächter außer zum Neunten und Zehnten auch zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude bey Verluſt des Beſitzes verpflichtet ſeien; ſie wären damit wenigſtens den eigenen Erbpächtern der Kirche in den Abgaben gleich geſtellt [37]; allein jene Beſtimmung findet ſich nur bey Benedict Levita, und iſt mit Unrecht in ein Capitulare Pipins von 756 aufgenommen, ſo wie ſie auch ſonſt Spuren der Unächtheit trägt [38]. Daſſelbe gilt von einer Verordnung Karls d. Gr., wornach dergleichen Inhaber von Kirchenland ſich den Beſitz aufs Neue von den Bi-

---

35) Capit. 743. c. 2. p. 18; I. S. 359. Bey dieſen ziemlich dunkeln Beſtimmungen iſt precarium nicht Precarey; es handelt ſich nicht um Verleihung von Land, ſondern um Geld, welches der Kirche bereits abgepreßt iſt. Die Fürſten wollen daſſelbe noch behalten, jedoch als Anlehen, wofür die den Caſaten auferlegte neue Steuer als Zins dienen ſoll; precarium iſt alſo zeitweiliger Beſitz, worin ſich der Schuldner gegen den Creditor befindet: ut sub precario et censu (Zins) aliquam partem ecclesialis pecuniae in adjutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus. Das Geld iſt aber nicht in einer Summe in die Kriegskaſſe gezogen, ſondern beſtimmte Perſonen von Karl Martells Partey ſind darauf angewieſen, ſo daß ihnen die verſchiedenen Kirchen gewiſſe Summen zu zahlen hatten. Stirbt ein ſolcher, ſo ſoll eigentlich die Zahlung wegfallen; aber der Fürſt behält ſich vor, daſſelbe Verhältniß noch einmal zu erneuern, und die Summe in Form eines neuen Anlehens an einen Andern zu überweiſen: eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps jubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Nur wenn die Kirche darüber in Mangel geräth, ſoll ſie in ihren vollen Beſitz treten, reddatur integra possessio, wohl nicht die bereits ausgezahlten Summen, ſondern nur die künftige freie Verfügung über ihre Geldmittel; Birnbaum, S. 142. — 36) Cap. 779. c. 13. *Pertz*, III. p. 37. — 37) Die Pflicht der eigentlich kirchlichen Erbpächter zur Baulaſt capit. 802. c. 6. *Pertz*, III. p. 104. — 38) Capit. lib. V. 13. 14. *Baluz*, I. p. 827. und Cap. Mettense 756. c. 4. 5. p. 178; allein die Handſchr. kennen ſie hier nicht, *Pertz*, III. p. 31. not. f.; auf Fälſchung deutet das Berufen auf die Beſtimmungen zu Verne, 755, die Nichts davon enthalten. Aufgenommen aus Benedict iſt die Beſtimmung wegen der Baulaſt ſchon in den Synodalbrief der franzöſiſchen Biſchöfe 858: nonas et decimas ad restaurationem tectorum.

schöfen erbitten sollen [39]). Durch diese Fälschungen suchte man wohl ein Verhältniß, das sich nicht mehr abstellen ließ, wenigstens für die Kirche erträglich zu machen, indem man auf die aufgedrungenen Colonen dieselben Pflichten häufen wollte, wie auf die selbst angenommenen. Auch nach Karls Zeit wiederholt sich bey Leerheit der Kriegscassen dasselbe Verfahren; eine Synode zu Aachen 836 erklärt bey der Noth des Staats den Wunsch, daß Klöster nicht mehr an Laien gegeben würden, für unausführbar, und bittet nur, daß die eingestürzten Gebäude hergestellt, und die Geistlichen mit Unterhalt versehen würden, bis es besser werde [40]).

Günstiger als die großen Stifter bey ihrem Reichthum waren die gewöhnlichen Pfarrkirchen gestellt, denen durch Ludwig d. Fr. wenigstens der Besitz eines vollen Mansus, frey von allen Abgaben, zugesichert ward, so daß der Inhaber für seine Einnahme aus Zehnten, Gaben der Gläubigen, von Haus, Hof, Gärten und Land zu keinem andern Dienst, als dem kirchlichen, verbunden sey; nur wenn er mehr besitzt, ist er den Lehnsherren (senioribus, Patronen) zu Dienste verpflichtet [41]); jenes Pfarrland heißt dann geradezu die Aussteuer (dos, mansus dotalis) der Kirche; bey Visitationen wird nach ihrem Vorhandensein gefragt [42]).

Viertes Capitel.

Verhältniß der Kirche zum Volke.

§. 113. Kirchlicher Einfluß auf das Staatsleben.

v. Roth, von dem Einfluß der Geistlichkeit unter den Merovingern, München 1830. 4.

Die neutestamentliche Ansicht vom Staate, daß derselbe nur das Recht handhabt, und dafür kraft göttlicher Autorität Gehor-

---

39) Capit. lib. VII. c. 261. *Baluz*, I. p. 527, 1081. — 40) *Hartzheim*, II. p. 90. c. 16. — 41) Cap. 817. c. 10. *Pertz*, III. p. 207. — 42) *Hincmar*, capit. 2. Op. I. p. 716; *Thomassin.* III. 1. c. 37. no. 10. f; Montag, I. 325; Planck, II. S. 217. Ueber mansus, selten mansa, (Mon. B. 28. 2. p. 54.) I. S. 604; *Guérard*, Irminon, I. 2. p. 578, 597.

ſam fordern darf, aber keineswegs der Träger und Inhaber der übrigen ſittlichen Beziehungen iſt, welche vielmehr vom Chriſtenthum ſelbſt in Obhut genommen werden, dieſe Anſicht, welche ſehr früh die Kirche in ſtrengen Gegenſatz gegen den Staat brachte, ſo daß ſie denſelben völlig mit dem Begriffe der Welt (saeculum), und unter dem Eindrucke der römiſchen Verfolgung mit dem des Heidenthums unter dämoniſcher Gewalt zuſammenſtellte, war bereits ſeit Conſtantin einer größern Annäherung an den Staat gewichen, ſo daß die Diener der Kirche ſich nur zu ſehr mit den Angelegenheiten des Staats befaßten. Vollendet wurde dieſe Verknüpfung von Kirche und Staat auf germaniſchem Boden durch die engen Beziehungeu des Klerus zum Könige. Zunächſt in den Städten und Municipien fiel ganz von ſelbſt das obrigkeitliche Anſehen an die Biſchöfe, die faſt allein als Beamte den Umſturz überlebten, und die natürlichen Vertreter und Fürſprecher der Beſiegten wurden. Als Clodwig zur Belagerung vor Verdun erſchien, beklagte man es als einen Unfall, daß der Biſchof ſo eben geſtorben, und die Stadt des natürlichen Fürſprechers beraubt war; doch verſtand ſich ein Presbyter, und zwar mit gutem Erfolg zu Unterhandlungen [1]). Noch als Karl Martell Rheims belagerte, verlangte er die Uebergabe vom Biſchof Rigobert, der ſie abſchlug [2]). Aber auch weit über die localen Beziehungen hinaus in die eigentlichen Angelegenheiten des Staats bildete ſich bald der Einfluß der Geiſtlichkeit aus, als Glieder der neuen Ariſtokratie. Bey Streitigkeiten der Fürſten werden als Schiedsrichter überall Geiſtliche benutzt, oder ſie bieten von ſelbſt ihr prieſterliches Anſehen auf [3]); ja die Fürſten waren bey ihren Staatshandlungen ſchon deßhalb an ſie gewieſen, weil nur ſie bald noch Kunde von Leſen und Schreiben beſaßen. Schon lange, ehe Karl die Miſſi einſetzte, verſtand es ſich von ſelbſt, daß bey den Commiſſionen des Staats ein geiſtliches Mitglied mitwirkte; die Formel für die Vollmacht dazu nimmt ohne Weiteres ein ſolches auf [4]). Für Karls Inſtitut der Miſſi war es dann Grundſatz, daß ein Abt oder Biſchof dabey betheiligt war [5]); zu Geſandtſchaften waren faſt nur ſie brauchbar.

1) I. S. 526. — 2) *Surius*, I. p. 113. — 3) *Gregor.* Tur. VI. 31; VII. 47. — 4) *Marculf.* form. I. 11. *Baluz*, capit. II. p. 381: dum et nos in Dei nomine apostolico viro illo et illustre viro illo partibus illis legationis causa direximus. — 5) I. S. 434; *Hansiz*, II. p. 115.

Dieser Einfluß der Kirche auf das Staatsleben zeigt sich zunächst bey dem Gerichtswesen: Kirchen und Bethäuser waren in der Regel zur Verdrängung des Heidenthums an alten Opfer- und Gerichtsstätten errichtet [6]), was dem Klerus schon einigen Einfluß sicherte. Ludwig d. Fr. verbot zwar das Gerichthalten in den Kirchen und deren Vorhöfen [7]); doch galt dieß nur von den größern Volksversammlungen; einzelne Gerichtsacte erfolgten schon wegen der Betheiligung der Geistlichkeit bey den Gottesgerichten in den Kirchen. Wenn die Geistlichkeit schon im römischen Reich einen moralischen Einfluß auf die Richter ausgeübt hatte [8]), so erhielt sie jetzt eine amtliche Aufsicht über die Rechtspflege. In Spanien sprach die Synode von Toledo 589 dieß aus [9]); im fränkischen Reiche verordnete Chlotar II., daß in Abwesenheit des Königs der Bischof die Richter überwachen, und gegen ungerechte Urtheile einschreiten solle [10]). Dieser Einfluß kann nicht anders, als mildernd und besänftigend gewirkt haben, um in das oft starre und strenge germanische Verfahren einen Hauch von Menschlichkeit zu bringen. Bey verübtem Mord, der Blutrache und Familienfehde zur Folge hatte, veranstalten die Kleriker nicht selten die Sühne [11]); die Kirche giebt wohl zur Beilegung eines Handels das fehlende Wergeld her [12]). Selbst von den üblichen Rechtssymbolen treten allmälig die grausamen mit heidnischen Zügen zurück, wie Blut, Feuer, Wasser, und nur die harmloseren, wie Erde, Laub, Gras, erhalten sich. Aber freilich ist nicht zu verkennen, daß die Kirche bey dieser Milderung im Gerichtsverfahren am Meisten die Formen austilgte, die mit der alten demokratischen Freiheit zusammenhingen, und in ihre strengere Auffassung der Obrigkeit nicht paßten [13]).

Beim Eide war die Kirche darauf bedacht, Formen, die an die rohe heidnische Sitte erinnerten, mit milderen zu vertauschen. So wird die Sitte, auf das Schwert zu schwören, indem dasselbe nur entblößt, oder die Spitze in die Erde gesenkt und die

---

6) Grimm, R. A. S. 796. — 7) Capit. 817. c. 14. *Pertz*, III. p. 212. — 8) Gieseler, I. 2. S. 168. — 9) Toledo, 589. c. 18. *Bruns*, I. p. 217. — 10) *Pertz*, III. p. 2. c. 6. — 11) *Marculf.* II. 18. *Baluz*, capit. II. p. 417: intervenientes sacerdotes et magnificis viris nos ad pacis concordiam ob hoc visi fuerunt revocasse. — 12) *Gregor.* Tur. VII. 47. — 13) Waitz, II. S. 592; Grimm, R. A. S. 200. no. 3.

Hand auf den Griff gelegt ward [14]), als heidnisch bezeichnet [15]), hielt sich aber doch noch in christlicher Zeit [16]). Dagegen setzte die Kirche als christliche Sitte den Schwur aufs Kreuz, auf das Evangelium [17]), und vor Allem auf die Reliquien der Heiligen durch [18]), gewöhnlich auf die sie umschließende Kapsel, capsa, Kesse [19]), oder auf den Altar, der stets Reliquien enthielt [20]). Man konnte den Eid verhindern, wenn man dem Schwörenden die Hand vom Altar zog, oder die Kirchthür vertrat, worauf ein Zweikampf erfolgen mußte [21]). Nicht selten wurde ein Betrug gespielt, indem der Schwörende die Reliquien wohl vorher aus der Kapsel nahm, um durch den Eid nicht gebunden zu sein. Karl d. Gr. gestattet Eide nur in der Kirche und über Reliquien [22]), und setzt als Strafe des Meineids Verlust der Hand, oder Lösung derselben mit dem vierten Theile des Wergeldes [23]). Auch die Herbeiziehung von Eideshelfern, Conjacramentalen, die ihre persönliche Ueberzeugung von der Redlichkeit des Schwörenden zu erklären hatten, und deren Zahl nach der Wichtigkeit der Sache stieg, sechs, acht, zwölf, auch vierundzwanzig, weiset auf altgermanische Rechtsansichten zurück; sie stehen dem Schwörenden zur Seite, wie sie ihm in der Fehde geholfen haben würden [24]). Die Kirche konnte daran jetzt noch nichts ändern; das alamannische Gesetz giebt dafür das Verfahren [25]), und Karl der Gr. 803 die Schwurformel [26]). Dagegen bekämpfte man andere

---

14) Ibid. S. 166. — 15) Zusätze zum sal. Gesetz, I. S. 280, annal. Fuld. 873. *Pertz*, I. p. 386. — 16) So 811. bey einem Frieden zwischen Dänen und Franken, *Pertz*, I. p. 198; Lex Alam. 89. *Walter*, I. p. 229, wo, wenn mit Rogge, Gerichtswesen, S. 175. statt arma sacramenta gelesen wird, sacrata, ein Weihen des Schwertes zum Schwur auch einen Einfluß der Kirche beweisen würde. Bey einem Vorfall 859, *Neugart*, I. no. 591. p. 481. ist das Ziehen der Schwerter, nachdem der Eid auf die Reliquien schon geleistet, wohl nur Zeichen der Drohung. — 17) Edict. Rotharis c. 364. *Walter*, I. p. 746: ad evangelia sancta, desgl. ad arma sacrata. — 18) L. Alam. VI. 7. p. 202; Thassilo schwur 757 den Vasalleneid auf die Reliquien des Dionys, *Pertz*, I. p. 141. — 19) Halthaus, glossar. s. v. Heilthum, S. 855. — 20) *Gregor.* Tur. III. 14. — 21) L. Bajuv. 59. 4. p. 183. — 22) Cap. 803. c. 12. *Pertz*, III. p. 118. — 23) 805. c. 11. p. 136; *Baluz*, I. p. 513. c. 30. — 24) Rogge, S. 145. — 25) S. 28. — 26) 803. c. 12: sic eum Deus adjuvet, et sancti, quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat.

Formen des germanischen Schwurs als heidnisch, z. B. daß bey Vindication gestohlenen Viehes der Schwörende das Thier mit der Hand berührte [27]), was wohl im Vergleich der sonst üblichen Berührung der Reliquien unangemessen zu sein schien. Auch der alte Widerwille der Kirche gegen den Eid überhaupt führte zu Versuchen, denselben wenigstens zu beschränken. Er wird im alamannischen Gesetz verboten, wo Verdacht des Meineids statt findet, im bayerischen möglichste Bedachtsamkeit dabey vorgeschrieben [28]); Pirmin verbietet nicht nur den Meineid, sondern auch den Eid selbst [29]); Priestern wird jeder Schwur untersagt, und nur Versicherung der Wahrheit gestattet [30]). Das Bestreben der Kirche, das germanische Gerichtsverfahren nach christlichen Grundsätzen, aber gewiß gegen die Volkssitte umzuformen, ist hiernach unzweifelhaft.

In Bezug auf Todesstrafen befand sich die Kirche in einer eigenthümlich getheilten Stellung; aus biblischer Erinnerung erkannte sie im Einklange mit dem römischen Strafverfahren deren Rechtmäßigkeit an; dagegen nach den allgemeinen Grundsätzen der Liebe und Versöhnlichkeit, die das Evangelium predigt, mußte sie gegen Blutvergießen Abscheu hegen; von beiden Neigungen, zwischen denen sie schwankte, lassen sich Beweise aufstellen. Das germanische Strafrecht nach dem Grundsatze der Composition wollte die Todesstrafe nur im äußersten Falle eintreten lassen; nur hing jener Grundsatz so gänzlich mit der demokratischen Freiheit zusammen, daß weder das Königthum noch die mit ihm verbündete Kirche daran Gefallen haben konnte. Als Childebert 596 bey absichtlichem Mord die Erlegung des Wergeldes aufhob, und ebenso auf Diebstahl und andere grobe Verbrechen bey eidlicher Aussage von fünf oder sieben Zeugen Todesstrafe verhängte, flocht er in die Verordnung ein biblisches Citat ein [31]), also sicher unter Beirath der Kirche. Die ganze Einrichtung des Wergeldes zur Umgehung der Todesstrafe wird ihr demnach unlieb gewesen sein. Dagegen verbirgt sie dann auch wieder nach allgemein christ-

---

27) Orleans, 541. c. 16. *Bruns*, II. p. 204. — 28) L. Alam. 42. 1. p. 213; L. Bajuv. 8. 16. p. 269. — 29) *Mabill.* analect. p. 72: nolite jurare nec perjerare. — 30) Cap. 801. c. 19. p. 88. — 31) *Pertz*, III. p. 10. c. 5, 7: quomodo sine lege inviolavit, sine lege moriatur, nach Rom. II. 12.

lichen Grundsätzen ihren Abscheu gegen die blutige Justiz nicht. Zu Auxerre 578 wird den Klerikern die Anwesenheit bey Folterung und bey Gerichten, wo ein Todesurtheil auszusprechen ist, verboten; zu Toledo 683 erklärt man sich überhaupt gegen die Folter [32]). Bey vielen Gelegenheiten drücken Wortführer der Kirche ihren Abscheu gegen die Todesstrafe aus, suchen Verurtheilte loszubitten, und bieten, wenn dieß nicht angeht, den Legenden zufolge, ihre Wunderkraft zur Wiederbelebung der Hingerichteten auf: Corbinian macht einen Gehängten wieder lebendig [33]), während sonst schon das Abnehmen eines solchen vom Galgen schwer verboten war [34]). Liudger stellte einen hingerichteten Pferdedieb wieder her, und schalt das Volk, das zum Anschauen einer Hinrichtung eilte [35]); Eligius begräbt Geräderte und Gehängte mit Erlaubniß des Königs [36]). Der Widerspruch in diesem Schwanken der Kirche zwischen Billigung und Bekämpfung der Todesstrafe erklärt sich so, daß die Schritte erster Art mehr amtsgemäß waren, worauf das äußere Ansehen der Schriftstellen und das Interesse des Königthums gegen die heidnisch-germanische Freiheit Einfluß ausübten, daß dagegen in den Schritten zweiter Art sich mehr das allgemein christliche Bewußtsein aussprach.

Unter besonderm Schutze der Kirche standen von jeher Wittwen und Waisen, Arme, Gefangene; in römischer Zeit bot der Klerus sein Ansehn auf, um dergleichen personae miserae gegen Bedrückung und Willkühr zu schützen; selbst das Kirchengut galt ja im Grunde als den Armen gehörig, und ward einem bestimmten Theile nach zu ihrer Pflege verwandt [37]). Nach deutschem Rechte standen Personen, die keinen andern Schutz hatten, zwar schon unter des Königs Frieden [38]); allein bey Ausführung dieses Grundsatzes war der Einfluß der Kirche sehr erheblich. Zu Orleans 549 wird verordnet, daß die Gefangenen sonntäglich vom Archidiakonus oder Kirchenpropst besucht werden, und vom Bischofe Speise erhalten; Aussätzigen soll von der Kirche Klei-

---

32) Auxerre, 578. c. 33, 34. *Bruns*, II. p. 240; Toledo, 683. c. 2. I. p. 337. — 33) *Meichelbeck*, I. p. 6. — 34) L. Sal. 69. *Walter*, I. p. 86; Wilda, Strafrecht, S. 501. — 35) S. 438. — 36) *Andoenus*, vita Eligii II. 31. — 37) S. 722. — 38) Kraut, Vormundschaft, I. S. 77.

dung und Speiſe zukommen [39]). Zu Tours 567 wird den Städten die Unterhaltung der Armen anempfohlen, ſo daß Prieſter und Bürger beſtimmte Arme ernähren [40]). Pipin verordnet zu Verne 755, daß vor Gericht immer zuerſt die Sachen der Wittwen und Waiſen behandelt werden zum Seelenheil des Königs [41]). Karl d. Gr. befiehlt, daß jeder Vaſall einen Armen von ſeinem Lehen oder eigenem Vermögen erhalte, jedoch ſolle derſelbe arbeiten [42]).

Die Sclaverey iſt durch chriſtlichen Einfluß bey den Germanen zwar nicht gebrochen, aber doch bedeutend gemildert, namentlich der Form der milderen Hörigkeit mehr genähert. Zunächſt hatten die Biſchöfe als Vertreter chriſtlicher Liebe ſchon die Pflicht, ihr Anſehn gegen willkührliche und grauſame Behandlung der Sclaven aufzubieten. Ein entſetzliches Beiſpiel dazu bey Gregor von Tours iſt ein Franke Rauching, der ſeine Luſt daran hatte, brennende Wachslichte, welche die Diener trugen, ihnen an den nackten Armen auszulöſchen, und ſo das Fleiſch bis auf die Knochen zu verbrennen. Ein Knecht und eine Magd, denen er die Erlaubniß zur Ehe verſagte, fliehen in die Kirche; der Biſchof giebt ſie nicht eher heraus, bis der Herr ſchwört, ſie nicht zu trennen; er hielt den Schwur, indem er ſie beide in einen ausgehöhlten Baumſtamm einſchließen, und lebendig begraben ließ. Der Biſchof eilt hinzu, befreit ſie, der Knecht lebte noch, das Mädchen war todt [43]). Zur Milderung des Verhältniſſes eifert die Kirche beſonders gegen willkührliche Beſtrafung der Sclaven; man ſetzte Bann und zweijährige Buße darauf, wenn ein Herr den Sclaven tödtet ohne Vorwiſſen des Richters [44]); man wiederholte die moſaiſche Beſtimmung, daß, wer einen Knecht oder eine Magd ſchlägt, daß ſie ſofort ſterben, des Mordes ſchuldig ſey; nur wenn ſie zwey bis drey Tage leben, geht der Herr ſtraflos aus. Man verbot den Verkauf der Sclaven außerhalb der Provinz [45]).

---

39) Orleans, c. 20, 21. *Bruns*, II. p. 214. — 40) Tours, c. 5. p. 226. — 41) *Pertz*, III. p. 27. c. 23; capit. 802. c. 4. p. 104; 806. c. 2. p. 137. — 42) Capit. 806. c. 9. p. 144. — 43) *Gregor.* Tur. V. 3. — 44) Agde, 506. c. 62. p. 158; Epaon, 517. c. 34. p. 171. — 45) Cap. VI. 10. *Baluz*, I. p. 927. nach Exod. 21, 20; Chalons s. S., 649. c. 9. p. 266.

Ein Beitrag zur Beſſerung jenes Verhältniſſes lag ferner darin, daß die Kirche ihre eigenen Leute beſſer hielt, was nothwendig auch auf andere Herren zurückwirkte; ſo ſtanden ſie geſetzlich den Dienſtleuten des Königs gleich [46]), hatten bey Anklagen das Recht, ſich wie Freie durch Eid und Eideshelfer zu reinigen [47]). Viel wirkte ſie endlich für Freilaſſung der Sclaven dadurch, daß ſie dieſe als verdienſtlich bey Gott hinſtellte [48]), ſogar mit einem Anklang von der Idee allgemeiner Menſchenrechte [49]). Pirmin verbot, einen Menſchen der Freiheit zu berauben; Benedict von Aniane wies bey Schenkung von Landgütern die darauf haftenden Sclaven zurück, und drang auf deren Freilaſſung [50]). Auch bey dem Act der Freilaſſung ſelbſt betheiligte ſich die Kirche. Die fränkiſche Sitte kannte dieſelbe mittelſt des Denars; der Knecht bot denſelben dem Herrn dar, der ihm die Münze aus der Hand ſchlug; daher ſein Name als Freigelaſſener denarialis [51]). Die Kirche führte nach dem ihr zuſtehenden römiſchen Rechte die Freilaſſung per tabulam ein, die eigentlich in einer Abtretung des Sclaven durch den Herrn an die Kirche beſtand, ſo daß dieſe ihm durch den Diakonus den Freibrief übergab, und deſſen Geltung überwachte [52]). Solche tabularii blieben ihr zu einem gewiſſen Zins verpflichtet, gewöhnlich zu Wachszins, wie denn überhaupt die Freilaſſung nicht zur vollen Freiheit nach Art der Freigeborenen verhalf, ſondern noch immer gewiſſe Pflichten nach Art der milderen Hörigkeit vorbehielt [53]).

In der Freilaſſung der eigenen Sclaven waren die Biſchöfe durch Rückſicht auf die Erhaltung des Kirchenvermögens beſchränkt; für jeden freigelaſſenen Knecht ſoll ein anderer eingeſtellt [54]), die

---

46) S. 650. — 47) L. Ripuar. 58. 20; 19. 2; 21. — 48) *Marculf.* II. 32: qui debitum sibi nexum relaxat servientem, mercedem in futurum apud dominum sibi retribuere confidat; L. Rip. 58: servum pro animae redemtione liberare. — 49) *Marculf.* l. l.: nec libertatis obsequium debens, nisi soli deo, cui omnia subjecta sunt; *Jonas* Aurel. de institut. laical. II. 22. *d'Achery*, spicil. I. p. 296: cur enim dominus et servus, dives et pauper natura non sunt aequales, qui unum deum non acceptorem personae habent in coelis? — 50) *Mabillon*, analect. p. 68; Act. S. B. IV. I. p. 197. — 51) Grimm, R. A. S. 178; *Guérard*, Irminon. I. 1. p. 368, 374. — 52) L. Rip. 58. — 53) *Meichelb.* I. no. 19. p. 36: quos liberos relaxavi, eorum muntpurt ad ipsum pertineat titulum; Grimm, S. 332; Waitz, II. S. 158. — 54) L. Rip. 58. 3.

Mitgift an einen solchen beschränkt werden [55]), und der Bischof verpflichtet sein, dafür der Kirche sein Privatvermögen zu vermachen, derselben auch das Patronatrecht über den Freigelassenen vorzubehalten [56]). Für Sclaven der Klöster wird die Freilassung untersagt, damit sie nicht feiern, während die Mönche arbeiten müssen [57]).

§. 114. Strafrecht der Kirche.

Ein gewisses Strafrecht gegen Frevler stand der Kirche immer zu, anfangs als Gesellschaftsrecht, wie jeder Verein unwürdige Mitglieder ausstoßen darf, später durch das Pönitenzverhältniß, indem grobe Sünder nur nach langwieriger Buße wieder aufgenommen wurden. Der Grundsatz hiebey, daß jedes Verbrechen nicht nur das bürgerliche, sondern auch das göttliche Recht verletze, und die Kirche zu einer Genugthuung berechtige, trat auf germanischem Boden durch die enge Verbindung von Kirche und Staat noch viel entschiedener hervor. Die Kirche erscheint neben dem Könige als eine selbständige Quelle des Rechts; ihr Frieden steht neben dem Königsfrieden, und hat gleichfalls Anspruch auf Sühnung durch eine Geldbuße [1]). Dieß zeigt sich zunächst darin, daß Frevel gegen die Kirche selbst, gegen ihre Gebäude und Personal mit höherm Wergeld belegt ist [2]); sodann daß bey Verbrechen innerhalb ihrer Räume, namentlich Mord an Freien, außer der sonstigen Buße eine Vergütung von 60 Solidi wegen Entweihung des Orts zu zahlen war [3]); und endlich, daß auf Verletzung kirchlicher Personen innerhalb des Gotteshauses außer dem Banne des Königs ein dreifaches Wergeld stand, wovon $^1/_3$ der Kirche wegen Bruches ihres Friedens zufiel [4]). Die Kirche steht also nicht bloß, wie jeder Andere, unter des Königs Frieden, sondern hat selbst einen höhern Frieden, ist selbständige Quelle des Rechts. Dieselbe Ansicht dehnte sich dann auf alle die Vergehen aus, die in einiger Beziehung zur Religion stehen, und durch das Christenthum als besonders strafwürdig bezeichnet sind,

---

55) Agde, 506. c. 7. p. 147. — 56) Toledo, 633. c. 67. 68. p. 239. — 57) Agde, c. 56.

1) Wilda, Strafrecht, S. 528. — 2) S. 645. — 3) L. Alam. 4. p. 200. — 4) Cap. 817. c. 2. *Pertz*, III. p. 210.

wie Meineid, Fleischesvergehen, Incest, Kindermord, Entweihung der Gräber. Für diese besaß die Kirche ein besonderes Strafrecht, welches sie nach der üblichen Unterscheidung von peccata occulta und publica theils durch das Beichtverhältniß, theils durch förmliche Inquisition mittelst des bischöflichen Sendgerichts ausübte.

Die Beichte zum Erlaß der freiwillig eingestandenen Sünden (peccata occulta) ist um diese Zeit noch sehr fern von der Sacramentsidee. Zwar gilt sie als nothwendig: in der Vision des Wettin befindet sich ein Abt im Fegfeuer, weil er ohne Beichte gestorben, eben so ein Priester, der sich nicht schnell genug zur Anhörung derselben eingefunden hatte [5]). Dem Irrlehrer Aldebert wird es schwer angerechnet, daß er die Beichte für überflüssig erklärte [6]). Aber dabey gilt sie doch nur als sittlicher Act, als Vorgang zwischen der schuldbewußten Seele und Gott, wobey die Mitwirkung des Priesters nur als unterstützend und anweisend erscheint [7]). Die Synode zu Chalons s. S. räumt dem Priester nur die Stelle des Seelenarztes ein, nicht wie die spätere Scholastik, die eines Richters [8]); deßhalb sind die Absolutionsformeln jetzt auch nur deprecativ in Form eines mit dem Beichtenden an Gott gerichteten Gebetes, nicht judicativ als Erlaß der Sünde aus Priestergewalt [9]). Ausdrücklich soll sich aber

---

5) Visio Wettini, *Mabillon*, Act. S. B. IV. 1. p. 280. — 6) I. S. 315. — 7) *Theodulfi* Aurelian. capitulare ann. 797. ad parochiae suae sacerdot. c. 30. *Mansi*, XIII. p. 1001: confessio, quam sacerdotibus facimus, hoc nobis adminiculum affert, quia accepto ab eis salutari consilio, saluberrimis poenitentiae observationibus sive mutuis orationibus peccatorum maculas diluimus. Confessio vero, quam soli Deo facimus, in hoc juvat, quia quanto nos memores sumus peccatorum nostrorum, tanto horum deus obliviscitur. — 8) Chalons s. S., 813. c. 33. *Sirmond*, II. p. 314; Eligius, serm. 4. bibl. patr. max. 12. p. 306, erklärt die Bischöfe bey der Beichte nicht für auctores, sondern nur für ministri. — 9) Die freilich interpolirten capitula Theodors Cantuar. 13. Kunstmann, lat. Pönitenzialbüch. der Angelsachs. Mainz 1844. S. 113: misereatur tibi Christus, filius Dei; donet tibi Deus veram poenitentiam facere; indulgeat tibi Deus omnia peccata tua; das poenitentiale Egberts von York, gewöhnlich *Beda*, de remediis peccator. c. 35. ibid. p. 150: dominus sit tibi adjutor et protector, et praestet indulgentiam de peccatis tuis preteritis, presentibus et futuris; *Regino*, II. c. 304. ed. Wasserschleben, p. 147.

die Beichte nicht bloß auf Sünden in Werken, sondern auch in Gedanken beziehen, und vorzugsweise auf die sogenannten Capitallaster, deren man um diese Zeit gewöhnlich acht zählte [10]).

Zur Erlangung der Absolution gedachte man anfangs die frühere Strenge beizubehalten, wornach der Sünder durch das Vergehen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, und erst nach geleisteter Buße wieder aufgenommen wird [11]). Columban schreibt dieß vor [12]); bey den Predigten des Eligius stehen die Büßenden auf der linken Seite in der Kirche, und erheben zum Zeichen ihrer Zustimmung auf die Anfrage des Priesters ihre rechte Hand [13]). So findet sich noch zu Ende des siebenten Jahrhunderts in Deutschland und England bey Verwandtenmord eine Bußzeit von sieben Jahren, wo der Verbrecher als friedlos und unstät, baarfuß mit wollenem Gewand in die Fremde gewiesen wird; er durfte keine Kirche betreten, nur Wasser, Brot und Kräuter essen außer Sonn- und Festtags; manchem war sieben Jahre lang untersagt, an einem Ort länger als einen Tag und eine Nacht zu weilen, außer bey Krankheit und an hohen Festen [14]). Vermehrt wurde die Qual noch durch Anlegen eiserner Ketten: in St. Gallen traf ein solcher Unglücklicher ein, der wegen Mords zu büßen hatte; er trug um Hals und Arme eiserne Ringe, die

---

10) Gregor I. Moral in Job. XXXI. 44. Op. I. p. 1035. kennt deren 7: inanis gloria, invidia, ira, tristitia, avaritia, ventris ingluvies, luxuria; die übrigen Moralisten aus dieser Zeit deren 8: *Columban*, bibl. patr. max. 12. p. 13: gula, fornicatio, cupiditas, ira, tristitia, acedia, vana gloria, superbia; eben so *Pirmin*, *Mabill*, annal. p. 1, der accidia durch otiositas erklärt; *Theodor*, lib. poenitent. 7. p. 49: superbia, vana gloria, invidia, ira, tristitia, avaritia, gula (dafür capit. 12. p. 111: ventris ingluvies), luxuria; *Egbert* von York, c. 26. p. 166: superbia, invidia, fornicatio, inanis gloria, ira longinqua, tristitia hujus seculi, avaritia, ventris ingluvies. Ein Beichtbuch mspt. in Merseburg, Wasserschleben, Beiträge, Leipzig 1839. S. 81: superbia, gula, fornicatio, avaritia, ira, accidia (otiositas), tristitia, cenodoxia i. e. vana gloria. Ein erweitertes Verzeichniß nach lat. und ahd. Benennungen giebt ein Codex aus Weissenburg (9tes Jahrh.) in Wolfenbüttel, Maßmann, Abschwörungsformeln no. 20. S. 122: Ista s. criminalja peccata, p. que diabolus mergit homines in infernū. *uitja carnis*. acustj thes lichamen; *Inmunditja*. unhrejnitha; *fornicatjo*. huar; *Luxuria*. firinlustj. cet. — 11) Toledo, 589. c. 11. p. 215. — 12) Bibl. patr. max. 12. p. 21. — 13) Serm. 7. ib. p. 307. 310. — 14) Theodor, lib. poenit. I. S. 45.

tiefe Furchen ins Fleisch geschnitten hatten [15]). Karl d. Gr. verbot das Umherziehen nackter, in Eisen geschmiedeter Büßender [16]). Gewiß war hiernach die Kirche nicht geneigt, von der alten Bußstrenge nachzulassen, die auch der ganzen Lebensart der Neubekehrten wohl entsprach. Dennoch wird man seit Ende des siebenten Jahrhunderts durch eine auffallende Milderung im Strafverfahren überrascht: eine Ermäßigung war es schon, wenn die Absolution gleich nach der Beichte ertheilt, die Pönitenz also nicht vorausgesetzt ward [17]), noch mehr aber, wenn jene lästigen Bußübungen mit minder beschwerlichen vertauscht wurden. Am frühesten geschah dieß in Britannien durch die sogenannten Beichtbücher, die anfangs nur Privatsache, und nicht durch kirchliche Autorität eingeführt waren, aber durch die bequeme tabellarische Uebersicht der Vergehen und ihrer Strafen allgemeine Benutzung, und so auch Eingang ins fränkische Reich fanden [18]). Sie kündigen sich selbst nur als Hülfsmittel im Beichtstuhl an, um die Grundsätze anzugeben, die der Priester nach eigenem Ermessen auf Alter, Geschlecht, Charakter der Beichtenden anzuwenden habe [19]). Die kirchlichen Autoritäten sind anfangs sogar gegen ihren Gebrauch, weil sie die Pönitenzen so auffallend mildern [20]);

---

15) Mirac. S. Galli II. 34. *Mabill* Act. S. B. II. p. 264. — 16) Capit. 789. c. 78. *Pertz*, III. p. 66. — 17) In den sogenannten Statuten des Bonifacius (I. S. 376.) c. 31. *Hartzheim*, I. p. 75., bey der Aufnahme in die Capitularien VI. 206. durch Benedict Levita interpolirt: Et quia varia necessitate praepedimur canonum statuta de reconciliandis poenitentibus pleniter observare, propterea omnino non dimittatur. Curet unusquisque presbyter [Benedict: — propterea omnino non dimittatur ut unusquisque presbyter jussione episcopi de occultis tantum, quia de manifestis episcopos semper convenit judicare] statim post acceptam confessionem [Bened. confessionis] poenitentiam singulos data oratione reconciliari. — 18) Die Kritik dieser Beichtbücher und die Feststellung des Textes läßt noch sehr viel zu wünschen übrig; gerade der häufige Gebrauch rief wiederholte Zusammenstellungen hervor, wobey die Bezeichnung mit Namen ziemlich sorglos geschah: auch der neuerlich gegebene Text von Theodors Cantuar. liber poenitent. ancient laws and institutes of England durch die Record commission, London 1840. p. 277. und darnach bey Kunstmann, S. 45. bedarf noch einer kritischen Behandlung. — 19) Sogenannter Beda bey Kunstmann, p. 142. — 20) Chalons s. S., 813. c. 38. *Sirmond*, II. p. 316: repudiatis ac penitus eliminatis libellis, quos poenitentiales vocant, quorum sunt certi errores, incerti auctores.

aber dennoch galten sie bald für unentbehrlich in jeder Pfarrbibliothek [21]).

Die Art, wie diese Bücher die alte Strenge ermäßigten, war der Kampf der mildern Praxis gegen die strengere Theorie; man hatte sich von der Unzweckmäßigkeit der alten Strenge überzeugt [22]); zu Chalons s. S. gestand man 813 ein, daß die auferlegten Fasten ihren Zweck verfehlten: wer Wein und Fleisch meiden solle, halte sich an gewählteren Speisen schadlos; das Abthun der Sünden durch Almosen verleite nur zur Wiederholung derselben; Wallfahrten nach Rom, Tours, verleiten zu unstätem, bettelhaftem Leben [23]). Der Standpunkt jener Bücher ist also der des Ausführbaren, die gefährliche Anbequemung der sittlichen Forderung an die Neigung der Untergebenen, und zwar nach einem sehr willkührlichen Maßstabe [24]): statt ein Jahr lang Fasten bey Wasser und Brot nur einen Tag Enthalten von Wein, Fleisch, Fett, aber dazu Gesang von 50 Psalmen in der Kirche, wo möglich kniend, oder 70 stehend und dazu Speisung eines Armen [25]). Nach einem andern Maße, wer eine Woche fasten soll, singe dafür 300 Psalmen kniend, oder wenn er dieß nicht kann, singe er dreimal den Psalter in der Kirche, oder an einem andern passenden Orte [26]). Für einen Monat Fasten singe man 1200 Psalmen mit mäßiger Enthaltung von Speisen; ja es reicht hin, für einen Tag Fasten einer Messe andächtig beizuwohnen [27]). Hatte man so den Weg betreten, für die alte Pönitenz andere Leistungen zuzulassen, so war nun auch der Folgerung nicht zu entgehen, die dafür das letzte Tauschmittel alles Werthes, das Geld zuließ. Schon jetzt wird zugestanden, daß wer Psalmen nicht verstehe, sich einen Tag Buße als Reicher mit drey Denaren, als Armer mit einem abkaufen könne, nur müsse er sich dem Verbot von Fleisch, Fett und Wein fügen [28]). Eine andere Taxe ist, wer weder Psalmen singen noch fasten kann, gebe für ein Jahr Buße den Armen 22 Solidi, genieße dabey während

---

21) Capit. 809. c. 15. p. 161; *Regino*, ed. Wasserschleben I. 96. p. 26. — 22) S. not. 17. — 23) Chalons s. S, 813. c. 35. 36. 45. — 24) *Theodor.* Cant. capit. 2. p. 107: qui jejunare potest, et implere quod in poenitentiali scriptum est, bonum est, et Deo gratias referat. Qui autem non potest, ei per misericordiam dei consilium damus tale, ut nec sibi nec alicui necesse sit desperare vel perire. — 25) Ibid. c. 3. — 26) C. 4. — 27) C. 6. — 28) C. 3.

der Faſtenzeit nur Waſſer und Brot, und zahle das dadurch Erſparte zur Hälfte ebenfalls an die Armen [29]). Noch eine andere Taxe iſt für drey Jahre Buße 58 Solidi, wobey jedoch der Reiche mehr geben mag; der Arme, der ſich auch mit Pſalmen nicht löſen kann, werfe ſich für jeden Tag Buße hundert Mal nieder, und ſpreche dabey jedesmal ein Vater Unſer [30]).

Bey den Geldbußen muß die Kirche für jetzt von eigennützigen Abſichten noch frey geſprochen werden; ſie bezeichnet dieſelben ausdrücklich als Almoſen an Arme, und überläßt dem Geſtraften die Vertheilung, wobey freilich auf das Bedürfniß von Kirchen und Klöſtern ein Blick geworfen wird [31]); dem Vorwurfe, daß den Reichen dadurch das Sündigen erleichtert werde, wußte man durch Beſtimmung höherer Bußſätze für ſie zu begegnen: als Karl d. Gr. nach einem Siege über die Avaren ein dreitägiges Dankfeſt mit Faſten ausſchrieb, geſtattete die Geiſtlichkeit den Genuß des Weins an Reiche für 1 Solidus täglich, an minder Begüterte nach Belieben, an Arme mindeſtens für 1 Denar, und dazu Almoſen nach Vermögen [32]).

Noch darf bey dieſer Einführung der Geldbußen ſtatt der alten Pönitenzen der Einfluß des gleichen Verfahrens im Criminalrechte durch die Compoſitionen nicht überſehen werden; wirklich haben die Beichtbücher durch die tabellariſche Aufzählung der Vergehen und ihrer Taxen auffallende Aehnlichkeit mit den Beſtimmungen des Wergeldes in den Volksrechten [33]); und dazu iſt beides in ſeiner bedenklichen Form offenbar Ausartung einer minder verfänglichen Sitte; wie das Wergeld anfangs nicht Strafe, ſondern Mittel zur Familienſühne war, ſo trat auch im Bußſyſtem der Kirche das Geld nur als Aequivalent für andere Leiſtungen ein.

Für Sünden, die nicht durch freiwillige Beichte abgethan wurden, blieb ein öffentliches Rügeverfahren vorbehalten durch den biſchöflichen Send [34]), der ſich aus der jährlichen Viſitation

---

29) C. 5. — 30) C. 9. — 31) C. 7; *Regino*, II. 446: sed attendat unusquisque cui dare debeat, sive pro redemptione captivorum, sive super sanctum altare, seu Dei servis, aut pauperibus in eleemosynam. — 32) *Sirmond*, II. p. 159. — 33) Wilda, Strafrecht, S. 534. — 34) Der Name iſt ſchwerlich von synodus abzuleiten, ſondern von der Aehnlichkeit dieſer geiſtlichen Unterſuchung mit der weltlichen des Biſchofs als missus, Sendgraf.

des Sprengels herausbildete. Die Anweisungen dafür aus der Mitte des siebenten Jahrhunderts reden zwar nicht ausdrücklich von Erforschung der Verbrechen, haben aber diese doch wohl beabsichtigt, da sie ausdrücklich auf die Anwesenheit aller Gemeindeglieder, mit Ausnahme der Kranken, dringen, auch den Archidiakonus beauftragen, kleinere Sachen selbst der Zucht zu unterwerfen [35]). Zu Anfang der Regierung Karls d. Gr. wird besonders Aufspürung der Reste des Heidenthums, wie Wahrsagen, Zaubertränke, Besprechen, als Aufgabe der jährlichen Visitation genannt [36]), und später ihr jedes Verbrechen überwiesen, das als beschwerend vom christlichen Standpunkte erschien, wie Verwandtenmord, Ehebruch, Incest, eitle Prahlerey [37]), und zwar wird dabey die Hülfe des weltlichen Arms dem Bischofe ganz zur Verfügung gestellt [38]); für das Ende des neunten Jahrhunderts sind dann unzweifelhaft dieselben Fragen, wie bey der Beichte nach den Pönitenzialbüchern, auch beim Sendgerichte vorgelegt [39]).

Das einzige Strafmittel, welches der Kirche bey diesem Verfahren zu Gebot stand, die Excommunication, war nun aber nicht sehr geeignet gegen Personen, die man mit so vieler Mühe erst zum Kirchenbesuch bewegen mußte, und am wenigsten gegen Mächtige, oder die Könige selbst. Excommunicationen der Letzteren kommen zwar vor: Charibert wird von Bischof Germanus wegen Polygamie ausgeschlossen [40]), eben so Theodebert I. und Chlotar I. von Nicetius von Trier; allein durchzusetzen war damit nicht viel; Nicetius mußte ja darüber ins Exil wandern [41]). Eine Sicherstellung jenes Strafmittels war nicht anders zu er-

---

35) Rouen, 658. c. 16. *Bruns*, II. p. 271: quidquid de minoribus et levioribus causis corrigere potest, emendare satagat. — 36) Cap. 769. c. 7. *Pertz*, III. p. 33. — 37) 813. c. 1. p. 188. — 38) 853. c. 10. p. 420. — 39) *Regino*, II. 5. — 40) *Gregor.* Tur. IV. 26. — 41) Ejusd. vitae patr. c. 17. bibl. patr. max. XI. p. 994. Vergl. I. S. 463. Auch das Testament des Remigius enthält schon gegen Clodwig die Drohung, daß wenn er seiner Pflicht uneingedenk die Kirche Gottes beschädige, dann die Kirche von Rheims im Verein mit der von Trier und den Uebrigen ihn wiederholt warnen, und zuletzt excommuniciren werde, mit Hinweisung darauf, wie Remigius durch die Taufe sein Geschlecht zur steten Herrschaft berufen habe: *Miraeus*, diplom. I. p. 5. Allein diese Züge sind so wenig der Zeit Clodwigs angemessen, passen aber so völlig auf die Karl Martells, daß sie in dem auch sonst vielfach unsichern Diplome wohl mindestens eine Interpolation enthalten.

reichen, als durch Befreundung mit dem weltlichen Arme, damit dieser die geistliche Strafe durch Beifügung weltlicher Nachtheile schärfte. Schon Childebert I. verordnete 554 gegen Jeden, welcher der Ermahnung des Priesters nicht folge, weltliches Einschreiten, gegen Sclaven Schläge [42]; Childebert II. verwies 506 jeden Excommunicirten vom Hofe, und sprach seine Habe dem rechtmäßigen Erben zu [43]; Pipin 755 gab der Excommunication größern Nachdruck durch die Bestimmung, daß ein Gebannter nicht zur Kirche gehen, nicht mit einem Christen essen oder trinken dürfe, daß von ihm kein Geschenk, Kuß, gemeinsames Gebet, Gruß, angenommen werden solle; und kümmere er sich um die geistliche Strafe nicht, solle ihn Verbannung durch den König treffen, doch stehe ihm wegen etwaigen Mißbrauchs jenes Strafmittels Berufung an den Metropoliten frey [44]; auch Karl warnt gegen leichtsinnigen Gebrauch der Strafe [45]. Ungeachtet dieser Unterstützung durch den weltlichen Arm hielt man doch für gut, um jene geistliche Waffe nicht abzunutzen, davon einen mäßigen Gebrauch zu machen. In Mainz 813 hielt man nur dann die Excommunication für angemessen, wenn die Pönitenz verweigert werde [46]; auch die üblichen Bannformeln sprechen aus, daß wiederholte Ermahnungen zur Buße vergeblich gewesen seien [47].

In Civilsachen besaß die Kirche aus alter Zeit das Recht, in gewissen Fällen durch schiedsrichterlichen Spruch zu entscheiden; daß der Grund hiezu nur in einem Compromißverfahren lag, erhellt besonders aus dem Umstande, daß beide Parteien über die Wahl des geistlichen Gerichts einig sein mußten. Eine Entfernung dieser Clausel, so daß eine Partey die andere zur Verhandlung vor dem geistlichen Tribunal hätte nöthigen können, wäre eine unerhörte Ausdehnung der geistlichen Jurisdiction gewesen; ein Gesetz Constantins, welches diese Begünstigung ertheilt, ist bisher durch die bewährtesten Autoritäten (Gothofredus, Savigny, Eichhorn) für unächt erklärt, jedoch neuerlich wieder vertheidigt (Hänel). Die Art, wie Benedict Levita daraus ein fränkisches Capitulare macht, darf gewiß pseudoisidorisch heißen [48].

---

42) *Pertz*, III. p. 1. — 43) Ib. p. 9. c. 2. — 44) Cap. 755. c. 9. p. 25. — 45) Cap. 803. c. 2. p. 115. — 46) Mainz, 813. c. 53. *Sirmond*, II. p. 286. — 47) *Regino*, II. 412. *Wasserschleben*, p. 370. — 48) Capit. lib. VI. c. 366. Gieseler, II. 1. S.

§. 115. Kirchenfrieden, Asyl.

R. Dann, über das Asylrecht, Zeitschrift für deutsches Recht. III. S. 327.

Der germanische Kirchenfrieden hatte mit dem römischen Asyl zwar im Allgemeinen dieselbe Bestimmung, dem flüchtigen Verbrecher Schutz zu gewähren, unterscheidet sich aber sehr wesentlich dadurch, daß er nicht gegen die rechtmäßige Strafe, sondern nur gegen augenblickliche, leidenschaftliche Mißhandlung schützen, ein geordnetes richterliches Verfahren zusichern, und etwa die Strafe möglichst mildern soll [1]).

Der Kirchenfrieden hängt mit der germanischen Ansicht von der Unverletzbarkeit gewisser Zeiten, Oerter und Geschäfte zusammen. Jedes Mitglied der Gemeinde stand unter dem Gemeinfrieden, d. h. es hatte Anspruch auf Schutz und auf ein geordnetes Rechtsverfahren. In gesteigertem Maße, oder als höherer Frieden, galt dieß für die Gerichtsstätten (Dingfrieden), weil der Raum selbst, wo das Recht gehandhabt wird, gegen Frevel gesichert sein muß; nach friesischem Recht hat der Verbrecher Frieden auf dem Wege zum Gericht, und auf dem Rückwege von dort bey geschärftem Maße des Wergeldes [2]). Dasselbe gilt vom Heerfrieden, da beim Kampfe gegen den Feind innerer Zwist aufhören muß; eine Tödtung während des Kriegs zog dreifache Composition nach sich [3]); ferner Hausfrieden, da die eigene Wohnung Schutz gewähren muß; nach friesischem Rechte hat selbst der Verbrecher Anspruch darauf, nach sächsischem steht auf Mord eines Menschen in seinem Hause Todesstrafe ohne Composition [4]). Auf die Zeiten des Jahres nimmt der Herbst- und Lenzfrieden Rücksicht, um die Geschäfte des Ackerbaus zu sichern. Alle diese Formen des höhern Friedens, mit Einschluß des Gemeinfriedens nach Aufhören der demokratischen Verfassung, nimmt der Königsfrieden in sich auf, der von Karl d. Gr. sogar auf das Vieh erstreckt wurde [5]).

---

79. not. 12; Richter, K. R. S. 373. — 1) Wilda, Strafrecht, S. 288. — 2) L. Fris. addit. Sapient. 1. *Walter*, I. p. 368. — 3) L. Sal. emend. 66. 1. p. 85; L. Sax. 5. 1. p. 386; L. Alam. 26. p. 207; L. Bajuv. II. 4. 1. p. 250. — 4) L. Sax. 3. 4. p. 385. — 5) Cap. 813. c. 3. *Pertz*, III. p. 188.

Auf dieselbe Weise steht auch den Kirchen ein höherer Frieden zu, und zwar als Uebertragung aus heidnischer Zeit von den heiligen Hainen und Tempeln. Nach Karls d. Gr. Ausspruch sollen die christlichen Kirchen nicht mindere, sondern größere Ehre haben, als die Götzenhaine [6]); im friesischen Gesetz ist bey jener Uebertragung sogar ein heidnischer Ausdruck stehen geblieben [7]). Der Kirchenfrieden zeigt sich nun zunächst darin, daß Frevel innerhalb der kirchlichen Räume als schwerere Verschuldung gilt, und höhere Strafe nach sich zieht [8]); das alamannische Gesetz erkennt auf Mord eines Freien in der Kirchthür außer dem Wergelde eine Buße von 60 Solidi an die Kirche, und eben so viel an den Fiscus [9]); das friesische auf Mord in der Kirche oder deren Vorhof neunfaches Wergeld und neunfache Buße an den Fiscus [10]); das sächsische auf Mord in der Kirche oder auf dem Kirchwege, ferner auf Einbruch, Diebstahl, unbedingt den Tod, gemäß den blutigen Bestimmungen aus der Zeit der Sachsenkriege [11]). Auch Ludwig d. Fr. bestraft Todtschlag in der Kirche mit dem Tode; zieht Jemand sich zur Vertheidigung in die Kirche zurück, und tödtet dort den Angreifenden, so hat er mit zwölf Eideshelfern die Nothwehr zu erhärten, aber doch 60 Solidi Buße zu zahlen; der Erschlagene bleibt ohne Composition [12]); nach alamannischem Gesetz bezog sich der Kirchenfrieden sogar auf den Hof des Bischofs und Pfarrers, den Niemand bewaffnet betreten durfte [13]).

Das Asylrecht war hievon eine Folge, sofern das gewaltsame Entführen des dahin Geflüchteten als eine Verletzung des Kirchenfriedens erschien. Die Absicht dabey war gar nicht, ihn der gerechten Strafe zu entziehen, sondern nur ihm eine ordnungsmäßige Justiz zu sichern, namentlich leidenschaftliche Behandlung, Selbsthülfe zu verhüten, die Beichte zu gestatten, wo möglich gegen Todesstrafe und Verstümmelung an Gliedern zu sichern, auch dem Priester Gelegenheit zur Vermittelung zu verschaffen. Schon zu Orleans 511 bestimmte man das Asylrecht dahin, daß grobe Verbrecher, Mörder, Ehebrecher, Diebe, aus dem Vorhofe der Kirche oder der Wohnung des Bischofs nur

---

6) Cap. 785. p. 48. — 7) S. 510. — 8) L. Alam. 26. p. 206. — 9) Ibid. 4. p. 200. — 10) L. Frision. 17. 2. p. 362. — 11) L. Sax. 2. 8, 10. p. 385; capit. 785. c. 3. — 12) Capit. 817. p. 210. — 13) S. 26.

gegen die eidliche Versicherung weggeführt werden dürfen, daß sie gegen Tod, Verstümmelung und ähnliche Strafen, aber nicht gegen die gesetzmäßige Composition gesichert sein sollen; verweigert der Verfolger dieß Versprechen, und der Schuldige entflieht unterdessen, so ist die Geistlichkeit ohne Verantwortung; ein Mädchenräuber, der mit der Entführten in die Kirche flieht, erhält als Strafe nur Verstoßung in den Knechtstand, wovon er sich aber loskaufen kann; ein flüchtiger Knecht hat Schutz, bis der Herr ihm Verzeihung verspricht [14]). Daselbst 541 verwahrt man sich nur gegen das gewaltsame Herausholen des Schuldigen aus der Kirche ohne Zustimmung des Priesters; wer es dennoch wagt, soll denselben zurückliefern, und bis zur eigenen Buße von der Kirche ausgeschlossen sein [15]). Zu Macon 585 wird unter Bezugnahme auf das heidnische Asylrecht nur bestimmt, daß der Flüchtige dem Priester beichten, und dieser auf Mittel sinnen solle, um eine gewaltsame Wegführung zu verhindern [16]).

Aehnliche Grundsätze geben die Volksrechte: hat der Flüchtige die Kirchthür erreicht, so darf nach bayerischem Recht Niemand ihn gewaltsam fortreißen, bis er den Priester anrufen kann; eine Strafe darf nur mit Beirath des letzteren, und dann nie durch Tödtung vollzogen werden; wer ihn gewaltsam fortzieht, zahlt an die Kirche und an den Fiscus 40 Solidi [17]); das alamannische Gesetz gewährt den flüchtigen Sclaven einige Sicherheit gegen die Willkühr des Herrn, legt jedoch dem Priester wegen des Entspringens derselben Verantwortlichkeit auf [18]). Noch bestimmter wird die römische Strafloſigkeit durch das Asyl in die germanische Zusicherung bloß ordnungsmäßiger Behandlung durch Karl d. Gr. umgeformt. Während es nach römischer Idee als ein Frevel galt, dem Flüchtigen Speise zu verweigern, so daß in solchen Fällen stets ein Strafwunder des Heiligen erwartet wurde, in dessen Schutz derselbe sich begeben hatte [19]), so verordnet Karl, daß Mördern und andern todeswürdigen Verbrechern in der Freistatt der Kirche keine Speise verabreicht werde [20]). Selbst in den strengen Gesetzen für Sachsen, 785, wo

---

14) Orleans, c. 1. sq. *Bruns*, II. p. 160. — 15) 541. c. 21. p. 205. — 16) Macon, 585. c. 8. p. 252. — 17) L. Bajuv. I. 7. — 18) L. Alam. 3. — 19) *Gregor.* Tur. IV. 18; Löbell, S. 332. — 20) Cap. 779. c. 8. *Pertz*, III. p. 36.

die Politik es forderte, das Asylrecht der christlichen Kirchen möglichst zu erweitern [21]), wird doch nur die gewaltsame Entführung untersagt, dem Flüchtigen Sicherheit für Leben und Glieder versprochen, übrigens aber der Aufenthalt nur gestattet, bis er vor das rechtmäßige Gericht geführt werde [22]). Als nach Beruhigung des Landes die Kirchen jener Empfehlung durch das Asylrecht nicht mehr bedurften, fällt jenes Zugeständniß wieder weg; der zum Tode verurtheilte Verbrecher soll auch aus der Kirche ausgeliefert werden [23]). Zu Mainz 813 nahm man den milderen Standpunkt wieder auf, daß Flucht in die Kirche gegen Strafe an Leib und Gliedern, aber nicht gegen die gesetzmäßige Composition schütze [24]).

Rücksichtlich der Oertlichkeit gewährte nicht bloß das kirchliche Gebäude, sondern auch schon der Kirchhof eine Freistätte [25]). Chlotar II. verordnete, daß, wo ein geschlossener Vorhof fehlt, ein Bezirk von einem halben Acker an beiden Seiten der Mauer dafür gelten, und Asyl gewähren solle [26]), wofür zu Toledo 681 ein Bezirk von dreißig Schritten im Umkreis bestimmt ward [27]). War die Kirchthür mit Reliquien geweihet, so sollte nach Ludwigs d. Fr. Anordnung jedes Vergehen auf dem Kirchhofe eben so geahndet werden, wie in der Kirche selbst; war die Thür ungeweihet, so trat nur die Strafe ein, wie bey Verletzung eines Immunitätsbezirks [28]). Ein solcher gewährt kein Asyl; der Graf darf den flüchtigen Verbrecher dort bey dem Immunitätsherrn abfordern; erfolgt die Herausgabe auf die erste Forderung nicht, so verfällt der Herr in die Strafe von 15 Solidi, bey der zweiten Weigerung in 30, bey der dritten muß er selbst für alle Strafgelder einstehen, und der Graf darf den Flüchtigen fassen, wo er ihn findet; wer ihn daran hindert, verfällt in 600 Solidi Strafe, denselben Betrag, der sonst auf Verletzung der Immunität steht [29]). Nach einer anderen Bestimmung gilt die Immunität für alles kirchliche Land, das mit Hecken, Gräben oder anderer Befriedi-

---

21) S. 390. — 22) Cap. 785. c. 1. p. 48; 803. c. 3. p. 113. bis er gebeichtet hat. — 23) L. Sax. III. 5. p. 385. — 24) Mainz, c. 39. *Hartzheim*, I. p. 412, bestätigt zu Aachen, c. 19. *Pertz*, IV. p. 554. — 25) Cap. 803. c. 3. *Pertz*, III. p. 113. — 26) I. S. 293. — 27) Toledo, c. 10. *Bruns*, I. p. 330. — 28) Cap. 817. c. 1. p. 210. — 29) Cap. 803. c. 2. p. 113.

gung eingezäunt ist, für Häuser und Meierhöfe und deren Umzäunung, für Fischteiche, aber nicht für unbefriedigte Aecker, Wiesen, Wald [30]).

§. 116. Gottesurtheil.

F. Majer, Geschichte der Ordalien, Jena 1795. — G. Phillips, die Ordalien bey den Germanen in ihrem Zusammenhange mit der Religion, München 1847. — *Gerbert*, liturgia Alamannica disquis. VI. c. 3. p. 553. — *Georg. Althammer*, de judicio crucis, Ulm 1677.

Ein Rechtsverfahren, welches die Ermittelung der Schuld nicht von menschlichem Scharfsinn, sondern von einem göttlichen Wunderact erwartet, findet sich bey vielen Völkern auf niederer Bildungsstufe; Proben mit glühendem Eisen, siedendem Oel und kaltem Wasser, werden bey Kelten, Slaven, Indern, und selbst bey Griechen geübt [1]); Sophokles läßt die Wächter beim Leichnam des Polyneikes sich zum Beweise ihrer Unschuld zum Tragen des glühenden Eisens oder zum Wandern durchs Feuer erbieten [2]). Das Christenthum fand einen Gebrauch, der zum Schutze der Unschuld zuversichtlich auf ein Wunder rechnet, bey den Germanen vor, und hat ihn um diese Zeit nicht bekämpft, sondern höchstens in seine Obhut genommen, und so die Abschaffung vorbereitet. Am wenigsten wäre auch das Christenthum in damaliger Form fähig gewesen, das Widersinnige daran zu bestreiten, da es ja selbst den Glauben an Strafwunder so dringend vertrat. Schon der Name Gottesgericht (Dei judicium, divinum judicium) spricht jene Zuversicht aus; der Name Ordale ist nur die angelsächsische Form für Urtheil, und ist sehr zufällig durch den Uebergang ins Lateinische, ordalium, in allgemeinen Gebrauch gekommen [3]).

Die Formen dabey unterscheiden sich, je nachdem auf ein förmliches Wunder gerechnet, oder auch der menschlichen Kraft eine Mitwirkung gestattet, oder endlich von einem zufälligen Umstande die Entscheidung entlehnt wird. Das erste gilt von der

---

30) Cap. V. 279. *Baluz*, I. p. 882.

1) Grimm, R. A. S. 933. — 2) *Sophocl.* Antigone, 264. — 3) Grimm, S. 908: Ordal in eines Hochdeutschen Munde klingt, wie wenn er Ath für Eid sagen wollte.

Anwendung eines schädigenden Elements, Feuers oder Wassers; das zweite vom Zweikampf, der Kreuzesprobe, dem Gebrauch der Hostie oder des geweiheten Bissens, das dritte vom Loose.

Zunächst die Feuerprobe geschah durch Einstecken der Hand ins Feuer [4]), durch Tragen eines glühenden Eisens, wobey als Gewicht 1 bis 3 Pfund, und als Entfernung 9 Fuß vorkommen [5]), am gewöhnlichsten durch baarfuß Gehen über glühende Pflugscharen, meist neun, doch auch zwölf an der Zahl [6]). Hand oder Fuß wurde gleich nachher umhüllet, versiegelt, nach drey Tagen eröffnet, wo nach Befunde der Beschädigung Schuld oder Unschuld erklärt ward [7]). Bey der Probe mit siedendem Wasser mußte mit der Hand ein Gegenstand aus dem Kessel herausgeholt werden, gewöhnlich ein umwickelter Stein, welcher vom Richter bey einfacher Probe eine Hand tief, bei schwererer eine Elle tief in den Kessel gehängt war [8]). Dieß ist die übliche Probe nach salischem Recht bey Anklage auf Diebstahl [9]). Ausführlich beschreibt Gregor von Tours eine solche Scene: ein katholischer und ein arianischer Priester verabreden zur Entscheidung über die Vorzüglichkeit ihres Glaubens die Kesselprobe: der katholische zagt, bereitet seinen Arm mit Oel und Salben vor, was der Arianer als magische Künste verschreit; da übernimmt ein zufällig herbei kommender Diakonus Jacinctus aus Ravenna die Probe, taucht sogleich den Arm ein, sucht fast eine Stunde lang nach dem hineingeworfenen Ring ohne alle Verletzung; als der Arianer dasselbe versucht, verbrennt er sich den Arm bis auf den Knochen [10]). Auf ähnliche Weise wird ein Ring aus glühenden Kohlen heraus geholt [11]). Bey der Probe mit kaltem Wasser er-

4) L. Rip. 31. p. 171. — 5) Formul. exorcismor. 4, *Baluz*, capit. II. p. 652. — 6) L. Angl. et Werin. 14. p. 380: ein Weib, die des Giftmords beschuldigt, keinen Kämpfer stellen kann, ipsa ad novem vomeres ignitos examinanda mittatur; cap. 803. c. 5. p. 113: Giftmischerey und Nekromantie candentis ferri examine probentur; Conc. Salisb. 799. c. c. 9. *Dalham*, p. 34; der Sclav bey Anklage auf Kirchenraub, wo der Freie sich mit 72 Eideshelfern zu reinigen hat, super 12 ferventes vomeres incedere aut calidum ferrum portare debet. Pertz, Archiv, VII. p. 113. — 7) *Baluz*, l. l. p. 654. — 8) Ibid. p. 644, 654. — 9) L. Sal. 56. p. 75: ad inium (aeneum) mallatus; 59. 1. p. 78: ad aeneum ambulare; 76. 1. p. 90: si manum in aenum mittere voluerit; *Pertz*, III. p. 8. c. 4; L. Frision. 3. 8. p. 356. — 10) *Gregor.* mirac. I. 81. bibl. patr. max. 12. p. 853. — 11) De glor. confess. 14. ibid. p. 874.

ſcheint die Gefahr ſchon geringer, da das Untergehen, gewiß der gewöhnliche Fall, für die Unſchuld, das Obenaufſchwimmen für die Schuld entſchied [12]). Doch galt auch wohl das Umgekehrte, wo der zu Prüfende mit Steinen beſchwert ward: ein Weib, eines Verbrechens beſchuldigt, ward mit einem Stein am Halſe in die Rhone geworfen, ſchwamm aber durch Anrufen des heil. Geneſius oben auf [13]); eine andere, mit einem Mühlſtein beſchwert in die Saone geworfen, ward durch einen Baumſtamm aufgehalten, bis die Verwandten ſie herauszogen [14]). Ludwig d. Fr. verbot 829 dieſe Probe [15]).

Zur zweiten Claſſe, wo der Erfolg von menſchlicher Kraft und Gewandtheit abhing, gehört vor Allem der Zweikampf, gewiß die volksthümlichſte Art des Gottesgerichts, da ſchon jede Schlacht durch ihren Ausgang als ein ſolches aufgefaßt ward [16]); Sueven und Vandalen pflegten deßhalb ſtatt des Kampfes ganzer Heere die Entſcheidung wohl von einem Einzelkampfe abhängen zu laſſen [17]). Wenn das ſaliſche, ſächſiſche und weſtgothiſche Geſetz dieſes Beweismittel nicht kennt, ſo iſt dieß zufällig, da Beiſpiele davon auch auf fränkiſchem Boden nicht fehlen [18]), und das bayeriſche und alamanniſche Geſetz die Sache deſto öfter hat, ſogar bey bloßem Streite um ein Grundſtück [19]); in dieſem Falle ward ein Stück Erde vom ſtreitigen Acker von den Verwandten der Streitenden mit Baumzweigen beſteckt, vom Grafen umwickelt und beſiegelt, und am Tage der Entſcheidung zwiſchen die Kämpfenden gelegt, die daſſelbe mit den Schwertern berühren, und dann den Kampf beginnen [20]). Beim Zweikampf iſt Stellvertretung geſtattet; ſo kämpft ein Knecht für die Unſchuld ſeiner Herrin bey Anklage auf Untreue [21]); Peter, Biſchof von Verdun, ſtellte zu Frankfurt 794 für ſich einen Stellvertreter [22]). Eine

---

12) *Baluz*, II. p. 652: si submersi fuerint, inculpabiles reputentur, si supernataverint, rei esse judicentur. — 13) *Gregor.* miracul. I. c. 69. p. 849. — 14) Ibid. c. 70. — 15) Cap. 829. c. 12. *Pertz*, III. p. 352. — 16) S. 183. — 17) *Gregor.* Tur. II. 2. — 18) Ib. VII. 14. — 19) L. Bajuv. 16. 2; 17. 2; 11. 5; L. Alam. 56, 44. — 20) Ib. 84. p. 226. — 21) *Paul.* Diac. gesta Longob. IV. 49. — 22) I. S. 530. Man meint, daß auch Weiber zum Zweikampf zugelaſſen ſeien, Rudhart, S. 600: allein L. Alam. 56. p. 216. iſt doch wohl an Stellvertretung zu denken, und L. Bajuv. 3. 13. p. 259. redet überhaupt von kriegeriſchen Weibern, nicht ſpeciell vom Zweikampf, obgleich dieſer ein-

andere Art, wobey physische Kraft entschied, war die Kreuzesprobe, wobey Kläger und Beklagter mit aufgehobenen Armen vor dem Kreuze stehen mußten, bis das Sinkenlassen einen derselben als überführt bezeichnete. Die Form ist vorchristlich, und nur das Hinzutreten an ein Kreuz erst von der Kirche beigefügt, weßhalb auch der Name wohl nur von diesem Umstande, und nicht von den in Kreuzesform erhobenen Armen stammt; nach bayerischem Rechte werden dabey heidnische Formeln verboten und mit einfacheren vertauscht [23]); auch kommt das Aufheben nur des rechten Arms, statt beider, vor [24]). Besonders Pipin und Karl d. Gr. scheinen diese unblutige Form statt des Zweikampfs begünstigt zu haben, namentlich wenn eine Frau den Mann der Verweigerung der ehelichen Pflicht beschuldigt, wenn Jemand einem Andern einen Meineid nachsagt, doch auch bey Grenzstreit, wo sonst der Zweikampf eintrat [25]). Die Entscheidung wurde nicht bloß aus dem Sinkenlassen der Arme, sondern auch aus der verwirrten, zweideutigen Haltung entlehnt: bey einem Streite zwischen den Klöstern Hohenau und Corbie, der vor Karl d. Gr. durch die beiderseitigen Vögte mittelst der Kreuzesprobe entschieden ward, unterlag letzteres, weil sein Vertreter zitternd und überführt am Kreuze erschien [26]). Als das Kloster Bischofsheim wegen einer im Mühlgraben aufgefundenen Kinderleiche in üblen Ruf kam, ließ die Aebtissin Lioba sämmtliche Nonnen in der Kirche mit ausgebreiteten Armen den Psalter singen, und dreimal täglich mit der Litaney um das Kloster ziehen, bis eine Bettelfrau sich als die Schuldige meldete. Da hier die Dauer der Probe festgesetzt war, muß sie mehr für eine ascetische Uebung, als für ein Gottesgericht gelten [27]). Ludwig d. Fr. verbot die Kreuzesprobe wegen der Beziehungen auf die Passion [28]).

Wurde schon bey dieser Probe ein Schluß aus dem ganzen äußern Verhalten, also nach psychologischer Wirkung entlehnt, so galt dieß noch mehr von dem geweiheten Bissen, wo nur gefordert wurde, daß der zu Prüfende ein Stück Brot oder Käse

---

geschlossen sein kann. — 23) Decret. Thassil. c. 6. *Walter*, I. p. 296. — 24) Grimm, R. A. S. 927. — 25) Cap. 753. c. 17. p. 23: exeant ad crucem; 779. c. 10. p. 36: stent ad crucem; 806. c. 14. p. 142. — 26) *Grandidier*, II. no. 69: ad ipsum judicium Dei ad ipsam crucem trepidus et convictus apparuit. — 27) S. 337. — 28) Cap. 817. c. 27. p. 209.

vor dem Richter ohne Anstoß genieße, wobey man auf die Wirkung des bösen Gewissens rechnete. Die üblichen Gebete dabey sprachen die Erwartung aus, daß Gott dem Schuldigen die Kehle zuschnüren, der geweihete Bissen durch Erbrechen wieder ausgeschieden werde [29]). Diese Probe kommt in den Volksrechten und Capitularien noch nicht vor, ist also wohl nur eine Nachahmung der in der Kirche längst üblichen Probe mit der geweiheten Hostie, so daß vor Gericht nur gewöhnliches Brot und Käse an deren Stelle trat [30]). Ein Beispiel der Probe mit der Hostie findet sich schon im sechsten Jahrhundert, indem ein des Muttermords Verdächtiger vom Sacrament zurückgewiesen, und als er dennoch nahet, der Genuß desselben ihm als ein Gottesgericht vorgehalten wird [31]).

Endlich die dritte Classe, der Gebrauch des Looses, wird schon sehr früh erwähnt [32]); eine genaue Schilderung des Verfahrens giebt das friesische Recht [33]). War bey einem Auflauf Jemand erschlagen, und der Thäter nicht zu entdecken, so darf der Verwandte, dem das Wergeld gebührt, aus dem Haufen sieben Männer auslesen, um ihnen den Mord aufzubürden, wogegen sie sich mit zwölf Eideshelfern vertheidigen können. Zur Entscheidung werden in der Kirche oder über Reliquien zwey Loose von Baumzweigen verfertigt, eins derselben mit dem Kreuze bezeichnet, und beide mit reiner Wolle umwickelt; ein Priester oder ein unschuldiges Kind wählt eins derselben; ist es das bekreuzte, so sind die sieben unschuldig; im andern Falle muß jeder derselben ein Loos auf dieselbe Weise mit seinem Zeichen versehen; sie werden nach einander vom Altar gehoben, und wessen Loos das letzte ist, der gilt als schuldig und muß das Wergeld zahlen.

Schwierig wird es nun sein, eine Erklärung für ein Gerichtsverfahren zu gewinnen, das des Widersinnigen so Viel enthält, wobey das weiß glühende Eisen nicht gebrannt, und der wallende Kessel nicht gesengt haben soll. Nahe liegt die Annahme geheimer Schutzmittel gegen das Feuer: wirklich hatte ja jener orthodoxe Priester im Streit mit dem Arianer sich den Arm mit Oel und Salben zugerichtet; auch die Gesetze deuten Aehnliches

29) *Baluz*, II. p. 660. — 30) *Muratori*, antiquit. Ital. III. p. 611. — 31) *Gregor.* Tur. X. 8. — 32) *Tac.* Germ. 10. — 33) L. Fris. 14. p. 360.

an, wenn sie magische Künste dabey verbieten: so soll beim Zweikampf durch gewisse Speisen und Getränke, durch Ansichtragen gewisser Dinge die Wirkung des Gottesgerichts verhindert werden können [34]); Priestern wird bey Verlust der Hand verboten, das heil. Chrisma zu diesem Zwecke zu verabreichen [35]). In einzelnen Fällen mag wirklich diese Auskunft ergriffen sein; aber zur vollen Erklärung reicht sie nicht aus, da ein so lange zu Recht bestehendes Verfahren, zumal im vollen Lichte der Oeffentlichkeit, unmöglich nur auf Täuschung und Betrug gegründet sein konnte; diese Erklärung ist eben so unzureichend, als wenn Montesquieu sich auf die dicke Haut an den Händen der Germanen beruft [36]). Weiter führt dagegen die Ansicht, daß jenes Verfahren theils äußerst selten, theils in der Regel nur an unfreien und sonst schon bescholtenen Personen vorgekommen sein kann [37]). Dem Gottesurtheil verfällt der Knecht, für den sein Herr nicht schwören will, die Frau, die keinen Kämpfer finden kann, der Freie, dem keine Eideshelfer zur Seite treten. Wurde mit diesen Personen das Urtheil vollzogen, so konnte selbst der jedesmalige schlimme Ausgang nicht überraschen, noch an der Richtigkeit des Princips irre machen; denn von einem Sclaven setzte man immer schon das Schlimmste voraus; eine Frau, für deren Ehre Niemand eintrat, mußte im Urtheile des Volks schon eben so gesunken sein, wie ein Freier, dem keine Sippe zur Seite stand. Dazu ist das salische Gesetz beim Vorschreiben der Kesselprobe weit davon entfernt, den Freien zur Ausführung derselben zu zwingen, gestattet vielmehr eine äußerst leichte Loskaufung der Hand durch Erlegung von $^1/_5$ des Betrags, der im Falle der Ueberführung die Strafe ausgemacht hätte, für 15 Solidi 3, für 30 Solidi 6, für 62½ Solidi 15. Wer wird nicht jene geringe Zahlung vorgezogen haben, um der Gefahr der Probe zu entgehen? Auch der Zusatz, daß wenn er noch etwas mehr giebt, davon die Buße an den Grafen entrichtet werden solle, deutet auf eine gütliche Uebereinkunft hin. Die nöthige Zustimmung des Klägers [38]) wird selten gefehlt haben, da bey dem

34) Decreta Thassilon. c. 4. *Walter*, I. p. 296; concil. Tribur. 895. *Hartzheim*, II. p. 410. — 35) Cap. 809. c. 10. p. 157. — 36) Esprit des lois 28. 17. — 37) Rogge, Gerichtswesen, S. 198; Grimm, R. A. S. 910. — 38) L. Sal. 56. p. 75.

Rechtssinn der Germanen am wenigsten processualische Chicanen zu fürchten waren, und durch die verbreiteten Wundergeschichten, wobey immerhin Betrug untergelaufen sein mag, der Kläger besorgen mußte, bey glücklichem Ausgange der Probe Alles zu verlieren. Trug dann auch einmal ein Knecht, eine bescholtene Frau, oder ein Mann ohne Sippe eine verbrannte Hand davon, so blieb das Ganze doch ein Schreckmittel zur Beilegung mißlicher Händel, und, wie das deutsche Gerichtswesen überhaupt, auf Versöhnung berechnet.

Das Verhältniß der Kirche zum Gottesgericht war, wie bemerkt, keineswegs ein Widerspruch dagegen, sondern ein Eingehen darauf, um sich des Verfahrens selbst zu bemächtigen. Beim Zweikampf wurden die Waffen vom Priester geweihet [39]); das Eisen wird während der Messe vor dem Altar geglühet, wobey die Gebete vorgeschrieben sind [40]). Dem Inquisiten wird die Communion gereicht, geweihetes Wasser zu trinken gegeben; man läßt ihn das Evangelium und das Kreuz küssen; er und die dabey betheiligten Priester müssen vorher fasten und völlig nüchtern sein. Der zur Probe des kalten Wassers Bestimmte wird in ein Priestergewand gekleidet, dann erfolgen zahlreiche Beschwörungen an das Element des Wassers oder Feuers, wobey die Kirche nicht versäumte, das ganze Verfahren durch biblische Beispiele zu rechtfertigen, die Feuerprobe durch Errettung Lots aus Sodom, der drey Männer aus dem Feuerofen, die Wasserprobe durch Noahs Rettung aus der Sündfluth, durch Christi Wandeln auf dem Meer, den Zweikampf durch David und Goliath, oder im Allgemeinen durch Daniels Rettung aus der Löwengrube, der Susanna von ungerechter Anklage, oder durch Hinweisung auf das im Alten Testament vorgeschriebene Gottesurtheil über das beschuldigte Weib [41]). Schon jetzt fehlte es aber auch unter den Geistlichen selbst nicht an vereinzeltem Widerspruch [42]): ein Kleriker in Freisingen führt im achten Jahrhundert die Wohlthat eines geordneten Gerichtsverfahrens im Vergleich zum Gottesurtheile dichterisch aus [43]); später erhebt Agobard von Lyon seine

39) S. 732. — 40) *Baluz*, II. p. 639; *Muratori*, antiquit. Ital. III. p. 612. — 41) Num. V. 12. — 42) Grimm, R. A. S. 909. — 43) *Meichelbeck*, I. no. 23. p. 40:

Cum ferro ferrum, cum scutis scuta repugnant,
Cum plumbo plumbum cumque sudes sudibus.

Stimme [44]), gegen welchen aber Hincmar sämmtlichen Aberglauben dabey wieder in Schutz nimmt [45]). Es war also nicht die breitere Praxis des kirchlichen Lebens, sondern nur tiefere Regungen aus der eigentlichen Wurzel des Christenthums, die im Bunde mit wahrhafter Humanität sich an ein so mißliches Verfahren stießen. Von Seiten der weltlichen Gesetzgebung findet sich ein Verbot des Zweikampfs für gewisse Fälle im longobardischen Gesetz [46]), bey den Franken nur Verbot der Kreuzesprobe und des Urtheils mit kaltem Wasser durch Ludwig d. Fr.; Liutprand bedauert, wegen der Gewohnheit des Volks das gottlose Gesetz nicht ganz abschaffen zu können [47]).

§. 117. Ehe.

Laspeyres, diss. canonicae computationis sistens historiam, Berol. 1824. — Böhmer, über die Ehegesetze im Zeitalt. Karls d. Gr., Göttingen 1826. — v. Moy, Geschichte des christl. Eherechts, Bd. I. Regensb. 1833. — Mejer, über die sog. Gregorische Computation, Zeitschrift für deutsch. Recht. VII. S. 173.

Die Grundsätze der Kirche über die Ehe geriethen gleich anfangs mit den Ansichten der Germanen in Streit, weil diese ihrer ganzen Sinnesart nach vom Weibe viel ehrenvoller dachten [1]), als das dem Orient entsprungene Urtheil der Kirche. Die germanische Hochschätzung des Weibes will in der Ehe eine Gleichstellung der Frau mit dem Manne zu gänzlicher Lebensgemeinschaft durchführen [2]). In den Volksrechten erhält fast kein Vergehen so harte Strafe, wie Gewalt gegen das weibliche Geschlecht,

---

Ignis, aqua occultos rimantur frustra reatus,
Quod ratio prorsus fictile vera probat.
Nam si obstrusa queunt retegi prodentibus undis,
Proditur a dubiis actibus esse focus:
Haud opus est ratio, sapientia nulla necesse est,
Totus in ambiguum sermo loquax teritur. —

44) Biblioth. patr. max. 14. p. 264, 301. — 45) Oper. I. p. 603; II. p. 676: de judicio aquae frigidae. — 46) Edict. Rotharis, 164—166. *Walter*, I. p. 707. — 47) Liutprandi legg. VI. 118. *Walter*, I. p. 807.

1) *Tac.* Germ. 8. — 2) Ibid. 18: admonetur venire se laborum periculorumque sociam, idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque.

dem wegen minderer Wehrhaftigkeit doppelte Compoſition zugeſichert wird [3]). Dagegen die Kirche drückt ihre orientaliſche Mißachtung des Weibes vom Standpunkte des altteſtamentlichen Prieſterthums ſchon durch die ängſtliche Scheu aus, womit ſie jede Annäherung derſelben an den Altar, jede Berührung heiliger Gefäße und Gewänder durch weibliche Hand als eine Entweihung betrachtet [4]). Zu dieſem prieſterlichen Vorurtheil kam dann noch ein mönchiſch-ascetiſches hinzu, um durch Auffaſſung der geſchlechtlichen Liebe als des Weſens der Erbſünde von der Ehe eine möglichſt niedere Anſicht zu gewähren, ſie nur als ein Nachgeben an die Sinnlichkeit, als ein Mittel gegen ärgere Ausſchweifungen, den eheloſen Stand aber als unbedingt vorzüglicher zu betrachten. In der Behandlung der Ehe durch die Kirche läßt ſich deßhalb ihre Abſicht nicht verkennen, dieſelbe ſo viel wie möglich, namentlich in ihren phyſiſchen Beziehungen, zu erſchweren. Ein Ehepaar, das wie Geſchwiſter mit einander lebt, wird beim Begräbniß nach Gregors Berichte durch Wunder belohnt [5]). Die Beichtbücher ſchärfen ein, daß außer der durch die Natur gebotenen Enthaltung auch zu andern Zeiten der eheliche Umgang gemieden werde, während der vierzig Tage vor Oſtern, nach Pfingſten und vor Weihnacht, ferner Mittwochs, Freitags und Sonnabends, drey Tage vor der Communion und einen nachher, desgleichen Sonntags Nachts und an den Heiligentagen, und zwar Alles bey namhafter Pönitenz [6]).

Auch wo außerdem die Kirche auf eheliche und Geſchlechtsverhältniſſe Einfluß ausüben kann, verbirgt ſie nie ihre Abſicht, die Ehe ſelbſt möglichſt zu erſchweren, und die Laien zu einem ascetiſchen Leben anzuhalten. So benutzt ſie ihr Strafrecht bey Verletzung der Ehe- und Keuſchheitsgeſetze, um ſogleich Eheverbote anzubringen: hat Jemand mit zwey Schweſtern zu thun, deren eine vorher verheirathet war, ſo verliert ſowohl dieſe, wie ihr Buhle das Recht ſich anderweit zu vermählen [7]). Geſchah der Umgang mit zwey Schweſtern unter Vorwiſſen beider, ſo

---

3) L. Bajuv. III. 13. 2. p. 259. — 4) Laodicea, Mitte des 4ten Jahrhunderts c. 44. *Bruns*, I. p. 78; Auxerre, 578. c. 36. II. p. 241; Rouen, 650. c. 2. p. 268; Paris, 829. I. c. 45. *Sirmond*, II. p. 512; *Theodor.* Cantuar. c. 46. Kunſtmann, S. 98. — 5) *Gregor.* Tur. I. 42. — 6) *Theodor.* l. l. c. 17. p. 54. — 7) Cap.

büßen sie beide das Recht zur Heirath ein [8]). Wer sich mit der Nichte seiner Frau hält, verliert letztere, und darf nicht anderweit freien, die Frau thue was sie will [9]); bey Ehebruch mit des Bruders Frau darf nur der verletzte Ehemann sich wiederum vermählen, die zwey Schuldigen nicht [10]). Eben so wenn Jemand sich mit seiner Stieftochter hält, oder mit zwey Schwestern, oder ein Weib mit zwey Brüdern, oder mit Vater und Sohn, erfolgt als Strafe das Verbot einer anderweitigen Ehe [11]). Wird in solchen Fällen dem unschuldigen Theile eine andere Ehe gestattet, so zeigt doch der übliche Zusatz, si se continere non potest. wie man eigentlich auch bey ihm auf Entsagung rechnet. Gewiß ist hiernach der Grundsatz der Kirche unverkennbar, ihre Strafgewalt bey geschlechtlichen Vergehungen möglichst zur Erschwerung der Ehe überhaupt zu gebrauchen.

Eine andere Gelegenheit zur Durchführung dieses Grundsatzes hatte die Kirche bey Behandlung der verbotenen Verwandtschaftsgrade, wo der Kampf der germanischen Sitte gegen die stufenweis sich steigernde römische Strenge beachtet werden kann. Die umgekehrte Darstellung, daß die germanische Sitte die größere Strenge gefordert, und Rom sich nur dieser Idee zu consequenter Durchführung bemächtigt habe [12]), wird durch das Eingeständniß Gregors II. widerlegt, daß sich die größere Strenge bey einem so barbarischen Volke nicht gleich durchführen lasse [13]).

Die Bestimmungen der Kirche knüpfen hier theils an das mosaische, theils an das römische Recht an; ersteres nennt nur die Verwandten, unter welchen die Ehe verboten sey, ohne sich auf Berechnung der Grade einzulassen [14]); das römische Recht verbot die Ehe in gerader Abstammung in auf- und absteigender Linie unbedingt, dazu die Fälle des sogenannten respectus parentelae, d. h. bey Analogie eines elterlichen Verhältnisses, wo der eine Theil unmittelbar unter dem Stammvater, der andere entfernter steht, z. B. Oheim und Nichte [15]), und außerdem zwi-

---

753. c. 12. *Pertz*, III. p. 23. — 8) Cap. 757. c. 18. p. 29. — 9) Cap. 753. c. 18: der Zusatz hoc aecclesia non recipit, vielleicht von späterer Hand, hat sicher den Sinn, auch das Recht der unschuldigen Frau zu beschränken. — 10) Cap. 757. c. 11. p. 28. — 11) Mainz, 813. c. 56. *Sirmond*, II. p. 286. — 12) Moy, S. 360. — 13) Ep. *Bonifac.* 24. p. 58. — 14) Levit. 18. 7. — 15) Richter, K. R. Aufl. 3. S. 515.

schen Geschwistern. Dagegen wegen Geschwisterkinder (consobrini) waren die Bestimmungen schwankend: zur Zeit der Republik waren solche Ehen gestattet, später verboten, und dieß Verbot nur für den Orient durch Arkadius wieder aufgehoben. Das Streben der Kirche ging nun zunächst darauf, nicht allein dieß Verbot aufrecht zu erhalten, sondern auch noch einen Grad weiter auf Geschwisterenkel (sobrini) auszudehnen; dieß ist der Standpunkt der gallischen Synoden des sechsten Jahrhunderts [16]); aber selbst hiemit begnügte sich die römische Kirche nicht. Nach der Computation des römischen Civilrechts werden die Verwandtschaftsgrade nach der Zahl der Zeugungen berechnet, die mit Zurückgehen auf den gemeinsamen Stammvater statt gefunden haben: tot sunt gradus, quot generationes, wornach Geschwister im zweiten Grade verwandt sind, Consobrinen im vierten, Sobrinen im sechsten. Die römische Kirche sucht nun auch Ehen noch im siebenten Grade der Verwandtschaft zu hintertreiben, nach der auch im römischen Recht vorkommenden Annahme, daß erst in diesem Grade die Blutsverwandtschaft erlösche [17]). Diese Ausdehnung deutet Gregor II. auf einer römischen Synode 721 [18]), und Zacharias in den an Pipin mitgetheilten Statuten [19]) schon an, während dann Gregor III. an Bonifaz, und Leo III. in einem Briefe an die bayerischen Bischöfe (800) ausdrücklich die siebente Generation als Grenze der Verwandtschaft nennt, mit Berufen darauf, daß Gott am siebenten Tage vom Schöpfungswerke geruhet habe [20]).

Um den Kampf germanischer Ansichten gegen diese steigende Strenge zu verstehen, muß zuvor auf eine hier auftauchende andere Art, die Verwandtschaftsgrade zu berechnen, aufmerksam gemacht werden, die dann durch das kanonische Recht in Gebrauch

---

16) Epaon, 517. c. 30. *Bruns*, II. p. 171; Clermont, 535. c. 12. p. 189; Orleans, 538. c. 10. p. 195; Auxerre, 578. c. 31. p. 240. — 17) Richter, S. 519. not. 9. — 18) *Mansi*, XII. p. 263. c. 9: si quis de propria cognatione, vel quam cognatus habuit, duxerit in uxorem, anath. sit. — 19) Ep. *Bonifac.* 75. p. 214. c. 22: — ut dum usque sese generatio cognoverit, juxta ritum et normam christianitatis et religionis Romanorum non copuletur conjugiis. — 20) Ib. ep. 25. p. 67: progeniem suam unumquemque usque ad septimam generationem observare decernimus; Leo III. bey Kleinmayrn, Anhang, p. 58; correcter *Mansi*, XII. p. 385; Richter, S. 520.

gekommen ist; es werden dabey nicht die stattgehabten Zeugungen in Anschlag gebracht, sondern die Stufen in absteigender Descendenz vom Stammvater an, so daß Geschwister im ersten Grade, Consobrinen im zweiten, Sobrinen im dritten verwandt sind; wahrscheinlich liegt dabey die deutsche Art beim Erbrecht zu zählen zu Grunde, wornach die Familie in diesen Stufen organisch fortschreite [21]). Die Grundsätze dafür werden in einem Decrete entwickelt, das bald auf Zacharias [22]), bald sogar auf Gregor I. zurückgeführt wird [23]), aber wohl jünger als beide, und in der Absicht verfertigt ist, um jene Zählung anschaulich zu machen [24]). Diese kanonische Computation, von den Päpsten zunächst im Verkehr mit germanischen Völkern angewandt, und deßhalb wohl von germanischer Sitte entlehnt, findet sich am frühesten in einem Briefe Gregors I. an seinen Missionar Augustin in Britannien [25]); doch kann man an dessen Aechtheit zweifeln [26]): Bonifaz kennt nämlich den Brief nicht, und wundert sich, daß Gregor die Ehe zwischen Sobrinen gestattet haben solle [27]); dazu ist auch die Ausführung nicht so correct, wie von der juristischen Bildung Gregors I. zu erwarten war; er soll auf Augustins Anfrage erklären, Ehen zwischen Consobrinen seien zwar nach römischem Rechte erlaubt, aber gemäß der Erfahrung kommen Kinder aus ihnen nicht auf, weßhalb Ehen erst im dritten oder vierten Grade erlaubt seien [28]); hier fällt theils die Unbestimmtheit der Grenze auf, theils die Gestattung des dritten Grades, oder der Sobrinen, während die Synoden schon ein Jahrhundert lang gegen diese Gestattung eiferten [29]); jedenfalls

---

21) Mejer, S. 194; *Laspeyres*, p. 100. Als Mittelglied zwischen beiden Rechnungsarten hat G. L. Böhmer die Hypothese einer dritten, sogenannten Gregorianischen Computation aufgestellt, die von der römischen nur dadurch abweichen soll, daß sie nicht von dem gemeinsamen Stammvater, sondern erst von dessen Kindern ausgehe, übrigens aber auch nach Zeugungen rechne; sie wird vertreten von Laspeyres und Eichhorn, widerlegt von Walter, Moy, Richter und besonders von Mejer. — 22) *Mansi*, XII. p. 356. — 23) Ib. X. p. 444. — 24) Mejer, S. 209. — 25) *Beda*, I. 27; *Mansi*, X. p. 407. — 26) Richter, S. 519. not. 10. — 27) Ep. 40. p. 90. — 28) — unde necesse est, ut jam tertia vel quarta generatio fidelium licenter sibi jungi debeant. — 29) Auch Pirmin giebt diese Grenze, freilich nach römischer Computation, *Mabill.* Analect. p. 68: usque ad sextum gradum consanguinitas constituta est. nach den sechs Weltaltern.

aber findet sich hier die kanonische Computation, da nur nach dieser und nicht nach römischer, Geschwisterkinder im zweiten Grade der Verwandtschaft stehen; seitdem wird dieselbe Art der Berechnung besonders auf den fränkischen Concilien allgemein.

Die fortschreitende Strenge Roms bestand nach dem Entwickelten darin, daß, als das Eheverbot zwischen Sobrinen durchgesetzt war, dasselbe nun noch eine Stufe weiter, also nach römischer Computation für den siebenten Grad, nach kanonischer für den vierten versucht ward; Gregor II. stellte es sogar als eine Concession an die barbarische Nationalität dar, daß nach der vierten Stufe, also auf der fünften, Ehen gestattet seien [30]). Die deutsche Ansicht fand nun im Widerspruch gegen diese Strenge den Ausweg, bereits geschlossene Ehen von künftig einzugehenden zu unterscheiden: Ehen im dritten Grade, also zwischen Sobrinen, seien unstatthaft, strafbar und aufzulösen, doch mit dem Rechte anderweitiger Verheirathung; dagegen im vierten Grade sollten sie, wo sie bereits beständen, unter Auflegung von Pönitenzen, gültig bleiben, und nur das Eingehen neuer der Art untersagt sein [31]). Man fügte sich also dem Verbote der Sobrinenehe, oder im dritten Grade, setzte darauf, wie auf andern Incest schwere öffentliche Strafe, Verlust des Vermögens, 60 Solidi Bann an den König, Gefängniß, für Knechte Schläge [32]), gab selbst darin nach, daß wo nur der eine Theil im dritten, der andere im vierten Grade der Verwandtschaft stehe, also Sobrinen mit Sobrinenkindern, die Ehe getrennt würde [33]); aber für den vierten Grad selbst hielt man jene Auskunft fest, daß bereits geschlossene Ehen nicht ungültig werden sollten. Noch nachdrücklicher vertrat Karl d. Gr. die deutsche Ansicht, indem er Ehen im vierten Grade wieder schlechthin erlaubte, und ihre Anfeindung mit Excommunication bedrohete [34]). Zu Mainz 813 ging man zwar auf die römische Forderung zurück und selbst von der früheren Auskunft ab durch den Antrag, daß Ehen im vierten Grade

30) Ep. 24. p. 58. — 31) Cap. 753. c. 1. *Pertz*, III. p. 22; 757. c. 1. p. 27; *Theodor.* Cantuar. c. 69. Kunstmann, p. 134. giebt jene Auskunft als Praxis der römischen Kirche an, wobey er wohl nur den Zustand im fränkischen Reiche vor Augen hat: in quarta tamen non solvunt matrimonium, postquam factum fuerit. — 32) Capit. Pipini 756 oder 757. c. 1. p. 31. — 33) Cap. 757. c. 3. p. 28. — 34) Cap. 801. c. 20. p. 86.

nicht nur nicht geschlossen, sondern auch wo sie sich finden, getrennt werden sollten; allein der Vorschlag hatte keinen Erfolg, da Haito von Basel wieder die frühere Auskunft aufstellt, daß Ehen zwar erst im fünften Grade erlaubt seien, jedoch im vierten unter lebenslänglicher Pönitenz bestehen dürfen [35]). Die germanische Sitte konnte also diese ganze Periode hindurch von der römischen Strenge nicht überwältigt werden.

Eine Nachbildung dieses Ehehindernisses aus leiblicher Verwandtschaft war eine gleiche Bedenklichkeit wegen sogenannter geistlicher, durch das Verhältniß bey Taufe und Firmelung, indem die Getauften als geistliche Kinder ihrer Pathen dargestellt wurden [36]). Ein frühes Beispiel jenes Bedenkens auf germanischem Boden findet sich in der Erzählung, daß Fredegunde die Audovera, Gemahlin Chilperichs I., beredete, in der Abwesenheit des Gemahls ihr eigenes Kind aus der Taufe zu heben, damit sie auf diese Art zur Fortsetzung der Ehe unfähig würde. Ist die Erzählung zuverlässig, so beweiset sie ein Bestehen jenes Verbots für das sechste Jahrhundert, sonst wenigstens für das achte, wo sie niedergeschrieben ist [37]), und wo sich wirkliche Verbote der Art finden [38]). Bonifaz kannte in Britannien diese Ansicht noch nicht, da er von ihr im fränkischen Reiche überrascht wird, und selbst gegen sie fehlte [39]). Zacharias erklärt die Verehelichung mit der geistlichen Mutter oder Tochter für ein entsetzliches Verbrechen [40]); Pipin zu Compiegne 757 bestimmt, daß, wenn ein Mann auch nur sein Stiefkind dem Bischof zur Firmung zuführe, er sich von seiner Frau scheiden müsse, und beide sich nicht anderweitig verheirathen dürften [41]). Zu Mainz 813 wird Aehnliches bestimmt [42]); zu Chalons s. S. wird erwähnt, daß Weiber, um von ihren Männern getrennt zu werden, ihre Kinder zur Firmung führen; doch wird beschlossen, daß ihnen diese List nicht helfen, sondern die Ehe gültig bleiben solle [43]).

---

35) Mainz, c. 54. *Sirmond*, II. p. 286; *Haito*, c. 21. *Pertz*, III. p. 441. — 36) Auxerre, 578. c. 25. *Bruns*, II. p. 240: filii de baptismate, filiolus, filiola, commater. — 37) Gesta reg. Francor. c. 31. *Bouquet*, II. p. 561. — 38) Rom, 721. c. 4. *Mansi*, XII. p. 263. — 39) I. S. 414. — 40) Ep. *Bonifac.* 75. c. 22. p. 214. — 41) Cap. 757. c. 15. p. 28. — 42) Mainz, c. 55. — 43) Chalons s. S., c. 31. *Sirmond*, II. p. 314.

Rückſichtlich der Scheidung war die Sacramentsidee der Ehe zwar ſchon von Auguſtin angebahnt, aber doch vor dem Einfluß der Scholaſtik nicht durchgeſetzt, ſo daß um dieſe Zeit das Streben der Kirche gegen Scheidung weniger aus jener Idee, als gleichfalls aus dem principmäßigen Widerwillen gegen Schließung einer zweiten Ehe erklärt werden muß, und zwar wiederum im Kampfe mit germaniſcher Sitte. Vollſtändig findet ſich zunächſt der ſchriftmäßige Grund zur Scheidung, Ehebruch von Seiten der Frau, in Geltung [44]), ja dieſelbe wird in dieſem Falle ſogar als unerläßlich gefordert: einem Manne, der die ſchuldige Frau beibehalten will, wird ſelbſt zweijährige Buße aufgelegt [45]). Die Berechtigung des Mannes zur Wiedervermählung iſt dabey unzweifelhaft [46]), obgleich er auch ledig bleiben darf [47]); ja ſelbſt für die ſchuldige Frau findet ſich die Erlaubniß, nach fünfjähriger Bußzeit zur andern Ehe zu ſchreiten [48]). Ferner war aber auch weit über jenen ſchriftmäßigen Grund hinaus Scheidung ſogar mit päpſtlicher Zuſtimmung geſtattet, und zwar ausdrücklich vom Bande der Ehe mit dem Rechte der Wiederverheirathung [49]). Kirchliche Eiferer, wie Pirmin, laſſen zwar nur den ſchriftmäßigen Grund bey dem Entſchluß ins Kloſter zu gehen, nicht aber Unfruchtbarkeit, Alter, Häßlichkeit der Frau gelten, wo vielmehr die übernommene Verpflichtung den Mann binde [50]); aber die ordnungsmäßige Geſetzgebung verfährt hier anders. Zur Eheſcheidung aus ſubjectiven Gründen wird zwar gegenſeitige Einwilligung gefordert [51]), doch reicht bey gütlichem Uebereinkommen

---

44) Toledo, 681. c. 8. *Bruns*, I. p. 328. — 45) *Theodor.* Cant. cap. 59. Kunſtmann, p. 131. — 46) Cap. Suesson. 744. c. 9. p. 21. — 47) *Theodor.* c. 57: si cujus uxor fornicata fuit, licet dimittere eam, et aliam non accipere. — 48) Ib. c. 73. p. 135. — 49) Eine Ablehnung dieſer der ſpätern katholiſchen Praxis ſo widerſprechenden Sitte iſt von Binterim verſucht durch Verwerfung der dafür ſprechenden Quellen, De capitulis Theodori Cantuar. et de canonibus Synod. Vermeriensis et Compediensis haud genuinis, Düsseld. 1811, und, Ueber Ehe und Eheſcheidung, Düſſeldorf 1819. Die Capitula Theodors ſind, wie ſchon bemerkt, wohl von Interpolation nicht frey, doch muß dieſe, im Widerſpruch gegen die ſpätere Praxis der Kirche, hoch hinauf gehen, und alſo doch für die Sache ein Zeugniß geben. Die Frage über jene zwey Capitularien von 753 und 757 iſt aber wohl durch deren Aufnahme in die Monumenta kritiſch entſchieden. — 50) Pirmin, *Mabillon*, analect. p. 67. — 51) *Theodor.* Cant. c. 56. p. 133.

ſchon der gegenſeitige Mangel an Liebe, beſtehende Zwietracht, aus, und der Frau ſteht Eintritt ins Kloſter, aber auch in eine andere Ehe frey [52]). Daſſelbe Recht zur gütlichen Scheidung und Eingehung einer andern Ehe wird anerkannt, wenn ein Theil mit Ausſatz behaftet iſt, oder dem andern Theile den Eintritt ins Kloſter geſtattet [53]). Dieſelbe Löſung vom Bande mit dem Rechte zur anderweitigen Heirath erkennt Gregor II. an bey Unfähigkeit der Frau zur ehelichen Pflicht, nur ſoll ſie der Mann in dieſem Falle verſorgen [54]). Behauptet die Frau Vernachläſſigung der Art vom Manne, ſo ſoll, wenn er läugnet, die Kreuzesprobe entſcheiden, und die Frau, wenn ſie obſiegt, zu anderweitiger Ehe befugt ſein [55]); gleich darauf erklärte man jedoch die Ausſage des Mannes für gültig, weil er das Haupt des Weibes iſt [56]). Stellt die Frau dem Manne nach dem Leben, ſo darf er ſie entlaſſen und anderweitig heirathen, nicht aber ſo die ſchuldige Frau [57]). Weigert ſich die Frau, dem Manne in eine andere Provinz zu folgen, wenn er aus dringender Noth flieht, oder ſeinen Lehnsherrn dorthin begleitet, ſo darf er, nicht aber ſie bey ſeinen Lebzeiten, nach geleiſteter Pönitenz ſich anderweitig vermählen [58]); als Beſchränkung wird bald darauf hinzugefügt, daß wenn die Flucht des Mannes wegen Fehde, alſo aus einer Privatурſache geſchieht, dann beide nicht heirathen dürfen [59]). Ferner, wird die Frau vom Feinde geraubt, ſo kann der Mann nach einem Jahre eine andere nehmen, und kehrt ſie ſpäter wieder, auch ſie ſogar einen andern Mann [60]). Verläßt die Frau den Mann, und will nicht zurückkehren, ſo kann er mit Erlaubniß des Biſchofs nach fünf Jahren anderweitig heirathen [61]), doch drang Zacharias darauf, daß in dieſem Falle beide ehelos blieben [62]).

---

52) *Marculf.* form. II. 30. *Bouquet*, IV. p. 498: dum inter illum et conjungem suam illam non caritas secundum deum, sed discordia regnet, et ob hoc pariter conversare minime possunt, — placuit utriusque voluntati, ut se a consortio separare deberent; form. Andegavens. 56. p. 577. — 53) Cap. 757. c. 19. p. 29. — 54) Ep. *Bonifac.* 24. p. 58. — 55) Cap. 753. c. 17. p. 23. — 56) Cap. 757. c. 20. — 57) Cap. 753. c. 5. — 58) Ibid. c. 9. — 59) Cap. 757. c. 21. — 60) Judicium Clementis (Willebrords) Kunſtmann, p. 177; *Theodor.* cap. 63. p. 134. — 61) Ib. c. 61. — 62) Ep. *Bonifac.* 75. c. 11. p. 210.

Rücksichtlich der Ehen unter Gatten verschiedener Religion sind solche zwischen Christen und Juden verboten[63]; eine heidnische Frau, wenn sie sich nicht bekehren will, soll entlassen werden. Auch gegen Verbindung mit Häretikern, Arianern, finden sich Aussprüche[64], allein die Praxis kehrte sich nicht daran[65]. Sogar gegen die zweite Ehe finden sich Bedenken: Bonifaz erhält den Auftrag, dahin zu wirken, daß ein Mann, dem die Frau stirbt, nicht wieder heirathe, und keinen Falls zur dritten Ehe schreite[66]. Fehlte es noch an einem Beweise, daß die von der Kirche erregten Schwierigkeiten ihren Grund in jener nachgewiesenen mönchisch-ascetischen Abneigung gegen Ehebündnisse überhaupt haben, so wird er durch letzteren Auftrag an Bonifaz gegeben sein; nach dem Tode der Frau der Wiedervermählung Schwierigkeiten in den Weg zu legen, kann doch nicht einmal durch die Sacramentsidee der Ehe gerechtfertigt werden.

Bey allen diesen Bestimmungen über die Ehe hatte die Kirche den schwierigsten Stand gegenüber den Großen, und besonders dem entarteten merovingischen Königshause, wo Polygamie fast hergebracht war. Bey den vielen Frauen Chariberts redet selbst Gregor von Tours ohne beigefügten Tadel von dessen Königinnen[67]. Chlotar I. wird von seiner Frau angegangen, auch ihrer Schwester einen angesehenen Mann zu verschaffen; er erfüllt den Wunsch, indem er selbst sie noch zur Frau nimmt; einen angesehenern Mann habe er nicht finden können[68]. Dagobert I., sonst wegen seines kirchlichen Sinns gerühmt, hatte drey Frauen, und so viele Concubinen, daß der Berichterstatter sie nicht aufzählen kann[69]. In der karolingischen Familie gab Pipin II. dasselbe Beispiel mit der Plectrud und Alpais[70], und selbst Karl d. Gr. ist in dieser Hinsicht übel bekannt, wofür man ihn im Fegfeuer besondere Strafen bestehen ließ[71].

---

63) Clermont, 535. c. 6. *Bruns*, II. p. 189; Orleans, 533. c. 19. p. 187; *Theodor.* cap. 66. sq. p. 134; Moy, S. 344. — 64) Agde, 506. c. 67. p. 159. — 65) Moy, S. 347. — 66) Ep. *Bonifac.* 25. p. 67. Vergl. I. S. 415. — 67) *Greg.* Tur. IV. 26: una reginarum ejus. — 68) Ib. IV. 3. — 69) *Fredegar*, c. 60. — 70) I. S. 297. — 71) Visio Wettini, S. 659.

§. 118. Aberglauben.

Soldan, Geschichte der Hexenprocesse, Stuttgart 1843.

Die Masse des Aberglaubens in der germanisch-christlichen Welt ist um diese Zeit nur daher erklärlich, daß er aus einer doppelten Quelle floß, einer heidnischen und einer christlichen, so daß nur die erstere Art desselben von der Kirche bekämpft, die andere aber geschützt, und selbst verbreitet ward.

In dem heidnischen Aberglauben, dessen Bekämpfung die Kirche übernahm, läßt sich wiederum ein Unterschied beobachten, indem manche Ideen erst jetzt zum Aberglauben gestempelt wurden, während sie früher als Religion galten, andere dagegen schon damals die Form von Superstition trugen. Jene erste Form war der heidnische Götterglaube selbst, der sich vor den christlichen Strafgesetzen allmälig zurückzog. Die Missionare sprachen ja einem Wuotan, einem Donar die Existenz gar nicht ab, sondern erklärten sie, nach dem Vorgange der ältern christlichen Polemik gegen den classischen Olymp, nur für böse Menschen, oder noch lieber für Dämonen. Die christliche Predigt wollte dem bisherigen Gedankenkreise des Volks mit seinen Göttern und Helden, Riesen und Zwergen, gar nicht widersprechen, sondern ihn nur unter einen andern Gesichtspunkt bringen. Man läugnete die Person der hessisch-thüringischen Frau Holda, der fränkischen Frau Berhta gar nicht, drückte sie aber in einen dämonischen Kreis hinab, so daß die frühere anmuthige Göttin zu einem struppigen Ungethüm wurde, das nachlässigen Mägden Entsetzen einflößt. Zur Durchführung dieses Verfahrens wurde ja den Missionaren die größte Vorsicht in der Schonung der Vorurtheile, ein langsames Vorschreiten in deren Bekämpfung anempfohlen [1]). Sogar eine gewisse Aufnahme jener heidnischen Ideen in den christlichen Kreis wurde gestattet: wie man mißliebige Göttergestalten mit gleichfalls verhaßten Personen der biblischen Geschichte zusammenstellte, z. B. die Diana oder Hekate nebst ihrem Gefolge von Hexen zu nächtlicher Fahrt mit der Herodias [2]), so versäumte man nicht, Persönlichkeiten, welche dem

1) I. S. 407. — 2) Die Nachtfahrten der Hexen auf Thieren unter Anführung der Diana oder Herodias finden sich auf deutschem Boden zuerst bey Regino, II. 371. p. 354, weisen aber auf ältere Vorstellungen

Volke lieb waren, mit christlichen Ideen zu verknüpfen, Züge davon auf die Maria, Benennungen wie die des Donnerers auf Gott, zu übertragen [3]). Bey den Gilden ergab sich ja das Trinken auf Christs Minne, zu Ehren des Johannes und der Gertrud, unzweifelhaft als ein Stück aus heidnischer Zeit, wo nur christliche Heilige an die Stelle der alten Götter getreten waren [4]). Belege hiezu, wie ursprüngliche Stücke des germanischen Göttercults auf niedere Stufen der Superstition herabgedrückt sich mit großer Zähigkeit in Gebräuche, Spruchformeln, Redeweisen herüberretteten, oder im günstigern Falle von der Kirche der heidnischen Form entkleidet, und in ihren Gedankenkreis aufgenommen wurden, liefert Grimms Mythologie auf jedem Blatte. Wirklich war dieß der leichteste Weg, um die im Volke wurzelnde Anhänglichkeit an den alten Ideen unschädlich zu machen. Wie langsam aber dieser Kampf verlief, sieht man aus den zahlreich wiederholten Gesetzen und Strafreden gegen Anbetung der Bäume und Quellen, gegen Beschützung heidnischer Heiligthümer durch das Volk, gegen heidnischen Gesang und Tanz, der sich sogar in die christlichen Kirchen herüberzog [5]).

Zur zweiten Classe des germanischen Aberglaubens gehört Alles, was sich auf Vorschau, Wettermachen, zauberische Heilung durch Tränke, Amulete, Angebinde und besonders auf Liebeszauber bezieht. Die christliche Predigt bekämpft auch diese Superstition als diabolisch, meist mit Berufen auf das Taufgelübde, wodurch der Christ sich von dergleichen Werken des Teufels losgesagt habe [6]); allein der Umstand, daß dieselben Verbote auch an christliche Priester erlassen werden, daß die Gesetzgebung jene Bestrebungen doch zugleich als Wahrheit anerkennt, beweiset für sie eine allgemeine Herrschaft im Volke, welcher die geistlichen und weltlichen Behörden selbst unterlagen. Die Annahme, daß der

---

zurück. Die Sammlungen des kanonischen Rechts berufen sich auf das Concil von Ancyra, in dessen Acten sich aber nichts davon findet; man vermuthet darin ein altes Capitulare, indeß das Vorkommen derselben Angaben in dem pseudoaugustinischen Buche de spiritu et anima c. 28. läßt eher auf einen romanischen als germanischen Ursprung schließen. Soldan, S. 73. — 3) Gott als tonans, vita Wunnebaldi c. 25. *Mabill.* III. 2. p. 187, als late tonans, c. 31. p. 190. — 4) S. 571. — 5) Burghard, homil. 23. *Eckhart*, Fr. Or. I. p. 843; Pirmin, *Mabillon*, Analect. p. 72. — 6) Indiculus superstitionum. Vergl. I. S. 328.

Teufel Donner und Blitz, Unwetter und Trockenheit verursache, wird zwar durch Synoden bekämpft [7]); aber die Art, wie die Verbote gegen Schädigung des Getraides durch zauberische Künste [8]), durch erregtes Unwetter [9]), durch Hagel über Weinberge und Saaten [10]), ausgesprochen werden, beweiset, daß die Gesetzgeber selbst den Glauben daran theilten. Selbst Karl gebot Einschreiten gegen böse Menschen, damit sie nicht die Saaten unter die Erde ziehen, und verbot umgekehrt zauberischen Schutz vor Hagel [11]). Eben so bey den verschiedenen Arten der Vorschau erhellet die Allgemeinheit des Aberglaubens aus der Theilnahme auch der Priester daran, denen wiederholt verboten wird, sich an Magier und Wahrsager zu wenden [12]); Benutzung der heiligen Schrift, um durch deren Aufschlagen Orakel zu erhalten (sortes Sanctorum, Apostolorum) war bey dem Klerus in vollem Gange [13]), bis Karl sie verbot [14]). Reiche Quelle über abergläubische Gebräuche sind die Predigten aus dieser Zeit: Burghard von Würzburg eifert gegen Vorschau aller Art, gegen Amulete und Zaubertränke, wodurch Weiber sich entweder Fruchtbarkeit verschaffen, oder umgekehrt die Empfängniß verhindern und die Frucht ertödten wollen [15]). Eben so verbindet Bonifaz in den Sermonen mit dem Kampfe gegen die üblichen Laster auch Warnungen gegen Beschwörungen, Loose, Bewirkung von Abortus [16]). Auch hier erscheinen die christlichen Priester von derselben Superstition befangen; denn auch ihnen muß verboten werden, dem Volke durch Amulete, geschriebene Zaubermittel (characteres), Beschwörungen, Zaubertränke, zu Willen zu sein [17]); es sind christliche Beschwörungsformeln aufbewahrt, wodurch z. B. ein Bienenschwarm eingefangen werden soll, um Wachs für die Kirche zu liefern [18]); der nationale Aberglaube hat hier nur sein Gewand gewechselt, statt der heidnischen Form die christliche angenommen. Auf derselben Stufe steht der Glaube an Werwölfe,

---

7) Braga, 563. c. 8. p. 31. — 8) L. Bajuv. 12. 8. *Walter*, I. p. 277. — 9) Cap. 799. c. 15. *Pertz*, III. p. 78. — 10) L. Wisigothor. VI. 2. 3. p. 542. — 11) Cap. de villis c. 51. p. 185; 789. c. 18. p. 69. — 12) Toledo, 633. c. 29. *Bruns*, I. p. 232. — 13) I. S. 560. Beispiele: *Gregor.* Tur. II. 37; V. 14. — 14) Cap. 789. c. 4. — 15) *Burchard*, homil. 19. p. 840; 20; 25. — 16) *Bonifac.* serm. 15. *Martene*, collect. IX. p. 217. — 17) Agde, 506. c. 68. *Bruns*, II. p. 159. — 18) *Baluz*, cap. II. p. 663.

die Lykanthropie, daß Menschen sich in Wölfe verwandeln können, ein Zug, der weit über das germanische Alterthum in die griechische und fernere Superstition hinaufreicht [19]; dann der Glaube, daß Hexen einen Menschen verschlingen können; das salische Gesetz erkennt die Möglichkeit davon an, indem es auf diese That das volle Wergeld zu 200 Solidi setzt, aber zugleich mit Strafen drohet, wenn Jemand einer freien Frau dergleichen nachsage [20]. Karl d. Gr. steht hier auf höherer Stufe, indem er schon den Glauben hieran von diabolischer Eingebung ableitet, und unter den Sachsen mit dem Tode bedrohet [21]. Das longobardische Gesetz bezweifelt schlechthin die Möglichkeit davon, und führt zugleich diesen Glauben auf die altitalische Superstition von den Strigen zurück, die sich von den innern Theilen des Menschen nähren, und deren Stelle dann mit Stroh ausfüllen sollen, bis der Mensch stirbt [22]. Auf jener Stufe steht der Glaube an zauberische Mittel der Hirten und Jäger, die durch Aussprechen teuflischer Formeln über Brot, Kräuter, durch Angebinde, die sie in Bäumen oder auf Kreuzwegen verstecken, ihr Vieh vor Krankheiten bewahren, oder anders damit schädigen [23]. Der Kampf gegen Aberglauben dieser Art war desto erfolgloser, je tiefer die Ideen im Volke steckten, zum Theil sich ja noch jetzt erhalten haben, und zuverlässig auch eben die weltlichen und geistlichen Behörden beherrschten, die deren Austilgung versuchten.

Vielleicht erklärt sich eben daher eine gewisse Milde in den Strafgesetzen gegen das Zauber- und Hexenwesen während dieser Zeit, die von den blutigen Bestimmungen gegen Umgang mit Dämonen im römischen Rechte [24], und von den Greueln des späteren Hexenprocesses nichts weiß. Gegen Priester, die sich an Wahrsager wenden, wird Absetzung und Buße im Kloster [25], gegen Wettermachen und Dämonendienst als Züchtigung zweihundert Geißelhiebe, Abscheren des Haars und öffentliches Umherführen verhängt [26]; wer durch zauberische Künste die Erndte eines

---

19) *Bonifac* l.l.: ficti lupi; Soldan, S. 43. — 20) L. Sal. 67. p. 86. — 21) Cap. 785. c. 6. p. 48. — 22) L. Rotharis c. 379. p. 750: nec possibile est, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Soldan, S. 43, 72. — 23) Rouen, 650. c. 4. p. 269. — 24) Soldan, S. 64. — 25) Toledo, s. not. 12. — 26) Not. 10.

Andern beschädigt, soll 20 Solidi zahlen, und ein Jahr lang für jeden Unfall in dessen Familie an Menschen und Vieh verantwortlich sein [27]); Karl überweiset die Zucht gegen solche Vergehen dem bischöflichen Sendgericht [28]), spricht bey dem Verbote derselben zwar allgemein aus, daß solche Menschen zur Besserung und Strafe herangezogen werden sollen [29]), aber Todesstrafe, womit die Justiz sich so oft beschmutzt hat, erkennt er nur in dem strengen Gesetz gegen die Sachsen [30]), und zwar dann nicht wegen Ausübung des Zaubers, sondern wegen des Glaubens daran, und einer eigenmächtigen Selbsthülfe [31]). Eine gewisse Aufklärung ergiebt sich namentlich bey Karls Ansichten über die nächtlichen Hexenfahrten unter dem Vorreiten der Hekate: die Sache selbst wird in Abrede gestellt, der Glaube daran als Eingebung des Teufels behandelt; was dergleichen Weiber im Traume geschaut haben, halten sie nachher für Wirklichkeit [32]).

Die Kirche war um so weniger im Stande, jenen Aberglauben mit Erfolg zu bekämpfen, weil sie eigentlich ganz dieselben Dinge unter ihrer Autorität betrieb, sie aber nicht Zauber, sondern Wunder nannte, sie nicht von Dämonen, sondern von ihren Heiligen und deren Reliquien ableitete. Wenn jetzt Orakel nicht durch Loose unter Anrufung der heidnischen Götter, sondern durch Aufschlagen der heil. Schrift gesucht wurden, so hieß dieß nur die Methode der Mantik wechseln. Die Wundergeschichten bey Gregor von Tours und in den Anhängen zu den Leben der Heiligen, um deren fortdauernde Wunderkraft zu erhärten, stehen in der That auf der Stufenleiter der Superstition nicht höher, als die Mehrzahl der Paganismen, die von der Kirche verfolgt

---

27) Not. 8. — 28) Cap. 769. 7. p. 33. — 29) 789. c. 63. p. 64. — 30) Not. 22. — 31) S. 390. — 32) Not. 2. Andere Superstitionen, die Burghard von Würzburg homil. I. p. 837. bekämpft, weisen nicht auf Deutschland sondern auf Italien hin, so daß diese Homilie von ihm wohl während seines Aufenthalts in Rom gehalten sein mag; so Schmausereien in der Neujahrsnacht, in dem Wahne, daß dadurch dem ganzen Jahre Ueberfluß gesichert werde; die Furcht, in dieser Zeit etwas zu verborgen, dem Nachbar auch nur Feuer zu verabreichen; Verkleidungen in Menschen- und Thiergestalten, wobey der Redner an den Namen Janus anknüpft. Es sind dieselben italischen Superstitionen, wegen deren Duldung Bonifaz dem Papste Zacharias Vorhalt macht, und eine ziemlich kleinlaute Entschuldigung erhält. I. S. 413.

wurden; Gregor ist überzeugt, sich die Ruhr durch Staub aus dem Grabe des heil. Martin geheilt zu haben [33]); ja die Verknüpfung des Aberglaubens mit dem religiösen Moment in der Heiligenverehrung wirkte um so verderblicher, weil dabey die Benutzung ärztlicher Mittel als ruchlos, als Zweifel an der Kraft der Heiligen, als Eingriff in deren Wirksamkeit galt [34]). Gregor hatte sich zweimal heftigen Kopfschmerz durch Berührung mit dem Vorhange am Grabe Martins geheilt; zehn Tage später wandte er einen Aderlaß an, und als der Teufel ihm jetzt den Gedanken eingab, jener Schmerz sey überhaupt nur vom Blute gekommen, kehrte derselbe mit furchtbarer Heftigkeit wieder, und wich nicht eher, bis er reuig zur Kirche eilte, und die frühere Berührung wiederholte [35]). Nicht so gut ging es einem Archidiakonus Leonastes zu Bourges; er hatte sich Blindheit durch Fasten und Gebet bey St. Martin vertrieben, fügte dann aber noch auf den Rath eines jüdischen Arztes Schröpfköpfe am Halse hinzu, welche die Folge hatten, daß die Blindheit sogleich wiederkehrte. Gregor zieht daraus die Lehre, daß wer himmlischer Arzeney gewürdigt ist, sich nicht wieder zu irdischen Künsten wenden dürfe [36]).

Eine Kritik der Wundergeschichten, wie sie in der bisherigen Behandlung der Legenden zahlreich vorliegen, ist im Allgemeinen nicht wohl möglich [37]), da sie Fälle der verschiedensten Art umfassen, von der harmlosen Befangenheit, die das natürliche Ereigniß zum Mirakel stempelt, bis zum offenen Priesterbetrug. Daß für letzteren wenigstens Karls Zeitalter schon scharfsichtig genug war, beweiset seine Warnung gegen einen vom Himmel gefallenen Brief Christi, dessen Verbrennung er anordnet [38]). Ein Exemplar der Art ist erhalten, das unter harten Drohungen die Feier des Sonntags einschärft [39]).

---

33) De miracul. S. Martini II. 1. biblioth. patr. max. XI. p. 905. — 34) Soldan, S. 78. — 35) *Gregor.* l. l. II. 60. — 36) *Gregor.* hist. Franc. V. 6. — 37) Löbell, Gregor von Tours, S. 274. — 38) Cap. 789. c. 77. *Pertz*, III. p. 65. — 39) *Baluz*, capit. II. p. 1396. Vergl. I. S. 316.

Fünftes Capitel.

Cultus.

§. 119. Predigt.

Zur Zeit des Eintritts der Germanen in die christliche Kirche war die Verkündigung des Worts längst nicht mehr Mittelpunkt des Cultus, sondern an deren Stelle das Mysterium der Messe getreten, deren Abhaltung zugleich mit den vorgeschriebenen Lectionen für jeden Tag die liturgische Aufgabe der Geistlichkeit bildete. Es war nicht sowohl Bequemlichkeit oder Mangel an Bildung, wodurch die Predigt so sehr in den Hintergrund trat, als vielmehr jenes Hinneigen des Cultus zu einer Objectivität, wornach seine Bestimmung nicht in der Erbauung der Gemeinde, sondern in einem Gott unmittelbar dargebrachten Dienste erblickt wurde. Eine Synode zu Toledo, die auf Bildung des Klerus eifrig bedacht ist, fordert doch nur ein Auswendigwissen des Psalters, der gebräuchlichen Hymnen und des Taufrituals, von Predigt ist nicht die Rede; eine spätere schärft die Pflichten des Predigtamts ein, redet aber doch nur von den Uebungen der Lection und deren Auswendiglernen [1]). Erst das Bedürfniß der Mission setzte die Predigt wieder in ihre Rechte ein. Besonders die britischen Glaubensboten eigneten sich deßhalb so sehr zur Predigt auf dem Festlande, weil die sprachverwandte angelsächsische Mundart hier bald eine Verständigung gestattete. Gallus wird ausdrücklich als der alamannischen Sprache kundig gerühmt [2]); wenn er sich dennoch bey einer Predigt in Constanz des neugewählten Bischofs als Dolmetschers bediente, so mag er dadurch für denselben wohl eine Empfehlung beim Volke beabsichtigt haben, vielleicht auch mit Rücksicht darauf, daß er als niederer Geistlicher in Gegenwart des Bischofs nicht predigen durfte [3]). Durch die Mission wurde vor Allem die Predigt in der Volkssprache unentbehrlich, worauf dann in karolingischer Zeit zahlreiche Vorschriften dringen. Chrodegang bestimmte in seiner Regel, daß mindestens alle

---

1) Toledo, 653. c. 8. *Bruns*, I. p. 282; 675. c. 2. p. 308. — 2) *Mabillon*, II. p. 233. c. 6; *Pertz*, II. p. 7. — 3) *Mabillon*, p. 244. c. 25; *Pertz*, p. 14.

vierzehn Tage, wo möglich aber alle Sonn- und Festtage, in einer dem Volke verständlichen Sprache gepredigt werde [4]; Karl d. Gr. schärft den Bischöfen bey der Aufsicht über die Presbyter ein, daß diese recht predigen, nichts Neues und Unkanonisches, sondern schriftgemäß die Hauptsätze des christlichen Glaubens und Wandels [5]; das Symbolum soll verlesen, und daran die Predigt geknüpft werden [6]; jeder Prediger soll an Sonn- und Festtagen das Evangelium Christi dem Volke verkündigen [7]; die Missi sollen darauf achten, daß die Priester mit Predigen ihrer Pflicht nachkommen [8]. Auch die berathenden Synoden von 813 fassen die Predigt in der Volkssprache ins Auge [9], was dann das Capitulare desselben Jahrs in Aachen mit Gesetzeskraft ausspricht [10], und Ludwig d. Fr. 817 wiederholt [11]. Zunächst liegt die Pflicht der Predigt den Bischöfen ob, aber wenn sie verhindert sind, haben sie für Stellvertreter zu sorgen [12]. Wenn auch die öftere Wiederholung dieses Gebots vermuthen läßt, daß an der Ausführung Manches zu wünschen übrig blieb, so ist doch nicht zu zweifeln, daß redliche Geistliche sich der Predigt befleißigt haben werden: Theodulf von Orleans schärft den Geistlichen ein, wer die Schrift wisse, möge diese predigen, außerdem predige er, was bekannt ist, damit die Leute vom Bösen lassen und Gutes thun [13]. Jenem Bedürfniß der Unfähigen suchte

---

4) C. 44. *d'Achery*, spicil. I. p. 574. — 5) Cap. 789. c. 81. *Pertz*, III. p. 66. — 6) c. 60. p. 61. — 7) Cap. 801. c. 4. p. 87. 810. c. 5. p. 162. — 8) Cap. 802. c. 5. p. 106. — 9) Tours, c. 17. *Sirmond*, II. p. 298: jeder Priester soll Homilien besitzen (wohl die Arbeit des Paul. Diakonus), und dieselben transferre studeat in rusticam romanam linguam aut theotiscam, quo facilius cuncti possent intelligere, quae dicantur; Rheims, c. 15. p. 290: aut episcopi sermones et homilias sanctorum patrum, prout omnes intelligere possint, secundum proprietatem linguae praedicare studeant; Arles, c. 10; Mainz, c. 25. p. 282: wenn der Bischof verreiset, krank oder sonst verhindert ist, so soll Jemand dasein, der an Sonn- und Festtagen verbum dei praedicet, juxta quod intellegere vulgus possit. — 10) Aachen, c. 14. *Pertz*, III. p. 190: de officio praedicationis, ut juxta quod intellegere vulgus possit, assiduae fiant. — 11) Cap. 817. c. 28. p. 209. — 12) Als der Bischof von Constanz bey Erhebung der Gebeine St. Galls durch Heiserkeit am Predigen verhindert ist, sendet er einen Presbyter auf die Canzel, dem er das zu Verkündende vorsagt; *Mabillon*, III. 2. p. 165. — 13) *Mansi*, XIII. p. 1001. c. 28.

Karl abzuhelfen, indem er durch Paulus Diakonus eine Muſterſammlung älterer Predigten zuſammenſtellen ließ [14]); in der Empfehlung, womit er daſſelbe den Biſchöfen des Reichs zuſandte, ſpricht er den Wunſch aus, dadurch dem Sinken der Predigt zu begegnen [15]). Die Andeutungen der Synoden von 813 weiſen darauf hin, daß die Prediger jene Homilien in die Volksſprache überſetzen, alſo als Muſterpredigten gebrauchen ſollen.

Eine Anweiſung über den Inhalt der Predigt theilt Karl 789 mit [16]): zunächſt dogmatiſche Punkte, Trinität, Incarnation nach Anleitung des Symbolums, Auferſtehung der Todten; dann Moral, Aufzählung der Laſter, Ermahnung zu Liebe, Glauben, Hoffnung, mit Aufforderung zu allen chriſtlichen Tugenden, zu Beichte und Almoſen, zur Verſöhnlichkeit gegen Beleidiger. Die vorhandenen homiletiſchen Denkmäler aus dieſer Zeit, die in lateiniſche und deutſche zerfallen, befolgen wirklich jenen ſo natürlichen Weg.

Bey den lateiniſchen Predigten, die wir von Columban, Gallus, Eligius, Bonifaz, Pirmin und Burghard von Würzburg beſitzen, drängt ſich die Frage auf, ob ſie in dieſer lateiniſchen Form wirklich für eine Gemeinde, oder nur für einen engeren Kreis von Mönchen und Klerikern beſtimmt waren. Bey Columbans Sermonen, die wohl aus ſeinem Aufenthalte in Italien ſtammen [17]), weiſet nichts über den mönchiſchen Kreis hinaus: er ſchärft den Satz von der Trinität ein mit ſehr wahrſcheinlicher Beziehung auf das Symbolum quicunque, empfiehlt dafür einfachen Glauben ohne Grübeley, dringt auf Sittenſtrenge, Weltverachtung mit Verweiſen auf die Schrecken des Weltgerichts. Die Sermonen werden demnach ſo gehalten ſein, wie wir ſie beſitzen. Von Gallus Predigt bey der Biſchofswahl in Conſtanz haben wir Inhaltsangaben, und zwar ziemlich übereinſtimmend bey beiden Biographen [18]). Er befolgt die für alle Miſſion ſo angemeſſene Form des Erzählens der wichtigſten geſchichtlichen

---

14) *Pauli Diaconi* homiliae in evangelia de tempore, Spirae 1482; Baſel 1493; Cöln 1525; Paris 1537; *Surius*, Cöln 1576, nennt ſie eine Arbeit Alcuins, wohl nur wegen deſſen literariſcher Berühmtheit. — 15) *Mabillon*, analect. p. 73; *Pertz*, III. p. 45. — 16) Cap. 789. c. 81. p. 66. — 17) Bibl. patr. max. XII. p. 8. nach Handſchriften aus Bobbio und Florenz. — 18) *Mabillon*, II. p. 244; *Pertz*, II. p. 14.

Punkte des alten und neuen Teſtaments, wie Schöpfung, Vertreibung aus dem Paradieſe, Sündfluth, Geſchichte der Patriarchen, Wunder des Moſes, Kriege Iſraels, die allegoriſch auf Kämpfe des Chriſten gegen die Laſter gedeutet werden; dann werden die Viſionen der Propheten auf Moral und Glauben angewandt; im neuen Teſtament redet er über Chriſti Geburt, Wunder, Paſſion und Auferſtehung. Außer dieſer Skizze des Inhalts findet ſich die Predigt nun auch noch vollſtändig, jedoch in einer Form, die nur eine ſpätere Zuſammenſetzung gemäß jener Angabe der Biographen ſein kann [19]). Der populäre Ton des Erzählens iſt hier einer dogmatiſchen Subtilität gewichen, die unverkennbar auf eine Bekanntſchaft mit Auguſtin hinweiſet, wie ſie wohl dem neunten Jahrhundert, dem Zeitalter Gottſchalks, aber nicht dem britiſchen Miſſionar aus dem Anfange des ſiebenten beizulegen iſt. Auf Auguſtin deutet die Auffaſſung der Trinität als Eigenſchaften Gottes mit Verwiſchung des Hypoſtatiſchen an den Perſonen, ferner die wiederholte Bezugnahme auf Prädeſtination, und die Anſicht, daß die Menſchen geſchaffen ſind, um die Stelle der gefallenen Engel auszufüllen. Beachtet man, daß ein Hartman oder Hartmud in St. Gallen zu Ende des neunten Jahrhunderts dem Strabo vorwirft, die Predigt des Gallus nicht vollſtändig geliefert zu haben [20]), ſo drängt ſich die Vermuthung auf, daß er ſelbſt oder ein Kloſtergenoß ſeiner Zeit aus jener vorhandenen Skizze die Predigt zuſammengeſetzt habe, aber im Geſchmacke einer ſchon mehr dogmatiſch gefärbten Gelehrſamkeit [21]).

Auch unter den Sermonen des Eligius ſind manche nur für Kleriker beſtimmt, und deßhalb in der typiſch-allegoriſchen Auslegung gehalten, worin das Abendland ſich beſonders nach Gregors I. Vorgange gefiel: für dieſe Reden iſt alſo die lateiniſche Form wohl die urſprüngliche geweſen, die ſich auch in einzelnen Beziehungen ergiebt, z. B. in der Erklärung des Wortes lustrum von lustrare [22]), in der Vergleichung des Hebräiſchen Meſſias mit dem griechiſchen christus und dem lateiniſchen unctus [23]). Ande-

---

19) *Canisius*, lect. ant. I. p. 785. — 20) Ibid. p. 782. — 21) Mein Programm, observatt. ad vitam S. Galli spectantes, Marb. 1842. p. 30. sq. — 22) *Eligii* sermon. 2. bibl. patr. max. XII. p. 303. — 23) Serm. 9. p. 311.

res ist für den Klerus und das Volk gemeinsam bestimmt [24]), und noch Anderes nur für das Volk geeignet, wie ausdrückliche Anreden [25]), und Bezugnahme auf Büßende, auf Eheleute, beweisen [26]). Deßhalb ist auch die jetzige lateinische Form dafür nicht die ursprüngliche, zumal da der Redner selbst angiebt, daß er sich der Vulgärsprache bediene [27]); wir haben also an den Reden entweder das lateinische Concept, oder eine spätere Uebersetzung. Bloße Kunstproducte scheinen sie nicht zu sein, da namentlich die Absolutionsreden, meist in coena domini gehalten, sehr lebendig und eindringlich lauten [28]). Auch die paränetische Rede Pirmins hat zum Theil Laien vor Augen [29]), doch ist bey ihrer dogmatisirenden Haltung die Annahme eines bloßen Kunstproducts schon wahrscheinlicher.

Von den Sermonen des Bonifaz, deren Authentie glaublich ist [30]), gilt dasselbe, wie von denen des Eligius, daß Manche davon wirklich die Gemeinde vor Augen haben [31]), namentlich bey Einschärfung der Pflichten für Eheleute, für Kindererziehung [32]), bey Ermahnung zum Kirchenbesuch, zur Ehrfurcht gegen die Priester, zur Entrichtung der Zehnten [33]). Dahin gehören auch einige Anreden am Schlusse der lestinischen Acten, die zwar mit der Synode selbst nicht in Verbindung stehen [34]), aber sehr deutlich die Grundidee des Bonifaz wiederholen, daß der Priester zu warnen und zu strafen habe, damit er außer Verantwortung sey, auch wenn der Sünder nicht hören will, und dahin fährt [35]). Endlich auch Burghards Homilien gehen größtentheils auf Zustände der Laien ein durch Eifern gegen heidnischen Aberglauben und Götterdienst [36]), gegen zauberische Heilungen [37]).

---

24) 15. p. 320: omnibus vobis dico, clericis, laicis, sanctimonialibus; 2. p. 301: aurem cum populo praebete communem. — 25) 9. p. 313: boni homines, quia vestram fraternitatem aliter necesse est alloqui, quam consacerdotes et cooperatores nostros. — 26) 16. p. 321. — 27) 6. p. 307: ideo rustico sermone vos alloquimur; 11. p. 313: ideo ad vos simplici et rusticano utentes eloquio convertamur, ut tantae solemnitatis sacramentum — exponamus vobis rusticitate verborum. — 28) Eben so die Anempfehlung des Friedens in der Weihnachtspredigt. I. p. 300. — 29) *Mabillon*, analect. p. 65: vos fratres, qui ad ecclesiam convenitis. — 30) I. S. 408; *Martene*, collect. IX. p. 187. — 31) Hiernach ist das I. S. 457 Gesagte zu berichtigen. — 32) Sermo 5. p. 197. — 33) 11. p. 210. — 34) I. S. 361. — 35) I. S. 410 — 36) Excerpirt bey *Eckhart*, Fr. or. I. p. 837. serm. 1, 19, 23.

Auch sie werden deßhalb ursprünglich in der Volkssprache gehalten, und die lateinische Form muß entweder Concept oder spätere Uebertragung sein.

Predigten in deutscher Sprache haben sich aus dieser Zeit als Originalarbeiten nicht erhalten, sondern nur als Uebersetzungen aus dem Lateinischen: wir besitzen Fragmente einer althochdeutschen Uebersetzung einer Homilie, deren Text aus Augustin, Gregor I. und Isidor zusammengestellt ist [38]), und außerdem eines Sermons des Augustin [39]). Die Handschrift aus dem achten Jahrhundert gehörte dem Kloster Monsee, und ist gegenwärtig in Wien [40]).

§. 120. Gesang.

Der lateinische Gesang auf dem Chor, wie er vom Klerus mit gänzlicher Ausschließung der Gemeinde theils bey der Messe, theils in den kanonischen Stunden ausgeführt ward, stammte aus Italien nach Gregorianischer Weise, muß aber unter den ungünstigen Umgebungen bald sehr ausgeartet sein, da seit der Mitte des achten Jahrhunderts wiederholt von Versuchen zur neuen Einführung des römischen Gesangs die Rede ist. Karl d. Gr. bezeugt bey Empfehlung des Homiliariums von Paulus Diakonus, daß Pipin die fränkische Kirche mit Gesange nach römischer Weise geziert habe [1]); auch er ordnet dasselbe an, und errichtet Sängerschulen zu Metz und Soissons [2]). Durch einige Anekdoten seiner beiden Biographen von Angouleme und St. Gallen wird ebenfalls die Errichtung jener Sängerschulen bezeugt, wenn auch mit Ausschmückungen. Nach dem St. Gallischen Erzähler hat Karl von Papst Stephan zwölf italische Sänger erhalten, um einen gleichmäßigen Gesang ins Frankenreich einzuführen; aus Haß gegen die Franken verabredeten sie aber, Jeder einen andern Gesang zu lehren. Auf Karls Klagen erwiederte Leo, daß jeder andere Versuch denselben Ausgang haben werde, weßhalb es bes-

---

37) Serm. 20, 25. — 38) *Steph. Endlicher* et *Hoffmann*, fragmenta theotisca, Viennae 1839. 4, ed. *Massmann*, 1841. 8. p. 14. — 39) Ibid. p. 20. — 40) Raumer, Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache, S. 66.

1) Cap. 782. *Pertz*, III. p. 45; 789. c. 79. p. 66. — 2) Cap. 805. c. 2. p. 131.

ser sey, zwey Franken zur Erlernung des Gesangs nach Italien zu senden, durch welche dann Sängerschulen errichtet seien [3]). Die Ungenauigkeit dieser Erzählung folgt schon aus dem chronologischen Irrthum, daß damals in Metz Karls (natürlicher) Sohn, Drogo, Bischof gewesen sey, der erst nach Karls Tode dorthin gelangte, so wie aus der daran geknüpften Ableitung des Namens für Kirchengesang, Mette, von Metz, während derselbe sicher von matutina stammt. In St. Gallen weiß man, daß einer der italischen Sänger, der nun aber von Hadrian gesandt sein soll, dort erkrankte, und zum Dank für erhaltene Pflege ein Exemplar des römischen Antiphonars dorthin geschenkt habe [4]). Der Erzähler von Angouleme berichtet von einem Wettgesange, den Karls Sänger mit dem päpstlichen Chor, aber sehr zum Nachtheile der fränkischen Sangesweise, eingegangen seien, worauf zwey Lehrer des Gesanges, Theodor und Benedict, für die Schulen zu Metz und Soissons erworben wurden, die aber viel Noth gehabt, um die rauhen deutschen Kehlen an die künstlichen Figuren des italischen Gesangs zu gewöhnen [5]). Auch die Aachener Regel 816 ertheilt Vorschriften an die Sänger besonders für Psalmengesang, wo sie einen einfachen, deutlichen und ergreifenden Vortrag fordert [6]).

Um die Mitte des achten Jahrhunderts gelangte auch die erste Orgel ins Frankenreich als Geschenk von Byzanz an Pipin, der sie in Compiegne aufstellte [7]). Eine andere bauten Karls Künstler, die es den Griechen abgesehen hatten. Der Mönch von St. Gallen will, da sie später wieder zerstört sey, den Ort ihrer Aufstellung nicht nennen; aber aus andern Nachrichten ist Aachen dafür bekannt [8]); er beschreibt ihren Bau aus Bälgen von Rindsleder, und vergleicht ihren Ton an Stärke dem Donner, und an Lieblichkeit der Leier oder Cymbel [9]).

Die Gesänge des Klerus umfassen außer den Psalmen die Hymnen der älteren lateinischen Kirche. Der sogenannte Ambro-

---

3) Monach. Sangall. I. 10. *Pertz*, II. p. 735. — 4) Vita Notkeri Act. S. Boll. April. I. p. 582. — 5) Mon. Engolismens. *Pertz*, I. p. 170; *Bouquet*, V. p. 185. — 6) Cap. 816. c. 137. *Hartzheim*, I. p. 511: plane et dilucide et cum compunctione cordis. — 7) *Einhardi* annal. 757. *Pertz*, I. p. 141. — 8) *Ermold Nigell.* III. 639. *Pertz*, II. p. 513; *Walafr. Strabo*, poem. *Canisius*, II. 2. p. 229. — 9) Mon. Sangall. II. 7. p. 751.

ſianiſche Lobgeſang findet ſich 819 in Fulda in erträglichen Verſen bey Uebertragung der Gebeine des Bonifaz, eben ſo das gloria, wovon auch eine althochdeutſche Ueberſetzung erhalten iſt [10]). Die volle Bekanntſchaft mit jenem ältern Liederſchatze erhellet aus einer althochdeutſchen Ueberſetzung von 26 meiſt dem Ambroſius beigelegten Hymnen; die Sprache iſt alamanniſch, entſprechend der des Kero in der Ueberſetzung der Benedictinerregel, ſo daß als Ort wohl St. Gallen, als Zeit der Anfang des neunten Jahrhunderts angenommen werden darf. Die Ueberſetzung iſt interlinear und zwar deutſche Proſa [11]).

Von eigentlicher Betheiligung des Volks beim Cultus iſt nirgends die Rede; ſchweigende Anweſenheit iſt die einzige Forderung an daſſelbe [12]); nur der Geſang des Klerus ſoll die Herzen des Volks erheben [13]). Das Einzige, was dem Volke zugeſtanden wird, iſt der Ruf, kyrie eleison, aber nicht beim eigentlichen Gottesdienſt, ſondern bey außerordentlichen Gelegenheiten, Proceſſionen, Beſtattungen, Uebertragung von Reliquien [14]); auch auf dem Kirchwege und bey den Geſchäften des Lebens, beim

---

10) *Mabillon*, IV. 1. p. 254 sq.; Maßmann, Abſchwörungsformeln, no. 66. S. 175: Guatlichi in hohostem gote. endi in erdhu fridhu mannom. guatef uuillen. — 11) *Jac. Grimm*, hymnorum veteris ecclesiae XXVI. interpretatio theotisca nunc primum edita, Gotting. 1830. 4. ſ. Anlage I. — 12) *Pirmin*, *Mabill.* analect. p. 69: lectiones sacras libenter audite, quia per Moisen Dominus ait: audi Israel et tace; p. 72: in ipsa ecclesia cum silentio orantes et psallentes in cordibus vestris. — 13) In der Aachener Regel 816. c. 137. *Hartzheim*, I. p. 510. gilt als Beſtimmung des Geſanges, quorum melodia animos populi circumstantis erigat. — 14) Miracul. S. Berlendis c. 2. Act. S. Boll. Febr. I. p. 383: clericis hymnum concinentibus, laicis vero Kyrieles celebrantibus. Bey der Beſtattung Wunnebalds in Heidenheim, *Mabill.* III. 2. p. 189; *Canis.* II. 1. p. 133: omnis plebs cantantes kyrieleizabant; Ratperts Lobgeſang auf Gallus, lat. überſetzt durch Ekkehard, Hattemer, Denkmähler des Mittelalters, St. Gallen 1844. I. p. 344:

sequitur cum clero Johannes atque populo
kyrie eleison clamant et defletum tumulabant.

Bey Uebertragung der Gebeine des Bonifaz 819, *Candid.* vita Eigil, *Mabill.* IV. 1. p. 255: elevat interea populari voce repente
advena plebs Kyrie Eleyson.

Statuta Salisburgens. c. 3. 799. *Pertz*, III. p. 80: das Volk ſoll ſich bey der Litaney betheiligen, et discant Kyrieleison clamare, ut non tam rustice ut nunc usque, sed melius discant.

Aus- und Eintreiben des Viehes, wird das kyrie eleison empfohlen zum Zeichen eines christlichen Volks [15]). Zwar finden sich Aufforderungen an das Volk, sich auch bey Responsorien auf die Anrede des Priesters zu betheiligen [16]), namentlich mit den Priestern das Sanctus zu singen [17]); allein von einem Erfolge dieses Wunsches ist nichts bekannt.

§. 121. Kirchliche Formeln.

Die Absicht, die fränkische Kirche in den Kreis der römischen einzufügen, rief den Versuch hervor, die Neubekehrten zum Lernen der verschiedenen Formeln, Vater Unser, Symbolum, in lateinischer Sprache anzuhalten, und erst als dieß unausführbar erschien, gestattete man die Erlernung in deutscher Sprache [1]); aus dieser Zeit werden deßhalb die mehrfachen Uebersetzungen jener Formeln stammen. Der Anfang dazu findet sich schon in den Abschwörungsformeln, die als der Taufe vorangehend auch das Bekenntniß der Trinität in Frage und Antwort enthalten [2]), woran sich dann vollständige Uebersetzungen des apostolischen und athanasianischen Symbolums schließen.

Vom apostolischen Symbolum finden sich Uebersetzungen im strengen Anschluß an den recipirten Text in einem Wolfenbüttler Codex aus Weissenburg aus dem neunten Jahrhundert, und in einem St. Galler aus dem Ende des achten; letzterer erlaubt sich nur die eine Abweichung, daß der Jungfrau Maria das Beiwort, ewig, ertheilt wird, mariun macadi euuikeru, semper virgine [3]). Erweiterte Ausführungen des Textes kommen noch nicht vor. Auf das athanasianische Symbol findet sich eine Bezugnahme schon in einer Predigt Columbans [4]), und dann bey Haito von Basel [5]).

---

15) Capit. Lib. VI. c. 205. *Baluz*, I. p. 958. — 16) Statuta Haitos von Basel, c. 3. *Pertz*, III. p. 439. — 17) Capit. 789. c. 69. p. 64: et ipse sacerdos cum sanctis angelis et populo Dei communi voce Sanctus, Sanctus, Sanctus cantet.

1) I. S. 454. — 2) I. S. 453. — 3) Maßmann, no. 3. S. 71; Hattemer, I. 325; Raumer, S. 51. f. Beilage II. — 4) Bibl. patr. max. 12. p. 9: credat itaque primum omnis, qui vult salvus esse in primum et in novissimum Deum unum ac Trinum, unum substantia, trinum subsistentia. — 5) *Pertz*, III. p. 439. c. 4: ut fides Athanasii a sacerdotibus discatur.

Eine Ueberſetzung in dem genannten Wolfenbüttler Codex iſt interlinear, erlaubt ſich aber kleine gloſſirende Zuſätze [6]).

Das Vater Unſer kommt in zwiefacher Form vor, ohne Erklärung in den genannten Handſchriften zu Wolfenbüttel und St. Gallen [7]), und mit einer populären Erklärung, ähnlich wie bey Luther im kleinen Katechismus [8]). Für beide Formeln, Symbolum und Vater Unſer, findet ſich eine Anempfehlung an die Laien zum Auswendiglernen, und beſonders an die Pathen, um auf Erlernen derſelben durch die Täuflinge zu halten; ohne dieſe Formeln zu wiſſen, habe man auf den Namen eines Chriſten keinen Anſpruch; ein Pathe, der die Täuflinge darin nicht unterrichte, werde dereinſt davon Rechenſchaft geben müſſen [9]).

Ein deutſches Originalgebet aus dieſer Zeit, kurz, aber voll Innigkeit, findet ſich in einem Münchener Codex aus St. Emmeran, der, zufolge einer eigenhändigen Bemerkung Biſchofs Baturich von Regensburg, auf deſſen Geheiß angefertigt, und 821 vollendet iſt [10]); eine lateiniſche Ueberſetzung dazu ſcheint erſt aus dem deutſchen Text verfaßt zu ſein [11]). Dann das berühmte Weſſobrunner Gebet, gleichfalls in einem Münchener Codex aus jenem Kloſter, zerfällt in zwey Theile; der erſte, poetiſch mit Alliterationen, ſcheint auf einen Schöpfungshymnus angelegt zu ſein, führt jedoch nicht die Schöpfung ſelbſt aus, ſondern Gottes vorweltliches Daſein. Man hat darin ſogar altheidniſche Schöpfungsgedanken durchſcheinen ſehen wollen, aber viel näher liegt ein Anſchluß an die Anfangsverſe von Pſ. 90, die nur dichteriſch mehr aus einander gelegt ſind. Dieſer erſte poetiſche Theil ſcheint nicht von dem Verfaſſer des Gebets ſelbſt zu ſtammen, wie die Ueberſchrift de poeta, andeutet. Er hat ihn alſo irgend woher genommen, um im zweiten Theile ſein Gebet daran zu

---

6) Raumer, S. 54; Maßmann, no. 17. S. 88: z. B. catholica religione prohibemur, S. 96: thiu rehta christinhejt farbiutjt; ita de trinitate sentiat, S. 100: so fona thrinisse henge edho far stande. — 7) Maßmann, no. 45. (55). S. 161; Hattemer, I. S. 324. — 8) Maßmann, no. 55. S. 162. ſ. Beilage III. — 9) Maßmann, no. 42. u. 43. S. 150: Hloset ir chindo liupostun rihtida thera galaupa the ir in herzin kahuctlicho hapen sculut. Ir den cristanun namun intfangan eigut. — 10) Maßmann, S. 51. not. 62; S. 171. ſ. Beilage IV; *Pertz*, III. p. 67. not. h. — 11) Raumer, S. 59.

knüpfen. Letzteres ist Prosa, ohne Alliteration, aber trefflicher Ausdruck eines christlich demüthigen Sinnes [12]).

Der heidnische Hintergrund, der bey den Schöpfungsideen jenes Gebets nicht erwiesen werden kann, ist dagegen unverkennbar bey einem andern Denkmal alliterirender Poesie, welche das Weltende ausführt, daher Muspilli genannt [13]).

Auch Beichtgebete aus dieser Zeit sind erhalten, worin der Beichtende sich zu allen möglichen Sünden bekennt, Fluchen, Stehlen, Huren, Mord, Versäumniß des Kirchenbesuchs, der Fasten, Entweihung des Sonntags, unzeitigem Essen, Trinken, Schlafen, Wachen. Dieselben können nur als Formulare betrachtet werden, um etwa nach Angabe der Beichtbücher Anleitung zur Einrichtung einer Beichte zu geben [14]).

§. 122. Sacramente.

Ueber die Zahl der Sacramente wird noch nicht speculirt; Rhaban Maurus zählt deren zwey oder auch vier, indem die Firmung sich eben so zur Taufe verhält, wie beim Abendmahl Leib und Blut als zwey Sacramente unterschieden werden. Auch über die Wirkungsart derselben war noch nicht abgeschlossen: jedoch ist es überwiegend der heil. Geist, der vermittelst der Sacramente geheimnißvoll wirkt, nicht eine ihnen objectiv inwohnende Kraft [1]).

Bey der Taufe bestand auf deutschem Boden ein einfacheres Ceremoniell, welches erst durch Einführung des überladenen rö-

---

12) Mon. B. VII. p. 377; W. Wackernagel, das Wessobrunner Gebet, und die W. Glossen, Berlin 1827; Vilmar, deutsche Nationalliteratur, Marburg 1848. Aufl. 3. S. 41. s. Beilage V. — 13) Vergl. §. 124. — 14) Dem 9ten Jahrhundert gehört ein solches Beichtgebet an, wahrscheinlich aus St. Gallen, zuerst gedruckt vor Otfridi Evangeliorum, Basel 1571. Maßmann, no. 27. S. 130; mit wenigen Verkürzungen derselbe Text bey *Brower*, antiquit. Fuld. p. 158; Maßmann, no. 28; s. Beilage VI.

1) *Rhabani Mauri*, de sacris ordinib. I. 4. Oper. Colon. 1626. VI. p. 51: sunt autem sacramenta baptismus et chrisma, corpus et sanguis, quae ob id sacramenta dicuntur, quia sub tegumento corporalium rerum virtus divina secretius salutem eorundem sacramentorum operatur; — sanctus in ea (ecclesia) manens spiritus eundem sacramentorum latenter operatur effectum, de institut. clericor. I. c. 33. p. 14.

miſchen ſeit Karl d. Gr. verdrängt ward. Man ſieht dieß aus der Predigt Pirmins, der alle Einzelheiten des Taufacts entwickelt, um daraus nach myſtiſcher Deutung ſittliche Pflichten abzuleiten, und deßhalb ſchwerlich einen Zug übergangen hat; er kennt als Einzelheiten des Taufacts nur Erfragung des Namens, Abnahme der Abrenunciation auf den Teufel, ſein Werk, ſeinen Pomp, dann Bekenntniß des Symbolums, Taufe auf Vater, Sohn und heil. Geiſt, Salbung mit Chrisma und Anlegung eines weißen Gewandes [2]). Von der weitern Häufung des Ceremoniells, Benetzung der Naſe und Ohren mit Speichel, Salbung an Bruſt und Schultern mit Oel, Anblaſen zur Exorciſation, weiß man hier alſo vor der Mitte des achten Jahrhunderts noch nichts; dagegen ſeit der Annahme des römiſchen Taufritus durch Karl d. Gr. [3]) muß dieß Alles eingedrungen ſein, weil die Schriftſteller, die ſich auf Karls Aufforderung mit der myſtiſchen Ausdeutung jenes Ritus beſchäftigen, und dann ſämmtliche Liturgiker des neunten Jahrhunderts, das erweiterte Ceremoniell ſchon kennen, und allegoriſch behandeln [4]). Auch für die Pathen kennt Pirmin nur die allgemeine Pflicht, für Lehre und Zucht der Täuflinge zu ſorgen, während bald nachher den Pathen ſelbſt das Symbolum abgehört und die Pflicht auferlegt wird, für Auswendiglernen der Formeln durch ihre Täuflinge zu ſorgen [5]); man benutzte alſo jetzt den Taufact, um bey Großen und Kleinen die kirchlichen Formeln einzuſchärfen.

Die Form der Taufe war Untertauchung, da nur als Nothfall, und wenn das Taufgefäß nicht groß genug iſt, geſtattet wird, den Kopf des Kindes mittelſt einer Muſchel oder der Hände mit Waſſer zu benetzen. Die dreimalige Immerſion erhielt ſich gegen das Bedenken, daß die Arianer auf dieſe Weiſe tauften; die Kirche könne dadurch in ihrem Verfahren nicht geſtört werden. Wein ſtatt Waſſer zu gebrauchen, war nur dann geſtattet, wenn letzteres nicht zu haben ſey [6]).

---

2) *Mabillon*, analect. p. 67. — 3) Cap. 789. c. 7. *Pertz*, III. p. 68; Mainz, 813. c. 4. *Hartzheim*, I. p. 406. — 4) I. S. 438; *Gerbert*, liturgia Alaman. II. p. 418; *Rhaban. Maur.* de institut. clericor. I. 27. p. 9. — 5) *Amalar*, (fälſchlich Alcuin) de caeremoniis baptismi, *Canis.* II. 2. p. 544; Oper. *Alcuini*, II. p. 520; *Walafr. Strabo*, de reb. ecclesiast. 26. bibl. patr. max. 15. p. 197. — 6) *Stephan.* statut. c. 12, 11; *Mansi*, XII. p. 561; *Walafr. Strabo*, l. l.

Das Baptisterium war nach alter Sitte von der Kirche getrennt; in Clermont befand es sich im sechsten Jahrhundert sogar außerhalb der Stadt [7]); in die Vertiefung führten Stufen, gewöhnlich vier hinab; auch mit dieser Zahl wird allegorisch gespielt. Das Wasser ward vorher exorcisirt, und galt nach Gen. 1. 2. als eigentlicher Sitz des heil. Geistes, der darauf herabsteige [8]); auch wurde vom heil. Chrisma vorher hineingeschüttet [9]). Im fränkischen Reich diente die Anlage von Taufkirchen vielfach zur Entstehung der Kirchen auf dem Lande; doch sollten sie nur mit Erlaubniß des Bischofs, und nicht zum Nachtheil größerer Kirchen bey Zehnten und Einkünften, angelegt werden; nur im Nothfall war den Priestern Taufe an jedem andern Orte gestattet [10]).

Als Taufzeit ist nach alter Weise nur Ostern und Pfingsten erlaubt, worauf noch die ältern gallischen Synoden halten, und es beklagen, daß durch Einführung anderer Termine die ganze Liturgie zu Ostern unterbrochen werde, die auf eine möglichst große Anzahl Katechumenen berechnet war [11]), und wozu auch die vorangehende Fastenzeit als Vorbereitung diente [12]). Die deutsche Sitte hatte auch hier größere Freiheit eingeführt, und kannte als beliebte Taufzeiten Weihnacht, wo ja auch Clodwig getauft war [13]), Epiphanias [14]), Johannis [15]); dagegen wird seit Einführung des römischen Taufritus wieder auf Beobachtung der alten Termine gedrungen [16]). Karl giebt dabey den Rath, bey solchen Personen, welche die Taufe auf Epiphanias wünschen, ihre Unbekanntschaft mit den kirchlichen Formeln zu benutzen, um sie bis Ostern hinzuhalten; nur war bey allen diesen Bestimmungen Nothfall, Todesgefahr, ausgenommen. Nach der Taufe wird überall der weißen Taufkleider erwähnt; erwachsene Getaufte erhalten gleich darauf das heil. Abendmahl [17]).

---

7) *Gregor.* Tur. V. 11. — 8) *Rhaban. Maur.* de sacr. ordinib. c. 13. — 9) *Gregor.* Tur. de miracul. I. 24. — 10) Capit. 755. c. 7. *Pertz*, III. p. 25. — 11) Auxerre, 578. c. 18. *Bruns*, II. p. 239. Macon, 583. c. 3. p. 250. — 12) *Rhaban. Maur.* de sacr. ordin. c. 10. p. 53. — 13) I. S. 276; *Gregor.* Tur. de glor. confessor. c. 69, 76; biblioth. patr. max. 12. p. 886. — 14) *Carol.* ad Garibaldum Leodiens. *Pertz*, III. p. 128; *Walafr. Strabo*, c. 26. p. 196. — 15) *Gregor.* Tur. VIII. 9. — 16) *Gregor. II.* an Bonifaz 726. *Sirmond*, II. p. 514; *Haito*, v. Basel c. 7. *Pertz*, III. p. 439; Mainz, 813. c. 4. *Sirmond*, II. p. 276. — 17) *Gregor.* Tur. V. 11; *Amalar*,

Bey Beurtheilung einzelner schwieriger Fälle in der Praxis hält man an dem im dritten Jahrhundert aufgestellten römischen Grundsatze fest, daß die Taufe ihre Kraft erhalte durch Vollziehung auf den Namen der Trinität [18]). Unter dieser Bedingung ist sie gültig, selbst wenn der Priester weder Psalmen noch Symbol und Vater Unser kennt, noch weiß, ob er von einem Bischof ordinirt ist, ja selbst wenn ein Heide sie vollzieht [19]). Der friesische Barde Bernlef ertheilte ja als Laie im Auftrage Liudgers die Taufe an kranke Kinder [20]). Nur wenn es ungewiß ist, ob sie auf die Trinität ausgeführt sey, ist dieß nachzuholen [21]); ist es zweifelhaft, ob Jemand überhaupt getauft sey, so ist die Taufe hypothetisch zu vollziehen [22]). Unlateinische Formeln hindern ebenfalls ihre Gültigkeit nicht. Die Salbung, welche gleich nach der Taufe durch den Presbyter vollzogen wird, ist von der eigentlichen Firmung verschieden, die nur vom Bischof gespendet werden kann [23]).

Beim Abendmahl war die schon früh eingeleitete und durch Gregor I. durchgeführte Idee herrschend, daß dasselbe nicht allein Sacrament sey zur Vermittelung der göttlichen Gnade an die gläubig Genießenden, sondern zugleich Opfer an Gott zur Hervorbringung der Gnade, wobey sehr natürlich die Sacramentsidee stets mehr hinter die Opferidee zurücktrat. Nach Gregors I. Theorie vom Meßopfer erblickt Eligius darin das tägliche Opfer für die täglichen Sünden [24]); auch Rhaban unterscheidet Sacrament und Opfer, ohne jedoch das Verhältniß beider völlig klar zu geben [25]). Die Folge dieser Umstellung war, daß die Laien sich immer mehr zurückzogen, und das Meßopfer dem Klerus allein überließen; ältere Gebote, daß die Laien sich wenigstens an den drey hohen Festen dazu einfinden sollten [26]), werden dahin geändert, daß sie dreimal im Jahre zu beliebiger Zeit sich dabey be-

---

de caeremon. baptism. p. 527; *Rhaban. Maur.* de institut. clericor. I. 29. — 18) Idem de sacr. ordinib. c. 4; ep. *Bonif.* 24. p. 60. — 19) Statuta *Stephani*, 13. 14; ep. *Bonif.* 25. p. 66. — 20) S. 539. — 21) Ep. 82. p. 237. — 22) Statuta *Bonifac.* c. 28. *Hartzheim*, I. p. 74: non te rebaptizo, sed si nondum es baptizatus, baptizo te in nomine P. et F. et Sp. S. — 23) *Rhaban. Maur.* de institut. clericor. I. 30. p. 10. — 24) *Eligii* sermon. 15. Bibl. patr. max. 12. p. 319. — 25) *Rhaban. Maur.* l. l. 32. p. 13. — 26) Agde, 506. c. 18. *Bruns*, II. p. 150.

theiligen müſſen [27]). Noch das neunte Jahrhundert nahm an dieſer Form Anſtoß, wornach der adminiſtrirende Prieſter mit ſeinem Miniſtranten allein ſteht, und hielt ſie mit den alten auf Anweſenheit der Gemeinde berechneten Formeln, wie dominus vobiscum, unverträglich [28]). Walafried Strabo erklärt nur die Meſſe für geſetzmäßig, wo auch die Perſon als Communicant anweſend ſey, für welche das Opfer dargebracht wird, und fordert, daß ſie wenigſtens als mitwirkend gedacht werde [29]). Beiſpiele von täglichem Beſuch der Meſſe, wofür das tägliche Brot im Vater Unſer als Aufforderung galt [30]), geben einige beſonders eifrige Männer, wie Goar, Liudger [31]), Wunnebald, der ſich bey Krankheit einen Altar in ſeinem Zimmer errichten ließ [32]), und Bonifaz [33]). Als regelmäßige Zeit der Meſſe galt die dritte Stunde oder neun Uhr Morgens [34]), als Ort die Kirche, und nicht etwa Privatcapellen in den Häuſern [35]). Von dem Gebote, dieſelbe nur an ſteinernen Altären zu feiern, wohl zur Sicherung der darin enthaltenen Reliquien [36]), machte das Bedürfniß der Miſſion eine Ausnahme, da von Willebrord und den Ewalden die Benutzung tragbarer Altäre erzählt wird [37]). Das Gebot, daß der Prieſter vor der Meſſe weder eſſen noch trinken dürfe, wird vielfach wiederholt [38]), und von den Liturgikern vertheidigt [39]). Für das Brot, das ungeſäuert und von weißer Farbe ſein muß [40]), ſind runde Oblaten hergebracht [41]), die mittelſt einer eiſernen Form im Feuer gebacken werden, womit ſich Nonnen beſchäftigen [42]). Der Wein iſt nach alter Sitte mit Waſſer gemiſcht, aber ſonſt dafür kein Surrogat geſtattet [43]). Die Kelche zeigen bedeutenden Aufwand von Kryſtall, Gold, koſtbaren Steinen [44]). Bonifaz

---

27) Tours, 813. c. 50. *Sirmond*, II. p. 305. — 28) Mainz, 813. c. 43. p. 284; Paris, 829. c. 48. p. 515. — 29) *Strabo*, l. l. c. 22. p. 193. — 30) *Rhaban. Maur.* I. 31. p. 12. — 31) *Mabill.* II. p. 282; *Pertz*, II. p. 414. — 32) *Mabill.* III. 2. p. 185. — 33) *Strabo*, c. 27. p. 191. — 34) Orleans, 528. c. 14. *Bruns*, II. p. 196. — 35) Cap. 789. c. 9. p. 68; Paris, 829. c. 47. *Sirmond*, II. p. 514. — 36) Epaon, 517. c. 26. p. 170; Cap. 769. c. 14. p. 34. — 37) I. S. 461; S. 397. — 38) Auxerre, 578. c. 19. p. 239; Macon, 588. c. 6. — 39) *Strabo*, c. 19. p. 189. — 40) *Rhaban.* I. 31. p. 12; *Beda*, II. 5. — 41) *Iso*, de miracul. Othmari I. 3. *Pertz*, II. p. 49. — 42) Miracula Wandrigisili, *Mabill.* II. p. 559: ferrum, quo imprimendae ac decoquendae erant oblatae. — 43) Auxerre, c. 8. p. 238. — 44) *Gregor.* Tur. miracul. I. 46. Bibl. patr.

ſoll auf die Frage, ob auch in hölzernen Kelchen miniſtrirt werden dürfe, geantwortet haben, früher haben goldene Prieſter hölzerne Kelche gebraucht, jetzt brauchen umgekehrt hölzerne Prieſter goldene Kelche [45]). Für den Genuß des Kelchs durch Laien finden ſich zahlreiche Beiſpiele, und kein Zweifel dagegen. So war eine Frau, die täglich einen Sextar koſtbaren Weins dazu ſchenkte, durch eine Viſion von ihrem verſtorbenen Manne belehrt, daß der böſe Diakonus denſelben mit ſauerm Weine vertauſche; um ſich zu überzeugen, communicirt ſie ſelbſt, und meint, daß ihr die Zähne von der Säure ausfielen [46]). Eine andere Frau kauft ſich Wein, bewahrt ihn drey Jahr lang auf, um ihn ſich als Communion beim Sterben in den Mund träufeln zu laſſen [47]); Odilia empfing beim Tode den Kelch mit dem Leibe und Blute des Herrn, alſo wohl das Brot in den Wein getaucht [48]). Doch durften Weiber die Euchariſtie nicht mit bloßer Hand nehmen, ſie ſollen mit dem Schleier bekleidet ſein, um ſie damit anzufaſſen; Männer nehmen die Euchariſtie in die Hand und ſtecken ſie ſelbſt in den Mund [49]). Gegen Ausſchütten des Weins, Fallenlaſſen der Hoſtie werden die Prieſter mit namhafter Strafe bedrohet [50]). Die alte Sitte, daß die Elemente des Abendmahls aus den ſonntäglichen Oblationen der Gläubigen entnommen wurden, ſetzt ſich wenigſtens in den Aufforderungen zu ſolchen Geſchenken fort, die als ſündentilgend gelten, und dem Opfer Abels verglichen werden [51]). Das Uebrigbleibende war Eigenthum der Prieſter, aber als eulogiae zur Austheilung an Dürftige, Kinder, beſtimmt [52]); in den Klöſtern ward mit dieſem Brot die Mahlzeit eröffnet [53]). Der Verlauf der Meſſe ſelbſt geſchah nach römiſchen Ritual, wozu Karl d. Gr. von Hadrian I. ein Sacramentar, d. h. eine Sammlung von Meßgebeten, überſchickt erhielt [54]). Die Liturgiker des neunten Jahrhunderts bemühen ſich, jeden Zug daran myſtiſch zu deuten.

---

nax. 11. p. 843; histor. Franc. III. 10. — 45) *Strabo*, II. 24. p. 194. — 46) *Gregor.* Tur. de glor. confess. 65. p. 885. — 47) Vita ınskar. c. 20. *Pertz*, II. p. 704. — 48) *Mabillon*, III. 2. p. 495. §. 22. — 49) Auxerre, 578. c. 36, 42; *Gregor.* Tur. X. 8; *Beda*, V. 24. — 50) *Theodor.* Cantuar. cap. 50. 51. Kunſtmann, S. 125. 64. — 51) Macon, 585. c. 4. p. 250. — 52) Ibid. c. 6; Tours, 13. c. 19. — 53) *Schannat*, hist. Fuld. cod. prob. p. 84; Capit. 17. c. 68. *Pertz*, III. p. 203. — 54) *Du Chesne*, III. p. 798. ep. 82,

Die Idee der Meſſe als Opfer zur Erlangung der göttlichen Gnade führte dahin, dieſelbe auch zur Erreichung beſtimmter Wünſche aufzubieten. Zu Aſchheim 763 ordnet man für den Landesherrn, ſeine Familie und Getreuen, nur einfach Gebete an [55]); aber ſchon Lullus legt den thüringiſchen Prieſtern Meſſen und Faſten um gutes Wetter und zum Beſten beſtimmter Perſonen auf [56]); in Fritzlar leſen die Mönche für ſeine Geneſung den Pſalter, und jeder Prieſter fünf Meſſen [57]); ja Biſchof Victor von Chur bietet dem Kaiſer Ludwig d. Fr. 1000 Meſſen und 1000 Pſalter an, wenn er ſeinen Beſchwerden abhelfen wolle [58]). Dieſe Vermehrung der Meſſen fand nur darin ein Hinderniß, daß an einem Altar nicht mehr als eine Meſſe geleſen werden durfte. Doch erhellt aus dem Verbote 578, daß nur derſelbe Presbyter an demſelben Altar die Meſſe nicht wiederholen darf, wohl aber ein anderer, da das beſondere Verbot beigefügt wird, daß wo ein Biſchof ſie geleſen, ein Presbyter ſie nicht wiederholen dürfe [59]). Auch die Vermehrung der Altäre über das Bedürfniß wird unterſagt [60]).

Bey den Erwartungen von der Wirkung der Meſſe für die Ruhe der Todten ſeit Gregor I. lag es nahe, daß geiſtliche Körperſchaften ihren Mitgliedern durch Vertrag eine große Anzahl Meſſen zuſicherten, eine Sitte, die von Britannien ausgegangen zu ſein ſcheint, da ſie ſich zuerſt in den Briefen des Bonifaz findet [61]). Engliſche Könige empfehlen ſich dem Gebet und den Meſſen deſſelben, und nehmen umgekehrt ihn in die Fürbitten ihrer Klöſter auf [62]). Bonifaz überſendet einem dortigen Abte die Namen der verſtorbenen Brüder, und ſchließt einen gleichen Bund für Lebende und Todte mit Monte Caſſino [63]). Lullus ſchließt einen ſolchen zu Fürbitten mit dem Kloſter Hornbach, wobey auch die Freunde des Kloſters, Biſchöfe und Kleriker, Aebte, Mönche und Aebtiſſinnen mit einbegriffen ſind [64]). Der-

---

55) *Dalham*, p. 9. c. 1. — 56) Ep. *Bonifac.* 107; I. S. 575. — 57) Ep. 120; I. S. 596. — 58) *Eichhorn*, episc. Curiens. cod. prob. no. 7. p. 15. — 59) Auxerre, c. 10. p. 238. — 60) Cap. 805. c. 6. p. 132. — 61) Wenn Seiters, S. 140. dieſe Sitte zuerſt aus Rom ableitet, ſo hat er allgemeine Zuſicherungen geiſtlicher Freundſchaft mit dieſer ſpeciellen Einrichtung verwechſelt. I. S. 342. — 62) Ep. 29, 26. — 63) Ep. 100, 93. — 64) Ep. 121. p. 307: quatenus per illorum suffragia olim optatam adire mereamur patriam paradisi.

ſelbe tauſcht die Namen der verſtorbenen Brüder mit den britiſchen Aebten Guthbert[65]), und Einehard aus[66]); drey verbündete Nonnenklöſter ſenden die Namen der verſtorbenen Schweſtern an Wigbert[67]).

In größerm Maßſtabe geht der geſammte fränkiſche Klerus einen ſolchen Todtenbund 765 zu Attigny ein, wodurch die Kleriker ſich zum Beſten der Verſtorbenen zu Meſſeleſen, die Mönche zum Singen des Pſalters verpflichten[68]), was zehn Jahre ſpäter die bayeriſche Geiſtlichkeit zu Dingolfing wiederholt[69]). Was ſo bisher freiwillige Uebereinkunft war, wird zu Salzburg 799 amtsgemäß eingerichtet: vom Tode jedes Geiſtlichen ſoll Nachricht gegeben werden, um durch die Epiſcopate die vertragsmäßige Anzahl von Meſſen zu veranlaſſen[70]). Die ganze Synode zu Frankfurt betrachtete ſich als in einem ſolchen Bunde ſtehend, in welchen auf Karls Antrag Alcuin aufgenommen ward[71]).

Auf derſelben Grundlage ruhete ein Todtenbund der alamanniſchen Klöſter mit Reichenau und St. Gallen an der Spitze, der nach den freilich ſpätern Angaben um 800 eingerichtet ſein ſoll, was zu der gerade damals erfolgten engeren Verbindung jener beiden Abteien ſtimmt[72]). Bey Eingang der Todesnachricht waren dem Verſtorbenen von jedem Prieſter drey Meſſen, von jedem Mönch der Pſalter zugeſichert, dann nach ſieben Tagen dreißig Pſalter, nach dreißig Tagen eine Meſſe von jedem Prieſter, und dazu für alle Zukunft Aufnahme in das Gebet für Todte am 1ſten jeden Monats, und in das jährliche am Feſte Othmars. Dieſer Verbrüderung traten nicht nur entlegene Klöſter, wie Tours, Langers, Melun, ſondern Könige von Frankreich und England, ſo wie mehre deutſche Kaiſer bey[73]).

Was die Begräbniſſe anbetrifft, ſo verbrannte man in älteſter Zeit die Todten, wie die zahlreichen Aſchenkrüge beweiſen; noch Karl d. Gr. verbietet dieſe Sitte der Sachſen[74]). Dennoch muß auch das Begraben ſchon vor Einführung des Chriſtenthums Sitte geweſen ſein, wie die neuerlich aufgefundenen Todtenfelder

---

65) Ep. 127, 133, 144. — 66) Ep. 115. — 67) Ep. 160. — 68) I. S. 422. — 69) S. 227. — 70) Salzburg, 799. c. 16. *Pertz*, III. p. 81. — 71) Ib. p. 75. c. 56. — 72) S. 122. — 73) *Goldast*, scriptor. II. 2. p. 151; Mone, Anzeiger, 1835. S. 18. — 74) *Tac.* Germ. 27; Cap. 785. c. 7. 22. *Pertz*, III. p. 49.

zeigen [75]), in welchen die Skelette ſich meiſt in Baumſtämmen beſtattet finden. Die Volksrechte kennen nur Begraben mit Waffen und Schmuck, nicht Verbrennen, und enthalten daher ſcharfe Verbote gegen Beraubung der Leichen [76]); nach bayeriſchem Rechte wird über den Todten ein Holz gelegt, und die nächſten Angehörigen werfen zuerſt Erde darauf [77]). Eine ſo durchgreifende Sitte muß ſchon aus heidniſcher Zeit ſtammen; vielleicht war das Begraben für natürlich Verſtorbene, das Verbrennen für ſonſtige Todesarten hergebracht [78]). Das Chriſtenthum geſtattete nach der Idee der Todtenauferſtehung nur Begräbniß; eben dahin zielt auch wohl die Beſtimmung, daß nicht Leichen über einander gelegt, oder die Knochen umhergeſtreut werden ſollen [79]). Gegen das Begraben in den Kirchen ergehen wiederholte Verbote [80]), doch ward dieß, 813, Biſchöfen, Aebten, würdigen Presbytern und frommen Laien geſtattet [81]). Die Sitte, den Todten noch die Euchariſtie in den Mund zu ſtecken, ſie zu küſſen, in Tücher, wahrſcheinlich Altartücher, zu hüllen, wird unterſagt [82]); dennoch fand ſich bey Eröffnung des Grabes Othmars, daß ihm Oblaten unter den Kopf und über die Bruſt gelegt waren [83]).

§. 123. Feſte, Heilige, Reliquien.

Das älteſte vollſtändige Verzeichniß der Feſte in der fränkiſchen Kirche giebt die Synode zu Mainz 813 [1]); ſie beginnt das Kirchenjahr noch mit Oſtern, und führt an: Oſtern zu acht Tagen, Chriſti Himmelfahrt, Pfingſten zu acht Tagen, Peter und Paul, Johannes den Täufer, Aſſumtion der Maria, Michael, Remigius, Andreas, Weihnacht mit Octave, Epiphanias, Mariä Reinigung; dann in jeder Kirche den Tag des Heiligen, deſſen Reliquien ſie beſitzt, und die Kirchweihe. Zwey andere Verzeich-

---

75) S. 21. — 76) L. Sal. 58. *Walter*, I. p. 77; Ripuar. 85. 2. p. 192; Alam. 50. p. 214. — 77) L. Bajuv. 18. p. 288. — 78) Rogge, Gerichtsweſen, S. 39. not. 56. — 79) L. Sal. l. l.; Auxerre, 578. c. 15; Statut. *Bonif.* c. 19. *Hartzheim*, I. p. 74. und p. 55. c. 2. — 80) Auxerre, c. 14; Capit. 809. c. 14. p. 161. — 81) I. S. 442. — 82) Auxerre, c. 12. — 83) *Iso*$_2$ de miracul. Othmari. II. 3. *Pertz*, II. p. 49.

1) Mainz, 813. c. 36. *Sirmond*, II. p. 283.

nisse sind später, da sie schon mit Weihnacht beginnen: zunächst ein Capitular, das aus diesem Grunde nicht von Karl stammen kann [2]), nennt Weihnacht, Stephan, Johannes den Evangelisten, unschuldige Kinder, Weihnachtsoctave, Epiphanias mit Octave, Mariä Reinigung, Ostern zu acht Tagen, die große Litaney, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Johannes den Täufer, Peter und Paul, Martin, Andreas. Endlich die sogenannten Statuten des Bonifacius [3]) bezeichnen die Feste schon nach den Kalendertagen, Weihnacht, Beschneidung Christi, Epiphanias, Mariä Reinigung (2ten Februar), Ostern zu drey Tagen, Christi Himmelfahrt, (Pfingsten fehlen), Johannes den Täufer, Peter und Paul (29sten Juny), Assumtion der Maria (15ten August), Mariä Geburt (8ten September), Andreas (30sten November).

Von den Marientagen ist also die Reinigung schon stehend; die Assumtion, die in Gallien früher am 18ten Januar gefeiert ward [4]), erscheint in dem mainzer Verzeichniß zwischen Johannes und Michael, also wohl am 15ten August. Dagegen in dem Capitular wird die Gültigkeit des Festes wieder zweifelhaft gelassen, was sich jedoch vielleicht nur auf die Wahl des Tages, 18ten Januar oder 15ten August, bezieht [5]). Mariä Verkündigung, die zu Toledo 656 vom 25sten März auf acht Tage vor Weihnacht verlegt war [6]), findet sich in Deutschland um diese Zeit nur in salzburger Statuten 799, und zwar wieder am 25sten März [7]).

Die in dem Capitular erwähnte litania major, oder die Rogationes, war ein Frühlingsfest der gallischen Kirche vor Himmelfahrt, dessen Ursprung von Mamertin, Bischof von Vienne, zur Abwehr mehrfacher Calamitäten abgeleitet wird [8]). Dasselbe wurde mit dreitägigem Fasten und Processionen durch die Felder unter Vortragung des Kreuzes begangen [9]). Der Name litania

---

2) Capit. I. c. 158. *Baluze*, I. p. 732. — 3) C. 36. Würdtwein, p. 143. — 4) *Gregor.* Tur. mirac. l. 9. bibl. patr. max. II. p. 833; Gieseler, II. 1. S. 159. — 5) De assumtione Mariae interrogandum relinquimus. — 6) Toledo, 656. c. 1. p. 298. — 7) *Pertz*, III. p. 80. c. 10. — 8) *Gregor.* Tur. II. 34. — 9) Vita Arnulfi §. 10. *Mabillon*, II. p. 152; libellus supplex §. 19. *Schannat*, hist. Fuld. p. 86; Mainz, 813. c. 33. p. 283; Homilien an diesem Feste gehalten, Burghard von Würzburg bey *Ekhart*, I. p. 839; *Baluze*, capit. II. p. 1376.

major bezieht sich auf ähnliche Bittgänge bey mehrfachen Gelegenheiten, aber nicht auf ein gleiches Frühlingsfest der römischen Kirche am Tage des Evangelisten Markus (25sten April), welches sich als eine Fortsetzung der alten Robigalien, zur Abwehr des Rosts im Getraide (robigo), herausstellt [10]). Letzteres ist in der fränkischen Kirche jetzt noch nicht, wohl aber in England, und bey den Liturgikern des neunten Jahrhunderts bekannt [11]).

Mit der Dauer der Quadragesimalfasten ergaben sich mehrfache Veränderungen, woraus sich die Namen der vorangehenden Sonntage, quinquagesima, sexagesima, septuagesima erklären. Bey Eligius und Bonifaz findet sich noch die alte Berechnung der Fasten zu sechs Wochen, so daß mit Weglassung der Sonntage, wo nicht gefastet wird, sich 36 Tage ergeben, die durch Vergleichung mit dem Jahre zu 360 Tagen als eine Leistung des Zehntens gedeutet werden [12]). Um dabey die Quadragesimalzahl beizubehalten, wird schon zu Karls d. Gr. Zeit um 4 Tage bis zum Mittwoch vor Invocavit, als caput jejunii, zurückgegangen [13]).

Schon früher mußte aber in Gallien der Umstand, daß außer dem Sonntage auch Sonnabend und Donnerstag dem Fasten entzogen ward, auf eine Verlängerung der Fastenzeit denken lassen; man setzte also rückwärts einige Wochen zu, gab aber den Sonntagen nach der Analogie von quadragesima gleichfalls Namen nach dem Decadensystem, quinquagesima u. s. w. Zu Anfang des sechsten Jahrhunderts wird letztere noch verworfen, und bey der quadragesima stehen geblieben [14]); in der Mitte des achten ist schon die sexagesima im Gebrauch [15]), und zu Ende desselben auch die septuagesima, da Karl sich mit Alcuin über den Namen streitet; während Karl denselben ganz verständig auf die angegebene Art erklärt, will der gelehrte Alcuin auch hier allegorisiren, und denkt an die 70jährige Gefangenschaft [16]).

---

10) *E. Ranke*, das Perikopensystem, Berl. 1847. S. 42. — 11) Cloveshove, 747. c. 16. *Mansi*, XII. p. 400; *Amalarius*, l. l. I. 37. p. 964; IV. 24. p. 1019. — 12) *Eligius*, serm. 13. bibl. patr. max. 12. p. 318; I. S. 409. — 13) Statuta Salisburg. 799. *Pertz*, III. p. 80. c. 11; *Baluze*, II. p. 1376. — 14) Orleans, 511. c. 24. p. 165; 541. c. 2. p. 202. — 15) Lectionar aus dem 8ten Jahrh. *Gerbert*, monument. vetera liturgiae Alaman. typ. Sanblas. 1777. II. p. 179, welches auch das Kirchenjahr mit Ostern beginnt. — 16) *Alcuin*, ep. 65; *Pseudoalcuin*, de divin. offic. c. 8. Oper. II. p. 466; *Amalar*, de eccles. offic. I. 1. bibl. patr. max. 14. p. 937.

Außer den Quadragesimalfasten findet sich auch noch viermal jährlich ein dreitägiges Fasten, die Quatember, jejunium quatuor temporum, nämlich Mittwoch, Freitag und Sonnabend in der ersten Woche des März, der zweiten des Junius, der dritten des September, der vierten des December [17]); dazu die Wochenfasten Mittwochs und Freitags, und die Vigilien vor den hohen Festen, so daß den Deutschen hinreichende Gelegenheit zur Uebung in einer ihnen nur wenig zusagenden Asceſe gegeben war. Das Fasten selbst sollte im Enthalten von der Speise bis Sonnenuntergang bestehen; doch finden sich Klagen über Einreißen der Sitte, schon zur Nona, 3 Uhr, zum Essen zu schreiten [18]), was dann 813 auch kirchlich anerkannt ward [19]).

Bey besonderen Veranlassungen finden sich außerordentliche Bitt- und Dankfeste als Litaneien vorgeschrieben; so bey freudigen Ereignissen, z. B. nach einem Siege Karls über die Avaren, wird auch der Dank durch Fasten ausgedrückt als Zeichen der Demüthigung nach alttestamentlicher Weise [20]); doch untersagt Pipin bey einem Dankfeste für reiche Erndte das Fasten [21]); bey traurigen Gelegenheiten ordnet Karl Litaney und Fasten in zweckmäßigen Zwischenräumen an [22]).

Die Sonntagsfeier durch Ruhen von der Arbeit wird schon in den Volksrechten unter schwerer Strafe eingeschärft, und durch Synoden dasselbe mehrfach wiederholt [23]).

Ueber den Heiligendienst liegen in dem Bisherigen hinreichende Beispiele vor. Ein Verzeichniß der im fränkischen Reiche anerkannten Heiligen findet sich in einer Litaney, wahrscheinlich aus der Kirche zu Soissons, aus dem Ende des achten Jahrhunderts, da Karl nur noch als König, und mit Papst Hadrian zusammengestellt vorkommt [24]); auffallend fehlt darin Bonifaz, der also wohl in Neustrien noch nicht Anerkennung gefunden hatte; dagegen sind Engelnamen aufgeführt, Orihel, Raguhel,

---

17) Capit. 769. c. 11. *Pertz*, III. p. 33; Reispach, 799. c. 4. ibid. p. 77; *Baluze*, II. p. 1376; Mainz, 813. c. 34. *Sirmond*, II. p. 283. — 18) *Theodulf* v. Orleans c. 39. *Mansi*, XIII. p. 1005. — 19) Mainz, 813. c. 34. — 20) *Sirmond*, II. p. 159; *Ranke*, das Perikopensystem, S. 267. — 21) I. S. 575. — 22) *Pertz*, III. p. 164. — 23) L. Bajuv. 6. 2.; Alam. 38; Macon, 585. c. 1. *Bruns*, II. p. 249; Cap. 789. c. 80. p. 66; Mainz, 813. c. 37. p. 284. — 24) *Mabill.* analect. p. 171.

Tobihel, deren Anrufung man einſt bey Aldebert ſo ſehr getadelt hatte [25]). Als Grundſatz über Heiligendienſt ward bey Gelegenheit des Bilderſtreits aufgeſtellt, daß denſelben theils für ihr männliches Kämpfen auf Erden, theils für ihre Fürbitten Verehrung (veneratio) gebühre [26]). Rückſichtlich der Bilder nahm die fränkiſche Kirche eine ſehr freie Stellung gegenüber der römiſch-byzantiniſchen Verehrung derſelben ein. Aber die Bilder hatten hier auch ſchon wegen des Mangels an Künſtlern eine viel geringere Bedeutung, und weit mehr ſchloß man ſich an die Reliquien an, wofür Rom die reiche Fundgrube abgab. Zwar erklärte Gregor I., daß weder Leichname noch Stücke derſelben auswärts geſandt werden dürften, ſondern nur Leintücher, die mit den Gebeinen in Berührung gebracht deren Wunderkraft annähmen [27]); man wußte ſogar, daß durch jene Berührung auch deren körperliches Gewicht zunähme [28]). Dennoch ward jener Grundſatz ſpäter in Rom nicht befolgt, und Sendungen von Heiligenleichen ins Frankenreich finden ſich häufig [29]).

Die Art der Aufbewahrung der Heiligengebeine war verſchieden; man ſchloß ſie in gläſerne Gefäße ein [30]), in Kapſeln, die dann bey der Eidesleiſtung gebraucht wurden. Während des ſiebenten Jahrhunderts ſcheint eine wirkliche Beſtattung unter der Erde üblich geweſen zu ſein, ſo daß ſich dann über ihnen ein thurmartiges Gebäude aus koſtbarem Metall und Steinen (ciborium) erhob mit einem Kreuz auf der Spitze [31]). Dagegen im achten Jahrhundert zog man ſchon vor, den Sarg etwas über den Boden erhaben anzubringen; ſo ward St. Amand bey der erſten Ausgrabung 16 Jahre nach dem Tode wieder in der Erde beſtattet; bey einer abermaligen Erhebung nach 150 Jahren, 809, gab man ihm, um das Eindringen des Waſſers zu verhüten, eine erhöhete Stellung [32]). St. Gall, den fränkiſche Plünderer aus

---

25) I. S. 316. — 26) Libri Carolini II. 21; Gieſeler, II. 1. S. 94. — 27) *Gregor. I.* ep. IV. 30. — 28) *Gregor.* Tur. mirac. I. 28. p. 838. — 29) Lorſch, I. S. 584; Tegernſee S. 264; die Stiftungen Fulrads v. St. Denys S. 87. — 30) *Gregor.* Tur. de glor. confess. c. 96. p. 892. — 31) *Gregor.* Tur. mirac. I. 72. p. 850: turritus tumulus: II. 20. p. 865; Emmeran ruhete in ciborio quadrato auf 8 Säulen; *Mabillon*, II. p. XXXVI. Lullus baut auf dieſe Art eine Ruheſtätte für Wigbert in Hersfeld: *Mabillon*, III. 1. p. 681. — 32) Vita Amandi c. 12. 16; ibid. II. p. 726.

dem Grabe gezogen hatten, wird darauf in einem Sarge zwiſchen der Wand und dem Altar aufgeſtellt und die Gruft ausgefüllt [33]); dergleichen Erhebungen und Uebertragungen der Heiligengebeine gaben Veranlaſſung zu kirchlichen Feſten, aber auch nicht ſelten zu Unfug und Betrug [34]), weßhalb zu Mainz das Uebertragen an einen andern Ort ohne Vorwiſſen des Fürſten, des Biſchofs oder der Synode verboten wird [35]).

§. 124. Wiſſenſchaft.

Jo. Launoji de scholis celebrioribus seu a Carolo M. seu post eundem Carol. per Occidentem instauratis liber. Paris 1672. Oper. IV. 1. p. 1. — *Mabillon*, tract. de studiis monasticis, Paris 1691. 4. — *G. G. Keuffel*, hist. originis ac progressus scholarum inter Christianos, Helmst. 1743. 4. — *C. S. Wiesand*, de Carolo M. artium liberalium restauratore summo, Jen. 1756. 4. — Seb. Günther, Geſch. der literariſchen Anſtalten in Bayern, München 1818. — J. König, geſchichtl. Nachrichten über das Gymnaſ. zu Münſter in Weſtphalen ſeit Stiftung deſſ. durch Karl d. Gr. bis auf die Jeſuiten, Münſter 1821. — *C. H. van Herwerden*, comm. de iis, quae a Carolo M. tum ad propagandam rel. christ. tum ad emendandam ejusdem docendae rationem acta sunt. Lugdun. Bat. 1825. 4. — *Schulte*, de Caroli M. in litterarum studia meritis, Monasterii 1826. — *F. Lorentz*, de Carolo M. litterarum fautore, Hal. 1828. — Deſſelben Leben Alcuins, Halle 1829. — F. Cramer, Geſch. der Erziehung und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalt. Stralſund 1843. — Rud. v. Raumer, die Einwirk. des Chriſtenth. auf die althochd. Sprache, Stuttgart 1845.

Vor Bonifaz und Karl d. Gr. gab es keine andere Art Unterricht, als daß die für das Kloſter beſtimmten Knaben dort unterwieſen [1]), junge Kleriker aber bey älteren Geiſtlichen praktiſch zum Kirchendienſt eingeübt wurden [2]). Schon Bonifaz beſtimmte dann ſeine klöſterlichen Anlagen, Fritzlar unter Wigbert, Fulda unter Sturm, zu Bildungsſtätten für Geiſtliche, da das Herbeiziehen derſelben aus England dem Bedürfniß nicht genügte; endlich ſprach Karl es wiederholt als ſeinen Entſchluß aus, durch

---

33) Miracul. S. Galli c. 2. ib. p. 252. — 34) *Guibertus* Novigentens. de pignoribus Sanctor. ed. *d'Achery*, Par. 1651. p. 327. — 35) Mainz, 813. c. 51. *Sirmond*, II. p. 286.

1) S. 691. — 2) Vaiſon, 529. c. 1. *Bruns*, II. p. 183.

Errichtung von Schulen an Biſchofsſitzen und Klöſtern einen gebildeten Klerus heranzuziehen [3]), wozu ihm England und beſonders Italien die geeigneten Männer darbot [4]). Als Lehrer der Grammatik diente ihm Peter von Piſa, durch deſſen Anweiſung Karl ſelbſt es bis zum Reden des Latein und angeblich zum Verſtehen des Griechiſchen brachte, während das Schreiben ihm nicht recht mehr gelingen wollte [5]); ferner Paul Warnefried, einſt Canzler des Longobardenkönigs Deſiderius, nach deſſen Sturze er ſich nach Monte Caſſino zog, und von Karl 781 zum Unterricht ſeiner Tochter Rotrud an den Hof berufen, nach 788 ſich wieder in jenes Kloſter begab; ſodann Paulin von Aquileja durch Karl 776 zum Erzbiſchof daſelbſt erhoben († 804); Theodulf, von gothiſcher Abſtammung aus Italien, 794 zum Biſchof von Orleans ernannt († 821), und vor Allen Alcuin, Zögling, dann Vorſteher der Schule zu York; er war 781 auf einer Reiſe nach Rom mit Karl bekannt geworden, wurde von ihm 782 zum Unterricht ſeiner Familie gewonnen, und diente, nach einer kurzen Rückkehr nach England, ſeit 792 zur Ausführung der großen Pläne Karls für Bildung des fränkiſchen Klerus († 804) [6]).

Nur hierauf, und nicht auf eigentlichen Volksunterricht, waren Karls Schulen an Epiſcopien und Klöſtern zunächſt berechnet, wie die vorgeſchriebenen Gegenſtände des Unterrichts beweiſen, Pſalmen, Noten, Geſang, Rechnen, Grammatik, wozu nicht nur Kinder der Unfreien, aus denen ſich der Klerus ja meiſt ergänzte [7]), ſondern auch der Freien angehalten werden ſollten [8]). Auch zu Chalons, 813, wo man der Schulen Karls gedachte, ſah man darin nur Bildungsanſtalten für Kleriker zur Abwehr von Häreſien und zum Kampfe gegen den Antichriſt [9]). Die Anforderungen an Geiſtliche blieben ſehr mäßig, anfangs nur Bekanntſchaft mit den Kanones [10]), dann mit den nothwendigſten Stücken des Kirchendienſtes, wie Verſtändniß der Meßgebete,

---

3) I. S. 427. — 4) Mon. Engolismens. *Du Chesne*, II. p. 76; *Pertz*, I. p. 171; ſchon Gertrud von Nivelles hatte Lehrer aus Rom kommen laſſen, *Mabillon*, II. p. 465. — 5) *Einhard*, vit. Car. II. 25. *Pertz*, II. p. 456; *Alcuin*, ep. 85. Op. I. p. 126. — 6) Alcuin, Alhwin, Tempelfreund, Graff, I. S. 868. — 7) S. 649. — 8) Cap. 789. c. 71. *Pertz*, III. p. 65. — 9) Chalons s. S., c. 3. *Sirmond*, II. p. 308. — 10) Cap. 769. c. 15. 16. p. 34; 789. c. 55. p. 62.

des Psalmengesangs, des Vater Unser[11]), doch auch die Forderung, daß der Priester die Messen für Lebende und Todte nach genus und numerus abzuändern verstehe, so wie Bekanntschaft mit den kirchlichen Büchern, dem Pönitentiale, den Homilien, den Schriften des Gelasius, Gregors I., Isidors[12]). Wirklich erhoben sich Karls Pläne aber auch zur Idee eines Volksunterrichts, da er von jedem Laien forderte, seine Söhne zur Erlernung des Lesens in die Schule zu senden[13]); vom Volksunterrichte wird die gleichlautende Anordnung Theodulfs von Orleans zu verstehen sein zur Einrichtung von Schulen in den Dörfern und Städten zu unentgeltlichem Unterricht, wovon die klerikalischen Bildungsanstalten in den Klöstern bestimmt unterschieden werden[14]); auch zu Mainz, 813, denkt man an populären Unterricht mit der Forderung, daß die Leute ihre Söhne zur Schule schicken sollen, entweder in die Klöster, oder außerhalb derselben zu den Priestern, wobey als Gegenstände nur Erlernung des Symbolums und des Vater Unser genannt, und die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Kinder das Erlernte dann auch weiter zu Hause mittheilen würden[15]). Die Idee des Volksunterrichts war also erwacht, wenn auch die Ausführung wohl eine mäßige blieb[16]).

Ueber den Unterricht an den bischöflichen Sitzen stehen uns nur die Anordnungen zu Gebot[17]); dagegen von den Klosterschulen besitzen wir nähere Nachrichten besonders durch die Musterschule zu Tours unter Alcuins Leitung. Man beschäftigte sich mit classischen und theologischen Studien, aber erstere bestanden nicht etwa in selbständiger Erforschung des Alterthums, sondern in ziemlich formaler Beschäftigung mit den alten Schriftstellern, meist Dichtern, und namentlich in der Kunst Verse zu machen. Rhaban läßt seinen Lehrer Alcuin als Gegenstände des Unterrichts in Tours angeben die Kunst des Versmaßes und Studium der heil. Schrift[18]). Ausführlicher nennt Alcuin in einer Zuschrift

---

11) Cap. 789. c. 69. p. 64. — 12) Cap. 802. c. 4. p. 106 sq. — 13) 802. c. 12. p. 107: ut unusquisque filium suum literas ad discendum mittat. — 14) *Mansi*, XIII. p. 998. c. 19. 20. — 15) Mainz, c. 45. *Sirmond*, II. p. 285. — 16) Raumer, S. 237. — 17) Chrodegangs erweiterte Regel c. 48. *d'Achery*, spicil. I. p. 565; Aachener Regel, 816. c. 135. *Hartzheim*, I. p. 510. — 18) *Rhaban.* de laudib. S. Crucis. Op. I. p. 275.

an Karl die heil. Schrift, classische Studien, Grammatik, Astronomie [19]), also Andeutung der sogenannten sieben liberalen Künste, in welche man seit der späteren römischen Zeit den Unterricht zu fassen pflegte, Grammatik, Rhetorik, Dialektik, und Arithmetik, Musik, Geometrie, Astronomie [20]). Allein auch hiebey denke man nicht etwa an eine selbständige Behandlung dieser Wissenschaften, sondern nur an eine Uebertragung des aus Boethius und Cassiodor Bekannten zu theologischen Zwecken. Rhaban dringt bey jeder einzelnen derselben auf die theologische Anwendbarkeit, selbst bey der Geometrie auf Benutzung zur Ermittelung der Maßen an der Bundeslade [21]). Noch weniger bestand zwischen Wissenschaft und Leben die geringste Beziehung: Alcuin erklärt die Rhetorik für die Wissenschaft der Rede vor Gericht, hat aber nur Reden Ciceros vor Augen, nicht das Gerichtswesen seiner Zeit.

Eine Ausdehnung des Unterrichts auch auf die griechische Sprache [22]) ist mit großer Beschränkung zu verstehen; die Schule zu Osnabrück für beide Sprachen ist eine Dichtung des falschen Diploms [23]). In St. Gallen, Reichenau, mochte sich durch Verbindung mit England, so wie durch Karls Verhandlungen mit dem griechischen Kaiserhause eine gewisse Kunde davon erhalten haben [24]); Rhaban beweiset wenigstens große Hochachtung gegen diese Sprache [25]), allein über eine gewisse äußere Bekanntschaft damit kam man schwerlich hinaus.

---

19) *Alcuin*, ep. 38. Op. I. p. 53. — 20) *Alcuin*, prooem. grammat. Op. II. p. 268; über die Ausbildung dieser Eintheilung seit Marcian Capella, Cramer, Gesch. der Erzieh. und des Unterrichts in den Niederl. S. 12; die Unterscheidung der drey ersten als Trivium, der vier letzteren als Quadrivium kennt Alcuin und Rhaban nicht; jener theilt die ganze Wissenschaft oder Philosophie nach alter Weise in Physik, Ethik, Logik, rechnet zur Physik die vier Künste des Quadriviums, zur Ethik die vier Cardinaltugenden, zur Logik aber Rhetorik und Dialektik, so daß Grammatik nicht mit aufgenommen, also als vorbereitend betrachtet wird, de dialectica I. Op. II. p. 335; Rhaban zählt die Grammatik als ersten Theil der Logik auf, *Cousin*, ouvrages inédits d'Abélard, Paris 1836. p. 614; in der Dialektik behandelt er schon die seit Porphyr und Boethius anhängige Frage nach der Realität der allgemeinen Begriffe von genus, individuum; ib. introduct. p. LXXVIII. also Vorbereitung auf die Scholastik. — 21) De institut. cleri. III. 18. Op. VI. p. 41. — 22) Cramer, S. 55. — 23) S. 436. — 24) v. Arx, Gesch. St. Gall. I. S. 184. — 25) *Trithem.* vit. Rhab. I. 4. Act. Sanct. Boll. Febr. I. p. 528.

Gegen den gemeinſamen Unterricht in den Klöſtern für künftige Mönche, Kleriker und Laien ſprach ſchon Alcuin ſich aus [26]), bis endlich 817 zu Aachen derſelbe lediglich auf die zum Mönchsſtande beſtimmten Knaben (oblati) beſchränkt ward [27]); doch richtet das Concilium zu Paris 829 an Ludwig d. Fr. die Bitte, nach dem Beiſpiele ſeines Vaters öffentliche Schulen, wenigſtens an drey Orten des Reichs, zu errichten [28]); dieß kann nicht auf biſchöfliche Schulen gehen, denn darüber hatte man ſchon vorher das Nöthige beſtimmt [29]); aber eben ſo wenig iſt an höhern Unterricht, nach Art unſerer Univerſitäten zu denken [30]). Die Hindeutung auf Karls Beiſpiel kann nur auf die frühere Form der Kloſterſchulen gehen, die zugleich auch für Bildung der Kleriker und Laien ſorgten. Die Folge davon war Trennung der Kloſterſchulen in innere und äußere, jene für den Nachwuchs der Mönche, dieſe für Kleriker und Laien; doch mag der Unterſchied wohl nur in der verſchiedenen Art der Disciplin beſtanden haben.

Rückſichtlich der einzelnen Schulen ſind unſere Nachrichten über Fritzlar [31]), Utrecht [32]), nur ſpärlich, befriedigender über Fulda. Schon Sturm errichtete hier eine Schule, in welche z. B. ſein Landsmann Eigil aufgenommen ward [33]); dann machte ſich Abt Ratger, bekannt durch ſeine Strenge, um den Unterricht verdient, indem er junge Mönche zu auswärtigen Lehrern, namentlich den Rhaban zu Alcuin nach Tours auf kurze Zeit ſchickte [34]), um den Unterricht in Fulda dann nach dortiger Weiſe einzurichten. Rhaban, geboren zu Mainz um 776 [35]), iſt, wie man ſchon früh bemerkt hat [36]), der erſte deutſche Gelehrte, während bis dahin Wiſſenſchaft nur von Ausländern betrieben war. Der Bildung der Mönche ſtanden 12 seniores vor, die ein magister beaufſichtigte [37]). Eine Frucht der Studien Rhabans aus dieſer

---

26) Ep. 50. p. 65. — 27) Cap. 817. c. 45. *Pertz*, III. p. 202. — 28) Paris, III. c. 12. *Sirmond*, II. p. 549. — 29) Ibid. I. c. 30. p. 505. — 30) *Bulaeus*, hist. univers. Par. I. p. 159; Gfrörer, K. G. III. 600. — 31) I. S. 595. — 32) S. 532; Cramer, S. 66. — 33) *Candidus*, vit. Eigil. *Schannat*, hist. Fuld. cod. prob. p. 89. — 34) I. S. 627. — 35) R. Bach, Hraban Maurus, der Schöpfer des deutſchen Schulweſens, Fulda 1835. S. 2; Kunſtmann, Hraban Magnentius Maurus, Mainz 1841. S. 14. — 36) *Trithem.* l. l. p. 529. — 37) Ibid. p. 528; annal. Hirsaug. 838. p. 5, 11.

Zeit ist sein Werk de laudibus St. Crucis, woran er schon in Tours arbeitete [38]; doch ist dasselbe nur eine Spielerey, ohne dichterischen Werth, indem in die Verse zugleich Bilder gezeichnet sind, die sich auf den Inhalt beziehen. Die Unfälle des Klosters zu Anfang des neunten Jahrhunderts, das gewaltthätige Betragen Ratgers [39], Sterblichkeit, Flucht der Schüler [40], schadeten den Studien sehr, so daß die eigentliche Blüthe der Schule, in welche dann auch Einhard seinen Sohn Wicelin sandte [41], erst mit der Abtswürde Rhabans beginnt. Doch klagt noch Candidus bey ihm über den Mangel fähiger Köpfe zu wissenschaftlicher Unterhaltung, weßhalb er auf schriftstellerische Arbeit hingewiesen wird [42].

Unter Rhaban mehrte sich auch die Bibliothek in Fulda [43], so daß er dem Vorsteher derselben, Gerhoh, seine Freude darüber bezeugen kann [44]. Geschenke an Büchern laufen von einzelnen Geistlichen ein, die sie selbst abschrieben [45]; auch das Fragment eines Katalogs aus dieser Zeit ist erhalten [46].

Ueber die Einrichtung des Unterrichts in St. Gallen und Reichenau fehlen uns die Nachrichten, doch ist das wissenschaftliche Streben daselbst theils nach den Namen gelehrter Männer, in St. Gallen eines Kero um 750, Winithar 766 [47], in Reichenau Edelfred, eines Angelsachsen, Waldo, Haito, Erlebald, Wettin [48], theils nach dem dort vorhandenen Bücherschatze zu beurtheilen. Reichenau erwarb sich Bücher aus Rom, aus England [49], so wie durch Geschenke von vielen Seiten her [50]; ein Katalog vom Jahre 822 zählt von der heil. Schrift 35 Bände auf, von Augustin 26, von Hieronymus 28, und bemerkt, welche Bücher durch dortige Mönche abgeschrieben sind [51]. Beraubung durch die Bischöfe von Constanz [52] legte auch hier den Grund zu einer reichen Bibliothek, deren Katalog aus dem neunten

---

38) Op. I. p. 273; ed. *Ad. Henze*, Lips. 1847. — 39) I. S. 628. — 40) Annal. Lauriss. minor. 807. *Pertz*, I. p. 120. — 41) *Schannat*, p. 57. — 42) Vita Eigil. ib. cod. prob. p. 88. — 43) Ib. p. 2. — 44) Op. VI. p. 207. — 45) *Schannat*, trad. Fuld. 191. p. 90. — 46) Hist. Fuld. p. 63. — 47) *Jod. Metzler*, de vir. illustrib. mon. S. Gall. *Pez*, thes. I. 3. p. 557. — 48) *Joh. Egon*, de vir. illustrib. Augiae, ib. 726. — 49) *Neugart*, episc. Constant. p. 87. — 50) Ib. p. 142; Schönhuth, S. 19. — 51) *Neugart*, p. 536, 544, 547. — 52) S. 107, 110.

Jahrhundert mit ziemlicher Sicherheit aufgefunden ist[53]). St. Gallens Bücherschätze sollen zwar erst seit Abt Gozpert, Anfang des neunten Jahrhunderts, gewachsen sein; allein die noch jetzt erhaltenen Handschriften aus dem achten Jahrhundert beweisen auch den frühern emsigen Fleiß daselbst[54]); ein Katalog stammt aus dem Ende des neunten Jahrhunderts[55]). In dem Inventarium des Klosters Staffelsee geben die aufgezählten Bücher eine Ansicht von dem Bestande einer gewöhnlichen Klosterbibliothek[56]).

Die Art, wie das Studium der heil. Schrift, der Väter und auch der Classiker in den Klöstern betrieben ward, lernt man aus den dazu verfertigten Glossen kennen, sowohl lateinischen als deutschen, und zwar nicht selten in Geheimschrift, um den Anfängern den Gebrauch nicht sogleich zugänglich zu machen. Sie sind theils interlinear, theils in Sammlungen zusammengestellt. Die älteste deutsche Glosse zur Bibel besitzen wir von Winithar in St. Gallen zu den paulinischen Briefen; das älteste lateinisch-deutsche Glossar ist von Kero; nächst der Bibel sind die Gedichte des Prudentius am fleißigsten glossirt[57]).

Eine eigentlich dogmatische Thätigkeit darf unter den neuen Verhältnissen nicht erwartet werden, sondern nur ein Beharren bey den Formen der Dogmen, wie sie im römischen Reiche ausgebildet waren; zu Orleans 549 wird die Verdammung des Nestor und Eutyches wiederholt[58]); Amatus von Remiremont ließ sich beim Sterben den Brief Leos an den Flavian vorlesen[59]). Was dabey heraus kam, wenn der fränkische Klerus im sechsten Jahrhundert Dogmatik trieb, zeigt das Beispiel eines Bischofs auf der Synode zu Macon, welcher anstand dem Weibe den Titel eines Menschen zuzugestehen, und nur schwer durch exegetische Gründe sich dazu bewegen ließ[60]). Die rühmliche Stellung der fränkischen Kirche im Bilderstreit und im Kampfe über den Ausgang des heil. Geistes gehört der allgemeinen Kirchengeschichte an.

Anders verhält es sich mit den Sätzen, die der Phantasie

---

53) Mone, Anzeiger, 1838. S. 417. — 54) *Ratpert*, cas. s. G. 6; *Pertz*, II. p. 66, und v. Arx, Nota dazu. — 55) Weidmann, Gesch. der Biblioth. v. St. Gallen, 1841. S. 360. — 56) *Pertz*, III. p. 176. — 57) Raumer, S. 83, 123. — 58) Orleans, c. 1. *Bruns*, II. p. 209. — 59) *Mabill.* II. p. 134. — 60) *Gregor.* Tur. VIII. 20.

mehr Nahrung geben, der Lehre vom Teufel, Hölle, Fegfeuer, Weltende, Auferstehung der Todten, wobey sich wirklich manches Eigenthümliche beobachten läßt. In den Acten der Afra vor der Mitte des neunten Jahrhunderts wird der Teufel schon ganz in der Art geschildert, wie das Mittelalter ihn kennt, rabenschwarz, nackt, aber mit Runzeln wie von der Elephantiasis bedeckt, und dabey in seiner Bosheit doch dumm und leicht zu überlisten [61]). Schilderungen von Fegfeuer und Hölle finden sich theils in Predigten, z. B. bey Pirmin, der die in den Feuerofen geworfenen Bündel Unkraut (Matth. 13, 30) von einzelnen Classen der Verbrecher, Mörder, Ehebrecher, Räuber, erklärt, die mit ihres Gleichen zusammengebunden der Qual übergeben werden [62]), theils in Aussagen visionärer Nonnen und Mönche, die in der Verzückung die jenseitigen Zustände geschaut haben wollen, und gewöhnlich sehr unangenehme Nachrichten über Personen aus ihrer Bekanntschaft einflechten. Der Reichenauer Mönch Wettin sah ja selbst Karl d. Gr. wegen Fleischessünden dort gezüchtigt [63]); Bonifaz meldet von den Visionen einer englischen Nonne, deren Aussagen über das Ende ihrer Krankheit, so wie Eröffnungen an die Umgebung über unbekannte Dinge ganz an das magnetische Hellsehen erinnern; auch sie beschreibt die Freuden des Himmels und die Qualen der Hölle [64]); ähnlich ein englischer Mönch, der zu Bonifaz herübergekommen war [65]). Bey der Fleischesauferstehung schärfte man besonders den der Orthodoxie auch sonst wichtigen Satz ein, daß derselbe Leib, der begraben wird, wieder erstehe, nur mit Ablegung der Gebrechen; eben so die Ewigkeit der Höllenstrafen. [66]).

Besonders anziehend für germanische Auffassung war das Weltende, dessen Schilderung in den Evangelien sich so trefflich mit der kühnen Poesie des germanisch-heidnischen Glaubens zusammenstellen ließ. Im Hêliand ist die Schilderung des Weltuntergangs, woraus fast eine epische Person wird (mudspelli), so gewaltig und hochpoetisch, die Alliteration so lebhaft, daß darin wohl nicht bloß Reminiscenzen, sondern wirklich beibehaltene Züge

---

61) I. S. 145. — 62) *Mabill.* analect. p. 71. — 63) S. 659. — 64) Ep. 147. p. 345. — 65) Ep. 20. p. 49. — 66) Gregor II. an die bayerische Commission 716, *Hartzheim*, I. p. 37. c. 13; *Pirmin*, l. l. p. 71; Cap. 789. c. 81. p. 66.

aus dem ältern heidnischen Götterglauben wieder zu finden sind [67]). Dasselbe gilt von dem Bruchstück einer althochdeutschen Dichtung aus dem Anfang des neunten Jahrhunderts, deren Verse auf einer Handschrift aus St. Emmeran, jetzt in München, vielleicht von der Hand Ludwigs d. D. stammen, der sie als junger Prinz hier etwa aus dem Gedächtniß niedergeschrieben zu haben scheint [68]). Die Schilderung beginnt mit dem Geschick der abscheidenden Seele, die entweder von den Gestirnen des Himmels oder von einem Heere aus der Hölle in Empfang genommen wird; dann Beschreibung des doppelten Aufenthalts bis zum Gericht, wo jeder an die Malstatt muß, und keiner den Bann versitzen darf. Elias kämpft siegreich gegen den Antichrist und Satan, wird jedoch verwundet; sein Blut träuft auf die Erde, und entzündet den allgemeinen Weltbrand; da kann kein Verwandter dem andern helfen vor dem Muspille, dem personificirten Weltende [69]); sodann moralische Anwendung auf die Thorheit des Streits um Eigenthum und Grenzen auf Erden, und Aufforderung recht zu richten; endlich Schilderung des jüngsten Gerichts: die Posaune erschallet, der Richter ziehet zur Malstatt, Engel wecken die Völker auf, Selige bilden den Kreis; da wird jedes Glied, der kleinste Finger, erzählen, was er verbrochen hat; das Kreuz wird herbeigetragen, an welchem Christus hing; er zeigt seine Wundenmale, — hier bricht der Text ab.

Aus Mangel an selbständigem Geistesleben vermochten sich eben so wenig Häresien zu entwickeln, sondern konnten nur von auswärts die Grenzstriche Deutschlands streifen. Der Arianismus mit seiner einfacheren Gottesidee sprach zwar die Fassungskraft der Germanen besser an, als die verwickeltere orthodoxe Form; doch gilt dieß nur von solchen Stämmen, die, wie Gothen, Burgunder, Sueven, Vandalen, im Kampfe mit Rom ihre Staaten gründeten, und gern auch als Christen sich noch eine Zeitlang von den Besiegten unterschieden. Dagegen bey den Stämmen, die durch römischen Einfluß bekehrt wurden, wie Fran-

---

67) Heliand, S. 131 sqq.; Vilmar, Altertümer, S. 16. — 68) Muspilli, Bruchstück einer althd. alliterierenden Dichtung vom Ende der Welt, herausgeg. von J. A. Schmeller, München 1832. — 69) Beilage VII.; über den noch immer räthselhaften Namen, Schmeller, S. 23; H. Müller, Lex Salica, Würzb. 1840. S. 71. not. 161.

ken, Angelsachsen, oder die von diesen dann die Predigt erhielten, war gleich anfangs die römische Orthodoxie gesichert, und der Arianismus ausgeschlossen [70]). Höchstens von dem späteren Streite über die Naturen in Christo zieht sich aus Istrien, wo ja ein Schisma mit Rom entstand, eine geringe Bewegung ins Frankenreich herüber: Agrestius, Mönch in Luxeuil, bekannt als Gegner der Regel Columbans [71]), trat mit Aquileja in Verbindung, suchte in Bayern Anhang zu erlangen, und hatte auch die Begründer von Remiremont eine Zeitlang für sich gewonnen, was aber auf der Synode zu Macon 624 unterdrückt ward [72]).

Auch Bonifaz klagt bey seinem Auftreten über häretische Erscheinungen; allein darin sind theils, wie namentlich in Thüringen, jene älteren Formen der britischen Kirche, deren Kampf mit der römischen sich auch auf das Festland herüber zog [73]), theils eine ascetisch-spirituelle Ueberspanntheit zu erblicken, die unter den verwilderten Zuständen der fränkischen Kirche erklärbar ist; an eine gnostisch-manichäische Ueberlieferung etwa von Spanien oder Italien her ist nicht zu denken, da Bonifaz nach seiner theologischen Bildung diese Formen sicher erkannt und bezeichnet haben würde [74]).

§. 125. Kunst.

J. D. Fiorillo, Gesch. der zeichnenden Künste in Deutschl. und den vereinigt. Niederl. Hannover 1815. I. — Sulpiz Boisserée, Denkmale der Baukunst vom 7ten bis zum 13ten Jahrhundert am Niederrhein, München 1830. — *G. Moller*, über die altdeutsche Baukunst, Leipzig 1831. — F. Kugler, Handbuch der Kunstgeschichte, Stuttg. 1842. — E. Schnaase, Gesch. der bildenden Künste im Mittelalter. Bd. I. Düsseldorf 1844. S. 455. sq. — H. Otto, kirchl. Kunstarchäologie des Mittelalt. Nordhausen 1845. 2te Aufl. — G. Kinkel, Gesch. der bildenden Künste bey den christlichen Völkern. Bonn 1845. Liefer. I. S. 156 sq.

Auch in der Kunst, sowohl der Architektur, als in den übrigen bildenden Künsten, vermochte die Zeit bis auf Karl, ja bis

---

70) Gaupp, Gesetz der Thüringer, Breslau 1834. S. 190 sq. — 71) S. 681. — 72) *Mabill.* II. p. 118. — 73) I. S. 323. — 74) I. S. 313. Dasselbe gilt von dem Schotten Samson in Bayern, der Aufnahme ins Christenthum durch bloße Handauflegung auch ohne Taufe gestattete; ep. 82. p. 237. I. S. 325.

ins zehnte Jahrhundert, nichts Selbständiges zu leisten, sondern kann nur als Fortsetzung und letzter Ausgang der Kunst des sinkenden Römerreichs gelten; germanische Regungen sucht man jetzt noch vergeblich.

Der Anschluß an das Vorhandene war so groß, daß man sogar heidnische Tempel, zwar nicht aus dem germanischen Heidenthume, wo dieselben sehr zweifelhaft sind, aber doch aus dem römischen, in christliche Kirchen umformte, wozu noch jetzt Belege sich erhalten haben. Dafür gilt eine Capelle auf einer Anhöhe bey dem Dorfe Oberwittingshausen im Badenschen, ehemals zum Sprengel von Würzburg gehörig: ein Sechseck scheint durch Anbau einer südlichen schmalen zweieckigen Halle für den Altar in eine christliche Kirche umgeformt zu sein; die Thür verjüngt sich mit weitem Bogen und Halbsäulen tief nach Innen; außen finden sich plumpe Steinbilder von Thieren, Bäumen, Zweigen, auch eines Abts oder Bischofs mit entblößtem Haupte und einem Krummstabe; die Volkssage leitet diesen Bau und eine benachbarte Pfarrkirche von den Riesen ab [1]). Eben so weicht von jedem bekannten Baustyl eine Capelle aus Sandstein in dem Dorfe Belsen zwischen Tübingen und Hechingen ab, die wegen der schlanken Wölbung der Thür, der zu beiden Seiten eingesenkten Säulen, des einige Schuh über dem Boden hinlaufenden Bandes (Lesine) und einiger grotesken Figuren schon für einen alten Sonnen- oder Mithrastempel erklärt ist [2]). Auch der jetzige Dom in Trier umschließt zwar nicht den Palast der Helena [3]), aber doch einen Römerbau, der noch durch vier corinthische Pfeilercapitelle im Langhause kenntlich ist [4]); Berechnungen der Maßen haben zu der Vermuthung geführt, daß ursprünglich sieben Säulen an jeder Seite gestanden, und das Gebäude aus Constantins Zeit zu einem Forum, oder einer Waarenhalle gedient habe, die erst durch die Franken in eine christliche Kirche verwandelt und im

---

1) Wigandus Weigand, Gesch. des Bisth. Würzburg, Archiv des hist. Vereins für den Untermainkreis, Würzburg 1832. Hft. 2. S. 34. — 2) Creuzer, Materialien der neuesten Archäologie und Symbolik. S. 49; G. Schwab, die Neckarseite der schwäbischen Alb. S. 292; Mone, Anzeiger, 1837. S. 236; Jaumann, Sumlocenne, S. 154. — 3) I. S. 474. — 4) Kinkel, S. 87; Schmidt, Baudenkmale in Trier, Liefer. 2.

elften Jahrhundert durch einen Anbau nach Westen zu der jetzigen Größe erweitert sey [5]).

Bey wirklichen Kirchenbauten vor Karl war man durchaus von Italien abhängig, woher man Baukünstler kommen ließ [6]), und folgte deßhalb nur der Basilikenform; Angaben über die Verhältnisse der Kirchen zu Tours und Clermont aus dem Ende des sechsten Jahrhunderts, die Erwähnung der Apsis, der Kreuzesform des Baues, lassen unverkennbar auf eine Basilika, und zwar wegen der Menge der Säulen (120 und 70) wohl auf eine fünfschiffige mit vier Säulenreihen schließen [7]) Auch wenn Charentinus von Cöln 570 eine Kirche mit zwey Säulenstellungen über einander baut [8]), scheint dieß eine Basilika zu bezeichnen, wiewohl es auch von einer Rotunda angeht; ein Bericht über die Ausschmückung der Kirche in Metz durch Chrodegang erwähnt wiederholt einer Bogenstellung in Form eines Kreises (arcus per girum), was eine Rotunda bezeichnen, jedoch da es sich um die Gegend des Altars handelt, auch auf den Halbkreisbogen der Apsis gehen, und so eine Basilika andeuten kann [9]). Uebrigens bauete man in den neubekehrten Strichen der rascheren Vollendung wegen anfangs häufig nur von Holz; dieß gilt von einer Kirche zu Quintana an der Donau, die St. Severin gegen Ueberschwemmung schützte [10]); ferner von einer Kirche an der Begräbnißstätte Liafwins durch Liudger errichtet, wo ausdrücklich vom Legen der Grundschwellen die Rede ist [11]); endlich von der ersten Peterskirche in Bremen, die erst der zweite Bischof mit einer steinernen vertauschte [12]); dagegen wird die Capelle der Herzogin Ida in Westfalen ausdrücklich als eine steinerne bezeichnet, an deren südlichen Seite sie einen Porticus zur Bestattung ihres Gemahls und zu eigenem Aufenthalt errichtete [13]).

Von wirklichen Kirchen aus der Zeit vor Karl ist auf deutschem Boden nichts erhalten, wohl aber läßt sich dieß von einigen Krypten vermuthen; so von dem alten Dom oder der Heidencapelle in Regensburg, einem länglich viereckigen Bau mit

---

5) J. Steininger, zur Gesch. des Doms in Trier, Augusti, Beitr. zur christl. Kunstgesch. Leipz. 1841. I. S. 222. — 6) I. S. 290. — 7) *Gregor.* Tur. II. 14, 16. — 8) I. S. 290. — 9) *Paul.* Diac. gesta episcop. Mettens. *Pertz*, II. p. 268. — 10) I. S. 229. — 11) Vita Liudg. c. 14. *Pertz*, II. p. 408. — 12) S. 455. — 13) *Leibnit.* script. I. p. 172.

dicken Mauern und mehrfachen Niſchen darin, mit zwey Kreuzgewölben überdeckt, von der ſchön ausgeführten Krypte zu Emmerich, und wahrſcheinlich auch von der zu St. Marien im Capitol zu Cöln [14]), deren ganzer Bau aber mit Unrecht als das urſprüngliche Werk der Plectrud bezeichnet wird [15]).

Eine erhöhete Regſamkeit erwachte für die Baukunſt, ſeitdem Karl d. Gr. theils den alten Kirchenbauten ſeine religiöſe Fürſorge zuwandte [16]), theils in Italien, wo ſeine Zeitgenoſſen Hadrian I. und Leo III. als Beförderer der Kunſt bekannt ſind, mit den übrigen Eindrücken von der Größe des römiſchen Namens auch Sinn für Architektur aufnahm. In dem Kirchenbauſtyl hatte ſich bis dahin ein doppeltes Syſtem entwickelt, das römiſche der Baſilika und das byzantiniſche des Kuppelbaues. Die Baſilika mit dem geſtreckten Langhauſe, dem durch ein Queerſchiff die Form des lateiniſchen Kreuzes gegeben ward, und hinter demſelben öſtlich mit der halbrunden Apſis, hatte Karl überall in Italien und Gallien geſehen; dagegen der Kuppelbau, vielleicht zuerſt von weltlichen auf kirchliche Baptiſterien übertragen, war ihm wohl, außer in Rom am Pantheon und an St. Stefano rotondo, beſonders in Ravenna bekannt geworden, wo als in der Hauptſtadt des Exarchats das römiſche und byzantiniſche Bauſyſtem zuſammenfloſſen, und außerdem Erinnerungen an den Oſtgothen Theodorich, gleichſam den Vorgänger Karls in der Verbindung germaniſcher Kraft mit römiſcher Bildung, Eindruck auf ihn machen mußten; wirkliche Verbindungen Karls mit Griechenland zur Aufnahme byzantiniſcher Kunſtformen ſind nicht zu erweiſen [17]).

Der Baſilikenform gehörte die Kirche zu Fulda an; die Nachricht, daß Baugulf dem urſprünglichen Bau einen öſtlichen, Ratger einen weſtlichen Tempel zugefügt habe [18]), iſt von einem doppelten Chor zu verſtehen, alſo nach Baſilikenform, wozu auch

---

14) Kinkel, S. 164 sq. — 15) Boiſſerée, Liefer. 2. — 16) *Einhard*, vita Car. c. 17. *Pertz*, II. p. 452. — 17) Mon. Sangall. I. 28. p. 744. läßt die Baumeiſter de omnibus regionibus cismarinis berufen, was eine Verbindung mit Byzanz ausſchließt; *Gobelin. Persona, Meibom.* I. p. 257. gedenkt zwar griechiſcher Künſtler, doch liegt ſein Zeugniß theils ſehr ſpät, theils kann es auch auf Ravenna gehen. — 18) I. S. 625.

die dreifenſtrige Apſis ſtimmt. Eigil legte unter jedem Chor eine Krypte an, und übertrug 819 die Gebeine des Bonifaz in die weſtliche [19]), was auffallen kann, da die öſtliche unter dem Hauptchor als die ehrenvollere galt. Der hier zuerſt vorkommende Doppelchor erklärt ſich etwa aus dem Wechſelgeſang der Mönche, die auf dieſe Art von beiden Seiten der Kirche einander reſpondirten. Noch deutlicher erhellet die Baſilikenform aus dem Grundriß von St. Gallen [20]). Das Langhaus iſt durch zwey Säulenreihen, jede zu elf Säulen, in drey Schiffe getheilt, und erhält durch ein Queerſchiff die Kreuzesform. An den beiden Schmalſeiten nach Oſt und Weſt erhebt ſich in runder Apſis eine Tribüne, von Außen mit einem halbrunden Umgang umgeben. Der Raum der Schiffe iſt ziemlich verbaut; jedes Seitenſchiff enthält vier Altäre; in das Mittelſchiff führt der Eingang nicht an der üblichen Stelle in der Mitte der Weſtſeite, da ja dieſer Raum durch die Tribüne eingenommen iſt, ſondern nur durch die Seitenſchiffe. An die weſtliche Tribüne ſchließt ſich im Mittelſchiff ein Chor, jedoch nicht erhöhet und ohne Krypte, davor die Taufe; vor dem öſtlichen Chor, zu dem mehre Stufen hinaufführen, ſteht die Predigtcanzel; unter ihm in der Krypte iſt die Grabſtätte St. Galls (confessio). An den halbrunden Umgang der weſtlichen Tribüne, der aus einem Porticus von zehn Säulen beſteht, ſtoßen rechts und links zwey runde Glockenthürme.

Für den Kuppelbau bietet die Marienkirche in Aachen ein noch jetzt erhaltenes Muſter dar, wozu das Vorbild in St. Vitale in Ravenna (erbaut 547) gefunden werden muß; nur ſind die Verhältniſſe in Aachen für eine bloße Hofcapelle zu dem Palatium kleiner. Zu den früheren Angaben [21]) iſt nachzutragen, daß ein maſſiver Vorbau, mit zwey Rundthürmen zur Seite, unten den Eingang, darüber den kaiſerlichen Sitz und zu oberſt die Glockenſtube enthält; die Kuppel iſt nicht rund, wie zu St. Vitale, ſondern achteckig; die hohen Arcaden des zweiten Stocks waren mit einer kleineren Säulenſtellung ausgefüllt, wovon ſich das erſte Beiſpiel auch in Ravenna findet [22]); zwey Säulen ſind jedesmal unter einander durch einen Halbbogen, zu beiden Sei-

19) *Schannat*, hist. Fuld. cod. prob. p. 96, 108. — 20) S. 640. — 21) I. S. 549. — 22) In St. Giovanni in Fonte, dem Baptiſterium der dortigen Kathedrale, Kugler, S. 346.

ten mit der Hauptarcade durch ein Mauerſtück verbunden, ſo daß über ihnen noch einmal zwey kleinere Säulen ſtehen, die unter die Arcaden ſtoßen; dieſe Säulen hatte Karl aus Rom und Ravenna kommen laſſen, ſo daß ſie zum Theil als antike Arbeit Kunſtwerth haben; von den Franzoſen 1795 weggeführt ſind ſie 1815 zurückgegeben, und 1844 wieder aufgerichtet [23]). In der Kuppel war Chriſtus unter den vierundzwanzig Aelteſten der Apokalypſe in Moſaik auf Goldgrund ausgeführt [24]).

Der Einfluß des Aachener Baus erhellet aus einigen Nachahmungen, die derſelbe fand; zu Ottmarsheim im Elſaß zwiſchen Baſel und Mülhauſen ſtehet eine Capelle, etwa aus dem Ende der karolingiſchen Zeit, mit Abänderungen des Aachener Styls, wie der kleinere Raum ſie forderte; der Umgang iſt nur achteckig [25]); der karolingiſche Urſprung der ſechszehneckigen Capelle zu Nymwegen wird bezweifelt [26]). Andere Beiſpiele der Rotunda, jedoch ohne Umgang, ſind die Michaeliscapelle in Fulda [27]), eine Capelle zu Metlach an der Saar, wo eine Kuppel auf Säulen ruhet, deren Bogen nach außen offen ſind [28]). Dagegen gehörte wohl die nicht mehr vorhandene Martinskirche in Bonn erſt dem elften oder zwölften Jahrhundert an [29]), eben ſo eine Kirche zu Altenfurt bey Nürnberg [30]), ein Kuppelbau auf kreisrunder Mauer mit einer Altarniſche, wo aber der Sims ſchon den Uebergang zum romaniſchen Styl einleitet [31]). Als karolingiſch bezeichnet man auch wohl das noch jetzt erhaltene Eingangsthor zu der Säulenhalle der Kirche im Kloſter Lorſch [32]), deſſen urſprünglich flacher Giebel an die römiſche Bauart aus der Zeit des Verfalls, ſo wie die Täfelung mit rothem und weißem Stein an den Sinn eines jungen Volks für bunte Farben erinnert [33]), während andere Urtheile darin nur Nachahmung antiker

---

23) Quix, hiſt. Beſchreib. der Münſterkirche in Aachen, S. 6. — 24) *Agincourt*, histoire de l'art, Paris 1823. IV. pl. 25. no. 10—12; Malerey; pl. 17. no. 12; Kinkel, S. 166. — 25) Kinkel, S. 170; Kugler, 355. — 26) Schnaaſe, S. 492; Kugler, S. 424. — 27) I. S. 626. — 28) Kinkel, S. 166. — 29) Boiſſerée, Lieferr. 8; Fiorillo, I. S. 38; Kugler, S. 465. — 30) Murr, Beſchreib. der Merkwürdigk. in Nürnberg, daſelbſt 1801. S. 496. — 31) Kinkel, 166; Kugler, 465. — 32) I. S. 586. — 33) Moller, Tab. I—IV; Kinkel, S. 163.

Formen aus dem zwölften Jahrhundert erblicken [34]). Zuverläſſig karolingiſch iſt der Reſt der Marienkirche in Paderborn [35]).

Auch von den übrigen bildenden Künſten gilt das Urtheil, daß ſie trotz der neuen Anregung durch Karl nur letzte Fortſetzung des römiſch-byzantiniſchen Styls ſind. Von künſtlicher Goldarbeit, worin ſchon Eligius von Noyon berühmt war [36]), iſt ein Reliquienkäſtchen in Emmerich erhalten, nach einer Inſchrift aus dem Gebrauche Willebrords; die Vorderſeite ſtellt auf dünnem Goldblech die Symbole der vier Evangeliſten in zierlicher Arbeit dar [37]); von Bronzearbeiten, womit die Aachener Kirche reich geſchmückt war, haben ſich drey Paar einfache Thüren und kunſtreiche Gitter vor den untern Säulen der Galerie erhalten [38]). Moſaiken in der Gruft von St. Gereon in Cöln, jetzt in zerſtreuter Faſſung, ſtammen wohl aus merovingiſcher Zeit [39]). Die Baſilika neben Karls Palaſte zu Ingelheim war mit Wandgemälden geſchmückt, zwanzig Scenen aus dem Alten Teſtament, und zwanzig aus dem Neuen einander gegenübergeſtellt [40]). Eine Form, mehr der byzantiniſchen als der italiſchen Kunſt angehörig, iſt die Miniaturmalerey zur Verzierung der Handſchriften, wovon ſich in Deutſchland ein Evangelienbuch in Trier erhalten hat, ein Geſchenk der Ada, Schweſter Karls d. Gr. an St. Maximin [41]). Der Unterſchied dieſer fränkiſchen Miniatur von der etwas älteren angelſächſiſchen läßt ſich ſchon in rohen Federzeichnungen in St. Galler Handſchriften beobachten [42]), indem letztere die Perſonen in kalligraphiſche Schnörkel, die Thiere in faſt heraldiſche Formen zerfließen läßt, während erſtere mit freilich nordiſcher Rohheit in beiden eine gewiſſe Natürlichkeit anſtrebt [43]). Zur Verzierung der Handſchriften, früher beſonders zum Umſchlage der conſulariſchen Diptychen, dienten künſtlich geſchnitzte Elfenbeindeckel. Aus Karls Zeit ſtammt eine Elfenbeinplatte in St. Gallen, den thronenden Chriſtus darſtellend, wozu ſpäter der kunſtreiche Tutilo daſelbſt († 912) ein noch werthvolleres Gegenſtück, die Himmelfahrt der Maria, ſchnitzte [44]).

---

34) Schnaaſe, S. 492; Kugler, 356, 460. — 35) S. 442. — 36) S. 508. — 37) Kinkel, S. 233. — 38) Kugler, S. 355. — 39) Kinkel, S. 232. — 40) *Ermold Nigellus*, IV. 189. *Pertz*, II. p. 505. — 41) Kinkel, S. 238. — 42) Mone, Anzeiger, 1835. S. 491. — 43) Kugler, S. 390. — 44) Ib. S. 378; Kinkel, S. 236.

Beilage I. zu S. 779.

Probe der althochdeutſchen Ueberſetzung älterer lateiniſcher Kirchenlieder: Jac. Grimm, hymnorum XXVI. interpret. theodisca. p. 72. no. 26.

---

1. Te Deum laudamus
te dominum confitemur
te aeternum patrem
omnis terra veneratur.

1. thih cot lopemeſ
thih truhtnan gehemeſ
thih euuigan ſater
eokiuuelih erda uuirdit (eret).

2. Tibi omnes angeli tibi coeli
et universae potestates
tibi cherubim et seraphim
incessabili voce proclamant.

2. thir alle engila thir himila
inti allo kiuualtido
thir inti
unbilibanlicheru stimmo ſorharent.

3. Sanctus sanctus sanctus
dominus Deus Sabaoth
pleni sunt coeli et terra
majestate gloriae tuae.

3. uuiher uuiher uuiher
truhtin cot herro
folliu ſint himila inti erda
thera meginchrefti tiurida thinera.

4. Te gloriosus apostolorum chorus
te prophetarum laudabilis numerus
te martyrum candidatus
laudat exercitus —.

4. thih tiurlicher potono cart
thih uuizagono loplichiu ruaua
thih urchundono kaſconnot
lobot heri —.

Beilage II. zu S. 780.

Das apoſtoliſche Symbolum.

Wolfenbüttler Cod. aus Weißenburg 9tes Jahrh. Maßmann S. 71:

Giláubiu in got ſater almahtjgon ſcepphion himiles entj erda. Endi in hejlenton chriſt ſuno ſinan einagon truhtin unseran. Ther infanganer iſt ſona heilegemo geiſte. giboran ſona mariun magadi. gihuuizzinot bi pontjsgen pilate. In cruci bislagan. toot endi bi-

St. Galler Cod. aus dem Ende des 8ten Jahrh. Hattemer, Denkm. d. Mittelalt. I. S. 324:

Kilaubu in kot ſater almahticum kiscat (für kiscaſ) himiles enti erda enti in ih'm chriſt sun sinan ainacun unseran truhtin. der inphangan ist ſona uuihemu keiste kiporan ſona mariun macadi *euuikeru* kimartrot in kiuualtiu pilates in cruce pislacan tot enti

graban. Nidhar ſtejg ci hellju. in thritten dage arſtuat ſona tóotem. Uf ſteig ci himilom. giſaaz ci cesuun gotes fateres almahtiges. thanan quemendi ci ardeilenne quecchē endi dóodem. gilaubiu in atum uuihan. uuiha ladhunga (samanunga) alljcha. heilegero gimejnidha. Abláz ſundeono. Fleisges arſtantnissi. Lijb euuigan. amen.

picrapan stehic inuuizzi indrittin take erstoont. ſonatotem stehic inhimil sizit azzesuun cotes fateres almahtikin dhana chuumſtic ist sonen qkuekhe enti toſe kilaubu inuuihan keist inuuiha khirihhun catholica uuihero kemeinitha urlaz suntikero fleiskes urſtodali inliip euuikan; amen.

Beilage III. zu S. 781.

Das Vater Unſer.

Wolfenbüttler Cod. Maßmann, No. 55. S. 161.

Fater unser thu in himilom biſt. giuuihit ſi namo thin. quaeme richi thin. uuerdhe uuilleo thin. ſama ſo in himile endi in erthu. Broot unſeraz emezzigaz gib uns hiutu. endi farlaz uns ſculdhi unsero. ſama ſo uuir farlazzem ſcolom unserêm. endi ni gileidi unſih in coſtunga. auh arloſi unſih ſona ubile.

St. Galler Cod. Hattemer, I. S. 321. Maßmann, No. 48. S. 159:

Fater unseer thu pist inhimile uuihi namun dinan. qhuemerihhi din uuerde uuillo diin so inhimile sosa inerdù. prooth unseer emezhic kipuns hiutu oblaz uns sculdi unseero souuir oblazem uns sculdikem enti ni unsih firleiti inkhorunka uz-zerlosi unsih ſona ubile.

Probe des Vater Unſers mit Auslegung, Wolfenbüttler Cod. Maßmann, no. 55. S. 162.

„Fater unser thu in himilom biſt giuuihit ſi namo thin.

Gotes namo iſt ſimbles giuuihit auh thanne uuir thiz quedhem. thanne bittem uuir. thaz ſin namo in uns mannom uuerdhe giuuihit thuruh guodiu uuerc.

„Quaeme richi thin.

Richi gotes iſt ſimbles. endi eo gihuuar. thes bittem uuir thoh, thanne uuir thiz quedem. thaz gotes richi ſi in uns. endi thes diuſles giuualt uuerdhe arfirrit ſona uns.

Beilage IV. zu S. 781.

Kurzes Gebet aus St. Emmeran, Maßmann, no. 62. S. 171.

Truhtingod thumir hilp. indi ſor gipmir gauuitzi. indi godan galaupun. thina minna indi rehtan uuilleon. heili indiga ſunti. indi thina guodun huldi.

id eſt dn̄e d̄ſ tu mihi adiuua. et pdona mihi ſapientiā. & bonā credulitatem tuā. dilectionē & bonā uoluntatem. ſanitatem & pſperitatem. & bonam gr̄am. tuā.

Beilage V. zu S. 782.

Das Weſſobrunner Gebet. W. Wackernagel, Berlin 1827. S. 11.

I.

Dat gafregin ih mit firahim firiuuizzô meista
Dat ero ni uuas noh ûfhimil
noh paum noh pereg ni uuas
ni [sterro] nohheinig noh sunna ni scein
no mâno ni liuhta noh der mareo-sêo.
Do dar ni uuiht ni uuas entô ni uuenteô,
enti dô uuas der eino almahtîco cot, mannô miltisto
enti dar uuârun auh manakê mit inan cootlihhê geistâ.

II.

Das erfuhr ich unter den Menſchen als der Weisheiten größte:
Daß Erde nicht war noch der Himmel oben,
noch Baum noch Berg nicht war,
noch irgend ein (Stern) noch die Sonne nicht ſchien,
noch der Mond nicht leuchtete noch der Meerſee.
Da nichts da war von Enden und Grenzen,
und da war der eine allmächtige Gott der Männer mildeſter,
und da waren auch mit ihm manche gottgleiche Geiſter.

III.

Enti cot heilac, cot almahtîco, dû himil enti erda gauuorahtôs, enti dû mannun sô manac coot forgâpi. Forgip mir in dînô ganâdâ rehta galaupa enti cotan uuilleon, uuistôm enti spâhida (tugida) enti craft tiuflun za uuidar stantanne enti arc za piuufsanne enti dînan uuilleon za gauurchanne.

III.

Und Gott heilig, Gott allmächtig, der du Himmel und Erde geſchaffen haſt, und der du den Menſchen ſo manches Gut gegeben haſt. Gieb mir an deine Gnaden rechten Glauben und guten Willen, Weisheit und Klugheit (Tüchtigkeit), und Kraft, Teufeln zu widerſtehen, und das Arge abzuwerfen, und deinen Willen zu wirken.

Beilage VI. zu S. 782.

Beichtgebete aus dem 9ten Jahrhundert.

Wahrſcheinlich aus St. Gallen. Maßmann, No. 27. S. 130.

Ih uuirdu gote almahtigen bigihtig, inti allen gotes heilagon, — — allero minero funtono. unrethero githanco. unrehtero uuorto — — thes ih unrehtes gifahi. unrehtes gihorti. unrehtes gihancti odo andran gifpuoni. fo uuaz fo ih uuidar gotef uuillē gitati. meinero eido. ubilero fluocho. liogannes. ftelannes. huores. manflahti. unrehtef giratef. odo miriz thuruh min kinthifgi giburiti. odo thuruh ubartrūcani — — odo thuruh min felbes gifpēfti odo thuruh anderes manes gifpenfti. girida. abunftes. nides bifpra-

Wahrſcheinlich aus Fulda. Maßmann, No. 28.

Ih uuir du gote almahtigin bigihtig, inti allen gotef heiligen, inti dir gotef manne. allero minero funtono. unrehtero gitanco. unrehtero uuorto. unrehtero uuerco. the fih (thef ih) unrehtef gefahi. edo unrehtef gihorti. edo unrehtef bihangti — — fo uuaz fo ih uuidar gotef uuillen gitati. meinero eido. ubilero fluoho. liogannef. ftelannef. huoref. manflahti. unrehtef giratef. edo mir iz thuruh min kindifgi giburti. edo thuruh ubertruncanheit. giburiti. edo thuruh min felbef gifpenfti. edo thuruh anderes mannef

chido. ubilero geluſto. thaz ih cichirichun ni quã. ſo ih mit rehtu scolta — — mina faſtun ni beheilt, ſo ih mit rehtu scolta. zuuene ni giſûonta. ſunta ni uerleiz, themo ih mit rehtu scolta. heilaga suñuntaga. inti heilaga miſſa. inti then heilagō uuizzod ni erita, ſo ih mit rehtu ſcolta. ana urlaub gap. ana urloub intpheing. uncitin ezzēti, unzitin trinchanti. uncitin ſlafenti. uncitin uuachanti. thes alles enti anderes manages. thes ih uuidar got almahtigon ſchuldig ſi. thes ih gote almahtigē in mineru kriſtanheiti gihiezi. enti bi minan uuizzin forliezi. ſo ih es gihuge. ſo ni gihuge. ſo ih iz githahti. ſo ih iz giſprachi. ſo ih iz githati. ſo mir iz ſlaffenti giburiti. ſo uuahhenti. ſo gangenti. ſo ſtantenti. ſo ſizzenti. ſo ligāti. ſo bin ih es gote almahtigen bigihtig. inti allen gotes heilagon. inti thir gotes manne. inti gerno buoz ziu framort. ſo fram ſo mir got almahtigo mahti. inti giuuizzi forgibit. almahtig truthin. forgib vns mahti inti giuuizi thinan uuillon zigiuuircanne. inti zigi fremenne. ſo iz thin uuillo ſi. Amen.

giſpenſti. girida. abunſteſ. nideſ. biſprachidu. ubilero luſto. thaz ih ni zi kirihum quam. ſo ih mit rehtu scolta. mini ziti ni bihielt. mina faſtun ni bihielt. min alamuoſen nigab. zuena ni giſuonta. ſunta ni uſrliez themo ih mit rehtu ſcolta. heliga ſunnuntaga, inti heliga meſſa. inti helegen uuizod ni erata, ſo ih mit rehtu scolta — — — — — — Thes alleſ inti andreſ mannageſ theſ ih uuidar got almahtigen ſculdig ſi. theſ ih gote almahtigen in minero kriſtanheiti gihiezi. — *so ih* heſ gehuge. ſo ni gehuge. ſo ih heſ gethahti. ſo ih heſ giſprahi. — ſo mir iz ſlafenti giburiti. ſo uuahanti. ſo gangenti. ſo ſtantenti. ſo ſizzenti. ſo ligenti. ſo bin ig eſ alleſ gote almahtigen bigihtig. inte allen goteſ heligon. inti thirgotes manne. inti gerno buozu, frammort ſo fram ſo mir got almahtige giuuizzi inti maht forlihit inti forgibit — — — Amen.

Beilage VII. zu S. 803.

Aus dem Muspilli, herausgegeben von Schmeller, S. 20.

Sâr ſo daz *E*liaſes pluot
ſo in*p*rinnant die *p*erga,
*e*inic in *e*rdu,
muor var*ſ*uilhit ſih,
*m*anno vallit,
*ſt*ein ni ki*ſt*entit enik in erdu.
*v*erit mit diu *v*iuru
Dar ni *m*ac denne *m*âk andremo
in *e*rda kitruſit,
*p*oum ni kiſtentit
*a*ha *a*rtruknênt,
*ſ*uilizot lougiu der himil,
prinnit *m*ittilagart,
Verit denne *ſt*uatago in lant,
*v*iriho wîſôn.
helfan vona demo *M*uſpille.

Register.

Die arabiſchen Zahlen ohne weitere Bezeichnung gehen auf die Seiten des erſten, mit der Bezeichnung II. auf die des zweiten Bandes.

A.

Aachen, Concil, 442; Marienkirche, 549; II. 808; Regel, II. 666.
Abendmahl, II. 785
Aberglauben, II. 766.
Abſchwörungsformel, 360, 453.
Abt, II. 682.
Adalar, II. 369.
Adaloga, II. 335.
Adel, II. 565.
Adoptianer, 428.
Advocatus, II. 611.
Afra, 144; II. 163.
Agilolf v. Cöln, 538.
Agilolfinger, II. 178.
Agilus, II. 188.
Agreſtius, 520; II. 804.
Agrötius v. Trier, 181.
Alamannen, Herkunft, II. 4; Bekehrung, II. 15; Geſetz, II. 23.
Alban, 211; 582.
Alberich, II. 533.
Albinus, ſ. Witta.
Albofled, 277.
Alcuin, 427; II. 796
Aldebert, 314; 362; 368.
Alpais, 297; 539.
Altaich, II. 253.
Altenfurt, II. 809.
Altenmünſter, II. 266.
Amalar v. Trier, 472.
Amand v. Maſtricht, 299; 554; II. 506; v. Straßburg, 214; II. 61.
Amatus v. Remiremont, 519.
Amöneburg, 339; 600.
Amorbach, II. 343; II. 461.
Andane, 565.
Andoin, 565.
Angilram v. Metz, 502; 646.
Ansbach, II. 339.
Anſegiſel, 297
Anten, II. 547.
Aquileja, 154; II. 560.
Arbogaſt, 271; 288; v. Straßburg, II. 63.
Archidiakonen, II. 609.
Arianismus, 243; II. 803.
Aribo v. Freiſingen, II. 258.
Arno v. Salzburg, II. 237; II. 558; congestum Arn. II. 200.
Arnoald v. Metz, 487.
Arnobius, 71
Arnsweiler, 548.
Arnulf v. Metz, 269; 298; 301; 488; 510.
Asceten, 313.
Aſchau, II. 88.
Aſchheim, Synode, II. 224.
Aſimo v. Chur, 217; II. 133
Aſyl, II. 745.

Athanasius, 125; 213.
Attigny, Synode, 422; II. 789.
Auctor, 196; 198; 485.
Augsburg, 44; 144; 219; II. 144.
Augst, 33; 215.
Aurelia, 113; 215; II. 18.
Aureus, 211.
Auspicius v. Toul, 198.
Authari, II. 180.

B.

Bagauden, 95.
Bardowik, II. 456; II. 464.
Basel, 33; II. 91.
Basiliken, II. 805.
Bataver, 37; II. 498.
Baugolf v. Fulda, 624.
Baukunst, II. 804.
Bayern, Herkunft, II. 171; Bekehrung, II. 186; Gesetz, II. 217; Bisthümer, 349.
Beatus, 140.
Beaulieu, 532.
Bedburg, 548.
Begga, 297; II. 699.
Begräbniß, II. 789.
Beichte, II. 738; Beichtbücher, II. 741.
Belgen, 17.
Belise, 570.
Belsen, II. 805.
Benedicts Regel, II. 678.
Benedictbeuern, II. 165.
Benken, II. 128.
Bennopolis, II. 468.
Berch, II. 279.
Bernlef, II. 540.
Bernwelf v. Würzburg, II. 320.
Bilihild, II. 299.
Bischöfe, II. 605.
Bischofsheim, II. 336.
Bleidenstadt, 588.
Blidenfeld, 644.
Bobbio, II. 40.
Bojoarier, II. 173.
Bojoburum, 48.
Bonifaz, Charakter, 310; frühere Gesch. 330; Auftreten in Deutschl. 338; sogen. Statuten, 376; Tod, 396; Predigt, 407; kirchl. Ansichten, 409; Stellung zu Rom, 412; in Sachsen, II. 399; in Thüringen, II. 307; in Utrecht, 392; II. 529.
Bon Moutier, 519.
Bonn, 103.
Boppard, 123.
Bremen, II. 450.
Britische Kirche, 317.
Brunhild, 291.
Bubulcus v. Windonissa, 256.
Buchau, II. 130.
Buraburg, 598.
Burghard v. Würzburg, 302; 350; 382; II. 314; II. 329.
Burgunder, 253.

C.

Caraternus v. Cöln, 290; 535.
Carnuntum, 52.
Cassian v. Seben, 217.
Catz, II. 143.
Chevremont, 568.
Chiemsee, II. 243.
Childebert, 292.
Chlotar, 293.
Chorbischöfe, II. 607.
Christenberg, 601.
Christina, 215.
Chrodegang v. Metz, 493.
Chur, 44; 142; 217; II. 132.
Clemens, 91; Irrlehrer, 324; 362; 368.
Clodulf v. Metz, 491.
Clodwig, 273.
Clotilde, 273.
Cölibat, II. 651.
Cöln, 35; 200; 534; II. 419; Concil das. 200; Metropol. II. 601.
Collegiatstifter, II. 667.
Colonen, II. 721.

Digitized by Google

Columban, II. 35; Regel, II. 678.
Conſtanz, II. 98.
Corbinian, II. 213; II. 257.
Cornelimünſter, 548.
Cougnon, 481.
Crescens, 82; 210.
Cyriacus, 112; 118; 638.

D.

Daban, 396.
Dalheim, 89; 210; 583.
Daniel v. Winchester, 407.
Dechant, II. 683.
Decumatiſche Aecker, 55.
Deodat, 524.
Deutſche, 14.
Dietkirchen, 484.
Dingolfing, 422; II. 225.
Diſibodenberg, 587.
Diſentis, II. 141.
Dobda, II. 234.
Dortmund, II. 421.

E.

Ebersheimmünſter, II. 81.
Ebregiſil v. Cöln, 535.
Egbert, II. 513.
Egino v. Conſtanz, II. 109; 117; v. Verona, II. 124.
Egmond, II. 524.
Egſterſteine, II. 443.
Ehe, II. 756; Eheſcheidung; II. 763.
Eichſtädt, 351; II. 347.
Eid, II. 731.
Eika, 569.
Elft, II. 543.
Eligius v. Noyon, II. 508; II. 775.
Eliphus, 198.
Ellwangen, II. 169.
Elſaß, 74; II. 12.
Elze, II. 466.
Emmeran, II. 189; II. 271; II. 276.
Emmerich, II. 810.
Engern, II. 380; II. 438.
Eoban, 396.
Epaon, 256; II. 103.
Epternach, 477.
Erckenbald, II. 61.
Eremwulf, 347.
Eresburg, II. 443.
Erfurt, 351; II. 363.
Erimbert v. Freiſingen, II. 258.
Eſtival, 525.
Ethico, II. 77.
Ettenheimmünſter, II. 80.
Eucharius, 74.
Eugippius, 227.
Euphrates v. Cöln, 124.
Euſtaſius, II. 188.
Evergislus v. Cöln, 203; 552.
Ewalde, II. 397.
Exſuperantius, 110.

F.

Faro, II. 394.
Felix, 110; II. 126.
Feſte, II. 790.
Feuchtwangen, II. 170.
Fidelität, II. 581.
Findan, II. 125.
Flevum, II. 497.
Florian, 157; II. 256.
Foſtesland, II. 520.
Foſſe, 568.
Franken, 258; Bekehrung, 270; ſittlicher Zuſtand, 280.
Freie, II. 567.
Freiſingen, II. 257.
Fridolin, II. 29.
Frieſen, II. 496; Bekehrung, II. 505.
Fritzlar, 594.
Füſſen, II. 168.
Fulda, 371; 605; II. 799; Kirche, II. 807.
Fulrad v. St. Denys, 382.

G.

Gallus, II. 40; Predigt, II. 774; St. Gallen, II. 110; Kirche, II. 808.

Garibald, II. 179.
Gaubald, II. 274.
Geilana, II. 294; 305.
Geismar, Eiche, 344.
Gengenbach, II. 84.
Gereon, 102; 541.
German v. Granval, II. 97.
Germanen, 10.
Gertruidenburg, II. 543.
Gesang, II. 777.
Gewilieb v. Mainz, 307; 367; 572.
Gilden, II. 569.
Glandiers, 514.
Gloſſen, II. 801.
Goar, 465; 481.
Gorz, 512.
Gottesurtheil, II. 749.
Granval, II. 96.
Gregor I., II. 584.
Gregor v. Utrecht, II. 531.
Gregorienmünſter, II. 83.
Gumbert, II. 339.
Gunthar, II. 466.
Gunzenhauſen, II. 362.

H.

Häreſien, 242; II. 803.
Haito v. Baſel, II. 93.
Halberſtadt, II. 469.
Hamburg, II. 491.
Hameln, II. 447.
Hamelburg, 339; II. 345.
Haſe, Schlacht, II. 389.
Haſelach, II. 82.
Haſenried, II. 361.
Hathumar, II. 441.
Hauspfaffen, II. 620.
Hedan, II. 294; II. 309.
Heddo v. Straßburg, II. 68.
Heidenheim, II. 357.
Heilige, II. 793.
Helgoland, II. 520.
Héliand, 248.
Helium, II. 467.
Helmſtädt, II. 479.
Helveter, 39.
Herbrechtingen, II. 170.
Heribac, II. 491.
Hermanfried, II. 287.
Hermunduren, II. 284.
Hersfeld, 602; II. 489.
Herſtelle, II. 441.
Herzfeld, II. 433.
Heſſen, 591.
Hilariacum, 514.
Hildebert v. Cöln, 539.
Hildebold v. Cöln, 540.
Hildegrim, II. 471; II. 485.
Hildiger v. Cöln, 539.
Hildesheim, II. 465.
Hildulf, 301; 466; 523.
Hochheim, II. 301.
Holzkirchen, 633; II. 346.
Honau, II. 79.
Hornbach, 514.
Horreum, 476.
Hubert v. Lüttich, 560.
Hünfeld, II. 346.
Hippolyt, II. 87.

I.

Jamblichus v. Trier, 196; 461.
Ida, II. 433.
Jeſſe v. Speier, 213.
Ilmenmünſter, II. 265.
Immunität, II. 627.
Indiculus superstitionum, 328.
Ingelheim, II. 810.
Ingenuin v. Seben, 218; II. 281.
Innichen, II. 282.
Inſchriften, 173.
Johann v. Conſtanz, II. 44.
Irenäus, 68.
Irmenſul, II. 384.
Irmina, 478.
Iſane, Iſn, II. 266.
Juſtina, 211.
Juſtinian v. Augſt, 215.
Juſtinus Martyr, 68.
Juvavum, 49; II. 230.

Digitized by Google

K.

Kaiserswerth, II. 423; II. 461.
Kanoniker, II. 662; Kanonissen, II. 699; kanonische Stunden, II. 688.
Karantanen, II. 556.
Karl d. Gr., 423; 427; Kaiser, 430; Stellung zur Kirche, II. 595.
Karl Martell, 306; 350; II. 728.
Karlburg, II. 338.
Karlman, 350.
Kelten, 10; 63.
Kempten, II. 131.
Kero, II. 681; II. 800.
Keßlingen, 480.
Kilian, II. 303; 329.
Kirchenfrieden, II. 745.
Kirchengüter, II. 700.
Kitzingen, II. 334.
Klerus, II. 582.
Klöster, 303; II. 668.
Klosterschulen, II. 797.
Königthum, II. 564.
Kochlsee, II. 167.
Kremsmünster, II. 255.
Kriegsdienste der Geistlichen, II. 633.
Krypten, II. 806.
Kuhfeld, II. 458.
Kunibert, 302; 535; 543.
Kyrie eleison, II. 779.

L.

Laibach, 48.
Lambert v. Mastricht, 558.
Lantechild, 277.
Laubes, 567.
Laureacum, 48; 150; 222; II. 245.
Laurentius, 155.
Lauterbach, II. 129.
Leberau, II. 87.
Lebuin od. Liafwin, II. 405; II. 536.
Lechen, II. 547
Legionen, 168.
Lestines, 357; II. 728.
Liesborn, II. 433.
Lioba, II. 336.
Litaney, II. 791.
Liudger, II. 421; II. 425; II. 481; II. 538; II. 479.
Livin, II. 509
Longobarden, II. 591.
Lorch, s. Laureacum.
Lorsch, 584; Annalen, 388; Portal, II. 809.
Lubentius, 187; 484.
Lucern, II. 128.
Lucius, 141; II. 141.
Lucius Annäus, 210.
Lützelau, II. 127.
Lüttich, 550.
Lullus, 382; 392; 609.
Luxeuil, II. 37.

M.

Magnus, Magnoald, II. 132; II. 147.
Maienfeld, 483.
Mainz, 29; 82; 208; 570; Concil, 439; Metropol. II. 602; Bisth. in Sachsen und Thüringen, II. 363 und 485.
Major domus, 269; 296.
Malmedy, 545.
Mansuetus, 92.
Marcellin, II. 396.
Maria Magdal.-Stift bei Worms, 639.
Martin, 193; in Cöln, 543; in Utrecht, II. 541.
Marchthal, II. 129.
Maria im Capitol in Cöln, 544; II. 807.
Masmünster, II. 90.
Mastricht, 550.
Maternus, 74; 181; 200.
Mattenzell, II. 331.
Matthias bey Trier, 476.
Mattsee, II. 255.
Mauritanier, 107.
Mauritius, 95.
Maurmoutier, II. 86.
Maximin, 131; 186; 474.

Maximilian, 158.
Maximus v. Mainz, 209.
Megenfried, 89; 208.
Megingoz v. Würzb. II. 318.
Megingozhauſen, II. 330.
Meppen, II. 438.
Meſſe, II. 785.
Meten, II. 278.
Metlach, 480; II. 809.
Metropoliten, 426; II. 597.
Metz, 26; 91; 197; 484; II. 600.
S. Mihiel, 531.
Milo v. Trier, 307; 468; 470.
Milz, II. 346.
Minden, II. 446.
Miniſterialen, II. 720.
Monheim, II. 362.
Monſee, II. 254.
Moſaiken, II. 809.
Moyen Moutier, 522.
Münſter, II. 424.
Münſterthal, II. 144.
Munt, mundium, II. 612.
Murbach, II. 88.
Murhardt, II. 344.
Muſpilli, II. 803.

N.

Nemeter, 28.
Neuburg a. d. Donau, II. 153.
Neuching, Synode, II. 225.
Neuſtatt, II. 332.
Neuweiler, II. 86.
Nicetius v. Trier, 286; 462.
Niedermünſter, II. 278.
Niedernburg, II. 253.
Niederzell, II. 124.
Nivelles, 564.
Nonnen, II. 695.
Nordalbingien, II. 490.
Nordendorfer Alterthümer, II. 21.
Nordgau, II. 175; II. 348.
Norikum, 46; 150; 221.
Nordthüringen, II. 469.
Notteln, II. 432.
Novizen, II. 691.
Nürnberg. II. 363.
Nunberg, II. 243.
Nymwegen, II. 424; II. 809.

O.

Obermünſter in Regensb. II. 278.
Oberwittingshauſen, II. 805.
Oblati, II. 691.
Obodriten, II. 553.
Ochſenfurt, II. 335.
Odilo, 348; II. 183.
Odilia, 468; II. 77; Odilienberg, II. 78.
Odoaker, 228.
Oetting, II. 244.
Offonszell, II. 85.
Ohrdruf, 345; II. 371.
Osnabrück, II. 413; II. 431.
Oſterhofen, II. 254.
Oſterſtufe, II. 324.
Oſterwik, II. 477.
Oſtfalen, II. 380; II. 465.
Othlon, 331.
Othmar, II. 108; II. 113.
Ottenbeuern, II. 168.
Ottmarsheim, II. 809.

P.

Paderborn, II. 439.
Pannonien, 41; 50; 160; 225.
Pantaleon in Cöln, 543.
Pantulus, 118.
Parahtanen, II. 403.
Paris, Synode, (614), 293.
Paſchalis v. Chur, II. 135.
Paſſau, 45; II. 245; II. 561.
Patiens, 92.
Patronatrecht, II. 616.
Patto v. Verden, II. 462.
Paulin v Trier, 186; 189; 475.
St. Peter bey Metz, 511; in Salzburg, II. 241; Petersberg bey Maſtricht, 569.
Pfäffers, II. 143.

Pfaffenmünſter, II. 253.
Pfahlgraben, 56.
Pfalzel, 477.
Pharamund v. Cöln, 537.
Pipin I., 267; 297; Pipin II., 270. 539; Pipin III., 270; 350; 383; 419; II. 592.
Pirmaſens, 515.
Pirmin, II. 51; II. 120.
Plectrud, 297; 306; 539.
St. Pölten, II. 256.
Pollingen, II. 167.
Precarey, II. 703.
Predigt, II. 772.
Prieſterehe, II. 652, in Britann. 321.
Priscillianiſten, 193.
Privilegien der Klöſter, II. 670.
Propſt, II. 683.
Prosdocimus, 144.
Prüm, 479.

Q.

Quadragesima, II. 792.
Quatember, II. 793.
Quirinus, 163.

R.

Rachio v. Straßburg, II. 71.
Radbod, 337; II. 502; II. 514.
Radegunde, II. 289; II. 296.
Radolfszell, II. 124.
Radulf, II. 293.
Räter, 40; 42.
Ratger, 627.
Rauraker, 33.
Rechtsverhältniſſe d. Klerus, II. 639.
Reclusi, II. 691.
Regel der Mönche, II. 678.
Regensburg, 45; 219; II. 267; alter Dom daſelbſt, II. 806.
Regenfried v. Cöln, 538.
Regula, 110.
Reichsſtandſchaft d. Biſchöfe, II. 620.
Reichenau, II. 120.
Reispach, Synode, II. 228.
Reliquien, II. 794.
Remaclus, 545; 556.
Remigiberg, 589.
Remigius v. Rheims, 275; v. Chur, II. 139.
Remiremont, 519.
Rhaban Maurus, 628; II. 799.
Rheinau, II. 125.
Rictiovarus, 107.
Riculf v. Mainz, 578.
Ripuarier, 263; Geſetz, 281.
Rindern, II. 423.
Rock, heil. in Trier, 182.
Rogationen, II. 791.
Roms Stellung zu Deutſchl. II. 582.
Romaricus, 519.
Rot, II. 267.
Rupert, 635; II. 193.
Ruſticus v. Trier, 465; 481.

S.

Sabaria, 53.
Sachſen, Herkunft, II. 373; Krieg, II. 382; Bekehrung, 345; II. 394; Biſthümer, II. 413.
Säckingen, II. 29; II. 131.
Sängerſchulen, II. 777.
Salier, 262; Geſetz, 278.
Salz, Friede, II. 393.
Salzburg, 49; 222; II. 229.
Santinus, 93; 199.
Scarabantia, 53.
Schänis, II. 143.
Scharnitz, II. 262.
Scheftlarn, II. 266.
Schenkungen, 457; II. 700.
Schidern, II. 495.
Schlierſee, II. 267.
Schlüchtern, II. 345.
Schönenwerth, II. 128.
Schonersheim, 587.
Schuttern, II. 85.
Schwarzach in Franken, II. 331; im Elſaß, II. 83.

Sclaverey, II. 575; II. 735.
Sebaldus, II. 363.
Seben, 46; 217; II. 280.
Seelsorge der Mönche, II. 693.
Seligenstadt, 590; II. 473.
Send, II. 743.
Senones, 521.
Servatius v. Tongern, 120; 204; 550.
Severin, 226; 244; v. Cöln, 202; 542; 552.
Severus v. Trier, 196; 255.
Sidonius v. Mainz, 290; 570; v. Constanz, II. 107.
Sigismund, II. 88.
Sindbert v. Augsburg, II. 151.
Sinlaz, II. 53; II. 120; Sinlazesau, II. 53.
Sitten des Klerus, II. 659.
Slaven, II. 545; Bekehrung, II. 554.
Soest, II. 420.
Soissons, Concil, 363.
Sola, Solenhofen, II. 360.
Solidus, Werth desselb. II. 648.
Speier, 32; 213; 639.
Stablo, 545.
Staffelsee, II. 167; II. 717.
Stephan in Metz, 509.
Steuern v. Kirchengut, II. 724.
Strafrecht d. Kirche, II. 737.
Straßburg, 32; 214; II. 58; Münster, II. 72.
Sturm, 371; 609; 622.
Sualafeld, II. 348.
Süstern, 564.
Suidbert, II. 395; II. 423; II. 460. II. 525.
Suraburg, II. 82.
Sumlocenne, 58.
Symbolum, 455; II. 780.
Symphorian, 511.
Symmachus, 150.
Synoden, II. 622.

T.

Taufe, II. 782.
Taurisker, 41.
Tegernsee, II. 263.
Tello v. Chur, II. 138.
Tertullian, 70.
Teufel, II. 802.
Teufelsmauer, 56.
Thassilo, II. 183.
Thebaische Legion, 94.
Thecla, II. 335.
Theodelinde, II. 180.
Theodo, II. 182; II. 212.
Theodor v. Lorch, 150.
Theoderich d. Ostgothe, II. 290; II. 297.
Thierhaupten, II. 168.
Tholey, 480.
Thüringer, Herkunft, II. 283; Bekehrung, 342; II. 296; Gesetz, II. 311.
Tiburnia, 223.
Todesstrafe, II. 733.
Todsünden, II. 739.
Todtenbund, II. 789.
Tolbiacum, 36; 265; II. 9.
Tongern, 38; 204; 551.
Toul, 26; 92; 198; 516.
Triboker, 28.
Trevirer, 20.
Trier, 24; 107; 180; 458; Metropol. II. 598; Dom, 474; II. 805.
St. Trou, 566.
Trudpert, II. 48; II. 130.
Tuggen, II. 39.

U.

Ubier, 34; ara Ubior., 36; 65.
Unfreie, II. 573; II. 649; II. 718.
Urolf v. Passau, II. 250, II. 561.
Ursiz, II. 97.
Ursula, 111, 543.
Ursus, 109.
Utrecht, 392; II. 526.

V.

Valentin, 220; II. 133.
Valerius, 74.

St. Vanne in Verdun, 531.
Vater Unser, 455; II. 781.
Verden, II. 455.
Verdun, 26; 93; 135; 199; 526.
Verena, 109.
Verwandtschaftsgrade, II. 759.
Vicedomini, II. 611.
Victor, 104; in Solothurn, 109; v. Metz, 197; 486; in Rätien, II. 135; v. Worms, 213.
Victorin v. Petau, 223; 241.
Villicus v. Metz, 291, 486.
Vindelicier, 40.
Vindobona, 51
Vindonissa, s. Windisch.
Virgil v. Salzburg, II. 233; II. 557.
Visionen, II. 802.
Visitationen, II. 723.
Vivilo v. Passau, II. 246.
Vogt, II. 611.
Volksunterricht, II. 797.

W.

Waldo, II. 117; II. 122.
Walpurga, II. 351; II. 359.
Wangionen, 28.
Weihenstephan, II. 262.
Weissenburg, 643.
Weltenburg, II. 279.
Werden, II. 421.
Wergeld, II. 643.
Werwolf, II. 769.
Wessobrunn, II. 166; Gebet, II. 781.
Westfalen, II. 380; II. 419.
Wettin, Vision desselben, II. 94.
Wicterp v. Augsb. II. 146; v. Regensburg, 349; II. 269.
Wichmund, II. 544.
Widegern v. Straßb. II. 67.
Widukind, II. 406.
Wigbert, 595; 604.
Wiggo v. Neuburg, II. 157.
Wiho, II. 437.
Wilfried, II. 511.
Willebrord, 395; II. 309; II. 517.
Willehad, II. 451; II. 537.
Willibald, 331; v. Eichstädt, 350; II. 350.
Wilzburg, II. 362.
Wilzen, II. 553.
Wimpfen, 639.
Windisch, 44; II. 99.
Winfried, s. Bonifaz.
Winithar, II. 800.
Winileud, 422; II. 695.
Wissenschaft, II. 795.
Witta, Albinus v. Burab. 350; 598.
Worms, 30; 213; 634.
Würzburg, II. 313.
Wulflaich, 285; 483.
Wulfram, II. 514.
Wunnebald, II. 357.
Wursing, II. 522.

X.

Xanten, 103.

Z.

Zacharias, Statuten, 377.
Zehnten, II. 707; in Sachsen, II. 409; Zehntland, 55.
Zosimus v. Augsburg, 219.

Druckfehler und Berichtigungen.

Band I.

S. 25. Z. 9. von Oben kann ich die porta nigra in Trier nach erlangter eigener Ansicht nicht mehr als ein Werk römischer Kunst aus der besten Zeit bezeichnen; sie ist eine Nachahmung römischer Kunst aus sehr später Zeit.

S. 66 Z. 3 von Unten statt III. 3. S. 118 ist zu lesen I. 3. S. 95.

S. 196 = 2 = — — ep. IV. = = — ep. IV. 17.

S. 206 = 1 = — — scriptor. = = — Tom. II. Lut. Par.

S. 214 = 8 = — — hunc = = — hinc.

S. 321 = 4 = — — p. 56. p. 6. = = — p. 57. §. 6.

S. 325 = 5 = Oben — Willebrord = = — Wulfram.

S. 339 = 15 = — — 723 = = — 722.

S. 345 = 2 = Unten — Othl. I. 23. p. 41 = = — ep. Bonif. 28. *p. 71.*

S. 346 = 2 = — ist zu not. 30 hinzuzufügen Liudger, vita Gregor. Ultraject. §. 8. Mabill. III. 2. p. 324.

S. 390 = 6 = Unten ist hinter waren einzuschieben [29]).

S. 414 = 7 = — statt Gregor II. ist zu lesen Gregor III.

S. 422 = 12 = Oben — zehn = = — etwa vier.

S. 448 = 4 = — — geelistet = = — geleistet.

S. 455 = 1 = Unten — Reichenau = = — Basel.

S. 457 = 11 = — — ebenso.

S. 467 = 9 = — — May. II. = = — May. III.

S. 484 = 14 = Oben — Dikirchen = = — Dietkirchen.

S. 502 = 10 = — — 787 = = — 789.

S. 519 = 4 = Unten — 1687 = = — 1684.

S. 527 in der Ueberschrift — Agarias = = — Agericus.

S. 538 Z. 7 von Oben — Cölnischen = = — Fränkischen.

S. 554 = 6 = Unten — Boll. = = — Ben.

S. 580 = 18 = — ist zu tilgen wohl 1648; (Oliv. Legip. † 1758).

S. 619 = 4 = Oben statt Stephan III. ist zu lesen Stephan II.

S. 640 = 3 = Unten — 149 = = — 262.

Band III.

S.	43	Z.	22	von	Oben	ſtatt	Theodeberts	iſt zu leſen	Theoderichs.
S.	91	=	9	=	Unten	—	Muner	= = —	Murer.
S.	125	=	3	=	—	—	[5])	= = —	[4])
S.	146	=	2	=	—	—	Sept.	= = —	Sept. II.
S.	152	=	3	=	—	—	361	= = —	631.
S.	170	=	5	=	—	—	398	= = —	395.
S.	185	=	20	=	Oben	—	Hunfried	= = —	Hunrich.
S.	227	=	2	=	Unten	—	1801	= = —	1807.
S.	274	=	2	=	—	—	p. 83	= = —	I. p. 83.
S.	344	=	16	=	Oben u. einige Male ſpäter iſt ſtatt Suibert zu leſen Suidbert.				
S.	347	=	3	=	Unten ſtatt no. 68. p. 140 iſt zu leſen p. 68. no. 140.				
S.	446	=	3	=	—	—	Waterſtedt	= = —	Watenſtedt.
S.	578	=	3	=	—	—	II. 38	= = —	II. 38.
S.	726	=	3	=	—	muß nota 21. lauten, Ibid. IV. 22, und die jetzige not. 21. zu not. 22. werden.			
S.	736	=	12	=	—	ſtatt 11. 32. iſt zu leſen II. 32.			

Druck von E. A. Huth in Göttingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

OCT 23 '64 H